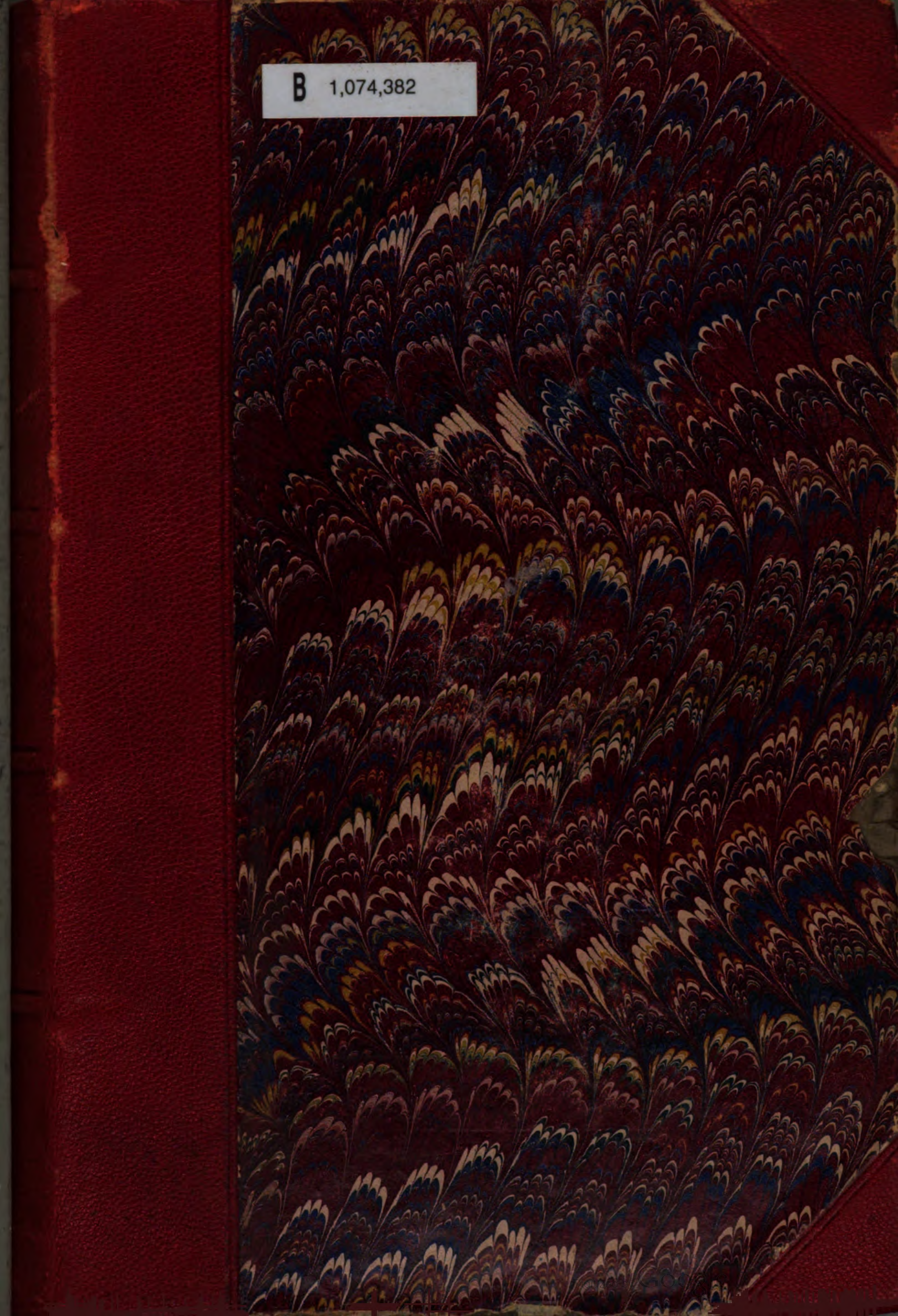
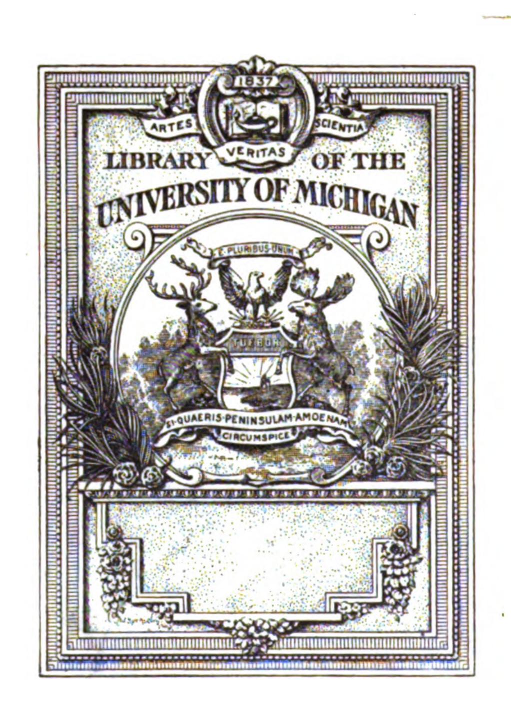





1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. GERHARD SEELIGER
O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

X. JAHRGANG 1907

NEUE FOLGE DER DEUTSCHEN ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

DER GANZEN FOLGE ACHTZEHNTER JAHRGANG

1907
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG

Inhalt

des zehnten Jahrgangs 1907.

Aufsätze.

Seite

Hilliger, B., Der Denar der Lex Salica . . . . 1 und 160

Seeliger, G., Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren Mittelalter 305

Bernheim, E, Die Praesentia regis im Wormser Konkordat 196

Kromayer, Hedwig, Über die Vorgänge in Rom im Jahre 1045 und die Synode von Sutri 1046 161

Hauck, Albert, Die Rezeption und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter 465

Meusel, F., Das Verhältnis der drei Redaktionen von Friedrichs d. Gr. Histoire de mon Temps 57

Volz, Die Massinschen Vorschläge. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der ersten Teilung Polens 355

Ulmann, H., Die Detachements der freiwilligen Jäger in den Befreiungskriegen 483

Kleine Mitteilungen.

Lippert, Archivliteratur 281

Hilliger, B., Der zehnte deutsche Historikertag in Dresden 577

Rietschel, S., Erwiderung gegen Seeliger (Landleihen, Hofrecht und Immunität) 143

Seeliger, G., Antwort gegen Rietschel (Landleihen, Hofrecht und Immunität) 151

Clemen, O., Zur Papstwahl Leos X. 506

Haake, P., Der Glaubenswechsel Augusts des Starken 382

Kentenich, Die Franzosen in Wien im Winter 1805/6 213

Trefftz, J., Nachruf für Paul Hassel 127

Leipoldt, J., Nachruf für Heinrich Gelzer 139

Schlitter, H., Nachruf für Hans von Zwiedineck-Südenhorst 141

Besprechungen.

Seite

Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen. Hrsg. v. F. Geß. Bd. 1 (Friedensburg) 448
Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga 1710—40 Hrsg. v. A. Buchholtz (Lohmeyer) 586
Appiani, Historia Romana ex rec. L. Mendelsohnii Ed. altera cur. P. Viereck (Fiebiger) 129
Artikel, Die Wittenberger, von 1536 (G. Müller) 136
Ausfeld, E., Übersicht über die Bestände des K. Staatsarchivs zu Coblenz (Lippert) 281
Bang, M., Die Germanen im römischen Dienst (L. Schmidt) 581
Barge, H., Andreas Bodenstein von Karlstadt (Hermelink) 442
Baumgartner, A., Die französische Literatur (Schneegans) 101
Beatis, Antonio de, Die Reise des Kardinals Luigi d'Aragona durch Deutschland. Hrsg. v. L. Pastor (Steinhausen) 271
Bossert, G., Die Liebestätigkeit der evangelischen Kirche Württembergs (G. Müller) 573
Bosshart, Laurentius, Chronik von Winterthur. Hrsg. v. K. Hauser (Clemen) 270
Briefe der Königin Sophie Charlotte von Preußen und der Kurfürstin Sophie von Hannover an hannoverische Diplomaten. Hrsg. v. R. Doebner (Weber) 459
Bürgersprachen der Stadt Wismar. Hrsg. v. F. Techen (C. Mollwo) 300
Bullinger, H., Diarium. Hrsg. v. E. Egli (G. Wolf) 117
Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern. Tl. 1 (G. Wolf) . 117
Busching, P., Die Entwicklung der handelspolitischen Beziehungen zwischen England und seinen Kolonien (Salomon) 137
Caggese, R., Un comune libero alle Porte di Firenze nel secolo XIII (Doren) 268
Christensen, W., Dansk Statsforvaltning (Daenell) 585
Chroniken der Stadt Bamberg. Eine Chronik des Bamberger Immunitätsstreites. Nach einem Manuskript v. Th. Knochenhauer. Hrsg. v. A. Chroust (Seeliger) 261
Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. Bd. 14. 15. Hrsg. v. B. Bretholz (Steinherz) 570
Cramer, Julius, Die Verfassungsgeschichte der Germanen und Kelten (L. Schmidt) 458
Cuvelier, J., Inventaires des Archives de la Belgique (Lippert) . . . 281
Dahlmann-Waitz, Quellenkunde. 7. Aufl. Hrsg. v. E. Brandenburg (Heldmann) 79
Denis, E., La fondation de l'Empire Allemande (Kaufmann) 557
Doerkes-Boppard, Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien (Salomon) 137
Du Bellay, Jean, Ambassades en Angleterre. I. publ. G. V. Bourilly et Vaissière (Friedensburg) 547

Seite

Edén, Nils, Den svenska centralregeringens utveckling till kollegial organisation (Mentz) 136
Eulenburg, F., Die Frequenz der deutschen Universitäten (Kaufmann) 429
Fehr, H., Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau (v. Below) . 408
Felder, M., Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskaner-Orden (W. Köhler) 108
Festgabe für Felix Dahn (Fehr) 511
Folz, A., Kaiser Friedrich II. und Papst Innocenz IV. (H. K.) 458
Freisen, J., Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten (Sehling) 276
Friedländer, M., Die religiösen Bewegungen innerhalb des Judentums im Zeitalter Jesu (H. Holtzmann) 210
Goetz, W., Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi (W. Köhler) 108
Hansen, J., Gustav von Mevissen (Oncken) 451
Hassel, P., König Albert von Sachsen. Tl. 2 (R. Schmitt) 561
Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands. Tl. 4 (Krabbo) 244
Heck, P., Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien (Spangenberg) 418
Hecker, O. A., Karls V. Plan zur Gründung eines Reichsbundes (Hartung) 550
Heigel, K. Th. v., Biographische und kulturgeschichtliche Essays (Hashagen) 509
Helßig, R., Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig. VI: Die juristischen Handschriften (Seckel) 72
Hirschfeld, G., Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian. 2. Aufl. (Mau) 220
History, The Cambridge Modern. Vol. 7: The United Staates (Daenell) 587
Holmes, W. G., The age of Justinian and Theodora (F Hirsch) . . . 267
Hruševškij, M., Geschichte des ukrainischen Volkes. 1. (Hötzsch) . . 222
Jecht, R., Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels (v Schwerin) 236
Jensen, O., Der Englische Peterspfennig und die Lehenssteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter (R. Scholz) . 583
Inventare des Großherzogl. Badischen Generallandesarchivs. Bd. 2,1 (Lippert) 281
Jorga, N., Geschichte des rumänischen Volkes (G. Weigand) 524
Keller, E., Alexander der Große nach der Schlacht bei Issos (Kromayer) 296
Kleinschmidt, A., Amalie von Oranien (O. Weber) 275
Knipping, R., Niederrheinische Archivalien in der Nationalbibliothek in Paris (Lippert) 281
Kornemann, E., Kaiser Hadrian und der letzte große Historiker von Rom (Mau) 457
Koser, R., Die Neuordnung des preußischen Archivwesens (Lippert) . 281
Kretzschmar, J. R., Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gegenden zwischen Elbe und Neiße (Rietschel) 103

Seite

Künstle, F. X., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht (Keussen) . . : 269
Kultur der Gegenwart. Hrsg. von P. Hinneberg. Tl. 1. Abt. 1. Die allgemeinen Grundlagen (Spranger) 562
Larson, L. M., The King's household in England (A. O. Meyer) . . . 299
Leder, P. A., Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter (Mau) . . . 582
Lokys, G., Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern (Werminghoff) 403
Mac Kechnie, W. S., Magna Carta (Liebermann) 231
Mahaffy, J. P., The Progress of Hellenism in Alexanders Empire (Swoboda) 215
Marez, G. Des, L'organisation du travail à Bruxelles (Doren) 254
Meusel, A., Enea Silvio als Publizist (Joachimsen) 459
Molinier, A., Les sources de l'Histoire de France. 4—5. (Werminghoff) 114
Moll, E., Der Bundesstaatsbegriff in den Vereinigten Staaten (O. Mayer) 301
Mommsen, Th., Historische Schriften. Bd. 1 (Schulz) 580
Monod, B., Le moine Guibert et son temps (Mayer v. Knonau) 406
Montelius, O., Kulturgeschichte Schwedens (R. Much) 515
Müller, S., J. A. Feith, R. Fruin. Anleitung zum Ordnen und Beschreiben der Archive, übers. v. H. Kaiser (Lippert) 281
Mummenhoff, E., Die älteste Stadtbefestigung Nürnbergs (Seeliger) 300
Pastor, L., Geschichte der Päpste. Bd. 4 (Friedensburg) 437
Pirenne, H., Geschichte Belgiens. Bd. 3, übers. v. F. Arnheim (Rachfahl) 433
Prein, O., Aliso bei Oberraden. Mit Nachtrag (Nöthe) 517
Rand, E. K., Johannes Scottus (Werminghoff) 570
Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Tl. 1. Öffnungen und Hofrechte. Bd. 2. Toggenburg, bearb. v. M. Gmür (Caro) 541
Regesta Pontificum Romanorum ed. P. F. Kehr. V. 1 (Schmitz-Kallenberg) 521
Reincke, H., Der alte Reichstag und der neue Bundesrat (O. Meyer) 573
Religion, Die christliche, mit Einschluß der israelitisch-jüdischen Religion (Grützmacher) 297
Rörig, F., Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs (Caro) 252
Rudolph, F., Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier (Rörig) 411
Sander, P., Feudalstaat und bürgerliche Verfassung (Caro) 393
Schaube, A., Handelsgeschichte der romanischen Völker (Schmeidler) 226
Schrader, O., Sprachvergleichung und Urgeschichte. 3. Aufl. Tl. 1 (L. Erhardt) 129
Schultheß-Rechberg, G. v., Heinrich Bullinger (G. Wolf) 117
Schultze, M., Christian Friedrich Karl Ludwig Reichsgraf Lehndorff-Steinort (v Below) 556
Schwalbe, E., Vorlesungen über Geschichte der Medizin (Überg) . . 88

Seite

Schwalm, J., Die Appellation König Ludwigs des Baiern von 1824 in ursprünglicher Gestalt herausgegeben (Keussen) 584
Schybergson, M. G., Finlands Historia (Daenell) 572
Sommerlad, Th., Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland. Bd. 2 (Ohr). 91
Staatsverträge, Österreichische. England, bearb. v. A. F. **Přibram** (Loewe). 544
Stephan, H., Herder in Bückeburg (G. Müller). 276
Stieber, M., Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen Ottokars (H. Spangenberg) 537
Teitge, H., Die Frage nach dem Urheber der Zerstörung Magdeburgs (Krebs) 273
Traditionen, Die, des Hochstifts Freising. Bd. 1. Hrsg. v. Th. **Bitterauf** (B. Bretholz) 130
Uebersberger, H., Österreich und Rußland 1. (Hötzsch) 543
Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Hrsg. v. L. **Haenselmann** und M. **Mack**. Bd. 3 (Keussen) 428
Urkundenbuch der Stadt Eßlingen. II. Bearb. v. A. **Diehl** (Werminghoff) 133
Urkundenbuch der Stadt Friedberg. Bd. 1. Von M. **Foltz** (Waas). 530
Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearb. v. H. **Hoogeweeg** Tl. 4 (Keussen) 539
Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde, bearb. v. H. **Rüther** (v. d. Osten) 132
Vancsa, M., Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. Bd. 1 (Erben) . 396
Vogel, W., Die Normannen und das fränkische Reich (Werminghoff) . 403
Warschauer, A., Die städtischen Archive in der Provinz Posen (Lippert) 281
Waszyński, S., Die Bodenpacht. Agrargeschichtliche Papyrusstudien. Bd. 1 (Kornemann). 84
Weber, G., Lehr- und Handbuch der Weltgeschichte. 21. Aufl. Bearb. v. **Baldamus** (Kromayer) 295
Wenck, K., Philipp der Schöne von Frankreich (Scholz) 423
Wild, K., Lothar Franz v. Schönborn (Mentz) 275
Wild, K., Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg (Hartung) 552
Wildenberg, Ritter Hans Ebran von, Chronik von den Fürsten aus Bayern. Hrsg. v. F. **Roth** (Leidinger) 135
Wintterlin, F., Geschichte der Behördenorganisation in Stuttgart (G. Seidler) 121
Witte, H., Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg (Hirt). . . 268
Wolf, G., Aus Kurköln im 16. Jahrhundert (Trefftz) 272
Wolkan, R., Die Briefe des Eneas Silvius (Joachimsen) 459
Wustmann, G., Geschichte der Stadt Leipzig. Bd. 1 (J. Kretzschmar) 528
Zaretzky, O., Der erste Kölner Zensurprozeß (Hashagen) 584

Nachrichten und Notizen.

Historische Kommissionen, Gesellschaften, Vereine, Institute: Hansischer Geschichtsverein S. 278. — Historische Kommission bei der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften 278. — Badische Historische Kommission 279. — Königl. Sächsische Kommission für Geschichte 461. — Historische Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt 279. — Monumenta Germaniae historica 125. 462. — Versammlung deutscher Historiker in Dresden 577.

Zeitschriften: Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 125. — Volkskundliche Zeitschriftenschau 126.

Preisaufgaben: 460.

Erwiderungen: Rietschel gegen Seeliger 141 und Antwort Seeligers 151. — Boden gegen K. v. Amira 303. — Sternfeld gegen Haller 575. — W. Struck gegen A. Wahl 589.

Personalien: 126. 139. 280. 302. 463. 574. 588.

Todesfälle: Allen 464. Benndorf 127. Bobertag 464. Brizio 465. Brosch 464. Bugge 464. Dilthey 139. R. Dove 574. Dünzelmann 464. Erbstein 589. K. Fischer 464. v. Funk 139. Gelzer 139. Gundlach 589. P. Hasse 303. Hassel 127. Hertzberg 589. Kirchhoff 139. Loersch 303. v. Pfister 574. Stübel 589. Suchier 464. Traube 464. Wormstall 589. v. Zwiedineck-Südenhorst 141.

Bibliographie zur deutschen Geschichte bearbeitet von Oskar Maßlow.

Der Denar der Lex Salica.

Von

Benno Hilliger.

I. Der Streit um die Lex Salica.

Bei meinen Untersuchungen über den Schilling der Volksrechte und das Wergeld hatte sich herausgestellt, daß die Münzrechnungsweise der Lex Salica nicht mehr dem Zeitalter König Chlodwigs sondern einer weit späteren Stufe fränkischer Münzentwicklung angehört.[1] Eine solche Entdeckung muß für die Rechtsgeschichte fast noch größeres Interesse haben als für die Numismatik. Denn dem Rechtshistoriker gilt es fast für erwiesen, daß die Lex Salica von Chlodwig herstamme und uns ziemlich noch in der Form vorliege, wie sie jener König habe niederschreiben lassen. So ruht die ganze rechtsgeschichtliche Forschung für die fränkische Zeit auf dieser Annahme. Wenn man daher, wie ich getan habe, die Lex Salica dem König Chlodwig abspricht, erschüttert man die Grundlagen der Forschung. So hat es nicht an Gegenstimmen gefehlt, die meine Ansicht bekämpfen und den alten Standpunkt festzuhalten und zu verteidigen suchen. Bei der Wichtigkeit der Frage, um die es sich hierbei handelt, wird man es begreiflich finden, wenn ich heute auf breiterer Grundlage und mit neuem Material meine Ansicht zu begründen suche und die Einwendungen der Gegner prüfe.

Ich gründete meine Schlüsse bisher auf die Beobachtung Babelons, daß der fränkische Denar der römischen Halbsiliqua zu entsprechen scheine. Dann hätte die Lex Salica, weil sie den Schilling regelmäßig zu 40 Denaren rechnet, nicht den konstantinischen Schilling zu XXIV sondern erst den späteren Merovingerschilling zu XXI Siliquen und darunter zur Grundlage gehabt.

[1] Historische Vierteljahrschrift 1903 S. 196 ff. und 453 ff. sowie 1906 S. 266 ff.

Dabei war für Babelon wie für mich die natürliche Voraussetzung, daß die Franken in Gallien mit dem römischen Münzwesen auch das gleiche oder ein ähnliches Wertverhältnis zwischen Gold und Silber angenommen hätten, wie man es damals im Imperium kannte. Nun wird der leichte Merovingerschilling in Gallien regelmäßig erst seit dem Jahre 575 oder 580 ausgeprägt. Daraus ergab sich für mich die Schlußfolgerung, daß die Lex Salica mit ihrer Rechnungsweise erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sein könnte. Babelon freilich hatte diesen Schluß nicht gewagt. Er kapitulierte vor der Legende, daß Chlodwig der Urheber der Lex Salica sei, und meinte, dann müßten eben die Franken schon früher nach dem leichteren Schillingsfuße gemünzt haben.

Bisher hat noch niemand diese letzte Ansicht Babelons zu der seinen zu machen versucht. Man verhehlte sich nicht, daß ihr die gewaltigsten Bedenken entgegenstanden, nämlich die Tatsache, daß die Merovingische Goldprägung der älteren Zeit, soweit wir sie verfolgen können, ausnahmslos das schwere Gewicht der kaiserlichen Münze zeigt. Somit blieb nur noch die Wahl, ob man sich meiner Ansicht anschließen sollte oder ob man nicht lieber einen anderen Ausweg suchte, um die Lex Salica noch für Chlodwig zu retten. Man tat das letztere, und da sich kein neuer zeigte, versuchte man es mit einem alten Wege: man kehrte einfach zu der Ansicht Grotes zurück, der einmal vermutet hatte, daß die Franken 40 Halbsiliquen auf den schweren konstantinischen Schilling gerechnet hätten.

Zuerst war es Heck[1], der sich in diesem Sinne gegen mich erklärte: „Es ist völlig sicher, daß die Lex Salica in der uns vorliegenden Gestalt nicht und zwar auch hinsichtlich der Rechnung des Solidus zu 40 Denaren nicht nach Clodwig entstanden ist.“ Diese Worte sind typisch für die Auffassung, die heute von diesen Dingen in gelehrten Kreisen herrscht. Die von Babelon und mir vertretene Meinung erkennt er richtig in den drei Leitsätzen: 1) Der Denar der Lex Salica ist die römische Halbsiliqua. Diesen Satz hält er für selbständig belegbar. 2) Die Römer haben 48 Halbsiliquen auf den konstantinischen Solidus gerechnet. Diesen Satz hält er für wahrscheinlich richtig, wenn auch für

[1] Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1904 S. 524.



keineswegs sicher. 3) Die Franken haben die römische Wertrelation zwischen Gold und Silber einfach übernommen. Diesen letzten Satz erklärt er für eine beweislose Hypothese, die für ihn unzweifelhaft falsch ist. Heck hat nicht viel Glück mit seinen Behauptungen. Denn gerade das, was er für bewiesen hält, ist nur zum geringsten Teile richtig, und das, was ihm als unsicher oder falsch erscheint, läßt sich teils direkt belegen teils mit der größten Wahrscheinlichkeit erschließen. Der Lauf unserer Untersuchung wird dies lehren.

Der erste dieser Sätze ist aber für Heck die Grundlage seiner eigenen Beweisführung geworden. Der Denar der Lex Salica ist ihm die römische Halbsiliqua. Halbsiliquen, sagt er, hat es auch zur Zeit Chlodwigs gegeben und „daß sie erst später Denar genannt worden seien, ist eine beweislose Behauptung.“ Damit verbindet er die Vermutung Grotes, daß die Franken zur Zeit Chlodwigs nur 40 statt 48 Halbsiliquen auf den schweren konstantinischen Schilling gerechnet hätten. Der einzige Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme ist ihm die dabei herausspringende „äußerst einfache, auch später im fränkischen Reiche beobachtete Metallrelation 12 : 1.“ Er denkt dabei an das Edictum Pistense, und diese Angabe aus dem Jahre 864 muß ihm beweiskräftig sein schon für den Anfang des 6. Jahrhunderts, für die Zeit Chlodwigs! Darauf fährt er fort: „Deshalb liegt gar kein Anlaß vor, an der herrschenden Ansicht zu zweifeln. Es ist sicher, daß mit dem großen Schillinge der Lex Salica zu 40 Halbsiliquen das Vollstück der römischen schwereren Prägung gemeint war. Der Schilling zu 40 Denaren ist eine bekannte Münze.“ Heck behauptet viel und ist um so sparsamer mit seinen Beweisen. Wo hören wir etwas von einem Schilling zu 40 Denaren? Er ist uns nur aus der Lex Salica bekannt und sonst allein aus wenigen Quellenzeugnissen des 9. Jahrhunderts. Den von ihm vermißten Beweis, daß die Halbsiliqua erst später Denar genannt worden ist, zu erbringen, wird mit die Aufgabe unserer Untersuchung sein.

Die Vermutung Grotes[1] ist in Summa alles, was man von

[1] Die Solidi und Denarii der Merovinger. Münzstudien Bd. 2 (1862) S. 789—858. Die hierherbezügliche Stelle vor allem auf S. 804 f. Vgl. auch Münzstudien Bd. 8 (1877) S. 1 ff. Grote selbst war weit entfernt, seine „Einfälle“, wie er sie selbst bezeichnet, als durch Quellenstellen für bewiesen zu erachten.

der Gegenseite an positiven Aufstellungen über das Münzwesen der Franken gegen Babelon und mich ins Feld zu führen vermochte. Ebensowenig wie Heck kamen Vinogradoff und Brunner darüber hinaus. Wenn man die Annahme Grotes auch nicht quellenmäßig zu beweisen vermochte, so suchte man wenigstens eine Erklärung zu geben, wie die Franken dazu gelangen konnten, in Gallien mit dem neuen römischen Prägungssystem zugleich eine diesem fremde Münzrechnungsweise anzunehmen. Hier hört die Einigkeit der Forscher auf, denn hier geht die Vermutung Grotes in die Brüche. Zur Erklärung dieser widersinnigen Erscheinung ruft man bald die Kelten, bald die Germanen, bald die Römer selbst zu Hilfe. Vinogradoff[1] behauptet, daß die Franken sich in Gallien einem „gallischen" Münzsystem angepaßt hätten, und er sieht in der Theudebertischen Prägung seinen Ausdruck. Was wir heute von dem gallischen Münzwesen wissen, klingt nicht sehr ermutigend für diese Hypothese, jedenfalls war nach einem halben Jahrtausend römischer Herrschaft die Kunde davon völlig untergegangen. Aber man braucht nur die Goldmünzen Theudeberts[2] anzusehen, um zu erkennen, daß sie als Solidi und Tremissen auch im Gewicht sorgfältig nach dem Münzfuße der kaiserlichen Prägstätten ausgebracht worden sind. Vorsichtiger behauptet Brunner[3], daß die Salier „vermutlich" an die Halbsiliqua angeknüpft haben, indem sie diese mit Rücksicht auf ihren tatsächlichen Metallwert und mit Rücksicht auf das damalige Wertverhältnis des Silbers zum Golde als den vierzigsten Teil des Goldsolidus in Rechnung stellten und als Denar bezeichneten. Dem widerspricht nun aber, daß das damalige Wertverhältnis, wie sich klipp und klar beweisen läßt, tatsächlich ein völlig anderes war, als diese Meinung voraussetzt. Dem widerspricht ja schon der Umstand, daß auch die Westgoten, die noch einen großen Teil von Gallien beherrschten, damals den Goldsolidus

---

[1] Zur Wergeldfrage. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1905 S. 539.

[2] Vgl. M. Prou, Les monnaies mérovingiennes (Catalogue des monnaies françaises de la Bibliothèque Nationale) Paris 1892. Nr. 38—56: Gewichte der Solidi 4,21. 4,40. 4,40. 4,41. 4,36. 4,40. 4,44. 4,39. 4,35, der Trientes 1,30. 1,50. 1,46. 1,46. 1,48. 1,46. 1,45. 1,23. Das Sollgewicht war 4,548 und 1,516 g.

[3] Deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. (1906) S. 312.

noch zu 24 und nicht zu 20 Siliquen gerechnet haben.[1] Heck endlich sieht darin ein fränkisches Wertverhältnis. Er beruft sich, wie schon erwähnt, für die Zeit Chlodwigs auf das Edictum Pistense von Karl dem Kahlen aus dem Jahre 864. Das ist ein Zeitunterschied von mehr als 350 Jahren, und ich meine, eine solche Methode historischer Beweisführung, welche das Prinzip der Entwickelung in der Geschichte leugnet, gehört heute als Schaustück in ein Altertumsmuseum, aber nicht in ein gelehrtes Werk.

Bei der Behandlung dieser ganzen Frage hat man aber immer den wichtigsten Punkt außer Betracht gelassen, die münzgeschichtliche Tatsache, daß um das Jahr 575 das fränkische Münzwesen eine tiefgreifende Veränderung erfuhr, dadurch daß man das Gewicht der Goldmünze von XXIV auf XXI Siliquen herabsetzte. Diese einschneidende Münzveränderung wäre spurlos an der Lex Salica vorübergegangen, wenn sie in ihrer heutigen Gestalt noch auf Chlodwig zurückwiese. Weder Vinogradoff noch Brunner finden hierfür ein Wort der Erklärung. Vielleicht vermutete man, daß die Franken diese Münzerleichterung eintreten ließen, um das Rechnungssystem Chlodwigs für die Lex Salica auch da noch aufrechtzuerhalten, als es durch eine Verschiebung des Wertverhältnisses gefährdet schien. Dem widerspricht nun freilich die merkwürdige Tatsache, daß sich diese Münzerleichterung keineswegs bloß auf das Frankenreich beschränkte, sondern auch im Westgotenreiche und wie es scheint selbst in einzelnen kaiserlichen Münzstätten bemerkbar machte. Dazu kommt weiter die Beobachtung, daß man auch im Frankenreiche selbst die schwere Prägung nicht völlig eingestellt hat. Wir kennen Münzen dieser Art noch mit dem Namen König Dagoberts (628—638)[2] und später, gegen Ende der Merovingerzeit treten sie erneut wieder auf. Was hatten endlich die Wertzahlen von XXI und VII Siliquen auf der leichten Münze für einen Sinn, wenn sie nicht einen neuen Wert darstellen sollten? Galten sie hinfort 40 Denare, dann mußten die schwereren Schillinge doch entsprechend mehr gelten.

Nur Heck fühlt, daß man dieser Frage nicht einfach aus

---

[1] Hilliger, Historische Vierteljahrschrift 1903 S. 195.

[2] Prou a. a. O. Nr. 63. 694 und 2478 mit Gewicht von 1,40 1,39. 1,48 g.



dem Weg gehen darf, und er sucht sich mit ihr abzufinden, so gut es geht. Von dem neuen Trient zu VII Siliquen sagt er: „Die Aufschriften beweisen, daß sein Nennwert entsprechend geringer sein sollte.“ Daran knüpft er die Behauptung, daß man ihn, im Gegensatz zur schweren Münze von $13^1/_3$ Denaren, nur noch mit 12 Denaren bewertet habe.[1] Die Rechnung stimmt nicht. Denn wie Heck selbst zugeben muß, hätte die Gewichtsherabsetzung des Golddrittels von VIII auf VII Siliquen auch seinen Wert von $13^1/_3$ auf $11^2/_3$ Denare herabmindern müssen. Den Gedanken an eine Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber weist er standhaft zurück, weil er sonst die Beweiskraft des Edictum Pistense für die Zeit Chlodwigs gebrochen hätte. So beruft er sich lieber auf eine „eventuelle Veränderung des Schlagschatzes“, um aus den errechneten $11^2/_3$ Denaren die benötigten 12 Denare zu machen. Diese Methode hat die Vorteile einer Wünschelrute, weil sie auch die leisesten Wünsche ihres Besitzers erfüllt. Wie weit der Schlagschatz für den Nennwert einer Münze verantwortlich gemacht werden darf, will ich nicht entscheiden. Hier jedenfalls ist dieses Beweisverfahren unberechtigt und widersinnig, wenn man bedenkt, daß die schwere und leichte Prägung zeitweise neben einander herliefen, und sich vergegenwärtigt, daß dies nicht allein im Frankenreiche geschah.

Es drängt sich bei der Betrachtung dieser Dinge uns immer und immer wieder die Beobachtung auf, daß alle Eigentümlichkeiten des fränkischen Münzwesens, die unsere Aufmerksamkeit erregen, nicht ausschließlich fränkischen Ursprungs sind, sondern in festem inneren Zusammenhang mit dem Münzwesen der Nachbarreiche und vor allem des Byzantinisch-römischen Weltreiches stehn. Wenn wir also in die Geheimnisse der fränkischen Währung eindringen wollen, dann ist bei dem Mangel anderer Quellen der für uns gebotene Weg zunächst eine Erforschung des Byzantinischen Münzwesens, für das uns heute reichere Quellen als noch vor einem Menschenalter zu Gebote stehn. So bereiten wir uns den Boden, von dem aus es möglich sein wird, zu einigen sicheren und bestimmten Rückschlüssen auch für das fränkische Münzwesen zu gelangen.

---

[1] Heck a. a. O. S. 526. Von mir gesperrt.

II. Das Byzantinische Münzwesen des 6. Jahrhunderts.[1]

Es sind in der Hauptsache drei Fragen, die uns hier zu beschäftigen haben: 1) die Feststellung des Wertverhältnisses der verschiedenen Münzmetalle zu einander, 2) die Wandelungen des Münzfußes in der Ausprägung der einzelnen Münzsorten und 3) die Entstehung des byzantinisch-fränkischen Denars.

Wertverhältnis der Münzmetalle. Wir haben es nicht bloß mit zwei, sondern mit drei Münzmetallen zu tun: Gold, Silber und Bronze. Die ganze Frage läuft darauf hinaus, welcher Gewichtswert sowohl in Silber wie in Bronze dem konstantinischen Schilling von $^1/_6$ Goldunze oder XXIV Siliquen (Karat) entspricht. Wir sind zu unserem Glück für das 4. und 5. Jahrhundert leidlich, für das 6. und den Anfang des 7. Jahrhunderts ziemlich gut und erst für die spätere Zeit wieder mangelhaft unterrichtet. Deutlich aber erkennen wir als Hauptrichtlinie, daß während dieses ganzen Zeitraums vom 4. bis zum Ausgange des 9. Jahrhunderts und noch darüber hinaus das Gold in einem beständigen Wertrückgange gegenüber den beiden anderen Metallen verharrte.

So lange man unter Konstantin dem Großen und Konstans, bis etwa zum Jahre 350, noch die römische Silberdrachme von $^1/_8$ Unze ausprägte, hatte Gold zu Silber im Verhältnis von 15:1 gestanden. Seit der Ausprägung der Siliqua unter Julian dem Abtrünnigen war das Verhältnis auf 14,4:1 zurückgegangen, denn man rechnete fortan 24 Siliquen von $^1/_{10}$ Silberunze auf den Solidus. Wir wissen dies aus einem Gesetz der Kaiser Honorius und Arcadius von 397, welches gestattet, daß bei Zahlungen an den Fiskus 5 Solidi für die Libra Silber gegeben werden. Da dieses Gesetz sowohl in den Codex Theodosianus von 438 wie in den Codex Justinianeus von 534 übergegangen ist, scheint man während dieses ganzen Zeitraumes offiziell dieses Wertverhältnis anerkannt zu haben.[2]

[1] Die Literatur vgl. Hist. Vierteljahrschrift 1903 S. 179. In Frage kommen hier hauptsächlich die Arbeiten von Christ, Seeck und Babelon und die ältere Abhandlung von Du Cange, De imperatorum Constantinopolitarum seu de inferioris aevi vel imperii uti vocant numismatibus dissertatio, welche sich im Anhang zum Glossarium mediae et infimae latinitatis abgedruckt findet.

[2] Hilliger a. a. O. 1903 S. 184 ff. Vgl. Seeck, Die Münzpolitik Diocletians und seiner Nachfolger. Zeitschrift für Numismatik 17 (Berlin 1890)

Immerhin machte es Schwierigkeiten, diesen Kurs aufrecht zu erhalten. Das Kleingeld, namentlich die Bronze, scheint auf den Wert des Solidus gedrückt zu haben. So verbietet ein Edikt Valentinians III. von 445, daß der Solidus, welcher beim öffentlichen Bankhalter noch 7200 Nummi gelte, unter dem Preis von 7000 Nummi verhandelt werde.[1] Wir spüren diese Erschütterung der Währung damals auch in Gallien und etwas später in Italien. Eine Verfügung Majorians von 458 gedenkt einer gewissen Sorte in Gallien geprägter Solidi, die zwar das volle Gewicht aber ein minderes Korn hatten.[2] Dasselbe kam zu Anfang des 6. Jahrhunderts bei den Westgoten vor. Es wird berichtet, daß Alarich II. kurz vor seiner Besiegung 507 Goldmünzen schlagen ließ, die bei richtigem Schrot ein schlechtes Korn zeigten, und der Burgundenkönig Gundobad erklärte noch vor 516 die gesamte westgotische Goldmünze seit Alarich II. in Verruf.[3] In diesen und anderen dabei zur Sprache kommenden Fällen zeigt das Festhalten am Gewicht, daß es sich um eine beabsichtigte Täuschung zu fiskalischen Zwecken, nicht aber um eine offenkundige Änderung der Währung gehandelt hat. Auch beweist der Verruf, in den solche Münzen kamen, daß man selbst in Gallien noch immer an dem Status der kaiserlichen Prägung festhielt.

Anders verhält es sich mit einem Fall in Italien zur Zeit der Gotenherrschaft. Wie man aus Cassiodor erfährt, beschwerte sich 523 die Leibwache Theoderichs, daß ihr die Bezüge gekürzt

S. 80f. — Cod. Theod. 13, 2, 1 und Cod. Just. 10, 76, 1: „pro singulis libris argenti quinos solidos inferat.“

[1] Seeck a. a. O. S. 76. Codex Theod. ed. Mommsen et Meyer Tom. II p. 101 Nov. Valent. 16.

[2] Codex Theod. Tom. II p. 171. Nov. Majoriani 7, 14: nullus solidum integri ponderis calumniosae inprobitatis obtentu recuset exactor excepto eo Gallico, cuius aurum minore aestimatione taxatur.

[3] Leges Burg. Const. extr. 21, 7 De monetis solidorum: ut omne aurum quodcumque pensaverit accipiatur praeter quattuor tantum monetas, hoc est Valentiniani Genavensis prioris et Gotici, qui a tempore Alarici regis adaerati sunt et Adaricianos. quod si quicumque praeter istas quattuor monetas aurum p e n s a n t e m non acceperit... Vgl. dazu den Brief des Bischofs Avitus, worin er von einem Kleinod spricht: cui corruptam potius quam confectam auri nondum fornace decocti crediderim inesse mixturam vel illam certe, quam nuperrime rex Getarum secuturae praesagam ruinae monetis publicis adulterium firmantem mandaverat. Mon. Germ. Auct. Ant. VI, 2 p. 96.

und mit leichterer Goldmünze bezahlt worden wären.[1] Zum Beweis für die Richtigkeit dieser Angabe habe ich schon früher auf das gotische Münzgewicht aus der Zeit dieses Königs aufmerksam gemacht, welches ein Schillingsgewicht von genau XXI Siliquen verrät, wie wir es später bei den Westgoten und Franken in Gallien finden.[2] Hier also scheint der Ursprung des leichten Schillings zu liegen und nicht bei den Franken in Gallien. Doch haben die Ostgoten selbst die leichte Prägung wieder eingestellt, sie scheiterte an der Abneigung des Volkes, diese Münze zu nehmen. Denn alle uns erhaltenen Goldmünzen der Gotenzeit, auch die Theoderichs weisen wieder das volle Gewicht der kaiserlichen Prägung auf.[3] Dieses herrschte auch weiterhin in Italien. Denn wie wir einem Briefe Gregors des Großen von 595 entnehmen, war damals in Rom der Umlauf der leichteren „gallischen“ Goldmünzen verboten.[4]

In Byzanz selbst jedoch machte sich schon unter Justinian der Preisrückgang des Goldes deutlich bemerkbar. Prokop[5] berichtet um das Jahr 558, daß während der Regierungszeit Justinians (527—565) der Wert des Goldstaters, unter dem er den Solidus versteht, welcher anfangs beim Bankhalter 210 Obolen oder sogenannte Folles gegolten hätte, auf 180 Obolen gesunken sei. Bisher konnte man mit dieser Angabe nicht viel anfangen, weil die Ausdrücke Prokops *ὀβολός* und *φόλλις* ungeklärt und strittig waren. Allein aus einer anderen Quelle byzantinischer Zeit, die uns noch eingehender beschäftigen wird, erfahren wir, daß das *κεράτιον* oder die siliqua zu 8 Folles gerechnet wurde. Andererseits galt die siliqua wieder 10 Unzen Bronze oder

[1] Cassiodor, Varia 1, 10: conquesti sunt ab illo arcario praefectorum pro emolumentis sollemnibus nec integri ponderis solidos percipere et in numero gravia se dispendia sustinere. Mon. Germ. Auct. Ant. 12 p. 18.

[2] Hilliger a. a. O. 1903 S. 188.

[3] J. Friedländer, Die Münzen der Ostgoten. Berlin 1844.

[4] Brief 6, 10: solidi Galliarum qui in terra nostra expendi non possunt. Mon. Germ. Epist. I p. 389.

[5] Prokop, Hist. arc. 25 p. 72 D: *τῶν γὰρ ἀργυραμοιβῶν πρότερον δέκα καὶ διακοσίους ὀβολοὺς, οὓς φόλλεις καλοῦσιν, ὑπὲρ ἑνὸς στατῆρος χρυσοῦ προΐεσθαι τοῖς ξυμβάλλουσιν εἰωθότων, αὐτοὶ ἐπιτεχνώμενοι κέρδη οἰκεῖα ὀγδοήκοντα καὶ ἑκατὸν μόνους ὑπὲρ τοῦ στατῆρος δίδοσθαι τοὺς ὀβολοὺς διετάξαντο.* Vgl. das Exzerpt bei Suidas in Metrologicorum scriptorum reliquiae ed. Fr. Hultsch. Vol. 1 (1864) p. 340.

40 Asses. Somit stellte sich der follis auf $1^1/_4$ Unzen Bronze oder 5 Asses.

Wenn also die Angabe Prokops richtig ist, dann hätte der Solidus um das Jahr 527 noch $262^1/_2$ Unzen, dagegen um das Jahr 558 nur 225 Unzen Bronze gegolten. Dazu stimmt, wenn der Codex Justinianeus von 534 noch 240 Unzen Bronze gleichsam die mittlere Zahl als Wert für den Solidus ansetzt. Die endgültige Bestätigung aber, daß diese Auslegung der Prokopstelle richtig ist, entnehme ich den Angaben ägyptischer Papyri, welche im letzten Drittel des 6. Jahrhunderts wiederholt einer Rechnungsweise Erwähnung tun, nach der nur $22^1/_2$ Karat für je 24 d. h. 1 Solidus gezahlt werden sollen.[1] Das ist der Schillingswert im Gegensatz zum *δημόσιον ζυγόν* in Ägypten, und aus Prokop ersehen wir, daß er allgemeine Geltung erlangt hatte. Denn die $22^1/_2$ Karat ägyptischer Rechnung entsprechen genau 225 Unzen Bronze oder den 180 Obolen Prokops.

Noch im Jahre 396 hatte der Solidus offiziell auf 300 Unzen Bronze gestanden. Die Verordnung des Arcadius und Honorius, welche dieses verfügte, war 438 auch in den Codex Theodosianus übergegangen.[2] So können wir das Sinken des Goldpreises an der Bronzeziffer fast durch zwei Jahrhunderte hindurch verfolgen:

Anno 395	galt ein Solidus:	25 libr.	= 300 unc.		
„ 438	„ „ „	25 „	= 300 „		
„ 445	„ „ „				7200 num.
„ 527	„ „ „		$262^1/_2$ „	= 210 foll.	
„ 534	„ „ „	20 „	= 240 „		
„ 558	„ „ „		225 „	= 180 „	

Wie verhielt sich das Silber bei dieser Abwärtsbewegung des Goldes, folgte es dem Golde oder der Bronze, oder ging es seinen besonderen Weg? Wir haben schon gesehn, daß von

[1] Vgl. Urk. vom Jahre 572: *εἰς μὲν ἐμβολὴν σίτου κάνονος ἀρτάβας ἑξήκοντα τρεῖς μετὰ τῶν τούτων ναύλων Ἀλεξανδρείας καὶ μεταφορᾶς καὶ παντοίων ἀναλωμάτων, καὶ ὑπὲρ κανονικῶν τὰ καὶ καταβαλλόμενα τῷ κατὰ καιρὸν ἐθνικῷ χρυσῶν ἢ χρυσοῦ κεράτια εἴκοσι δύο δημοσίῳ ξυγῷ καὶ ὑπὲρ ἀρκαρικῶν τὰ καὶ καταβαλλόμενα τῷ κατὰ καιρὸν ἀρκαρικαρίῳ ἤτοι ἐμβολάτορι χρυσοῦ κεράτια εἴκοσι δύο ἥμισυ ὀβρυζιακὰ εἰς δημοσίῳ κεράτια εἴκοσι τέσσαρα.* The Oxyrhynchus Papyri (Egypt Exploration Fund Graeco-Roman Branch) Part 1 (London 1898) Nr. 126 p. 195. — Ferner C. Wessely, Studien zur Paläographie und Papyruskunde III (Leipzig 1904) Nr. 58 mit Auflösung der Abkürzungen: *χρυσίου νομισμάτιον ἥμισυ γέννεται κεράτια ια δ μόνα*, also $^1/_2$ nom. = $11^1/_4$ ker.

[2] Hilliger a. a. O. 1903 S. 184. Seeck a. a. O. 17 S. 80.

Julian bis Justinian das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber unverändert das gleiche von 14,4 : 1 geblieben war. Mithin waren Gold und Silber gemeinsam gegen Bronze gesunken. Allein seit dem letzten Preissturz des Goldes unter Justinian scheint sich das Wertverhältnis beider geändert zu haben. Wir hören nämlich, daß Heraklius 615 eine neue Silbermünze schlagen ließ, das Hexagramm [1], welches wie sein Name besagt $^1/_4$ Unze oder 6,822 g wiegen mußte. In das System des Solidus aber fügte es sich nur dann ein, wenn man 9 solcher Münzen auf ihn rechnete oder 3 auf die Tremisse. Dann entsprach dem Solidus eine Silbermenge von $2^1/_4$ Unzen oder $22^1/_2$ Siliquen, und wir stoßen damit vom neuen auf die uns nun bekannte Rechnungsweise des Schillings. Es war also das Silber jetzt der Bewegung des Kupfers gefolgt und gegen das Gold im Preise gestiegen. Das Wertverhältnis beider stellte sich nun auf $13^1/_2$: 1, es war dies der Anfang einer absteigenden Preisbewegung des Goldes gegenüber dem Silber, die wir leider in den Quellen der Folgezeit nicht mehr zu kontrollieren vermögen.

Byzantinischer Münzfuß. Bisher haben wir viel zu wenig von dem byzantinischen Münzwesen gewußt. Man glaubte mit dem Begriff der Siliqua und des Miliaresions das System der Silbermünze erschöpft zu haben: jedes größere Stück nannte man Miliaresion, jedes kleinere aber Siliqua. Das war ein großer Irrtum. Denn die Siliqua selbst ist als Münze mit ihren Teilstücken der Hälfte und des Viertels wohl nur ganz vorübergehend ausgeprägt worden. Siliqua und Miliaresion sind in der Hauptsache nur Rechnungswerte geblieben. Die byzantinische Währung wurde bestimmt durch zwei unveränderliche Größen, deren eine in Gold der Solidus und deren andere in Bronze der Nummus war. Der Wert und die Größe der Silbermünze dagegen schwankte und war abhängig von dem wechselnden Wertverhältnis zwischen Gold und Bronze.

Über die Goldmünze ist nicht viel zu sagen. Seit Konstantin ist sie unverändert im Gewicht von $^1/_6$ Goldunze oder 4,548 g ausgeprägt worden. Erst in der zweiten Hälfte des 6. und bis ins 7. Jahrhundert hinein machen sich gelegentlich einmal Ver-

[1] Chronicon paschale rec. L. Dindorf Vol. 1 (Bonnae 1832) S. 706 zum Jahre 615: *Τούτῳ τῷ ἔτει γέγονεν ἀπὸ νόμου νόμισμα ἑξάγραμμον ἀργυροῦν, καὶ βασιλικαὶ ῥόγαι δι' αὐτοῦ γεγόνασι καὶ κατὰ τὸ ἥμισυ τῆς ἀρχαιότητος.*

suche einer Gewichtsverringerung[1] bemerkbar. Es war dies eben die kritische Zeit eines gestörten Wertverhältnisses, welche auch die Franken und Westgoten nötigte, ihr Münzsystem zu ändern. Aber der schwere Solidus nach konstantinischem Fuße behauptete sich in Byzanz dauernd und drang sogar seit dem Ende des 7. oder dem Anfang des 8. Jahrhunderts siegreich wieder nach Westeuropa vor. Die offizielle Bezeichnung dieser Münze war *νόμισμα χρυσοῦ* bei den Griechen, wofür die Lateiner solidus auri sagten. Es war Sitte, daß die Goldmünze im Verkehr stets wieder auf ihr Gewicht geprüft wurde. So finden wir in den griechischen Papyrusurkunden des 6. und 7. Jahrhunderts stets neben der Zahl der übergebenen Goldstücke auch ihr Mindergewicht in Karaten angegeben. Wir ersehen daraus, daß der Solidus zu XXIV Siliquen die offizielle Goldmünze geblieben war.

Das System der byzantinischen Bronzerechnung hat man noch nicht klar zu entwickeln vermocht. Die Angaben der Metrologen waren zu widerspruchsvoll und verworren und es kam dies im letzten Grunde daher, daß sie bei ihren Angaben meistens ohne jede Kritik die Systeme der verschiedensten Zeiten durcheinander werfen. Indessen besitzen wir für den Ausgang des 6. oder den Anfang des 7. Jahrhunderts in dem sogenannten Fragmentum Eusebianum[2] eine über das Münzwesen jener Zeit vor-

[1] Dutilh, Une trouvaille de 191 monnaies d'or byzantines et de 1 pièce en argent. (Rev. belge de numismatique 1905 p. 155 ff.) gibt an, daß die Münzen von Constans II. bis Heraclius d. h. von 323 bis 641 meistens 4,5 bis 4 g wiegen und nur die des Mauritius Tiberius und Heraclius zwischen 4,5 und 3 g schwanken. So wog ein Solidus des Heraclius und Heraclius Constantin vom Jahre 631 nur 3 g.

[2] Metrologicorum scriptorum reliquiae. Ed. Fr. Hultsch. Vol. I. p. 278: *Περὶ σταθμῶν.*

Τάλαντον λιτρῶν ξ΄ (60)
Μνᾶ λίτρας α΄ (1)
Λίτρα οὐγκιῶν ιβ΄ (12)
Δηνάριον F δ΄ (4)
Νουμμὸς F α΄ (1)
Στατὴρ F τὸ S (1/2)
Σίκλον F τὸ δ΄΄ (1/4)
Ἀσσάριον F τὸ δ΄΄ (1/4)
Κοδράντης F τὸ δ΄΄ (1/4)
Ἀργυροῦς κερατίων ιη΄ (18)
Νόμισμα κερατίων ιη΄ (18)
Δραγμὴ κερατίων ιη΄ (18)
Ὁλκὴ κερατίων ιη΄ (18)
Γραμμὴ κερατίων ς΄ (6)
Ὀβολὸς κερατίων γ΄ (3)
Οβολὸς λεπτὸς ὀγδοηκοστὸν τῆς F (1/80)
Κεράτιον φόλλεις η΄ (8)
Θερμὸς κερατίων α΄S (1 1/2)
Χαλκοῦς φόλλεις γ΄ (3)
Μιλιαρίσιον F κ΄ (20)
Βαλάντιον κερατίων με΄ (45).

Ἡ οὐγκία ἔχει στατῆρας β΄, σίκλους δ΄, δραγμὰς η΄, γραμμὰς κδ΄, ὀβολοὺς μη΄, κεράτια ρμδ΄.

Οἱ προειρημένοι σταθμοὶ ποτὲ ἐκ χρυσίου ἐτυποῦντο πάλαι, ποτὲ δὲ ἐξ

züglich unterrichtete Quelle, deren Bedeutung man noch nicht genügend erkannt hat.

Aus ihr erfahren wir zunächst die wichtige Tatsache, daß sich die Bronzerechnung an das System der Unze anschließt. Der Nummus ist nichts anderes als die Unze selbst und zerfällt seinerseits wieder in 4 Asses oder Viertelunzen. Das wußte man zwar schon aus den Quellen für die frühere Kaiserzeit, aber daß es auch noch in byzantinischer Zeit zutraf, konnte zweifelhaft erscheinen. Denn aus den Glossae nomicae[1] erfuhr man, daß die Siliqua in 12 Nummi zerfiel. Das hielt man irrtümlich für ein dauerndes System der Einteilung, während es doch nur den vorübergehenden Stand des Silberpreises von 12 Unzen Bronze für $^1/_{10}$ Unze Silber anzeigt. Es traf zu für die Mitte des 5. Jahrhunderts, aber nicht mehr für die Zeit Justinians. Denn im Codex Justinianeus gilt der Solidus nur noch 240 Unzen und demgemäß die Siliqua 10 Unzen oder Nummi. Da nun, wie wir gesehen haben, von Justinian bis Heraklius das Silber der Preisbewegung der Bronze gefolgt war, mußte die Siliqua während dieses ganzen Zeitraumes dauernd in 10 Nummi zerfallen.

Bekanntlich tragen seit Anastasius (491—518) die Bronzemünzen Wertaufschriften und zwar teils in griechischen (Є, I, K, Λ, M) teils in römischen (V, X, XX, XXX, XXXX) Ziffern. Man hat nun schon lange erkannt, daß es sich hierbei um den Nummus oder die Uncia (XXXX) mit seinen Teilen handelt. Der Wert von X Einheiten entspricht also dem As oder der Viertelunze. Andere Münzen gibt es nicht, wenn wir von der abweichenden Zifferngebung einzelner Provinzen absehn.[2] In dieses System

---

ἀργυρίου, ἣν δὲ ὅτε καὶ ἐκ χαλκοῦ καὶ σιδήρου, καθὼς εἶχον οἱ χρόνοι καὶ οἱ τόποι.

Wie schon Hultsch I S. 150 bemerkt stammt das Fragment frühestens aus dem 6. Jahrhundert. Ich verlege es in den Ausgang des 6. oder in den Anfang des 7. Jahrhunderts schon wegen der Bewertung des Solidusgewichtes mit 18 Siliquien d. h. 3,411 g. Es hat aus Galen und aus Epiphanius (um 392) geschöpft, vgl. den Abdruck des letzteren bei Lagarde, Symmicta II S. 211 und Hultsch S. 146. — Über die Lesart *κεράτιον φόλλεις η'* statt *ν'* (eine häufige Verwechslung) vgl. Christ, Denar und Follis der späteren römischen Kaiserzeit. Münch. SB. 1865 I S. 158.

[1] Vgl. Hultsch a. a. O. Vol. I p. 308.

[2] Seeck a. a. O. 17. S. 81. In der Berechnung des follis weiche ich von Seeck ab, wenigstens soweit der Ausdruck bei Prokop in Frage

einer Teilung der Unze nach Vierteln muß sich somit auch der Follis eingliedern. Wir haben schon gesehen, wie gut sich die Angabe des Eusebianischen Fragments, wonach die Siliqua = 8 Folles wäre, mit den Nachrichten Prokops verträgt, wenn wir die Siliqua mit 10 Unzen bewerten, wie es der Codex Justinianeus verlangt. Dann ist 1 Follis = $1\frac{1}{4}$ uncia = 5 asses = XXXXX Einheiten. Der Follis vermittelt also für die Rechnung nach Asses den Anschluß an das Dezimalsystem und für die Siliqua die fortgesetzte Teilung in Hälften, Viertel und Achtel.

Auch auf den Silbermünzen erscheinen im 6. Jahrhundert Wertzeichen, und es ist bezeichnend, daß sie nicht auf den Solidus sondern auf die Bronzeeinheiten weisen. Zuerst bemerken wir sie unter Justin, dann vor allen unter Justinian. Das System beider Herrscher ist verschieden: die Münzen Justins (518—527) zeigen bei scheinbar gleichem Gewicht eine doppelt so hohe Wertangabe als die Münzen seines Nachfolgers. Das erklärt sich einfach daraus, daß man die Unze bald in 40 bald in 80 Bronzeeinheiten zerlegte. Justin gründete sein System auf die letzteren, welche das Eusebianische Fragment als ὀβολοὶ λεπτοί bezeichnet, Justinian auf die ersteren.

Wir wollen hier das Münzsystem Justinians etwas eingehender betrachten, weil es einen großen Wendepunkt der byzantinischen Geldrechnung bildet und in den uns beschäftigenden Fragen den Ausschlag gibt. Die Silbermünzen Justinians tragen die Wertaufschriften CN (250), PKE (125) und PK (120) und ihrem Fundgewicht nach müssen wir sie auf die Bronzeeinheiten der vierzigteiligen Unze beziehen, also in ihnen den Wert von 25, $12\frac{1}{2}$ und 12 Asses (X) erblicken. Wir kennen aus der Regierungszeit Justinians drei Wertstufen für den Solidus, die nach dem eben Gesagten auf folgende Systeme führen. Um das Jahr 527 galt der Solidus 210 folles oder $262\frac{1}{2}$ unciae, das ergibt:

1 sol.	= 210 fol.	= $262\frac{1}{2}$ unc.	= 1050 as	= 10500 E.	= 42 CN	= 84 PKE
	5 „	= $6\frac{1}{4}$ „	= 25 „	= 250 „	= 1 „	= 2 „
	$2\frac{1}{2}$ „	= $3\frac{1}{8}$ „	= $12\frac{1}{2}$ „	= 125 „	= $\frac{1}{2}$ „	= 1 „
	1 „	= $1\frac{1}{4}$ „	= 5 „	= 50 „	= $\frac{1}{5}$ „	= $\frac{2}{5}$ „
		1 „	= 4 „	= 40 „		

kommt. Im 4. und 5. Jahrhundert, vor Anastasius, hat man wahrscheinlich unter follis einen anderen Wert verstanden. Über den Mißbrauch, der mit dem Worte follis bei den Metrologen getrieben wurde, und die daraus hervorgegangene Verwirrung vgl. Babelon, Traité des monnaies grecques et romaines Tom. 1 (Paris 1901) p. 772.

Im Jahre 534 galt der Solidus 20 librae oder 240 unciae, das ergibt:

sol.	fol.	unc.	as	E.	PK
1 sol. =	192 fol. =	240 unc. =	960 as =	9600 E. =	80 PK
		3 " =	12 " =	120 " =	1 "
		1 " =	4 " =	40 " =	1/3 "

Um das Jahr 558 galt der Solidus 180 folles oder 225 unciae, das ergibt:

sol.	fol.	unc.	as	E.	CN	PKC	PK
1 sol. =	180 fol. =	225 unc. =	900 as =	9000 E. =	36 CN =	72 PKC =	75 PK
	5 " =		25 " =	250 " =	1 " =	2 "	
	2½ " =		12½ " =	125 " =	½ " =	1 "	
		3 " =	12 " =	120 "			= 1 "

Wir erkennen dabei klar und deutlich, die Silbermünze Justinians hat mit der alten Siliqua und ihren Teilen nichts mehr zu tun. Die Siliqua ist zu einer bloßen Rechnungsmünze geworden, welche einem Bronzewert von 8 Folles oder 10 Unzen entspricht. Dasselbe ist mit dem Miliarense der Fall, dessen Wert uns im Eusebianischen Fragment nicht nach dem Silbergewicht sondern zu 20 Unzen d. h. in Bronze angegeben wird. Das Normalgewicht der Justinianischen Silbermünze läßt sich leicht aus dem Silberwert des ganzen Solidus, der bei 24 Siliquen genau 2,4 Unzen oder 65,4912 g betrug, feststellen: das CN wog 1,7055 g, das PKЄ 0,85275 g und das PK 0,81864 g. Die Fundgewichte scheinen dieses Ergebnis unbedingt zu bestätigen.[1] Bedeutsam für die weitere Entwickelung des byzantinischen Münzwesens namentlich im 7. Jahrhundert scheint das CN geworden zu sein, denn es stellt mit seinem Gewicht von 1,7055 g bereits die semidragma dar, von der es nur ein kurzer Schritt wieder zur Drachme war, dem alten Neronischen Denar, der damals seine Wiederauferstehung feierte. Die Summe von 5 CN ergab ein Gewicht von 8,5275 g, welches uns im Eusebianischen Fragment mit 45 Siliquen als *βαλάντιον* entgegentritt.

Wichtig ist noch eine andere Erscheinung. In einer Verkaufsurkunde aus Ravenna vom Jahre 564 begegnet uns neben einander die siliqua aurea, die siliqua argentea und die siliqua asprionis d. h. die Gold-, Silber- und Bronzesiliqua.[2] Was hat

---

[1] Nach Babelon a. a. O. I. p. 579 wogen unter Justinian die CN: 1,60. 1,50. 1,40. 1,38. 1,27. 1,24. 1,18. 1,05. Nach Seeck a. a. O. 17 S. 67: 1,37. 1,32. 1,26. 1,05. 0,95. 0,88. 0,82; die PKЄ: 0,76. 0,75. 0,54; die PK: 0,69. 0,66. 0,61.

[2] Gaetano Marini, Papiri diplomatici (Roma 1808) Nr. 80 z. B.: fieri simul in auro solidos quadraginta et quinque et siliquas viginti tres aureas nummos aureos sexaginta. Ferner: valente siliquas aureas duas semis

es mit dieser Unterscheidung für eine Bewandtnis? Wenn wir beachten, daß dabei mehr als 23 siliquae aureae auf den Solidus gerechnet werden, so dürfen wir vermuten, daß die Goldsiliqua noch immer den 24. Teil des Solidus ausmachte. Dann haben wir wohl in der siliqua argentea und in der siliqua asprionis einen davon abweichenden Wert zu erblicken. In der Tat mußte sich mit der Einbürgerung der Rechnungsweise zu $22\frac{1}{2}$ Siliquen Silber oder 225 Unzen Bronze auf den Solidus von XXIV Siliquen Gold die Rechnungsweise spalten. Die siliqua argentea stellte noch immer einen Wert von 2,7288 g Silber dar, während die siliqua aurea als der 24. Teil des Solidus nur noch 2,55825 g Silber gelten konnte. Das war aber genau der dreifache Gewichtswert der neuen Silbermünze Justinians PKE von 0,85275 g. Damit ergibt sich folgendes System:

1 sol. =	24 sil. aur. =	72 PKE =	9000 E. =	180 foll. =	$22\frac{1}{2}$ sil. arg.
	1 „ „ =	3 „ =	375 „ =	$7\frac{1}{2}$ „	
		1 „ =	125 „ =	$2\frac{1}{2}$ „	

Leider können wir die weitere Entwickelung des byzantinischen Münzwesens im 7. und 8. Jahrhundert nicht mehr genau verfolgen, weil die Quellen versiegen. Nur am Anfange dieser Periode steht das Zeugnis, wonach Heraklius 615 ein Hexagramm prägen ließ. Wir stoßen hiermit auf das *γράμμα* oder den scrupulus von 1,137 g, der später auch im fränkischen Münzwesen eine gewisse Rolle gespielt hat. Das Hexagramm wog 6,822 g und war wie wir schon gesehen haben das Vierfache eines CN Justinians von 1,7055 g. Seine Hälfte mit 3,411 g war der alte Neronische Denar, der aber in den Quellen jetzt nur noch als *δραχμή* bezeichnet wird. Wir finden sie wieder in der saiga des Volksrechts bei den Bayern und Alamannen, ein Beweis dafür, wie sehr sich noch damals im 7. und 8. Jahrhundert die Einflüsse byzantinischer Kultur in Süddeutschland geltend machten.

Der byzantinisch-fränkische Denar. Es ist eine alte Rätselfrage, wie die Franken dazu gekommen sind, ihre neue Silbermünze denarius zu nennen, und es hat noch niemand eine genügende Antwort darauf zu geben vermocht. Mit den alten Römerdenaren, die man noch im Grabe Childerichs I. in Tournay fand, hat sie keine weitere Ähnlichkeit aufzuweisen, als daß es

nummos quadraginta. Es werden noch erwähnt: tremisses, semisses, nummi, aspriones, siliquae asprionis und siliquae argenteae.

gleichfalls Silberstücke sind. Der Gewichtsunterschied zwischen beiden ist ein so großer — er beträgt das Doppelte und Dreifache — daß man sie unmöglich aus einer Wurzel ableiten kann. Dazu kommt, daß der Ausdruck denarius für den alten Neronischen Denar von 3,411 g in der späteren Kaiserzeit längst abgekommen war und dem Ausdruck *δραχμή*, oder lateinisch dragma, Platz gemacht hatte. So könnte man nur noch an eine gewohnheitsmäßige Wortübertragung von einer Münze auf die andere denken, die sich an irgend welche Rechtsbräuche angeschlossen hätte. Allein diese Rechtsbräuche knüpfen, wie wir noch sehen werden, durchaus nicht an eine solche Erinnerung an. Es scheint also die Erinnerung an den alten Ausdruck denarius nicht nur im byzantinischen sondern auch im fränkischen Münzwesen längst schon erloschen gewesen zu sein.

Aber auch hier weist uns das Eusebianische Fragment eine neue sichere Spur, die zu einer befriedigenden Erklärung führt. Wir hören hier von einem *δηνάριον* im Gewicht von 4 Unzen[1], dieses ist also ein Bronzewert gleich der Siliqua und dem Miliaresion jener Zeit. Wie aber kommt er zu diesem Namen? Sein eigener Wert mußte ihm denselben geben, denn die 4 Unzen, welche er galt, entsprachen genau 16 Asses und nach herkömmlicher Rechnung schon der Kaiserzeit zerfiel der Denar eben in 16 Asses.

Da das Miliaresion auch nach dem Eusebianischen Fragment 20 Unzen galt, so war der Denar mit 4 Unzen genau das Fünftel davon. Das Miliaresion stellte den doppelten Wert einer Siliqua dar und wog in Silber genau 5,4575 g oder $^1/_5$ Unze. Das ergibt für den Denar ein Silbergewicht von 1,09152 g oder $^1/_{25}$ Unze. Dieses Gewicht des Denars mußte sich ändern, wenn sich das Wertverhältnis zwischen Silber und Bronze wieder verschob. Ob und wann das in Byzanz der Fall gewesen ist, wissen wir nicht. Wohl aber haben wir die Nachricht eines alten Metrologen, wonach man in Gallien d. h. im Frankenreich den Denar im Gewicht eines scrupulus, also zu $^1/_{24}$ Unze ausgebracht hätte. Dasselbe bezeugt uns die Lex Bajuvariorum mit den Worten:

[1] Hultsch a. a. O. I p. 150f. gibt zu, daß das Eusebianische Fragment eine Reihe von wichtigen Aufschlüssen bietet, stößt sich aber gerade an die ihm unverständliche Angabe über den Denar.

una saica id est III denarios. Denn wie wir gesehen haben, wog die byzantinische dragma oder saica mit 3,411 g genau 3 Skrupel.

III. Das Merovingische Münzwesen.

Immer klarer stellt sich uns heute der feste innere Zusammenhang zwischen dem byzantinischen und dem fränkischen Münzwesen heraus. Gleich den übrigen deutschen Wanderstämmen, den Goten, Sueven, Vandalen und Langobarden haben sich auch die Franken in den von ihnen eroberten Gebieten dem dort herrschenden römisch-byzantinischen Münzwesen unterworfen. Früher erkannte man die Übereinstimmung nur an der Goldmünze, dem Solidus und dem Tremissis, heute bemerken wir sie auch an der Silbermünze, dem Denar. Es sind dieselben Münznamen, dieselben Teilungsziffern und dieselben Gewichte, die uns hier wie dort begegnen. Die geringen Abweichungen aber, welche sich geltend machen und welche dem fränkischen Münzwesen den Stempel des Fremdartigen aufzudrücken scheinen, stellen sich als das Ergebnis einer späteren Entwickelung heraus, was man bisher noch nicht erkannt hatte. Unter diesen Umständen werden wir auch für beide Reiche dasselbe oder mindestens ein annähernd gleiches Wertverhältnis zwischen den Münzmetallen voraussetzen dürfen. Es wäre ein Wunder, wenn dem nicht so wäre, und müßte dann erst bewiesen werden. Denn es widerstreitet allen Erfahrungssätzen des Geldumlaufes, daß man in einem Lande wie Gallien, das von Massilia aus noch immer in lebhaftem Kulturaustausche mit dem Osten stand, ganz ohne Rücksicht auf die beherrschende Stellung, die das byzantinische Münzwesen in den Mittelmeerländern noch Jahrhunderte lang einnahm, das Wertverhältnis der Edelmetalle willkürlich nach den Gewohnheiten der Urwälder hätte regeln können.

Von diesen Gesichtspunkten aus soll hier das fränkische Münzwesen betrachtet werden. Werfen wir erst einen Blick auf die Quellenzeugnisse und betrachten wir dann die Münzfunde selbst. Direkte Zeugnisse über das bei den Franken herrschende Währungssystem besitzen wir, wenn wir von der Lex Salica absehn, aus der Merovingerzeit überhaupt nicht. Wir sind gezwungen, uns aus den gelegentlichen Angaben der Schriftsteller bei sorgfältiger Vergleichung mit den Münzfunden selbständig eine Kunde davon zu verschaffen.

Der Goldmünzen wird in den Quellen wiederholt gedacht, es ist der Schilling und sein Drittel. Der Schilling wird in späterer Zeit gewöhnlich als solidus bezeichnet oder auch als solidus auri. Beide Bezeichnungen kennt schon Gregor von Tours, doch verwendet er daneben auch die Worte aureus und numisma auri. Das geht, wie schon erwähnt, auf griechischen Sprachgebrauch zurück. Die Byzantiner bezeichneten jede mittelgroße Goldmünze vom Gewicht einer Drachme bis zum Gewicht eines Solidus als *νόμισμα χρυσοῦ*. Daraus entwickelte sich später im Frankenreiche der neue Gegensatz des solidus auri und des solidus in argento zur Bezeichnung zweier verschiedener Münzwerte und Münzsysteme.

Das Schillingsdrittel wird entweder als tremissis oder als triens bezeichnet. Ich habe schon früher[1] darauf hingewiesen, daß der Ausdruck tremissis das Drittel des schweren konstantinischen und triens das Drittel des leichten merovingischen Schillings bedeutet. Wir haben das ausdrückliche Zeugnis des Bischofs Isidor von Sevilla[2], daß der tremissis der 18. Teil der

---

[1] Historische Vierteljahrschrift 1906 S. 270 Anm. 3. Was Brunner, Rechtsgeschichte I S. 315 Anm. 20 bemerkt: „Tremissis wird jetzt als ein die Summe von 4 Denaren zusammenfassender Ausdruck verwendet" ist nicht zutreffend. Der Ausdruck tremissis stirbt mit dem Goldschilling ab und ist in die mittelalterliche Rechnung nach Silberschillingen überhaupt nicht eingedrungen. Die paar Beispiele, welche man zum Beweise des Gegenteils anführt, zwei späte Handschriften der Lex Ribuaria und eine Reihe von Codices der jüngeren Fassung der Lex Alamannorum, welche zum Ausdruck tremissis die erläuternden Worte et sunt denarii quatuor hinzufügen, sind Nachklänge ursprünglicher Goldrechnung und beweisen nur das Eindringen der Bußreduktion im 9. Jahrhundert. Daß dies richtig ist, bezeugen auch die beiden Stellen der Lex Burgundionum 4,3 und 95, auf die sich Brunner gleichfalls beruft, die aber den Ausdruck tremissis einfach getilgt und durch die Worte IIII den. ersetzt haben. Das gleiche ist in der Recapitulatio Legis Salicae C des Vossianus Q 119 (bei Hessels S. 426) der Fall, wo es solidus I et den. IIII für das ursprüngliche solidum unum et tremisso heißt. Das noch angeführte Capitulare Haristallense von 779 (Capitularia ed. Boretius I S. 50), das auch für Italien gilt, spricht nur von dem tremissis, ohne überhaupt des Silberschillings zu gedenken. Daß dieser nicht gemeint war, zeigt die Vergleichung mit der Abgabenhöhe im Capitulare episcoporum (I S. 52).

[2] Zu der von mir a. a. O. 1906 S. 271 angeführten Stelle vgl. man noch weiter Etymologien 26, 9: „H littera significat siliquas octo id est tremissem" Hultsch a. a. O. II S. 122. Wenn sich Heck (Vierteljahrschrift

Goldunze ist und somit 1,516 g wiegen sollte. Dieser Sprachgebrauch herrscht noch in der Lex Burgundionum, und wir finden ihn weiter auf fränkischem Boden im Pactus pro tenore pacis[1] und ebenso in der Epistula episcoporum provinciae Turonensis[2] vom Jahre 567. Das sind alles Quellen aus der Zeit vor der Einführung der leichteren Schillingsprägung in Gallien. Um so bezeichnender ist es, daß Gregor von Tours, der nach dieser Zeit schrieb, nur noch den Ausdruck triens verwendet. Auch die Formeln des 7. und beginnenden 8. Jahrhunderts sprechen ebenso wie die Lex Salica selber nur vom triens. Nur in dem Volksrecht der Alamannen und Bayern stoßen wir wieder auf den tremissis, und wir erkennen daran ebenso wie an dem Auftreten der saiga, daß Süddeutschland damals wieder unter den Einfluß der byzantinischen Münze geraten war. Das ist bei dem zeitweisen Abfall dieser Stämme vom Merovingerreiche nicht verwunderlich, und wir spüren diesen Einfluß byzantinischer Münze wenigstens in Bayern noch zu Beginn des 10. Jahrhunderts in der bekannten Raffelstetter Zollordnung. Aber auch bei den Franken bürgerte sich im Laufe des 8. Jahrhunderts der Ausdruck tremissis wieder ein und zwar, wie wir noch sehn werden, aus einem bestimmten notwendigen Grunde.

Von fränkischer Silbermünze ist in den älteren Quellen überhaupt nicht die Rede. Der denarius, der in der Lex Salica eine fast beherrschende Rolle spielt, erscheint erst in den Formeln aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts. Wo man ihn sonst in älteren Quellen gefunden hat, wie in dem Testament des heiligen Remigius (532), der Zollrolle von Saint Denis (629) und der Schenkungsurkunde des heiligen Eligius für die Kirche von

---

f. Soz.- u. Wirtschaftsgeschichte 1904 S. 542) für die Gleichsetzung von triens und tremissis auf ein Zeugnis aus der Zeit Valerians beruft, so vergißt er die Hauptsache, daß es nämlich damals, im 3. Jahrhundert, noch keinen solidus gab und somit auch der Ausdruck tremissis auf sein Drittel nicht festgelegt sein konnte.

[1] Das ist ein nicht zu verachtendes Indicium für die Altersbestimmung des Pactus, den jetzt eben Rietschel wieder Childebert II. und Chlothar II. zuweisen möchte. Rietschel, Der Pactus pro tenore pacis und die Entstehungszeit der Lex Salica. (Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. 1906 S. 253 ff.)

[2] Mon. Germ. Concilia I (1893) p. 138: per unumquemque singulos tremissis in episcopi manu contradat.

Limoges (631), hat man diese schon längst aus anderen Gründen für gefälscht oder der Fälschung verdächtig erkannt.[1] Um so beachtenswerter ist es, daß Gregor von Tours, der allein die Kleinmünze erwähnt, zwar von einem argenteus, nirgends aber von einem denarius spricht. Daß dies nicht bloß ein Anklang an biblische Redeweise ist, zeigt die gleichzeitige Erwähnung des triens bei ihm, den wir dort nicht finden.[2]

Bei der Beurteilung der Münzfunde[3] ergibt sich für uns eine Scheidung des fränkischen Münzwesens in zwei Perioden, deren erste mit der Ausprägung der schweren, und deren zweite mit der der leichten Solidi zusammenfällt.

Die erste Periode fränkischer Münzprägung reicht etwa bis zum Jahre 575. Sie steht noch vollständig unter byzantinischem Einfluß. Denn es ist eine bekannte numismatische Tatsache, daß wir von Chlodwig, dem Begründer des Frankenreiches, noch keine eigenen Münzen besitzen. Man prägte damals auch in Gallien noch mit dem Bild und dem Namen der römischen Kaiser. Erst als die Franken das wichtige Marseille erwarben und diesen Besitz 542 von Justinian bestätigt erhielten, fingen sie an, wie uns Prokop[4] erzählt, das Bild ihrer eigenen Herrscher auf ihre Goldmünzen zu setzen. Wir besitzen von Theudebert I. (534—548) schon eine stattliche Zahl solcher Solidi und Tremissen, und auch von Childebert I. (511—558) ist uns ein solcher Tremissis erhalten. Alle diese Münzen sind sorgfältig gearbeitet und verraten unverkennbar das byzantinische Gewicht.

Welches war nun die fränkische Kleinmünze jener Zeit? Wir besitzen eine Anzahl leichter Bronzemünzen, die man der Aufschrift nach teils Childebert I. (511—558), teils Theuderich I. (511—534) und Theudebert I. (534—548) zuweisen muß. Ihre Zahl ist außerordentlich gering, aber es ist zu beachten, daß wir

---

[1] Mon. Germ. SS. Rer. Merov. III, 36. IV, 746. Diplomata ed. G. H. Pertz Tom. I, 140. Die letztere oben versucht Krusch jetzt zu retten.

[2] In gloria confessorum cap. 110: de hoc triante vinum comparat admixtisque aquis iterum per argenteos venumdans duplat pecuniam. Mon. Germ. SS. Merov. I. p. 819

[3] Vgl. M. Prou, Les monnaies mérovingiennes. Paris 1892. A. de Belfort, Description générale des monnaies mérovingiennes publiée d'après les notes manuscrites de M. le vicomte de Ponton d'Amécourt. 5 Vol. Paris 1892—95.

[4] Prokop De bello Gothico 3, 33.

auch in fränkischen Grabstätten noch auf römische und vereinzelt selbst auf gallische Bronzemünzen stoßen.

Wie aber stand es um die Silbermünze? Bekanntlich hat man im Grabmale Childerichs I. (458—481) in Tournay über 200 ältere römische Silbermünzen, vorwiegend Silberdrachmen der Kaiserzeit aus den Jahren 54—350 n. Chr. und sogar noch eine konsularischen Gepräges, gefunden. Nicht unberechtigt ist der Zweifel, ob nicht noch andere kleinere Kaisermünzen der späteren Zeit darunter gewesen sind. Diese römischen Silberdrachmen hat man vereinzelt noch in einem anderen Frankengrabe aus etwas späterer Zeit angetroffen. Demgegenüber steht nun eine Reihe von Grabfunden, welche eine viel leichtere Silberprägung aufweisen. Es sind dies barbarische Nachprägungen römischer Kaisermünzen des 5. und beginnenden 6. Jahrhunderts.[1] Wir stoßen auf Herrschernamen des Honorius (395—423), Theodosius II. (408—450), Valentinian III. (425—455), Anthemius (467—472), Julius Nepos (474—475) und mit Vorliebe auch des Anastasius (491—518). Das Gewicht dieser Münzen ist verschieden, aber im allgemeinen äußerst gering. Die schwersten von ihnen, zwei mit dem Bilde des Theodosius und eine mit dem des Valentinian, wiegen 0,907, 0,600 und 0,648 g. Die anderen sind viel leichter. Die aus dem Funde von Namur wiegen 0,400 und 0,313, die von Herpes (Charente) 0,380—0,200, von Villedomange bei Reims 0,350—0,250, die von Envermeu 0,23—0,16 und die von Noroy 0,31—0,21 und 0,09—0,07 g.

Damit berührt sich sichtbarlich die erste Silberprägung der Merovinger[2]: eine Münze Chlothars I. von 0,55, zwei weitere von Theudebert I., von deren einer auch das Gewicht von 0,45 g mitgeteilt wird, und endlich eine von Childebert I. von 0,10 g. Das also ist die Silbermünze aus der Zeit Chlodwigs und der Reichsgründung, vom Denar der Lex Salica aber und der Halbsiliqua finden wir noch keine Spur.

Die zweite Periode merovingischer Münzprägung beginnt um das Jahr 575, und ihr Merkmal ist der leichte Mero-

[1] Die beste Zusammenstellung aller dieser Münzen bei G. Cumont, Monnaie découverte dans le cimetière franc d'Ave-et-Auffe près d'Éprave. (Annales de la Soc. d'archéologie de Bruxelles 1892 p. 426.)

[2] Prou a. a. O. Indroduction p. CIV.



vingerschilling von XXI Siliquen Goldgewicht.[1] Wenn auch nicht regelmäßig, so sind doch häufig die Wertziffern XXI und VII den Voll- und den Drittelstücken dieser neuen Münze aufgeprägt. Daß es sich dabei um die Siliquenzahl handelt, beweist die gelegentliche Aufschrift auf einem solchen Trient: fit de selequas VII.

Zuerst bemerken wir das Auftreten dieser Neuerung in den Münzstätten Südgalliens, Uzès, Vienne, Viviers, Valence, Arles und besonders Marseille. Wir finden sie schon auf einigen Münzen, die das Bild Justins II. (565—578) tragen, dann aber vor allem auf den zahlreichen Münzen mit dem Bilde des Mauritius Tiberius (582—602). Auch die fränkischen Könige, die wieder unter eigenem Bilde münzten, wie Chlothar II. (584—629) und die meisten seiner Nachfolger bedienten sich ihrer.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Erscheinung nicht um eine ausschließlich fränkische Eigentümlichkeit handelt. Münzen eines gleichen leichteren Schlages finden sich damals vereinzelt auch in kaiserlichen Prägstätten und zahlreich besonders bei den Westgoten, auf deren Trienten sich bisweilen auch die Wertzahl VII findet. Das Auftreten dieses Schillingsgewichtes aber konnten wir zuerst bei den Ostgoten in Italien und zwar in Rom, unter Theodorich dem Großen, ums Jahr 523 beobachten. Auch in Gallien scheint es von dem Süden nach dem Norden vorgedrungen zu sein. Besonders war es die Münze von Marseille, in der man mit großer Vorliebe auch diese Wertziffern setzte.

Es hatte nichts zu bedeuten, wenn bei weitem nicht alle, sondern nur ein größerer Bruchteil der Goldmünzen die Wertzahlen trug. Auch die schlechte Adjustierung der Stücke, die oft trotz der Wertziffern weit hinter dem geforderten Gewicht zurückbleiben, darf uns nicht beirren. Wir dürfen nicht vergessen, daß ebenso wie bei den Byzantinern so auch bei den Franken die Goldmünzen im Verkehr regelmäßig gewogen wurden. Diese Gewohnheit ging weit hinauf bis zu den Barbaren des Nordlands. Wir erkennen dies daran, daß man sowohl in fränkischen wie in nordischen Gräbern nicht selten Münzwage und Gewichte findet. Ein direkter Beleg dafür begegnet uns sogar in der Lex Salica in Titel 44 De reipus, wo berichtet wird, daß

---

[1] Prou a. a. O. Indroduction p. XXIII.

drei Männer im Gericht die Goldstücke wiegen und prüfen sollen.

Mit Sigebert III. (634—656), der sie auf seinen Münzen selbst noch fast regelmäßig verwandte, hörte der Gebrauch dieser Wertziffern von XXI und VII anscheinend wieder auf. Wir können dies deutlich in der wichtigen Münzstätte von Marseille beobachten. Ja, es scheint fast, als ob man auch die Bedeutung dieser Zahlen vergessen hätte, denn wir besitzen einen Triens, der die Ziffer XXI statt VII trägt.[1] Das ist vielleicht nicht bedeutungslos, wenn wir dabei im Auge behalten, daß etwa von diesem Zeitpunkte ab die Silberprägung im Frankenreiche in rasche Aufnahme kam. Auf den Goldmünzen erscheinen jetzt andere Zeichen, auf die wir später zu sprechen kommen.

Noch aber muß erwähnt werden, daß es auch in dieser zweiten Periode fränkischer Münzprägung neben dem leichten Schilling immer noch Stücke schweren Gewichtes gegeben hat. Denn sehen wir auch von den Trienten mit der Wertzahl VIII ab, weil sie meistens ein zu leichtes Gewicht aufweisen, sodaß man bei ihnen einen Zahlenirrtum vermuten könnte, so bleiben doch noch eine Anzahl Stücke, die unleugbar nach konstantinischem Fuße geschlagen sind. Wir besitzen solche Tremissen[2] von Dagobert I. (629—639) und ebenso ein par Vollschillinge[3] von Childebert III. (694—711). Andererseits gibt es wieder Münzstätten, deren Goldprägung zeitweise ein so niederes Gewicht[4] aufweist, daß man an ein noch leichteres Normalgewicht, etwa von XX oder gar von XVIII Siliquen denken möchte.

IV. Der Denar.

Was der Münzrechnungsweise der Lex Salica ihr eigentümliches Gepräge gibt, ist die Gepflogenheit, alle Bußwerte in doppelten Zahlen sowohl nach Schillingen wie nach Denaren anzugeben. Das geschieht bei keinem anderen Volksrecht, welches wir kennen, aus welcher Zeit es auch sein mag. Mit Recht be-

---

[1] Prou a. a. O. Nr. 1428.

[2] Prou a. a. O. Nr. 63. 694. 2478.

[3] A. de Belfort a. a. O. Nr. 2571 von 4,35 g. Ein andrer Schilling von Childerich II. (656—674) Nr. 2561 von 4,20 g.

[4] Z. B. Theodericiaco in der Vendée vgl. Prou a. a. O. Nr. 2356—2371.

merkt Brunner[1] dazu: „augenscheinlich sollte damit eine Unterscheidung von einer anderen, älteren Geldrechnung markiert werden, eine Absicht, die sich kaum anders erklären läßt, als daß nicht lange vorher eine Veränderung des Münzwesens stattgefunden hatte“. Allein, wenn er diese Münzreform noch unter Chlodwig sucht, so behauptet er etwas Unmögliches. Denn wie wir gesehen haben, kannte man im Frankenreiche zur Zeit Chlodwigs nur den konstantinischen Schilling, auf den damals nicht 40, sondern mindestens 60 Denare gegangen wären. Zweitens aber kannte man damals dort auch den Denar noch nicht, denn die Silbermünzen aus der Zeit der ersten fränkischen Herrschaft in Gallien sind von so auffallend niedrigem Gewicht, sind so klein und winzig, daß man jeden Gedanken an den Denar fallen lassen muß.

Die Münzänderung also, welche die Lex Salica beeinflußt hat, kann nur an die Denarprägung selber anknüpfen. Wer scharf zusieht, wird bemerken, daß in der Lex Salica, wie sie uns vorliegt, die Grundlage der Währung nicht mehr die Gold-, sondern die Silbermünze, nicht mehr der Solidus oder der Triens, sondern der Denar ist.[2] Ihrer ganzen Wortfassung nach sind die Bußbestimmungen so gehalten, daß man den Wert in Denaren zu entrichten hat. Die danebenstehende Schillingszahl erscheint nur noch als bloße Rechnungsgröße, als letzte Erinnerung an ein verschollenes oder abgestorbenes Münzsystem. Das war sie aber erst in der letzten Merovingerzeit geworden, als mit dem Tode Childeberts III. (694—711) und Dagoberts III. (711—715)[3] die

[1] Rechtsgeschichte I S. 436.

[2] Das hat man ziemlich allgemein zugegeben. Vgl. H. Grote, Münzstudien Bd. 2 S. 799. H. Brunner, Duodezimalsystem und Dezimalsystem in den Bußzahlen der fränkischen Volksrechte (Sitzungsber. der Berliner Akademie 1889 II S. 1042). Freilich zieht man den Schluß daraus, daß die Denarrechnung bis auf Chlodwig zurückgehe. Nur Grote wird stutzig wegen der Seltenheit des Silberdenars und der schwierigen Drittelung der Zahl 40 und denkt halb und halb an einen bloßen Rechenwert, vgl. a. a. O. S. 803. Soetbeer, Forschungen I S. 590—600 leugnet wohl die Priorität der Denarrechnung, glaubt aber, daß sie die Franken bei der Eroberung Galliens schon vorfanden. Dagegen meint Waitz, daß die Franken schon anfangs Goldschillinge und Silberdenare neben einander gekannt hätten. Vgl. Über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reichs. Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1861 S. 226.

[3] Belfort a. a. O. Nr. 2584 ein Triens von 1,00 g aus Marseille.

Goldprägung im Frankenreiche anscheinend aufhörte. Diese an sich richtige Beobachtung von der beherrschenden Stellung, welche der Denar im Münzwesen der Lex Salica einnimmt, war es, die zu der Ansicht führte, daß wir im Denar und nicht im Schilling die ursprüngliche Goldmünze der Franken zu sehen hätten.

Erst wenn wir für die Lex Salica jeden Gedanken an Chlodwig verbannen, haben wir endlich die nötige Bewegungsfreiheit wieder, welche die Quellenkritik niemals entbehren kann. Und wenn wir jetzt fragen, wann diese Rechnungsweise des Schillings zu 40 Denaren üblich gewesen ist, so müssen wir antworten, daß sie für uns erst um die Mitte des 8. Jahrhunderts nachweisbar wird und daß sie sich schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts wieder überlebt hat. Sie tritt uns zuerst entgegen in der handschriftlichen Überlieferung der Lex Salica, und wir hören zuletzt von ihr in ein paar Kapitularien und Konzilsbeschlüssen aus der Zeit Karls des Großen oder Ludwigs des Frommen.[1] Von den Handschriften der Lex aber stammen nur die wenigsten noch aus dem 8. Jahrhundert, und soweit sie darüber Auskunft geben, weisen sie höchstens bis auf Pippin zurück. Dasselbe tun die angehängten Königslisten[2]; soweit sie vorhanden sind, führen sie die Reihe der Könige einhellig bis zum Abschluß der Merovingerzeit, d. h. bis zum Jahre 751, bis zur Entthronung Childerichs, wozu einige noch die Jahre Pippins als des noch lebenden Herrschers fügen.

Haben wir nach dem eben Gesagten in dem Schilling zu 40 Denaren eine Rechnungsweise vornehmlich des 8. Jahrhunderts zu erblicken, so erhebt sich für uns die weitere Frage, ob sie schon die ursprüngliche des Schillings zu XXI Siliquen gewesen ist, oder nicht. Diese Frage läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden, wir müssen vielmehr zu diesem Zwecke noch der Entstehung des fränkischen Denars selbst nachspüren.

Wir haben gesehen, daß der byzantinische Denar den Wert

[1] Es sind dies die bekannten Stellen, der Reimser Konzilsbeschluß von 813 (Mon. Germ. Concilia II 257) und die beiden Kapitularien von 816 (Mon. Germ. Cap. I Nr. 134, 3 und 135, 2). Dazu kommt noch die Stelle bei Hinkmar über das Testament des heiligen Remigius (Mon. Germ. SS. Rer. Merov. III, 336).

[2] Lex Salica ed. Hessels (London 1880) S. 426.



von 4 Unzen Bronze darstellte, und daß, wenn er in Silber ausgeprägt wurde, dort nach dem damaligen Wertverhältnisse von 1:100 zwischen den beiden Metallen ein Gewicht von $^1/_{25}$ Unze oder 1,09152 g erhalten mußte. Über den fränkischen Denar besitzen wir bei den Metrologen zwei verschiedene von einander abweichende Nachrichten. Nach der einen ist er nur der 24. Teil der Unze, nach der anderen aber der 20. Teil gewesen.

Die letztere Angabe[1] knüpft nun direkt an den Silberschilling an. Denn es heißt dort: „Iuxta Gallos vigesima pars unciae denarius est et duodecim denarii solidum reddunt". Doch scheint dies erst eine Quelle aus späterer karolingischer Zeit zu sein, weil bemerkt wird, daß es sich bei der fränkischen Rechnung der libra zu 12 unciae oder 20 solidi um ein bloßes Zahlen-, also nicht um ein Gewichtssystem handelt. Daß aber dieses Zahlensystem in dem Gewichtssystem selbst seinen Ursprung gehabt hat, beweist uns eine etwas ältere Quelle, eine dem Alkuin zugeschriebene Rechenaufgabe[2], in der die libra pensans einmal in 12 unciae und dann wieder in 20 solidi argentei zerlegt wird. Dieser sosidus argenteus ist aber viel älteren Ursprungs. Wir begegnen ihm schon in den Urkunden[3] des beginnenden 8. und in den Formeln[4] des ausgehenden 7. Jahrhunderts. Daß er zu 12 Denaren gerechnet wurde, hören wir schon 743 im Capitulare Liptinense Karlmanns, und daß auch diese Rechnungsweise schon alt und ursprünglich war, sagt uns die Lex Ribuaria in Titel 36 mit den Worten: „quodsi cum argento solvere contingerit, pro solido XII dinarios, sicut antiquitus est constitutum". Das deckt sich mit der Beobachtung, daß eine große Zahl merovingischer Denare auch schon im 7. Jahrhundert ein Gewicht aufweist, welches an die ursprüngliche Halbsiliqua von 1,3644 g erinnert.

Verwunderlich ist die Tatsache, wie dieser neue Rechnungswert entstehen und zu dem Namen eines „solidus" kommen konnte. Es ist nur eine Vermutung, aber eine außerordentlich naheliegende,

[1] Hultsch, Metrologicorum scriptorum reliquiae Vol. II S. 139.

[2] Hilliger a. a. O. 1903 S. 207.

[3] Z. B. in der Charta precaria Wademeri et Ercambertae vom Jahr 730 (Diplomata, chartae, epistolae, leges ad res Gallo-Franciscas spectantia ed. J. M. Pardessus Vol. II p. 360): solidus in argento XXX dare.

[4] In den unter Childebert III. nach 698 gesammelten Formeln von Angers Nr. 22 und 27: in argento soledus tantus. (Mon. Germ. Formulae p. 11 und 13.)

daß man seinen Wert aus der Gewichtsmenge Silbers ableitete, die früher einmal auf einen Goldtriens gerechnet wurde.[1] War dies der Fall, dann hätte damals der fränkische Vollschilling einen Wert von 36 solcher Denare besessen, und es ergibt sich folgende Rechnungsweise:

1 sol. = 3 trien. = 36 den. = 49,1184 g
1 „ = 12 „ = 16,3728 g
1 „ = 1,3644 g.

Da dieser Denar der früheren Halbsiliqua entspricht, hätte das fränkische Wergeld bei 200 Merovingerschillingen einen Wert von 7200 Denaren oder 3600 früheren Silbersiliquen dargestellt. Dieser Silberwert gleicht sich aber mit dem Werte von 150 Konstantinischen Schillingen zu XXIV Siliquen.

Dagegen wäre nach der anderen Nachricht[2] der Denar nur der 24. Teil der Unze oder der scrupulus mit 1,137 g gewesen. Damit deckt sich zweitens die schon erwähnte Angabe der Lex Bajuvariorum[3], wonach die saiga gleich 3 denarii war.

Wieviel solcher scrupuli gingen nun aber auf den Merovingerschilling? Da haben wir in zwei älteren Handschriften der Lex Salica zu dem Bußsatz „VII din." in Titel 4 § 1 die sonst allenthalben unterdrückte Bemerkung „qui fac*iunt* medio trianti". Beziehen wir sie auf die Rechnung nach dem scrupulus, so erhalten wir einen Schilling von 42 scrupuli oder 47,754 g. Das aber wären genau 14 Saigae oder 35 Halbsiliquen. Dann ständen die beiden von uns errechneten Schillingswerte im Verhältnis von 35 zu 36 Halbsiliquen zu einander. Nun beobachten wir zu diesen Zahlen eine auffallende Parallele in dem Bußzahlensystem der Lex Salica und der Lex Ribuaria. Es ist das die merkwürdige Zahlenentwicklung von 18 und 36 sol. der Lex Ribuaria und von 17½, 35 und 70 sol. der Lex Salica. Sie ist, wie wir noch beweisen werden, die jüngste Entwicklungsstufe des salischen wie des ribu-

---

[1] Hilliger a. a. O. 1903 S. 210. Vermutung Grotes.

[2] Hultsch, Reliquiae II p. 135. Tabula codicis Mutinensis prioris § 5: ꟗ Scripulus VI silquae, id est denarius Gallicus. § 7: ✱ Dragma media pars sicilici id est dn. III Gallici. § 11: Ƹ Semuntia, XII scripuli, id est an[illegible] Gallici XII, siliquae LXXII. § 12: C Untia, XXIIII scripuli, siliquae CXLIIII, d. Gal. XXIIII. Vgl. Tabula codicis Bernensis §§ 15—20. Hultsch II p. 128.

[3] Lex Bajuvariorum Tit. 9 § 2: una saica id est III denarios. Ferner ebenda: duas saicas hoc est VI denarios.

arischen Bußzahlensystems, und somit muß ihr auch die jüngste Wertstufe des Merovingerschillings entsprochen haben.

Das leitet uns wieder auf die Frage, welcher Wert ursprünglich dem Merovingerschilling von XXI Siliquen bei den Franken zur Zeit seiner Einführung, also im letzten Viertel des 6. Jahrhunderts beigelegt worden ist. Wenn ihm dasselbe Wertverhältnis zugrunde lag, wie es seit der Mitte des 6. Jahrhunderts in Byzanz üblich geworden war, dann hätte der Schilling von XXI Siliquen Goldgewicht auch bei den Franken einen Wert von 21 siliquae aureae haben müssen. Das aber waren 63 PKE Justinians zu 0,85275 g oder zusammen 53,70225 g Silber. Da uns keine Silbermünzen aus jener Zeit bekannt sind, bleibt es dahingestellt, ob die Franken damals Münzen dieser oder ähnlicher Größe geschlagen haben. Ebensowenig aber wissen wir, ob sie wirklich jenen dem byzantinischen Wertverhältnis entsprechenden Silberwert einfach übernahmen oder eine mehr selbständigere Regelung des Wertverhältnisses innerhalb möglicher Grenzen versuchten. Um dies zu entscheiden, müssen wir das Bußzahlensystem befragen.

V. Das Bußzahlensystem.

Solange man das Münzwesen der Lex Salica aus der Zeit Chlodwigs herleitete, mußte man auch von ihrem Bußzahlensystem den gleichen Ursprung annehmen. Wenn sich nun aber, wie wir gesehen haben, die erste Voraussetzung als falsch erwiesen hat, dann müssen wir dies auch von der zweiten vermuten. Jedenfalls hat niemand mehr ein Recht, a priori das Gegenteil anzunehmen, sondern er hat erst den bindenden Beweis dafür zu erbringen.

Schon in meiner ersten Untersuchung[1] habe ich auf die Bedeutung der Bußzahlenreihen hingewiesen, als einem der augenfälligsten Merkmale, an dem wir das Alter und die Entwicklungsgeschichte der Volksrechte nachprüfen können. Die Parallelen, welche ich dabei zwischen den Bußwerten im fränkischen Rechte und denen in den übrigen Stammesrechten aufdecken konnte, hat man aber, ohne sie im einzelnen zu prüfen, kurzerhand beiseite geschoben. Der Pfadfinder in dieser Richtung war Heck.[2] Zwar

[1] Historische Vierteljahrschrift 1903 S. 203 ff.

[2] Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 1904 S. 534—539.

mußte er mir zugeben, daß meine „Rechnungen überall glänzend stimmen“, aber auf solche Äußerlichkeit legt er nur wenig Wert, es ist ihm eine bloße „Spielerei“, die er, wie wir wissen, bei seinen eigenen Rechnungen meist glücklich vermieden hat. So sieht er in meinem ganzen Verfahren einen groben Irrtum oder eine methodische Entgleisung, und es sind zwei Einwände, die er gegen dasselbe erhebt. Einmal wendet er sich gegen das Verfahren, die Bußwerte der Gesetze nach bestimmten Zahlenreihen zu ordnen und für dieselben einen verschiedenen Altersursprung anzunehmen. Er beruft sich auf die beiden salischen Bußen von 15 und 35 sol., um an einem oder zwei Beispielen zu beweisen, daß es sich dabei nur um zwei Stufenzeichen für verschieden schwere Delikte handle. Das wird ihm niemand abstreiten; wie wenig aber dieser Einwand den Kern der Sache selbst trifft, werden wir unten sehen. Zweitens wendet sich Heck gegen meine Behandlung der Wergelder. Wenn sich nach meinen Berechnungen ergab, daß sich das fränkische Wergeld von 200 leichten Merovingerschillingen vollständig mit dem Werte des burgundischen Wergeldes und dem einiger anderer Stämme von 150 (160) konstantinischen Schillingen deckte, so warf er mir unter Bezugnahme auf eine neuere Hypothese vor, daß ich Privatbuße und Friedensgeld nicht auseinander gehalten habe. Denn in dem fränkischen Wergeld von 200 sol. wäre mit einem Drittel davon auch schon das Friedensgeld einbegriffen, während die übrigen Stämme neben ihrem Wergeld von 160 sol. noch ein Friedensgeld von 40 sol. entrichtet hätten.

Diese Ansicht geht stillschweigend von der Voraussetzung aus, daß die Einrichtungen der Lex Salica bis aufs letzte Tüttelchen noch von Chlodwig stammten, und läßt die Frage unberührt, wie weit sich das fränkische Recht nach dieser Zeit noch geändert hat. Die deutlichsten Spuren einer solchen Rechtsänderung beobachten wir aber gerade zwischen dem Fredus und dem Wergeld. Das gilt nicht von der Lex Salica allein, sondern auch von jedem anderen Stammesrecht.

Es ist gewiß richtig, daß in karolingischer Zeit schließlich mit dem Wergeld auch der Fredus erfiel, der bei den Franken ein drittel Wergeld ausmachte.[1] Wir lesen dies aus der Ewa Cha-

[1] H. Brunner, Rechtsgeschichte I S. 333. Er verweist auf Ewa Chamavorum Tit. 4: qui hominem ingenuum occiderit, solidos CC componat et exinde in dominico terciam partem. Ferner auf Capitularia I Nr. 39 § 7

mavorum heraus und aus einem Capitulare vom Jahre 803. Dagegen ist es nicht ohne Bedenken, sich dafür auch auf Titel 89 der Lex Ribuaria zu berufen, wonach der iudex fiscalis beim Einfordern von Bußen das Drittel davon als fredus für den Fiskus zurückbehält. Ebensowenig darf man dies aus der gleichen Berechtigung des grafio in Titel 50 der Lex Salica für das salische Wergeld folgern. Warum?

Wenn sich Brunner auf ein paar Stellen der Lex Alamannorum beruft, wonach das ganze Wergeld des liber im Betrage von 160 sol. an die parentes fallen soll[1], so kann man dem ein ebenso bestimmtes Zeugnis für das salische Wergeld zur Seite stellen. Denn zu Titel 16 § 1 der Lex Salica De incendiis bemerken eine

---

S. 114: weregeldum eius componat duas partes illi quem inservire voluerit, terciam regi.

[1] Brunner, Rechtsgeschichte I S. 334, stützt sich auf Lex Alam. 45: „si quis liber liberum extra terminos vendiderit . . . cum wirigildum eum parentibus solvat, id est bis octuaginta solidos, si heredem reliquit; si autem heredem non reliquit, cum 200 solidis componat." Ferner auf Lex Alam. 60: „si quis autem liber liberum occiderit, conponat eum bis octuaginta solidis ad filios suos; si autem filios non reliquit nec heredes habuit, solvat eum 200 solidis." Brunner meint, daß die 200 sol. in Ermangelung von heredes an den Fiskus fielen und daß diese Summe das Wergeld von 160 und ein Friedensgeld von 40 sol. enthalten habe. Aus Lex Alam. 4: „si quis liber liberum infra ianuas ecclesiae occiderit, . . . ipsam ecclesiam quod polluit cum 40 solidis conponat et fiscus fredum adquirat, parentibus autem legitimum wirigildum solvat" schließt er, daß regelmäßig ein Friedensgeld neben dem Wergeld erhoben wurde. Dasselbe folgert er für die Bayern aus Lex Bajuv. I, 9: „liberi qui ad ecclesiam dimissi sunt liberi . . . si occidantur 80 solidis conponantur ecclesiae vel filiis eorum et in dominico 40 solidos conponat." (Ich habe Bedenken gegen diese Beweisfolgerungen. Vom fredus ist hier nur die Rede, wo es sich zugleich auch um eine Sühne für die Kirche handelt. Man wird also beachten dürfen, daß in Titel 45 und 60 vom fredus mit keiner Silbe die Rede ist, und daß ebensowenig darin gesagt wird, daß die 200 sol. an den Fiskus fallen sollen. Unter heres versteht man häufig schon die direkte leibliche Nachkommenschaft, soweit sie erbberechtigt ist, also Söhne und Töchter, vgl. Lex Rib. 50: „De homine qui sine heredibus moritur. Si quis procreationem filiorum vel filiarum non habuerit, omnem facultatem suam . . . cuicumque libet de proximis vel extraneis adobtare in hereditatem . . . licentiam habeat." So bekommen nach Lex Alam. 45 die parentes (die Verwandten) entweder 160 oder 200 sol. ausgezahlt. Doch mag es sich nun so oder anders verhalten, in unserem Falle tut diese Frage nichts zur Sache.)

Anzahl Handschriften und namentlich die der Emendata ausdrücklich, daß das Wergeld des Umgekommenen im Betrage von 8000 Denaren oder 200 sol. an die parentes fallen soll.[1]

Wie man zwischen diesen beiden Zeugnissen, die genau dasselbe besagen, einen Unterschied in der Behandlung des Wergeldes bei Alamannen und Franken herauskonstruieren kann, ist mir völlig unerfindlich. Dazu vergleiche man nun die Haltung, welche die Lex Ribuaria zu den Wergeldern einnimmt. Sie stellt in Titel 36 das Wergeld von 200 sol. für den advena Francus und die Wergelder von 160 sol. für den advena Burgundio, Alamannus, Fresio, Baiuvarius und Saxo unterschiedslos nebeneinander und befindet sich damit im vollen Einklang mit obigen Zeugnissen aus der Lex Salica und Lex Alamannorum. Wer aber aus Titel 89 der Lex Ribuaria für das fränkische Wergeld einen Fredus in der Höhe eines Wergelddrittels ableiten will, ist gezwungen, dies auch für die übrigen Wergelder des Titels 36 zu tun.

Unter diesen Umständen halte ich das von mir eingeschlagene Verfahren, die Wergelder so miteinander zu vergleichen, wie es die Lex Ribuaria tut, für das einzig richtige und erlaubte. Wenn dann aber meine Rechnungen glänzend stimmen, so erblicke ich darin keinen zu großen Nachteil für die Richtigkeit der von mir vertretenen Ansicht.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wollen wir die von mir aufgestellte „Reihentheorie" genauer im einzelnen betrachten und auf ihre Zuverlässigkeit prüfen. Die Auffassung Brunners[2], daß sich in der Lex Salica und in der Lex Ribuaria ein dezimales und ein duodezimales Bußzahlensystem gegenüberständen, vermag ich nicht zu teilen. Wenn man sich zum Beweise dessen darauf beruft, daß von den Grundzahlen 15 und 18 sol. nach fränkischem Recht je ein Drittel als Fredus in Abzug käme, so scheitert diese Annahme mindestens schon an Titel 1 der Lex Salica „De mannire", welcher eine Buße von 15 sol. androht, wenn einer „legibus dominicis" zum Mallus geladen ist und nicht erscheint. Hier kann

[1] ille qui incendium misit parentibus defuncti VIII M din. qui fac. sol. CC culpabilis iudicetur. So oder ähnlich haben nach Hessels die Codices der 3. Klasse B. G. H., ferner Herold und die Emendata.

[2] Duodezimalsystem und Dezimalsystem in den Bußzahlen der fränkischen Volksrechte. Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1889 II S. 1039—43.



von der Grundzahl von 15 sol. kein Fredusdrittel abgezogen werden, weil, wie Brunner selbst zugibt, die ganze Strafsumme der öffentlichen Gewalt erfällt. Ich habe deshalb das fränkische Bußzahlensystem nach anderen Gesichtspunkten geordnet, es in Reihen gegliedert, die sich nach gleichen Teilungszahlen entwickeln, und damit folgende Übersicht gewonnen, in der nur die allerkleinsten Bußsätze unberücksichtigt blieben, weil sie sich ihrer Natur nach einer Umgestaltung am leichtesten entzogen:

Lex Salica.

Reihe	A	7½		15	22½	30	45	60	90	
„	B							62½		187½
„	C		12½		25		50		100	200
„	D			17½		35		70		
„	E			18		36		72		

Lex Ribuaria.

„	F	6		12						
„	G	7½		15		30	45	60	90	
„	H				25		50		100	200
„	I	9		18		36				

Daß diese Gliederung nach Reihen keine willkürliche sondern eine in sich begründete war, habe ich an ein paar Beispielen gezeigt. Wir können nämlich wiederholt für das gleiche Vergehen eine entsprechende Bußzahl in verschiedenen Reihen finden. Erstens nämlich berührt sich die AG- mit der B-Reihe in Lex Salica 18 und Lex Ribuaria 38 „si quis hominem innocentem ad regem accusaverit“, wo die Lex Ribuaria 60 sol., die Lex Salica aber 62½ sol. Strafe verfügt. Zweitens berührt sich die AG- mit der CH-Reihe besonders deutlich in der Daumenbuße, die in beiden Gesetzen zwischen 45 und 50 sol. schwankt.[1] Drittens berührt sich die AG- mit der D-Reihe im Sklavenwergeld[2], welches in den einzelnen Handschriften der Lex Salica bald 30, bald 35 sol. beträgt. Viertens berührt sich auch die AG- mit der EI-Reihe im Sklavenwergeld, welches nach der Lex Ribuaria 36 sol. beträgt.[3] Fünftens berührt sich die D- mit der EI-Reihe sowohl im Sklavenwergeld wie in der Buße für den Pfeilfinger, welcher in der Lex Ribuaria mit 36, in der Lex Salica aber mit 35 sol.

[1] Nach Lex Sal. 29,3 wird der pollex mit 45 sol. gebüßt, nur Cod. 1 und 2 haben 50 sol. dafür. Nach Lex Rib. 5,5 und 59,3 wird der pollex mit 50 sol. gebüßt.

[2] Lex Sal. 10,1. [3] Lex Rib. 8.

gewertet wird.[1] Derartiger Parallelen ließen sich für die beiden Volksrechte noch manche aufstellen.

Über diese Tatsachen der „Reihentheorie" ist die Gegenkritik Hecks und aller derer, die sich wie Vinogradoff und Rietschel auf ihn berufen, mit Stillschweigen hinweggegangen. Aber wichtiger noch als diese Tatsachen, wodurch sie ihre innere Begründung empfängt, sind für die Reihentheorie die historischen Zeugnisse, mit denen sich das allmähliche Eindringen der verschiedenen Bußreihen in das fränkische Recht beweisen läßt.

Es ist schon betont, daß wir kein Recht mehr haben, den Ursprung des fränkischen Bußzahlensystems in der Zeit Chlodwigs zu suchen. Denn da das Münzwesen der Lex Salica erst in die Zeit nach 575 weist, wird man dies auch von dem Zahlensystem erwarten dürfen. Nun haben wir in dem Edikt Childeberts II. von 596, welches die Bußen von 3, $7^1/_2$, 15 und 60 sol. bis zum weregildum aufsteigen läßt, ein unwiderlegliches Zeugnis für die Geltung der AG-Reihe damals im fränkischen Bußzahlensystem.[2] Freilich ist uns die Schillingsziffer für das Wergeld nicht erhalten und so bleibt wenigstens vorläufig noch eine Unklarheit bestehn.

Die zweite Entwickelungsstufe des fränkischen Bußzahlensystems tritt uns in dem sogenannten eingeschobenen Königsgesetz der Lex Ribuaria (Titel 58—62) entgegen. Hier hat sich zu der AG-Reihe mit den Zahlen von 3, $7^1/_2$, 15, 30, 45 und 60 sol. bereits die CH-Reihe mit den Zahlen von 50, 100 und 200 sol. gesellt. Das ist der Zustand, den auch die Lex Ribuaria selber in ihrem zweiten Hauptteile, wo sie sich mit Titeln der Lex Salica deckt, kennt.

Man hat die eigentümliche Übereinstimmung zwischen der Lex Ribuaria und Lex Salica, welche sich nicht nur auf den Wortlaut sondern sogar auf die Überschriften und die Reihenfolge gewisser Titel erstreckt, gewöhnlich so beurteilt, als ob die Lex Ribuaria nach gewissen Gesichtspunkten die Lex Salica exzerpiert oder umgearbeitet habe.[3] Dem möchte ich nicht ohne

---

[1] Vgl. Brunner, Duodezimalsystem, a. a. O. S. 1043. Lex. Sal. 29,5. Lex Rib. 5,7.

[2] Mon. Germ. Capitularia I S. 15 Nr. 7.

[3] R. Sohm, Über die Entstehung der Lex Ribuaria (Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 5 (1866) S. 380—458). Brunner, Rechtsgeschichte I S. 444.

weiteres zustimmen. Auch die frühere Annahme, daß der Text der Lex Ribuaria dem der ersten Handschriftenklasse der Lex Salica am nächsten stehe, ist nur zum teil richtig. Es trifft dies in der Hauptsache bei Abweichungen in den Schillingszahlen[1] der Bußsätze zu, während in der Wortfassung nicht selten eine größere Übereinstimmung mit den anderen Handschriftenklassen zutage tritt.[2] Daneben aber beobachten wir eine höchst überraschende Tatsache, daß nämlich die Lex Ribuaria nur solche Titel und Paragraphen der Lex Salica übernommen hat, welche auch dort schon das ältere Bußzahlensystem der AG-Reihe und CH-Reihe mit den Zahlen von 15, 30, 45, 60 ($62^1/_2$) und 90 sol. und von (50), 100, 200, 300 und 600 sol. aufweisen. Dagegen sind alle Zwischenstufen, welche sich in der Lex Salica nach der D-Reihe mit $17^1/_2$, 35 und 72 sol. entwickeln und für welche die Lex Ribuaria in ihrem ersten Hauptteile die EI-Reihe mit 9, 18 und 36 sol. braucht, von der Lex Ribuaria in ihrem zweiten Hauptteile ausnahmslos übersprungen. Ist das ein Zufall?

Ich ziehe vielmehr daraus den Schluß, daß der Lex Ribuaria eine ältere Textfassung, als sie uns heute die Lex Salica bietet, vorgelegen haben muß. Doch begegne ich vielleicht noch manchen Zweifeln. Man wird mich auf die Überlieferung der Lex Salica verweisen, die trotz vielfacher Abweichungen im einzelnen doch so geschlossen erscheint, daß wir keine Spur solch einer älteren Fassung darin zu erblicken vermöchten. Wenn wir aber an andere Volksrechte denken, von denen uns immer nur ein Zufall die Trümmer älterer Redaktionen erhalten hat, — ich erinnere nur an den Codex Euricianus des Westgotenrechts und an den Pactus Alamannorum, — und von denen ganze Kodifikationen, wie wir wissen, spurlos untergegangen sind, so liegt dies auch für die Lex Salica nicht außer dem Bereich der Möglichkeit.

Daß dem nun wirklich so gewesen ist, dafür haben wir noch

---

[1] Dazu vergleiche man: Lex Rib. 39. 40. 42,1. 42,3. 45 mit Lex Sal. 20,3 Cod. 2 (30 sol.). 23 Cod. 1. 2 (30 sol.). 33,1 Cod. 10 (15 sol.). 33,3 Cod. 2. 3. 4 (30 sol.). 34,4 Cod. 4 (45 sol.).

[2] Dazu vergleiche man z. B.: Lex Rib. 40 und Lex Sal. 23 ascenderit nur in Cod. 6—10 und Emendata. Lex Rib. 55 und Lex Sal. 57 § 1 ut legem mihi dicatis nur in Cod. 5—10. § 2 unusquisque illorum nur in Cod. 5. 6. 11 und Emendata; unusquisque noch in Cod. 7—10. Lex Rib. 63 und Lex Sal. 63 in triplo oder ähnlich nur in Cod. 6—10 und Emendata; tripliciter nur Emendata Q.

ein zweites bestimmtes Anzeichen. Es erscheinen nämlich in zwei Handschriften als ein Anhang zur Lex Salica die sogenannten Chunnas, welche eine Umrechnung der Denarzahlen der Lex Salica in Soliduszahlen in altfränkischer Sprache bieten. Diese Chunnas sind uns in einer doppelten Fassung überliefert.[1] Die eine bietet eine Umrechung für die Zahlen von 3, 15, $17^1/_2$, 30, 35, 45, $62^1/_2$, 100, 200, 600 und 700 sol., die andere aber für dieselben Zahlen mit einziger Ausnahme der Umrechnungen für $17^1/_2$ und 35 sol. Wenn gleich zwei so entscheidende Zahlen fehlen, so ist dies kein Zufall mehr. Es ist im Gegenteil der sichere und klare Beweis für uns, daß es wirklich eine uns verloren gegangene ältere Textrezension der Lex Salica gegeben hat, welche die jüngste Reihe des Bußzahlensystems noch nicht enthielt. Damit wird auch der letzte Einwand Hecks gegen die Reihentheorie hinfällig.

Die dritte und letzte Entwickelungsstufe des fränkischen Bußzahlensystems ist also mit der Einschiebung der D-Reihe von $17^1/_2$, 35 und 70 sol. in die Lex Salica erreicht. Ihr entspricht in der Lex Ribuaria die EI-Reihe von 9, 18 und 36 sol. Der Zeitpunkt wenn es zu dieser Einschiebung kam ist ziemlich spät anzusetzen. Denn sie vollzog sich erst, wie die Chunnas beweisen, nach dem Auftreten des Denars und nach dem Übergang von der Gold- zur Silberrechnung. Das kann nicht viel vor dem Ausgange des 7. oder dem Beginne des 8. Jahrhunderts gewesen sein. Frühestens aus dieser Zeit also stammt unsere Fassung der Lex Salica. Das verträgt sich aber vorzüglich mit dem, was uns die handschriftliche Überlieferung dieses Volksrechtes ahnen läßt.

Nun noch ein Wort über das Wergeld. Schon auf der zweiten und dritten Entwickelungsstufe des fränkischen Bußzahlensystems tritt uns das Wergeld des Gemeinfreien mit 200 sol. entgegen. Hat es immer die gleiche Höhe gehabt? Das Edictum Childeberts II von 596 läßt uns, wie schon gesagt, im Stich, weil

[1] Lex Salica ed. Hessels p. 424: die erste Fassung stammt aus Herolds Ausgabe Originum ac Germanicarum Antiquitatum libri, Basil. 1557 und ist dort als Titel 80 der Lex gedruckt, die zweite steht als Titel 100 in Cod. 8 (Paris 4627). Bemerkenswert für den damaligen Entwickelungsstand der Lex ist auch das Fehlen einer Reihe anderer Bußwerte, die sich heute teils nur in einigen wenigen teils aber in allen unseren Handschriften finden.

es einfach vom weregildum spricht, ohne eine Schillingszahl zu nennen. Es ist dies eine Erscheinung, die wir auch anderwärts in den ältesten Rechtsaufzeichnungen[1] beobachten. Man setzt das Wergeld als etwas Allbekanntes voraus. Dazu kommt, daß die Strafbestimmungen dieser Art in ihrer Kürze des Ausdruckes für alle Stände gelten und daß sich somit hinter ihnen ein vielfältig verschiedener Zahlenbegriff verbirgt. So begegnet uns noch in Titel 63 der Lex Ribuaria die kurze Bestimmung „si quis hominem in hoste interfecerit triplici weregildo culpabilis iudicetur“. Die Lex Salica hingegen zieht in ihrem entsprechenden Titel 63 die Normen ihrer Gewohnheit nach auseinander und bringt einzeln die Wergeldziffern für den Gemeinfreien wie für den Antrustionen. Nur in wenigen Handschriften erscheint auch hier noch eine der Lex Ribuaria entsprechende kürzere Fassung.[2]

Daß das Wergeld auch bei den Franken ursprünglich noch nicht 200 sol. betragen hat, dafür gibt es doch einige Anhaltspunkte. In der Lex Ribuaria Titel 36 wird das Wergeld sowohl des Burgunden, wie des Alamannen, Friesen, Bayern und Sachsen zu 160 sol. angegeben. Nun beträgt aber bekanntlich nach der Lex Burgundionum[3] das Burgundenwergeld nur 150 sol. und ebenso habe ich schon früher darauf hingewiesen, daß auch in den Volksrechten anderer Stämme, wie der Bayern und der Friesen, deutlich noch hinter der jüngeren Ziffer von 160 sol. eine ältere von 150 sol. erkennbar ist.[4] Danach muß in der späteren Merovingerzeit eine Erhöhung der Wergeldzahlen im Verhältnis von 15 auf 16 eingetreten sein. Müssen wir dies auch für das Frankenwergeld voraussetzen, so führt uns das von der jüngeren Schillingszahl 200 auf eine ältere von $187\frac{1}{2}$ zurück. Diese selbe Zahl begegnet uns aber noch in der Lex Salica als Buße in Titel 64 beim herburgium. Dabei verdient es besondere Beachtung, daß die beiden Handschriften der wichtigen zweiten Klasse für die falsche Bezichtigung als „stria“ nacheinander die Buße von $62\frac{1}{2}$ sol. in triplo und von 200 sol., dem späteren Wergeld kennen. Somit haben wir in der Buße der Lex Salica von $62\frac{1}{2}$ sol. wirklich das Drittel eines älteren Frankenwergelds vor uns, das mit dem aus der Lex Ribuaria errechneten genau übereinstimmt.

---

[1] Z. B. im Edictus Rothari. [2] Vgl. oben S. 35 Anm. 1.

[3] Lex Burg. 2,2.

[4] Historische Vierteljahrschrift 1903 S. 480 und 490.

Freilich unterscheidet sich das Bußzahlensystem der Lex Ribuaria von dem der Lex Salica hauptsächlich dadurch, daß es für die Drittelbuße nur die Zahl von 60 und nicht von $62^1/_2$ sol. kennt. Dürfen wir daraus unbedingt auf ein älteres ribuarisches Wergeld von 180 sol. schließen? So ohne weiteres dürfen wir dies nicht. Denn wie ich schon früher erörtert habe[1], ist das Wergeld der Germanenstämme ursprünglich wohl das Zwölffache der Grundbuße gewesen, später aber, schon im 6. und 7. Jahrhundert, war es gewöhnlich das Zwölfeinhalbfache geworden. Das Zwölfeinhalbfache der fränkischen Grundbuße von 15 sol. führt aber wieder auf $187^1/_2$ sol. So ist in das Bußzahlensystem ein Zwiespalt hineingekommen, indem man es einesteils durch Vervielfältigung aus der Grundbuße, anderenteils durch Teilung des Wergeldes zu entwickeln strebte.

VI. Gold- und Silberschilling.

Wir haben gesehn, daß uns das fränkische Bußensystem der AG-Reihe mit den Zahlen von 3, $7^1/_2$, 15 und 60 sol. bereits im Edikt Childeberts II. von 596 entgegentritt. Es stammt also nicht mehr aus der Zeit Chlodwigs oder seiner Söhne, wo man im Frankenreich noch den schweren konstantinischen Schilling prägte, sondern erst aus der Zeit nach 575, wo man schon zum leichteren Merovingerschilling übergegangen war.

Ob die Franken schon früher, etwa zur Zeit Chlodwigs, ein so ausgebildetes und bis ins einzelne gehendes System von Geldstrafen besessen haben, wage ich nicht zu entscheiden. Die Spuren älterer Rechtssatzung, denen wir hier und da noch begegnen, sprechen nicht dafür, sie begnügen sich die Hauptfälle zu fassen, und der Charakter dieses Rechts ist ernst und grausam.[2] Wenn man aber mit dem Bußzahlensystem bis in diese Zeit dringen will, dann darf man nicht vergessen, daß wir es damals mit einem anderen schwereren Münzfuße zu tun haben. Man wird also an eine Umrechnung der Merovingerschillinge von XXI in konstantinische Schillinge zu XXIV Siliquen zu denken haben.

---

[1] Ebenda 1903 S. 194.

[2] Vgl. den Pactus pro tenore pacis und ferner was Gregor 6, 46 von Chilperich sagt: et in praeceptionibus quas ad iudicis pro suis utilitatibus dirigebat haec addebat: si quis praecepta nostra contempserit oculorum avulsione multitur. Waitz, Verfassungsgeschichte II, 1 S. 199.

Das aber führt uns hart an die alten Zahlen von 12 sol. für die Grundbuße und von 150 sol. für das Wergeld heran, wie wir sie bei den Burgunden finden. Die 150 sol. konstantinischen Fußes zu XXIV Siliquen entsprechen einer Summe von 3600 und die 12 sol. einer Summe von 288 Siliquen Silber. Damit ergibt sich in beiden Fällen für das fränkische Wergeld von 187½ sol. und für die fränkische Grundbuße von 15 sol. ein Umrechnungsmodus von 19,2 Siliquen oder 1,92 Unzen Silber. Mit einer solchen Gewichtsmenge von 1,92 Unzen oder 52,39296 g entsprach aber der Merovingerschilling genau einer Zahl von 48 byzantinischen Denaren von 1,09125 g. In Byzanz selber hätte man den Merovingerschilling entsprechend dem dortigen Preisrückgang des Goldes unter Justinian bei XXI Siliquen mit 63 PKЄ zu 0,85275 g oder 53,72325 g Silber bewerten müssen. Der Unterschied ist nicht allzugroß, er setzt für Byzanz ein Wertverhältnis von 13½ : 1, für das Frankenreich aber ein solches von etwa $13^1/_6$: 1 zwischen Gold und Silber voraus.

Leider haben wir nicht den geringsten Anhaltepunkt, der uns sagen könnte, was für eine Silbermünze die Franken damals um die Wende des 6. und 7. Jahrhunderts geschlagen haben. Auch das Rechnungssystem selbst bleibt unklar, und wir sind auf bloße Vermutungen angewiesen. Nun möchte ich aber glauben, daß die Zahlzeichen auf den Goldmünzen dieser ersten Periode, welche bis zur Mitte des 7. Jahrhunderts reicht, doch nicht ganz bedeutungslos gewesen sind. Die Aufschrift[1] einzelner Triente „fit de selequas VII" weist entschieden auf die Siliquenrechnung hin und auch die Bemerkung im Leben des heiligen Eligius[2], daß er nicht eine einzige Siliqua veruntreut habe, mag aus alter Quelle stammen und darum beweiskräftig sein. So möchte ich denn vermuten, daß sich auch das System der Silbermünze an die Teilungsweise des Goldschillings in XXI Siliquen angelehnt habe. Natürlich war es nicht mehr die alte Silbersiliqua von 2,7288 g, weil das Gold im Preise gesunken war, sondern ein den fränkischen Verhältnissen entsprechend geringerer Wert. Dieser

[1] Prou a. a. O. Introduction p. LXIV.

[2] Vita Eligii episcopi Noviomagensis lib. I cap. 5: . . . ut incredibilis foret omnia ex eodem pondere fieri potuisset, nam absque ulla fraude vel unius etiam siliquae inminutione commisso sibi patravit opere. SS. Rer. Merov. IV p. 672.

hätte am Anfang der Periode, solange der Schilling 52,39296 g Silber galt, noch 2,4949 g betragen und man konnte ihn in Ganz- oder in Teilstücken ausprägen. Er sank aber schließlich auf 2,274 g d. h. bis zum Werte eines doppelten Skrupels herab. In der Tat besitzen wir ein derartiges Prägstück[1] im Gewicht von 2,12 g, das schwerlich anders als auf eine solche siliqua aurea der Franken gedeutet werden kann.

Das Wergeld stellte mit 3600 Siliquen ursprünglich einen Gewichtswert von 360 Unzen Silber dar. Das entsprach einer Summe von 9000 byzantinischen Denaren oder 2880 Saigen. Wenn wir annehmen, daß in der ersten Zeit der Silberwert unverändert erhalten wurde, so mußte sich mit der steigenden Schillingszahl eine entsprechende Verminderung des Schillingswertes geltend machen. Bei 150 sol. zu XXIV Siliquen Goldgewicht entsprach ihm noch ein Schillingswert von 24 Siliquen und bei $187^1/_2$ sol. zu XXI Siliquen Goldgewicht noch ein solcher, wie wir gesehen haben, von 19,2 Siliquen Silbers. Das Steigen des Wergeldes auf 200 sol. setzte einen weiteren Rückgang des Schillings auf 18 Siliquen Silber voraus, das waren mit 49,1184 g genau 45 byzantinische Denare. Da aber der Schilling noch immer XXI Siliquen Goldgewicht hatte, mußte das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle auf $12^{12}/_{35}:1$ zurückgegangen sein. Seinen tiefsten Stand jedoch erreichte der Schilling, wie wir gezeigt haben, mit 17,5 Siliquen oder 42 Skrupel von 1,137 g, und das bedeutete bei einem Goldgewicht von XXI Siliquen einen weiteren Rückgang des Wertverhältnisses auf 12:1. Damit erlitt aber das Wergeld eine Einbuße von 100 Siliquen oder 10 Unzen Silber. Um das zu verhindern gab es zwei Wege, entweder man erhöhte die Schillingszahl noch über 200 hinaus oder man prägte einen schwereren Schilling.

Wie die Übereinstimmung der Lex Salica und der Lex Ribuaria beweist, hielt man an der Schillingszahl von 200 fest, und das macht es wahrscheinlich, daß man das Schillingsgewicht selbst wieder erhöhte. In der Tat verschwindet ja seit der Mitte des 7. Jahrhunderts auf den Goldmünzen die bisher übliche Wertbezeichnung von XXI oder VII wieder vollständig. Dagegen tritt auf der Münze von Marseille[2] schon seit Chilperich II ein neues

[1] Prou a. a. O. Nr. 2753.

[2] Prou a. a. O. Nr. 1414. Belfort a. a. O. Nr. 2546 ff.

System von Punkten auf, hinter dem man schon längst eine Wertbezeichnung vermutet hat, die man nur noch nicht zu deuten vermochte. Es sind jetzt die Schillingsmünzen selber, die an derselben Stelle, wo früher die Siliquenbezeichnung stand, ein System von 6 Punkten ·⁚· · · oder ·+· ·—· zeigen. Was bedeutet dies? Ich möchte zur Erklärung dieser Zeichen auf eine Reihe von alten Wickingergewichten verweisen, auf die zuerst Seebohm[1] aufmerksam gemacht hat. Danach entspricht ein solcher Punkt einem Gewichtswert von 8,1 bis 8,16 g und führt uns damit auf einen Silberwert. Mit 6 solcher Punkte kämen wir auf etwa 49 g, und ich erblicke darin den schon erwähnten Schillingswert von 49,1184 g d. h. von 18 Siliquen Silber. Wenn aber damals das Wertverhältnis von 12:1 noch bestand, dann hätte der neue Schilling genau 4,0932 g oder den 80. Teil einer libra wiegen müssen. Nun haben wir in der Tat ein Bleigewicht aus Tidiriciacum in der Vendée mit dem Namen eines Sigoaldus, der uns dort als monetarius begegnet.[2] Dieses wiegt 12,30 g und würde als eines der häufigen Dreischillingsgewichte mit 4,1 g auf das errechnete Schillingsgewicht[3] führen. Nun ist dabei noch zu beachten, daß der triens dieses Schillings genau der Halbsiliqua von 1,3644 g, welche jetzt zum Denar geworden war, entspricht. Aus dieser Zeit also stammt das iudicium panis et casei[4], welches

---

[1] F. Seebohm, Tribal custom in Anglo-Saxon law (London 1902) S. 236. Vier Gewichtstücke zu 3, 4, 4 und 7 Punkten wiegen 24,35. 32,4. 32,65 und 57,25 g.

[2] Prou a. a. O. Nr. 2372. Das Gewichtsstück wog früher, falls die Wägungen genau waren, etwas mehr, nämlich 12,40 g. Vgl. Prou in der Revue numismatique 1886 p. 210. Goldmünzen des Sigoaldus: Prou Nr. 2365 Trient 1,20 g. Belfort Nr. 4293 und 4294 zwei stark beschädigte Triente 1,10 und 1,00 g. Ungewiß ob ihm die anderen Triente zuzuweisen sind Belfort Nr. 3074 und 6130 von 1,32 und 1,26 g. Prou Nr. 1040 von 1,29 g aus Choe, Mouzon, Reims.

[3] Belfort Nr. 2560 Solidus Childerichs II. wiegt 4,115 g. Nr. 2561 sogar 4,20 g, ein andres Exemplar bei Prou Nr. 1417 nur 3,45 g. Die Stückelung der neuen Münze ist ebenso ungenau wie die der alten XXIer. Vgl. Belfort Nr. 2546 ff. für Childerich II.: 3,40. 3,30. 3,85. 4,115 und Nr. 2565 ff. für Childebert III.: 3,55. 4,35. (3,75). 3,38. 3,61. Heck a. a. O. S. 521 freilich behauptet: seit der Mitte des 6. Jahrhunderts „ist tatsächlich nur der leichte Trient die fränkische Goldmünze".

[4] Mon. Germ. Formulae p. 634. Von Heck S. 526 fälschlich verallgemeinert.

das obige Gewicht ins Auge faßt „quod pansat sol. III aut den. VIIII“.

Was wir unter dem fränkischen Denar zu verstehen haben, unterliegt für uns heute keinem Zweifel mehr. Wir haben seinen Ursprung in der byzantinischen Bronzerechnung entdeckt und finden ihn dann bei den Metrologen als fränkische Silbermünze erwähnt. Sein Gewicht konnte anfangs nur den 25. Teil einer Silberunze oder 1,09125 g betragen haben. Ob ihn die Franken noch in dieser Form gekannt haben, bleibt ungewiß. Wohl aber haben wir einige Nachrichten, daß er bei ihnen in der Gestalt des Skrupels von $^1/_{24}$ Unze oder 1,137 g ausgeprägt worden ist. Bei unserer mangelhaften Kenntnis des späteren byzantinischen Münzwesens können wir auch nicht sagen, ob das nun wachsende Gewicht des fränkischen Denars, welches schon Ende des 7. und Anfang des 8. Jahrhunderts bisweilen dem 20. und in karolingischer Zeit schließlich dem 16. und dem 15. Teile der Unze entsprach[1], mit dem steigenden Bronzewert gleichen Schritt gehalten hat, oder ob der Name denarius, nachdem er einmal eingeführt war, willkürlich auf jede Silbermünze dieser Art übertragen worden ist. Jedenfalls beweisen die Aufschriften „dinario Auril . .“ und „Lugduno dinarios“ unzweideutig, daß der Name Denar wirklich an den Münzen dieser Gattung haftete.[2] Das Auftreten dieser neuen fränkischen Silbermünze läßt sich nicht über das zweite Drittel des 7. Jahrhunderts zurückverfolgen.[3] Den Anfang bildet ein ganz vereinzeltes Stück Chariberts II (629—631) von Aquitanien, ihm folgt ein anderes mit dem Namen Ebroins, das man vielleicht dem Hausmeier Ebroin (656—681) zuweisen darf, und endlich das eines Bischofs Lambertus, wobei man an jenen Lambertus denkt, der seit 679 Bischof von Lyon geworden war. Das sind die einzigen Anhaltepunkte älterer Zeit für das Auftreten des Denars. In größerer Menge begegnet er uns erst im letzten Viertel des 7. und zu Beginn des 8. Jahrhunderts. Aus dieser Zeit stammen die großen Schatzfunde[4], die

[1] Hilliger, Hist. Vierteljahrschrift 1903 S. 459.

[2] Prou a. a. O. Nr. 96 (Gewicht 1,30 g) und Introduction p. CVII.

[3] Prou: Introduction p. CVff. Nr. 65 Charibert 1,16 g. Nr. 798 Ebroin 1,27 g. Nr. 97 Lambert 0,97 g.

[4] Prou: Introduction p. CVI. Vor allen der große Fund von Cimiez (Alpes-Maritimes), der gegen 2300 Denare zu Tage förderte.

uns beweisen, daß der Denar schon das Gold verdrängt hatte und zur herrschenden Münze geworden war. Erst die Zustände dieser Epoche setzt die Lex Salica, wie wir sie kennen, mit ihrer Denarrechnung voraus.[1]

Der Umstand, daß die Merovinger bald nach Beginn des 8. Jahrhunderts die eigene Goldprägung einstellten, hatte zur Folge, daß die byzantinische Goldmünze wieder nach Westeuropa vordrang. Wir erkennen dies an der immer häufiger werdenden Erwähnung des mancus oder mancosus, unter dem man den vollwichtigen konstantinischen Solidus byzantinischer Herkunft verstand.[2] Das hatte zur Voraussetzung, daß man im Westen wie im Osten wieder das gleiche oder ein annähernd gleiches Wertverhältnis zwischen Gold und Silber anerkannte. Es war dies, wie wir gesehn haben, das Verhältnis von 12:1, welches sich schon in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts im Frankenreiche geltend machte. Dasselbe läßt sich vielleicht auch schon für die Langobarden erschließen, wenn wir die Angabe einiger Glossen, wonach die Siliqua der 20. Teil des Solidus gewesen wäre, schon für das 8. Jahrhundert in Anspruch nehmen dürfen.[3]

Jetzt verstehen wir die Münzpolitik Pippins. Denn wenn er, wie die Münzfunde zu beweisen scheinen, für den Denar am Gewicht einer Halbsiliqua festhielt, ersetzte er bei einer Rechnung des Schillings zu 40 Denaren in der Lex Salica den alten Merovingerschilling von 4,0932 g durch den byzantinischen Mancosus von 4,548 g. So kommt es, daß man in allen Quellen der Karolingerzeit wieder vom tremissis, welcher nach Isidor das Drittel des konstantinischen Schillings war, und nicht mehr vom triens, dem Drittel des Merovingerschillings spricht. Diese Versuche einer Rückkehr zum schweren Schilling waren aber im Frankenreiche durchaus nicht neu. Schon die letzte Goldprägung der Merovinger zeigt ähnliche Bestrebungen, denn wir finden unter

---

[1] Vgl. V. Capobianchi, Le origine del peso gallico, im Archivio della R. Società Romana di Storia Patria Vol. 27 (1904). S. 89—108 kommt zu ähnlichen Schlüssen.

[2] Über den mancosus handelt zusammenfassend Soetbeer (Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. 2 S. 359 ff.).

[3] Hilliger a. a. O. 1903 S. 494. Ihm entspräche die Notiz bei Suidas: μιλιαρήσιον τὸ τοῦ νομίσματος δέκατον. Hultsch, Metrol. SS. Rel. I p. 339.

den Goldmünzen Childeberts III (698—711) Spuren dieser schwereren Prägung.[1]

Jetzt erscheint uns auch die Bitte der Konzilsväter von 813 in einem neuen Lichte. Wenn sie unter Berufung auf ein Statut Pippins um Mitleid flehen, man solle nicht die Schillinge, welche im Gesetz gemeint sind, zu einem Kurs von 40 Denaren umlaufen lassen, weil es ihretwegen zu so vielen Meineiden und falschen Zeugnissen komme, so haben sie den alten Merovingerschillig im Auge. Als den „solidi qui in lege habentur" legte man ihnen selbst unter Eid einen Wert von 40 Denaren bei, den sie nicht entfernt besaßen.[2] Man darf nicht dagegen einwenden, daß diese leichten Goldmünzen inzwischen gänzlich aus dem Verkehr geschwunden wären[3], denn die schlechten Schillingsstücke Karls des Großen aus südgallischen Münzstätten[4] beweisen das Gegenteil.

Werfen wir noch einen Blick auf den Silberschilling von 12 Denaren. Wir haben uns oben der Vermutung angeschlossen, daß er aus dem Goldtriens entstanden sei, also aus einer Zeit stamme, wo der Merovingerschilling 36 Denare gegolten hat. Das scheint in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts der Fall gewesen zu sein. So finden wir in den Formulae Andecavenses, die um 698 unter Childebert III gesammelt worden sind, wiederholt schon neben der in argento uncia[5] auch den in argento solidus. Das erinnert lebhaft an das Zeugnis des Metrologen: „iuxta Gallos

---

[1] Belfort Nr. 2571 wiegt 4,35 g. Vgl. Nr. 2561 der Solidus Childerichs II. von 4,20 g ist vielleicht auch hierfür anzuziehen. Einschränkend zu S. 41 oben muß ich bemerken daß auch auf ersterem Stück noch das gleiche Wertzeichen der 6 Punkte erscheint, wie auf anderen Schillingsmünzen Childeberts III.

[2] Hilliger a. a. O. 1903 S. 209. Ähnlich schon Rietschel in den Gött. Gel. Anz. 1902 S. 103. Brunner in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung G. A. 19 S. 80 dagegen sagt: „Ein Rheimser Konzil von 813 nimmt Bezug auf ein Statut Pippins, nach welchem die in Solidi angesetzten Bußen in Silbersolidi zu zahlen seien." Von einem solchen Inhalt des Statuts weiß aber der Wortlaut des Konzilsbeschlusses nichts.

[3] Heck a. a. O. 1904 S. 530.

[4] Prou, Les monnaies Carolingiennes (Paris 1896). Introduction p. XXXII über 4 Goldmünzen Karls des Großen aus Uzès im Gewicht zwischen 2,40 und 4,20 g.

[5] Mon. Germ. Form. ed. Zeumer. In den Form. Andecavenses Nr. 18. 38. 48. 60: (in) argento uncias. Vgl. oben S. 27, Anm. 4.



vigesima pars unciae denarius est et duodecim denarii solidum reddunt."

An die Erwähnung des Silberschillings in der Lex Ribuaria knüpft die bekannte Hypothese an, daß Pippin der Urheber einer Bußherabsetzung gewesen, die dadurch bewirkt worden sei, daß man an Stelle des ursprünglichen Goldschillings den Silberschilling gesetzt habe. Man rät auf Pippin, weil jener mißverstandene Konzilsbeschluß von 813 sich auf ein statutum beatae memoriae domni Pippini beruft, von dem wir weiter nichts wissen. Die unüberwindliche Schwierigkeit für diese Hypothese liegt darin, daß es sich bei dem Silberschilling auch nach der Lex Ribuaria schon um eine alte Verfügung handelt. Denn der feststehende Wortlaut aller Handschriften der jüngeren wie der älteren Rezension in Titel 36 § 12 besagt: „quodsi cum argento solvere contingerit, pro solido XII dinarios, sicut antiquitus est constitutum." Um aber gegenüber diesem bestimmten Zeugnis doch noch die Hypothese von der Pippinschen Bußreduktion zu retten, gibt man lieber das Alter der Lex Ribuaria preis und erklärt diese Stelle für ein karolingisches Einschiebsel aus der Zeit Karls des Großen.

Heute ist man geneigt, noch einen Schritt weiter zu gehen. In der neuen Auflage seiner Rechtsgeschichte trägt Brunner[1] die Ansicht Mario Krammers vor, welche davon ausgeht, daß auch die Handschriften der Lex Salica nicht alle die bekannte Doppelrechnung nach Schillingen und Denaren aufweisen. Es sind die Handschriften der zweiten und dritten Klasse, welche mit Ausnahme von wenigen Codices nur die Schillingszahlen bieten, und Krammer erblickt darin einen Beweis, daß die Pippinsche Bußreduktion auch schon einen Teil des salischen Rechtsgebietes ergriffen hätte. Der Codex 7, der auf eine Vorlage aus dem Jahre 764 zurückweist, soll dafür auch einen zeitlichen Anhaltepunkt bieten.

Dem steht nun freilich ein großes Bedenken entgegen, die Tatsache nämlich, daß sämtliche Handschriften der jüngsten Klasse, der sogenannten Emendata, wieder die alte Doppelrechnung nach Schillingen zu 40 Denaren zeigen. Dem begegnet Krammer mit der weiteren Behauptung, daß jener Versuch, die Bußreduktion

[1] Brunner, Rechtsgeschichte 2. Aufl. I S. 436 Anm. 43.

auch auf salisches Gebiet auszudehnen, gescheitert sei und daß Karl der Große sich deshalb veranlaßt sah, mit der Emendata eine neue Textrezension zu schaffen.

So anziehend und bestechend diese Annahme vielleicht auf den ersten Bick erscheint, so mangelt ihr doch das Wichtigste und Entscheidende in dieser Sache, der bindende Beweis dafür, daß der Schilling dieser Handschriften wirklich schon zu 12 Denaren gerechnet werden sollte. Leichter ist es den Gegenbeweis zu führen. Sehen wir einmal ganz davon ab, daß an sich schon der Ausdruck triens oder tremissis auf das Drittel eines Goldschillings hinweist, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Recapitulatio B im Codex F der dritten Klasse von „XIII din et tertia pars de unius din.“ spricht an einer Stelle, wo in anderen Handschriften der Bußwert 1 Trients erscheint.[1] Weiter spricht dieselbe Recapitulatio aufsteigend von den Bußwerten erst zu 7 din., dann zu 10 din., dann zu $13^1/_3$ din. und dann erst zu 1 sol.: sie versteht also auch unter dem solidus nicht einen Wert von 12 sondern von 40 Denaren. Dazu kommt drittens, daß in allen diesen Handschriften ausnahmslos in Titel 4 § 1, wo es sich nach Codex 1 und 2 um einen halben Triens handelt, ein Bußwert von 7 Denaren geblieben ist.[2] Wir sehen also, daß auch den Handschriften der zweiten und dritten Klasse, gleichgültig, ob sie die Denarzahlen kennen oder nicht, der Gold- und nicht der Silberschilling bei ihren Bußsätzen zugrunde lag.

Wir werden also das Fehlen der Denarzahlen auf andere Ursachen zurückführen müssen. Diese aber liegen für uns nahe genug. Denn wenn die Lex Salica älter war als die Denarrechnung selber, wenn wir ihren Ursprung bereits im ersten Viertel des 7. Jahrhunderts suchen, dann müssen die Schillingszahlen schon lange vor den Denarzahlen bestanden haben.

Vor dem Satze der Lex Ribuaria 36,12 „sicut antiquitus est constitutum“ zerfällt die Theorie der Pippinschen Bußreduktion in ein Nichts. Er bezieht sich auf die Einführung der Denar-

---

[1] Lex Salica hrsg. v. Hessels p. 426.

[2] Cod. 8 scheint ursprünglich dasselbe gelesen zu haben, wie Cod. 1 und 2, wenigstens deutet der Ansatz „din VII q*ui* f*ac* culp. ind*icetur*“ darauf hin. Man hat aber in allen Handschriften außer 1 und 2 die Beziehung auf einen halben Triens mit voller Absicht unterdrückt, weil sie bei der Rechnung des Schillings zu 40 statt zu 42 den. nicht mehr zutraf.

rechnung im 7. Jahrhundert, wo man zuerst die Summe von 12 Denaren, als Äquivalent eines Triens, als solidus in argento bezeichnete. Auch dürfen wir nicht vergessen, daß die Lex Ribuaria ebenso wie das Capitulare Saxonicum von 797 diesen Silbersolidus nicht eigentlich einem Goldsolidus sondern einem Naturalsolidus gegenüberstellt. Das Gold war rar geworden und es herrschte jetzt das Silber. Wer in klingender Münze zahlte, zahlte in Denaren, aber auch die Denare waren selten und kamen nur für kleinere Zahlung in Betracht. Das Wergeld sollte gar nicht in klingender Münze gezahlt werden. Denn im Capitulare Ludwigs des Frommen[1] von 818/819 heißt es: „in compositione wirgildi volumus ut ea dentur quae in lege continentur", und man hat dabei die Naturalientabelle der Lex Ribuaria im Sinn, denn nur das Schwert und der Stoßvogel sollen von diesen Zahlwerten ausgeschlossen bleiben. Nichts aber ist irriger, als die Annahme, daß sich im 8. und 9. Jahrhundert der Natural- und der Silberschilling im Werte gleich gestanden hätten, denn eine Vergleichung der Preise ergibt, wie ich früher gezeigt habe[2], das strikte Gegenteil.

VII. Die Genesis der beiden Frankenrechte.

Wenn jetzt nach unseren Untersuchungen der Denar selbst nicht mehr als eine Münzschöpfung Chlodwigs sondern als ein später Eindringling aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts erscheint, so könnte man sich dem gegenüber vielleicht auf gewisse salische Rechtsbräuche berufen, die man für sehr alt hält und in denen der Denar eine entscheidende Rolle spielt. Es sind dies die Handlungen beim Verlöbnis und der Wittwenehe sowie bei der Freilassung.

Das feierliche Verlöbnis wurde bekanntlich bei den salischen Franken „per solidum et denarium secundum legem Salicam" vollzogen. So findet es sich wenigstens in den Formeln der frühen Karolingerzeit, allein man beruft sich für das höhere Alter dieses Brauches gern auf Chlodwig, der sich die Hand der burgundischen Königstochter Chrodichildis selbst schon „solido et dinario, ut mos erat Francorum" gesichert habe. Danach

[1] Mon. Germ. Capitularia ed. Boretius. Vol. I 282.
[2] Zum Schilling der Volksrechte. Hist. Vierteljahrschrift 1906. S. 269.

müßten die Franken schon damals den Denar gekannt haben. Allein diese Nachricht stammt erst aus der Historia Francorum epitomata des Fredegar[1], welche allerdings aus Gregor von Tours geschöpft hat. Gregor kennt wohl die Tatsache, aber vom solidus et denarius weiß er noch nichts. Dabei handelt es sich im Fredegar auch hier um eines jener sagenhaften Einschiebsel, in denen man heute vorwiegend eine Zutat aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts erblickt.

Der Titel 44 der Lex Salica De Reipus verlangt, daß der Mann, der um eine Witwe freit, im offenen Gericht vor dem Thunginus oder dem Centenar „tres solidos aeque pensantes et denarium" beibringe. Ist es nun ein Zufall, daß hier die Codices 2—6 an beiden Stellen, wo diese Zahlung erscheint, jedesmal die Worte „et denarium" unterdrückt haben?

Die Freilassung durch Schatzwurf geschah sowohl nach salischem wie nach ribuarischem Recht „per denarium" vor dem König. Die Lex Ribuaria bezeichnet sogar die Freigelassenen dieser Art als homines dinariati oder als dinariales.[2] Ist auch das ein Zufall, wenn die Lex Salica an der betreffenden Stelle in Titel 26 De libertis dimissis wiederum in ein par Handschriften die entscheidenden Worte „per dinarium" vermissen läßt? Der Codex 2 läßt sie nur an einer, der Codex 4 aber an beiden Stellen aus.

Ich meine, es kann kein Zufall sein, wenn eine Handschrift an 4 entscheidenden Stellen das ausschlaggebende Wort unterdrückt und andere Handschriften wenigstens teilweise ihrem Beispiele folgen. Nach allem, was wir über den Denar ermitteln konnten, ist dies nur ein weiteres bestimmtes Zeugnis dafür, daß der Denar, welcher in unserer Überlieferung der Lex Salica als die herrschende Münze erscheint, nur ein später Eindringling ist. Ja noch mehr, die Beobachtung, daß der Denar im Anfang dieser Rechtsbräuche fehlt, entzieht auch einer denkbaren Vermutung den Boden, als könnten die Franken in alter Rechtsgewohnheit den Namen denarius von einer älteren schwereren Münze auf eine neue leichtere übertragen haben. Dem widerstreitet auch die Tatsache, daß die ursprünglichen Römerdenare, wo wir ihnen

[1] Mon. Germ. SS. Rer. Merov. II p. 100.

[2] Lex Rib. 57. 62, 2. Desgleichen ante regem dinariari Lex Rib. 58, 1. 61, 3. 62, 2.

noch begegnen, nicht mehr den Namen denarius führen, sondern in Byzanz als δραχμή und bei den Bayern und Alamannen als saiga d. h. als Gewicht[1] bezeichnet werden.

Fassen wir zusammen, was gegen die bisherige Annahme spricht, als müsse die Lex Salica fast so, wie sie uns vorliegt, noch für ein Werk der Gesetzgebung Chlodwigs genommen werden. Auf der einen Seite steht ein Schilling von so niederem Münzwert, daß er unmöglich noch dem Anfang sondern höchstens erst dem Ende des 6. Jahrhunderts angehören kann. Auf der anderen Seite aber steht als Silbermünze der Denar, dessen Auftreten wir erst im 7. Jahrhundert verfolgen können und der nichts gemein hat mit der ersten Silbermünze der Franken, die zur Zeit Chlodwigs und seiner Söhne in Gallien gebräuchlich war. Dazu kommt drittens die Beobachtung, daß die Lex Salica offenkundig in der Mehrzahl selbst der ältesten Handschriften die Goldrechnung durch die Silberrechnung ersetzt hat, das aber war erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts denkbar und möglich. Damit deckt sich auch die handschriftliche Überlieferung der Lex Salica selbst, die, soweit uns Angaben vorliegen, nur bis auf die Zeit Pippins zurückreicht. Ebensowenig verträgt sich das Bußzahlensystem mit der Zeit Chlodwigs: es hat schon den leichten Merovingerschilling zur Voraussetzung und berührt sich in seinen ersten Ansätzen mit dem Edikt Childeberts II. von 596. Auch läßt sich nachweisen, daß der Lex Salica noch gegen Ende des 7. Jahrhunderts, bei Einführung der Denarrechnung, gewisse Bußwerte fremd waren, die sich heute in allen unseren Handschriften finden. So drängen sich von allen Seiten die Zeugnisse, um gegen eine Auffassung zu protestieren, als ob die Lex Salica noch von Chlodwig stammen könnte.

Was hat man diesen Gründen entgegenzusetzen? Etwa das das Zeugnis des Agathias, der zwischen 553 und 559 in Konstantinopel schrieb, daß die Franken keine wilden Nomaden wären, wie einige von den Barbarenvölkern, sondern meist römische Staatseinrichtungen besäßen und auch nach eigenen Gesetzen lebten? Das letztere wenigstens rühmt er auch von den Ala-

[1] Über „saiga" als „Gewicht" vgl. Edward Schröder, Saiga (Zeitschrift für Numismatik 1904 S. 339—346). Dazu Hilliger, Hist. Vierteljahrschrift 1904 S. 457.

mannen.[1] Und sollen wir da schon an ein geschriebenes Recht denken? Gewiß gab es Ansätze dazu auch schon im Frankenreich, und ich halte den Pactus pro tenore pacis immer noch für eine Landfriedensgesetzgebung Childeberts I. und Chlothars I. Es ist ein fremdartiges Recht, welches sich noch kaum mit der Lex Salica verträgt, es ist ein Vorläufer fränkischen Volksrechts.

Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß wir kein einziges geschichtliches Zeugnis[2] haben, welches die Autorschaft Chlodwigs für die Lex Salica verbürgt. Auch der erste Prolog, den man bisweilen dafür in Anspruch nimmt, weiß nichts davon, sondern sucht den Ursprung des Gesetzes lange vor Chlodwig in der Heidenzeit. Der erste König der Franken, den man später als Faramundus bezeichnete, soll der Urheber dieses Gesetzbuches sein. Aber wohl gemerkt: auch die Sage spricht nicht immer von der Lex Salica, sondern von einem gemeinsamen Rechte der Franken, welches jenseits des Rheins, in Germanien, seinen Ursprung gehabt habe.

Gregor von Tours kennt diese Sage noch nicht und ebensowenig kennt sie Fredegar. Wir finden sie zuerst im 8. Jahrhundert in der Historia regum Francorum, die auch sonst im Stil eine gewisse Verwandtschaft mit der schwülstigen Ausdrucksweise des ersten Prologs verrät.[3] Noch mehr befremden aber

---

[1] G. Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. 2, 1 S. 73 und 115. Agathias Scholasticus Myrinensis Historiae 1, 2: *εἰσὶ γὰρ οἱ Φράγγοι οὐ νομμάδες ὥσπερ ἀμέλει ἔνιοι τῶν βαρβάρων, ἀλλὰ καὶ πολιτείᾳ ὡς τὰ πολλὰ χρῶνται Ῥωμαϊκῇ καὶ νόμμος τοῖς αὐτοῖς.* Derselbe 1, 7 von den Alamannen *νόμιμα δὲ αὐτοῖς εἰσὶ μέν που καὶ πάτρια.*

[2] Hist. Vierteljahrschrift 1906 S. 268.

[3] Man vgl. z. B. Hist. Franc. (SS. Rer. Merov. II ed. B. Krusch) S. 341 gens illa fortis et valida (Prol. gens fortis et valida). S. 246 Chlodovecho rege inclyto atque fortissimo. (P.: Clodoveus comatus (torrens) et pulcher et inclytus rex Francorum primus recepit catholicam baptismi). S. 286, 20 Chramnus itaque filius Chlotharii pulcher et decorus. S. 306, 25 Theudericus itaque rex Burgundiae erat pulcher et strenuus ac calidus nimis. S. 314 fuitque ipse Dagobertus rex fortissimus enutritor Francorum severissimus in iudiciis, ecclesiarum largitor ... pacem in cuncto regno suo statuit. Dergleichen stilistische Anklänge der H. F. an den Prolog der Lex Salica lassen sich noch viele finden. Sie beweisen jedenfalls, daß uns nichts zwingt, die Entstehung des Prologs aus stilistischen Gründen schon im 6. Jahrhundert zu suchen, sondern daß wir ihn unbedenklich ins 8. Jahrhundert setzen dürfen.

mag es, daß Gregor, der alle Verdienste und Großtaten Chlodwigs zu rühmen weiß, so gänzlich von dessen gesetzgeberischer Tätigkeit schweigt, während er doch von König Gundobad[1] erzählt, daß er seinen Burgunden ein milderes Recht gab, um der Unterdrückung der Romanen zu wehren. Steht ihm darin die Lex Salica etwa nach? Ich meine das Schweigen Gregors hat seinen guten Grund. Man hat schon oft hervorgehoben, daß die Rechtspraxis damals eine andere war, als wir sie aus der Lex Salica kennen. Zur Zeit Gregors wurden die Diebe gehenkt, während die Lex Salica schon von Diebstahlsbußen spricht.[2] Das ist durchaus nicht, wie man oft behauptet hat, eine Verdrängung alten milden durch ein strenges jüngeres Recht gewesen, sondern das Gegenteil. Denn unter den Diebstahlsbußen erscheinen auch die Bußsätze jüngster Reihe, deren Auftreten wir erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts beobachten können. Es ist vielmehr ein Einschlag fremden Rechtes, der wohl aus der Burgunden- und der Westgotengesetzgebung stammt. Die Lex Ribuaria allein bietet uns noch die alte strenge Satzung fränkischen Rechtes, wie wir sie auch bei Gregor von Tours noch finden, während die Ewa Chamavorum des 9. Jahrhunderts schon wieder eine Milderung bedeutet.

Wenn uns auch in diesem Prolog der historische Boden für den Ursprung der Lex Salica entschwindet, so ist uns doch noch nicht jede Kunde von ihrer Entstehung und Umbildung verloren gegangen. Da ist zunächst ein Schriftchen De legibus, welches fast wörtlich den Etymologien Isidors von Sevilla entlehnt ist und das dann mit einigen Nachrichten über die Entstehung der Volksrechte verbunden meistens als Prolog zur Lex Bajuvariorum erscheint. Dieses Einschiebsel meldet zunächst, daß der Frankenkönig Theoderich, als er in Chalon war, weise, rechtskundige Männer berief, die auf seinen Befehl eine Lex für die Franken, Alamannen und Bayern und jeden anderen Volksstamm, der noch unter seiner Herrschaft stand, aufzeichnen mußten je nach dem, was bei ihnen Rechtsgewohnheit war. Er selbst fügte hinzu, was nötig, beseitigte, was widersinnig und zwecklos war,

---

[1] Hist. Franc. Lib. II, 33: Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos obpraemerent.

[2] Sohm, Über die Entstehung der Lex Ribuaria. Zeitschrift für Rechtsgeschichte 5. S. 411 ff.

und änderte in christlichem Sinne, was auf heidnischer Gewohnheit beruhte. Ich nähere mich der Ansicht Daniels, daß es die Sage ist vom primus rex Francorum bezogen auf die Gestalt des Westgothenkönigs Theoderich und verknüpft mit einer Erinnerung an die Hunnenschlacht auf den katalaunischen Feldern.[1] Noch klarer wird dann die Anlehnung an den Prolog der Lex Salica in den folgenden Worten: „et quicquid Theodoricus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Hildebertus rex inchoavit, sed Lotharius rex perfecit.“ Ich kann trotz Rietschels Ausführungen[2] in diesem Zeugnis nichts anderes sehen als eine Bezugnahme auf den Pactus pro tenore pacis, wie sie im Epilog der Wolfenbüttler Handschrift (Codex 4) deutlich zutage tritt. Dagegen stimme ich mit Brunner darin überein, daß der Schlußsatz dieses Einschiebsels „Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus per viros illustres Claudio, Chadoindo, Magno et Agilulfo renovavit et omnia vetera legum in melius transtulit et unicuique genti scripta tradidit quae usque hodie perseverant“ einen historischen Kern zu haben scheint.

Weiter hat Brunner die Spuren eines alten Merovingischen Königsgesetzes[3] wieder aufgedeckt, welches uns nur in starker Überarbeitung noch in den ersten Abschnitten der Lex Alamannorum und der Lex Bajuvariorum erhalten ist. Es regelt die Stellung der Kirche wie der herzoglichen Gewalt, doch wie Brunner erkannte, nicht bloß für das enge Gebiet dieser beiden Stammesherzogtümer sondern für das gesamte Merovingerreich. Beginnt doch die Lex Bajuvariorum mit den Worten: „Hoc decretum est apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano, qui infra regnum Mervungorum consistunt.“ Brunner ist geneigt, hierin die Gesetzestätigkeit König Dagoberts wiederzuerkennen. Nun heißt es aber zu Beginn der Lex Alamannorum: „Incipit lex Alamannorum quae temporibus Hlodharii regis una cum principibus suis id sunt XXXIII episcopis et XXXIIII ducibus et LXXII comitibus vel cetero populo constituta est“. Man hat diese An-

---

[1] A. v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte. Tl. 2 (1859) S. 206.

[2] Der Pactus pro tenore pacis und die Entstehungszeit der Lex Salica. Zeitschrift der Savigny-Stiftung G. A. 1906 S. 253 ff.

[3] Über ein verschollenes merovingisches Königsgesetz des 7. Jahrhunderts. Berliner Sitzungsberichte 1901 II S. 932—955.

gabe auf Chlothar IV (717—719) beziehen wollen, weil ein par andere Handschriften berichten, daß die Lex unter Herzog Lantfrid (709—730) erneuert worden sei. Ich glaube indessen, daß man unbeschadet einer im 8. Jahrhundert durchgeführten Umgestaltung der Lex bei diesen Worten noch an Chlothar II (613—629) denken darf. Ja wir sind zu diesem Schluß gezwungen, wenn wir bedenken, daß diese Einleitung schon im Pactus Alamannorum[1] stand, dessen erstes Bruchstück in der einzigen uns erhaltenen Handschrift mit den Worten beginnt: „ubi fuerunt XXXIII duces et XXXIII episcopi et XLV comites. incipit pactus lex Alamannorum et sic convenit."

Deshalb suche ich den Beginn der großen fränkischen Gesetzgebungstätigkeit bereits unter Chlothar II., der seit 613 auch Austrasien beherrschte. Sie ist für mich nicht nur der Ursprung der Lex Alamannorum und der Lex Bajuvariorum sondern vor allem auch der gemeinsamen Lex Francorum, deren Spuren wir noch im zweiten Hauptteile der Lex Ribuaria wiedererkennen. Dagegen möchte ich auf die Rechnung Dagoberts (629—639) vornehmlich die Erhöhung des Wergelds im Verhältnis von 15 auf 16 setzen, wodurch die Franken von $187^1/_2$ auf 200 und die übrigen Stämme von 150 auf 160 sol. kamen.

Bei dieser Betrachtung der Dinge ist es selbstverständlich, daß wir in der Lex Salica und Lex Ribuaria nicht mehr eine gesonderte Stammesgesetzgebung erblicken können. Die Wurzel beider Gesetze ist unverkennbar dieselbe und erst eine spätere

[1] Brunner ebend. S. 943 will in diesen Eingangsworten des Pactus nur eine hängengebliebene Schlußbemerkung jenes verloren gegangenen fränkischen Reichsschlusses sehn. Dadurch allein wird es ihm möglich, den Pactus für Dagobert, die Lex Alamannorum aber für Chlothar IV. in Anspruch zu nehmen. Hierin vermag ich ihm nicht zu folgen, denn die wörtliche Anlehnung dieser Einleitungsworte des Pactus an die Einleitungsworte der Lex Alamannorum z. B. im Codex A 11 „Incipit lex Alamannorum, qui temporibus Hlothario rege scripta vel dictata fuit, ubi fuerunt XXXIII episcopi XXXIIII duces et LXXII comites" ist zu groß und auffallend, als daß wir den fehlenden Anfang anders ergänzen dürften, als es uns die Lex vorschreibt. Die geringe Abweichung in den Zahlen kommt nicht in Betracht, da die Handschriften der Lex gleichfalls schwanken. Es haben XXXIII duces auch Cod. A 8. 9. 10. B 19. 20. 31. 35 und A 12 hat LXV comites. Auch das neue „Incipit pactus lex .." darf uns nicht stören, wenn wir sehen, daß Cod. A 9 der Lex ebenfalls neu anhebt: „Incipiunt capitula de lege Alamannorum."

Entwickelung hat sie getrennt. So drängt sich uns die alte viel befehdete und jetzt fast vergessene Ansicht[1] wieder auf, daß wir es hier mit einer Gesetzgebung der beiden Teilreiche zu tun haben. Wenn wir nicht mehr an Chlodwig denken dürfen, sind die Einwände, welche man gegen sie erheben mochte, hinfällig. Gregor von Tours[2], der uns die Entwickelung des Frankenreiches mit aller Genauigkeit schildert, weiß noch nichts von einer Scheidung der Franken in Salier und Ribuarier als zwei gesonderten Stämmen. Und wie will man es erklären, daß die erste Erwähnung der Salier, — im Edikt Childeberts II. von 596, — sie uns in Köln[3] finden läßt, auf ribuarischem Boden?

Was will es dem gegenüber bedeuten, daß uns schon im Edikt Chilperichs I. (561—584) die Erwähnung der Lex Salica begegnet? Brunner erblickt darin ein Zeugnis, daß die Lex Salica älter sein müsse[4], als ich auf Grund ihres Münzwesens zugeben kann. Allein er hebt selber hervor, daß dieses Gesetz uns nur in einer einzigen Handschrift erhalten ist! Und wo findet es sich? Im Codex Vossianus Q 119 eingefügt mit anderen Gesetzen in die Lex Salica selber. Wer bürgt uns dann dafür, daß die Worte „sicut et lex Salica habet" nicht ein späteres Einschiebsel sind? Ist dies nicht auch beim Pactus pro tenore pacis[5] der Fall, wo gleichfalls der Vossianus mit einigen anderen Handschriften die Worte „quod lex Salica habet" einschiebt, während sie in den übrigen Codices nicht stehen? Mit solchem Zeugnis wird man die Lex Salica schwerlich noch für Chlodwig retten können.

---

[1] Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte 2, 1 S. 68 ff. gegen Lebeuf, Arnd und Digot, die ähnliches behaupteten.

[2] Gregor 5, 14 und 5, 19 spricht aber wohl von den Austrasii und Campanenses.

[3] Capitularia I Nr. 7 cap. 14 S. 17 (und zwar in allen Handschriften, während in cap. 8 durchgängig Francus steht). Vgl. Ernst Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum (1886) S. 18 ff.

[4] Brunner, Rechtsgeschichte I S. 439.

[5] Lex Salica hrsg. von Hessels S. 416 cap. 5. — Auch in der Lex Salica selbst erscheint außer in der Überschrift noch einigemal ein direkter Hinweis auf sie selbst, nämlich in Tit. 41, 1. 47 und 63, 1: „qui lege Salica vivit", in Tit. 45, 2. 50, 2. 3 und 52: „quod lex Salica habet (continet, ait oder est)", in Tit. 57, 1: „legem dicatis secundum legem Salicam", aber bezeichnender Weise in Tit. 45. 47 und 63 auch nicht in allen Handschriften. Man erkennt daran, wie wenig beweiskräftig ein solcher Zwischensatz ist.

Dann müssen wir allerdings annehmen, daß die Benennungen Lex Salica und Lex Ribuaria erst ziemlich späten Ursprunges sind. In der Tat, wenn wir von den Gesetzbüchern selbst absehen, so begegnet uns der Name der Lex Ribuaria erst in den Quellen der Karolingerzeit und der Name der Lex Salica zuerst in der Formelsammlung des Markulf[1], also in der ausgehenden Merovingerzeit. Wir können diese Erscheinung wohl verstehen. Solange beide Reichshälften getrennt waren, brauchte man auch für die beiden Frankenrechte noch keinen unterscheidenden Namen, erst als sie wieder vereinigt wurden, wie 687, nach der Schlacht von Testry und schon vorher unter Childerich II.[2] war ein solcher notwendig geworden.

Zum Schluß aber sei wenigstens mit einem Worte noch berührt, was es mit jenen Titeln der Lex Salica für eine Bewandtnis hat, welche die Lex Ribuaria überschlägt. Von den Diebstahlsbußen war schon oben die Rede, daß sie als fremdes Recht erst später eingedrungen sind. Noch aber bleibt ein Rest, in dem sich, wie schon Sohm bemerkt hat, vor allem das salische Prozeßrecht spiegelt und die dem Gesetz seinen eigentümlichen Charakter gegeben haben. Hierzu gehören namentlich die Titel 44, 47, 58 und 60, also de reipus, de filtortis, de chrene chruda, de eum qui se de parentilla tollere vult, und noch eine Reihe andere. Wir haben in ihnen sicher einen Grundstock eigener salischer Rechtsentwickelung zu erblicken. Ob sie aber wirklich so alt sind, wie man gemeiniglich annimmt, lasse ich vorläufig dahingestellt. Hat man doch mit dem reipus, hinter dem man lange genug etwas vom Mutterrecht witterte, seit den Untersuchungen Brunners eine merkwürdige Enttäuschung erlebt. Immerhin halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß manches von ihnen noch auf ältere Satzungen zurückgeht und vielleicht den König Chilperich zum Urheber hat.

---

[1] Formulae ed. Zeumer p. 57 Marculfi lib. I, 22: in nostri presentia iactante denario secundum lege Salica demisit ingenuum.

[2] Nicht überflüssig erscheint es mir hierbei auf R. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 22 und die dort angeführte Stelle der Vita S. Leodegarii zu verweisen: interea Hilderico rege expetunt universi ut talia daret decreta per tria quae obtinuerat regna, ut unius cuiusque patriae legem et consuetudinem observaret, sicut antiqui iudices conservavere et ne de una provincia rectores in aliam introirent.

Das eine aber steht fest, weder das Münzwesen noch das Bußzahlensystem der Lex Salica rührt von Chlodwig her.

Diesen gewaltigen Zeugnissen der Numismatik wird sich auch die rechtsgeschichtliche Forschung auf die Dauer nicht entziehen können.[1] Denn das fränkische Recht der Merovingerzeit ist kein Petrefakt gewesen, der seit den Tagen der Reichsgründung leblos in sich versteinert war. Wir spüren seine lebendige Kraft gerade in den Urkunden und Formeln des 7. und 8. Jahrhunderts. Hier liegt die Geburtsstunde der Lex Salica, sie war die Summe Merovingischer Gesetzgebung und steht, wie sie uns heute vorliegt, nicht am Anfang sondern am Ende jenes Zeitalters.

---

[1] Noch vor Abschluß dieser Arbeit ging mir der erwähnte Aufsatz von Rietschel über den Pactus zu, der auf S. 271 den früher von mir erörterten numismatischen Gründen schon soweit Gehör schenkt, daß auch er eine Entstehung der Lex Salica unter Chlodwig ablehnt. Allein Rietschel bleibt auf halbem Wege stehn. Er sieht im Edikt Chilperichs eine Weiterbildung des salischen Rechts und kommt daher zu dem Schlusse, daß die Lex Salica in der letzten offiziellen Redaktion der Merovingerzeit schon vor Chilperich, unter den Söhnen Chlodwigs, etwa in den letzten Jahren Chlothars I. entstanden sei. Hier nur eine Gegenfrage. Was war denn das geltende Recht des 7. und 8. Jahrhunderts, etwa die Weiterbildung Chilperichs, dessen Edikt nur in einer einzigen Handschrift erhalten geblieben ist, oder der Wortlaut der Lex Salica selbst, der uns in weit mehr als 70 Handschriften vorliegt? Die Ansichten über Rechtsweiterbildung werden stets einen subjektiven Anstrich behalten, solange sie einer chronologisch gesicherten Quellenunterlage entbehren. Sonst könnte man ja gar nicht darüber streiten, ob der Pactus pro tenore pacis vor oder hinter Chilperich einzuordnen wäre. Entscheidend werden stets die äußeren Merkmale bleiben, wie sie uns z. B. das Münzwesen bietet. Bisher hat man sich nur mit dem Schilling abzufinden gehabt, jetzt muß man es auch mit dem Denar.

Das Verhältnis der drei Redaktionen von Friedrichs d. Gr. Histoire de mon Temps.

Von

Friedrich Meusel.

Polemiken sind die Dornen im Garten der Wissenschaft. Wenn ich mich trotz persönlicher Abneigung gegen jede wissenschaftliche Polemik zu einer Erwiderung auf Alfred Doves geist- und pointenreichen Angriff[1] entschlossen habe, so wurde mir das um so schwerer, da auch ich in ihm einen der feinsinnigsten und universellsten der heutigen Historiker erblicke. So mag es lediglich das sachliche Interesse der hier behandelten Frage rechtfertigen, wenn ich dennoch den Fehdehandschuh aufnehme und den Nachweis führe, daß in Doves Aufsatz unter der glänzenden literarischen Form eine ganze Reihe schwerwiegender Irrtümer verborgen, ja, daß seine Beweisführung im ganzen mißglückt ist.

In einem freilich — was „Herr Meusel"[2] auch nie bestritten hat — wird man Dove recht geben müssen. Er versucht zunächst noch einmal sehr eingehend den Nachweis, daß die erste Redaktion von Friedrichs Histoire de mon Temps nicht, wie Koser gemeint hatte, nur bis zum Breslauer Frieden, sondern bis zum Ende des Jahres 1742 gereicht habe, der sachlich nicht begründete Einschnitt zwischen den beiden Hälften der späteren Redaktionen demnach durch eine Beibehaltung der ursprünglichen Einteilung bedingt sei. Niemand wird leugnen, daß Doves Wahrscheinlichkeitsgründe viel für sich haben; so hatte auch ich schon vor

[1] Histor. Zeitschr., dritte Folge, Band I, Heft 2, S. 304—326: „Leider nochmals die Histore de mon Temps!" Mein angegriffener Aufsatz: Historische Zeitschrift 96, 434—446.

[2] Der deutsche Gelehrte nennt bekanntlich den andern „Herr" nur, wenn er grob wird; ein französisches Sprichwort meint freilich: „Tu te fâches, donc tu as tort!"

Jahresfrist mich für seine Ansicht ausgesprochen[1] und freue mich, hier den eigentlichen Beweis hinzufügen zu können. Das „Original", oder sagen wir deutlicher: das Autograph der zweiten Redaktion im Berl. Geh. Staatsarchiv[2], bestand nämlich ursprünglich aus einzelnen Heften, die erst später zu einem Kleinquartbande vereinigt sind, doch so, daß man noch heute die einzelnen Hefte deutlich zu unterscheiden vermag. Hätte nun — wie Koser annahm — die erste Redaktion nur bis zu dem sachlich wohlbegründeten Einschnitt des Breslau-Berliner Friedens gereicht, so hätte Friedrich naturgemäß bei der Fortsetzung seines Werkes den Faden da wieder aufgenommen, wo er ihn, nach jener Ansicht, fallen ließ: eben im Juli 1742.[3] Da nun nach Posners scharfsinnigen Untersuchungen der König zweifellos — es wird von niemand bestritten! — zunächst die Fortführung seines Werkes bis zum Dresdener Frieden, dann erst die Umarbeitung der ersten Redaktion vornahm, so müßte, wenn jene Ansicht richtig wäre, mit dem Juli 1742, der Mitte des siebenten Kapitels der zweiten Redaktion, ein neues Heft der Handschrift beginnen; denn eben hier läge der Anfang der Arbeit von 1746/47. Dies ist aber nicht der Fall; wohl aber fängt ein neues Heft gerade mit dem Anfang des Jahres 1743 an, dem Beginn der Troisième partie de l'histoire de Brandebourg, der „nouveaux mémoires". Also muß hier auch der ursprüngliche Einschnitt, das Ende der ersten Redaktion, der „Urmemoiren" gelegen haben und Doves an sich schon wahrscheinliche Hypothese dürfte bewiesen sein.

---

[1] Vgl. Sitzungsbericht des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, vom 8. November 1905, S. 6.

[2] R. 92 Frdr. d. Gr. A 3. (früher R. 365, C. 1).

[3] Die — an sich ja denkbare — Möglichkeit, die erste Redaktion habe bis Juli 42 gereicht, Friedrich trotzdem die Fortsetzung erst mit dem Januar 43 begonnen und jenes strittige Stück (Juli-Dezember 42) erst nach Umarbeitung der ersten Redaktion — anders wäre es nach dem vorliegenden Tatbestand nicht möglich — hinzugefügt, wird man als ganz unnatürlich und unwahrscheinlich von vornherein ausschalten müssen. — Auch die handschriftliche Überlieferung der 2. Red. spricht für Doves Ansicht. Die Schrift im 7. Kap. des Autographs im Berl. Geh. Staatsarchiv zeigt, daß dieses in einem Zuge geschrieben ist, während von Kapitel VIII ab größere Schrift und Papier in größerem Format ohne Goldschnitt (Kap. 1—7 mit Goldschnitt) beginnen. Seconde und troisième partie bildeten je einen besonderen, sogar für sich gesiegelten Teil.

Doch ist diese Frage — wie mich dünkt — von sehr geringer Bedeutung; es handelt sich dabei um genau sechs Seiten[1] im Format der Publikationen aus den Staatsarchiven, die demnach auf eine ursprüngliche Unterlage zurückgehen, und um einen kleinen Beitrag zur Frage der Komposition von Friedrichs Geschichtswerken — sehr viel wichtiger ist jedenfalls die eigentliche Streitfrage, mit der diese nichts zu tun hat:

ob die Abweichungen, welche die in der akademischen Ausgabe uns vorliegende[2] dritte Redaktion von Friedrichs des Großen Histoire de mon Temps (von 1775) von dem Text der zweiten Redaktion (1746/47) aufweist, in ihrer ersten Hälfte aus einer Benutzung der frühesten Redaktion, der „Urmemoiren" von 1742/43 zu erklären sind, die späteste Redaktion also Bestandteile der zum größten Teil verlorenen ursprünglichen enthält. Dove hatte, da er diese Frage glaubte bejahen zu dürfen, die Forderung gestellt: eine Rekonstruktion des ursprünglichen Geschichtswerks aus den späteren Fassungen — nach dem Muster berühmter mittelalterlicher Quellenuntersuchungen — vorzunehmen. Er erklärt auch heute diese Aufgabe für nicht unlösbar; meine entgegengesetzten Ausführungen seien verfehlt.[3]

Der Schwerpunkt von Doves Beweisführung liegt auf den Seiten 315 ff. „Corrigé à Sanssouci sur l'original de mes mémoires de 1741 et de 1742, ce 1er juin 1775" lautet die nunmehr reichlich oft diskutierte Unterschrift Friedrichs des Großen unter der ersten Hälfte der letzten Redaktion seiner Histoire de mon Temps.[4] Da Dove die richtige, „literarhistorisch

[1] Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven IV, 270, Mitte — 276.

[2] Oeuvres de Frédéric le Grand, Band II bis III, 1846.

[3] Auf den merkwürdig gereizten Ton seines Angriffs: daß „Herr Meusel" „nach 22 Jahren den Schiedsrichter (!) zwischen uns (ihm und Koser) spielt", daß er, nachdem die Petersburger Funde gemacht waren, „auf dieses Material gestützt" sich „unserer (!) Frage" „bemächtigt" habe usw., brauche ich wohl nicht näher einzugehen, da persönliche „Spitzen" keine Beweise sind. Ich glaubte bisher, daß wir alle das Recht hätten, rein sachliche Fragen sachlich zu erörtern.

[4] Oeuvres de Frédéric II, 142. Eine Einzelheit sei hierbei gleich berichtigt. Koser, Lehmann, Wiedemann und ich — alle, die sich mit dieser Frage beschäftigten — hatten Dove so verstanden, als habe er bei den mémoires de 1741/42 an die 1741/42 (42/43) verfaßten Memoiren gedacht. Da Dove jetzt (S. 315) erklärt, er habe immer die 1741/42 darstellenden

interessante" Deutung gefunden zu haben meint, müssen wir uns noch einmal mit ihr beschäftigen. Ich hatte seinerzeit nachgewiesen[1], daß corriger sur in dieser Notiz nach Fridericianischem Sprachgebrauch nur bedeuten kann: „stilistisch verbessern auf Grundlage von"; Dove gibt dies „meinetwegen" zu, bleibt aber trotzdem bei seiner Ansicht, daß mit dem original de mes mémoires . . . die erste Redaktion gemeint sein müsse, indem er mein „Übermaß an Druckerschwärze" nunmehr, wenigstens der Betonung nach, auf das Wort original überträgt.[2] Er kommt zu dem Resultat — und beweist es aus Abbé Mozins rheinbündnerischem Wörterbuch von 1811 — „corriger une copie sur l'original" bedeute „eine Abschrift nach der Urschrift berichtigen". Die Abschrift wäre — zwar nicht ganz, doch ungefähr — die Edition von 1746; die Urschrift die verlorene erste Redaktion; das Resultat der Berichtigung die Edition von 1775.

Nun wohl. Nur scheint es mir methodisch richtiger, zunächst einmal zu untersuchen, in welchem Sinne denn wohl Friedrich der Große das Wort „original" gebraucht, da er das

---

Memoiren damit gemeint (er hatte sich nicht direkt darüber ausgesprochen), so nehme natürlich auch ich diese Deutung mit Vergnügen zurück. Für den heutigen Stand der Forschung kommt sie nicht mehr in Betracht. — Wie fein übrigens bei Dove die so echt historische Relativität der Maßstäbe entwickelt ist, dafür ein hübscher Beweis. Koser (Lehmann und Wiedemann) hatten ihn, wie gesagt, genau so verstanden wie ich: „wozu ich schwieg, weil es mir taktlos erschien, einen Mann von so reichem Verdienst wie Koser wegen einer Kleinigkeit zu behelligen". Mir gegenüber heißt es, mit Bezug auf genau dieselbe „Kleinigkeit" (die eben erwähnte Auslegung von mém. de 1741/42): „das Bild", das „Herr Meusel", Kosers „getreues Echo", von seiner „Auffassung" entwerfe, sei „so unähnlich ausgefallen, daß er sich gedrungen fühle, lauten Einspruch dagegen zu erheben". Er „genüge so eigentlich einer seit vielen Jahren versäumten Wehrpflicht". . . . „Wunderliches Mißverständnis" Herrn Meusels . . . „verdunkelt". Und dabei hatte ich Kosers „allerseltsamstes Versehen", wie es Dove nennt, nicht einmal mitgemacht!

[1] Historische Zeitschrift 96, 436.

[2] Wenn übrigens Dove (S. 317) bemerkt: „corrigé bezieht sich direkt auf keines der beiden materiellen Manuskripte, sondern . . . auf die ideelle Textgestalt", so ist das in meinen Augen philologische Metaphysik, die eine scharfe Interpretation unmöglich macht. Corrigé bezieht sich, wie das verbindende sur beweist, zweifellos auf das original de mes mémoires de 1741/42, also entweder auf die erste oder die zweite Redaktion.



Wörterbuch von 1811 — nicht benutzt zu haben scheint. Die Beispiele sind uns nach Hans Droysens sehr dankenswerten Zusammenstellungen sogleich zur Hand.[1] Am 5. September 1775, also wenige Monate nach jener Unterschrift vom 1. Juni, schreibt der Roi-Écrivain an Finckenstein: „J'ai reçu ... la copie de l'histoire de la dernière guerre . . . Je vous en remercie et j'approuve égalément que conformément à mes ordres vous ayez cacheté (versiegelt) et déposé aux archives secrètes l'original de cet intéressant ouvrage". Also original ist, wenn Friedrich von seiner literarischen Tätigkeit spricht, der Gegensatz zu copie; es bedeutet demnach nicht „Urschrift",[2] das heißt, wie Dove übersetzt, „ursprüngliche Fassung" (erste Redaktion), sondern „eigenhändiges Manuskript" oder „Autograph" und wird genau gleichbedeutend mit manuscrit gebraucht, wie sich aus zahlreichen Stellen beweisen läßt. So schreibt der König am 24. Juli 1779 wieder an seinen Archivdirektor Finckenstein: „Je vous prie, mon cher comte, de me faire copier tout ceci par une main fidèle . . . Quant à l'original vous aurez la bonté de le déposer dans les archives auprès de mes Mémoires dont il forme la suite". Oder, führen wir ein Beispiel aus viel früherer Zeit an: schon der Kronprinz bittet am 9. September 1739 den bewunderten Voltaire: „de me renvoyer l'original ou de le faire copier car je n'ai point autre".[3] Aber nicht nur Friedrich gebraucht original

[1] Beiträge zu einer Bibliographie der prosaischen Schriften Friedrichs des Großen von Hans Droysen (Fortsetzung und Schluß), 1905. Vgl. auch Teil I, 1904. (Ich zitiere Droysen II).

[2] Wenn ich übrigens Abbé Mozin und seine Übersetzung: „eine Abschrift nach der „Urschrift" berichtigen" recht verstehe, so hat auch er bei der Urschrift lediglich an das eigenhändige Manuskript des Autors gedacht, nach dem man ja wohl in der Regel die Abschriften vergleicht.

[3] Noch einige weitere Beispiele werden genügen: am 15. November 1759 bittet der König d'Argens um sorgfältige Korrektur der Druckbogen des Charles XII: „pourque cela soit exacte bien ponctué, et conforme en tout à l'original". Ebenso schreibt der König am 23. Dezember 1759 an den gleichen Freund: „je vous ai renvoyé l'imprimé corrigé et revu sur l'original". (Droysen II, 10, 11). Original ist also vollkommen gleichbedeutend mit manuscrit, das der König an zahlreichen anderen Stellen in genau dem gleichen Sinne gebraucht: copie du manuscrit; envoyer le manuscrit; je conserverai le manuscrit; je vous ai envoyé le manuscrit usw., Droysen II, 11, 15, 16, 18. — Übrigens braucht Friedrich für „korrigiert nach" oder „auf Grundlage von" nicht nur corriger sur oder d'après — wie

in diesem Sinne von „Autograph", der Sprach-Meister Voltaire wendet das Wort genau ebenso an. „J'envoyai à Cirey, chercher le manuscrit original, sur lequel je fis faire une nouvelle copie" schreibt er am 22. September 46 an den König.[1] Hier haben wir also selbst die Kopulation der beiden Synonyma original und manuscrit. Ganz ebenso spricht der getreue Finckenstein seinem Herrn am 3. September 1775 die Hoffnung aus, keine wichtigen Fehler des copiste übersehen zu haben, und fügt hinzu: „Je viens aussi de cacheter et de déposer aux archives secrètes les manuscripts originaux de tous les différents Mémoires que V. M. a daigné me confier".[2]

Also bedeutet: „corrigé ... sur l'original de mes mémoires de 1741 et de 1742 ..." nichts weiter als: „verbessert (und zwar in erster Linie stilistisch verbessert) nach (oder: auf Grundlage von) meinen eigenhändigen Memoiren[3] über 1741 und 42"...;

Dove S. 316 meint — sondern ebenso de: corrigé de la première édition, Droysen II, 11. Bei sur wird aber am meisten noch an das räumliche Verhältnis zwischen Vorlage und korrigierter Abschrift oder Bearbeitung zu denken sein, sodaß man auch aus diesem Grunde das corrigé sur l'original . . . ungezwungener auf die Redaktion von 1746, als auf die von 42/43 bezieht; bildete doch, wie Dove ganz richtig bemerkt, „die körperliche Grundlage . . . 1775 eher die Handschrift von 1746/47".

[1] Oeuvres de Fréd. XXII, 157.

[2] Dieses und die voraufgehenden Beispiele bei Droysen II, 22 f. und 13.

[3] Ein merkwürdiges Mißverständnis Doves sei bei dieser Gelegenheit berichtigt. S. 322 Anm. 1 seines Aufsatzes findet sich folgende Spitze: „die schwedische Abschrift (die von Arnheim gefundenen Upsalaer Fragmente der ersten Redaktion) gibt ihrem Original den angeblich von Voltaire herrührenden Titel: „Petits fragments des Mémoires du roi de Prusse, écrits de sa main". Das versteht Dr. Meusel in einem „kritischen Nachtrag" zu seinem früheren Artikel in den Preuß. Jahrbüchern (120, 482 ff.) dahin, daß Friedrich nicht die Memoiren, sondern die Auszüge mit eigener Hand geschrieben habe!" Ich kann nur erklären, daß mir der Gedanke, Friedrich habe die erste Redaktion nicht eigenhändig geschrieben, niemals gekommen ist und muß Dove bitten, mir die Stelle nachzuweisen, wo ich je etwas Ähnliches behauptet habe. Dagegen sind meine übrigen Angaben über das „Original", die Petersburger Fragmente, inzwischen durch den Augenschein bestätigt worden. Diese Fragmente der ersten Redaktion sind nämlich von der Kaiserl. Russ. Bibliotheksverwaltung im vorigen Winter auf eine Reihe von Wochen an das Berliner Geh. Staatsarchiv geschickt und hier von den Interessenten (Koser u. bes. Hans Droysen) sorgfältig geprüft worden. Die Auszüge sind trotz des Ausrufungszeichens teils in der Orthographie Friedrichs des Großen, teils von Voltaire geschrieben, von Voltaire

irgend eine Anspielung, welche Redaktion, ob die erste[1] oder die zweite damit gemeint sei, läßt sich — falls man nicht das sur doch räumlich faßt — beim besten Willen nicht hineininterpretieren.

Nun hat Dove zwar die von Koser und mir vertretene Ansicht, mit den mémoires de 1741 et de 1742 sei in jener Unterschrift die zweite Redaktion gemeint, von vornherein für eine „Trivialität" erklärt; doch nehme ich diesen Vorwurf gern auf mich, da eine nüchterne Überlegung diese Deutung als die richtige erweist.[2] — Nehmen wir einmal an, Dove hätte recht.

---

die mittlere Partie, genau bis zu dem Worte, wie ich es rein philologisch aus der Orthographie erschlossen hatte. Daß die übrigen Partien — sie sind von Schreiberhand — von Friedrich d. Gr. selbst geschrieben seien, habe ich, obwohl es wahrscheinlich war, absichtlich nicht gesagt, sondern nur, daß sie von ihm „herstammen können." (Pr. Jahrbb. 120, 525). Vgl. den oben zitierten Sitzungsbericht vom 8. November 1905 S. 3—6. Meint Dove auch hier, wo der Augenschein ihn widerlegt: „der Skeptizismus ist keine verbotene Religion?"

[1] Wie Friedrich der Große „erste Redaktion" wohl ausgedrückt hätte, vgl. unten S. 64, Anm. 1.

[2] Dove beruft sich übrigens auch hier — in eingehender Erörterung — auf den Umstand, daß die Unterschriften unter beide Hälften der dritten Redaktion nicht gleichlautend sind. Während die erste die geheimnisvolle Nachschrift trägt: „Corr. à Sanss. sur l'original de mes mémoires de 1741 et de 1742 . . . Fédéric", lautet die Schlußbemerkung der zweiten lakonisch: „Fin de la troisième partie. Corrigé à Sanssouci ce 20 juillet 1775 Fédéric." Dove bemerkt dazu: „Meine Deutung bewahrt . . . den strengen Sprachgebrauch (des Abbé Mozin); an die Stelle der Trivialität tritt die unerwartete Kunde von einem eigentümlichen Vorgang. . . . In eingeborener Gewissenhaftigkeit setzte er ihm (der König dem verlorenen „Original" X), seiner letzten Dienste dankbar eingedenk, in der . . . Notiz vom 1. Juni das lakonische Epitaph: „Corrigé à Sanss. sur l'original . . . Fédéric". — Liegt nicht eine andere, schlicht-prosaische Deutung näher? Friedrich war, zumal in seinen letzten Lebensjahren, kein Freund von Wiederholungen („unnütze Worte machte Friedrich nicht"); mit schonungsloser Sachlichkeit hat er sie allenthalben in der dritten Redaktion weggestrichen. Sollte er nicht gemeint haben, der Leser sei nach der Notiz am Schluß des ersten Teils: „Korrigiert in Sanssouci auf Grundlage der eigenhändigen Handschrift meiner Memoiren über 1741 und 42" (das heißt der Redaktion von 1746) hinreichend orientiert, sodaß am Schluß des zweiten Teils ein kurzes Corrigé genüge? Ist doch auch nach Dove die Korrektur nur nach der zweiten Redaktion „der nächstliegende Weg" (S. 312). Ich denke mit Koser: „Unter keinen Umständen hat der König in jene Datumzeilen etwas hineingeheimnissen wollen".

Die Redaktion von 1746 hätte also — was ja niemand bezweifelt — 1775 zur Grundlage gedient und die von 1742/43 sei nur gelegentlich zur Korrektur mitherangezogen worden. Wie hätte der König das wohl ausdrücken müssen, um „einem künftigen Herausgeber“ verständlich zu sein? Der wichtige, entscheidende Vorgang ist, wie Dove nicht leugnet, die Zugrundelegung der zweiten Redaktion; also sie hätte wohl zunächst angedeutet werden müssen. Demnach: corr. sur l'original de mes mém., korrigiert auf Grundlage des Manuskripts der zweiten Redaktion. Hätte der König aber ferner noch andeuten wollen, daß er außer dieser sachlich grundlegenden Redaktion auch die allererste gelegentlich mit herangezogen hätte, dann wäre natürlich ein weiterer Zusatz nötig gewesen; also etwa „et d'après l'original de la première composition“.[1] Gewiß wäre diese Unterschrift etwas langatmig geworden; aber ein so verwickelter Vorgang läßt sich schlechterdings nicht kürzer ausdrücken. Daß aber — was nach Doves Auslegung der Fall wäre — ein Schriftsteller, der die Umarbeitung seines Werkes auf Grund einer früheren Redaktion und die Anbringung einiger „schriftstellerischen“ Verbesserungen — die Dove selbst für im ganzen geringfügig erklärt — andeuten will, den entscheidenden, für den Nachgeborenen keineswegs selbstverständlichen Vorgang vollkommen übergeht und nur auf die gelegentliche Mitheranziehung des allerersten Manuskripts in der Schlußnotiz hinweist — das wäre in der Tat ein „eigentümlicher Vorgang“. Wäre Doves Übersetzung richtig, so wäre Friedrichs Redaktionsvermerk positiv falsch, da die „Korrektur“ — corrigé in genau dem gleichen Sinne gebraucht wie in der Notiz am Schluß des zweiten Teils[2] — tatsächlich auf Grund der zweiten Redaktion vollzogen ist.[3]

---

[1] Den Ausdruck: „première composition (nicht original!) wendet Catt in seinen Memoiren (ed. Koser S. 281 Anm.) an, wo er von der größtenteils verbrannten ersten Redaktion („Urschrift“) der Geschichte des siebenjährigen Krieges spricht. — Vermutlich würde sich Friedrich der Große ebenso ausgedrückt haben, da auch ihm die künstlerische Komposition, nicht der originale Quellenwert seiner Werke die Hauptsache war (j'avais composé la moitié de ma pièce . . .“, Droysen II, 24).

[2] Oeuvres de Frédéric III, 180.

[3] Ist übrigens der Redaktionsvermerk vom 1. Juni in der schlichten Auslegung, die ich ihm gebe, wirklich „in jeder Hinsicht gedankenlos?“ (Dove S. 317). Wir haben hier den einzigen Fall in Friedrichs gesamter

Ich muß also konstatieren, daß Doves Beweisführung auch in diesem entscheidenden Punkt in seinem Aufsatz: „Leider nochmals . . .“ mißglückt ist.

Damit dürfte die Interpretation jener „Datumzeile“ vom 1. Juni 1775 erledigt sein; „es lohnt sich“, nunmehr die Einwände zu betrachten, durch die Dove meine frühere Einzelbeweisführung zu Fall zu bringen sucht.[1] Der von ihm angegriffene Satz, die Umarbeitung von 1775 sei „vor allem unter dem formellen, stilistischen Gesichtspunkt vor sich gegangen“ wird ja keiner Verteidigung bedürfen; denn daß sich zwischen der zweiten und dritten Redaktion nicht nur zahlreiche stilistische, sondern auch sachliche Abweichungen finden, lehrt bei jedem Vergleiche der Augenschein. Wohl aber muß ich auf den Anklang im Wortlaut zwischen einem Bericht von Podewils und dem Text der dritten Redaktion zurückkommen, da Dove meine darauf bezüglichen Ausführungen[2] höchst geistvoll als „den seltenen Fall eines rein stilistischen Aktenstudiums“ verspottet, indem er die Hälfte meiner Gründe seinen Lesern erspart.

Wiedemann hatte in seiner Miszelle[3] darauf hingewiesen,

---

literarischer Tätigkeit, wo außer der späteren Redaktion eine frühere vorliegt, die der König dauernd als daseinsberechtigt anerkannt hat — wie eben aus ihrer nochmaligen versiegelten Niederlegung im Archiv (September 1775; vgl. Dove S. 319 Anm.) hervorgeht. Sonst wurden die ersten Manuskripte als brouillons behandelt, die des Aufhebens nicht weiter wert waren. Und da sollte es „in jeder Hinsicht gedankenlos“ sein, seine Nachfolger, an die der König nicht ausschließlich, aber in erster Linie als Leser gedacht hat, auf dieses frühere eigenhändige Manuskript hinzuweisen — falls überhaupt in dieser Notiz ein Hinweis liegen soll?

[1] A. a. O. S. 323 f. All das kleine stachliche Rankenwerk, mit dem mein verehrter Gegner seine mir gewidmeten Ausführungen durchflochten hat, wird nicht erst einer Beseitigung im einzelnen bedürfen; so wenn er (S. 314 Anm.) fein andeutet, ich hätte wohl nicht seine Deutsche Geschichte, sondern nur Kosers Aufsatz benutzt, oder (S. 324), ich hätte seine Annalen von Reggio wohl nur aus Scheffer-Boichorsts Rezension gekannt; ich freue mich, daß auch das letztere nicht zutrifft. — Leider deutet Dove aber (S. 324) auch an, ich hätte vielleicht an einige meiner Argumente selbst nicht geglaubt; er findet die Art des Beweises, „die Mittel“, durch die ich mich mit den scheinbaren Anklängen an die Urmemoiren „abfinde“, „psychologisch befremdend“. Ich finde diese Andeutung nicht hübsch; mit solchen Waffen sollte ein Mann wie Dove nicht kämpfen.

[2] Historische Zeitschrift 96, 438 f.

[3] Historische Zeitschrift 67, 293 f.

daß Podewils Bericht über die Audienz des englischen Gesandten Robinson bei Friedrich am 7. August 1741[1] in einigen, in der zweiten Redaktion anders lautenden Ausdrücken mit dem Wortlaut der dritten Redaktion übereinstimmt.[2] Er zog daraus den Schluß, es müsse an dieser Stelle die erste nochmals herangezogen sein, da sie gewiß den ursprünglichen Wortlaut würde enthalten haben. Woher wissen wir aber, daß die „Urmemoiren" diese Ausdrücke (zwei Verben) wirklich enthielten?

Es ist möglich, aber nur Hypothese. Nun hatte Schwill in seiner von Dove gerühmten Freiburger Dr.-Arbeit, — was dieser übersehen zu haben scheint — klar nachgewiesen, daß ein Teil der sachlichen Verbesserungen der dritten Redaktion unmöglich auf die erste zurückgehen könne, zumal alle Verbesserungen im zweiten Teil, für den es ja nie eine entsprechende „Urschrift" gab.[3] Es folgt daraus, daß Rankes Wort, neue Studien habe der König bei Abfassung der letzten Redaktion überhaupt nicht gemacht, — es wird von Dove dreimal gegen mich ausgespielt! — nicht ganz richtig ist. So war zum mindesten der Hinweis gestattet, Friedrich könnte bei der letzten Umarbeitung noch einmal einen Blick auf dies wichtige, die Verhandlungen zusammenfassende Aktenstück geworfen haben, da er 1775 die Robinson-Episode sehr eingehend, zum teil verändert[4], darstellt und gerade die, von Wiedemann bemerkten, mit der Denkschrift übereinstimmenden Worte in Podewils Bericht unterstrichen sind![5] Dem König also auf den ersten Blick ins Auge fallen mußten! Natürlich ist diese Ansicht auch eine Hypothese, eben deshalb hatte ich „vielleicht" gesagt;[6] da wir aber schlechterdings nicht wissen, ob die drei überein-

[1] Abgedruckt: Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen I, 298.

[2] Die Stellen sind in meinem Aufsatz Historische Zeitschrift 96, 439 Anm. 1 zusammengestellt.

[3] F. Schwill, Das Verhältnis der Texte der Histoire de mon Temps (1892) S. 51, 81 ff. Ich hatte Historische Zeitschrift 438, Anm. 3 — vielleicht zu knapp — bereits darauf hingewiesen.

[4] Auch seine pathetische Ansprache an Robinson hat der König in der dritten Redaktion geändert; vgl. Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven IV, 233 f., Oeuvres II, 84 f.

[5] Sie sind in der Politischen Correspondenz gesperrt gedruckt.

[6] Meine Worte waren: „daß Friedrich vielleicht das betreffende wichtige Aktenstück noch einmal einsah (nicht, wie Dove zitiert, ansah).

stimmenden Worte in der ersten Redaktion wirklich gestanden haben, dürfte sie mindestens so wahrscheinlich sein, wie Wiedemanns nach Dove „bis zur Evidenz" erbrachter „Beweis".

Stellen wir nun zum Schluß, statt die weiteren Einwände meines verehrten Gegners zu widerlegen — was nicht schwierig wäre — positiv die paar scheinbaren Anklänge zusammen, die zwischen den in Petersburg gefundenen Resten der „Urmemoiren" und der dritten Redaktion zu finden sind. Denn das muß noch einmal entschieden betont werden: Schwill ist nirgends über das „vielleicht" hinausgekommen; er hat auch nicht für eine einzige Stelle der dritten Redaktion den Nachweis zu erbringen vermocht, daß die erste Niederschrift benutzt sein müsse.[1] Wir sind somit, da selbst der sorgfältigste Vergleich der vollständigen Werke nichts ergibt, lediglich auf die Petersburger Fragmente der so gefeierten „Urschrift" angewiesen. Es sind immerhin gegen acht Seiten im Format der akademischen Ausgabe der Oeuvres, — merkwürdig, daß Dove sie bei seiner Beweisführung ganz übergeht.

Die einzige nachweisbare sachliche Übereinstimmung zwischen der ersten und der dritten Redaktion ist die, daß Friedrich, der, wie bekannt, in den Urmemoiren persönlichen Ehrgeiz für eins seiner Motive zum ersten schlesischen Kriege erklärt, in der zweiten Redaktion aber auf Voltaires Anraten dieses wahrheitsmutige Bekenntnis entfernt hatte, in der dritten, dem eigensten Drange seiner Natur folgend, halb zweifelnd, mit anderen Worten dieses Bekenntnis wieder hergestellt hat[2]; schon Koser bemerkt: „Um

[1] Übrigens hatte Posner nicht, wie Dove in seiner Deutschen Geschichte zitiert, an „zahlreichen", sondern an „einzelnen" Stellen eine Heranziehung der allerältesten Fassung vermutet (Publ. IV, 149); doch hat niemand bisher einen Beweis auch nur für eine Stelle zu erbringen vermocht. Und zwar denkt Posner lediglich an tatsächliche Nachrichten, nicht an den „Stil", auf den sich Dove jetzt — faute de mieux — fast ganz zurückgezogen hat.

[2] „la vivacité de mon tempérament"; „l'ambition, l'intérêt, le désir de faire parler de moi l'emportèrent et la guerre fut résolue" (Droysen II, 30) lauten die betreffenden Sätze der ersten Redaktion (wenn sie uns Voltaire ganz wortgetreu überliefert hat), — „et peut-être l'envie de se faire un nom" (Oeuvres III, 56) das zögernde Zugeständnis in der letzten Redaktion, wo im übrigen die sachlichen Motive zur Eroberung Schlesiens in den Vordergrund treten. — Wie leicht die gleich zu erwähnenden kleinen

sich zu erinnern, daß 1740 der Ehrgeiz, das Verlangen, sich einen Namen zu machen, einen Platz unter seinen Beweggründen eingenommen, dazu brauchte Friedrich 1775 wahrlich nicht im Buche nachzuschlagen."[1]

Dazu tritt — denn ob die von Wiedemann bemerkten Worte wirklich in den Urmemoiren standen, wissen wir nicht — ein einziger Anklang stilistischer Natur: 1742 schrieb der König „des troupes toujours prêtes d'agir", 1746 änderte er „une armée nombreuse et mobile", 1775 „stellte er teilweise wieder her" une armée toute prête d'agir. Stellte er wirklich wieder her? Könnte es nicht — trotz Doves Widerspruch — ein Zufall sein, daß sowohl in der ersten, wie in der dritten Redaktion das Wörtchen „schlagfertig" steht, zumal sich dieser Begriff ja wohl nur auf eine beschränkte Anzahl von Möglichkeiten ausdrücken läßt? Und schließlich jeder Mensch einige Ausdrucksweisen mit Vorliebe gebraucht? Auf die beiden anderen „Anklänge an die leibhaftigen Reliquien der Urmemoiren", die ich nach heißem Bemühen gefunden hatte[2], brauche ich hier nicht nochmals einzugehen, da Dove sich nicht auch auf sie beruft; sonst müßte man es wiederholen: Friedrich der Große brauchte nicht in der ersten Redaktion nachzuschlagen, um sich zu entsinnen, daß sein Schwager Anton hieß!

Damit wären die erwiesenen Übereinstimmungen zwischen der ersten und der dritten Redaktion schlechterdings erschöpft. Was sagt nun wohl der vorsichtige Philologe und Historiker bei einem so belastenden Tatbestand? Ich denke doch:

non liquet;

es läßt sich beim besten Willen nicht der Nachweis erbringen, daß Friedrich 1775 die „Urschrift" nochmals herangezogen hat.

Wohl aber sprechen gewichtige Erwägungen und mehrere Aussprüche Friedrichs des Großen selbst entschieden dagegen. Es sei gestattet, sie hier noch kurz zusammenzufassen.[3]

Ähnlichkeiten im Ausdruck entstehen, dafür ein Beweis: die aus den Petersburger Fragmenten stammende Upsalaer Abschrift hat „l'envie de faire parler de moi" (Forschungen IX, 2, S. 165): wie viel ähnlicher dem Wortlaut der dritten Redaktion!

[1] Hist. Ztschr. 52, 404 (1884). [2] Hist. Ztschr. 96, 440.

[3] Vgl. Preuß. Jahrb., Bd. 120, S. 519 f. Hist. Ztschr. 96, 445.

Schon 1764 nennt König Friedrich sogar die reifere zweite Redaktion der Histoire de mon Temps geringschätzig „das Werk eines jungen Mannes und die Folge jener Schreibwut, die in Europa eine Art epidemischer Krankheit geworden ist“[1], — „und Worte König Friedrichs sind in dubio allzeit streng zu nehmen“, wie Dove treffend bemerkt. Eben deshalb, weil ihm selbst die Redaktion von 46 schon damals nicht mehr genügte, hat der König 1775 sein Werk so völlig umgegossen, daß uns nach Rankes Wort die beiden Redaktionen „Dokumente der Entwicklung des großen Mannes“ sind, „von dem sie herrühren“. Gerade während der König mit dieser Umarbeitung beschäftigt war — acht Tage vor dem Abschluß der schriftstellerischen Umformung des zweiten Teils — hat er sich nochmals, Voltaire gegenüber, über die früheren Redaktionen seines Geschichtswerks geäußert: „Ihr Brief fand mich, die Feder in der Hand, damit beschäftigt, alte Memoiren durchzukorrigieren, die Sie sich vielleicht entsinnen werden, einst (1743, 1751) wenig korrekt und wenig korrigiert und wenig sorgfältig behandelt gesehen zu haben. Ich lecke meine Kleinen, ich versuche, sie zu glätten. Dreißig Jahre Unterschied machen es schwieriger, sich selbst zu genügen und ... ich will doch nicht, daß mein Werk schlecht gemacht sei.“ (12. Juli 1775).[2] Und da sollte Friedrich, der über die Erst-

[1] Oeuvres IV, p. XIII (Vorrede zur Geschichte des Siebenjähr. Krieges).

[2] Der französische Wortlaut Droysen II, 22. Die Stelle kann sich ebensogut auf die zweite wie auf die erste Redaktion der H. d. m. T. beziehen, da Voltaire auch die zweite höchstwahrscheinlich teilweis kennen gelernt hat. Er schreibt nämlich am 29. Okt. 1751 an seine Nichte Madame Denis: „Ce dont je suis très-sûr, c'est que mon gracieux maître m'a honoré d'un bon coup de dent dans les Mémoires qu'il a fait de son règne depuis 1740.“ (Oeuvres, Paris 1818, XXXII, 496). Dieser Biß — die bekannte wundervoll sarkastische Verspottung von Voltaires diplomatischer Mission vom Herbst 1743 — findet sich erst im 8. Kapitel der H. d. m. T. (Publ. aus d. Staatsarchiven IV, 299 f.), kann demnach in den Urmemoiren nicht gestanden haben, so daß mit den Mémoires nur die zweite Redaktion gemeint sein kann. Es wird sich also der König geweigert haben, Voltaire sämtliche Hefte dieser Redaktion zu zeigen, wodurch dieser mißtrauisch wurde. — Vgl. auch Preuß. Jahrb., Bd. 120, 484 Anm. — Daß man den Brief an Voltaire vom 12. Juli 1775 nicht etwa für eine Benutzung der ersten Redaktion in Anspruch nehmen darf (da er während der Umarbeitung des dafür garnicht in Betracht kommenden zweiten Teils geschrieben ist), hebt Dove S. 320 Anm. mit Recht hervor.

linge seiner historischen Muse gerade in formeller Hinsicht so scharf aburteilt, zwar nicht darauf ausgegangen sein, „den ursprünglichen Wortlaut überall (!) schlechtweg herzustellen“, aber immerhin die erste Redaktion „schriftstellerisch“ als Muster zu benutzen? Zumal, wie alle bekannten Fragmente und der prächtige Avant-Propos[1] überzeugend beweisen, „der ganze geistige Ton des noch ungebrochenen heroischen Übermuts“ dem König weit mehr aus der ersten Redaktion, nach dem Breslauer Frieden, als aus der zweiten, nach dem viel weniger erfolgreichen Dresdener, entgegenklang?! Dove hat sich die Sache zu leicht gemacht, wenn er einfach annahm, die erste Redaktion sei „jedenfalls auch einfacher“ gewesen, als die drei Jahre später gefertigte Überarbeitung.

Ich bitte Alfred Dove, der eine so reiche historische Phantasie besitzt, sich doch einmal in Friedrich d. Gr. als Schriftsteller und seine Entwicklung als solchen hineinzuversetzen! Derselbe König, der später die Werke seiner Jugend so schonungslos als unreif verurteilt, sollte in dem brouillon[2] der ersten Redaktion das „Original“[3] seines Werkes bewundert haben, dessen kecken Jugendstil[4] er noch in der (wie in Erz gegossenen!) Redaktion von 1775 wiederherzustellen gesucht hätte? Wie unfritzisch gedacht! Kann sich Dove wirklich nicht vorstellen, daß dem gealterten, hart gewordenen König der bald enthusiastisch überschwengliche, bald gesucht geistreiche Stil seiner goldenen Jugendtage später nicht mehr gefiel, daß er all das Ungleichmäßige im Stil der zweiten Redaktion 1775 zu beseitigen suchte, um immer strenger sachlich — etwa wie Caesar oder Polybius — zu schreiben? Und da sollte Friedrich die gerade stilistisch noch

[1] Die Avant-Propos aller drei Redaktionen liegen jetzt vollständig vor; auch sie zeigen nicht das geringste Zurückgreifen des letzten auf den ersten. Vgl. meinen Aufsatz: Friedrich der Große als historisch-politischer Schriftsteller, Preuß. Jahrbb. 120.

[2] Es wird nicht nur Ausrede gewesen sein, wenn Friedrich am 8. September 1743 an Voltaire schrieb: „le reste de mon mémoire (mes mémoires?) est si fort barbouillé (gesudelt) et en si mauvais état, que je ne puis vous l'envoyer.“ Oeuvres XXII, 145.

[3] Dove nennt (S. 317) sogar die viel vollendetere zweite Redaktion „das bloße Surrogat eines Originals“!

[4] Unter „Stil“ verstehe ich natürlich, wie Dove, ebenso den geistigen Gehalt, die „Stimmung“, wie die literarische Form.

unvollkommenere, ja vielfach, wie die erhaltenen Reste[1] beweisen, geradezu ungelenke erste Redaktion, 1775 wieder hervorgezogen haben, um nach ihr die letzte stilistisch zu verschönern? Ich bitte Dove, die drei Redaktionen, soweit sie uns vorliegen — gerade die erste und die letzte sind unendlich verschieden — einmal Satz für Satz unter diesem Gesichtspunkt zu vergleichen, und zweifle nicht, daß ein so feiner Stilkenner wie er diese unmögliche Ansicht wird fallen lassen.

Die einst von Dove gestellte Aufgabe bleibt demnach — trotz seines Widerspruchs — auch heute unlösbar. Er hatte eine Rekonstruktion der Urmemoiren, etwa nach dem Muster von Scheffer-Boichorsts Annales Patherbrunnenses, wenigstens dem Inhalte nach, gefordert. Wie es mit dem Resultate steht, werden jetzt alle Leser beurteilen können. —

Doves Aufsatz ist somit zum größten Teil ein wundervolles „Spitzen“gewand, das gewiß gar manchem, wie mir selbst, einen ästhetischen Genuß bereitet hat; daß es Durchsichtigkeit und Zerreißbarkeit aller Spitzen teilt, ist nicht meine Schuld.

Glaube Dove nicht, daß ich auf jeden Fall widersprechen möchte; einer sachlichen Berichtigung würde ich gern zugänglich sein:

„Je sais sur leurs avis corriger mes erreurs
Et je mets à profit leurs malignes fureurs!“[2]

[1] Die mittleren, von Voltaire abgeschriebenen Partien der Petersb. Fragmente, die sich glatter lesen, (Droysen II, 30—31, von Suitte des fragments bis roy auguste) werden dabei leider ausscheiden müssen, da sie vielleicht von Voltaire beim Abschreiben gefeilt sind. Vgl. meinen oben zitierten Sitzungsbericht S. 5 f. — Ich habe, um auch hier sicher zu gehen, die Fragmente der ersten Redaktion einem gebildeten, geborenen Franzosen vorgelegt. Er fand zahlreiche Germanismen darin und war entsetzt über den unfranzösischen Bau mancher Sätze, während ihm die dritte Redaktion viel mehr französisch erschien. Ist es also nötig, meine Bemerkung (H. Z. 96, 436) zu verspotten, daß Friedrich immer mehr der fremden Sprache Meister wird?

[2] Boileau, Épître VII.

Kritiken.

Catalogus codicum mss. Bibliothecae universitatis Lipsiensis. **Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig. VI.** Die lateinischen und deutschen Hss. III. Band: Die juristischen Hss., von R. Helssig. Leipzig, Otto Harrassowitz 1905. XLIII, 371 S. 8⁰. Mk. 20.—.

Die mittelalterlichen Rechtshandschriften der Leipziger Universitätsbibliothek waren bisher nur mangelhaft aus Fellers Katalog (1686) bekannt. Helssigs neuer Katalog, eine der besten unter den einschlägigen Arbeiten, leistet allen billigen Anforderungen Genüge, wenn er auch im einzelnen mehrfach der Berichtigung und Ergänzung bedarf. Auf den ersten Blick sieht der kundige Benutzer, daß das neue Verzeichnis nicht, wie so viele andere, von einem Dilettanten, sondern von einem in der juristischen Quellen- und Literaturgeschichte meist wohlunterrichteten Fachmanne verfaßt ist. Referent leitet seine Legitimation zu diesem Urteil u. a. aus der von ihm selbst 1891 in Leipzig vorgenommenen Untersuchung von mehr als 30 Hss. her.[1]

Der Katalog beschreibt über 300 Rechtshss. (die geschlossene Masse der Codd. 870—1113, zehn Extravaganten S. 254—260, die 58 Codd. Haeneliani); dazu kommen anhangsweise (S. 325—346) juristische Stücke aus 76 andern Hss. des alten Leipziger Bestandes. In der Einleitung (S. XI—XXIV) wird zusammenfassend über die Provenienz der Hss. berichtet; der Grundstock stammt aus den Landesklöstern, deren Verzeichnisse z. T. noch erhalten sind. Gute Register erleichtern die Benutzung des neuen Katalogs: systematische Übersicht der katalogisierten juristischen Stücke (aus fast allen Rechtsgebieten) S. XXXIV—XLIII, Verzeichnis der datierten Hss. S. 347, alphabetisches Titelverzeichnis S. 348—366, Namen von Schreibern S. 367, eingeschriebene Namen und frühere Besitzer S. 368f.

Die äußere Beschreibung der Hss. ist sorgfältig und erschöpfend, nur daß vielleicht noch die Angabe der Lagenverhältnisse und der

[1] Hss., die Ref. selbst eingesehen hat, sind im folgenden mit einem Stern bezeichnet.

Wasserzeichen zu wünschen wäre. In den Zeitansätzen insbesondere hat Verf. richtiges Augenmaß bewiesen (*911 und *931 I sind möglicherweise etwas früher anzusetzen?). Kaufnotizen u. dgl. werden meistens mitgeteilt; übersehen hat Verf. in *893 Bl. 1 b: 'Concondancie (*sic*) decretorum pro duobus flor.'

Die innere Beschreibung analysiert die einzelnen Stücke jeder Hs. (s. unten I), notiert Anfänge und Enden, Überschriften und Unterschriften (II), liefert die Identifizierung jedes Stückes (III) und gibt literarische Nachweisungen (IV), sowie gelegentliche literargeschichtliche Exkurse (V).

I. Die Vollständigkeit der Analysen jeder Hs. verdient im allgemeinen die höchste Anerkennung. Einige Lücken fallen nicht sehr ins Gewicht. So ist zu *914 der Inhalt des Vorblattes (medizinisch) nicht angemerkt. — Cod. *992 (6) enthält nicht nur die Institutionum rubricarum expositiones mit dem (im Kataloge nicht notierten) Anfang: 'In nomine ... Imperator cesar. De iusticia et iure: glosa Rubrice. Justicia est constans et perpetua', und mit dem Ende Bl. 149 b col. 1: 'executio eorum plurimum datur. Expliciunt Rubrice inst.', sondern auch Rubrice digestorum et primo D. ueteris, welche jedoch schon mit dem tit. D. 2, 11 v.: 'secundum motum et arbitrium iudicantis' abbrechen. — Am Schlusse von *1025 (1) steht schon Bl. 112 b: 'Explicit lectura quinque librorum decretalium'; dann folgen, was der Katalog verschweigt, Bl. 112 b' bis 114a Tituli decretalium in Memorialversen nebst Auflösung der des Metrums halber verwendeten Kürzungen. — In 861 Bl. 96—101 b hat Verf., wie Anfang und Schluß lehren, zwei Aktionentraktate zusammengeworfen, vgl. Nrn. 4 und 5 meiner Beschreibung einer Hs. zu Halle (Beiträge I, 437).

II. In der Angabe der Anfänge, Unterschriften usw. ist Verf. m. E. manchmal nicht weit genug gegangen. Wissenswert wären z. B. die im Katalog fehlenden Textinitien von Cod. 912. 915 (2—4). 916 (1. 2). 1062 (6). 1107 (2). Haen. 17 am Ende. Cod. 158. 265. 276. 1478 Bl. 50 b. Die Verweisungen auf Anfänge und Schlüsse desselben Werkes in andern Hss., z. B. zu *961 (1), *962 (4) führen zu Ungenauigkeiten. Cod. *992 Bl. 141 fängt nicht mit 'Quod', sondern mit 'Nota quod' an. In *916 (7) lautet die nicht mitgeteilte Subskription: 'Et sic est finis istius processus super possessorio In quo demon agit contra genus humanum'.

In der Orthographie der mitgeteilten Exzerpte hat sich der Herausgeber nicht selten in unzulässiger Weise von der handschriftlichen Schreibung entfernt. In *896 (S. 21 Z. 5) steht 'reportorij', nicht repertorii; in *897 (2) Z. 3 macht Verf. aus 'extimamus' kurzer-

hand existimamus; in *897 (5) hat die Hs. 'Secuntur', nicht Sequuntur; in *913 bietet die Unterschrift 'extracta', nicht extracte; in *914 schreibt der Codex 'Civillis', nicht Civilis, 'antiqum', nicht antiquum, 'quatragensimo', nicht quatragesimo usw.; in *992 (2) 'acquil.', nicht aquil.; in *916 (1) 'maij', nicht mai, wie denn überhaupt der Katalog in der Wiedergabe des kurzen und langen I ganz willkürlich verfährt, vgl. z. B. S. 133 letzte Zeile.

Am Schlusse von *930 (7) fehlen hinter 'homo', ohne Andeutung einer Lücke, im Katalog die Worte: 'est nec est dicendum cristum non esse ad secundum (?) quod homo'; im Schluß von *951 (9) Z. 4 fehlt 'esse' hinter nondum.

In 1044 (2) ist 'Studii senensis' (d. h.: in Siena; vgl. zur Sache meine Beiträge I, 46) mit Unrecht beanstandet.

Bedenklich wäre es auch, wenn nochmalige Vergleichung der Hss. eine Reihe von Lesefehlern bestätigen würde. Täuschen mich meine Notizen nicht, so muß es in *893 (S. 19 Z. 3) heißen: 'et sic est finis'; in *931 (3) 'AD'?, nicht In; in *975 (12) nicht reverendi, sondern 'Karissimi'; in *984 (2) nicht ad pandectas, sondern 'ad pandectam'; in *992 (1, Schluß) 'die sabati proximo', nicht primo (!); in *992 (4) nicht sciencie prope facilitatem, sondern 'sciencie proprie facultatem'. — Am Anfang von 1670 dürfte statt generalibus vielmehr 'grauioribus' in der Hs. stehen. In Cod. Haen. 10 (1) hat, wo Verf. surgit schreibt, Fitting S. 26 wohl richtig 'fugerit' gelesen. — Mehrfach (956 am Ende; *1062 Bl. 232 b = c. 40 X. 5, 3) begegnet das schauderhafte quum! —

III. Für die vielfach nicht leichte Identifizierung der einzelnen Schriften hat dem Bearbeiter des Katalogs eine umfassende, ihm großenteils bekannte Literatur vorgearbeitet. Der dankbaren Anerkennung des vom Verf. Geleisteten soll es keinen Abbruch tun, wenn im folgenden zur Ergänzung des Katalogs mehrere Lücken im literargeschichtlichen Wissen des Verf. ausgefüllt und für neun Stücke die fehlende Identifizierung nachgetragen wird.

1) *940 Bl. 157—185: „Alphabetisches Repertorium zu den Decretalen"(?)-„Samenlungen", Anfang: 'Abbas in suo monasterio conferre potest suis subditis primam tonsuram', Schluß: Zelus . . . tunc est invidia. — Von allen mir bekannten alphabetisch-juristischen Werken des MA. fängt so wie angegeben nur das Supplementum Summae Pisanae des Nicolaus ab Ausmo (Schulte, Geschichte d. Qu. u. L. II, 436; Stintzing, Pop. Lit. 526 ff.) an. Der Anfang, die von mir allein noch notierten zwei folgenden Stichwörter (abbatissa, absolucio) und das Lemma des Schlußartikels (zelus) stimmen mit den Ausgaben (Hain 2149—2172) überein. Nicht stimmen will der kleine Umfang der Hs. zu dem großen Umfang

des gedruckten Werkes; also liegt wahrscheinlich ein Auszug[1] aus dem Supplementum vor.

2) *951 Bl. 185—190. Die Compendiosa summula über den Prozeß in 13 Kapiteln, von der die Hs. nur das Vorwort (inc. 'QVoniam post complecionem ordinarij apparatus'), die Inhaltsangabe und den Beginn des Quaestionenverzeichnisses bietet, ist das bekannte[2], im Anfang des 14. Jh. geschriebene Werk des Tancredus de Corneto, das im Original zweimal[3] und in einer unter dem Namen des großen Baldus gehenden leichten Überarbeitung öfters gedruckt ist, und von dem neuerdings Solmi Di un' opera attribuita a Baldo (Archivio giuridico Bd. 67, Heft 3, 1901) gehandelt hat; vgl. auch Cuturi in: L'opera di Baldo (Festschrift der Univ. Perugia 1901) p. 380. Zu den bisher bekannten Hss. kommt, 1892 von mir aufgefunden, hinzu: *Florenz, Magliabecchiana XXIX. 112 (Papier, 15. Jahrh., kleinfolio), in welcher Hs., hinter Albertus de Gandino Libellus de ord. malef., die Compendiosa (vollständig, mit dem Epiloge) steht.[4]

3) *992 Bl. 71. Die „Formulare für Parteiererklärungen im ersten Termine" sind ein Fragment der Contentio actoris et rei; wenigstens deckt sich der von mir notierte Anfang der ersten vollständigen Ausführung ('Actor respondet: quod allegatum est ex parte aduersa, locum habet' usw.) mit ed. Wahrmund (Arch. f. kath. Kirchenr. 79) S. 412.

4) *992 Bl. 119ff. ein anonymes Werk über das Recht der Statuten mit dem Anfang: SI considerarem ingenij et sciencie proprie facultatem. — Wie meine Auszüge aus den ersten Partien des Werkes ergeben, liegen hier die Questiones statutorum des Albertus de Gandino vor, welches Werk ich 1892 auch in der Riccardiana zu Florenz *N I 27 (744)[5] gefunden habe und das neuerdings (1901) im 3. Bande[6] der Bibl. iur. med. aevi p. 155—214 von Solmi — übrigens nur aus Cod. Vat. Urbin. 156 und Cod. Ravennat. Classensis 374 — herausgegeben worden ist.[7] — Die

---

[1] Dafür spricht auch, daß die Schlußworte des Cod. Lips. 'tunc est invidia' sich nicht am Ende des Artikels zelus, sondern schon vorher bei Nicolaus finden.

[2] Auch dem Katalogverfasser bekannt (S. 40)!

[3] Die seltene erste Ausgabe (Urbino 1493) besitzen die Dresdener und (nach der dankenswerten Auskunft hiesiger K. Bibl., auf der das Buch nicht vorhanden ist) die Münchener Bibliothek.

[4] Anfang: 'AD honorem . . . Incipit summa questionum, cuius nomen est Compendiosa, quia in ea uarie et diuerse questiones sub compendio terminantur. Qvoniam post compilationem ordinarij apparatus'.

[5] Papier, 14. Jahrh., großfolio, Bl. 1—10a'; endet hier schon mit Nr. 44 pag. 177 der anzuführenden Ausgabe (enthält aber, in veränderter Reihenfolge, 25 in der Ausgabe nicht enthaltene Quästionen; letztere Mitteilung verdanke ich H. Kantorowicz, der die unbekannten Stücke edieren wird).

[6] Auch Helssig (S. 276) hat den Band in Händen gehabt.

[7] Vgl. dazu Solmi, Alberto da Gandino e il diritto statutario nella



Questiones de maleficiis usw. in der Leipziger Hs. bedürfen noch der Untersuchung.

5) 1055. Die Hs. enthält u. a. Collationes (Sermones, Arengae); bei deren einer heißt es: 'quam collegi et feci Wiene, vocatus per dominum ducem Albertum, a. d. 1384 in crastino beati Luce' (19. Oktober); bei einer andern: 'q. c. et f. anno eodem, quo legi decreta Wiene'; bei einer dritten: 'quam feci secundo anno, quo legi Wiene'. — Wie aus Aschbach[1] I, 31 zu ersehen ist, hat Herzog Albrecht III. im Jahre 1383/84 die Juristen Heinrich von Odendorp und Conrad von Schiverstadt nach Wien berufen. Die Kollationen mögen also wohl den erstgenannten berühmten Juristen — der andere war unproduktiv — zum Verfasser haben; von Ulrich Zumpplinger, wie Verf. S. 181 vermutet, kann keine Rede sein.

6) 1012 Bl. 5—16. Das anonyme „kurze Breviarium zum ersten Teile des Decretum Gratiani" scheint, nach dem Anfang des Prologs zu schließen, nichts andres zu sein als ein Fragment (oder Auszug?) der Summa decretorum des Sicardus de Cremona (Schulte, Gesch. I, 143).

7) 1074 Bl. 166b—219. Das „Confessionale in 4 Büchern" ist, wie der Anfang zeigt, die Summa casuum des Burchard von Straßburg.[2]

8) 1670 Bl. 1—106: „Johannes de Genua, Practica des canonischrechtlichen Prozesses" (Teil I; von Teil II bloß $1^1/_2$ Spalten). Die sog. Practica rührt nicht von einem gänzlich unbekannten Joh. de Genua her; sie ist vielmehr das durch Muther sehr bekannt gewordene Speculum abbreviatum des Johannes von Zinna (Schulte II, 254 nebst Nachweisungen). Statt Genua steht vielleicht schon in der Hs.: Cenna. Schulte kennt nur eine Hs. in Bonn; dazu kommt außer der Leipziger die Hs. der Universitätsbibliothek zu *Freiburg i. B. 254 (Papier, 15. Jahrh., folio), die ich 1894 aufgefunden habe und in der, ähnlich wie in der Leipziger, nur Teil I überliefert ist. Der Name lautet im Cod. Friburg.: frater Johannes dictus de Cenna.

9) Haen. 10 Bl. 20—22: „Fragment eines Verzeichnisses von Klagen und Verbrechen." Das sog. Verzeichnis ist des Anselmus de Orto Juris civilis instrumentum.[3] Das Fragment reicht in der Ausgabe (Bibl. iur. m. ae. II) von p. 92 bis p. 116. Am Anfang fehlt im Cod. Haen. also nur etwa ein Fünftel des Ganzen = 3 Kolumnen (ed. p. 87—92). —

Der Papstbrief in Cod. 987 (8d) bedarf der Richtigstellung; Bonifaz VIII. war meines Wissens niemals in Bologna. — Bei dem Papstbrief vom April 1213 in Cod. 1081 (3) wüßte man gerne, wie er sich zu den Schreiben

giurisprudenza del secolo XIII, in der Rivista Italiana per le scienze giuridiche 1901.

[1] Schrauf ist mir nicht zugänglich.

[2] Schulte II, 424 will diese Summa auch in der Leipziger Hs. 1016 (jetzt 1017) wiederfinden. Zu Schultes Hss. kommen zahlreiche andere hinzu: Wien 1745, Donaueschingen 223, *Erlangen 601 usw. Vgl. auch Schulte II, 532 Nr. 29 und dazu die Hs. *Nürnberg Cent. VI num. 48.

[3] Vgl. Seckel in der Z. d. Savigny-Stiftung R. A. Bd. 21, 226—231.

Potth. 4709. 4718. 4721. 4725 verhält. — Zu *1062 (2) würde es manchen Benutzer interessieren, daß die carta libertatis ausgestellt sein soll im J. 1250 unter Erzbischof W(ilbrand 1235—1254) von Magdeburg. — Der 'herbertus de hamborch' (S. 150) dürfte der bekannte Wilhelm Horborch von Hamburg (Schulte II, 69) sein. — In irreführender Weise wird S. 301 (Haen. 28) ein Repertorium als „Vocabularius iuris utriusque" bezeichnet.

Keinerlei Vorwurf trifft den Verf., wo er eingewurzelten Savignyschen Irrtümern folgt (die zu widerlegen hier nicht der Ort ist), so wenn er die Sigle 'sy.' dem Martinus Syllimani zuschreibt (S. 6. 12), statt dem Glossator Simon Vicentinus, oder wenn er (S. 125) die Digestensumme, die gar nicht „lückenhaft" ist, dem Hugolinus beilegt.

IV. Sehr dankenswert sind die Hinweise auf quellen- und literargeschichtliche Schriften und auf Editionen, die in dem Kataloge vielen Stücken beigegeben sind. Freilich ist dem Verf. manche Arbeit entgangen (vgl. auch oben III). Ich notiere beispielshalber zu 778 Bl. 109 Tanon in den Notices et extraits T. 32, 216 (wegen Martinus de Fano), zu 797 Seckel in der Z. d. Savigny-Stiftung R. A. Bd. 21, 306—324, zu 955 (1) die neueste Ausgabe in den MG. Libelli de lite II, 114—117, zu 969 (4) Wahrmund im Archiv f. kath. Kirchenr. Bd. 81, zu Haen. 1 Dydyński S. 31 Nr. 59, zu Haen. 49 Bl. 51 die Ausgabe von Gross Incerti auctoris Ordo iudiciarius etc. Innsbruck 1870.

Sieht man auf die Bereicherung, welche die mittelalterliche juristische Literaturgeschichte dem Leipziger Kataloge verdankt, so lernt man aus ihm nicht nur zahlreiche unbekannte Hss. bekannter Schriften kennen (z. B. in 969 die 47te Hs. der Epitome Exactis regibus, vgl. meine Beiträge I, 378ff. 509; die 46te hat laut brieflicher Mitteilung Fitting in Jena gefunden), sondern auch manche unbekannte (oder bisher vielleicht nur dem Ref. bekannte) Werke. Zu den unbekanntesten mögen einige außerleipziger Hss. angemerkt werden, die jeweils dasselbe Stück enthalten: *893 Philippus Bischof von Viterbo, Concordantiae decretorum, auch in *Stuttgart Landesbibl. Jur. fol. 3 Bl. 25b′—57a; — *897 (2) alphabetische Sammlung von Sätzen beider Rechte, auch in *Wien 2157 Bl. 89a—100b′; — *900 alphabetische Sammlung von Sätzen des canonischen Rechts, auch in *Jena Theol. fol. 29 Bl. 94a—194a; — 923 (3) Summa iuris zum Decret, auch in *Zeitz Domherrenbibl. 53 Bl. 36a; — *931 (4) alphabetische Tabula zu den Decretalen (und zum Decret!), auch in *Halle Universitätsbibl. Y e fol. 11 Bl. 261b—284; — Haen. 15 (2) Jacobus de Butrigariis Inventarium, dasselbe oder ein ähnliches Stück in *Stuttgart Jur. fol. 126 Bl. 474.

V. Seine literargeschichtlichen Anmerkungen hat Verf. mit Recht in den engsten Grenzen gehalten. Gelegentlich hat er sich zu weit vorgewagt. S. 113 meint er, durch die in 974 stehende Überschrift der Grabschrift des Johannes Teutonicus (des berühmten Glossators des Decretum) werde das bisher zweifelhafte Todesjahr des Johannes bestimmt (auf 1245). So einfach liegt die Sache nicht. Was man aus Cod. 974 erfährt, wußte man schon im 17. und 18. Jahrh.[1] Schulte, auf dessen ungenügende Darstellung in der Gesch. d. Qu. u. L. I (1875), 172 sich Verf. beruft, hat selbst das Versäumte in der Z. f. Kirchenr. 16 (1881), 112. 118 ff. nachgeholt; vgl. aber auch Friedberg ebenda 17 (1882), 405 N. 24. — Ferner behauptet Verf. (S. 22), es sei bisher unbekannt gewesen, daß Guilelmus Gallici der Sammler der Conclusiones antiquae Rotae Romanae war. Das stimmt nicht ganz, vgl. Schum, Beschr. Verz. der Ampl. Hss.-Sammlung (1887) S. 138, Cod. Ampl. Fol. 223 (4); freilich hat Schum den Namen verlesen: Wilhelmi Galbei, woraus in Schums Register sogar ein Galbaeus geworden ist. — Die Frage des Verf. zu *1062 (5), ob Raymundus de Salguas mit Raymundus Saquet (decanus eccl. Belvac., legum doctor, Bischof seit 1334) identisch sei, ist unbedingt zu verneinen. Obgleich Raymundus de Salguas bei Schulte fehlt, ist er nicht unbekannt. Er war doctor decretorum, Professor des canonischen Rechts in Orleans[2], schließlich decanus Parisiensis, auch auditor causarum sacri pallacij apostolici. Geschrieben hat er, außer den Casus decretalium compil. nove in Lips. *1062, eine 'Manifestacio Secretorum Decreti ad inueniendum themata et faciendum commendaciones et componendum sermones' (so Überschrift), die ich in der Hs. zu *Cassel Jur. fol. 61 gefunden habe[3] und die sogar gedruckt ist (Ex. in Tübingen, nicht in Berlin) unter dem Titel: 'Ars inueniendi themata' freilich mit dem falschen Namen 'Reuerendus' (!) 'de Salguis', s. l. 1482, 56 Bl. fol. (Hain 14135). Sie besteht aus drei je alphabetisch geordneten Teilen (themata, commendationes, sermones); ihre Abfassung fällt nach 1336, da in der Vorrede der episc. Theatinus (d. h. Petrus Ferro), und vor 1349, weil Petrus Bertrandi († 1349), der Verfasser eines vierbändigen Juris scrinium, als 'dominus meus' ohne Hinweis auf seinen Tod erwähnt wird. — Den 'dominus Karolus

[1] Aus dem 19. Jahrh. vgl. etwa Schaumann, Die Akten des ersten schriftlichen Prozesses in Deutschland (1847) S. 8.

[2] So sagt er selbst in seiner Manifestacio; vgl. auch Fournier, Histoire de la science du droit en France T. 3, 125.

[3] Der Name lautet in der Überschrift und im Prolog richtig 'Raymundus de Salguas'.

civis Perusinus', von dem 915 (3) eine Lectura (Recollecte) über Buch VI, 915 (4) eine Lectura über Buch VIII und *916 (2) eine Lectura über Buch IV der Digesten, beendigt am 26. I. bezw. 22. VIII. bezw. 31. V. 1436 enthalten, vermag auch Ref. nicht mit Sicherheit nachzuweisen; vielleicht ist er der Legist, den Bini, Memorie istoriche della Perugina univ. I (1816) p. 362. 595 in einem Professorenrotulus von 1450 gefunden hat (Carlo di Francesco di Nicolò).

Von dem Verf. des im ganzen trefflich gelungenen Katalogs verabschiedet sich Ref. mit dem Wunsche, ihm auf dem Gebiete der Katalogisierung mittelalterlicher Rechtshandschriften bald wieder zu begegnen.

Berlin, März 1906. E. Seckel.

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte. 7. Aufl. Unter Mitwirkung von P. Herre, B. Hilliger, H. B. Meyer und R. Scholz hgg. von Erich Brandenburg. Leipzig, Dieterichsche Buchhandlung, Theodor Weicher. 1905/6. XVI, 1020 S. Lex. 8°. 16 Mk.

Bücher haben ihre Geschicke und ihre Geschichte. Als ein dünnes Heftchen von 69 Seiten, das in 614 Nummern nur die wichtigsten Quellenwerke und neueren Darstellungen namhaft machen sollte, ist F. C. Dahlmanns „Quellenkunde der deutschen Geschichte nach Folge der Begebenheiten für eigene Vorträge der deutschen Geschichte" 1830 (Göttingen, Dieterich) ins Leben getreten. Die durch eine vollständigere Aufzählung namentlich der neueren Literatur und kritische Bemerkungen über einzelne Werke und historische Begebenheiten vermehrte zweite Auflage (1838) umfaßte bereits 99 Seiten mit 807 Nummern.

Erst ein Menschenalter später erlebt „das lange vergriffene und immer noch begehrte Buch" eine neue Auferstehung. G. Waitz ist es, in dessen Hand Dahlmanns Verleger und Erben das Werk legen und dessen Name seitdem mit der „Quellenkunde der deutschen Geschichte", wie das unentbehrliche Rüstzeug jedes Erforschers der deutschen Geschichte jetzt einfach heißt, untrennbar verbunden geblieben ist. In möglicht pietätvollem Anschluß an die Arbeit Dahlmanns, dessen Handexemplar mit Nachträgen bis zum Jahre 1860 ihm den Weg zeigte, auf dem Dahlmann fortzugeben gedachte, im ganzen, hat Waitz im einzelnen doch ein völlig neues Werk geschaffen. Nicht nur, daß er das bibliographische Material vervollständigte und vielfach berichtigte, sondern auch durch die typographische Neuerung, das Buch durchgängig in Antiqua zu setzen, verlieh er demselben ein ganz anderes Aussehen. Und zwar verwandte er Korpus für die

Hauptwerke, kleinere Typen (Bourgeois) vornehmlich für die „älteren und deshalb wenigstens für den allgemeinen Gebrauch weniger geeigneten Arbeiten“, ferner für „spezialhistorische Darstellungen und andere Monographien“, soweit sie besonders numeriert waren, während er untergesetzte Anmerkungen, in denen Erläuterungsschriften, kleinere Aufsätze und knappe Inhaltsangaben enthalten waren, in Petit drucken ließ; Landes- und Ortsnamen in den Titeln wurden durch Kursivdruck hervorgehoben. So ist die auf 224 Seiten mit 2812 Nummern angeschwollene dritte Auflage, deren in freier Anlehnung an Dahlmanns Schema gestaltete Einteilung des Stoffes fortan im wesentlichen maßgebend geblieben ist, 1869 erschienen. Die vierte Auflage des „Dahlmann-Waitz“, u. a. um ein alphabetisches Autoren-Register vermehrt, folgte 1875, die fünfte 1884.

Abermals muß das Werk in andere Hände übergehen. E. Steindorff, mit demselben schon seit der dritten Auflage durch Beiträge verbunden, übernimmt es, mit Hilfe geringer Waitzscher Nachträge (bis 1885) und befreundeter Fachgenossen, Kollegen und Schüler, die sechste Auflage (1894) herzustellen. Ohne im wesentlichen an der Form zu rütteln, die Waitz dem Werke gegeben hatte, führte Steindorff wiederum eine Reihe von Neuerungen ein. Hinsichtlich des Druckes beschränkt er sich auf Bourgeois für die numerierten Nachweise, auf Petit für die Anmerkungen, auf Kursiv für die Orts- und Landesnamen. Dadurch wird das Aussehen noch übersichtlicher, außerdem mehr Raum gewonnen für den überaus reichen Zuwachs an Material, sowohl aus der seit 1883 erschienenen wie auch aus der älteren, noch jetzt wertvollen Literatur, dem andererseits freilich auch manche Streichungen sowohl von älteren Quellensammlungen wie von älteren Bearbeitungen gegenüberstehen. Daß diesem Streben nach Raumersparnis auch „die von Waitz beibehaltenen selbständigen Bemerkungen Dahlmanns und dessen Vorwort zur zweiten Auflage, die Übersicht nach Dahlmanns Einteilung und Waitz’ Vorreden zu seiner Bearbeitung“ zum Opfer gefallen sind, wird man wohl nur teilweise billigen können: wenigstens Dahlmanns Vorwort zur zweiten und Waitzens Vorrede zur dritten Auflage hätte man beibehalten sollen; leider hat man es auch versäumt, sie nebst dem Wesentlichsten aus Steindorffs eigener Vorrede der vorliegenden siebenten Auflage pietätvoll beizugeben. Im einzelnen ist bei Steindorff manches anders gruppiert, so z. B. „Geographie und Statistik“ an die Spitze der Hilfswissenschaften gestellt, „Biographie“ den allgemeinen Geschichtswerken und den Spezialgeschichten angereiht, während sie bis dahin bei der „Geschichte einzelner Verhältnisse“ den Beschluß gemacht hatte: einer Abteilung, die auch sonst mannigfach umgestaltet erscheint.

Sodann führte Steindorff die Neuerung ein, nach Monods Vorgang hervorragende Werke der neueren Literatur im didaktischen Interesse durch vorgesetzte Sternchen auszuzeichnen. Und endlich wurde das Register nach dem Muster des Autorenregisters der „Jahresberichte der Geschichtswissenschaft" durch Hinzufügung sehr kurzer Titelangaben wesentlich verbessert. So haben wir zuletzt den „Dahlmann-Waitz" benutzt als einen dicken Band von 730 Seiten mit 6550 Nummern, dazu noch 107 Nummern im Nachtrag: d. h. 2904 Nummern mehr als in der vorhergehenden fünften Auflage.

Nun hat der inzwischen zum dritten Male Verwaiste nach 75 Jahren seine siebente große Wanderung, diesmal von Leipzig aus, angetreten: äußerlich in vergrößertem Format, inhaltlich wieder enorm bereichert und verbessert. Ein vierköpfiger Mitarbeiterstab hat sich dem neuen Herausgeber Erich Brandenburg beigesellen müssen, um des gewaltigen, für den einzelnen Forscher nachgerade unübersehbar gewordenen Stoffes Herr zu werden. Und zwar hat in dem „Allgemeinen" Teil H. B. Meyer die Hilfswissenschaften (I 1—9), von den Quellen (II) die Sammlungen (1), Geschichtschreiber (2), Urkunden (3) und Quellen zur Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte (5), von den Bearbeitungen (IV) die Abschnitte über Recht, Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft (5 a—e); R. Scholz in II die Literatur- und Kunstdenkmäler (6, 7), in IV die Abschnitte über Kirche und Religion, Unterrichtswesen und Wissenschaft, Dichtung und Literatur, bildende Kunst, Musik und Theater (5 f—i); E. Brandenburg selbst das Kapitel III (Bibliographien, Literaturberichte, Gesammelte Abhandlungen, Zeitschriften) und von IV die Abschnitte 1—4 (Universalgeschichtliche Darstellungen, Allgemeine deutsche Geschichte, Geschichte einzelner Gebiete und Orte, Biographie) und 5 k (Privatleben) bearbeitet. Im 2. Teil (Quellen und Hilfsmittel nach der Folge der Begebenheiten) bearbeitete B. Hilliger das erste und zweite Buch ganz, vom dritten Buch die Abschnitte 1—4 und 6, d. h. die Geschichte von der Urzeit bis zum Untergang der Staufer, H. B. Meyer Buch III Abschnitt 5 und Buch IV Abschnitt 4 (Recht, Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft vom 10.—16. Jahrhundert), R. Scholz vom vierten Buch Abschnitt 1—3 und 5—6 (politische Geschichte von 1243—1519, Hanse, Kirche und Religion, geistiges und privates Leben im späteren Mittelalter), P. Herre vom fünften Buch Abschnitt 3—5 (politische Geschichte von 1555—1648, sowie Recht, Verfassung, Verwaltung, Wirtschaft, geistiges und privates Leben) und das sechste Buch (1648—1806) ganz, endlich E. Brandenburg vom fünften Buch die Abschnitte 1 und 2 (1519—55) und das siebente und achte Buch (1806—71—Gegenwart) ganz.

Von dem kolossalen Wachstum des Werkes möge wieder eine zahlenmäßige Vergleichung eine Vorstellung geben. Während die sechste Auflage auf der Seite 41 Zeilen zu durchschnittlich 52 Buchstaben enthielt, umfaßt eine Seite der siebenten Auflage 47 Zeilen zu durchschnittlich 63 Buchstaben. Das bedeutet allein für den Text gegenüber der vorigen Auflage eine Steigerung nicht von 623 auf 848 Seiten, sondern, wenn man sich das Format als gleichgeblieben vorstellt, in Wirklichkeit von 623 auf zirka 1178 Seiten. Ebensowenig gibt es eine zutreffende Vorstellung, wenn man in der sechsten Auflage 6550, mit den Nachträgen 6657, in der siebenten 10382 Nummern verzeichnet findet: denn von dem in jener nur vereinzelt angewandten Verfahren, unter einer Nummer mehrere Werke (meist desselben Autors) zusammenzufassen, ist in der neuen Auflage ein weitgehender Gebrauch gemacht worden. Zudem hat man mit Recht nicht nur die Steindorffschen „Bädecker-Sterne", sondern auch die Formatangaben weggelassen und dadurch Raum erspart. Ebenso sind sämtliche Artikel aus der Allgemeinen Deutschen Biographie sowie die biographischen Artikel aus der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, soweit sie nicht außerdem noch in Buchform erschienen sind, weggelassen worden: ein Verfahren, über dessen Zweckmäßigkeit man doch verschiedener Meinung sein kann; denn nicht jedem Benutzer der „Quellenkunde" (und man bedenke nur, wie viele derselben an Orten ohne Bibliotheken leben!) stehen beide Werke so zur Verfügung, daß er sich schnell davon überzeugen könnte, ob eine bestimmte Persönlichkeit hier tatsächlich aufgenommen worden ist.

Man würde in dieser Fülle von Bücher- und Aufsatztiteln verkommen, wiese die neue Auflage nicht zwei zusammengehörige Neuerungen auf, die man gar nicht dankbar genug begrüßen kann: einmal kurze Stichworte am Rande, die den Inhalt des betreffenden Artikels in der Weise kenntlich machen, daß die Hauptteile durch fettes, die Unterabteilungen durch einfaches Petit hervorgehoben werden; und zweitens ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, zu dessen Herstellung wenigstens die Hauptstichworte noch einmal verwandt worden sind. Damit besitzen wir endlich das, was sich dem Benutzer des „Dahlmann-Waitz" bisher als der größte Mangel des Buches fühlbar machte: ein bis ins einzelne durchgeführtes Sachregister im Rahmen der im ganzen bewährten Inhaltsübersicht.

Das Streben einerseits nach Vervollständigung, andererseits nach durchsichtiger Gliederung des Materials zeigt sich auf Schritt und Tritt, im ganzen wie im einzelnen. So weist gleich der erste Abschnitt (Geographie und Statistik), der in der sechsten Auflage mit 60 Nummern bedacht war, in der siebenten 109 Nummern in sieben

Unterabteilungen (Kartographie, Topographie, Landeskundliche Gesamtdarstellungen, Verbreitung des Deutschtums, Sprachgrenze, Historische Geographie und Ortsnamen) auf. Die Archivkunde, in der sechsten Auflage nur in dem Abschnitt Diplomatik durch die beiden Handbücher von Zinkernagel und Burckhardt vertreten, ist zu einem besondern Abschnitt mit 93 Nummern in fünf Hauptgruppen ausgestaltet worden. In der Abteilung „Quellen" haben die drei letzten Abschnitte neue und bestimmtere Überschriften erhalten (Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, Literaturdenkmäler, Kunstdenkmäler). An die Spitze der „Bearbeitungen" ist ein wohl schon von jedem Benutzer des Buches entbehrter Abschnitt „Universalgeschichtliche Darstellungen" gestellt worden, der noch weiterer Ausgestaltung fähig ist. Eine erhebliche Umgestaltung hat wieder der fünfte Abschnitt (Geschichte einzelner Verhältnisse) erfahren; er wurde von 15 auf 10 Unterabschnitte vereinfacht, wobei noch für das „Privatleben" eine besondere Abteilung (in acht Rubriken) abgefallen ist.

Im zweiten Teil sind die bemerkenswertesten Veränderungen eine neue Grenzziehung zwischen Buch 2 und 3 (mit 911 statt 843) und zwischen Buch 7 und 8 (mit 1871 statt 1864), sowie die Herausarbeitung besonderer Abschnitte über „Recht, Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft" auch für die neuere Geschichte und über „Geistiges und privates Leben" zu allen Büchern. Außerdem ist aus dem allgemeinen Teil alles chronologisch umschriebene Material in den zweiten Teil verwiesen worden, so daß man z. B. Dannenbergs Münzen der Sächsischen und Fränkischen Kaiserzeit nicht mehr unter Münzkunde (6. Auflage, Nr. 215), sondern unter den Quellen zum dritten Buch (Nr. 3489) findet. Erfreulicherweise haben die Bearbeiter endlich auch die Nachbargebiete Deutschlands, so weit nötig, herangezogen; für Belgien und die Niederlande wird wiederholt auf Pirennes Bibliographie verwiesen.

So ist in entsagungsvoller Mühe ein Werk von fast ganz neuem Charakter zustande gekommen, ein Werk, dem gegenüber der Rezensent lieber auf die darin geleistete Arbeit als, etwa durch billige Desideratenlisten, auf die einer jeden derartigen bibliographischen Übersicht naturgemäß anhaftenden Mängel hinzuweisen für ein nobile officium halten wird. Die historische Forschung aber stattet den Bearbeitern wohl den besten Dank dadurch ab, daß sie ihnen an der weiteren Ausgestaltung des altbewährten Werkes positiv mitarbeiten hilft. Und dazu bietet sich schon bis Ende d. J. die beste Gelegenheit, da Anfang 1907 ein Supplementheft herausgegeben werden soll, „das für alle Abschnitte die angeführte Literatur auf eine einheitliche Zeit-

grenze bringt, nämlich den Schluß des Jahres 1906" (S. IV). Dieser Plan hängt damit zusammen, daß das Werk, dessen Drucklegung bereits im April 1904 begann, in zwei ungleich starken Halbbänden erschienen ist, deren erster (336 Seiten) schon vor Jahresfrist die Presse verlassen hat und die Literatur nur bis 1903 einschließlich verzeichnet, während der zweite größere, im April 1906 herausgekommene, noch die Erscheinungen des Jahres 1905 berücksichtigen konnte. Für die Zukunft wäre es dringend zu wünschen, daß der „Dahlmann-Waitz" in zwei abgeschlossenen Bänden, deren Druck gleichzeitig zu erfolgen hätte, sofort komplet herauskäme: als ein Werk aus einem Gusse, das nicht bereits beim Erscheinen auf weite Partien hin veraltet ist, und zugleich in einer Form, die es dem Besitzer erlaubt, für die angesichts der langen Zeiträume, die von einer Auflage zur andern hinzugehen pflegen, doch nun einmal unvermeidlichen Nachtragungen jeden Band für sich durchschießen zu lassen, ohne die Handlichkeit des Werkes zu beeinträchtigen.

Nichts spiegelt deutlicher den Aufschwung der historischen Studien im 19. Jahrhundert wieder, als die Geschichte des „Dahlmann-Waitz": 1830 ein Heftchen von 69 Seiten klein Oktav mit 614 Nummern, 1906 ein dickleibiges Werk von 1020 Seiten Lexikon-Oktav mit 10382 Nummern!

Halle a. S. K. Heldmann.

Stefan Waszyński, Die Bodenpacht. Agrargeschichtliche Papyrusstudien. I. Bd. Die Privatpacht. Leipzig und Berlin. B. G. Teubner. 1905. 8°. XII, 179 S.

Durch die Forschung auf dem Gebiete der antiken Wirtschaftsgeschichte, vor allem der Agrargeschichte, weht ein frischer Zug. Für Griechenland wie für Rom sind die agrarhistorischen Probleme gerade in den letzten Jahrzehnten ungemein gefördert worden, und das hat eine starke Rückwirkung geübt auf unsere Auffassung der Staaten- und Kulturgeschichte des Altertums überhaupt. Denn die Landwirtschaft bildet mehr oder weniger die Grundlage der ökonomischen, sozialen und politischen, besonders finanzpolitischen Verhältnisse der antiken Staatswesen, in viel höherem Maße als in Griechenland allerdings noch im Römerreich. Hier kann man direkt den Satz aufstellen, daß die Agrargeschichte das Zentralproblem einschließt, um das sich alle übrigen Probleme der römischen Wirtschafts- und innerpolitischen Geschichte gruppieren. Bei der Durchforschung des griechischen und römischen Agrarwesens waren es zunächst die Inschriften, welche eine neue Ära heraufgeführt haben: für den Westen hat Nordafrika das wichtigste epigraphische Material geliefert.

Nun ist es in Gestalt von Ägypten wiederum der afrikanische Boden, der mit Hilfe der Papyri die Lücken allmählich ausfüllt, die die Inschriften noch gelassen haben.

Wie Rom war das alte Ägypten, das Reich der Pharaonen, ein Agrarstaat *κατ' ἐξοχήν* und ist es geblieben durch das ganze Altertum hindurch, unter den Ptolemäern und Römern, ja ist es heute noch. Das vorliegende Buch beginnt mit der Hervorhebung dieses „starren ägyptischen Konservatismus." „Hier diktierte seine Gesetze ein Gesetzgeber, der mächtiger war als alle fremden Machthaber, der von den ägyptischen Priestern als Gott angebetete, von Homer als *διιπετὴς ποταμός* gepriesene Nilstrom, der Erzeuger alles Lebens und alles Wachstums in der ägyptischen Ebene" (S. 4). „Hat der Strom das Leben in seinem Tale geschaffen, so hat er auch der dortigen Entwicklung und dem dortigen Leben Gesetze und Bräuche auferlegt, die jahrtausendelang unwandelbar blieben; und gerade in der Landwirtschaft und der Bodenkultur mußte das Festhalten an dem Althergebrachten umsomehr zur Geltung kommen" (S. 5). Es war vorauszusehen, daß von dort aus den von Jahr zu Jahr reichlicher uns zuströmenden Papyrusmassen wie der Rechts- und Wirtschafts-, so insbesondere der Agrargeschichte der Antike große Förderung erwachsen mußte. Das Wichtigste dabei ist, daß das Land mit seinem reichen neuen Quellenmaterial aus allen Epochen seiner langen Geschichte die Brücke zu schlagen vermochte zwischen den Ländern griechischen und römischen Rechts, daß wir eingehender auch die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der sogenannten hellenistischen Zeit, für Ägypten des Ptolemäerregimes, kennen lernten, da auf das altägyptische das griechisch-makedonische Recht aufgepfropft wurde und endlich beides im ius gentium der Römer aufging. Was Mitteis in dieser Hinsicht im „Reichsrecht und Volksrecht" für die Rechtsgeschichte, Wilcken in „Griechische Ostraka" für die Wirtschafts- und Finanzgeschichte Ägyptens und der Antike geleistet hat, das sucht W. — unter dem Vorangang von Rostowzew (Geschichte der Staatspacht) — für die Agrargeschichte anzubahnen.

Von dem Buch W.s ist bis jetzt nur der erste Band erschienen, der die Privatpacht behandelt, während der zweite die Staatspacht bringen wird. Speziell sind es im ersten Band die auf Papyrus erhaltenen Pachtverträge privater Natur, die der Verf. zum Gegenstand seines Studiums macht. Das verarbeitete Material ist am Schluß in Tabellenform, chronologisch geordnet, höchst übersichtlich zusammengestellt, so daß die Kontrolle der Arbeit ungemein erleichtert wird. Hier ist anhangsweise auch das erste Heft von Vitellis Florentiner Papyri (ersch. 1905) noch verwertet. Für die ptolemäische Zeit hatte das

Material durch die Tebtunis-Papyri (1902) einen zwar nicht an Zahl, aber an innerer Bedeutung sehr wichtigen Zuwachs erfahren, z. B. durch Teb. I 105 v. J. 103 v. Chr., einen „der besterhaltenen Papyri, die wir überhaupt besitzen“ (vgl. Übersichtstafel S. 169 No. 4).

Gegliedert ist die eigentliche Arbeit in zwei Teile, indem zunächst über das Formelle (S. 9—50), dann über den materiellen Inhalt der Verträge (S. 51—168) gehandelt wird. Im ersten Teile werden vornehmlich die verschiedenen Vertragstypen herausgearbeitet. Der Pachtvertrag ist ein formloser, durch den einfachen Konsens der Kontrahenten zustande kommender Vertrag. Es genügte eine private Abmachung, die eingeleitet wird durch das Angebot der einen Partei, in der Regel seitens des Pächters, es folgte als zweite Stufe das Pacht-Chirographum, die gemeinsame Vereinbarung von Partei zu Partei in einem Schriftstück, gekennzeichnet durch die im Briefverkehr übliche vertrauliche Eingangsformel. Diesen privaten Abmachungen stehen die amtlichen Urkunden gegenüber, einmal Protokolle (sämtliche bis jetzt vorhandene vom Verpächter ausgehend, also Verpachtungsurkunden), die nach W.s Vermutung vom Notar der betr. Amtsstelle aufgesetzt sind und bezeugtermaßen durch das γραφεῖον (Registeramt) einregistriert wurden, andererseits Homologien und zwar die objektiv stilisierten, d. h. die von einem Dritten (wiederum wohl vom Notar) verfaßten und gegenseitig ausgestellten Vertragsurkunden, beides also notarielle Verträge, die in der ptolemäischen und im Anfang der römischen Epoche nebeneinander hergehen. Nach Aufgabe dieser beiden Vertragstypen finden sich seit dem Ende des 4. Jahrhunderts nur noch subjektive Homologien, d. h. direkte Erklärungen von der einen Partei an die andere und zwar ausschließlich vom Pächter an den Verpächter. Von hier aus ergeben sich schon interessante Perspektiven für die stattgehabte Rechtsentwicklung: das ägyptische Recht kannte nur einseitige Verträge; der Einfluß des griechisch-makedonischen Rechts zeigt sich darin, daß, abgesehen vom zuletzt genannten Typus, alle Verträge zweiseitig ausgestellt sind. Darnach ist der Pächter aus seiner inferioren Stellung, die er einst unter dem ägyptischen Rechte inne gehabt hatte, befreit, um dann in der spätrömischen und byzantinischen Zeit, wie die subjektive Homologie zeigt, wieder in völlige Abhängigkeit vom Großgrundbesitz zu geraten; der Kreislauf, den wir ebenso anderswo in der Antike verfolgen können, hat sich auch in Ägypten vollendet. Für das Nilland bedeutet das aber, wie der Verf. auf S. 46 betont, nicht etwa Rückkehr zu dem altägyptischen Rechtsusus, sondern der Kolonat ist auch dort nur die Folge des allgemeinen Niedergangs im ägyptischen Wirt-

schaftsleben; vgl. dazu die polemischen Ausführungen am Schluß des Buches (S. 165ff.) gegen Seeck und Beloch bezüglich der Bevölkerungsdichtigkeit Ägyptens in den späteren Jahrhunderten.

Der zweite Teil des Buches beginnt (I) mit einer etwas zu langen Beweisführung für den Satz (den eigentlich heute niemand mehr bezweifelt oder wenigstens bezweifeln sollte), daß privater Grundbesitz in Ägypten zu allen Zeiten vorhanden gewesen ist, und einem Hinweis darauf, daß die älteste Erwähnung von Grundstücksverpachtung im 47. Kapitel der Genesis steht, was allerdings für den Ursprung der Pacht gar nichts beweist: „Die Pacht als Wirtschaftsform und als Rechtsinstitut mag schon vordem bestanden haben" (S. 58). Es folgen dann Abschnitte (II) über die Kontrahenten, (III) über den Pachttermin (hier ist der Versuch des Verf. S. 64f. zurückzuweisen, die Formel ἀπὸ τοῦ ἐνεστῶτος ἔτους in den verschiedenen Verträgen, je nachdem sie am Anfang oder gegen Ende des Jahres eingegangen sind, verschieden zu interpretieren), (IV) das Pachtobjekt nach Lage, Umfang (meist klein, während die Verpächter in der Regel größere Grundbesitzer waren, die ihr Land parzelliert verpachteten), Exaktheit der Angaben bezüglich der verpachteten Arurenzahl in der besseren Zeit, dagegen mangelnde Genauigkeit in mehreren spätbyzantinischen Verträgen, Pertinenzien, die mitverpachtet werden (Betriebsinventar, Lieferung von Saatkorn im ersten Pachtjahr usw.), (V) die Gewährleistung oder (besser) Sicherstellung (βεβαίωσις) des Pächters seitens des Verpächters ganz im Sinne der modernen Gesetzgebung, namentlich in der besseren Zeit, (VI) die Dauer der Pacht (nach ägyptischem Recht einjährig, seit der Geltung des griechischen Rechtes auch mehrjährig, von 2 bis zu 9 Jahren, endlich Pacht auf unbestimmte Zeit, abhängig von dem Willen des Grundbesitzers oder Erbpacht; „der Pächter ist zum Mietling, zum Lohnarbeiter geworden, den der Grundherr nach Belieben hinauswerfen kann" S. 92), (VII) Afterpacht, (VIII) Pachtzins (ἐκφόριον) und die übrigen Lasten des Pächters, wobei drei Arten von Pacht unterschieden werden: die reine Naturalpacht, die reine Geldpacht und das gemischte System, sowie der neue Satz aufgestellt wird, daß man von der reinen Naturalwirtschaft in Ägypten schon vor Darius, d. h. vor Einführung seines Tributsystems und seiner Reichsgeldwährung, jedenfalls durch die Restaurationen Psammetichs und seiner Nachfolger, abgekommen war, (IX) die Sicherheitsklauseln des Verpächters, zunächst die Klausel: **ἀκίνδυνον καὶ ἀνυπόλογον** („auf eigne Gefahr und ohne Abzug"), dann die Exekutivklausel, wo das Hereinkommen der Personalexekution durch das griechische Recht und ihr Verschwinden vom 4. Jahrhundert ab behandelt wird, (X) die Teilpacht oder Anteilwirtschaft, die auch

in Ägypten von alters her (Genesis c. 47) neben den übrigen Pachtarten einhergeht, ähnlich wie anderswo im Altertum; zu der Bemerkung über die spartanischen Heloten auf S. 150 vgl. jetzt auch die trefflichen Ausführungen von K. J. Neumann in Sybels hist. Zeitschr. 96 N. F. 60 (1906) S. 36, zur colonia partiaria genauer H. Gummerus, Der römische Gutsbetrieb, im 5. Beiheft von Klio, Beiträge zur alten Geschichte S. 32 f. Bezüglich der Höhe der abzuliefernden Quoten weisen die Teilpachtverträge aus Ägypten bedeutende Unterschiede auf, aber die Entwicklung ist die, daß die Forderungen des Pächters immer niedriger wurden. Der Anteil des γεωργός wird schließlich zum Dienstlohn, wie sich aus Pap. Grenfell I 58 (der Pächter erhält $^1/_5$ des Ertrages + Geld) am deutlichsten ergibt. So bestätigt der zweite Teil, was der erste schon ergeben hatte.

Dies in aller Kürze die Hauptresultate des fleißig gearbeiteten und lichtvoll geschriebenen Buches. Der Verf. hat sich in gleich eingehender Weise in das Quellenmaterial wie in die moderne Literatur vertieft und beides verständig verwertet. Wie jede auf den Papyri basierende Arbeit hat auch diese ihre Vorgängerinnen schon allein vermöge der unterdessen eingetretenen Vermehrung der Quellen überholt. Aber W. hat es daneben verstanden, auch das schon bekannte Material vielfach in neue Beleuchtung zu rücken und kontroverse Fragen zu fördern, wie z. B. die feinsinnige Polemik gegen Brassloff S. 128 ff. beweist. Dabei hat er überall rücksichtslos den Finger auf die Stellen gelegt, an denen unsere Kenntnis der Dinge noch unzureichend ist und weitere Klärung durch neue Funde erhofft werden muß. Endlich erhebt er den Blick gar oft über Ägypten hinaus auf die Agrarentwicklung der Antike überhaupt, ab und zu auch des Mittelalters und der Neuzeit (vgl. S. 81 f. 135. 152). Wenn ein Vorwurf erhoben werden könnte, so ist es der, daß Verf. manchmal etwas übergründlich verfährt und dadurch weitschweifig geworden ist. Doch das bedeutet nichts gegenüber den mannigfachen großen Vorzügen des Buches, die uns mit Spannung dem Erscheinen des zweiten Bandes entgegensehen lassen.

Tübingen. E. Kornemann.

Ernst Schwalbe, Vorlesungen über Geschichte der Medizin. Jena, G. Fischer 1905. VIII, 152 S. 8.

Historische Darstellungen, die den Längsdurchschnitt eines Einzelgebietes geben wollen und sich dabei über einen Zeitraum von Jahrtausenden erstrecken, machen streng genommen oft außerordentlich hohe Ansprüche an den Verfasser. Wenn die behandelte Spezial-

wissenschaft, wie es gerade bei der Medizin in hohem Grade der Fall ist, mit den übrigen Wissenschaften und der Gesamtkultur in enger Verbindung steht, so fordert die Beherrschung und richtige Beurteilung ihrer Geschichte einen Universalismus, der nicht häufig zu finden ist, besonders selten, was in der Sache selbst begründet liegt, bei solchen, die von einem Teile der Naturwissenschaft oder der Technik ausgegangen sind. Das neue große Handbuch der Geschichte der Medizin, das Th. Puschmann begründet hat, teilte deshalb die ungeheure Aufgabe unter einen sehr zahlreichen Stab von Mitarbeitern, denen es freilich auch nicht immer gelungen ist, die Originalquellen einwandfrei zu verwerten und den Gang der beeinflussenden Kulturströmungen scharf zu überblicken. Man wird sich darum nicht verwundern dürfen, wenn ein Buch wie die vorliegenden „Vorlesungen über die Geschichte der Medizin“, worin ein einzelner das Gesamtgebiet vor Augen zu führen versucht hat, erst recht Mängel in den erwähnten Richtungen aufweist und zum mindesten in seinen verschiedenen Teilen recht ungleichwertig ist. Historische und medizinische Forschung setzen bei ihren Vertretern so verschiedenartige Eigenschaften, Vorbildungen, Methoden und Interessen voraus, wie sie sich nur ganz ausnahmsweise in derselben Person vereinigt finden; es ist ja auch nicht zweifelhaft, daß der Mediziner in entsprechenden Arbeiten des Historikers nach anderer Seite ebenfalls oft Grund zur Beanstandung finden würde. „*Alterius sic altera poscit opem res*“ heißt es hier vor allem.

Als Patholog stellt der Verf. die Entwicklung der Anschauung vom Wesen der Krankheiten in den Vordergrund und durchmißt die gewaltige Strecke von primitiven Anfängen bis auf Rudolf Virchow besonders nach diesem Gesichtspunkt. Das ähnlich orientierte Buch von Troels-Lund „Gesundheit und Krankheit in der Anschauung alter Zeiten“ (deutsch von L. Bloch, Leipzig 1901) hätte er dabei mit Vorteil heranziehen können; es bildet kulturgeschichtlich eine wertvolle Ergänzung. Ein wesentlicher Teil der „Vorlesungen“ beschäftigt sich mit dem klassischen Altertum, dessen Errungenschaften ja bei weitem die längste Zeit der Gesamtgeschichte der Medizin beherrschen oder wenigstens beeinflussen. Auf diesem wichtigen Gebiete scheint der Verf. meist aus sekundären Quellen zu schöpfen — ich rechne dazu auch moderne Übersetzungen —, hier begeht er zahlreiche Irrtümer oder pflanzt sie fort. Ich kann an dieser Stelle durchaus nicht alles Anstößige zur Sprache bringen, gebe jedoch pflichtgemäß eine Reihe von Beweisstücken.

Wer behauptet: „Die Alten suchten die Erkenntnis der Natur rein durch philosophisches Denken, unter Zuhilfenahme der zufälligen

Erfahrung zu erreichen" (S. 29), hat sowohl mit dieser Verallgemeinerung sehr unrecht, als auch, wenn er auf Demokrit exemplifiziert (ebd.), dessen „Abhandlung über die Seuchen" (S. 27) übrigens einer falschen Lesart ihren Ursprung verdankt (Diels, Vorsokratiker S. 373, 41). Die Humoralpathologie wird heutzutage kaum noch jemand auf Hippokrates selbst zurückführen (S. 30), dem die betreffende Fachliteratur bekannt ist. Daß „der Einfluß der Philosophenschulen in der nachhippokratischen Periode nicht sehr bedeutend" gewesen sei (S. 38), ist ganz unrichtig; die Entwicklung der hellenistischen Medizin widerspricht dem auf das handgreiflichste. Daß sich der Verf. mit den einschlägigen Fragen nur oberflächlich befaßt haben kann, zeigen auch Äußerungen wie folgende: „Die unmittelbaren Schüler des Hippokrates schlossen sich in allen Lehren an den Meister an„ (S. 39); „bis zu den Alexandrinern herrschte Hippokrates unbedingt in der ganzen medizinischen Wissenschaft" (S. 40). Die „Blütezeit Alexandiens" soll in medizinischer Hinsicht „eine verhältnismäßig kurze" gewesen sein (S. 43) — und Galen rühmt noch, daß man zu seiner Zeit nirgends eine bessere anatomische Schulung genießen konnte. Das letzte vorchristliche Jahrhundert, das den großen Poseidonios gesehen hat, sollte man nicht als wenig fruchtbar in naturwissenschaftlicher Beziehung hinstellen (S. 60). Weniger fühlbar ist es, daß dem Verf. die recht umfangreiche Übersetzertätigkeit nicht der Erwähnung wert schien, die den Werken griechischer Ärzte während des angehenden Mittelalters im Westen gewidmet wurde. Das Mittelalter im ganzen beurteilt er erfreulicherweise gerechter als viele seiner Fachgenossen (S. 56). — Einzelne Flüchtigkeiten will ich übergehen und nur beispielsweise erwähnen, daß Thessalos nicht in sechs Wochen (S. 10. 46), sondern in sechs Monaten die ärztliche Kunst zu lehren versprach (Gal. X, 5 K.), daß der Verf. konsequent vor der *ἰατρεία* redet statt von dem *ἰατρεῖον* (S. 34), daß er den Kaiser Verus fälschlich an der Pest sterben läßt (S. 49) und manches Unrichtige über Galens Leben mitteilt: das Schlimmste ist, daß er seine Haupttätigkeit nach Pergamon statt nach Rom verlegt (S. 38. 48. 58).

Wir beklagen diese Unzulänglichkeiten und bekennen, daß wir zu den die Neuzeit behandelnden Vorlesungen des Fachmannes ein besseres Zutrauen haben. Jedenfalls beweist das Buch wieder einmal, daß auch eine kurze Zusammenfassung unserer Kenntnis über die Medizin des Altertums nach der Beschaffenheit des Quellenmaterials nicht ohne gründliche Vorstudien geleistet werden kann.

Leipzig. J. Ilberg.

Theo Sommerlad, Privatdozent an der Universität Halle, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland. Zweiter Band: Die wirtschaftliche Tätigkeit der deutschen Kirche in der Zeit des erwachenden Staatsgedankens bis zum Aufkommen der Geldwirtschaft. Leipzig 1905, J. J. Weber. XIII und 315 S.

Je größer der Zeitraum ist, den ein Geschichtschreiber darzustellen unternimmt, desto größer ist die Gefahr, daß er die Mannigfaltigkeit der Dinge in Rücksicht auf irgend welche allgemeinen, einheitlichen Gesichtspunkte, die ihm für seine Darstellung maßgebend sind, vergewaltigt. Im Vorwort des im Jahre 1900 erschienenen ersten Bandes des hier zu besprechenden Werkes stellte sich der Verf. die Aufgabe, die Entwicklung der kirchlichen Wirtschaftstätigkeit in Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart hinab zu verfolgen. Die leitenden Gedanken aber waren folgende: das germanische Volkstum hat eine besondere „Fähigkeit zum Individualisieren“, die ihm von Haus aus eigentümlich ist. Diesem germanischen „Individualismus“ bringt die Kirche einen „Sozialismus“ entgegen, der namentlich durch Augustins „de civitate Dei“ zu einem ausgeprägten kirchlich-politischen System erhoben worden ist. Dieser große Gegensatz ist anfangs nur darum nicht zum Austrag gekommen, weil den Germanen das Christentum durch die Irenmission gebracht wurde, bei der der Augustinismus individualisierenden Tendenzen gegenüber durchaus zurücktrat. Erst durch Bonifaz ist dem individualistischen Germanismus der völlig wesensfremde sozialistische Augustinismus aufgedrungen worden. Der erste große Sieg des letzteren dokumentiert sich in dem Beschluß der Synode von Lestinnes 743, in dem für die von Karl Martell beraubten Kirchen eine Entschädigung durch einen Hufenzins festgesetzt wurde. In diesem Beschluß sieht Sommerlad „den Ausgangspunkt einer Entwickelung, in deren Verlauf die gesamte Bevölkerung des mittelalterlichen Deutschlands zum Lehnsträger der Kirche werden mußte, zu einer einzigen großen Masse bäuerlicher Hintersassen, der Bürgergemeinde Gottes auf Erden.“

Die Kritik[1] ist mit diesem ersten Band Sommerlads nicht eben sanft umgegangen. Mit größter Schärfe trat Ulrich Stutz[2] dem Verfasser entgegen. Er erkannte zwar an, daß das Unternehmen Sommerlads eine tatsächlich vorhandene Lücke der neueren Forschung aus-

[1] Leider hat die Kritik sich auch über die glänzende, bei wissenschaftlichen Werken allerdings ungewöhnliche Ausstattung des Werkes aufgehalten. Die Folge davon ist, daß der 2. Band die prächtigen Ornamente und Initialen, durch die der 1. Band zu einem wahren Meisterwerk der Buchdruckerkunst geworden ist, zum Teil vermissen läßt.

[2] Vgl. DLZ. 1900, Sp. 1580ff.

zufüllen bestrebt sei, urteilte aber, daß die Mittel, mit denen Sommerlad an sein Unternehmen ging, in gar keinem Verhältnis zu der Größe der Aufgabe stünden, „sodaß eine wissenschaftliche Kritik, die es mit ihrem Beruf ernst nimmt, sich leider vor die unangenehme Pflicht gestellt sieht, schon für diesen ersten, verhältnismäßig leichtesten Band ein völliges Mißlingen zu konstatieren.“ Dieses Urteil wird dann in großen Zügen für das Werk im ganzen und im einzelnen nachgewiesen. An einer Reihe von Einzelheiten legt Stutz dar, daß Sommerlad weder in wirtschaftsgeschichtlicher noch kirchenrechtlicher Hinsicht zu irgendwie diskutabeln Ansichten gelangt sei, und scheidet dann „von diesem historischen Zerrbild, wie es meines Wissens in der Literatur der letzten Jahrzehnte kein zweites gibt.“ In der Form nicht ebenso scharf, aber inhaltlich nicht minder entschieden, hat dann Karl Lamprecht in seinem Aufsatz „Neuromantische Wirtschaftsgeschichte“ [1] das Buch und seinen Verfasser abgelehnt. Ihm ist S. der historische Vertreter jener „neuromantischen Anschauungen, welche der jüngsten Entwicklung unserer Kunst und Dichtung zugrunde liegen: Übermenschentum eines extremen Subjektivismus, Modelung der Erscheinungswelt nach diesem Subjektivismus womöglich in allereinfachsten Zügen, gleichsam ornamental, so, wie bei Sommerlad die Wirtschaftsgeschichte des ersten deutschen Jahrtausends aus einfacher Aktion und Reaktion von Individualismus und Sozialismus aufgebaut erscheint: das sind Kernzüge dieser Romantik.“ An die Stelle des wissenschaftlichen Denkens tritt die Phantasietätigkeit, die Darstellung erzählt (im allgemeinen) nicht und erörtert nicht, sondern springt von Aphorismus zu Aphorismus, wobei halbverstandene und mißverstandene fremde Ideen, wunderlich eingesprengt, mit dem Bemühen, gleichwohl kausal Zusammenhängendes zu bieten, einen gewissen mystischen Grundton hervorbringen. So charakterisiert sich S.s Buch als eine Geschichtschreibung, „die sich völlig und in jedem Betracht den Anforderungen der Kunst beugt und dieser, ob sie das will oder nicht, alle und jede Anforderung der Geschichtswissenschaft opfert.“ Vergebens hat Sommerlad in einer besonderen Schrift sich gegen den vernichtenden Angriff Stutz' gewendet.[2] Wenn man viel-

[1] Vgl. Zeitschr. zur Sozialwissenschaft, hrsg. von Julius Wolf, III, 1900, S. 705 ff.

[2] Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen von Theo Sommerlad. I. Heft: Zur Würdigung neuester rechtsgeschichtlicher Kritik. Leipzig. 1900. 83 S. Vgl. die Anzeige von U. Stutz, DLZ., 1900, Sp. 3243 ff. Noch einmal wird hier der Verf. in schonungsloser Schärfe gerichtet: „Eine hochfliegende Phantasie, die alle Quellenhindernisse mit größtem Erfolge überwindet, verbindet sich mit einer ganz einzig dastehenden Begabung,

leicht auch hier und da zugeben kann, daß Stutz die Darlegungen Sommerlads mißverstanden hat, so trifft die Schuld daran ausnahmslos den Verfasser, dessen unbestimmte, alle herkömmlichen Begriffe und Formulierungen willkürlich verschiebende Ausdrucksweise zu Mißverständnissen geradezu herausfordert. Jedenfalls blieb das Urteil der Kritik ablehnend. Oppermann konstatierte, daß das Buch nicht die Erwartung erfülle, die der Titel erregt[1], von katholischer Seite legte Grupp gegen das verzeichnete Bild der mittelalterlichen Kirche Verwahrung ein[2], nur wenige freundlichere Stimmen tönen aus dem allgemeinen Chorus energischer Ablehnung hervor.[3]

---

alte und neue Autoren mißzuverstehen und aus dem besten Sinn ihrer Worte das gerade Gegenteil zu machen." Usw. Gegen Lamprecht in gleicher Ausführlichkeit zu Felde zu ziehen, schien Sommerlad offenbar nicht erforderlich.

[1] Westdeutsche Ztschr. 1900. Korrespondenzblatt, Sp. 240ff.

[2] Historisch-polit. Blätter, 1900, S. 747ff. Übrigens ist diese Kritik ziemlich oberflächlich gehalten. Es wird nur gegen S.s kirchenhistorische Gesamtanschauung polemisiert, für die zu Unrecht das geistreiche, wenn auch einseitige Buch Eickens verantwortlich gemacht wird. Die methodischen Grundfragen werden überhaupt nicht berührt.

[3] Besonders schlecht kommt S. in der Kritik der Jahresberichte davon. Der sonst so zurückhaltende H. Hahn äußert sich absprechend über „das durch Einband, Format, Druck und zum Teil auch durch Anschauungen originale Werk Sommerlads" (Jb. d. Geschichtsw. 1900, II, 20f.). Heldmann notiert den Angriff Lamprechts und sieht in der Schrift meines Erachtens mit Unrecht, da ein Zusammenhang nicht erkennbar ist, „ein Symptom der von L[amprecht] selbst angerichteten Verwirrung auf methodischem Gebiet." (A. a. O. II, 304). Kötzschke vermag „trotz einiger anregenden Bemerkungen im einzelnen" eine glückliche Lösung des Problems nicht zu erblicken. Die so notwendige Darlegung dessen, was die germanischen Stämme der Kirche an wirtschaftlichen Kulturgütern zu danken haben, vermißt er durchaus und lehnt die Grundauffassung, „daß der altgermanische Individualismus im Wirtschaftsleben durch das Eindringen der römisch-kirchlichen Ideen, insbesondere dessen, was hier als Augustinismus vorgeführt wird, in unheilvoller Weise zerstört worden sei", „im ganzen wie in ihren einzelnen Konsequenzen" ab (a. a. O. II, 389). Nur Zöckler findet in der Arbeit in ihren Einzelheiten viel Beachtenswertes, allein auch er nennt die Grundansicht verfehlt und tadelt vor allem das verzeichnete Bonifatiusbild (a. a. O. IV, 41). — Am günstigsten urteilt, soviel ich sehe, Gerhard Ficker. Vgl. Theol. L. Z. 1900, Sp. 76ff. Er nennt die Stutzsche Rezension übertrieben scharf und findet die Charakteristiken der großen Persönlichkeiten sehr anziehend. Seinem Urteil nach enthält das Buch nur zu wenig Wirtschafts- und zu viel Kirchengeschichte. — Ein Anonymus der Beil. der Münch. Allg. Ztg. 1901, Nr. 63 tadelt die Heftigkeit der zwischen Stutz

Fünf Jahre nach dem ersten ist der zweite Band erschienen. Ich würde es vorziehen, ihn nur ganz kurz anzuzeigen, wenn nicht eine vorliegende Rezension Paul Sanders[1] eine etwas ausführlichere Besprechung notwendig machte. Sander hebt hervor, daß der zweite Band erkennen lasse, daß der Verf. in der Zwischenzeit nicht müßig gewesen sei. „Die Angriffe, welche sein Buch erfahren hat, haben ihn angespornt, seine Studien zu vertiefen, und die beruhigtere Art der Darstellung verrät, wie ernsthaft er mit sich und seinem Stoff gerungen hat." — „Der Gegensatz von Germanismus und Augustinismus spielt auch hier überall hinein, aber im Vergleich zu den Ausführungen des ersten Bandes erscheint er mehr in den Hintergrund gerückt." — „Als Ganzes genommen dürfte das Buch dem Wirtschaftshistoriker und dem Kirchenhistoriker, wenn er es mit Kritik zu lesen versteht, als Materialsammlung wertvolle Dienste leisten können." Es liegt also die Tatsache vor, daß ein von der Kritik im allgemeinen nach allen Richtungen hin abgelehntes Werk von sehr ernst zu nehmender Seite zwar nicht durchaus verteidigt, aber doch als eine Förderung der Einzelerkenntnis bezeichnet und empfohlen worden ist.

Über die Grundauffassung Sommerlads, die im vorliegenden Bande die gleiche geblieben ist wie im ersten[2], ist den oben genannten

---

und Sommerlad geführten Polemik, glaubt zwar, daß manche Darlegungen des Verfassers der tieferen wissenschaftlichen Kritik nicht standzuhalten vermöchten, möchte sich aber eines abschließenden Urteils enthalten und eine abwartende Stellung einnehmen, weil das Werk noch nicht abgeschlossen vorliege [!].

[1] Vgl. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, XXX, 3. S. 389ff.

[2] Im Vorwort des ersten Bandes stehen die Sätze: „Innerhalb der Geisteswissenschaften, denen nicht wie der Naturwissenschaft das Experiment zur Verfügung steht, wird sich ja die Darstellung des Zuständlichen kaum von der Hypothese freihalten lassen. Und hier liegen meines Erachtens die Gründe, weshalb heutzutage verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen völlig nutzlos Hypothesen häufen, deren jede binnen kurzem schon wieder antiquiert ist. Gesicherter werden die Ergebnisse nur dann, wenn die Wirtschaftsgeschichte die Persönlichkeit in den Mittelpunkt ihres Arbeitens stellt und zu erkennen strebt, was haben Menschen gedacht und empfunden, als sie im Wirtschaftsleben gearbeitet haben." Diese für S. ungemein bezeichnenden Worte zeigen, wie entfernt ihr Verf. von jeder unmittelbaren historischen Auffassung ist. Was dürfte wohl unsicherer sein als die gewiß hie und da notwendige Motivenforschung auf wirtschaftshistorischem Gebiet? Wo will S. exakte Grundlagen finden für eine solche Forschung? Gewiß ist der Einfluß des Persönlichen auch auf das

Rezensionen nichts Wesentliches hinzuzufügen. Ich bemerke nur, daß sich Sommerlad im „Geleitwort" ausdrücklich dagegen verwahrt, wirtschaftsgeschichtliche Spezialarbeit zu liefern; „der wirtschaftsphilosophische Charakter, der der Besprechung jenes [d. i. des ersten Bandes] gelegentlich aufgefallen [!] ist, soll auch diesem wie den folgenden Teilen uneingeschränkt gewahrt bleiben." Im nachfolgenden legt er dar, daß sein Ziel die Durchführung einer wirklichen genetischen Behandlung des Zuständlichen sei, daß er darum die Persönlichkeiten nicht aus der Entwicklung ausschalten könne und sich im Gegensatz zu Lamprecht, der die wirtschaftlichen Einflüsse im geschichtlichen Geschehen anzuerkennen bemüht sei, die Aufgabe gestellt habe, die allgemeingeschichtlichen Einflüsse auch im wirtschaftlichen Geschehen aufzudecken. In fast wörtlicher, aber scheint's unbewußter Anlehnung an einen Ausspruch in Theodor Lindners Rektoratsrede betont er dann, daß allgemeingeschichtliche Betrachtung allein das der Wirklichkeit entsprechende einheitliche Geschichtsbild zu geben und auch der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung Bahn,

Wirtschaftsleben unleugbar. Aber in der Regel dürfte dieser Einfluß so unbewußt und indirekt sein, daß er historisch erst spürbar wird, wenn er zur Strömung, zur wirtschaftspolitischen Tendenz erwachsen ist. Dem Forscher aber wird in den meisten Fällen von diesem Trieb- und Willensleben erst das Resultat, nämlich das Wachsen und Schwinden der Institutionen, erkennbar sein. Alle exakte Wirtschaftsforschung beschäftigt sich daher in erster Linie mit den Institutionen und hegt berechtigtes Mißtrauen gegen alle Bestrebungen, die von Einflüssen reden, die empirisch gar nicht zu kontrollieren sind. Es ist geradezu umgekehrt wie S. behauptet. Je mehr das Persönliche in Frage kommt, desto unsicherer werden die Ergebnisse der Wirtschaftsgeschichte. G. v. Below, dem die moderne Wirtschaftsgeschichte wohl mit die meisten Anregungen verdankt, wird von niemanden zu denen gerechnet werden, die den Einfluß des Persönlichen in der Geschichte leugnen. Gleichwohl geht seine Hauptarbeit auf die Erforschung der Institutionen, in denen sich das Wirtschaftsleben spiegelt. Wenn S. dieser Forschung den Vorwurf macht, daß sie „völlig nutzlos Hypothesen auf Hypothesen" häufe, so irrt er sehr. Auch die Naturwissenschaft schreitet von Hypothese zu Hypothese fort. Die Wirtschaftsgeschichte hat mit ihr gemein, daß sie immer neue Formulierungen sucht für den wirklich vorhandenen Zustand, und daß diese Formulierungen sich immer mehr verfeinern und der lebendigen Wirklichkeit nähern. Nutzlos kann man diese Arbeit wirklich nicht nennen. Nutzlos dagegen ist das wirtschaftsphilosophische Gewirr Sommerlads, bei dem es freilich zu keiner Hypothesenbildung kommt, weil einfach die Behauptung an Stelle der Ableitung tritt. Wie aber soll ein Fortschritt entstehen, wo höchstens der subjektiven Auffassung x eine andere subjektive Auffassung y entgegengestellt werden kann?

Maß und Ziel zu weisen imstande sei.[1] Er bekennt sich weiterhin zu der Überzeugung, „daß eine aus religiöser und philosophischer Spekulation erwachsene Weltanschauung das Ursprüngliche, ihre Betätigung auf wirtschaftlichem Felde erst das Spätere in der Entwicklung des Mittelalters gewesen ist.“ Schließlich formuliert er die Fragestellung so: inwiefern ist von kirchlichen Gedanken das Wirtschaftsleben unseres Volkes befruchtet worden, und inwiefern hat sich die besondere kirchliche Idee in wirtschaftliche Kraft und in wirtschaftliche Taten umgesetzt? Dieser Formulierung, wenn auch nicht ihrer Ableitung, könnte man durchaus beipflichten, wenn man nicht wüßte, daß unter der besonderen kirchlichen Idee die schiefe Vorstellung des sozialistischen Augustinismus zu verstehen sei.

In fünf Kapiteln führt S. seinen Stoff vor. Die Überschriften verraten die Grundzüge seines wirtschaftsphilosophischen Schematismus: die Rezeption des Augustinismus als Programm des fränkischen Staatskirchentums, Wirtschaftsmacht und Wirtschaftstätigkeit der Staatskirche Karls des Großen, die kirchliche Wirtschaftstätigkeit des karolingischen Gottesstaates, die Emanzipation des Episkopates und die Restauration des Augustinismus, die Verwertung der staatlichen Kräfte der deutschen Kirche durch die Ottonen. In der Ausführung verfährt S. nicht ganz so schematisch wie es nach diesen Überschriften erwartet werden muß. Gleich das 1. Kapitel geht zunächst auf allerlei Detailfragen ein und handelt erst im letzten Drittel vom Einfluß des Augustinismus auf Chrodegang. Das 2. und 3. Kapitel stellt dar, wie sich der karolingische Gottesstaat mit den kirchlichen Ansprüchen und Bedürfnissen auseinander setzte. S. ist bestrebt, an der Hand der Gesetzgebung zu erörtern, wie das Staatskirchentum Karls sich gerade mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kirche (Zehntgesetzgebung, Immunität, Armenpflege, Wucherverbote, Sonntagsfeier, Kirchenbuße, Asylrecht, Klosterwesen usw.) auseinander gesetzt hat. Ich würde diesen Teil des Werkes mit Freuden als eine wünschenswerte Ergänzung der neueren Forschung[2] begrüßen, wenn

[1] Hier haben wir ein Beispiel von der bereits von Lamprecht hervorgehobenen eigentümlichen Gabe S.s, sich fremde Ideen so zu assimilieren, daß sie völlig verschoben erscheinen. Denn es liegt auf der Hand, daß Lindner eine ganz andere Vorstellung von allgemeingeschichtlicher Entwicklung hat als S. Man vergleiche nur irgend ein Sommerladsches Kapitel mit dem entsprechenden Abschnitt der Lindnerschen Weltgeschichte.

[2] S.s Anmerkungen zeugen von großer Belesenheit in der neueren Literatur, nur weiß er, wie bereits im ersten Band, nicht immer Maß zu halten im Zitieren. Auffallend ist die Vernachlässigung des Buches von A. Kleinclausz. Bedauerlich sind die beständigen Ausfälle gegen Lamprecht

nicht der verkehrten Grundauffassung im allgemeinen eine fast auf jeder Seite nachzuweisende Fehlerhaftigkeit oder Unklarheit im einzelnen entspräche. Da man den Wert der Arbeit gerade in der Belehrung im einzelnen — als Materialsammlung (Sander) — gesehen hat, muß ich auf diese Seite des näheren eingehen.

Es ist durchaus anzuerkennen, daß der zweite Band im Unterschied vom ersten eine treuere Literatur- und Quellenbenutzung, sowie eine gewisse Einschränkung des Nurphilosophischen, kurz eine stärkere Berücksichtigung der Empirie erkennen läßt. Gleichwohl zeigt auch der vorliegende Band die eigentümlichen Schwächen, die dem ersten eine so unfreundliche Aufnahme bereitet haben. Vor allem sind eine ganze Reihe von Mißverständnissen vorhanden, von denen ich einige verzeichnen will. S. 9 spricht S. von der Entwicklung des fränkischen Staatskirchentum und meint (Anm. 5) unter Hinweis auf meine Schrift „der Karolingische Gottesstaat in Theorie und Praxis", S. 17, es sei nicht recht einzusehen, wie ich gerade dieses Ergebnis aus der Anerkennung des Eigentums der Kirche über ihren entfremdeten Besitz folgere. Er verkennt hier völlig den Sinn meiner Ausführungen. Ich führe an der von ihm angezogenen Stelle aus, daß sich das Staatskirchentum Pippins in engstem Anschluß an die bonifazische Reformströmung entwickelt habe und weise auf die Anerkennung des Eigentums der Kirche über ihren entfremdeten Besitz als ein Beispiel für diese Verquickung des geistlichen Interesses mit dem Staatskirchentum hin. S. 28, Anm. 3 polemisiert S. gegen Lamprecht, Deutsche Geschichte II (1892) S. 33: „das Ideal, das Augustin in seiner Civitas Dei einst gezeichnet: die Kirche zum Gottesstaat erweitert, schien erfüllt." Die Verwertung des Begriffes „Civitas Dei" durch Karl sei doch eben nur möglich gewesen, weil dieser Begriff nicht bloß die Kirche, sondern jede staatliche Macht, die im Dienst kirchlicher Ideen steht, umfaßt. Richtiger wäre zu sagen: der Staat zum Gottesstaat erweitert. Lamprechts Satz ist S. darum unverständlich. Hier ist meines Erachtens nichts unverständlich außer Sommerlads Logik. Staat und Kirche waren weder für Augustin, noch für Karl getrennte Begriffe in unserm Sinn. Den heidnischen Staat verwarf Augustin mit aller Wucht seiner Polemik, die Civitas Dei war ihm ein die Erde umspannender Organismus auf theokratischer Grundlage. Sein Träger und Führer mußte die Kirche sein.

---

und Stutz, die den Verdacht kleinlicher Rancune erwecken. Sollte S. in Zukunft auf Grund dieser Anzeige in gleicher Weise meine Schriften angreifen, so bemerke ich schon jetzt, daß ich mich auf derartige Polemiken nicht einlasse.

Nichts anderes meint Lamprecht. Sommerlads Korrektur aber würde den Gedanken Augustins gänzlich verfehlen, denn dieser hat wohl an nichts weniger gedacht als an die Erweiterung irgend eines Staates zum Gottesstaat. Aber S. scheint nicht zu merken, daß Lamprecht die Meinung Augustins interpretiert, seine Korrektur tut, als sei die Entwicklung des Karolingerreichs zu kennzeichnen. S. 28, Anm. 2 wird bestritten, daß Augustins Theorien gegen den römischen Staat aufgestellt worden seien, denn das Ideal Augustins „hat gerade die staatliche Entwickelung seiner Zeit zur Voraussetzung.“ Was soll man dazu sagen? In der gleichen Anmerkung wird beiläufig behauptet, daß Karl die Beherrschung der römischen Kirche angestrebt habe und daß sein Ideal nicht den dogmatischen Gehalt wie das Justinians, sondern einen ethischen und sozialpolitischen gehabt habe. Es wäre ebenso leicht wie zwecklos, die Liste derartiger Mißverständnisse und Verkennungen fortzusetzen.

Aus der Fülle sachlicher Bedenken seien an dieser Stelle nur wenige hervorgehoben. S. 31 wird gesagt, das Staatskirchentum Pippins und Karls des Großen entspreche vollkommen einem germanischen Prinzip, dem Herrschaftsideal des germanischen Fürstentums. Ich glaubte, als Beleg für diese Ansicht in den Anmerkungen den oft herangezogenen Lilienfein[1] zu finden, allein ich stieß auf den Namen H. St. Chamberlain. Sic! Es ist hierbei jedenfalls anzuerkennen, daß gleich die ursprüngliche Quelle genannt wird. Auf der nächsten Seite erscheint diese Chamberlain-Lilienfeinsche Auffassung mit Sommerladschen Grundanschauungen zu folgender These vermischt: „So ist es der legitimistischen Neigung Karls gelungen, den Augustinismus zugunsten eines germanischen Herrschaftsideals zu entfesseln und die teleologische Lebensauffassung der Kirche mit dem Selbstbestimmungsrecht der Germanen dergestalt zu verschmelzen, daß der Sieg vorerst und eine Zeitlang auf seiten des letzteren geblieben ist.“ Es wäre nutzlos, gegen diese Formulierung zu protestieren, denn es ist kein Zweifel, daß Sommerlad mit den Worten „legitimistisch“, „teleologisch“ und „Selbstbestimmungsrecht“ irgendwelche Begriffe verbindet, nach denen der Satz vom wirtschaftsphilosophischen Standpunkt aus gerechtfertigt werden kann.

Das schwerste sachliche Bedenken liegt aber meiner Meinung nach darin, daß Sommerlad in seiner ganzen Auffassung des karolingischen Gottesstaates völlig abhängt von der imperialistischen Theorie, ohne — so scheint es — sich auch nur bewußt zu sein,

[1] Vgl. meine Bemerkungen über Lilienfeins Anschauung von der Allgewalt des germanischen Herrschers in dieser Zeitschrift, VIII, S. 57 ff.

daß das Wesen des Gottesstaats Karls gerade in einer gewissen dualistischen Unklarheit zu erblicken ist. Vielleicht erwidert S., daß er diese dualistische Ansicht, die ich in meiner oben erwähnten Schrift begründet habe, nicht teile, sondern der älteren imperialistischen Theorie auf Grund seiner Quellenstudien anhänge. Dann aber muß ich fragen, warum er, der sonst so ausführlich allerlei Anschauungen berücksichtigt, es nicht für nötig fand, sich auch mit dieser auseinanderzusetzen. S. 101 wird die Kaiserkrönung Karls des Großen ganz im Stile der älteren Anschauung interpretiert, dabei auffallenderweise die Theorien von W. Sickel und E. Sackur, die doch so gut zu Sommerlads Auffassung passen, ignoriert.[1] Natürlich fordere

[1] S. setzt sich weder mit meinem etwa ein Jahr vor dem Datum seines Vorworts erschienenen Buch „Die Kaiserkrönung Karls d. Gr.“ noch mit meiner bereits 1903 erschienenen kleinen Schrift „La leggendaria elezione di Carlomagno a imperatore“ auseinander. Ich möchte an dieser Stelle einige Bemerkungen über den Artikel „Das Zeremoniell bei der Kaiserkrönung Karls d. Gr.“ von J. v. Walter (Theol. Literaturblatt 1906. Nr. 29) beifügen. In Nr. 44 und 49 des Jahrg.s 1904 desselben Blattes hatte W. meine Schrift „Die Kaiserkrönung Karls d. Gr.“ angegriffen. In ausführlicher Weise entgegnete ich ihm in meinem Aufsatz „Die Ovationstheorie über die Kaiserkrönung Karls d. Gr.“ (Z. f. K. G. XXVI, Heft 2). Auf diesen Aufsatz hin schwieg W. ein Jahr lang, um dann zu meiner Überraschung mit dem oben genannten Artikel herauszukommen. Meine Überraschung stieg, als ich bei der Lektüre bemerkte, daß W. alle zwischen uns zur Erörterung gekommenen Streitpunkte bis auf einen, den der Bedeutung des bekannten Rufes „Carolo augusto“ etc. stillschweigend fallen gelassen hat. Meine Überraschung erreichte aber den Höhepunkt, als ich sah, daß meinem Gegner der instruktive Aufsatz Wolframs „Der Einfluß des Orients auf die frühmittelalterliche Kultur und die Christianisierung Lothringens“ (Jahrb. d. Gesellsch. für lothringische G. u. A. Bd. XVII, 1. 1905, S. 318 ff.) unbekannt geblieben war, der so viele neue Aufschlüsse über die „laudes“ bringt. Da ich es für ganz ausgeschlossen halte, daß W. nach Lektüre dieses Aufsatzes seine neuerlichen Ansichten beibehält, halte ich ein weiteres Eingehen auf seine Darlegungen vorläufig für unangebracht. Nur einen Punkt kurz zu erörtern, kann ich mir nicht versagen. Es ist eine Eigentümlichkeit der Walterschen Polemik, daß sie keinen festen Standpunkt einnimmt, sondern nach Art der Florettfechter je nach Bedürfnis Stellung und Angriff behende wechselt. So hat W., nachdem er früher meiner Interpretation des Ausdrucks fideles = Papstgetreuen ausdrücklich zugestimmt hat, auf einmal herausgebracht, „fideles“ müsse mit „die Gläubigen“ zu übersetzen sein. Triumphierend verweist er auf Du Cange, der ihm zu dieser Entdeckung verholfen. Man wird mir verzeihen, daß ich bei dieser Stelle herzlich gelacht habe. W. ist nämlich entgangen, daß ich schon einmal

ich mit dieser Feststellung nicht, daß Sommerlad in diesen Fragen sich zu den Resultaten meiner Studien bekennt, wohl aber muß es nach der ganzen Anlage seines Werkes als ein manco bezeichnet werden, daß er überhaupt keine Stellung zu den angedeuteten Problemen nimmt. In einer Anmerkung (in der mir irrigerweise vorgeworfen wird, ich hätte die Stelle MG. Ep. IV, S. 288 übersehen, ich interpretiere sie in aller Ausführlichkeit Gottesstaat S. 21) wird völlig en passant behauptet: „Wollte man Ohr zustimmen, so müßte man auch der Erneuerung der Kaiserwürde im Jahre 1871 alle Bedeutung für die Entwicklung der deutschen Einheitsidee absprechen." Hierbei wird ganz willkürlich die Gottesstaatsidee mit dem Kaisertitel vermengt, von dem in den Quellen vor 800 bekanntlich nicht die Rede ist.

Genug! Wir können nicht auf alle Einzelheiten eingehen. Zweierlei haben wir zu konstatieren: S. hat für die karolingische Hauptperiode zugunsten seines wirtschaftsphilosophischen Grundschemas die moderne Problemstellung des karolingischen Gottesstaates

---

wegen meiner Interpretation des Wortes „fideles" gestellt worden bin. U. Benigni hat bereits 1903 in den Miscellanea di storia ecclesiastica e studi ausiliari, S. 349 mit Bezug auf meine Schrift „La leggendaria elezione di Carlomagno a imperatore", S. 13 mit gleicher Emphase bemerkt, „fideles" müsse mit — „Untertanen" (sudditi in genere) übersetzt werden. Welchem meiner beiden Kritiker soll ich nun glauben? Benigni oder Walter? Ich bemühe mich, den Ernst zu bewahren, indem ich die Versicherung abgebe, daß mir das Wort „fideles" auch ohne die Hilfe Du Canges in seiner Bedeutung als „die Gläubigen" wie auch „die Untertanen" nicht unbekannt geblieben ist. Im übrigen kann ich nur auf die Darlegungen meines Buches verweisen. Daß W. die Worte Benignis nicht kennt, würde ich ihm übrigens nicht zum Vorwurf machen, da die „Miscellanea di st. eccl." in Deutschland ganz unbekannt sind. Ich habe aber die Stelle in meiner Schrift „Die Kaiserkrönung Karls d. Gr.", S. 62 zitiert. Wie flüchtig muß W. mein Buch gelesen haben, wenn ihm das entgangen ist. — Zum Schlusse noch dies: W. bekennt sich auch in dieser neuesten Auslassung ausdrücklich als Anhänger der von mir verfochtenen „Ovationstheorie". In der Hauptfrage — Ovation oder nicht — sind wir also einig. Streit herrscht nur über quellenkritische Einzelfragen. Von diesem Streite würde die Wissenschaft meiner Meinung nach nur dann Nutzen haben, wenn W. eine Gesamtauffassung vom Werte der karolingischen Quellen der meinigen entgegenzustellen hätte. Das ist aber nicht der Fall. Seine Methode ist einfacher: er bezweifelt alles, was ihm nicht paßt. Gleichwohl werde ich ihm um der Sache willen auch weiterhin Rede und Antwort stehen, sobald er seine Literaturkenntnisse vervollständigt hat. Bis dahin glaube ich mich berechtigt, die Debatte meinerseits zu schließen.

einfach ignoriert. Außerdem hat er im Einzelnen eine Menge Versehen und Irrtümer in seine Arbeit gebracht.[1]

Da meine Ausführungen den mir zur Verfügung stehenden Raum bereits überschritten haben, muß ich es mir versagen, auch noch die übrigen Teile des Werkes eingehender zu besprechen. Das bisher Angeführte dürfte wohl auch genügen. Ich schließe mit dem Wunsche, daß der Verf. die Fortsetzung seines Werkes aufgeben und sich möglichst exakter historischer Einzelforschung zuwenden möchte. Jedes größere Werk, das einmal gedruckt worden ist, wird auch gelesen und gelegentlich abgeschrieben. Sommerlads Werk aber ist in den Grundlagen verfehlt und im Einzelnen unzuverlässig. Es kann daher nur Unheil anrichten.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß ich nur ungern an eine Arbeit, an die ein Fachgenosse viel Zeit und Mühe gewandt hat, so scharfe Kritik angelegt habe. Ich glaubte es aber der Wissenschaft schuldig zu sein, keinen Zweifel über die Bedeutung des Buches aufkommen zu lassen.

Tübingen. Wilhelm Ohr.

Alexander Baumgartner, S. J. Die französische Literatur. Erste bis vierte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagshandlung 1905. 747 S.

Wenn man nach Beispielen suchen wollte für Erzeugnisse einer nicht voraussetzungslosen Wissenschaft, brauchte man nur vorliegendes Buch zu nennen. Es ist parteiisch von Anfang bis zu Ende. Parteiisch schon in der Verteilung des Stoffes. So wird das böse 16. Jahrhundert auf 42 Seiten kurzerhand abgetan, während dem Mittelalter nicht weniger als 200 Seiten mehr gewidmet werden. Und doch fallen in das 16. Jahrhundert nicht ganz unwichtige französische Schriftsteller; es bereitet sich in dieser Zeit eine nicht ganz unwesentliche Umwälzung vor. Freilich, von historischer Entwickelung hält V. nicht sehr viel. Wirft er doch selbst dem gesinnungstüchtigen Direktor der Revue des deux mondes, Brunetière, p. 731 vor, er räume der Entwickelungsidee in der Literatur einen viel zu großen Spielraum ein. Das ist allerdings Verfs. geringste Sorge. Ihm kommt es nur darauf an, seinen Lesern in den einen französischen Schriftstellern nachahmungswürdige Muster zu bieten, vor den anderen dagegen wie vor Schreckgespenstern zu warnen. Und da es vielleicht

[1] Natürlich soll damit nicht gesagt werden, daß das Buch in Einzelfragen nicht dennoch eine Förderung der Wissenschaft bieten könne, wenn man es mit allergrößter Vorsicht benützt. Solche Einzelverdienste können jedoch das Urteil über das Werk als Ganzes nicht beeinflussen.

pädagogisch nicht ganz gesund sein dürfte, die Schüler zu oft zu erschrecken, so werden einige der bösesten unter den Schreckgespenstern, wenn sie nicht ganz und gar übergangen werden können, wie etwa der Hauptvertreter der Burleske Scarron, so schnell vorgeführt, daß man sie kaum bemerkt. So wird Calvin, dessen Institution chrétienne für die Entwickelung der französischen Prosa doch ganz bahnbrechend gewesen ist, in vier Zeilen abgetan. Dagegen erhält Pater Bourdaloue S. J., der zwar als Prediger eine ganz achtungswerte Rolle spielte, aber doch für die Entwickelung der geistlichen Rede als Gattung nichts Wesentliches bedeutet, nicht weniger als sechs Seiten. Nach demselben Muster ist der ganze Stoff verteilt. Bayle erhält keine ganze Seite, p. 424, Aug. Comte, der Führer der Positivisten vier Zeilen, p. 613, Joseph de Maistre dagegen fast 20 Seiten, Montalembert und Veuillot erhalten ein ganzes Kapitel, letzterer wird an Bedeutung Voltaire an die Seite gestellt. Ein langes Kapitel wird den kirchlichen Schriftstellern und Predigern gewidmet, den P. Lacordaire, P. de Ravignan, P. Felix, P. Montsabré; Alfred de Musset dagegen wird auf einer knappen Seite behandelt, Flaubert erhält nicht einmal eine Seite, Lecomte de Lisle 13 Zeilen, Baudelaire vier Zeilen. Ich muß es mir leider versagen, an dieser Stelle mehr Beispiele anzuführen. — Die dem Verf. mißliebigen französischen Schriftsteller werden auch in einer Weise charakterisiert, die alles Erlaubte übersteigt. So wird einer der edelsten und feinsinnigsten Frauen des 16. Jahrhunderts, Margarete von Navarra „das weite Gewissen einer leichtfertigen Marketenderin“ angedichtet, „die über nichts mehr errötet und an nichts mehr Anstoß nimmt“ p. 250. Von Clément Marot wird erzählt, er „bezeigte seine Liebe zum reinen Evangelium hauptsächlich dadurch, daß er gegen die Mönche loszog und an Fasttagen tüchtig Speck aß“ p. 252. Von Rabelais wird dreist behauptet, wo er aufhöre Hanswurst zu sein, werde er Pedant, p. 258. Aber auch selbst gut katholische Schriftsteller, tief religiöse Naturen werden mit Schimpfereien überschüttet, wenn ihre Ansichten und Bestrebungen nicht mit denen der Jesuiten übereinstimmen. So hat Verf. nicht Ausdrücke der Entrüstung genug, um gegen den Jansenisten Pascal loszuziehen, diesen „kränklichen, nervösen, überarbeiteten und überstudierten Gelehrten, der einem krankhaften Mystizismus anheimgefallen sei“ p. 333, und der sich „in der unwürdigsten Weise an dem Rufe einer ganzen Korporation, die sich um Kirche und Menschheit die anerkanntesten Verdienste erworben“, vergriffen habe, p. 332. Gegen solche Menschen kann man nicht streng genug sein. So wird selbst Bossuet, p. 344, der Vorwurf gemacht, er habe den Jansenisten eine viel zu weit gehende Nachsicht und Teilnahme entgegengebracht.

Aus diesen wenigen Proben ist schon ersichtlich, daß wir es hier nicht mit einem ernst zu nehmenden, wissenschaftlichen Werk zu tun haben, sondern eher mit einer Art Pamphlet, freilich recht dickleibiger Art. Dabei ist das Buch aber mit einer geradezu unglaublichen Sorglosigkeit zusammengeschrieben. So hat Verf., um nur ein Beispiel anzuführen, aus bloßer Nachlässigkeit die wichtigste Dichterschule, die um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert blühte, die sog. großen Rhetoriker vergessen. Wir hören nichts von Jean Lemaire de Belges, von Guillaume Crétin, Jean Bouchet, Molinet, Octavien de Saint Gelais. Ein so bekanntes Stück wie Cyrano de Bergerac von Rostand ist um zehn Jahre zu früh datiert. Der bekannte Held des altfranzösischen Epos Aimeri de Narbonne wird p. 47 zum Bruder Ernauts de Bolande, p. 49 zu dessen Sohn gemacht. Das richtige Zitieren ist auch nicht Verf.'s starke Seite. In seinem Abdruck des Eulalialiedes sind nicht weniger denn sieben Fehler. Die altfranzösichen Wörter seiner Zitate sind sehr häufig mit accents aigus und accents graves versehen. Ohne irgend welchen Grund zitiert V. einmal in der Ursprache, einmal in Übersetzung. Manchmal irrt sich Verf. auch in seinen Zitaten. So sagt er, p. 29, nur die Noten der versifizierten Stücke in Ancassin und Nicolette seien uns bekannt und gäben uns einen Begriff der Melodie der altfranzösischen Epen. Unmittelbar darauf zitiert er aber die bekannte Stelle aus Audigier. Sollte er sich wirklich vorstellen, daß sie aus der Cantefable stammt?

Zum Schluß noch einige Stilblüten. Die Romantiker werden lächerlich gemacht, weil sie so ungebärdig gegen den Klassizismus strampelten, die Klassiker werden in Schutz genommen, sie seien doch keine so bockbeinigen Fossilien, wie sie von ihren jungen Gegnern hingestellt würden, p. 658. Verf. versteigt sich p. 631 zu der großartigen Beschreibung: „die Romantiker strotzten alle von Poesie oder wenigstens poetischem Dampf; es waren lauter Vulkane, die eine neue Einbildung in ihren Köpfen trugen, lauter Riesensöhne, denen ihre sämtlichen Kleidungsstücke zu eng geworden.“ Wie poetisch und geschmackvoll!

Würzburg. Heinrich Schneegans.

Joh. R. Kretzschmar, Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke. 75. Heft.) Breslau, Markus, 1905. X und 168 Seiten. 8°.

Es ist für mich eine besondere Freude, dies Buch anzuzeigen, und jeder wird mir diese Freude nachfühlen können, der es selbst

erlebt hat, daß die in seinen Schriften gegebenen Anregungen den Anlaß zu tüchtigen Einzeluntersuchungen gegeben und daß die von ihm gewonnenen Ergebnisse durch diese Einzeluntersuchungen manche wertvolle Ergänzung und dabei in allem Wesentlichen vollständige Bestätigung gefunden haben. Aber auch ganz abgesehen von dem besonderen Zusammenhang, der zwischen diesem Buch und meinen eigenen früheren Untersuchungen besteht, kann ich Kretzschmars Buch als eine durchaus erfreuliche Erscheinung bezeichnen; durch Klarheit der Darstellung, gute Anordnung des Stoffes, sichere Methode und vor allem durch die harmonische Verbindung einer gründlichen Einzelarbeit mit einem das Wesentliche erkennenden weiteren historischen Blick übersteigt das Werk erheblich das Durchschnittsmaß einer Erstlingsarbeit.

Der Gedanke für ein bestimmtes Gebiet die Entstehung des Städtewesens bis ins einzelne zu verfolgen, hat schon wiederholt, wo er mit Ernst durchgeführt wurde, zu schönen Ergebnissen geführt; ich erinnere an den 1. Band von Gotheins Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Gerade für das deutsche Kolonisationsgebiet zwischen Saale und Neiße lagen die Aussichten einer solchen Arbeit nicht ungünstig. An gedrucktem Quellenmaterial ist kein Mangel, um so mehr an wirklich wissenschaftlichen Verarbeitungen desselben. Die feinsinnige Studie, die H. Ermisch über die Anfänge des sächsischen Städtewesens in der Sächsischen Volkskunde veröffentlicht hat, mußte schon nach der ganzen Anlage des Werkes auf Einzeluntersuchung verzichten; von Arbeiten über einzelne Städte der Mark Meißen, des Pleisnerlandes und der Lausitz können fast nur die trefflichen Arbeiten von Ermisch über Freiberg und O. Richter über Dresden auf wissenschaftlichen Charakter Anspruch erheben. So füllt K.'s Buch eine wirkliche Lücke aus.

K. beginnt mit einer kurzen Übersicht über die Entwicklung des Städtewesens im Reich und über die innere Entwicklung der Mark Meißen, indem er das Wesentliche gut hervorhebt.[1] Dann wendet er sich der Untersuchung der einzelnen Städte zu. Gerade die nun folgenden Einzeluntersuchungen mit ihrer glücklichen Vereinigung von Urkundeninterpretation und topographischer Untersuchung sind besonders wertvoll; sie liefern die sichere Grundlage, auf der sich das Spätere aufbaut. Vielleicht hätte noch bei einigen Städten die Ausdehnung der topographischen Untersuchungen auf die Flurkarte manches wertvolle Ergebnis geliefert (ich denke dabei in erster Linie

[1] Daß Verf. nach dem Vorgange E. O. Schulzes Burgwardverfassung und Burggrafschaftsverfassung nicht genügend trennt (S. 18), ist für den weiteren Verlauf der Darstellung ohne Belang.

an die ungemein interessante Flurkarte von Freiberg); im ganzen wird man aber sagen müssen, daß Verf. alles erreichbare Material verwertet hat.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, die Entstehung der 31 Städte, mit denen K. sich beschäftigt, im einzelnen zu schildern; nur die wesentlichen Ergebnisse will ich hervorheben. Da ist zunächst zu erwähnen, daß zwar eine Reihe von diesen Städten neben einem alten slawischen Dorf, andere neben einer Burg oder einer kirchlichen Gründung entstanden sind, daß aber keine einzige direkt aus einer älteren ländlichen Ansiedlung erwachsen ist; es sind durchweg Marktansiedlungen, um einen Marktplatz als Mittelpunkt entstanden, wie ich das seinerzeit schon in meinem Buche Markt und Stadt des näheren ausgeführt hatte.[1] K. will nun aber innerhalb dieser Marktansiedlungen zwei verschiedene Typen entdecken, einen älteren, den der allmählich entstandenen, und einen jüngeren, den der systematisch gegründeten Marktansiedlung (S. 102 ff.); bei beiden ist der Marktplatz der Ausgangspunkt, aber der jüngere unterscheidet sich vom älteren Typus durch die auffallend regelmäßige Anlage. Nun ist ja der Unterschied zwischen den älteren unregelmäßigeren und den späteren regelmäßig gebauten Marktansiedlungen unverkennbar und auch bereits von Fritz (Deutsche Stadtanlagen S. 37) und mir (Markt und Stadt S. 129 f.) erkannt worden. Aber ob man wirklich hier zwei verschiedene Arten von Städten, gewordene und neugegründete, gegenüberstellen kann, ist mir zweifelhaft. Ich denke dabei nur an polare, nicht an absolute Gegensätze; ich kann nur finden, daß die eine Stadt regelmäßiger, die andere weniger regelmäßig gebaut ist, und sehe z. B. nicht recht ein, warum K. Chemnitz zum älteren, die jüngere Ansiedlung in Altenburg zum neueren Typus rechnet. Und auch der Gegensatz zwischen der gewordenen und der neugegründeten Ansiedlung ist meines Erachtens nicht in dieser Schroffheit aufrecht zu erhalten; auch die gewordene Ansiedlung hat mit einer gewissen Zahl von Ansiedlern begonnen, auch die neu-

---

[1] Von Einzelheiten bemerke ich zu S. 28 ff., daß mir die Deutung der nova urbs bez. der Burg Dobrogora an der Saale auf ein Kastell an der Stelle der heutigen Moritzburg in Halle ausgeschlossen erscheint; vgl. darüber mein Burggrafenamt S. 265, Anm. 2. Ebendort S. 229 habe ich darauf hingewiesen, daß Zeitz schon 1154 und 1165 als civitas erscheint, nicht erst 1210, wie Kretzschmar S. 37 meint. Dagegen habe ich nach den Ausführungen S. 80 ff. meine Burggrafenamt S. 226 gebrachte Deutung des suburbium von Meißen auf die Wasserburg und meine Bemerkung über das älteste Vorkommen einer civitas Meißen (ca. 1209, nicht erst 1256) zu berichtigen.

gegründete rechnet auf das spätere Zuströmen neuer Elemente. Kann ich auch der scharfen Scheidung zwischen beiden Arten von Ansiedlungen nicht zustimmen, so erkenne ich doch voll den Wert seiner Vergleichung der einzelnen Stadtanlagen an.

Ganz besonders glücklich aber scheint mir, daß K. nachdrücklich auf eine bisher so gut wie gar nicht beachtete Ansiedlung aufmerksam gemacht hat, die bei einer Reihe von Städten, die neben Burgen entstanden sind (bisweilen unter dem Namen Altstadt), vorkommt und ebenso vom alten Dorfe, wie von der Marktansiedlung grundverschieden ist, das suburbium der Burg. Zum erstenmal wird hier diese später meist entweder im alten Dorf oder in der Marktansiedlung aufgegangene, halbstädtische Ansiedlung in ihrer Eigenart untersucht (S. 98 ff.). Ob allerdings der Donatus-Jahrmarkt im Meißner suburbium und der Viktualienmarkt im Zeitzer Brühl die Bedeutung haben, die ihnen Verf. beilegt, ist zum mindesten zweifelhaft.

Ein besonderes Kapitel (S. 104 ff.) ist der Entstehung der Stadt Leipzig gewidmet; mit Recht, denn in kaum einer anderen Stadt liegen die Dinge so kompliziert. Man kann sagen, daß es K. gelungen ist, das Dunkel, das über der Entstehung der verschiedenen Leipziger Ansiedlungen ruhte, völlig zu lichten, und wird bedauern, daß seine eindringenden, absolut überzeugenden Untersuchungen in der neuesten 1905 erschienenen Geschichte der Stadt Leipzig von Wustmann noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Übrigens ist auch K., wie allen seinen Vorgängern, die eigentümliche, durch den dritten Pfennig gegebene Beziehung Leipzigs zur Altenburger Burggrafschaft unbekannt geblieben (vgl. mein Burggrafenamt S. 236).

Im letzten Kapitel, S. 140 ff., wendet K. sich dem rechtsgeschichtlichen Teile seiner Arbeit, der Untersuchung der Entstehung des Stadtrechtes und des Stadtgerichtes zu. Durchaus richtig hebt er den Unterschied zwischen den älteren Marktansiedlungen mit ihrem allmählich gewordenen und den jüngeren Marktansiedlungen mit ihrem verliehenen Stadtrecht hervor (S. 143 ff.). Nur ist er — was von seinem Standpunkte aus ja durchaus begreiflich erscheint — geneigt, in diesem Unterschied eine grundsätzliche Unterscheidung von allmählich entstandenen und neugegründeten Marktansiedlungen hineinzutragen. Auch ich bin geneigt, hier nur graduelle, nicht prinzipielle Verschiedenheiten anzunehmen. Auch das Stadtrecht, das den jüngeren Marktansiedlungen verliehen wurde, war durchaus nicht etwas Vollständiges oder gar der allmählichen Weiterentwickung Entzogenes. Andererseits sind, wie z. B. das Gründungsprivileg von Naumburg beweist, auch die älteren Marktansiedlungen von vornherein mit gewissen rechtlichen Vorzügen ausgestattet. Abgesehen von diesem

Gegensatz halte ich die Ausführungen über Stadtrecht in der Hauptsache für zutreffend.

Nicht in gleicher Weise bin ich mit den Ausführungen über den Stadtgerichtsbezirk einverstanden. Gewiß hat K. mit seinem Nachweis recht, daß im 14. und 15. Jahrhundert „Weichbild" in der Lausitz den über das Stadtrechtsgebiet oft weit hinausgreifenden Gerichtsbezirk des Stadtrichters bezeichnet (S. 158 f.). Nur irrt er sich über die Beweiskraft der von ihm zitierten Urkunden, wenn er für die ältere Zeit den Lausitzer Städten die gerichtliche Exemtion abspricht (S. 160ff.). Die Urkunde für Görlitz von 1303 bringt, wenn der betreffende Satz nicht überhaupt eine Bestätigung älteren Rechts ist, als Neues nur die Exemtion von dem über Hals und Hand urteilenden vogtding vel echteding, kennt aber für die niedere Jurisdiktion einen schon vorhandenen Erbrichter, dessen Gerichtsbezirk die Stadt ist. Daß aber die gerichtliche Exemtion der Stadt sich ursprünglich nicht auf die peinlichen Sachen erstreckt, ist eine auch sonst vorkommende Tatsache und ändert nichts am Vorhandensein eines städtischen Gerichtsbezirkes. Die beiden Privilegien von Bautzen (1307) und Löbau (1341) endlich betreffen nicht die Schöpfung eines städtischen Gerichtsbezirkes, sondern setzen das Vorhandensein eines solchen voraus; sie regeln etwas ganz anderes, nämlich den ausschließlichen persönlichen Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht. Dies Vorrecht der Stadtbürger ist aber regelmäßig viel jünger als die gerichtliche Exemtion; so findet z. B. in Straßburg die gerichtliche Exemtion 982, die Befreiung der Bürger von auswärtigen Gerichten 1129 statt (vgl. Rietschel in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge I, S. 29).

In mancher Hinsicht hätte ich noch gern eine Erweiterung der Arbeit gesehen. So wäre meines Erachtens eine Erörterung darüber, wie weit die verschiedenen Ansiedlungen an einem Ort verschiedene Gemeinden darstellen, erwünscht gewesen. Auch hätte Verf. darauf hinweisen sollen, daß die auch im Meißner Gebiet vorhandenen aus zwei Marktansiedlungen entstandenen Doppelstädte anders als die weiter nördlich gelegenen Doppelstädte der Mark Brandenburg, Pommerns, Mecklenburgs etc. in gerichtlicher und kommunaler Hinsicht völlig zur Einheit verschmolzen sind.

Wenn ich also auch den Erörterungen K.s gegenüber noch manche Einzelbedenken und -wünsche habe, als Ganzes kann ich sein Werk nur mit Freude begrüßen und nur wünschen, daß auch für andere Gebiete ähnliche tüchtige Untersuchungen über die Anfänge des Städtewesens geschaffen werden.

Tübingen. Siegfried Rietschel.

Goetz, W.: Die Quellen zur Geschichte des h. Franz v. Assisi. Gotha, F. A. Perthes. 259 S. 1904. M. 4.

Felder, H.: Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. VIII. 557 S. 1904. M. 8 geb. M. 10.

Daß Sabatiers glänzende Biographie des Heiligen von Assisi die Franzikusforschung in neue Bahnen gewiesen hat, ist bekannt. Aber es ist ebenso bekannt, daß nicht nur seine Zeichnung des Heiligen und seines Werkes als einseitig idealisierend, den Stifter zu seinem Werke in einen zu scharfen Gegensatz bringend empfunden wurde, — als einer der ersten hatte der verstorbene Tübinger Kirchenhistoriker Alfred Hegler hier einschneidende Korrektur gefordert (Zeitschrift für Theologie und Kirche Bd. 6) — sondern auch die von ihm durch neue Publikationen neu geschaffenen Quellengrundlagen in eine lebhafte Anfeindung hineingerieten, der auf der anderen Seite eine ebenso lebhafte Apologie entsprach, beides in der eigenartigen Zuspitzung, daß die alten Franziskanergegensätze neu aufzuleben schienen. „Die Gruppierung der beiden Parteien ist folgende: an Sabatier . . . haben sich die heutigen Nachfolger der ehemaligen „Spiritualen“ des Franziskanerordens angeschlossen . . . mit Eifer gehen sie deshalb allen Zeugnissen nach, die noch vor der kirchlich beeinflußten Überlieferung zu liegen scheinen und den Heiligen im Gegensatz zu der schon zu seinen Lebzeiten einreißenden laxeren Praxis schildern. Machte Sabatier mit der Herausgabe des speculum perfectionis den Anfang, so folgten Minoriten dieser strengen Richtung mit der Rekonstruktion der legenda trium sociorum... Der rastlose Gegner der ganzen Richtung Sabatiers und seiner Anhänger ist Faloci-Pulignani in Foligno mit seiner Zeitschrift „Miscellanea Franciscana“ (Götz S. 4). Sachlich besagt die Differenz: „Sabatier und seine Anhänger nehmen an, daß bereits zu Lebzeiten des Heiligen eine Spaltung des Ordens in eine strengere und eine laxere Richtung eingetreten sei, und daß der Ordensprotektor Kardinal Hugolin von Ostia damals und später als Papst Gregor IX. die laxere Richtung begünstigt habe. Die auf Veranlassung Gregors IX. um 1228/29 von Thomas v. Celano geschriebene vita prima des Heiligen gilt ihnen deshalb als einseitig und ebenso auch, wenngleich in geringerem Grade, die zweite vita, die Thomas 1247 verfaßt haben soll. Sabatiers Gegner weisen jeden Vorwurf gegen Gregor IX. zurück und sehen in ihm den aufrichtigsten Freund des Heiligen, den Förderer seiner Ideen, sie halten infolgedessen die Berichte des Thomas v. Celano für die getreueste Schilderung des Heiligen und wollen von Spaltungen innerhalb des Ordens zu Lebzeiten des Heiligen nichts wissen. Und während Sabatier und seine Freunde

Bonaventuras Legende für eine schön färbende, den geschichtlichen Hergang verwischende Erzählung ansehen, beurteilen die andern Bonaventura als Spiegel der Wahrheit“ (S. 5/6). In dem speculum perfectionis, von Sabatier dem Bruder Leo zugeschrieben (1227), glaubte dieser einen Beweis für die Verzerrtheit der Biographien des Thomas v. Celano und Bonaventura zu besitzen, den die rekonstruierte legenda trium sociorum verstärkte. Die Gegner lehnten jedoch diese Beweisstücke durch Verweisung in eine spätere Zeit ab.

Es leuchtet ein, daß je nach der Entscheidung hüben und drüben das Bild des Heiligen verschieden ausfallen muß. Damit ist die Goetzsche Arbeit in ihrer Berechtigung ohne weiteres legitimiert, sie ist eine umfassende Quellenuntersuchung in Fortführung und Durcharbeitung von in der Zeitschr. f. Kirchengeschichte Bd. 22 ff. erschienenen Studien. Gleichzeitig hat unabhängig von ihm H. Boehmer „Analekten zur Geschichte des Franciscus von Assisi“ (Tübingen, Mohr, 1904) veröffentlicht mit eingehender quellenkritischer Einleitung; zum Vergleiche werden wir diese Arbeit heranziehen müssen.

Goetz beginnt mit den Autographen des Heiligen und hält die Echtheit aller drei für „doch recht wahrscheinlich“ (S. 11) — ähnlich Böhmer S. XIV f. Weiterhin sieht G. aus äußeren wie inneren Gründen in dem „Testamente“ ein echtes Dokument des Heiligen — desgleichen B. S. XXVI. Damit ist eine feste Grundlage für die Feststellung der Ideale des Heiligen gewonnen, „jede andere Überlieferung über Franz muß an diesem gesicherten und sein Innerstes aufschließenden Dokumente geprüft werden“. Zeitlich fällt es ja jedenfalls in die letzten Jahre des Heiligen, ob unmittelbar vor seinen Tod (so Sabatier), steht dahin. Von den sogen. epistolae sind nach G. der an Bruder Leo, an Antonius von Padua, an die h. Klara und ihre Schwestern, an alle Christen, an alle Kleriker, ad populorum rectores, der Brief an das Generalkapitel, der Brief an Elias in der auf den Handschriften ruhenden Form echt, der an die Provinzialminister des Ordens, an Jakoba de Septemsoliis unecht, der an alle Kustoden der Minderbrüder unecht in der Form des Cod. Guarnacci, echt in der von Wadding nach einer spanischen Vorlage angefertigten Übersetzung. B. hält dem gegenüber (S. XXVIII) die epistula ad universos custodes auch in der ersteren Form für echt, die epistula ad populorum rectores und die an Antonius für zweifelhaft (S. XXX). Ausschließende Gegensätze sind das nicht, da beide Forscher einer gewissen Subjektivität ihres Urteils sich bewußt sind. Bez. der sogen. admonitiones ist G. geneigt sie für echt zu halten — desgl. B. Über die Gebete und die expositio super orationem dominicam wagt G. kein Urteil, B. (S. XXX f.) stellt die expositio unter dubia, desgl. ein Gebet, die übrigen lehnt

er ab. Die Collationes monasticae scheiden für beide Forscher aus, desgleichen die apophtegmata, colloquia, prophetiae, parabolae, exempla, oracula, während hingegen die laudes für ihn beansprucht werden.

Aber die eigentliche Schwierigkeit beginnt erst bei den Legenden. „Sind die vita prima des Thomas von Celano und die Legende Bonaventuras Tendenzschriften einer bestimmten Partei, bedeutet die vita secunda des Thomas eine reumütige Rückkehr zur Wahrheit, sind speculum perfectionis und legenda trium sociorum echte Aufzeichnungen der ältesten Zeit oder spätere Kompilationen — das sind die Fragen, auf deren Lösung sich die Untersuchung richten muß“ (S. 57). Ausgangspunkt ist die vita prima des Thomas v. Celano.[1] Ihre Echtheit steht fest, ihr Wert ist bestritten. Ist sie Tendenz oder nicht? Je nach Beantwortung dieser Frage verschiebt sich das Bild des Heiligen. Sabatier und Mandonnet bejahen sie, sie gewinnen dadurch Raum, in der Tertiariergemeinschaft das ursprüngliche Ziel des Heiligen su sehen. G. kommt in eingehender, überzeugender Untersuchung zu dem Resultat, „daß die vita prima des Thomas v. Celano in der Hauptsache auch den Auffassungen des vertrauten Jüngerkreises entsprochen hat“ (S. 71). Damit fällt ihr angeblich tendenziöser Charakter dahin. Ebenso steht es mit der vita secunda, die K. Müller wie auch Sabatier niedrig gehängt hatten; sie steigt jetzt im Werte als Ergänzung zur vita prima. Hingegen die von Sabatier als le plus beau monument franciscain et l'une des productions les plus délicieuses du moyen âge verherrlichte legenda trium sociorum erweist sich in eingehender Beweisführung im Anschluß an van Ortroy, der hier zuerst Bresche gelegt hatte, als Kompilation von vita I und II, Julian v. Speier, Bonaventura, sowie der Grundlage des anonymus Perusinus, neben der aber auch gewisse Originalnachrichten sich finden — woher? steht dahin. Der der Kompilation vorangehende Brief ist vermutlich eine Fälschung, die den Wert der Kompilation erhöhen sollte. Wie aber steht es um das sogenannte speculum perfectionis? Sabatier hatte auch dieses analog der legenda tr. soc. als primäre, aus dem Kreise der vertrauten Gefährten stammende Quelle gefaßt, ja, ursprünglich Bruder Leo selbst als Autor angenommen. Da es sich mit der vita II berührt, untersucht G. das Verhältnis beider zu einander eingehend. Die peinlich genaue Untersuchung führt zu dem Ergebnis: „das speculum perfectionis stammt in seinem

[1] Es sei mir der Hinweis gestattet, daß soeben von d' Alençon eine vortreffliche Neuausgabe der Viten des Thomas v. C. erschienen ist vgl. Lit. Zentralblatt 1906 Nr. 21.

Kern und in seiner Bearbeitung aus einem Kreise, der den strengen Idealen anhing, aber es braucht deshalb noch keine Kampfschrift im engeren Sinne gewesen zu sein" (S. 219). Es enthält altes, wertvolles Material aus dem Kreise der Gefährten oder von Bruder Leo selbst, aber in Überarbeitung und zwar der Art, daß die Grenze zwischen Authentizität und Überarbeitung fast nirgends mit zwingenden Gründen festzustellen ist (vgl. S. 220). Was in ihm mit der vita II übereinstimmt, erhöht entsprechend den Wert dieser. Im übrigen ist sie von Tendenz nicht frei, sie formuliert, was um 1247 gegen die laxe Richtung des Ordens zu sagen war, ohne darum Tendenz im Sinne der Ungeschichtlichkeit zu sein. Sie bietet eine „zwar wohlgemeinte, aber dennoch einseitige Auffassung (S. 230). So retouchiert sie bedeutend am Bilde des Heiligen, indem sie seine wie seiner Eltern Weltlichkeit übermalt. Ihre Entstehungszeit fällt zwischen 1244 und 1247. Ob wir nun die durch Salimbene überlieferte der vita secunda von Thomas v. Celano noch beigegebene Schrift de miraculis in dem von van Ortroy in Marseille ausfindig gemachten Mskr. zu suchen haben, steht dahin, ebenso, ob Celano Vf. der vita Clarae sei. Die der Versöhnung dienende Legende Bonaventuras hat nicht so sehr aus der vita I als aus II und Julian v. Speier geschöpft.

Die Untersuchungen von Goetz sind allenthalben sehr sorgsam abgewogen. Daß sie nicht immer völlig überzeugen, liegt in der Natur der Dinge, die an manchen Punkten vorläufig schlechterdings nicht über Vermutungen hinauskommen lassen. Richtig dürfte die Ausscheidung der legenda trium sociorum, richtig auch die hohe Wertung der beiden Viten Celanos sein. Wie dem entsprechend das Bild des Heiligen sich verändern muß, hat G. in seinem Aufsatze in dieser Ztschr. 1903 gezeigt. Richtig aber macht W. Lenel in der Histor. Ztschr. Bd. 95, 465 darauf aufmerksam, daß auch jetzt noch Probleme übrig bleiben [1], auf seinen Lösungsversuch sind wir gespannt. Wenn G. entscheidend gegen Sabatiers Aufstellungen sich wendet, so verdient die Widmung seiner Schrift gerade an diesen als ein Zeichen wissenschaftlicher Noblesse besondere Heraushebung.

Wie wertvoll eine vorsichtige Quellenbetrachtung und unerläßlich für das geschichtliche Verständnis des Heiligen und seines Ordens ist, zeigt der erste Abschnitt des Buches von Felder, überschrieben: Uranfänge. Das erste Jahrzehnt des Minoritenordens und die Wissenschaft".

---

[1] Auch Sabatier hat inzwischen seinen Gegnern geantwortet und sich verteidigt.

Er ist schlechthin verfehlt. Rein methodisch schon, sofern F. die Quellenfrage ganz bei Seite schiebt und statt dessen konstruiert von vorgefaßter Meinung aus. Hören wir einige seiner Schlüsse: „der Minoritenorden und sein Stifter traten also gleich im Anfang sehr energisch für das tätige Leben ein, wie kein anderer der alten Orden“ (S. 6). „Der ursprüngliche und beständige Gedanke des h. Franziskus war demnach ein eminent praktischer, eine Richtung, in deren innerstem Wesen die tätige Lebensweise begründet war“ (S. 8). Das mag hingehen. Aber schon ein starkes Fragezeichen setze ich hinter den Satz: „nicht das Leben der ersten Christen und der apostolischen Urgemeinden, sondern die Lebens- und Tätigkeitsweise Christi und der Apostel war das ganze Ideal des „Poverello“ von Assisi. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Schöpfung des h. Franziskus eine totale Neuschöpfung“ (S. 10, Sperrung bei J. selbst). Nun heißt es weiter: Wenn also so Denken und Arbeiten fürs Volk franziskanisches Programm ist, „dann gehört auch die Berechtigung der Studien zum innersten Wesen dieser Richtung ... Nie konnte es einen Zeitpunkt geben, wo diese apostolische Genossenschaft grundsätzlich gegen die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder sich aussprechen durfte“ (S. 12). Ist das etwas anderes als Konstruktion? Es ist schwer begreiflich, wie F. sagen kann: „die Frage, ob die Wissenschaft vom ältesten Minoriteninstitut tatsächlich ganz verbannt war, haben wir hier nicht zu untersuchen“ (S. 13). Auf diese Frage kommt doch alles an! Daß der „Wesenszweck“ der Stiftung die Wissenschaft verlangte (S. 13), ist petitio principii, nicht weniger ein solcher Schluß: „Franziskus kann also die wissenschaftlichen Studien prinzipiell nie von seinem Institute ausgeschlossen haben, er hätte damit das Wesen desselben aufgehoben, ein zur Erreichung des Ordenszweckes zumeist notwendiges Mittel ausgeschlossen“ (S. 30). Das alles erinnert verzweifelt an die Methodik des Traditionsbeweises, wonach später Gewordenes eo ipso früher Dagewesenes sein muß. Hingegen erscheint als gut beobachtet und nicht als ein Kunststück der Harmonistik, wenn der Widerspruch zwischen der Regel von 1221 cp. 17 und 21 in puncto Wortverkündigung durch die Unterscheidung einer doppelten Predigtweise, der Exhorte und des offiziellen Predigtamtes, gelöst werden soll. Hauptstützpunkt dabei ist zwar die legenda trium sociorum (S. 38, 42), aber sie wird von Celanos vita I. unterstützt. Man wird also gegen Sabatier sagen müssen, daß die kirchliche Predigt neben der Laienexhorte zur Urform des Minoritenordens gehöre. Aber die Schlüsse, die nun daraus, wenn auch noch so vorsichtig, auf wissenschaftliche Strebsamkeit gezogen werden, beweisen nichts (S. 48f.). Und was ist gesagt, wenn es heißt: „Persönlich verfügte Franziskus

über ein reiches theologisches Wissen. Er sprach über die höchsten Geheimnisse des Glaubens, über die schwierigsten Fragen, über die dunkelsten Stellen der Schrift mit einer staunenswerten Klarheit, Präzision und Gründlichkeit. Selbst gebildete Priester, Doktoren und Kirchenfürsten ersuchten den Idioten um Auskunft in Dingen, wo ihre Wissenschaft nicht mehr hinreichte. Die Wissenschaft (NB! im Handumdrehen wird aus dem theologischen Wissen eine Wissenschaft) des Heiligen ließ sie nie im Stiche", — und wenn dann, da eine äußerst sorgfältige theologische Schulung ausgeschlossen ist, auf eine „außergewöhnliche, übernatürliche Quelle" rekurriert wird?! (S. 39). Ich bedaure, auf dieses Gebiet des Übernatürlichen dem Vf. nicht folgen zu können, selbst wenn er zugibt, daß es „schwierig ist zu bestimmen, wo die Natur aufhört und die Übernatur beginnt". Und darf man Thomas v. Celano (vita II 3 c. 99 bei Felder S. 65) ministros verbi dei tales volebat, qui studiis spiritualibus intendentes nullis aliis praepedirentur officiis übersetzen: „Franziskus verlangte, daß die Verkündiger des göttlichen Wortes dem Studium der geistlichen Wissenschaften obliegen mit Ausschlüß jeder andern Beschäftigung"? Es sind doch ganz offensichtlich erbauliche, geistliche Übungen gemeint (gegen S. 94, wo studium spirituale als theologische Wissenschaft gedeutet wird).

Erscheint mir so der ganze erste Abschnitt bei F. verfehlt[1], so möchte ich um so stärker die Vortrefflichkeit der beiden übrigen Teile hervorheben. Was hier geboten wird, bedeutet eine erhebliche Förderung der Forschung. Jetzt kommt F. in das rechte Fahrwasser hinein, eine Entwicklungsgeschichte der franziskanischen Wissenschaften zu geben. Italien (Zentrum: Bologna), Frankreich (Zentrum: Paris), England (Zentrum: Oxford) passieren Revue, dann werden die Studienordnungen, die Ausbildung von Schülern und Lehrern, die Schulfächer vorgeführt, alles in feinster Detailarbeit. Der Raum verbietet uns leider, Einzelheiten hier anzuführen, das Buch ist aber für die Kenntnis des wissenschaftlichen Lebens im Mittelalter unentbehrlich, wenn man auch in diesen Teilen ebenfalls in der Neigung des Vfs., später Gewordenes in die Zeiten des Heiligen zurückzuführen, stillschweigend korrigieren wird (vgl. z. B. S. 432 das über den liturgischen Gesang Gesagte).

Gießen. W. Köhler.

[1] Nach Fertigstellung dieser Anzeige erschien die Untersuchung von F. X. Seppelt: Wissenschaft und Franziskanerorden, ihr Verhältnis im ersten Jahrzehnt des letzteren. Eine kritische Auseinandersetzung mit H. Feldes (Breslau 1906).

A. Molinier, Les sources de l'histoire de France. IV. Les Valois (1328—1461). V. Introduction générale. Les Valois (suite), Louis XI et Charles VIII (1461—1494). Paris, A. Picard et fils 1904. 354 S. und CLXXXVII, 196 S. 8⁰. 7 frcs. und 5 frcs.

Unsere Anzeige der beiden letzten Bände von A. Moliniers 'Sources de l'histoire de France' trifft den Bearbeiter des Repertoriums nicht mehr am Leben: zwei Monate nach Fertigstellung des Manuskripts und der Einleitung in das ganze Werk, am 19. Mai 1904, entriß ihn der Tod der Fürsorge für den Druck, über dessen Vollendung Ch. Bémont gewacht hat. Die Leser der Historischen Vierteljahrschrift kennen aus den früheren Berichten (vgl. diese Zeitschrift 1904, S. 251 ff.; Notizen und Nachrichten 1904, S. 293 ff.) die Eigenart und die Anlage des Buches: sie sind dieselben geblieben bis zu seinem Schluß. Rühmend wird die Kritik den unermüdlichen Fleiß des Verstorbenen anerkennen, der, gestützt nur auf die eigene Kraft, für die französische Geschichtsforschung ein Nachschlagewerk geschaffen hat, dem wir Deutsche kein gleiches zur Seite stellen können. Man vergegenwärtige sich nur die Geschichte Frankreichs während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts. Der hundertjährige Krieg mit England, das Schisma, die Zeit der Jungfrau von Orléans, die Kämpfe unter Ludwig XI. und Karl VIII., alles sind Perioden gesteigerten politischen Lebens und so auch gesteigerter Produktion historiographischer Aufzeichnungen von allgemeinem und lokalem Interesse; immer zahlreicher werden die Relationen über Einzelereignisse, immer mehr schwillt die Masse der Akten an. Neben den Erzeugnissen aber der französischen Geschichtschreibung mußte auch denen aus England, Deutschland, Italien und der Schweiz ein Platz eingeräumt werden. Der Eintritt des französischen Staates in das europäische Staatensystem wird veranschaulicht durch die Fülle von Niederschriften, die, in allen Teilen des Abendlandes entstanden, von den Handlungen der französischen Könige und ihrer Heere wie Diplomaten berichten.

Es ergibt sich aus allem mit einer gewissen Notwendigkeit, daß unter dem Druck solcher Verhältnisse Moliniers Zitatenfülle geradezu verwirrend sein muß. Trotz aller Anstrengungen — und für sie legt der Abschnitt über die Quellen zur Lebens- und Leidensgeschichte der Jungfrau von Orléans (IV, S. 306 ff. Nr. 4458 bis 4662) beredtes Zeugnis ab —, trotz aller Zusammenfassungen ist es ihm nicht möglich gewesen, des Stoffes durch eine Anordnung Herr zu werden, derart daß sie allen Anforderungen gerecht werden könnte. Ich verweise allein auf die zweite Hälfte des vierten Bandes.

Sie bringt S. 117 ff. Nr. 3571—3621 die allgemeinen Quellen zur Geschichte Karls VI., S. 133 ff. Nr. 3622—3815 Angaben über Quellen zu Einzelereignissen, S. 161 ff. Nr. 3816—3931 sind denen aus der Zeit des großen Schisma eingeräumt, S. 186 ff. Nr. 3932—4130 den auswärtigen Chroniken und Dokumenten für die Perioden Karls VI. und Karls VII., S. 240 ff. Nr. 4131—4225 den Chroniken und Dokumenten französischen Ursprungs für die Regierung Karls VII., S. 276 ff. Nr. 4226—4447 den Einzelheiten dieser Zeit, S. 306 ff. Nr. 4458—4662 den Nachrichten über Jeanne d'Arc. Man sieht, die Regierungen der einzelnen Herrscher liefern den obersten Einteilungsgrund, aber dies Prinzip mußte hier und dort unterbrochen werden, um einzelnen Seiten der nationalen Geschichte die gebührende Berücksichtigung zukommen zu lassen. Die Trennung zusammengehöriger Materialien ist die Folge. Bd. IV S. 161 ff. und S. 275 f. hätten vereinigt werden müssen, denn beide Abschnitte bringen Übersichten über die Quellen des Schisma und der allgemeinen Konzilien des fünfzehnten Jahrhunderts; dort (S. 161 ff.) wird der Inhalt der einschlägigen Werke analysiert, je nachdem er über die ganze Zeit der Kirchenspaltung und über Einzelheiten in ihr sich erstreckt, hier (S. 275 f.) findet sich nur ein kurzer, nebenbei ungenügender Hinweis auf die Aktensammlungen zur Kenntnis der Basler Kirchenversammlung ohne Ausbreitung des in ihnen dargebotenen Stoffes. Dazu kommt ein Weiteres. Im späteren Mittelalter beginnt die Historiographie ihre führende Rolle gegenüber den Akten der Archive zu verlieren. Sollte Molinier alle Akten buchen? Kein Verständiger wird solches verlangen, wohl aber, daß Molinier in ihrer Anführung wenigstens immer konsequent geblieben sein möchte. Leider macht man die Beobachtung, daß er die Veröffentlichungen von Akten bald in ihre Einzelbestandteile auflöst, bald sie unter nur einer Nummer bucht und mit nur wenig Worten ihres Inhalts und ihrer Bedeutung gedenkt. So erhalten selbst kleinere Abschnitte (vgl. z. B. IV. S. 28 ff.) ein recht buntes Aussehen; die Aufzählung der historiographischen Aufzeichnungen wird unterbrochen durch die von Relationen über Einzelereignisse, von Akten zur Kenntnis der Verwaltung, des Finanzwesens usw. Ich bin der letzte, die Schwierigkeiten der Registrierung zu verkennen, solange aber der Generalindex fehlt, ist es schwer genug, in diesem Labyrinth den Faden zu finden. Sehr wohl könnte die Meinung vertreten werden, daß durch eine planmäßige Beschränkung der Bibliographie das Werk gewonnen hätte. Unaufhaltsam ziehen jetzt die Schriftentitel, die Inhaltsangaben, die Charakteristiken am Auge des Lesers vorüber. Er wird geneigt sein, alle Verweisungen für gleich wertvoll zu halten und sich abschrecken

zu lassen durch die Unzahl der Zitate: der Mut zur Unwissenheit wird ihm genommen und der zur Unvollständigkeit, da er eine Arbeit nicht eher in Angriff nehmen wird, bevor er nicht auch dem unbedeutendsten Fingerzeig des Repertoriums Folge geleistet hat. In Moliniers Buch steckt viel überflüssiger Ballast, das kann und muß offen ausgesprochen werden, mag immer die Mühsal seiner Anlage Berücksichtigung, der entsagungsvolle Fleiß seines Bearbeiters uneingeschränkte Anerkennung finden; so nötig Bibliographien sind, sie werden zu Feinden des Historikers, der sammeln, aber zugleich sichten soll. So möchte man die französische Geschichtsforschung gern zur Vollendung des Repertoriums beglückwünschen, wenn nicht gerade seine Aufgabe, vollständig zu sein um jeden Preis, unleugbare Nachteile im Gefolge hätte, — und gleichzeitig wird zu sagen sein, daß sein Ziel und seine Anordnung sich für ein deutsches Repertorium nicht eignen dürften. Wie in Frankreich leiden auch wir in Deutschland unter einer Hochflut der historischen Produktion allgemeiner und lokaler Natur, von Editionen größeren, kleinen und kleinsten Umfangs: die Aussicht auf einen deutschen „Molinier" flößt mir einen gelinden Schauder ein. Wir besitzen am „Dahlmann-Waitz" für die Zwecke der Orientierung wie selbständiger Arbeit eine durchaus genügende Quellen- und Literaturübersicht. Die Historiographie des Mittelalters ist bei Potthast verzeichnet, ohne daß damit das Werk als völlig einwandfrei hingestellt werden soll; ich verweise hier nicht auf Wattenbach und Lorenz, da ihr Ziel ein anderes ist, wenngleich beide sehr wohl der bibliographischen Seite ihrer Themen weit größere Beachtung hätten schenken können. Dringend not tut uns eine Neubearbeitung des Buches von Österley, in dem auch eine Übersicht der Regestensammlungen zu geben wäre. Alle diese drei Werke aber vereinen zu einem einzigen, hieße ein Buch schaffen, von dem ich wenigstens keinerlei Frucht erwarten kann. Das deutsche Wort: Wer vieles bringt wird manchem etwas bringen, hat zum Widerspiel im Französischen: Qui trop embrasse mal étreint. —

Zum Schluß wenige Worte noch über die allgemeine Einleitung, die, für das ganze Werk bestimmt, jetzt dem fünften Bande vorgeheftet ist. Sie stellt sich dar als eine Geschichte der französischen Historiographie des Mittelalters in großen Zügen. Unbeschwert durch gelehrten Apparat schildert sie ihre Entwicklung bis zum Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts und gern schließt man sich den klugen Urteilen des Verfassers an, der hier zu sichten versteht, während in seinem Repertorium der Bibliograph in ihm über den Historiker triumphiert hatte. Ein zweiter Abschnitt verfolgt die Geschichte der

historischen Kritik und der historischen Quellenpublikationen bis an die Schwelle der Gegenwart, der dritte sucht den Plan des Werkes selbst zu erläutern und seine Eigenart gegenüber anderen Bibliographien abzugrenzen. Jeder Autor ist befugt, zur Verteidigung seiner Absichten —, wir glaubten aus der Betrachtung des Buches selbst Bedenken ableiten zu dürfen, die nicht hindern, uns dankbar der Mühen zu erinnern, die A. Molinier noch kurz vor seinem Lebensende auf sich genommen hat.

Berlin. A. Werminghoff.

von Schultheß-Rechberg, Gustav. Heinrich Bullinger, der Nachfolger Zwinglis. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 82). 104 S. Gr. 8⁰. Halle a. d. S., Kommissionsverlag von Max Niemeyer, 1904.

Heinrich Bullingers Diarium (annales vitae) der Jahre 1501 bis 1574. Zum 400. Geburtstag Bullingers am 18. Juli herausgegeben von Emil Egli (A. u. d. T.: die Quellen zur schweizerischen Reformationsgeschichte herausgegeben vom Zwingliverein in Zürich unter Leitung von Professor Dr. Emil Egli II). XV u. 145 S. Gr. 8⁰. Basel 1904, Baseler Buch- u. Antiquariatshandlung (vormals Adolf Geering).

Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern. I. Teil. Januar 1533 bis April 1557. Herausgegeben von Traugott Schieß. (A. u. d. T.: Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Band XIII). XCI und 482 S. Gr. 8⁰. Basel 1904, Verlag der Baseler Buch- u. Antiquariatshandlung (vormals Adolf Geering).

Bei dem regen Interesse, welches in der Schweiz gegenwärtig für Reformationsgeschichte herrscht, war vorauszusehen, daß der 400. Geburtstag Bullingers nicht vorübergehen würde, ohne einen mehrfachen literarischen Niederschlag zu veranlassen. An Ansehen und epochemachender Bedeutung steht Bullinger zwar hinter Zwingli und Calvin zurück, aber schon der Umstand, daß er in einer schweren Zeit auf die durch Zwinglis Tod verwaiste Pfarre im Züricher Großmünster berufen wurde und dank seinem glücklichen Gemisch von Charakterfestigkeit und ausgleichender Milde, durch seine große Menschenkenntnis, feine Beobachtungsgabe und ein hervorragendes organisatorisches Talent sich eine segensvolle und nach außen viel verzweigte Tätigkeit verschaffte, sichert Bullinger eine historische Bedeutung, und diese zum Teil geräuschlose, für die Entwicklung des Protestantismus in der Schweiz aber sehr wesentliche Wirksamkeit erstreckt sich über einen viel längeren Zeitraum als die Arbeit Zwinglis und Calvins.

Überdies mußte das große Material, welches namentlich in den Briefbänden des Züricher Staatsarchivs und in der Simmlersammlung der Züricher Stadtbibliothek aufgespeichert ist, früh zu einer wissenschaftlichen Behandlung des Mannes oder einzelner Seiten seines Wirkens anlocken. Neben älteren Arbeiten ist in dieser Beziehung vor allem zu erwähnen die noch schätzenswerte Biographie Bullingers von Pestalozzi in den Vätern und Begründern der reformierten Kirche. Um eine allen heutigen Anforderungen entsprechende Lebensbeschreibung zu liefern, dazu würde vor allem der reiche Bullingersche Briefwechsel herausgegeben und damit eine solide Grundlage geschaffen werden müssen. Egli wollte dieses Unternehmen ursprünglich gelegentlich des Jubiläums beginnen, indeß erschien die Neuausgabe der Zwinglischen Werke als Anschluß an die im corpus Reforatorum veröffentlichten Schriften und Korrespondenzen Calvins dringlicher. Es ist aber zu hoffen, daß sich als weitere Serien nach und nach auch der literarische Nachlaß anderer Schweizer Reformatoren angliedern werden.

Ließen sich also zur Zeit weitergehende Pläne nicht verwirklichen, so bringt das Jubiläumsjahr immerhin recht beachtenswerte Abschlagszahlungen. Zunächst veröffentlicht, entsprechend seinen Bestrebungen, auch ein weiteres Leserpublikum zu befriedigen, der Verein für Reformationsgeschichte eine kurze, dem heutigen Stand der Forschung angepaßte Lebensbeschreibung Bullingers. Die Darstellung von Schultheß-Rechberg ist durchweht von einem starken persönlichen Mitgefühl des Autors mit der Persönlichkeit seines Helden und stellenweise verleitet die apologetische Tendenz den Verfasser, andersgesinnte und unter wesentlich verschiedenen Bedingungen arbeitende Reformatoren, wie z. B. Luther, wegen ihres mannigfachen Gegensatzes zu den Schweizern ungerecht zu behandeln. Indeß finden sich solche Stellen doch nur ganz gelegentlich, und im übrigen erfüllt die Biographie vortrefflich ihre Aufgabe, auf knappem Raume die Hauptschicksale Bullingers uns vorzuführen und das ganze Denken und vielseitige Wirken des Mannes, dessen Autorität sich zuletzt bis nach England hin erstreckte, zu veranschaulichen.

Der Zwingliverein konnte das Andenken des Nachfolgers von Zwingli nicht besser ehren, als daß er der Chronik des Bernhard Wyß das Bullingersche Diarium in der von ihm herausgegebenen Sammlung „Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte" folgen ließ. Das Diarium ist schon längst als ein für Bullingers ganze Art und Weise charakteristisches Denkmal anerkannt und darum vielfach ausgebeutet, indessen noch niemals zusammenhängend und vollständig veröffentlicht worden. Das Schriftchen zeigt uns den Reformator in

seiner ganzen natürlichen und ursprünglichen Frische. Leider ist das noch im 18. Jahrhundert vorhandene Autograph verschollen und wenn auch nach den erhaltenen Abschriften die Textgestaltung nur stellenweise einige Schwierigkeiten bietet, so lassen sich doch gewisse Fragen, auf welche die Urschrift einen sofortigen und einleuchtenden Bescheid geben würde, nicht sicher aus Kopien beantworten. Doch macht auf mich das Diarium den Eindruck, daß es in zwei Teile zerfällt. Unter den Nachrichten über den Anfang der zwanziger Jahre findet sich der Hinweis auf die jüngst erfolgte Ernennung Elggs zum Provinzial des Dominikanerordens, die betreffende Stelle muß also bald nach dem Sommer 1541 niedergeschrieben sein. Auch die Sätze: „Um 1520 begann zwischen den Doktoren über die Lehre Luthers gestritten zu werden Da ich damals gleichermaßen die papistische und lutherische Doktrin nicht kannte etc.“ lassen auf eine bedeutend spätere Abfassung schließen. Zu ähnlichen Erwägungen führt ein hinter der Schilderung des Jahres 1528 stehender Nachtrag, daß Bullinger 1520 zwei Dialoge geschrieben habe. Man gewinnt also den Eindruck, daß dieser erste Teil des Diariums zusammenhängend von dem auf sein Werk rückwärts schauenden Verfasser etwa 1541 niedergeschrieben worden ist. Dafür spricht auch der innere Charakter des ersten Teiles. Derselbe ist bis 1540 durchweg lateinisch geschrieben und enthält die wichtigsten Familiennachrichten und Lebensschicksale Bullingers und Notizen über seine geistige und geistliche Betätigung. Beim Jahre 1540 ist zum ersten Male ein Einschub halb in deutscher halb in lateinischer Sprache, „der heiß Summer“ überschrieben, welcher mit Bullingers Schicksalen nur in sehr losem Zusammenhange steht. Fortan ist das Diarium bald lateinisch, bald deutsch geschrieben, die Sprache wechselt fast unvermittelt und zwar sind diejenigen Dinge, von welchen der erste Teil der Schrift fast ausschließlich handelt, also die persönlichen und Familiennachrichten nahezu durchweg lateinisch, dagegen die jetzt mehr und mehr auftretenden allgemein zeitgeschichtlichen Aufzeichnungen überwiegend deutsch geschrieben. Man wird also für den zweiten Teil im Gegensatz zum ersten nicht eine einheitliche Abfassung anzunehmen haben, sondern so oft Bullinger etwas Wissenswertes erfahren oder erlebt hatte, griff er zur Feder und machte seine Einträge. Charakteristisch ist auch die zunehmende Ausführlichkeit zum Schluß hin. Dieselbe ist nur teilweise daraus zu erklären, daß sich mit den Jahren Bullingers persönliche und briefliche Beziehungen und damit auch der Kreis seiner Interessen erweiterten. Viele Notizen lassen vielmehr die Bullinger in früheren Jahren mehr eigentümliche prägnante Fassung vermissen und auf eine dem Alter ja häufig anhaftende unpräzise

Redseligkeit schließen. Es ließe sich vielleicht diese Spur auch in Bullingers amtlichem Wirken verfolgen.

Erhöht wird die Brauchbarkeit der vorliegenden Ausgabe, welcher noch ein kurzes curriculum vitae Bullingers aus dem Jahre 1560 beigefügt wird, durch sorgfältige Anmerkungen. Vielleicht könnte man später an der Hand des erhaltenen reichen Briefwechsels von Bullinger den Ursprung der einzelnen Notizen besonders des zweiten Teils zurückverfolgen. Ein Teil der allgemeinen Nachrichten geht sicher auf die damals unter Politikern und Gelehrten übliche gegenseitige Zusendung interessanter Neuigkeiten zurück, andere scheinen den damals üblichen Druckblättern und Zeitungen entlehnt.

An ein intimeres Publikum als die Arbeiten von Schultheß-Rechberg und Egli wendet sich die inhaltvolle und sorgfältige Edition von Schieß. Den Beziehungen zwischen Bullinger und den Graubündnern hat schon vor 140 Jahren à Porta seine Aufmerksamkeit zugewandt, doch hat diese Tatsache ein rein antiquarisches Interesse, denn ganz abgesehen von der Unvollständigkeit der Veröffentlichung kennen außerhalb des Kantons Graubünden nur ganz wenige Menschen diese sehr versteckt gedruckte und darum längst selten gewordene Publikation. Später hat namentlich Ferdinand Meyer in seiner Geschichte der evangelischen Gemeinde in Locarno sich eingehend auch mit diesem Gegenstande beschäftigt, ohne natürlich in einer systematischen und allseitig erschöpfenden Ausbeute der einschlägigen Korrespondenzen seine Aufgabe erblicken zu dürfen. Schieß verspricht uns die Sammlung des Briefwechsels der Graubündner Reformatoren mit Bullinger in zwei Bänden abzuschließen. Allerdings muß er sich vorbehalten, im zweiten Bande nicht mehr so wie jetzt alle Stücke in extenso und zugleich mit summarischen Inhaltsangaben abzudrucken. Denn obwohl der zweite Band nur achtzehn Jahre umfassen wird, so häufen sich gegen Bullingers Ende hin immer mehr seine brieflichen Beziehungen und was als besonders freudig zu begrüßen ist, es nehmen dann auch Bullingers Schreiben selbst überhand, während für die frühere Zeit fast nur Schreiben an, wenige aber von Bullinger erhalten sind.

Ein großes Verdienst hat sich der Herausgeber durch die Einleitung erworben. In derselben sind, namentlich unter sorgfältiger Benutzung der Schweizer Literatur, die wichtigsten biographischen Notizen über die verschiedenen Korrespondenten zusammengestellt, und wer weiß, wie viel Mühe und Spürsinn zu einer solchen Sammelarbeit gehört, versteht dieselbe gewiß zu würdigen. Dabei sind die Lebensbeschreibungen nichts weniger als eine trockene Aneinanderreihung von Nachrichten, sondern namentlich bei den persönlich mehr

hervortretenden Männern, wie z. B. Philipp Gallilius, Johannes Travens, Vergerio, versteht er es, uns ein anschauliches Bild ihres Charakters und Wirkens zu entwerfen. Bei Vergerios Biographie wäre unter den Literaturangaben noch die Einleitung zum ersten Bande von Friedensburgs Nuntiaturberichten nachzutragen.

Der schweizerische Protestantismus erscheint durch die vorliegende Publikation vielfach in einem anderen Lichte, als sonst. Graubünden und das Veltlin stehen teilweise in engen Beziehungen zum benachbarten Italien, und in diesen Gebirgsgegenden fanden manche Südländer ihre Zuflucht, nachdem sie im früheren Wirkungskreise ernstlich verfolgt worden waren. Darunter waren glaubenseifrige und begeisterte Anhänger der neuen Lehre, zugleich aber doch auch solche, für welche die Triebfeder keineswegs völliges Aufgehen in religiösen Idealen, sondern ein reiches Maß irdischer Eitelkeit und Selbstsucht und der krankhafte Ehrgeiz, eine Rolle zu spielen, bildete. Die größere Lebhaftigkeit des südländischen Temperaments, der in Italien ausgeprägtere Sinn für Wortgefechte und Disputationen kam dazu, um hier oft auf engem Raume die Gegensätze aufeinander stoßen zu lassen, deren gütliche Vereinbarung oder sachliche Entscheidung zu den schwierigsten Aufgaben der Züricher Reformatoren gehörte. Auch sonst tritt uns keineswegs nur ein harmonisches Bild des sich gesund entfaltenden evangelischen Geistes entgegen. Hervorragende Leute wie z. B. Philipp Gallicius, Johannes Travers und Vergerio schlossen sich nur zögernd der neuen Konfession an und ließen durch ihr Verhalten vorher und nachher erkennen, daß dieses Schwanken wenigstens nicht ausschließlich in entgegengesetzten religiösen Erwägungen, sondern oft vorzugsweise in ganz eigennützigen Betrachtungen über die bessere materielle und politische Position begründet war. Dazu traten eine Menge persönlicher und oft recht kleinlicher Eifersüchteleien gerade zwischen den Führern der neuen Bewegung, namentlich auch in der großen Gemeinde Chur.

Es darf wohl als selbstverständlich angesehen werden, daß der außenstehende zweite Band von Schieß noch ein alphabetisches Namensregister für die ganze Publikation bringen wird; denn das Bedürfnis ist gerade bei einer solchen Veröffentlichung so einleuchtend, daß es wohl kaum erst in einem Referate betont zu werden braucht.

Freiburg i. B. Gustav Wolf.

Friedr. Wintterlin, Dr. jur., Archivassessor in Stuttgart, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. Erster Teil: Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Zweiter Teil: Bis zum Regierungsantritt König Wilhelms I. Stuttgart, Kohlhammer 1902 bez. 1904.

Seitdem man den innigen Zusammenhang zwischen der Geschichte der Behördenorganisation und der Geschichte der Staatsbildung erkannt hat, mehren sich in erfreulicher Weise die verwaltungsgeschichtlichen Arbeiten, welche sich die Entwicklung des Behördensystems der einzelnen deutschen Staaten zur Aufgabe gesetzt haben. Es liegt in der Natur der Sache, daß mit jedem neuen Werke dieser Art der Wert des ganzen Zweiges der Verwaltungsgeschichte steigt, indem neues Material zur Vergleichung gewonnen und die Abstraktion allgemeiner Entwicklungstendenzen auf breiterer Grundlage ermöglicht wird. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß der Verfasser es unternommen hat, auf Grund archivalischer Studien, zu denen er vermöge seiner dienstlichen Stellung wie besonders befähigt war, so auch besondere Gelegenheit hatte, eine zusammenhängende Darstellung der Behördenorganisation Württembergs zu liefern. Der erste Teil behandelt im ersten Abschnitt die Zeit bis zum dreißigjährigen Kriege, im zweiten die Zeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, der zweite Teil im dritten Abschnitt die Regierungszeit König Friedrichs. Jeder Abschnitt enthält zugleich eine kurze Darstellung des Staatsdienerrechtes der betreffenden Periode. Beide Teile bringen eine Reihe archivalischer Akten als Beilagen.

Der erste Abschnitt zeigt uns im großen und ganzen in gleichartiger Entwicklung, wie in den andern Territorien des Reiches die Herausbildung der Gerichtsbarkeit der Grafen und Herzöge, die Organisationsgeschichte von Vogt und Schultheiß, von Regierung und Hofgericht, der Rentkammer, des Kirchenrates, des Kriegsrates. Eine bemerkenswerte Besonderheit war es, daß die niederen Landgerichte in Württemberg vollständig abkamen, und die Stadt- und Dorfgerichte für die niedere Gerichtsbarkeit an ihre Stelle traten, beziehungsweise die ersteren auch die Hochgerichtsbarkeit ausübten. Erwähnt sei auch, daß in Württemberg die Beamtengerichtsbarkeit, durch welche das gelehrte Element in das Richteramt eindrang, schon frühzeitig zur Entwicklung kam, indem der Graf alle ihm persönlich zustehende Rechtsprechung von Haus aus ausschließlich durch beauftragte Räte vornehmen ließ.

Der zweite Abschnitt stellt die Organisation der Bezirksverwaltung, des Geheimen Rates, der Ministerien und Kabinettskanzlei, des Hofgerichtes, der Mittelbehörden dar. Sehr interessant ist es, zu beobachten, wie die Errichtung eines Ministeriums den Geheimen Rat bald an die zweite Stelle in der Hierarchie des Behördenorganismus rückt, bald jedoch die Aufhebung des ersteren demselben zu seinem ursprünglichen Range verhilft. Die Errichtung des Geheimen Rates hatte ihrerseits auf die ehemaligen Zentralbehörden des Landes,

wie Oberrat, Rentkammer, Kirchenrat, Kriegsrat die Wirkung gehabt, daß dieselben vermöge des Oberaufsichtsrechtes des Geheimen Rates über die ganze Landesverwaltung zu Mittelbehörden wurden. Die letztern finden eine Ergänzung in Deputationen, welche teils vorübergehend, teils dauernd für die sich erweiternden Geschäfte der Staatsverwaltung eingesetzt werden. Denselben wurden in der Mehrzahl der Fälle Mitglieder des engeren Ausschusses der Landschaft beigezogen.

Der dritte Abschnitt, welcher, wie erwähnt, die Regierungszeit König Friedrichs umfaßt, gibt uns zunächst in einer Einleitung eine kurze Übersicht über das Verhältnis der landesfürstlichen Prärogative in bezug auf die Behördenorganisation zu den landständischen Befugnissen in seiner geschichtlichen Entwicklung, zählt sohin die Veränderungen im Behördenorganismus unter dem genannten Regenten während seiner Regierung als Herzog auf und zeigt uns in dem Streit über die Entlassung der Geheimen Räte von Wöllwarth und Hoffmann den Übergang zum modernen Staatsdienerrecht. Es folgt sohin die Darstellung der Organisation in dem durch den Pariser Frieden von 1802 und den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 erworbenen Neu-Württemberg. Den Hauptinhalt dieses Teiles bildet die Organisation im Königreich, welche Rangstellung des Landes durch den Preßburger Frieden von 1805 ihre Sanktion erhalten hatte. Die neu erworbene Souveränität machte einer neuen Organisation der Staatsbehörden nach dem allgemein als mustergültig anerkannten französischen Ministerialsystem den Weg frei. Die Bezirksorganisation und Gemeindeverwaltung war allerdings im wesentlichen eine Übertragung der Einrichtungen der altwürttembergischen Oberamtsverfassungen auf die neuen Erwerbungen, an welchen allmählich in verschiedenen Richtungen Änderungen vorgenommen wurden. In den Jahren 1806—1809 war die Einheitlichkeit der Bezirksorganisation unter dem Oberamtmann durch das Bestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit, welche das alte Württemberg nicht gekannt hatte, und welche erst durch die neuen Erwerbungen zu einer Einrichtung des Königreichs wurde, durchbrochen. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit erfolgte indes schon 1809. In den höheren Instanzen wurde die Trennung der Justiz und der Verwaltung durchgeführt. In sachlicher Übereinstimmung mit der französischen Departementseinteilung wurde das Gebiet des Königreichs in 12 Kreise, bezw. Landvogteien eingeteilt, welche über den Oberamtmännern die Mittelinstanzen zu bilden hatten. Allein die althergebrachte Stellung des Oberamtmannes als Bezirkspolizeibeamter und Leiter der Amtskorporation in unmittelbarer Unterordnung unter die Landeskollegien verhinderte, daß sein Verhältnis zum Landvogt sich nach der Art desjenigen des französischen

Unterpräfekten zum Präfekten gestaltete. Eine ähnliche Stellung, wie der Landvogt im Departement des Innern erhielt der Kreissteuerrat im Departement der Finanzen, welch letzteres Amt offenbar eine gewisse Nachbildung des preußischen Steuerrates des 18. Jahrhunderts war. Durch die Annahme des französischen Ministerialsystems im Jahre 1806 erscheint Württemberg nach Bayern als derjenige Staat, welcher das seitdem herrschend gewordene moderne Realsystem der Verwaltungsorganisation zuerst in Deutschland zur Einführung brachte Das Jahr 1811 brachte die Einführung eines Staatsrates neben dem Staatsministerium, welcher die Aufgabe hatte, die Beratung allgemeiner Angelegenheiten auf einer breiteren Basis vorzunehmen. Auf die Einzelheiten in der Organisation der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges, der geistlichen Angelegenheiten kann natürlich an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Den Beschluß bilden die Änderungen der Behördenorganisation seit dem Pariser Frieden, welche infolge der Forderungen der Stände konzediert wurden, bei denen jedoch an dem Ministerialsystem festgehalten wurde.

Wien. Gustav Seidler.

Nachrichten und Notizen I.

Im Morgenblatt der Frankfurter Zeitung vom 21. Oktober 1906 hat der Privatgelehrte Prof. Dr. Wilhelm Gundlach einen rein persönlichen Angriff auf Prof. M. Tangl in Berlin veröffentlicht. Der Artikel ward von der Tagespresse mit Angriffen in Verbindung gebracht, die Gundlach schon früher und wiederholt gegen die Centraldirektion der Monumenta Germaniae historica, deren Mitglied Tangl ist, gerichtet hatte. Deshalb sei hier seiner gedacht. — Gundlach weiß zu erzählen, daß nach Wattenbachs Tode Prof. H. Bresslau in Straßburg „mit seiner Bewerbung" um das freigewordene Ordinariat für historische Hilfswissenschaften an der Berliner Universität zurückgewiesen worden sei, daß aber der allmächtige Ministerialdirektor Althoff den Lehrstuhl an einen „Schützling des Ultramontanismus", an den „ungenügend qualifizierten Tangl" ausgeliefert habe. Und diese Beförderung habe nur deshalb „nicht denselben Sturm der Entrüstung unter den deutschen Universitätslehrern erregt", wie 1901 die Ernennung Spahns, weil Tangl „viel bedächtiger und langsamer vorgeschoben wurde". — Es ist im höchsten Maße zu bedauern, daß ein Mann der Wissenschaft, der seine Lebensaufgabe im Suchen nach Wahrheit sieht, mit solchen Behauptungen auftritt, die in allen Punkten auf das schroffste den Tatsachen widersprechen. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß eine „Bewerbung" Bresslaus nicht stattgefunden hat, ja überhaupt gar nicht stattfinden konnte. In Wahrheit wurde Tangl wegen seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit 1895 aus Wien nach Marburg berufen, er wurde sodann auf Vorschlag der Fakultät als ao. Professor nach Berlin versetzt und schließlich nach Wattenbachs Tode, wiederum auf Grund eines Fakultätsvorschlages, zum Ordinarius ernannt. Er ist einer jener Katholiken, die in ihrer gesamten Geistesrichtung unseren deutschen Universitäten weit inniger angehören als manche norddeutschen Protestanten. — Will Gundlach Einwände gegen die Leitung des großen geschichtswissenschaftlichen Unternehmens der Monumenta erheben, so tue er es in sachlicher und angemessener Art, aber er erneuere nicht immer wieder Angriffe, die weit über das Ziel hinausschießen und berechtigte Wünsche, so den nach Einführung der deutschen Sprache in den Einleitungen der Ausgaben, von vorne herein um jeden Erfolg bringen. G. S.

Von den trefflichen Jahresberichten der Geschichtswissenschaft ist kürzlich der XXVII. Jahrgang, der das Jahr 1904 behandelt, herausgegeben worden. An Stelle Ernst Berners, der neun Jahrgänge des Werkes redigiert hatte und der allzufrüh der Wissenschaft, Okt. 1905, durch den Tod entrissen wurde, erscheint Georg Schuster als Herausgeber. Wir dürfen es als günstiges Vorzeichen ansehen, daß der Wechsel der Heraus-

geber nur eine geringe Verzögerung am Erscheinen des neuen Bandes bewirkt hat. Der Stab der Mitarbeiter ist im wesentlichen derselbe geblieben, die gesamte bewährte Einrichtung die alte.

Volkskundliche Zeitschriftenschau für 1903, hrsg. im Auftrage der hessischen Vereinigung für Volkskunde von A. Strack. 281 SS. 8°. Leipzig, B. G. Teubner. 4 M.

Die 'Volkskundliche Zeitschriftenschau', die die Hessische Vereinigung für Volkskunde herausgibt, gewinnt immermehr an Umfang und daher auch an Bedeutung für die volkskundliche Forschung. Schon heute kann ihrer keiner entbehren, der auf diesem Gebiete arbeitet. Die Zahl der Zeitschriften, deren Inhalt skizziert ist, ist von 266 im Jahre 1902 auf 324 gewachsen. Dem in der Besprechung des vorjährigen Jahrgangs ausgesprochenen Wunsche, daß der Zeitschriftenschau eine Bücherschau beigefügt werde, ist man insofern entgegengekommen, daß man ein Verzeichnis derjenigen Werke aufgenommen hat, die in den ausgezognen Zeitschriften besprochen sind (S. 223 ff.). Auf zwei Lücken möchten wir die Redaktion hinweisen, die sie hoffentlich bald durch geeignete Kräfte ausfüllen kann: einerseits fehlen die folkloristischen Zeitschriften der pyrenäischen Halbinsel, andrerseits die der slavischen Völker. Gerade letztere (wie Lud, Wisła, Český Lid u. a.) enthalten zum Teil recht wertvolles Material, da wir bei diesen Völkern Gaue finden, deren Bewohner ungefähr die wirtschaftliche und soziale Stellung einnehmen, die die Germanen eingenommen haben, als sie in die Geschichte eintraten. — Recht erfreulich ist der Beschluß des Hamburger Volkskundentages, daß die Zeitschriftenschau vom Jahre 1902 nach rückwärts vervollständigt werden soll. Hoffentlich finden sich recht viele Kräfte, die die Redaktion bei dieser nicht ganz leichten Arbeit unterstützen.

Leipzig. E. Mogk.

Personalien. Ernennungen und Beförderungen. *Akademien:* Der o. Prof. der Erdkunde Albrecht Penk in Berlin wurde zum o. Mitglied der Kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin ernannt.

Universitäten und Technische Hochschulen: Der o. Prof. der Geschichte Dr. Richard Fester in Erlangen wurde nach Kiel, der ao. Prof. der klassischen Philologie Dr. Otto Immisch in Leipzig als o. Professor nach Gießen, der ao. Prof. der Geographie Dr. Max Friedrichsen in Rostock als o. Prof. nach Bern, der ao. Prof. der Kunstgeschichte Dr. Fritz Knapp in Greifswald als ao. Prof. nach Würzburg und der ao. Prof. der Christlichen Archäologie und Kirchengeschichte Lic. Dr. Hans Achelis in Königsberg als ao. Professor nach Halle berufen. Zu Ordinarien wurden ernannt die ao. Professoren Dr. Erich Pernice (Archäologie) in Greifswald, Dr. Max L. Strack (alte Geschichte) in Gießen, Dr. Josef Schmöln (Nationalökonomie) in Münster und Dr. Eberhard Vischer (Kirchengeschichte) in Basel.

Der Privatdozent für Geographie Dr. Josef Grund in Wien wurde als ao. Professor nach Berlin und der Sekretär an der Akademie der

Künste in Berlin Prof. Dr. Ludwig Justi als Nachfolger v. Rebers an die Technische Hochschule in München berufen.

Der o. Prof. des Deutschen Rechts und der österreichischen Reichsgeschichte Dr. Otto v. Zallinger in Wien ist in den Ruhestand getreten.

Zu Titularprofessoren wurden ernannt die Privatdozenten Dr. Ludwig Mollwo (Geschichte) in Göttingen, Dr. Theodor R. v. Grienberger (germ. Sprachgeschichte) in Czernowitz und Dr. Paul Schubring (Geschichte des Kunstgewerbes) an der Technischen Hochschule in Berlin.

Es habilitierten sich: Dr. Felix Stähelin (alte Geschichte) in Basel und der Abteilungsvorstand in der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica Prof. Dr. Albert Werminghoff (bisher Privatdozent in Greifswald) in Berlin.

Todesfälle. Am 2. Januar starb im 69. Lebensjahr der Direktor des österreichischen Archäologischen Instituts, der Professor der Archäologie Dr. Otto Benndorf in Wien. Er hatte sich 1868 in Göttingen habilitiert, wurde bereits 1869 nach Zürich, dann 1871 nach München, 1873 nach Prag und 1877 nach Wien berufen. Von ihm datiert der Aufschwung des archäologischen Studiums in Österreich, er war der Begründer des archäologischen Seminars in Wien und der Schöpfer des K. K. Archäologischen Instituts. Schon 1878 nahm er an der archäologischen Expedition nach Samothrake teil und 1881 und 1882 führte er neue Forschungsreisen in Kleinasien, in Lykien und Karien aus, die zu wertvollen Entdeckungen führten. Er war der Herausgeber der Jahreshefte, sowie der Sonderschriften des Österreichischen Archäologischen Instituts und Mitherausgeber der Archäologisch-epigraphischen Mitteilungen aus Österreich.

Paul Hassel.

Am 31. Juli 1906 starb in Jena, wo er Heilung von schwerem Leiden suchte, der Geheime Rat Dr. Paul Hassel, der langjährige Direktor des Kgl. Sächsischen Hauptstaatsarchivs in Dresden. Hassel, ein geborner Berliner, studierte ursprünglich in Berlin und Gießen Medizin, wandte sich dann aber, nach Berlin zurückgekehrt, dem Studium der Geschichte zu. Unter seinen Lehrern begegnen uns gefeierte Namen, wie Ranke, Droysen und Koepke, er besuchte die Seminare der beiden erstgenannten, schloß sich aber besonders an Koepke an. Seine Erstlingsschrift (1863), die Droysen gewidmet ist, behandelte ein Thema der brandenburgischen Geschichte: De imperio Brandenburgico ad Rhenum fundato sive de primordiis belli Juliacensis. Den Krieg von 1870/71 machte er als offizieller Berichterstatter des Kgl. Preußischen Staatsanzeigers im Hauptquartier der 3. Armee mit und veröffentlichte flottgeschriebene Feldzugsberichte in Buchform (Von der 3. Armee, 1871). Später trat er in den preußischen Archivdienst ein, in dem er bis zum Geh. Archivrat emporstieg; am 1. Oktober 1882 wurde er als Geh. Regierungsrat mit der wichtigen Stellung des Leiters des Dresdner Hauptstaatsarchivs betraut. Über Hassels Tätigkeit in Dresden ein Urteil zu fällen, ist zur Zeit, zumal für einen in die dortigen Verhältnisse nicht Eingeweihten kaum angängig, immerhin erscheint es fraglich, ob er die Erwartungen erfüllt hat, die ihm als Nachfolger des so hervorragenden Karl

von Weber entgegengebracht worden sind. Ein wichtiges Ereignis während seiner Amtstätigkeit war die Übersiedlung des Archivs aus dem alten Schloßanbau am Taschenberge in die Räume des ehemaligen Zeughauses. So schön im neuen Heim die Arbeitsräume für die Beamten und das benutzende Publikum ausgefallen sind, als so wenig geglückt muß die Unterbringung des Aktenarchivs in den ungeheuren, dem Lichte schlecht zugänglichen Sälen bezeichnet werden. Hassel hat sich während der ganzen Zeit seiner Wirksamkeit der Unterstützung fast ausnahmslos tüchtiger, vortrefflich eingearbeiteter Mitarbeiter zu erfreuen gehabt, ein nicht hoch genug zu schätzender Vorteil für den Leiter einer Behörde von der Bedeutung des Dresdner Archivs.

Hassels literarische Tätigkeit hat sich in der Hauptsache auf das 17. und 19. Jahrhundert erstreckt, und zwar sind es, seinem beruflichen Werdegang entsprechend, die brandenburgisch-preußische und die sächsische Geschichte gewesen, worin er sich betätigt hat. Seine bedeutendsten Arbeiten seien in Kürze hervorgehoben; sein Bestes hat er wohl auf dem Gebiet der preußischen Geschichte geleistet. Im Verein mit A. von Witzleben behandelte er 1875 anläßlich der 200. Wiederkehr des Schlachttages Fehrbellin (1675). Seine Geschichte der preußischen Politik 1807—15, deren erster bis Ende 1808 reichender Teil als 6. Band der Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven 1881 erschien, ist noch heute von Wert. Sie bietet eine Sammlung wertvoller Materialien, die gewonnenen Ergebnisse sind in einer längeren Einleitung niedergelegt; leider ist die Fortsetzung bis zum Schluß der in Aussicht genommenen Periode ausgeblieben. Ähnlich verhält es sich mit seinem Werke über den bekannten General und Staatsmann Josef Maria von Radowitz, dessen 1. Band 1905 erschien. Es ist aufgebaut auf den ihm zur Verfügung gestellten Familienpapieren und führt die Erzählung bis zum Jahre 1848, also bis zu dem Zeitpunkte, wo Einfluß und Wirksamkeit des Helden sich gerade anschickten, ihren höchsten Gipfel zu erreichen. Die Vorarbeiten zum 2. Band sollen schon weit gediehen gewesen sein, als der Tod dem Verfasser die Feder aus der Hand nahm. Auf dem Gebiete der sächsischen Geschichte ist einmal zu nennen sein in Gemeinschaft mit dem Grafen Vitzthum von Eckstädt 1883 veröffentlichtes Buch: Zur Geschichte des Türkenkrieges 1683, in welchem die Beteiligung der kursächsischen Truppen am Entsatz von Wien klargelegt wird, weiter ist Hassel mit einem zweibändigen, bis 1873 d. h. bis zum Regierungsantritt seines Helden reichenden Werke über König Albert hervorgetreten, ohne daß dieser Versuch bei der Kritik allenthalben sympathische Aufnahme gefunden hätte. Der Kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte hat der Verstorbene von amtswegen längere Jahre als Mitglied angehört.

Ein schweres Leiden, das Hassel am Schluß des Jahres 1905 befiel, zwang ihn, im Sommer 1906 um seine Pensionierung nachzusuchen, doch ist es ihm nicht vergönnt gewesen, den Ruhestand zu genießen: einen Tag vor dessen Eintritt wurde er vom Tode abgerufen.

Weimar. J. Trefftz.

Nachrichten und Notizen II.

Nachdem O. Schrader vor einigen Jahren in seinem Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde den ganzen Stoff der indogermanischen Kulturgeschichte in lexikalischer Form bearbeitet und so ein höchst dankenswertes neues Hilfsmittel für das Forschungsgebiet geschaffen hatte, hat er jetzt auch von seiner älteren systematischen Darstellung: Sprachvergleichung und Urgeschichte, linguistisch-historische Beiträge zur Erforschung des indogermanischen Altertums, eine neue (die dritte) Auflage veröffentlicht, von der zunächst der 1. Teil vorliegt unter dem besondern Titel: Zur Geschichte und Methode der linguistisch-historischen Forschung. (Jena, Costenoble 1906. 236 S. 8°.) Den historischen Überblick in der ersten Hälfte dieses Bandes wird niemand, der auf diesem Gebiete arbeitet, ohne großen Nutzen von neuem lesen. Einspruch erheben möchte ich nur gegen die starke Überschätzung Viktor Hehns, die ja allerdings auch sonst sehr verbreitet ist und man gerade Schrader als Herausgeber und Biographen Hehns am ehesten zu gute halten kann. Die Bewunderung für den geistvollen Verfasser der „Kulturpflanzen und Haustiere“ hat auch wohl am meisten dazu beigetragen, Schrader selbst in den früheren Auflagen seines Buches zu einer Unterschätzung der indogermanischen Kulturstufe zu verleiten; doch hat er sich davon dann mehr frei gemacht und beispielsweise bezüglich der Haustiere wieder selbst einer wesentlich günstigeren Auffassung als der von Hahn vertretenen Bahn gebrochen. Die zweite Hälfte des vorliegenden Teiles behandelt die methodisch-kritischen Fragen in durchweg vortrefflicher, klarer Darstellung. Ich verweise hier noch namentlich auf die treffenden Ausführungen über Erbwort und Lehnwort S. 192 ff., in denen sich Schrader zugleich gegen unfruchtbare Skepsis und Tifteleien wendet. Inwiefern ich selbst in einzelnen Fragen von S. abweiche, habe ich in meinem kürzlich in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz über die Einwanderung der Germanen näher dargelegt; es sei mir verstattet, darauf und auf eine ausführliche Besprechung des Reallexikons in der Hist. Zeitschr. 91, 82 ff. hier zu verweisen. In der Hauptsache kann ich den auf gesunder Grundlage ruhenden Darlegungen Schraders nur durchaus beipflichten und die neue Auflage des nützlichen Werkes nur aufs wärmste empfehlen. L. Erhardt.

Appiani historia Romana ex recensione Ludovici Mendelssohnii. Editio altera correctior curante Paulo Viereck. Volumen alterum. Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri, 1905. XVI et 645 pag. 8°.

Die von V. besorgte zweite Auflage der Mendelssohnschen Appianausgabe, und zwar zunächst des im Buchhandel vergriffenen, die Geschichte der Bürgerkriege enthaltenden zweiten Bandes, zeigt, mit ihrer Vorgängerin verglichen, ein wesentlich verändertes Bild und kommt einer völligen Neubearbeitung gleich. Auf Grund einer neuen Vergleichung des Venetus

Marcianae 387 gibt V. mit Recht dieser Handschrift vor dem von Mendelssohn in den Vordergrund gestellten Vat. gr. 134 den Vorzug, beurteilt auch die übrigen Handschriften vielfach anders, als es früher geschehen, und trägt vor allem dank seiner Vertrautheit mit der späteren Gräcität dem eigenartigen Sprachgebrauche Appians gebührend Rechnung. Der griechische Text hat infolgedessen an vielen Stellen eine ebenso sachgemäße wie sorgfältige Umgestaltung erfahren, von der ein ausführlicher kritischer Apparat im einzelnen Rechenschaft gibt. Ganz besonderen Wert hat die neue Ausgabe aber dadurch erhalten, daß darin zu unterst auf jeder Seite überall da, wo Appians Worte der sachlichen Erklärung bedürfen, auf die einschlägige alte wie neuere Literatur in besonderen Anmerkungen hingewiesen wird. Der Historiker findet hier z. B. genau verzeichnet, was in neuerer Zeit über die von Appian gemachten historischen, prosopographischen, staatsrechtlichen und topographischen Angaben geschrieben wurde und erhält ferner über die mannigfachen Irrtümer in Appians Berichten erwünschten Aufschluß. Von den angeführten Zitaten sind sehr viele dem V. zur Verfügung gestellten Handexemplare Mendelssohns entlehnt, der dieselben dort für eine neue Appianausgabe verzeichnet hatte. Sehr zweckmäßig im Interesse einer schnellen Orientierung sind die knappen lateinischen Inhaltsangaben am Kopfe jeder Seite, die den einzelnen Ereignissen beigefügten Jahreszahlen, sowie die neue Paragrapheneinteilung innerhalb der einzelnen Bücher. Der fehlende Index wird dem ersten Bande, der in etwa drei Jahren erscheinen soll, beigegeben werden. Hoffentlich wird derselbe recht ausführlich.

Dresden. Otto Fiebiger.

Die Traditionen des Hochstifts Freising. Erster Band (744—926). Herausgegeben von Theodor Bitterauf. Mit einer Tafel. München, M. Riegersche Universitäts-Buchhandlung (G. Himmer). 1905. (In: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Neue Folge. Vierter Band.)

Die im Jahre 1864 mit dem 9. Bande abgebrochenen „Quellen und Erörterungen" sind 1903 mit einer neuen Folge wieder aufgenommen worden und zwar als Editionsorgan einerseits für altbayerische Urkunden, da das diesem Zweck ursprünglich dienende Werk der „Monumenta Boica" in den nächsten Jahrzehnten ausschließlich neubayerischen (schwäbischen, fränkischen und pfälzischen) Urkunden vorbehalten bleiben muß, anderseits für bayerische Landchroniken des 15. und 16. Jahrhunderts.

Über das Zusammenlegen von Urkunden- und Chronikenpublikationen in eine Sammlung kann man wohl verschiedener Ansicht sein; allein es wäre schade, solchen Erwägungen hier Raum zu geben angesichts der Bedeutung und Wichtigkeit der vorliegenden Veröffentlichung, mit der die kritische und wissenschaftliche Bearbeitung der bayrischen Traditionsbücher anhebt, nachdem die der österreichischen von Brixen und Salzburg ihr bereits vorangegangen sind.

Das Wesen der Traditionsbücher ist durch eine Reihe von Studien, unter denen die von Oswald Redlich im 5. Bande der Mitt. des Instituts

(1886) voranstehen, so aufgehellt, daß die Bearbeitung der einzelnen Gruppen auf sicherem Boden steht; aber auch die Wege der Edition sind durch die schon erwähnten Beispiele der von O. Redlich herausgegebenen Brixener und der von P. Hauthaler bearbeiteten Salzburger Traditionsbücher geebnet. Die Freisinger Bücher sind überdies zu verschiedenen Malen und nach verschiedenen Richtungen behandelt und ausgebeutet worden, sodaß die Edition, die jetzt vorgelegt wird, als eine wesentlich abschließende Arbeit erscheint. Einer Motivierung des „Neudruckes", wie sie der Herausgeber in der Anmerkung auf S. XIV vorbringt, bedarf es in solchem Falle gewiß nicht. Die Ausgabe mußte selbstverständlich das gesamte Material in vollem Abdruck bringen, mochte auch das eine und andere Stück bei dem tüchtigen Meichelbeck bereits ganz korrekt gedruckt vorliegen; die Summe der textlichen Verbesserungen, der besseren Datierungen, der genaueren Ortsbestimmung ist trotzdem sehr groß, ganz abgesehen von dem verschiedenartigen Zweck der Werke, der veränderten Anlage und zuletzt der Seltenheit der Meichelbeckschen Historia Frisingensis vom Jahre 1724.

Der Edition geht nach einem Vorwort von Riezler (p. I—III) eine Einleitung in vier Paragraphen voran (S. V—LX). Sie beginnt mit den „Editionsgrundsätzen". Ich hebe daraus nur die Tatsache hervor, daß B. dem Muster Redlichs im allgemeinen und im einzelnen gefolgt ist: jedes Stück wird gleichsam als Urkunde selbständig behandelt, die Anordnung ist eine rein chronologische nach den einzelnen Bischöfen, dem kurzen Regest folgen sachliche Vorbemerkungen, am Schlusse jedes Stückes stehen die Noten. Wenn B. gegenüber Redlich in der Wiedergabe der Personennamen im Regest sich genau an die Orthographie der Vorlage hält (etwa uu statt w), so bleibt dies Geschmacksache und wird höchstens im Index die Arbeit erschweren. Sehr eingehend spricht B. im zweiten Paragraphen über „die Literatur und die Handschriften". Unter diesen letzteren steht an erster Stelle der Codex des ehrwürdigen Cozroh (824 entstanden), von dem ein Blatt, fol. 117' als Schriftprobe in gutem Lichtdruck dem Bande am Schlusse beigegeben erscheint, dann die Hs. des Conradus sacrista et monachus vom J. 1187, die sehr komplizierte Hs. B, die erst durch die Konkordanztabelle im 2. Bande klar hervortreten wird, der durch seine Schicksale interessante Codex C der Wolfenbüttler Bibliothek und Codex D, der in seinem Hauptteil „seine Entstehung wahrscheinlich der großartigen und planmäßigen Codifikation aller Traditionen" unter Bischof Otto II. verdankt. Der dritte Paragraph heißt „Zur Spezialdiplomatik und Chronologie"; er schließt mit kurzen Anmerkungen zu den einzelnen Nummern „über die wichtigsten Besonderheiten, falsche Datierungen, Irrtümer usw.", die aber richtiger den Vorbemerkungen zu jedem einzelnen Stücke hätten beigegeben werden können. Während dieser dritte überflüssigerweise in Petit gedruckte Abschnitt sich in seinen diplomatischen Ausführungen auf ältere Forschungsergebnisse stützt, beziehungsweise sie auf das Freisinger Material anwendet und an demselben prüft, ist das Schlußkapitel „Zur Wirtschaftsgeschichte" ein sehr dankenswerter Versuch, den Wert dieser Quellen für deutsche Kultur- und Wirtschaftsgeschichte wenigstens andeutungsweise vorzuführen. Gleich das erste Ergebnis, das sich bei dieser Prüfung dem Verf. aufdrängt,

das stärkere Hervortreten des kleinen freien Grundbesitzes gegenüber dem kirchlichen Großgrundbesitz verdient Beachtung. In diesem Zusammenhang untersucht B. auch das Verhältnis, in dem in Freising die freie Schenkung zu der bedingten gestanden hat und glaubt nur etwa unter einem Bischof, Atto, ein Überwiegen der ersteren gegenüber den letzteren konstatieren zu können. Sich der bedingten Schenkung und ihren Arten zuwendend werden die Formen des Kirchenschutzes und des damit zusammenhängenden servitiums von Freien und Unfreien an die Kirche besprochen und neben den persönlichen Dienstleistungen die realen (Zins etc.) erörtert. Neben der Tradition, der Schenkung spielt auch hier das Tauschgeschäft die wichtigste Rolle. Wiederum tritt B. für die Kirche in die Schranken und betont, daß dieser Modus nicht im alleinigen Interesse der Kirche gelegen gewesen sei, sondern der gegenseitige Vorteil seine starke Entwicklung erkläre. Kurz zusammengefaßt werden noch die Ergebnisse in bezug auf ständische Gliederung der Bevölkerung, Arten der Niederlassung, über Gewerbe, Wirtschaftsbetrieb u. a. m. Den reichen genealogischen Zusammenstellungen der großen und kleineren Grundbesitzer, durch die auch die Zersplitterung des Besitzes illustriert werden soll, folgt auf den letzten Seiten dieses Abschnittes das Grundbuch des Dekanats Freising, eine Aufzählung der in den Traditionen vorfindlichen Ortschaften mit Jahresangaben.

Dem Text der Traditionen der Bischöfe — in diesem Bande B. Ermbert bis Dracholf (730—926) geht voran die Vorrede Cozrohs, die Kapitelübersicht der Urkunden Cozrohs und das Verzeichnis der Privilegien der Freisinger Kirche. Die Textherstellung scheint nach den Vermerken auch der kleinsten Korrekturen sehr genau durchgeführt zu sein; die Kollationierung des beigegebenen Faksimiles ergäbe die einzige belanglose Bemerkung, daß, wenn die Korrektur im Worte „gloriosissimi" (Z. 8) angegeben wurde, so auch hätte notiert werden können, daß Z. 21 in „familię" l aus i verbessert wurde und Z. 25 doch nur „Feldmohing" nicht „Feldmohingun" steht. Möge der Abschluß der Freisinger Bücher und die weitere Fortsetzung recht bald folgen.

Brünn. B. Bretholz.

Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde. — Im Auftrage des Stader Vereins für Geschichte und Altertümer und mit Unterstützung der Bremischen Ritterschaft bearbeitet von H. Rüther, Pastor zu Neuenwalde. Mit 1 Karte und 5 Lichtdrucktafeln. Hannover und Leipzig, Hahn'sche Buchhandlung 1905. 390 Seiten. Preis 7,50 M.

Das 1219 zu Midlum gegründete Benediktinerinnenkloster wurde um 1282 nach Altenwalde verlegt, wo in der Nähe einer von Prof. Schuchhardt als karolingisch bezeichneten Befestigungsanlage die uralte Wallfahrtskapelle zum Heiligen Kreuze stand. Von dort zogen die Nonnen 1334 weiter nach Neuenwalde, woselbst das Kloster als ritterschaftliches Fräuleinstift noch jetzt besteht. So wanderte die Stiftung der Diepholzer Herren mehrfach hin und her auf dem hohen Geestrücken, der, die Marschländer Hadeln und Wursten scheidend, nahe bei Cuxhaven ans Meer stößt. —

Die ursprünglich ärmliche Gründung nahm seit der Verbindung mit der erwähnten Wallfahrtskapelle einen merklichen Aufschwung und wurde durch vielfache Schenkungen kapitalskräftig genug, die Güter und Besitztitel von etwa einem Dutzend auf dem Heiderücken ansässiger Herrengeschlechter an sich zu bringen. Erst als die Städte Hamburg und Bremen sich in der Nachbarschaft festsetzten (in Ritzebüttel und Bederkesa), wurde dem weiteren Umsichgreifen der toten Hand ein Ziel gesetzt, ja die Ansprüche der Klosterverwaltung gar mit Erfolg zurückgedämmt. Ebensowenig konnte diese in den Marschländern Hadeln und Wursten stärkeren Einfluß gewinnen, am wenigsten in Wursten, das sich wegen seiner friesischen Art gegen die „deutsche" Stiftung besonders spröde verschloß. Erst im 16. Jahrh. findet das Klosterkapital in der Form des Rentenkaufs auch hier freieren Eingang. — Diese mannigfaltigen wirtschaftsgeschichtlichen Beziehungen werden in den Urkunden und der geschichtlichen Einleitung scharf beleuchtet. Kirchengeschichtlich ist der Ertrag des Bandes nicht gerade reich; aber für die geschichtliche Erforschung der nordwestdeutschen Heidegebiete dürfte die Veröffentlichung sich als recht bedeutsam erweisen. Dr. v. d. Osten.

Urkundenbuch der Stadt Eßlingen. II. Bearbeitet von Adolf Diehl. (Württembergische Geschichtsquellen. Herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. VII) Stuttgart, W. Kohlhammer 1905. 27* + 642 S. gr. 8°.

Der zweite Band des Urkundenbuchs der Stadt Eßlingen, über dessen Vorläufer in dieser Zeitschrift III (1900), S. 417 berichtet wurde, hat etwas auf sich warten lassen, aber auch er zeigt, daß sein Herausgeber, A. Diehl, der schweren Aufgabe vollauf gewachsen ist. Anlage und Ausstattung sind dieselben geblieben wie früher, nur ist die Zahl der in ihrem vollen Wortlaut abgedruckten Urkunden noch kleiner geworden: weitaus die meisten Dokumente haben sich gefallen lassen müssen, im Auszug oder Regest bekannt gemacht zu werden. Die Vorzüge solchen Verfahrens liegen auf der Hand. Es gestattet die Mitteilung zahlreicher Stücke im Rahmen eines immer noch handlichen Buches, wie denn das hier anzuzeigende rund 1450 Urkunden aus der Zeit von 1361 bis 1420 in sich vereinigt und nur auf wenige, bis zum Jahre 1546 reichende in den Anhängen zu zeitlich früheren verweisen kann. Diese Pressung des Materials hat aber auch Nachteile. In der Regel zwar ist die Zahl der Anhänge gering und leicht übersehbar; nicht viel noch will es besagen, wenn z. B. zu Nr. 1235, einer Urkunde des Bischofs von Konstanz aus dem Jahre 1364, im ganzen zehn ähnliche aus dem Zeitraum von 1296 bis 1404 angemerkt sind, zumal ein Teil von ihnen dem Herausgeber erst nach Abschluß des voraufgehenden Bandes zugänglich wurde, — das Maß jedoch der Zusätze wird überschritten bei Nr. 1819, einer Urkunde der Spitalverweser zu Eßlingen von 1402, der die Regesten von vierzig weiteren Aktenstücken aus den Jahren 1403 bis 1420 folgen. Gewiß, diese Urkunden stehen untereinander in Zusammenhang, und Diehl will durch ihre Vereinigung dem Benutzer zu Diensten sein, aber ich gestehe offen, ein rein chronologisches Verzeichnis

der Dokumente insgesamt dieser Schachtelung vorzuziehen, für die vielleicht das Fürstenbergische Urkundenbuch das Muster abgegeben hat und die von anderen Sammlungen wie z. B. dem Urkundenbuch der Stadt Friedberg übernommen worden ist. Wer der Urkunden für irgendwelche Zwecke bedarf, soll auch die Beziehungen vieler von ihnen zu einander selbst ermitteln, wenn ihm der Herausgeber nicht durch knappe Fingerzeige zu Hilfe kommt. Jetzt gestaltet sich außerdem die Anführung der Stücke in den Anhängen recht umständlich, und ihr chronologisches Verzeichnis (S. 517 ff.) erfüllt seine Aufgabe nur zur Hälfte.

Wie erwähnt wechseln vollständige Urkundenabdrucke mit Auszügen oder Regesten ab, und doch wird nicht jeder Benutzer sich mit dem Prinzip dieser verschiedenartigen Behandlung einverstanden erklären; er findet Urkunden, deren Wortlaut er kennen lernen will, nur exzerpiert, solche von geringerer Bedeutung treten ihm mit allen Weitläufigkeiten der Ausfertigung entgegen. Sicherlich ist Diehl nicht wahllos verfahren — niemand wird verlangen, daß er in jedem einzelnen Falle sein Vorgehen rechtfertige —, aber ich meine, er hätte hier ein mehr äußerliches Kriterium walten lassen sollen: alle Urkunden der deutschen Könige einerlei welches Inhalts, alle Urkunden, die sich auf die äußere Politik Eßlingens im schwäbischen Städtebunde und sein Verhältnis zu den Grafen von Württemberg beziehen, alle Aufzeichnungen zur Erkenntnis der städtischen Verfassung und Verwaltung hätten eine Veröffentlichung in extenso verdient; erwähnt seien als Beispiele nur die Stücke Nr. 1153. 1176. 1348. 1411. 1419 f. und 1538. Man wird einwenden, solch Verlangen sei eingegeben durch persönliche, also zufällige Interessen, jeder Benutzer würde ähnliche Wünsche an den Herausgeber richten, — dieser Einwurf aber übersieht, daß ich jenes Bedenken nur äußerte, weil man vielleicht in einem Urkundenbuch auch rein lokaler Natur und Bestimmung den Widerschein der allgemeinen Reichsgeschichte zu suchen und zu finden sich mühen wird, obwohl mein Augenmerk zunächst auf die häufig rasch überschlagenen Urkunden zur Erkenntnis des kirchlichen Lebens, der Patronatsverhältnisse, der zahlreichen Meß-, Jahrzeit- und Bruderschaftsstiftungen u. a. m. gerichtet ist. Gerade hiefür ist mir Diehls Arbeit von nicht geringem Nutzen gewesen, und in diesem Punkte rechte ich nicht mit ihm über seine Scheidung in Texte und Auszüge; willkommen sind die Abdrücke Nr. 1213. 1230. 1390 und 1611, ebenso die Regesten Nr. 1382 und 1802, während bei Nr. 1226, einem Ablaß von Bischöfen in partibus, der nicht unwesentliche Vorbehalt der Rechte des Diözesanbischofs leider ausgefallen ist, obwohl ihn das zu Grunde gelegte Regest erwähnt.

Im einzelnen auf den Inhalt des Bandes einzugehen ist hier nicht der Ort, wohl aber sollen zwei Beilagen genannt sein, die man gern als selbstverständlich hinnimmt, ohne ihrer Mühsal zu gedenken. Ich meine das durchsichtige Siegelverzeichnis, das die Beigabe von Abbildungen trefflich ersetzt (S. 10* ff.), und das umfangreiche allgemeine Register (S. 526 ff.) wie das kürzere der Personen nach ihrer ständischen Gliederung (S. 630 ff.). Hervorgehoben sei der Artikel über Eßlingen selbst (S. 544—565), der sich als eine gedrängte Übersicht über die städtischen „Altertümer" darstellt.

Eine große Zahl von Stichproben ergab seine Zuverlässigkeit und führte überdies zu den Aufzeichnungen über die städtischen Ordnungen hin (z. B. Nr. 1308. 1335f. 1338. 1421. 1654 und 1706f.), die für alle Seiten des städtischen Lebens vielleicht nicht so aufschlußreich sind wie die im Roten Buch der Stadt Ulm (herausgeg. von C. Mollwo, Stuttgart 1905, a. u. d. T.: Württembergische Geschichtsquellen VIII), trotzdem aber als Zeugnisse tüchtiger Bürgerart nur ungern vermißt würden. Sind erst einmal alle Urkundenbücher der jetzt württembergischen Reichsstädte abgeschlossen, dann wird die Schilderung des reichsstädtischen Wesens im 14. und 15. Jahrhundert eine dankenswerte Aufgabe sein, für deren Lösung bisher nur Versuche vorliegen.

Berlin. A. Werminghoff.

Des Ritters Hans Ebran von Wildenberg Chronik von den Fürsten aus Bayern. Herausgegeben von Friedrich Roth. (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Neue Folge, Bd. 2, Abt. 1.) München 1905, M. Rieger. LXXXVII, 199 S. 3 Taf. 6 M.

Von den unter Leitung K. Th. v. Heigels durch die Historische Kommission bei der Münchener k. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen bayerischen Landeschroniken des 15. Jahrhunderts, welche bisher teils ungedruckt geblieben waren, teils in unvollständigen oder unvollkommenen Ausgaben vorlagen, wird in der obigen Veröffentlichung zum erstenmal der vollständige Text der treuherzigen Chronik des Ritters Hans Ebran von Wildenberg mitgeteilt. Durch die fleißige Kellersche Arbeit über Hans Ebran in den Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern Bd. 31 (1895) waren besonders in bezug auf Würdigung der Handschriften viele Vorfragen der Ausgabe gelöst worden, doch blieb dem nunmehrigen Herausgeber der Chronik trotzdem noch viel zu tun übrig, da die Chronik in zwei von einander teilweise stark abweichenden Fassungen überliefert ist. Die Schwierigkeiten, die damit für den Druck gegeben waren, hat der Herausgeber mit anerkennenswertem Geschick überwunden. In einer ausführlichen Einleitung wird Aufschluß gegeben über die Lebensgeschichte des Verfassers der Chronik, wobei die Kellerschen Forschungen noch mannigfache Ergänzungen erfahren, über die Handschriften, Inhalt, Form und Anlage der Chronik, über ihre Quellen und ihre Bedeutung. Dabei kommt der Herausgeber mit Recht zu dem Ergebnis, daß es, wie auch schon Riezler hervorgehoben hat, bedauerlich ist, daß Ebrans Mitteilungen über selbsterlebte Geschichte nicht ausführlicher, sondern absichtlich in schweigsamer Knappheit gehalten sind. Nichtsdestoweniger ist die Chronik ein kultur- und literargeschichtlich wertvolles Erzeugnis: hier eines der hervorragenderen Sprachdenkmäler des 15. Jahrhunderts (ich bin sogar der Ansicht, daß sie einer gelegentlichen populären Ausgabe wert ist), dort ein interessantes Denkmal für die geschichtliche Auffassung eines auf hoher Gesellschaftsstufe stehenden Mannes am Wendepunkt zweier Zeitalter, eines der letzten auf bayerischem Boden entstandenen Geschichtswerke der „alten Zeit" vor dem siegreichen Durchbruch der humanistischen Geschichtschreibung. Der Text der Chronik ist vom Herausgeber mit vielen Erläuterungen versehen, die von sorgfältiger Durcharbeitung des gesamten

Stoffes Zeugnis ablegen. Für überflüssig allerdings darf man die Erläuterungen von jenen Stellen halten, welche Ebran ohne Änderung anderen bekannten Quellen entnommen hat. Die etwa nötige Erklärung solcher Stellen fällt den Ausgaben jener Quellen zu. In dem entlehnenden Werk genügt die Angabe der Quelle, sofern nicht Abweichungen von ihr vorhanden sind.

München. G. Leidinger.

Die Wittenberger Artikel von 1536. (Artickel der christlichen Lahr, von welchen die Legatten aus Engelland mit dem Herrn Doctor Martino gehandelt anno 1536). Lateinisch und deutsch zum ersten Male herausgegeben von Dr. Georg Mentz, a. o. Professor der Geschichte in Jena. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf. (Georg Böhme). 1905. 8°. 79 S. M. 1,60. Auch u. d. T.: Quellenschriften zur Geschichte des Protestantismus. Herausgegeben von Joh. Kunze und C. Stange. 2. Heft.

Aus dem Weimarer Archive werden hier nicht nur die Wittenberger Artikel in dem lateinischen Urtext und der von dem Vizekanzler Franz Burchart verfertigten deutschen Übersetzung veröffentlicht, sondern auch wichtige Aktenstücke in der Einleitung, die über die Entstehungsgeschichte berichtet, beigefügt. Diese geht bis ins Jahr 1531 zurück; die eigentlichen Verhandlungen fanden gegen Ende des Jahres 1535 und Anfang 1536 in Wittenberg und Schmalkalden statt, als eine englische Gesandtschaft zum Abschlusse eines Bündnisses und Verhandlung in Religionsangelegenheiten von Heinrich VIII. nach Deutschland gesandt worden war. Das Ziel wurde nicht erreicht; die Artikel sind in Vergessenheit geraten. Da auf dem Wege über sie die Augsburgische Konfession in die englischen 13 Artikel gelangte, sind sie nicht bedeutungslos gewesen; „es sind in ihnen Sätze formuliert worden, von denen manche sich bei einem großen Teile der Christenheit noch heute kanonischen Ansehens erfreuen." Zu S. 10 sei bezüglich der Stellung Luthers auf die Historia verwiesen in „Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung . . . von Ernst Kroker. Leipzig 1903, S. 152, wo es heißt: „Anglica legatio disputavit Vitebergae primum 7 septimanas de articulis fidei, ut viam sterneret ad articulum de divortio, quem 11 universitates probarant; solum Louanium restitit. Gravis causa fuit. Et illi Angli fuerunt instructissimi, nam multos annos disputarunt hanc causam, et rex aliquot miliones auri insumpsit in ea causa. Cum Lutherus daret testimonium sententiae Vitebergensis, addidit, regem divortium celebrasse [propter] plurimas causas, sed episcopus (nämlich Fox) voluit habere: Propter justissimas causas. — 'Es hett mir das wort ein dreihundert fl. tragen, sed nolui'." — Zur Konzilssache ist noch zu vergleichen Stephan Ehses, Concilii Tridentini actorum pars prima. Friburgi Brisgoviae MCMIV. p. XC, XCII, CII, CXIV u. ö.

Leipzig. G. Müller.

Nils Edén, Den svenska centralregeringens utveckling till kollegial organisation i början af sjuttonde århundradet (1602—1634). Uppsala, akademiske bokhandeln. Leipzig, Otto Harrassowitz 1902. (Skrifter utgifna

af k. humanistiska vetenskaps-samfundet i Uppsala VIII, 2.) XIX + 354 + XI S.

Nils Edén, der uns in früheren Arbeiten über die Geschichte der schwedischen Zentralregierung im 16. Jahrhundert unterrichtet hat, setzt diese Studien jetzt fort durch die Zeit hindurch, in der sich die Entwicklung einer kollegialen Organisation auf diesem Gebiete auch in Schweden vollzogen hat. Seine Arbeit beruht auf sehr eingehenden Studien, und da er sich keine Beschränkung in der Ausführlichkeit seiner Mitteilungen auferlegt, gibt er uns einen Einblick in alle Schwankungen und Wandlungen der Jahre 1602—34. Die Entwicklung geht sehr allmählich und fast unwillkürlich vor sich, ohne daß dem König oder sonst einer bestimmten Person das Verdienst an dem schließlich Erreichten zugeschrieben werden könnte. Edén scheint auch kaum eine Spur davon gefunden zu haben, daß etwa festländische Muster nachgeahmt worden wären, was an sich ja sehr wahrscheinlich wäre.

Für deutsche Leser hat der Verf. die Resultate seines Buches in einem Anhang kurz deutsch zusammengefaßt. Er enthält tatsächlich alles Wesentliche, nur fehlen in ihm die zahlreichen Personalien, die Edén in dem schwedischen Texte mit verarbeitet hat. Gerade für ihre Erschließung wäre ein Register erwünscht gewesen.

Jena. G. Mentz.

Dr. Paul Busching, Die Entwicklung der handelspolitischen Beziehungen zwischen England und seinen Kolonien bis zum Jahre 1860. Mit Anhang: Tabellarische Übersicht über den Kolonialhandel 1826—1900. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien herausgegeben von Lujo Brentano und W. Lotz.) Stuttgart und Berlin 1902. VIII, 244.

Dr. Doerkes-Boppard, Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien und das „Commonwealth of Australia". (Historische Bibliothek herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift. Band 16.) München und Berlin 1903. VII, 340.

Beide Werke sind seit längerem erschienen; leider verhinderten mich andere Arbeiten sie früher zu besprechen. Sie werden inzwischen ihren Leserkreis gefunden haben, der sich sachkundig sein Urteil gebildet haben wird; aber solchen Fachgenossen, die den Themen ferner stehen, mag es noch heute willkommen sein kurz über Zweck und Wert beider Schriften unterrichtet zu werden. Übrigens haben sie nur das gemeinsam, daß sie auf englische Kolonialgebiete Bezug nehmen; sonst sind sie nach Inhalt und Anlage sehr verschieden.

Busching will uns einen „Leitfaden" der britisch-kolonialen Handelspolitik liefern; er will uns „in knappen Strichen ein Bild der Wandlungen im britischen Kolonialsystem des Merkantilismus und der Übergangszeit zum Freihandel entwerfen." Es ist eine gewiß dankenswerte aber sehr schwierige Aufgabe; sie wird um so schwieriger als B. sich nicht mit einem Überblick über den Stand unseres Wissens begnügen, sondern die Lücken in unserem Wissen durch eigene Forschungen füllen will. Um der Größe der Aufgabe gerecht zu werden, bedürfte es vieljähriger Studien, einer

reichen Erfahrung und einer starken Beherrschung des Stoffes; bei B. ist nichts von dem in hinreichendem Maße zu finden. Er ist, soweit ich zu urteilen vermag, ein junger Anfänger, der nach seiner Zeitangabe im Vorwort viel zu rasch zum Ziele eilt; infolgedessen steht seine Arbeit als Ganzes genommen nicht auf der Höhe, die ein Buch, das belehren will, erreichen sollte. Es enthält Gutes und Brauchbares neben manchem Minderwertigen; ich will kurz angeben, wo man dem Verf. folgen kann, und wo man besser tut sich kritisch zu verhalten. Der einleitende Abschnitt über das Merkantilsystem bringt eine Gesamtanschauung, die subjektiv und geradezu tendenziös ist; wir spüren, daß B.s persönliche Sympathien ganz auf Seiten des Freihandels sind. Die Arbeiten Beer's und Ashley's, die viel zur sachlichen Würdigung der merkantilistischen Gesetzgebung beigetragen haben, sind B. unbekannt geblieben; aber er hätte sie kennen müssen. Auf die Schilderung der Übergangszeit vom Merkantilismus zum Freihandel hat B. ein besonderes Gewicht gelegt; auch hier möchte ich ihn nicht ohne weiteres als Führer anempfehlen. Er vertritt die These, das britische Kolonialsystem sei nach 1783 in der alten Art erhalten geblieben, obwohl es von den Ereignissen ad absurdum geführt worden sei; erst das Jahr 1821 sei das Geburtsjahr des Freihandels in England. Der Leser gerät hier in Gefahr ein schiefes und falsches Bild zu erhalten; er nimmt den Eindruck mit, die Engländer hätten vorerst aus dem Abfalle ihrer amerikanischen Kolonien gar keine Lehren für ihre Kolonialpolitik gewonnen. Wie irrig diese Ansicht ist, habe ich in meinem „Pitt" nachgewiesen; ich setze mich dort (I² S. 402) im besonderen mit B.s Ausführungen über Westindien auseinander. Zur Beurteilung der Quebec-Bill von 1791 (S. 109) durfte B. sich nicht auf die törichte Ansicht des „Annual Register" von 1791 berufen. Der Abschnitt, der von 1821—1860 führt, ist der befriedigendste; er bringt mehr als ich irgendwo sonst gefunden habe und ersetzt die fehlenden einleitenden Kapitel in dem sonst trefflichen Werke von Fuchs „Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien." Durchlaufend zeichnet sich das Buch durch eine fleißige und wertvolle Materialsammlung aus; dank diesem Umstande wird es bis auf weiteres einen Platz in der kolonialen Literatur behaupten.

Das Werk von Doerkes-Boppard bietet einen Überblick über den politischen Werdegang der australischen Kolonien und will uns mit der Entstehungsgeschichte des Commonwealth eines der interessantesten Kapitel der modernen Verfassungsgeschichte schildern. Durch das Entgegenkommen des Colonial Office in London ist dem Verfasser amtliches Material zur Verfügung gestellt worden. Was an der Arbeit auszusetzen ist, das hat R. Krauel in der Historischen Zeitschrift (Neue Folge Band 95 S. 132—138) lehrreich dargelegt; zur Gründungsgeschichte Australiens habe ich in meinem Pitt (I², S. 411ff.) Stellung genommen. Im ganzen ist das Gebotene anregend und dankenswert; dem Historiker mag es obliegen dem vorwiegend auf verfassungsrechtlichem und staatsrechtlichem Gebiete interessierten Autor mit seinen Kenntnissen ergänzend zur Seite zu treten.

Salomon.



Personalien. Ernennungen und Beförderungen. *Universitäten:* Der ao. Professor Dr. Georg Wobbermin in Marburg wurde als o. Professor der Kirchengeschichte nach Breslau und der ao. Prof. Dr, Hermann Klaatsch in Heidelberg als ao. Professor der Völkerkunde nach Breslau berufen. Der Privatdozent der alten Geschichte in Göttingen Dr. Adolf Schulten wurde als ao. Professor nach Erlangen berufen an Stelle von Professor Dr. Walter Judeich, der als Nachfolger Gelzers nach Jena geht.

Es habilitierten sich: Dr. A. Jolles (Kunstgeschichte) in Freiburg i. B., Dr. Hartmann (Kunstgeschichte) in Straßburg und Dr. Zeller (Völkerkunde) in Bern.

Museen: Der ao. Professor der Ethnographie Dr. Weule in Leipzig wurde zum Direktor des Museums für Völkerkunde ernannt.

Todesfälle. Im Februar starb der o. Prof. der Archäologie in Göttingen Dr. Karl Dilthey im Alter von 67 Jahren.

Kürzlich starb der o. Prof. der Kirchengeschichte Dr. Franz Xaver von Funk von der katholischen Fakultät in Tübingen im Alter von 66 Jahren. Von seinen Werken heben wir hier sein Lehrbuch der Kirchengeschichte hervor, das zuerst 1886 und in 3. Auflage 1898 erschien, ferner seine Kirchengeschichtlichen Abhandlungen und Untersuchungen und seine Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes.

Am 8. Febr. starb in Mockau bei Leipzig 69 Jahr alt der o. Prof. emerit. der Geographie an der Universität Halle Dr. Alfred Kirchhoff. Er war am 23. Mai 1838 in Erfurt geboren, hatte in Jena und Bonn Naturwissenschaften studiert und war dann als Lehrer tätig an der Realschule in Mühlheim a. Ruhr und in Erfurt, später in Berlin an der Luisenstädter Gewerbeschule und an der Kriegsakademie. Im Jahre 1873 erhielt er den Lehrstuhl für Geographie in Halle. Von seinen zahllosen Abhandlungen und Untersuchungen erwähnen wir hier vor allen folgende: Erfurt im 13. Jahrhundert (1870), Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt (1870), Thüringen doch Hermundurenland (1882). Ferner bearbeitete er Peschels Völkerkunde neu und arbeitete für die Bibliothek der Länderkunde und für die 5. Auflage der allgemeinen Erdkunde von Hann, Hochstetter und Pokorny. Er war der Herausgeber der Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, des Archivs für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen und Mitherausgeber der Berichte über die neuere Literatur zur deutschen Landeskunde. Auch wir betrauern in dem Dahingegangenen, der sich bis zuletzt die geistige Frische und Arbeitskraft bewahrt hatte, einen Mitarbeiter für unsere Zeitschrift.

Heinrich Gelzer.

Heinrich Gelzer, der bekannte Jenenser Erforscher der byzantinischen Geschichte, ist uns am 12. Juli 1906 entrissen worden. Ein hohes Alter war ihm nicht beschieden: 59 Jahre hat er ge-

lebt.[1] So war ihm nicht vergönnt, am Abend seiner Tage in stiller Beschaulichkeit zurückzublicken auf das, was er schuf: mitten aus der Arbeit ward er heimgerufen.

Und ein Leben der Arbeit war's in der Tat, in dem er stand. Einen dornenvollen Acker hatte er sich zur Bestellung ausgewählt. Die Geschichte des byzantinischen Reiches wurde von den Abendländern immer nur wenig beachtet. Sie ist infolgedessen auch erst sehr wenig erforscht. Wer hier Erfolgreiches leisten will, muß in viel größerer Ausdehnung zunächst Handlangerdienste verrichten, als das auf anderen Gebieten der Wissenschaft der Fall ist. Es fehlt nicht nur zumeist an brauchbaren Ausgaben der wichtigsten Quellenschriften; es gibt sogar wertvolle Texte, die noch niemals gedruckt worden sind; mühsam, auf langen Reisen und auf den verschiedensten Bibliotheken, muß deren Kenntnis erworben werden. Gelzer hat in geradezu einzigartiger Weise die Gewissenhaftigkeit und die Ausdauer besessen, diesen Quellenforschungen nachzugehen; und doch verlor er das große Ganze niemals aus dem Auge. Vor allem sind es Gelzers Untersuchungen über den Patriarchat von Achrida und über S. Julius Afrikanus, die neues Licht verbreiteten über die Quellenverhältnisse der byzantinischen Geschichte und über diese Geschichte selbst. Mit Afrikanus wird Gelzers Name für immer besonders eng verbunden bleiben. Und was gerade Afrikanus für die Geschichtswissenschaft (speziell für die Zeitrechnung) bedeutet, weiß jeder Historiker. Gelzer hat das verworrene Afrikanusproblem an der Hand eines eingehenden Materials erheblich gelichtet. Er war auf dem besten Wege dazu, uns eine Rekonstruktion der Afrikanuschronik zu schenken. In der Tat hatte er es für die Berliner Kirchenväterausgabe übernommen, eine solche Rekonstruktion zu bearbeiten. Aber der Tod hat ihn das Werk, das schon weit fortgeschritten war, nicht mehr vollenden lassen. Möge Gelzer einen Nachfolger finden, der es in seinem Geiste fortführt und zum Abschluß bringt: das wäre das schönste Denkmal, das man dem Heimgegangenen errichten könnte!

Auch außerhalb der kleinen Gruppe von Fachgenossen hat Gelzer gewirkt. In G. Krügers Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften gab er Leontius' von Neapolis Leben des heiligen Johannes des Barmherzigen (Erzbischofs von Alexandria) heraus; die geschickt ausgesuchte Schrift hat schon mancher Dilettant der byzantinistischen und der kirchengeschichtlichen Wissenschaft mit Vergnügen durchgearbeitet. An einen noch weiteren Leserkreis wendet sich Gelzer in dem Werke „Vom heiligen Berge (Athos) und aus Makedonien." Eigentlich eine Reisebeschreibung, wirkt dies Buch doch wie ein reiches Kulturbild, das uns das heutige Makedonien in bunten, aber nirgends übertriebenen

[1] Gelzer wurde am 1. Juli 1847 geboren als Sohn des Historikers J. H. Gelzer. In Basel besuchte er das Gymnasium. Er studierte teils in Basel, teils in Göttingen. 1869—1873 war er in Basel Gymnasiallehrer; in diese Zeit fällt seine Habilitation an der Universität (1872). 1873 ward er außerordentlicher Professor in Heidelberg, 1878 ordentlicher in Jena.



Farben vor Augen führt. Damit hat Gelzer zugleich für spätere Zeiten eine wertvolle Quellenschrift über die Türkei geliefert. Er hat hier bewiesen, daß er nicht nur von der alten Geschichte wußte, sondern mit beiden Füßen fest auf dem Boden der Gegenwart stand.

Halle (Saale). J. Leipoldt.

Hans Zwiedineck von Südenhorst

wurde am 14. April 1845 zu Frankfurt a/M. als Sohn des österreichischen Artillerie-Obersten Ferdinand von Zwiedineck geboren. Dieser war damals Mitglied der Militärkommission beim deutschen Bundestage; als Soldat sowohl wie als militärischer Schriftsteller hatte sich Ferdinand hervorgetan.

Schneidigkeit und Lust zu schreiben und zu dozieren vererbten sich auf den Sohn. Hans absolvierte in Graz die Gymnasial- und die Universitätsstudien. Johann Weiß, Franz Krones, Adam Wolf, Karl Tomaschek waren seine Lehrer. Im Jahre 1867 zum Doktor der Philosophie promoviert, trat er in die Joanneums-Bibliothek ein, welche Stelle er jedoch gar bald mit dem Lehrfache vertauschte: 1869 wurde er zum Supplenten, 1873 zum Professor für Geschichte, Geographie und deutsche Sprache an der Grazer Landes-Oberrealschule ernannt. Im Jahre 1875 habilitierte sich Z. als Privatdozent für neuere und neueste Geschichte an der Universität und 1880 betraute ihn der steiermärkische Landesausschuß mit der Leitung der Joanneums-Bibliothek. Dieses Amt bekleidete Z. bis 1900, in welchem Jahre er in den Ruhestand trat; seinem Organisationstalent war ein weiter Spielraum eröffnet, Gutes und Nützliches zu schaffen; das veraltete Bibliothekswesen erfuhr eine vollständige Umgestaltung; ferner tat Z. als Landesbibliothekar das, was eigentlich jeder tun sollte, der einer Bücherei vorsteht: er machte die Bibliothek jedermann zugänglich, erleichterte auf alle mögliche Weise ihre Benutzung und schaffte unaufgefordert an, was das Publikum gern zu lesen pflegt: Romanliteratur usw.

Inzwischen war Z. 1880 zum Ehrenmitglied der Historischen Gesellschaft in Berlin gewählt und 1906 zum wirklichen ordentlichen Universitätsprofessor ernannt worden, nachdem er 1885 den Titel eines Extraordinarius, 1898 den eines Ordinarius erhalten hatte.

Als Schriftsteller war er auf verschiedenen Gebieten tätig; er war 1868 bis 1869 Redakteur der „Monatshefte für Theater und Musik“ (von Sacher-Masoch herausgegeben), 1869—1870 Redakteur der Zeitschrift „Edelweiß“ (Fortsetzung der österreichischen Gartenlaube), 1871—1872 Leiter der „Deutschen Zeitung“ und nachdem dieses von der deutschen Partei in Steiermark herausgegebene Journal eingegangen war, Redakteur der „Deutschen Wochenschrift“, die gleichfalls 1872 zu erscheinen aufhörte. In den Jahren 1884 bis 1888 gab Z. die „Zeitschrift für allgemeine Geschichte, Kultur-, Literatur- und Kunstgeschichte“ (Cotta in Stuttgart. Fünf Bände, deren letzter unter dem Titel „Zeitschrift für Geschichte und Politik“ erschien) heraus und ebenso war er mit anderen, namhaften Historikern, seit 1885 Herausgeber und Leiter der „Bibliothek deutscher Geschichte“.

Seit dem 27. Juli 1906 war Z. korrespondierendes Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien. Es war die letzte Auszeichnung, die ihm widerfuhr. Seit Oktober 1905 litt der kraftstrotzende Mann, der noch kurz vorher den Dachstein bestiegen hatte, an einer tückischen Krankheit, der er nach unsäglichen Schmerzen am 22. November 1906 erlag.

Das sind die äußeren Umrisse seines Lebens.[1]

Trotz reicher Fülle geschichtlicher Werke und Abhandlungen liegt Z.s Bedeutung keineswegs auf dem Gebiete der Historie. Weder hat er Schule gemacht, noch sich als Geschichtsforscher wesentlich hervorgetan. Der Geschichtschreiber wiederum verrät deutlich genug den ehemaligen Journalisten — diesen konnte Z. zeitlebens nicht verleugnen. Da muß aber auch gesagt werden, daß er die Feder nicht minder als das lebendige Wort gemeistert hat; er war — ähnlich wie Treitschke, ein Literat unter den Historikern; überfüllt stets der Hörsaal, in welchem er las, denn zu seinen Füßen saßen auch Männer, die schon längst der Universität entwachsen waren, und mancher berühmtere Kollege mag Z. um so massenhaften Zuspruch beneidet haben.

Arbeitsfreudig wie selten einer, strebte Z. an, auch andere Bevölkerungsschichten für das Studium der Geschichte zu erwärmen; ihm — als dem ersten — gebührt das Verdienst, durch populäre Vorträge, die er an verschiedenen Orten gehalten, viel zur Verbreitung historischer Kenntnisse beigetragen zu haben.

Und in der Tat! Propaganda machen für die Verwirklichung irgend einer Idee, darin liegt die Bedeutung Z.s; seiner Anregung verdankt die historische Landeskommission für Steiermark ihre Entstehung, bis zu seinem Tod war er als Sekretär die Seele dieser Institution; er hat die Kommission für neuere Geschichte Österreichs ins Leben gerufen, er war ihr eifrigstes Mitglied und mit gleicher Energie widmete er sich den Arbeiten der ebenfalls in Wien, u. zw. auf Anregung des Prinzen Franz von und zu Liechtenstein errichteten „Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs".

Z. war das treibende Element historischer Vereine, der Arrangeur und Commis voyageur der Historikertage. Schier unersetzlich hat er sich gemacht.

Stiewe tot, der blendende, geistvolle Tischredner, nun auch Z. nicht mehr unter den Lebenden, er, der sie alle rief, die Freunde und Fachgenossen aus Österreich, Deutschland und Belgien — zwei harte Schläge, die unseren Historikertag getroffen haben.

Mit Z. ist aber nicht bloß ein Großmeister der Historikergeselligkeit, sondern auch ein guter Kamerad dahingegangen — ein treues Angedenken wollen wir ihm bewahren. Hanns Schlitter.

[1] Vgl. Wurzbach Band 60, S. 341 ff.; Genealogisches Taschenbuch der adeligen Häuser Österreichs 1905. I. Jahrgang, S. 617 ff.; Grazer Tagespost vom 23. November 1906 Nr. 323.

Erwiderung.

Unter dem Titel „Landleihen, Hofrecht und Immunität" hat **Gerhard Seeliger** in der Historischen Vierteljahrschrift IX (1906) S. 569ff. eine Entgegnung gegen meinen in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XXVIII S. 385ff. erschienenen gleichnamigen Aufsatz veröffentlicht. Da die Ausführungen Seeligers m. E. vielfach geeignet sind, über den Gegenstand der Kontroversen und über die dabei zu Tage getretenen Meinungen irrige Vorstellungen zu erwecken, sehe ich mich genötigt, noch einmal das Wort zu ergreifen. Ich schließe mich bei der Erörterung der einzelnen Fragen in der Hauptsache der von Seeliger gewählten Disposition an, kann mich aber wesentlich kürzer als er fassen.

[1. **Beneficium.**] Seeliger sagte in seiner Grundherrschaft S. 32: „**Durchaus zins- und dienstfreie Leihegüter scheiden aus dem Kreis der Beneficien aus. Beneficialleihen stehen im Gegensatz zu jenen, die keine Verpflichtung zu Dienst und Zins kennen.**" Ich bestritt das mit dem Hinweis auf mehrere Urkunden, in denen unzweifelhaft ein völlig zins- und dienstfreies Leiheverhältnis als Beneficium bezeichnet wird.[1] Demnach ist Seeligers Definition nicht richtig. Ebenso unrichtig aber ist es, wenn er jetzt mit den Worten „Jedenfalls meine ich, wir verbleiben trotz Rietschel bei der Annahme von Waitz" den Anschein erweckt, als habe er 1903 dasselbe wie **Waitz** behauptet. Waitz sagt an der von Seeliger zitierten Stelle (Verfassungsgeschichte VI² S. 6): das lebenslängliche Eigentum gab „Freiheit von Zins und Dienst, wie diese oder doch das eine oder andere fast (!) immer mit dem Beneficium verbunden waren." Er kennt also zins- und dienstfreie Beneficien, was in den oben zitierten Sätzen Seeligers schlechtweg geleugnet wird. Gegen Waitz, der keine Definition, sondern bloß eine allgemeine Charakteristik der Beneficien geben will, habe ich nichts einzuwenden, und ebenso wenig gegen Seeliger, wenn er heute, wie es scheint, einfach Anhänger von Waitz geworden ist. Dann muß er aber auch zugeben, daß seine oben erwähnten Äußerungen von 1903 falsch und meine Polemik dagegen berechtigt war.

[2. **Prekarien und engerer Gutsverband.**] Bisher haben alle Schriftsteller, die den Gegensatz von engerem und weiterem Gutsverband berücksichtigten, die precariae dem letzteren zugerechnet. Ich nenne nur die Hauptbeispiele:

Roth, Feudalität S. 139 unterscheidet bestimmt die abhängigen Hufen (mansi ingenuiles, lidiles, serviles) von den Prekarien und Beneficien, und führt diese Unterscheidung im einzelnen durch.

Heusler, Institutionen II unterscheidet S. 167 land- und hofrechtliche Leihen, und rechnet S. 170 die Prekarie ausdrücklich zu den ersteren.

G. L. v. **Maurer**, Fronhöfe I S. 342ff., 360ff. unterscheidet genau die mansi ingenuiles, serviles etc. von den Prekarien und Beneficien.

---

[1] Wer die betreffenden, überwiegend sehr ausführlichen Urkunden ansieht, für den besteht kein Zweifel, daß es sich wirklich um zins- und dienstfreie Leihen handelt. Auch von einer „Verpflichtung zur Dienstbereitschaft" kann nach diesen Urkunden absolut nicht die Rede sein.

Inama-Sternegg I S. 124 unterscheidet die Prekarien vom Kolonat und den Zinsgütern.

v. Schwind, Erbleihen S. XIV, 2f. unterscheidet Prekarien und Benefizien einerseits, hofrechtliche Leihen andererseits.

Wenn Seeliger angesichts dieser Zeugnisse meine Angabe, daß die bisherige Ansicht die Prekarien den im engeren Gutsverband stehenden Leihen gegenüberstelle, als eine „literarische Irrfahrt“ bezeichnet, so ist das schlechthin unverständlich. Und wenn er sich dabei auf Schröder bezieht, so übersieht er, daß weder an der von ihm angeführten noch an irgend einer anderen Stelle der Schröderschen Rechtsgeschichte der Gegensatz zwischen engerem und weiterem Gutsverband berücksichtigt wird (vgl. vor allem die Ausführungen bei Schröder S. 212).

Seeliger hat tatsächlich als erster von denen, die engeren und weiteren Gutsverband unterscheiden, behauptet, es gebe auch Prekarien, die in den engeren Gutsverband führen. Wiederholt werden nun in den Urbarien precariae und beneficia einerseits, das Hufenland des engeren Gutsverbandes andererseits ausdrücklich einander gegenübergestellt. Dagegen ist es Seeliger bisher nicht gelungen, auch nur eine einzige Prekarieurkunde namhaft zu machen, die in den engeren Gutsverband gehört. Ob ihm dies in seinem neu angekündigten Aufsatz über die Entwickelung der Leihen gelingt, müssen wir abwarten. Vorläufig ist seine Behauptung unbewiesen.[1]

[3. Leihe nach Hofrecht.] Seeliger erklärt auch heute noch, außer Heusler[2] habe niemand die ältere Ansicht, daß Hofrecht das Recht der Unfreien sei, verlassen. Ich verzichte, mich mit ihm über die Deutung, die er den Äußerungen Brunners und Schröders gibt, weiter zu streiten.[3]

---

[1] Bei der Suche nach den Gründen, die Seeligers Behauptung veranlaßt haben konnten, glaubte ich aus einer Stelle in Seeligers Grundherrschaft S. 49 entnehmen zu dürfen, daß Seeliger zwischen Eintritt in den engeren Wirtschaftsverband und Hingabe der persönlichen Freiheit einen Zusammenhang annehme. Auf Seeligers Erklärung, mein Vorwurf sei „im wahren Sinne des Worts rein aus der Luft gegriffen“, habe ich die Stelle noch einmal nachgeprüft und gesehen, daß sie nicht notwendig in dem von mir angenommenen Sinne zu deuten ist. Ich nehme deshalb diese auf einem Mißverständnis beruhende Ausstellung zurück.

[2] Daß Seeliger die Priorität Heuslers in seiner Auffassung des Hofrechts anerkennt, habe ich in meinem Aufsatz ausdrücklich hervorgehoben und nicht — wie der unbefangene Leser aus seiner Entgegnung schließen muß — verschwiegen.

[3] Seeliger wirft mir vor, daß ich die auf die weitere Entwicklung bezüglichen Äußerungen Brunners ignoriert habe. Hätte er in meinem Aufsatz einmal umgeblättert, so hätte er auf S. 396 volle Auskunft erhalten. Dort hebe ich ausdrücklich hervor, daß auch Heusler und Brunner eine spätere Verschmelzung der verschiedenen Ständen angehörigen Hintersassen zu einem Stande der Hörigen annahmen. Wenn wir heute wissen, daß diese Entwicklung nur stellenweise, durchaus nicht überall stattfand, so danken wir das — so hob ich hervor — den vor Seeligers Buch erschie-

Dagegen kann ich das, was er von mir sagt, nicht unwidersprochen lassen. Es lautet: „wir suchen (sc. bei Rietschel) vergebens nach irgend einer oppositionellen Äußerung. Demnach rechnet sich Rietschel zu denen, die zwar nicht direkt ihre Stimme gegen die ältere Ansicht erhoben, aber sie vollkommen verlassen hatten. Stillschweigend verlassen, so glaube ich R. richtig zu verstehen, weil 1885 Heusler bereits Opposition gemacht hatte?"

Statt jeder anderen Antwort drucke ich hier einen Satz aus meiner anderthalb Jahre vor Seeligers Buch erschienenen Erbleihe S. 201 ab, der sich auf den Gegensatz der Leihen nach Hofrecht und der Leihen außerhalb des engeren Hofverbandes bezieht:

„Ebensowenig ist der Stand des Leihemannes das Entscheidende: auch der persönlich Unfreie kann zu freier Leihe angesiedelt werden, während andererseits innerhalb der Grundherrschaft nicht die Freien fehlen und das Hofrecht neben den mansi serviles und litiles auch die mansi ingenuiles umfaßt."

Zu diesem unzweideutigen Satze bemerke ich, daß ich wiederholt Seeliger auf ihn aufmerksam gemacht, und daß ich in meinem Aufsatze in der von Seeliger bekämpften Stelle ausdrücklich auf ihn mit Angabe der Seitenzahl verwiesen habe.

Aber Seeliger glaubt mir nachweisen zu können, daß ich wenigstens 1897 das Hofrecht als Recht der Unfreien aufgefaßt habe[1]; „wenn ein Verfasser — ich sehe von allen anderen Stellen ganz ab — schreibt (Rietschel, Markt und Stadt 1897 S. 89) „im Gegensatz zur Hofleihe ist sie die Leihe der freien Leute", so versteht er eben unter Hofleihe eine Leihe unfreier Leute." Leider hat Seeliger nicht beachtet, daß sein Vorwurf nicht mich, sondern den Erzbischof Ruthard von Mainz trifft. Der betreffende Passus meiner Schrift bezieht sich nicht auf die freie Leihe im allgemeinen, sondern auf die sogen. Freizinsleihe in Erfurt und zwar speziell auf eine unmittelbar vorher erwähnte Urkunde Erzbischof Rudhards von 1108, in der er eine curtis verleiht ea libertate et iustitia .... qua unicuique libero viro quevis curtis ibidem perfruenda conceditur. Im Gegensatz zur Hofleihe, die dies Erfordernis nicht kennt, setzt demnach diese Freizinsleihe den freien Stand des Leihemannes voraus, ist sie wirklich „die Leihe der freien Leute". Die von Seeliger aus meiner Äußerung gezogene Schlußfolgerung ist also absolut hinfällig.

---

nenen glänzenden Untersuchungen Th. Knapps und Th. Ludwigs. Dagegen hat Seeliger, weil er das spätere Quellenmaterial nicht berücksichtigte, zu dieser Frage nichts beibringen können. Seeliger scheint diesen ganzen Passus meines Aufsatzes übersehen zu haben.

[1] Seeliger bestreitet, die Worte „frei" und „unfrei" immer auf Standesverhältnisse gedeutet zu haben. Wie konnte er dann aber (Grundherrschaft S. 183f.) die Gegenüberstellung von hofrechtlichen und freien Leihen mit dem Satze abtun, „daß eine Gegenüberstellung von hofrechtlich und frei unmöglich (!) ist, weil hofrechtlich sich keineswegs mit unfrei deckt?"

[4. Freie Erbleihen.] Ich hatte in meinem Aufsatz ausgeführt, daß Seeligers Ansicht über die Entstehung der freien Erbleihen sich im wesentlichen mit der 1901 von mir vorgetragenen Ansicht decke und nur in einem Punkte sich von ihr unterscheide, insofern ich die freie Erbleihe auf die alte Prekarie zurückführe, was Seeliger bestreitet. Diese Übereinstimmung unserer beiden Ansichten und meine wissenschaftliche Priorität in dieser Frage stellt Seeliger nun entschieden in Abrede und sucht beide Ansichten als total verschieden darzustellen. „Wofür Rietschel Priorität mir gegenüber in Anspruch nimmt, vermag ich nicht sicher zu erkennen. . . . Priorität gestehe ich ihm, wenn er will, gerne zu, in allem und jedem, was er über die Entstehung der Erbleihe gesagt hat. Ich halte allerdings seine Ansicht für verfehlt." Ich meine, Seeliger sollte nach den mehrfachen mündlichen und brieflichen Aussprachen, die ich mit ihm gehabt habe, und nach dem, was ich in meinem Aufsatz ausführte, wissen, wofür ich Priorität beanspruche.

Seeliger sieht als seine Entdeckung an, daß die freien Erbleiheverhältnisse schon in die Karolingerzeit zurückreichen, während er mir vorwirft, daß ich wie die ältere Ansicht die freien Erbleihen erst im 11. und 12. Jahrhundert entstehen lasse. Dem gegenüber kann ich nur immer auf den Absatz verweisen, in dem ich am Schluß meiner Arbeit ex professo das Ergebnis derselben formuliere (S. 230). Dort heißt es wörtlich:

„Zweifel können allein darüber entstehen, in welcher Zeit sich diese Umbildung der älteren Vitalleihe in die freie Erbleihe vollzogen hat. Ich glaube, man wird die Anfänge der letzteren früher setzen, als es gemeinhin geschieht. Ganz abgesehen davon, daß eine tatsächliche Erblichkeit schon längst in einer Zeit geherrscht haben kann, in der das Recht allein die lebenslängliche Leihe kennt, finden sich ja bereits in karolingischer Zeit Beispiele von erblichen Prekarien; es fehlt aber an einem triftigen Grund, diese älteren erblichen Leiheformen von den späteren freien Erbleihen zu unterscheiden."

Wie angesichts dieser Ausführungen Seeliger immer noch bezüglich der Frage der Zurückführung der freien Erbleihe in die Karolingerzeit meine Priorität anzweifeln kann, ist mir schlechthin unbegreiflich. Nur insofern besteht vielleicht eine untergeordnete Differenz, als ich glaube, daß in der früheren Zeit die freie Erbleihe nicht allzu häufig gewesen ist und erst seit dem Ende des 11. Jahrhunderts eine große Verbreitung erlangt hat, weil bis dahin die Zahl der Vitalleiheurkunden die der Erbleiheurkunden weit überwiegt, während seit dem 12. Jahrhundert das Gegenteil der Fall wird.[1]

[1] Seeliger hat eine Reihe von Stellen aus meiner Erbleihe zitiert, aus denen er trotz alledem herauslesen will, daß ich die Erbleihe im 11. oder 12. Jahrhundert entstehen lasse. Aber wenn ich die salische Kaiserzeit als die Zeit nenne, in der sich die Umwandlung im wesentlichen (!) vollzogen haben muß, wenn ich von den Würzburger Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts rede, die mit „Sicherheit die allmähliche Entwicklung der Erbleihe aus der prekarischen Vitalleihe nachweisen", in denen „die lebenslängliche Nutzung" nicht mehr die Regel (!) bildete usw., so sieht doch jeder,



Ein wirklicher Unterschied besteht zwischen mir und Seeliger insofern, als ich das Rechtsinstitut der freien Erbleihe auf die Prekarien der älteren Zeit zurückführe, und zwar vor allem mit Rücksicht darauf, daß die ältesten Erbleiheurkunden sämtlich, so viel ich sehe, Prekarien sind. Seeliger bestreitet meine Ansicht, ohne auf meine Beweisführung einzugehen. Ob ihm eine Widerlegung in dem angekündigten Aufsatz über Leihen gelingt, muß ich dahingestellt sein lassen. Seiner Bemerkung, es habe in der früheren Kaiserzeit (also doch wohl in nachkarolingischer Zeit) auch freie Erbleiheverhältnisse gegeben, die nicht aus Prekariengeschäften hervorgegangen waren, zeigt mir nur, daß er vorläufig das Problem, um das es sich handelt, nicht richtig erfaßt hat. Denn wer die Frage stellt, aus was für Leiheverhältnissen das Institut der freien Erbleihe hervorgegangen ist, für den kommt es darauf an, welcher Natur die ältesten erblichen Leiheverhältnisse waren, ob Prekarien oder nicht, während es für ihn höchst gleichgültig ist, ob man später das einmal entstandene Rechtsinstitut auch auf nicht prekarische Leihen übertrug.

[5. Genossenschaftliche Autonomie.] Seeliger meint, eine Berücksichtigung der Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Genossenschaft mit ihrer von staatlicher Autorität unabhängigen Selbstgerichtsbarkeit und Selbstgesetzgebung hätte seiner Arbeit manche Ergänzung, aber keinerlei Veränderung bringen können. Ich meine, eine solche Berücksichtigung hätte ihn davor bewahrt, auf S. 158 seiner Grundherrschaft das, was er Differenzierung der Immunitätsgerichte nennt, und auf S. 356 ff. seiner Forschungen die erweiterte Kompetenz der Hofgerichte schlechthin aus dem, was er „öffentliches Recht“ nennt, insbesondere aus der Immunität zu erklären.

[6. Liten.] Seeliger schrieb in seiner Grundherrschaft S. 73 Anm. 1: „Für die hier zu behandelnden Fragen, die vornehmlich dem 9., 10. und 1. Jahrhundert gelten, sind die besonderen Litenverhältnisse nicht

---

daß ich hier nicht von den Anfängen, sondern von der weiteren Verbreitung des Instituts der freien Erbleihe spreche. Nur eine Stelle spricht scheinbar für ihn. Sie steht nicht dort, wo ich die Entstehung der freien Erbleihe behandle; sie spricht vielmehr von dem immer noch relativ häufigen Vorkommen von Vitalleihen „im 12. Jahrhundert, also in der Zeit, in der die Erbleihe entstanden ist“. Für jeden Unbefangenen, der meinen oben zitierten, kurz darauf folgenden Schlußabsatz las, der wußte, daß ich vorher zahlreiche Erbleiheurkunden des 11. (!) Jahrhunderts angeführt hatte, mußte es ohne weiteres klar sein, daß ich hier nicht von der Entstehungszeit, sondern von dem Vorhandensein der freien Erbleihe im 12. Jahrhundert rede. Gewiß, ich gebe zu, daß die Stelle, wenn man sie aus dem Zusammenhang reißt, mißverständlich ist, daß ich besser das Wörtchen „längst“ eingeschoben oder das Plusquamperfektum statt des Perfektum gebraucht hätte. Es gilt aber doch wohl als anerkannter Grundsatz, daß, wenn man die Meinung eines Autors erfahren will, sich an die Stellen hält, wo er ex professo über den Gegenstand spricht, und nicht an solche in ihrer Kürze mißverständliche, an anderer Stelle eingestreute Nebensätze.

maßgebend." Ich glaube, jeder, der den (von mir gesperrt wiedergegebenen) obigen Relativsatz las, mußte ebenso wie ich S. 405 verwundert fragen: „Glaubt S., daß in diesen Jahrhunderten die Liten keine Rolle gespielt haben?" Ich warte noch immer auf eine Antwort darauf, was Seeliger mit dem Hinweis auf das 9., 10. und 11. Jahrhundert hat sagen wollen.

[7. Hoch- und Niedergericht.] Seeliger versuchte in seiner Grundherrschaft S. 78 die herrschende Ansicht, wonach der Übergang der Gerichtsgefälle an den Immunitätsherrn Übergang der Niedergerichtsbarkeit zur Folge gehabt habe, dadurch ad absurdum zu führen, daß er erklärte, dann „wäre doch die gesamte Gerichtsbarkeit sofort auf die Immunitätsherren" mit der Schenkung der Gefälle übergegangen, nicht bloß die niedere. Die Selbstverständlichkeit, mit der Seeliger diesen Satz ohne jede nähere Begründung, ohne jedes Eingehen auf die bisherige Literatur aussprach, die Selbstgewißheit, mit der er seine deductio ad absurdum verkündete, zeigte jedem Fachmann mit absoluter Deutlichkeit, daß hier ein Fehler vorlag. So konnte nur jemand schreiben, der nicht die Ausführungen der herrschenden Lehre, insbesondere Brunners, darüber kannte, warum diese Schenkung der Gefälle einen Übergang der höheren Gerichtsbarkeit, insbesondere der Gerichtsbarkeit über die causae criminales, nicht zur Folge gehabt hat. Für einen gewissenhaften Rezensenten erhob sich nun die Frage: Wie war ein solcher Fehler möglich bei einem Autor, der doch wiederholt durch seine Urkunden auf die causae criminales aufmerksam gemacht wurde? Angesichts der Tatsache, daß Seeliger diese causae criminales mit Kriminalsachen übersetzte und den Zivilsachen gegenüberstellte, glaubte ich die Ursache dieses Fehlers darin zu erblicken, daß Seeliger die Kriminalsachen lediglich als Strafsachen auffaßte. Wenn Seeliger das heute entschieden bestreitet, so will ich gern einräumen, daß ich dann wohl die Erklärung seines Fehlers auf einem falschen Weg gesucht habe. Der Fehler selbst aber bleibt.

Der Fehler aber bleibt auch trotz der ausführlichen strafrechtlichen Erörterungen, mit denen ihn Seeliger jetzt nachträglich zu rechtfertigen unternimmt. Denn wenn er auch hinsichtlich der causae maiores eine neue, von der bisherigen abweichende Ansicht vertritt [1], so schließt er sich doch hinsichtlich der causae criminales völlig der Ansicht Brunners an. Und wenn er jetzt zur nachträglichen Rechtfertigung seiner Behauptung auf die Tatsache verweist, daß bei vielen causae criminales die peinliche Strafe in Geld ablösbar war, so gewährt auch dieser Weg keine Hilfe. Denn die Möglichkeit, eine verhängte peinliche Strafe nachträglich in Geld abzulösen, änderte nichts daran, daß der Prozeß bei diesen causae criminales nicht auf eine Geldzahlung, sondern auf Leib oder Leben ging, und daß die Schenkung der Gerichtsgefälle auf die Zuständigkeit in diesen

[1] Seine Ausführungen über die causae maiores leiden m. E. daran, daß er lediglich als lokale Verschiedenheiten ansieht, was in Wirklichkeit Verschiedenheiten zwischen älterem und jüngerem Strafrecht sind. Die im Kapitulare von 815 als causae maiores aufgeführten einzelnen Delikte sind damals längst nicht mehr bloße Bußsachen.



Sachen keinerlei Einfluß haben konnte. Dann aber gab es bekanntlich auch causae criminales, bei denen selbst jene Geldablösung ausgeschlossen war. Ihnen gegenüber steht Seeliger auch bei seiner Auffassung ratlos da.

8. Immunität.] Meine Ausführungen über die „engere Immunität“ bekämpt Seeliger, indem er sie einzeln nacheinander für unrichtig erklärt; für alles, was er hier bemerke, fänden sich in seiner Schrift von 1903 hinreichende Zeugnisse. Demgegenüber kann ich nur bemerken, daß diese von Seeliger für die engere Immunität zusammengetragenen Zeugnisse nur zum Teil die engere Immunität betreffen, zum Teil aber ein auf ganz andere Dinge bezügliches, heterogenes Quellenmaterial sind. Seeliger hat bei der Sammlung seiner Belegstellen den ersten Grundsatz außer acht gelassen, der für jedes Arbeiten auf dem Gebiete des mittelalterlichen Gerichtswesens gilt, nämlich daß man zwischen iurisdictio ecclesiastica und iurisdictio saecularis, zwischen geistlichem und weltlichem Schwert streng zu scheiden hat.

* * *

Endlich ist es mir nie in den Sinn gekommen, Seeliger darüber Vorschriften zu machen, wie er die Ausdrücke „dinglich abhängig“ und „persönlich abhängig“, sowie „öffentlich“ und „privat“ zu verwenden habe.[1] Nicht seinen Sprachgebrauch bezeichnete ich als „laienhaft“, sondern daß er die Relativität dieses Sprachgebrauches nicht einsah, daß er sich nicht darüber klar war, daß diese Ausdrücke in sehr verschiedenem Sinn verwendet werden können und verwendet werden. Ich wandte mich gegen seine hieraus entspringende Neigung, bei anderen Schriftstellern einfach den eigenen Sprachgebrauch vorauszusetzen und daraufhin ihnen Ansichten zuzuschreiben, die sie nie gehabt hatten. Ich konnte nicht als wissenschaftliche Entdeckung anerkennen, wenn er eine längst bekannte und längst gewürdigte Tatsache als den Wendepunkt darstellte, mit dem die Immunität öffentlichen Charakter angenommen habe. Auch heute sehe ich keine Veranlassung, über die Begriffe „öffentlich“ und „privat“ weiter mit Seeliger zu disputieren, so lange er immer noch in dem alten Irrtum befangen ist, daß es wirklich einen einheitlichen oder nahezu einheitlichen Sprachgebrauch dieser Begriffe für mittelalterliche Verhältnisse gebe. Aus dem gleichzeitig mit meinem Aufsatz, völlig unabhängig von ihm erschienenen Buche Paul Sanders „Feudalstaat und bürgerliche Verfassung“ (Berlin 1906) hätte er das Gegenteil ersehen können. Sander hat in sehr gründlicher

---

[1] Dagegen habe ich mit Kopfschütteln die Ausführungen gelesen, die Seeliger S. 581f. über „persönliche und dingliche Rechte“ bringt. Mir ist dieser Gegensatz, da ich ihn seit 10 Jahren wohl in jeder Woche des Semesters mehrmals zu berühren habe, nicht ganz unbekannt. Daß aber jemand die Unterscheidung von dinglicher und persönlicher Abhängigkeit eines Menschen auf den Gegensatz der dinglichen und persönlichen Rechte zurückführen könnte, habe ich bisher nicht für möglich gehalten.

Untersuchung den Nachweis erbracht, daß die Begriffe „öffentlich" und „privat" gerade von denen, die besonders mit ihnen operieren, in ganz verschiedenem Sinne gebraucht werden (S. 11—34, insbes. S. 32). An der Richtigkeit dieses Nachweises kann niemand zweifeln, auch nicht, wer, wie ich, der Ansicht ist, daß Sander die Gefahren eines so wenig festen Sprachgebrauches überschätzt und daß der Versuch, einen festen Sprachgebrauch zu begründen, nicht gelingen kann.

* * *

Damit kann ich schließen und ruhig der Entscheidung der Fachmänner anheimstellen, ob das, was Seeliger mir vorwirft, richtig ist, ob ich Beschuldigungen „im wahren Sinne des Wortes rein aus der Luft gegriffen" habe (S. 572, 576), ob meiner ganzen Kritik das Verfahren eigentümlich ist, das Verhältnis von Seeligers Arbeiten zur bisherigen Literatur willkürlich (!) zu verschieben und seine Intentionen zu verzerren (S. 588), ob von mir Mißverständnisse zu Anschuldigungen schwerer Art benutzt worden sind (S. 588) usw.[1] Auch auf den Ton dieser und ähnlicher Äußerungen will ich nicht näher eingehen, nachdem Seeliger mir brieflich erklärt hat, daß er mit diesen Äußerungen meine bona fides in keiner Weise habe bezweifeln wollen. Jedenfalls wird die Form der gegen mich gebrauchten Polemik mich nicht abhalten, auch künftig ebenso wie in meinem von Seeliger befehdeten Aufsatz das viele Richtige, Gute und Tüchtige zu rühmen, das in Seeligers Buch enthalten ist. Allerdings muß ich mich auch heute dagegen wenden, daß Seeliger über Probleme urteilt, für deren Beherrschung ihm die nötige allgemeinjuristische und speziell rechtsgeschichtliche Vorbildung abgeht. Ich tue das nicht, weil ich „meine, einen Standpunkt einzunehmen, von dem aus ich die weiten Gebiete der Rechtswissenschaft, der Geschichte und Nationalökonomie beherrsche" (Seeligers Entgegnung S. 569); wo hätte ich jemals eine derartig lächerliche Anmaßung mir zu Schulden kommen lassen! Ich spreche allein vom Standpunkte des juristisch geschulten Rechtshistorikers, zu dessen engerem Fachgebiet sämtliche von Seeliger erörterten Fragen von jeher gehört haben und noch heute gehören.

Tübingen. Siegfried Rietschel.

---

[1] Dagegen gebe ich gern zu, daß ich an einzelnen Stellen Seeliger mißverstanden habe (vgl. oben S. 144 Anm. 1, S. 148). Ich glaube aber, diese Mißverständnisse sind sehr entschuldbar. Betreffen sie doch Fälle, in denen Seeliger eine überraschende, unerklärliche Bemerkung ohne jede oder ohne irgendwelche genügende Beweisführung aussprach und so seine Kritiker zu Vermutungen nötigte, was ihn wohl zu dieser Bemerkung bestimmt haben mochte. Daß solche Vermutungen leicht fehl gehen, liegt auf der Hand; an dem Urteil über die Richtigkeit der betreffenden Bemerkungen Seeligers wird dadurch nichts geändert, so lange er nicht seine Beweisführung vervollständigt.

Antwort.

Es kostet mich nicht geringe Überwindung, nochmals auf die sachlich unfruchtbare Polemik mit Siegfried Rietschel einzugehen. Aber mein Schweigen würde, fürchte ich, leicht mißdeutet werden: qui tacet, consentire videtur. Und so sei denn, zum letzten Male, zu den einzelnen Punkten Stellung genommen.

Zu 1. Zunächst. Rietschel hat leider sich darüber zu äußern unterlassen, ob er seine beiden Eventualvorschläge über die Unterscheidung von Beneficium und Eigen auf Lebenszeit (Mitt. d. Inst. österr. Gesch. 27, 388) aufrecht erhalte oder nicht. Er scheint sich von der Unbrauchbarkeit seiner Vermutungen überzeugt zu haben, da er meine Gegenbemerkungen (Hist. Vierteljahrschr. 1906 S. 570) mit Stillschweigen übergeht. Wenn er aber die Sache so darstellt, als habe er stets mit Waitz übereingestimmt, während ich mich, erst durch seine Erörterungen bewogen, nachträglich zu Waitz bekehrt habe, so muß ich das als jeder Begründung entbehrend zurückweisen. Ist doch der 6. Band der Verfassungsgeschichte von mir bearbeitet und an den hier in Betracht kommenden Stellen mit weiterem Material versehen worden, habe ich doch jeder Ansicht Waitz', der ich nicht zustimmen zu können glaubte, meine eigene Meinung hinzugefügt, will doch die auf wenigen Seiten meines Buches von 1903 gebotene Skizze des nachkarolingischen Benefizialwesens lediglich als eine kurze Zusammenfassung dessen gelten, was Waitz und was ich im 6. Band der Verfassungsgeschichte bemerkt hatte. Auch ich habe keine „Definition", sondern bloß „eine allgemeine Charakteristik" zu geben gesucht. Und deshalb sind durchaus mit einander vereinbar die Erkenntnis, daß „Zins und Dienst" „oder doch das eine oder andere fast immer mit dem Beneficium verbunden waren" (Verfassungsgeschichte 6, 6), und die Meinung: „recht eigentlich zum Wesen des Beneficiums gehört der Dienst usw." (ebd. S. 38). Daß meine Erörterungen unsere Kenntnis des Wortgebrauches „beneficium" keineswegs abschlossen, besonders nicht für spätere Zeiten, ist von mir ausdrücklich hervorgehoben worden.

Zu 2. Rietschel hatte (Mitt. 27, 389f.) in unzweideutigster Weise erklärt, daß die von mir 1903 hervorgehobene Unterscheidung von Leihegütern des engeren und weiteren Gutsverbandes ganz allgemein bekannt sei, daß meine Ansicht nur in einem Punkte von der allgemein herrschenden Annahme abweiche, nämlich in der Leugnung eines grundsätzlichen Gegensatzes der Prekarien zu den Gütern des engeren Gutsverbandes, daß aber diese meine einzige Abweichung auf Irrtum beruhe. „Mag diese Unterscheidung (engerer und weiterer Gutsverband) auch häufig nicht genügend hervorgehoben worden sein, bezweifelt hat sie meines Wissens bisher noch niemand" sagt R. S. 389 und ferner S. 390 „daß vielmehr die bisherige Ansicht Recht behält", und S. 391 „so muß es auch nach Seeligers Ausführungen bei der bisherigen Ansicht bleiben, die auch die Prekarien dem engeren Gutsverband gegenüberstellt."

Ich hatte (H. V. 1906 S. 570f.) den Anspruch auf Entdeckung der zwei Gruppen von Leihegütern abgelehnt und darauf hingewiesen, daß seit

Eichhorn, nicht erst seit Roth, die Gegenüberstellung von zwei Hauptarten der Leihegüter häufig angenommen, daß aber die Unterscheidungslinie verschieden gezogen und besonders das Verhältnis der Prekarien verschieden beurteilt worden sei. Ich verwies auf Schröder, der im Gegensatz zu der von R. vertretenen Ansicht die Prekarien dem engeren Gutsverband angehören läßt, ich darf nachträglich, ohne nähere Angaben, auch auf Brunner verweisen, der im wesentlichen mit Schröder übereinstimmt. Und so tritt in Rietschels Meinung das merkwürdige Verhältnis zu Tage: auf der einen Seite wird die Einmütigkeit der bisherigen Ansichten betont, auf der anderen Seite erscheinen Schröder und Brunner, die nach R. „die Träger der herrschenden Ansicht" sind, als Gegner derselben. Fürwahr, eine höchst merkwürdige einmütige „bisherige Ansicht", welcher die Träger der herrschenden Meinungen widersprechen.

Nun sucht R. den Widerspruch, in den er sich selbst gesetzt hat, dadurch zu beseitigen, daß er Schröder die Bekanntschaft mit der Gegenüberstellung von zwei Leihearten abspricht und mich als ersten irrigen Beurteiler der Prekarien nur unter denen bezeichnet, die den Dualismus der Leihegüter anerkennen. Sehen wir davon ab, daß diese Einschränkung ein Novum ist, daß R. mich vorher schlechthin als ersten bezeichnet hat, der die Prekarien nicht in Gegensatz zu den im engeren Gutsverband stehenden Leihegütern gesetzt hat, so müssen wir fragen: merkte R. nicht, daß seine neueste Ansicht seine eigene Erklärung über die einmütige Annahme des Dualismus schlagend widerlegt? Wie durfte er, dem Schröder und Brunner als die Träger der herrschenden Meinungen gelten, mit größtem Nachdruck betonen, daß seit Roth alle den Gegensatz der beiden Leihegruppen angenommen haben, wie durfte er proklamieren, daß erst von mir der Versuch herrühre, die bisherige Einmütigkeit der Anschauungen zu stören? Aber die neueste Annahme Rietschels ist ebenso irrig wie die frühere: Brunner und Schröder kennen die übliche Zweigruppierung der Leihen sehr wohl.

Noch eines ist hier von Interesse. R. führt (oben S. 143f.) als „Hauptbeispiele" dafür, daß bisher „alle Schriftsteller, die den Gegensatz von engerem und weiterem Gutsverband berücksichtigen, die precariae dem letzteren zugerechnet", neben Roth noch Heusler, Maurer, Inama-Sternegg und Schwindt an. Ich sehe davon ganz ab, daß diese Schriftsteller den Dualismus der Leihegüter keineswegs gleichmäßig auffassen, ich frage gar nicht, ob sie ihn überhaupt klar erkannten, ich frage hier nur nach der Beurteilung der Prekarien. Inama-Sternegg, der dem selbstbewirtschafteten Herrschaftsland das „als Zinsland ausgetane oder als Benefizium verliehene" gegenüberstellt, bemerkt 1, 129: „War ein solches Zinsgut mit einem Colonen oder Prekaristen ordentlich besetzt, so nannte man es mansus vestitus." Vgl. ferner S. 156. 159. 214. Daß Inama die Prekarien nicht in Gegensatz zu den dem Fronhof dienenden Hufen stellte, unterliegt keinem Zweifel. Auch Maurer unterscheidet das selbstbewirtschaftete und das an freie und unfreie Colonen verliehene Herrschaftsland und bemerkt zu letzterem (Fronhöfe 1, 316): „eben dahin sind ferner die Pre-

karien zu rechnen, indem . . . Grundherrn . . . ihre Salländereien an freie Colonen precario" verliehen, ferner S. 361: „bei weitem die meisten Colonen dieser Art [sc. Prekaristen] sind in einen der Hörigkeit ähnlichen Zustand herabgesunken und haben sich zuletzt unter den Hörigen, ihre Ländereien aber unter den Bauerngütern verloren" oder S. 362: „sie haben sich aber mit den übrigen Arten von Hörigen umso leichter vermischt und vermengt" usw. Selbst Heusler bemerkt 2, 170: „dem Hofrecht fallen freilich im Laufe der Zeit auch mehr und mehr die Prekaristen anheim."

So steht es mit Rietschels „Hauptbeispielen". Ich verzichte auf jede weitere Bemerkung.

In Wahrheit liegt eben die Sache so, daß wohl gewöhnlich wirtschaftlich dienende Leihegüter von wirtschaftlich nichtdienenden unterschieden wurden, daß aber über die näheren Beziehungen und besonders über die Prekarien die Meinungen sehr auseinandergehen. Zu den früheren irrigen literarischen Auffassungen Rietschels haben sich neue hinzugesellt.

Diese Betrachtungen zeigen zugleich auch, wie bei widerspruchsvollen Ansichten der Gelehrten das Verhältnis eines Autors zur „herrschenden" Ansicht in beliebigster Weise behandelt und die These stets scheinbar gestützt werden kann: diese Meinung ist richtig, aber längst allgemein bekannt, jene ist falsch, aber durchaus neu. Bei näherem Hinschaun freilich zerflattern solche kritische Gebilde in nichts.

Zu 3. Einen Streit über die Deutung der Meinungen Brunners und Schröders halte auch ich für überflüssig. Leider ignorierte R. wieder die von mir neuerdings (H. V. 1906 S. 572) zitierte Äußerung Brunners: „Die Freien lebten nach Landrecht, die Ministerialen nach Dienstrecht, die Hörigen nach Hofrecht", leider bezieht er (oben S. 144 Note 3) irrig den Vorwurf des Ignorierens auf eine andere Stelle Brunners.

Rietschels Behauptung, ich verharre trotz aller Einwürfe bei der Meinung, daß außer Heusler niemand die ältere Ansicht, Hofrecht sei das Recht der Unfreien, „verlassen" habe, widerspricht den Tatsachen. H. V. 1905 S. 350 hatte ich bemerkt: R. „vertritt demnach sicher die Meinung, daß das Hofrecht . . . die Beliehenen . . . nicht unfrei macht"; ich hatte dabei auf den Satz, den R. oben in extenso und gesperrt abdruckt, und auf eine andere Stelle des Rietschelschen Aufsatzes hingewiesen. Wozu also die Aufregung? Rietschels Satz ist ja von mir 1905 voll gewürdigt, Rietschels „Verlassen" der herrschenden Ansicht durchaus berücksichtigt worden. Aber es besteht eben doch ein großer Unterschied zwischen einem solchen gelegentlichen Vordringen zu Heuslers Ansicht, wie ich das auch H. V. 1906 S. 573 bemerkte, und einer bestimmten. bewußten Opposition gegen die trotz Heusler ganz allgemein vertretene Annahme. R. sprach von Stimmen, die sich gegen die Auffassung des Hofrechts als Hörigenrecht erhoben haben, unterließ es aber leider bisher, die Stimmen näher anzugeben. Und rätselhaft bleibt es, warum er sich so große Zurückhaltung auferlegte und niemals mit einem Worte bemerkte, daß er in schroffem Gegensatz zu all den Gelehrten stehe, mit denen er sich auf das eingehendste über die Verhältnisse des Hofrechts aus-

einandersetzte. Wahrlich, ein literarisches Unikum (vgl. H. V. 1906 S. 573).

Auch 1897, sagt R., habe er sich bereits zu Heuslers Ansicht bekannt. Die Verantwortung für eine Stelle seines Buches von 1897, in der die Hofleihe als Leihe der unfreien Leute erscheine, lehnt er ab, wälzt er in einer scherzhaften Wendung ab — auf den Erzbischof Ruthard von Mainz. Habe ich also Worte des Mainzers aus dem 12. Jahrhunderts irrig als Rietschels Äußerung vorgeführt? Keineswegs. Erzbischof Ruthard hat keine auch nur annähernd ähnlich lautende Redewendung gebraucht. Wir haben es vielmehr lediglich mit Worten Rietschels selbst zu tun, und zwar mit Worten, die nicht etwa eine Urkundenstelle wiedergeben oder interpretieren, sondern ganz generell die Leihen in Erfurt charakterisieren: „Diese freie Erbleihe ist aber in Erfurt eine allgemein verbreitete Einrichtung. Von der gewöhnlichen Zinsleihe wird sie in den Urkunden streng unterschieden. Im Gegensatz zur Hofleihe ist sie die Leihe der freien Leute“ (Markt und Stadt 1897 S 89).

Daß R. etwa für Erfurt eine andere Art der Hofleihe annimmt als für andere Orte, ist nicht angedeutet, ist auch vom Verf. 1897 sicher nicht angenommen worden. Die Beobachtungen in Erfurt stimmen nach des Verf. Meinung von 1897 mit denen in anderen Orten durchaus überein. So wird, um nur einiges zu erwähnen, über Radolfzell S. 111f. bemerkt: „in der alten villa gilt Hofrecht, im forum gilt öffentliches Recht“, es wird „die scharfe Scheidung zwischen Hofleuten und Marktleuten ... besonders hervorgehoben“, „der Abt will verhindern, daß seine Eigenleute sich dadurch, daß sie Marktsiedler werden ... entziehen“. Ganz generell sondert R. S. 131 die Marktsiedelungen scharf von den „grundhörigen Ansiedelungen im gewöhnlichen Sinn“ und findet das unterscheidende Merkmal darin, daß „deren Bewohner keinem Hofverband angehören, nicht an die Scholle gebunden, nicht in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt“ sind — die Bewohner der nichtstädtischen, der „grundhörigen Ansiedelungen im gewöhnlichen Sinne“ gehören daher nach Rietschels Meinung einem Hofverband an, sind an die Scholle gebunden und in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt. R. charakterisiert S. 189 die Tendenzen der Entwicklung in allen Marktansiedelungen und findet, daß „in einer Handel und Gewerbe treibenden Bevölkerung ... der Grundbesitz immer mehr von seiner alten Stellung als Grundlage der gesamten rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Existenz der einzelnen herabsinken“, daß „auch die Bedeutung der alten, auf der Grundherrschaft basierten persönlichen Unfreiheit schwinden“ mußte. Diese Zitate dürften genügen. Mit einer jeden Zweifel ausschließenden Bestimmtheit wird überall die Grundansicht vorausgesetzt: im Gebiet der gewöhnlichen grundherrlichen Ansiedelungen besteht das Hofrecht, und die ihm Unterworfenen sind persönlich Unfreie. Den Erzbischof Ruthard von Mainz können wir für diese Auffassung nicht verantwortlich machen.

Auch über das Zeitalter, für das gewöhnlich das Herrschen des strengen Hofrechts beansprucht wurde, können Zweifel nicht bestehen: es ist das 10. und 11. Jahrhundert. Denn im 12. Jahrh. setzt ja nach Meinung dieser

Gelehrten eine die bäuerliche Bevölkerung befreiende Entwicklung ein. So auch nach Brunner (s. oben 1906 S. 572f. N.). Wenn R. wieder Th. Knapps und Th. Ludwigs Arbeiten ins Feld führt, um darzutun, daß die Ergebnisse meiner Untersuchungen schon vorweg genommen waren, so genügt es, daran zu erinnern, daß die auch von mir rühmend hervorgehobenen Arbeiten sich mit dem 16., 17. und 18. Jahrhundert beschäftigten und über das späteste Mittelalter nicht hinaufreichen, während ich die Zeit der bäuerlichen Bindung vor der angeblichen Befreiung im 12. und 13. Jahrhundert, also das 10. und 11. Jahrh. untersuchte. Chronologie bleibt die Grundlage historischen Erkennens.

Zu 4. Eine Übereinstimmung mit Rietschels Ergebnissen von 1901 muß ich auch jetzt ablehnen. Zwei Punkte der Rietschelschen Ausführungen allein sind, in beschränktem Maße, original: die Ableitung der freien Erbleihe aus der Prekarie und die Unterscheidung von Gründerleihen. Beide halte ich für durchaus verfehlt. Wenn R. nochmals und nachdrücklich die Priorität der „Entdeckung" für sich beansprucht, daß schon in karolingischer Zeit Beispiele von erblichen Prekarien, also s. M. n. freien Erbleihen, begegnen, so bedaure ich, auch hierin widersprechen zu müssen, obschon die Sache an sich von geringer Bedeutung ist. Allerdings nehme auch ich das Verdienst, die „Entdeckung" gemacht zu haben, keineswegs für mich in Anspruch. Wieder eine jener Behauptungen, die jeder Begründung entbehren und die ich zurückweisen muß. Ich bemerkte vielmehr generell in meinem Buch von 1903 S. 50: „Über Erblichkeit der im Prekarienvertrag gegebenen Lehn s. Waitz 4², 224; 6², 81 N. 2, 125." Der 4. Band der Verfassungsgeschichten ist 1885 erschienen, der von mir bearbeitete 6. im Jahre 1896, Rietschels Aufsatz — 1901. Die Erblichkeit von Prekarien in karolingischer Zeit ist übrigens eine längst bekannte Tatsache (vgl. z. B. Inama-Sternegg 1, 345). Mit der Priorität Rietschels ist es demnach nichts. Und wenn R. wiederum gegen die Zumutung protestiert, daß er die freie Erbleihe im 11. und 12. Jahrh. habe entstehen lassen, wenn er wiederum den schon zur Genüge bekannten Satz seines Aufsatzes (s. oben 1906 S. 575) in extenso abdruckt, so kann ich leider trotzdem nichts von meinen Bemerkungen (S. 574f.) zurücknehmen. Allerdings sagt R., er hätte besser den Satz „im 12. Jahrh., also in der Zeit, in der die Erbleihe entstanden ist", formulieren sollen: „im 12. Jahrh., also in der Zeit, in der die Erbleihe längst entstanden war". Ja, hätte er das getan, hätte er auch andere Sätze anders gefaßt, hätte er statt „Entstehung" manchmal das Wort „weitere Verbreitung" gebraucht, überhaupt dem Aufsatz einen anderen Inhalt gegeben, so wäre nichts einzuwenden. So aber können wir uns doch nur an das halten, was gedruckt vorliegt — es muß bei meinen Ausführungen (oben 1906 S. 575) bleiben.

Zu 5 und 6. Meine Bemerkungen (1906 S. 575 f.) werden nicht alteriert, sie behalten Wort für Wort ihre Richtigkeit.

Zu 7. Die Verschiedenheit der Ansichten über die Entstehung der kirchlichen Immunität habe ich in meinem Artikel (H. V. 1906 S. 576 bis 580) nicht berührt. Augenblicklich herrscht die Meinung vom fiskalischen

Ursprung vor, ich halte sie nach wie vor für nicht zutreffend, ich halte es insbesondere für nicht zutreffend anzunehmen, daß der Umfang der in den Immunitäten entstandenen Gerichtsbarkeit sich nach dem Maß der erlangten finanziellen Vorteile richtete, daß die Immunitätsgerichtsbarkeit sich, was Strafrecht betrifft, auf Bußsachen bezog, während Fehde- und Achtsachen dem Grafengericht vorbehalten blieben. Ich gebe zu, daß die Frage, die ich 1903 S. 78 stellte: „aber dann wäre doch . . die gesammte Gerichtsbarkeit . . übergegangen", in dieser Fassung nicht gerechtfertigt ist — aber sie hat weder mit der Problemstellung noch mit der Erkenntnis des Ursprungs der Immunität etwas zu tun. Mag Rietschel immerhin wiederholt von „Fehlern" sprechen, die jeder Fachmann mit absoluter Deutlichkeit in meinem Buch erkenne — Zeiten und Ansichten wechseln. Das was ich aber 1906 ausführte, beruht durchaus nicht auf neuen Studien, die „nachträglich" eine „Rechtfertigung" der früheren Behauptungen versuchen, das gibt vielmehr nur einige der Gedankengänge wieder, die — wie deutlich genug wahrzunehmen ist — meinen Ansichten von 1903 zu Grunde lagen. Es wäre traurig um eine wissenschaftliche Untersuchung bestellt, hinter der nicht auch unausgesprochene Erwägungen stehen, die den ganzen vorbereitenden Apparat von Quellenstellen und Gedankengängen vorführt. Aber ich verfolgte in meiner Entgegnung von 1906 überhaupt nur den Zweck, den „schweren Irrtum", den „rechtsgeschichtlichen Irrtum", den Rietschel mir vorgeworfen hat, näher zu beleuchten. Und da ergab sich, daß der Vorwurf, ich hätte „causae criminales" schlechthin als Strafsachen aufgefaßt und in Gegensatz zu Zivilsachen gestellt, jeder Begründung entbehrt. Was R. oben bietet, sind Erklärungen, die ich als ganz ungenügend erachten muß. Ich konstatiere, daß R. keine einzige Stelle meines Buches anzuführen vermag, die seinem Mißverständnis die geringste Stütze und Rechtfertigung bieten könnte. — Es stellte sich ferner heraus, daß Rietschels Behauptung, die causae criminales oder maiores machen die hohe Gerichtsbarkeit aus und seien solche Strafsachen, „in denen derartige Gefälle (Friedensgelder und Bannbußen) gerade nicht erhoben werden", eine durchaus neue rechtsgeschichtliche Ansicht bietet, von deren absoluter Irrigkeit sich jeder überzeugen kann, der die bekannten rechtsgeschichtlichen Tatsachen berücksichtigt. R. übergeht das jetzt, obwohl ich bemerkt hatte (S. 579): „gegen Theorien dieser Art zu diskutieren, halte ich für überflüssig." R. übergeht das und führt in vollem Gegensatz zu seinen früheren Bemerkungen aus, daß eine Ablösung der Strafen in Geld möglich war. Das ist gewiß richtig, aber zu beachten ist überdies, daß zu den causae criminales im 9. Jahrh. auch solche Strafsachen gerechnet wurden, bei denen der Prozeß keineswegs auf Leib oder Leben ging, sondern die seit Jahrhunderten schlechthin zu den Bußsachen gehörten. Das aber ist das Wesentliche meiner Entgegnung 1906 gewesen.

Zu 8. Ich kann mich mit der Bemerkung begnügen: wieder eine jener Behauptungen, die sich bei näherer Betrachtung als jeder tatsächlichen Grundlage entbehrend erweisen.

* * *

Eingehender hatte ich die beiden Hauptanklagen des „Juristen" Rietschel behandelt: die juristischen Grundbegriffe „dinglich" und „persönlich", „öffentlich" und „privat" seien „laienhaft" verwendet worden. Wir wollen den Gegenstand der Streitfrage nicht verwischen.

1. Es handelte sich um die Frage, wie rechtstechnisch der Gegensatz von dinglich und persönlich zu fassen sei, in welchem Sinne man die herrschaftlichen Rechte und dem entsprechend auch die Leistungen der Abhängigen in dingliche und persönliche sondern dürfe. Ich habe nicht, wie Rietschel mir zugemutet hat, nach dem Grund der Gewalt, sondern dem Charakter des Rechtsobjekts, nach dem Gegenstand der Rechtsame die Unterscheidung getroffen. Rietschel dagegen hielt die Wirkung der Gewalt für allein maßgebend (vgl. H. V. 1906 S. 581f.). Ich faßte demnach Frondienste als dingliche Lasten auf, wenn sie für abhängiges Gut, Zinse als persönliche Lasten, wenn sie für die abhängige Persönlichkeit geleistet wurden; Rietschel dagegen will das als persönlich benennen, was die Person in Anspruch nimmt. Daß die von mir vertretene Annahme durchaus der üblichen Ansicht entspricht, sowohl der theoretisch wie der praktisch vertretenen, bedarf keiner Hervorhebung. Jedes entsprechende Handbuch bezeugt das. Ich habe meine gegen Rietschel gerichteten Bemerkungen (S. 582) meist wörtlich den Äußerungen bekannter Juristen entnommen, die rechtsgeschichtlichen Beispiele für die konsequente Anwendung der Ausdrücke in dem auch von mir gebrauchten Sinne wortgetreu der Rechtsgeschichte Schröders. Das Kopfschütteln, das die Lektüre dieser Ausführungen bei Rietschel erzeugt hat, gilt demnach nicht mir, sondern Mitteis, Heusler, Arnold und Schröder. Die Versicherung Rietschels aber, daß er seit 10 Jahren mehrmals in der Woche vor seinen Studenten den Gegensatz von dinglich und persönlich berührt, vermag die Richtigkeit nicht zu gewährleisten. Ein Irrtum wird durch seine häufige Anwendung nicht besser. Jedenfalls müssen wir das dogmatische uud rechtshistorische Novum, daß der Unterschied zwischen dinglich und persönlich in einer Verschiedenheit der Wirkung der Gewalt zu suchen sei, als irrig und als rechtshistorisch unbrauchbar zurückweisen.

2. Rietschel hatte (Mitt. 27 S. 408 ff.) der Gegenüberstellung von öffentlich und privat bei Betrachtung mittelalterlicher Verhältnisse jede wissenschaftliche Berechtigung abgesprochen, er hatte die Anwendung der Ausdrücke nur deshalb für statthaft erklärt, weil das Beürfnis vorhanden sei, „einen Gegensatz möglichst in zwei Worten auszudrücken statt uns schwerfälliger Umschreibungen zu bedienen" (S. 409) — wie das möglich sein soll, wenn jeder unter öffentlich und privat ganz Verschiedenes meint, ja wenn derselbe Autor in der Bedeutung dieser Ausdrücke wechseln darf, bleibt des Verfassers Geheimnis. Ich konstatiere folgendes: R. hatte einmal das Stellen der Frage, ob eine mittelalterliche Institution öffentlichen oder privaten Charakter habe, an sich als unwissenschaftlich, als „laienhaft" abgelehnt (S. 410, 420); er hatte ferner erklärt, „nur dadurch, daß wir ein mittelalterliches Rechtsinstitut in unser Staatswesen hineinversetzt denken, gewinnen wir einen Anhaltspunkt dafür, ob wir es als öffentlich oder privat bezeichnen sollen"

(S. 409); er hatte es schließlich deshalb als üblich bezeichnet, daß „von den mittelalterlichen Regalien manche z. B. das Bergregal oder Jagdregal als privatrechtlich, andere z. B. das Zollregal oder Münzregal als öffentlichrechtlich" benannt werden, „aber doch aus keinem andern Grunde, als weil heute Bergrecht und Jagdrecht dem Privatrecht, Zollrecht und Münzrecht dem öffentlichen Recht angehören" (S. 409). Demgegenüber wies ich (H. V. 1906 S. 582 ff.) darauf hin, einmal, daß die Frage nach öffentlichem oder privatem Charakter mittelalterlicher Institutionen von der Forschung bisher oft als wichtig angesehen wurde, und in gewisser Hinsicht ein wissenschaftliches Problem bildet; ferner, daß das von Rietschel geforderte Merkmal der Unterscheidung unhistorisch und verwerflich sei; schließlich, daß die neue Lehre von der Sonderung der mittelalterlichen Regalien in öffentliche und private — R. spricht von „wir", aber mir ist kein Genosse seiner Ansicht bekannt — abgewiesen werden muß. Rietschels Meinungen sind durchweg rechtsdogmatische und rechtsgeschichtliche Nova, und zwar Nova, die m. E. in allen Punkten als unrichtig und irreführend der Ablehnung bedürfen.

Wenn R. mir Intoleranz gegenüber einem statthaften wechselvollen Sprachgebrauch der Worte „öffentlich" usw. vorwirft, so muß ich auch das als unberechtigt bezeichnen. Daß man diese Worte in verschiedenartigem, gleichsam in untechnischem Sinne verwendet hat und verwenden darf, wurde von mir niemals geleugnet (s. oben 1906 S. 581. Was den Sprachgebrauch von „frei" und „unfrei" betrifft, so verweise ich auf meine Erklärung oben 1906 S. 573). Nur da, wo „öffentlich" und „privat" in bestimmtem rechtstechnischen Sinne verwendet wird, ist m. E. sicherer Gebrauch des feststehenden Begriffs unerläßlich. Gehen in der Beurteilung einer mittelalterlichen Institution als öffentlich oder privat die Meinungen auseinander, so beruht das nicht auf einem statthaften verschiedenen Wortgebrauch, sondern entweder auf einer fehlerhaften Anwendung der festen Begriffe oder — das ist gewöhnlich der Fall — auf einer verschiedenen Beurteilung der Institution selbst, ihres Ursprungs oder ihrer Funktion im Gesellschaftsleben. Das nicht beachtet zu haben, ist der Fehler Rietschels. Deshalb sieht er einen schwankenden Wortgebrauch da, wo eine schwankende historische Beurteilung der Verhältnisse stattfand.

* * *

Das Auseinandergehen der Meinungen über einzelne historische Erscheinungen wurde hier nicht berührt. Auf zwei Punkte beschränkte ich mich: auf die Beleuchtung der krassesten Mißdeutungen meiner Ansicht und auf die Mißdeutung des Verhältnisses meiner Ansicht zu der anderer Forscher. Leider kann ich von meiner Entgegnung des Vorjahres nichts zurücknehmen, ja die neuesten Ausführungen Rietschels brachten nur Bestätigung und Verstärkung. Wohl sind einige „Mißverständnisse" zurückgenommen worden, aber in einer unzulänglichen Art. Rietschel äußert sich oben über die Aufgaben eines „gewissenhaften" Rezensenten. Meiner Meinung nach sollte diese Aufgabe vor allem in einer sorgfältigen Lektüre

des betreffenden Buches bestehen, damit nicht ein durch Flüchtigkeit erzeugtes Mißverständnis zu unberechtigten Vorwürfen des „schweren Irrtums" führe. Die bona fides meines Gegners zu bezweifeln, lag und liegt mir natürlich durchaus fern.

Mit sachlichen Erörterungen der Streitfragen sollte man sich stets begnügen und eine darüber hinausgehende Erörterung vermeiden. Da aber R. diesen Grundsatz außer acht ließ, so sei auch hier auf ein Moment eingegangen.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß im gelehrten Streit nach der offiziellen fachwissenschaftlichen Legitimation der Polemisierenden gefragt wurde. Der Jurist hat gelegentlich die Kompetenz des Historikers bestritten. Wohl könnte auch der Historiker mitunter Zweifel erheben, ob gerade derjenige, dessen akademische Wirksamkeit vornehmlich in Vorlesungen über das bürgerliche Gesetz und über Handelsrecht besteht, für das Verständnis der gesellschaftlichen und staatlichen Entwickelungen des Mittelalters besonders gut vorbereitet ist. Wir wollen aber, meine ich, auf historischem Gebiet diese Erörterungen ausschalten: jede Berufung auf akademische Bevollmächtigung sollte überhaupt unterbleiben. In welcher Weise die einzelnen Gelehrten ihre wissenschaftliche Vorbildung gewonnen haben, das wissen wir zumeist nicht, brauchen wir nicht zu wissen. Wir haben nur eine Autorisation anzuerkennen, und das ist diejenige, die in den Arbeiten selbst hervortritt.

Gewiß, wir haben niemandem Vorschriften darüber zu machen, welche wissenschaftlichen Gebiete er beherrschen müsse. Aber wir wollen daran festhalten, daß man nur über Dinge spricht, mit denen man hinreichend vertraut ist, besonders aber, daß man nicht abspricht, wo nähere Kenntnis fehlt. Dann kommt es leicht vor, daß ein Autor gründlich mißverstanden, von unberechtigten Vorwürfen getroffen wird, dann erweckt ein flüchtiger Blick, rasch in ein größeres Werk geworfen, gewöhnlich durch ein fremdes Zitat veranlaßt, irrige Vorstellungen von dessen Ansichten und erzeugt falsche Anklagen gegen andere: die eigene ungenügende Vertrautheit mit dem Material führt zum Vorwurf der Unkenntnis gegen andere.

Daß ich mich zu Rietschels Expektorationen durchweg ablehnend verhalten mußte, bedauere ich auf das lebhafteste. Ich nehme gern Belehrung an und habe aus manchen Kritiken meines Buches und aus Arbeiten, die meine Schrift von 1903 mittelbar veranlaßt hat, aus zustimmenden und oppositionellen Bemerkungen wertvolle Anregung und positiven Gewinn gezogen. Ich werde ergänzen und berichtigen. Die anspruchsvollste der mir gewidmeten Kritiken, der Aufsatz Rietschels, hat mir leider nichts zu bieten vermocht.

Gerhard Seeliger.

Berichtigung.

Wie ich nachträglich bemerkt habe, ist in meinem Aufsatz zum Denar der Lex Salica auf Seite 48 ein Versehen untergelaufen, das ich hiermit berichtige: In Titel 44 (De reipus) ist von Codex 3—6 der Ausdruck denarius nur an einer von zwei Stellen unterdrückt worden, während Codex 2, der die betreffende Abgabe dreimal erwähnt, den denarius auch dreimal nicht nennt. Als Resultat ergibt sich somit, daß Codex 2 bei der Freilassung (Titel 26: De libertis) die Erwähnung des Denars zweimal vollständig und Codex 4 beim Reipus (Titel 44) sie dreimal vollständig unterdrückt hat. Codex 2 läßt im ganzen viermal, Codex 4 dreimal und die Codices 3, 5 und 6 je einmal den denarius aus. Diese wiederholte systematische Auslassung an entscheidender Stelle, die sich in den Handschriften der späteren Klassen nicht findet, kann nicht auf Irrtum von Schreiberhand beruhen. — S. 26 Z. 5 lies: Geldmünze.

Benno Hilliger.

Die **10. Versammlung deutscher Historiker** wird zu Dresden vom 3. bis 7. September stattfinden. Am Abend des 3. September finden sich die Teilnehmer zur Begrüßung im Belvedère zusammen, am 4. vormittags 9 Uhr beginnen die Verhandlungen in der Aula der Technischen Hochschule. Der 7. ist für einen gemeinsamen Ausflug nach Freiberg bestimmt. Vorträge werden voraussichtlich halten die Herren G. Caro-Zürich, Hauck-Leipzig, Hintze-Berlin, Jacob-Tübingen, Keutgen-Jena, Kromayer-Czernowitz, Lamprecht-Leipzig, Richter-Dresden, Al. Schulte-Bonn. Die Leitung wird der Vorsitzende des „Verbandes deutscher Historiker" Prof. G. Seeliger-Leipzig führen, Vorsitzender des Ortsausschusses ist Oberregierungsrat Ermisch in Dresden.

Über die Vorgänge in Rom im Jahre 1045 und die Synode von Sutri 1046.

Von

Hedwig Kromayer.

Die Frage nach den Vorgängen, die sich im Jahre 1046 in Sutri abspielten, und die damalige Lage Roms haben von jeher das Interesse des Historikers in ganz besonderem Maße gefesselt, da sie ein Merkstein in dem Verhältnis von Kaisertum und Papsttum sind. Aber trotz der zahlreichen Behandlungen, die diese Ereignisse gefunden haben, hat sich noch keine Ansicht darüber zu allgemeiner Gültigkeit durchzuringen vermocht. Es zeigt sich dies bei der Betrachtung der drei wichtigsten auf Quellenstudium gegründeten Darstellungen von Giesebrecht[1], Steindorff[2] und Hauck.[3]

Giesebrecht hält unbedingt an einem Schisma zwischen drei Päpsten fest, obwohl Steindorff ihm hierin energisch entgegengetreten ist und das Vorhandensein jeglichen Schismas im Jahre 1046 leugnet. Ebenso weichen die Ansichten der beiden Geschichtsforscher in bezug auf die Behandlung Gregors VI. auf der Synode von Sutri von einander ab. Während Giesebrecht im Anschluß an Bonizo von einer Abdankung Gregors redet, betont Steindorff energisch dessen Absetzung. Hauck nimmt in diesem Punkt eine vermittelnde Stellung ein und behauptet Selbstabsetzung; in bezug auf die Schismafrage schließt er sich Steindorff an. Da auch diese neueste Behandlung des Gegenstandes[4]

[1] Geschichte d. deutsch. Kaiserzeit II[4] S. 411 ff.

[2] Jahrbücher Hein. III. I. 484 ff.

[3] Kirchengeschichte III. 583 ff. Ranke, Manitius, Lamprecht, Gerdes und Lindner bringen in ihren allgemeinen Werken keine wesentlich neuen Momente hinzu, sie schließen sich meist den eben erwähnten an.

[4] Auf die Arbeit Griessingers „Der Römerzug Heinrichs III. 1046“ (Rostocker Dissertation 1900) einzugehen erscheint unnötig. Der Verfasser ermangelt gänzlich der Quellenkenntnis.

durch Hauck in einigen anderen Punkten Zweifel erweckt, so scheint es geboten, den Verlauf der Dinge an der Hand der Quellen nochmals einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Dabei gedenke ich die zweifelhaften Punkte eingehend zu behandeln, über allgemein Anerkanntes hingegen rascher hinwegzugehen.

I.

Die für das Jahr 1045 in Betracht kommenden Quellen sind vor allem der liber pontificalis, die Annales Romani, Desiderius von Monte Cassino, Bonizo, Benzo und als Benutzer von Papstkatalogen, aber unter Hinzufügung eigener Nachrichten, Hermann von Reichenau, Bernold und Gregor von Catina.[1]

Unter diesen bringen die Annales Romani die ausführlichsten Nachrichten. Die von ihnen angegebene Reihenfolge der Ereignisse stimmt mit der des Papstkatalogs und des Desiderius überein. Sie ist nach den Darlegungen Steindorffs in der neueren Literatur zu allgemeiner Annahme gelangt und auch von Giesebrecht entgegen seiner früheren auf Bonizo gestützten Auffassung anerkannt worden, so daß die Reihenfolge der Päpste: Benedikt, Silvester, Benedikt, Gregor feststeht. Zur Lösung der Schismafrage ist vor allen Dingen wichtig, in welcher Weise die einzelnen Quellen über die Wahl und Vertreibung Silvesters III. berichten.

Wir haben über diesen Punkt in verschiedenen von einander unabhängigen Quellen[2] Nachrichten, aus denen hervorgeht, daß Benedikt durch einen Aufstand in Rom aus der Stadt vertrieben wurde. Er verteidigte aber seine Ansprüche, von seiner Partei und den Trasteverinern unterstützt, mit Waffengewalt, während

---

[1] Vgl. dazu Steindorff, Jahrb. Heinr. III. I. Exkurs III.

[2] Liber pontif. Edit. Duchesne II. 270: Constitutus est in sede apostolica Johannes Sabinensis episcopus . . . Qui injuste tenuit cathedram pontificalem diebus XLVIIII. Et eiectus inde recuperavit praedictus Benedictus. Annales Romani, Mon. Ger. Scr. V. 468: Tunc omnes Romani in unum congregati elegerunt sibi pontificem Johannem Sabinensem episcopum . . ., qui obtinuit pontificatum diebus 49; quo eiecto, Benedictum pontificem reduxerunt in sua sede. Herrm. von Reichenau, M. G. S. V. 125: . . . Quem (Silvester) tamen postea Benedictus . . . excommunicatum depulit. Desiderius von Monte Cassino, Acta Sanct. ord. S. Bened., Edit. Mabillon IV. 2. 460: „. . . alterumque in loco eius, Johannem videlicet Sabinensem Episcopum (non tamen vacua manu) . . . substituunt . . . Urbe cum dedecore pulsus (Silvester) suum ad episcopatum reversus est.

die Römer einen andern, den Bischof von der Sabina, dem Sitz der Crescenzier, zum Papst erwählten. Aber dieser ist auf die Dauer dem von den Tusculanern kräftig unterstützten Benedikt nicht gewachsen. Benedikt exkommuniziert ihn; er muß mit Schande die Stadt verlassen und zieht sich in sein Bistum zurück. Daß Silvester hierbei irgendwie auf seine Ansprüche verzichtet habe, wird von keiner der Quellen auch nur angedeutet. Dennoch nimmt Steindorff an, daß eine völlige Versöhnung zwischen Benedikt und Silvester stattgefunden habe, und Silvester infolgedes in aller Form vom Pontifikat zurückgetreten sei. Er stützt diese Behauptung damit, daß Sylvester nach seinem Sturz an einer von Benedikt in Rom abgehaltenen Synode teilnahm. Dies wäre beweiskräftig. Steindorff aber hat, einem Irrtum Jaffés folgend, die Vertreibung Benedikts um ein Jahr zu früh datiert.[1] Dadurch scheidet dieser Beweis für die Abdankung Sylvesters aus, und einen andern gibt es nicht.[2] Zwar hält trotzdem Hauck noch an einer Aussöhnung zwischen Benedikt und Silvester fest. Die Begründung seiner Ansicht findet er jedoch nur in dem Satz bei Desiderius „et suum ad episcopatum reversus est.“ Die Rückkehr Silvesters in sein Bistum kann aber an sich nicht für eine Versöhnung sprechen. Ebenso haben andere Gegenpäpste gehandelt, wenn sie sich nicht in Rom behaupten konnten. Ich erinnere nur an Cadalus von Parma, den Gegner Alexanders II.

Die Nachrichten der Quellen scheinen im Gegenteil darauf zu deuten, daß keine Versöhnung stattgefunden hat. Hermann

---

[1] Vgl. Grandaur im N. A. V. S. 200.

[2] Steindorff sieht in der Wendung des Chronicon S. Benigni Divionis (SS. VII. 237) „et fecit deponi Johannem, qui tunc cathedrae presidebat, et Benedictum atque Silvestrum“ eine Bestätigung seiner Annahme. Das qui tunc cathedrae presidebat besagt aber nichts weiter, als daß Gregor die Macht in Händen hatte, wie es ja tatsächlich der Fall war, nicht aber, daß er allein Anspruch auf den päpstlichen Stuhl gemacht hätte. Auch Langen (Geschichte d. röm. Kirche III. 439) beruft sich auf diese Stelle; ich kann aber nicht einsehen, wie sie für den Rücktritt Sylvesters beweisend sein soll. Ebenso ist Langens Behauptung (S. 438), Sylvester sei in Sutri nur als Bischof, nicht als Papst abgesetzt, durch keine Quelle gestützt; die Ann. Corbeienses im Gegenteil berichten ausdrücklich die Absetzung von zwei Päpsten. Daß Silvester seinen Bischofssitz verlor, verzeichnen die Quellen wie die Verbannung Gregors VI. nach Deutschland als natürliche Folge der Usurpation des päpstlichen Stuhls. Einen Beweis bringt Langen für seine Behauptung auch nicht bei.

von Reichenau sagt, Silvester sei exkommuniziert, Desiderius, er sei mit Schande aus der Stadt getrieben, während die übrigen Quellen nur kurz seinen Sturz melden. Dies alles spricht gegen eine Versöhnung, wie es ja auch weit natürlicher ist, daß der von den Crescenziern erhobene Papst eine Versöhnung mit Benedikt nicht erstrebt hat.

Auch der bald erfolgte Rücktritt Benedikts könnte durch das Schisma beschleunigt worden sein. Denn der von Bonizo[1] hierfür hervorgehobene Grund, der Wunsch zu heiraten, erweckt an und für sich und speziell in Bonizos Fassung wenig Glauben. Weit bestimmter scheint der von Desider[2] und den Annales Romani[3] erwähnte Grund gewesen zu sein. Nach ihren Berichten veranlaßt die Furcht vor dem römischen Volk Benedikt zum Rücktritt. Hieran zu zweifeln liegt kein Grund vor, zumal sie durch die Verhältnisse durchaus begründet erscheinen, um so mehr, wenn man an dem Schisma zwischen Benedikt und Silvester festhält. Dann konnte der aus Rom vertriebene Crescenzier immer von neuem an dem über das sittenlose Leben Benedikts empörten Volk einen Rückhalt finden. Denn so verabscheuungswürdig wie Benedikt war Silvester doch wohl lange nicht[4], wenigstens wissen die Quellen nichts über ihn zu berichten, als daß er durch Simonie zur höchsten Würde emporstieg. Dies Schweigen scheint anzudeuten, daß er weder durch Laster noch durch Tugend sich vor der übrigen Geistlichkeit Roms hervortat. Gerade darum aber konnte er sich einem Benedikt gegenüber bei dem Volke leicht wieder genügenden Anhang erwerben, um seine Ansprüche von neuem geltend zu machen. So ist es erklärlich, daß Benedikt sich nach einem Nachfolger umsah, der ihn aus seiner gefährlichen Lage befreite und doch zugleich der Partei der Tusculaner verpflichtet war. Es galt einen Mann zu finden, an dessen Lebenswandel das römische Volk nichts auszusetzen fand und der ihm daher genehm war; der zugleich dem Hause der

---

[1] Mon. Ger. Lib. d. lite I. 584.

[2] Cum ... se a clero simul et populo propter nequitias suas contemni respiceret, et fama suorum facinorum omnium aures impleri cerneret ... cuidam Johanni Archipresbytero ... sacerdotium ... tradidit. A. a. O.

[3] Benedictus „non sufferens Romanum populum eiusdem pontificatus sui honorem per cartulam refutavit.“ A. a. O.

[4] Vergl. Hauck, Kirchengeschichte III. S. 570.

Tusculaner verbunden war; der schließlich auch die Mittel hatte, für die höchste kirchliche Würde eine entsprechende Kaufsumme zu zahlen. Denn ohne dies gedachte Benedikt nicht seine rechtmäßigen Ansprüche aufzugeben. Sein freiwilliger Rücktritt, der aller Welt erwünscht sein mußte, sollte für ihn ein gutes Geschäft werden.

Einen Mann, der all diesen Anforderungen genügte, fand er in der Person des Johannes Gratianus, Erzpriesters von St. Johann an der Porta latina. Übereinstimmend wird er von vielen Quellen wegen der Reinheit seines Lebenswandels gepriesen[1]; die nötige Kaufsumme besaß er durch die zahlreichen, von ihm sorgfältig aufbewahrten Spenden, die fromme Christen ihm dargebracht hatten[2], zu den Tusculanern endlich stand er in naher Beziehung, er war der Taufpate Benedikts.[3] Mit ihm kam der Handel zu stande. Durch schriftlichen Vertrag[4] trat Benedikt ihm seine Rechte ab, wofür Gratianus ihm eine Summe zahlte, die in der Überlieferung zwischen 1000 und 2000 Pfund schwankt.[5] Es geschah dies am 1. Mai 1045. Benedikt hatte durch diesen Akt freiwillig auf seine päpstliche Würde verzichtet und zog sich aus Rom auf seine Güter zurück.[6] Daß er während der Sedenzzeit Gregors VI. irgendwie seine Ansprüche von neuem geltend

---

[1] „Qui tunc in urbe religiosior ceteris clericis videbatur", Desiderius lib. dialog. Mabill. IV. 2. S. 461. Ferner Bonizo, M. G. Lib. d. l. I. S. 585; und Petrus Damiani, Epist. I. 1. Migne 144. S. 205; Rudolfus Glaber, M. G. S. VII. S. 72.

[2] Bonizo. Lib. d. l. I. 585.

[3] Liber pontif. II. S. 270: . . . suo patrino . . ., ebenso Ann. Romani. Mit Hauck anzunehmen, daß patrinus mit Beichtvater zu übersetzen sei, finde ich nicht gerechtfertigt. In der Bedeutung von Beichtvater ist patrinus in der mittelalterlichen Literatur nur einmal in einer späten französischen Quelle nachgewiesen; dieser Gebrauch war also jedenfalls ungewöhnlich. Dazu kommt, daß es im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, daß der lasterhafte Benedikt sich gerade den durch seine Sittenreinheit über alle andern Geistlichen hervorragenden Gratian zu seinem Beichtvater gewählt haben sollte.

[4] „Per cartulam refutavit", Ann. Rom. A. a. O.

[5] Papstkatalog, Watterich S. 90 nennt mille lib. den. papiensium als Kaufsumme; Benno, Lib. d. l. II. S. 378 fünfzehnhundert, der Katalog Watterich S. 70 zweitausend.

[6] „Ipse vero in propriis se castellis recipiens, Urbe cessit." Desiderius a. a. O.

gemacht hätte, wird von keiner der Quellen auch nur angedeutet.[1] Von einem Schisma zwischen ihm und Gregor zu reden, ist daher in keiner Weise begründet. Gregor ist als der Nachfolger Benedikts, nicht als sein Gegner zu betrachten. Wie er nun als Nachfolger Benedikts in der päpstlichen Würde anzusehen ist, so ist er es auch in der noch bestehenden Gegnerschaft gegen Silvester III. Das Schisma Benedikt-Silvester verwandelt sich durch den Akt vom 1. Mai in ein Schisma Gregor-Silvester. Aus dieser Auffassung heraus ließe sich wohl auch der Irrtum Bonizos verstehen, der Silvester erst nach Gregor den päpstlichen Stuhl besteigen läßt.[2] Er folgt eben einer Überlieferung, die noch ganz richtig von der Gegnerschaft zwischen Silvester und Gregor unterrichtet war, aber den Zeitpunkt für Silvesters Erhebung nicht mehr richtig anzusetzen wußte. Dieselbe Überlieferung muß dem Bericht Bennos zu Grunde gelegen haben, der auch die Erhebung Silvesters nach Gregor setzt. Dagegen tritt bei ihm noch deutlich das Schisma als ein zweiteiliges hervor[3], Benno würde also an diesem Punkt nach der oben entwickelten Ansicht dem Tatbestand näher kommen als Bonizo. Für diese Auffassung scheint ferner auch zu sprechen, daß später auf der Synode von Sutri das Verfahren zunächst nur gegen Silvester und Gregor eröffnet wird, und hierbei die Verhandlungen gegen Silvester denen gegen Gregor vorausgehen. Doch davon im folgenden Abschnitt. Hier möchte ich noch ein kurzes Wort über die möglichen Motive sagen, die Gregor zur Annahme der päpstlichen Würde veranlaßt haben können. Die einzige Quelle, die uns in dieser Beziehung einen Anhalt bietet, ist Bonizo. Nach ihm entschloß sich Gregor zu dem Kauf, weil er mit der Entfernung Benedikts vom römischen Stuhl ein gutes Werk zu tun hoffte. Hierdurch wenigstens sucht Gregor-Bonizo auf der Synode

---

[1] Man kann daher auch nicht von einem Widerstand, den die Tusculaner dem neuen Papst entgegengesetzt hätten, sprechen, wie es Manitius tut. Mit der Zustimmung Benedikts hatte Gregor zugleich die der Tusculaner erlangt, deren Haupt Benedikt war.

[2] Lib. d. lite I. S. 584.

[3] Eisdem diebus superpositus est in papatum predicto archipresbytero Sabinensis episcopus, qui mutato nomine dictus est Silvester tertius; et factum est, ut Romana ecclesia in partes diversas scindi videretur. Lib. d. lite II. S. 378.

von Sutri seinen Kauf zu entschuldigen.[1] Dieser Grund ist, obwohl nur von Bonizo bezeugt, nicht unwahrscheinlich, wenn man die allgemein berichtete Frömmigkeit Gregors in Anschlag bringt. Immerhin ist hierbei merkwürdig, daß er bei seinen Beziehungen zur Reformpartei, die ihren Eifer ja in erster Linie gegen die Simonie richtete, gerade vor diesem Frevel nicht zurückschreckte, durch den das Verdienst des „guten Werkes" doch ziemlich aufgehoben werden mußte. Es scheint daher nicht ausgeschlossen, daß auch andere Gründe bei Gregor mitgespielt haben können. Bonizo weist an einer anderen Stelle ausdrücklich darauf hin: „Nam idem sacerdos (Johannes Gratianus) ... accepta hac occasione nefando ambitu seductus per turpissimam venalitatem omnem Romanum populum pecuniis ingentibus datis sibi iurare coegit." Darnach war es Ehrgeiz, was Gregor seine Hand nach der höchsten Würde der Christenheit ausstrecken ließ. Dieser Ehrgeiz wurde von einer gewissen politischen Überlegung getragen. Hierauf deutet, daß Gregor, um seine Stellung zu sichern, sich das römische Volk durch Eid verpflichtet habe. Auf diese Weise bekam er einen festen Rückhalt am Volk; die tusculanische Partei hatte er ebenfalls auf seiner Seite: er war einer der Ihren, ohne doch in direkter Abhängigkeit von ihnen zu sein. Mithin war er in der günstigen Lage, sich einerseits auf das römische Volk, anderseits auf die mächtige Adelspartei stützen zu können. Eine solche Stellung bot viel Verlockendes und hat gewiß ihre Wirkung auf Gregor nicht verfehlt, der allem Anschein nach nicht der einfältige Mann war, als den Bonizo ihn so gerne bei seiner Absetzung hinstellen will.[2]

Ein Mann wie Gregor mußte außerdem der Partei der Tusculaner bei der gegenwärtigen Lage sehr erwünscht sein. Er sicherte ihnen immerhin einen gewissen Einfluß, den sie bei einem Sturze Benedikts ganz eingebüßt hätten. Auch ihnen mußte es ferner geraten erscheinen, das Ansehen der römischen Kirche wieder einigermaßen herzustellen, bevor der Kaiser seinen Rom-

[1] Testem Deo invoco in animam meam, viri fratres, me ex hoc facto remissionem peccatorum et Dei crediti promereri gratiam. A. a. O.

[2] „Erat enim idiota et mire simplicitatis vir." Bonizo a. a. O. Diese Auffassung widerspricht dem eigenen Bericht Bonizos über Gregors Erhebung.

zug antrat. Denn daß dieser nach Besiegung seiner Widersacher in Deutschland nach Italien aufbrechen werde, war vorauszusehen. Es ist höchst wahrscheinlich, daß die im Februar des Jahres bei dem König in Augsburg weilenden longobardischen Großen[1] die Kunde von einer baldigen Romfahrt mit über die Alpen brachten. Jedenfalls konnte Benedikt sich sagen, daß der König bei seinem von tiefer Frömmigkeit durchzogenen Wesen und dem Eifer, mit dem er für kirchliche Reform eintrat, die Krone des heiligen römischen Reiches nicht aus der Hand eines Frevlers werde empfangen wollen. In diesem Zusammenhange gewönne auch die Notiz Bennos, dessen Bericht sonst unbrauchbar und töricht ist, einige Bedeutung. Nach ihm entschloß sich Benedikt zum Verkauf, timore perterritus, als er hörte, daß Heinrich nach Rom kommen wolle.[2]

Aus diesen Erwägungen heraus gewinnt die Bereitwilligkeit Benedikts, der päpstlichen Würde zu entsagen, und Gregors, sie zu erstreben, an Verständlichkeit. Daß Gregor bei seinen Beziehungen zur Reformpartei außerdem von der Hoffnung beseelt wurde, die bessernde Hand an die inneren Schäden der Kirche zu legen, steht damit nicht im Widerspruch.

Es fragt sich nun, wie man sich den Übergang des Pontificats von Benedikt auf Gregor vorzustellen hat. War der Kauf beim Volk bekannt und gab dies seine Zustimmung, oder ließ es dieselbe von sich erkaufen, oder gelang es, den Kauf geheim zu halten? Für das letztere spricht die warme, begeisterte Art, in der einer der strengsten Anhänger der Reformpartei, Petrus Damiani, den neuen Papst begrüßt;[3] gerade gegen die Simonie mit unerbittlicher Strenge vorzugehen, fordert er ihn mit Nachdruck auf.[4] Wie hätte er solche Erwartungen von einem Papst

---

[1] Annal. Altah. zum Jahre 1045. SS. XX, S. 801.

[2] Lib. d. lite II, S. 378.

[3] Daß Petrus Damiani von Anfang an um Gregors VI. Simonie gewußt habe, wie Langen, Gesch. d. röm. Kirche III, 434 und ebenso Grauert, Historisches Jahrbuch 20, S. 322 annehmen, scheint mir unhaltbar. Abgesehen von Damianis Freude über Gregors Erhebung, ist bei dieser Annahme nicht der Umschwung in Damianis Haltung bei der Ankunft Heinrichs und der Absetzung Gregors motiviert; dieser erfolgte eben, weil Damiani inzwischen von dem Handelsgeschäft zwischen Gregor und Benedikt Kunde bekommen hatte.

[4] Epist. I, 1.

hegen können, der sich bei der Erlangung der höchsten Würde selbst mit Simonie befleckt hatte? Auch Rudolfus Glaber preist Gregor als den Erneuerer der Kirche.[1] Ich möchte mich daher der Meinung Sackurs[2] anschließen, der annimmt, daß man in den Reformkreisen Italiens von dem Verkaufe nichts wußte. Auch daß eine richtige Wahl Gregors hat stattfinden müssen, und ein Privatabkommen zwischen Benedikt und Gregor nicht genügen konnte, um Gregor die allgemeine Anerkennung zu sichern, scheint mir durchaus wahrscheinlich. Dagegen würde ich das von Benedikt in Empfang genommene Geld nicht wie Sackur[3] als Abfindungssumme auffassen. Dieser Begriff war dem Mittelalter fremd. So sah man die vom König bezogenen Abgaben bei der Besetzung eines Bischofsstuhles nicht als eine dem König zu leistende Steuer, sondern als Kaufsumme an. Der Vorgang wurde als Ämterhandel aufgefaßt und als solcher verurteilt. Ebenso ist es hier. Der Übergang des Pontifikats von Benedikt auf Gregor ist von den Zeitgenossen als Handelsgeschäft aufgefaßt worden, und wir müssen bei dieser Auffassung bleiben, zumal auch der schriftliche Vertrag deutlich dafür spricht. Ein solches Handelsgeschäft konnte, als Privatsache behandelt, sehr gut geheim bleiben. Es fragt sich dann, wie Gregor die Wahl der Römer auf sich zu lenken vermochte, da bei Hinzuziehung weiterer Kreise das Geheimnis nicht gewahrt werden konnte. Der Kauf selbst wird von den verschiedensten Quellen bezeugt[4], so daß an ihm keineswegs zu zweifeln ist. Eine abweichende Nachricht bringt nur Bonizo. Da er den Rücktritt bei Benedikt auf den Wunsch der Heirat zurückführt und außerdem die Erhebung Gregors an eine falsche Stelle setzt, so hatte er in seiner Darstellung keinen Platz für den Handel zwischen beiden. Nun könnte aber seine Überlieferung, nämlich daß Gregor das römische Volk durch Geld gewonnen hätte, auf Wahrheit beruhen. Gregor hätte dann sowohl von Benedikt als von dem römischen Volk seine Wahl erkauft. Diese Ansicht scheint auch Hauck zu haben, wenn er davon spricht, daß Gregor nicht nur an Benedikt Geld gegeben hätte.[5] Dem läßt sich gegenüberstellen, daß Bonizo, der sich so vielfach als

---

[1] SS. VII, S. 72. [2] Sackur, d. Cluniacenser II S. 282.

[3] Ebenso Grauert, Hist. Jahrbücher XX, 322.

[4] Ann. Romani, Desider, Papstkatalog, Beno, Hermann von Reichenau.

[5] Kirchengeschichte III S. 586.

unzuverlässig bewiesen hat, es ist, der als einziger die Gewinnung des römischen Volkes durch Geld berichtet, zugleich aber von dem Verkauf an Benedikt nichts weiß, während andererseits eine ganze Reihe von Quellen, sogar mit Angabe der Kaufsumme gerade das letztere wissen und von ersterem nichts.

Es ist aber auch der Irrtum Bonizos ganz leicht zu erklären. Daß Benedikt der Verkäufer war, wußte er nicht, wohl aber, daß Gregor durch Simonie den Stuhl Petri erlangt hatte. Was lag näher, als eine Bestechung der Römer anzunehmen, wie sie bei den letzten Papstwahlen üblich gewesen war, und wie sie noch von Silvester geübt worden sein soll?[1] Es war dies durchaus naheliegend und gewöhnlich, während der Verkauf von Papst zu Papst noch bis auf den heutigen Tag einzigartig in der Geschichte dasteht.

Auf welche Weise aber konnte Gregor zu allgemeiner Anerkennung kommen, wenn er sich nicht die Wahl der Römer durch Geld erkaufte oder sie in das Geheimnis seines Handels zog? In den Quellen finden wir hierüber keinen direkten Aufschluß. Daß eine Wahl stattgefunden habe, berichtet Rudolfus Glaber[2], der allerdings an Zuverlässigkeit dadurch sehr einbüßt, daß er Benedikt auf Befehl Heinrich III. absetzen läßt. Ferner scheint mir in dem Satz des liber pontificalis „cui posuerunt nomen Gregorius", eine Mitwirkung des Volkes zu liegen. Schließlich ist es, wie oben schon erwähnt, nicht denkbar, daß Gregor alsbald in Italien und Frankreich zu allgemeiner Anerkennung gelangt sei, wenn er nicht auf kanonischem Wege gewählt worden wäre.[3] Es scheint mir, daß eine solche Wahl auch durchaus leicht bewerkstelligt werden konnte. Wie verhaßt Benedikt dem Volke war, hat die Vertreibung desselben zur Genüge bewiesen: nur auf die Adelspartei gestützt, hatte er seinen Platz wieder

[1] Desiderius, siehe Note 2 Seite 162.

[2] Hic (Benedikt) itaque cum consensu totius Romani populi atque ex praecepto imperatoris deiectus est a sede, et in locus eius subrogatus est vir religiosissimus ac sanctitate perspicuus Gregorius natione Romanus. M. G. S. VII S. 72.

[3] Wenn Hermann von Reichenau schreibt: „et alium pro se ob avaritiam contra canones ordinavit", so kann das contra canones bei ihm sehr wohl durch das ob avaritiam hervorgerufen sein, wie ja nach Sutri die Unrechtmäßigkeit der Einsetzung Gregors von den meisten Kreisen anerkannt wurde.

erobern können. Mißgunst und Verachtung waren geblieben. Wenn Benedikt diesem Volk gegenüber mit dem Vorschlag hervortrat, statt seiner den Erzpriester Johannes Gratianus von der Porta Latina zu wählen, er würde dann freiwillig von seinem Amt zurücktreten, ist es da nicht durchaus denkbar, ja wahrscheinlich, daß das Volk mit Freuden zustimmte?[1] Es scheint mir leicht verständlich, daß das Volk, vor die Wahl gestellt: entweder Benedikt oder Gregor, mit Freuden dem letzteren seine Zustimmung gab, auch ohne erst durch Geld gewonnen zu werden. Somit lassen sich die Geheimhaltung des Verkaufs und die kanonische Wahl Gregors sehr wohl miteinander vereinigen.

Auf die Dauer freilich war eine völlige Geheimhaltung nicht möglich, und bis zu der Ankunft des Kaisers in Italien mögen schon weitere Kreise, besonders unter dem Adel Italiens und der Geistlichkeit, mit dem Verlauf der Dinge bekannt gewesen sein. War es doch nicht von Benedikt zu erwarten, daß er reinen Mund halten würde.

Nach der voraufgegangenen Darstellung gestaltet sich der Verlauf der Ereignisse also folgendermaßen: Nach Benedikts Vertreibung erwählen die Römer Silvester zum Papst; dieser muß jedoch nach 49tägiger Regierung wieder das Feld räumen. Er verläßt die Stadt, von Benedikt exkommuniziert, und zieht sich in sein Bistum zurück, gibt aber seine Ansprüche auf den päpstlichen Stuhl nicht auf. Benedikt jedoch fühlt die Unsicherheit seiner Lage, welche neue Vertreibung, vielleicht sogar Rückkehr Silvesters möglich erscheinen läßt, und sucht sich daher seiner Würde mit Vorteil zu entledigen und zwar so, daß auch seine Partei nicht jeden Einfluß auf die römischen Angelegenheiten verliert. Er ersieht sich seinen Taufpaten Gratianus zum Nachfolger, der bereit ist, sich den päpstlichen Stuhl von ihm mit einer Summe Geldes zu erkaufen, von den Römern auf Benedikts Wunsch in aller Form zum Papst gewählt wird und sich daher rasch Anerkennung verschafft, während Silvester als ohnmächtiger Gegner in seinem Bistum weilt, und Benedikt als Papst ausscheidet. In dieser Lage verharren die Dinge, bis zur Ankunft Heinrich III. in Italien.

---

[1] Dabei konnte Benedikt, um die Aufmerksamkeit des Volkes von dem Kaufpakt abzulenken, als Begründung seines Rücktrittes den Wunsch zu heiraten angeben. So würde zugleich die Entstehung des Heiratsgerüchts erklärt.

II.

Im September 1046 überschritt Heinrich III. die Alpen. Von den Gründen, die ihn zur Romfahrt bestimmten, treten uns aus den Quellen die beiden wichtigsten entgegen. Es ist der Wunsch, die Kaiserkrone zu erlangen[1] und die Verhältnisse in Rom neu zu ordnen[2]. Dabei ist das erstere das Hauptmotiv, obwohl es nur von wenigen Quellen beachtet wird; denn etwa anderthalb Jahre früher war die Lage in Rom weit trostloser, ohne daß Heinrich sich zum Eingreifen entschlossen hätte. Als er hingegen seinen Romzug unternahm, herrschten in Rom erträgliche Zustände: Silvester saß ohne Macht und Ansehen in der Sabina, während Gregor ein ruhiges und in weiten Kreisen anerkanntes Regiment führte.

Die beiden erwähnten Gründe treffen wir ebenfalls in der Darstellung Bonizos, wenn er auch dem zweiten eine eigentümliche Wendung gibt, um die Initiative des Eingreifens vom König auf die römische Geistlichkeit zu schieben. Er sagt[3]: Qui (Heinrich) rite omnibus regni pacatis negociis dum ad Italiam tendere destinaret, nuncii a Romana urbe venientes eumque retardantes mirabiliter reddiderunt sollicitum.“ Hiernach faßte Heinrich nach Erledigung der dringenden Reichsgeschäfte den Entschluß nach Italien zu ziehen, was ganz natürlich ist und daher auch bei Bonizo keiner weiteren Begründung bedarf. Auf dem Wege dahin halten Boten aus Rom ihn auf und machen ihn durch ihre Mitteilungen über die römischen Vorgänge „sehr besorgt“. Heinrich war also danach nach Italien aufgebrochen, ohne von den römischen Zuständen nähere Kenntnis zu haben, mithin auch ohne die Absicht, dort mit starker Hand Besserung zu bringen.[4] Schon dieser eine Satz, der bei Bonizo die Einleitung zu dem

---

[1] Erwähnt von Desiderius und Benzo (SS. XI, 670).

[2] Berichtet von Ann. Romani, Leo v. Monte Cassino (SS. VII, 682) Adam von Bremen (SS. VII, 337) u. a.

[3] M. G. Lib. d. lite 1, 584.

[4] Obwohl Langen (S. 436) die Sendung des Petrus als tendenziöse Erfindung richtig erkannt hat, führt er doch den Entschluß Heinrichs zur Romfahrt auf eine direkte, eventuell durch Petrus Archidiaconus überbrachte Nachricht über die römischen Zustände zurück. Diese Auffassung stimmt aber weder mit den oben klargelegten Verhältnissen noch mit Bonizo, der doch der Veranlasser derselben ist, überein.

Bericht über die Reise des Archidiakonus Peter an den deutschen Hof bildet, erweckt Bedenken gegen die Richtigkeit der Erzählung. Es ist ganz undenkbar, daß Heinrich von den Vorgängen in Rom vom Anfang des Jahres 1045 im Sommer 1046 noch keine Kenntnis gehabt haben sollte. Mit Recht weist Hauck darauf hin, daß in dieser Zeit mehrfach Gesandtschaften zwischen Deutschland und Italien hin und her gingen[1]. Wenn wir über die Zwecke derselben auch nicht orientiert sind, so haben sie ohne Zweifel die Kenntnis der in Rom herrschenden Zustände vermittelt. Was Bonizo hier berichtet, ist also falsch, um so mehr, wenn man bedenkt, daß ja 1046 in Rom verhältnismäßig geordnete Zustände herrschten.

Noch deutlicher tritt die Unglaubwürdigkeit der Erzählung hervor, wenn wir sie weiter verfolgen. Nachdem Bonizo die greulichen Zustände in Rom geschildert hat, fährt er fort[2]: „Nam in tanta et tam valida tempestate suscitavit Deus spiritum cuiusdam Petri Romani archidiaconi; qui convocans episcopos, cardinales, clericos ac monachos, viros ac mulieres, quos timor Dei aliquantum tetigerat, substraxit se a prefatorum invasorum communione et zelo Dei ductus . . . Alpes transivit, regem adiit, non causa accusationis, sed pro communi utilitate ecclesie, eiusque pedibus advolutus, flens obsecrabat, ut matri sue desolate quantotius subveniret. Convocatisque epicopis, qui tunc aderant, precepit eis, ut Romani cum rege tenderent et sinodum congregarent. Quod et sine mora factum est.“ Wahrlich eine rührende und anschaulich wiedergegebene Begebenheit! Und doch, wie tendenziös diese ganze Erzählung gefärbt ist, geht aus verschiedenen Stellen ganz deutlich hervor. So aus der Wendung „regem adiit, non causa accusationis, sed pro communi utilitate ecclesie“, damit ja nicht aus der Bitte um Hilfe das Recht über die Kirche zu richten, abgeleitet würde. Ferner: der Archidiakonus Peter befiehlt den beim König anwesenden Bischöfen, mit diesem nach Rom zu ziehen und dort eine Synode zusammen zu rufen. Wozu sie sich ohne Verzug entschließen. Man denke, deutsche Bischöfe aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts lassen sich von einem römischen Archidiakonus, der nicht den mindesten Rechtstitel dazu hat, einen Romzug befehlen! Und

[1] Kirchengeschichte III S. 583. [2] A. a. O.

warum dies alles? damit sie, ja nicht der König, eine Synode zur Abstellung der Schäden berufen. Ebenso ist die Versammlung aller Frommen in Rom, in deren Auftrag Petrus nach Deutschland eilt, höchst merkwürdig.

Trotz dieser Bedenken halten Giesebrecht und Ranke an der Reise des Petrus fest, während Steindorff, der Bonizo überhaupt nicht berücksichtigt, sie verwirft, wie auch Hauck, der sie aber auf eine Verwechslung Bonizos zurückführen will. Manitius, Gerdes und Lamprecht lassen Heinrich bitten, in Rom einzugreifen, ohne sich näher über den Überbringer der Botschaft zu äußern.

Daß die Erzählung Bonizos, so wie er sie berichtet, nicht wahr sein kann, geht aus dem oben Gesagten deutlich hervor. Dennoch könnte, wie Hauck meint, nur eine Verwechslung vorliegen und Bonizo zwar Falsches berichten, aber in dem guten Glauben, es sei wahr, wie bei der Heiratsgeschichte Benedikts oder dem verkehrt angesetzten Verkauf an Gregor VI.

Bei dieser Erzählung verhält es sich jedoch wesentlich anders. Sie bildet einen durchaus notwendigen Bestandteil der tendenziösen Darstellung Bonizos; er konnte sie garnicht entbehren und mußte sie erfinden, wenn sie ihm nicht überliefert war. Er mußte. Der Mann der gregorianischen Partei konnte das Eingreifen Heinrichs III. 1046 nicht aus der Welt schaffen. Wie er es auf alle Weise zu verringern sucht, werden wir im folgenden noch sehen. Auf keinen Fall aber durfte die Initiative dazu von Heinrich selbst, kraft seines königlichen Amtes, ausgehen. Die Initiative lag der Kirche ob, und da in diesem Fall das Oberhaupt derselben versagte, so kam es der frommen Geistlichkeit zu, die weltliche Hilfe anzurufen, die wohl die Pflicht hat, der geistlichen Macht ihren Arm zu leihen, nicht aber das Recht, nach eigenem Ermessen einzugreifen.[1] Daher muß Petrus die Bitte der frommen Römer um Hilfe an Heinrich überbringen, und kraft dieser Bitte erst ist dieser berechtigt, mitzuhelfen bei der Herstellung der Ordnung. Man bedenke, keine andere Quelle enthält auch nur eine Andeutung dieser Sendung des Petrus. Bonizo ist der einzige, der sie berichtet, und wir haben eben gesehen warum.

Die ganze Erzählung ist mithin als tendenziöse Erfindung aus der Geschichte zu streichen. Aus eigener Initiative ist

Heinrich über die Alpen gezogen, aus eigener Initiative hat er in Rom eingegriffen.

Am 25. Oktober hielt Heinrich in Pavia eine auf seinen Befehl zusammengetretene Synode ab, die sowohl durch ein dort erlassenes Aktenstück[1], als durch eine Reihe von Quellen belegt ist.[2] Auf diese Synode wird von den jüngeren Darstellern nach dem Vorbild Steindorffs das Dekret und die Rede Heinrichs gegen die Simonie, wie sie Rudolfus Glaber[3] berichtet, versetzt. Die Heinrich in den Mund gelegte Rede ist schon von Hauck mit Recht als Erfindung des Schreibers gekennzeichnet worden; sie ist in der von Rudolfus berichteten Fassung ganz unmöglich. Dadurch wird jedoch das tatsächliche Vorgehen Heinrichs gegen die Simonie nicht in Zweifel gezogen, und die Frage, auf welche Synode das von Rudolfus berichtete Einschreiten des Königs gegen die Simonie zu verlegen ist, bleibt bestehen. Dieses auf die Synode von Pavia zu legen, hat auch für Hauck „viel Ansprechendes“, obwohl er es in seine Darstellung nicht aufgenommen hat.

Die Worte, die Steindorff veranlassen, den Vorfall nach Pavia zu legen, sind folgende: „Pertimescebant enim carere ob hanc culpam propriis episcopatuum sedibus; et quoniam non solum in Gallicanis episcopis haec pessima pululaverat nequicia, verum etiam multo amplius totam occupaverat Italiam.“ Diese Bezugnahme auf Italien erklärt Steindorff daraus, daß auf der Synode vor allem italienische Bischöfe anwesend waren, die, des Zustandes ihres Landes eingedenk, sich doppelt getroffen fühlten. Zahlreiche italienische Bischöfe waren sowohl auf der Synode zu Pavia, Oktober 1046, wie zu Rom, Januar 1047.[4] Letztere scheidet aus, obwohl dort das Vorgehen gegen die Simonie auch sonst bezeugt ist, weil Rudolfus Glaber am Ende seines Werks noch nichts von der Absetzung Gregors VI. weiß, in diesem vielmehr den Erneuerer der Kirche sieht. Mithin bleibt nur die

[1] Mansi XIX S. 615.

[2] Hermann v. Reichenau, SS. V, S. 126, Ann. Corbeienses SS. III, S. 6, Ann. Altahenses SS. XX, S. 803.

[3] SS. VII, S. 71.

[4] Die Synoden von Sutri und Rom im Dezember 1046 können nicht in Betracht kommen, da auf ihnen die Erledigung der Papstfrage nicht Raum zu anderweitigen Dingen ließ.

Synode von Pavia übrig, auf die das Einschreiten Heinrichs gegen die Simonie passen würde. Da der Bericht sehr geringe Anhaltspunkte zur Datierung des Vorfalles bringt, so scheint dieser von Steindorff aus den Worten selbst geschöpfte Grund sehr annehmbar, und es mag dies die Ursache sein, warum die neueren Darsteller sich fast ausschließlich an Steindorff anschließen.

Dennoch liegt gerade in dem eigenen Bericht Rudolfus' ein Argument, das gegen Steindorff spricht. Schon Giesebrecht[1] hat auf dasselbe aufmerksam gemacht. Es gründet sich auf die den Vorfall einleitenden Worte Glabers: „Dignoscens igitur isdem Heinricus, per universam Galliam atque Germaniam symoniacae philargiriae crassari cupiditatem, coadunari fecit ex omni imperio suo tam archipraesules quam ceteros pontifices.“ Hier findet sich ein ausdrücklicher Hinweis auf Gallien und Germanien, also auf die Länder diesseits der Alpen, die die Veranlassung zur Einberufung der Synode gegeben haben. Von Italien ist garnicht die Rede. Der Verfasser hat offenbar die ihm näher liegenden Verhältnisse des deutschen und burgundischen Reiches im Auge. Um hier eine Änderung herbeizuführen, läßt Heinrich eine Synode von Erzbischöfen und Bischöfen aus dem ganzen Reich zusammentreten. Eine solche Synode konnte aber in den Augen des diesseits der Alpen lebenden Mönches die von Pavia kaum sein. Hier war Burgund nur mit zwei Erzbischöfen vertreten, während die anwesenden Deutschen noch nicht ein Drittel aller Teilnehmer ausmachten.[2] Auch ist es nach den sonst erhaltenen Nachrichten nicht wahrscheinlich, daß Heinrich eine italienische Synode zum Ordnen germanischer und burgundischer Mißstände benutzt hätte. Es erweckt daher der Eingang von Glabers Erzählung durchaus den Eindruck, daß sich der geschilderte Vorgang diesseits der Alpen abspielte.

Wie ist aber dann die eigentümliche Beziehung auf Italien, auf die Steindorff seine Annahme stützt, zu erklären? Sie scheint mit dem ersten Teil des Berichtes im Widerspruch zu stehen, wenigstens erscheint sie als unmotiviert und befremdlich. Giesebrecht hat sie folgendermaßen zu erklären versucht. Die Bischöfe wissen auf Heinrichs Anschuldigungen nichts zu antworten, weil

---

[1] Kaiserzeit II,v, S 659.

[2] Vgl. die Unterschriften des ausgestellten Aktenstückes Mansi XIX S. 615.

sie fürchten, ihre eigenen Bistümer zu verlieren, und sie überzeugt sind, daß in Italien die Simonie noch stärker herrsche, Heinrichs Beschuldigungen also begründet seien. Diese Erklärung der Worte ist zwar möglich, aber sie ist nicht recht überzeugend. Sie entspringt aus dem Bestreben, Anfang und Ende der Erzählung in Einklang zu bringen, ein Versuch, den Steindorff garnicht gemacht hat. Ich glaube, man kann die Schwierigkeit durch eine andere Deutung umgehen, die zugleich Glabers merkwürdigen Irrtum, bei der Absetzung Benedikts IX. Heinrich III. mitwirken zu lassen, erklären könnte.

Gleich nach der Erzählung von Heinrichs Vorgehen gegen die Simonie wendet sich Rudolfus den römischen Verhältnissen unter Benedikt IX. zu, indem er die beiden Berichte durch ein eo quoque in tempore verknüpft. Nun ist das eo quoque in tempore bei mittelalterlichen Schriftstellern an und für sich und bei Glaber speziell[1] noch kein Beweis für die Gleichzeitigkeit, wenn nicht noch andere Gründe dafür sprechen. Daß dies hier der Fall ist, will ich weiter unten zeigen. Ohne zunächst eine tatsächliche Gleichzeitigkeit beider Ereignisse anzunehmen, scheinen dieselben dennoch in einem gewissen Zusammenhang zu stehen und daher der Hinweis auf Italien durch die gleich darauf folgende Schilderung der dortigen Zustände hervorgerufen zu sein. Schon in der dem König in den Mund gelegten Rede weist Rudolfus auf das durch Simonie befleckte Papsttum hin.[2] Die Gedanken des Schriftstellers sind bereits auf das Folgende gerichtet, und wie er selbst, so läßt er auch die Bischöfe, durch die Erwähnung des pontifex maximus veranlaßt, ihren Blick nach Italien wenden.[3] Stellt man auf diese Weise einen gewissen Zusammenhang

[1] Siehe Steindorff I S. 498, 499.

[2] Omnes quippe gradus aecclesiastici a maximo pontifice usque ad hostiarium opprimuntur per suae damnationis precium ac iuxta vocem dominicam in cunctis crassatur spiritale latrocinium SS. VII, S. 71.

[3] Dazu kommt noch, daß Rudolfus eine gewisse Vorliebe dafür hat, Gallien und Italien zusammenzustellen: „Per iddem tempus obierunt in Italia et in Galliis qui praecipui erant pontifices et duces“ (S. 61). „Tum temporis ceperunt pene universi qui de Italia et Galliis ad sepulcrum Domini Hierosolimis ire cupiebant . . .“ (S. 62) a. a. O. Solcher Stellen können noch eine ganze Reihe angeführt werden. Dadurch wächst zugleich die Bedeutung der Zusammenstellung von Gallien und Germanien, die dem Autor weit weniger geläufig ist.

zwischen beiden Erzählungen her, so erscheint jetzt auch der Irrtum bei Benedikts Sturz erklärlich. Im ganzen Reich tritt Heinrich als der Vorkämpfer der Reform auf; durch ihn wird die Kirche gereinigt. So muß es auch der König sein, der in Italien wieder bessere Zustände herstellt. Wie auf seinen Befehl ein Dekret gegen die Simonie erlassen wurde, so erfolgt auf seinen Befehl die Absetzung des Papstes. Es erscheint bei Rudolfus das eine als natürliche Folge des andern und erklärt einerseits den Hinweis auf Italien, anderseits die falsche Nachricht über das Eingreifen des Kaisers bei der Absetzung Benedikts.[1]

Es ergibt sich aber ferner auch eine gewisse tatsächliche Gleichzeitigkeit beider Vorgänge. Wie oben schon erwähnt, läßt Rudolfus den König von dem durch Simonie befleckten Papsttum reden; diese Worte konnte er ihm unmöglich in den Mund legen, als Gregor VI., in seinen Augen der Erneuerer der Kirche, auf dem päpstlichen Stuhl saß. Auch darauf hat Giesebrecht[2] schon hingewiesen und darum die Zeitgrenze für die Synode auf den 1. Mai 1045 gesetzt. Man kann sie aber gut noch um mehrere Monate hinausschieben. Nach der Untersuchung Sackurs[3] hat

[1] Sackurs Auffassung, N. Archiv 14, S. 401, daß die Nachricht durch eine Verwechslung Gregors VI. und Clemens II. zu erklären sei, scheint mir verfehlt. Rudolfus soll nach ihm schon eine verworrene Kenntnis von Heinrichs Römerzug haben, aber doch noch nichts von Gregors Schuld wissen und gestorben sein, ehe die verworrene Kenntnis sich in eine klare verwandeln konnte. Sackur wird dadurch genötigt, die Zeit der Abfassung dieses Teils auf die ersten Wochen des Jahres 1047 zu beschränken. Dadurch wird einerseits unwahrscheinlich, daß bei dem Autor ein wenige Monate oder nur Wochen zurückliegendes Ereignis als Ursache eines über anderthalb Jahre früher stattgehabten Vorfalls angesehen wird. Eine dermaßen zeitlich verkehrte ursächliche Verknüpfung bei einem gleichzeitig oder wenige Wochen darauf schreibenden Autor ist mehr wie unwahrscheinlich. Dazu kommt anderseits, daß die vorgebrachten Nachrichten, abgesehen von dem Eingreifen des Kaisers, garnicht so verworren sind, wie Sackur meint. Gregor wird richtig als „natione Romanus" bezeichnet, ferner sein frommes Leben hervorgehoben, auch durchaus im Einklang mit anderen Quellen. Überhaupt spiegelt die Darstellung die Stimmung wieder, die zur Zeit der Erhebung Gregors in den Reformkreisen verbreitet war. Ich kann daher Sackurs Erklärung nur für durchaus unbefriedigend halten.

[2] Kaiserzeit II,5 S. 659. [3] Neues Archiv 14 S. 406 ff.



Rudolfus nicht, wie man bisher annahm, in Cluni sein Werk vollendet, sondern in dem entlegenen Kloster Saint-Germain d'Auxerre. Es konnte gut die Hälfte des Jahres 1046 darüber hingehen, bis die Nachrichten von den römischen Vorgängen in diese stille Klause drangen.

Nur daran muß unbedingt festgehalten werden, daß Rudolfus von der Schuld Gregors nicht die leiseste Ahnung hat. Diese war aber schon zu Beginn von Heinrichs Römerzug, also vor der Synode von Pavia auch diesseits der Alpen verbreitet. Den Beweis hierfür erbringt ein Brief Odilos[1] von Cluni an Heinrich III. Er war bestimmt, Heinrich bei seinem Aufenthalt in Pavia zu erreichen, und riet ihm, wenn auch in dunklen Wendungen, zur Absetzung Gregors. Nun schrieb zwar Rudolfus nicht in Cluni, und er brauchte daher von diesen Vorgängen keine Kenntnis zu haben. Sobald aber die Kunde von Heinrichs Römerzug und gar von der Synode von Pavia und ihren Verhandlungen bis zu ihm gedrungen wäre, mußte er notwendig zugleich die fragwürdige Erhebung Gregors erfahren; dadurch würde das diesem gespendete Lob unmöglich. Es ergibt sich daher aus Rudolfus' eigenem Bericht eine innere Unwahrscheinlichkeit dafür, daß die Synode von Pavia überhaupt noch zu seiner Kenntnis gelangt sei.

Gegen die Verlegung von Heinrichs antisimonistischem Vorgehen nach Pavia spricht also erstens die Heinrich in den Mund gelegte Rede selbst, nach der auch das Haupt der Kirche durch Simonie befleckt war, und zweitens die Unmöglichkeit, daß Rudolfus von der Synode von Pavia Kunde erhalten habe, ohne zugleich auch von der Schuld Gregors zu hören. Ferner wird das von Steindorff für Pavia geltend gemachte Argument dadurch entkräftet, daß die Bezugnahme auf Italien durch den Zusammenhang mit der folgenden Erzählung motiviert wird. Freilich ist dieses Resultat rein negativer Natur, aber wie so oft im Mittelalter, muß man sich auch hier mit der Kenntnis des Vorganges und der allgemeinen Verweisung in die Jahre 1044—1046, wie Giesebrecht tut, genügen lassen, solange nicht neue Anhalts-

[1] Der Brief ist von Sackur im Neuen Archiv 24 veröffentlicht und besprochen. Die dort gegebene Erklärung scheint mir durchaus zutreffend und ich schließe mich ihr an. Die betreffende Stelle lautet: „Unum dicam apertius, quod, si celatum fuerit, ut multum timeo, diiudicabitur acrius: Quod ille perdit qui totum dedit, non debet ille possidere qui totum tulit."

punkte auftauchen, die eine genaue Datierung gestatten. Über der Synode von Pavia aber liegt mit Ausnahme des Rangstreites vollkommenes Dunkel, und wir sind auf Vermutungen angewiesen, die allerdings wohl nicht fehlgehen werden mit der Annahme, daß schon hier die römischen Verhältnisse zur Sprache gekommen sind.[1]

Der nächste wichtige Punkt in den Ereignissen von 1046 ist die Zusammenkunft Heinrichs III. mit Gregor VI. zu Piacenza. Sie wird uns von Hermann v. Reichenau, Bernold[2], Arnulf v. Mailand[3] und Bonizo berichtet; es ist daher an ihr keinesfalls zu zweifeln, ebensowenig wie an der ehrenvollen Aufnahme, die Gregor bei Heinrich gefunden hat, da sie sowohl von Hermann wie von Bonizo erwähnt wird.

In der Erzählung Bonizos haben wir aber ein plus. Nach ihm hat der König Gregor gebeten, ihm entgegen zu kommen. Wir haben oben gesehen, wie vorsichtig man Dingen gegenüber sein muß, die von Bonizo allein überliefert werden. So fragt man, ob bei diesem Bericht nicht irgend welche Tendenz zugrunde liegt?

Man setze den Fall, Gregor sei ungebeten dem König bis Piacenza entgegen gezogen. Was bedeutet dies? Er fühlt, daß mit dem Herannahen des Königs auch für ihn die Entscheidungsstunde kommen wird. Daher gilt es, diesen, wenn irgend möglich, für sich zu gewinnen und mit ihm vor dem Zusammentritt einer Synode zu einer Verständigung zu kommen. Nichts ist daher natürlicher, als daß Gregor dem König entgegen geht.

Allerdings liegt in diesem Akt gewissermaßen die Anerkennung des königlichen Rechts oder wenigstens des entscheidenden Einflusses auf die Lösung der kirchlichen Wirren. Dies aber ist gerade der Punkt, den Bonizo nicht zugestehen will und der ihn daher von Anfang bis zu Ende zu Zusätzen und Verdrehungen der Tatsachen veranlaßt. Ganz anders liegt die Sache, wenn der Wunsch einer Zusammenkunft von dem König ausging. Dann ist er es, der eine Verständigung mit demjenigen Papst sucht, der damals die Macht in Händen hat. Es ist klar, daß eine solche Lage der Dinge viel besser in die Darstellung Bonizos paßt, nicht aber in den tatsächlichen Verlauf der Ereignisse. Wie

[1] Siehe Steindorff I S. 311. [2] SS. V, S. 425. [3] SS. VIII, 17.

der Hergang auf der Synode von Sutri zeigt, stellte sich Heinrich durchaus auf den streng reformatorischen Standpunkt, nach dem jede durch Simonie erlangte Würde unrechtmäßig war. Warum sollte er eine Aussprache mit dem Papst suchen, von dem er noch nicht wußte, ob er ihn schuldig oder nicht schuldig finden würde? Es wird also auch das rogatus a rege Bonizos, das Steindorff[1] schon mit einem Fragezeichen versehen hatte, ganz einfach zu streichen sein.

In welche Schwierigkeiten man gerät, wenn man es beibehält, zeigt die Darstellung Haucks, der sich deshalb genötigt sieht, nach der Zusammenkunft von Piacenza eine Schwenkung in der Politik Heinrichs anzunehmen, und nun auf Kombinationen, die in den Quellen keinen Anhalt finden, angewiesen ist, um wiederum für diese Schwenkung irgend welchen Grund herbeizubringen. Nichts deutet an, daß Heinrich vor und nach Piacenza einen verschiedenen Standpunkt in der Beurteilung der römischen Verhältnisse eingenommen habe. Allerdings haben wir keine Äußerungen von ihm, die uns einen Einblick in seine Absichten gestatteten. Aber betrachtet man sein ganzes Auftreten den Mißbräuchen der Kirche gegenüber, so kann kein Zweifel sein, daß er von Anfang an gewillt war, in Rom einen einwandfreien Papst zur allgemeinen Anerkennung zu bringen. Freilich hat er nicht alle simonistischen Bischöfe beseitigt, und hierauf beruft sich Hauck für seine Annahme, daß Heinrich keineswegs seiner Grundsätze wegen zur Absetzung des Papstes gezwungen war. Aber dem Papst gegenüber war das etwas wesentlich anderes. Was an den Gliedern der Kirche nicht gleich ausgerottet werden konnte, durfte keineswegs am Haupt geduldet werden. Man wende nicht ein, daß Heinrich mit seinem Eingreifen zu lange gezögert habe, als daß man diesen Eifer wider die Mißbräuche voraussetzen könne. Erst jetzt, da er selbst die Kaiserkrone erlangen wollte, wurde die Frage für ihn akut. Von einem simonistischen Papst sich die Krone aufs Haupt setzen zu lassen, hätte ihn selbst unter die Simonie gebeugt, ihn selbst derselben schuldig gemacht. Man wird daher mit Recht annehmen können, daß Heinrich mit der Absicht nach Italien gekommen sei, die-

---

[1] Jahrbücher Heinr. III., Band I, S. 311, Anm. 5.

[2] Kirchengeschichte III S. 586 ff.

jenigen Päpste, die sich als schuldig erfinden würden, ihrer Würde zu entkleiden. Freilich mußte dies erst auf einer allgemeinen Synode, auf der auch die Angeklagten sich verteidigen konnten, festgestellt werden. So erscheint es ganz natürlich, daß Heinrich eine gewisse Zurückhaltung bewahrt und wir von seinen Absichten nichts erfahren. Er wollte dem Urteil der Synode nicht vorausgreifen.

Man könnte noch einwenden, daß die ehrenvolle Aufnahme, die Gregor von Heinrich in Piacenza bereitet wurde, darauf deute, daß Heinrich in ihm den rechtmäßigen Papst sah. Aber dies ist hierfür kein Beweis. Ähnlich nahm auch Heinrich II. den zu ihm nach Deutschland kommenden Gegner Benedikts VIII, Gregor, mit allen Ehren auf[1], ohne deshalb nachher für seine Ansprüche einzustehen.

Von Piacenza aus reisten Gregor VI. und Heinrich III. gemeinsam weiter nach Sutri. Arnulf von Mailand und Hermann von Reichenau berichten hierüber allerdings nichts, wohl aber Bonizo.[2] Da an dieser Stelle eine tendenziöse Erfindung nicht vorliegen kann, hingegen die natürlichste und einfachste Annahme die einer gemeinsamen Reise des Kaisers und Papstes ist, so liegt kein Grund vor, hier an der Nachricht Bonizos zu zweifeln.[3]

Freilich scheinen andere und besser beleumdete Quellen Bonizo zu widersprechen. Es sind Desiderius[4] und die Annales Romani.[5] Beide melden, der König habe Gregor aufgefordert nach Sutri zu kommen. Dies läßt sich nicht mit der Nachricht bei Bonizo vereinigen; denn reisten Kaiser und Papst zusammen, so war eine Aufforderung nach Sutri zu kommen überflüssig. Da nun Annales Romani und Desider glaubwürdiger sind als Bonizo, so müßten wir ihnen folgen und Bonizos Darstellung fallen lassen. So verfährt auch Hauck. In diesem Falle könnte

---

[1] Thietmar, SS. III, S. 835.

[2] Sicque pergentes simul venerunt ad Sutrium. Lib. de lite I S. 585.

[3] Man könnte vielleicht daran denken, daß Bonizo die gemeinsame Reise erfunden habe, um die Vorladung des Papstes nach Sutri auszuschalten. Dagegen spricht aber, daß Bonizo den König eine Bitte um Berufung der Synode aussprechen läßt. Diese Bitte konnte der König ebensogut in Piacenza an den Papst richten wie in Sutri. Um die Vorladung zu eliminieren, war eine Erfindung der gemeinsamen Reise also nicht nötig.

[4] Acta Sanct. ord. S. Benedicti IV, 2 (Ed. Mabillon) S. 460.

[5] Annales Romani SS. V, S. 469.

man aber noch andere Erwägungen anstellen. Desider sowohl wie Annales Romani wissen nichts von der Zusammenkunft in Piacenza, folglich auch nichts von der gemeinsamen Reise. Nun erscheint aber Gregor auf der Synode von Sutri. Es liegt daher für sie keine andere Möglichkeit vor, als daß er sich dort auf Aufforderung Heinrichs eingefunden habe. Ihr Bericht von der von Heinrich ausgegangenen Einladung erklärt sich völlig zwanglos aus ihrer Unkenntnis der Zusammenkunft von Piacenza. Es liegt somit kein Grund vor, Bonizos Glaubwürdigkeit in diesem Punkt anzuzweifeln.

So gelangte Heinrich „cunctis bene cedentibus", wie der Reichenauer Analist berichtet, bis nach Sutri, wo die große Entscheidung fallen sollte.

Die Einberufung der Synode erfolgte durch den König. Daran kann trotz der entgegenstehenden Behauptung Bonizos[1] nicht gezweifelt werden. Sie wird durch die Annales Altahenses[2] und Corbeienses[3], wenn auch nicht direkt, so doch durch die Art, wie die Synode von Sutri an die von Pavia angereiht wird, und durch die Annales Romani[4] gestützt. Auch Desiderius von Monte Cassino[5] führt die Versammlung der Synode auf den König zurück, während die andern Quellen sich nicht darüber äußern. So steht Bonizo mit seinem entschieden tendenziösen Bericht, daß der König den Papst gebeten habe, die Synode zusammenzurufen, völlig allein.

Das Präsidium der Synode nahm der König wie in Pavia so auch in Sutri für sich in Anspruch. Er fühlte sich als höchster weltlicher Herrscher der Christenheit auch berufen, in kirchlichen Dingen die Entscheidung zu treffen. Es geht dies aus den eben erwähnten Berichten der Annales Corbeienses, Altahenses und Romani deutlich hervor, nach denen Heinrich durchaus als Leiter der Versammlung erscheint. Dem steht nun, wie schon so oft, der Bericht Bonizos, gegenüber, der in diesem Falle noch durch eine andere Quelle, Desiderius[6], gestützt wird und daher doch mit einem Wort berührt werden muß. Nach Bonizos Darstellung nahm Heinrich an der Synode überhaupt nicht teil; seine letzte Handlung ist die Bitte an Gregor, eine Synode zu berufen. Dieses

[1] Lib. d. lite I S. 585. [2] SS. XX, S. 803. [3] SS. III, S. 6.
[4] SS. V, S. 469. [5] Mabil. IV, 2 S. 460. [6] Mabil. IV, 2 S. 460.

gänzliche Streichen des Königs aus den Verhandlungen von Sutri kennzeichnet und richtet zugleich den Bericht Bonizos. Maßvoller und daher glaubwürdiger tritt Desider auf; er läßt Heinrich die Synode berufen, aber dann das Präsidium an Gregor übertragen. Aber auch Desider ist Parteimann und zwar Gregorianer, wie aus der Darstellung des Herganges in Sutri im weiteren Verlauf noch deutlicher hervortritt. Es liegt daher kein Grund vor, in diesem Punkt seiner Angabe zu folgen, zumal sie sich mit dem weiteren Gang der Ereignisse nicht wohl vereinigen läßt. Mit Recht weist Hauck darauf hin, daß die Übertragung des Präsidiums an Gregor eine Anerkennung seiner päpstlichen Würde in sich schloß, die das Vorgehen gegen ihn nur unnötig erschweren konnte.

Was den Umfang der Synode von Sutri anbetrifft, so sind die darauf bezüglichen Ausführungen Steindorffs[1] in der neueren Literatur mit Recht zu allgemeiner Anerkennung gelangt. Alle Darsteller lassen die Absetzung Silvesters und Gregors in Sutri, die Benedikts in Rom erfolgen. Es erübrigt daher, an dieser Stelle nochmals darauf einzugehen. Jedoch möchte ich nach der Betrachtung der Verhandlungen gegen Gregor mit einem Wort auf das Warum der Absetzung Benedikts erst in Rom zurückkommen.

Silvester und Gregor, die beiden Gegenpäpste, waren auf der Synode erschienen.[2] Man begann mit der Untersuchung gegen den ersten der beiden.[3] Es war dies der gegebene Gang, einmal weil Silvester zeitlich früher als Papst aufgetreten war als Gregor[4] und zweitens weil seine Schuld, die Usurpation des päpstlichen Stuhls, weit klarer zu tage lag.

Das Urteil über ihn war daher leicht zu fällen. Er wurde abgesetzt. Über sein weiteres Schicksal schweigen die meisten Quellen. Nur Bonizo und Annales Romani berichten darüber; nach letzteren wurde er, wie auch die beiden anderen Päpste, exkommuniziert. Da dies jedoch für die anderen beiden, wie weiter unten gezeigt werden soll, falsch ist, so können die Annales Romani auch nicht für Silvester maßgebend sein. Bonizo erzählt, man habe ihn der bischöflichen Würde entkleidet und in ein

[1] Jahrbücher I S. 501 ff. [2] Benzo SS. XI, S. 670. [3] Bonizo a. a. O.

[4] Nicht mit Benedikt IX, der, wie im ersten Teil gezeigt wurde, ja nicht mehr Papst war, und daher nicht in Betracht kam.

Kloster geschickt. Dieser Bericht hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, da er der im Mittelalter allgemein üblichen Sitte entspricht.

Weit schwieriger waren die Verhandlungen über Gregor VI. Er hatte in weiten Kreisen Anerkennung gefunden und tatsächlich seit anderthalb Jahren die Regierung des päpstlichen Stuhles geführt. Es galt zunächst Untersuchung seiner Schuld, die, wie aus dem ersten Teil erinnerlich, nicht so offen zu tage lag. War diese festgestellt, so mußte das Urteil gefunden werden. Wie sich über diese Frage Widersprüche in den Quellen finden, so weichen auch die neueren Darstellungen in dem Punkt der Verurteilung Gregors immer noch voneinander ab, trotz der gründlichen Besprechung dieser Frage bei Steindorff. Es sind die beiden Ansichten Selbstabsetzung, resp. Abdankung, oder Absetzung durch König und Synode, die sich gegenüberstehen. Zur Entscheidung hierüber gilt es eine genaue Prüfung der Quellen vorzunehmen.

Der Verurteilung Gregors ging eine eingehende Untersuchung seiner Schuld voraus. Hierüber berichten unter den gleichzeitigen Quellen Hermann v. Reichenau[1]: „causaque erroneorum pontificum diligentius ventilita“ und Chronicon S. Benigni Divionis[2]: examinata eorum culpa“. Ferner von späteren Desiderius: „res agitari ac discuti a synodo coepta est“ und Bonizo, der überhaupt den ausführlichsten Bericht über die Verhandlungen bringt. Aus diesen Stellen geht hervor, daß man in gründlicher Weise zunächst die Schuldfrage erledigte, wobei man übereinstimmend zur Bejahung derselben kam. Es hatte also augenscheinlich seit der Wahl Gregors ein Umschwung in der allgemeinen Meinung stattgefunden, und wir werden nicht fehlgehen, den Grund dafür in dem Bekanntwerden des Kaufpaktes zwischen Gregor und Benedikt zu suchen.

Ferner ist die gründliche Untersuchung ein Beweis dafür, wie ernst es Heinrich III. selbst mit dem Urteil in dieser Sache nahm; es war ihm tatsächlich darum zu tun, das Recht um des Rechtes willen zur Geltung zu bringen und nicht aus politischen Gründen, wie man konsequenterweise annehmen muß, wenn Heinrich sich erst nach der Zusammenkunft in Piacenza zur Absetzung Gregors entschlossen hätte.

---

[1] SS. V, S. 126. [2] SS. VII, S. 237.

Nachdem die Schuldfrage entschieden war, mußte das Urteil erfolgen. Es war klar, daß der simonistische Papst sein Amt nicht länger behaupten konnte. Er hatte sich des Pontifikats ebenso unwürdig gemacht wie Silvester III. So berichten die meisten Quellen die Absetzung dieser beiden, ohne irgendwelchen Unterschied bei dem Verfahren gegen sie anzudeuten.[1] Alle stimmen darin überein, daß Gregor in rechtmäßiger Weise von Heinrich unter Mitwirkung der Synode abgesetzt sei. Ihre Ausdrucksweise ist bestimmt und deutlich und läßt ein Mißverstehen der Auffassung der Schreiber nicht zu. Ferner tritt in der Darstellung hervor, daß man das Vorgehen des Königs als durchaus gerecht empfand. Dafür zeugen Wendungen wie „canonice et iuste iudicando“ (Ann. Rom.), „iusto iudicio“ (Benzo), „canonica et imperiali censura“ (Siegebert), „legaliter“ (Papstbuch), „secundum instituta canonum“ (Ann. Corb.). Die verschiedenartigsten, durchaus voneinander unabhängigen Quellen zeigen hiermit die gleiche Auffassung: Absetzung Gregors durch den König und zwar in gesetzmäßiger Weise. Es ist dies zugleich ein Beweis dafür, wie das Eingreifen des Kaisers in kirchlichen Dingen noch in weiten Kreisen gebilligt wurde. Daß sich auch die Opposition dagegen schon regte, die unter Heinrich IV. so übermächtig wurde, werden wir weiter unten sehen.

Gegen diese Auffassung stehen nur drei Berichte: Bonizo,

---

[1] Ann. Romani: „Et Johannem Sabinensem episcopum, cui posuerunt nomen Silvester, et Johannem archipresbyterum cui posuerunt nomen Gregorius ... canonice et juste judicando, sacris et religiosis episcopis hec per canones ostendendo perpetue anathematem obligavit.“ A. a. O. Benzo: „Facta est autem ibi synodus ubi sedente rege cum pontificibus uterque eorum iusto iudicio est condempnatus.“ SS. XI, S. 670. Siegebert von Gembloux: „Rex Heinricus contra eos Romam vadit ... eis canonica imperiali censura depositis“ ... SS. VI, S. 358. Anonymus Haserensis: „Gloriosus imperator ... habita generali synodo, duos simoniacos uno die abiecit“. SS. VII, S. 264. Adam v. Bremen: „Ubi depositis, qui pro apostolica sede certaverant, Benedicto, Gratiano et Silvestro scismaticis“. SS. VII, S. 337. Ann. Altah.: „Omnes (tres pape qui omnes pariter superstites fuerunt illo tempore) in hac sinodo iudicati deponuntur“. Ferner die zuverlässigen Ann. Corbeiens.: „Secunda (synodus) Sutriae, in qua in praesentia regis secundum instituta canonum depositi sunt papae duo, medius et ultimus“. SS. III, S. 6. Nur von Absetzung Gregors reden: Hermann v. Reichenau, Papstbuch, Marianus Scotus (SS. V, S. 557), Ann. Weissenb. (SS. III, S. 70), Arnulf v. Mailand (SS. VIII, S. 17).

Desiderius und Bernold; alle drei schrieben zur Zeit des Kampfes zwischen Heinrich IV. und der Kirche, als die Gemüter auf das heftigste erregt waren und alle für oder wider das Kaisertum Partei ergriffen hatten. Nach Bernold legt der Papst freiwillig und zwar gern sein Amt nieder.[1] Nach Desider entschloß er sich zur Abdankung, als er sah, daß die Verhandlungen gegen ihn einen ungünstigen Verlauf nahmen[2]; nach Bonizo schließlich wurde er durch die Synode auf seine Schuld aufmerksam gemacht und verzichtete daraufhin auf seine päpstliche Würde.[3] Die gregorianische Parteifärbung dieser drei Berichte ist allgemein anerkannt. Dazu kommt, daß sie zwar in der Abdankung Gregors übereinstimmen, sonst jedoch starke Verschiedenheiten aufweisen. Dabei kommt der Bericht des Desider der Wahrheit wohl noch am nächsten. Es ist die Unmöglichkeit sich zu behaupten, die Gregor veranlaßt seine Würde niederzulegen. Bei Bonizo kann man zwar indirekt durch die längere Hin- und Widerrede erkennen, daß der Papst seine Stellung gern behaupten will, es ist aber nicht die Macht, vor der er zurückweicht, sondern die Erkenntnis seiner Schuld und die ihm in Aussicht gestellten Höllenstrafen bestimmen ihn, seinem Amt zu entsagen. Bernolds Begründung des Rücktritts schließlich ist ganz töricht. Da müßte Gregor wirklich der „mire simplicitatis vir" gewesen sein, wenn er erst für schweres Geld eine Würde erstrebt, die er später froh ist wieder los zu sein.

So herrscht zwischen diesen drei Quellen nicht einmal Übereinstimmung, und Steindorff[4] hat sich daher mit Recht von ihren Berichten ferngehalten. Er hat auf die erdrückende Mehrzahl

[1] ... qui (Gregor) tamen postmodum apud Sutriam in synodo non invitus pastorale officium deposuit. SS. V, S. 425.

[2] Sed postquam ..., res agitari ac discuti a synodo coepta est, agnoscens se non posse iuste honorem tanti sacerdotii administrare, ex pontificali sella exsiliens, ac semetipsum pontificalia indumenta exuens, postulata venia summi sacerdotii dignitatem deposuit. (Edit. Mabillon IV,2 S. 460).

[3] „Melius est enim tibi .... pauperem hic vivere ... quam cum Simone mago ... in eternum perire". Quibus auditis sententiam in se protulit: „Ego Gregorius episcopus ... propter turpissimam venalitatem symoniace hereseos, ... a Romano episcopatu iudico me submovendum". Et adiecit: „Placet vobis hoc?" Et responderunt: Quod tibi placet et nos firmamus". Lib. de lite I, 585.

[4] Jahrbücher I S. 506.

der Quellen hingewiesen, die diesen dreien gegenüberstehen. Dennoch halten Hauck[1] und Langen[2] im Gegensatz zu Steindorff an der Selbstabsetzung Gregors fest, indem sie auf den Unterschied zwischen Selbstabsetzung und Abdankung hinweisen. Der Grund, der beide hierzu bestimmt, liegt in dem allerdings allgemein anerkannten Grundsatz, daß der Papst von niemand gerichtet werden dürfe. So hatte einst Karl der Große sich des Urteils enthalten und Papst Leo sich selbst durch einen Eid reinigen lassen; so hat später Alexander II. auf der Synode zu Mantua erklärt, es sei nicht recht, daß die Jünger den Meister anklagten oder richteten.[3] Der Grundsatz bestand also, das kann nicht bezweifelt werden; er ist jedoch nicht immer zur Anwendung gekommen. Ein Beispiel hierfür bietet Otto I. Als Papst Johannes auf seine Vorladung hin bei der am 4. Dezember 963 abgehaltenen Synode nicht erscheint, wird das Urteil über ihn gefällt, und er wird abgesetzt. Somit ist es durchaus möglich, daß auch Heinrich sich bei dem anomalen Zustand, in dem sich die Kirche befand, über den allgemein gültigen Grundsatz hinweggesetzt hätte.

Die oben angeführten Quellen sind hauptsächlich deutschen Chroniken entnommen; sie standen also den Ereignissen ferner und konnten vielleicht schlecht unterrichtet sein. Es gibt aber Aussagen von Zeitgenossen, ja von an der Synode Beteiligten, die also von größter Kompetenz sind, und die ebenfalls die Beseitigung Gregors als Absetzung bezeichnen.

Hierher gehört vor allem eine Stelle aus dem Brief Clemens' II. an sein Bistum Bamberg. Da heißt es: „Cum ... illa Romana sedes, heretico morbo laboraret et Heinrici imperatoris augusti praesentia ad hoc invigilaret, ut huius modi egritudinem propulsaret, explosis tribus illis, quibus idem nomen papatus rapina dederat ... nostram indignissimam mediocritatem ... voluit elegi".[4] Das „explosis tribus illis" enthält erstens eine vollkommene Gleichstellung Gregors, Silvesters und Benedikts, was im folgenden Satz noch schärfer hervortritt, und läßt zweitens die Art der Absetzung klar und deutlich erkennen. Dieses eine Zeugnis eines Augenzeugen sollte meines Erachtens schon genügen, um die Unglaubwürdigkeit der drei späteren päpstlich gefärbten Quellen

[1] Kirchengeschichte III S. 589.
[2] Geschichte der römischen Kirche III S. 438.
[3] Ann. Altah. (SS. XX, S. 818). [4] SS. IV, S. 800.

darzutun. Wir können aber noch mehr Aussagen und zwar sehr gewichtige gegen sie ins Feld führen. Dazu gehören die Äußerungen von Petrus Damiani, ebenfalls einem Zeitgenossen. Er kommt in seinen Schriften nur gelegentlich auf die Vorgänge des Jahres 1046 zu sprechen, so daß wir leider keinen ausführlichen Bericht von ihm haben. Dennoch ist das, was er sagt, von der größten Bedeutung dadurch, daß seine Worte keine allgemeine Zusammenfassung bilden, sondern auf eine genaue Kenntnis des Vorgangs hinweisen. In seiner Apolog. ob dimissum episcop. heißt es: „Super quibus (Benedikt und Gregor) praesente Henrico imperatore, cum desceptaret postmodum synodale concilium, quia venalitas intervenerat, depositus est qui suscepit; non excommunicatus est qui deseruit“.[1] Auch hier läßt das depositus est eine Selbstabsetzung Gregors schlechterdings nicht zu.

Die beiden eben angeführten Stellen stammen aus Kreisen, die mit den Vorgehen Heinrichs einverstanden waren. Wir haben aber auch Zeugnisse von Männern, die sein Verhalten tadelten, weil er durch die Absetzung des Papstes gegen die Grundsätze der Kirche verstoßen habe. Es sind dies erstens Wazo von Lüttich und zweitens der anonyme Verfasser einer Schrift de ordinando pontifice[2], die im Jahre 1047—1048 wahrscheinlich von einem Lothringer verfaßt wurde.

Wazo von Lüttich trat nach dem Tode Clemens' II. dafür ein, daß der damals noch lebende Gregor VI. wieder auf den päpstlichen Stuhl erhoben werde. Er tat dies unter der Voraussetzung, daß Gregor rechtmäßiger Papst sei.[3] Nach seinen Ausführungen wurde Gregor abgesetzt von jemand, der kein Recht dazu hatte, und besaß mithin noch Ansprüche auf den päpstlichen Stuhl. Diese Ausdrucksweise und Auffassung ist jedoch unmög-

---

[1] Petrus Damiani, Werke II S. 441 (Edit. Migne, Band 145).

[2] Lib. de lite I, 8 und Forschungen XX S. 572; hier auch von Beyer besprochen.

[3] Recogitet serenitas vestra, ne forte summi pontificis sedes depositi, a quibus non oportuit, ipsi divinatus sit reservata, cum is, quem vice eius ordinari iussistis defunctus, cessisse videatur eidem adhuc superstiti. Quocirca .... desinat sublimitas vestra aliquem in eius locum, qui superstes est, velle instituere, quia nec divinas nec humanas leges certum est concedere hoc, astipulantibus ubique sanctorum patrum tam dictis quam scriptis, summum pontificem a nemine nisi a solo Deo diiudicari debere. Anselmi Gesta episcop. Leodiens. SS. VII, S. 228.

lich, wenn Gregor sich selbst abgesetzt hat. Denn dann hätte er sein Amt auf rechtmäßige Weise verloren, d. h. es wäre der Anschauung, daß der Papst von niemand gerichtet werden dürfe, Genüge geleistet. Von Ansprüchen Gregors konnte dann ebensowenig die Rede sein, wie von solchen Benedikts, nachdem er freiwillig verzichtet hatte. Gerade was Hauck als Grund anführt, warum Heinrich die Form der Selbstabsetzung gewählt haben mußte, nämlich daß dadurch die kirchlich-rechtliche Opposition beseitigt wurde, das trat nicht ein. Das Verhalten der eifrigen Kirchenrechtler ist der beste Beweis dafür, daß Gregor VI. tatsächlich abgesetzt wurde.

Noch deutlicher tritt dieser Widerstand gegen des Königs Vorgehen in der andern oben erwähnten Schrift hervor. In ihr zeigt sich der ganze Haß des kirchlichen Doktrinarismus gegen den Eingriff einer weltlichen Macht in kirchliche Angelegenheiten. Heinrich III. ist dem Verfasser der imperator nequissimus[1], der sein Vorgehen gegen den Papst mit Unkenntnis der anerkannten Grundsätze beschönigen will.[2] Nachdem der Verfasser durch zahlreiche aus Pseudo-Isidor genommene Stellen die Richtigkeit seiner Behauptung, daß kein Laie einen Bischof richten dürfe, belegt hat, bricht er in die Worte aus: „Post has itaque sanctorum prohibitiones, post in apostolicae sedis veneratione tot institutas sanctiones, imperator iste Deo odibilis non dubitavit deponere, quem ei non licebat eligere; elegit quem non erat fas deicere.“[3] Wie wäre diese Wendung, ja wie wäre der größte Teil der Schrift überhaupt zu verstehen, wenn Heinrich zur Beseitigung Gregors die Form der Selbstabsetzung gewählt hätte! Dann richtete sich dieser ganze Widerstand gegen etwas gar nicht Vorhandenes, und man begriffe nicht, wo er herkäme. Gerade weil diese Form nicht gewählt wurde, darum trat die Opposition in dieser Weise auf.

---

[1] Lib. de lite I. S. 12.

[2] At ille coactor culpam offensionis a se ita removet, si removere sit, quod evacuari non potest., 'Cum illiteratus', inquit, 'vel nulla aecclesiastica auctoritate instructus essem, putavi ex regimine meo esse quod factum est.' A. a. O. S. 13.

[3] Lib. d. lite I. S. 14. Eine interessante Beleuchtung der Nebenumstände bietet auch folgende Stelle der Schrift: „Sed haec objectio in confusionem eius retorquebitur, a quo in captione sua coactus est, ut tristis et invitus confiteretur.

Wenden wir nun nochmals den Blick zurück auf die zahlreichen Quellen, die ohne tendenziöse Entstellung kurz und sachlich die Absetzung Gregors berichten, auf die gelegentlich gemachten Äußerungen von Zeitgenossen, die mit diesen Quellen übereinstimmen und schließlich auf die Opposition, die gerade durch diese allgemein bezeugte Absetzung Gregors hervorgerufen wurde, so wird man bei ruhiger Überlegung nicht umhin können, die drei entgegenstehenden Berichte von Bonizo, Desiderius und Bernold als tendenziöse Entstellung des Sachverhalts zu verwerfen. Es kann nach den oben angeführten Belegen weder von einer Abdankung noch von einer Selbstabsetzung Gregors die Rede sein.

Ferner stimmt diese Darstellung zu dem Verhalten Heinrichs dem abgesetzten Gregor gegenüber. Hätte dieser sich selbst seines Amtes entkleidet, so wäre seine Verbannung nach Deutschland nicht nötig gewesen. Bei der wider seinen Willen erfolgten Absetzung aber konnte er, sobald der König abwesend war, seine Ansprüche von neuem geltend machen, zumal es ihm auch in Italien nicht an Anhängern fehlte[1], abgesehen von der in Lothringen auftretenden Opposition.

Mit dem Hinweis auf Gregors Verbannung nach Deutschland ist die Frage nach dem über ihn gefällten Urteil schon berührt. Er wurde der Simonie schuldig erklärt und verlor daher sein Amt; soweit stimmen alle Quellen überein. Die Annales Romani melden darüber hinaus, er sei auch exkommuniziert worden.[2] Hiergegen spricht erstens das oben schon angeführte Zeugnis des Petrus Damiani[3]; wenn dieser von Benedikt hervorhebt, daß er nicht exkommuniziert worden sei, während er von Gregor im Gegensatz dazu sagt, er sei abgesetzt worden, so kann man daraus schließen, daß Gregor auch nicht exkommuniziert worden ist. Zweitens aber ist dagegen geltend zu machen, daß Hildebrand ihm als Kaplan in die Verbannung folgte; dies war

[1] Hierfür ist das Verhalten Hildebrands, des späteren Gregors VII. beweisend. Ein der strengen Richtung angehörender Mönch, hielt er trotz der nachgewiesenen Simonie an Gregor fest und teilte seine Verbannung nach Deutschland.

[2] SS. XI. S. 670. [3] Siehe Seite 189.

[4] Bonizo a. a. O., Beno Lib. d. lite II. 378. Gregor von Catina, SS. XI. S. 573. Leo von Monte Cassino SS. VII. S. 683.

ausgeschlossen, wenn Gregor exkommuniziert war. Die Angabe der Ann. Rom. ist daher zu verwerfen. Ferner traf Gregor die Strafe der Verbannung. Sie wird von dem Papstbuch und einer Reihe anderer Quellen bezeugt.[1] Man muß sie auffassen als einen Akt der Sicherheit, den der König gegen etwaige neue Ansprüche Gregors ergriff, nicht als eigentliche Strafe, da ein schärferes Vorgehen gegen Gregor als gegen Benedikt und Silvester sich nicht rechtfertigen ließe.

Ein Punkt ist in der bisherigen Darstellung des Verfahrens gegen Gregor noch unberücksichtigt geblieben: wie konnte Heinrich III. sich über den allgemein anerkannten Grundsatz, kein Papst darf von einem Laien gerichtet werden, hinwegsetzen? Eine Beantwortung könnte man in ähnlicher Weise suchen wie einst bei Otto I. Es herrschten unerhörte Zustände, so mußte man auch zu unerhörten Mitteln greifen. Aber ein solches Vorgehen wirkt bei Heinrichs III. Charakter befremdend. Er war ein tiefreligiöser Mensch, dem es Herzensbedürfnis war, die Kirche zu Macht und Ansehen zu bringen, der daher eifrig für die Ideen der Reform eintrat und sich auch selbst bis zu einem gewissen Grade, wenn auch widerstrebend, unter die neu auftauchenden Ansprüche der Kirche beugte, selbst wo sie sich gegen die hergebrachten kaiserlichen Rechte richteten. Man denke nur an sein Verhalten bei der Ernennung Halinards zum Erzbischof von Lyon oder Brunos von Toul zum Papst. Bei der Papstabsetzung handelte es sich aber nicht um ein Recht, das ihm zustand, sondern um eines, daß ihm anerkanntermaßen nicht zukam. Es liegt hierin eine Schwierigkeit, die wahrscheinlich auch Hauck zu seiner Ansicht der Selbstabsetzung Gregors bewogen hat. Es gibt jedoch einen Weg, diese Schwierigkeit zu umgehen, der zugleich geeignet ist, die Aufeinanderfolge der Ereignisse zu motivieren. Sie entsteht aus der Annahme heraus, daß Gregor VI. Papst war. Nun stellte sich aber im Laufe der Untersuchung heraus, daß er den päpstlichen Stuhl mit Unrecht in Besitz habe. Auf illegitime Weise hatte er sich die höchste Würde angeeignet, und wie ein Dieb nicht wohl Eigentümer des gestohlenen Gutes ist, so war auch Gregor nicht Eigentümer des Pontifikats. Der allgemein anerkannte Grundsatz von der Unab-

---

[1] Siehe S. 191 Note 4.



setzbarkeit des Papstes fand also auf Gregor keine Anwendung. Folglich konnte Heinrich ihn auch mit Hilfe der Synode absetzen, denn das Recht der Jurisdiktion in kirchlichen Angelegenheiten nahm er trotz des Widerspruchs der kanonisch-rechtlich gesinnten Geistlichkeit für sich in Anspruch, wie sein Vorgehen gegen Erzbischof Widger von Ravenna zur Genüge beweist.[1] Man wird daher bei der Annahme bleiben müssen, daß die Synode unter Heinrichs Einfluß Papst Gregor für abgesetzt erklärte, in derselben Weise, wie es einst unter Otto I. geschehen war. War Heinrich in der Lage, die Absetzung Gregors aussprechen zu lassen, weil er nicht wirklich Papst war, so entstand weiter die Frage, wer denn eigentlich rechtmäßiger Papst sei. Es konnte dies niemand anders sein als der Vorgänger Gregors, Benedikt IX. Nachdem man die Angelegenheit Gregors in dem eben erörterten Sinne erledigt hatte, wurde es daher notwendig, sich auch mit Benedikt zu befassen. Wir verstehen nun erst, warum das Urteil über letzteren nicht schon in Sutri, sondern erst in Rom gefällt werden konnte. Vermutlich war Benedikt gar nicht nach Sutri geladen worden, denn er galt ja nicht mehr als Papst, wie schon früher gezeigt worden ist.

Dieser Annahme widerspricht allerdings Benzo, dem zufolge Heinrich alle drei Päpste nach Sutri berufen hätte, aber nur zwei seien der Ladung gefolgt.[2] Benzo ist jedoch in seinem Bericht nicht zuverlässig; so läßt er Benedikt auch in Sutri absetzen; ferner wird Benedikt exkommuniziert, was nach Petrus Damianis glaubwürdiger Aussage nicht geschah. Durch diesen doppelten Irrtum in bezug auf die Person Benedikts muß uns zum mindesten der dritte von Benzo berichtete Punkt sehr zweifelhaft erscheinen. Wo die Erklärung der Ereignisse weit einfacher und ungezwungener ohne Bezugnahme auf diese fragwürdige Stelle Benzos geschehen kann, steht daher meines Erachtens nichts im Wege, dieselbe unberücksichtigt zu lassen. Und so liegt es hier. Wenn Benedikt wirklich nach Sutri geladen war, so begreift man nicht, warum man nicht mit seiner Absetzung, als dem ältesten Besitzer des päpstlichen Stuhls begonnen hätte. Sein Nichterscheinen kann hier nicht in Betracht kommen, urteilte man doch in Rom über den Abwesenden. Er kam

---

[1] Siehe Steindorff I. S. 297. [2] SS. XI. S. 670.

aber gar nicht als Papst in Betracht; es bestand nur ein Schisma Silvester-Gregor. Mit ihm hatte die Synode sich zu befassen.

Ganz anders aber wurde die Sachlage von dem Augenblick an, wo Gregor nicht mehr als Papst anerkannt wurde, wo man also den zwischen ihm und Benedikt stattgehabten Handel für ungültig erklärte. Dann trat Benedikt in alle von ihm freiwillig aufgegebenen Rechte wieder ein; dann war er rechtmäßiger Papst trotz seines Verzichts. Da an eine Zurückführung Benedikts nicht gedacht werden konnte, so mußte dessen Verzicht durch den Urteilspruch einer Synode bestätigt werden. Es erfolgte daher die Vorladung Benedikts vor eine neue Synode in Rom; da er nicht erschien, wurde sein Rücktritt durch eine förmliche Absetzung bekräftigt. Weiteres Vorgehen gegen ihn erschien überflüssig. Sein geistliches Amt hatte er schon niedergelegt; eine Strafe sprach man nach Petrus Daminani nicht über ihn aus.[1]

Faßt man den Verlauf der Dinge in dieser Weise auf, so erklärt sich die auffallende Verteilung des Absetzungsgeschäfts auf Sutri und Rom auf die natürlichste Weise. Es erklären sich ferner daraus auch teilweise die ungenauen und verworrenen Berichte vieler Quellen. Die Schreiber vermochten nicht die Teilung der Geschäfte zu verstehen, da ihnen die Ursache dazu unbekannt war, und daher legten sie, was an verschiedenen Tagen und Orten verhandelt wurde, zusammen. Ferner wird auch die Haltung Benedikts verständlich. Während der Sedenzzeit Gregors hatte er keine Ansprüche mehr auf den päpstlichen Stuhl gemacht. Nachdem aber sein freiwilliger Verzicht für ungültig erklärt worden war, machte auch er seine Rechte wieder geltend ohne Rücksicht auf seine Absetzung durch die Synode zu Rom. Zwar nicht gleich, denn die Anwesenheit Kaiser Heinrichs und die allgemeine Anerkennung des neuen Papstes hielten ihn in Schranken. Aber beim Tode Clemens' II. trat er mit seinen Ansprüchen wieder hervor, allerdings ohne sie auf die Dauer behaupten zu können.

Mit der Berührung der Synode von Rom habe ich eigentlich das mir gestellte Thema schon überschritten; aber die Absetzung Benedikts gehört so notwendig zu den vorausgehenden Ereig-

---

[1] . . . non excommunicatus est qui deseruit. A. a. O.

nissen, daß sie keineswegs übergangen werden durfte. Erst durch sie erhielten die Verhandlungen von Sutri ihren Abschluß; erst jetzt war die Bahn frei zur Neubesetzung des päpstlichen Stuhls.

Es sei mir gestattet, das Ergebnis der Untersuchung nochmals kurz zusammenzufassen. Heinrich III. entschließt sich aus freien Stücken, nicht auf römische Aufforderung hin zum Eingriff in die römischen Verhältnisse, als ihm der Augenblick dazu gekommen scheint. Bei seinem Zug durch Italien hält er zunächst eine Synode in Pavia ab, auf die aber das bei Rudolfus Glaber berichtete Vorgehen gegen die Simonie nicht zu verlegen ist. Von Pavia wendet er sich nach Süden. Bis Piacenza zieht ihm Gregor VI. aus freiem Entschluß entgegen, um eine Verständigung mit ihm zu suchen. Dann setzen aller Wahrscheinlichkeit nach König und Papst gemeinsam die Reise fort. Nach Sutri beruft der König eine zweite Synode, die unter seinem Präsidium zusammentritt. Auf ihr wird zunächst das Urteil über Silvester gefällt, der abgesetzt und ins Kloster verwiesen wird; dann wird die Erhebung Gregors gründlich untersucht; er wird der Simonie für schuldig befunden und darauf von der Synode auf Befehl des Königs in rechtmäßiger Weise abgesetzt, wodurch Heinrich die Opposition der streng kirchenrechtlichen Reformer hervorruft. Gregor verliert seine kirchlichen Würden und geht in die Verbannung nach Deutschland. Erklärt wird das eigenmächtige und doch von den meisten Quellen für kanonisch angesehene Eingreifen Heinrichs durch den Umstand, daß durch die Bejahung der Schuld Gregors dieser nicht mehr als Papst angesehen werden kann. Dadurch wird seine Absetzung möglich. Zugleich aber tritt Benedikt, der vermutlich gar nicht nach Sutri geladen war, wieder in seine früheren Rechte ein, so daß dadurch ein Einschreiten gegen ihn nötig und auf der Synode von Rom ausgeführt wird.

Heinrich III. hat somit tatsächlich drei wirklich vorhandene Päpste abgesetzt, wie Giesebrecht es verlangt, um damit das von ihm behauptete dreiköpfige Schisma zu verteidigen; nur daß das Vorhandensein der drei Päpste in etwas anderer Weise zu erklären ist, als er es getan hat.



Die Praesentia regis[1] im Wormser Konkordat.

Von

Ernst Bernheim.

Es ist nicht nach meinem Geschmack, auf oft behandelte Themata zurückzukommen ohne die bestimmte Aussicht, durch neue Daten oder neue Gesichtspunkte Resultate gewinnen zu können, welche von den bisher angenommenen abweichen oder diese in neuer Weise sicher stellen. Daher würde ich das oben bezeichnete Thema nicht wieder zur Sprache bringen, wenn ich nicht die erwähnte Aussicht hätte, namentlich durch Verfügung über ein neues Datum, das für die Frage von nicht geringer Bedeutung ist. Dieses Datum teile ich zunächst mit.

Bekanntlich hat Erzbischof Adalbert von Mainz bald nach dem Abschluß des Konkordats[2] einen Brief darüber an Papst Calixt geschrieben, worin er diesem berichtet, wie das drohende Scheitern der Verhandlungen durch das Übereinkommen verhütet wurde, „daß in des Kaisers Gegenwart die Kirche die Wahl abhalten solle“, eine Konzession, über die Adalbert sich des weiteren, wie nachher zu erörtern, ausläßt.

Dieser Brief ist überliefert im Kodex des Annalista Saxo, ohne Zweifel dem Autograph des Verfassers mit vielen Nachträgen, zum Teil am Rande, von seiner Hand, welcher aus der

[1] Ich sage „regis“, weil die betr. Befugnis dem Kaiser als deutschem König zukam.

[2] Der Briefschreiber setzt voraus, daß der Papst von den Vorgängen in und nach der Versammlung zu Worms durch seine Legaten noch erst Kunde erhalten wird; von den drei Legaten kehrte Gregor zuerst zurück, und zwar vor dem Schreiben Calixts vom 13. Dezember 1122 und nach dem Reichstag zu Bamberg vom 11. Nov. 1122, s. M. G. Constitutiones et acta I 162f.; Adalberts Brief wäre somit bald nach dem Reichstag zu Bamberg zu datieren, einige Wochen nach dem Abschluß des Konkordats. Hierzu stimmt es, daß der Erzbischof bereits einige Erfahrungen über des Kaisers Handhabung der neuen Konkordatsrechte gemacht hatte.

Bibliothek des Klosters St. Germain-des-Près (nr. 440) in die Pariser Nationalbibliothek (nr. 11851 lat.) übergegangen ist und der Edition des Annalisten in den Mon. Germ. SS. VI von Waitz zu Grunde liegt. Der Brief ist am Rande auf fol. 224v zum Jahre 1122 nachgetragen und dorther zuerst in Martène et Durands Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio Tom. 1 col. 671 f. ediert, dann in Jaffés Bibliotheca rer. Germ. Tom. V S. 518 ff.; Waitz hat ihn in der genannten Edition des Annalista Saxo merkwürdiger Weise zu S. 758, wo er berücksichtigt werden müßte, gar nicht erwähnt. In dem Schreiben sind mehrfach Worte, wohl durch Abreiben, unleserlich geworden, welche in der Ausgabe von Martène et Durand durch Lücken bezeichnet, von Jaffé durch Konjekturen in runden Klammern ergänzt sind. Da es mir wichtig war zu erfahren, ob in dem Satze „quocirca si per huius (pactionis) occasionem" etc. (vgl. gleich weiterhin den ausführlicheren Text des Briefes) an Stelle des von Jaffé vermuteten „pactionis" noch irgend eine Spur zu entziffern sei, erhielt ich auf meine Anfrage von dem Direktor der Pariser Nationalbibliothek, dem rühmlichst bekannten Paläographen Henri Omont, in dankenswertester Bereitschaft die überraschende Antwort, daß mit Hilfe eines Reagenzmittels an der Stelle mit voller Sicherheit „presentie" zu lesen sei. Durch diese Lesart wird der Sinn des Satzes ganz wesentlich modifiziert und der Interpretation für unser Thema eine neue Handhabe gegeben, wie sich im Laufe der folgenden Erörterungen zeigen wird.

Es scheint aber zum bequemeren Verfolg dieser Erörterungen zweckmäßig, hier den auf das Konkordat bezüglichen Hauptteil des Briefes aus Jaffé l. c einzurücken:

.... Acceptis itaque dominis et patribus nostris cardinalibus, qui in id ipsum de latere vestro ad nos missi sunt, tocius consilii et ingenii nostri vires in hoc contraximus, ut tam generale bonum ad communem eclesie et regni utilitatem non differretur ulterius. Sed quia tam inperium quam inperator tamquam hereditario quodam iure baculum et anulum possidere volebant — pro quibus universa laicorum multitudo inperii nos destructores inclamabat — nullo modo potuimus his inperatorem exuere; donec communicato consilio cum his qui aderant fratribus et dominis cardinalibus, hinc periculo nostro compacientibus, inde eclesie censuram verentibus et ob hoc vix nobis assentientibus, omnes pariter sustinuimus: quod in ipsius presentia eclesia debeat electionem facere; nil in hoc statuentes nec per hoc in aliquo, quod absit, apostolicis institutis et canonicis tradicionibus

preiudicantes, sed totum vestre presentie et vestre deliberationi reservantes. Inmobilia enim per omnem modum et fixa esse precepta non dubitamus, que ad tuendam et corroborandam libertatem Christi et eclesie eterna lege sanccita sunt.

Ipse tamen inperator, parum attendens, quem periculi laqueum per vestram misericordiam evaserit et quod utcumque concessa sibi potestas adhuc (etiam pen)deat sub iudicio vestre discussionis, in legatorum vestrorum presentia quantum ea abusus sit, ex eis expedicius cognoscere poteritis.

Quocirca si per huius presentie[1] occasionem eandem quam prius sive graviorem eclesia dei debet sustinere servitutem, solum hoc restat, ut pro palma victorie de cetero subiecta sit ad in(iuri)as (contumeli)as et omnes despectiones ignominie. Hec non ideo dixerimus, quod per nos vestra excellentia, circumspecta in omnibus, premuniri possit, sed quia, sive vivimus sive morimur, sub vestra auctoritate libertatem eclesie desideramus. . . .

Die erste Aufgabe der Interpretation, ehe man die Frage aufwirft, wie später die Praesentia regis aufgefaßt und gehandhabt wurde, muß ohne Zweifel sein zu untersuchen, was bei der Abschließung des Konkordates darunter verstanden und damit gemeint war.

Ich habe in meiner Abhandlung „Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert“ (Zeitschrift für Kirchengeschichte Band 7 S. 305 ff.) ausgeführt, wie in der Zeit vor dem Investiturstreit auch im Falle „freier“ Wahl am Orte der Sedisvakanz der königliche Konsens (consensus oder assensus regis) durch Gesandte, Briefe oder persönlich vor der Investitur bezw. bei Gelegenheit der Investitur ausdrücklich erteilt wurde. Als im April 1111 Papst Paschalis den Vertrag bei Ponte Mammolo mit Heinrich V. schloß, wurde die freie Wahl mit Zustimmung des Königs und darauf folgend die freie Investitur als Norm festgestellt mit den Worten: domnus papa Paschalis concedet domno regi Heinrico et regno eius et privilegio suo sub anathemate confirmabit et corroborabit, episcopo vel abbate libere electo sine simonia assensu regis, quod domnus rex illum anulo et virga investiat. Dementsprechend heißt es in dem päpstlichen Privileg vom 12. April 1111: concedimus et presentis privilegii pagina confirmamus, ut regni tui episcopis vel abbatibus libere preter violentiam et simoniam electis investituram virgae et anuli conferas . .; si quis autem a clero et populo preter

[1] Hier ist es, wo Jaffé an Stelle des verloschenen Wortes fälschlich „pactionis“ vermutete und einsetzte.



assensum tuum electus fuerit, nisi a te investiatur, a nemine consecretur. Die Formulierung des Privilegs ist, nicht nur an dieser Stelle, ungeschickt und weist die Spuren der hastigen, bedrängten Abfassung und Ausfertigung auf, die uns der gleichzeitige Bericht anschaulich schildert:[1] dum castra moverentur, illud dictari oportuit, et transito iuxta pontem Salarium Tiberis fluvio, dum aput octavum castra sita essent, accitus ab Urbe scriniarius scriptum illud inter nocturnas tenebras exaravit. Daher erklärt es sich wohl, daß der königlichen Zustimmung nicht gleich im ersten Satze, sondern erst in der ergänzenden Klausel „si quis autem" gedacht ist.[2] Diese Ungeschicklichkeit würde nicht fortfallen, wenn man etwa die Worte „preter assensum tuum" deuten wollte „unter Ausschluß einer Zustimmung deinerseits", vielmehr würde sie dann noch stärker erscheinen, da eine solche exklusive Bestimmung um so mehr in den ersten Satz gehörte, wo die Freiheit der Wahl durch Ausschluß jeder violentia et simonia betont ist, und da sie gar nicht in die Klausel paßte, welche die Zulässigkeit der Weihe von der vorgängigen Wahrung des königlichen Rechtes abhängig macht. Jene Deutung ist aber an sich völlig abzulehnen: erstens mit Hinblick auf die angeführte unzweideutige Bestimmung des Vertrages bei Ponte Mammolo vom Tage vorher, deren Fallenlassen und Verändern in ihr Gegenteil ausgeschlossen scheint, wenn man erwägt, wie die Situation der päpstlichen Partei in dem Moment absolut nicht dazu angetan war, eine so bedeutende Abänderung der päpstlichen Konzessionen zu Ungunsten des königlichen Einflusses zu erzielen. Zweitens haben wir aber eine authentische Wiedergabe von dem Inhalte des Privilegs durch Papst Paschalis selber in seinem Briefe an den Erzbischof Guido von Vienne[3], worin er, die ungeschickte Fassung der Urkunde vermeidend,

[1] M. G. l. c. S. 149, 32ff. Die Möglichkeit, daß uns in der überlieferten Kopie eine entstellte Fassung vorliege, kann nicht ausgeschlossen werden, es ist darüber aber auch nichts weiter zu sagen.

[2] Also dem Sinne nach zu übersetzen: „wenn jemand von Klerus und Volk ohne Deine Zustimmung gewählt und wenn er nicht von Dir investiert wird, so" usw.

[3] Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio Tom. 20 col. 1008; der Wortlaut wird als authentisch bestätigt durch das Zitat der ganzen Briefstelle in der Disputatio vel defensio Paschalis papae M. G. Libelli II 661, 2ff.

schreibt: scripta, quae in tentoriis ... de electione seu de investituris personarum factae sunt, videlicet ut, electione libera facta sine vi et simonia consensu regis, facultatem habeat rex investiendi per virgam et annulum, et electus a clero et populo non consecretur, nisi a rege investiatur, ego canonica censura ... irrita iudico. Man sieht also, daß in dem Privileg, entsprechend dem Vertrage von Ponte Mammolo, die Wahl mit Zustimmung des Königs, und zwar, wie früher auch, als ein besonderer Akt außer dem Akt der Investitur concediert war.

Allein wie konnte von einer freien kanonischen Wahl nach damaliger Anschauung in einem Athem mit königlichem Zustimmungsrechte die Rede sein? Die Antwort auf diese Frage gibt uns am besten Placidus von Nonantula, indem er zeigt, wie man sich in kirchlichen Kreisen und wie er selbst sich damit abfand. Er sagt in seinem etwa Ende des Jahres 1111 abgefaßten Liber de honore ecclesiae, worin er durchweg sehr energisch für die Libertas ecclesiae eintritt:[1] nunc ista considerate, karissimi fratres, qui nos reprehendere soletis dicentes „quomodo non omnes ecclesiae propter terrenas res, quas possident, ad illum pertinent, cui omnis terra subiecta est? si enim populus in electione pastoris adesse et consentire debet, quanto magis imperator vel principes!“ Und er lehnt diesen Einwand ab, indem er erklärt: de quibus verbis valde miramur; nos enim ab electione pontificum non segregamus principes, sed hoc dicimus, quia ipsi sua potentia non debent pastores in ecclesia mittere, neque investiendo neque aliquo modo dominando, sed magis communi electione clericorum et consensu populorum, maiorum scilicet et minorum, inter quos videlicet tam reges quam principes numerantur, — in eis dumtaxat ecclesiis, quarum specialius filii deputantur[2] —, pontifex eligi debet; ubi imperator vel eius

[1] M. G. Libelli II 585, 15ff. Vgl. auch die weiterhin im Texte hier S. 201 angeführten Stellen aus Gregor von Catina und Ivo von Chartres, wo darauf hingewiesen wird, daß der König als „caput populi“ Anteil an der Wahl zu haben berechtigt sei; dies Argument tritt auch im Tractatus de investitura episcoporum M. G. Libelli II 502, 5f. auf. — Gegen derartige Rechtfertigung der Teilnahme des Königs an der Wahl erklärt sich später Erzbischof Konrad von Salzburg in einem verloren gegangenen Traktat und übereinstimmend damit Gerhoh von Reichersberg M. G. Libelli III 451, 9ff., s. die weiterhin gegen Schluß angeführte Stelle.

[2] Hiermit dürften die königlichen und fürstlichen „Eigenkirchen“

princeps non sicut dominus adesse debet, sed sicut filius; quae electio dum taliter facta fuerit, canonica est et gratiae Spiritus sancti reputatur. Man suchte so den kanonischen Charakter der Wahl trotz der Anwesenheit des Königs zu wahren.[1] Im allgemeinen trat in den Diskussionen und Verhandlungen nach 1111 die Wahlfrage stark zurück gegen die materiell wichtigere Investiturfrage. An den Hauptstellen der Streitschriften, wo von ersterer die Rede ist, wird alsbald zu letzterer übergegangen und dabei verweilt, so in Gregors von Catina Orthodoxa defensio imperialis M. G. Libelli II 538, 20 ff., verhältnismäßig auch in des Placidus von Nonantula Liber de honore ecclesiae ib. 581 ff., oder es wird über jene mehr oder weniger hinweggegangen, wie in dem Briefe Ivos von Chartres ib. 645, 1 f., in der Disputatio vel defensio Paschalis papae ib. 661 f., in des Gottfried von Vendôme Streitschriften ib. 684, 21 ff., 687, 7 ff. Namentlich ist hervorzuheben, daß nirgends näher ausgeführt, ja auch nur angedeutet ist, in welcher Weise die Anwesenheit und Beteiligung des Fürsten bei der Wahl sich geltend zu machen habe, sofern die Autoren überhaupt dafür sind.[2] Es heißt da nur, wie bei Placidus, imperator debet adesse, oder, wie bei Gregor von Catina, principem non convenit abesse, oder, wie bei Ivo, Urbanus reges non ab electione excludit, in derselben unbestimmten Weise, in der im Wormser Konkordat von der Praesentia regis die Rede ist. Bei welchem Stadium der Wahl der König mitzusprechen bezw. zuzustimmen hat, ist überall, auch im Privileg vom

---

gemeint sein, eine Einschränkung, die für unsern augenblicklichen Gedankengang nicht in Betracht kommt.

[1] Man ersieht übrigens aus dieser stehenden Begründung der Beteiligung des Königs an der Wahl durch den Hinweis auf die Beteiligung des Volkes an derselben — maiorum et minorum, wie Placidus sagt, die majores oder honorati gehören in ihrer Eigenschaft als Laien auch zum Volke —, daß dieser Anteil des Laienelementes in jener Zeit noch eine lebendige Bedeutung hatte. Das ergibt sich auch aus der Geschichte der Wahlen, soweit sie uns im Detail näher bekannt sind. Anders schon bei Gerhoh von Reichersberg nach 1148 Libelli III 452, 5 ff.

[2] F. X. Barth, Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht (Kirchenrechtliche Abhandlungen herausg. von Ulrich Stutz Heft 34—36) 1906, geht auf die hier in Frage stehenden Wahlmomente nicht näher ein, enthält aber sonst lehrreiche Details über den Hergang bei Wahlen in jener Zeit.

12. April 1111 nicht präzisiert, obwohl die Ansichten darüber sehr verschieden sein konnten und im Zusammenhang mit tiefgreifenden Prinzipien waren.[1]

Bei den Verhandlungen und in den Vertragsentwürfen 1119 ist nur von der Investitur, von der Wahl gar nicht die Rede; auch im Würzburger Frieden vom Herbst 1121 wird nur von dem Streite de investituris gesprochen.

Erst im Laufe der Verhandlungen zu Worms tritt die Wahlfrage in den Vordergrund, und zwar tritt ihre Erledigung da auf als eine Konzession an den Kaiser, die in den Instruktionen der päpstlichen Legaten nicht vorgesehen war und zu der sich diese nur schwer entschlossen, um den Kaiser zur Aufgabe der altüblichen Investitur mit Ring und Stab zu vermögen.[2] „Die Wahlen der Kirche sollen in Gegenwart des Kaisers geschehen" — so drückt sich Erzbischof Adalbert in seinem Briefe an den Papst summarisch über die getroffene Vereinbarung aus, da es nicht nötig war, die genaueren Bestimmungen des Konkordatstextes anzugeben, der dem Papste ja ohnedies bekannt war oder gleichzeitig bekannt wurde. In der päpstlichen Konkordatsurkunde ist, wie man weiß, die Gegenwart des Kaisers nur für die Reichskirchen Deutschlands konzediert, für die außerdeutschen Reichskirchen nicht. Der Kaiser hatte in seiner Urkunde unbedingt die kanonische Wahl im ganzen Reiche anerkannt, und es war somit das Prinzip gewahrt.

Wie man sich in kirchlichen Kreisen mit der Anwesenheit des Herrschers abzufinden vermochte, ohne darin einen Widerspruch gegen den Begriff der freien Wahl zu erblicken, haben

---

[1] Es handelt sich namentlich darum, ob der König nach vollzogener Wahl zuzustimmen oder der Aufstellung des Kandidaten zuzustimmen bezw. dabei mitzustimmen habe. Die Abneigung der kirchlichen Theorie gegen den ersteren Modus habe ich in meiner oben Seite 198 genannten Abhandlung zu einseitig betont; man hat auch anders gedacht. Die ganze Frage steht im Zusammenhang mit entsprechenden Ansichten über die Rolle des Laienelementes überhaupt bei den Wahlen, über welche schon die älteren Kanones auseinandergehen und die sich erst später konsolidieren, seitdem die Wahlen zunehmend auf die engeren geistlichen Kollegien eingeschränkt werden. Die Frage muß noch im Zusammenhang mit der gesamten Entwicklung untersucht werden. Hier kommt nur in Betracht, daß sie vorhanden ist und daß man mit jenen unbestimmten Wendungen darüber hinwegging.

[2] Vgl. den Brief des Erzbischofs Adalbert oben S. 198.



wir aus den Äußerungen des Placidus von Nonantula vorhin ersehen. Die Worte des Placidus „imperator non sicut dominus adesse debet, sed sicut filius“ können uns zeigen, wie man sich in kirchlichem Geiste die Rolle des Fürsten dabei dachte, und diesem Geiste entspricht im Konkordat möglichst die Klausel „absque simonia et aliqua violentia“, welche, wie im Privileg vom 12. April 1111, einen unkanonischen, aktiven Einfluß des Herrschers möglichst ausschließen soll, indem dadurch einerseits hinderndes Eingreifen, andrerseits jede Art fördernder Begünstigung[1] bezeichnet wird, letzteres gemäß der weiten, damals geläufigen Bedeutung des Begriffs „Simonie“. Wenn in dem Privileg vom 12. April 1111 die Beteiligung des Herrschers an der Wahl präziser durch das Konsensrecht bezeichnet wird, so darf man bei dem engen Zusammenhang der Vorurkunden mit dem Konkordat, den ich in meiner Schrift „Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden“ nachgewiesen habe, wohl fragen, weshalb hier nicht die Konzession auch in dieser präziseren Gestalt, vielmehr in Gestalt der „praesentia“ auftritt; und man wird wohl antworten dürfen, daß angesichts der beiden Situationen 1111 und 1122 hierin eine Abschwächung im Sinne der kirchlichen Partei zu sehen ist. Allerdings konnte die Unbestimmtheit dieses Ausdruckes auch im gegenteiligen Sinne ausgenutzt werden und wurde es alsbald in der Tat von Heinrich.

Aber eine Gelegenheit gab es, bei der man nicht umhin konnte, dem Fürsten ausdrücklich ein positives Einschreiten zuzumessen: die zwistige Wahl. Gingen doch oft genug schwere Verwickelungen, ja geradezu Bürgerkriege mit allen ihren verwüstenden Folgen für Land und Kirche daraus hervor. Papst Paschalis hatte im Privileg vom 12. April 1111 den Einfluß auf die Wahlen, den er dem König einräumte, wesentlich damit motiviert, daß die bei den Wahlen oft vorkommenden Zwistigkeiten durch die königliche Majestät im Zaum gehalten werden müßten. Man würde freilich zu weit gehen, wenn man, wie es zuweilen geschehen ist, die entsprechende Konkordatsbestimmung, die sich

[1] Man vergleiche den Kanon 3 des Laterankonzils von 1110, M. G. Constitutiones et acta I 569, 1ff.: Sunt praeterea quidam, qui vel violencia vel favore non permittunt ecclesias regulariter ordinari; hos etiam decernimus ut sacrilegos iudicandos; qui vero ecclesias eorum violencia vel potestativo favore susceperint, excommunicacioni subiciantur.

an die Konzession der Praesentia regis anschließt (ut si qua inter partes discordia emerserit etc.) mit Pressung der Anschlußpartikel „ut" dahin auslegen wollte, als sei die Gegenwart des Herrschers überhaupt nur für den Fall einer zwistigen Wahl vorgesehen. Dem widerspricht, abgesehen von der Unmöglichkeit, immer im voraus wissen zu können, ob sich eine Wahl zwistig gestalten würde, nicht nur die allgemeingültige Form der Konzedierung in dem Konkordat, sondern namentlich die ganz allgemein gehaltene Angabe darüber im Briefe des Erzbischofs Adalbert „quod in ipsius presentia ecclesia debeat electionem facere". Denn wenngleich Adalbert, wie oben bemerkt, keine Veranlassung hatte, detailliert die Nebenbestimmungen anzuführen, die dem Papste ja im Texte vorlagen, so konnte er doch aus demselben Grunde nicht die Hauptbestimmung, um die sich sein Bericht wesentlich dreht, falsch angeben, und obendrein in einem Sinne, der seiner ausgesprochenen Abneigung gegen alle Konzessionen an den Kaiser zuwiderlief. Selbst wenn man ihm die intrigante Absicht unterschieben wollte, daß er die Konzession weitergehend dargestellt hätte, als sie wirklich vereinbart war, um dadurch den Papst um so eher zu der von ihm gewünschten Dementierung zu verleiten, so erscheint auch das durchaus unzulässig, weil die mündlichen Berichte der Legaten, auf die er selbst verweist, ihn sofort Lügen gestraft hätten. Und welche zweischneidige Maßregel wäre es überhaupt von ihm gewesen, die Wahlkonzession in solchem dem kaiserlichen Einfluß weit günstigeren Sinne zu entstellen, da er sich doch ausdrücklich darauf gefaßt machte, daß Calixt das Konkordat ohne Einwendung gut heißen könnte, und da er sich dann präjudizierlich mit seiner Auffassung festgelegt haben würde. Wir dürfen von dergleichen gekünstelten Auslegungen klarer Wortlaute unbedingt absehen.

Die Gegenwart des Herrschers, die gestattet wurde, schloß übrigens als selbstverständlich die geringere Befugnis ein, durch Botschaft zugegen zu sein. Das ist nie bestritten worden[1], wie es denn der allgemeinen Anschauung der Zeit entspricht, daß die

[1] D. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats 1905 S. 6 Note, will das anscheinend auch nicht bestreiten, sondern nur sagen, daß davon im Konkordat nicht ausdrücklich die Rede ist. Vgl. H. Rudorff in der gleich angeführten Schrift S. 18f. Auch die früher übliche Praxis (s. meine oben S. 198 angeführte Abhandlung) spricht dafür.



Obrigkeit sich vollgültig durch Beauftragte vertreten lassen kann. Sieht doch auch Placidus von Nonantula an der oben angeführten Stelle dies speziell bei der Wahl als selbstverständlich an, indem er sagt: ubi imperator vel eius princeps (bezw. nach anderer Lesart principes) adesse debet.

Die Anwesenheit des Herrschers sollte im Prinzip den kanonischen Charakter der Wahl nicht beeinträchtigen, d. h. er sollte sich möglichst passiv, sine simonia et aliqua violentia — sicut filius, wie Placidus von Nonantula es im Geiste der Libertas ecclesiae und der diese fordernden Reformpartei ausdrückt — verhalten. War nun freilich im Falle zwistiger Wahlen ein positives Eingreifen des Königs zugestanden, so suchte man auch dieses möglichst in den Grenzen des prinzipiell geistlichen Charakters der Wahl festzubannen, indem man ja den König verpflichtete, nur dem Schiedsspruch oder Urteil der zuständigen geistlichen Instanz zur Anerkennung und Ausführung zu verhelfen.

Die Konzession der Praesentia regis war somit nach allen Seiten verklausuliert, um ihren Widerspruch mit dem Prinzip der freien Wahl möglichst abzuschwächen. Aber der Widerspruch war damit nicht beseitigt, und er war den Gegnern des weltlichen Einflusses höchst mißliebig. Erzählt doch Erzbischof Adalbert in seinem Briefe, daß die päpstlichen Legaten und andere Geistliche[1] in Worms sich nur sehr schwer zu der Konzession verstanden und das Urteil der Kirche darüber fürchteten; er selbst spricht sich noch radikaler aus. Es kam hinzu, daß die Sache so, wie sie da hübsch ausgedacht und verklausuliert auf das Pergament gebracht war, praktisch gar nicht durchgeführt werden konnte. Der deutsche König konnte eine solche passive Rolle, wie sie ihm da zugeschrieben war, gar nicht spielen; seine Gegenwart bedeutete etwas, er war der Mann, der die Investitur zu erteilen hatte, der Lehnsherr und Souverän, er hatte Persönlichkeit und Willen, vor allem ein Mann wie Heinrich V. Das zeigte sich sofort nach Abschluß des Konkordats, und das veranlaßte den Erzbischof besonders zu klagender Beschwerde beim Papst. Wir ersehen aus der neugewonnenen ursprünglichen Lesart in dem Satze „quocirca, si per huius presentie occasionem

---

[1] Fratres, also im Munde des Erzbischofs zunächst Bischöfe.

eandem quam prius sive graviorem ecclesia dei debet sustinere servitutem" usw., daß Adalbert das Präsenzrecht und dessen Handhabung durch Heinrich für unverträglich mit der Libertas ecclesiae, mit den Grundsätzen der Reformpartei hält, und daß diese Konzession speziell es ist, deren Dementierung er vom Papste erhofft, indem er schreibt: nihil in hoc statuentes nec per hoc in aliquo, quod absit, apostolicis institutis et canonicis tradicionibus preiudicantes, sed totum vestre presentie et vestre deliberationi reservantes.

Die Deutung, welche Rudorff[1] jüngst diesen letzten Worten gegeben hat, ist, abgesehen von anderem, m. E. durch die neugewonnene Lesart ganz ausgeschlossen.[2] Er meint nämlich, Adalbert habe mit den Worten „sed totum vestre presentie" etc. darauf hinweisen wollen, daß die Wahlkonzession an den Kaiser paralysiert werde durch das Recht des Papstes als Oberhauptes der Kirche und speziell gemäß dem Wahlkanon Gregors VII. vom Jahre 1080, bei den Wahlen einzugreifen; in diesem Sinne schreibe der Erzbischof, „es sei alles der Praesentia des Papstes vorbehalten", und stelle so der Praesentia regis die Praesentia papae gegenüber. Dies kann aber die Meinung Adalberts nicht sein, wenn er, wie wir nun wissen, gleich nachher klagt, daß durch die königliche Präsenz jetzt der Kirche ein ebenso schweres Joch, wie früher, oder ein noch schwereres aufgelegt sei; er deutet in dem diesem vorhergehenden Satze nicht etwa an, daß dies durch ein kräftiges Eingreifen des Papstes bei den Wahlen gehoben werden möchte, sondern er weist unzweideutig mit dem Ausdruck „utcumque concessa sibi (scil. imperatori) potestas adhuc etiam pendeat sub iudicio vestre discussionis", darauf hin, daß der Papst das Konkordat ja noch nicht bestätigt habe und es daher ganz oder teilweise beanstanden könne. In demselben Sinne schreibt er vorher „sed totum vestre presentie et vestre deliberationi reservantes". Die Anwendung von „praesentia" in dieser Bedeutung

[1] H. Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausg. von K. Zeumer Bd. 1 Heft 4) 1906 S. 11 ff.

[2] Ich begrüße übrigens im voraus den gescheiten Kopf, der herausfindet, daß mit den Worten per huius presentie occasionem nicht die Gegenwart des Kaisers gemeint sei, sondern die Gegenwart der päpstlichen Legaten, von der Adalbert eben vorher spricht.

ist der Zeit ja geläufig[1], und Adalbert selbst gebraucht das Wort so auch in einem Briefe an Bischof Otto von Bamberg, wo er schreibt:[2] „vestre fraternitatis presentiam et consilium potissimum desideraremus convenire“. Außerdem zeigt seine etwas spätere Klage[3] über das Verhalten des Kaisers in Wahlangelegenheiten deutlich, daß er nicht im Rahmen des Konkordats den kaiserlichen Einfluß durch den dem Papste zustehenden paralysiert zu sehen erwartet, sondern daß er in der Konzession des Konkordats an sich das zu beseitigende Übel sieht, indem er sagt: quod totum assecutus est imperator compositione huius pacis. Die Äußerungen im Einladungsschreiben zum Wahltage nach Heinrichs Tode würden m. E. auch hierher gehören, ich lasse diese aber bei Seite, weil sie nicht ohne weiteres konkludent sind, und erörtere sie nur beiläufig in der Note.[4]

---

[1] Ich führe z. B. an: ad presentiam imperatoris veni im Schreiben des Bischofs von Würzburg an den Papst Honorius II. im Codex Udalrici bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. V S. 406 Zeile 4 v. u., und: dolemus vestram non adesse presentiam im Schreiben des Erzbischofs von Salzburg an Bischof Otto von Bamberg ib. S. 437 Zeile 12 v. o.

[2] Jaffé, Bibl. rer. Germ. V S. 398 Zeile 13 v. o.

[3] Ibidem III S. 393.

[4] Die bedeutungsvollen Wendungen des Schreibers (M. G. Constit. et acta I 165, 26ff., Jaffé Bibl. rer. Germ. V S. 397) in dem Satze „discretioni vestrae hoc adprime intimatum esse cupimus, quatinus, memor oppressionis, qua ecclesia cum universo regno usque modo laboravit, Dispositionis Divinae providentiam invocetis, ut in substitutione alterius personae sic ecclesiae suae et regno provideat, quod tanto servitutis iugo amodo careat et suis legibus uti liceat“ klingen so ganz in dem Tone Erzbischof Adalberts, daß man ihm meist ohne weiteres die Urheberschaft dieser Encyclika zugeschrieben hat, da er als Primas der deutschen Kirche ja die Leitung und Einleitung der Wahl in Händen hatte und sein Name in der Reihe der im Eingang sich nennenden Fürsten voransteht. Im Munde Adalberts bedeuten nun die angeführten Wendungen nichts anderes als Aufhebung oder gründliche Revision des Konkordats. Aber man kann dagegen einwenden, daß er nicht allein und für sich allein redet, sondern im Namen der bei der Bestattung Heinrichs versammelten Fürsten und speziell der im Eingange mitgenannten. Ob diese mit den angeführten Worten jenen Sinn verbanden oder verbunden wissen wollten, erscheint zweifelhaft, um so mehr, da unter ihnen, abgesehen von dem sicher konkordatsfeindlichen Erzbischof von Köln und Adalbert von Mainz selbst, sich noch 4 Unterzeichner des Konkordats finden: Bischof Ulrich von Konstanz, Herzog Friedrich von Schwaben, Pfalzgraf Gottfried und Graf Berengar von Sulzbach, von welchen Friedrich auch zum Teil bei den Verhandlungen des

Der Erzbischof von Mainz hat also nicht gemeint und nichts davon gesagt, daß die Konkordatsrechte des Kaisers durch die dem Papste kraft seiner kirchenrechtlichen Befugnisse zustehenden Ein- und Gegenwirkungen paralysiert werden könnten, und es ist nicht nachzuweisen, also auch nicht zutreffend zu sagen, wie Rudorff l. c. S. 15, daß man auf klerikaler Seite sich klar war, durch das Konkordat den überragenden päpstlichen Einfluß auf die Wahlen endgültig festgelegt zu haben. Es zeigte sich ja unmittelbar darauf gerade, wie das tatsächlich durchaus nicht der Fall war.

Die Sache liegt m. E. anders; man kann nur sagen und nur soweit Rudorff Recht geben, daß durch das Konkordat die betr. Befugnisse des Papstes als Kirchenhauptes nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt waren. Man wird nicht verkennen, welcher bedeutende Unterschied gegen die Aufstellung Rudorffs hierin liegt. Das Papsttum hatte ja freilich im Laufe des Investiturstreites die Durchbrechung der Metropolitanverfassung zu Gunsten der päpstlichen potestas ordinis et jurisdictionis durchgesetzt[1]; speziell hatte Gregor VII. die Konkurrenz der päpstlichen Amtsgewalt mit derjenigen der sonst zuständigen Elemente bei den Wahlen in die Praxis eingeführt und durch den Kanon der Fastensynode 1080[2] kirchenrechtlich festgestellt. Gegen die daraus abzuleitenden Einflüsse und Eingriffe bot das Konkordat keine direkten Bestimmungen. Aber dem Sinne des Vertrages gemäß verzichtete der Papst ohne Zweifel darauf, seine Kompetenz geltend zu machen, soweit sie die dem Kaiser eingeräumten Befugnisse illusorisch machen würde. Dasselbe gilt mutatis mutandis auf Seiten des Kaisers: auch er hat dem Sinne des Vertrages gemäß seine Kompetenzen einzuschränken und zu handhaben. Ein Kompromiß zwischen so großen prinzipiellen Gegensätzen, wie das Wormser Konkordat es war, kann wohl niemals zu rest- und widerspruchslosen Festsetzungen führen; man kann nur ge-

---

Jahres 1111, die beiden letzten aber bei allen Verhandlungen 1111 und 1119 in erster Linie als Vertreter der kaiserlichen Sache beteiligt waren (vgl. meine Schrift „Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden" 1906 S. 2f.). Ich überlasse dies zu weiterer Diskussion denen, die politische Psychologie lieben.

[1] Vgl. meine Schrift „Zur Geschichte des Wormser Konkordats" 1878 S. 48f.

[2] Bei Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. II S. 400/401.

wisse Grundlinien und Grenzen ziehen, innerhalb deren sich die Parteien bewegen sollen, und es muß vieles, oft das meiste der loyalen, diskreten Gestaltung der Praxis überlassen bleiben. Beim Urteil über das Wormser Konkordat ist das in ganz besonderem Maße zu berücksichtigen, weil da die Verständigung über die Grenzlinien so besonders schwierig war und das Eingehen auf datailliertere Bestimmungen die Schwierigkeiten nur unendlich steigerte. Ich denke, es ist neuerdings genügend anerkannt, daß und weshalb die Abmachungen des Konkordats meist so unbestimmt gehalten sind und der Praxis weiten Spielraum lassen, sowohl auf Seiten des Papsttums wie auf Seiten des Königtums. Auch des Königtums! Das ist stark zu betonen. Es war namentlich eine sehr diskretionäre Gewalt, die dem Könige mit dem Rechte der Praesentia eingeräumt wurde, denn wir haben oben gesehen, wie wenig feste Begriffe sich über Art und Grad des königlichen Einflusses gelegentlich der Assistenz sich im Laufe des Investiturstreites herausgebildet hatten, und wie man eine wenigstens etwas bestimmtere Definition, nach dem Vorgange des 1111 abgemachten „assensus“, im Konkordat vermied. Das Königtum hat in Person Heinrichs V. zuerst den loyalen Sinn der Konkordatsbestimmungen überschritten, indem dieser Herrscher ohne Zweifel die diskretionäre Gewalt, die ihm durch das Präsenzrecht gegeben war, in einer Weise handhabte, die sich mit dem Geiste des Kompromisses nicht vertrug. Das Papsttum dagegen unter Calixt und Honorius hat sich zunächst in den gezogenen Grundlinien gehalten und nicht die vom Konkordat freigelassene päpstliche Amtsgewalt — die insofern auch als eine diskretionäre mit Bezug auf das Konkordat angesehen werden kann — ins Spiel gebracht.

Der vorherrschende päpstliche Einfluß auf die Wahlen ist also keineswegs durch das Konkordat „festgelegt“ worden, und falls das jemand beim Abschluß desselben gemeint haben sollte, würde er sich getäuscht haben. Ebensogut mindestens konnte man andrerseits meinen, der vorherrschende königliche Einfluß auf die Wahlen sei 1122 festgelegt; wer das meinte, war noch eher im Rechte als jene. Denn, wie erwähnt, ergriff zunächst der König den beherrschenden Einfluß und der Papst konnivierte. Später drehte sich aber das Verhältnis um, nachdem es eine Zeit lang geschwankt hatte. Dann gravitierte es wieder nach der

königlichen Seite, bis endlich 1213 die bekannte Entscheidung zu Gunsten der geistlichen Instanz eintrat. Mit anderen Worten: die Markationslinien zwischen den zwei Gewalten waren im Konkordat so wenig scharf gerade an diesem Punkte gezogen, daß den Persönlichkeiten, welche jene Gewalten vertreten, und den Umständen, den politischen Machtverhältnissen jeweils ein bedeutender Spielraum blieb. Weshalb die Linien nicht schärfer gezogen wurden und nicht leicht schärfer gezogen werden konnten, habe ich erörtert. Die wechselnde Haltung der Könige wie der Päpste im Punkte des Wahleinflusses erklärt sich daraus vollständig und begründet nicht die Ansicht, die Schäfer neuerdings vertreten hat, es sei der Vertrag nur für Heinrichs Lebzeiten abgeschlossen, abgesehen davon, daß ich nebst Rudorff positiv durch die Zeugnisse Gerhohs von Reichersberg und anderes bewiesen zu haben glaube, daß das Konkordat auch weiterhin in Geltung stand und von vornherein mit der Absicht dauernder Geltung geschlossen wurde.[1]

Die Aufklärung, welche die neugewonnene Lesart im Briefe des Erzbischofs von Mainz bietet, ist nicht unwichtig. Wir erkennen im Zusammenhang mit den dazu gehörigen Tatsachen, daß Heinrich V. gerade das Präsenzrecht des Königs — natürlich in Verbindung mit der Investitur — als Handhabe des Einflusses ergriff, und zwar in einer Weise, die sofort heftigen Widerspruch hervorrief. Von dieser Erkenntnis aus gewinnt die Aktion der Kirchenpartei gegen das Konkordat folgerechten inneren Zusammenhang. Namentlich erklärt es sich erst recht, daß diese Aktion sich nun in erster Linie gegen das Präsenzrecht kehrt, wovon doch vorher neben dem Investiturrecht, wie oben bemerkt, so wenig die Rede war. In erster Linie gegen jene Konzession richtet sich die Forderung in der Narratio de electione Lotharii 1125: habeat ecclesia liberam in spiritualibus electionem, nec regio metu extortam nec praesentia principis, ut ante, coartatam, während die konkordatsgemäße Investitur — nur allgemein nach der Weihe — ausdrücklich zugelassen wird mit den Worten: habeat imperatoria dignitas electum libere, consecratum canonice

---

[1] Vgl. auch O. Bleek, Die Dauerformeln in den Urkunden Ottos I. bis III. in ihrer Bedeutung für die Geltungsdauer der Urkunden, Dissertation Greifswald 1907.

regalibus per sceptrum, sine pretio tamen, investire sollemniter.[1] Gegen jede Beteiligung des Herrschers an den Wahlen erklärt sich ferner im Namen der electio canonica Erzbischof Konrad von Salzburg in einem leider verlorenen Traktat an den Erzbischof Norbert von Magdeburg, der gemäß seiner vermittelnden, konkordatsfreundlichen Haltung[2] für das Präsenzrecht eingetreten war, wie wir aus Gerhohs von Reichersberg Kommentar zum 64. Psalm erfahren[3]: de isto consensu honoratorum cuiusque civitatis admittendo et requirendo in electione pontificis copiose memini tractatum in epistola beatae memoriae Chuonradi Salzburgensis archiepiscopi et archiepiscopum Norbertum virum literatum et religiosum; voluerat enim ille[4] inter honoratos cuiusque civitatis etiam potestativos principes vel reges, reipublicae administratores, esse comprehensos, quod sacrorum canonum censura omnino contradicit. Und Gerhoh selbst schließt sich Konrads Ansicht lebhaft an.[5] Solcher Ansicht entsprechend hat Erzbischof Konrad von Anfang an im Bereiche seiner geistlichen Macht gehandelt und handeln lassen, er freilich noch weitergehend in seiner Opposition gegen das Konkordat: erteilte er doch seinen Suffraganen die Weihe, ehe sie die königliche Investitur erhalten hatten, nachdem die Wahlen am Orte der Sedisvakanz möglichst so unmittelbar nach Erledigung des Stiftes vorgenommen waren, daß der König keinen Einfluß geltend machen konnte.[6] Der Wortführer dieser im Salzburger Sprengel konzentrierten Opposition war Gerhoh von Reichersberg, und es gelang derselben endlich, das Papsttum unter Innocenz II. dafür zu gewinnen, aber bezeichnender Weise nur zum Vorgehen gegen die Beteiligung des Herrschers an der Wahl, das Präsenzrecht, während das Investitur-

---

[1] M. G. SS. XII 511.

[2] S. meine Dissertation „Lothar III. und das Wormser Konkordat" 1874 S. 16, und meine Schrift „Zur Geschichte des Wormser Konkordats" 1878 S. 45.

[3] M. G. Libelli III 451, 9 ff.

[4] Das ist selbstverständlich Norbert, wie sich aus dem Plusquamperfektum voluerat und aus der ganzen Haltung Norberts und andrerseits Konrads ergibt.

[5] A. a. O. Zeile 4 ff. und Seite 452, 1 ff.

[6] Vgl. meine Schrift „Zur Geschichte des Wormser Konkordats" S. 45 f., 51 f.

recht anerkannt blieb.[1] Das Königtum hielt trotz dieser Stellungnahme der Kurie prinzipiell und, soweit es die Umstände erlaubten oder ratsam erscheinen ließen, auch praktisch an dem Präsenzrecht fest, da das Konkordat nicht nur Vertragsrecht sondern auch Reichsrecht war.[2] Die Kurie veränderte ihre Stellung aber auch nicht und setzte es endlich 1213 durch, daß die freie kanonische Wahl im vollen Sinne des Wortes von Reichswegen anerkannt und daß auf das bisherige königliche Recht verzichtet wurde, das seit dem Wahlkanon von 1139 für die Kirche nicht mehr existierte, eine Anschauung, welcher sich 1213 König Friedrich im Namen des Reiches unterwarf, indem er jenes Recht bezeichnete als „abusum, quem interdum quidam nostrorum praedecessorum exercuisse dinoscuntur et dicuntur in electionibus praelatorum.“ Das Investiturrecht blieb definitiv bestehen.

Somit wurde nach fast hundert Jahren endgültig erreicht, was Erzbischof Adalbert 1122 in seinem Briefe gewünscht und vergeblich mit Hilfe des Papstes zu erzielen gesucht hatte, die Beseitigung der Praesentia regis zu Gunsten der prinzipiell und tatsächlich freien kanonischen Wahl. Der Kampf gegen die Praesentia regis, zu dem Adalbert aufgerufen hatte, war in seinem Sinne beendet.

---

[1] Vgl. meine Ausführungen in der Schrift „Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden“ 1906 S. 66ff., speziell die dort angeführten Äußerungen des Gerhoh von Reichersberg M. G. Libelli III 280, 8ff.

[2] Vgl. S. 53f., 74f. meiner Schrift.

Kleine Mitteilungen.

Die Franzosen in Wien im Winter 1805/6.

Nach der Kapitulation Macks stand dem Sieger der Weg zur Reichshauptstadt offen.

Noch vor Beginn des Feldzugs hatte Erherzog Karl geraten, Wien, den Sitz der Regierung, das Lager aller Reichtümer zu befestigen.[1] Man hatte nicht auf ihn gehört.

Am 13. November zog Murat in Wien ein. In der Erkenntnis, daß eine Verteidigung der Stadt nur zu unnützem Blutvergießen führen werde, hatte Kaiser Franz am 11. die Hofburg verlassen und den Grafen Wrbna mit dem Empfang der Franzosen und den Verhandlungen über die friedliche Besetzung der Stadt beauftragt. 'La conduite, que tint M. de Wrbna pendant l'occupation lui concilia l'estime des habitants et des Français'.[2]

Auf welche Weise sich Wrbna die Wertschätzung der Franzosen erwarb, lehrt das folgende wertvolle in Privatbesitz[3] befindliche Dokument:

Berechnung

über nachstehende Gelder, welche auf Befehl S. Excellenz verwendet worden, als

An Sekretair Werain			f. 6000
„ Commissaire Sabatier	2000	Dukaten	
„ Secretaire de Taillerand	„	„	
„ Charl	„	„	
„ Savarie	3000	„	
„ dessen Sekretair	1000	„	
„ Charl die ihm auf die gutkommende 9000 Carlin u. 5000 Carlin oder . .	10 000	„	
Sa.	20 000	Dukaten	f. 6000

Diese 9000 Carlin sind auf folgende Art verwendet worden, als

An Duroc	3000	D'ors
„ Savari	3000	„
„ Marel	3000	„

Wien den 19. Januar 1806 Elkan Reutlinger

Vidi A. G. Wrbna.

Dazu gibt der genannte Hinterfad (Anm. 3) auf der Rückseite der Urkunde folgenden mit Bleistift geschriebenen z. T. nicht mehr zu entziffernden Kommentar:

---

[1] Vgl. Wertheimer, Geschichte Österreichs und Ungarns im 1. Jahrzehnt des 19. Jahrh. I S. 315.

[2] So Arnault, Biographie nouvelle des contemporains Bd. XX S. 295.

[3] Major a. D. Wolff in Trier. An ihn gelangte das Schriftstück aus dem Nachlaß seines Urgroßonkels, des österreichischen Hofrates Johann Philipp Hinterfad.

„Das hier Vorangeschriebene ist ein Originale, welches ich der Vernichtung zu entziehen Gelegenheit hatte und für die Geschichte aufbewahrt zu werden verdient. Beide Unterschriften sind eigenhändig. Elkan Reutlinger war ein Jude von Karlsruhe und befand sich zu jener Zeit in Wien; die andere ist die des Grafen Wrbna, damals Oberhofmeister des Kaisers Franz, welcher als die französische Armee sich der Residenzstadt genähert und er sich geflüchtet hatte, denselben als Plenipotentiär zurückließ; er war auch von jeher der Vertrauteste des Kaisers. Graf Wrbna hatte den E. Reutlinger als einen zu Durchführung seiner Absichten vorzüglich brauchbaren und verschwiegenen Mann [kennen] gelernt und bediente sich desselben in vollem Maße.

Damals lag das große Salz- und Tabakmagazin den Franzosen preissgegeben in Wien. W. forderte den E., ob das Magazin zu retten[1] und wie es möglich ist. Ist nur dann möglich, antwortete E., wenn ich schmieren darf. Ich ermächtige Sie zu schmieren, erwiderte W.

Die Urkunde spezifiziert nun, an welche Personen und wie viel E. geschmiert hat.

Das beigefügte 'Vidi A. G. Wrbna' gilt als Genehmigung.

Hinderfad."

Elkan Reutlinger stand im Jahre 1796 im Dienste des Erzherzogs Karl. Das bezeugt die folgende im selben Besitz befindliche und aus derselben Hinterlassenschaft stammende Urkunde:

Wir Karl Ludwig, Königlicher Prinz von Hungarn und Böhmen etc., Erzherzog zu Oesterreich etc. etc., Ritter des goldenen Vliesses, Grosskreuz des militärischen Mariä-Theresiens-Ordens, Kaiserl. Reichs-General-Feldmarschall, Kaiserl. Königl. General-Feldzeugmeister, Inhaber eines Infanterie-Regiments und Kommandirender General en Chef der Kaiserlichen Reichs- und Kaiserlich-Königl. Hauptarmeen am Niederrhein[2]

Nachdem der Lieferant Elkan Reutlinger von Karlsruhe sich unverweilt in Unser Hauptquartier zu begeben hat, so ertheilen wir ihm gegenwärtigen Pass und befehlen das Uns untergeordnete Militär ausdrücklich, gedachten Lieferanten Elkan Reutlinger auf seiner Reise überall ungehindert passiren zu lassen.

Urkund dessen Unsere eigenhändige Unterschrift und beigedrucktes Erzherzogliches Insiegel. Gegeben in Unserem Hauptquartier zu Mahlberg den 17 des Weinmonats 1796.[3]

(l.s.) E. Carl.

Trier. G. Kentenich.

---

[1] Fast ganz verwischt.

[2] Bis hierhin Druck; 'Nieder' in Niederrhein ist durchstrichen.

[3] Der Passus 'Urkund etc.' ist ebenfalls bis auf die Daten gedruckt.

Kritiken.

John Pentland Mahaffy, The Progress of Hellenism in Alexanders Empire. Chicago, The University of Chicago Press. London, T. Fisher Unwin. 1905. 154 S. 5 sh.

M.s Buch will schildern, wie sich die griechische Kultur und die griechischen Ideen nach dem Osten verbreiteten und welchen Einfluß dieser historische Prozeß auf unsere heutige Kultur hatte. Entstanden ist das Werkchen aus 6 Vorlesungen, welche der Verf. an der Universität Chicago hielt und die hier unverändert wiedergegeben werden. M.s große Verdienste um die Wissenschaft sind ebenso bekannt, wie daß er gerade auf dem Gebiete des Hellenismus Autorität ist. Allerdings glaube ich, daß sich sein Buch — im Gegensatz zur ‚Hellenischen Kultur' — weniger zur Einführung in diese Dinge eignet, sondern mehr für diejenigen von Nutzen ist, welche die Geschichte und Kultur des Hellenismus bereits genau kennen; sie werden sich durch die interessanten Darlegungen des Verf. und die vielfach neuen Gesichtspunkte, die er aufstellt, angeregt fühlen, wenn auch manchmal der Widerspruch nicht ausbleibt. Dieses gilt gleich für die erste Vorlesung, welche in geistreicher Art den Beweis führen will, daß Xenophon ein Vorläufer des Hellenismus gewesen sei. Überzeugend wirkt sie nicht, und M. selbst faßt auf S. 31 zusammen, was gegen seine These einzuwenden ist; Xenophon steckt, was die hellenische Politik anlangt, noch ganz in den alten Anschauungen und Gegensätzen, und mit viel mehr Recht wird man Isokrates als Vorläufer des Hellenismus betrachten dürfen.

Sehr gut sind die drei Vorlesungen über Makedonien und Griechenland, Ägypten, Syrien. Besonders die erste sowohl in ihrer Würdigung des ursprünglichen Gegensatzes zwischen Makedonen und Griechentum, als in der Betonung des historischen Verdienstes, welches sich die Dynastie der Antigoniden um die europäischen Hellenen dadurch erwarb, daß sie die Grenzwacht gegen die nordischen Völkerschaften übernahm; freilich erfuhr sie dafür wenig Dank von ihren Schützlingen. M.s Urteil über die griechischen Staaten dieser Zeit ist sehr scharf, ohne ungerecht zu sein. Merkwürdig ist, daß er aus den damaligen Verhältnissen praktische Schlüsse zieht und aus ihnen die Unzulässigkeit der Gewährung von Home Rule an Irland ableitet. In der Vorlesung über Ägypten verficht er überzeugend den Satz, daß

von einer Verschmelzung des griechischen mit dem ägyptisch-nationalen Wesen nicht gesprochen werden könne und beide Entwickelungen getrennt nebeneinander her gingen; dagegen wird das Verdienst der syrischen Großmacht um die Hellenisierung des Ostens mit Recht hervorgehoben und besonders der Fortschritt dieses Prozesses bei den Juden bis auf Antiochos Epiphanes betont. Die beiden letzten Vorlesungen ‚General Reflections on Hellenism' und ‚Hellenistic Influences on Christianity' gehören wieder zusammen. Die erste ist dem Nachweise gewidmet, daß wir dem Hellenismus die Erhaltung der antiken Kultur verdanken, wobei auch auf die Ausbildung der exakten Wissenschaften und den Fortschritt der Kunst in dieser Zeit und auf den Einfluß der hellenistischen Literatur auf die römische gebührend hingewiesen wird. In der anderen Vorlesung stellt M. eine Reihe von Ansichten auf, über deren Richtigkeit zunächst die Theologen urteilen müssen; mit großem Eifer verficht er besonders die These von der Berührung des Stoizismus mit dem Christentum im allgemeinen, dem Protestantismus im speziellen.

Prag. Heinrich Swoboda.

Moriz Friedländer, Die religiösen Bewegungen innerhalb des Judentums im Zeitalter Jesu. Berlin, G. Reimer. 1905. XXX u. 380 S. M. 7.

Der in Wien lebende Verf. bezeichnet sich selbst als hervorgegangen aus der jüdischen Rabbinatsschule (S. XXV „bei meiner verkehrten religiösen Erziehung"), zu welcher er freilich im Verlaufe seiner geistigen Entwickelung in einen unversöhnlichen Gegensatz geraten ist, wie das schon aus einer Reihe vorangegangener Schriften (Zur Entstehungsgeschichte des Christentums 1894, Das Judentum in der vorchristlichen griechischen Welt 1897, Der vorchristliche jüdische Gnostizismus 1898, Der Antichrist in den vorchristlichen jüdischen Quellen 1901, Geschichte der jüdischen Apologetik als Vorgeschichte des Christentums 1903, Griechische Philosophie im Alten Testament 1904) erhellt, deren wesentliche Ergebnisse im vorliegenden Buche zusammengefaßt und mannigfach ergänzt, vor allen auch „für gebildete Laien" popularisiert vorgetragen werden. Durchweg stehen sie in scharfem Gegensatze zu einer Grundanschauung, wie sie von den im modernen Judentum hochgeschätzten Gelehrten Grätz, Frankel und Bacher ausgegangen und in der jüdischen Seminartheologie heimisch geworden ist, unserem Verf. zufolge aber durch „blinde Anbetung des Pharisäismus", welcher dieser Theorie zufolge in den letzten vorchristlichen Jahrhunderten die allbeherrschende Macht im Judentum gewesen wäre, ebenso aber auch durch „vollständige Ver-

kennung des großen Einflusses des griechischen Geistes auf das nachexilische Judentum" die jüdische Wissenschaft „auf Generationen hinaus" schwer geschädigt habe (S. 115). Den soeben erwähnten vom Griechentum herkommenden Einfluß selbst im palästinischen Judentum nachzuweisen, ist Aufgabe des ersten Teiles der Untersuchung, während der zweite dem hellenistischen Judentum selbst gewidmet ist. Als letzte Erscheinungen auf dieser anderen Linie treten auf: der Täufer, in dessen Worten schon „Diasporageist" wahrzunehmen sein soll (S. 99), dann Jesus selbst, welchem „sich das Gesetz von Anbeginn bereits mit jenen Symbolen und idealistischen Elementen imprägniert hatte, zu denen das hellenistische Judentum den Weg geebnet hatte" (S. 332), endlich Paulus, der „dort anfing, wo der Meister aufgehört" (S. 371), und „seine jüdisch-hellenistischen Mitarbeiter, der vierte Evangelist, der Verfasser des Hebräerbriefs, Apollos und viele andere" (S. XII). Abermals also, wie in des Verfassers erster Schrift, handelt es sich wesentlich um Herleitung des Christentums. Wie es nämlich in der Apokalyptik wurzeln soll, so erweist sich diese selbst wieder als verwandt mit dem Essäismus, dessen religiöse und ethische Werte durch den Kanal der Apokalyptik in das Christentum überwandern, ohne daß deshalb Jesus zum Essäer gemacht würde (S. 163f.). Wohl aber wird der Essäismus selbst gegenüber allen Versuchen, ihn als ein autochthon jüdisches Gewächs, etwa als gesteigerten Pharisäismus zu begreifen, vielmehr gleich dem Therapeutentum als Träger und Wahrer der „edelsten Traditionen des jüdischen Hellenismus" aufgefaßt und aus derselben asketischen Stimmung erklärt, die gleichzeitig ihren theoretisch bedeutendsten Niederschlag in der Philosophie Philos gefunden hat. Was der Verf. speziell auf diesem Punkte zu sagen weiß, dürfte nach des Unterzeichneten Urteil zu dem dauerhaftesten Bestand der hier erzielten Resultate gehören. Origineller, zugleich freilich auch isolierter steht er da bezüglich einiger anderen Behauptungen. „Man hat bisher bei der Darstellung der Entstehung des Christentums den wichtigsten Faktor, der sich hervorragend an dem Bau der Weltkirche beteiligte und ihren so ungeahnt raschen Aufschwung herbeiführte, fast ganz unbeachtet gelassen" (S. 78). Gemeint ist das, den Pharisäern so verhaßte, sogenannte „Landvolk" (Am-haarez), aus dessen Kreisen die Apokalyptiker hervorgegangen sein sollen. Betrachtete man diese Volksklasse bisher in Übereinstimmung mit Joh. 7, 49 als eigentliches profanum vulgus, so sieht unser Verf. darin vielmehr eine gesetzesfreiere, weil unter dem Bann des eindringenden Hellenismus von der pharisäischen Tradition emanzipierte Richtung, deren übrigens berechtigte „Wutausbrüche" gegen die herrschende Theologie man aus

der Assumptio Mosis und den Evangelien erkennen lerne. Dieses „nichtoffizielle Judentum“ hat nun in der vorliegenden Darstellung einen von den nur 6000 Pharisäern, nur 4000 Essäern (S. 59) und ganz wenigen Sadduzäern (S. 110) leergelassenen Raum auf der Geschichtskarte auszufüllen. Eine derartige Erhebung der stumpfsinnigen und unorganisierbaren Schichten zu einer aufgeklärten theologischen Richtung wird sich die Polemik gegen die vorliegende Konstruktion wohl in erster Linie als bequemen Angriffspunkt ausersehn. Erst wenn der Verf. auf diesem umstrittensten Punkte Recht behielte, würde seine Hauptthese, daß die zukünftige Weltreligion gleich vom ersten Anfang an als Fortsetzung eines gesetzesfreien Diasporajudentums unter dem Zeichen des Hellenismus gestanden sei, gesicherten Bestand gewinnen. Begreiflicher wird die Sache allerdings unter der ferneren, dem Verf. übrigens schon von andern, darunter 1896 A. Bertholet, vorweggenommenen Voraussetzung, daß das nachexilische Judentum trotz aller Bemühungen Esras und Nehemias bis zu den Zeiten der makkabäischen Erhebung, durch welche seine von den Propheten angebahnte, zukunftsvolle Entwicklung mehr unterbrochen, als gefördert worden ist, von einem Geist der Weltoffenheit, wie er aus der Weisheitsliteratur spricht, geleitet und erst durch den Pharisäismus, den „ungestümen Eindringling“ (S. VII), in jene Schranken eines griechenfeindlichen Nationalismus eingedämmt worden sei, der dann die Literatur des offiziellen Judentums im Gegensatze zu den Apokalypsen und Pseudepigraphen des Zeitalters Jesu kennzeichnet. So weit diese letztgenannten Schriften noch auf palästinischem Bodem Entstehung finden konnten, beweisen sie zusammen mit dem Christentum, daß das richtige Verständnis der prophetischen Religion nicht ganz und gar ausgewandert und zum ausschließlichen Eigentum der Diaspora geworden war. Den Kern der Kritik, welche Schürer in der „Theologischen Literaturzeitung“ (1906, S. 163—166) dem vorliegenden Werk angedeihen läßt, bildet der Satz, daß unser Verfasser auf griechische Invasion zurückführe, was in Palästina einfach als Nachwirkung des Prophetismus zu begreifen sei. In freilich etwas entfernterem Zusammenhang mit der bezeichneten Gedankenreihe steht weiterhin das Problem der sogenannten Minäer, die wir nur aus Talmud und Midrasch kennen. Herkömmlicherweise wußten in der Nachfolge der oben genannten jüdischen Gelehrten auch viele christliche Forscher, z. B. zuletzt noch R. Travers Herford (Christianity in Talmud and Midrasch 1903), nicht anders, als daß unter diesen nach dem ersten jüdischen Krieg aus der Synagoge hinausgeflüchteten Ketzern einfach Judenchristen zu verstehen seien. Daraus schien beiläufig auch verständlich zu werden, warum die gleichzeitigen, also

die früheren Teile des Talmud von Jesus und den Evangelien so viel wie nichts wissen (S. IV f. 191 f. 197. 201 f. 215—221). Aber auch unser Verf., der jenes Dogma seit bald 10 Jahren unausgesetzt bekämpft und in vorliegender Schrift die ganze Kontroverse aufs neue aufrollt (S. 169—234), kann nicht leugnen, daß am Ende des 3. Jahrhunderts „die Minäersekte mit dem Christentum bereits zusammengeflossen war“ (S. 218), was ja Hieronymus direkt bestätigt. Gleichwohl glaubt Friedländer aus den Altersverhältnissen der talmudischen Angaben schließen zu dürfen, daß der eigentliche Minäismus, dessen bekanntester Vertreter der wegen des Abfalls vom jüdischen Monotheismus mit dem Namen Acher belegte Rabbi Elischa ben Abuja gewesen sei, bereits mit dem Barkochbaaufstand erlosch, bezw. in den Gnostizismus einmündete. Immerhin muß zugegeben werden, daß hierzu die Tatsache der minäischen Bestreitung der Auferstehungslehre ebenso gut stimmt, wie sie schlecht zu der judenchristlichen Hypothese paßt. Fraglich wird dabei noch vieles, namentlich z. B. die Berechtigung dazu bleiben, daß der Verf. die Apokalyptik auch auf palästinischem Boden einfach dem hellenistischen Judentum zuweist und infolgedessen, weil Jesus „der größte Apokalyptiker“ war (S. 23), das Christentum selbst wesentlich als Produkt jenes „Allerweltjudentums“ auffaßt.

Haben gegen eine solche Zuspitzung der ganzen Konstruktion christliche Theologen, wie Sellin, Bertholet und Schürer nicht ohne sachliche Motivierung Einsprache eingelegt, so wird auf dieser Seite die unbefangene und durchaus anerkennende Einschätzung des Lebenswerkes Jesu um so bereitwilliger anerkannt und um so höher gewürdigt. Es ist ein geschichtswidriges Unternehmen, das Christentum als eine Summe von Massenwirkungen begreifen und darin aufgehen zu lassen (S. 340). „Er war unser und sein Evangelium ist unser“ (S. XIX). Aber nicht mehr an die Nation wendet sich Jesus, sondern an den Menschen (S. XXI), indem er „die religiöse Heiligung des Individuums zum Selbstzweck aller Religion stempelt“ (S. 338), und darin ist ihm allerdings die mehr universalistisch als nationalistisch gerichtete Weisheitsliteratur zu einem guten Teil vorangegangen (S. 4. 15). Im Kampfe gegen „eine den Markt beherrschende herrschsüchtige und heuchlerische Klasse von Pharisäern“ wird er, der im ersten Stadium seiner Lehrtätigkeit bloß „ein anderer Täufer“ sein und auf den Spuren der Propheten einhergehen wollte, „sich allmählich seiner höheren Mission und der ihm innewohnenden, jenen seinen Vorgänger weit überragenden Gotteskraft bewußt“ (S. 320. 322) und erscheint nunmehr „ausgerüstet mit der Macht der ewigen Wahrheit, mit einem unbeugsamen, todesverachtenden Willen und mit den blanken

Waffen des ethisch geläuterten Zeitgeistes, eine hehre Gestalt, unter der das Gemeine in wesenlosem Schein verschwand" (S. 99f.). Obwohl der Verfasser seinem Helden den Titel „Messias" nicht abstreiten will, verwahrt er sich doch energisch gegen den seiner Konstruktion gemachten Vorwurf des Abfalls vom Judentum (S. XIIf.), und es ist bezeichnend, daß ein, allerdings gut radikal denkender Vertreter der christlichen Theologie, D. th. Moriz Schwalb, in der Zeitschrift „Die Nation" (1905, Nr. 13, S. 200f.) das Buch willkommen heißt, als „geeignet eine Annäherung zwischen Synagoge und Kirche, vielleicht sogar Verhandlungen behufs einer Einigung beider, vorzubereiten": eine Äußerung, deren hier nur gedacht werden soll, um ein Schlußurteil zu rechtfertigen, wonach dieser neuesten Kundgebung des Wiener Gelehrten neben ihrem wissenschaftlichen Gehalt eine gewisse zeitgeschichtliche Bedeutung zukommt. Auch Schürer findet, daß noch kein jüdischer Forscher dem Christentum gegenüber eine so unbefangene und gerechte Stellung eingenommen habe.

Zahlreiche Wiederholungen erklären sich aus der Bestimmung des Buches für eine erst der allgemeinen Orientierung bedürftige Laienwelt. Dieser mögen auch die reichlichen, in guter Übersetzung gegebenen Zitate aus einer von den Wegen unserer heutigen Kultur sehr abseits gelegenen Literatur zu gute kommen, und die vielen Nachlässigkeiten im Abdruck der griechischen Texte in den Anmerkungen brauchen gerade solche Leser ja nicht zu bemerken.

Straßburg i. E. H. Holtzmann.

O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian. 2. Aufl. Berlin, Weidmann 1905.

Die 2. Auflage dieses hervorragenden Werkes, das zusammen mit Mommsens Prinzipat den Grund für die heutige Behandlung der römischen Kaisergeschichte gelegt hat, hat fast den doppelten Umfang der 1876 erschienenen 1. Auflage. Das jetzt vollständig vorliegende C. I. L., von dem 1876 erst Band I erschienen war, und reiche Papyrusfunde haben eine gesichertere und breitere Grundlage für die Behandlung der Verwaltungsgeschichte geschaffen, und so war eine radikale Umarbeitung nötig, ohne daß von den in der 1. Auflage vertretenen Anschauungen trotz Mommsens u. a. Einwendungen abgewichen zu werden brauchte. Fortgeblieben sind in der 2. Auflage die Listen der Flottenkommandanten, Praefecti vigilum und Praefecti praetorio, die nächstens Band IV der Prosopographia imperii Romani bringen wird. Der Wortlaut der 1. Auflage ist im ganzen beibehalten worden, aber fast jedes Kapitel bringt zahlreiche größere und kleinere Zusätze. Erheblich erweitert ist der Abschnitt über das Steuerwesen

(I A. S. 13—22 = II A. S 53—96), das zusammen mit der Provinzialverwaltung ursprüglich ein Buch für sich umfassen sollte. Für das Steuerwesen haben neues Material gebracht besonders die Grabschriften des Personales der Tabularien (Archive zur Führung der gesamten Provinzialverwaltung) zu Karthago und Ephesus. Es ist interessant, die — übrigens auch in der Bergwerksverwaltung analoge — Entwicklung der Erhebung der indirekten Steuern zu verfolgen: Während man in der ersten Kaiserzeit das alte System der Pachtgesellschaften beibehalten hat, treten seit Hadrian Einzelpächter (conductores) an dessen Stelle, bis — wohl seit Marcus — direkte Erhebung durch kaiserliche Prokuratoren vorgenommen wird, und zwar so, daß man den conductores, die ja bereits halbe kaiserliche Beamte waren, diese Prokuratur verleiht. — Neu eingelegt sind die Abschnitte über Grundbesitz, Villen und Gärten, ager publicus und Lagerterritorien. Für die Domänenverwaltung hat, wie Inschriftenfunde lehren, besonders Hadrian Fürsorge getroffen; auf seinen Erlaß beriefen sich die Kolonen des saltus Burunitanus in ihrer Bittschrift an Commodus (gefunden 1879), und auf ihn hat auch Septimius Severus in einem Erlaß (gef. 1892) zurückgegriffen. Die kaiserlichen Domänen (saltus, praedia) sind zu Distrikten (tractus) zusammengefaßt; an der Spitze beider stehen Prokuratoren, diese Ritter, jene Freigelassene; die Domäne ist an coloni (plebs fundi) verpachtet, die durch Vermittlung des conductor, eines angesehenen, eingesessenen Mannes, der einen Teil der Domäne selbst bewirtschaftet, und wahrscheinlich auch das Weideland und die Viehzucht in eigener Regie behält, den Pachtzins an den Kaiser abliefern. — Neu gefundene Inschriften belehren uns über die innere Organisation der Bergwerke, deren Verwaltung Prokuratoren übertragen ist, doch so, daß die einzelnen gleichartigen Metalle unter einem Prokurator stehen; und für die tiefere Einsicht in die Verwaltung der Marmorbrüche sind besonders neben dem 1867 entdeckten Marmorlager in Rom zahlreiche in Afrika und Phrygien gemachte Funde von signierten Marmorblöcken wichtig geworden. — Neu aufgenommen sind die Ausführungen über Ägypten und die Provinzen. Die hervorragendsten Beamten Ägyptens, in deren Titel (praef. etc. Alexandreae et Aegypti) oft schon die privilegierte Stellung Alexandrias ausgedrückt ist, sind folgende: Der Praefectus Aegypti, der hauptsächlich reiner Verwaltungsbeamter ist, doch auch die Kriminalgerichtsbarkeit hat, und dem für die Ziviljurisdiktion der Juridicus zur Seite gesetzt ist (eine Neuschöpfung der Römer). Nicht genau abzugrenzen ist die Tätigkeit des Idiologus; er ist wahrscheinlich Verwalter der *γῆ οὐσιακή*, des ursprünglichen Privatbesitzes, der durch Erbschaft, Konfiskation usw. an den Princeps gekommen ist und der zu scheiden ist von der

γῆ βασιλική, dem alten Königsland, das vom Praefectus verwaltet wird; doch hat der Idiologus auch die Oberaufsicht über die fiskalischen Domänen der γῆ βασιλική gehabt. An Stelle des Ptolomäischen διοικητής ist wahrscheinlich der procurator ad dioecesim Alexandriae, ein Beamter der Fiskalverwaltung, getreten. Die neu erworbenen Landschaften sind nach Analogie von Ägypten unter Praefecti gestellt worden, in deren Titel schon der rein militärische Charakter ausgeprägt liegt, da Augustus sie gewissermaßen als Kommandanten von barbarischen Distrikten, und nicht als Statthalter von römischen Provinzen aufgefaßt wissen wollte; seit Claudius treten an ihre Stelle vielfach Prokuratoren, die später den Titel praesides erhalten (Praesidialprokuratoren); von ihnen sind zu scheiden die Finanzprokuratoren, die ursprünglich die senatorischen Provinzialstatthalter im Behinderungsfalle vertreten, bis die Senatoren allmählich ganz von den militärischen Kommandostellen ausgeschlossen werden.

Durchgehends treten auch in der Entwickelung der gesamten Reichsverwaltung die epochemachenden Regierungen des Claudius, Hadrian, Septimius Severus hervor; es zeigt sich das Bestreben, an Stelle des zum Regieren unfähig gewordenen Senats einen vom Kaiser unabhängigen, tüchtigen Reichsbeamtenstand aus den Rittern heranzubilden und so immer mehr die Macht des Kaisers zu stärken. Die Augusteische Dyarchie wird Schritt für Schritt zur absoluten Monarchie.

Gleiwitz. G. Mau.

Michael Hruševśkyj, Geschichte des ukrainischen (ruthenischen) Volkes. I. Urgeschichte des Landes und des Volkes. Anfänge des Kijewer Staates. Autorisierte Übersetzung aus der 2. ukrainischen Ausgabe. 1906. Leipzig, B. G. Teubner. 753 S. mit einer Karte. M. 18.—.

Mit der Veröffentlichung einer deutschen Übersetzung dieses Werkes erwirbt sich der Verlag von B. G. Teubner ein großes Verdienst, und es sei gleich im vorhinein der Wunsch ausgesprochen, daß das Interesse der wissenschaftlichen Welt diesen Entschluß lohnen möge. Bisher hat im allgemeinen die Geschichtschreibung, wie Hr. (S. 15) ganz richtig hervorhebt, die Entwicklung des altrussischen (Kijewer) Staates zumeist nur als Einleitung in die Geschichte des Moskauer Reiches dargestellt. Sie hat dabei den tiefgehenden nationalen Unterschied zwischen dem Großrussentum, das den Kern und den bestimmenden Teil der vom Staat der Ruriks und Romanows umschlossenen Nationalitäten bildet, und dem Kleinrussentum[1], das in

[1] Zur Nomenklatur: Kleinrussen (Malorossijanije) ist die offizielle russische Bezeichnung, während der in Österreich sitzende Teil dieses Volks-

den weiten Ebenen zu beiden Ufern des Dnjepr, von den Karpaten bis zum Don und Kaukasus, siedelt, zwar nicht übersehen, aber sie hat diesem letzteren Teile eine gesonderte Behandlung niemals zugestanden, sondern einzelne Stücke seiner Geschichte mit der polnischen oder Moskauer bez. Zarengeschichte oder der türkischen Geschichte verbunden. Diese Methode rechtfertigte sich insofern, als das ukrainische Volk ein eigenes, selbständiges politisches Leben nur in der ältesten Periode seiner Existenz geführt hat: die Verteilung seines Landes ist später ja ein wesentliches Stück in den russisch-polnisch-türkischen Beziehungen. Dazu kam, daß durch den Ukas von 1876 der Gebrauch des Ukrainischen, das nach Meinung der führenden Ukrainer eine selbständige Sprache neben dem Russischen sein soll[1], in Wort und Schrift auf das strengste verboten war und sich so auch für den tiefer eindringenden Beobachter jener Gegensatz zwischen Nord und Süd verwischte. Diese Schranke ist mit der großen Umwälzung des Jahres 1905 auch gefallen, so daß jetzt eine umfängliche ukrainische Literatur auch in Rußland erscheint. Aber auch die harten Schicksale des 18. und 19. Jahrhunderts hatten in dem Volke, zu dem auch das echte Kosakentum gehört (die Ural- und Transbaikalkosaken dürfen ihm indes nicht zugeschrieben werden) die Pflege der geschichtlichen Überlieferung nicht ertötet, die heute in dem früheren Kijewer, jetzt Lemberger Historiker Michael Hruševśkyj ihren unbestrittenen ersten und bedeutendsten wissenschaftlichen Vertreter hat. Daß auch hier, wie überall, die nationale Geschichtsschreibung mit dem nationalen Erwachen Hand in Hand geht und eins das andere fördert und befruchtet, sei nur nebenbei erwähnt.

Es handelt sich heute bei dem ukraino-russischen Stamme um gegen 34 Millionen, von denen über 3 Millionen in Galizien und der Bukowina, $^1/_2$ in Nordungarn, die übrigen in Rußland (Gouvernements Charkow — Tschernigow — Poltawa — Jekatarinoslaw — Cherson — Kijew — Wolhynien — Podolien vornehmlich) sitzen. Die Berechtigung, diese Millionen zusammenzunehmen zu einer selbständigen

---

stammes Ruthenen genannt wird. Die zum Bewußtsein ihrer nationalen Selbständigkeit kommenden Kleinrussen ziehen heute für ihr gesamtes Volkstum den Namen Ukrainer oder Ukrainorussen vor (Ukraina = Grenzland, im bes. das den Tatareneinfällen ausgesetzte Grenzgebiet des mittleren Dnjepr); dem schließt man sich auch am besten in Europa an. Abzulehnen ist die in der politischen Erörterung in Rußland jetzt öfter auftauchende Benennung Ukrainophilen, die gar nichts besagt.

[1] Dem Ausländer wird sie, wenn er sich an die dumpfe Aussprache des o und an die polnischen Teile des Sprachgutes gewöhnt hat, doch wie ein russischer Dialekt vorkommen; mir ist es wenigstens so gegangen.

geschichtlichen Darstellung, ist historisch zweifellos, und an diese Aufgabe macht sich Hr. in diesem Werke, wenn er auch die ethnographische (s. bes. den Exkurs S. 599: Der moderne ukr. anthropologische Typus) und linguistische Besonderheit dieses Volksstammes nicht mit der Schärfe unterstreicht, die die politische Agitation der Ukrainer oder Ruthenen meist verwendet. Der vorliegende Band ist der erste seines bisher 5 Bände umfassenden Werkes, das, in ukrainischer Sprache, bisher bis zum Ende des 16. Jahrhunderts reicht.[1] Er enthält die Urgeschichte: Kolonisation, Kultur, Entstehung des Kijewer Reiches, dessen Ausbau bis zum Tod Wladimirs des Großen (1015). Das ganze Werk soll 7 Bände umfassen. Über diesen ersten Band darf allgemein gesagt werden, daß Hr. mit voller Beherrschung des ungeheuren und zersplitterten Materials und großer methodischer Umsicht und Vorsicht arbeitet. Daß der Leser nicht überall mit ihm übereinstimmt, ist selbstverständlich, behandelt doch dieser Band die an Kontroversen reichste Periode der russischen Geschichte. Aber der Verf. geht Schwierigkeiten nirgends aus dem Wege, und er arbeitet ohne vorgefaßte Meinung. Auch seine Polemik gegen die großrussische Auffassung dieser Zeit hält sich durchaus in den angemessenen Grenzen, so nahe es hier lag, daß hier auch außerhalb des Kreises der wissenschaftlichen Forschung liegende Wünsche und Empfindungen mitsprachen; s. bes. die Polemik gegen Pogodin und die Theorie von der großrussischen Kolonisation des Dnjeprgebietes S. 584 ff. Es würde den Rahmen dieser Anzeige weit überschreiten, sollte hier der Versuch gemacht werden, zu allen Ergebnissen Hr.s Stellung zu nehmen; 61 kleinere und 2 umfangreiche Exkurse führen in die Kontroversen besonders ein. Die wichtigsten Punkte sind naturgemäß die Kritik der sog. Nestorianischen Chronik und die Datierung der Regierungszeiten der Rurikowitsche bis Wladimir, sodann der Ursprung der Dynastie Ruriks. Die älteste Chronik ist nach Hr. das Resultat einer ziemlich intensiven Arbeit von etwa 60 Jahren und hat mehrere Redaktionen über sich ergehen lassen müssen, deren Schema er aufstellt. Als Zeit der Redaktionsarbeit bezeichnet er die 2. Hälfte des 11. und den Anfang des 12. Jahrhunderts; den Abt Silvester will er nicht als Gesamtredakteur, sondern nur als einen der Redakteure gelten lassen. Wichtiger ist die Stellung Hr.s zur Frage des Ursprungs der Dynastie Ruriks. Er verwirft die sog.

---

[1] Wer schon jetzt einen Überblick bis auf die Gegenwart wünscht, sei auf desselben Verf. Abriß (Otscherk istorii ukrainskawo naroda, Petersburg 1904, 2 Rubel) hingewiesen, der eigentlich auch ins Deutsche übersetzt werden müßte. Nach Mitteilung des Vorworts (S. V) ist eine französische Übersetzung in Aussicht.

normannische Theorie, die in Rurik und seinen Nachkommen Skandinavier sieht, durchaus, und nimmt den Namen Rusj nicht für den Norden, sondern für den Süden, das Land der Poljanen oder von Kijew, in Anspruch. Er meint, daß alle Beweise der sog. Normannisten nur beweisen, was er nicht bestreitet, daß nämlich im 9. und 10. Jahrhundert viele Warăger in fürstlichen Diensten standen, so daß man manchmal in Byzanz diese Fremdlinge von den russischen Slaven nicht unterschied. Da er die Dynastie Ruriks für einheimisch nimmt, kommt er naturgemäß zu anderen Ergebnissen als die westeuropäische Geschichtschreibung bezüglich der Berufung Ruriks und speziell dann des Zuges von Askold und Dir nach Kijew. Diese gegensätzliche Anschauung scheint indes bedeutungsvoller als sie ist; Hr. hebt (S. 410 f.) selbst hervor, daß, ob man nun die Dynastie Wladimirs für warägisch oder slawisch, als fremde Eroberer Kijews oder als einheimische Usurpatoren oder als eine alte Dynastie der Kijewer Stammesfürsten nimmt, dies die Entwicklung an sich nicht wesentlich verändert: die große Bedeutung der stammfremden Waräger bleibt bestehen, wie der doch (ursprüngliche oder auffällig rasch angenommene) slawische Charakter der Dynastie Ruriks. Und ebenso daß von Kijew, ob es nun von Anfang an Mittelpunkt war (was mir wahrscheinlich erscheint) oder es erst wurde, die erste Gründung eines russischen Staates ausging, die freilich bald nach Wladimirs Tod ihr Ende fand.

Die Übersetzung, die von dem bekannten ruthenischen Gelehrten Dr. Iwan Franko revidiert worden ist, liest sich ziemlich gut, leidet aber vielfach an manchmal störenden Austriazismen, auf deren Vermeidung in den folgenden Bänden gesehen werden muß. Die Transkription der fremden Namen, das alte Leiden bei osteuropäischen Stoffen, wurde hier noch durch das Hinzutreten der ukrainischen Schreibweise erschwert. Diese schreibt ja nicht Dniepr und Dniestr, sondern Dnipr und Dnistr u. ä. So mußte ein Kompromiß zwischen der ukrainischen Phonetik und der deutschen, durch polnische und russische Phonetik bestimmten Orthographie geschlossen werden, der sich wohl noch etwas mehr an die bei uns üblichen Formen annähern könnte. Berechtigt dagegen ist, daß bei polnischen Namen durchaus die polnische Schreibweise beibehalten wurde. Ich kann zum Schluß nur den Ausdruck der Freude darüber wiederholen, daß das wertvolle und wichtige Werk der deutschen Welt zugänglich gemacht wird, und nur wünschen, daß die Übersetzung raschen Fortgang nimmt. Hinzugefügt sei noch, daß dieser erste Band die Aufmerksamkeit nicht nur der Historiker, sondern auch die der slawischen Philologie, der Ethnographie und der Byzantinistik verdient.

Posen. Otto Hötzsch.

Adolf Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge. (Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte. Herausgegeben von G. von Below und F. Meinecke.) München und Berlin 1906. 18 M.

Das ausgehende Mittelalter in Europa läßt unzweifelhaft eine gewisse Vorherrschaft der romanischen Völker in Politik und Kultur erkennen. Die politische Vormacht Deutschlands aus eigener Kraft ist durchaus gebrochen, nur eben noch gleichberechtigt, oft genug auch das nicht, lebt die Nation neben und unter den neu aufstrebenden Mächten dahin. England wird erst im 17. Jahrhundert eine wahrhaft führende Macht, frühere Anläufe dazu werden immer wieder durch Bürger- und Glaubenskriege unterbrochen. Dagegen wächst in Frankreich das Königtum vom 12. Jahrhundert an ununterbrochen zu stets wachsender Macht empor, so daß es bereits im 16. Jahrhundert den Kampf gegen die Weltmacht Habsburg im wesentlichen mit Erfolg zu führen vermag. Italien erlebt im 15. Jahrhundert unter dem System des Gleichgewichts der vier Mächte Venedig, Mailand, Florenz und Neapel seine goldene Zeit seit den Tagen der Römerherrschaft und bringt die Kultur der Renaissance zur Blüte, eine Hauptgrundlage aller heutigen Bildung und Lebensanschauung. In Spanien endlich vollzieht sich die Einigung der Nation und Eroberung der ganzen Halbinsel unter steten Kämpfen gegen den Islam, die jenen Geist und jenes Heer heranbilden, auf die gestützt die erste Weltmacht der neueren Geschichte, das Reich des Hauses Habsburg, heranwuchs. Wirft man so einen Blick auf den Gesamtzustand Europas um 1500, so ist ein gewisses Vorwiegen der romanischen Völker, eine größere Lebendigkeit und Leistungsfähigkeit auf ihrer Seite nicht in Abrede zu stellen.

Die Ursachen für eine solche Steigerung der Lebendigkeit ganzer Völker und Völkergruppen festzustellen ist schwierig, wie es oft scheint, unmöglich. Je tiefer man in die Tatsächlichkeit der Erscheinungen eindringt, desto mehr scheint man sich von der Erkenntnis der Ursachen zu entfernen. Was man eben noch glaubte als Ursache anführen zu können, das erscheint dem tiefer forschenden Blick nur noch in gleicher Weise als Erscheinung des zu erklärenden Urphänomens wie die bisher betrachteten Erscheinungen, als Äußerung und Produkt der in geheimnisvoller Weise sich regenden oder versagenden Lebenskraft, von deren Regungen oder Versagen aber in dem realen Ablauf der Dinge immer nur die Erscheinung und Tatsächlichkeit, nicht die Ursache zu finden ist. Dennoch kann natürlich die Wissenschaft nur durch Sammlung und Bearbeitung alles

und jeden einzelnen Tatsächlichen hoffen, jemals zu der Erkenntnis des großen Ganzen zu gelangen, durch geduldige Aneinanderreihung eines Steinchens an das andere ein genaues und reines Bild des Ablaufs der Dinge zu schaffen, welches durch seine Wahrheit und Treue alsdann vielleicht einen Schluß auf die Ursachen dieses Ablaufs, einen Blick hinter die Kulissen auf die wahrhaft treibenden Kräfte zu tun gestattet.

Schaubes Buch, das die Entwicklung des Handels der romanischen Völker des Mittelmeergebiets von seinem Tiefstande im 9. und 10. Jahrhundert bis zu einem Höhepunkt um 1250 schildert, kann wohl zu solchen Betrachtungen anregen. Es wird von jedem, der sich über das Werden dieser Blüte der romanischen Völker im 15. Jahrhundert klar werden und etwas Allgemeineres, Bedeutsames darüber beibringen will, aufs eingehendste berücksichtigt und verarbeitet werden müssen. Schaube selbst gibt freilich solchen allgemeineren Betrachtungen nicht Raum; er begnügt sich damit, in unendlicher Arbeit ein reines und deutliches Bild der Tatsachen gezeichnet zu haben, und macht über die mögliche Verwertung dieses Bildes nur einige ganz kurze Andeutungen. Er ist sich klar darüber, 'mit einer aus dem Gesichtspunkte des Handels allein gegebenen Darstellung nur ein einseitiges Bild bieten zu können', er möchte 'dem Mißverständnis nicht ausgesetzt sein, daß er die politische Geschichte, sowie die Geschichte der übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse oder die der geistigen Strömungen der Zeit in ihrer Bedeutung unterschätze', aber er 'gibt sich der Hoffnung hin, durch streng wissenschaftliche, die Zeiten scharf sondernde Darstellung dieser einen Seite des geschichtlichen Lebens auch der allgemeinen Erkenntnis der weltgeschichtlichen Entwicklung einen bescheidenen Dienst zu leisten'. In welcher Weise sein Werk in der Tat der allgemeinen Erkenntnis der weltgeschichtlichen Entwicklung dienen kann, für welche Gebiete es eine unerläßliche Grundlage aller weiteren Forschung ist, suchte ich eben anzudeuten. Über die Art der Ausführung aber, über die Verwirklichung der von Schaube ausgesprochenen Hoffnung kann man nur sagen, es stünde wohl um die Wissenschaft, wenn jeder 'bescheidene Dienst', den ihr einer ihrer Jünger leistet, von solcher Beschaffenheit wäre wie das vorliegende Werk Schaubes.

Um den Lesern einen ungefähren Begriff von der geleisteten Arbeit zu geben, entwickle ich hier so kurz wie möglich den Inhalt des Buches. Freilich ihn zu erschöpfen oder gar einzelnes hervorzuheben ist unmöglich; das Buch zählt XIX Seiten Einleitung und Inhaltsverzeichnis, 783 Seiten Text, der zum großen Teil in kleinen Lettern gedruckt ist, und noch weitere 32 Seiten Bücherverzeichnis,

Sachregister, Münztabelle und eine Tabelle der Handelsgewichte und Maße. Namentlich die letzteren beiden Tabellen, die die Münzen auf Reichsmark, bei möglichst genauer Zeitbestimmung, die Gewichte etc. auf Kilogramm und andere moderne Einheiten zurückführen, sind für die Durcharbeitung des Buches äußerst erwünscht und zweckmäßig. Die Darstellung gliedert sich in zwei Hauptteile, deren erster den Handel der Mittelmeer-Romanen von seinem Tiefstande um den Anfang des 10. Jahrhunderts bis zum Beginn der Kreuzzüge, deren zweiter, beträchtlich umfangreicherer den Handel der Mittelmeer-Romanen im Zeitalter der großen Kreuzzugsunternehmungen (ca. 1100—1250) behandelt. Der erste Hauptteil faßt den Handel jeweilig nach den Ausgangsländern zusammen und schildert in acht Kapiteln den Handel von Venedig, Unteritalien, Rom, Pisa, dem Toskanischen Binnenlande, Genua, dem Binnenlande zwischen Alpen und Apennin und Südfrankreich und der spanischen Mark. An das siebente Kapitel, das die Darstellung des Handels der Italiener beendet, schließen sich einige allgemeinere Bemerkungen über Marktwesen, Handelsabgaben, Geltung des Handelsstandes, Außenhandel und Kaufleute von jenseits der Alpen in Italien. Der zweite Hauptteil konnte bei der steigenden Bedeutung und Intensität des Handels auch der außeritalischen romanischen Länder, bei der wachsenden Verflechtung des Handels der verschiedenen Gebiete nicht mehr so einfach nach den Ursprungsländern gegliedert werden; es mußte, wenn man einmal das Gebiet der Mittelmeer-Romanen als eine Einheit auffaßt, zwischen zwei Arten Handel unterschieden werden, die man in gewissem Sinne als Außenhandel und Innenhandel bezeichnen kann, nämlich mit anderen Völkern, die nicht zu den Mittelmeer-Romanen gehören, und der Mittelmeer-Romanen untereinander. Diese Einteilung, die die großen Ströme des Handels, die sich allmählich entwickelt haben, klar hervortreten läßt, ist gewiß im ganzen zweckmäßiger und der Sache angemessener als wenn Sch. auch hier nur nach dem Prinzip der Ursprungsländer disponiert und die Darstellung der großen internationalen Handelsströme in lauter kleine Teile zerlegt hätte, je nachdem die Venezianer, Genuesen etc. an ihnen teil hatten. So bietet der zweite Hauptteil nach einigen Vorbemerkungen über die der Handelsgeschichte eigentümlichen Quellen, die gebräuchlichsten Vertragsformen, Zahlungsmittel und den normalen Zinsfuß der Zeit: A. Handel der Mittelmeer-Romanen mit anderen Völkern. 1. mit den Kreuzfahrerstaaten und Syrien. 2. mit den Ländern des griechischen Reiches. 3. mit den Sarazenen des Westens. 4. mit den übrigen Romanen (außer den Mittelmeer-Romanen). 5. mit den germanischen Ländern und östlichen Nachbargebieten. Teil B aber behandelt wieder, je in sich zusammenhängend,

die einzelnen Ursprungsländer des Handels der Mittelmeer-Romanen, zur Darstellung des Handels dieser Völker miteinander.

Doch ich bin es müde, auch weiterhin noch die Kapitelüberschriften und das Inhaltsverzeichnis abzudrucken[1]), und könnte doch auf keine kürzere und zutreffendere Weise ein Bild oder auch nur eine Andeutung von dem überreichen Inhalt des Buches geben. Man wird auch aus dem Bisherigen schon ersehen, daß der durch den Titel beschriebene Gegenstand des Buches wirklich nach allen Richtungen und Beziehungen nicht nur voll und erschöpfend, sondern auch in durchaus übersichtlicher und klarer Disposition behandelt wird. Dazu kommt aber noch die Art der Behandlung im einzelnen. Ich habe mehrere Abschnitte des Buches durchgearbeitet, vermag aber nirgends wesentliche Berichtigungen oder Ergänzungen beizubringen, sondern gestehe allenthalben vielmehr aus Schaube hinzugelernt zu haben. Ein Beispiel mag zur Charakteristik der Genauigkeit der Arbeit genügen. Aus dem in aller Händen befindlichen und längst vielfach benutzten Urkundenbuch von Tafel und Thomas zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig bringt Schaube (S. 139 Anm. 1) eine neue Urkunde zur Geschichte des venezianischen Drittels von Tyrus bei, zum Jahre 1165; sie findet sich erwähnt in einer Urkunde von 1175, man hatte das Zitat bisher aber mit den Herausgebern stets fälschlich auf die erhaltene Urkunde von 1164 August bezogen, während es auf eine verlorene, oder wenigstens bisher nicht bekannte von 1165 Januar hinweist. In solcher Weise hat Schaube überall auch die Spezialliteratur nicht unbesehen übernommen, sondern selbständig durchgearbeitet und vielfach berichtigt.[2]

Eine wichtige und hervorzuhebende Eigenschaft des Buches ist es, daß es sich auf theoretische Auseinandersetzungen und Probleme 'schon wegen Raummangels' nirgends einläßt, dagegen überall das

[1] Nur die Bemerkung sei noch gestattet, daß die vier letzten Kapitel wiederum zusammenfassend allgemeinere Themata behandeln, nämlich 47. Märkte und Messen. 48. Handelswege und Handelsabgaben. 49. Kommerzielle Gebräuche und Vorschriften. 50. Konsulat der Kaufleute und kaufmännische Korporationen im Staate des Comune.

[2] Indem ich auf einzelne kleine Berichtigungen und Ergänzungen, die ich beibringen könnte, hier verzichte, möchte ich doch auf eine mit Erscheinen des Buches neu hervorgetretene Quelle hinweisen, zwei Erzählungen über das Leben des Papstes Leos IX. (Analecta Bollandiana XXV, 258—297). Es heißt da auf S. 281, als der Papst Benevent besuchte, 'omnis populus ei obviam exierunt . . et Hebrei etiam laudes ei reddentes, et Greci similiter laudantes.' Und in Rom 'in illis . . diebus erat mulier que emebat et vendebat piper et thimiamata' (S. 295).

Material, das zur Behandlung und Entscheidung solcher Fragen dienen kann und notwendig ist, übersichtlich und vollständig zusammenträgt. Als Beispiel diene die seit Sombart viel erörterte Frage der Entstehung des Kapitalismus. Reinhard Heynen, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig, Stuttgart und Berlin 1905 (Münchener volkswirtschaftliche Studien, Stück 71) hat auf Grund neuen Materials, das Schaube noch nicht heranziehen konnte, die Frage ausführlich theoretisch und an einem konkreten Beispiel erörtert und ist daraufhin mit Recht zu einer völligen Ablehnung der Theorien Sombarts gelangt. Schaube läßt sich über diese Theorien als nicht zu seinem Gegenstande gehörig hier wie überall nicht weiter aus, aber er weiß aus dem alten, genuesischen, von Heynen (S. 66) für nicht recht genügend erklärten Material dieselben Resultate zu gewinnen wie jener aus den venezianischen, allerdings für die Frage leichter benutzbaren und Aufschluß gebenden Urkunden. Schaube behandelt auf S. 155 bis 159 den Handelsbetrieb der Genuesen Guilelmus Buronus, Ingo de Volta und des Soliman von Salerno. Indem er nur die urkundlichen Tatsachen zusammenstellt und irgend welche allgemeineren Schlüsse daraus zu ziehen dem Benutzer überläßt, hat er doch für jeden, der das Material zu lesen und zu benutzen versteht, unwiderleglich bewiesen, daß auch hier ein kapitalistischer, nicht ein handwerksmäßiger Betrieb in Sombarts Sinne vorliegt.

Eine weitere mit der eben erwähnten zusammenhängende lobenswerte Eigentümlichkeit des Schaubeschen Buches ist es, daß er die Benutzung der erzählenden Quellen auf das geringste zulässige Maß eingeschränkt hat, Schriftsteller nur dann anführt, wenn sie etwas Neues, Wichtiges zur Sache beitragen. Man kann ja in jeder größeren Darstellung hier und da Beispiele aus Schriftstellern bringen, konkrete Tatsachen anführen, um die Darstellung zu beleben und anschaulich zu machen. Es fragt sich immer nur, ob dadurch wirklich für die Erkenntnis der Sache etwas gewonnen wird, oder ob das Zitat nicht nur ein rednerischer Schmuck ist, das zur Erleichterung und Unterhaltung des Lesers nach dem schwerer verdaulichen Urkundenmaterial und der darauf begründeten reinen Begriffsarbeit beigebracht wird. Schaube hat auf jede solche bloße Ausschmückung, auf das Streben zu unterhalten ganz verzichtet. Sein Buch beruht in jedem Abschnitt und in jedem Satz auf schwerer, eindringender Arbeit und will weiterhin zur Arbeit, nicht zur Unterhaltung gelesen werden.

Man hat wohl bei anderen Bänden des Handbuchs der mittleren und neueren Geschichte bisweilen die Frage gestellt, wie sich ihr Charakter mit dem eines Handbuches vertrage. Das Ziel des Unter-

nehmens ist laut Programm 'eine streng wissenschaftliche, aber zusammenfassende und übersichtliche Darstellung'. Schaube hat, wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, ein in jedem Sinne und höchstem Maße wissenschaftliches Werk vorgelegt, das wohl ziemlich alle bisherigen Kenntnisse auf dem Gebiete zusammenfaßt und auch dem neu an den Stoff herantretenden Studierenden, der diesem Gegenstande eine ernsthafte Arbeit widmen will, unter allen vorhandenen Hilfsmitteln und Darstellungen am ehesten die Möglichkeit gibt, zu einer Übersicht und umfassenderen Kenntnis des Stoffes zu gelangen. Wenn also auch die ausführliche Behandlung des vorliegenden Themas in einem allgemeinen Handbuche vielleicht etwas überraschen kann, so muß man doch sagen, daß Schaube durch seine ausgezeichnete Arbeit ein Werk geschaffen hat, das nicht nur als wissenschaftliche Leistung, sondern auch als Handbuch zur Einführung in das Studium als vorzüglich zu bezeichnen ist.

Berlin. B. Schmeidler.

William Sharp MacKechnie M. A., LL. B., Dr. phil., Lecturer on Constitutional law and History in the University of Glasgow, Magna Carta. Commentary on the Great Charter of King John. Glasgow, James MacLehose and sons 1905. XX und 607 S.

Wer dieses umfangreiche Werk über Eine Urkunde in der Hand wiegt, argwöhnt vielleicht, hier werde Magna charta angepriesen als politisches oder juristisches Meisterstück, als Grundstein freiheitlicher Verfassung oder als wichtigste Epoche in Englands Geschichte. Das Gegenteil trifft zu: nüchtern, ja skeptisch, zersetzt der Verfasser mit juristischer Schärfe und politischem Weitblick den bewundernden Nebel in den die Nachwelt, wo sie eigenem Freiheitsdurst das Recht ehrwürdigen Alters zu leihen strebte, jenes Pergament zu hüllen liebte. Wie so manches Stück englischer Verfassung, das festländische Liberale als absichtlichen Bau staatsmännischer Erbweisheit anstaunten, entpuppt sich auch dieser Sieg der Opposition über die Krone als glückliches Zusammenwirken ungewollter Umstände mit Kräften, die sehr wenig an nationalen Fortschritt dachten. Ja, des Verfassers Gesamturteil neigt nun, meine ich, zu sehr nach der Seite der Unterschätzung hin. Seine Darstellung fließt leicht und klar, seine Kritik ist vorsichtig und frei ohne gesuchte Paradoxa.

Magna charta, so führt er aus, paßt unter keine Kategorie: formell königlicher Freibrief, ist sie tatsächlich durch die Feudalität der Krone abgezwungen; sie ist weder ganz Gesetz noch Staats- oder Privatvertrag. Sie versäumt es, für die zur Wirksamkeit nötigen

verfassungsmäßigen Organe zu sorgen und möchte statt dessen sich höchst unstaatsmännisch garantieren durch ein ewiges Revolutionskomité, für dessen oligarchische Frechheit Verf. den rechten Ausdruck findet. Nicht altruistische, nationale Beweggründe leiten den Adel, sondern persönliche und Standesinteressen; er wünscht, den willkürlichen Bruch positiven Lehnrechts oder gewohnter Regierungsroutine abzustellen [abstrakte Verfassungsideale von ihm aber auch nur zu erwarten, heißt moderne Maßstäbe anlegen, von denen sich dieses Werk sonst frei hält]. Auf den schwer gedrückten Bauern nimmt er keine Rücksicht, außer etwa der selbst fürs Zugvieh nötigen; unbestimmt und wenig bindend lauten auch die spärlichen Sätze zugunsten kaufmännischer und gewerblicher Klassen. Sogar Londons Interesse wird nicht gewahrt; denn die Krone behält hier, neben dem Besteuerungsrecht, die Prärogative Freihandel an Fremde zu verleihen. Und dieser entsprach wohl auch dem Interesse baronialer Wollzucht, die Ausfuhr bedurfte. Nicht einmal für die Aftervasallen sorgt Magna charta vorurteilsfrei; vielmehr nur den Kronvasallen und unter ihnen wieder den hohen Aristokraten allein fällt der Löwenanteil der Beute zu. Den demokratischen Fortschritt vertritt in mehreren Punkten die Krone, den feudalen Rückschritt zur Ohnmacht des Staates hin der Adel.

Diese Gesamtanschauung scheint mir richtig. Nur ältere Literatur, sowie kompilierende Nachtreter in populären oder Schulbüchern, die zu widerlegen Verf. gar zu viel Mühe aufwendet, denken anders; allerdings auch Stubbs erkannte Magna charta nicht so scharf als feudale Ausgeburt. In die Vorgeschichte des englischen Staats, die zusammenhängend ein Sechstel des Werkes füllt, dann aber zu jedem besonderen Gegenstand nochmals ausführlich erörtert wird, hat sich Verf. wohl erst zu diesem Zwecke vertieft. Auch hier zwar erfreuen politische Einsicht und reifes, unparteiliches Urteil, aber er irrt öfter im einzelnen. So hieß angelsächsisch dom jedes Urteil, nicht bloß das mittlere, den Beweis anordnende. Fürs 9. Jahrh. war in der Ortsverwaltung ein Vertretungsgrundsatz unbekannt. Das Quantum der Fünf Hufen war eine Grundschätzungseinheit für die Staatslast, kein Flächenmaß. Blutrache herrschte in England nicht bloß vorhistorisch. Nicht sie erzeugte den Zweikampfsbeweis. Das Eisenordal regelte sich nicht nach der Assise von Clarendon, die Wasserordal anordnete. Des Klägers Helfereid hieß nie compurgatio. Die Bestätigung alten Rechts durch Wilhelm I. wird von Leges Edwardi Confessoris berichtet, die Howden nur abschreibt. Die baroniale Opposition gegen die Krone 1070—1193 focht keineswegs für Freiheit. Das Königsgericht war nie ein bloßes Feudalgericht, vielfach übte es

auch allgemeine Justizaufsicht. Die Misericordia regis um 1090 hob nicht etwa die dem Geschädigten zukommende Buße auf. Heinrichs Krönungscharte schaffte nur die Verwirkung der ganzen Fahrhabe an die Kronwillkür bei leichterem Vergehen ab. Sie erging ohne Anselms Einfluß. Sie versprach, also lange vor Stephan, den Verzicht aufs Regalienrecht, der von Heinrichs II. Verstaatlichung des Prozesses über Pfründenpatronat nicht berührt ward. Das Konkordat von 1106 gewährte nicht den Domkapiteln freie Prälatenwahl. Die Schöffen haben nichts zu tun mit scavengers. Nur Rechtsgeschichtliches sei hier erwähnt, weil es mit dem Kern des Werkes innig verknüpft ist. Andere Fehler, wie die Verwirrung der beiden Lincolner Bischöfe Hugo oder der Kreuzzüge, schaden diesem nicht. Festländisches überhaupt, auch Kirchenrecht, liegt dem Verf., im Unterschiede von Cambridger Kollegen, so fern wie früheren Briten. Er würde sonst die Erniedrigung der Krone zum Vasallen Roms schärfer beleuchten, Johanns Widerstand gegen Langtons Designation als berechtigt und seinen Niederrheinischen Bund als staatsmännisch billigen; er würde für seine Ansicht, daß der endgültige Sieg der Barone staatsauflösend hätte wirken müssen, eine wertvolle Parallele gefunden haben in Deutschlands Landesherrlichkeit, die dem Matthäus Paris gut feudal als 'Freiheit' erschien.

Doch fehlt es auch der Geschichte vor 1215 nicht an feinen Bemerkungen: Die Prälaten schützte vor Gewalt, wie sie dem Laienadel von der Krone her drohte, neben dem Amt auch der Cölibat; Kinder ihr als Geiseln stellen konnten sie nicht. Unter Richard, der selten in England weilte, traf die Opposition mehr das Ministerium, erst unter Johann, der zuerst auf England beschränkt ward, den König selbst. Daß das Gebrauchsrecht der Schildgeldsteuer von letzterem fiskalisch überschritten ward, ist klar erwiesen.

Höchst dankenswert, in vielen Punkten wenigstens mir wissenschaftlich neu, ist die Weiterverfolgung der Bestimmungen und Absichten der Magna charta durch die spätere Rechtsgeschichte; so werden z. B. die Fronung von Verbrechergut und das Verpachten der Ortsverwaltung bis zu ihrer Aufhebung geschildert. Der Mangel verfassungsrechtlicher Garantien in Heinrichs III. Charta verschuldete dann den Baronenkrieg. Dort fehlt auch die freie Prälatenwahl; aber hierin eine Verschwörung Roms mit dem Königtum gegen die Nationalkirche zu erblicken scheint mir überdiplomatisch. Trefflich wird gezeigt, wie Magna charta nie verwirklicht, früh mißverstanden und dennoch als Ideal von schwanken Umrissen zur Parole der kämpfenden Unterdrückten wurde. Die Abschätzung der von Baronen verwirkten Strafgelder z. B. wies sie 'Baronen' zu: schon Bracton deutet diese um

als Barone (Oberbeamte) des Schatzkammergerichts. Magna charta forderte iudicium parium und den Beweis per legem terrae (heimisches Beweisrecht); unter Edward I. und im 14. Jahrh. konfundiert man das mit Jury, bezw. ordentlichem Gericht. Solche irrigen Deutungen von verfassungsgeschichtlicher Wichtigkeit weist Verf. seit 1300 bis zur Petition of right (1628) nach.

Magna charta entbehrt noch einer im Sinne festländischer Diplomatik wissenschaftlichen Ausgabe. Verf. hat die Wichtigkeit der äußeren Geschichte wenigstens erkannt und stellt die Haupttatsachen klar zusammen; zur französischen Übersetzung vgl. Twiss, Black book Admir. I p. 41. Neu ist sein Ergebnis, der 15. Juni 1215 sei der Tag der Verhandlung, der 19. der der Siegelung der nun erst fertigen Urkunde. Für biographische Details der erwähnten Personen verrät er weniger Sinn. Vielmehr wesentlich rechtshistorischen Inhalts ist der mehr als die Hälfte des Bandes füllende Kommentar, der in der Reihenfolge des Originals zu jedem Kapitel Text, Übersetzung und Erläuterung bietet. Er beleuchtet auch Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft der Zeit an vielen Stellen, unzählige andere Einzelstoffe hier und da. Zum Glück ermöglicht ein reicher Index, der nur auch die vielen Termini technici hätte aufnehmen sollen, die Auffindung. Manche Wiederholung war bei diesem Plane unvermeidlich, ebenso eine gewisse Willkür in der Raumabmessung des Kommentars. Auf den auswärtigen Handel z. B. geht Verf. wenig ein.

An vielen Stellen konnte er, wesentlich gestützt auf Maitland und Round, über Stubbs fortschreiten und die Auslegung durch Frühere schärfer und meist enger begrenzen. Vom Besteuerungsrecht z. B. wurden zwar Teile fortan einem Reichsrat unterstellt, aber der war keine Nationalvertretung; und keineswegs alle steuerpflichtigen Engländer oder alle Steuerformen waren fortan der Kronwillkür entzogen. [Hier hätte das Londoner Freiheitsprogramm gegen tallagium eine wertvolle Parallele geboten; vgl. Bateson, Engl. hist. rev. 1902, 726; meine Gesetze der Angels. S. 490, c. 5]. Johann bezeichnete, wohl mit tückischer Hinterhältigkeit, als freiwillig nur die Zugeständnisse an die Kirche; so konnte er später das den Laien Gewährte als ihm nur abgedrungen verleugnen. Manche Stelle der Urkunde erscheint auch ferner noch zweifelhaft. Wo ich prüfen konnte, trifft Verf. fast ausnahmslos das Richtige. Und das will viel heißen. Denn jenes Latein fließt zwar im Satzbau leicht genug, ist aber voll von redensartlichen Wendungen, die oft durch ein Wort ausgedrückt sind, das in anderen Zusammenhängen andere Dinge bedeutet [vgl. o. lex]. Oder eine allgemein scheinende Bestimmung.

wie über freies Verlassen und Betreten Britanniens, bedarf der Deutung auf ein besonderes Verhältnis, hier den römischen Verkehr des Klerus. Zwar früher unbenutzte Belege aus anderen Quellen der Zeit bringt Verf. selten bei, aber bisherige englische Literatur verwertet er fleißig und kritisch. Ripariare übernimmt er als 'Beizen auf Wasservögel'. Manches bedarf jedoch auch hier der Besserung: Bei c. 38 entscheidet er sich nicht für Brunners allein richtige Erklärung: abgeschafft werden sollte das Klagevorrecht der Herrschaft, gegen Untergebene (also wenn Fiskus klagt, gegen jedermann) ohne Klagezeugen auftreten zu dürfen. 'Ancient demesne' heißt nicht jede Königsdomäne, sigillatim 'einzeln', nicht 'unter Siegel', loquela 'gerichtliche Klage', nicht 'mündlich', vivarium 'Fischteich', nicht 'Ort für Lebgut'. Die Hauswüstung soll nicht etwa dem Fiskus Baustoff liefern, sondern setzt eine uralte Strafart fort. Das berühmte nullus capiatur vel imprisonetur nisi per iudicium betraf nie handhafte Tat, machte also nicht jede Strafjustiz-Einleitung unmöglich Johann bezeichnete durch cartas quas habemus de Willelmo von Schottland nicht seines Vaters Vertrag zu Falaise, der längst aufgehoben war.

Sonst weiß Verf., der aus seinem Namen und Amt, aus Wortschatz und Verlagsort des Buches, aber nirgends aus Parteilichkeit, sich als Schotten erweist, erklärende Züge aus schottischen Altertümern beizubringen, die für das Lehnrecht des nordbritischen Königreichs eigenes Interesse haben, wie z. B. zu burgage und feu, oder altgermanische Überlebsel sind, wie das Nachlaßdrittel als Totenteil. Kronklagen beschränken sich dort auf Mord, Raub, Notzucht und Brand; so noch im 11. Jahrh. in England, wo sie später jeden Kriminalfall umfassen.

Im Anhang findet man eine nützliche Sammlung der die Magna charta vorbereitenden und sie unmittelbar fortsetzenden Urkunden, leider nicht alle aus besten Texten, noch ganz sorgfältig abgedruckt [588, 9 lies abiuret statt adiuret]. Darunter steht das umstrittene Unknown charter of liberties. Verf. sieht darin 'vielleicht' die Forderung der nördlichen Barone vom April 1215; allein diese weigerten den Heerdienst außerhalb Britanniens, den das charter für Normandie und Bretagne der Krone zugibt. — Eine klassifizierte Liste von 160 Büchertiteln bildet den Beschluß. Festländisches kommt zwar auch hier zu kurz; dafür war manches englische Werk wenigstens mir unbekannt.

Im ganzen eine Arbeit, die jeder Erforscher der mittelalterlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte Englands dankbar brauchen wird.

Berlin. F. Liebermann.

R. Jecht, Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen. (Sonderdruck aus dem Neuen Lausitzischen Magazin Bd. 82), Görlitz 1906. 41 SS. nebst einer Tafel in Farbendruck und 7 Tafeln in Autotypie.

Es war eine dankenswerte Aufgabe, die sich der Verfasser der vorliegenden Schrift gestellt hat, indem er es unternahm, die in Görlitz ruhenden Rechtshandschriften zusammenzustellen und zu beschreiben. Er konnte da nicht nur unbekanntes oder wenig bekanntes handschriftliches Material der Vergessenheit entziehen, sondern auch für bekanntes durch eingehende Mitteilungen die Möglichkeit der Verwertung erhöhen. Besonderes Interesse verdienten gerade diese Handschriften deshalb, weil sich unter ihnen solche mit Bildern befinden und daher auch der Rechtsarchäologie genützt werden konnte.

Leider hat sich der Verfasser seiner Aufgabe nicht in vollkommener Weise entledigt. Zum Teil, weil er, wie er selbst anerkennt, nicht Fachmann ist. Zum Teil wohl, weil die Schrift von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften als Festgabe zum Anthropologentag bestimmt war und dem Verfasser die nötige Zeit fehlte. Dies mag auch manche Mängel entschuldigen.

Jecht berichtet über sechzehn Handschriften. N. I. ist eine Urkunde vom 28. November 1303, enthaltend die Bewidmung von Görlitz mit Magdeburger Recht, N. II die Anlage eines Stadtbuches von 1305, N. III das sogenannte Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304, von Jecht lediglich als „Rechtsstatut“ bezeichnet. N. XV enthält: „Systematisches Schöppenrecht, Informaciones und Weise des Lehnrechts“, N. IX eine „Regelsammlung“. Die NN. IV bis VIII und XI bis XIV entsprechen den NN. 252, 250, 253, 251, 254—256, 260, 261 bei Homeyer, die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters. N. XVI ist eine Abschrift der bei Homeyer a. a. O. N. 417 angegebenen Handschrift. In einer Anmerkung gedenkt Jecht noch der N. 259 bei Homeyer a. a. O. Schon dieses Verzeichnis ist nicht vollständig. Bei Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 154 f., findet sich eine Reihe von Urkunden, die ebenso wie die N. I hierher gehört hätten, ferner ein Liber statutorum von 1434. Ob die von Homeyer a. a. O. verzeichneten NN. 258, 358, 359 wirklich verschollen sind, muß dahingestellt bleiben. Bezüglich der Handschrift der Magdeburger Fragen N. 258 hätte vielleicht die von Jecht übersehene Notiz bei Behrend, die Magdeburger Fragen S. III einen richtigen Fingerzeig gegeben.

Die Beschreibung der Handschriften gibt viel, aber soweit eine Kontrolle möglich war, nicht alles, was hätte gebracht werden können. Zum Teil hängt das damit zusammen, daß die Literatur nicht genügend berücksichtigt ist. Aber abgesehen hiervon fehlen teilweise Angaben über Schriftart und Lineatur; auch genügt es nicht, die Sprache einer Handschrift schlechthin als „deutsch“ zu bezeichnen.

An Literatur wäre folgendes nachzutragen:

Die N. VIII ist beschrieben von Rockinger in den W. S. B. Bd. 119 X S. 20 f., N. IX von Boehlau in der Ztsch. f. Rechtsgesch. Bd. I S. 244, N. XI von Rockinger a. a. O., N. XII und XIII von Steffenhagen in den W. S. B. Bd. 114 S. 329 f., N. XIV ebenda und Bd. 110 S. 231 ff., 296 ff., N. XV von Boehlau a. a. O. S. 242; daß N. VII eingehend von Boehlau, Blume des Magdeburger Rechts, S. 4 f. behandelt ist, kann man aus dem Zitat bei Jecht, S. 27 Anm. 6, nicht entnehmen. Endlich hat Boehlau die in N. XV enthaltenen Ratmannenreime in Ztschr. f. Rechtsgesch. I S. 250 abgedruckt.

Bei N. VIII hätte Jecht allein schon aus den Angaben bei Homeyer Rb. 254 ersehen müssen, daß seine Inhaltsangabe lückenhaft ist. Homeyer gibt die bei Jecht nicht erwähnte Überschrift: Slossil des landrechtis ader der landslossel, das keiserrecht und der sachsenspiegel mit der glosen. Die Erwähnung des Kaiserrechts geht darauf zurück, daß nach Rockinger auf Bl. 39a—43a die Vorrede eines sogenannten Schwabenspiegels steht. Der Verfasser hält dies für „eine Vorrede zum eigentlichen Werke" und übersieht außerdem, daß in dem Codex die Sachsenspiegelvorrede „von der herren geburt" steht.

N. IX enthält nach Boehlau 131, nach Jecht 130 Blatt. Auf der Außenseite des Pergamentumschlages findet sich die Aufschrift: Register über das alte Sachsen Landrecht und Weichbild. Bl. 2a bringt den modifizierten Anfang der sächsischen Distinktionen. Dann erst folgen die alphabetischen Rechtsregeln, von denen Jecht allein handelt. Die Behauptung, daß die Regelsammlung beim Buchstaben W endet, ist irreführend; Jecht hätte gerade durch die im Eingang befindlichen Stellen ... vnd hebt sich an dem buchstabe a vnd endt sich an dem buchstaben z mit dem duplex w, das auch not zu wissin ist... zu einer genauen Angabe veranlaßt sein können, denn es stehen zwar am Schluß unter W 103, vorher aber unter Z 56 Regeln. Die auf der Innenseite des ersten Pergamentumschlags befindliche Urkunde datiert Jecht 1464, Boehlau 1460.

Bei N. XIV genügte es nicht, anzugeben, in wessen Händen sich die Handschrift befunden hat, da über die Reihenfolge der Besitzer Näheres bekannt ist. Was den Inhalt betrifft so hat der Verfasser vollständig übersehen, daß mit dem Text des Sachsenspiegels und der Glosse auch die sogenannten Bocksdorffschen Additiones verbunden sind, daß vor dem Epiphonem ein Schlußgedicht „Got in deyme Reyche" steht. Das folgende Congestum heißt bei Steffenhagen C. de amicicia, bei Jecht C. de amiciciis, ohne daß man nun wüßte, was richtig ist. Das Epiphonem hat der Verfasser ohne jede Grundangabe eigenmächtig abgeändert, indem er statt der Datierung: N. g. g. tavsend vierhundert dornoch in dem LXX iare lediglich schreibt: noch gotes geburt 1470.

Bei N. XV hätte Jecht aus Boehlau, Ztschr. f. Rechtsg. I, 242 entnehmen können, daß der Codex kein systematisches Schöffenrecht enthält, sondern daß zu Anfang 513 Magdeburger Schöffenurteile stehen. N. XII endlich hat nach Homeyer Rb. 154 Blatt, nach Jecht aber 180 Bl. Wenn auch die Zählung des Verfassers richtig zu sein scheint, hätte über diesen auffallenden Unterschied doch etwas bemerkt werden müssen.

Die vorstehenden Beispiele, die an Hand der oben angegebenen Literatur noch vermehrt werden könnten, zeigen zur Genüge, daß die Angaben des Verfassers nicht ohne Nachprüfung zu verwerten sind.

Bei der Beschreibung der Handschriften ist eine Reihe noch unbekannter Stellen, teils juristischen, teils anderen Inhalts zum Abdruck gelangt. So z. B. aus N. IV ein Judeneid, aus N. VI zwei Görlitzer Urkunden und ein „Gedicht", das aber eine Sammlung von Ratmannenreimen ist. An dem Abdruck selbst ist zu loben, daß er sich ziemlich an die Schreibregeln der historischen Kommission hält im Gegensatz zu den Abdrücken bei Homeyer und Steffenhagen.

Ganz unzulänglich werden die Ausführungen des Verfassers da, wo er von den in den NN. V, VI und VII enthaltenen Bildern spricht.

Was zunächst die Bilder in der „großen Handschrift des Sachsenspiegels" N. V anlangt, so hat der Verfasser das Bild fol. 13a zu R. Ldr. Prologus adir vorrede uf peinliche klagen mißverstanden. Das Bild stellt eine Gerichtsszene dar. Auf der Bank sitzt, wie Jecht richtig erkennt, der Richter. Nicht aber ist „an der Wand" „ein Rutenbündel aufgehängt". Vielmehr ist dieses Bündel, das wohl eine Korngarbe darstellt, der dabei stehenden Person, dem beklagten Dieb, auf den Rücken gebunden, wie dies Ssp. II, 64 § 2 vorschreibt, und die Weichbildglosse zu art. 40 erläutert. Man sieht auch auf der Autotypie Tafel IV, 2 deutlich den Strick, der um die Schultern des Diebes geht. Ein ganz entsprechendes Bild gibt die Heidelberger Handschrift fol. 10b zu Ssp. II, 64 § 2 mit dem Unterschiede, daß nicht eine Korngarbe, sondern ein Gewand aufgebunden ist. Während aber dort der Kläger den Dieb gebunden vor Gericht zieht, ist der Dieb hier nicht gefesselt; er hält die Hände frei in bittender Gebärde. Abweichend sind auch hier die beiden vor dem Richter knienden Personen. Knien konnten im Prozeß die Schwörenden (vgl. R. Ldr. 12 § 4). Ob aber bei diesem Bilde an eine Eidleistung zu denken ist, erscheint fraglich. Wohl schließt die Klage mit Gerüft einen Eid des Klägers nicht aus, und es kommt neben der Übersiebnung auch ein Eineid vor. Aber dem steht doch entgegen, daß hier zwei Personen knien. Die eine würde der Kläger, die andere würde der Vorsprecher oder der Eidstäber sein. Es ist aber der Vorsprecher beim Eide nicht beteiligt, und der Eidstäber würde wohl *vor* dem Schwörenden stehen. Der Mangel eines Reliquienkastens würde an sich der Annahme einer Eidesleistung nicht entgegen sein, denn es gibt einen Eid, kein den heiligen, ab der heiligen nicht inist (vgl. v. Amira, Handgebärden S. 228). Aber es fehlt die Schwurgebärde. Daß der Klagvortrag dargestellt ist, erscheint mir deshalb unwahrscheinlich, weil in aller Regel der Kläger steht (vgl. z. B. R. Ldr. c. 31 § 3. . . . her richter, so *steit* hir N. unde claget). Doch könnte man annehmen, daß bei besonders feierlichen Formeln, wie sie z. B. das Freyberger Stadtrecht gibt, der Kläger auch niederkniete. Dann wäre die zweite Person als der Vorsprecher zu fassen. Ich möchte der letztgenannten Auslegung

den Vorzug geben, weil sie weniger Hypothese nötig hat. Doch mag man die andere mit einmaliger oder mehrmaliger Kopie durch unverständige Zeichner oder Undeutlichkeit der Vorlage erklären.

Auf dem Bilde fol. 96a zu Ssp. I, 63 handelt es sich natürlich nicht darum, daß „eine Person" „seinen Frevler an der Halskrause vor Gericht" führt. Dargestellt ist der kämpfliche Gruß, wobei sich der Grüßende seines Gegners „unterwindet", indem er ihn getolike bi me hovetgate faßt (vgl. v. Amira, Handgebärden 248). Der Kläger deutet mit der andern Hand auf den Mann, den er gefaßt hält und blickt auf den Richter; er fragt diesen um das Urteil, ob er seinen Gegner wieder loslassen darf.

Das Bild fol. 107a zu Ssp. I, 70 stellt eine Einweisung dar, wie auch Jecht bemerkt. Aber nicht zugeben kann ich, daß ein Bauer eingewiesen wird. Das Gewand gibt dafür keinen Anhaltspunkt. Im Gegenteil! Die eingewiesene Person trägt ein vornehmes, keineswegs bäuerliches Gewand. Auch hätte der Zeichner nicht offenbar städtische Gebäulichkeiten gewählt, mit denen der Bauer nichts zu tun hat. Endlich geht es auch nicht an, aus dem Gerät, das der Eingewiesene auf der Schulter trägt, einen solchen Schluß zu ziehen. Denn es ist reine Willkür, wenn Jecht dies für eine Gabel hält. Eine sichere Entscheidung über seine Bestimmung läßt sich nicht treffen, da es in der Sachsenspiegelillustration einzig dasteht. Aber näher läge, darin einen Schlüssel, das Besitzsymbol, zu sehen. Die andere Person hat der Zeichner mit richterlicher Tracht ausgestattet. Aber die Einweisung nimmt in der Regel nicht der „Richter" vor, sondern sein Bote. Allerdings geht nach Weichb. art. 20 § 2 der Richter mit drei Schöffen zu dem Hause und weist ein, und es ist zu beachten, daß das Bild auf Bl. 59a der N. VII zu eben diesem Artikel den Richter mit drei Schöffen zeigt.

Auf fol. 131a (zu Ssp. II, 13) muß der Bauermeister sitzen. Wenn, wie Jecht sagt, ein Richter zu sehen ist, so liegt ein Mißverständnis des Zeichners vor. Im Wolfenbüttler Codex trägt auch die Person mit der Wage den für den Bauernmeister charakteristischen Hut.

Fol. 296b findet sich ein Bild, das einen Geistlichen auf der Kanzel darstellt, mit einem Licht in der Linken, einer Glocke in der Rechten; davor stehen drei Personen. Jecht bringt die Darstellung in Verbindung mit Ssp. III, 60. Wenn nicht ein Druckfehler vorliegt, hat er sich geirrt; denn das Bild gehört zu III, 63 § 4 und stellt dar, wie ein Priester den Bann verkündet. Bei der excommunicatio maior hält nach der Formula anathematis im Pontificale Romanum der öffentlich exkommunizierende Priester eine brennende Kerze in der Hand, wie auf diesem Bild; nach der Verkündigung zerbricht er sie, was wir bei den entsprechenden Bildern im Heidelberger Kodex (bei Batt u. Babo Tafel XXIV, 7) und in der Steinbeckschen Handschrift fol. 224a sehen können. Die Zeremonie der Kerzen bestand natürlich schon früher, nicht erst seit dem Pont. Rom., das ja wesentlich jünger ist als die Görlitzer Handschrift; wir finden sie im 11. Jahrhundert. Ob jemals mit einer Handglocke geläutet wurde, erscheint mir fraglich. Sicher aber wurde mit den Kirchenglocken geläutet (vgl. z. B. Concilium Monspelliense 1214 c. 41 Synode v. York 1195). Da dies darzustellen dem Zeichner schwer fiel, wird er eben die Handglocke gewählt haben.

Der Mann endlich, der fol. 338a hinter dem Kaiser mit geschwungenem Beile steht, ist nicht ein „Henker“, sondern der Pfalzgraf (vgl. Glosse z. Weichb. art. 8: unde diz sal thun der phalzgrave von dem Ryne, der dem lande zu eynem richtere gesazt ist). Auf dem entsprechenden Bild im Liegnitzer Kodex I fol. 29b trägt auch der Pfalzgraf die Mütze.

Im übrigen sind die Bilder, soweit überhaupt erklärt und nicht bloß beschrieben, richtig erklärt. In der Beschreibung hätte der Verfasser eingehender sein können. Wir erfahren wenig über Tracht, Haltung, Gebärden und Gruppierung.

Bezüglich der genealogischen Verhältnisse der Bilder meint der Verfasser, es bestehe keine Verwandschaft zwischen denen der Görlitzer Handschriften und denen der sogenannten Codices picturati H, O, D und W. Dieser Ansicht kann ich aus unten zu entwickelnden Gründen nicht beitreten. Der Verfasser scheint mir zu seinem Ergebnis auch nur dadurch gekommen zu sein, daß er methodisch falsch vorgeht. Es war verfehlt, nur die Dresdener Handschrift zum Vergleiche heranzuziehen. Der Verfasser hätte doch mindestens auf die Ausgabe der Heidelberger Handschrift in den Teutschen Denkmälern, die einzelnen Bilder daraus bei Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit, die Wiedergaben bei Spangenberg und Grupen, eingehen sollen, wenn auch andererseits die Benutzung nicht reproduzierter Bilder nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.

Jecht bemerkt richtig, daß die Görlitzer Handschrift N. V (G) mit der Steinbeckschen in Berlin (S) und der in Homeyer, Rechtsbücher 406, 407 genannten Liegnitzer (L) eng zusammenhänge. Das Verwandtschaftsverhältnis im einzelnen hat er leider nicht behandelt.

In dieser Beziehung läßt sich zunächst ein enges Verhältnis der Texte in den drei Handschriften feststellen. Jede enthält einen glossierten Sachsenspiegel, den Landfrieden von 1235 und das Weichbildrecht. L und G haben außerdem noch den Richtsteig, L sogar noch das Lehnrecht. Der Text des Sachsenspiegels in S gehört in die zweite, der in L und G in die dritte Ordnung derselben zweiten Klasse der Homeyerschen Einteilung. Daß S in einer anderen Ordnung steht, wird dadurch ausgeglichen, daß G in der dritten Ordnung eine singuläre Stellung einnimmt und besonders zur zweiten Ordnung hinneigt (vgl. Homeyer, Ssp. I³, 39 f. Genealogie S. 140 f.). Auch die Landfriedenstexte sind eng verwandt (vgl. Boehlau, Nove constitutiones S. III). Dagegen scheidet L und G von S die Glosse, die dort die Wurmsche, hier aber eine andere ist (vgl. die ausführlichen Erörterungen bei Steffenhagen W. S. B. 1898 S. 47 ff.). Nehmen wir hinzu, daß die Ausstattung von L und G nahezu gleich ist — es besteht Übereinstimmung in der Kolumnenteilung, Lineatur, Verwendung von Rot und Schwarz usw. — so ergibt sich, daß L und G unter sich enger verwandt sind als mit S, daß aber zwischen allen dreien eine nahe Verwandtschaft besteht. Schon dies rechtfertigt die Annahme, daß auch die Bilder nicht unabhängig entstanden sind, und zwar wird auch hier eine Vergleichung von G und L Ergebnisse

bieten. Wir haben mit zwei Möglichkeiten zu rechnen. Entweder liegt ein direktes Abstammungsverhältnis vor oder Seitenverwandtschaft.

Wie schon Jecht hervorhebt, hat L mehr Bilder als G; insbesondere ist das Weichbild in L viel reicher illustriert. Dies ist aber in keiner Richtung entscheidend. Der Mehrgehalt würde sich bei Seitenverwandtschaft so leicht erklären, wie wenn G von L abstammt; der Zeichner von G hätte eben nicht alle Bilder der Vorlage aufgenommen. Andererseits würde hierdurch allein auch die Abstammung von L aus G nicht ausgeschlossen.

Von mehr Bedeutung ist, daß den Bildern in G in der Regel an gleicher Stelle des Textes ein entsprechendes Bild in L gegenübersteht. Die Ausnahmen sind gering. Es ist zu dem oben schon erwähnten Bild in G fol. 296b (Exkommunikation) in L keine Analogie vorhanden, ebenso zu dem fol. 299b zu III, 63 § 1. Außerdem sind nur Verschiebungen am Eingang des Sachsenspiegels festzustellen. So bringt G zum lateinischen Text des Prologus in der Initiale S eine kniende Figur, nämlich, was Jecht übersieht, Eike selbst, wie er um die Erleuchtung betet. In L ist diese Darstellung in die Initiale D zu Des heyligen geistes minne etc. verwoben. Die Weltenschöpfung, die in G in diesem D steckt, findet sich in L fol. I 4b in der Initiale D zu Deus, qui est etc. Diese Unterschiede sind aber in keiner Richtung beweisend.

Soweit an gleichen Stellen Bilder gleichen Inhalts stehen, macht sich vielfach in G eine Verkürzung bemerkbar. Gleich in dem Bild fol. 24a, das Eike darstellt, vermissen wir in G die Taube, die in L als Symbol des hl. Geistes von oben herabschwebt. In der Initiale G zum Textus Prologi bringt L den Crucifixus zwischen Maria und Johannes; in G fehlen die beiden Personen. Bei der Einweisung fol. 107a verwendet G zwei Personen, L aber I fol. 119a fünf Personen. Zu Ssp. II 64 bringt G. fol. 206a nur mehr zwei sich gegenüberstehende Frauen, in L I fol. 268b sehen wir den Richter, die Genotzüchtigte und die Schreileute. In G fol. 222a zu Ssp. III 6 spielen zwei Personen Würfel, in L I fol. 294a aber drei. Um die Hinrichtung des Kaisers darzustellen, verwendet G fol. 338a zwei Personen, L II fol. 29b aber wiederum drei. In einigen dieser Fälle, so namentlich bei der Notzuchtsklage, macht die Verkürzung das Bild unverständlich, in anderen doch unrichtig. Da nun unmöglich aus den verkürzten, zum Teil unverständlichen und unrichtigen Bildern die erweiterten, verständlichen und richtigen in L entstanden sein können, so kann L nicht in einem Tochterverhältnis zu G stehen.

Sehr auffallend sind die Bilder zu Ssp. I 53 und I 59. Zu I 59 hat L I fol. 90b eine sehr sinngemäße Darstellung, nämlich einen Richter mit 11 Schöffen im Gestühl und außerhalb die Parteien. G hat an dieser Stelle fol. 87a Christus als Weltenrichter in der Mandorla mit sechs Aposteln zu jeder Seite. Sehen wir nun auf die Bilder zu I 53, so finden wir in G fol. 78b den Richter in der Bank mit nur sieben Schöffen, in L I fol. 78a aber nur einen thronenden Christus. Hier liegt zunächst eine offenbare Vertauschung vor, in G bei der Gerichtsszene zugleich eine Verkürzung. Während aber nun in G der Weltenrichter zum Text noch passen kann, ist der Christus zu I 53 in L vollständig unverständlich. In diesem Falle hat

also L die unrichtige Darstellung, und man kann nicht annehmen, daß aus ihr der Zeichner von G, der keineswegs sehr nachdenklich gewesen zu sein scheint, die richtige gemacht und sie noch dazu an die einzig brauchbare Stelle gebracht haben sollte. Gerade diese Bilder rechtfertigen den Schluß, daß auch G nicht aus L abgeleitet sein kann. Dieser Schluß wird unterstützt durch den Umstand, daß an gleichen Stellen des Textes völlig verschiedene Bilder stehen, ein Umstand, der überhaupt gegen jedes Abstammungsverhältnis spricht.

So finden wir zu Richtsteig Prologus adir vorrede uf peinliche clagin in G fol. 13a die oben schon behandelte Gerichtsszene, wogegen in L I fol. 491a ein Gebundener mit Schreileuten vor das in der Bank sitzende Gericht mit dem Fronboten geführt wird. Die Darstellung von G ist hier von L unabhängig. Zu Ssp. I 63 bringt G fol. 96a die auch schon behandelte „Unterwindung", L zwei sich gegenüberstehende Kämpfer. Daß Pfaffen und Juden keine Waffen führen dürfen, illustriert G fol. 214b durch einen Pfaffen mit einem Buch, L I fol. 284b durch ein Meßopfer (!).

Alles das schließt ein Abstammungsverhältnis überhaupt aus, so daß nur noch Seitenverwandtschaft in Frage steht. Die eventuell mögliche dritte Art der Beziehung, bloße Beeinflussung des Zeichners des einen Codex durch den des anderen ist nicht weiter zu verfolgen. Keinenfalls hätte der Zeichner von L durch die schlechten Bilder in G zu seinen weit besseren inspiriert werden können, und bei dem Zeichner von G ist nicht anzunehmen, daß er ohne Vorbild die Darstellungen, die sich in L gar nicht finden, hätte komponieren können.

Welches war nun die gemeinschaftliche Vorlage? Man ist versucht an S zu denken, zumal S älter als G und L sein dürfte. Aber selbst wenn man in S die Lakunen berücksichtigt, reicht der Bildervorrat nicht aus um G und L auszustatten, abgesehen davon, daß S überhaupt keine Darstellungen zum Weichbild enthält. Es fehlen in S vor allem die in L zum Textus Prologi gegebenen Bilder mit biblischen Vorwürfen (Schöpfung der Eva, Sündenfall, Vertreibung aus dem Paradies, Arbeit des ersten Menschen, Erlösung aus dem Höllenrachen), die der Zeichner von L schwerlich ohne Vorbild gemacht hat. Vielmehr hat man sich als Vorlage von G, L und S zusammen einen reicher als diese illustrierten, jetzt verlorenen Codex zu denken, was auch v. Amira, Genealogie S. 375 annimmt. Ihm würden L und S mehr gleichen als G, denn S ist wie L im Verhältnis zu G in den einzelnen Darstellungen reicher. Die verlorene Handschrift, ich nenne sie Z, ist nicht als eine große Bilderhandschrift zu denken, wie wir sie in D, H, O und W vor uns haben. Denn in G, L und S sind im wesentlichen doch an denselben Stellen Bilder, und es ist nicht recht verständlich, daß drei verschiedene Zeichner dieselben Stellen aus einer Gesamtillustration sollten herausgegriffen haben, teilweise Stellen, die durch nichts besonderes ausgezeichnet sind. Was sollte z. B. die Illustrierung von Ssp. III 7 oder die von III 27 neben III 23 rechtfertigen? Z mag unmittelbar oder auch mittelbar von einem Codex picturatus abgestammt haben und hat eine Reihe ausgewählter Bilder enthalten, die überarbeitet waren. Ob Z auch das Weichbild enthalten hat, muß dahin-

gestellt bleiben. Möglicherweise ist hierin L vorangegangen; es ist aber nicht wahrscheinlich, da dann G nach zwei Vorlagen gearbeitet sein müßte.

Die Weichbildillustration in der N. III bei Jecht ist von der in L abhängig. Ich verweise nur auf die Bilder zu Weichb. XX hier fol. 59a in L II fol. 52a, zu Weichb. XIX hier fol. 57b in L II fol. 51a, zu Weichb. IX hier fol. 35a in L II fol. 32b.

Was nun endlich die Beziehungen zwischen G, L und S einerseits und D, H, O, W andererseits betrifft, so bestehen solche jedenfalls (vgl. v. Amira, Geneal. S. 374). Sie sind, wie ich Jecht gegenüber betonen möchte, auch dann erkennbar, wenn man D allein in Betracht zieht. Man kann sie nicht, wie Jecht tut, mit einem Vergleich der Darstellungen zu Ssp. I 1 und Ssp. I 40 in G und D ablehnen. Zu Ssp. I 1 gibt in D wie in G Christus dem Papst und Kaiser je ein Schwert; das ist das Wesentliche. Daß dort Christus auf dem Throne sitzt, hier auf dem Regenbogen, hindert die Verwandtschaft zwischen G und D so wenig, wie die zwischen D und O, wo dieselbe Verschiedenheit besteht. Daß Kaiserkrone und Tiara verschieden sind, hätte Jecht nicht gestört, wenn er v. Amiras Genealogie oder die Einleitung zur Ausgabe von D über die Bedeutung solcher Abweichungen zu Rate gezogen hätte. Die Darstellung zu Ssp. I 70 in G weicht von der in D ab. Hier macht sich, sei es der Einfluß des Weichbildrechts, sei es der Weichbildillustration geltend. Das Bild in G entspricht, wie oben schon bemerkt, der Weichbildglosse. Aber diese Abweichung kann keinenfalls zur Ablehnung der Verwandtschaft führen, zumal diese durch positive Gründe zu belegen ist. Daß es sich nicht um direkte Abstammung, sondern nur um allgemeine Verwandtschaft handeln kann, ist nach dem schon Gesagten klar.

Die Darstellung in G fol. 13a (s. oben S. 238) ist entnommen aus den Bildern zu Ssp. II 64, in O fol. 61a 2 und H fol. 10b. Daß in diesen Bildern dem Dieb nicht eine Korngabe, sondern ein Gewand aufgebunden ist, bleibt ohne Belang. Das Gewand ist aber dem Dieb in dem entsprechenden Bild L I fol. 491a aufgebunden, der außerdem ganz wie in H vom Kläger am Strick herbeigezogen wird. Der kniende Eike in G fol. 24a kehrt nicht nur L I fol. 3b wieder und zwar richtig mit der Taube, sondern auch in D fol. 3b1 und O fol. 1. Der Bischof als Sendrichter in G fol. 29a ist gegen L stark verändert; die Gruppierung ist eine andere und er steht, statt daß er dem Recht gemäß sitzt. Aber L I fol. 11b klingt stark an an das entsprechende Bild in O fol. 3. Bei dem kämpflichen Gruß ist der Einfluß von D fol. 78b4 unverkennbar. Daß zwei Zeichner unabhängig auf den Einfall gekommen sein sollten, gerade den Moment darzustellen, in dem der Kläger um die Erlaubnis zum „Lassen" fragt, ist unwahrscheinlich. In den Handgebärden zeigt sich vollends die Abhängigkeit. Daß bei Richter und Kläger die Funktionen der Hände vertauscht sind, erklärt sich aus der Art der Umarbeitung, die, was in D links war, in G rechts darstellt und umgekehrt. In dem Bild zu II 13 G fol. 181a erkennt man leicht den Zusammenhang mit D fol. 25a4 und dem entsprechenden Bild in W. L. I fol. 155b und II fol. 51a zeigt neben der Wage und der unrechten Elle (nicht „Stab"!) auch das unrechte Maß, das in G fehlt.

Die klagenden Frauen G fol. 207a erklären sich dadurch, daß aus einer Illustration, die wie D fol. 34b5 die drei Gerüftfälle nebeneinanderstellt, die zwei Frauen herausgenommen und dann überarbeitet sind. Bei der Exkommunikation in G fol. 296b hält der Priester die Kerze in der Hand, in S fol. 224a bricht er sie. In H (Batt und Babo Tafel XXIV) hält der Priester ebenfalls eine Kerze, aber die Stücke einer gebrochenen fallen zu Boden.

Mit diesen Bemerkungen über die Verwandtschaftsverhältnisse der Görlitzer Bilderhandschriften muß ich mich hier begnügen. Sie sind veranlaßt durch die vollständige Angabe der Bilder bei Jecht, und ich möchte zum Schlusse betonen, daß ich gerade darin einen Vorzug der Jechtschen Arbeit erblicke, daß sie zum erstenmal einen größeren Kreis mit diesen Bildern bekannt macht.[1]

München. Frhr. von Schwerin.

Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Vierter Teil. Erste und zweite (Doppel-)Auflage. Leipzig, Hinrichs, 1903. X. u. 1016 S. 8⁰.

Mit Abschluß des vierten Bandes hat Hauck seine Kirchengeschichte Deutschlands bis zum Ausgang der Stauferzeit geführt und damit die Jahrhunderte, die man als das frühere Mittelalter zu bezeichnen pflegt, durchmessen. Um sich einen Begriff von der Leistung, die die erschienenen vier Bände bedeuten, und von der Arbeitskraft des Verfassers zu machen, mögen einige chronologische Angaben erlaubt sein. 1887 erschien der erste Band der Kirchengeschichte, ihm folgten der zweite 1890, der dritte 1896. Daran schloß sich 1898 eine Neuauflage des ersten, 1900 eine solche des zweiten Bandes, und zwar sind die zweiten Auflagen nicht etwa Abdrucke, sondern weisen überall die Spuren sorgfältigen Fortarbeitens auf. 1903 erschien dann der vierte Band, und seither haben bereits 1904 Neubearbeitungen des ersten, 1906 des dritten Bandes Zeugnis davon abgelegt, daß der Verfasser auch weiterhin für sein Werk sorgt. Und daneben ruht auf seinen Schultern die gewiß nicht leichte Last der Neuherausgabe von Herzogs Realenzyklopädie, von der in rüstiger Aufeinanderfolge in dem Jahrzehnt seit 1896 siebenzehn stattliche Bände erschienen sind. Durch seine Kirchengeschichte hat sich der Leipziger Theologe in die vorderste Reihe unter den lebenden Historikern gestellt, und das Ansehen, dessen er sich erfreut, fand vor einigen Jahren

[1] Soweit sich die vorstehenden Aufzeichnungen nicht auf veröffentlichtes Material beziehen, beruhen sie auf Bausen und Aufzeichnungen, die mir Hr. Prof. v. Amira gütigst zur Verfügung gestellt hatte, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank ausspreche.



seinen Ausdruck darin, daß ihm der Berliner Lehrstuhl für Geschichte des Mittelalters angeboten wurde.

Zweierlei besonders ist es, was an Haucks Kirchengeschichte von Band zu Band wieder die Bewunderung erregt hat: einmal die schon kurz berührte Energie der Arbeit und dann der von Künstlerhand gefügte Aufbau des Werkes im ganzen wie im einzelnen. Diese Eigenschaften weist gleich seinen Vorgängern auch der neue Band auf. Die Arbeitsleistung zeigt sich, indem das Werk durchweg auf selbständigem Studium der Quellen beruht, und natürlich wächst mit jedem Jahrhundert entsprechend der Masse quellenmäßiger Überlieferung auch die Schwierigkeit, eben die Massen zu bewältigen und die richtige Auswahl zu treffen. Von dem geschmackvollen Aufbau des Ganzen mag sodann ein kurzer Überblick über den Inhalt der einzelnen Kapitel einen Begriff geben.

Das erste Kapitel hält nach allen Richtungen Umschau über die kirchlichen Zustände zu Beginn des 12. Jahrhunderts, die einzelnen Organe der Kirche werden in ihrer Tätigkeit vorgeführt und dann das sich leise wandelnde religiöse Leben erörtert: hiermit ist der Hintergrund gemalt, vor dem sich die kirchenpolitischen Kämpfe der Stauferzeit abspielen. Kapitel 2 führt in sie hinein; anknüpfend an das Wormser Konkordat schildert es die Jahrzehnte, in denen der päpstliche Wille sich in steigendem Maße in der deutschen Kirche zur Geltung brachte, dabei jedoch schließlich um die Mitte des 12. Jahrhunderts einen starken, sich gegen Rom richtenden Umschlag der öffentlichen Meinung auslöste. So konnte es (Kap. 3) Friedrich I. gelingen, noch einmal die früheren Zustände herzustellen und die deutschen Bischöfe wieder fest an das Königtum zu ketten. Aber mittlerweile erwuchsen in den neuen Mönchsorden kirchliche Organe (Kap. 4), die ausschließlich zur Verfügung des Papstes stehend im Sinne einer Zentralisation der Kirche wirken mußten: zunächst zu Beginn der Epoche die Cistercienser und Praemonstratenser, dann im 13. Jahrhundert die Franziskaner und Dominikaner, namentlich diese beiden Orden in der Hand des Papstums eine unschätzbare Waffe. Es folgen zwei weitere Abschnitte, die der Entwicklung der Theologie von Rupert von Deutz bis zu dem großen Dominikaner und Scholastiker Albert (Kap. 5) und dem Christentum im Kulturleben (Kap. 6) gewidmet sind. Kapitel 7 leitet wieder zur Darstellung der Geschehnisse über, indem es den Ausgang der deutschen Missionsarbeit schildert, die in der Stauferzeit ihre letzten großen Triumphe feiert. Gerade auf diesem Felde zeigt sich deutlich, wie gegen Ende unserer Periode die weltbeherrschende Kurie den kaiserlichen Einfluß ganz zurückgedrängt hat. Den Beziehungen zwischen den beiden Welt-

mächten seit 1190 gelten Kap. 8 (bis zum Tode Innocenz' III.) und Kap. 9 (bis zum Ausgang Friedrichs II.). Ein Schlußabschnitt (Kap. 10), an den ersten anknüpfend, zeigt dann, wie in der Stauferzeit sich die anfangs nur im Keim vorhandenen antikirchlichen Richtungen üppig entwickelt haben. Wie in den früheren Bänden, schließen Bischofslisten, ein Klösterverzeichnis und eine Literaturübersicht den Band ab. Es braucht kaum besonders darauf hingewiesen zu werden, wie geschickt die Komposition des Ganzen ist. Kapitel 1 und 10, inhaltlich aneinander anschließend, geben den Grundton für das ganze Gemälde ab und halten es zusammen, Kap. 2 und 3, und wieder 8 und 9 enthalten die politische Kirchengeschichte; und in sie eingefügt die übrigen Abschnitte, von denen etwa der vierte schon durch den Platz, den Hauck ihm angewiesen hat, die zentrale Stellung andeutet, die sich in dieser Zeit das Mönchstum wieder in der Kirche erringt, oder Kapitel 7, das von den vorwiegend den inneren Zuständen der Kirche gewidmeten Mittelabschnitten, wie bemerkt, ungezwungen zur unterbrochenen äußeren Kirchengeschichte zurückführt.

Daß es bei einem so umfassenden Werke viele Punkte gibt, in denen man zweierlei Meinung sein kann, liegt auf der Hand. Gerade in den letzten Jahren ist mehrfach von berufener Seite in Einzelfragen die Geschichtskunde der Stauferzeit vertieft worden, und dabei sind Resultate zutage gefördert, die mit denen Haucks nicht übereinstimmen oder sie ergänzen. Ich denke da in erster Linie an eine Reihe schöner Untersuchungen von Karl Hampe, in denen dieser sich, was Form und Inhalt der Studien anlangt, als echten Schüler Scheffer-Boichorsts erweist; so wird sein Aufsatz „Zum Erbkaiserplan Heinrichs VI.“[1] den Ausschlag dahin geben, daß dieser Kaiser 1196 vom Papste die Krönung seines Sohnes zum römischen Kaiser, und nicht, wie Hauck S. 678 meint, zum König zu erlangen suchte. Eine neue Auflage wird sich auch bei der Charakteristik Innocenz' III. die höchst amüsante Schilderung nicht entgehen lassen, die Hampe über den Sommeraufenthalt der Kurie in Subiaco 1202 veröffentlicht hat.[2] In einer anderen Einzelfrage, nämlich betreffs des viel umstrittenen Aufrufs der Bischöfe der Magdeburger Kirchenprovinz zur Hilfe gegen die Slaven hat M. Tangl eine Berichtigung gebracht; Hauck erklärte das Schriftstück für ein Machwerk aus der Zeit des Slavenkreuzzuges von 1147 (S. 599, Anm. 4), Tangl hat mit schlagenden Gründen seine Echtheit erwiesen.[3] Sodann ist die Diskussion über das Wormser

[1] Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. 27 (1906), 1 ff.

[2] In dieser Zeitschrift Bd. 8 (1905), 509 ff.

[3] Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 30 (1905), 183 ff.

Konkordat neu eröffnet durch D. Schäfer[1], zu dessen Untersuchung Hauck schon kurz Stellung genommen hat[2]; seither sind auch Bernheim[3], auf diesem Felde ein längst bekannter Kämpe, und H. Rudorff[4] mit neuen Untersuchungen über den Vertrag von 1122 auf den Plan getreten.

In diesem Zusammenhang muß endlich aufmerksam gemacht werden auf eine grundsätzliche, den ganzen vierten Band der Kirchengeschichte betreffende Auseinandersetzung, die wiederum Hampe in seinem Aufsatze „Zur Kirchenpolitik der Stauferzeit"[5] vornimmt; wer künftig sich eingehend mit Hauck beschäftigt, wird an dieser Kritik nicht vorübergehen dürfen. Bei aller Anerkennung, die auch Hampe der Arbeit des Kirchenhistorikers zollt, warnt er davor, ihre Resultate stets ungeprüft hinzunehmen, und begründet diese seine Warnung, indem er die Regierung Kaiser Lothars in Haucks Darstellung genau durchnimmt und kritisiert, indem er für die folgenden Abschnitte in vielen Punkten seine abweichende Meinung zur Geltung bringt. Es wird Haucks Sache sein, in einer Neubearbeitung, die ja sicher nötig werden wird, zu den Einzelheiten dieses Angriffs Stellung zu nehmen; die neuen Auflagen seiner früheren Bände haben durchweg gezeigt, daß er sich durch begründete Kritik gern belehren läßt.

Bei der großen Verbreitung, deren sich die „Kirchengeschichte Deutschlands" erfreut, angesichts der Tatsache, daß sie, wie wohl wenige historische Bücher, als eine Fundgrube betrachtet wird, aus der man sich reiche Belehrung in tausend Fragen holen kann, möchte auch ich einige Einzelpunkte hier vorbringen, in denen ich von den Resultaten Haucks abweiche oder sie ergänzt zu sehen wünsche.

Im ersten Kapitel hat Hauck Gelegenheit, von den Provinzialsynoden zu sprechen (S. 17); er bezeichnet sie als eine in der Hauptsache erstorbene Einrichtung. Ich glaube, daß diese Behauptung doch zu weit geht, daß jedenfalls Ausnahmen von solcher Regel zu machen sind. So hat z. B. Siegfried III. von Mainz mit einiger Regelmäßigkeit Provinzialsynoden abgehalten, und die Bischöfe von Würzburg,

---

[1] Zur Beurteilung des Wormser Konkordats, Abhandl. der Kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften 1995, philol.-histor. Klasse 1 ff.

[2] Kirchengeschichte Deutschlands III (3. u. 4. Aufl., 1906), 1047 ff.

[3] Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden hinsichtlich Entstehung, Formulierung, Rechtsgültigkeit (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 81, 1906).

[4] Zur Erklärung des Wormser Konkordats (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 1, Heft 4, 1906).

[5] Historische Zeitschrift, Bd. 93 (1904), 385 ff.

denen im 13. Jahrhundert der Besuch der Mainzer Synoden nicht paßte, haben es doch für nötig gehalten, sich wiederholt besondere Dispense deshalb in Rom zu holen.[1] Und wenn man ferner die Regesten, die Winter zur Geschichte Wichmanns von Magdeburg zusammengestellt hat[2], auf Provinzialsynoden durchsieht, so gewinnt man doch den Eindruck, daß damals ein recht fester Zusammenhalt innerhalb der Magdeburger Kirchenprovinz bestanden habe. — Bei der Erörterung des erzbischöflichen Titels (S. 18) wäre Anm. 5 vielleicht ein Hinweis auf den Titel Minister im 13. Jahrhundert am Platze gewesen.[3] — Betreffs des im 1. und 10. Kapitel zur Sprache kommenden Cölibats der Geistlichkeit möchte ich bemerken, daß seine Nichtinnehaltung durchaus nicht immer zu dem (von Hauck auch nicht gezogenen) Schluß auf grobe Unsittlichkeit des Klerus berechtigt; im nordöstlichen Deutschland war, als das 12. Jahrhundert zur Neige ging, die Vorstellung noch keineswegs allgemein durchgedrungen, auch nicht in den höher kultivierten Kreisen, daß der Geistliche keine Kinder zeugen dürfe. So wäre 1192 als Nachfolger Wichmanns von Magdeburg beinahe der dortige Dompropst Rocker gewählt; man lehnte ihn allerdings schließlich ab, weil er drei Tage vor der Wahl einer Tochter die Hochzeit ausgerichtet hatte: idem tamen prepositus, so fügt das Chronicon montis Sereni diesem Faktum bei, salva reprehensibilium veritate, honestate precipuus erat, ita ut in hac ei nemo se facile comparaverit.[4] Vielleicht noch typischer ist, wenn auf Bitten des Markgrafen Otto I. von Brandenburg der Dompropst Heinrich von Brandenburg dem markgräflichen Kaplan Burchard und dessen Sohn Hildebrand ein Lehen gibt, mit der Bestimmung, daß, wenn besagter Kaplan Burchard noch weitere Söhne zeugen sollte, das Lehen nicht auf diese, sondern mit gewissen Beschränkungen auf die etwaige Nachkommenschaft des Hildebrand übergehen solle.[5]

S. 160, Anm. 7 stellt Hauck die Liste der unter Lothar und

---

[1] Vgl. Potth. 5886, 7492, 7583; vgl. auch Th. Henner, Bischof Hermann I von Lobdeburg (Habilitationsschrift Würzburg 1875) 47f.

[2] Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. 13 (1873), 130ff.

[3] Vgl. Exkurs II zu meiner Arbeit: Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II., erster Teil (1901), 129ff.

[4] MG. SS. XXIII, 164.

[5] Riedel, cod. dipl. Brand. A VIII, 121 Nr. 32 = A XXIV, 325f. Nr. 4. Riedels Ansatz der undatierten Urkunde zu 1190 ist falsch. Der genannte Markgraf, Witwer der Markgräfin Judith, ist Otto I., dessen Tod (1184) den terminus ante quem ergibt. Der Vorgänger des ausstellenden Propstes Heinrich, Gerhard, ist zuletzt 1179 als im Amte befindlich bekannt. Zwischen 1179 und 1184 muß also die Urkunde entstanden sein.

Konrad III. in Deutschland tätigen Kardinallegaten zusammen. Hier hätte ich nachzutragen den Kardinalpriester Hubald, der 1144 in zwei Urkunden des Erzbischofs Heinrich von Mainz als Zeuge auftritt.[1] — Richtig ist die Beobachtung, daß seit dem zweiten Kreuzzug ein Wandel in der Politik Konrads III. bemerkbar wurde. Betreffs der in dieser Richtung beachtenswerten Wahl Gebhardts von Henneberg zum Bischof von Würzburg (S. 182) verweise ich auf das Schreiben, das in dieser Angelegenheit Landgraf Ludwig von Thüringen an Herzog Friedrich von Schwaben, den nachmaligen Kaiser, richtete.[2] — Durch ein sinnstörendes Verschreiben ist S. 212 Zeile 12 aus dem Kanzler Rainald der Kanzler Roland geworden. — Darin wird Hauck sicher recht haben (S. 274, Anm. 7), daß die Nachricht des Johann von Salisbury zu 1168, die Gegner Heinrichs des Löwen, nämlich der Erzbischof von Magdeburg, der Bischof von Halberstadt und der Markgraf Albrecht, seien alexandrinisch gesinnt, auf Irrtum beruht. Wichmann scheint nur zu Anfang des Jahres 1165, nach seiner Palästinafahrt und vor dem Würzburger Reichstage, einen Augenblick in seiner Stellungnahme geschwankt zu haben; 1168 hielt er jedenfalls wieder fest zum Kaiser. Ulrich von Halberstadt war zwar Alexanders Parteimann, aber seit 8 Jahren abgesetzt, und sein Gegenbischof Gero, eine Kreatur Heinrichs des Löwen, hing dem kaiserlichen Papste an. Auch Albrecht der Bär gehörte zweifellos zur kaiserlichen Partei. Aber vielleicht hat folgendes den Anlaß zu dem merkwürdigen Gerücht gegeben. Ende 1168 war Albrechts Sohn Siegfried zum Erzbischof von Bremen gewählt worden, wurde jedoch vom Kaiser mit Rücksicht auf Heinrich den Löwen nicht bestätigt. Dieser Askanier suchte nun seinen verlorenen Posten durch Anschluß

[1] Böhmer-Will, Regesten zur Gesch. der Mainzer Erzbischöfe I, 324f. Nr. 24, 25. Die Urkunden sind ausgestellt zu Erfurt am 19. Juni 1144; der Kardinal wird zwar nicht ausdrücklich als Legat bezeichnet, jedoch erscheint seine Anwesenheit in Deutschland ohne amtliche Aufträge doch recht unwahrscheinlich. Nicht zu entscheiden wage ich, welcher Hubald in Deutschland war. Es gab damals drei Kardinalpriester dieses Namens, von denen der vom Titel des heiligen Kreuzes in Jerusalem im Juni 1144 beim Papste war, also nicht in Betracht kommt. Dagegen unterschreibt der vom Titel der heiligen Johannes und Paulus von Februar 1144 bis Oktober 1145, der vom Titel der heiligen Praxedis von April 1144 bis Dezember 1145 keine Papsturkunden.

[2] Der Epistolarcodex des Klosters Reinhardsbrunn saec. XII, ed. Höfler im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, Bd. 5 (1850), 1ff.; der betreffende Brief ist Nr. 15 = Nr. 73. Vgl. über diesen wichtigen Brief meine Erörterungen im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII, 63ff.

an Alexander III. zu halten[1], und Johann von Salisbury mag geglaubt haben, es handele sich hier um eine politische Aktion, hinter der der Vater des Bremischen Prätendenten und andere Fürsten des Osterlandes stünden. Dieser Siegfried ist dann 1180 wohl nicht, wie Hauck S. 298 angibt, noch einmal zum Erzbischof von Bremen gewählt, sondern er ist vom Brandenburger Stuhl, auf dem er seit 1173 saß, dorthin versetzt worden; man hat nachträglich die Wahl von 1168 als rechtsgültig anerkannt.[2] Um gleich bei den Askaniern zu bleiben, so führt Albrecht der Bär den Titel Markgraf von Brandenburg zum ersten Male 1142; die Urkunde von 1136, auf die sich Hauck (S. 597, Anm. 8) beruft, ist mehr als verdächtig[3]; der Vertrag Albrechts mit Pribislaw-Heinrich[4], durch den der Markgraf Rechtsnachfolger des Slavenfürsten wurde, wird also erst in die vierziger Jahre des 12. Jahrhunderts gehören. Anschließend bemerke ich, daß der Slavenkreuzzug von 1147 über Magdeburg, Havelberg, Malchow ging (die Rückmarschlinie des Südheeres ist nicht bekannt); man kann also nicht (S. 607, Anm. 8) behaupten, daß Pribislaw-Heinrich der durch den Raubzug zumeist betroffene Fürst war. —

Die Versammlung, in der der deutsche Ritterorden gegründet wurde, fand im Templerhause zu Accon, nicht zu Jerusalem (S. 647), das sich in den Händen der Ungläubigen befand, statt.[5] — Es ist wohl (S. 705) zu viel gesagt mit der Behauptung, Eberhard von Salzburg sei 1200 vom Papste für Otto IV. gewonnen. Gewiß hat der Erzbischof, als er multo labore et sudore tandem in Rom das Pallium erlangte, dem Papste eidliche Zusicherungen in dieser Richtung machen müssen; aber wenn auf einen Kirchenfürsten der Zeit, so passen auf ihn in den ersten Jahren seines Salzburger Regiments die Worte Arnolds von Lübeck: apostolicus autem Ottonem constanter

---

[1] Vgl. Siegfrieds Brief an Erzbischof Adalbert von Salzburg, cod. dipl. Anhaltinus I, 371, Nr. 507.

[2] Vgl. über ihn Heinrich Hahn, die Söhne Alberts des Bären, Otto I., Siegfried, Bernhard, 1170—1184 (Programm der Louisenstädtischen Realschule Berlin 1869), S. 24 ff.

[3] Bernhardi, Lothar 598, Anm. 23. Über die Titel Albrechts des Bären vgl. Sello im 22. Jahresbericht des altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel (1888), 15 ff.

[4] Unrichtig ist auch, wenn Hauck in der oben genannten Anmerkung den Slavenfürsten auf Grund zweier Urkunden in der Umgebung des Markgrafen Konrad von Meißen vermutet, wie dies auch schon O. v. Heinemann, Albrecht der Bär 376, Anm. 114 getan hatte. Vgl. F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (1906) 104, Anm. 4.

[5] Röhricht, regesta regni Hierosolymitani Nr. 740.

firmabat, prelatos sua auctoritate ei subdebat, archiepiscoporum nullum pallio pontificali induebat, nisi Ottonem omni fidelitate devotionis honoraret. Sicque fit, ut clerus, ex magna parte pastoris timens sententiam, Ottoni faveret, Philippus autem seculari fastu sublimatus in temporalibus magis prevaleret, quamvis nonnulli pontificum neglecto mandato apostolici, quibusdam tergiversationibus servire Ottoni dissimularent, quidam vero palam ei contradicentes usque in finem vite inobedientes perseverare non timerent.[1] Ein Anhänger des welfischen Königtums ist Eberhard nie gewesen, so lange Philipp lebte. — Das Urteil über Engelbert von Köln (S. 771) scheint mir doch seinen Verdiensten um das Reich nicht ganz gerecht zu werden. Winkelmann, der sich auf Walter von der Vogelweide berufen kann[2], schätzt den Erzbischof nach dieser Richtung mit Recht höher ein. — Unrichtig ist (S. 807, Anm. 6), daß Friedrich II. 1240 oder 1241 den Domherrn Konrad von Hildesheim zum Bischof von Olmütz hat ernennen lassen; dieses Bistum ging den deutschen König staatsrechtlich wenigstens unmittelbar nichts mehr an, seit Philipp von Schwaben die Regalienverleihung von Prag und Olmütz dem Böhmenkönig überlassen hatte. Die laicalis potentia, durch die Konrad in den Besitz des mährischen Bistums gelangte, wird also vermutlich sein Landesherr König Wenzel gewesen sein.[3]

Unter den Bischofslisten vermisse ich beim Erzbistum Riga die Bischöfe von Oesel[4]; zu Kloster Bonnrode (S. 937) bemerke ich, daß es offenbar schon im 12. Jahrhundert existiert hat.[5]

Diese vielen Einzelausstellungen gegenüber einem so großzügigen Werke mögen manchem kleinlich erscheinen; ich darf mich dem gegenüber berufen auf Scheffer-Boichorsts Ansicht von derartigen Nachträgen, die zu sammeln bei einem mittelmäßigen Buche sich nicht lohne. —

Bis zum Ausgang der Stauferzeit gehört die deutsche Kirchengeschichte so völlig in die politische Geschichte hinein, daß ihre Kenntnis schon dadurch sich einiger Verbreitung erfreut; dasselbe

---

[1] Lib. VI, 2; MG. SS. XXI, 214; Schulausgabe S. 219f.

[2] Jahrbücher Friedrichs II., Bd. 1, 353ff., 474ff.

[3] Vgl. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV., S. 22f., wo allerdings auf Grund von Potth. 11002 schärfer hätte betont werden können, daß Konrad von vornherein als fautor Kaiser Friedrichs II. galt.

[4] Vgl. meine Arbeit: die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung, unter Friedrich II. (1906), 143 Anm. 100.

[5] Vgl. ep. 25 des (S. 249, Anm. 2) zitierten Reinhardsbrunner Briefstellers.

läßt sich wieder von der großen Konzilienepoche des 15. Jahrhunderts, vielleicht auch vom Zeitalter Ludwigs des Bayern sagen. Aber wie steht es mit der Kenntnis der deutschen Kirchengeschichte in den auf 1250 folgenden Jahrzehnten? Bedürfen nicht gerade sie in ganz besonderem Maße einer sachkundigen Darstellung? Ich glaube einen Gedanken vieler auszusprechen, wenn ich wünsche, es möge Hauck vergönnt sein, seine Kirchengeschichte so stetig wie bisher fortzuführen. Es mag als ein erfreuliches Zeichen gelten, daß er seither in einem kirchengeschichtlichen Aufsatze schon die Schwelle des 14. Jahrhunderts überschritten hat.[1]

Charlottenburg. Hermann Krabbo.

F. Rörig, Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten. (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft XIII, hrsg. v. J. Hansen). Trier, J. Lintz, 1906. VI u. 86 SS. 8⁰. M. 2,80.

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage nach Entstehung der Landeshoheit, für ein kleines Gebiet allerdings und ein geistliches Fürstentum, in dem ein typischer Verlauf des ohnehin komplizierten Entwicklungsprozesses nicht vorausgesetzt werden darf. Um so anerkennenswerter ist die Schärfe der Beweisführung und das Streben des Verfassers nach begrifflicher Klarheit, das schon bei der Stoffverteilung zu Tage tritt. In den ersten drei Kapiteln geht Rörig den Momenten nach, die er als nicht wesentlich für die Lösung des Problems ansieht, das sind die erzbischöflichen Forstrechte, die Bannherrschaft, die grundherrlichen und die Hochgerichtsrechte. So gelangt er in Kap. 4 zu folgendem Ergebnis (S. 56): „Die auf dem Wege der *Usurpation* erworbene geschlossene Gerichtshoheit in Hochgerichtssachen bildete die Grundlage der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs in dem behandelten Gebiete", und schildert in Kap. 5 unter ausgiebiger Heranziehung archivalischen Materials die weitere Zurückdrängung der patrimonialen Gewalten. Gut gestützt durch Belege im einzelnen, erregt das Ergebnis als Ganzes gewisse Bedenken. Mit „Usurpation" pflegt man den Begriff einer Widerrechtlichkeit zu verbinden, die nicht gerade geeignet erscheint als Grundlage für eine Entwicklung rechtlichen Charakters. Tatsächlich mag ja das Recht des Stärkeren im späteren Mittelalter eine sehr große Rolle gespielt haben; aber schlechthin anarchische Zustände

---

[1] Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. (Universitätsprogramm, Leipzig 1904).

waren einem Zeitalter fremd, das selbst die Folgewirkungen offener Gewalttat in rechtsgültige Formen zu bringen suchte. Rörig weist auf die Privilegien Kaiser Friedrichs II. hin (S. 43), die den Erzbischof von Trier wie andere Reichsfürsten als Landesherrn anerkannten; er erwähnt ein spezielles Privileg Heinrichs VII. für seinen Bruder, den Erzbischof Balduin, und ein noch ausführlicheres Ludwigs des Bayern. Der Erzbischof war eben Reichsfürst und Landesherr. In wie weit er seine Befugnisse zur Geltung brachte, hing von den Umständen ab; aber die Landeshoheit ist auf reichsrechtlicher Grundlage erwachsen. Wenn von der höheren Gewalt die niederen in ihrem Wirkungskreis eingeschränkt wurden, so lag darin keine Usurpation.

Nicht berührt wird das Endergebnis durch Bedenken, die sich gegen Kap. 2 erheben ließen. „Bann" eines Orts ist doch nur ein anderer Ausdruck für den in der Karolingerzeit üblichen marca (Gemarkung). Insofern sind die Bannbezirke nicht erst im 10. Jahrhundert gebildet worden; aber wie nun das Recht, Zwing und Bann zu üben, und damit die Almendhoheit (in der Regel wohl vom größten Grundherrn innerhalb der Gemarkung) erworben worden ist, darüber hat auch Rörig keinen genügenden Aufschluß zu geben vermocht. Die Bannherrschaft, als deren einzig mögliches Kriterium er den „Besitz der geschlossenen Niedergerichtsbarkeit" ansieht (S. 30), muß öffentlich rechtlichen Ursprungs gewesen sein, insoweit sie sich über Leute und Güter erstreckte, die nicht in Abhängigkeit von dem betreffenden Grundherrn standen. Die (sonst in Frankreich übliche) Bezeichnung potestas, die Rörig (S. 31) zum Jahre 956 belegt, deutet schlechthin auf Übertragung obrigkeitlicher Gewalt für einen geschlossenen Bezirk; doch sollte einmal der Vorgang an konkreten Fällen nachgewiesen werden. In der Lombardei galten zur Zeit Friedrichs I. Zwing und Bann samt Almendhoheit als Regal, dessen Besitz sich vom König herschrieb. Bei alledem bleibt die Schlußfolgerung (S. 33) unerschüttert: Da der Erzbischof „nur in einer verhältnismäßig kleinen Zahl der Bannbezirke" die Bannherrschaft hatte, kann sie für die Entstehung der Landeshoheit nicht von maßgebender Bedeutung gewesen sein.

Der Erzbischof war auch nicht der größte Grundherr des in Betracht gezogenen Gebiets, noch hat er für dessen größeren Teil die gräfliche (Hoch)Gerichtsbarkeit erworben. Die Forsthoheit des Erzbischofs, auf zweifelhaften Privilegien begründet, ging bereits im 13. Jahrhundert verloren; aber das „officium foresti" erhielt neue Befugnisse, indem es mit Ausübung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit betraut wurde. Die Annahme, daß dies durch Erzbischof Balduin geschehen sei (S. 45), erscheint einleuchtend, nicht minder

die Darlegung der weiteren Entwicklungsstufen, als deren erste die Beschränkung der nicht dem Landesherrn zustehenden Hochgerichtsbarkeit auf die Etterbezirke (im 14. Jahrhundert) anzusehen ist. Später wurde den Gerichtsherrn das Blutgericht ganz entzogen, und das Forstamt, gestützt auf die Befugnis zum Einschreiten bei mangelhafter Rechtspflege, mischte sich auch in die niedere Gerichtsbarkeit ein, die es schließlich völlig an sich zog, so daß jenen (im 18. Jahrhundert) nur das Grundgericht im Bannbezirk verblieb, während nicht die Lokalgerichte, sondern die Dorfgemeinden „als unterstes Glied des Staatsorganismus“ galten (S. 61). Soviel aus den Ausführungen hervorgeht, stand die von der landesherrlichen zurückgedrängte „patrimoniale“ Gerichtsbarkeit geistlichen Stiftern zu, denen gegenüber ein Landesherr, der zugleich Erzbischof war, verhältnismäßig leichtes Spiel hatte. Immerhin würden die in Kap. 5 nur skizzierten Zustände in der Neuzeit, aus denen sich eine „günstige soziale Lage der Bauern im Trierischen“ ergab (S. 62), wohl noch eingehenderer Darstellung wert sein.

Eine agrarhistorisch interessante Eigentümlichkeit der jüngeren Entwicklung, den Agrarkommunismus der Gehöferschaften, behandelt Rörig im Anhang. Er weist nach, daß nicht, wie Lamprecht annahm, (grundherrliche) Beunden den periodischen Verlosungen unterlagen, sondern Hufenland. Die im 17. und 18. Jahrhundert vorgenommenen Neuaufteilungen der Flur, an die sich mehrfach der Übergang zum „vollen Agrarkommunismus“ anschloß, nach dem Vorbild einer älteren, für Rottland üblichen Bewirtschaftungsform, hatten ihre Ursache in dem Bestreben, den schädlichen Folgen einer zu weit gehenden Bodenzersplitterung zu begegnen, und sind daher „als Vorläufer unserer modernen Zusammenlegungen aufzufassen“ (S. 85). Wenn etwa nach den Untersuchungen von Lamprecht noch Zweifel obwalten konnten, so steht nunmehr ein Zusammenhang der Gehöferschaften mit der germanischen Urzeit ganz außer Frage.

Zürich. G. Caro.

G. Des Marez, L'organisation du travail à Bruxelles au XV[e] siècle. Brüssel 1904. XII u. 520 S.

Ein neues Werk des überaus fleißigen und produktiven belgischen Gelehrten, der sich nicht nur um die Geschichte seiner engeren Heimat, sondern auch um die Aufklärung wichtiger Probleme der allgemeinen mittelalterlichen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte bedeutende Verdienste erworben hat. In breiter, hie und da etwas allzubreiter Darstellung — manche weit ausgesponnene Einzelschilderung, in der gelegentlich sogar einzelne Brüssler Handwerksleute als namentlich

genannte Persönlichkeiten uns gegenübertreten, hätte wohl besser ihren Platz in den Anmerkungen gefunden — gibt er uns im wesentlichen ein überaus anschauliches, farbenreiches, fast lückenloses Bild von den Brüsseler Zünften, ihrem Leben, ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft, für Individuum und Familie, ihrer Verfassung und Verwaltung zur Zeit ihrer Blüte im 15. Jahrhundert; während der Entwicklung bis zu diesem Höhepunkt nur ein einziges längeres Einleitungskapitel gewidmet ist. Diese Ökonomie der Darstellung erscheint mir durch den Charakter des ihr zugrunde liegenden Stoffs ebensowohl begründet, wie durch die Rücksicht auf die Aufgaben, die momentan der zunftgeschichtlichen Forschung in erster Linie zu erfüllen obliegen. Denn erst im 15. Jahrhundert gewinnen die Brüsseler Zünfte größere Bedeutung für das wirtschaftliche und politische Leben der Stadt, erst jetzt ist ihre Verfassung im wesentlichen abgeschlossen; und dementsprechend häufen sich auch die Quellen zu ihrer Erkenntnis. — Dann aber: auch nach Keutgens Arbeit kann zwar die Diskussion über die vielerörterte Frage nach dem Ursprung der mittelalterlichen Zünfte gewiß nicht als abgeschlossen gelten; an Opposition gegen seine Resultate hat es ja nicht gefehlt; aber es will mir scheinen, als ob aus der ziemlich verfahrenen Situation ein Ausweg nur durch eine neue Inangriffnahme des ganzen Problems auf breiterer Grundlage, auf dem Wege der vergleichenden Erforschung des Genossenschaftswesens der mittelalterlichen Völker vor allem zu erfolgen hätte. — Die Geschichte des Wesens und Wirkens der vollentwickelten Zunft dagegen, vor allem ihrer Leistungen und ihrer Bedeutung für die Verwaltung der spätmittelalterlichen Städte ist lange Zeit von der Forschung ungebührlich vernachlässigt worden, in erster Linie wohl deshalb, weil hier für scharf zugespitzte Problemstellung und dementsprechend für breite Entfaltung juristisch-scharfsinniger Spekulation und energisch zugreifender Polemik weniger Raum vorhanden ist; hier liegt noch ein weites Feld zu fruchtbarer Betätigung, und hier liegen auch in erster Linie die reichen Früchte der Arbeit des Verfassers.

Immerhin: so wenig wir aus der Vor- und Frühgeschichte der Brüssler Zünfte, die im 13. und 14. Jahrhundert liegt, neue Aufschlüsse über das Problem des Ursprungs der Zünfte in den mittelalterlichen Städten werden gewinnen können, so bietet doch auch das erste Kapitel seiner Darstellung nach mancher Richtung hin interessante Belehrung. — Wir sehen gegenüber einer in der Verfassung der Stadt fast alleinberechtigten kaufmännischen Aristokratie, die wirtschaftlich durch die Gilde der großen Tuchhändler und -Fabrikanten gestützt wird, die Masse der Handwerker und hausindustriellen Arbeiter so gut wie rechtlos, zunächst ohne jede Organi-

sation, deren Bildung von der herrschenden Bevölkerungsschicht mit allen Mitteln verhindert wird, wiederholt im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts vergebliche Anläufe machen, sich aus dieser völlig gedrückten Lage zu befreien und zugleich die Anerkennung ihrer Korporationen und das Recht zu selbständiger Mitwirkung am Staatsleben sich zu erringen; wir sehen das Beispiel der flandrischen Zünfte, die schon 1280 ihr Ziel auf revolutionärem Wege erreicht hatten, ansteckend auf das in seiner ökonomischen Entwicklung um fast ein Jahrhundert rückständige Brabant wirken; aber es dauert fast anderthalb Jahrhunderte, ehe die politische Macht der Schöffenaristokratie und die wirtschaftliche Superiorität der Gilde, wie sie sich vor allem in einer völligen ökonomischen Unterdrückung aller Tucharbeiter durch das Verlegertum äußerte, gebrochen war: nachdem 1289 die Fischer als die ersten sich zu einer noch ganz lockeren Korporation einstweilen rein privaten Rechts, ohne jede Zwangsbefugnis, zusammengeschlossen haben, nachdem mehrere Handwerkeraufstände rein tumultuarischer Natur, ohne Gliederung und Organisation, blutig unterdrückt sind, sehen wir im Laufe des 14. Jahrhunderts die einzelnen gewerblichen Genossenschaften sich zur offiziellen Anerkennung durch den Magistrat und das brabanzonische Fürstentum durchringen: der gewerbliche Zunftzwang wird jetzt in einer Reihe von Statuten, die ihnen bewilligt werden, ausgesprochen; dennoch aber ist dies Streben nach Erlangung von korporativen Zwangsrechten nicht überall von Erfolg begleitet und einstweilen noch vom Magistrat in enge Schranken gebannt. Erst eine neue Revolution bringt 1421 die ganze Entwicklung zum Abschluß und ergibt als ihr Resultat die Zunftverfassung von 1422, die dann für die folgenden Jahrhunderte das feste Fundament der politischen Verhältnisse in Brüssel geblieben ist. Sie beruht im Gegensatz zu den radikal-demokratischen flandrischen Städten auf dem Gleichgewicht des aristokratischen und des demokratischen Elements in der Bevölkerung, das erste, vertreten durch die „lignages“, die Geschlechterkoterien, das letztere durch 9 nach dem Muster von Bruges gebildete politische Zünfte oder nations, in die die gesamte gewerbliche Bevölkerung, nicht mit einem Male, wohl aber allmählich im Laufe des 15. Jahrhunderts aufgeteilt wurde. Hier also, wie in mancher anderen Stadt, in Florenz, in Straßburg, in Basel, ist die Zunftverfassung in erster Linie das Produkt politischer Kämpfe um die Macht im Staate, um politische Rechte: erst diese politische Organisation zu staatlichen Zwecken gibt nun auch den Zwangsbestrebungen der Zünfte ihr festestes Fundament: erst jetzt wurde es, wie Des Marez (S. 34) sagt, den (bisher) nicht koalierten Arbeitern unmöglich länger außerhalb der Korporation zu bleiben. Indem aber

so vielfach arbeitsteilig getrennte, zum Teil ihrer ökonomischen Natur nach kaum mehr miteinander verwandte Gewerbe aus Gründen politischer Zweckmäßigkeit zu einer Koporation zusammengeschlossen werden, geschieht es oft genug, daß die politischen Motive, die auf Zusammenschluß, Zusammenfassung der Kräfte in wenigen administrativ leistungsfähigen Organisationen drängen, und die ökonomischen Motive, die ihren Ursprung in dem Bedürfnis reinlicher Grenzscheidung zwischen den einzelnen Gewerben, einer strikten Abgrenzung des Arbeitsfeldes der einzelnen haben, mit einander in Konflikt geraten: es ergab sich daraus auf der einen Seite Verstärkung der bestehenden Cadres durch Angliederung neuer Berufe, auf der anderen auch wieder Ausscheidungen und Abzweigungen infolge immer weiter fortschreitender Spezialisierung der einzelnen Gewerbszweige. Vorgänge, für die uns in D. M.s Buche manches charakteristische Beispiel gegeben wird, ohne daß doch der Versuch gemacht wird, deren allgemeine historisch-psychologische und soziologische Bedeutung schärfer zu erfassen, wie ich das in meiner kleinen Schrift über „Ursprung und Organisation der florentiner Zünfte" getan zu haben glaube. — Für die Gilde mit ihren alten autoritären Prärogativen war in dieser neuen Organisation kein Raum mehr: indem sie ihre Interessen nicht mehr wie bisher in einem exklusiv-aristokratischen Stadtmagistrat zur Geltung zu bringen vermag, fällt ein großer Teil ihrer diskretionären Vorrechte auf dem Gebiete der Rechtsprechung, der Finanzen, der Aufsicht über die einzelnen Berufe der Tuchmacherei der demokratischen Strömung zum Opfer: diese Berufe haben nun auch ihren korporativen Zusammenschluß erreicht und können so der bisher unbestrittenen Übermacht der Unternehmer wirksamen Widerstand entgegensetzen; ein Rest ihrer einstigen öffentlich rechtlichen Macht, besonders auf dem Gebiet der Gewerbeaufsicht, bleibt der Gilde allerdings noch erhalten.

Nach dieser, wie schon erwähnt, mehr in großen Zügen gegebenen Entwicklungsgeschichte der Zünfte bis zu ihrer definitiven Konstitution im 15. Jahrhundert gibt der Verfasser in den folgenden Kapiteln auf Grund eines außerordentlich umfangreichen, in vielen Partien fast lückenlosen Materials eine Darstellung der inneren Struktur der Brüsseler Zünfte, ihrer Funktionen, ihrer Wirksamkeit auf den verschiedenen Gebieten des privaten und des öffentlichen Lebens. Er beginnt mit der Schilderung der „korporativen Hierarchie" — ein Ausdruck, der nicht glücklich gewählt erscheint und wohl zu Mißverständnissen Anlaß geben kann — d. h. der Stellung der Lehrlinge, Gesellen und Meister im gewerblichen und korporativen Dasein, wobei insbesondere auch der Rolle gedacht wird, die den Frauen und den Fremden in den verschiedenen Berufen zufiel. Im 3. Kapitel

folgt die Darstellung der Rechtsprechung in den Zünften, ihrer sachlichen und persönlichen Kompetenz: Die Gilde nimmt auf diesem Gebiet noch bis ins 15. Jahrhundert hinein eine bevorzugte Stellung ein; sie ist als die einzige unter den gewerblichen Korporationen der Stadt auch mit einem gewissen Maß von Strafgerichtsbarkeit ausgerüstet, nicht nur über ihre Mitglieder im eigentlichen Sinne, sondern auch über die Arbeiter der Industrie, — eine Kompetenz, die allerdings mit dem Sinken der Macht der Gilde im 15. Jahrhundert allmählich verbleicht und abstirbt. — Auch die allgemeine Verwaltung der Zünfte, die Gliederung und Zusammensetzung ihrer Beamtenschaft wird, wohl kaum mit Recht, unter dem Titel „jurisdiction“ mit behandelt. — Kapitel 4 gibt einen außerordentlich interessanten Überblick über die industrielle Produktion, das Verhältnis von Groß- und Kleinhandel, bekanntlich eines der gerade jetzt meist umstrittenen Probleme der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte: auch hier steht ganz naturgemäß die Betrachtung der bei weitem am reichsten und vielseitigsten entwickelten und gegliederten Tuchindustrie im Mittelpunkt der gesamten Darstellung; das Zusammenschließen der großkaufmännischen und großindustriellen Bevölkerungsschicht mit der städtischen Aristokratie, die politische Vorherrschaft dieser Klassen im 14. und z. T. noch im 15. Jahrhundert, wird durch sehr interessante personengeschichtliche und genealogische Einzeluntersuchungen nachgewiesen — bis dann mit der demokratischen Revolution von 1421 der starre Aristokratismus der Gilde gebrochen ist und dem Arbeiter das Aufsteigen in die Reihe der Gildegenossen ermöglicht wird, bis der Weber zum selbständigen Fabrikanten wenigstens werden kann. Es handelt sich dabei, vom Standpunkt entwicklungsgeschichtlicher Betrachtungsweise aus, um einen reaktionären Vorgang, eine Rückbildung aus Formen höherer wirtschaftlicher Organisation — des hausindustriellen Verlegertums — zu denen spezifisch mittelalterlichen handwerksmäßigen Kleinbetriebs, wie wir ihn ähnlich, nach Geerings Untersuchungen, zur Zeit der Reformation in Basel beobachten können. Im übrigen finden wir die charakteristischen Äußerungen eines hochentwickelten Zunftwesens auch in Brüssel: Beschränkung der Lehrlings- und Gesellenzahl im Interesse eines möglichst gleichmäßig zu gestaltenden Verdienstes der Zunftgenossen, weitgetriebene in kleinliche Schikanen ausartende Konkurrenzregulierung u. a. m. — Besonders wertvoll sind hier die Schilderungen der Lebensmittelpolizei, insbesondere der obrigkeitlichen Eingriffe in das Bäckergewerbe durch Aufstellung von Normalbrottypen, von denen die Backwaren nach Gewicht und Qualität nur um ein geringes abweichen durften; auch die Erörterungen über die Regelung von Arbeitslohn und Arbeitszeit bieten eine ganze

Reihe interessanter Details, die das Brüsseler Zunftwesen mit charakteristischen Lokalfarben aus der Masse des typisch bekannten herausheben. In dem 5. Kapitel, das die Ordnung von Kauf und Verkauf behandelt und inhaltlich mit dem vorhergehenden aufs engste verknüpft ist — insofern ja bei der obrigkeitlichen Regulierung des Handels und Verkehrs im Mittelalter wesentlich die gleichen Prinzipien in Geltung sind wie bei der der Produktion — interessieren wiederum besonders die Ausführungen über Groß- und Kleinhandel und die Bedeutung des Monopols in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Die Existenz „reiner" Großhändler in Brüssel wird wenigstens für den Tuchhandel mit ausschlaggebenden Argumenten erwiesen. Verfehlt erscheint mir hier die Subsummierung der Detailhändler, der Kommissionäre und der Makler unter den gemeinsamen Obertitel „intermédiaires du trafic": als „Vermittler" des Handels wird man immer nur diejenigen Kräfte in Anspruch nehmen dürfen, die Käufer und Verkäufer zueinander und dadurch ein Handelsgeschäft zustande bringen; nicht die, die wie Kommissionäre und vor allem Kleinhändler selbst als Käufer und Verkäufer auftreten, indem sie sich als Zwischenglieder zwischen den Fabrikanten resp. den ersten Einkäufer (Grossisten) und den letzten Käufer (Konsumenten) einschieben. Besonders dankbar dürfen wir dem Verfasser, wie früher für seine Lohn-, so hier für seine Preisstatistiken sein: eben auf diesem Gebiete können wir niemals genug gut fundierte Einzelangaben bekommen, ehe das große, aber unendlich schwierige Unternehmen einer allgemeinen Wert- und Preisgeschichte, würdig der Mitarbeit der besten Kräfte, in Angriff genommen werden kann. — Das sechste Kapitel ist der Stellung der Zunft und ihrer Mitglieder im öffentlichen wie im privaten Leben, im Organismus der Gesellschaft, der Stadt und des Staates gewidmet: wir lernen sie in ihrer sozialen Position ebenso kennen, wie in ihrer politischen und militärischen Bedeutung; wir verfolgen die einzelnen in ihrer Teilnahme am korporativen Leben, ihren Rechten und Pflichten als Zunftmitglieder, wie in ihrem religiös-humanitären Wirken. — Das letzte Kapitel endlich schildert, etwas abseits vom Wege und besser wohl früher an die Seite der Darstellung der Gewerbepolizei zu stellen, die gewerbliche Protektionspolitik und den Kampf gegen das Vordringen •modern-freiheitlicher Gesichtspunkte und lenkt so hinüber aus der Zeit der zünftlerischen Blüte in die des Niedergangs und des Eintritts der liberalen Wirtschaftspolitik im 18. Jahrhundert. Einige etwas allzu freihändlerisch gefärbte Phrasen, aus denen die politische Gesinnung des Autors mit wohl ungewollt greifbarer Deutlichkeit zu uns spricht, bringen das Buch zu wirkungsvollem Abschluß.

Zum Schluß noch eine kurze Bemerkung. Wir dürfen es sicher

mit Freuden begrüßen, wenn derartige Untersuchungen vorwiegend lokalgeschichtlichen Charakters dem lokalpatriotischen Dilettantismus aus den Händen genommen und in die eines Forschers gelegt werden, der, wie Des Marez, mit dem allgemeinen Gang und Stand der Forschung auf dem betreffenden Gebiete aufs engste vertraut ist. Allerdings will es mir scheinen, als ob der Verfasser in übergroßer Ängstlichkeit es unterlassen habe, den Problemen prinzipieller, d. h. entwicklungsgeschichtlicher Art, wie sie auch sein Stoff in reicher Fülle darbietet, energisch zu Leibe zu gehen, als ob er sich allzu vorsichtig in dem engen, luftdichten Gehäuse rein deskriptiver Betrachtungsweise gehalten und die Berührung mit der entwicklungsgeschichtlichen Forschung vermieden habe. Das hat sicher den Vorteil, daß der Kritik weniger Blößen und Angriffspunkte geboten werden; eben dadurch aber wird eine fruchtbare Berührung der beiden Wissenschaften, Soziologie und Geschichte, auf ihrem Grenzgebiete vermieden; es wird die entwicklungsgeschichtliche Bedeutung der mittelalterlichen Zunft als eines bestimmten Typus genossenschaftlichen Zusammenschlusses kaum irgendwo gestreift. Durch Büchers grundlegende Arbeiten, vor allem aber durch Sombarts kühnen Reiterangriff auf die bisher geltende Anschauung über Handel, Handwerk, Zunftwesen im romanisch-germanischen Mittelalter und die Anfänge der modernen kapitalistischen Wirtschaftsform ist die zünftige Historie unmittelbar und sogar wörtlich herausgefordert worden: sie sollte durch streng historisch-konkrete Untersuchungen die Richtigkeit der auf dem Wege isolierender Abstraktion und logischer Deduktion, aus allgemein entwicklungsgeschichtlichen Vorstellungsreihen wie aus ökonomisch-soziologischen Möglichkeiten heraus gewonnenen Resultate nachprüfen. Ich kann nicht finden, daß diese dringende Aufgabe — sehe ich etwa von Strieders gründlicher Untersuchung über Augsburg, derjenigen Heynens über Venedig und Belows Arbeiten ab, die sich leider durchaus auf deutsche Verhältnisse beschränken — schon gebührend in Angriff genommen worden wäre. — Und dennoch dürfte auch auf diesem Gebiete einer von bestimmten entwicklungsgeschichtlichen Problemen ausgehenden Forschungsweise meines Ermessens das letzte Wort nur von fachmännisch durchgebildeten Historikern zu sprechen sein, die allerdings eine gründliche ökonomisch-soziologische Schulung und die Fähigkeit logischer Abstraktion dazu in stand setzte, den Kernpunkt entwicklungsgeschichtlicher oder wie es meist, auch bei Des Marez, aber sicher nicht richtig heißt, „theoretischer" Fragen richtig zu erfassen, die aber zugleich den nötigen Respekt vor den Quellen und das Maß historischer Kritik besäßen, um vor freischwebenden Konstruktionen aus — oft imaginären — ökonomischen

Möglichkeiten heraus gesichert zu sein. — In einem einzigen Falle allerdings hat auch der Verfasser unseres Werkes sich auf diesem Gebiete versucht, da wo er im engsten Anschluß an v. Below die bekannte Büchersche Entwicklungsreihe der gewerblichen Betriebssysteme bekämpft. — Was er da über die Bedeutung der Technik für die Frage, ob ein Gewerbe als „Lohnwerk" oder als „Preiswerk" betrieben wird, vorbringt, ist sicherlich richtig und bietet wertvolle Ergänzungen zu Büchers Aufstellungen. Im übrigen aber ist mit der Feststellung, daß es in Brüssel Lohnwerk und Preiswerk neben einander gegeben habe, gar nichts gegen Bücher bewiesen; schon deshalb nicht, weil wir in Brüssel ja nur die Verhältnisse des späteren Mittelalters genauer erkennen können, dann aber weil ein derartiges Nebeneinanderbestehen von B. keineswegs geleugnet wird. — Über die Betriebsverfassung des Brüsseler Gewerbes im früheren Mittelalter, zu einer Zeit, wo nach Büchers Aufstellungen das Lohnwerk die vorherrschende Form der gewerblichen Betriebe gewesen sein sollte, erfahren wir auch aus Des Marez Buch so gut wie gar nichts; und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir die Umwandlung von Lohn- in Preiswerk hier nicht verfolgen können. — Wir würden uns herzlich freuen, wenn der gelehrte Verfasser später einmal sein reiches und vielseitiges Wissen auch der Erörterung dieser Probleme zu gute kommen ließe, die allerdings auch der Historiker nur auf dem Wege der Vergleichung, der Zusammenfassung lokal zerstreuten Materials wird vornehmen können. A. Doren.

Chroniken der Stadt Bamberg. I. Chronik des Bamberger Immunitätsstreites von 1430—1435. Mit einem Urkundenanhang. Nach einem Manuskript von Th. Knochenhauer neu bearbeitet und hrsg. von A. Chroust. (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte.) 1907, Leipzig, Quelle & Meyer, gr. 8°. LXXII u. 368.

Die junge Gesellschaft für fränkische Geschichte beginnt ihre Veröffentlichung mit der interessanten Chronik eines Bamberger Bürgers oder Ratsherrn, der wohl im Jahre 1435 vom einseitigen Bamberger Bürgerstandpunkt aus den damals noch nicht abgeschlossenen Streit der Stadt mit Bischof und Kapitel beschrieb. Ein fast ausschließlich von Chroust beigefügter reicher Urkundenanhang bietet die Möglichkeit, die Angaben des Chronisten zu ergänzen und zu berichtigen. Die von Th. Knochenhauer 1865 verfaßte, von Chroust ergänzte Einleitung führt uns trefflich in die Verhältnisse ein und gibt eine klare Übersicht der gesamten Entwicklung.

In Bamberg gab es neben der Stadtgemeinde fünf Immunitäten:

des Domstifts, des Michaelsklosters auf den Mönchsberg und der drei Stifter St. Stephan, St. Gangolf und St. Jakob. Die Immunität des Domstifts war zweifellos die bedeutendste, das Domkapitel vertrat seit dem 16. Jahrhundert unbestritten die vier anderen Stifter in Sachen der Immunitäten. In den „Muntaten" hat sich selbständiges bürgerliches Leben entwickelt. Das „forum emunitatis" wird neben dem „forum civitatis" als gleichberechtigt anerkannt, die Übersiedelung von der Stadt in die Immunitäten und umgekehrt wird freigegeben (p. XXX und S. 178). Stadtgericht und Gericht der Muntat waren streng gesondert, beide in ihrer Kompetenz beschränkt: der Richter in der Muntat richtete selbst über Wunden, mußte aber den gefangenen Dieb an die Zent ausliefern (S. 178). Trotz der Trennung von Muntat und Stadt waren naturgemäß die wirtschaftlichen Beziehungen sehr bedeutend, auch die Muntäter, wie die weltlichen Bewohner der Immunität genannt wurden, konnten den Markt der Stadt mit ihren Waren beziehen (p. XXXII), auch sie haben an bürgerlichen Bewegungen teilgenommen (p. XXXV ff.), ja — wie es in Bonifaz' Bulle von 1397 zutreffend heißt, S. 39 — sowohl die zum Stadtgericht Gehörigen wie die Muntäter wurden außerhalb der Stadt, auch in den nächsten Städten, „wenn von der stat frommen und gemache odir irem schaden und ungemache gehandelt wirdet" gemeiniglich als Bürger zu Bamberg angesehen. Es ist deshalb begreiflich, daß die Bürger eine regelmäßige Heranziehung der Muntäter zu den bürgerlichen Lasten wünschten. Im Jahre 1394 kam es zu wichtigen Verhandlungen. Der Bischof war Vertreter der Bürger, das Kapitel der der Muntäter. Ein Schiedsgericht lautete nicht zugunsten des Bischofs und der Stadt. Damals sah sich besonders der Bischof beeinträchtigt, weil Bürger nach den Immunitäten übersiedelten, um sich den größeren Lasten zu entziehen. Eine Bulle Papst Bonifaz' IX. kam den bischöflichen Wünschen entgegen, eine Entscheidung König Wenzels hob die Sonderstellung und Sonderrechte der Immunitäten schlechthin auf und ermächtigte den Stadtrichter, Missetäter in den Muntaten zu ergreifen und vor das Stadtgericht zu bringen (S. 180 f.). Aber die Erklärungen des Papstes und des Königs blieben wirkungslos. Nach längeren Jahren eines mehr stillen Gegensatzes kam der Konflikt 1430 zum Ausbruch. Die Frage des Verhältnisses der „Muntaten" zur Stadt wurde von neuem grundsätzlich erörtert und von harten Kämpfen begleitet. Die Heimsuchung durch die Hussiten 1430 hat auch die Domherren veranlaßt zu erwägen, wie künftig besser Ordnung in der Stadt zu halten sei. Die Bürger brachten vor allem eine Vereinigung der gesamten Stadt, der Bürger und Muntäter, in Vorschlag. Die Majorität der Dom-

herrn stimmte zwar zu und übermittelte dem König eine schriftliche Begründung (S. 15), die Minorität aber erklärte sich dagegen, berief sich auf die Freiheiten, „die wir haben von römischen keisern und kunigen und besunder von ewr .k. gnaden", wies darauf hin, daß „wir solch monthet, gericht und freiung gehabt in stiller nutzlicher gewere, das kein mensch furdenken mag", daß „in derselben monthett ein merklich groß zahl volks ist, die von dem capitl gnade und freiheit haben" und daß diese das Kapitel anrufen werde „sy in iren langen geweren, freiheit und herkommen zu behalten" (S. 18ff.). Sigmund hat sich gleichwohl für die Stadt entschieden und in einer goldenen Bulle vom 23. April 1431 die Vereinigung des Stadtgerichts mit den Immunitätsgerichten zu einem Gericht bestimmt (p. XLVII und S. 32ff.). Aber das bedeutete nicht das Ende des Streites. Der neue Bischof trat auf die Seite der Domherrn: Kapitel und Bischof waren fortan einig im Widerspruche gegen die bürgerlichen Ansprüche. Das Kapitel legte Berufung an Papst Eugen IV. ein und erklärte, daß König Sigmund, der an seinem Privileg festgehalten, Kapitel und Muntäter vor seinen Richterstuhl geladen hatte, seine „iurisdictio temporalis" auf Gesalbte Christi und kirchliche Leute, entgegen dem kanonischen Recht ausgedehnt habe[1]. Ein Schiedsspruch des Markgrafen Friedrich verwies die Sache an das Baseler Konzil. Lange Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis. Siegmund hielt an seinem Standpunkt fest, intervenierte wiederholt zugunsten der städtischen Ansprüche, bestätigte an seinem Krönungstag 31. Mai 1433 die goldene Bulle von 1431, veranlaßte Eugen IV. zu einer Bestätigung der Bulle Bonifaz' von 1397. Während sieben Hausgenossen, die zur Muntat gehörten, aber mit einer Ausnahme auch Bamberger Bürger waren, ausdrücklich auf ihre Privilegien, Freiheiten und Immunitäten verzichteten, solange Sigmunds goldene Bulle in Kraft bleibe[2], haben andere Bamberger Immunitätsleute das Kapitel und die Pröbste als ihre wahren Herren anerkannt (S. 217ff.). Brutal sind die Bürger vorgegangen und haben vielfach mit Gewalt die Muntäter zur Leistung eines Gehorsamseides gezwungen. Dem ungünstigen Urteil der deputierten Richter des Konzils vom 9. Oktober 1434 haben sie sich nicht gefügt (p. LXI). Neue Verhandlungen, neue Schiedssprüche folgten, aber erst 1440 kam es zum Frieden: die Bamberger Stifter verblieben in der Herrschaft über die von der Stadt gesonderten Im-

[1] p. LII u. S. 199. Die Stellen des kanonischen Rechts, auf die man sich berief, werden leider nicht mitgeteilt.

[2] „renuntiant ... omnibus suis privilegiis libertatibus et emunitatibus ipsis longe ante concessis." S. 216.

munitäten und waren nur zur Tragung mancher Lasten des bürgerlichen Gemeinwesens angehalten. Erst 1786 sind die Immunitätsgerichte endgültig aus den Händen der Geistlichen genommen und an weltliche Richter gegeben worden (p. LXIX).

Die eingehenden Schilderungen des Bamberger Bürgers, die sich auf die Jahre 1430—1435 erstrecken, dazu die Urkundenbeilagen, die mit einer Notiz über die Amtleute des Hochstifts und die Muntäter in Bamberg aus dem 14. Jahrhundert beginnen und mit einem Diplom des Bamberger Bischofs von 1440 abschließen, nehmen nicht bloß territorialgeschichtliches Interesse in Anspruch. Auf die Persönlichkeit und die Politik Sigmunds, auf das Verhältnis zu Papst und Konzil fällt manches Streiflicht. Wir gewinnen ein besonders anschauliches Bild vom Leben der bürgerlichen Gemeinschaften, der städtischen im engeren Sinn und der der Immunitäten, der Muntäter, die an den Vorteilen des größeren städtischen Gemeinwesens teilnahmen, ohne ihre Lasten tragen zu müssen, die tatsächlich privilegierte Bürger waren. Es ist von besonderem Interesse, zu beobachten, wie in diesem langen Streit die verschiedenen Mächte das Recht der Entscheidung beanspruchen, die geistliche und die weltliche Gewalt.

Sigmund ward nicht müde, immer wieder nachdrücklichst hervor zuheben, daß die ganze Streitfrage weltlichen Charakter habe und daß die Entscheidung allein ihm zustehe. Er hatte anfänglich die Überweisung der Angelegenheit an das Basler Konzil nur unterstützt unter dem Gesichtspunkt, daß es sich um eine von den Parteien gewünschte schiedsrichterliche Tätigkeit handle.[1] Als dann das Bamberger Kapitel die Angelegenheit für eine vor das forum ecclesiasticum gehörige erklärte, wünschte Sigmund durch eine von beiden Parteien bestellte Kommission — es handelte sich neben der Bamberger noch um eine Besançoner Streitsache — zunächst entscheiden zu lassen, ob das forum ecclesiasticum oder das forum imperiale zuständig sei. Das wurde abgelehnt, worauf Sigmund sich über die Eingriffe des Konzils in die kaiserliche Gerichtsbarkeit beschwerte.[2] In der Antwort begründete das Konzil seinen Standpunkt mit dem Hinweis auf

---

[1] Vgl. die Stellen S. 187f. 193. 209. 225. 230. Dazu die p. LX N. 1 erwähnten Nachrichten. Bürgermeister und Rat von Bamberg erklärten: utique causa nostra mere civilis clareat, per iudicem secularem, uti invictissimus cernitur dominus noster Romanorum imperator, foret discucienda ipsiusque cause decisio ad eius sacrum imperium dinoscitur pertinere. S. 257. Vgl. auch z. B. Conc. Basil. 3, 192 Z. 4ff.

[2] Reichstagsakten XI 427f. Nr. 224.

den alten Grundsatz, daß es jedem, der sein Recht nicht zu finden vermag, freistehe an das kirchliche Gericht zu gehen und daß besonders die Geistlichkeit jenen Weltlichen vor den geistlichen oder weltlichen Richter fordern dürfe, der sie bedrückt oder des Gebiets beraubt habe, daß daher in der Bamberger Streitsache zweifellos diejenigen, welche Rechte der Prälaten und Kirchen geschädigt haben, vor den geistlichen Richter berufen und mit kirchlichen Strafen bedacht werden können.[1]

Wir ersehen. Der Streit, ob das forum ecclesiasticum kompetent sei oder nicht, ist kein Streit um die Natur der Gewalt über die Muntaten. Als ein altes von Kaisern und Königen gewährtes und bestätigtes Recht wird diese Gewalt auch vom Domkapitel charakterisiert.[2] Auch die Gegner der Bürger haben nicht behauptet, daß die Gerichtsbarkeit in den Muntaten „geistliche Gerichtsbarkeit" sei, Ausfluß „geistlicher Gewalt" im Gegensatz zu der den Kirchen übertragenen weltlichen, daß die Immunitäten „kein Sondergebilde des weltlichen Immunitätsrechts, sondern des Kirchenrechts bez. kanonischen Rechts" seien, daß sie als „geistliche Immunitäten" mit der ganzen Frage der Territorialbildung, mit den rein auf die weltliche Gerichtsbarkeit bezüglichen Auseinandersetzungen „nicht das geringste zu tun" haben und mit den staatlichen Immunitätsprivilegien in keinem Zusammenhang stehen.

Solche oder ähnliche Auffassungen begegneten damals nicht, sie sind m. W. erst von einem Professor der Rechtswissenschaft im J. 1906 aufgestellt worden.[3] Ich bin zwar der Meinung, daß man in der Ablehnung fremder Ansichten vorsichtig sein müsse, daß man Bemerkungen wie „falsch", „fehlerhaft", „Verkennung des eigentlichen Wesens" u. dgl. besser vermeidet und sich mit Angabe der eigenen vermeintlich besseren Meinung begnügt. In diesem Falle aber, glaube ich, steht nicht subjektive Ansicht gegen Ansicht, hier

---

[1] Reichstagsakten XI 476ff. Nr. 230: nullus tamen dubitat omnibus in quacunque actione licitum esse, si justiciam consequi non possint, ad judicium ecclesie recurrere, quod, si de justicia negata constiterit, judex ecclesiasticus juste et ut de jure et consuetudine est de causa cognoscit .... quicunque spolient aut opprimant seu jura prelatorum aut ecclesiarum usurpent, possint coram ecclesiastico judice conveniri et per censuram ecclesiasticam compesci, quo jure ab antiquissimis temporibus ecclesia usa est a quingentis annis citra.

[2] Vgl. auch S. 204. 238. (saltim ubi ecclesie monasteria et dignitates habent et tenent temporalia vasallos subiectiones iurisdictiones et iudicia) 248f.

[3] S. Rietschel, Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. 27, 415f.

dürfen wir Siegfried Rietschels Vorstellungen vom rein geistlichen und kanonischen Charakter der Immunitäten in den Städten schlankweg als irrig bezeichnen. Das privilegium immunitatis und das privilegium fori, deren sich die Geistlichkeit erfreute, sind natürlich von der Herrschaft der Stifter über Muntaten und Muntäter zu sondern. Wenn auch manchmal das in den Immunitäten organisierte Gericht als „geistliches“ im Gegensatz zum weltlichen der Stadt bezeichnet ward; klar, scharf und zutreffend hat das Domkapitel selbst den Rechtszustand vor dem Zwist gekennzeichnet mit den Worten: „diversa iudicia secularia in civitate Bambergensi existunt, que tamen per judices spirituales reguntur“ (S. 15). Die mitunter vornehmen und reichen Muntäter unterstehen zwar einem Gericht, in dem ein Geistlicher den Vorsitz führt, in dem aber nicht kanonisches Recht, sondern weltliches Recht gesprochen wird. Gewiß, die Gewalt über die Muntaten haben die Stifter erhalten, weil sie geistliche Stifter sind und weil die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorstellungen eine Exemption begehrten, aber sie haben sie erhalten lediglich als ein von der staatlichen Macht gewährtes besonderes Vorrecht. So in Bamberg, so auch sonst.

Leipzig. G. Seeliger.

Nachrichten und Notizen I.

Das Werk von William Gordon Holmes: The age of Justinian and Theodora. A history of the sixth century a. d., dessen erster Band (London, George Bell and Sons 1905) vorliegt, scheint ein sehr umfangreiches werden zu sollen, denn der Verf. will in demselben nicht nur die Ereignisse, welche sich in dem Zeitalter Justinians zugetragen, erzählen, sondern auch die Kulturzustände jener Zeit in noch umfassenderer Weise schildern als dieses in dem vortrefflichen Werke von Diehl, Justinien et la civilisation byzantine au VI. siècle, geschehen ist. In welcher Weise er diese Aufgabe lösen wird, das werden erst die folgenden Teile erkennen lassen, aus ihnen wird sich auch erst ergeben, inwieweit er das Quellenmaterial für jene Zeit beherrscht und in welcher Weise er es kritisch verwertet, denn dieser erste Band enthält nur eine Einleitung. Er schildert in zwei umfangreichen Kapiteln die Hauptstadt Konstantinopel und die Zustände des byzantinischen Reiches unter Kaiser Anastasius, dem Vorgänger Justins I., und behandelt nachher in zwei kürzeren Kapiteln die Regierung dieses letzteren Kaisers und die Schicksale und die Tätigkeit Justinians während derselben sowie die Laufbahn Theodoras bis zur Thronbesteigung Justinians. Die Darstellung ist eine sehr umständliche, da der Verf. immer bis auf die frühesten Zeiten zurückgeht. Die Geschichte und Topographie von Konstantinopel wird mit der Gründung von Byzanz durch die Megarer begonnen, in der Schilderung der Zustände des byzantinischen Reiches wird auf die ältere römische Geschichte, in der Darstellung der kirchlichen Verhältnisse nicht nur bis auf die Anfänge des Christentums sondern sogar bis auf die Entstehung der Religionen zurückgegangen und auch in dem letzten Kapitel über Theodora versagt er es sich nicht, den Einfluß der Frauen auf die Politik und die Anschauungen über Prostitution bis in das früheste Altertum zu verfolgen. Dazu liebt er es, wo sich nur Gelegenheit dazu bietet, seine Ansichten über Religion, Bildung, Erziehung und andere solche allgemeine Fragen auszusprechen. Diese Ansichten sind denen Gibbons nahe verwandt, auch er ist ein Verächter des Christentums und der Religion überhaupt und sieht die fortschreitende naturwissenschaftliche Erkenntnis als das Hauptmittel der Förderung der Menschheit und ihrer Kultur an. Ob es ihm von diesem Standpunkt aus möglich sein wird eine Zeit, in der Religion und Kirche eine so wichtige Rolle gespielt haben wie im 6. Jahrhundert, richtig zu würdigen, muß vorläufig fraglich erscheinen. Er zeigt eine reiche Belesenheit sowohl in den alten griechischen und römischen Schriftstellern als auch in den Quellen für die Geschichte des byzantinischen Reiches in den ersten Jahrhunderten, auch mit der neueren Literatur hat er sich bekannt gemacht, doch vermißt man die Verwertung der in den letzten Jahren erschienenen Arbeiten, auch jenes schon 1901 erschienene Werk von Diehl scheint er erst nach Abschluß seiner Darstellung kennen gelernt zu haben. F. Hirsch.

Hans Witte, Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg. Mit einer Karte. A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von Dr. A. Kirchhoff. Bd. 16, Hft. 1. 124 S. 8°. M. 8,50.

Dieses Buch gibt eine eingehende und gründliche Darstellung der Reste slavischer Bevölkerung in Mecklenburg. Nachdem im ersten Kapitel die verschiedenen bisherigen Hypothesen über den Bevölkerungswechsel in Mecklenburg besprochen sind, wird im zweiten die Bedeutung des Zehntenregisters für unsere Frage untersucht, wobei sich herausstellt, daß die Nachrichten aus diesem Register die Frage nicht entscheiden können. In den beiden folgenden Kapiteln wird nun aus Urkunden und Akten ein reiches slavisches Namenmaterial beigebracht, das, vorsichtig bewertet, wie es der Verfasser tut, das längere Fortleben der slavischen Bevölkerung und ihrer Sprache in gewissen Teilen Mecklenburgs dartut. Im 14. Jahrhundert ist sicher noch slavisch im Lande gesprochen, aber es ist dies auch für spätere Zeiten nicht ausgeschlossen. Die vorzügliche Karte, die das Werk allerdings sehr verteuert hat, gibt eine vortreffliche Übersicht über die Orte, wo sich slavische Personennamen finden, und es ist auch genau daraus zu ersehen, in welcher Stärke sie auftreten. Alles in allem ist das Buch ein sehr wertvoller Beitrag zu der Frage nach dem Fortleben der slavischen Bevölkerung im Osten, und man kann nur wünschen, daß uns Untersuchungen von gleicher Gründlichkeit mehr beschert werden. H. Hirt.

Romolo Caggese, Un comune libero alle Porte di Firenze nel secolo XIII. (Prato in Toscana.) Studi e ricerche. Firenze 1905. 250 S.

Durch die eifrige Tätigkeit, die gerade in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte der italienischen Kommunen im Mittelalter entfaltet wird, beginnt die italienische Historiographie langsam schwere Unterlassungssünden der letzten Generation wieder gut zu machen, die einseitig in politischen und ästhetischen Interessen befangen, wie etwa Gino Capponi, die Urkunden gern mit souveräner Verachtung behandelte und aus den kritiklos benutzten Schriftstellern ein zwar glänzendes und farbenreiches, meist aber historisch wertloses Bild der äußeren Geschichte der italienischen Kommunen zu entwerfen suchte. Vor allem durch Bonainis epochemachende Studien und Editionen ist das anders geworden, und nicht zum wenigsten ist es die Florentiner Schule, die unter Leitung Villaris, des leider zu früh verstorbenen C. Paoli und A. del Vecchios sich vor allem durch gründliche Ausbildung in den historischen Hilfswissenschaften und in den kritischen Methoden der deutschen historischen Schule dauernde Verdienste erworben hat. Die Vorzüge dieser Schulung — sichere Handhabung der Methode, gute Kenntnis auch der fremden Literaturen, an der es bisher die italienische Forschung gar zu gern fehlen ließ — verbunden mit der den Romanen meist eigenen Gabe klarer und eleganter Auseinanderlegung verwickelter Probleme eignet auch der hier zu besprechenden Arbeit, deren Inhalt weit reichhaltiger ist, als der bescheiden-anspruchslose Titel erwarten läßt. Denn es werden nicht nur die großen Fragen der Florentiner Verfassungsgeschichte im 13. Jahrhundert mit behandelt und der Zusammenhang mit den Vorgängen in der unmittelbar benachbarten

kleinen Landstadt Prato, deren Bevölkerung übrigens niemals, wie C. will, 54 000 Seelen umfaßt hat, im einzelnen dargetan, sondern durch vergleichende Studien zur Verfassungsgeschichte italienischer Städte fällt manches neue und scharfe Schlaglicht auf jene entscheidende Periode der kommunalen Entwicklung, da die soziale Bewegung überall zu einer auf ökonomischem Grunde ruhenden Standesbildung führte — Adel, popolo grasso und minuti — und sich hier die freie Republik, dort die Signorie als das Ergebnis dieser unruhigen Wellenbewegung kristallisierte. Von besonderem Interesse ist dabei der meines Wissens an dieser Stelle zuerst geführte Nachweis, wie bedeutsam die geringere soziale Differenzierung in kleineren Landstädten wie Prato im Vergleich zu den politischen und industriellen Zentren wie Florenz auch für die Gestaltung der Verfassungsverhältnisse geworden ist. Allerdings zeigt sich eben dabei ein gewisser Mangel an sozialökonomischer Bildung, und wo wir klare Vorstellungen über die grundlegenden Vorgänge sozialer Klassenbildung erwarten, treffen wir häufig nur jene in der historischen Literatur der romanischen Völker wieder und wieder sich findende pathetische, oft rhetorische Phraseologie, die man ja in den Kauf zu nehmen gewohnt ist, die aber hier sich allzusehr und oft an den wenigst geeigneten Stellen breit macht. Mit einzelnen Ansichten des Verfassers mich auseinanderzusetzen, wird sich wohl noch an anderer Stelle Gelegenheit finden. Wohltuend berührt die in italienischen Arbeiten nicht eben häufig sich findende Sorgfalt in der Schreibung deutscher Eigennamen und der vielfach zitierten deutschen Literatur; um so mehr muß es dann allerdings in die Augen fallen, wenn die Kenntnis über die elementarsten Vorgänge der deutschen Geschichte einzig und allein — aus Villani geschöpft wird, wenn noch durch ein Mißverständnis Villanis, Adolf, oder wie hier getreu nach Villani geschrieben wird, Athaulf von Nassau „durch den Dolch Albrechts von Osterich" seinen Tod finden muß, und wenn der Verfasser die nach seinem Tode ausbrechenden Wirren in Deutschland zusammenfallen läßt mit der Zeit unmittelbar nach dem Tode Papst Nikolaus' IV. d. h. mit dem Jahr 1292! Weniger wird man es einem italienischen Patrioten, als welchen der Verfasser sich wiederholt zu erkennen gibt, verübeln können, daß er für die italienische Politik der letzten Staufer und ersten Habsburger nicht das rechte historische Verständnis, sondern nur Worte des Hohns und der Verachtung findet; man wird hier schon deshalb Milde walten lassen, weil nur allzuhäufig in deutschen Arbeiten der gewaltige idealistische Schwung, der jene Bewegung der italienischen Kommunen kennzeichnet, völlig verkannt wird und Tendenzen, denen die Zukunft gehörte, als unberechtigte Usurpation, als kleinlicher Partikularismus gegenüber weltgeschichtlichen Prinzipien geschmäht werden. Peccatur intra muros et extra!

Alfred Doren.

Künstle, Fr. Xav., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters auf Grund der Weistümer dargestellt. Stuttgart, Ferd. Enke, 1905. XVI, 106 SS. 8°. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, 20. Heft.) Preis geh. 4 M. 40 Pf.

Die unter Stutz' Einfluß entstandene Arbeit behandelt ihr Thema, das sie im Vorwort auf die ländliche Pfarrei begrenzt, in streng systematischer Weise; weistumartige Aufzeichnungen über städtische Verhältnisse begegnen ohnedem seltener. Der fast ausschließlich benutzte Quellenkomplex der Weistümer birgt freilich eine gewisse Einseitigkeit in sich, der sich der Verf. wohl bewußt ist, die er aber nicht hoch veranschlagt, indem er die Übereinstimmung seiner Quellen in allen wesentlichen Punkten betont. Ebenso erscheint die ungleichmäßige Veröffentlichung der Weistümer, wodurch z. B. Österreich und Luxemburg notwendiger Weise vor anderen Landesteilen im Vordergrunde stehen, nicht ganz unbedenklich. Unter der benutzten Literatur vermisse ich die in Lacomblet-Harless' Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. VI und VII veröffentlichten niederrheinischen Weistümer; sie scheinen dem Verf. unbekannt geblieben zu sein, da er auch die ohne Ausbeute durchgesehenen Quellen verzeichnet. Eine wünschenswerte Kontrolle der K.schen Ergebnisse würde durch die Bearbeitung desselben Themas für ein enger begrenztes Gebiet mit Heranziehung alles übrigen geschichtlichen Materials, namentlich der Urkunden, gewonnen werden; hoffentlich wird die vorliegende Arbeit zu solchen Untersuchungen anregen. Ebenso wäre eine entsprechende Arbeit über die städtischen Pfarreien sehr erwünscht. Die Unzulänglichkeit des von K. benutzten Stoffes für eine erschöpfende Darstellung des Themas tritt weniger nach der wirtschaftlichen Seite hin in die Erscheinung, als in rechtlicher, bzw. kirchlicher. Gern möchte man z. B. über die Patronatsrechte der Gemeinden etwas Näheres erfahren. Der Verfasser gibt selbst (S. 66 Anm. 1) zu, daß infolge des durchweg wirtschaftlichen Charakters seiner Quellen dieses Recht kaum berührt werde. Trotz oder vielleicht auch infolge der selbstgewählten Beschränkung des Verf. hinsichtlich der Quellen ist seine Arbeit lehrreich und gewährt einen guten Einblick in das Gewand, in dem sich das deutsche Volk die kirchliche Einrichtung der Pfarrei zu eigen machte; sie zeigt auch die Bedeutung der Weistümer für die Erkenntnis eines Gebietes, das sie durchweg mehr gelegentlich streifen, als ausdrücklich behandeln.

Köln. Herm. Keussen.

Die Chronik des Laurencius Bosshart von Winterthur 1185—1532, herausgegeben von Kaspar Hauser. Basel, Basler Buch- u. Antiquariatshandlung, vormals Adolf Geering. XXIII, 403 S. 8 M. Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, herausgegeben vom Zwingliverein in Zürich unter Leitung von Prof. Dr. Emil Egli. III.

Auf die von Georg Finsler herausgegebene Chronik des Bernhard Wyss und das von Egli edierte Diarium Heinrich Bullingers läßt der Zwingliverein die Chronik des Laurencius Bosshart folgen. Dieser hatte in Freiburg i. Br. studiert, wurde zwischen 1515 und 1518 Chorherr auf dem Heiligenberg bei Winterthur, entschied sich schnell für die Reformation, wurde seiner priesterlichen Funktionen enthoben und erhielt von Zürich ein Leibgeding. Um seinen Neigungen entsprechend und nutzbringend sich zu betätigen, begann er um 1529 seine Chronik. Am 23. Juli 1532

riß ihm der Tod die Feder aus der Hand. Das Originalmanuskript besitzt die Züricher Stadtbibliothek; es enthält Anmerkungen und Ergänzungen des Stadtschreibers Gebhart Hegner (1522—1538), der die Handschr. nach B.s Tode besaß; sie sind in die vorliegende Ausgabe mit aufgenommen. Aus dem I. Teile der Chronik, der mit Ereignissen aus der Geschichte der Stadt Winterthur, ihrer Umgebung, der Schweiz und auch des Auslandes seit 900 einsetzt, hat der Herausgeber nur ausgewählte Abschnitte wiedergegeben, vollständig alles auf Winterthur Bezügliche. Eigentlich fällt ja dieser Teil aus dem Rahmen der „Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte" heraus, aber schon das opferwillige Interesse, das der Chronik aus Winterthur entgegengebracht wurde, ließ den Vorstand des Zwinglivereins darüber hinwegsehen. Mit 1518 (S. 120 unserer Ausgabe) beginnt die vollständige Wiedergabe der Chronik. Die Haupttugend B.s ist seine Wahrheitsliebe; er erzählt einfach, leicht verständlich, leidenschaftslos, knapp und hat für alles politisch, kirchlich, kulturgeschichtlich Interessante ein offenes Auge. Hauser hat die Edition mit der liebevollen Sorgfalt des Lokalhistorikers besorgt. Unter den Exkursen sei hervorgehoben der an die Nachricht von der Heirat des Winterthurer Pfarrers Mathis Hirsgartner im J. 1524 anknüpfende (S. 368 ff.), in dem Hauser aus den Winterthurer Ratsbüchern authentischen Aufschluß gibt, wie es unmittelbar vor der Reformation in Winterthur und Umgebung mit dem Priestercölibat stand.

Zwickau i. S. O. Clemen.

Eine kulturgeschichtlich sehr wertvolle Publikation bietet Ludwig Pastor als 4. Heft des IV. Bandes der „Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes" unter dem Titel: „Die Reise des Kardinals Luigi d'Aragona durch Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Oberitalien, 1517—1518, beschrieben von Antonio de Beatis" (Freiburg i. Br., Herder). Reiseberichte kommen in italienischen Bibliotheken zahlreich vor, an Bedeutung, vor allem an kulturgeschichtlicher Bedeutung übertrifft der vorliegende sie alle. Ähnlich wichtig ist nur der von H. Simonsfeld in den Miscellanea della R. Deputaz. Veneta di storia patria, 2. Ser. T. IX, veröffentlichte venetianische Reisebericht über Süddeutschland usw. von 1492, den S. deutsch in der Zeitschr. f. Kulturgesch. 1895, S. 241 ff. mitgeteilt hat. Nach einer verdienstlichen Einleitung über den Kardinal selbst und die Bedeutung des Tagebuchs des A. de Beatis, sowie nach einer Würdigung anderer Reise- und sonstiger entsprechender Berichte gibt Pastor eine Beschreibung der Reise des Kardinals, die zugleich eine deutsche Bearbeitung des Reiseberichts des Beatis darstellt, dabei aber eine Fülle von Erläuterungen, literarischen Nachweisen und zum Teil auch eine Beleuchtung des Werts der Nachrichten bietet. Als Anhang folgt der italienische Originaltext der Reisebeschreibung, von dem drei Handschriften vorliegen, in kritischer Edition. Diese Anlage der Publikation darf als durchaus glückliche bezeichnet werden. Jene deutsche Bearbeitung wird die Verwertung dieser zuverlässigen, für die Kulturgeschichte großer Teile von Europa in der Zeit

der Renaissance außerordentlich reichen Quelle, deren Verfasser eine wirkliche kulturgeschichtliche Beobachtungsgabe besitzt, aufs willkommenste erleichtern. Auch der Kunsthistoriker kommt auf seine Rechnung.

Georg Steinhausen.

Gustav Wolf, Aus Kurköln im 16. Jahrhundert. Berlin, Ebering 1905.

Der Gedanke zu dem vorliegenden Buche ist dem Verfasser bei seinen Vorarbeiten zum zweiten Bande seiner deutschen Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation gekommen. Da für die von ihm geplante Rundschau über den Zustand der bedeutendsten deutschen Territorien Vorarbeiten für die geistlichen Fürstentümer nahezu gänzlich fehlten, entschloß er sich zu eingehenden Archivstudien. Aus diesen gewann er die Überzeugung, daß sich für Mainz und Trier schwerlich die Unterlagen eines klaren Bildes der damaligen dortigen Strömungen und Verhältnisse würden beschaffen lassen. Um so besser liegen die Dinge für das Kölner Erzbistum, für welches in den Domkapitelprotokollen, Regiminalprotokollen, Landtagsakten ein reiches, fast überhaupt noch nicht benutztes Material vorhanden ist. Der Wunsch, dieses erschöpfend zu verwerten und dadurch das künftige größere Werk von vornherein gewissermaßen zu entlasten, hat die vorliegende Arbeit gezeitigt. Dieser Entschluß ist mit Freude zu begrüßen, wird doch damit die Lücke zwischen Varrentrapps Hermann von Wied und Lossens Werk in erwünschter Weise annähernd ausgefüllt, wobei hervorgehoben zu werden verdient, daß der Verfasser bemüht gewesen ist, die Eigentümlichkeiten der kurkölnischen Reformationsgeschichte auf ihre einheitlichen Ursachen zurückzuführen. Unsere Kenntnis der Vorgänge wird dadurch nach Ansicht des Ref. erheblich vertieft.

Ausgehend von den wichtigen Verträgen von 1463, die ihre Wirkungen auf die ganze Folgezeit erstreckt haben, behandelt Wolf die Periode bis zum Rücktritt Hermanns von Wied kurz, um sich dann um so eingehender mit den Regierungen der folgenden vier Erzbischöfe — Adolf und Anton von Schaumburg, Johann Gebhardt von Mansfeld und Friedrich von Wied — zu beschäftigen; das Bild, welches diese 20 Jahre, 1546—1567, bieten, ist freilich ein höchst trauriges. Das Erzstift laboriert fortgesetzt an einer geradezu kläglichen Finanzlage, die aller Heilungsversuche spottet. Das Gegeneinanderwirken der beteiligten Faktoren — Erzbischof, Domkapitel und Stände —, deren sich vielfach schroff gegenüberstehende Interessen mit Hartnäckigkeit verfochten wurden, steigerte die Lage ins Unerträgliche. Mit bewußter Absicht werden diese unerquicklichen Finanzverhältnisse in aller Breite vorgeführt, anschaulich tritt dabei zu Tage, wie durch sie die ganze Politik des Erzstifts aufs tiefgehendste beeinflußt wurde, die infolgedessen, der Größe und Bedeutung des Territoriums absolut nicht entsprechend, schwächlich und haltlos war. Die dauernden Anforderungen, die das Reich an das Erzbistum stellte, gestalteten dessen Lage nur noch prekärer. Vielleicht mehr dem Druck dieser auf die Dauer unleidlichen Verhältnisse als seinem Mißerfolge im Kampfe mit der Kurie ist es zuzuschreiben, daß Friedrich von Wied auf seine Würde verzichtete; seinem Charakter und Eigenschaften nach war er freilich auch nicht der Mann

danach, in diese Dinge Ordnung zu bringen und die Aktionsfähigkeit des Erzbistums auf die seiner Größe entsprechende Höhe zu heben.

Das Buch ist, von einigen kleineren Fehlgriffen im Ausdruck abgesehen, flott und aus einem Guß geschrieben, was bei der nicht zu leugnenden relativen Trockenheit der Materie anzuerkennen ist. Wolf stellt eine weitere Arbeit über Salentin von Isenburg in Aussicht, für dessen Regierung er mancherlei Neues gefunden zu haben glaubt.

Weimar. Trefftz.

Hans Teitge, Die Frage nach dem Urheber der Zerstörung Magdeburgs 1631. Halle, Max Niemeyer 1904. gr. 8°. VIII u. 135 S. Hallesche Abhandlungen zur Neueren Geschichte, Heft XLII.

Bei der Fülle der über die Ursachen der Zerstörung Magdeburgs erschlossenen Quellen und gegenüber dem äußerst zugespitzten Gegensatze, der über die Glaubwürdigkeit dieser Berichte herrscht, beschränkt sich die folgende Anzeige einer neuen Schrift über die vielumstrittene Frage auf eine kurze Angabe ihres Inhalts. Ihr erster Teil bringt eine Übersicht über die älteren Pappenheim und Tilly belastenden Darstellungen und erwähnt dann den durch Mailáth hervorgerufenen Umschwung zur entgegengesetzten Ansicht, die von den ultramontanen Historikern Heising, Bensen und Klopp kräftigst gestützt wurde. G. Droysens über die Schuldfrage zu einem Non liquet gelangende Studien bezeichnete später „als einen nicht ganz unwesentlichen Fortschritt" Wittich, der mit einer sehr umfangreichen Untersuchung auf dem Kampfplatze erschien und (wie Droysen aus München und Dresden) neues Material aus dem Haag beschafft hatte. Er trat nach T. mit dem Anspruche auf, die Frage endgültig gelöst, die Magdeburger Bürger ein für allemal der Schuld überführt und in Dietrich von Falkenberg den geistigen Urheber der Brandstiftung entdeckt zu haben. Seine Schlüsse wurden z. T. durch Opel und Hülse, dann auf das entschiedenste von Dittmar, Volkholz und Neubauer bestritten. Wittich antwortete unter Beibringung neuer Archivalien aus Schweden in verschiedenen kleineren Aufsätzen und zwei größeren Schriften „Dietrich von Falkenberg" und „Pappenheim und Falkenberg". Im zweiten Teil betont der Verfasser die Wichtigkeit des zweiten Rueppschen Briefes vom 27. Mai und weist auf das allmähliche Zerrinnen der nicht konsequent durchgeführten und nicht einheitlich in sich abgeschlossenen Anklagen der katholischen Berichte hin; ihre spätere Wiederaufnahme durch kompilatorische und tendenziöse Flugschriften sei wegen des ungreifbaren Charakters dieser Veröffentlichungen beweislos. Die darauf folgende Einzelprüfung der wichtigsten von protestantischer Seite stammenden Beschuldigungen der Magdeburger (Zobels, der Schreiben aus Berlin und Braunschweig und besonders des Damerowschen Korporalschaftsberichtes) stellt diese sämtlich als nicht überzeugend oder als nur teilweis beweiskräftig hin. Falkenbergs Tod wird in einer längeren Ausführung „nach unseren besten Originalquellen" anderthalb Stunden vor die Zeit angesetzt, die Wittich angenommen hat; deshalb könne der Oberst auch nicht den Befehl zur Brandlegung des Zeughauses gegeben haben. Ebensowenig läßt T. die von Wittich für Falkenbergs Tat

angeführten Wahrscheinlichkeitsgründe (das frühere Verhalten des Obersten, Gerholds Umstimmung, die beabsichtigte Sprengung der Zollschanze, die allgemeine Lage vor dem Sturm etc.) gelten, sie sind nach ihm gleich den direkten Anklagen nicht dazu angetan, den Kommandanten irgendwie zu belasten. In seiner Prüfung der protestantischen Berichte „aus zweiter Hand", welche behaupten, daß Falkenberg sich zur Ausführung seiner Tat eines Teils der Magdeburger Bürgerschaft bedient habe, verwirft der Verf. die Berichte von Roerhandt, Marx, die Stelle aus dem Inventarium Sueciae, die von Brederode nach dem Haag gesandte Mitteilung u. a. als unglaubwürdig, ebenso die Saguntina prosopopoeia, die er im strikten Widerspruch zu Wittich als gänzlich wertlos zu erklären sucht. Die Glaubwürdigkeit Guerickes in bezug auf die heimliche Beiseiteschaffung von Pulver durch Magdeburger Bürger nimmt T. mit Wittich an, weicht aber in der Frage über den Zweck dieser Tatsache wesentlich von ihm ab und deutet Guerickes Worte darüber in gerade entgegengesetztem Sinne. Nach T. liegt kein einziges Schuldgeständnis originalen Wertes von seiten der Magdeburger vor, und doch hätte das Eingeständnis ihrer Selbstaufopferung sie vor dem Vorwurfe des Verrats, den ihnen die Schweden noch beim Friedensschlusse machten, reinigen können. Aber auch das z. T. schwer wiegende Material, das die katholischen Truppen der Brandstiftung beschuldigt, hält er zu einer endgültigen Entscheidung nicht für ausreichend und gelangt zu dem Gesamtergebnisse, daß weder Falkenberg noch die Bürger die Stadt absichtlich zerstört haben, daß einzelne zwar mögliche, aber nicht nachweisbare Brandstiftungen der Bürger das gleichzeitige Aufgehen des Feuers an verschiedenen Orten nicht erklären, daß Pappenheim einige Häuser an der hohen Pforte anzünden ließ und die kaiserlichen Soldaten das Feuer nach der Eroberung fortsetzten, daß aber eine planmäßige Zerstörung der Stadt durch beide nicht festzustellen ist und zur völligen Vernichtung Magdeburgs vielmehr unglückliche Zufälle wie der plötzlich eintretende Nordostwind beigetragen haben. Die nur auf bereits bekannten Quellen fußende und früher gedruckte Argumente häufig wiederholende Abhandlung Teitges ist im wesentlichen zur Stütze und nachträglichen Verteidigung der von seinem Lehrer G. Droysen früher über die Ursachen der Zerstörung entwickelten Ansichten verfaßt worden; dieser Zweck legte dem Verfasser naturgemäß gewisse Fesseln bei der Würdigung der Quellen an, doch ist er redlich bemüht gewesen, immer einen selbständigen Standpunkt (z. T. auch gegen Droysen) zu gewinnen. Auffällig erscheint, daß er Wittich das Hineintragen eines überaus gereizten, höchst unerquicklichen Tones in die literarische Fehde zur Last legt und diesem doch selber Mangel an Besonnenheit und Vorsicht, sophistische Interpretationskunst, willkürliche Deutung der Quellen, Hineinkonstruieren von Verfänglichkeiten in die Tatsachen usw. vorwirft. Infolge von mangelhafter Korrektur sind namentlich auf S. 102—106 manche das Verständnis erschwerende Fehler stehen geblieben; sinnwidrig ist der Satz: Dafür sprechen noch andere protestantische Quellen, so das offizielle Verzeichnis der Kaiserlichen.

Breslau. J. Krebs.

Dr. Arthur Kleinschmidt, Amalie von Oranien, geb. Gräfin zu Solms-Braunfels. Berlin, Johannes Räde, o. J. XI + 271 S.

Es ist keine Frage, daß Amalie von Oranien eine ausführliche Monographie verdient. Diese durch Schönheit und Geist gleich ausgezeichnete Frau, die Gemahlin Friedrich Heinrichs, die Mutter Wilhelm II., die Großmutter und Vormünderin Wilhelm III. von Oranien, die eine große Rolle gespielt und sich als eine der eifrigsten Politikerinnen bewiesen hat, kann auf Lebensschicksale zurückschauen, die wohl wert sind etwas genauer beschrieben zu werden. Ob es gerade Kl. gelungen ist seiner dankbaren Aufgabe vollkommen gerecht zu werden, ist eine Frage, die Referent offen lassen möchte. Wir verfolgen auf Grund sorgfältiger Quellenstudien, an der Hand vieler neuer in den Text eingestreuter Aktenstücke den Lebenslauf der Fürstin von der Zeit, da sie als armes aber schönes Hoffräulein, Elisabeth, die Gemahlin des Winterkönigs, nach Böhmen begleitet, bis zu ihrem Tode, dem sie hochbetagt, 1675, zum Opfer fällt. Wir gewinnen auch ein Bild über ihre politische Tätigkeit, so bei den westfälischen Friedensverhandlungen. Kl. hat aber nicht die Gabe, so hübsch manche Stellen des Buchs zu lesen sind, das Wichtige von dem Unwichtigen zu trennen und die Persönlichkeit seiner Heldin plastisch hervortreten zu lassen. Wenig angenehm berührt seine Gewohnheit Dinge in den Text hineinzubringen, die einzig und allein in Anmerkungen hineingehören, s. S. 54, Z. 6ff.

Auch manche Briefe sind recht überflüssig, wie etwa der auf S. 46. Die Behandlung der Briefe und Akten ist überhaupt eine willkürliche, manche sind übersetzt oder in modernes Französisch gebracht, manche werden durch Anmerkungen ergänzt, bei einigen wird die Interpunktion angebracht, bei anderen wieder nicht. Hübsche Bilder und eine Reihe von wertvollen Stammtafeln bilden eine erfreuliche Zugabe des trotz aller Einwendungen doch zu begrüßenden Buchs.

Prag. O. Weber.

Karl Wild, Lothar Franz von Schönborn, Bischof von Bamberg und Erzbischof von Mainz 1693—1729. Ein Beitrag zur Staats- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Heidelberg, Winter 1904. VII + 204 S. (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 8. Heft.)

Eine neue schöne Frucht seiner Forschungen im Wiesentheider Archive legt uns der Verf. in diesem Buche vor. Er bemüht sich dabei vor allem zu zeigen, wie die absolutistischen und merkantilistischen Anschauungen der Zeit in einem geistlichen Staate in Wirksamkeit traten. Wohl zog die Kleinheit der Territorien und die Nichterblichkeit der Herrschaft der vollen Entwicklung eines kräftigen absoluten Staates manche Schranken, aber gerade Lothar Franz war bemüht, die erstgenannte Schwierigkeit durch die Assoziation der Kreise zu überwinden, und auch an einer gewissen nicht nur mainzischen, sondern direkt schönbornischen Tradition fehlte es nicht. Auch als Kirchenfürsten und vor allem als Kunstfreund lernen wir Lothar Franz kennen.

Hie und da hätte vielleicht der Verfasser seine Resultate etwas schärfer hervorheben und ausführlicher begründen können, besonders wo er herrschenden Anschauungen widerspricht. So behauptet er S. 29, daß die mainzischen Vicedomämter nicht als höhere Verwaltungseinheiten über den Ämtern betrachtet werden dürften. Das mag richtig sein, steht aber zu den bisherigen Ansichten im Widerspruch, und darum wäre wohl eine eingehendere Begründung am Platze gewesen.

Jena. G. Mentz.

Horst Stephan, Lic. theol., Herder in Bückeburg und seine Bedeutung für die Kirchengeschichte. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1905. III und 255 SS. gr. 8. 4 M. 50 Pf.

Herders Bückeburger Zeit, das Jahrfünft vom April 1771 bis September 1776, ist bereits bei den Zeitgenossen Gegenstand entgegengesetzter Beurteilung gewesen, die sich bis in die neueste Zeit fortgesetzt hat. Die in den letzten Jahrzehnten neu erschlossenen Quellen, namentlich die Suphansche Herderausgabe und die zahlreichen, in verschiedenen Sammlungen zerstreuten Briefe, haben für die genauere Kenntnis reichen Stoff geliefert, den der sachkundige Verfasser gründlich durchgearbeitet, methodisch gesichtet, feinsinnig psychologisch durchdrungen und fesselnd dargestellt hat. Mit warmer Anschaulichkeit wird das persönliche Leben in Bückeburg geschildert, das Versenken in die „romantische" Natur, das Verhältnis zu den ihn umgebenden Menschen, dem Fürsten mit seinem soldatischen Sinne, der Gräfin Maria mit ihrem tief religiösen Bedürfnis und dem reinen, engelklaren Gemüte, die Beziehungen zu der Gemeinde und den fernen Freunden, dann eingehend dargestellt die schriftstellerische Tätigkeit, in der sich der Schwerpunkt seiner Teilnahme von der allgemein ästhetisch-historischen Seite auf die religiöse verschoben hat. „Religiös betrachtet stellen also die daselbst verbrachten Jahre den Höhepunkt in seiner Entwickelung dar. Theologisch war weitere Klärung und Entfaltung möglich; flaute aber zugleich das religiöse Leben ab, so mußte auch die theologische Entwicklung verflachen und einen vorzeitigen Frieden mit der Aufklärungsfrömmigkeit anstreben: d. h. es mußte ihm selbst von dem verloren gehen, worin er hoch über seiner Zeit stand. In diesen Gedanken liegt das sachliche Recht für die Ausscheidung der Bückeburger Jahre aus seinem Leben." Mit Rücksicht auf den uns zur Verfügung stehenden Raum müssen wir uns auf diesen Ausschnitt beschränken und unsern Lesern um so angelegentlicher das Studium der folgenden Darstellung empfehlen. Das Buch ist ein neuer Beweis dafür, welche Bedeutung das vernachlässigte 18. Jahrhundert für die theologische Forschung und die religiöse Entwicklung hat.

Leipzig. Georg Müller.

Joseph Freisen, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten etc. 1. Teil: Lippe und Waldeck-Pyrmont. 2. Teil: Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt usw. Stuttgart 1906.

Die Rechtsverhältnisse der Katholiken in den kleineren deutschen Bundesstaaten sind durch den sogenannten Toleranzantrag des Zentrums

Gegenstand erhöhten Interesses geworden. Es war daher recht zeitgemäß, daß Freisen es unternahm, diese Verhältnisse in einer größeren Zahl deutscher Bundesstaaten historisch und dogmatisch klar zu legen. Freisen behandelt: Lippe, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg und -Gotha. Diese Zusammenstellung erklärt sich daraus, daß die Katholiken dieser Länder der bischöflichen Jurisdiktion von Paderborn unterstanden oder noch unterstehen. Ein kurzer Abriß der Zusammensetzung des Bistums Paderborn, dieses dem Umfange nach zweitgrößten Bistums Deutschlands, wird daher vorausgeschickt. Hierbei bilden, nach Ansicht Freisens, Lippe und Waldeck einen festen Bestandteil der Diözese und unterstehen der iurisdictio ordinaria des Bischofs, gehören also nicht zum Missionsgebiet. Die beiden Reuß und Sachsen-Altenburg sind in neuerer Zeit dem apostolischen Vikariate für Sachsen unterstellt worden.

Der I. Teil (Heft 25 und 26 der von Stutz herausgegebenen „Kirchenrechtl. Abhandlungen") behandelt Lippe und Waldeck, der II. Teil (Heft 27—29 der „Kirchenrechtl. Abhandlungen") die übrigen Länder. Der Stoff wird stets in zwei Abteilungen gegliedert, von denen die erste „Geschichtliche Darlegung", die zweite „Gesetze und Verordnungen" betitelt wird. In der „Geschichtlichen Darlegung" gibt Freisen eine Übersicht über den gegenwärtigen Rechtsstand an der Hand eingehender Würdigung der Entwickelung; in der zweiten Abteilung bringt er die rechtlichen Grundlagen zum Abdrucke. Die „Geschichtliche Darlegung" ist sehr eingehend und erörtert auch in breitester Gestalt tatsächliche Vorgänge. Allerdings ist vielfach erst aus diesen die Verwaltungspraxis zu erkennen, welche so häufig an Stelle von Gesetzen und Verordnungen die Grundlage für die herrschenden Zustände bildet. Durch die minutiöse Schilderung solcher Vorgänge und durch den Abdruck der Gesetze und Verordnungen ist der Leser in den Stand gesetzt, die Aufstellungen des Verfassers selbst nachzuprüfen. Ein Eingehen auf Einzelheiten ist hier nicht am Platze. Hervorheben möchte ich jedoch noch die bemerkenswerten Ausführungen über die Korporationsqualität der Pfarrgemeinde unter Schwarzburg-Sondershausen.

Erlangen. Sehling.

Zum 4. Mal seit seinem Bestehen tagte der **Hansische Geschichtsverein** in der vorjährigen Pfingstwoche in Lübeck, wo er 1871 sich konstituiert hatte. Vorträge wurden gehalten von Senator Dr. Fehling-Lübeck: Vor 50 Jahren; zur Erinnerung an Friedr. Krüger und Lübecks Politik am Sunde, sowie von Geheimrat D. Schäfer-Berlin über den Wert der Sundzollisten für die Geschichtskenntnis.

Für die Bearbeitung des Danziger Inventars vom Jahre 1600 ab ist vom Vorstande des Vereins Oberlehrer Dr. Simson-Danzig gewonnen worden. Die Bearbeitung des 7. Bandes des hansischen Urkundenbuchs, der die Lücke zwischen der 1. und 2. Serie des Urkundenbuchs schließen wird, ist von dem Bearbeiter Professor Kunze-Stettin weitergefördert worden. Der 10. von Prof. Stein-Göttingen bearbeitete Band derselben Publikation be-

findet sich im Druck. Von den hansischen Geschichtsquellen ist der 3. Band der neuen Folge kürzlich erschienen, die Bürgersprachen der Stadt Wismar, bearbeitet von Dr. Techen-Wismar. Die hansischen Geschichtsblätter erscheinen vom laufenden Jahr ab in Halbjahrsheften, das erste derselben ist jüngst herausgekommen. Von den hansischen Pfingstblättern gelangte soeben das 2. Blatt zur Ausgabe, enthaltend eine Darstellung der Seeschiffahrt Oldenburgs in alter und neuer Zeit von Geh. Archivrat Sello-Oldenburg.

Die Festgaben für die Versammlung bestanden in einem Nachdruck eines Einblattkalenders von 1491 (Beilage z. d. vaterstädt. Blättern, Lübeck 1906, Nr. 28), einer Nachbildung des von J. Geffcken herausgeg. großen Holzschnitts von Lübeck mit erläuterndem Text: Lübeck im 16. Jahrhundert von Dr. Bruns-Lübeck, sowie einer Untersuchung von Dr. Struck-Lübeck über die Beziehungen des Limes Saxoniae und des Dannewerkes zur Topographie und Geologie ihrer Umgebung (a. d. Mitt. d. geogr. Gesellsch. u. d. naturhist. Mus. in Lübeck, 2. Reihe, 21. Heft. 1906).

Kiel. Daenell.

Die 47. Plenarversammlung der **Historischen Kommission bei der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaften** fand am 6. und 7. Juni 1906 in München statt. Nach dem Bericht des Sekretariats waren im letzten Jahre folgende Publikationen erschienen: Allgemeine Deutsche Biographie Liefg. 252—255; Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges hrsg. v. Chroust Bd. 10; Städtechroniken Bd. 29 (Augsburger Chronik bearb. v. F. Roth) und Reichstagsakten ältere Serie Bd. 10, 2 bearb. v. Herre. Weiter wurde bekannt gegeben, daß von den Jahrbüchern des Deutschen Reiches Bd. 6 Heinrichs IV. und Heinrichs V. (Meyer v. Knonau) bis Neujahr erscheinen soll, Bd. 1 Friedrichs I. (Simonsfeld) druckfertig vorliegt und auch Otto III. (Uhlirz) und Friedrich II. (Hampe) bereits in Angriff genommen worden sind. Von den Reichstagsakten der älteren Serie befindet sich Bd. 13 (bis Juni 1438, bearb. v. Beckmann) bereits im Druck, Bd. 16 (Friedrich III. bearb. v. Herre) nähert sich seinem Abschluß; von der jüngeren Serie ist Bd. 5 (Allgemeine Städtetage bearb. v. Wrede) in Arbeit. Für die Städtechroniken herausgegeben v. G. v. Below wurde der Nachlaß Koppmanns erworben und für die Fortführung der Lübischen Chroniken Dr. Bruns, der Lüneburger Dr. Reinecke und der Braunschweiger Dr. Bäsecke gewonnen. Die Herausgabe der Humanistenbriefe unter Leitung v. Bezolds konnte nur wenig gefördert werden, da Prof. Bauch (Conrad Celtis) schwer erkrankt ist, nur die Sammlung der Briefe Pirkheimers (Reicke und Reimann) wurde gefördert. Von den Briefen und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges wird Bd. 8 (Mayr) im Laufe dieses und Bd. 11 im Laufe des folgenden Jahres erscheinen, Bd. 1 der neuen Serie (Goetz) befindet sich im Druck, Bd. 2 (Preuß) wurde in Angriff genommen. Von den Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte ist Bd. 2 der Freisinger Traditionen (Bitterauf) im Druck, die Chronik des Ulrich Fuetrer (Spiller) ist zwar druckfertig, harrt aber noch einer Ergänzung durch weitere Spuren,

und die Chronik des Veit Arnpeck wird demnächst zum Druck gelangen. — Die von der Kommission unterstützte Sammlung historischer Volkslieder und Zeitgedichte (Hartmann) befindet sich unter der Presse.

Am 26. und 27. Mai 1906 fand in Zerbst die 32. Sitzung **der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt** statt. Zur Ausgabe gelangten im verflossenen Jahre: Bd. 4 des Goslarer Urkundenbuches (Bode), Erphurdianus Antiquitatum Variloquus (Thiele), Neujahrsblatt 1905 (Wäschke, Das Zerbster Bier), Denkmälerbeschreibung des Kreises Naumburg Land (Bergner) und Hft. 12 der vorgeschichtlichen Altertümer (Zschiesche). Dazu kommt: H. Buchenau, Der Brakteatenfund von Seega, der in Gemeinschaft mit der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck veröffentlicht wurde. Im Druck befindet sich Bd. 1 der Kirchenvisitationsprotokolle des Kurkreises 1528—1592 (Pallas). Druckfertig sind: Denkmälerbeschreibung des Kreises Querfurt (Bergner), die geschichtliche Karte des Kreises Quedlinburg und Stadtkreises Aschersleben (Reischel) und es nähern sich dem Abschluß: Bd. 5 des Goslarer Urkundenbuchs (Bode), Quedlinburger Paurgedinge (Lorenz), Eichsfeldisches Urkundenbuch (Jäger) und die Erfurter Universitätsmatrikel 1635—1816 (Stange). Noch in Arbeit sind: die Urkundenbücher von Halle (Kohlmann), vom Stift Naumburg (Rosenfeld), von Erfurt (Eitner), von Neuhaldensleben (Sorgenfrey), Aschersleben (Straßburger) und Eisleben (Größler), die Denkmälerbeschreibung der Kreise Neuhaldensleben (Döring) und Quedlinburg und Zeitz (Brinkmann), Heiligenstadt und Worbis (Rassow) und die 2. Auflage von Wernigerode (Döring und Jacobs) sowie das Wüstungsverzeichnis für Mansfeld, Saalkreis und Querfurt (Größler). Dagegen ist für das Urkundenbuch Unserer lieben Frauen in Halberstadt noch kein neuer Bearbeiter eingetreten, auch haben sich die Verhandlungen mit der Mansfelder Gewerkschaft wegen Herausgabe eines Urkundenbuches des Mansfelder Bergbaus zerschlagen. Die Ausgabe der Grundkarten machte weitere Fortschritte. Das Flurkartenmaterial wurde nach dem Ableben des Oberbürgermeisters Brecht in Quedlinburg nach Halle überführt und neugeordnet. Neu geplant wird die Sammlung von Quellen zur städtischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte und eine Ausarbeitung wissenschaftlich begründeter Heimatskunden der einzelnen Kreise.

Im Oktober 1906 fand in Karlsruhe die 25. Plenarsitzung der **Badischen Historischen Kommission** statt. Seit der letzten Sitzung waren folgende Bände erschienen: Badische Neujahrsblätter N. F. 9 (K. Hauck, Ruprecht der Kavalier), Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch Bd. 3 Lfg. 1, Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden Bd. 1 (Obser), Oberrheinische Stadtrechte 1. Abtlg. Fränkische Rechte Hft. 7 (Koehne), Badische Biographien 5,2, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 21 und Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 28. Im Druck befinden sich: 1 Halbbd. der Römischen Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte (Rieder), Register zu Bd. 3 der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg (Frankhauser), Ober-

badisches Geschlechterbuch Bd. 3. Lfg. 2. Druckfertig sind: Briefwechsel der Gebrüder Blarer (Schieß), Schwäbische Abteilung der Oberrheinischen Stadtrechte Hft. 2 (Ueberlingen, bearb. v. Geier), Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes Bd. 2, Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch Bd. 3 Lfg. 3. Noch in Arbeit befinden sich: Bd. 8 der Regesten der Bischöfe von Konstanz (Rieder), Bd. 4 und 5 der Regesten der Markgrafen (Frankhauser und Krieger), Bd. 2 der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein (v. Oberndorff und Wille), Fränkische Abteilung der Oberrheinischen Stadtrechte Hft. 8 (Neudenau, Osterburken, Grünsfeld, Unteröwisheim, Dilsberg und Besigheim), Schwäbische Abteilung (Stadtrecht von Neuenburg am Rhein bearb. v. Merk), Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden (Obser), Korrespondenz des Fürstabts Martin Gerbert von St. Blasien (Pfeilschifter), Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden (Obser), Wille, Geschichte der Rheinischen Pfalz, Cahn, Geld- und Münzgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Territorien, Badische Städtesiegel Hft. 3, Register zu Bd. 1—39 der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neujahrsblatt für 1907 (Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Josef II.). Von den Grundkarten (Lange) wird im nächsten Jahre der weitaus größte Teil der noch fehlenden Blätter zur Ausgabe gelangen.

Personalien. Ernennungen und Beförderungen. *Akademien:* Die Akademie der Wissenschaften in Berlin ernannte die o. Prof. der Geschichte in Bonn Dr. Moritz Ritter und Dr. Friedrich von Bezold zu korrespondierenden und die Akademie der Wissenschaften in Kopenhagen den Prof. der Geschichte Dr. Karl v. Amira in München und den o. Prof. der Erdkunde Dr. Albrecht Penck in Berlin zu auswärtigen Mitgliedern.

Universitäten und Technische Hochschulen: Der o. Prof. der Volkswirtschaft in Greifswald Dr. Ludwig Bernhard wurde nach Kiel und und der Oberlehrer in Hamburg Dr. Johannes Geffcken wurde als o. Prof. der klassischen Altertumskunde nach Rostock berufen. Der ao. Prof. der Archäologie in Erlangen Dr. Erich Pernice wurde zum o. Prof. ernannt.

Zu ao. Professoren ernannt wurden die Privatdozenten Dr. Ludwig Schmitz-Kallenberg (Geschichte) in Münster und Dr. Hermann Fürstenau (Kirchenrecht) in Berlin.

Es habilitierten sich: Dr. Paul Hartmann (Kunstgeschichte) in Straßburg, Dr. Otto Peterka (Deutsches Recht und Österreichische Rechtsgeschichte), Dr. Josef Wihan (Vergleichende Literaturgeschichte), und Dr. Speridion Wukadinovic (Neuere Literaturgeschichte) an der deutschen Universität in Prag und Dr. Edmund Ernst Stengel (Mittlere und neuere Geschichte) in Marburg. Der Privatdozent der Kirchengeschichte in Leipzig Lic. Dr. Horst Stephan siedelte nach Marburg über.

Nachrichten und Notizen II.

Archivliteratur.

1. Adolf Warschauer, Die städtischen Archive in der Provinz Posen (Mittheilungen der K. Preußischen Archivverwaltung, Heft 5). Leipzig, S. Hirzel 1901. XL und 324 S. gr. 8°.
2. Eduard Ausfeld, Übersicht über die Bestände des K. Staatsarchivs zu Coblenz (Mitt. d. K. Pr. Archivverwalt., Heft 6). Leipzig, S. Hirzel 1903. XII und 227 S. gr. 8°.
3. Reinhold Koser, Die Neuordnung des Preußischen Archivwesens durch den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg (Mitt. d. K. Pr. Archivverwalt., Heft 7). Leipzig, S. Hirzel, 1904. XIX und 72 S. gr. 8.
4. Richard Knipping, Niederrheinische Archivalien in der Nationalbibliothek und dem Nationalarchiv zu Paris (Mitt. d. K. Pr. Archivverwaltung, Heft 8). Leipzig, S. Hirzel, 1904. VIII und 126 S. gr. 8.
5. S. Muller, J. A. Feith, R. Fruin, Anleitung zum Ordnen und Beschreiben von Archiven. Für deutsche Archivare bearbeitet von Hans Kaiser. Mit einem Vorwort von Wilhelm Wiegand. Leipzig, O. Harrassowitz; Groningen, Erven B. van der Kamp; 1905. VIII und 136 S. gr. 8.
6. Inventare des Großherzoglich Badischen Generallandesarchivs. Herausgegeben von der Großherzoglichen Archivdirektion. II. Band. I. Halbband. Karlsruhe, Chr. F. Müllersche Hofbuchhandlung, 1904. II und 194 S. gr. 8.
7. Inventaires des Archives de la Belgique. Publiés par ordre du Gouvernement sous la direction de l'Administration des Archives générales du Royaume: Joseph Cuvellier, Inventaire des inventaires de la deuxième section des Archives générales du Royaume. Bruxelles, P. Weissenbuch, 1904. XXXIX und 342 S. gr. 8.

1. In der Übersicht über neue Archivliteratur, die Ref. im Jahrgang 1902 der Historischen Vierteljahrschrift S. 137 f. gab, wurden die ersten vier Hefte der Mitteilungen der Kgl. Preußischen Archivverwaltung besprochen. Mit erfreulicher Schnelligkeit ist die wertvolle, nicht nur für Archivare wichtige Reihe von Veröffentlichungen fortgesetzt worden, und zwar in immer umfänglicher sich auswachsender Form, während die ersten vier Arbeiten noch mäßig starke Hefte waren. Gleich das erste der zu besprechenden Hefte Nr. 5 ist ein recht stattlicher Band von 23 Bogen, und auch stofflich erweist es sich als eine Arbeit, die nicht bloß für das Archivwesen Interesse bietet, sondern in hohem Grade auch von allgemeiner Bedeutung für die Geschichte des deutschen Städtewesens ist. Die Provinz

Posen steht ja vom geschichtlichen Leben Deutschlands sonst ziemlich abseits, aber die Wichtigkeit, die in neuester Zeit die Sprachen- und Ansiedelungsverhältnisse in Posen für das Deutschtum gewonnen haben, erhöht wesentlich das Interesse an dem Entstehen und der Entwickelung des posenschen oder, historisch gesprochen, großpolnischen Städtewesens; denn das Städtewesen der Provinz Posen ist fast ganz deutsch. Die meisten Städte sind überhaupt deutsche Gründungen (z. T. bis ins 18. Jahrhundert hinein) oder, wo es schon ältere polnische Ortschaften gab,[1] beruht doch ihr städtischer Charakter infolge Verleihung deutscher Stadtrechte (Magdeburger Recht) auf deutscher Grundlage. Bei der sorgfältigen Berücksichtigung, die die rechtlichen und kulturgeschichtlichen Verhältnisse teils durch die Behandlung unter den einzelnen Ortsabschnitten selbst, teils durch treffliche Sachregister erfahren, kann W.'s Schrift für Studien auf dem Gebiete des Städtewesens des deutschen Ostens nicht nachdrücklich genug empfohlen werden. Höchst anerkennenswert ist aber W.'s Leistung auch vom archivarischen Standpunkt. Es war kein kleines Unterfangen, das Archivwesen von 124 Städten in der umfassenden Weise zu behandeln, wie W. es tut. Eine allgemeine Einleitung orientiert über die Geschichte der Stadtarchive, die — so elend ihr Los bisher auch meist gewesen ist — heute zu den bestgeborgenen Stadtarchiven Deutschlands gehören; haben doch von den 124 Städten nicht weniger als 109 ihre Archivalien ganz oder teilweise dem 1869 errichteten königl. Staatsarchive zu Posen übergeben, ein Zahlenverhältnis, das in keinem andern deutschen Territorium seinesgleichen haben dürfte. Übersichten über die Arten der städtischen Archivalien lehren uns, daß zwei Hauptgruppen vorhanden sind, Urkunden[2] (entsprechend der Entstehungsweise sind relativ häufiger als im mittleren, westlichen und südlichen Deutschland hier die Gründungsurkunden erhalten, ferner Privilegien, Statuten etc.) und Stadtbücher (Protokollbücher selten, Missivbücher ganz vereinzelt, meist Auflassungs-

---

[1] Mehrfach bestand das alte polnische Dorf daneben weiter, bisweilen mit besonderem, die ältere Existenz bezeichnendem Namen, wie Alt-Kobylin und Alt-Krotoschin neben den Städten Kobylin und Krotoschin; ganz ähnliche Verhältnisse finden wir in Sachsen, wo neben Dresden Alten-Dresden, neben Mittweida, Oschatz, Mügeln usw. noch Altmittweida, Altoschatz, Altmügeln usw. fortbestanden.

[2] Die Urkunden liegen allerdings zumeist nicht in der Originalausfertigung, sondern in späteren Bestätigungen inseriert oder transsumiert vor; das von Warschauer S. 46 als eine eigentümliche, sonst nicht beobachtete Sitte bezeichnete Verfahren der Stadt Fraustadt, sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts von Urkunden eine Abschrift auf Pergament vom Rat zu Posen anfertigen zu lassen, findet sich z. B. in der Niederlausitz wiederholt von der Stadt Luckau angewandt, die sich mehrfach (1422, 1424, 1434, 1438, 1439, 1454, 1480, 1510, 1513, 1532, 1534, 1547, 1574) Abschriften ihrer Privilegien von den Magistraten zu Bautzen, Breslau, Kottbus, Frankfurt a. O., Lübben, Kalau, Herzberg, Görlitz, Sagan ausstellen ließ; s. Neues Lausitzisches Magazin 46, S. 67, 68, 71, 75 f., 82, 84 f., 88, 91, 94, 104, 110 f.

bücher und Rechnungsbücher), daß dagegen eigentliche Aktenarchive fast völlig mangeln und erst mit der preußischen Verwaltung beginnen; statt der besonderen geschlossenen Aktenfaszikel über einzelne Rechtsstreitigkeiten oder Verwaltungssachen besitzen manche Stadtarchive ungeordnete Bestände loser Blätter, Literaliensammlungen. Bei der Registrierung des Materials hat Warschauer sich natürlich Beschränkung auferlegen müssen; er führt kurz die wichtigen Urkunden auf, dann die Stadtbücher, die Literalien, und nach Bedarf Chroniken und Stadtpläne, ergänzt ab und zu auch Hupps Stadtwappenpublikation; eingehende literarische Hinweise bieten bei jedem Orte eine willkommene Erleichterung ortsgeschichtlicher Forschungen. Warschauer hat aber nicht nur das in den Stadtarchiven (bez. jetzt meist im Posener Staatsarchiv) ruhende, sondern auch das anderwärts vorhandene Material möglichst zugezogen, besonders die Archivalien der Innungen, der Kirchengemeinden, der Judenschaft. Für die Notwendigkeit staatlicher Aufsicht über die Gemeindearchive wirkt Warschauers Arbeit direkt als Propagandaschrift; seine Angaben über die zahlreichen Brände (charakteristisch ist allerdings auch, daß in drei Fällen man das Stadtarchiv als verbrannt bezeichnete, während es sich schließlich doch noch fand), über die Verwahrlosung besonders der Stadtbücher[1] sind so schlagende Beispiele, daß man nur wünschen kann, die provinzialen Oberbehörden möchten die Machtbefugnis, die ihnen die preußische Gesetzgebung in vollstem Maße bietet[2], auch energisch durchführen.

2. Der leider früh verstorbene Direktor des Preußischen Staatsarchivs zu Magdeburg, Ausfeld, hatte in seiner Koblenzer Dienstzeit es unternommen, eine Übersicht über die Bestände des dortigen Staatsarchivs zu geben; seine Versetzung beraubte ihn trotz der Beihilfe der Koblenzer Kollegen der Möglichkeit, der Arbeit die Vollendung zu geben, die er selbst für wünschenswert hielt, besonders war es ihm nicht möglich, alle Repertorienangaben über die Aktenfaszikel mit den letzteren selbst zu vergleichen, obwohl mehrfache Kontrollproben ihm die Angaben der Repertorien nicht immer als zutreffend erscheinen ließen.[3] So bedauerlich diese Unterlassung im Interesse der möglichsten Zuverlässigkeit der Angaben ist, so ist dennoch auch in der vorliegenden Gestalt die Übersicht von größtem Wert für den Archivbenutzer. Seinen Stoff gliedert Ausfeld zunächst sachlich in die Gruppen 1) Urkunden und Akten, 2) Handschriften und

[1] In Buk 1822 noch 110 Stück, jetzt 3 und diese nicht einmal in Stadtbesitz; 1832 in Borek 32, jetzt 7; 1793 in Rawitsch 80, jetzt 16; 1793 in Gostyn 47, jetzt 2; 1859 in Krotoschin noch 21, heute keins; 1832 in Grätz 46, heute 8; 1869 in Kobylin noch über 20, heute keins!

[2] Vgl. dafür die umfassenden Zusammenstellungen der gesamten gesetzlichen Bestimmungen für die sechs östlichen preußischen Provinzen in meinem Aufsatz in den Niederlausitzer Mitteilungen VII (1903) 383—397, der sich keineswegs nur auf die Niederlausitz bezieht.

[3] Ähnliche Unrichtigkeiten in den älteren Aktentiteln besonders hinsichtlich der Zeitangaben finden sich ja in den Registranden vieler Archive, soweit die Bestände nicht speziell darauf revidiert worden sind.

Copialbücher, Karten und Deposita. Letztere Abteilung ist sehr knapp gehalten, zu summarisch, denn mit einer Angabe wie S. 116 „Kurtrier a) Diplomatarien der Erzbischöfe 14. bis 18. Jahrhundert 92 Bände, b) sonstige Manuskripte 14. bis 19. Jahrhundert 74 Bände“ ist niemandem gedient, wenn auch nicht verlangt werden soll, daß jedes einzelne aufgeführt wurde. Die Gruppe Deposita zeigt einen schroffen Kontrast der rheinischen Verhältnisse gegenüber den posenschen; während in Posen von 124 Städten zur Zeit schon 109 (von einigen weiteren ist es noch zu erwarten) ihre Archivalien dem Staatsarchiv überwiesen haben, sind im Koblenzer Archivsprengel mit seinen Hunderten von Städten nur — sogar einschließlich einiger Landgemeinde- und Pfarrarchive — 21 Deposita! Den Hauptteil bildet die Abteilung Urkunden und Aktenarchive, die eine zeitliche Sonderung in die Abschnitte A Zeit des alten Reichs, B Zeit der französischen Herrschaft am Rhein und des Übergangs in preußische Verwaltung, und C Zeit der preußischen Herrschaft am Rhein erfährt. Jeder dieser zeitlichen Abschnitte zerfällt dann wieder in sachliche Unterabteilungen, die nicht in allen dreien die gleichen sind, sondern sich nach den jeweiligen Verwaltungsressorts richten. Wie die erste Periode die längste ist, so beansprucht sie auch infolge ihrer Stoffmenge den größten Raum. Sie gliedert sich in die einzelnen Gebiete, die zur Zeit des alten Reichs im Rheinlande bestanden, allen voran als bedeutendstes Territorium das Erzstift und Kurfürstentum Trier, dem sich die andern Erzbistümer, Bistümer und übrigen geistlichen und weltlichen Herrschaften und Besitzungen anschließen. Bei jedem Territorium wieder sind die Bestände geschieden in a) Urkunden, b) Akten, c) Protokolle, Bannbücher, d) Rechnungen, e) Schatzungs- und Heberegister, wenn auch nicht für alle Gebiete alle diese Rubriken vorhanden sind. In der Trennung in so viele selbständige Archive der einstigen staatlichen Organismen prägt sich die politische Zerrissenheit jener Gebiete deutlich aus; zählt doch die erste Abteilung die Archive von 45 Reichs- und Kreisstädten auf, zu denen noch die Archive der Kondominien (20 Gebiete, die unter 2, 3, selbst 4 Herrschaften gemeinsam standen), der reichsritterschaftlichen Kantone, der geistlichen Orden, Stifter und Klöster kommen. Die letzte Rubrik zeigt, wie überreich die westdeutschen Gebiete mit geistlichen Anstalten besetzt, ja übersäet waren. Besonders nützlich wird der großen Schar der Genealogen der S. 124—192 füllende Anhang sein: Verzeichnis der Archivalien über die in der Abteilung „Adel und andere Geschlechter“ enthaltenen Familien. Die Frage, wie weit die Archivare verpflichtet sind, den immer steigenden Anforderungen der Familienforscher zu entsprechen, ist ja in Fachkreisen wiederholt diskutiert worden, und während auf dem Bamberger Archivtage Grotefend für weitestgehendes Entgegenkommen eintrat, werden wohl die meisten Archivare — jedenfalls fast alle an großen, vielbesuchten Archiven — sich für die durchaus nicht unfreundlichen, aber doch mehr zurückhaltenden Vorschläge Overmanns aussprechen. Solche Zusammenstellungen, wie die Ausfelds, sind geeignet, dem Archivar eine wesentliche Erleichterung zu bieten, indem sie den suchenden Genealogen selbst unterrichten, was er in Koblenz zu erwarten hat; manche unnütze Belästigung kann den

Beamten dadurch erspart werden. Ein umfängliches Register über die Landschaften, Örtlichkeiten, Behörden und Körperschaften schließt die verdienstliche Arbeit ab.

3. Kommt Ausfelds Schrift dem Mittelrhein zu gute, so die Knippings dem Niederrhein. In ihr begegnet uns zuerst unter dieser Publikationenserie eine völlig neue Erscheinung; denn während alle anderen Schriften — mit Ausnahme der beiden Arbeiten Kosers — sich zum Ziele setzen, die Geschichte einzelner preußischer Archive zu untersuchen oder eine Übersicht über ihre Bestände der allgemeinen Kenntnis zu erschließen, tritt Heft 8 aus diesem Kreise heraus. Wie es sowohl für die allgemeine deutsche Geschichte bestimmter Epochen, als für die Spezialgeschichte gewisser Territorien seit Jahrzehnten mit Erfolg geschehen ist[1], die reichen Schätze des vatikanischen Archivs den provinzialen und lokalen Geschichtsinteressenten, von denen nur wenige in der Lage wären, in Rom selbst zu forschen, zugänglich zu machen, so will Knipping für die Geschichte des Niederrheins die in dem Nationalarchiv (im folgenden A N) und der Nationalbibliothek (B N) zu Paris vorhandenen Archivalien zusammenstellen, ein sehr nützliches und lohnendes Unternehmen bei den lebhaften Beziehungen zwischen den niederrheinischen Gebieten und Frankreich seit dem Mittelalter; für einzelne Gebietsteile, wie das ehemalige Großherzogtum Berg und die linksrheinischen Departements, die 1794—1813 direkt unter französischer Herrschaft standen, sind sogar die bei den Pariser Zentralbehörden erwachsenen Akten in ziemlicher Vollständigkeit noch daselbst vorhanden. Knipping hat seine Ausbeute nicht einheitlich zeitlich oder sachlich zusammengearbeitet, sondern verzeichnet erst die Ergebnisse seiner Studien in der B N, dann in den A N. Zuerst folgen in beiden Abteilungen die Urkunden, bei B N 222 Stück von 925/26 bis 1778, bei A N 114 Stück von 1281 bis 1760 reichend; mindestens bei diesen beiden Gruppen wäre es wünschenswert und bequem möglich gewesen, sie in einer Reihenfolge zu vereinigen. Während aber die aus A N herausgehobenen Akten entweder ganz für sich organisch erwachsene Bestände bilden, wie a) die Akten des Großherzogtums Berg, oder doch teilweise zusammenhängenden Beständen der einzelnen Ministerien entstammen, wie b) die Akten der Lande zwischen Maas und Rhein, des Roerdepartements, c) des Rhein- und Mosel-Departements, die so zu belassen waren, wie sie vorlagen, wäre bei den aus der B N entnommenen Aktentiteln eine Zusammenarbeitung nach sachlichen Rubriken empfehlenswert gewesen. Knipping gibt auch sie lediglich nach den Fundstätten, den verschiedenen Sammlungen (Fonds latin, Nouvelles Acquisitions, Fonds français, Fonds allemand, Collection de Lorraine, Collection de Brienne, Collection Clairambault, Dupuy etc.). Den sachlichen Bedürfnissen des Benutzers wird aber durch das umfängliche Orts- und Personenregister[2] Rechnung getragen,

[1] Vgl. für die Provinz Sachsen die Publikationen von Schmidt und Kehr, für Elsaß-Lothringen die von Sauerland u. a.

[2] S. 28 und 123 ist statt Markgrafschaft Sachsen zu setzen Herzogtum Meißen, das Stammland der Wettiner, war Markgrafschaft, Sachsen nie.

das in weitgehender Weise auch den Anforderungen eines Sachregisters (vgl. z. B. die Stichwörter Jülich, Cleve, Köln S. 114—117) zu genügen strebt.

4. Es ist hochinteressant und für einen Archivar erfreulich, zu sehen, welch reges persönliches Interesse Hardenberg für die Staatsarchive hatte, und zwar war es nicht bloß das geschäftsmäßige Interesse, das jeder Ressortchef für die ihm nun einmal unterstehenden Dienstzweige haben muß, sondern aus sich selbst heraus und sogar unter Abweichung von dem, was von anderer Seite vorgeschlagen war, zog er die Archivoberaufsicht sofort bei der Einleitung der Verwaltungsreform an sich und hat ihr bis an seinen Tod seine regste Aufmerksamkeit zugewandt. Neben Hardenberg waren besonders tätig der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Freiherr von Altenstein, im Verein mit der historisch-philologischen Klasse der Königl. Akademie der Wissenschaften, ferner der wirkliche Geh. Legationsrat Karl Georg von Raumer und der Regierungsrat und vortragende Rat in der Staatskanzlei G. A. Zschoppe, beide dann die ersten Direktoren der preußischen Staatsarchive. Den unmittelbaren Anlaß zu der Erörterung, die besonders in die Jahre 1819—1821 fällt, bot die Frage über das Schicksal der dem Staate zuwachsenden Archivalien in den neuerworbenen Gebieten, sowie der Archive aufgelöster Körperschaften, wie der Stifter und Klöster. Es können hier nicht die einzelnen Vorschläge und Bedenken alle besprochen werden, die auftauchten; nur einiges sei hervorgehoben: so Altensteins Vorschlag der Trennung der Archive in 1) eine staatsrechtliche Abteilung mit solchen Urkunden und Akten, die für das eigentliche Staatsrechtliche noch dauernden Wert haben und nur zum Gebrauch der Behörden vorbehalten bleiben, 2) eine historische Abteilung mit den Beständen, die bloß noch historischen Wert haben und der wissenschaftlichen Benutzung erschlossen werden sollen. Diese Scheidung wies Hardenberg zurück, da sie ihm besonders für das Berliner Geheime Staatsarchiv als undurchführbar gezeigt wurde; auch widersprach es seinen liberalen Bestrebungen, die staatsrechtlichen Urkunden der wissenschaftlichen Benutzung vollständig zu entziehen, da unter ihnen sich welche befänden, deren Geheimhaltung durch politische Rücksichten nicht geboten sei. Dagegen war er dem Gedanken, in Berlin eine Art Zentralarchiv der ganzen Monarchie zu schaffen, nicht abgeneigt, wenn schon die Sachen von lediglich provinzieller und lokaler Bedeutung den Provinzialarchiven verbleiben sollten. Alle wichtigen und streitigen Fragen tauchten schon damals auf, so die Einverleibung der Stadtarchive (die man heute durch Übernahme als Depositen unter Belassung des Eigentumsrechts den Städten genehmer macht), die Einverleibung der protestantischen Domstifte (die z. B. für Naumburg und Merseburg auch heute noch ein vielfach zu hörender Wunsch ist); die Erwerbung auch des in ausländischen Archiven befindlichen, für die heimische Geschichte wichtigen Stoffes durch Anfertigung von Abschriften (ein Gedanke, der in neuerer Zeit für Rom und Paris wenigstens durch Regesten und Inventarpublikationen — vgl. oben unter Knipping — erstrebt und teilweise erreicht ist); die Kassation der unwichtigen Sachen, wobei schon damals die

Schwierigkeit der Bestimmung, was für die verschiedenen Interessenten wichtig oder nicht sei, betont wurde; die Schaffung einer Vorbildungsanstalt für diplomatisch geschulte Historiker zum Besten des Archivdienstes nach Art der Pariser École des chartes u. a. Fast keine Frage gibt es, die nicht damals schon entweder zur Durchführung beschlossen oder ernsthaft diskutiert oder wenigstens flüchtig von einem der Beteiligten berührt worden wäre. Gerade darin beruht der Reiz dieser Darlegungen für den Fachmann und auch das Lehrreiche, daß wir daraus nicht nur sehen, daß fast alles schon einmal dagewesen ist, sondern auch, daß nützliche Gedanken, die einmal auftauchten, mögen sie auch Jahrzehnte lang ruhen und selbst vergessen scheinen, doch immer wieder — bald unter Zurückgehen auf frühere Vorgänge, bald aus sich selbst heraus — sich geltend machen. Es ist ein anziehender Zug im Bilde des Staatskanzlers, daß er trotz der reaktionären Wendung des staatlichen Lebens in jenen Jahren doch für möglichste Öffnung der Archive zu Gunsten freier wissenschaftlicher Forschung eintrat und darin weiter ging, als seine Berater und Gehilfen; leider sanken gerade diese besten Gedanken seines Reformprogramms 1822 mit ihm ins Grab. Während nach seinem Tode, da es keinen Staatskanzler gab, das Gesamtministerium als Oberinstanz für die Staatsarchive eingetreten war, wurden sie 1852 unter Manteuffel wieder dem Präsidenten des Staatsministeriums unmittelbar unterstellt; hinsichtlich der freien Zugänglichmachung für die Forschung aber knüpfte erst Bismarck wieder an Hardenberg an.

5. In den Niederlanden erfreut sich das Archivwesen längst besonderer Pflege, und bereits 1891 haben sich die dortigen Archivare zu einem Verein zusammengeschlossen, der sich mit der Behandlung archivalischer Fragen befaßt. Die Regierung selbst bringt diesen Bestrebungen Interesse und Förderung entgegen: neben die privaten, jährlichen Tagungen des Archivarvereins treten amtliche Jahresversammlungen der Reichsarchivare, und Beschlüsse oder Vorschläge, die auf diesen Versammlungen auch für ganz interne Fragen archivalischen Dienstes angenommen worden sind, erlangen häufig durch ausdrückliche Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums Verordnungskraft, regeln die Arbeitsweise und erstreben die Einheitlichkeit. Gegenstand besonderer Fürsorge aller Beteiligten war die Feststellung gemeinsamer Grundsätze für die Ordnung und Inventarisierung der Bestände, und die Ergebnisse eingehender Beratungen liegen nun in dem Buche der drei Staatsarchivdirektoren Muller (Utrecht), Feith (Groningen) und Fruin (Middelburg) vor. Da das Holländische den meisten deutschen Gelehrten nicht oder doch nicht so geläufig ist, um völlig in den Inhalt sachlicher Erörterungen eindringen zu können, ist Kaisers Übersetzung willkommen zu heißen, zumal es sich hier um teilweise sehr schwierige Fragen handelt, so daß die Lektüre, wie Wiegands Vorwort mit Recht betont, „selbst für den Fachmann keine leichte ist". Eine Beurteilung des Buches ist daher schwierig, da man in einiger Kürze diese Fragen nicht abmachen kann, sondern sie diskutieren möchte. Zweifellos ist anzuerkennen, daß es sich um ein sehr verdienstliches Unternehmen handelt, das auch seitens der deutschen Fachleute

sorgsamste Beachtung und eingehendes Studium verdient [1], und zwar auch seitens derjenigen Archivare, die den prinzipiellen Standpunkt der Verfasser nicht teilen, bez. infolge der ganz anders gearteten Verhältnisse ihres Archivs nicht teilen können. Das Werk ist eingeteilt in sechs Hauptstücke: 1. Entstehung und Einteilung von Archiven, 2. Ordnung der Archivstücke, 3. Beschreiben der Archivstücke, 4. Aufstellung des Inventars, 5. Weitere Beschreibungsmaßregeln, 6. Über den konventionellen Gebrauch einiger Ausdrücke und Zeichen. Die speziellere Gliederung erfolgt in 100 Paragraphen, die in Form bestimmter, knapper Anordnungen die nötigen Vorschriften für die verschiedenen einzelnen Aufgaben und Gesichtspunkte der sechs Hauptstücke geben, und denen stets ausführliche Erklärungen, Hinweise auf Beispiele u. dergl. angeschlossen sind. Die Verfasser vertreten nicht bloß die Anwendung des Provenienzsystems — dieses wird ja wohl praktisch oder doch theoretisch auch von den meisten deutschen Archivaren als das sachgemäßeste anerkannt — sondern sie vertreten es mit solcher Entschiedenheit, daß man trotz der „unerbittlichen Logik" doch nicht allerwärts geneigt sein wird, diese äußersten Konsequenzen zu ziehen. Es seien hier nur, um nicht eine lange Abhandlung zu schreiben, einzelne Punkte besprochen. Schroff berührt die Auffassung, daß, weil der Staat ja kein Archiv habe, die Benennung Reichsarchiv — in Deutschland Staats-, Reichs- oder Landesarchiv — unrichtig sei; was man so nenne, sei kein Archiv selbst, sondern ein Archivdepot. Das ist ja theoretisch richtig; jedes größere Archiv setzt sich aus Dutzenden, selbst Hunderten kleinerer Archive von Ober-, Mittel- und Unterbehörden oder Kommissionen oder Einzelpersonen mit behördlichen Funktionen zusammen. Deswegen kann doch aber die Gesamtheit aller dieser Archive selbst als Archiv bezeichnet werden, oder wir müßten logischer Weise aus unserm Sprachgebrauch auch sonst eine Anzahl der allerhäufigsten und festest eingebürgerten Worte tilgen, wo auch der Name eines Einzelgliedes oder Teiles auf das Ganze übertragen wird; wir dürften z. B. nicht von der katholischen Kirche sprechen, denn die katholische Kirche ist eigentlich keine „Kirche", sondern umfaßt als hierarchische Institution Millionen von einzelnen Kirchen bez. Kirchengemeinden. Auch der Ausdruck Depot wäre für deutsche Verhältnisse nicht glücklich gewählt, da er im Archivwesen schon für etwas ganz anderes, für nur leihweise dem Archiv überlassene Archivalien, üblich geworden ist. Die Definition des Begriffs Archiv ist nach deutscher Auffassung zu eng; „ein Archiv ist die Gesamtheit der geschriebenen, gezeichneten und gedruckten Dokumente, in dienstlicher Eigenschaft von irgend einer Behörde oder einem ihrer Beamten empfangen oder ausgefertigt, wo-

[1] Ob aber auch seitens der Archivinteressenten, die nicht berufsmäßig, sondern nur gelegentlich einmal oder nebenher mit Archiven zu tun haben, wie Wiegand das hofft und wünscht, erscheint doch fraglich, dafür ist das Buch zu streng fachlich gehalten, wenigstens in seinen ersten Hauptstücken, während die letzten Hauptstücke mit den Maßregeln über Archivbeschreibungen leichter verständlich sind.



fern diese Dokumente bei der Behörde oder deren Beamten bestimmungsgemäß verbleiben sollten" (S. 1). Denn hiernach fallen die meisten Briefschaften heraus; wohl könnten darin die Briefe des Landesherren selbst, soweit sie offizielle Handschreiben sind, noch Aufnahme finden, denn nach den erläuternden Bemerkungen zu den Worten „irgend eine Behörde" (S. 3) kann darunter „auch eine einköpfige Behörde" (wie der Landesherr) verstanden werden. Völlig unbehördlich aber sind alle Mitglieder des fürstlichen Hauses, falls sie nicht gerade eine dienstliche Charge, etwa im Militär, bekleiden; ihre Briefe gehören nach jener Definition nicht ins Archiv, sondern sind an Bibliotheken abzugeben; Familien- oder Hausarchive sind eigentlich gar keine Archive, sondern durchgehends „ein Konglomerat von Papieren und Schriftstücken, welche die verschiedenen Mitglieder eines Geschlechts oder die verschiedenen Bewohner eines Hauses oder Schlosses als Privatpersonen ... bekommen oder aufbewahrt haben" (S. 6). Schon der Übersetzer bemerkt hierzu, wenn auch zögernd (S. 7 Anmerkung), den fürstlichen Hausarchiven werde wohl eine Ausnahmestellung eingeräumt werden müssen. Wenn generell und durchaus empfohlen wird, in Archiven, die ohne Rücksicht auf die Herkunft die Stücke nach chronologischer Folge oder je nach dem Dienstzweige und Sachbetreff geordnet sind, „jedes Stück oder jede Urkunde zu dem Archive der Behörde oder des Beamten zurückzubringen, zu welchem es ursprünglich gehört hat" (S. 14), so hat das doch seine großen Schwierigkeiten, wenigstens bei einem großen Archive, wo es sich tatsächlich um die Rekonstruktion von Hunderten kleiner Archive handeln müßte. Mit Recht hat man deshalb in mehreren größeren deutschen Archiven, wo andere Ordnungssysteme nach sachlichen Kategorien befolgt sind, sich gescheut, den bisherigen Stand einer solchen radikalen Umformung zu unterziehen; so haben sich Weech im ersten Bande der Karlsruher Inventare und Ausfeld in seiner oben besprochenen Publikation über das Koblenzer Archiv für Beibehaltung der bisherigen Systeme ausgesprochen, auch Hansen hat in seiner Besprechung der holländischen Ausgabe (Archivalische Zeitschrift N. F. VIII 289) seine Bedenken geltend gemacht. Ref. betont ausdrücklich, daß er kein Gegner des Provenienzprinzips ist, daß es ihm aber wichtiger erscheint, ein Archiv praktisch möglichst verwendbar zu machen, als es auf die theoretisch richtigste Weise umzuordnen. Die drei Niederländer freilich tadeln (S. 35) das französische System, das in erster Linie das historische Forschungsinteresse unter Hintansetzung rein archivalischer Ordnungsprinzipien berücksichtige. Doch da möchte man die Frage aufwerfen: wozu sind die Archive da? Sollen sie in ihrer möglichst rekonstruierten Gestalt Selbstzweck sein? Genügt ihre bloße musterhafte Existenz an sich, um ihr Dasein und die Aufwendung beträchtlicher öffentlicher Mittel für sie zu rechtfertigen? Meinem Erachten nach keineswegs! In ihrer Verwertung, in der umfassendsten Benutzungsermöglichung liegt hauptsächlich ihre Berechtigung. Den ersten Anspruch auf die Dienste der Archive hat der Staat (bez. die Stadt oder Gemeinde); sie sind Behörden und deshalb verpflichtet, staatliche oder kommunale Interessen rechtlicher oder finanzieller Art zu fördern und zu wahren. Neben diese früher fast einzige Pflicht ist,

in den letzten Jahrzehnten dem Umfang nach immer mehr anschwellend und quantitativ die staatlichen Interessen übertreffend, der Dienst der Wissenschaft getreten. Wo allen andern Pflichten der Ordnung und Repertorisierung genügt ist, wo die für amtliche oder wissenschaftliche Zwecke anzustellenden Nachforschungen dazu Zeit übrig lassen, wo nicht mehr die neuzufließenden, kaum aufzuarbeitenden Bestände (besonders der Gerichtsbehörden) einen großen Teil der Dienstzeit und Arbeitskraft der Archivare beanspruchen, da mag man an die archivtechnisch lehrreiche Rekonstruktion nach dem Provenienzsystem gehen, die ja in manchen Archiven leichter durchzuführen sein wird, als beispielsweise im Dresdner Hauptstaatsarchive mit seinen aufgelösten und schon vor Menschenaltern durcheinander gemischten älteren Archivgruppen. Die Niederländer meinen, Stücke, die für verschiedene Gesichtspunkte in Betracht kämen, z. B. für Armenwesen und Kirchenrecht, würden, wenn sie sachlich zur Gruppe Armenwesen eingereiht würden, von den Forschern über kirchliche Rechtsfragen nicht gefunden werden, eine wohl unnötige Sorge, die nur berechtigt wäre, wenn ein Archiv nichts als sein Inventar besäße. Das wäre aber doch ein unsäglich hilfloser Zustand; denn neben den Registranden oder Inventaren gibt es noch zahlreiche andere Hilfsmittel, die die Forschung erleichtern. Um nur einige solche Hilfsmittel vorzuführen, wie sie z. B. in Dresden vorhanden und allgemein zugänglich sind, gibt es da alphabetische Ortsrepertorien, in denen die Angaben über einen Ort, die sich irgendwo in einer Urkunde oder einem Aktenstück finden, zusammengetragen sind, desgl. besondere Adelsregistranden für alle Notizen über adlige Personen und Geschlechter, besondere Repertorien für Gelehrte und Geistliche, für Theater und Musik, für bildende Künste und dergl., besondere Repertorien für die Adelserhebungen, für die Privilegien (für Apotheken, Innungen, Schankgerechtigkeiten, Schützengesellschaften und dergl.), usw. Mag nun ein Aktenstück selbst eingereiht sein, wo es wolle, immer läßt sich — wenn ein derartiger hinweisender Vermerk gemacht ist und wenn überhaupt die Bestände systematisch daraufhin durchgearbeitet sind — ohne allzugroße Mühe ermitteln, ob über diesen Ort, diese Person oder Sache etwas da ist. Die Verfasser besprechen auch selbst in § 71, 81, 82, 87 die Anlegung solcher Indices und Repertorien. Volle Zustimmung verdient es, wenn (S. 15) die Zersplitterung von Archiven an zwei oder mehr Stellen kräftigst verworfen wird; gerade das Dresdner Archiv liefert dafür lehrreiche, aber leider unerfreuliche Beispiele. Jahrhundertelang besaßen das albertinische Kursachsen und die ernestinischen sächsischen Herzogtümer ein gemeinsames Archiv in Wittenberg; 1802 wurde dies aufgelöst und so unter beide Besitzer geteilt, daß, wenn über eine Angelegenheit mehrere Urkunden da waren, etwas nach Dresden und etwas nach Weimar kam, ein ganz verwerfliches Verfahren.[1] Ähnliche Schwierigkeiten hat die

[1] Z. B. von den zusammengehörigen Schleusinger Verträgen Friedrichs des Ernsten mit Kaiser Ludwig dem Bayern und dessen Söhnen Ludwig und Stephan vom 18. August 1337 liegen 2 (die des Kaisers und des ersten Sohnes) in Dresden, 1 (der Stephans) in Weimar! (Vgl. Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. V 568.)



Durchführung der Bestimmungen des Wiener Friedens von 1815 geschaffen; denn da die Akten über die von Sachsen an Preußen abgetretenen Lande und Landesteile, soweit es Spezialakten waren, mit auszuliefern waren, dagegen Aktenstücke, die sich nur zum Teil mit auf diese und andererseits auf bei Sachsen verbleibende Gebiete bezogen, Sachsen zu belassen waren, so ergibt sich daraus der für geschäftliche Fragen jährlich in zahlreichen Fällen störend wirkende Umstand, daß der größere Teil der Akten über die abgetretenen Länder zwar in preußischen Staatsarchiven oder den Archiven der Regierungspräsidien zu Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Frankfurt a. O. und Liegnitz sich befindet, andre zugehörige Teile aber in Dresden. Auf Zustimmung können fast durchweg die Paragraphen rechnen, die sich mit spezielleren Vorschriften über Anlegung von Regesten, Schreibweise von Namen, Titulaturen, Personenindices, Veröffentlichung von Archivalien, Gleichmäßigkeit der Terminologie, Siegelbezeichnungen, Datierungsangaben befassen. Nur zu einer Einzelheit sei eine Bemerkung gestattet: Die Verfasser wollen, daß, wenn für ein Datum nur zwei Zeitangaben als Zeitgrenzen zu ermitteln sind, zwischen die das undatierte Stück fällt, nicht gesagt werden solle „1620—1648“, was den Eindruck einer Serie machen könne, sondern „circa 1634“, also das genaue Durchschnittsdatum. Ich glaube aber, daß das leicht irreführen könnte, indem es die Vorstellung erweckt, als falle das Datum unmittelbar in die Nähe gerade dieses Jahres, während es doch ebenso gut näher zu 1625 oder zu 1640 gehören kann; da ist es einfacher, daß man, um den Anschein einer Serie zu vermeiden, sagt „zwischen 1620 und 1648.“ Für eine deutsche Neuauflage dürfte es sich empfehlen, manche speziell niederländischen Ausdrücke, die in Deutschland, wenigstens in Mittel- und Nordostdeutschland, nicht üblich sind, durch geläufigere Ausdrücke zu ersetzen; der von Kaiser geschaffene Ausdruck Schnur für das französische liasse, das ins Niederländische als Lehnwort hinübergenommen worden ist (auch in der Verbalform liasseeren), ist nicht allgemein üblich und nicht ohne weiteres verständlich; umgedreht scheinen im niederländischen wissenschaftlichen Sprachgebrauch manche Worte, die bei uns als t. t. üblich sind, nicht angewendet zu werden, so das Wort Signet für die Notarszeichen. Auch betreffs der ganzen Anlage, Stoffauswahl, Beispielzuziehung wäre sehr zu erwägen, ob bei einer Neubearbeitung nicht eine durchgreifendere Berücksichtigung deutscher Verhältnisse sich empföhle; bei der ersten Übersetzung war ja der engere Anschluß an das fremde Original vollauf berechtigt; für künftig fällt dieses weg, es kann da eine vollständige Umarbeitung Platz greifen.

6. Dem ersten Band der Karlsruher Inventare ist bald die erste Hälfte des zweiten Bandes gefolgt; dieser bringt von der Gruppe „Personalien“ des Haus- und Staatsarchivs die Abteilungen Altbaden, Hachberg und Baden-Baden. Unter der Namensüberschrift jeder fürstlichen Person werden in verschiedenen sachlichen Rubriken alle darüber vorhandenen Archivalien, wie Originalurkunden, Abschriften (darunter auch — im vollsten Gegensatz zu den Forderungen der Niederländer — Sachen, die niemals in ein badisches Archiv gehört haben, wie z. B. die Abschrift eines

Eintrags in den Acta nationis Germanicae univers. Bononiensis über den Aufenthalt eines Markgrafen von Hachberg in Bologna), Briefschaften, Akten, kurz registriert. Solche Rubriken sind: Ableben, Ansprüche, Ausstände, Beziehungen zum Ausland, Biographisches, Bürgschaften, Burgfrieden, Deputate, Diener, Erbschaft, Erwerbung, Erziehung, Familiensachen, Gnadensachen, Grabmal, Grabeseröffnung, Gefälle, Gülten, Hofhaltungssachen, Jagdsachen, Kirchensachen, Kirchendienst, Korrespondenzen, Krankheiten, Kriegssachen, Landesregierung, Landvogtei, Lehen, Öffnungsrecht, Pfandschaften, kaiserliche Privilegien, Reichssachen, Reisen, Schulden, Siegel, Streitigkeiten, Studien, Urpheden, Veräußerungen, Verlassenschaften, Vermählungen, Verzichte, Zölle.[1] Natürlich kommen wohl bei keiner Person alle diese Stichworte vor, bei einzelnen, besonders in den älteren Jahrhunderten nur eins, und manchmal ist unter der Rubrik auch nur ein einziges Stück eingetragen. Die Abteilung Altbaden S. 1—44 beginnt mit Markgraf Hermann V. (gest. 1243) und umfaßt dessen Nachkommenschaft bis einschließlich Markgraf Christoph I. (gest. 1527) und dessen Kinder mit Ausnahme der Söhne Bernhard III. und Ernst (s. im folgenden). In der Abteilung Hachberg S. 45—57 sind für den Stifter dieser Linie, Markgraf Heinrich I. (gest. 1231), den Bruder Hermanns V. von Baden, keine Archivalien verzeichnet, sie setzen erst mit seinem Sohne Heinrich II. (gest. um 1300) ein und umfassen seine Nachkommenschaft in den Linien Hachberg-Hachberg und Hachberg-Sausenberg bis zum Erlöschen dieses Zweiges mit Markgraf Philipps (gest. 1503) Tochter Johanna (gest. 1543). Die letzte Abteilung Baden-Baden S. 58—194 knüpft an den oben erwähnten Markgrafen Bernhard III., den Sohn Christophs I., an, den Stifter der Linie Baden-Baden mit der Nebenlinie Baden-Rodemachern; die Verzeichnisse erstrecken sich bis zu den letzten Markgrafen dieses Zweiges, den Brüdern Ludwig Georg Simpert (gest. 1761) und August Georg Simpert (gest. 1771), sowie des ersteren Kindern, mit denen diese Linie überhaupt ausstarb. Die von dem Sohne Christophs I., dem Markgrafen Ernst, begründete Linie Baden-Durlach, von der die heutige Dynastie, der jüngere gräflich hachbergische Zweig, abstammt, soll in dem zweiten Halbband behandelt werden. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn dem Bande eine knappe Stammtafel zur Orientierung beigegeben würde. Dem Ref. wenigstens wurde die Anordnung und auch die Zählung der Stücknummern, die manchmal bei jeder Person mit 1 beginnt und nur wenige Nummern zählt, manchmal durch mehrere Personen durchzählt, erst klar, als er Cohn-Voigtels Stammtafeln zuzog. Für die badische Regentengeschichte ist dieser zweite Band der Inventare eine sehr nützliche, die Arbeit auf das beste fördernde Vorarbeit.

7. Anknüpfend an die Tatsache, daß Inventare und Repertorien die Grundlage eines guten Archivwesens sind, schildert Cuvellier, einer der Abteilungsvorstände des belgischen Gesamtarchivs, die ersten Versuche zu repertorisieren, die zunächst in noch recht unvollkommener Weise

[1] Die Gruppen entsprechen vielfach dem Einteilungsschema des Dresdner Hauptstaatsarchivs.



in den alten Kanzleien selbst unternommen wurden: die Anlage von Namenindices zu einzelnen häufig gebrauchten Bänden, dann die Anlage ähnlicher Indices für ganze Archivaliengruppen. Wichtig ist es nun, die alten Aktenbezeichnungen zu kennen, nach denen in diesen älteren Repertorien zitiert wird, und sie mit den neueren Bezeichnungen zu identifizieren, eine oft recht schwierige Arbeit (Ref. hat selbst für die älteste wettinische Kanzlei Ähnliches versucht, vgl. N. Arch. f. Sächs. Gesch. XXIV 3—9, 39—42; bei umfassenderen Studien über die gesamten älteren Register und Kopiale wird da auch noch weiter zu kommen sein). Ferner mußten Repertorien im herrschaftlichen Interesse angelegt werden, da die Archive besonders dazu dienten, die Rechte und Einkünfte des Landes- oder Grundherrn zu wahren oder sie zu erwerben; alte Archivinstruktionen betonen diese Pflicht mehrfach. Weiter gab der häufige Herrschaftswechsel Anlaß zur Anlegung von Inventaren, da beim Übergang oder der Teilung von Besitzungen die darauf bezüglichen Archivalien mitausgeliefert oder geteilt wurden und es hierbei nötig war, eine Übersicht davon zu haben. Auch wo die Archivalien also nicht mehr selbst in dem betreffenden Archive sind, läßt sich durch jene alten Inventare ihre Existenz und ihre eventuelle neue Lagerstätte oft ermitteln. Manchmal können die Inventare sogar, falls sie genügend sorgfältig sind, die Dokumente selbst zum Teil ersetzen. Cuvellier gliedert seinen Stoff in 6 Kapitel: das 1. behandelt die Inventare der Chambres des Comptes (Nr. 1—368, S. 1—162); letztere waren nicht bloß Rechnungskammern, sondern hatten auch die Leitung der Domänen; alle Zoll- und Steuerprivilegien mußten bei ihnen registriert werden, ebenso alle zwischen Österreich und Frankreich geschlossenen Verträge; in der Trésorerie der Ch. d. C. bewahrte man alle Titel über Vorrechte, Besitzungen und Nutzungen des Landesherrn auf; dies alles zeigt die Bedeutung der Ch. d. C. im damaligen Staatsleben. Kap. 2 verzeichnet die Inventare der Handwerkerinnungen (Nr. 369, 370 S. 163, 164); 3. die der Dokumente des Staatsrats und der 1744 abgeschafften Audienz, einer wichtigen Dienststelle für die Ausfertigung der Depeschen und Erlasse, besonders in inneren Landesangelegenheiten (Nr. 371—421, S. 165—191); 4. die über die Chartularien und Handschriften (Nr. 422—432, S. 192—196); 5. Neuerwerbungen von Inventarien im Jahre 1902, während des Druckes des Buches (Nr. 433—472, S. 197—201); 6. Inventare in auswärtigen Archiven (Nr. I—CXVIII, S. 202—257). Daran schließt sich eine Liste der alten Register, die Gegenstand eines Inventars geworden sind; diese Liste berührt sich also eng mit einzelnen Nummern der vorhergehenden Kapitel und bildet gleichsam die Gegenprobe dazu (S. 258—292). Es folgt eine Liste der Identifikation der alten Titel und neuen Nummern und zum Schluß ein Orts-, Personen- und Sachregister. Jedem Kapitel sind allgemeine historische Angaben über die vorhandene Literatur und die Institutionen selbst vorausgeschickt, und bei jedem Stück ist Ordnungsnummer und Titel, Format, Blattzahl, Anlagezeit, die Geschichte des Inventars und Bemerkungen über seine Verwendung oder Verwendbarkeit gegeben. Eingehender sind die Inventare in auswärtigen Depots (Paris, Lille, London, Luxemburg) in der Einleitung behandelt. Österreich

hat auf Gachards Anregung einen Teil der einst mit fortgeführten Archive nebst den Inventaren zurückgegeben; Frankreich dagegen besitzt noch große Gruppen von Inventaren, besonders in der Collection Moreau der Bibliothèque nationale zu Paris. Die Entstehungsgeschichte der Collection d'Esnans infolge der Besetzung Belgiens mit Brüssel 1746 wird ausführlich dargelegt; es fand hier eine Art Präzedenzfall zu der 10 Jahre später erfolgten Benutzung des Dresdner Kabinetsarchivs durch Friedrich II. statt, indem der Rat d'Esnans nach Brüssel geschickt wurde, um die Archive in französischem Interesse zu durchsuchen; er vervollständigte aber nicht bloß die alten Inventare und schuf neue, sondern 1748 kamen große Mengen von Archivalien nach Frankreich, die erst 1769 zurückgegeben wurden; die Abschriften und Inventare aber blieben in Paris. Von allgemeinem Interesse ist die Übersicht über den Stand der Inventarpublikation in den verschiedenen Ländern. In England ist der Zustand wenig befriedigend, wenigstens was offizielle Publikationen betrifft; in Italien wird vorwiegend das Vatikanische Archiv berücksichtigt und als Hauptwunsch bezeichnet, daß im Arbeitssaal die alten handschriftlichen Inventare zugänglich gemacht würden. Spanien ist in der Erschließung archivalischer Bestände noch ganz rückständig. Von Deutschland ist Cuvellier weniger befriedigt, als er es von diesem Hauptlande historischer Forschung erwartet hatte. Die deutschen Archive seien stets dem Namen nach und auch in der Tat „Geheime" Archive gewesen; daher habe das Publikum nie Zutritt zu den handschriftlichen Inventaren gehabt, erst die Archivtage hätten eine Besserung bewirkt. Diese Darstellung ist so tendenziös und falsch wie möglich. In manchen großen deutschen Archiven waren allerdings Registranden und Repertorien nicht allgemein zugänglich, aber selbst wo diese Beschränkung herrschte, fand mehrfach eine mildere Anwendung statt: dem einen Benutzer wurde zwar der Band nicht vorgelegt, aber von einem gefälligen Archivar vorgelesen, einem Archivkollegen gab man auch einen Band selbst in die Hand. In zwei sehr wichtigen, vielbesuchten deutschen Archiven aber bestand nicht nur heimlich und gnadenweise, sondern ganz offiziell der Brauch, den Benutzern selbst die Durchmusterung der handschriftlichen Inventare zu gestatten: in Weimar und in Dresden. In Weimar stehen diese stattlichen Bandreihen zwar nicht im Benutzerzimmer, sondern im Direktorialzimmer, aber Direktor Burkhardt hat stets dem Ersuchen um Benutzungsgenehmigung bereitwilligst entsprochen; im Dresdner Hauptstaatsarchive aber stehen die Hunderte von Folianten allen Benutzern im Arbeitssaal selbst zur Verfügung und zwar seit Jahrzehnten, wo noch kein Mensch an Archivtage dachte! Die Literatur über die deutschen Verhältnisse ist nicht genügend berücksichtigt; so fällt auf, daß C. nur die „Mitteilungen der Kgl. Preußischen Archivverwaltung" und Tilles „Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive in der Rheinprovinz" nennt, den I. Bd. der Karlsruher Inventare, der 1901 schon erschien, aber nicht; sonderbar berührt die einzige Hervorhebung von Voretzschs Aufsatz über die Originalurkunden des Altenburger Ratsarchivs mit den dürftigen Bemerkungen über die dortigen Inventare; denn derartige Notizen sind über verschiedene deutsche Archive vorhanden; beispielsweise sei nur verwiesen

auf die zahlreichen Angaben über ältere und neuere Archivinventare und Repertorien in P. Mitzschkes Wegweiser durch die historischen Archive Thüringens (Gotha 1900), wo vielfach sogar Übersichten und Auszüge der Inventare abgedruckt sind; auch für die Lausitzen ist unter der Rubrik Archive in W. von Böttichers Register im N. Lausitz. Mag. Bd. 76 (1900) S. 8 manches zu finden; das alte Inventar des Bautzner Domstifts ist sogar vollständig im N. Laus. Mag. Bd. 35 und 36 abgedruckt. Erfreulich berührt die gerechte Würdigung der Leistungen der alten Archivare, die — so unvollkommen sie vom modernen wissenschaftlichen Standpunkt aus auch erscheinen mögen — sich oft nicht bloß für ihre Zeit als tüchtige Arbeiten darstellen, sondern auch heute noch vielfach brauchbar und zum Teil noch unentbehrlich sind. Eine besondere, verdiente Anerkennung wird Gachards Arbeiten und Bestrebungen zu teil. W. Lippert.

Georg Webers Lehr- und Handbuch der Weltgeschichte. 21. Auflage unter Mitwirkung von Prof. Dr. Richard Friedrich, Prof. Dr. Ernst Lehmann, Prof. Dr. Franz Moldenhauer und Prof. Dr. Ernst Schwabe vollständig neu bearbeitet von Prof. Dr. Alfred Baldamus. Erster Band. Altertum, von Prof. Dr. Ernst Schwabe. Leipzig 1902. VI, 610.

Nach einem Zeitraum von 14 Jahren ist auf die 20. Auflage des Lehrbuchs der Weltgeschichte von Weber der erste Band der 21. Auflage gefolgt, welcher die alte Geschichte umfaßt.

Vierzehn Jahre Pause sind für den kleinen Weber unverhältnismäßig viel, da in den 42 Jahren von 1846—1888 20 Auflagen, durchschnittlich also fast alle 2 Jahre Neuauflagen, erfolgt waren. Der Grund liegt in dem inzwischen eingetretenen Tode Webers. Eine Anzahl von neuen Kräften mußte für die Neubearbeitung herangezogen werden, da eine einzige für den ganzen Umfang der Weltgeschichte heutzutage natürlich nicht mehr ausreicht.

Es ist erfreulich, daß die rechten Männer sich dafür gefunden haben; wenigstens für den ersten, hier allein zur Besprechung vorliegenden Band kann ich das konstatieren. Schon äußerlich gibt sich eine tiefgreifende Veränderung kund. Trotzdem der Stil konziser geworden und manche überflüssige Wendung gefallen ist, ist der Umfang des Bandes gegenüber der vorletzten Auflage doch um ein starkes Fünftel gewachsen. Die Disposition der einzelnen Abschnitte und die Anordnung innerhalb derselben ist vielfach geändert und zwar zum Besseren hin. Es ist überall eine straffere Zusammenfassung bemerkbar. Durch die jetzt konsequent durchgeführten Inhaltsangaben am Rande ist die Übersichtlichkeit wesentlich erleichtert.

Aber auch innerlich ist eine weitgehende Umarbeitung überall ersichtlich. Wenig Paragraphen sind ganz davon verschont geblieben, viele völlig neu geschrieben worden. Das war nötig, weil in den letzten 14 Jahren gerade auf dem Gebiete der Altertumswissenschaft das regste Leben geherrscht hat und weil Weber schon bei der Ausarbeitung seiner letzten Ausgabe nicht mehr überall ganz mitgegangen war.

Soweit meine Stichproben reichen, hat der Bearbeiter, Prof. Schwabe,

sich durchgehends mit Erfolg bemüht, die Darstellung dem Stande der heutigen Wissenschaft anzupassen. Die gründlichsten Umarbeitungen haben natürlich diejenigen Perioden erfahren, in denen der Fortschritt unseres Wissens am größten war. Kapitel wie die Darstellung der prähistorischen Entwickelung, der Mykenischen Periode, der älteren römischen Geschichte sind bei Weber in der vorletzten Auflage entweder gar nicht vorhanden oder in so anderer Gestalt, daß man sie kaum noch wiedererkennt. Es ist mit Befriedigung zu begrüßen, daß durch die im besten Sinne des Wortes erfolgte Modernisierung des mit Recht in den weitesten Kreisen so beliebten Weberschen Lehrbuches dieses Bildungsmittel unserem Volke erhalten bleibt.

Czernowitz. Kromayer.

E. Keller. Alexander der Große nach der Schlacht bei Issos bis zu seiner Rückkehr aus Ägypten. (Historische Studien von Ebering Heft 48) Berlin 1904.

J. Kaerst hat in seinen Studien über die Alexandergeschichte (zuletzt Forschungen zur Geschichte Alex. d. Gr. 1887) bekanntlich die Hypothese aufgestellt und in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, daß die Vorlage des Curtius neben ihrer aus Kleitarch stammenden Hauptquelle noch eine zweite verarbeitet habe, die nahe Verwandtschaft mit Arrian zeige. Da nun die Nachrichten des Arrian im allgemeinen viel zuverlässiger sind als diejenigen aller anderen Quellen mit Einschluß des vielfach phantastischen und romanhaften Curtius selbst, so war in dieser Erkenntnis ein Kriterium gegeben, nach welchem man aus der Masse des Unglaubwürdigen oder Verdächtigen bei Curtius Glaubwürdiges und minder Verdächtiges ausschalten konnte. Wo sich die Überlieferung bei Curtius mit der Arrians völlig deckte, kam dabei zwar für den Aufbau der Alexandergeschichte nichts Neues heraus, aber wo Curtius in nahe mit Arrian verwandten Partieen mehr Einzelnachrichten gab als jener, war die Vermutung gerechtfertigt, daß hier reichlicheres Material aus Arrians vorzüglicher Quelle, Ptolemaeos, entnommen war, als Arrian selber verarbeitet hatte, und daß daher in diesen Partien des Curtius wertvolle historische Daten vorlägen.

Diese Resultate früherer Forschung setzt die Kellersche Arbeit als feststehend voraus, ohne sich weiter darüber zu äußern und beginnt deshalb mit der sonst etwas merkwürdig anmutenden Behauptung, daß die Untersuchung über den von ihm gewählten Abschnitt der Alexandergeschichte am besten von dem notorisch unzuverlässigsten der erhaltenen Alexanderhistoriker, nämlich von Curtius, ausginge.

Seine Aufgabe sieht der Verf. also darin, zunächst die Tradition festzustellen, der Curtius in jedem einzelnen Falle folgt und zu untersuchen, ob er sie rein oder getrübt wiedergibt. Darauf seien dann seine Angaben mit Heranziehung der übrigen Überlieferung auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

So sehr man diesen Grundsätzen für die Beurteilung der Curtiusschen Erzählung beistimmen muß, so hat man doch den Eindruck, daß für die Rekonstruktion der Alexandergeschichte aus den von K. gemachten Zu-

sammenstellungen sich keine bedeutenderen Resultate ergeben haben, sondern daß er bei der Prüfung der Einzelfälle, in denen Curtius mehr als Arrian gibt, über subjektive Erwägungen, ob eine Nachricht anzunehmen oder zu verwerfen sei, meist nicht hinausgekommen ist. Das soll kein Vorwurf für den Verfasser sein, sondern es liegt in der Natur des Quellenmaterials, da es im Einzelfalle oft sehr schwer ist zu sagen, ob eine Gruppe von Nachrichten, in denen sich ein Plus bei Curtius findet, der Kleitarchischen oder der Ptolemaeischen Tradition angehört oder ihr nahesteht. Denn weder die Kleitarchische noch die Ptolemaeische Darstellung sind uns ja vollständig erhalten, sondern beide liegen uns in stark verkürzten Auszügen vor, besonders die erstere, welche für uns hauptsächlich durch den flüchtigen und unzuverlässigen Diodor repräsentiert wird. So sind wir also doch vielfach darauf angewiesen, die einzelnen Nachrichten nach Gründen innerer Wahrscheinlichkeit zu verwerfen oder zu benutzen. Und das hatte man bisher auch schon so gemacht. Bei seinen Entscheidungen über die Einzelfälle zeigt der Verf. indessen richtigen Takt, so daß man ihm meist zustimmen kann. Bei einzelnen Ereignissen hat er dann aber auch, über nur subjektive Erwägungen hinausgehend, die Zugehörigkeit Curtiusscher Nachrichten zur Gruppe der Arrianischen Überlieferung mit Geschick nachgewiesen und damit einen objektiveren Boden für deren Glaubwürdigkeit gefunden.

Czernowitz. Kromayer.

Die christliche Religion mit Einschluß der israelitisch-jüdischen Religion, von J. Wellhausen, A. Jülicher, A. Harnack, N. Bonwetsch, K. Müller, F. X. Funk, E. Tröltsch, J. Pohle, J. Mausbach, C. Krieg, W. Herrmann, R. Seeberg, W. Faber, K. J. Holtzmann, aus 'Die Kultur der Gegenwart, ihre Entwicklung und ihre Ziele', herausgegeben von Paul Hinneberg, 1906, Berlin u. Leipzig, B. G. Teubner. I. Hälfte: Geschichte der christlichen Religion. 1—458 S. 11 M. — II. Hälfte: Systematisch-christliche Theologie. 458—752 S. 8 M.

Die beiden Bände der Kultur der Gegenwart, die die christliche einschließlich der jüdischen Religion behandeln, sind als Ganzes betrachtet eine imponierende Leistung, auf die die deutsche Theologie katholischen und protestantischen Bekenntnisses stolz sein darf. Die einzelnen Beiträge sind natürlich nicht gleichwertig, aber es ist auch kein wesentlich minderwertiger darunter. Den Bearbeitern der verschiedenen Gebiete war auch eine Aufgabe gestellt, deren Lösung bald sehr große Schwierigkeiten bot, bald im wesentlichen in der Zusammenfassung der erarbeiteten Resultate bestand. Bei einer solchen encyklopädischen Gesamtdarstellung empfindet man es auch besonders stark, welche Gebiete der Theologie abschließender durchforscht sind und auf welchen noch kein relativer Konsens in den Forschungsresultaten erzielt ist. So wird, um ein Beispiel hervorzuheben, die Darstellung der alten Kirchengeschichte von Jülicher und Harnack eine viel weitgehendere Zustimmung im Kreise der kompetenten Beurteiler finden als Tröltschs Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit.

Es ist in dieser Zeitschrift nur möglich die einzelnen Arbeiten kurz zu

charakterisieren und über ihren Inhalt zu referieren. Wellhausen gibt in seiner Geschichte der israelitisch-jüdischen Religion im wesentlichen einen Auszug aus seinen umfangreicheren Werken, der Komposition des Hexateuchs und der geschichtlichen Bücher des Alten Testaments, Berlin 1876—78 und seiner israelitisch-jüdischen Geschichte 1905. Die Religion Jesu und die Anfänge des Christentums bis zum Nicaenum hat Adolf Jülicher mit der ihm eignen ruhig abwägenden und zurückhaltenden Art dargestellt, indem er nur die ihm absolut feststehenden Resultate registriert. Er vertritt dabei die Überzeugung, daß es trotz der lückenhaften Quellen möglich ist, in großen Zügen den Gang der Entwicklung nachzuzeichnen, zuerst die großen schöpferischen Persönlichkeiten zu erkennen und später die Verhältnisse und Kräfte aufzufassen, die das Erbe der Unsterblichen zur Verteilung und Aneignung inmitten einer bescheideneren Menschheit gelangen ließen. Adolf Harnack behandelt fast den gleichen Zeitraum wie Jülicher noch einmal nur unter anderem Gesichtspunkte. Hier liegt eine gewisse Inkonzinnität in der Verteilung des Stoffes vor. In glänzender, durchsichtiger, großzügiger Darstellung schildert Harnack das Verhältnis von Kirche und Staat bis zur Gründung der Staatskirche vom Standpunkt des Universalhistorikers. Das griechisch-orthodoxe Christentum und Kirche in Mittelalter und Neuzeit hat in Bonwetsch den berufensten Darsteller gefunden. Christentum und Kirche Westeuropas im Mittelalter ist Karl Müller zugefallen, der sein Interesse mehr der klaren Herausarbeitung der Geschichte der Institutionen als der Charakterisierung der epochemachenden Persönlichkeiten zugewandt hat. Mit F. X. Funk gelangt der hervorragendste katholische Kirchenhistoriker unserer Tage zum Wort. Er hat es unternommen die Geschichte des Katholizismus von der Reformation bis zur Neuzeit zu schildern. Unter Vermeidung jeder rhetorischen Phrase mit an Ranke erinnernder Objektivität legt er den Geschichtsverlauf dar, ohne irgend welche Reflexionen daran zu knüpfen. Das protestantische Christentum und Kirche in der Neuzeit umfaßt in der Darstellung von Tröltsch fast die Hälfte des ganzen ersten Bandes. Wir bedauern es, daß einem Systematiker und keinem Kirchenhistoriker diese Aufgabe zugewiesen ist. So geistvoll, feinsinnig, anregend die Arbeit von Tröltsch ist und von energischster Stoffbewältigung zeugt, so können wir uns mit seiner Geschichtsauffassung nicht einverstanden erklären. Überall spricht der Systematiker, der ganze Geschichtsverlauf wird rationalisiert, die Geschichte löst sich in einer an Hegel erinnernden Art in Ideengeschichte auf, die überaus kompliziert und doch wieder sehr monoton verläuft, die schöpferischen Persönlichkeiten treten dadurch, ohne daß es beabsichtigt ist, zurück. Daß eine solche Darstellung bisweilen auch ein schiefes Bild des Geschichtsverlaufs ergibt, möge nur ein Beispiel zeigen: die Theologie des Erasmus wird von Tröltsch wegen der Universalität der Anschauung, der Wärme und Lebendigkeit der Überzeugung gerühmt. Seine Reformationsschriften sind von anderer Art, aber ähnlichem Gewicht wie die Luthers, aber die relative Wirkungslosigkeit der Theologie und Schriften des Erasmus im Reformationszeitalter wird nicht erklärt. Sie liegt nach unserer Meinung nicht zum wenigsten im Charakter des Erasmus, und der Sieg der Refor-

mation über den Humanismus ist in erster Linie der unendlichen Überlegenheit der Persönlichkeit Luthers zuzuschreiben.

Der zweite Band, der die systematische christliche Theologie bringt, wird für die Leser dieser Zeitschrift nicht das gleiche Interesse, wie der erste haben. Wer sich aber von kompetenten Forschern über dieses Gebiet informieren lassen will, wird hier reiche Belehrung finden. Vorzüglich orientiert der klare Aufsatz von Tröltsch über das Wesen der Religion und der Religionswissenschaft. Dann folgt die Darstellung der christlich-katholischen Dogmatik von Joseph Pohle, die uns die ganze Geschlossenheit des katholischen Systems zu lebendiger Anschauung bringt. Die christlich-katholische Ethik hat Joseph Mausbach, die katholisch-praktische Theologie Cornelius Krieg in eindrucksvoller, wenn auch etwas nüchterner Weise dargestellt. Stark subjektivistisch gefärbt ist die geistvolle Skizze der christlich-protestantischen Dogmatik von Herrmann, während Reinhold Seeberg die protestantische Ethik in überaus stoffreicher, gedrängter Darstellung unter allseitiger Berücksichtigung der kontroversen Probleme behandelt hat. Die protestantisch-praktische Theologie ist einem Praktiker, dem geistvollen Kanzelredner, Generalsuperintendent Faber, zugefallen. Die Zukunftsaufgaben der Religion und Religionswissenschaft werden in einem Schlußaufsatz von Holtzmann, der ein stark subjektives Gepräge trägt und nicht sehr optimistisch gestimmt ist, geschildert.

Grützmacher.

L. M. Larson: The King's household in England before the Norman conquest. Madison, Wisconsin 1904. 155 S. (Bulletin of the University of Wisconsin no. 100. History series vol. 1. no. 2).

Eine tüchtige Doktordissertation der Universität Wisconsin. Das Thema, der Hofstaat der angelsächsischen Könige, wird in weitem Sinne erfaßt, die Forschung auf sorgsame Quellenkritik gegründet. Das 1. Kapitel gibt einen Überblick über die Quellen, die beiden folgenden und ein Teil des 7. Kapitels behandeln die Geschichte des königlichen Gefolges: der ältere „comitatus", altgermanischen Ursprungs, die „gesiths", und ebenso der jüngere, seit Ende des 7. Jahrhunderts nachweisbar, die „thegns", lösen sich allmählich beide vom Hofe los und entwickeln sich zu einer landbesitzenden Aristokratie. Eine neue Epoche in der Geschichte der Gefolgschaft bildet König Knuts Garde, die „house-carles", in deren Organisation Wikinger, dänische und angelsächsische Einflüsse nachgewiesen werden. Der Schlachttag von Senlac (Hastings) gab ihr den Todesstoß. — Der übrige Teil der Schrift ist größtenteils Untersuchungen über die Hofbeamten gewidmet: „the king's reeve, praefectus regis", dem merovingischen Hausmeier analog, doch an Bedeutung nicht vergleichbar; Schenk, Kämmerer, Seneschall, im 10. Jahrhundert die einzigen Würdenträger des angelsächsischen Hofes; Marschall, dessen Amt statt auf fränkischen Ursprung, wie gewöhnlich angenommen, vielmehr auf dänischen zurückgeführt wird; schließlich eine Reihe niederer Hofbeamte und Diener. Das 6. Kapitel über die geistlichen Würdenträger bei Hofe, führt auf die Frage nach der Entstehung der angelsächsischen Kanzlei und wird auch für Diplomatiker

von Interesse sein; die Kanzlei wird für die Zeit Eduards des Bekenners als vorhanden nachgewiesen. Im 9., dem Schlußkapitel, sucht L. nach einem gedrängten Überblick über die festländischen germanischen Hofhaltungen darzutun, daß nordische, fränkische und normannische Einflüsse den englischen Hof seit dem 10. Jahrhundert (Aethelstan) so stark umgebildet hatten, daß die normannische Eroberung keine wesentlichen Änderungen mehr hervorbringen konnte.

Rom. A. O. Meyer.

In den Mitteilungen des Vereins f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 17, S. 319—339 veröffentlichte E. Mummenhoff einen Artikel über „die älteste Stadtbefestigung Nürnbergs", eine scharfe Entgegnung auf Angriffe und Ansichten Rietschels in dessen Buch „Das Burggrafenamt" S. 107—121. — Am rechten Ufer der Pegnitz liegt die Burg, zwischen Burg und Fluß die Sebaldus-, am linken Flußufer die Lorenzstadt. Früher hatte man stets allgemein angenommen, daß das unmittelbar unterhalb der Burg gelegene Sebaldusviertel die älteste städtische Siedelung, zugleich auch die zuerst mit einer Mauer umgebene, daß das Lorenzviertel als Neustadt erst später hinzugekommen sei. Rietschel dagegen glaubte durch seine Forschungen, durch welche „auf die Entstehung der Stadt Nürnberg ein völlig neues Licht fällt", mit voller Gewißheit nachgewiesen zu haben, daß die Sebaldusstadt lange Zeit nur ein dorfartig gebauter Burgflecken, eine unbefestigte Vorstadt, daß dagegen die Lorenzstadt eine planvoll angelegte Marktsiedelung, demnach in alter Zeit der einzige Mittelpunkt des bürgerlichen Lebens von Nürnberg gewesen sei. Diesem neuen, wie Rietschel sagt, „der bisherigen Lehrmeinung widersprechenden, aber meines Erachtens völlig zweifellosen Resultate" tritt Mummenhoff mit einer überlegenen Lokalkenntnis, mit voller Beherrschung der lokalgeschichtlichen Quellen und mit kritischer Schärfe entgegen. Er weist schlagend die Irrigkeit der Voraussetzungen Rietschels nach. Die Meldungen über bürgerliches Leben in der Sebaldusstadt sind älter als die über das Lorenzviertel, die Behauptung, daß die älteren Stadtpläne auf einen Unterschied dorfartiger und stadtartiger Siedelung hinweisen, nicht zutreffend usw. Mummenhoff beklagt sich am Schlusse über den „überlegenen, um nicht zu sagen hochfahrenden Ton" Rietschels, ja er legt Verwahrung dagegen ein, daß seine Wahrheitsliebe bezweifelt wurde. Ich meine, das letztere ist nicht geschehen, ist jedenfalls vom Verfasser nicht beabsichtigt gewesen. Die Form der Polemik ist allerdings nicht angemessen, und es wäre im allgemeinen zu wünschen, daß in wissenschaftlichen Auseinandersetzungen ein minder selbstbewußter und den Gegner nicht verletzender Ton angeschlagen würde. G. S.

Friedrich Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. Hansische Geschichtsquellen, N. F. Bd. 3.

Der neue Band der Hansischen Geschichtsquellen schließt sich den früheren in der Qualität der Arbeit würdig an. Wir besitzen außer diesen hansischen Publikationen zur Geschichte des Lebens in mittelalterlichen Städten wenige, die mit solcher Liebe zur Vaterstadt und zugleich mit

solcher Kenntnis des kulturhistorischen Stoffes, sowie der Geschichte der Stadt und des Kreises, dem sie entstammen, gearbeitet sind. Man kann darüber streiten, ob es wirklich angebracht ist, bei dem Vorhandensein so vortrefflich lesbarer Kompilationen, wie es die Wismarer Bürgersprachen sind, deren Inhalt in so weitgehendem Maße in der Form einer nach Materien geordneten Einleitung dem Versuch einer Ausschöpfung zu unterziehen. Ich kann nicht anders, als das Beispiel der Züricher Stadtbücher für nachahmenswerter zu halten, denn es wird meines Erachtens immer unmöglich sein, die gewaltigen Gebiete, die ja fast das ganze Leben der mittelalterlichen Stadt umfassen, erschöpfend auszuziehen. Es kommt hinzu, daß eine solche Darstellung stets und zwar um so mehr, je weiter der Editor auf diesem Wege der vorläufigen Darstellung geht, ein stark aphoristisches Gepräge erhält. Nebeneinander wird Wichtiges und Unwichtiges mit gleicher Hingebung behandelt, und nie wird eine wirklich erschöpfende und zugleich für weitere Kreise lesbare Darstellung daraus. Und dem Forscher wird die selbständige Bearbeitung des Stoffes doch nicht erspart. Das Ziel der Hervorhebung des Wichtigen wird viel eher und leichter erreicht, wenn gute Sachregister die Edition erschließen. Ich will gerne hervorheben, daß solche Editionsarbeit allerdings eine starke Resignation des Editors voraussetzt. Die Register sind nun in diesem Fall ganz vortrefflich gearbeitet. Wir stehen daher bei dieser Ausgabe vor einem embarras de richesse. Bei dieser Sachlage bleibt meines Erachtens daher besonders zu bedauern, daß die Einleitung über die sich aufdrängenden rechtshistorischen und wirtschaftsgeschichtlichen Fragen keine zusammenhängenden Darlegungen bietet. Die Einleitung enthält Antiquitäten, aber keine Behandlung von Problemen. In dieser Beschränkung ist die neue Ausgabe des zu großem Teil bereits bekannten Stoffes dankbar zu begrüßen.

Danzig-Longführ. Carl Mollwo.

Dr. jur. Ernst Moll, *Der Bundesstaatsbegriff in den Vereinigten Staaten von Amerika von ihrer Unabhängigkeit bis zum Kompromiß von 1850.* Zürich, Schultheß & Cie. 1905. 209 S.

Die Schrift bildet die N. V der „Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft“, herausgegeben von Mitgliedern der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Sie verdient auf das freundlichste willkommen geheißen zu werden. Auf knappem Raum gibt sie ein ungemein anschauliches Bild von dem Entwicklungsgang des großen transatlantischen Bundesstaates. Wie ist das Verhältnis zwischen der Union als Gesamtheit und den einzelnen Staaten, aus welchen sie zusammengesetzt ist, begrifflich zu fassen?, das scheint die Frage zu sein, um die sich alles dreht. In Wirklichkeit ist es natürlich eine Machtfrage, die auch als solche schließlich ihre Entscheidung gefunden hat. In der Vorbereitungszeit aber, wo erst noch geworben wird um Macht und Anhängerschaft, ist es beiderseits eine Hauptaufgabe, dem eignen Standpunkt die Vorherrschaft zu sichern durch die Klarheit seiner Anschauungen und die zwingende Kraft seiner Schlußfolgerungen. Diesen geistigen Kampf schildert hier der Verfasser in

trefflicher Weise. Er stellt uns nacheinander die Männer vor, die in erster Linie gekämpft haben, und zeichnet ihre Art mit kurzen kräftigen Strichen. In zahlreichen wohlgewählten Zitaten führt er sie redend ein. Das ist alles mit einer gewissen Anspruchslosigkeit, aber mit sehr guter sachlicher Wirkung gemacht.

Wenn es sich um das Verständnis unserer eigenen Staatsentwicklung handelt, so haben wir besonders dankbar zu sein für jede Arbeit, die geeignet ist, uns das nordamerikanische Staatswesen näher zu bringen, denn äußerliche Anschauungen und blindes Nachbeten haben hier schon großen Schaden angerichtet. Wenn man hier sieht, wie die ganze Frage darauf hinausläuft: haben die souveränen Völker der Einzelstaaten sich vertragsmäßig verbunden oder hat das souveräne Volk der gesamten Union sich organisiert — dann ergibt sich sofort, daß so die Frage zwischen Bundesstaat und Staatenbund bei uns in Deutschland überhaupt nicht formuliert werden kann. Die Idee des deutschen Volkes als des Gesamtsouveräns ist gänzlich ausgeschlossen; wir stehen eben nicht auf dem Boden der Volkssouveränität. Wenn man dafür nun Ersatz zu bieten glaubt durch die Betonung der juristischen Persönlichkeit des Reichs oder durch eine mystische höhere Einheit, die durch die Verschmelzung der Einzelsouveräne sich „genossenschaftlich" ergäbe, so sind das Versuche mit untauglichen Mitteln. Die Wahrheit ist und kann bei uns nichts anderes sein als der Bund.

Verfasser verspricht am Schlusse eine weitere Abteilung seiner Arbeit, die wesentlich den Sezessionskrieg und die Neugestaltung der Union behandeln wird. Wir sehen ihr mit Interesse entgegen. O. Meyer.

Personalien. Ernennungen und Beförderungen. *Universitäten und Technische Hochschulen:* Der o. Prof. für Geschichte Dr. Erich Marcks und der o. Prof. für Nationalökonomie Dr. Karl Rathgen in Heidelberg folgen einem Rufe an die Wissenschaftliche Stiftung in Hamburg. Der o. Prof. der Geschichte Dr. Hermann Oncken in Gießen wurde als Nachfolger von Erich Marcks nach Heidelberg, der ao. Prof. für Geschichte Dr. Gustav Beckmann in München als ao. Prof. nach Erlangen, der ao. Prof. für Geschichte Dr. Georg Preuß in München als ao. Prof. nach Breslau, der Titularprof. Dr. Willy Ule in Halle als ao. Prof. für Geographie nach Rostock und der Prof. der Nationalökonomie an der Akademie in Posen Dr. M. Gebauer als ao. Prof. nach Greifswald berufen.

Der Titularprof. Dr. Daenell in Kiel wurde zum ao. Prof. für mittlere und neuere Geschichte und der Privatdozent Dr. Paul Meyer in Berlin wurde zum ao. Prof. für deutsche Rechtsgeschichte ernannt.

Der Privatdozent in Kiel Dr. Max Eckert folgt einem Rufe als Prof. der Geographie an der Technischen Hochschule in Aachen.

Es habilitierten sich: Der Direktor am Schlesischen Museum für Kunstgewerbe und Altertümer in Breslau Dr. H. Seeger (Prähistorische Archäologie) in Breslau, Dr. Rudolf Zeller (Völkerkunde) in Bern, Dr. G. Graf Vitzthum v. Eckstädt (Kunstgeschichte) in Leipzig. Der bisherige Privatdozent für Kirchengeschichte an der katholisch-theologischen Fakultät in Straßburg Dr. J. Schmiedlin siedelte nach Münster über.

Archive und Bibliotheken: Der Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Dresden Prof. Dr. Konrad Häbler folgt einem Rufe als Oberbibliothekar an die Königliche Bibliothek in Berlin. Archivrat Dr. Bruno Krusch in Breslau wurde zum Direktor des Staatsarchivs in Osnabrück, Dr. E. Gritzner, bisher Hilfsarbeiter am Weimarer Archiv, zum Archivassistenten am kais. Bezirksarchiv Metz ernannt.

Todesfälle. Am 16. April starb in Stuttgart im Alter von 70 Jahren der frühere Konservator der württembergischen Kunst- und Altertumsdenkmäler, Oberstudienrat Dr. Eduard Paulus.

Am 1. Mai starb in Lübeck der Staatsarchivar Prof. Dr. P. Hasse im Alter von 62 Jahren. Er war der Bearbeiter der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Regesten und Urkunden, welche in drei Bänden in den Jahren 1886 bis 1896 erschienen sind. Von seinen sonstigen Arbeiten heben wir noch die Untersuchungen über das Schleswiger Stadtrecht (1880) und die Quellen des Ripener Stadtrechts (1883) hervor.

Am 10. Mai starb in Bonn, 67 Jahr alt, der o. Prof. des deutschen u. rheinischen Zivilrechts Geh. Justizrat Dr. Hugo Loersch, bekannt als Herausgeber der Weistümer der Rheinprovinz, von denen der erste Halbband in den Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde vorliegt, und als Verfasser der Untersuchung über den Ingelheimer Oberhof (1885). Auch die Untersuchung über das falsche Diplom Karls d. Gr. und Friedrichs I. für Aachen stammt von ihm.

Erwiderung.[1]

Herr Prof. v. Amira hat im letzten Oktoberheft dieser Zeitschrift meinem Buch über die isländische Regierungsgewalt eine äußerst abfällige Besprechung gewidmet. Ich glaube zunächst feststellen zu können, daß seine Ausstellungen nicht im Nachweis einzelner konkreter Fehler oder Irrtümer bestehen, daß es sich vielmehr fast ausschließlich um Differenzen in allgemeinen Anschauungen handelt. Sodann lege ich Gewicht darauf, daß sich unsere Differenzen weit weniger auf dem Gebiet der speziell altnordischen als auf dem der gemeingermanischen Rechtsgeschichte bewegen. Über die Gründe der Differenzen kann ich hier nur einige ganz kurze Andeutungen machen. Der wichtigste Punkt betrifft den Gebrauch, den ich von den isländischen Geschichtsquellen mache. Bisher hat man diese nur zur Ergänzung der Rechtsquellen, als Belege für eine frühere Entwicklungsstufe des Rechts oder für ein abweichendes Gewohnheitsrecht herangezogen. Soweit es sich lediglich um die Feststellung der geltenden Rechtsnormen handelt, ist damit der Gebrauch jener Quellen auch wirklich erschöpft. Allein sie lassen sich noch nach einer anderen Richtung verwerten. Sie vermögen Aufschluß darüber zu geben, inwieweit die geltenden Rechtsvorschriften auch tatsächlich befolgt wurden, inwieweit also die Praxis des Lebens zu der Theorie der Rechtsordnung stimmte. Ich erblicke darin im

[1] Herr Prof. v. Amira teilt uns mit, daß er auf eine Anwort verzichtet. Die Redaktion.



Gegensatze zu v. Amira ein Problem von recht erheblicher Tragweite Gewiß ist es eine „Binsenwahrheit“, daß die Rechtsnormen oft nicht innegehalten werden, aber nicht selbstverständlich ist das **Maß**, in dem sich die Praxis von der Theorie entfernt, und ich sollte meinen, daß dessen Feststellung auch rechtsgeschichtlich nicht ganz ohne Interesse wäre. Oder wäre es etwa gleichgültig, wenn sich herausstellen sollte, daß das Leben der alten Isländer sich faktisch wesentlich anders gestaltet hat, als man von unserm modernen Standpunkt aus nach ihren Rechtsquellen annehmen sollte, weil sie es eben mit der Befolgung ihrer Rechtsnormen weit weniger genau nahmen als wir es heutzutage gewohnt sind? Daß diese Frage einen wesentlichen Teil meiner Untersuchungen bildete, muß meinem Kritiker ganz entgangen sein. Das ergibt sich erstens daraus, daß er mir einen schweren Vorwurf daraus macht, daß ich die Geschichtsquellen vor den Rechtsquellen bevorzuge; wo es doch keiner weiteren Ausführung bedarf, daß für **meine** Zwecke die Ges hichtsquellen durchaus in erster Linie in Frage kommen mußten. Zweitens aber daraus, daß er meine Behauptung, der faktische Einfluß der lögrétta sei wahrscheinlich ein geringer gewesen, aus den Rechtsquellen zu widerlegen sucht, wo es sich doch gerade um die Frage handelt, ob und inwieweit man aus den Rechtsquellen Schlüsse für das praktische Leben ziehen darf.

Ein weiterer Differenzpunkt zwischen meinem Kritiker und mir scheint mir darin zu bestehen, daß v. Amira immer noch das germanische Recht mehr oder weniger rein vom Standpunkt der romanistischen Doktrin aus beurteilt und alle Begriffe und Vorstellungen ablehnt, die dem römischen oder modernen Recht unbekannt sind. Es sind das die Nachwirkungen der Theorie vom römischen Recht als der ratio scripta, einer Theorie, die unbewußt dem Verständnis des germanischen Rechts so oft im Wege gestanden hat. Der dritte Differenzpunkt betrifft die Glaubwürdigkeit der Isländersagen; hier hoffe ich meine abweichende Anschauung gelegentlich ausführlicher begründen zu können. Alle weiteren Differenzpunkte treten diesen dreien gegenüber durchaus in den Hintergrund. Ich kann zum Schlusse nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß man auf isländischer Seite wesentlich anders über mein Buch denkt als Herr v. Amira; es ergibt sich das mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit aus der Besprechung von Professor Valtýr Guðmundsson im laufenden Jahrgang der Zeitschrift „Eimreiðin“ sowie auch aus der von Professor Finnur Jónsson in Nordisk tidsskrift for filologi ³XV.

Hamburg. F. Boden.

Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren Mittelalter.

Von

Gerhard Seeliger.

II. Zur Organisation der fränkischen Grundherrschaft.

1. Römische und germanische Grundherrschaft.

„Ihre Sklaven", erzählt Tacitus, Germania c. 25, von den Germanen, „verwenden sie nicht nach römischer Art, indem sie ihnen innerhalb des Hausgesindes verschiedene Dienste zuweisen, vielmehr hat jeder Sklave eine eigene Wohnung, liefert wie ein Kolone ein bestimmtes Maß Getreide oder Vieh oder Zeug und ist nur in der Art dienstbar, während alle übrigen Dienste im Hause Gattin und Kinder des Germanen verrichten."

Damit sind die Anfänge einer grundherrlichen Bildung in der Zeit vor dem Dasein des privaten Grundeigentums charakterisiert, einer Bildung, die der späteren Entwickelung die eigentümliche Richtung anwies: eine Eigenwirtschaft von geringer Ausdehnung, dagegen ausgebreitetes Kolonat.

Der Unterschied zwischen den germanischen und römischen

Der erste Artikel ist bereits Hist. Vierteljahrschr. 1905 S. 305 ff. erschienen. Es soll hier weder eine erschöpfende Darstellung noch eine ausführliche kritische Auseinandersetzung versucht werden. Was ich anstrebe, ist, einige Ausführungen meiner Schrift „Bedeutung der Grundherrschaft" 1903 zu ergänzen, die einen zu berichtigen, die anderen gegen Angriffe zu verteidigen. Wenn ich im folgenden manches vorbringe, was dem Kenner der Verhältnisse durchaus bekannt ist, so bitte ich das zu entschuldigen. Ich bemühte mich, die Erörterungen in der Art zu fassen, daß auch der in diesen Fragen nicht vollständig orientierte Historiker zu folgen vermag; ich suchte überdies den Erörterungen einen einheitlichen Zusammenhang zu geben, um eine brauchbare feste Grundlage für die nachfolgende Behandlung einer hauptsächlichen Streitfrage: Auflösung der Fronhofsverfassung und Entstehung der freien Leihen, zu gewinnen.

Verhältnissen bestand anfangs darin, daß den germanischen Unfreien die Stellung von Kolonen im agrarischen Organismus zukam, die römischen als Hilfskräfte der Eigenwirtschaft wirkten, daß — es steht das im Zusammenhang und in Wechselwirkung — bei den Germanen der, wenn man so sagen darf, herrschaftliche Eigenbetrieb gering, bei den Römern der ältesten Kaiserzeit sehr ausgedehnt war.[1] Reine Latifundienwirtschaft aber herrschte auch bei den Römern nicht. War das Verhältnis der durch Sklaven betriebenen Eigenwirtschaft zum Kolonatssystem in den beiden ersten Jahrhunderten v. Chr. schwankend, so ist in der Kaiserzeit eine stetige Verminderung des Latifundienbetriebes und ein Umsichgreifen der Kleinpacht wahrzunehmen. Eine Folge sozialer Wandlungen, besonders auch eine Folge der Verminderung der Sklaven.[2]

Und so erfolgte im Laufe der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung von einer Seite aus eine allmähliche Annäherung der römischen an die germanischen Verhältnisse: auch Sklaven der Römer wurden als Hintersassen angesiedelt, und vor allem, die römischen Kolonen erhielten mehr und mehr eine Stellung, die derjenigen der angesiedelten germanischen Sklaven ähnlich wurde. Das erste Stadium der Entwickelung war, daß die Pacht erblich wurde. Das ward im 3. Jahrh. erreicht, es entsprach den Wünschen der Grundherrn ebenso wie denen der Kleinpächter. Aber das schützte die Grundherrn nicht davor, daß die Pächter das Verhältnis aufgaben und daß Mangel an Landbebauern eintrat, es wurde als Gegenleistung für Erblichkeit das Gebundensein an die Scholle verlangt. Zuerst hat das ein tatsächlicher Zwang, dann eine gesetzliche Regelung bewirkt. Die glebae adscriptio, noch im 3. Jahrh. nicht völlig anerkannt, erscheint im 4. Jahrh. durchgeführt.[3] Inwieweit bei dieser Entwickelung, die aus den römischen Verhältnissen heraus begehrt wurde, germanische Ein-

---

[1] Das leugnet W. Fleischmann, Altgerm. u. altröm. Agrarverhältnisse (1906) S. 32. 52. 60. Aber schließlich kommt seine Darstellung doch darauf hinaus, daß die Gutswirtschaften anfangs ausgedehnt waren und sich erst nach und nach in kleine Pachtgüter auflösten. S. 53. 69.

[2] Seeck, Untergang der antiken Welt 1^2, 378f. u. 564ff.

[3] Hartmann, Gesch. Italiens 1, 16; Seeck 1, 578ff.; Schulten, Die röm. Grundherrschaft (1896) S. 93ff.; Fleischmann a. a. O. S. 97ff.; Bolkestein, De colonatu Romano (Diss. Amsterdam 1906) p. 119ff.

wirkungen mitgespielt haben, mag zweifelhaft sein.[1] Sicher ist, daß erst durch diese in der Kaiserzeit erfolgte Verschiebung die Möglichkeit dafür geschaffen wurde, daß die Organisation der römischen Grundherrschaften in allen wesentlichen und charakteristischen Zügen auf die germanischen Völker überging. Wie in vielem, so ist auch hier nicht das Ursprüngliche und rein Römische, sondern das durch germanische Elemente stark abgelenkte und beeinflußte, daher dem Germanischen durch die geschichtliche Entwickelung nahe gerückte Römische von den Germanen rezipiert worden.

Der römischen Grundherrschaft eigentümlich war schon seit den Zeiten der Republik die Unterscheidung von Hofland (Salland) und Pachtland (Kolonenland).[2]

Das Salland mit dem Gutshof und Schloß, der Villa im engeren Sinne, dem Wohnsitz des Grundherrn selbst oder des Oberpächters, ward von den unter einem Villicus stehenden Sklaven bewirtschaftet.[3] Das mit Kolonen besiedelte Pachtland lieferte Abgaben an den Gutshof, leistete aber auch bestimmte Arbeiten. Nicht allein die Familia, die Servi des Gutshofes, sondern auch die Kleinpächter bildeten einen integrierenden Bestandteil der gutsherrlichen Arbeiterschaft.[4]

Und dieser grundherrliche Organismus hob sich aus dem normalen gesellschaftlichen Verband als besondere Einheit heraus: alle Grundherrschaften waren exemt vom Municipalen. Obschon nur die kaiserlichen Güter Hoheitsrechte, eigene Jurisdiktion, Patrimonialgerichtsbarkeit besaßen[5], so war doch auch die Befreiung von der Municipalität ein bedeutsames, der Grundherrschaft an sich eigentümliches Moment, welches alle Grundhörigen einerseits in ein starkes Verhältnis der herrschaftlichen Abhängigkeit, andererseits in ein wichtiges Verhältnis der Freiheit von staatlichem Druck brachte. Der mittelalterliche Rechtssatz „Luft macht frei“, der für die Stadtbewohner galt, konnte daher von neueren Gelehrten für die der spätrömischen Grundherrschaft Unterworfenen angewendet werden.[6]

* * *

[1] Besonders betont von Seeck S. 404f. 583. Vgl. auch Fleischmann S. 98. Dagegen Bolkestein S. 140.

[2] Schulten S. 60 bezieht Varro I, 17, 2 auf den Gegensatz von Hof- und Pachtland. Vgl. Schulten 59ff. 82.

[3] Schulten 53ff. [4] Schulten S. 93; Seeck 1, 383; Hartmann 1, 12f.

[5] Schulten 107ff.

[6] M. Weber, Röm. Agrargeschichte S. 264; Schulten 109.

Die römische Organisation der Grundherrschaft hat unmittelbar auf das Mittelalter gewirkt. Und da der Großgrundbesitz vielfach dadurch entstand, daß Fortschritte im einzelnen und im kleinen gemacht wurden, daß zu dem Kleinbesitz sich Teile des Kleinbesitzes hinzugesellten, so mußte Streulage das charakteristische Moment sein, Latifundienwirtschaft ausgeschlossen bleiben. Auch da, wo größere geschlossene grundherrliche Gebiete durch unmittelbar oder mittelbar auf den König zurückgehende Schenkung entstanden waren, ist niemals einheitlicher Latifundienbetrieb angewendet worden: die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen dafür fehlten. Auch hier ist nur ein kleiner Teil von der Herrschaft selbst bewirtschaftet, der größere Teil als Leihegut vergeben worden. Und so ist die der Organisation des römischen Großgrundbesitzes eigentümliche Gegenüberstellung von Herrenland (Salland) und Leiheland auch in Deutschland anzutreffen. Teils hatte die Entwickelung der fränkischen und deutschen Verhältnisse von selbst dahin geführt, teils hatte sie eine rasche Aufnahme römischer Einflüsse ermöglicht.

Große Verschiedenheiten sind wohl zu beobachten. In weltlichen Grundherrschaften überwog vielleicht anfangs die mit Hilfe der unfreien Hof- und Hausdiener betriebene Eigenwirtschaft, während das Kirchengut von Anfang an größtenteils als Leihegut ausgegeben und teilweise mit persönlich freien Hintersassen besiedelt war.[1] Da wo reicherer Besitz beisammen lag, konnte ein Herrenhof als Mittelpunkt einer Eigenwirtschaft eingerichtet werden, wo aber nur einzelne Hufen oder Hufenteile in verschiedenen Ortschaften zerstreut lagen, da mußte man auf Gründung einer Sallandwirtschaft verzichten.

Eingehend sind wir über die Verhältnisse der fränkischen Grundherrschaft im 8. und 9. Jahrh. unterrichtet. Das, was uns das Capitulare de villis über die Ordnung der königlichen Domänen sagt, stimmt in allen wesentlichen Grundzügen mit dem überein, was die wertvollen Überreste fränkischer Güterbeschreibungen, was die großen westfränkischen Polyptychen des 9. Jahrh., was das Prümer Urbar, was die Traditionscodices und zahlreiche Urkunden melden. So verschieden auch diese Quellen ihrem Zweck nach sind, ihre Angaben stimmen durchaus überein.

---

[1] Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsg. 1, 358ff.



Die einzelnen Güter und Gutsteile einer Großgrundherrschaft lagen ungemein zerstreut. Man werfe einen Blick auf die von Meyer v. Knonau gezeichnete Karte, die uns die Lage des St. Galler Grundbesitzes veranschaulicht[1], man vergleiche die Lamprechts Wirtschaftsleben beigegebenen Skizzen der Prümer Güter usw., man betrachte die kartographischen Übersichten, die Bossert über die Lorscher, Weißenburger und Fuldaer Güter in Württemberg geboten hat[2], man wird finden: über zahlreiche Gaue, ja über mehrere deutsche Stammesgebiete hin erstreckte sich manche Großgrundherrschaft, hier in dichterer Geschlossenheit größere Landbezirke, ganze Dorfmarken oder größere Teile dieser umfassend, dort nur aus einzelnen Hufen und kleinen Gutsteilen bestehend, die in buntem Durcheinander mit fremdem grundherrlichem oder freiem Bauerngut gelagert waren. Überall aber ward die einheitliche Zusammenfassung der grundherrlichen Kräfte dadurch zu erreichen gesucht, daß Fronhöfe eingerichtet wurden oder — wo Eigenwirtschaft nicht möglich oder nicht tunlich schien — Zinshebestellen als Mittelpunkte des in weiten Bezirken zerstreuten Großgrundbesitzes. Den Fronhöfen aber war nicht nur das in mannigfacher Abhängigkeit stehende grundherrliche Land zugewiesen, sondern auch die zahlreichen Leute, die mit ihrer Person der Herrschaft zu Dienst oder Zins verpflichtet waren, ganz unabhängig vom Vorhandensein oder Fehlen herrschaftlichen Leihelandes. Denn von der Gewalt über Land ist die Gewalt über Personen zu sondern, und die Dienste oder Zinse, die für empfangenes Leiheland zu leisten waren, sind von denen zu unterscheiden, die allein von der persönlichen Untertänigkeit herrührten. Man war sich im frühen Mittelalter dieser Unterscheidung wohl bewußt. Sie zu treffen, ist für das Verständnis der herrschaftlichen Gewalt und ihrer Entwickelung unerläßlich. Zum Fronhof gehörte Land, zum Fronhof gehörten Leute.

2. Das grundherrliche Gebiet.

[Dienendes und zinsendes Land.] Das Gut der Grundherrschaft ist in das von der Herrschaft selbstbewirtschaftete und in das als Dienst- oder Zinsgut ausgegebene zu scheiden. Inama-Sternegg

[1] Mitteilungen zur vaterl. Gesch. 13 (1872).

[2] Württ. Geschichtsquellen II (1895). Vgl. auch die Bemerkungen Inama-Sterneggs 1, 299.

hebt mit Recht hervor: „Das Verhältnis der herrschenden zu den dienenden Gütern steht immer im Vordergrund und ist auch bei weitem das ökonomisch wichtigste“[1]. Wo man Grundbesitz ökonomisch gliederte und in dem Maße, als man ihn gliederte, hat man auf diesen Grundlagen gebaut. Die Fronhofsverfassung ist die Folge dieser im fränkischen Zeitalter siegreich vordringenden organisatorischen Grundsätze. Die Maßnahmen Karls d. Gr. haben sie nicht erst geschaffen, sondern nur ihre Entwickelung gefördert und dem Abschluß entgegengeführt.

Die „terra indominicata“ oder „salica“ war das um den Fronhof zunächst gelagerte Herrschaftsland. Hier lebten die Knechte und Mägde, welche haus- und landwirtschaftliche Arbeit zu verrichten hatten, welche entweder im Hof der Herrschaft wohnten und schlechthin Glieder des herrschaftlichen Haushalts waren oder, mit Präbenden ausgestattet, eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit besaßen.

Das Dienst- und Zinsland läßt sich in zwei Gruppen sondern: in volle Bauernstellen (Hufen) und in Hospitia, Accolae, Schupposen, Curtiles, Sedilia u. dgl., das sind kleinere Stellen, die mitunter erst in späterer Zeit durch Aufteilung von Hufen oder durch Aufteilung der terra salica entstanden sein mochten, die aber schon in der ersten Zeit begegnen, da uns über diese Verhältnisse der Grundherrschaft überhaupt Näheres mitgeteilt wird. Das Schwergewicht der Leistungen des dienenden Landes ruhte allerdings stets auf dem Hufenland, hinter dem die anderen Teile an Bedeutung weit zurückstanden.

Am dienenden Land sind indessen noch andere Unterscheidungen zu treffen.

In älterer Zeit treten häufig die mansi ingenuiles, litiles und serviles gesondert auf. Anfangs entsprach diese Scheidung sicher einer Verschiedenheit des persönlichen Standes der Hintersassen. Aber schon im 9. Jahrhundert ist der Unterschied rein dinglicher Art: Servi sitzen auf mansi ingenuiles, mansi serviles befinden sich in der Hand von Ingenui.[2] Der Unterschied besteht darin, daß die unfreien Hufen geringeren Umfang haben

[1] Wirtschaftsgeschichte 1, 127.

[2] Das ist längst und allgemein anerkannt, schon von Guérard eingehend begründet, von Waitz wiederholt usw. Vgl. z. B. Inama-Sternegg 1, 129. Erst in neuester Zeit traten wieder irrige Auffassungen hervor.

und ungleich stärker mit Dienst belastet sind. Er besteht indessen nur in einem Mehr oder Weniger, nicht in einer grundsätzlichen Verschiedenheit der Belastung. Es dürfen daher nicht die mansi serviles als Diensthufen, die mansi ingenuiles als Zinshufen charakterisiert werden.[1] Und wenn der anfangs bedeutsame Unterschied schon dadurch verwischt wurde, daß der Stand der Hufenbauer nicht der Qualität der Hufe zu entsprechen brauchte, so traten im Laufe der Zeit die Unterschiede vollends zurück, als die Bestimmungen über die Verpflichtungen der Hufen immer individueller wurden und als andere Unterschiede in den Leistungen, so z. B. Dienste mit Gespann oder nur Handdienste, maßgebende Merkmale der Unterscheidung wurden. Im nachkarolingischen Zeitalter ist die ältere Einteilung der dienenden Hufen vollständig verwischt. Caesarius von Heisterbach, der das Prümer Güterverzeichnis im 13. Jahrh. kommentierte, hatte für die Natur der mansi ingenuiles kein Verständnis mehr[2], das Mauersmünsterer Hofrecht aber von 1143 verstand unter mansi ingenuiles etwas ganz anderes als die Quellen des 8. und 9. Jahrhunderts.[3]

Noch eine andere Sonderung des fronhofshörigen Landes ist von Wichtigkeit: die nach der Natur der Leistung zu treffende Unterscheidung zwischen dem eigentlichen dienenden und dem zinsenden Land. In den westfränkischen Polyptychen ward diese Gegenüberstellung mitunter scharf betont, die „terra censalis“, welche Geldzinse einbrachte, von den Hufen und kleineren Gutsstücken, die auch mit Dienstleistungen belastet waren, klar und bestimmt unterschieden.[4] Dabei ist zu bemerken: auch Hufen konnten als reines Zinsland ausgegeben, auch kleine Grundstücke mit Dienst belastet sein. Der nach der Art der Belastung zu treffende Unterschied hat an sich mit der Gegenüberstellung von

---

[1] Vgl. Heck in Viertelj. f. Sozial. u. Wirtschaftsg. IV, S. 352 ff.

[2] Mittelrh. UB. 1, 144 N. 1.

[3] Schöpflin, Alsatia dipl. 1, 227.

[4] Seeliger, Grundherrschaft, S. 38. 42. Vgl. Pol. Fossatense c. 3. 5. 14 (Guérard Pol. Irmin. 2, S. 284, 287); Pol. Sith. 13. 18. 20 (ebd. S. 400. 402. 403). Auch Prüm. Urbar L, S. 173 „de terra censita“. Im Pol. Irmin. werden „manses censiles“ jene Hufen genannt, von denen Geldzinse geleistet wurden. Aber Dienste konnten dazukommen, XXI 78. 93; VII 76—79. Vgl. auch VII 6. XIII 99. Über die „terra censalis“ vgl. Guérard, Pol. Irmin. (1844) 1, 500—502. Allerdings halte ich nicht alle Bemerkungen für zutreffend.

Hufen und anderem herrschaftlichen Land nichts zu tun, obschon der Natur der Sache nach in den Gebieten der Grundherrschaft, in denen ausgedehnter Sallandbetrieb herrschte, die Hufen anfangs als Hauptträger landwirtschaftlicher Arbeit wirkten. Aber auch da sind nicht nur einzelne kleinere Teile des herrschaftlichen Gebietes als reines Zinsland behandelt, sondern auch Hufen. Unter fünf Hufen, die Prüm zu Elsaffe besaß, leisteten vier neben Zinsen auch Dienste, während eine nur 5 Sol. zahlte.[1] Von den in Puzieux und dessen Nachbarschaft verzeichneten Hufen ward eine halbe ausgenommen, die nur 2 Sol. zahlte.[2] In Tavigny sind neben Diensthufen auch eine Vollhufe zu 12 Dn., eine Viertelhufe zu 3 Dn. und kleinere Zinsgrundstücke; zu Lüxheim 1 Hufe mit 3 Sol.; zu Kerpen 1 mit 5 Sol., zu Dreyse eine mit 4 Sol., zu Duisburg zwei mit je 3 Sol. usw.[3]

Es mögen gar mannigfache Gründe gewaltet haben, die über die Art der Belastung herrschaftlicher Grundstücke entschieden: wirtschaftliche und topographische, persönliche und rechtliche Erwägungen und Rücksichten. Oft waren die bei der Schenkung gestellten Bedingungen zu erfüllen und der Zinscharakter eines Gutes zu beachten, auch wenn eine Belastung mit Dienst erwünscht gewesen wäre. Oft blieben persönliche Momente maßgebend. Stets mußte die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit beachtet werden. Einzelne Grundstücke, in weiter Entfernung von einem herrschaftlichen Fronhof, in einem Gebiet, wo keine terra salica vorhanden war, wurden von Anfang an als zinsende Güter eingerichtet. Das kam nicht allein in einzelnen Fällen vor, das mußte mitunter in weiteren Gebieten Anwendung finden. Das Stift Werden z. B. besaß am Ende der karolingischen Periode um Friemersheim 150 Hufen auf einer Fläche von etwa $3^1/_2$ Quadratmeilen, während in Westfalen etwa 450 stiftische Hintersassen auf 250 Quadratmeilen zerstreut saßen und während dort in einer Bauernschaft meist nur ein oder zwei zinspflichtige Bauerngüter lagen. Begreiflich ist es daher, daß in Friemersheim die Großgrundherrschaft Werden einen gutswirtschaftlichen Betrieb or-

[1] LXVI S. 180 „ex his est mansus I, qui solvit solidos 5 et nullum aliud servitium facit.“

[2] XLII. XLIII S. 165: qui solvit solidos II et non facit aliud servitium.

[3] XLVII. LXXXVI. LXXXVII. XCV. XCVII (et nichil aliud solvit). Vgl. noch XXVIIf. XXXIV. XXXV. XL. XCIX. C. CII. CXVIII.



ganisiert hatte, d. h. ausgedehnte Salländer besaß, die mit Hilfe der unfreien Hofleute und der dienstpflichtigen Hufenbauern bewirtschaftet wurden, daß dagegen in Westfalen gutswirtschaftlicher Eigenbetrieb nicht existierte, die Grundherrschaft sich vielmehr nur aus zinspflichtigen Bauerngütern zusammensetzte. In Westfalen begegnet daher zunächst keine Fronhofsverfassung, sondern es fand eine Zuweisung der abhängigen Güter an Hebeämter statt, hier brachte auch die Einführung der Fronhofsverfassung im 10. Jahrh. nicht beträchtlichen Sallandbetrieb, hier blieb der Fronhof „im wesentlichen nur Einhebestelle für die bäuerlichen Lieferungen".[1]

Der Unterschied zwischen dienendem und zinsendem Land ist gewiß tiefgreifend. Der Bauer, der seiner Herrschaft jährlich einige Denare oder Solidi zahlte, sonst aber kein anderes Servitium zu leisten hatte, war naturgemäß dem herrschaftlichen Fronhof ganz anders verbunden als derjenige, der nicht allein mannigfache Naturalien lieferte, sondern fortgesetzt an der Bestellung des herrschaftlichen Ackers beteiligt und zu verschiedensten bestimmten wirtschaftlichen Arbeiten verpflichtet war.

Indessen handelt es sich nicht einfach um den schroffen Gegensatz zwischen einer mit vollem Dienst belasteten unfreien Hufe und einem zu einmaligem jährlichem Geldzins verpflichteten Zinsland — gleitende Übergänge sind vielmehr allenthalben zu beobachten. Trat der die Persönlichkeit des Hufners stark bedrückende Dienst der mansi serviles schon bei den mansi litiles und ingenuiles etwas zurück, so wurde vielfach die Forderung des Dienstes noch mehr beschränkt und das Schwergewicht auf den Zins gelegt. In mannigfachster Art sind hier Bestimmungen getroffen und nach verschiedenen Gebieten und nach Personen abgetönt worden. Von der völlig dienstfreien Zinshufe bis zum dienstbelasteten mansus servilis läuft eine Linie fortgesetzter Übergänge[2].

[1] Kötzschke, Studien z. Wirtsch. Werden S. 7f. 57. Schon Inama-Sternegg 1, 306 N. 4, 326, 361 hat die Unterschiede hervorgehoben.

[2] In meinen Untersuchungen vom Jahre 1903 habe ich das nicht genügend beachtet. Die in den Polyptychen öfter hervorgehobene „terra censalis" veranlaßte mich, Land im engeren und im weiteren Gutsverband zu unterscheiden. Das mag hingehen, aber mit einer solchen Unterscheidung ist nicht viel gewonnen.

Und dazu kam noch, daß Zins und Dienst in gleicher Weise als rein dingliche Last angesehen wurden, daß es der Herrschaft in erster Linie nur um Genuß der von den Hufen zu leistenden Arbeit zu tun war, daß der Hufenbauer nicht selbst fronen mußte, daß er einen Knecht schicken konnte. Ja, manche Bestimmungen setzen es voraus, daß der Hufner Knechte hat und diese zum Herrschaftsdienst entsendet. So wird im Prümer Urbar (VIII) unter den vielen Dienstverpflichtungen eines mansus servilis auch die angeführt: „ad fenum et in messem mancipia II". Das und ähnliches begegnet öfter.[1]

Wenn schon solche Nachrichten auf ständige Hilfskräfte der Hintersassen weisen, so zeigt die weitere Betrachtung, daß manche im Fronhofsverband stehende Wirtschaft einen Aufflug nehmen und einen bäuerlichen Großbetrieb, ja einen Betrieb mit teilweise herrschaftlicher Wirkung nach unten hin entfalten konnte. In Giesdorf hielt z. B. Einer drei dienende Hufen von Prüm (IV); in Hersdorf 6½ (III); in Wallersheim und Büdesheim je eine (VI); in Munzevelt sechs (X) usw. Mögen auch solche Nachrichten über die Anhäufung des Besitzes in der Hand Eines manchmal so aufzufassen sein, daß diese Hufen mit den vermerkten Zinsen und Diensten dem Beliehenen überwiesen wurden[2], in anderen Fällen sind doch zweifellos Dienste und Zinse als fortdauernd dem herrschaftlichen Fronhof zukommend gemeint.[3]

Es ist für das Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Wichtigkeit zu wissen, daß schon in karolingischer Zeit innerhalb des Fronhofsverbandes eine nicht geringe wirtschaftliche Beweglichkeit möglich war, daß auf der einen Seite die Hintersassen in ihrer wirtschaftlichen Leistung unter das Durchschnittsmaß herabsinken, ja mitunter ihr Land aufgeben mußten, daß aber auf der andern manche kräftig emporstrebten und daß sich innerhalb der Herrschaft gleichsam Unterherrschaften der Hintersassen entwickeln konnten.

---

[1] Vgl. noch Prümer Urbar VI. X. XX. XXII. XXIII. XXXI. XXXII. XC. CIV. CXIII. CXVII.

[2] So wenn es z. B. heißt LXXII: Ex supradictis mansis tenet presbiter mansus V. solvunt ei ut supra et serviunt. Manchmal ist es nicht deutlich, welche Art der Überweisung stattgefunden hat.

[3] So heißt es: XXIII „sunt ibi scararii IIII qui tenent ex his mansis dictis VII qui omne servicium faciunt sicut superiores".

Das gesamte herrschaftliche Land, welches nicht kriegerischen und politischen, sondern wirtschaftlichen Zwecken diente und im herrschaftlichen Fronhofsverband stand, wurde in dreifach verschiedener Art ökonomisch genutzt, es wurde entweder auf Rechnung der Herrschaft bewirtschaftet oder von Hintersassen besessen, welche Zinse und Dienste leisteten, oder es war Leiheland, das nur Zinse einbrachte. So ergeben sich drei Gruppen: 1. Herrenland, 2. dienendes Land, 3. Zinsland.

*
*   *

[Herrschaft ohne Grundeigentum.] Noch eins bedarf der näheren Erörterung. Schon im 8. und 9. Jahrh. sind Bezirke herrschaftlicher Gerechtsame bezeugt, die nicht mit den Grenzen der Grundherrschaft übereinstimmten: fremdes Land innerhalb, Grundeigentum der Herrschaft außerhalb dieser Bezirke.

Wenn im Reimser Polyptychum „forenses“ oder „forastici“ als solche herrschaftliche Leute erwähnt werden, die außerhalb der Villa wohnen,[1] so könnte man hierin bloß topographische Hinweise sehen. Daß es sich aber um etwas andres und Bedeutsameres handelt, lehren andere Nachrichten. Im Polyptychum Irminos werden die gleichen Leute „forasmitici“ genannt und den „inframitici“ gegenübergestellt.[2] Es sind demnach die „forenses“ jene Herrschaftsleute, die „foras mithio“ wohnen, d. h. außerhalb eines Bezirkes der herrschaftlichen „mithio“. Und dasselbe gilt von der „terra forastica“, deren mitunter gedacht wird.[3]

In Übereinstimmung mit diesen Meldungen stehen die Aussagen des Prümer Urbars.

Die Leistungen der zum Fronhof Villance gehörigen Leute, die kein herrschaftliches Land innehatten, wurden in der Art unterschieden, daß von den Mitgliedern der Stiftsfamilia, die „infra potestatem nostram“ wohnten, Abgaben und Dienste, von denen „foris potestate nostra“ nur 15 Denare gefordert wurden, während die weiblichen Mitglieder der Familia, unabhängig von ihrem Wohnsitz innerhalb oder außerhalb der herrschaftlichen „potestas“, das gleiche zu leisten hatten.[4] Fremde aber, die

---

[1] Vgl. unten S. 325f. [2] Pol. Irmin. IX. 300. 301. 302.

[3] Pol. S. Rem. V 1; XIV 2. 6; XXII 47; XXVI 18. 22; XVIII 1 (terra forensis).

[4] Es ist zweifellos zu lesen: abse femine ex nostra familia, sive infra potestate nostra sint sive extra (statt extranea).



sich innerhalb der Prümer Potestas niedergelassen hatten, mußten bestimmte Abgaben und Dienste verrichten.[1]

Wir ersehen, daß zum Prümer Fronhof Villance ein räumlich geschlossenes Herrschaftsgebiet gehörte, das sich nicht mit dem Prümer Grundeigen deckte. Innerhalb dieses Bezirkes lag Land, das nicht Prümer Eigentum war — vielleicht besaß schon damals die Abtei St. Hubert in Villance jenes Gut, das sie 1083 an Prüm abtrat.[2] Außerhalb des Bezirkes wohnten Prümer Leute, die dem Fronhof verbunden waren. Alle innerhalb der „postestas“ Niedergelassenen aber, auch die der Prümer Herrschaft nicht Zugehörigen, waren zu Frondiensten angehalten. — Damit stimmt eine andere Stelle des Prümer Urbars überein, die berichtet, daß jene Frauen einer Villa, welche von Prüm kein Land haben, aber auf einem Eigengut sitzen, eine Weinabgabe entrichten müssen.[3]

Potestas ist im Prümer Urbar das, was im Polyptychum Irminos „mithio“ genannt wurde, „potestas“ ist territorialisierte „mithio“. Diese geschlossenen Bezirke sind Bezirke der herrschaftlichen Mithio.[4] Wie es Personen gab, die nicht im Eigentum, wohl aber in einem dauernden Schutzverhältnis zu einem Herrn standen, so auch Land: nicht Grundeigentum, sondern Herrschaftsland anderer Art, Schutzland.

---

[1] Prümer Urbar c. XLV, Mittelr. UB. 1, 170.

[2] Vgl. Forst in Westd. Ztsch. 23 (1904) S. 208.

[3] XXIV, S. 157: femine de ipsius villa, que a nobis non habent, ibi resistentes in propriolo suo (egen) solvunt de vino . . et si propriolo non habent, nichil solvunt. — Wenn an einer anderen Stelle (XXV, S. 158) fremde Grundstücke als dienst- und zinspflichtig angeführt werden, so geht das vielleicht nicht auf Zugehörigkeit zum Herrschaftsbezirk Prüms im oben erörterten Sinn zurück, sondern — vgl. die Bemerkung Caesarius' S. 158 N. 5 — auf Weidenutzung. — In Gallien reichen analoge Verhältnisse wohl schon in frühere Zeiten zurück. Ich verweise auf den Brief des Bischofs von Auxerre an den Bischof von Cahors v. J. 630 (Mon. Germ. Epist. 3, 213): „ut omnes iuris nostri homines, qui in urbe vestra commanent, . . . pia vestri protectione in omnibus mereantur promereri“, will aber nicht die Gewalt des Bischofs von Cahors mit der in den Bannbezirken der späteren Zeit indentifizieren.

[4] Der Ausdruck „bannus“ kommt damals m. W. in territorialem Sinne noch nicht vor. Die Urkunde Mittelr. UB. 1 Nr. 7a v. J. 706, die Bresslau, Forsch. z. dt. Gesch. 26, 36, in seiner Arbeit über die älteren Urkundenschreiber durchaus berechtigt verwertet hat, ist inhaltlich sicher eine Fälschung.

Mithio, anfangs auf den Personenkreis bezogen, für den der Herr die Verantwortung trug, hatte territoriale Bedeutung erhalten und wurde für das Gebiet gebraucht, das den dominus im gegebenen Fall verantwortlich macht.[1] Schutzverhältnisse sind ja frühzeitig von Personen auf das Eigentum des Geschützten, auf Land und Leute ausgedehnt, es sind auch bestimmte Güter in Schutz genommen worden.[2] Mag es in einzelnen Fällen zweifelhaft sein, ob „mithio“ im persönlichen oder im räumlichen Sinne gemeint war[3] — daß im karolingischen Zeitalter „mithio“ für den räumlichen Bereich der Verantwortung und damit auch für den Bezirk einer Herrschaft verwendet wurde, darf als unbestritten gelten: schon Urkunden Pipins und Karls verwenden „mithio“ im Sinne des herrschaftlichen Gebietes.[4]

Die Wege, auf denen zu diesen Verhältnissen gelangt war, sind sicher verschieden gewesen. Hier mag durch Eintritt des Gutsbesitzers in die herrschaftliche Mund die Schutzherrschaft sich über das Gut des Geschützten ausgedehnt, dort eine besondere Unterwerfung des Guts unter die Mund stattgefunden haben. Hier regelte eine private Abmachung das Verhältnis, dort traf vielleicht eine kgl. Urkunde die Bestimmung. Die verschiedenen Wege führten aber zum gleichen Ziel: es waren Bezirke der Herrschaft entstanden, die nicht im Eigentum, sondern die unter der Mithio des Herrn standen. Das sind die ersten Anfänge von Bildungen, die später bedeutungsvoll wurden und nach verschiedenen Seiten hin zur Entfaltung kamen.

Nicht in derselben Weise ist die Natur anderer Herrschaftsgebiete, die sich gleichfalls nicht mit dem Grundeigentum deckten, zu verstehen und historisch zu erklären, obwohl mannigfache Berührungspunkte vorhanden sind: der größeren Markherrschaften.

---

[1] Vgl. besonders H. Brunner, Mithio und Sperantes, Jurist. Abhdl. Festg. für Beseler (1885) S. 1—29; Waitz, VG. 2ª (3. Aufl.) S. 418, 426 ff.

[2] Seeliger, Grundherrschaft S. 66 ff.

[3] Mit Recht hat Brunner mehrfach die persönliche Bedeutung von Mithio gegen Waitz und Boretius betont.

[4] Dipl. Karol. I Pip. Nr. 2 „ut neque vos neque iuniores . . abbatibus . . . nec mitio potestatis illorum nec hominibus, qui per ipsos legibus sperare videntur, inquietare . . praesumatis“; K. 17 „ut nullus iudex . . homines . . qui super eorum terras vel micio commanere videntur“; K. 64. Über mithio, in räumlicher Bedeutung von einigen Handschriften der Lex Salica gebraucht, vgl. Brunner S. 25 f.

Einige Urkunden des 9. Jahrhunderts bieten erwünschte Aufklärung.

Karl d. K. gewährt dem Kloster St. Laurent, daß die „homines liberi commanentes infra terminos et supra terram eiusdem monasterii“ mit Erlaubnis des Abts roden und davon „congruum obsequium, sicut homines ingenui, exinde eidem monasterio exhibeant“, daß überdies die „liberi homines, qui in congruentia ... monasterii de sua proprietate terras ... habent“, sie dem Kloster verkaufen dürfen.[1]

Eine andere Urkunde Karls für St. Polycarpe, die sich im Wortlaut vielfach dem für St. Laurent bestimmten Diplom anschließt, ist als treffende Erläuterung dieser Bestimmungen anzusehen. „Petiit abbas“, heißt es nach Gewährung der üblichen Immunität, „ut homines liberi commorantes infra terminos eiusdem monasterii, quos praefixerunt auctoritate domni ac genitoris nostri G. et B. comites, terras quas ex eremo traxerunt quiete possideant et congruum obsequium sicut homines ingenui exinde monasterio exhibant, ne eorum ingenuitas vel nobilitas vilescat. Hi vero pagenses, qui extra terminum eiusdem monasterii manent et terras infra fines praefati monasterii habent, si eorum voluntas fuerit, de ipsis terris commutandi ... ad eundem monasterium licentiam habeant.“[2]

Dem Kloster Polycarpe hat demnach, wie das Privileg erzählt, Ludwig d. Fromme von zwei Grafen ein bestimmtes Gebiet zuweisen lassen, nicht als Grundeigentum, sondern als Herrschaftsbereich anderer Art. Dort wohnen „homines liberi“, die nicht Hintersassen des Stifts sind, die unterschieden werden von den „homines ingenui“, von den Stiftsleuten, dort habenauswärts wohnende Leute Besitzungen, die nicht im Eigentum des Klosters stehen.

Manche der in karolingischer Zeit bezeugten Zuweisungen von größeren geschlossenen Marken an einzelne Herrschaften mögen in ähnlichem Sinne aufzufassen sein: nicht das volle Grundeigentum ward gegeben, es konnte gar nicht gegeben werden, wenn schon andere Eigentümer vorhanden waren; gegeben wurde

[1] Bouquet 8, 458. Böhmer 1557.

[2] Bouquet 8, 465; bestätigt von Karlmann 881, Bouquet 9, 420. Vgl. die Vorbemerkungen zu Dipl. Karol. I, K. 305.



vielmehr das, worüber der Fiskus allein verfügen konnte, nämlich einmal das Eigen, das der Fiskus in dem von staatlichen Beamten gewiesenen Bezirk besaß, sodann die Nutzungs- und Rodungsrechte in den noch nicht im privaten Eigentum stehenden Teilen der Mark.

So ist vermutlich die Schenkung der Mark Hammelburg aufzufassen. In der Urkunde Karls wird gesagt, daß zu Hammelburg noch drei Orte gehören und daß alles, was der König in den genannten Orten besitze[1], an Fulda übergehen solle. Wenn nun bei der durch zwei Grafen und zwei kgl. Vasalen vorgenommenen Besitzeinweisung eines großen geschlossenen Landgebietes gedacht ist[2], so scheint mir die Vermutung nahezuliegen, daß die Markzuweisung ähnlich zu deuten sei wie die von Polycarpe.

Sicherlich ist ferner die längst besiedelte Mark Heppenheim von Karl d. Gr. nicht zu Grundeigentum dem Stift Lorsch geschenkt worden. Karls Urkunde sagt, daß die Villa mit allem Zubehör (cum omnibus terminis et marchis suis) gegeben wurde und daß Lorsch sie besitzen solle „sub emunitatis nomine". Im Codex Laureshamensis wird dieser Urkunde eine „descriptio marchae sive terminus silvae, quae pertinet ad H." hinzugefügt.[3] Ob es sich hier um Übertragung des kgl. Wildbannes handelt oder um Überweisung von Rechten, die denen von Polycarp analog sind, mag zweifelhaft sein. Gewiß aber kann nicht das Grundeigentum des 900 qkm großen Landgebietes gemeint sein, in welchem, wie das Lorscher Urkundenmaterial lehrt, vielfach andere Grundeigentümer berechtigt waren.[4]

Auch die Übertragung der Weißenburger Mark „sub emunitatis firmacione" geht vielleicht auf eine karolingische Verleihung zurück. Wenn es nun nach Beschreibung der Markgrenzen heißt, dem Abt sei die Gewalt verliehen worden, daß seine Leute dort

---

[1] Dipl. K. 116 S. 163: „res proprietatis nostrae Hamalumburg . . cum omni integritate vel . . appendiciis suis A. Th. H., hoc est quantumcumque in superius nominata loca habere videmini, id est tam terris . . tradidimus."

[2] K. 116. Vgl. Arndt-Tangl, Schrifttafeln Lief. III 73. Auf die dort berührten Streitfragen einzugehen, liegt hier kein Anlaß vor. Natürlich behandelt auch Rübel, Die Franken S. 69 ff. diese Fälle.

[3] Mon. Germ. Dipl. K. 73; Cod. Lauresh. 1 S. 16.

[4] Vgl. Kieser, Siedelungssystem u. die Heppenheimer Markbeschreibung (Jahresb. Gymn. Bensheim 1905) S. 38 ff.

jagen und nutzen dürfen, so kann mit der Übertragung der Mark nicht die Schenkung des gesamten Grundeigentums gemeint sein.[1]

Daß im fränkischen Zeitalter vielfach Zuwendungen von großen Marken erfolgten, ist anerkannt, ist durch die Forschungen der letzten Jahre zu besonderer Deutlichkeit gebracht.[2] Beziehen wir aber die meist viel später überlieferten Beschreibungen der Landgebiete auf karolingische Schenkungen, fassen wir sie als Nachrichten über Besitzeinweisungen auf, ähnlich der Hammelburger Aufzeichnung, dann vermögen wir in ihnen keineswegs schlechthin Nachrichten über die Ausdehnung des vollen herrschaftlichen Grundeigentums zu sehen. Dann werden wir da, wo innerhalb der Bezirke Eigentumsrechte anderer begegnen, eine Erklärung wählen, wie sie sich in den oben berührten Nachrichten ergab.

Es sei hier der Frage nach der Natur der herrschaftlichen Rechte in den einzelnen Marken, in der Fuldaer, Würzburger, Mauersmünsterer usw. nicht näher getreten. Die Verhältnisse waren kaum überall die gleichen. Aber das scheint mir sicher zu sein, daß im karolingischen Zeitalter mit der Zuwendung von geschlossenen Marken an einzelne Herrschaften gewöhnlich weder die Übertragung des gesamten Grundeigentums des Bezirkes noch die Übertragung des Forstbannes gemeint war, sondern daß das übertragen werden sollte, was der Fiskus schenken konnte: Grundeigentum, soweit es der Fiskus besaß, Nutzungs- und Rodungsrecht in dem Landgebiet, das noch nicht von Privaten besetzt war. In diesem Sinne dürfen wir von einer Übertragung der Markhoheit sprechen.

In zwiefacher Art scheint mir die vom Grundeigentum ausgegangene Herrschaft schon im fränkischen Zeitalter über die Grenzen des Grundeigentums hinausgegriffen und Gerechtsame in geschlossenen Bezirken erlangt zu haben: einmal durch Territorialisierung der Mithio im kleinen, sodann durch Erwerbung einer Markherrschaft im größeren.

* * *

[1] MG. Dipl. III. Heinrich II. 35. Vgl. Otto II. 15.

[2] Es ist ein Verdienst Rübels, Die Franken 1904, auf die Markensetzung des fränkischen Zeitalters nachdrücklich aufmerksam gemacht zu haben. Eine Auseinandersetzung mit Rübels Ansichten ist hier nicht am Platze.



In welcher Art die großen Grundherrschaften besiedelt, ob und wie bestimmte Verträge mit Hintersassen geschlossen wurden, erfahren wir zumeist nicht. Was uns einmal zufällig im Reimser Polyptychum berichtet wird, nämlich daß Einer eine „accola“ als Zinsgut zu $2^1/_2$ Sol. jährlich mit 1 Joch Eigenlandes erkauft habe[1], ist vermutlich häufiger vorgekommen.

Ein andermal hat der Kaplan Wago, der an Freising Güter schenkte, mit freien Leuten ein Abkommen getroffen, daß sie kirchliches Land empfangen und dafür Zinse und landwirtschaftliche Dienste leisten sollen; der eine von ihnen „arat pleniter sicut alii servi“; doch wurde fest bestimmt, daß ihnen keine höhere Dienstleistung als die vereinbarte zugemutet werden dürfe.[2] In St. Gallen hat der Schenkgeber, wie wir erfahren[3], das Gut einer Frau und ihrer Nachkommenschaft gegen bestimmten Zins überwiesen; St. Gallen, das über das Gut anders zu verfügen wünschte, gab später der Frau Neubruchsland für 6 Jahre zinsfrei, dann unter der ausbedungenen Abgabe.

Angesiedelte Servi sind schon in altgermanischer Zeit bezeugt. Die große Verbreitung der Liten unter den Westgermanen beruht wohl auf dem Brauch, Unfreie mit Land auszustatten. Liten und Servi sind die ältesten Hintersassen. Wir dürfen vermuten, daß bei den periodischen Verteilungen des Landes an die Volksgenossen in älteren Zeiten die Menge der Servi berücksichtigt und daß Hintersassenhufen geschaffen wurden, daß ganz unmittelbar durch die Fortbildung ehemaliger Nutzungs- zu Besitz- und schließlich zu Eigentumsrechten an Grund und Boden jene grundherrlichen Verhältnisse entstanden, die seit dem fränkischen Zeitalter bezeugt sind.

Durch römische Einwirkungen kam das Kolonat in Anwendung, es blieb da bestehen, wo römisches Recht vorherrschte, beeinflußte aber darüber weit hinaus die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der großen Grundherrschaften. Die Kirche hat vielleicht zuerst freie Hintersassen angesiedelt und in aus-

---

[1] Pol. S. Remi VIII. 4.

[2] Trad. Fris. (Bitterauf) 523b v. J. 825: coram multis complacitaverunt, ut ecclesiasticam acceperunt terram; de ipsa terra condixerunt facere servitium .... Istud firmiter condictum est, ut eis nullus amplius maiorem servitium iniungere valeat.

[3] Trad. Sang. 309, S. 286.

gedehntem Maße große Mengen freier, aber doch dauernd der kirchlichen Herrschaft verbundener Personen dem grundherrlichen Organismus eingefügt.

So sind Personen verschiedensten Standes als grundherrliche Arbeitskräfte aufgenommen worden. Die persönlichen Verhältnisse bedürfen einer näheren Betrachtung.

3. Die grundherrlichen Leute.

[Die Hintersassen.] Unter den der Grundherrschaft zugehörigen Leuten sind diejenigen, welche auf herrschaftlichem Land saßen, die Hintersassen, von denjenigen zu unterscheiden, die, ohne im Besitze herrschaftlichen Landes zu sein, den Fronhöfen verbunden waren. Es sei bekannt, heißt es in einem Kapitulare aus Ludwigs d. Fr. Regierungszeit, daß zur Kirche Leute verschiedensten Standes gehören, „nobiles et ignobiles, servi, coloni, inquilini et ceteri huiuscemodi nomina“.[1]

Sicherlich nicht zahlreich waren die freien Franken als Hintersassen.[2] Überaus häufig begegnen aber „ingenui“ oder „liberi“.[3] In den „brevium exempla“ wurden den zu einem Hof gehörigen 23 besetzten „mansi ingenuiles“ 19 „mansi serviles“ an die Seite gestellt[4], und wenn auch im 9. Jahrhundert der Charakter der Hufen nicht mehr immer dem Stand der Hufenbauern entsprach, die ursprüngliche weite Ausbreitung freier Hintersassen ist doch angedeutet. Nach den Aussagen des Reimser Polyptychums überwiegen unter den Hintersassen, sei es den Hufnern oder den Inhabern kleinerer Stellen, die „ingenui“. Einigemale wurden auch „liberi“, „liberti“, „cartularii“ und „epistolarii“ genannt. Dazu kommen „vicariati“, häufig „servi“ und endlich die „extranei“ als Hintersassen, die Fremden, die wohl herrschaftliches Land erhalten hatten, die aber, mit ihrer

[1] Cap. Nr. 154 c. 9, S. 313.

[2] Waitz 4², 335; Seeliger, Grundh. 136. Beim Wort „francus“ ist allerdings der verschiedene Sprachgebrauch zu beachten. Während anfangs die Bezeichnung für den freien Franken gebraucht ward, schwächte sie sich in Westfranzien allmählich ab zur Bedeutung von „frei“ im Gegensatz zu „unfrei“. Bezeichnend ist schon, daß eine Verordnung Karls d. K. (Cap. Nr. 256) da von franci homines spricht, wo das Kapitulare Ludwigs d. Fr. (C. 132) liberi homines gesagt hatte.

[3] Waitz 2, 251 f.

[4] Cap. Nr. 128 c. 8, S. 252.

Person einer fremden Herrschaft zugehörig, nicht in die sonst übliche nähere persönliche Untertänigkeit getreten waren.

Auffallend ist, daß im Reimser Polyptychum nur selten der Coloni gedacht ist, nur in einem Kapitel (XXVIII), während in anderen Nachrichten aus dem Westfrankenreich die Kolonen geradezu als die normalen kirchlichen Hintersassen angeführt werden. Ein Unterschied ist hier kaum anzunehmen. Die „ingenui" der Reimser Kirche sind von den Kolonen des Polyptychums von Sain-Germain Des Prés nicht zu sondern.[1] Sind doch auch die Ingenui von Reims solche Freie, die trotz ihrer Freiheit in einem erblichen Schutzverhältnis zur Kirche standen, die nur beschränkte Freizügigkeit besaßen. Wenn der Ingenuus aus Armut die herrschaftliche Hufe nicht halten kann, heißt es, so muß er das mit sieben Genossen bezeugen, aber auch nach Aufgabe des Guts in der Erntezeit drei Tage Dienst tun oder $1\frac{1}{2}$ Den. dem Herrn zahlen. Er bleibt also der Herrschaft verbunden und zu dem verpflichtet, was nach einer anderen Stelle des Polyptychums die freien Forenses der Villa zu tun hatten.[2] Ob das, was das Polyptychum über die Kolonen einer Villa sagt, nämlich daß alle Kolonen von Geburt, männlichen und weiblichen Geschlechts, 7 bzw. 4 Den. Kopfzins, daß die Neukolonen 4 bzw. 2 Den. zahlen, während die servi und ancillae 12 Den. zu entrichten haben[3], ob das auch auf die Ingenui der anderen Reimser Villen zu beziehen ist, muß zweifelhaft bleiben, sicherlich aber ist der hier erwähnte Kolone desselben Standes wie der an anderen Stellen angeführte Ingenuus.

Im Polyptychum des Abts Irmino überwiegen unter den Hintersassen bei weitem die „coloni". Sie werden einmal zu den „ingenui" gerechnet (XIII. 1), aber oft jenen „liberi" bestimmt gegenübergestellt, die auch als Hintersassen und einige Male als homines sancti Germani erwähnt sind.[4] Mitunter ist eben offenbar doch im Sprachgebrauch ein Unterschied zwischen „liberi" und „ingenui" im Sinne von Freien und Minderfreien anzunehmen.[5]

[1] Vgl. Guérard, Pol. Irm. 1, 233—250.

[2] Pol. Saint-Remi XI. 2, S. 21; XXII. 350, S. 86 u. öfter.

[3] XXVIII. 65, S. 105.

[4] IX. 147; XIII. 6; XIV. 7; XV. 5; XVI. 41bis. 88. 89; XIX. 36. 37. Häufiger werden Frauen der Kolonen als „liberae" erwähnt, s. Index S. 436. Als homines s. G. XIII. 6 und XVI. 88.

[5] Wie in den Urkunden von 844, oben S. 318.

Von Liberi und Coloni unterschieden wurden die Liten (lidi, lidae), ein besonderer Geburtsstand, der zwischen Servi und Coloni steht, dem die Kinder aus Ehen zwischen Servi und Colonae angehören (XIII. 65). Sie werden als Inhaber von mansi ingenuiles, serviles und lidiles, von Hospitien oder kleineren Grundstücken, angeführt, als charakteristisch wird das Litemonium, ein Jahreszins „de capite" von 4 Den., hervorgehoben.[1] Auch Extranei, unter denen Fremde, persönlich einem andern Herrn Verbundene zu verstehen sind[2], sodann Advenae, wohl fremde Freie[3], vielleicht mit den sonst erwähnten Albani zu identifizieren, und endlich Servi sind im Polyptychum als Hintersassen anzutreffen.

Das Prümer Urbar berichtet zwar seiner Anlage nach nicht über die Personen und Standesverhältnisse der Hintersassen, doch ist auch hier eine soziale Verschiedenheit der auf herrschaftlichem Land sitzenden Bevölkerung anzunehmen. Und das überall. Besonders begegnen anfangs häufig als Hintersassen solche, die zu den Freien gerechnet wurden, aber persönlich gebunden waren, Minderfreie, wie die Barschalke in Bayern.[4]

Die Kirche pflegte gern die große Masse ihrer Hintersassen als „ingenui" zu bezeichnen, aber diese standen zumeist in einem dauernden, erblichen, nicht ohne weiteres lösbaren Verhältnis der Abhängigkeit. Wohl lassen die Urbare des 9. Jahrhunderts erkennen, daß mitunter auch Land an Hintersassen gegeben war,

---

[1] XI. 14; XXV. 19. Im übrigen vgl. Stellen Index S. 436.

[2] Einige Male wird, vermutlich versehentlich, wie Guérard annahm, der „extraneus" als homo s. Germani angeführt, XIII. 26; XXIV. 85. 160. Meist nicht, ja es wird ausdrücklich bemerkt „infantes non sunt sancti Germani" IX. 157. 289; XXI. 86; XXII. 84. 91. — IX. 13. 22. 176. 204; XII. 47: „habet ibi homines duos extraneos manentes, et habent feminas sancti Germani". Daß Angehörige einer fremden Herrschaft Hintersassen sein können, ist auch sonst bezeugt, z. B. Prümer Urbar 29, S. 160: Haistaldus . . . si in aliam potestatem mansum acceperit.

[3] XIII. 58. 62. 82. 97; XXI. 54. 64. 66. 81. 82. 84; XXIV. 11. 34. 36. 49. 52. 58. 175. 176; XXV. 14. 15. 20. Auch die „advenae" erscheinen manchmal als homines s. Germani. Wenn es heißt (XXI. 81. 82) N. „colonus, homo s. G. et uxor eius advena, cuius infantes non sunt s. Germani", so scheint hier die „advena" eine fremde Minderfreie gewesen zu sein. Advenae als Freie auch L. Rib. 36 c. 6. — Über Albani Waitz 4, 307 N. und Grimm RA. 1, 547 ff.

[4] Vgl. jetzt Gutmann, Soziale Gliederung der Bayern, S. 136 ff.; Bitterauf, Traditionen Freisings, p. LXXVI.

die nicht dauernd untertänig waren, über deren Person und über deren Nachkommen die Herrschaft kein Recht besaß, die nicht an die Scholle gebunden waren. Dazu gehörten vermutlich die „liberi“, die im Polyptychum Irminos den Kolonen gegenübergestellt sind, dazu gehörten jene Advenae und Extranei, über deren Person und über deren Nachkommen die Herschaft kein Recht hatte. Aber das war offenbar verhältnismäßig selten. Die große Masse der Hintersassen war gebunden, sei es, daß die einzelnen zu den „ingenui“ oder zu den lidi und servi gerechnet wurden.

Die kirchliche Herrschaft hat zwar ihren Hintersassen wirtschaftlich eine nicht unbedeutende freie Regsamkeit gestattet, hat ihnen ermöglicht, durch eigene Kraft zu Reichtum und Ansehen zu gelangen, hat nicht allein eine Anhäufung grundherrlichen Landes, sondern auch den Erwerb zins- und dienstfreien Landes gestattet, welches der Kirchenmann ganz frei ausnutzen und über das er ziemlich selbständig verfügen konnte. Doch alles das geschah mit der Beschränkung, daß nichts der Kirche verloren gehen dürfe. Weder Land, das mittelbar oder unmittelbar zur Kirche gehört, noch Personen. Das ist der unerschütterliche Grundsatz: alles, was sich dem Herrschaftsbereich der Kirche genähert hat, muß ihm verbleiben. Und deshalb wird in Reims dem als „ingenuus“ charakterisierten Hintersassen zwar unter Umständen das Auflassen der herrschaftlichen Hufe gestattet, aber ein Verharren im Fronhofsverband mit einer kleinen Dienst- oder Geldverpflichtung gefordert.[1]

* * *

[Hofhörige Leute ohne herrschaftliches Land.] Als „forenses, forastici, foranei, accolae, homines de capite, capiticii, adiurnati“ u. dgl. treten diese Leute in den westfränkischen Polyptychen auf, als Haistalden im Prümer Urbar und im Genter Traditionsbuch. Sie wohnten teils in der zum Fronhof gehörenden Villa, teils außerhalb dieser. Sie wurden in Leute freien und unfreien Standes gesondert.

Ungemein lehrreich sind gerade auf diesem Gebiete die Aussagen des Reimser Polyptychums. Klar und unzweideutig wurden, besonders in einigen Kapiteln, die Unterscheidungen getroffen. Nach Anführung der terra indominicata und des dienenden oder

[1] S. oben S. 323.

zinsenden Landes sind die dem Fronhof verbundenen Leute mit ihren von der Person allein abgeleiteten Verpflichtungen in folgenden Gruppen erwähnt: 1. die „accolae praefatae villae, commanentes in ipsa villa“, welche 9 Tage Dienst oder 4 Den. Zins zu leisten hatten — in einem andern Bezirk nur 3 Tage;[1] — 2. die forenses oder forastici ingenui, deren Verpflichtungen, gewöhnlich in Geld normiert, denen der accolae ingenui glichen[2]; — 3. die servi et ancillae intra villam, und 4. die extra villam, oder, wie es an einer anderen Stelle heißt, die accolae servi und forenses servi[3].

Mit „accolae“ wurden hier die innerhalb, mit „forenses“ die außerhalb der Villa Ansässigen bezeichnet; beide Gruppen, freien oder unfreien Standes[4], waren zu Leistungen an den Fronhof verpflichtet. Die Accolae haben nicht etwa als Inhaber der herrschaftlichen „accolae“ zu gelten, jener kleineren Gutsteile, die neben den größeren Hufen vom Fronhof ausgegeben waren. In Villaris hatte z. B. das Stift nur eine Accola, aber 25 Accolae, d. h. innerhalb der Villa Ansässige, die kein herrschaftliches Land besaßen. Ähnlich in Baina.[5] Die Accolae aber und die „forenses ingenui“, mit Leistungen dem Fronhof verbunden, wurden oft als „diurnarii“ oder „jornarii“ zusammengefaßt, als die, welche bestimmte „dies“ Dienst — freilich ablösbar in Geld — verrichteten.[6] Weil die Zahlung der Denare „de capite“ das Normale war, hießen sie auch Capitalicii.[7]

Die Forastici oder Forenses, für welche das Wohnen „extra villam“ als charakteristisch hervorgehoben wurde, begegnen manchmal auch als Inhaber von herrschaftlichen Hufen oder von kleineren Hintersassenstellen.[8] Wir müssen das, so will mir

[1] XV. 27; XVII. 11; XX. 76; XXII. 31.

[2] XVIII. 15; XV. 33; XX. 76 (1½ Den.); XXII. 35 (1½ Den.). Vgl. I. 14; II. 4; III. 7; IX. 12 ff.; XVII. 60 ff. 126; XIX. 14; XXI. 6. 46.

[3] XVIII. 18: das Wort „forensis“ leitet sicher eine neue Kategorie von Unfreien ein und soll den Gegensatz zu „intra villam“ hervorheben; III. 7; IX. 12 ff.; XV. 32 u. 34; XVII. 114; XIX. 16 u. 17; XX. 76: servi et ancillae, forenses scilicet et accolae.

[4] Vgl. besonders die Notizen von XX: der accola steht in einem klaren Gegensatz zu dem forensis; aber wie der forensis ein servus oder ein ingenuus sein kann, so auch der accola.

[5] XV. 17. 27 ff. 58; XVIII. 10 ff. 21.

[6] Vgl. I. 16 mit I. 13 ff., die oben zitierten Stellen und XVII. 24.

[7] Vgl. Index „capitalicii“ und „capitalicium“, bes. XIII. 1 ff.

[8] VI. 13. 16. 22. 24—28. 30; XVI. 12. 16; XXVI. 23.

scheinen, in der Art erklären, daß wir sie als Hufenbesitzer ansehen, die außerhalb der Villa ansäßig sind.[1] Was die Reimser Quelle meldet, findet von anderer Seite volle Bestätigung. Nur daß die Namen der verschiedenen abhängigen Bevölkerungsgruppen abweichend lauten.

In Irminos Polyptychum von Saint-Germain Des Prés wurden diejenigen, welche in Reims als Forenses oder Accolae bezeichnet waren, zumeist nur als zu einem capaticum von 4 Den. verpflichtet angeführt. Sie wurden von den Unfreien und von den „lidi" wohl unterschieden,[2] obschon auch die Liten nur 4 Den. Kopfzins entrichteten[3].

Zur Kategorie der Kirchenleute, welche nicht unfrei und nicht notwendig mit herrschaftlichem Land ausgestattet waren, sich aber in einem dauernden Verhältnis der Abhängigkeit befanden, gehörten auch die „luminarii", die „homines qui se tradiderunt ad luminariam Sancti"[4], die „munborati" oder „mundiliones", Leute „qui per cartam munborationem" hatten, die sich übrigens, wenn die Leistung „pro sua munburatione ad luminaria" erfolgt war, mit den Luminarii oder den Cerarii deckten[5]. Auch die Lunares oder Lunarii, die vermutlich nur zu einigen Tagen des Dienstes im Jahre angehalten waren und mit den „diurnarii" auf einer Stufe standen, können hierher gerechnet werden.[6]

Auch im Prümer Urbar wird häufig der hofhörigen Leute gedacht, die kein abhängiges Herrschaftsland besaßen, die nur wegen ihrer Persönlichkeit zu Dienst oder Geldzahlung verpflichtet waren: die Mundiliones mit einem Kopfzins von 5 Den.[7], die Haistalden, deren Dienstleistung einigemal der der Hufenbauer an die Seite gestellt wird und die in diesen Fällen vielleicht noch

---

[1] Vgl. dazu die Aussagen der beiden Urkunden von 844, oben S. 318.

[2] Vgl. z. B. IX. 300 mit 296; 301 mit 297; 302 mit 298. Auch Pol. Fossat. c. 10. 17 cavaticarii, Guérard 2, 286f.

[3] XI. 14; XIII. 110.

[4] Vgl. die Stellen im Pol. Irm. und in anderen bei Guérard 2, 431. Dazu Guérard 1, 427ff. 690ff.

[5] Vgl. die Stellen der Polyptychen in den Indices. Guérard handelte über diese Verhältnisse eingehend im 1. Bd. des Polyp. Irm. Kürzerer Abdruck mit wenigen Zusätzen von Longnon 1895.

[6] Lunarii oder lunares, von den luminarii wohl unterschieden, im Pol. Sith. 2. 7. 10ff., Guérard 2, S. 397ff.

[7] XLIII.

als Inhaber von kleinen Hofstellen zu gelten haben, die aber anderseits als landlose Hofzugehörige und zu kleinen Diensten und Zinsen Verpflichtete anzusehen sind.[1]

Leute verschiedenen Geburtsstandes treten uns so im grundherrlichen Verband entgegen, sowohl als Inhaber von Hufen, Hospitien, Accolae, Sedilia u. dgl., wie als herrschaftliche Untergebene, die „de capite“ Zins oder Arbeit leisteten, die aber nicht mit herrschaftlichem Gut ausgestattet waren.

Die Verschiedenheit des Standes entspricht dabei nicht einer verschiedenen Stellung im Organismus der Grundherrschaft: Freie und Unfreie als Inhaber von Dienst- und Zinsland mannigfacher Art, Freie und Unfreie auch als nur persönlich der Herrschaft Verbundene. Und die Gruppe der letzteren war mitunter sehr ausgedehnt. Auf 23 mansi ingenuiles und 37 mansi serviles, die zum Reimser Fronhof Vicus gehörten, kamen 241 Fronhofshörige ohne Herrschaftsland, nämlich 52 Freie, die innerhalb, und 165 Freie, die außerhalb der Villa saßen, 11 männliche und 13 weibliche Unfreie[2].

Die Beobachtung, daß eine verhältnismäßig große Anzahl von Freien und Unfreien als fronhofspflichtig auftrat, ohne abhängiges Land zu besitzen, ist nicht auffallend. Ist doch von verschiedenen Seiten her die Gruppe dieser Herrschaftsleute immer wieder vermehrt worden. Nicht selten muß es vorgekommen sein, daß Hintersassen ihr Gut aufgaben, ohne wegen der persönlichen Untertänigkeit den Herrschaftsverband ganz verlassen zu dürfen[3]. Besonders aber haben Söhne der Hintersassen, die nicht das Zins- oder Dienstgut erbten, diesen Stand verstärkt. Die Herrschaft suchte wohl für die jüngeren Söhne zu sorgen: die Schaffung zahlreicher Häuslerstellen mag auf dies Bedürfnis zurückzuführen sein. Die Accolae in Reims, die Haistalden der ver-

---

[1] „et mansuarii et haistaldi operantur“ X. XXIII. XXIV. Vgl. XXIX. XCVII. CIII ff. Caesarius erklärt zu I, S. 145, N. 3: „haistaldi id est illi qui non tenent a curia hereditatem“, zu XXIII, S. 153, N. 10: „haistaldi vocantur manentes in villa non tamen habentes hereditatem de curia nisi areas tantum et communionem in aquis et pascuis“. Über Haistalden Waitz 4, 342. 590, N. 3. Die verschiedenen Ansichten bei Ganzenmüller, „Flandrische Ministerialität“ in Westd. Ztschr. 25, 388 f.

[2] XX. 76, S. 78.

[3] Vgl. oben S. 323. Capit. 1, 143, Nr. 56 c. 4; 2, 323 Nr. 273 c. 30.

schiedenen Gegenden hatten ihren Namen als Inhaber jener kleinen Stellen erhalten, die im Gegensatz zu den vollen Bauernhufen standen.[1] Aber nach den Aussagen der Quellen des 9. Jahrhunderts haben diese Leute als solche nicht mehr immer Besitzstellen der Herrschaft inne. Denn der Herrschaft leisten sie Dienst oder Zins wegen ihrer persönlichen Hörigkeit. Die Haistalden wurden daher einmal zutreffend „juvenes censales“ genannt.[2]

Aber zu diesen aus Hintersassenfamilien Stammenden gesellten sich noch zahlreiche andere Freie und Unfreie hinzu: einmal die zu bestimmtem Kopfzins verpflichteten Unfreien[3], sodann die, welche bei der Freilassung in ein erbliches Verhältnis der Mund oder der persönlichen Zensualität gesetzt waren[4], ferner die Freien, die sich zu bestimmtem Zins ergeben hatten, und endlich wohl schon in dieser Zeit auch solche Freie, die sich in einem bestimmten herrschaftlichen Bezirk niedergelassen hatten, ohne mit Herrschaftsland ausgestattet zu sein, lediglich durch die Niederlassung selbst.

Mannigfach sind die Schichtungen der abhängigen Leute, der Unfreien und der Minderfreien. Wie aber ist das nähere Verhältnis aufzufassen?

* * *

[**Minderfreie und Unfreie.**] Wir dürfen nicht von einem einheitlichen Libertinenstand des 8. und 9. Jahrh. sprechen. Es gibt — abgesehen von der Freilassung per denarium — Freilassungen, die von persönlicher Bindung des Freigelassenen nichts wissen, und solche, die dauernd einen Kopfzins auferlegen; es gibt Freilassungen, welche die Wahl eines Schutzherrn nicht begehren oder wenigstens freistellen, und solche, die von vornherein eine bestimmte Untertänigkeit vorsehen; es gibt Freilassungen, welche trotz Zinspflicht vollste Freizügigkeit garantieren,

---

[1] Zur Etymologie der Haistalden Grimm, Wörterb. 4b, 154f.

[2] Liber Traditionum S. Petri Bland. (1906) S. 18.

[3] Die Polyptychen, Traditionen und Urkunden der fränkischen Zeit bieten zahlreiche Belege.

[4] Mundpflicht und Zensualität gehen gewöhnlich zusammen, ja oft, so heißt es. wird der Zins als Schutzgeld geleistet. Aber es kann auch unterschieden werden. Trad. Sang. 197.

und solche, die trotz gewährter Freiheit des Standesverhältnisses den Freigelassenen an die Scholle binden.[1]

Die großen Unterschiede, die anfangs in den Verhältnissen der freien und doch gebundenen Bevölkerung, der Minderfreien, bestanden, wurden im Laufe des 9. Jahrhunderts gemildert. Die Gegensätze in den Forderungen der römischen und der germanischen Rechte, die Verschiedenheiten der im Bereich der einzelnen Stämme herrschenden Verhältnisse wurden vielfach verwischt durch die ausgleichend wirkende Reichsgesetzgebung der Karolinger. Besonders der Unterschied zwischen der Freilassung zu römischem oder zu einem germanischen Recht hörte auf.[2] Nach einer in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. entstandenen Sangaller Formel ward 50 freigelassenen Sklaven in einer „carta libertatis“ vollste Freizügigkeit gewährt: sie sollen sich niederlassen, wo es ihnen gefällt, sie sollen dienen, wem sie wollen, sie sollen frei sein, als ob sie von freien und vornehmsten alamannischen Eltern abstammen, aber um ihre Freiheit überall zu bewahren und Schutz zu genießen, sollen sie und ihre Nachkommen einen Kopfzins von 2 Denaren dem Kloster zahlen.[3]

Die durch Freilassung Kopfzinspflichtigen und jene Freigelassenen, die durch Ergebung in ein erbliches Schutzverhältnis Zensualen geworden waren, stehen auf gleicher Stufe — bilden eine ausgedehnte Bevölkerungsklasse, deren Zugehörigkeit zu den Freien stark betont wurde, die sich aber durch eine einseitig nicht lösbare Gebundenheit der Person von den anderen Freien sehr unterschied, durch eine Gebundenheit mannigfacher Art, die mitunter bis zum Mangel an Freizügigkeit gesteigert sein konnte.

Aber worin bestand denn nun der Unterschied zwischen diesen Freien, den Minderfreien, und jenen Unfreien, die gleich freien Zensualen nur zu festem Kopfzins verpflichtet waren?

Als Missi dominici bei Karl d. Gr. anfragten, wohin die Kinder gehören, die der Ehe eines Servus mit der Colona eines

[1] Diese Verhältnisse wird die demnächst erscheinende Arbeit eines meiner Hörer, Vormoor, behandeln. Hier sei nur der Mangel der Freizügigkeit bei manchen Freigelassenen belegt. Coll. Flavin. 8, S. 476; Pardessus 2, 325 Nr. 514.

[2] Darüber wird Vormoor handeln.

[3] Coll. Sang. 16, S. 406 (liberi quasi de ingenuis et nobilissimis Alamannis sint geniti).



andern Herrn entsprossen seien, ward ihnen die Antwort: sie mögen so entscheiden, als ob es sich um Ehen von Unfreien verschiedener Herren handele, denn es gäbe keinen weiteren Unterschied als frei und unfrei.[1]

Der Gegensatz von frei und unfrei beherrscht die Bestimmungen der Kapitularien. Er ist älter als die Kapitularien. Er findet sich schon in der Lex Salica. Zwar kennt das salische Volksrecht einen Stand der Liten in scharfer Ausprägung, aber die meisten Bestimmungen gehen aus — wenn wir von den Römern absehen — von der Voraussetzung eines ständischen Dualismus, vom Gegensatz der Freien und Unfreien, wobei die Liten zu den Unfreien in weiterem Sinne gerechnet wurden.

Auch die Kapitularien kennen Strafsätze in dreifacher Abstufung für liberi, liti und servi[2], aber die allermeisten Bestimmungen unterscheiden nur Freie und Unfreie. Zahlreich sind die strafrechtlichen Normen verschiedenster Art, die besagen: der Freie zahlt Buße, der Unfreie erhält Schläge; verschieden lauten die Vorschriften über das Prozeßverfahren.[3] So viele Namen auch für die verschiedenen Bevölkerungsschichten in den Kapitularien begegnen, immer wieder tritt die grundlegende und durchgehende Zweiteilung hervor: liberi — servi.

Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß das fränkische Reichsrecht von der Voraussetzung ausging: die gesamte Bevölkerung ist schlechthin in Freie und Unfreie zu sondern. Ein durchgehender Unterschied wurde gemacht und konnte gemacht werden. Waren auch die sozialen Schichtungen verschieden, welche die politischen und die wirtschaftlichen Verhältnisse geschaffen, welche besonders die Beziehungen zur königlichen Gewalt und die Stellung innerhalb der Grundherrschaft hervorgerufen hatten, alle die verschiedenen Stände wurden doch von dem einen Gesichtspunkt aus in die beiden großen Gruppen geschieden.

Allerdings ist die Sprache der Kapitularien nicht die Sprache aller anderen Quellen. Manche Ausdrücke wurden in schwankender Bedeutung verwendet. Mitunter ist die Bezeichnung eines Geburts-

[1] Capitul. Nr. 58 c. 1.

[2] C. 34, c. 13b S. 100f.

[3] C. 2, S. 3; 3, 4. 5; 4, 6; 7, 14; 9, 22; 28, 5; 44, 10; 61, 3; 62, 11; 63, 7; 70, 1—6; 139, 16. 18. 19; 146, 3; 168, 3; 224, 2; 273, 15. 16. 20. 23. 24; 287, 4.

standes nicht im rechtstechnischen, sondern im sozial- und wirtschaftstechnischen Sinne gebraucht. So begegnet „servus“, die Standesbenennung für den Unfreien, auch als Charakterisierung dessen, der wirtschaftlich die Stellung eines Servus innehat: dono duos servos, unus est liber et alter est servus[1]; so erscheint das Wort „mancipium“, meist für die untere Schicht der Unfreien gebraucht, für diejenigen, die Knechtdienste am Herrschaftshof verrichten: mancipia 4, quorum hec sunt nomina M. cartularius, A. soror cartularia, A. cartularius, D. servus[2]; so wird „colonus“ bald als rechtstechnische Bezeichnung eines Geburtsstandes, bald als Charakterisierung des wirtschaftlichen Kolonatsverhältnisses verwendet.

Aber auch die Verwendung der Worte im rechtstechnischen Sinne ist nicht einheitlich. Einerseits wurden alle Freien allen Unfreien gegenübergestellt, andererseits waren verschiedene Gruppen von Freien und Unfreien bekannt. Die Bezeichnungen „ingenui“ und „liberi“ auf der einen Seite, „servi“ auf der anderen wurden für die beiden großen Ständegruppen verwendet, aber zugleich auch für einzelne Klassen innerhalb dieser Gruppen.[3] Sie haben eine weitere und eine engere Bedeutung.

Nur wenn diese Mannigfaltigkeit der Ständebezeichnungen beachtet wird, kann der Widerspruch der Nachrichten gelöst werden. Und diese Mannigfaltigkeit beruht in erster Linie darauf daß in karolingischer Zeit von zwei grundverschiedenen Seiten her auf die gesellschaftliche Ordnung eingewirkt wurde, daß einerseits noch die alten Gegensätze der germanischen Stände fortbestanden, daß aber anderseits die politische und die wirtschaftliche Ordnung über sie vielfach hinweggesehen und neue soziale Schichten geschaffen hatte. Dazu kommt, daß noch die Unterschiede der älteren Entwickelung innerhalb der einzelnen Stämme fortbestanden und daß doch eine einheitliche Normierung durch die fränkische Reichsgewalt erfolgte.

So ward der gleiche Ausdruck für einzelne Bevölkerungsgruppen in rechts- und wirtschaftstechnischem Sinne verschieden

---

[1] Vgl. Waitz 4, 354, N. 4; Gutmann, Soz. Gliederung der Bayern S. 147.

[2] Pol. S. Remi XVIII, 23, S. 62.

[3] Vgl. die m. E. zutreffenden Bemerkungen Gutmanns a. a. O. S. 12. 144 ff.

gebraucht, so ward er im Westen anders als im Osten, in den Kapitularien anders als in Stammesquellen verwandt. In der Lex Alamannorum wurden die Kolonen als die liberi ecclesiae aufgefaßt[1], welche das Wergeld des freien Alamannen haben, im Westen des Frankenreichs öfter als die nach römischem Recht an die Scholle Gebundenen, die gleich den Servi dem Herrn gehören und die von den karolingischen Kapitularien wiederholt prozeß- und strafrechtlich wie die Servi behandelt wurden[2], die daher offenbar da, wo die Kapitularien nur Freie und Unfreie gegenüberstellten, zu den Unfreien gerechnet wurden.

Wenn das Polyptychum Irminons als Hintersassen vornehmlich Kolonen anführte, und wenn diese, wie oben beobachtet wurde, mit den Ingenui der Reimser Nachrichten zu identifizieren sind, so ist wohl hierin ein verschiedener Wortgebrauch der privaten Aufzeichnungen anzunehmen. Im 9. Jahrh. war man sich nicht mehr immer klar, welche der durch die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse geschaffenen Bevölkerungsgruppen den Freien, welche den Unfreien zuzuweisen seien.

Was bedeutet aber überhaupt der Unterschied von frei und unfrei? — Er bedeutet, wie uns Volksrechte und Kapitularien belehren, verschiedene Behandlung im Prozeß- und im Strafrecht. Aber darüber hinaus?

Er bedeutete nicht den Gegensatz von freizügig und an die Scholle gebunden, denn es gab an die Scholle gebundene Freie, und es gab Unfreie mit Freizügigkeit. Er bedeutete auch nicht den Gegensatz von persönlicher Zinsfreiheit und Kopfzinsigkeit.

Noch ist allerdings das nicht vergessen, was ursprünglich das Wesen des Unterschiedes ausgemacht hatte: der Unfreie war Eigentum des Herrn, mit seiner Person, mit seinen Nachkommen, mit seinem Gut, der Freie war wohl belastet mit Abgaben und Dienst, aber er gehörte nicht dem Herrn. Die tatsächlichen Leistungen Freier und Unfreier an eine Herrschaft mochten ähnlich, mochten gleich sein — der Rechtsgrund war verschieden. Und deshalb hatte der Herr gegenüber dem säumigen Unfreien andere Zwangsmittel als gegenüber dem Freien zur Ver-

[1] Vgl. L. Alam. VIII. XXII.

[2] C. 260, c. 5; 271, S. 302; 273, c. 16. 17. 20. 23. 24; 287, c. 4. Dazu C. 58, c. 1, oben S. 331.

fügung. Und deshalb konnte zwar auch der Unfreie gleich dem Freien außerhalb des herrschaftlichen Kreises Gut erwerben, Eigengut, Allod, er hatte davon nichts dem Herrn zu entrichten, er durfte darüber innerhalb bestimmter Schranken verfügen, aber alles gehörte doch zugleich mit der Person des Eigentümers dem Herrn.

Dieser anfangs schroffe Gegensatz begann ausgeglichen zu werden. Da auf der einen Seite die Leistungen des Unfreien oft auf ein ganz bestimmtes Maß gestellt wurden, da auf der anderen Seite Freie persönlich und dinglich gebunden, auch sogar erblich gebunden waren, so ist eine Annäherung zwischen freien und unfreien Klassen zu beobachten. Lange Zeit nur eine Annäherung, keine rechtliche Verschmelzung. Doch erscheinen die Unterschiede schon im 9. Jahrh. stark verwischt. Das Eigentumsrecht an der gesamten Person des Servus trat zurück und ward zum Recht auf bestimmte Leistungen. Je mehr das der Fall war, je mehr die Regelung der Beziehungen zwischen Servus und Herrn unter den Gesichtspunkt des festen Rechts trat, um so mehr mußte der Gegensatz zwischen frei und unfrei schwinden. Der stark und oft erblich gebundene Freie und der nur mehr zu bestimmten Leistungen angehaltene Servus näherten sich.

Schon nach den Aussagen der Polyptychen des 9. Jahrh. ist in dem wirtschaftlichen Verhältnis der Freien und Unfreien zum Herrschaftshof kein wesentlicher Unterschied zu beobachten. Was machte es aus, ob der Freie 4 und 6, der Unfreie 8 und 12 Denare Kopfzins zahlte. Wenn es eben nur bei der Zahlung des Kopfzinses sein Bewenden hatte! Und das war der Fall. Es sind Unfreie mit ganz bestimmten Leistungen vorhanden.[1] Sechs mancipia tradiert ein nobilis an Freising[2] unter der Bedingung, daß fünf — drei ancillae und zwei infantuli — zwei Arbeitstage die Woche leisten, die eine Frau aber nur jährlich 1 Denar zahle „et de alio servili opere libera fuisset". Oft sind

[1] Die Ansicht Gutmanns, Soziale Gliederung der Bayern (1906), S. 87. 99. 115 ff., daß der unfreie Hintersasse jederzeit rechtlich vom Herrn von dem Hofe gewiesen und zu Knechtdiensten am Herrenhof gezwungen werden konnte, halte ich in dieser allgemeinen Fassung für unzutreffend. Es gibt Servi in rechtlich besserer Lage.

[2] Die Trad. Fris. (Bitterauf) Nr. 858.



die Verpflichtungen der Servi fest normiert gewesen.[1] Und wenn einmal dem Kloster Weißenburg fünf Mancipien unter der Bedingung übergeben werden: „ut sint ingenui sicut alii censarii qui per talem condicionem sunt relaxati ingenui“, d. h. daß sie und ihre Nachkommen einen Kopfzins von 4 Denaren jährlich zahlen, wenn ein andermal 4 Mancipien geschenkt wurden mit der Verpflichtung eines Jahreszinses von 5 und 4 Denaren, ohne daß dabei einer Freilassung gedacht ist[2], so ist zwar gewiß zu beachten: hier Tradition, dort Freilassung, aber in der wirtschaftlichen Selbständigkeit, im dienenden Verhältnis zur Herrschaft erscheint der Unterschied geradezu aufgehoben. Noch deutlicher tritt die Annäherung gewisser Unfreier an die Minderfreien in einer anderen Weißenburger Urkunde hervor[3], in der ein Mancipium geschenkt wird mit der Bestimmung: „ut mundiburdem et defensionem sibi eligat ad monasterio W. et annis singulis in censum studeat dare den. 6 .. et nemini nullum servicium non faciat nisi quod laboratum habet vel laborare potuerit sibi habeat ad possidendum“. Unfreiheit geht in Schutz über, Tradition und Freibrief kommen zusammen.

Noch ist deshalb nicht jede Unterscheidung aufgehoben. Noch ist die Zwangsgewalt der Herrschaft verschieden: dem Ingenuus bleibt sein freies Standesverhältnis auch bei Nichteinhaltung der Pflichten garantiert, der Unfreie genießt offenbar einen ähnlichen Rechtsschutz nicht. Aber die Gleichheit der gesamten gesellschaftlichen Stellung ist groß. Sie muß schließlich ein Zusammengehen der unfreien und freien Zensualen begehren. Die allgemeinen sozialen Momente sind stärker als die Forderungen der germanischen Standesgegensätze.

Ob wir später die Aufnahme der unfreien Zensualen unter die Minderfreien oder die rechtliche Zuweisung der Minderfreien zu den Unfreien beobachten, bedeutet im Grunde keinen großen Unterschied. Für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben hat dieser alte Gegensatz seine Bedeutung schon im 9. Jahrhundert wesentlich eingebüßt. Die Richtung der sozialen Ent-

[1] So Trad. Fris. 608, 1033; Cart. de Gorze Nr. 19, S. 43; Kindlinger, Münst. Beitr. II, S. 1 f., wo „mancipia“ geschenkt werden, „eo iure qui ipsi fuerunt, ut de manso solverentur 5 sol. etc.“.

[2] Trad. Wizenb. Nr. 168. 191.

[3] Trad. Wizenb. Nr. 126.

wickelung wies auf einen Zusammenschluß, und zwar auch auf einen rechtlichen Zusammenschluß jener Klassen, die in ihrem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Dasein zusammengehörten.

* * *

Die Grundherrschaft hat die ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte organisiert und benutzt, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Geburts- und Rechtsstände zu nehmen, ohne grundsätzlich ein bestimmtes rechtliches Standesverhältnis für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Wirtschafts- und Arbeitsgruppen zu verlangen.

Drei Typen unter den grundherrlichen Leuten treten hervor, wenn wir die Frage stellen, in welcher Art und in welchem Umfang die Arbeitskraft der Herrschaftsleute in Anspruch genommen ward: Gesinde, zeitweilig dienende Leute, zinsende Leute. Zu den Dienenden und Zinsenden gehörten aber nicht nur Hintersassen, sondern auch die nur persönlich der Herrschaft Untergebenen.

Allerdings handelt es sich nur um das Hervortreten von drei Typen, nicht um drei gegenseitig scharf abgegrenzte Klassen von Herrschaftsleuten. Zwischen dem Servus, der schlechthin zum Hofgesinde gehörte, dem Hintersassen, der wirtschaftliche Selbständigkeit besaß, aber einen großen Teil seiner Arbeitskraft der herrschaftlichen Wirtschaft widmen mußte, dem Zinsmann, der nur durch eine Zinsleistung dem Fronhof wirtschaftlich untergeben war, stehen herrschaftliche Leute mannigfacher Art.[1] Der Hofknecht, der eine besondere Wohnung innehatte, der nicht am Fronhof beköstigt wurde, der vielmehr eine bestimmte Menge von Nahrungsmitteln empfing, eine Art von Naturalsold[2], besaß bereits eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit und näherte sich jenen auf Herrschaftsboden Angesiedelten, die selbständige Landwirtschaft kaum trieben, die nur eine Hütte und ein Stückchen Garten besaßen, die wesentlich als herrschaftliche Landarbeiter fungierten[3]. Und wie so gleichsam gleitende Übergänge von den

[1] Vgl. auch die Bemerkungen oben S. 310. 313.

[2] Vgl. Inama-Sternegg 1, 362.

[3] Wenn O. Siebeck, Arbeitssystem der Grundherrschaft (1904) S. 38 ausführt, daß der Gegensatz zwischen Gesindedienst und Frondienst schon im 12. Jahrh. verwischt zu werden beginnt, so ist zu bemerken, daß das

Knechten des Fronhofs zu den Hufnern vorkamen, so auch von den dienenden zu den zinsenden Hintersassen. Ein Hufner, der zu zweimal vierzehntägigem Dienst oder gar nur zur Führung von 2 Modii Getreide nach dem Kloster angehalten war[1], nahm am herrschaftlichen Gutsbetrieb nur in äußerst geringem Maße teil. In der Tat standen die Inhaber mancher Diensthufen in ihrem gesamten wirtschaftlichen Dasein den Besitzern reiner Zinshufen ungleich näher als jenen Hufnern, die mit dem vollen Dienst eines mansus servilis belastet waren.

Aber doch. Die dreifache Abstufung ist dem wirtschaftlichen System der Grundherrschaft eigentümlich. Charakteristisch ist, daß die Arbeiten des gutswirtschaftlichen Betriebes zum guten Teil von Herrschaftsleuten verrichtet wurden, die außerhalb des Hofgesindes standen, charakteristisch, daß im gesamten Arbeitsorganismus die große Masse der herrschaftlichen Leute eine beschränkte wirtschaftliche Selbständigkeit, die Möglichkeit eines Aufstrebens zu wirtschaftlicher Kraft besaß. Charakteristisch, daß bei alledem ein Durcheinander der verschiedenen Geburtsstände stattfand.

4. Gewerbliche Arbeit und ministerialischer Dienst.

Im Verband der großen Grundherrschaften war nicht nur landwirtschaftliche Arbeit zu verrichten, hier hatte sich gewerbliches Leben entfaltet, hier waren auch höhere Dienste begehrt: Verwaltungsdienste, Botendienste, Leistungen, die später den Ministerialen zukamen. Es soll erörtert werden, in welcher Weise diese Bedürfnisse befriedigt wurden, ob ein Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Arbeit bestand[1] und ob ein allmähliches Heraustreten der gewerblichen und ministerialischen Leistungen aus dem Organismus landwirtschaftlicher Arbeit zu beobachten ist.

Eine eigenartige Quelle ist die vom Abt Adalhard von Corbie 822 erlassene Wirtschaftsordnung.[2] Sie bezieht sich nicht auf

---

schon früher der Fall war, daß der Gegensatz niemals in vollster Schroffheit bestanden hat.

[1] Pol. S. Remi XIII, 10. 16. Zahlreiche ähnliche Beispiele in den Polyptychen und Güterbeschreibungen.

[2] Ausgabe der „brevis quem Adalhardus ad Corbeiam regressus anno .. 822 .. fieri iussit“ von Levillain in „Le moyen age“ 1900 S. 351 bis 386. Früher wurde gewöhnlich nach der Ausgabe Guérards Pol. de

den gesamten Betrieb, sondern nur auf die Verwendung der Arbeitskräfte an der Zentralstelle des Monasteriums selbst. Den Grundstock der hier beschäftigten Arbeiter bilden 150 Provendarii: 17 Geistliche, 12 Matricolarii, 30 Laien ohne nähere Berufsangabe, 6, die zur ersten Kammer gehören, 17 der zweiten und 3 der dritten Kammer, 19 andere Funktionäre innerhalb des Monasteriums, 44 außerhalb des Monasteriums[1]. Arbeiter verschiedener Art sind dabei berücksichtigt: neben 5 Schustern, 6 Grobschmieden, 4 Zimmerern, 4 Maurern und 2 Ärzten befinden sich darunter z. B. auch 12 für die Mühle, 6 für die Fischerei, 8 für den Garten bestimmte Leute.

Diesen 150 Provendarii, die stets gleichmäßig und voll die Präbenden genossen, die den einzelnen Beamten: dem Kämmerer, Cellarius und Seneschalk untergeordnet waren, gesellten sich andere hinzu, deren Anzahl je nach den Bedürfnissen wechselte. Sie kann nicht gering gewesen sein, denn diejenigen, die täglich Brote empfingen, wurden auf rund 400 angesetzt[2]: 1. die famuli und matricularii; 2. die Klosterbrüder; 3. die Vasallen, welche Lehen vom Kloster hatten und die dem Stift zu Pferde Dienste verrichteten — vermutlich empfingen sie Präbenden an den Tagen ihres Dienstes[3]; 4. die Gäste; 5. die Novizen und Scholaren; 6. die wechselnden Provendarii[4].

Auch die regelmäßigen Provendarii waren nicht einfach Angehörige des klösterlichen Haushalts, bildeten nicht ein ständiges Gesinde. Den Müllern war, wie ausdrücklich bemerkt ist, je ein Mansus mit 6 Bunarien Land zugewiesen, und zwar ein von Ackerfronen freies Gut, damit der Müller und seine Familie

l'abbé Irminon 2, 306—335 „Statuta autiqua abbatiae sancti Petri Corbeiensis" zitiert. Die Wichtigkeit der Quelle ist wiederholt gewürdigt worden, eingehend hat sie z. B. auch Keutgen, Ämter und Zünfte S. 30—35 berücksichtigt. Vgl. auch Koehne, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit (1904) S. 44.

[1] Brevis Adelh. I 1, S. 351f. Wenn wir die beiden Notizen: „Ad portam s. Albini unus" und „ad vineam unus", die in den Hdsch. S. u. B. fehlen, fortlassen, so erhalten wir beim Zusammenfügen der einzelnen Posten in der Tat die Gesamtzahl 150.

[2] VI S. 356.

[3] Vgl. II, Teil IV, S. 363; XVII, S. 385, und I, Teil IV, S. 354 „panes.. quales vassalli accipiunt".

[4] I. Lib. VI, S. 358.

leben und allen dienstlichen Anforderungen genügen könne.[1] Auch bei anderen Provendarii ist das Leben des klösterlichen Hofgesindes nicht ohne weiteres anzunehmen.

Diese Betrachtung führt uns zur Frage, in welcher Art die gewerbliche Arbeit auf den Grundherrschaften überhaupt organisiert war.

Fast überall ist eine innige Verbindung mit landwirtschaftlicher Tätigkeit wahrzunehmen. Naturgemäß bei den Müllern. Mag wohl manchmal der die Mühle bedienende Knecht im wirtschaftlichen Verhältnis des Hofgesindes gestanden haben[2], oft war das nicht der Fall. In zwiefacher Art wurden vielmehr das Mühlengewerbe auf herrschaftlichen Boden betrieben.[3] Entweder ward einer der herrschaftlichen Leute mit dem Müllerhandwerk betraut — wie in Corbie — und mit einem von landwirtschaftlichen Leistungen freien Grundstück ausgestattet[4], oder die herrschaftliche Mühle war verpachtet, d. h. es war dem Müller die wirtschaftliche Ausnutzung der Mühle gestattet, ihm Zins und Dienst, jedenfalls, so dürfen wir wohl voraussetzen, auch die Verpflichtung, das herrschaftliche Getreide zu mahlen, auferlegt.[5] Diese Art der Pachtung war den Aussagen der westfränkischen Polyptychen gemäß die häufigste Art, auf herrschaftlichem Gebiet das Müllergewerbe betreiben zu lassen. Die älteren kleinen Handmühlen, welche Inventarstücke vieler Einzelwirtschaften gebildet hatten

---

[1] I. T. VII., S. 358 f. Vgl. die eingehenden Erörterungen Koehnes S. 44 f.

[2] Nachrichten darüber fehlen allerdings. Die von Koehne S. 43 und S. 40, N. 9. 10 angeführten besagen das nicht.

[3] Vgl. auch Longnon-Guérard, Pol. de Saint-Germain (1895) 1, 65 f.

[4] Pol. Irmin. IX. 254. W. tenet jornales VI. praevidet inde farinarium; XIX. 6. G. colonus, mulinarius, homo s. Germani tenet dimidium mansum ingenuilem . . . Nichil solvit propter servitium quod praevidet. Prüm. Urb. II, S. 147: sunt ibi farinarii III, unus molendinarius tenet de terra iornalem pro sua vestimenta.

[5] Teils nur Geldzins, teils auch Naturalzins, nicht selten auch Fronen, z. B. Pol. S. Remi VI. 1; XII. 1; XIII. 1. 37. 39. 51; XVII. 1. 3; XVIII. 1; XIX. 1; XXII. 1. 2. 44; XXVIII. 1; Prüm. XXXIV. Vgl. die von Koehne S. 42. 46 gesammelten Stellen. Nicht selten hat der Müller außer der Mühle noch eine besondere Hufe oder Anteil an einer Hufe. S. Remi XXII. 11; Pol. Irm. VII. 4. 37; XXII. 92. 93. Formular einer Leiheurkunde Form. Par. 1, S. 263.

und für einen besonderen Gewerbebetrieb keinen Anlaß boten[1], sind ja mehr und mehr verdrängt worden von den größeren Mühlwerken, von den Holz- und Radmühlen, dann von den Wassermühlen. Und diese großen Mühlen, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen vieler dienten, erfuhren deshalb in der Gesetzgebung besondere Fürsorge, besonderen Schutz.[2] Ein eigenes freies Müllergewerbe aber hat sich damals nicht entwickelt. Mochten auch manche kleinere Landwirte eine Mühle errichtet haben und damit Geschäfte machen[3], bald sind die Mühlen vornehmlich Pertinenzen des größeren Grundbesitzes.

Ähnlich wie die Verhältnisse der Müller liegen die der Schmiede. Es begegnen Schmiede unter den herrschaftlichen Kolonen[4], es begegnen Schmiede, welche einzelne Mansen zu Benefiz erhalten hatten.[5] Damit ist schon ihr Heraustreten aus dem herrschaftlichen Hofgesinde bezeugt. Noch anders ist es, wenn ein Schmied eine halbe Hufe erhält und dafür nicht die üblichen landwirtschaftlichen Dienste zu leisten, sondern sechs Lanzen zu liefern hat, oder wenn ein anderer in seiner Werkstatt Arbeiten für die Herrschaft zu verrichten übernimmt.[6] Eine Weißenburger Hufe hat ein Beil, eine Axt, Pflugscharen für drei Pflüge und Maurerhämmer zu liefern. Das gleiche hat ein Hugo „de fabrica in colle et de alia curte" zu tun. Auch weiterer Pflugscharlieferungen ward in Weißenburg gedacht.[7]

Vollends sind jene Schmiede in der Ausübung ihres Hand-

---

[1] Koehne, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit S. 9 f., 18.

[2] L. Sal. Tit. 22; L. Baiuw. IX. 2; s. Geffcken, Lex Salica (1898) S. 132 f.; Koehne S. 18 ff., der mit Recht betont, daß auf ursprünglichen Gesamtbesitz der Gemeinde nicht zu schließen sei.

[3] L. Sal. XXII scheint das annehmen zu lassen. Vgl. auch die Zeugnisse Koehne S. 40, N. 13.

[4] Vgl. auch die durchaus zutreffende Bemerkung Guérards, Pol. Irm. 1, 234.

[5] Pol. S. Remi VIII. 3; XVII. 116. 117; Trad. Fris. 577. Auch ein Koch in der Stellung VI. 4; IX. 6. 7.

[6] Pol. Irm. XIII. 103. 104. Hierher gehört wohl auch IX. 150; XIII. 102.

[7] Lib. poss. Wizenb. II. Zeuß p. 274. Vgl. Harster, Güterbesitz des Kl. Weißenburg i. E. (Progr. Speier 1894) S. 49. Nach Harster gehört dieser Teil des liber poss. zu den ältesten.

werks unabhängig von ihrer Herrschaft, die zwar Servi sind, aber nur einen Kopfzins zu entrichten haben.[1]

Auch Fischer begegnen als Hintersassen, als Inhaber einer halben Hufe oder einer Accola.[2]

Von besonderem Interesse ist die Nachricht über Prüms Salzgewinnung zu Vic im Bistum Metz. Prüm besaß drei Salzpfannen. Die Gewinnung erfolgte durch Prümer Leute: 10 Männer und 6 Frauen werden genannt, ein „maior" und ein „magister" erwähnt. Der Herrschaftsmann zahlte 5, die herrschaftliche Frau 6 Den. Kopfzins, sie entrichteten für die der Herrschaft gehörenden Wohngebäude einen Mietpreis, sie lieferten eine bestimmte Menge des gewonnenen Salzes ab, sie zahlten überdies Geld und leisteten anderes.[3] Charakteristisch ist hier die Ordnung der gewerblichen Tätigkeit: beamtenmäßig und doch pachtartig. Mit der gewerblichen Tätigkeit für die Herrschaft verbunden ist eine zugunsten des Herrschaftsmannes selbst betriebene.

Was uns diese Andeutungen lehren, ist das: das Bedürfnis nach gewerblichen Arbeiten wurde wie das nach landwirtschaftlichen nicht allein durch das im herrschaftlichen Haushalt lebende Gesinde befriedigt, konnte so nicht befriedigt werden. Vielmehr wurden in ausgedehntem Maße Untergebene verwendet, die teilweise wirtschaftlich selbständig waren, die als Hintersassen lebten. Ein überaus charakteristisches Moment für das Verständnis der Arbeitsorganisation auf den großen Grundherrschaften. Die Hufner oder die Inhaber anderer herrschaftlicher Stellen leisteten Zinse und Dienste, sie mußten einen Teil ihrer Erzeugnisse an den Fronhof bringen, sie mußten weitgehende Frondienste übernehmen, sie mußten gewerbliche Produkte liefern, und sie oder ihre Frauen mußten zu bestimmten gewerblichen Diensten, besonders im Brau- und Backhaus oder in der Webestube des Fronhofs antreten.[4] Ja es wurde Land ausgetan, dessen Besitzer ausschließlich zu besonderen gewerblichen Leistungen verpflichtet

[1] Pol. Irm. XVII. 116. 117.

[2] Pol. S. Remi XXVIII. 8. 73. — Wichtige Beiträge würden die Fuldaer Nachrichten bieten. Doch steht noch nicht fest, welche Teile der späteren Güterbeschreibungen für die Karolingerzeit verwertet werden dürfen.

[3] Prüm. Urb. XLI, S. 164 f. Vgl. Inama-Sternegg 1, 427, N. 2.

[4] Diese Tatsachen sind hinlänglich bekannt und bedürfen, wie andere Bemerkungen dieser Abhandlung, keiner Belege.



waren, es gab ganz speziell gewerbliche Hintersassen. Und daß diese Leute eine gewerbliche Tätigkeit nicht nur für eigenen Gebrauch und für den der Herrschaft entfalteten, sondern auch für andere, daß von ihnen gewerbliche Erzeugnisse verkauft wurden, kann nicht bezweifelt werden. Hier gilt das, was bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen anzunehmen ist. Sie wurden teilweise auf den Markt gebracht — woher sollten sonst die Hintersassen den so oft nomierten Geldzins hernehmen[1]?

Es ist für das Verständnis der späteren Verhältnisse nicht unwichtig sich vor Augen zu halten, daß schon im fränkischen Zeitalter die Grundherrschaften den gewerblichen Arbeitern, wie den landwirtschaftlichen, eine gewisse wirtschaftliche Freiheit gestatteten und die Voraussetzungen für eine vollere, freiere Entfaltung wirtschaftlicher Eigenkraft boten.

Aber nicht allein besonderes gewerbliches Dienstgut begann sich von dem für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten zu sondern, auch Dienstland anderer Art.

Dem Capitulare de villis (c. 10. 50) ist zu entnehmen, daß den Beamten — den Meiern, Förstern, Gestütsbeamten — statt der Manuopera die Beamtenleistung angerechnet wurde, daß die Meier und Gestütsbeamten überdies Benefizien gleichsam zur Amtsbesoldung erhalten konnten. Die Aussagen der Polyptychen stimmen damit überein. Manchen Hufen wird in der Tat der übliche landwirtschaftliche Dienst nachgelassen, weil ihre Nutzung als Amtsentlohnung dienen sollte. Sie unterschieden sich dadurch von anderen Hufen. Für sie scheint die Bezeichnung „beneficium“ dann gebraucht worden zu sein, wenn die übliche Leistung der Hintersassen nicht nur teilweise, sondern ganz erlassen war.

Auch andere Güter als die, welche der Amtsausstattung der höheren landwirtschaftlichen Beamten dienten, beginnen sich allmählich von den gewöhnlichen Hufen der Hintersassen zu sondern: die Hufen, auf denen Dienst zu Pferd ruhte[2], vor allem die Hufen der Scharmänner. Später gehörten die „scararii“ zu den

---

[1] Das hob mit Recht Keutgen, Ämter und Zünfte S. 58, hervor. Es gilt auch von gewerbetreibenden Hintersassen. Auch diese leisteten schon in karolingischer Zeit Geldzinse.

[2] Das sind die zahlreichen Nachrichten: „equitat quocumque illi praecipitur“, wie es in der Brev. exempla C. 128 c. 8, S. 252 heißt.

Ministerialen[1], nach den Aussagen des Prümer Urbars aber standen sie noch durchaus im Fronhofsverband. Ja im Prümer Urbar ist deutlich zu beobachten, daß die Scharmänner allmählich aus dem Kreis der Hufenbauern heraustraten. Einerseits sind Meldungen vorhanden, daß neben landwirtschaftlichen Diensten auch die „scara“ auf Hufen lastet und daß nur eine Verminderung der ersteren vorgesehen ist[2], anderseits wird nur „scara“ begehrt. Wir hören von einer Umwandlung der landwirtschaftlichen Diensthufe in eine der Scharmänner.[3] Und später wurden — wie die jedenfalls erst nachträglich gemachten Überschriften und Zusätze des Urbars sagen — diese Hufen der Scharmänner als „beneficia“ oder „feuda“ der Ministerialen angesehen.[4]

Nur um die ersten Anfänge von neuen Bildungen handelt es sich. Aber die Richtung der Entwickelung ist deutlich vorgezeichnet. Noch gehen vielfach die verschiedensten Dienste, deren die Grundherrschaft bedurfte, durcheinander, noch sind gewerbliche und ministerialische Dienste mit landwirtschaftlichen Leistungen verknüpft. Aber schon ist mitunter eine strengere Scheidung zu bemerken: an die Stelle der landwirtschaftlichen Arbeit tritt schlechthin gewerbliche Tätigkeit oder eine gewisse Art ministerialischer Wirksamkeit. Das sind die Anfänge eines Herauswachsens der gewerblichen und gewisser ministerialischer Dienstgüter aus dem Kreis der gewöhnlichen Hintersassenhufen.

5. Arten der Leihen.

Wenn die Brevium exempla aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts der Beschreibung des grundherrlichen Landes — der casa indominicata mit dem selbstbewirtschafteten Land und mit den zugehörigen mansi ingenuiles et serviles — hinzufügen einmal ein Verzeichnis jener Güter, die geschenkt, aber „in usum

[1] Waitz 5², 326f.; 4², 26, N.

[2] Z. B. Prümer Urbar III, VIII.

[3] Prüm. Urbar XV: „mansus . . . qui ante servilem servicium faciebat, et modo scaram facit“. Das „et modo scaram faciunt“ in II. V. VIII ist wohl als späterer Zusatz in gleichem Sinne zu deuten. Caesarius erklärt „scaram facere est domino abbati quando ipse iusserit servire et nuncium eius seu litteras ad locum sibi determinatum deferre“. Mittelr. UB. 1, 147, N. 1.

[4] S. unten S. 345, N. 2, 3.

fructuarium“ zurückempfangen waren (Precarien), sodann eine Liste der an Herren verliehenen Benefizien[1], so gehen sie dabei von dem Gesichtspunkt aus, daß das Land, das der Herrschaft keinen wirtschaftlichen Ertrag liefert, gesondert aufzuzeichnen sei von dem der herrschaftlichen Nutzung dienenden. Und dabei war folgerichtig jenes Land, das noch nicht wirtschaftlich nutzbar war, aber nach dem Ableben der Precaristen der Herrschaft nutzbar werden sollte, von jenem gesondert zu vermerken empfohlen, das — aus Gründen mannigfacher Art, zur Erlangung militärischer Hilfe, aus Rücksicht auf politische Verbindung u. dgl. — als Beneficium ausgegeben war.

In den Brevium exempla wurden daher zutreffend drei Kategorien des herrschaftlichen Landes hervorgehoben. Aber die Mannigfaltigkeit der wirklichen Verhältnisse ward damit nicht berücksichtigt. So wurden nur mansi ingenuiles und serviles als hofhörige Güter angeführt, obschon wir wissen, daß vielfach auch kleinere Gutsteile ausgegeben waren. So wurden nur Naturalzinse und Dienste der Hufner erwähnt, obschon sonst unter den Hufenleistungen oft des Geldes gedacht ist, ja obschon manche Hufner nur Geld zu entrichten hatten.[2]

Ebenso steht es mit den Angaben der Brevium exempla über die Benefizien und Precarien.

Gewiß, die meisten Benefizien haben mit der Grundherrschaft des Leiheherrn nichts zu tun, sie sind ausgeschieden und selbständig oder Teile einer anderen Grundherrschaft geworden. Aber es begegnen doch auch zahlreiche Benefizien, die nicht aus dem grundherrlichen Verband hinausführten, die dem herrschaftlichen Fronhof mit Zinsen und Diensten verbunden blieben.[3]

Nicht die Art der Leistung an den Fronhof ist das charakteristische und vom Hintersassengut unterscheidende Merkmal. Es gibt Hufen, die nur Geldzinse zahlten und doch unbedingt zum Hintersassenland gehörten, es gibt Benefizien, die nicht nur Zinse, sondern auch landwirtschaftliche Dienste für den Fronhof leisteten. Mir scheint, soweit ich das Material zu überblicken meine, das im Fronhofsverband stehende zins- oder dienstpflichtige Gut im 9. Jahrh. nur dann „beneficium“ genannt worden zu sein,

[1] Capit. 1, S. 251ff.. Nr. 128. [2] S. oben S. 311ff.

[3] Vgl. Grundherrschaft S. 34f. 39f. und die dort zitierten Stellen von Waitz.

wenn es entweder noch nicht dauernd der herrschaftlichen Nutzung gewonnen und eingeordnet (Precariengut) oder wenn es nur zeitweilig jemandem zugedacht war, der gleichwohl für die Fortdauer der Fronhofsleistungen, ganz oder teilweise, zu sorgen hatte.[1]

Besonders an Beamte und Gewerbetreibende sind Teile des Fronhofslandes als solche Lehen verliehen worden: an Meier, Schmiede, Köche, Müller, Fischer. Und da man an der eigentlichen Grundbedeutung von „beneficium" festhielt und in ihm jenes Leiheland sah, das nicht im Usus und in der Utilitas der Herrschaft stand, da im Zusammenhang damit auch jene Teile des Fronhofslandes als Benefizien bezeichnet wurden, die an Wirtschaftsbeamte mit Nachlaß der üblichen Hintersassenpflichten gegeben waren, so ist es verständlich, daß mit Benefizien auch jene Leihegüter bezeichnet zu werden begannen, deren landwirtschaftliche Leistungen hinter anderen, hinter ministerialischen zurückwichen, die allmählich aus dem Kreis der landwirtschaftlichen Dienstgüter hinaustraten. Diese Entwickelung scheinen mir die im Prümer Urbar vorkommenden Bezeichnungen „beneficium" und „feodum" anzudeuten, die wohl zumeist, wenn nicht durchweg, auf späteren Zusätzen beruhen.[2] In nachkarolingischen Zeiten hat dann der Ausdruck Lehn überhaupt eine allgemeinere Anwendung gewonnen.[3]

* * *

Die Precarienleihe war anfangs im Frankenreiche die durch Bitturkunden begründete Leihe mannigfacher Art. Sie ist im 8. und 9. Jahrh. zu der Leihe geworden, die durch Hingabe von Gut des Precaristen bewirkt wurde. Nicht bestimmte wirtschaftliche oder soziale Folgen sind ihr eigentümlich, vielmehr alles vom individuellen Vertrag abhängig. Mächtige Herren und arme

---

[1] Meine Bemerkungen Grundh. S. 43, daß die Benefizien sich von den niederen Leihen durch ihre Stellung außerhalb des engeren Gutsverbandes unterschieden, ist irrig. Die vorangehenden Betrachtungen widersprechen ihr. Die ganze Gegenüberstellung von engerem und weiterem Gutsverband, wie ich es 1903 getan habe, glaube ich nicht aufrecht halten zu sollen.

[2] Vgl. z. B. Prümer Urbar III, VI usw.

[3] Vgl. die Notizen Caesars von Heisterbach zum Prümer Urbar, Mittelr. UB. 1 S. 151 N. 2. 154 N. 1. 157 N. 2.

Bauern schlossen Precarienverträge, die einen zahlten nichts oder nur wenig, die anderen leisteten Zins und Dienst.[1]

Ein großer Teil der Precariengüter war aus der Grundherrschaft des Leiheherrn ausgeschieden, bez. in sie nicht eingetreten, diente schlechthin dem Usus und der Utilitas des Precaristen, nicht dem der verleihenden Kirche. Das ist als das Häufigste und als das Normale anzusehen. Aber es enthielt nicht ein für die Precarienleihe charakteristisches Moment. Wohl bestand ein großer formell-juristischer und wirtschaftlicher Unterschied zwischen jenen Leihegütern, die dem Beliehenen selbständige Herrschaftsrechte brachten, und jenen, die ihn in den Wirtschaftsverband des Leiheherrn hineinführten[2] — aber der Precaria ist es eben geradezu eigentümlich, daß sie diese beiden in ihren wirtschaftlichen und sozialen Folgen so grundverschiedenen Leihearten in sich schloß: in der älteren Zeit konnte sich ebenso der mächtige Herr durch eine Bitturkunde (precaria) Leihegut verschaffen, das seine wirtschaftliche Selbständigkeit wahrte oder erhielt, wie der kleine Mann, der sich gerne mit seinem Leihegut dem Wirtschaftsorganismus der großen Herrschaft als dienendes Glied einfügte. Und ebenso sind es in der späteren karolingischen Zeit einerseits Mächtige und Vornehme, die durch Hingabe eines Gutes ein Precariengeschäft schlossen, die eventuell einen kleinen Zins zahlten, aber außerhalb der Leiheherrschaft verblieben, anderseits kleine Leute, welche Gut hingaben, um mehr zurückzuerhalten oder um Schutz zu empfangen, welche die Leistungen der gut gestellten Hintersassen übernahmen: Zinse, Dienste.

Wenn der Precarist sich in einer Formel Marculfs verpflichtet, alles zu tun „quicquid relique accolani vestri faciunt", oder wenn er in einer Formel aus Bourges zu folgen sich bereit erklärt „in quibuslibet ambastiis aut ubi aut ubi a vestris actoribus ex vestri precepto fuerimus imperati"[3], so ist das nicht als einzige Aus-

[1] Ich verweise auf meine Ausführungen Grundherrschaft S. 10—27. Dazu L. M. Hartmann, Bemerkungen zur ital. u. fränk. Precaria in Viertelj. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 4, 340ff. Der Unterschied zwischen der fränkischen und italienischen precaria beruht nach des Verfassers Meinung auf dem Unterschied zwischen usufructus und emphyteusis.

[2] Das betont mit vollem Recht Hartmann a. a. O.

[3] Marc. II. 41; Bitur. 2. Vgl. Grundh. S. 17.

nahme von einer Regel, sondern als Nachricht über bestimmte Gruppen älterer Precarien aufzufassen. Für die spätere, für die karolingische Zeit aber sind Meldungen in hinreichender Fülle vorhanden, um zu bezeugen, daß Precariengut mit landwirtschaftlichen Diensten belastet war, ja daß Precaristen und ihre Nachkommen Hintersassen der Grundherrschaften wurden, Zins- und Dienstbauern.

Das St. Galler Material bot in der Hinsicht schon längst der Forschung reiche Ausbeute. Hier sind zahlreiche Precarienverträge bezeugt, die nicht die wirtschaftliche Wirkung einer donatio post obitum ergaben, sondern dauerndere Beziehungen zwischen der Familie des Precaristen und der Leiheherrschaft herstellen wollten. Über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Tradenten vermag man manchmal verschiedener Ansicht zu sein, darüber, daß die Precarienverträge mitunter neue Hintersassen schufen, nicht.[1] Durchaus begreiflich, daß milde Leistungen auferlegt werden, meist mäßige Zinse. Aber doch nicht so ganz selten auch Dienste. Dafür einige Beispiele.[2]

779 verpflichtet sich und seine Nachkommen ein Precarist außer der Zinszahlung „unum juhum arare faciam et unum diem segare annis singulis". (Tr. Sang. 89.)

789 wird in analoger Art gesagt: „unaquaque zelga unum juchum arare, sicut mos est in domnico arare, et 2 dies ad messes collegere et alios 2 ad fenare." (Tr. Sang. 120.)

---

[1] Auch in diesem Zusammenhang kann auf die Urkunden Wartmann 2, 322. 333 hingewiesen werden. Grundh. S. 75.

[2] Schon 1903 hatte ich, Grundh. S. 17. 35, die folgenden Quellenstellen zitiert zum Beweis für meine Behauptung, daß der Precarist oder seine Nachkommen auch zu Diensten an den Fronhof verpflichtet werden konnten — oder, wie ich mich auch ausdrückte, daß die Precaria in den engeren Gutsverband zu führen vermochte. Merkwürdigerweise ist das von einem Kritiker meines Buches bestritten und hartnäckig die Behauptung wiederholt worden, daß von mir kein Zeugnis angeführt wurde. Deshalb sollen im folgenden die entscheidenden Nachrichten ausführlich geboten werden. In zwei Stellen (Nr. 120 und 355) kommt das Wort „beneficium" vor. Das hindert natürlich nicht die Verwertung der Stellen in diesem Zusammenhang. Wenn berichtet wird, daß der Empfänger eines „beneficium" zu Frondiensten verpflichtet wird, so darf auf Grund der vermeintlichen Natur der Benefizialleihen die Tatsache des Frondienstes nicht bestritten werden, vielmehr ist umgekehrt die Ansicht über die Natur der Benefizialleihe entsprechend zu korrigieren.

809 überträgt Edilleoz den von freien Leuten zu Bötzingen erworbenen Besitz unter der Bedingung, daß er das von seinem Vater zu Bötzingen Tradierte erblich erhalte, wie es sein Vater innegehabt, d. h. er und seine Nachkommen müssen jährlich zahlen: „5 denarios et tres operare in anno dies, in fossione vinearum unum et in secatione foeni unum et in messione unum, et tres jurnales arare in anno uno.“ (Tr. Sang. 203.)

Im Jahre 814 bestimmen die Schenkgeber: „censivimus annis singulis din. 2 et tres dies in opera et agnacio nostra in ipso cinso permaneant.“ (Trad. Sang. 213.)

819: „inde annis singulis censum persolvamus, id est 5 maldras de avena et juchum unum arare et intus in tempore congruo ducere, vid. temporis messe, et 1 diem secare temporis fęni secandi. Et hoc faciamus ad proximam curtam .. similiter et cuncta nostra de reliquo posteritas faciat.“ (Trad. Sang. 244.)

821: „10 modios de grano et inter ambos unum integrum juchum arent et in tempore messis 2 dies in laboris opere persolvant, similiter et in tempore foeni secandi alios duos dies, et sicut enim alii liberi homines servilia opera nobis exhibeant ita et illi. Similiter et illorum cuncta de reliquo posteritas faciat.“ (Trad. Sang. 271.)

827: „censum persolvant, i. e. 10 modia de grano et pullos 12 et cum carra 4 bubus adjunctis duas ductiones faciant.“ (Trad. Sang. 304.)

835: „censum persolvam .. et tres dies in ęstatis opere faciam.“ (Trad. Sang. 355.)

846: „censumque annis singulis inde persolvam, i. e. ut ad proximam curtem s. Galli unum juchum arem et cum semine meo seminem. ..“ Frau und Nachkommen sollen Naturalzins leisten. (Trad. Sang. 398.)

847: außer Zins „duos dies in estivali tempore operari faciam et semel per annum .. unam perductionem .. faciam.“ (Trad. Sang. 402.)

856: Haycho, der von einer freien, aber später vom Vogt für St. Gallen in Anspruch genommenen Frau zwei Kinder hatte, will die Unfreiheit seiner Kinder verhindern und gibt Land unter der Bedingung, daß seine Kinder dort sitzen, arbeiten, einen Zins von 1 Sol. zahlen „insuper et 4 dies in messe aut ad foenum colligendum perficiant.“ (Trad. Sang. 447.)

Die St. Galler Urkunden bieten den reichsten Aufschluß, bezeugen zugleich die große Mannigfaltigkeit: landwirtschaftlicher Dienst wird offenbar von Personen in sehr verschiedener sozialer und wirtschaftlicher Lage übernommen, teils um vom Precaristen selbst ausgeführt, teils um den Knechten überlassen zu werden.

Es fehlt nicht an ähnlichen Nachrichten für andere Gebiete.

Im Jahre 827 übergibt ein Mann dem Freisinger Stift eine Kolonie und drei Mancipien[1]: et ipse H. wadiavit censum annis singulis reddere .. h. e. solidum unum de argento et duos dies arare venale tempore et estivo atque autumnale similiterque II dies fenum secare et alios duos segete secare et illud totum cum suis carris ad granario reportare.

Im Jahre 835 tradiert T. eine Kolonie und einen Servus, weil die Söhne „subiecti sunt servitio s. Marię.“ Es wird verabredet, daß nach dem Tode des Tradenten der Sohn das Gut erhalte: „ut annis singulis tres dies arat et hoc colligat domumque reducat, unum diem fenum secat domumque recolligat et caballum unum habeat ad servitium s. Marię ubicumque ei a senioribus suis vel magistris imperatum fuerit devote oboediat .. et filia .. de capite suo in censum reddat denarios IIII .. et sic posteritas filiorum in ipso servitio vel censo in aevum permaneat.“ (Tr. Fris. 608.)

Auch in den westlichen Gebieten des Frankenreichs ist dasselbe zu beobachten. Im Polyptychum Sithiense wird eine Precaria angeführt „unde debet arare“, an anderer Stelle eingehender die Dienstleistung vermerkt.[2] Und wenn in Irminos Polyptychum erzählt wird, daß ein Kolone das Gut halte, das sein Vater dem Stift geschenkt habe[3], so wird uns hier gewiß nichts Singuläres mitgeteilt, sondern ein Vorgang, der sich oft genug ereignet haben muß. Warum auch nicht? — Große Herren schlossen Precarienverträge und blieben außerhalb des Herrschaftsbereiches des Leiheherrn, kleine Leute unterwarfen sich, sich selbst oder die Nachkommen, und zwar wurden sie nicht nur Inhaber einer herrschaftlichen terra censalis, die übrigens auch der Fronhofsverfassung eingegliedert war, sondern öfter auch Inhaber von Diensthufen. Ein grundsätzlicher Unterschied ist ja hierin, wie

---

[1] Trad. Fris. (ed. Bitterauf) 546.

[2] c. 8. c. 10. Guérard, Pol. Irm. 2 S. 398f.

[3] Pol. Irm. XX. 78. Vgl. auch XII. 22. In XII. 21 wird ein Gut angeführt, das der Schenkgeber und dessen Gattin halten, offenbar ohne Leistung.

wir oben gesehen haben, überhaupt nicht zu machen. Wollen wir nach der Art der auf dem Gut lastenden Dienstverpflichtung einen engeren und weiteren Gutsverband unterscheiden, dann ist zu sagen: der Precarienvertrag hat manchmal dem Precariengut solche Verpflichtungen auferlegt, die das im engeren Gutsverband stehende Land zu tragen hatte. Und dabei sind mitunter die erblichen Inhaber des Leihelandes selbst in die Klasse der herrschaftlichen Hintersassen eingetreten.

Wer diese von verschiedenen Seiten hinreichend bezeugten Tatsachen übersieht und leugnet, der verkennt nicht allein völlig die Natur der fränkischen und nachfränkischen Precaria, dem entgeht zugleich auch eine wichtige Seite in der Fortbildung besonders der kirchlichen Großgrundherrschaft, in der eigentümlichen Ausbreitung mannigfacher Kolonatsverhältnisse.

* * *

Leiheland kann man von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus in Gruppen sondern. Eine Einteilung war von jeher beliebt: im Anschluß zum Teil an eine Unterscheidung der Quellen selbst, welche die „ad usus" oder „ad opus" der Herrschaft stehenden Güter besonders hervorhoben[1], hat man einen Dualismus angenommen. Obwohl im einzelnen die Ansichten nicht übereinstimmen, sie gingen doch fast stets davon aus, daß den Leihegütern, die im Verband der Grundherrschaft verblieben, solche gegenüberzustellen seien, die aus der grundherrlichen Wirtschaft ausgeschaltet waren.[2] Und das ist für eine wirtschaftliche Betrachtung die wichtigste Einteilung. Sie deckt sich nicht mit der Gegenüberstellung von Benefizien oder Precarien und wirt-

[1] Vgl. Grundherrschaft S. 36f.

[2] Das ist doch wohl die Grundvorstellung Waitz', Roths und mancher anderen. (Vgl. Hist. Viertelj. 1906 S. 570f. 1907 S. 151f. Dazu Brunner, Rechtsgesch. 1, 209. 212; 2, 251f. 2. Aufl. 1. Bd. S. 302ff. bes. 302 N. 41). Wenn ich in meiner Schrift von 1903 auf Grund der Beobachtung, daß besonders die Polyptychen häufig der „terra censalis" gedenken, daß in der Tat die Leistungen der Zinsgüter anderer Art waren wie die der Dienstgüter, wenn ich im Hinblick darauf einen engeren und weiteren Gutsverband unterschied, so ist einleuchtend, daß diese Sonderung nicht mit der von Waitz und Roth gewählten identisch ist. Roth z. B. stellte das Hof- und Bauernfeld, die „Zinsgüter", den Precarien und Benefizien gegenüber. Zu den Zinsgütern im Sinne Roths gehören auch solche, die dem Fronhof mit Zinsen, aber nicht mit Arbeitsleistungen verpflichtet waren.

schaftlichen Zins- und Dienstgütern, sie deckt sich auch nicht ohne weiteres mit einer Zweiteilung der Leihegüter nach deren öffentlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgaben. Benefizien und Precarien, das muß nachdrücklichst betont werden, finden sich auch unter den im grundherrlichen Verband verbleibenden Leihegütern. Es geht meines Erachtens nicht an, hier den Begriff „echtes" Lehn einschalten und für echte Lehn den Gegensatz zu Gütern im grundherrlichen Verband anwenden zu wollen. Denn abgesehen davon, daß wohl bedeutsame Anfänge in der Herausbildung dieser besonderen Lehensart wahrgenommen, daß aber die Verhältnisse und Anschauungen des 13. Jahrh. nicht auf die des 8. oder 9. Jahrh. übertragen werden dürfen — die Gegenüberstellung ist in diesem Zusammenhang deshalb nicht zu verwerten, weil das, was später echtes Lehen heißt, keineswegs mit jenen Benefizien des 9. Jahrh. identifiziert werden kann, die außerhalb der Grundherrschaft des Lehnsherrn standen. —

Die im Verband der Grundherrschaft befindlichen Leihen, die allein Gegenstand dieser Betrachtungen waren, kann man naturgemäß in mannigfacher Weise sondern und gruppieren. Die Frage des Zusammenhanges mit Institutionen des römischen Rechts, die Charakterisierung der Leihen nach ihrer verschiedenen juristischen Natur war hier nicht beabsichtigt. Hier war vornehmlich die Aufgabe gestellt, das Verhältnis der Precarien und Benefizien zu dem Hintersassenland nochmals zu erörtern.

Nach der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Leistungen an die Herrschaft hatten wir den Unterschied zwischen Zins- und Dienstgütern hervorgehoben, überdies auf den Anfang einer Herausbildung besonderer Gruppen von Dienstgütern hingewiesen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage der Leihedauer und der persönlichen Gebundenheit des Beliehenen. Wie unter den herrschaftlichen Hufnern die Erblichkeit sehr verbreitet, auf kirchlichem Land geradezu das Normale, aber auch auf den Gütern Weltlicher nicht unbekannt war[1], so steht dem erblichen Recht sicherlich auch eine erbliche Verpflichtung gegenüber. Die unfreien und minderfreien Hintersassen waren an die Scholle gebunden und durften ohne Erlaubnis des Herrn das Gut nicht aufgeben. Aber unter Umständen hatten sie bereits auch

[1] So Trad. Fris. 140.

ein Recht auf Verlassen der Hufe[1], und Karls d. K. Verordnung von 864, die darüber klagt, daß die Hufner herrschaftliches Hufenland eigenmächtig auch an Nichtgenossen verkaufen, und die das verbietet[2], läßt erkennen, wie eine freiere Beweglichkeit tatsächlich platzzugreifen begann.

Nicht alle Hintersassen waren an die Scholle gebunden. Im Grunde, das ist zu bedenken, war es nicht die Leihe an sich, die den Hintersassen erblich der Herrschaft verband, sondern das besondere persönliche Abhängigkeitsverhältnis: Unfreiheit oder Minderfreiheit. Inmitten dieser Leute saßen ja überall Liberi und fremde Untertanen, über deren Person dem Herrn keine Verfügung zustand. Erfahren wir doch, daß auch in Precarienverträgen als äußerste Strafe für Nichteinhaltung der Zins- und Dienstverpflichtungen der Verlust des Leiheguts galt. Zweifellos: es gab Hintersassen, die nicht an die Scholle gebunden waren.

Wiederholt ist in den letzten Jahrzehnten auf freie Leiheverhältnisse hingewiesen worden, die von der spätrömischen Kaiserzeit her sich in den Gebieten von Tours und Angers noch lange während der Frankenherrschaft erhalten hatten.[3] Es mag dahingestellt bleiben, wie weit diese Verhältnisse nach dem Norden und Osten hin wirkten. Pachten kamen auch noch im fränkischen Reich vor[4], und nicht allein im romanischen Westen, auch im entfernteren germanischen Südosten.[5]

Das aber ist, wie wir beobachten durften, der Ordnung grundherrlicher Verhältnisse durchaus eigentümlich, daß rein dingliche Gesichtspunkte vorherrschten, daß man von Leihegütern bestimmte

[1] S. oben S. 323. [2] Cap. 2, 323 Nr. 273 c. 30.

[3] Löning, Gesch. des dt. Kirchenr. 2, 717 ff.; Waitz 2³, 290 f.; Brunner in Zt. f. RG. 5, 69 ff.; Rechtsgeschichte 1², 288 f.

[4] Vgl. Form. Extrav. I. 24, S. 548 „quendam furnum et quoddam molendinum ad censum concessit“, Zins 10 Sol. „nichil amplius a me requiratur“. Form. Par. 1, S. 263, ein Mühlengrundstück, „cuidam homini et uxori ... ac uni heredi“, Zins, bei Nachlässigkeit „legaliter emendent et quod tenent nullo modo perdant“.

[5] Trad. Fris. 343. H. schenkte eine Kolonie, auf der ein „homo liber“ saß; nach dem Tode des Tradenten führen dessen Bruder und Sohn die Schenkung aus und bestimmen, daß dem auf der Kolonie Sitzenden die Kolonie gegen bestimmten Zins angeboten werde, im Falle der Ablehnung seine Entfernung stattfinden solle. — Nr. 140 heißt es nur: „ego dedi illam coloniam illo et filiis eius in hereditatem“, unter welchen Bedingungen, ist nicht ersichtlich.

Abgaben und Dienste begehrte, aber nicht zugleich regelmäßig eine Rückwirkung auf das Standesverhältnis der Beliehenen forderte, ja daß landwirtschaftliche Arbeiten auch solchen Leihegütern auferlegt wurden, deren Inhaber mit ihrer Person und mit ihrem freien Gut außerhalb der Grundherrschaft verblieben. Daher Leute verschiedensten Standes im Besitz herrschaftlichen Landes. Und keine Verbindung bestimmter Stände mit bestimmten Gruppen herrschaftlichen Landes: Freie, Minderfreie, Unfreie auf allen Kategorien des Herrschaftslandes. Und wenn auch dabei im allgemeinen das als üblich angenommen werden darf, daß erbliche Leihen in der Regel nur an solche kamen, die auch erblich verpflichtet waren, so fehlt es nicht an Nachrichten, daß erbliche Zinsgüter aufgegeben werden konnten, daß jedenfalls ein Aufgeben des Leihegutes tatsächlich leicht möglich war. Damit berühren wir aber wieder das Moment in der Organisation der Grundherrschaft, das überaus charakteristisch und das für ihre gesamte Wirkung in diesen Jahrhunderten wesentlich war.

Zusammenfassend hebe ich nochmals kurz das Wichtigste dessen hervor, was damals und in gewisser Hinsicht auch später die eigentümliche Richtung der grundherrlichen Einwirkung auf die sozialen und politischen Bildungen bestimmt hat.

1. Zur Grundherrschaft gehörte abhängiges Land, gehörten abhängige Leute. Dabei ist wichtig, daß die Herrschaft über Personen nicht an die Grenzen des herrschaftlichen Landes gebunden war, daß zahlreiche Leute, Minderfreie und Unfreie, ohne Herrschaftsland, durch Zins und Dienst der Herrschaft verbunden waren.

2. Aus diesem Umstand ergibt sich ein weiteres. Wie die Herrschaft den eigenen Unfreien und Minderfreien den Eintritt unter fremde Grundherrschaft gestattete, so hat sie selbst Fremde aufgenommen, unter ihren Hintersassen auch Angehörige fremder Herrschaften geduldet.

3. Die Herrschaft bezog sich aber nicht nur auf das eigene Land, auf die eigenen Leute, die eventuell auf fremdem Boden saßen, und auf fremde Leute, die Land der Herrschaft bebauten, sie erstreckte sich gelegentlich auch über fremdes Grundeigentum. Eine territoriale Mithio ist wahrzunehmen, die Anfänge einer Bildung, die alle in einem Bezirk Ansäßigen zur Unterordnung unter die Herrschaft zwang, unabhängig von dem Gebiet des herrschaftlichen Grundeigentums.

4. Die verschiedensten Elemente hat die Grundherrschaft in Abhängigkeit und Dienst gebracht. Sie hat alles entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen und den rechtlichen Möglichkeiten organisiert. Die Ordnung der Verhältnisse brachte den Untergebenen naturgemäß zugleich ein bestimmtes Maß von Pflichten. Erfahren wir auch nicht, inwieweit die Herrschaft sich an solche Bestimmungen für gebunden erachtete, so wissen wir doch, daß im fränkischen Zeitalter die staatliche Gewalt Vorschriften über den Umfang der Hintersassenleistungen erlassen hat, daß ferner bei Schenkungen der Tradent die Pflichten seiner bisherigen Hintersassen normiert und damit Bedingungen der Schenkung aufstellt[1]. Damit sind die Anfänge eines Hofrechts gegeben, und wir dürfen in diesem Sinne schon in fränkischer Zeit von einem Hofrecht sprechen, wenn auch der Ausdruck selbst wohl erst im 12. Jahrhundert begegnet.[2]

5. So gut es die Grundherrschaft verstanden hatte, alle ihr ergebenen Elemente sich dienstbar zu machen, und so sehr sie darauf bedacht war, das ihr Zugehörige festzuhalten, auch die Unfreien und Minderfreien, die auf fremdem Gebiet saßen, — ihre gesamten wirtschaftlichen Ordnungen, die gesamte Organisation der ihr zustehenden Dienste und Abgaben war derart, daß überall eine freie Entfaltung individueller wirtschaftlicher Kraft möglich, daß selbst der am tiefsten stehenden Klasse, den täglichen Hofdienern, die erste Voraussetzung für eine gewisse Selbständigkeit, für ein Aufstreben zu Höherem geboten war. Und dadurch war die Grundherrschaft befähigt, erfolgreich über das rein Grundherrliche hinauszugreifen, ihre Organisation auf das ihr übertragene Gebiet staatlicher Aufgaben anzuwenden und auszudehnen. Dadurch aber war auch für die grundherrlichen Leute trotz aller persönlichen Gebundenheit ein Auf- und Abwogen, eine soziale Beweglichkeit geschaffen, die wichtigste Vorbedingung für das mächtige Hinausstreben breiter gebundener Bevölkerungselemente aus dem Gebiet der Grundherrschaft hinaus.

---

[1] Vgl. oben S. 334f.

[2] Sauerland, Immunität von Metz, nennt deshalb eine Urkunde des Grafen Boso für die Abtei Gorze von 770 (Cartul. de Gorze Nr. 19, S. 43) das älteste Metzer Hofrecht.

Die Massinschen Vorschläge.[1]

Ein Beitrag zur Vorgeschichte der ersten Teilung Polens.

Von

Dr. Volz.

Vor einer wichtigen Entscheidung stand die österreichische Regierung zu Beginn des Jahres 1772, handelte es sich doch für sie um nichts Geringeres als um die Frage, ob sie den offenen Kampf gegen Rußland beginnen oder ob sie dem preußisch-russischen Vertrage über die Teilung Polens, der am 17. Februar des Jahres nach langer Verhandlung zum Abschluß kam, beitreten und damit sich selbst einen Anteil an der Teilung sichern sollte.

Vergegenwärtigen wir uns kurz die politische Lage Österreichs. Der Hubertusburger Friede hatte den Verlust Schlesiens endgültig besiegelt. Die Kaiserin-Königin Maria Theresia hatte sich zu diesem Verzicht verstehen müssen, da die politische Konstellation seit dem Beginn des Krieges im Jahre 1756 sich völlig geändert hatte. Ihre beiden Alliierten, der Versailler und der Petersburger Hof, hatten den Kampf aufgegeben; zwischen Frankreich und England waren 1762 die Präliminarien eines Sonderfriedens unterzeichnet worden, und Zar Peter III. hatte, nach dem Tode der Kaiserin Elisabeth am 5. Januar 1762, mit König Friedrich dem Großen nicht nur Frieden, sondern auch ein Bündnis geschlossen. Wenn auch Katharina II., die nach der Entthronung ihres Gemahls die Zügel der Regierung ergriffen hatte, die Allianz mit Preußen nicht ratifizierte, so bewahrte sie doch fortan eine neutrale Haltung.

[1] Die folgende Untersuchung beruht auf Akten des K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien. Ich benutze den Anlaß, um dem Direktor, Herrn Hofrat Dr. Winter für die gütige Erlaubnis zur Benutzung des Archivs, sowie den Herren Staatsarchivar Dr. Györy von Nádudvar-Arpád und Archivskonzipist Dr. Stokka für ihre liebenswürdige Unterstützung auch an dieser Stelle aufrichtigsten Dank zu sagen.

Die Beziehungen der ehedem verbündeten Kaiserhöfe nahmen in der Folge einen immer schrofferen und geradezu feindseligen Charakter an. Den Anlaß bildeten zunächst die polnischen Verhältnisse, die seit dem Frühjahr 1763 die Aufmerksamkeit des östlichen Europa auf sich konzentrierten. Am 5. Oktober des Jahres starb König August III.; sein Tod entfesselte den Streit um die Neubesetzung des polnischen Thrones. Während die Österreicher die Kandidatur seines Sohnes, des Kurfürsten Friedrich Christian von Sachsen, begünstigten, schloß Katharina II. ihn ausdrücklich von der Nachfolge aus; denn sie plante die Erhebung eines Piasten, um Polen der Machtsphäre Rußlands einzuverleiben. Nur der frühzeitige Tod des Kurfürsten, der bereits am 17. Dezember des Jahres eintrat, verhinderte den Ausbruch offener Feindseligkeiten. Und nachdem dieses hauptsächlichste Hindernis gefallen war, gelang es der russischen Kaiserin, mit König Friedrichs Unterstützung, die einstimmige Wahl ihres früheren Günstlings Stanislaus Poniatowski durchzusetzen. Wiederum drohte der Ausbruch eines Krieges, als Katharina II., nach Erledigung der Thronfrage, zur Revision der polnischen Verfassung schritt, durch die sie die Parität zwischen den Römisch-Katholischen und den von ihnen verfolgten Dissidenten herzustellen beabsichtigte. Zu Ende des Jahres 1766 begannen die Österreicher zu rüsten. Da aber die Zarin in einer neuen Konvention des preußischen Beistandes sich versicherte, ließen jene ihre Maßnahmen bei einer Demonstration bewenden. Ein Jahr später, auf dem außerordentlichen Reichstage 1767/68, gelangte Katharina ans Ziel: in einem Vertrage mit der Republik übernahm sie die Garantie der neuen Verfassung, die ihr jederzeit die Möglichkeit der Einmischung gewährte.

Mit steigendem Unwillen hatten die Österreicher beobachtet, wie die Russen sie Schritt um Schritt verdrängten und ihre Vorherrschaft in Polen befestigten. Vergeblich hielt der Staatskanzler Fürst Kaunitz nach Bundesgenossen Umschau und wandte endlich seinen Blick auf König Friedrich, da er zu der Überzeugung gelangt war, daß man künftig weit mehr von Rußland als von Preußen zu befürchten habe.[1]

[1] Denkschrift von Kaunitz vom 3. Dezember 1768 (abgedruckt bei Beer, „Die erste Teilung Polens“, Dokumentenband, S. 263; Wien 1873). Für die österreichische Politik und die Beziehungen zu Preußen vgl. meinen

In der Tat wuchs ständig die Gefahr für Österreich, als der russisch-türkische Krieg ausbrach und die russischen Waffen ihren Siegeszug bis an die Donau fortsetzten. Indem Katharina zur Entschädigung für die Kriegskosten die Sequester der Donaufürstentümer und dann ihre Unabhängigkeit forderte, bedrohte sie unmittelbar das Haus Habsburg. Das Gebot der Selbsterhaltung zwang die Österreicher zur Gegenwehr. Da sie auf Beistand von seiten der Franzosen, ihrer Allierten, nicht rechnen konnten, da auch König Friedrich ihrem Ansinnen auswich, mit Waffengewalt den Siegeslauf Rußlands zu hemmen, entschlossen sie sich zu einem Bündnis mit der Pforte, das im Juli 1771 unterzeichnet wurde.

Jetzt, im Januar 1772, stand die Frage der Kriegserklärung gegen Rußland zur Entscheidung. Nach langen Beratungen faßte die Wiener Regierung den Beschluß, vom Kampfe abzustehen; denn auch auf ihren weiteren Antrag, wenigstens neutral zu bleiben, solange als Polen nicht zum Schauplatz des Krieges mit Rußland gemacht würde, hatte König Friedrich abschlägig geantwortet. Den vereinigten preußisch-russischen Streitkräften fühlte man sich aber, auch im Bunde mit der Pforte, nicht gewachsen.[1]

Um zu verhindern, daß Rußlands Übermacht allzu groß würde, blieben nach alledem nur zwei Wege. Den ersten, Rußland aus polnischen Gebieten zu entschädigen und gleichzeitig eigene Forderungen in Polen geltend zu machen, schlug König Friedrich Ende Februar 1771 in Petersburg selbst vor.[2] Der andere aber war die Teilung der europäischen Türkei zwischen beiden Kaiserhöfen.

Diesen zweiten Weg nun finden wir an der Spitze der „Sieben Partage-Tractats-Vorschläge“,[3] die Fürst Kaunitz am

---

Aufsatz „Friedrich der Große und Josef II. in Neiße und Neustadt“ (Hohenzollern-Jahrbuch 1906, S. 93 ff.).

[1] Für die Beratungen im Januar 1772 vgl. Beer, „Die erste Teilung Polens“, Bd. II, 129 ff.; v. Arneth, „Geschichte Maria Theresias“, Bd. VIII, 336 ff. (Wien 1877).

[2] Die Erlasse des Königs vom 20. und 27. Februar 1771 mit den entscheidenden Weisungen an Graf Solms, den preußischen Gesandten in Petersburg, sind jetzt vollständig veröffentlicht in der „Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen“ (fortan zitiert „P. C.“), Bd. 30, 466 ff. und 482 ff. (Berlin 1905.)

[3] Vgl. „Anhang“ (S. 367 ff.).

17. Januar 1772 der Kaiserin-Königin machte, um der österreichischen Monarchie einen Machtzuwachs zu sichern, der Rußlands und auch Preußens Vergrößerung paralysierte. Für dieses Projekt einer Teilung der europäischen Türkei beruft sich der Kanzler ausdrücklich auf „Vorschläge" eines Chevalier Massin, ihren Inhalt in seiner Denkschrift kurz skizzierend.

Völliges Dunkel lagert noch über dem Ursprung dieser Vorschläge. Man weiß von ihnen nicht mehr, als was Kaunitz angibt; selbst für die Zeit ihrer Mitteilung an den Wiener Hof fehlte bisher jeder Anhaltspunkt.[1] Da ist dann sogar die Hypothese aufgestellt worden, der Staatskanzler habe die Vorschläge dem Chevalier Massin „mit demselben Rechte" zugeschrieben, „mit welchem Friedrich der Große die Idee der Teilung Polens dem Grafen Lynar beilegt"[2]; danach soll es sich auch bei ihnen um eine Fiktion handeln, Kaunitz selbst soll ihr Urheber sein. Erneute Nachforschungen im Wiener Staatsarchiv haben endlich die Massinschen Vorschläge ans Tageslicht gefördert. Zu Florenz, so bemerkt Kaunitz, seien sie vorgebracht worden, und tatsächlich sind sie in den Schreiben enthalten, die Großherzog Leopold von Toskana seit Beginn des Jahres 1771 an seinen Bruder, Kaiser Joseph II., gerichtet hat.[3]

Die erste Erwähnung findet Massin in einem Briefe vom 7. Januar, wo es von ihm heißt, er sei Malteserritter, aus Piemont gebürtig und diene als Volontär auf der russischen Flotte: „c'est un homme très fin, rempli de talents, bon ingénieur et grand faiseur de projets". Diese Charakteristik ergänzt der Großherzog dann am 21. Januar dahin: „c'est un homme de beaucoup d' esprit, qui a beaucoup de feu et de vivacité, très bon ingénieur et marin, mais une tête chaude, remplie de projets les plus extraordinaires, hardi et entreprenant au dernier point, fort intrigant et ambitieux, avec beaucoup de talents." Über seine Vergangenheit erfahren wir im folgenden, daß Massin zunächst als Kapitän in sardinischen Diensten eine Galeere befehligt und nach seinem Übertritt zum Malteserorden sich die Gunst des

[1] Vgl. Beer, Bd. II, S. 134 Anm.

[2] Vgl. Reimann, „Neuere Geschichte des Preußischen Staates vom Hubertusburger Frieden bis zum Wiener Kongreß", Bd. I, 435 f. (Gotha 1882).

[3] Im „Anhang" (S. 374 ff.) ist das Wesentliche aus den Schreiben Großherzog Leopolds vom 21. Januar und 4. Februar 1771 mitgeteilt.

Großmeisters durch zahlreiche Entwürfe zur Hebung der Manufakturen und im besonderen des Seidenbaues auf Malta erworben habe; aber die Pläne kosteten dem Orden viel Geld und mißlangen, sodaß allein das Wohlwollen des Großmeisters ihn vor Verfolgungen des Kapitels zu schützen vermochte. Jener ließ nun eine Fregatte auf seine Kosten erbauen, deren Führung er seinem Günstling übertrug. Aber Massin verlor das Kommando, als er, anstatt Beute für den Orden zu machen, den Kapitän eines türkischen Kauffahrers, der bereits die Flagge gestrichen hatte, dazu brachte, sich mit Schiff und Ladung in die Luft zu sprengen. Nun baute er mit Erlaubnis des Großmeisters sich selbst ein Schiff, fuhr damit nach der Levante, meldete sich nach der Schlacht bei Tschesme, auf Antrieb des russischen Gesandten in Malta, Marquis Cavalcabo[1], bei dem Grafen Alexej Orlow, dem Oberbefehlshaber der russischen Flotte, und trat in russischen Dienst.

In Livorno, wo der Großherzog und ebenso Orlow sich aufhielten, wurde Massin am 20. Januar dem ersteren vorgestellt. Auf einem Maskenball im Theater, der an demselben Abend stattfand, suchte der Ritter ihn auf, und in einer Ecke des Saales hatten sie ihr erstes Gespräch, das anderthalb Stunden währte. Massin ging sofort auf die allgemeine Lage der Russen ein; er erklärte, bei den geringen Kräften, über die sie verfügten, würden sie in der Levante nichts erreichen können, aber sie hofften doch, sich im Laufe des Krieges den Handel in der Levante zu sichern. Der Großherzog brachte ihn immer mehr zum Sprechen, und nun erzählte Massin von dem Operationsplan der Russen für den kommenden Feldzug, an dessen Entwurf mitzuarbeiten er beauftragt war. „Er gab mir darauf“, so fährt Leopold in seinem Berichte vom 21. Januar fort, „zu verschiedenen Malen zu verstehen, was für Vorteile der Wiener Hof aus diesem Kriege ziehen könne; ohne Schwertstreich und allein die Russen handeln lassend, ja, ohne ihnen auch nur zu helfen, könne er Serbiens und Bosniens sich bemächtigen.“ Als Massin sah, daß der Großherzog nichts darauf antwortete, ging er, wie dieser schreibt, „auf alle möglichen Projekte für die Teilung der Staaten der ottomanischen Pforte“ ein: man solle „gesonderte Reiche für kleine Fürsten aus Morea, der Insel Candia bilden und dergleichen.“

[1] Schreiben Leopolds vom 17. Februar 1771.

Der Ritter schloß, er gehe nach Rußland und wolle die Kaiserin Katharina für seine Pläne gewinnen; er wünsche, auf dem Rückweg in Wien den Majestäten selbst seine Ideen vorzulegen.

Nochmals suchte und fand Massin Gelegenheit, seine Vorschläge dem Großherzog ausführlich zu entwickeln. Es war ihm nicht leicht gemacht, da die Russen ihn nicht aus den Augen ließen. Endlich in den Bädern von Pisa, wo sie am Brunnen sich trafen, erfolgte eine zweite, dieses Mal sogar fast dreistündige Unterredung. Wiederum mit der Erörterung der Lage der Russen setzte sie ein. Massin beleuchtete die Ursachen der Mißerfolge der russischen Flotte im Herbste 1770, kritisierte scharf die russische Marine und Heerführung. Alexej Orlow sei deshalb, so fuhr er fort, nach Petersburg berufen; er werde ihn begleiten. Dann ging er zu den Operationsplänen für das Jahr 1771 über; drei Fälle seien in Betracht gezogen: Österreich vereinige sich mit Rußland zum Kampf gegen die Türken, oder es beschränke sich auf Beobachtung der russischen Operationen, oder endlich es ergreife die Waffen gegen Rußland. Wir übergehen die Einzelheiten. Bezeichnend für den Standpunkt der Österreicher ist die Bemerkung, die der Großherzog in seinem Schreiben vom 4. Februar an dieser Stelle macht: „Die Russen und Massin übertreiben sehr mit der Behauptung, daß es im Interesse des Hauses Österreich liege, an diesen Plänen teilzunehmen und bei der Vernichtung der Türken mitzuwirken.“ Vertraulich fuhr der Malteser mit seinen Eröffnungen fort: Rußland wünsche brennend die Einmischung der Österreicher, da sie aber nicht aus eigenem Antrieb den Sultan würden angreifen wollen, solle ein russisches Korps so nahe an der Grenze von Ungarn und Serbien aufgestellt werden, daß Österreich ebenfalls Truppen an der Grenze versammeln müsse. Dann werde Rußland der Pforte beibringen lassen, daß beide Kaisermächte im Einvernehmen handelten, um auf diese Weise die Türken gegen den Wiener Hof mißtrauisch zu machen und zu Schritten zu veranlassen, die das Haus Habsburg zur Parteinahme für Katharina bestimmten. Würde aber der Wiener Hof die russischen Operationen hindern wollen, dann werde der König von Preußen, wie man versichert sei, eine Diversion nach Böhmen unternehmen; ohne Weiterungen werde man ihm dafür Polnisch-Preußen zusagen.

Den Höhepunkt erreichte die Unterredung, als Massin nun-

mehr auf die russischen Friedensbedingungen und den künftigen Friedensschluß zu sprechen kam. Auch für den Fall, so führte er aus, daß die Türken aus Europa verjagt würden, werde es für Rußland nicht ratsam sein, weiteres zu begehren als die freie Schiffahrt auf dem Schwarzen Meer, die Donaumündung, die Küste bis zu den Dardanellen und eine Insel im Archipel. „Was Österreich zukäme, wäre Serbien, Bosnien, Istrien und das ganze venezianische Dalmatien“; allerdings müsse Österreich sich alsdann eine Marine schaffen. Aus Griechenland endlich könne ein „besonderes Königreich“ gemacht und dieses „irgend welchem Prinzen“ gegeben werden.

Welche Aufnahme fanden nun diese Vorschläge? Großherzog Leopold vermied, wie er am 21. Januar schreibt, sich irgendwie auf Einzelheiten oder Erörterungen mit Massin einzulassen; nur hinsichtlich der Audienz in Wien äußerte er, daß sie wohl bewilligt werden würde. Zu seinem Bruder, dem Kaiser, dagegen sprach sich Leopold dahin aus, daß seiner Überzeugung nach dieser Malteserritter „in vielem ein Visionär“ sei, daß gleichwohl seine Eröffnungen „mancherlei gute Bemerkungen“ enthielten. Mit dem Benehmen seines Bruders erklärte sich Joseph II., in seiner Erwiderung vom 31.[1], durchaus einverstanden; er ermunterte ihn sogar, jenen noch weiter auszuholen; für die Audienz sah er keine Schwierigkeit voraus. Was endlich die Vorschläge selbst betraf, so nannte er sie „wüst und unglaublich“ und bezeichnete die Erwerbung Serbiens — denn nur von Serbien und Bosnien hatte ja Massin zunächst gesprochen — als „schlechte Teilung“: „das heißt“, so lauten seine Worte, „uns Knochen geben, die wir benagen sollen, während sie Leckerbissen schmausen.“ Als Leopold dem Kaiser am 17. Februar antwortete, stimmte er ganz dem kritischen Urteil desselben über Massins Pläne bei, aber er hielt an seiner Meinung fest, daß man von ihm mancherlei wichtige Erkundigung einziehen könne.

In diesem Schreiben teilte der Großherzog ferner mit, daß der Ritter plane, nach seiner Ankunft in Petersburg der Kaiserin Katharina seine Projekte in einer Denkschrift zu entwickeln, daß jener hoffe, sie dafür zu gewinnen und auf dem Rückweg als ihr Unterhändler mit der österreichischen Regierung in Wien

[1] Vgl. „Anhang“ (S. 376).

über deren Ausführung in Verhandlung zu treten, alsdann nach Toskana zurückzukehren, um die Flotte instand zu setzen und „vielleicht den Oberbefehl über sie“ zu erhalten. Massin verabredete mit dem Großherzog, ihn von Petersburg aus in chiffrierten Berichten, die nach Wien weitergesandt werden sollten, über den Fortgang der Verhandlungen und den Erfolg seiner Pläne zu unterrichten. Leopold erklärte sich einverstanden, mit dem stillschweigenden Vorbehalt, diese Berichte unbeantwortet zu lassen.

Hiermit schließt unsere Kenntnis der Verhandlungen mit Massin. Wir wissen, daß er am 15. März mit dem Grafen Alexej Orlow in Petersburg anlangte.[1] Dagegen trat er mit ihm nicht die Rückreise nach Italien an[2]; nur Alexej Orlow traf in Wien ein.[3]

Verfolgen wir weiter das Schicksal der Massinschen Vorschläge. So „unglaublich und wüst“ sie auch dem Kaiser erschienen, so bildeten sie dennoch in der Hofburg den Gegenstand weiterer Beratungen, zu denen der Staatskanzler hinzugezogen wurde. Zwar liegen Protokolle oder sonstige Aufzeichnungen darüber nicht vor, aber ihr Inhalt sickerte doch in einigen Erlassen an die österreichischen Vertreter im Ausland durch.

Die erste Andeutung findet sich in einem Reskript an van Swieten, den Gesandten am preußischen Hofe. Man verhandelte damals zwischen Petersburg, Wien und Berlin über die

---

[1] Bericht von Solms vom 19. März 1771 [Berlin. Geheimes Staatsarchiv].

[2] Leopold schreibt darüber am 13. Mai 1771 an Joseph II.: „Orlow m'a dit que le chevalier Massin avait fait fortune à Pétersbourg, qu'il s'y est tellement plu, et qu'il a été si content de ce séjour qu'il n'a point voulu en revenir.“ Am 12. Juni übersendet Leopold einen (nicht beiliegenden) chiffrierten Bericht Massins an Kaiser Joseph, „pour vous prévenir de son projet de se faire envoyer à Vienne“; in seiner Antwort an Massin habe er nur den Empfang seines Berichts bestätigt. Nach weiteren Mitteilungen Leopolds vom 4. und 12. Juli wurde Massin dazu ausersehen, den Grafen Gregor Orlow, der die Glückwünsche Katharinas II. zur Thronbesteigung Gustavs III. überbringen sollte, nach Schweden zu begleiten.

[3] Über Orlows Aufenthalt in Wien vgl. die Mitteilungen Kaiser Josephs vom 2. Mai 1771 an Leopold bei v. Arneth, „Maria Theresia und Joseph II. Ihre Korrespondenz samt Briefen Josephs an seinen Bruder Leopold“, Bd. I, S. 339f. (Wien, 1867). Nur Kaunitz sprach danach mit Orlow über Politik und zwar lediglich über die russischen Friedensbedingungen, ohne österreichische Erwerbungen zu berühren.

Wiederherstellung des Friedens mit den Türken, die unter österreichisch-preußischer Vermittelung erfolgen sollte. Bisher hatte König Friedrich, nach der mit den Österreichern getroffenen Übereinkunft, die darauf bezüglichen Verhandlungen mit Katharina II. geführt; zu Beginn des Jahres 1771 war diese durch ihren Gesandten Fürsten Golizyn mit dem Wiener Hofe in direkte Verbindung getreten. Durch Swieten ließ nun Kaunitz die Antwort, die er auf die ersten Eröffnungen von Golizyn gegeben hatte, Anfang März in Berlin mitteilen. Bei dieser Gelegenheit war es, daß der Kanzler davon sprach, wahrscheinlich werde der Petersburger Hof versuchen, mit lockenden Verheißungen die Zustimmung von Österreich und Preußen zur Vergrößerung Rußlands zu gewinnen; Preußen werde mit ansehnlichen Erwerbungen in Polen geködert werden, während man Österreich beträchtliche Vorteile in Aussicht stellen werde, die ihm bei der Vernichtung der Türkei zufallen sollten, oder wie Kaunitz wörtlich sagt: er sei „durch verschiedene Nachrichten und gemachte Kombinationen zum Voraus überzeugt, daß der weitere politische Plan des russischen Hofes darinnen bestehe, uns aus dem Umsturz des türkischen Reichs beträchtliche Vorteile einsehen zu machen, wie dann schon unter der Hand auf einige uns sehr wohl gelegene türkische Provinzen gedeutet und ein Versuch gemacht worden, ob unser Hof in dergleichen Ideen eingehe."[1] Als Swieten seinen Auftrag bei dem preußischen Kabinetsminister Graf Finckenstein ausrichtete, verhehlte er diesem denn auch nicht, „daß Rußland den Österreichern Vorteile angeboten habe, die ihnen sehr genehm sein würden".[2] Noch deutlicher und positiver sprach sich Kaunitz in dem Reskript vom 19. April 1771 an Baron Thugut, den Gesandten in Konstantinopel, aus, dem er wörtlich schreibt: „daß unserem Hof schon wirklich unter der Hand der Vorschlag geschehen, sich mit Rußland in eine zu stipulierende Teilung der türkischen Conqueten einzulassen und unter anderem Bosnien, Servien, das türkische Dalmatien und Kroatien vor sich auszubedingen"; trotz der „sehr großen Versuchung" habe man aber den Anträgen nicht „das mindeste Gehör" geschenkt.

---

[1] Reskript an Swieten vom 1. März 1771.

[2] Bericht Finckensteins vom 9. März 1771 (P. C., Bd. 31, 14).

Ausführlich kam dann endlich, wie wir sahen, Kaunitz in der Denkschrift vom 17. Januar 1772 auf die Massinschen Eröffnungen zurück. Ernstlich stellt er sie zur Diskussion. Aber doch nur die drei ersten der „Sieben Partage-Tractats-Vorschläge" beschäftigen sich mit der Massinschen Idee der Teilung der europäischen Türkei zwischen beiden Kaiserhöfen. Der Kanzler formuliert sie — aus dem Gedächtnis, wie er bemerkt — im „Ersten Vorschlag" dahin, daß alles Land an der Adria bis nach Morea an Österreich, der Rest, nämlich die türkischen Besitzungen am Schwarzen Meer mit Konstantinopel und den Dardanellen an Rußland fallen sollen. Unermeßlich wäre dadurch die Macht des russischen Staates angewachsen, er hätte die österreichische Monarchie in Flanke und Rücken umfaßt. Um dieser Gefahr vorzubeugen, projektiert Kaunitz daher im „Zweiten Vorschlag" die Errichtung eines selbständigen Königreichs, das Konstantinopel, den Archipel, Rumelien, Mazedonien, Albanien und Griechenland bis zur Landzunge von Morea umschließt, während Rußland und Österreich sich in den Rest der türkischen Beute teilen. Ähnlich hatte schon Massin, so hörten wir, die Bildung selbständiger Fürstentümer ins Auge gefaßt. Noch enger werden im „Dritten Plane" die Grenzen der Teilung gezogen; danach soll Konstantinopel überhaupt in den Händen der Türken bleiben.

Allein die weitere Erörterung der Kaunitzschen „Vorschläge" geht über den Rahmen unserer Abhandlung hinaus. Nur dieses sei noch hervorgehoben, daß mehrere der hier entwickelten Ideen aus früheren Denkschriften übernommen sind[1], während andere sich als Niederschläge aus den Verhandlungen zwischen Rußland und Österreich über die Wiederherstellung des Friedens mit der Pforte darstellen.[2]

---

[1] So findet sich der im „Vierten Plan" erörterte Gedanke, gegen die Erwerbungen in Polen von König Friedrich die Grafschaft Glatz und ein Stück von Schlesien einzutauschen, in ähnlicher Form bereits in der Denkschrift vom 3. Dezember 1768 (vgl. Beer, Dokumentenband, S. 265ff.).

[2] Der im zweiten, dritten und sechsten „Vorschlag" aufgeworfene Gedanke, Polen für die Abtretungen an die drei Teilungsmächte durch die gänzliche oder teilweise Überlassung der Donaufürstentümer zu entschädigen, war bereits in dem Friedensentwurfe enthalten, den der russische leitende Minister Graf Panin am 30. Mai 1771 dem österreichischen Gesandten mitteilte; ebendemselben und dem weiteren, im Dezember 1771 übergebenen Entwurfe sind ferner die Zugeständnisse entnommen, die

Bemerkenswert ist endlich, welches Gewicht Kaunitz, wie aus seiner Denkschrift vom 17. Januar hervorgeht, den Vorschlägen Massins beilegte. Der Malteser hatte sie zwar selbst „Visionen" genannt und dem Großherzog ohne Umschweif gesagt, daß sie noch nicht zur Kenntnis des russischen Hofes gelangt seien, wollte er sie ja doch erst während seines Aufenthalts in Petersburg der Kaiserin Katharina zur Genehmigung vorlegen. Er hatte auch kein Hehl daraus gemacht, daß er fürchtete, aufgeopfert zu werden, wenn der Erfolg seine Pläne nicht kröne, und daß er als Malteserritter seine Tage in Italien beschließen wolle, wo er durch Fürsprache des Wiener Hofes in den Besitz einer guten Komthurei zu gelangen hoffte.[1] Aber es scheint, als habe man in Wien trotz alledem geglaubt, daß hinter Massin die russische Regierung stehe; denn Kaunitz setzt bei dem Hinweis auf dessen Vorschläge in seiner Denkschrift ausdrücklich hinzu, daß sie „sonder Zweifel mit Vorwissen und Begnehmung des russischen Hofs" gemacht seien.

Und in der Tat lagen derartige Ideen, wie der Malteser sie vorbrachte, dem Gedankenkreise der Petersburger Regierung nicht fern. Als der preußische Gesandte Graf Solms das schon erwähnte Lynarsche Projekt dem Grafen Panin mitteilte, bezeichnete dieser als würdiges Ziel einer russisch-preußisch-österreichischen Kooperation die Vertreibung der Türken aus Europa[2]. So kam auch der Gedanke der gemeinsamen Bekämpfung der Pforte durch beide Kaisermächte während des Aufenthalts des Prinzen Heinrich, des Bruders Friedrichs des Großen, am Petersburger Hofe mehrfach zur Sprache.[3]

Aber nicht nur die Teilung der europäischen Türkei, sondern auch die Errichtung des griechischen Kaisertums, wie Kaunitz in seinem „Zweiten Vorschlage" sie entwickelt, war keineswegs eine neue Idee, hatte der Staatskanzler doch schon mehrere Jahre zuvor, in der Denkschrift vom 3. Dezember 1768, sich dahin

---

Kaunitz im „Zweiten Vorschlag" an Rußland machen will. Vgl. v. Arneth, Bd VIII, S. 310f. und 334f.

[1] Über Massins fernere Schicksale ist lediglich bekannt, daß er im Frühjahr 1774 als Kontreadmiral den russischen Dienst wieder verließ (vgl. v. Arneth, Bd. VIII, S. 594 Anm. 441).

[2] Vgl. P. C., Bd. 28, 194.

[3] Vgl. P. C., Bd. 30. 528.

geäußert: „Daß die Russen das griechische Kaisertum im Kopf haben, ist schon von den Zeiten Petri I. her bekannt; und daß die jetzige Kaiserin mit sehr weitaussehenden Projekten schwanger gehe und die Semiramis im Norden vorstellen wolle, bewähren ihre bisherigen Unternehmungen“.[1] So läßt sich in diesem „Zweiten Vorschlag“ des „Partage-Tractats“ ein Vorläufer zu dem Plan der Errichtung des griechischen Kaiserreichs erblicken, den Katharina II. in ihrem berühmten Schreiben vom 10. September 1782 an Kaiser Joseph II.[2] auseinandersetzte. Sprach Kaunitz vom Grafen Gregor Orlow als dem künftigen Haupte dieses freien Fürstentums, so bezeichnete Katharina ihren Enkel, den Großfürsten Konstantin, als dereinstigen Herrscher des griechischen Kaiserreichs. Faßte Kaunitz ferner, auch darin mit Massinschen Ideen sich begegnend, den Gedanken bereits ins Auge, mit neuen Erwerbungen an der Donau und am Adriatischen Meer Österreich „die Mittel zu einer ansehnlichen Seemacht“ zu verschaffen, so bot auch Katharina dem Kaiser Erwerbungen am Mittelmeer an, und ebenso wie jetzt Kaunitz, wollte zehn Jahre später Joseph II. die Venezianer für Abtretungen an Österreich mit der Erwerbung von Morea entschädigen.[3]

Man sieht: eine gewaltige Perspektive eröffnen die Massinschen Vorschläge und die auf ihnen sich aufbauenden Projekte des Fürsten Kaunitz. Aber nicht sie waren es, die schließlich zur Ausführung gelangten, sondern auf Grund des von dem Kanzler in ebendieser Denkschrift an letzter Stelle behandelten Vorschlags, „nach Proportion der preußischen und russischen Vergrößerungen“ gleichfalls ein Stück von Polen zu erwerben, trat Österreich dem Teilungsvertrage zwischen Friedrich und Katharina bei. Am 5. August 1772 wurde der neue Vertrag von den Vertretern der drei Mächte in Petersburg unterzeichnet. Polens Schiksal war damit besiegelt.

[1] Vgl. Beer, Dokumentenband, S. 263.

[2] Vgl. v. Arneth, „Joseph II. und Katharina von Rußland. Ihr Briefwechsel“, S. 143 ff. (Wien, 1869).

[3] Vgl. v. Arneth, „Joseph II. und Katharina von Rußland“, S. 173.

Anhang.[1]

I.

Sieben Partage-Tractats-Vorschläge die türkischen Länder in Europa betreffend.[2]

Erster Vorschlag eines Partagen-Tractats: Die von dem Chevalier Massin sonder Zweifel mit Vorwissen und Begnehmung des russischen Hofs zu Florenz angebrachte Vorschläge, wie das türkische Reich in Europa unter das Durchlaucht. Erzhaus und Rußland zu teilen sei, befinden sich zwar nicht in meinen Handen; soviel mich aber davon erinneren kann, bestehet das Wesentliche darinnen, daß Ihro Majestät Servien, Bosnien, Dalmatien, Macedonien, Albanien und überhaupt die türkischen Besitzungen an dem Adriatischen Meer bis an Morea, dem russischen Reich aber der Überrest der türkischen, an dem Schwarzen Meer liegenden Provinzien mit Einbegriff der Hauptstadt Konstantinopel und der Dardanellen zuteil werden sollten. Wobei noch von einer mit den Venezianern zu treffenden Abrede Erwähnung geschiehet, übrigens aber mit Stillschweigen übergangen wird, ob und welcher Gestalten der König in Preußen in diesem Partage-Tractat mit einzubegreifen sei.

Zweiter Vorschlag eines Partagen-Tractats: Da die Macht sowohl des Durchl. Erzhauses als insbesondere des russischen Reichs durch die sich allein zueignende türkische Besitzungen in Europa dergestalt anwachsen würde, daß alle übrige europäische Potenzen in Eifersucht geraten und sich zu Unterstützung der Pforte verbinden müßten, so bestände ein zweiter Teilungsplan darinnen, daß zwar die Türken aus ganz Europa zu verdrängen, jedoch ihre Besitzungen nicht allein unter Österreich und Rußland, sondern noch unter einen dritten unabhängigen Fürsten zu verteilen wären.

Es sind bereits viele Anzeigen vorhanden, daß die russische Kaiserin mit der geheimen Absicht sich beschäftige, ihrem jetzigen

---

[1] Sämtliche Stücke sind dem K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien entnommen.

[2] Obige Denkschrift bildet die Beilage zu einem „Vortrag" des Fürsten Kaunitz vom 17. Januar 1772; im Auszug mitgeteilt bei v. Arneth, Bd. VIII, 339 ff. und bei Beer, Bd. II, 130 ff., von letzterem (ebenda, S. 134 Anm.) zitiert unter der irrigen Überschrift: „Des Chevalier Massin sieben Teilungsvorschläge."

Liebling Grafen Orlow[1] auf die Art, wie es mit dem König Stanislao[2] geschehen, wo nicht zu einer Krone, jedoch zum independenten Fürstentum zu verhelfen.

Nachdem nun bereits erwähnter Maaßen die übrige europäische Höfe niemalen gestatten konnten, daß Rußland sich von dem Griechischen Kaisertum und besonders von Konstantinopel bemeisterte, so wäre noch weniger von Seiten des Durchl. Erzhauses sich hierzu einige Hoffnung zu machen und dahero auf einen solchen Partagen-Tractat fürzudenken, welcher mit dem allerseitigen Staatsinteresse vereinbarlich und nach einer gewissen Proportion ausgemessen sei.

Demzufolg hätten die neue Besitzungen des russischen Reichs beiläufig in der Stadt Azow und ihrem District, in dem Kuban, beeden Kabardieen, den vier tartarischen Nationen, Freiheit der Krim, dann in den Städten Oczakow, Kinburn und der freien Schiffahrt sowohl auf dem Schwarzen Meer als in dem Archipelago zu bestehen.[3]

Dem König des Durchl. Erzhauses hätten das türkische Dalmatien, die Siebenbürgische Walachei, dann Bosnien, Servien und Bulgarien, mithin solche Länder zuzufallen, so in älteren Zeiten sich im Besitz der hungarischen Könige befanden und ihnen durch die Gewalt der türkischen Waffen entrissen worden. Solcher Gestalt erstreckten sich die diesseitige Besitzungen von dem Adriatischen bis zum Schwarzen Meer, und der Donaufluß machte sozusagen die Grundlage der österreichischen Monarchie.

Die neuen Conqueten befänden sich zwar, was die Bevölkerung und Kultur anbetrifft, in schlechten Umständen, und ihr Wert wäre nicht nach der Größe, so beinahe soviel als jene der übrigen Erblande ausmachen dörfte, zu beurteilen; jedoch könnte eine kluge Regierungsform mit der Zeit solche Vorteile aus diesen Landen ziehen, daß keine andere Macht in Europa dem Durchl. Erzhaus gleichkommen würde, zumalen sich auf der Donau ein neuer Weg zur Handelschaft in das Schwarze Meer eröffnet und die Acquisition der Seeküsten, so an diesem und dem Adriatischen Meer liegen, die Mittel zu einer ansehnlichen Seemacht verschafft.

---

[1] Graf Gregor Orlow. [2] Stanislaus II. Poniatowski.
[3] Vgl. S. 364, Anm. 2.

Ob nun zwar ohnschwer vorzusehen ist, daß diese Teilung und besonders die diesseitige neue Besitzung von Bulgarien bis zum Ausfluß der Donau in das Schwarze Meer dem russischen Reich bedenklich fallen würde, so dörfte doch die russische Kaiserin durch den weiteren Antrag zu beruhigen und zu gewinnen sein, daß ganz Macedonien, Albanien und die übrige griechische Lande bis an die Erdzunge von Morea, wie im gleichen ganz Romania, mithin auch die Hauptstadt Konstantinopel und die meisten Inseln des Archipelagi, wie im gleichen ein Teil der Griechenland und besonders der Stadt Konstantinopel gegenüber in Asien liegenden türkischen Seeküsten und Provinzien unter dem Titel eines ganz freien Königreichs demjenigen zuteil werden sollte, den die russische Kaiserin zu dieser neuen Krone ausersehen würde; welches jedoch mit der ausdrücklichen und von allen teilnehmenden Mächten zu garantierenden Bedingnis zu beschränken wäre; daß dieses neue Reich auf keine Weis und zu keiner Zeit von dem russischen abhängig und noch weniger mit demselben jemals vereiniget werden sollte, wenngleich der neue Souverän oder seine Nachkommenschaft ohnbeerbt absterben würde.

Solcher Gestalt wäre die Beisorge vermindert, daß die russische Macht allzu sehr anwachsen und die diesseitige neue Conqueten auf beider Seiten beunruhigen dörfte, indeme zwar zwischen dem ernannten Hof und dem ersten neuen Besitzer des Griechischen Reichs eine enge Einverständnis zu vermuten seie, jedoch solche bei geteiltem Staatsinteresse nicht über eine Generation fortdaueren und desfalls die spanische Abstammung zum überzeugenden Beispiel dienen dörfte.[1]

Da nun bei der oberwähnten Teilung nebst Candia, Cypern und anderen Inseln des Archipelagi noch ganz Morea übrig verbliebe, so wäre zwar sehr erwünschlich, daß dieses schöne Land einem Durchl. Erzherzogen als eine Sekundogenitur zugewendet werden könnte; es dörfte aber alsdann die ganze diesseitige Teilung allzu parteiisch ausfallen und den übrigen Mächten solche Eifersucht verursachen, die das ganze Unter-

[1] Anspielung auf die damaligen gespannten Beziehungen zwischen Frankreich und Spanien, obwohl Philipp V., der Vater des derzeitigen Königs Karl III., nur durch die Unterstützung Ludwigs XIV., seines Großvaters, auf den spanischen Königsthron gelangt war.

nehmen verderben und rückgängig machen könnte. Dahero allenfalls darauf anzutragen wäre, daß die Republik Venedig wieder zum Besitz von Morea gelangen, jedoch sich dagegen anheischig machen sollte, nicht nur ihre Land- und Seemacht zu Vertreibung der Türken aus Europa mitanzuwenden, sondern auch das ihr zugehörende Istrien und Friaul dem Durchl. Erzhaus abzutreten.

Ob die schöne Inseln Candia und Cypern oder eine von beiden dem Durchl. Erzherzogen Leopold und die Insel Rhodus denen Maltesern als denen vorhinnigen Eigentümern gegen billige Bedingnisse zuzuwenden wären, sind Fragen, welche nach Beschaffenheit der künftigen Umstände entschieden werden müßten; wie dann das Vorerwähnte in einem ganz rohen und unvollkommenen Gedanken bestände, welcher noch erst in allen seinen Teilen auszuarbeiten und in reifeste Überlegung zu ziehen wäre.

Nachdem aber der König in Preußen eine solche Verteilung des ganzen türkischen Reichs ohnmöglich mit gelassenen Augen ansehen und noch weniger hülfliche Hand dazu bieten würde, wenn er nicht auch eine proportionierte Vergrößerung erhielte, so wären ihm das Ermeland, Pomerellien und allenfalls auch das Polnische Preußen, jedoch mit Ausnahme der Stadt Danzig, ihres Gebiets und der Zölle auf dem Weichselstrom, zuzuteilen, und damit die Republik Polen als der unschuldige dritte Teil entschädiget würde, ihr statt der an Preußen abzutretenden ansehnlichen Lande die Moldau und Walachei — jedoch mit Ausnahme der vorhinnigen österreichischen Walachei, so wieder Ihro Majestät zurückfallen müßte, — wie imgleichen Bessarabien und übrige Striche Landes bis an die russischen Grenzen zu incorporieren.

Dritter Plan eines Partagen-Tractats: Wenn es zu bedenklich fiele, auf die gänzliche Vertreibung der Türken aus Europa anzutragen, oder wenn durch ohnvorhergesehene Zufälle die Absicht nicht ganz zu erreichen sein, sondern Konstantinopel in dem türkischen Besitz verbleiben sollte, so haben doch die russischen Waffen eine solche Überhand gewonnen, daß selbigen, mit den Kaiserlichen-Königlichen vereiniget, nicht gar schwer fallen würde, die Türken nicht nur jenseits der Donau völlig zu verdrängen, sondern auch ihnen Dalmatien, Bosnien und Servien abzunehmen und sie zum Abstand auf diese Länder bei dem künftigen Frieden zu zwingen, damit selbige dem Durchl. Erzhaus zu seinem Teil gewidmet, Rußland längst dem Schwarzen Meer

und der König in Preußen in Polen begünstiget, auch diese Cessionen der Republik Polen durch Zuwendung der Moldau und Walachei vergütet würden.

Vierter Plan eines Partagen-Tractats: Die vorstehende drei Entwürfe eines Partagen-Tractats haben das Suppositum zum Grunde, daß die Umstände Ihro Majestät berechtigen würden, an dem russischen Krieg gegen die Pforte ohnmittelbaren Anteil zu nehmen und bei ihr allein den Gegenstand des Partagen-Tractats zu suchen, als wozu auch genugsamer Stoff vorhanden wäre. Wenn aber der Friede zwischen Ihro Majestät und der Pforte fortan bestünde und nicht nur von dieser, sondern auch von der Republik Polen die Mittel zu einem proportionierten Partage-Tractat und zu Vergnügung dieser Mächten verschaffet werden müßten, alsdann könnte es bei dem mageren und nicht beträchtlichen polnischen Striche Landes, so man diesseits in Anspruch und Besitz genommen hat, keineswegs sein Bewenden haben, sondern es müßte zur unverbrüchlichen Regel gesetzet werden, daß in der nämlichen Maaß, als der König in Preußen eine Vermehrung an Land und Leuten in Polen erhielte, ebensoviel dem Durchl. Erzhaus zuteil werden sollte. Und damit hiebei die beiderseitige Convenienz und Sicherheit erreichet werde, dörfte der weitere Antrag zu machen sein, daß der ernannte König nicht nur seinen Anteil, sondern auch den diesseitigen in einem Zusammenhang von den polnischen Landen zu überkommen und solchergestalten sein Arrondissement vollkommen zu machen, dagegen aber Ihro Majestät die Grafschaft Glatz und soviel von seinen schlesischen Besitzungen abzutreten hätte, als der Ihro Majestät aus dem Partage-Tractat zufallende Anteil von den polnischen Landen in seinem innerlichen und wahren Wert ertraget.

Durch eine solche Einrichtung würde beiderseits ein solides und vorteilhaftes Arrondissement erreichet und zugleich der ewige Stein des Anstoßes und Mißtrauens aus dem Weg geräumet, da[1] der Besitz der Grafschaft Glatz dem König in Preußen nicht sowohl wegen seiner eigenen Sicherheit, da sich Schlesien durch das Gebirg und die Festung Silberberg genugsam gedeckt befindet, als wegen der gehässigen Absicht, den Schlüssel zum Eindringen

[1] Vorlage: „daß“.

in die böhmische Lande in Handen zu behalten, von vorzüglichen Wert sei.

Fünfter Plan eines Partagen-Tractats: Sollte aber der König in Preußen zu einem Vertausch des diesseitigen Partagen-Anteils gegen die Grafschaft Glatz und eines proportionierten Stücks von Schlesien nicht zu vermögen sein, so dörfte mit dem Allerhöchsten Dienst vorzüglich übereinkommen, einen Austausch gegen die Markgraftümer Baireuth und Ansbach entweder ganz und zusammen oder zum Teil, nach Maaß, als die Ihro Majestät in Polen zufallende Lande im Wert ertrügen, in Vorschlag zu bringen und eifrigst zu betreiben, zumalen die erwähnte Markgraftümer nach ihrer Lage kein vorteilhaftes Arrondissement vor die brandenburgische Kurlande, wohl aber vor das Durchl. Erzhaus ausmachen und es für den König nicht ohnmöglich fallen würde, den jetzt regierenden Markgrafen[1], so ohnedem mit keiner Succession versehen ist, zur Cession seiner Lande gegen anderwärtige Vergütungen zu vermögen; wie dann in einem, schon vor Jahr und Tag mir zu Handen gekommenen Intercepto[2] Spuren wahrzunehmen gewesen, daß der König allschon auf einen dergleichen Partage- und Austausch-Vorschlag verfallen sei.

Sechster Plan eines Partagen-Tractats: Im Fall aber auch dieser Vorschlag von dem König in Preußen verworfen und er zu einiger Cession seiner gegenwärtigen Besitzungen nicht zu vermögen sein würde, alsdann könnte der diesseitige Vergrößerungsanteil darinnen bestehen, daß dem Durchl. Erzhaus die ganze Walachei und der an dem Schwarzen Meer liegende Teil von Bessarabien, der Überrest aber von dem ernannten Land nebst der Moldau der Krone Polen zur Entschädigung dessen, was sie an den König in Preußen und an Rußland abzutreten hätte, gewidmet und verschaffet werde.

Solcher Gestalt erhielten Ihro Majestät nicht nur eine schöne und erträgliche Provinz, sondern auch das eine Ufer der Donau bis in das Schwarze Meer und andurch die vorteilhafteste Gelegenheit, allen Ihren Erblanden den nützlichsten Handel mit ihren Manufacten und Naturalerzeugungen nach [dem] Orient zu verschaffen.

---

[1] Markgraf Alexander.

[2] Wahrscheinlich handelt es sich um den Erlaß des Königs an seinen Gesandten in Wien, Rohd, vom 19. Februar 1769 (P. C. Bd. 28, 127).

Daß auch endlichen die Pforte zur Cession aller ihrer Besitzungen jenseits der Donau bei dem künftigen Frieden zu vermögen sein würde, ist nach ihren dermaligen und weiters bevorstehenden widrigen Umständen nicht wohl in Zweifel zu ziehen, und da Rußland in seinen ersten Friedensbedingnissen[1] auf die Freiheit der Moldau und Walachei mit Nachdruck angetragen hat, auch solches der Pforte allschon durch den von Thugut bekannt gemacht worden, hingegen ihr von den neueren russischen Entschließungen[2], daß die ernannte Provinzien aus Rücksicht auf das diesseitige Staatsinteresse in türkischem Besitz gegen andere Bedingnisse verbleiben sollten, nichts bekannt gemacht werden soll, so kann Rußland bei Eröffnung des Congresses[3] noch allezeit zu seinen ersten Friedensbedingnissen zurücktreten, und alsdann erforderte das eigene Staatsinteresse der Pforte, sich dahin mit Eifer zu bearbeiten, daß die Walachei und Bessarabien nicht einem nur dem Namen nach independenten, aber in der That von Rußland abhangenden Fürsten, sondern dem Durchl. Erzhause zugewendet und andurch dem türkischen Reich eine mächtige Barriere zwischen ihm und Rußland auf ewige Zeiten verschaffet werde; daß also die erwähnte Teilung ohne Einmischung des Durchl. Erzhauses in den gegenwärtigen Krieg, ja mit Zufriedenheit und auf den eigenen Betrieb der Pforte zustande gebracht werden könnte.

Siebenter Vorschlag eines Partagen-Tractats: Wenn jedoch auch der vorerwähnte Vorschlag nicht stattfinden sollte, so bliebe endlichen nichts anderes übrig, als daß Ihro Majestät Ansprüche auf den in Besitz genommenen polnischen District soweit als thunlich und nach Proportion der preußischen und russischen Vergrößerungen erstrebet und mit den ernannten Mächten in eine Gleichheit gesetzet würden. Welches dann auch nunmehro der russische und Berliner Hof vor billig anerkennen und allem Ansehen nach nicht erschweren werden, sodaß es nur darauf anzukommen scheinet, von den russischen und preußischen Ansprüchen auf polnische Districte verständiget zu werden und hiernach die diesseitige auszumessen.

[1] Mai 1771, vgl. oben S. 364, Anm. 2.

[2] Dezember 1771, vgl. oben S. 364, Anm. 2.

[3] Der Friedenskongreß in Fokschani wurde August 1772 eröffnet.

II.

Aus dem Briefwechsel Kaiser Josephs II. und des Großherzogs Leopold von Toskana.

Leopold an Joseph II., 21. Januar 1771.

Der Großherzog berichtet über die Vorstellung russischer Offiziere, darunter Massins, durch Alexej Orlow, sowie über die Vergangenheit Massins.

„Il [Massin] me fut présenté au matin, et le soir étant au bal au théâtre, j'y fus en masque; il y était aussi, je vis qu'il cherchait l'occasion de me parler; à la fin il m'aborda dans un coin du parterre où il était seul des Russes, et commença à me parler fort au long des affaires des Russes. Il m'avoua que leurs officiers étaient des plus mauvais, que le comte Orlow n'était point secondé, et qu'avec le peu de forces qu'ils avaient, ils ne pouvaient rien faire au Levant; il m'avoua que la Russie espérait dans cette guerre de trouver pour l'avenir un établissement et un commerce assuré au Levant.

J'avais été prévenu que c'était un homme rempli de lui-même et parlant beaucoup et qu'il fallait louer; il ne me fut pas difficile de le faire parler. Il m'entretint près d'une heure et demie, me donnant à entendre que c'était lui qui avait été chargé d'aider à concerter le plan pour la campagne prochaine.“ Der Großherzog schildert nach Massin die für 1771 geplanten russischen Operationen.

„Il me fit ensuite à plusieurs reprises sentir tous les avantages que la cour de Vienne pourrait retirer de cette guerre en se rendant maître, sans coup férir et en laissant seulement agir les Russes, de la Servie et de la Bosnie, quand même elle ne voudrait pas les aider, louant beaucoup le nombre et le bon état de ses troupes. Voyant que je ne lui répondais rien sur cet article, il entra dans toute sorte de projets de divisions d'États de la Porte Ottomane, de former des pays séparés à donner à des petits princes de la Morée, de l'île de Candia, et toutes sortes d'autres choses semblables.

A la fin il me dit qu'il allait en Russie, et qu'il voulait y persuader l'Impératrice de tous ses projets, et qu'il était résolu de tout risquer et de tout sacrifier pour faire une prompte

et brillante fortune. J'ose presque croire qu'il la fera dans ce pays, ayant beaucoup de brillant, étant entreprenant et hardi.

Voyant que je ne lui répondais rien à tout cela, il me dit que, s'il pouvait me parler à loisir sur toutes ces matières à tête reposée, il me convaincrait de toutes ses idées et de tous ses projets. Je lui répondis que j'étais fâché de ne pas être dans le cas de pouvoir profiter de ses discours et de sa compagnie, et je voulais m'en aller, lorsqu'il me tira de côté et me dit à demie voix qu'il allait être expédié dans peu de jours à Pétersbourg comme courrier avec le plan d'opérations et pour expliquer luimême à l'Impératrice ses idées et ses projets, qu'il reviendrait avant le printemps en rapporter le résultat et les ordres ici au comte Orlow pour l'exécution, et qu'il souhaitait ardemment, à son passage à Vienne, de pouvoir se présenter tant à S. M. l'Impératrice qu'à Votre Majesté, pour pouvoir leur présenter en toute liberté toutes ses idées et ses projets qu'il assure être utiles à la monarchie et au bien de l'Europe.

Je suis persuadé qu'il est en beaucoup de choses visionnaire, mais il pourrait pourtant y avoir quelques bonnes notions dans ses discours. Il me retoucha deux ou trois fois ce désir de voir Vos Majestés, m'assurant qu'il avait bien des choses à dire qu'il ne pouvait me confier. Je lui répondis que je croyais que, demandant à voir Vos Majestés à Vienne, il ne lui serait pas difficile de l'obtenir. Il m'en témoigna beaucoup d'empressement, me disant qu'il considérait cela comme son plus grand bonheur. J'avoue que j'ai été fort étonné de cette conversation, dont je me débarrassai en prenant un prétexte pour partir. Il me dit qu'il comptait s'établir en Russie et ne servir auprès d'aucune armée. Le comte Orlow et tous les officiers l'estiment beaucoup.

J'ai cru de mon devoir, quoique la lettre soit longue, de vous informer de tous les détails de cette affaire, afin que, s'il se présente à Vienne, vous en soyez prévenu. Dans mes réponses je ne suis entré en aucun discours ni détails ou raisonnements; la plupart du temps je n'ai fait qu'écouter."

Der Großherzog bittet um Mitteilung des Schreibens an Maria Theresia, sowie um Verhaltungsmaßregeln.

Joseph II. an Leopold, 31. Januar 1771.[1]

„Quant aux propositions que ce Piémontais a faites, vous avez répondu à merveille; vous voudrez bien continuer de même et, par manière de discours, apprendre tout ce que vous pourrez, de ses idées et de ses manigances. S'il vient ici, il pourra, en désirant du grand-chambellan une audience, nous voir et devra s'adresser au prince Kaunitz. Ses projets sont vastes et incroyables. La Servie serait un mauvais partage, et ce serait nous donner les os à ronger, pendant qu'ils mangeraient raretés."

Leopold an Joseph II., 4. Februar 1771.

Der Großherzog berichtet über den Wunsch Massins, ihn nochmals ungestört zu sprechen, und über die Schwierigkeiten, diese Unterredung herbeizuführen. Sie treffen sich in den Bädern von Pisa am Brunnen.

„Il me dit que certainement ni pour à présent ni encore pour deux ans la Russie ne manquera pas d'argent, que les ressources d'où ils le tirent, sont incompréhensibles; que la campagne passée est allée aussi mal que possible, vu qu'avec le bonheur de brûler la flotte turque[2], et la terreur qui était dans cette nation, on aurait pu en tirer beaucoup plus d'avantages, les Russes dans le fond n'ayant rien gagné et perdu considérablement en hommes et en argent." Massin schreibt die russischen Mißerfolge dem Ausbleiben der Unterstützung durch die Montenegriner zu, ferner der Untüchtigkeit der Offiziere und Mannschaften der russischen Flotte, sowie der persönlichen Unfähigkeit des Grafen Alexej Orlow, „qui est incapable d'être le chef d'une entreprise, n'ayant aucune connaissance ni application, étant très irrésolu et douteux, ne sachant pas prendre son parti, mais extrêmement entêté, lorsqu'il a décidé, pour son sentiment. Il n'a été secondé en aucune occasion et peu respecté par ses subalternes, voulant tout faire lui pour avoir l'honneur de tout, et n'entendant aucunement ces parties ni voulant s'appliquer." Alexej Orlow ist mit seinem jüngeren Bruder, Fedor, nach Petersburg berufen; Massin

[1] Die Vorlage ist überschrieben: „Autre déchiffré du 31 janvier 1771." Das erste Schreiben vom 31. Januar ist abgedruckt bei v. Arneth, „Maria Theresia und Joseph II. Ihre Correspondenz etc.", Bd. I, S. 330f.

[2] Bei Tschesme am 5. und 6. Juli 1770.

wird sie begleiten. „Massin portera son plan avec, voulant le concerter uniquement avec les frères Orlow et l'Impératrice en personne, sans aller par personne d'autre. Ils sont pressés; car ils voudraient être avant Elphinstone[1] à Pétersbourg, et Massin presse, puisque c'est lui qui doit revenir avant le printemps avec l'approbation du plan, pour en diriger l'exécution....

Quant à la campagne prochaine, leurs projets qui lui ont été communiqués de Russie, et les siens propres desquels ensemble il a formé le plan, sont les suivants. Selon ce qu'il m'a dit lui-même, il y a trois suppositions à faire, savoir:

si la maison d'Autriche s'unissait avec les Russes contre les Turcs;

si elle ne faisait qu'observer les opérations des Russes en les tolérant;

et si la maison d'Autriche, pour empêcher les progrès des Russes, avancerait des troupes pour les attaquer ou pour leur venir au dos et, par conséquent, les obliger à la retraite.

Pour chacun de ces cas ils ont fait un plan à part.

Dans le premier cas, les deux armées de terre, considérées comme une, seraient divisées en quatre corps. L'un longera la Mer Noire; l'autre qui serait le plus fort, ayant passé le Danube, attaquerait le Vizir et tâcherait de diriger sa marche vers Adrianople. Ces deux corps seraient aidés de celui de Tottleben[2] qu'on dit avec les Géorgiens près de Trébisonde, et de 3 ou 4 frégates qui de la Mer Noire remonteraient le Danube, le troisième corps marchant vers Philippopoli pour pouvoir, au cas que l'armée du Vizir fût poussée, avancer et gagner les Monténégrins de la Macedoine et joindre, vers la fin de la campagne, les bords de la mer vers l'île de Tassos où les vaisseaux de la flotte viendraient les embarquer, pour aller faire avec ces troupes le passage des Dardanelles, en assiégeant Lemnos et puis les Dardanelles et agissant pour cela de concert avec la flotte qui sera sur la Mer Noire. En attendant, celle de la Mer Noire ne fera qu'y croiser, empêcher la communication aux Turcs et porter des vivres aux armées, et celle de la Méditerranée croiser pour faire des prises et interrompre le commerce. Cela est d'autant plus probable que les vents les plus favorables pour passer les

[1] Elphinstone war Kontreadmiral und führte ein Geschwader der russischen Mittelmeerflotte.

[2] Der russische Generalleutnant Graf Tottleben, der die Georgier zum Kampf gegen die Türken gewinnen sollte.

Dardanelles, sont à la fin de septembre et au commencement d'octobre, temps auquel les troupes de terre pourraient arriver à la Mer Noire, pour être embarquées. Et le quatrième corps devra être considéré comme inutile et porté vers les confins de l'Hongrie, tant pour observer les mouvements de la maison d'Autriche que ceux des garnisons de Belgrade et des troupes de la Servie.

Tel est le plan, au cas que la maison d'Autriche le souffre. Si jamais elle était d'accord, le plan est tout fait, et il n'y aurait qu'à unir ses troupes à ce corps.

Les Russes et Massin exagèrent beaucoup que c'est l'intérêt de la maison d'Autriche de prendre part à ce plan et d'aider à la destruction des Turcs. Il m'a pourtant dit en confidence que, par délicatesse, Vos Majestés certainement n'attaqueront jamais les Turcs dans ces circonstances, mais que l'intention de la Russie, pour tâcher de déterminer la maison d'Autriche à s'en mêler, est de porter ce corps de troupes dont j'ai parlé plus haut, si près des confins de l'Hongrie et de la Servie que la maison d'Autriche ne puisse pas s'empêcher de rassembler un corps pareil sur ses frontières; qu'alors la Russie fera insinuer sous main à la Porte que les deux cours agissent de concert, et que ces corps vont se réunir pour entrer en Servie, et qu'ils espèrent par ce moyen de semer de la défiance aux Turcs contre la maison d'Autriche ou de les engager à faire quelque démarche qui engage Vos Majestés à se mettre de la partie, qui est ce que la Russie désire avec ardeur.

Quant au cas que la maison d'Autriche, en faisant avancer ses troupes, veuille empêcher la continuation de la guerre aux Russes, le chevalier Massin ne m'a pas caché que la Russie était sûre que le roi de Prusse attaquerait la maison d'Autriche en Bohême, pour faire une diversion, et que la Russie, pour l'y engager, ne fera pas de difficulté de lui promettre la Prusse polonaise. Il se flatte toujours que la maison d'Autriche pourra aller d'accord avec la Russie, et il dit lui-même que la Russie ne peut point fixer son plan, sans être sûre de la maison d'Autriche, qui est l'unique qui peut lui en empêcher l'exécution. Et je crois que peut-être on pourrait bien envoyer pour cela d'ici à une couple de mois quelqu'un à Vienne, puisque on ne se fie pas au prince Golizyn.[1]

[1] Der russische Gesandte in Wien.

Ce qui pourrait déranger le plan projeté, serait la guerre entre la France et l'Angleterre, pour les opérations de mer. En cas de guerre, les vaisseaux russes ont déjà tous ordre de s'unir et de s'appuyer des vaisseaux anglais et de s'entre-secourir mutuellement.

Quant aux propositions de paix que la Russie offre aux Turcs, Massin assure qu'elles sont exorbitantes, et il m'a dit les mêmes que vous m'aviez marquées de Vienne[1], en ajoutant qu'on n'avait pas envie de faire la paix, et que, pour cela, elles étaient si exorbitantes, afin de faire croire au monde qu'on veut la paix, et que c'est les Turcs qui la refusent. Je puis assurer aussi par d'autres notions que j'ai, que l'Impératrice est vivement occupée du plan que je viens de vous détailler, et qu'elle ne songe pas à la paix.

Le chevalier Massin m'ajouta que les Russes craignaient beaucoup la France, et que naturellement cette guerre entraînerait dans deux ans une guerre générale; qu'il croyait que la France et l'Angleterre cherchaient à la différer, mais que l'Espagne qui se sent en forces, commencera par attaquer les Anglais en Amérique, et que peut-être elle prendra Port Mahon qui n'est pas en bon état; que l'Angleterre s'en revanchera en faisant quelque descente en Sicile. Il croit que les Anglais feront tout leur possible pour engager, en cas de guerre, le roi de Sardaigne à attaquer Gênes, et que, pour éviter cette guerre en Italie, il n'y a que l'union de la maison d'Autriche avec celle de France qui pourrait retenir en respect le roi de Sardaigne.

Quant à la maison d'Autriche, il me dit qu'il sentait très bien la délicatesse pour laquelle elle ne voudra jamais attaquer les Turcs, à moins qu'ils ne lui en donnent quelque sujet; mais qu'il se flatte qu'elle n'attaquera point les Russes, puisque, si on avait voulu le faire, cela aurait déjà été fait l'année passée; qu'il est intéressant à la maison d'Autriche de voir la Pologne toujours troublée, hors d'état de faire usage de ses forces; que le roi de Prusse vise dans cette guerre à la Prusse polonaise et Danzig que peut-être la Russie lui promettra pour l'engager à faire une diversion à la maison d'Autriche ou à envoyer des troupes aux Russes; qu'en cas de guerre entre la France et l'Angleterre, la

[1] Vgl. S. 380. Das Schreiben Josephs II. liegt gedruckt nicht vor.

maison d'Autriche devra avoir une armée d'observation en Hongrie, une en Transylvanie, une en Bohême et partie en Moravie, pour observer le roi de Prusse, et une en Italie, pour observer le roi de Sardaigne.

Telles furent les idées du chevalier Massin sur la guerre.

Quant à la paix, il me dit que, supposé que les Turcs fussent même chassés d'Europe, il ne convenait à la Russie que d'avoir la Mer Noire libre, l'embouchure du Danube et la côte jusqu'aux Dardanelles et une île à l'Archipel, pour avoir le débouché de leurs produits et un établissement de commerce; que ce qui convenait à la maison d'Autriche, était la Servie, la Bosnie, l'Istrie et toute la Dalmatie vénitienne, quand même on devrait payer quelque somme d'argent à cet effet, et qu'alors la maison d'Autriche avait nécessité absolue de penser à former une marine pour se faire respecter; que la Grèce pourrait faire un royaume séparé à donner à quelque Prince.

Tel fut son projet qu'il traite lui-même de vision, m'ajoutant pourtant que la Russie ne fera jamais la paix, sans avoir la Valachie, la Moldavie, la Crimée pour tributaires, dans la Mer Noire le commerce libre et quelque île du Levant considérable pour l'Angleterre, pour y former quelque considérable établissement de commerce; et quoiqu'il ne me l'ait point dit, je soupçonne qu'ils voudraient avoir la Morée pour les Anglais.

Le chevalier Massin me dit de plus qu'il souhaiterait bien de se présenter à Vienne, mais qu'allant avec le comte Orlow, il ne le pourra point; qu'il espère que, si on goûtât son plan, il sera renvoyé dans deux mois à Livourne pour y être à titre d'agent et diriger de là toute la correspondance et l'exécution du plan, quant à la flotte; ne cachant point qu'il sera bien aise d'être sorti de Russie, puisque, si la réussite n'était pas heureuse, il ne manquerait point d'être sacrifié. Enfin il me confia que l'Angleterre ferait des démarches pour engager la maison d'Autriche à se mêler de cette guerre, et me dit qu'il tâcherait de venir encore une fois aux bains pour me parler. Ne sachant point quand il pourra y venir seul, les Russes l'accompagnant presque toujours, il me promit qu'avant de partir pour la Russie, il me donnerait des points par écrit qui contiennent son projet et plan d'opérations, et que, sous l'adresse de son frère à Lisbonne, il me fera parvenir

par le chevalier Toscan en question[1] des lettres de Pétersbourg dans lesquelles il me donnera part du succès de ses opérations et de son plan avec l'Impératrice, ayant promis de me donner un chiffre à cet effet; finissant par me dire qu'il sera charmé que je fasse usage de ce que je jugerai à propos, vis-à-vis de la cour de Vienne, me priant seulement de n'en écrire qu'à Vos Majestés et de les supplier à n'en faire aucun usage, pour ne point le sacrifier, ayant une peur extrême des Russes.

Voilà le précis de ma conversation avec le chevalier Massin. J'ai cru devoir en tirer tout ce que je pourrais, et vous le marquer tel quel. Il est sûr qu'il y a beaucoup d'imaginaire dans ses projets, mais il y a pourtant beaucoup de bon et des notions à en tirer."

Der Großherzog will Massin nochmals zu sprechen suchen. „Sa confiance en moi provient de ce qu'il a résolu de ne pas passer sa vie en Russie. Il ... voudrait être assuré d'une certaine protection indirecte de quelque cour, au cas qu'il quitte la Russie, ne voulant pas non plus retourner au Piémont."

---

[1] Toscan war gleichfalls Malteserritter; Großherzog Leopold hatte sich seiner vertraulich bedient, um die Beziehungen mit Massin unauffällig zu unterhalten.

Kleine Mitteilungen.

Der Glaubenswechsel Augusts des Starken.

Im X. Bande der Quellen und Forschungen aus den italienischen Archiven und Bibliotheken, welche das Kgl. Preußische Historische Institut in Rom herausgibt, hat jüngst Philipp Hiltebrandt einen Aufsatz über die polnische Königswahl von 1697 und die Konversion Augusts des Starken veröffentlicht, der auch als besondere Schrift erschienen ist (Rom, Verlag von Loescher & Co. 1907); er schildert zunächst den Kampf um die Krone vom Tode Sobieskis bis zur Abfahrt der französischen Flottille aus der Danziger Bucht, geht dann auf die Beziehungen der Kurie zu Polen in jener Zeit ein und erörtert zum Schlusse die Kandidatur des Kurfürsten Friedrich August I. von Sachsen und seinen Übertritt zum Katholizismus; eine Reihe interessanter Auszüge aus den Akten des vatikanischen Archivs bildet den Anhang dieser dankenswerten Monographie.

Wenn auch Hiltebrandt die Literatur über die polnische Königswahl von 1697 noch nicht ganz beherrscht und von ihr kein so vollständiges Bild entwirft wie der von ihm merkwürdigerweise unerwähnt gelassene Aloys Schulte in seiner Biographie des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden, so kann man dem ersten Teil seiner Ausführungen doch im allgemeinen zustimmen[1]; auch darin hat

[1] Ludwig XIV. war der Aufstellung eines eigenen Kandidaten nicht von Anfang an so abgeneigt wie H. auf S. 159 meint; schon am 26. Juli 1696 befahl er Polignac für den Fall, daß kein Sohn Sobieskis Aussicht auf die Thronfolge habe, den Prinzen Condé, den Herzog Bourbon oder den Prinzen Conti in Vorschlag zu bringen (Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France IV Pologne T. I p. 226/7). — Max Emanuel von Bayern, mit Rücksicht auf seine persönlichen Eigenschaften und finanziellen Mittel nach Hiltebrandt vielleicht der geeignetste Kandidat, erklärte diese gerade selbst für unzureichend; „meine Finanzen", schrieb er am 1. September 1696 an Sobieskis Witwe, „sind gegenwärtig durchaus nicht in solchem Stande, daß ich in derartige Geschäfte mich einlassen dürfte, auch habe ich nur geringe Verdienste aufzuweisen, und an förderlichen Beziehungen fehlt es mir gänzlich; kurz, mir scheint, daß ich diese Sache nicht anders ansehen darf als hänge mir die Traube zu

er m. E. Recht, das Ansehen der Kurie und der Geistlichkeit in Polen etwas geringer einzuschätzen als es gewöhnlich geschieht; dagegen halte ich die letzten 20 Seiten seines Aufsatzes für teilweise sehr anfechtbar und für ein lehrreiches Beispiel von Hyperkritik.

Hiltebrandt ist der Ansicht, daß August der Starke die polnische Thronkandidatur schon im Herbst 1696 während seines Aufenthalts in Wien ins Auge gefaßt, aber beschlossen habe, nicht eher formell zum Katholizismus überzutreten, als bis er wirklich König geworden sei; er habe im Einverständnis mit seinem Vetter, dem Bischof Christian August von Raab am 2. Juni 1697 in Baden bei Wien nur das heilige Abendmahl nach römischem Ritus genommen, den lutherischen Glauben aber noch nicht abgeschworen; sein Vetter sei mit ihm — wenigstens stillschweigend — übereingekommen, einen Übertritt abzuleugnen, falls er nicht zum Nachfolger Sobieskis gewählt werden würde, ihn dagegen zu beglaubigen, wenn August der Starke Aussichten hätte auf die polnische Krone, und ihm, dem Bischof, dafür zur Erlangung des Kardinalshutes behilflich sein würde. Ich habe dagegen folgendes einzuwenden:

Zunächst ist schwer zu begreifen, wenn der Kurfürst schon in Wien die Kandidatur beabsichtigt haben sollte, weshalb er dann so lange zögerte, sie in die Wege zu leiten; am 27. November 1696 traf er wieder in Dresden ein, und erst Ende Januar oder Anfang Februar 1697 sandte er den Freiherrn von Rose nach Rom, um den französischen Gesandten am päpstlichen Hofe, Janson Forbin, und doch wohl auch die Kurie selbst zu sondieren.[1] Als Gegner der Habsburger bewarb er sich, wie ich in meinem Aufsatz „Die Wahl Augusts des Starken zum König von Polen" (Historische Vierteljahrschrift 1906 S. 31—84) nachgewiesen zu haben glaube, um die Krone der Piasten; als Führer des kaiserlichen Heeres kehrte er im September 1696 aus Ungarn nach Wien zurück; sollte er, wenn auch

---

hoch" (Karl Theodor Heigel, Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns. München 1884 S 74/75).

[1] Janson Forbin schrieb am 21. Juni 1697 an Polignac nur, le baron Rose ne vit pas Sa Sainteté pour convenir avec Elle de ce qui concerne la religion, nicht aber, daß dies auch nicht in seinem Auftrag gelegen habe; warum schickte ihn August der Starke, wenn er bloß mit Ludwig XIV. in Unterhandlungen treten wollte, nicht gleich nach dem viel näheren Kopenhagen? Auch wenn also Hiltebrandt in den Akten des Vatikans keine Spur von Verhandlungen Roses mit der Kurie wegen des Übertritts gefunden hat, so scheint mir doch nicht unmöglich, sondern in jenen Worten zu liegen, daß er ihn dem Papste hat in Aussicht stellen sollen, wenn Janson Forbin das gewünschte Entgegenkommen zeigte.

arg verstimmt über die ihm gemachten Vorwürfe, dort mehrere Wochen als geheimer Feind seines Wirtes geweilt haben? Nein, der Wunsch, Sobieskis Nachfolger zu werden und dann auch den ganzen Südosten Europas seinem Szepter zu unterwerfen, ist ihm erst in den letzten Tagen des Jahres nach der Lektüre des Seidenen Weltfadens gekommen; die Konferenzen mit dem bis dahin in Ungnade lebenden Freiherrn von Hoym am 20/30. Dezember 1696 in Großenhain und am 16/26. Januar 1697 in Leipzig dürfen als die ersten Schritte zur Ausführung seines Planes gelten; ohne diesen routinierten Financier hätte er schwerlich die Mittel aufzubringen gewußt, deren er zu seiner Kandidatur bedurfte. Es mag sein, daß er in Wien den Kaiser gebeten hat, ihm den Brief zu zeigen, in dem sein Vater Johann Georg III. ein Jahr vor seinem Tode seinen Übertritt zum Katholizismus angeboten haben soll[1]; es mag auch sein, daß sanguinische Kleriker daraus auf eine Sinneswandlung bei August dem Starken geschlossen und ihm vielleicht die Prophezeiung der polnischen Krone auf eine freilich schwer zu erklärende Weise in die Hände gespielt haben[2]; aber auch nur Toleranz lag dem Kurfürsten bis zum Ende des Jahres 1696 dem Katholizismus gegenüber ganz fern und noch ferner der ihm von Hiltebrandt zugeschriebene Gedanke, sich durch Vorspiegelung eines baldigen Glaubenswechsels die Unterstützung des Kaisers und der Kurie im Wahlkampf zu erschleichen.

Kaum war er in seine Hauptstadt zurückgekehrt, so schickte der

---

[1] Schon im Herbst 1685 ging in Berlin ein Gerücht um, Johann Georg III. sei katholisch geworden oder wolle es mit Hilfe des Paters Wolf werden; Hünicke, der damalige kursächsische Gesandte am Hofe des Großen Kurfürsten erklärte es für eine infame von Übelaffectionierten in die Welt gesetzte Lüge (Dresdener Archiv Loc. 8266 Chursächsische Abschickung an Kurbrandenburg . . . 1685/6). Dann soll ihn der Unmut über Spener, der seinen leichtfertigen Lebenswandel tadelte, zu dem Ausspruch veranlaßt haben, am liebsten würde er katholisch werden, und diese Absicht ein Jahr vor seinem Tode in einem Brief an den Kaiser mitgeteilt worden sein; daß er wie auch sein älterer Sohn Johann Georg IV. an einen Übertritt gedacht hat, ist wohl möglich und wahrscheinlich, da August der Starke am 23. Juli 1712 an den Kurprinzen Friedrich August schrieb: Faites réflexion, mon fils, aux exemples de votre père, de votre oncle et de votre grand-père, lesquels ont voulu se rendre catholiques (Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte, 6. Heft. Leipzig 1891. S. 72).

[2] Die über die Genesis seiner Thronkandidatur bis heute ans Licht gezogenen Quellen geben zu einer solchen Vermutung keinen Anlaß; alle Männer, durch die er hiernach den Seidenen Weltfaden und die Prophezeiung der Wahl eines Wettiners zum König von Polen im Jahre 1696 kennen lernte, waren, so viel wir wissen, treue Lutheraner.

Sekretär des kaiserlichen Gesandten, Johann Jahn, der stets in Dresden blieb, auch wenn jener es verließ, folgenden Bericht nach Wien:[1]

„Man [hat] alhie, alß gestern 8 Tage, wieder alles Vermuthen angefangen eine schildwache vor Dero Abgesandtens Graffen von Harrach seinem annoch in bestand quartier zu setzen, umb denen hiesigen Catholischen leuten den eingang in selbiges zu der Heyl. Messe zu verwehren und davon abzuhalten, welche aber, weilen sie dazumahl zu spät beordret und die leute schon würklich bey dem Gottesdienst drinne waren, sogleich wieder weg genommen worden." Der Geh. Kriegsrat Bose jun., bei dem sich Jahn deswegen beschwerte, wußte nicht, wer den Befehl dazu gegeben habe, und bat ihn, zunächst nicht darüber an den Kaiser zu berichten, „worauff ich dann biß gestern als folgenden Sonntags zu gewarttet, aber weiter sehen müßen, daß man zwey schildwachten dennoch 16—18 schritt von vorberührten Harrachischen quartier gesetzet, welche von morgens früh sieben uhr an biß halb eilff mittags allda geblieben undt alle leute, so hinein gehen wollen, ohne unterscheid abgewiesen, weswegen sofort denselben morgen bey vorerwehnten v. Bose weiter instantz gemacht, welcher sich gleich drauff zu dem Geh. Rathsdirector Freyherrn v. Gersdorff, umb dißfalß mit Ihm zu reden, begeben und von Ihm zurückgebracht, daß im Geheimen Rath deswegen nichts vorgekommen, sondern I. Chf. Dhl. von selbsten Dero GeneralLieutenant v. Birckholtz alß jetzigen Commandanten den befehl wegen setzung der wacht ertheilet haben müsten, mit dem Zusatz, man möchte ihn in dieser sache außer impegno lassen.

Wann ich nun nach diesem von vertrauter hand erfahren, daß Ihre Chf. Dhl. auf beschehene Veranlassung von Dero Geheimen RathsCollegio (welches aber den nahmen nicht haben noch etwas drumb wißen will) Dero vorgenandten General Lieutenant einen solchen mündlichen befehl gegeben, als habe gelegenheit gesuchet dißfalß mit Ihm zu reden undt nöthige Vorstellung zu thun, auch weilen die wacht bißweilen biß an die Haußthür getretten undt sich alda postiret, gehörig dawieder zu protestiren undt Eu. Kay. Maytt. Allerhöchste competentia gebührend zu reserviren. Darauff aber von ihm zu vernehmen gehabt, wie es zwar an dem, daß Ihre Chf. Dhl., nachdem Sie in Erfahrung gebracht, daß an Feyer- undt Sonntägen zwey biß dreyhundert Persohnen zu dem Gottesdienst in das Harrachische quartier gingen, deren öffentliches exercitium aber in abwesenheit eines von Eu. Kay. Maytt. dependirenden Abgesandtens oder Residenten allhie zu leiden nicht herkommens were, alß hetten Sie Ihm gnädigst befohlen, solchen eingang undt zulauff der nicht zur Gesandtschafft gehörigen leute

[1] Dresden, 30. Dezember 1696 (Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichskanzlei, Berichte aus Dresden 4b). Hiltebrandt scheint dieser Bericht bei seinen Studien im Wiener Archiv ebenso entgangen zu sein wie ein gleich zu erwähnender zweiter vom 24. Mai 1697 und ein hochbedeutsamer Brief des Bischofs von Raab an den Grafen Kinsky; daß das Dresdener Archiv, das ihm verschlossen blieb, kein für seine Thesen sprechendes Aktenstück enthält, glaube ich mit Bestimmtheit versichern zu können.

durch auff denen seiten des hauses gesetzte wachten zu verhindern undt die hineinwollende mit glimpf abzuweisen, indessen aber wolten Ihre Chf. D. nicht examiniren, was im hause geschehe oder vorginge. Daß aber die wacht wieder habende ordre gehandelt und sich biß an die thür gemacht, solches wolte er gehörig straffen und remediren, so auch sofortt drauff, ehe noch von Ihm gegangen, erfolget.

Diese ungelegenheit [ist] allem ansehen nach durch einen apostatirten München, so sich hiesiger ortten einige jahr her aufgehalten und sich verheyrathet, verursachet worden, indem derselbe vor ungefehr drey wochen wieder von hie weg in Böhmen gegangen und sein Kind heimlich mitgenommen, weswegen sein hinterlaßenes weib, umb solches wiederzuhaben, ihm nachgereiset, aber da sie solches nicht wieder habhafft werden können, bey Ihrer rückkunft alhie bey dem geist- undt weltlichen Ministerio, auch gar bey I. Dhl. der regierenden Churfürstin durch eingegebene Memorialia ein heftiges weinen undt wehklagen verführet, worauff dann bald dieses Verbott erfolget."

Ein Kurfürst, der sich in Wien und Rom beliebt machen wollte, hätte es wohl kaum erlassen, und auch dies spricht dafür, daß August der Starke vor Weihnachten 1696 noch nicht an die polnische Krone dachte; als er es tat, wurde auch der Posten vor dem Quartier des kaiserlichen Gesandten wieder eingezogen und niemand mehr gehindert, den katholischen Gottesdienst daselbst zu besuchen.[1] Erst jetzt, im Frühjahr 1697, „suchte er sich in den Ruf zu bringen, als habe er katholische Neigungen und denke daran, seinen Übertritt zur römischen Kirche in Kürze zu vollziehen;" daß er jene nicht hatte, bezweifelt heute wohl kein namhafter Forscher mehr, auch nicht Aloys Schulte[2]; ob er aber, wie Erdmannsdörffer es ausdrückt[3], „wußte, daß sein schwieriges und gewagtes Unternehmen ohne vorangegangenen Glaubenswechsel ganz aussichtslos sei, Hazard spielte und den Einsatz der Religion wagte," oder, wie Hiltebrandt meint, im Einverständnis mit dem Bischof von Raab am 2. Juni 1697 nicht formell übertrat, sondern nur zum Schein, das ist die in der vorliegenden Schrift zum ersten Mal aufgeworfene Frage.

---

[1] Johann Jahn an den Kaiser, Dresden, 24. Mai 1697: „Wegen des Exercitii Religionis Catholicae in Ew. Kay. Maytt. Abgesandtens Hauß alhier ist nun fast in Monathen, nachdem man mit setzung der wachten vor das Hauß, bald drauff aber damit wieder auffgehöret, Gottlob nichts weiter moviret worden, sondern es sind nach diesem biß daher alle leüte ungehindert zu dem Gottesdienst aus- und eingegangen und wird auch noch damit frey continuiret."

[2] Vgl. Historische Vierteljahrschrift 1906 S. 280.

[3] Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen II 91 Anmerkung 1.

Hiltebrandt argumentiert also: Der Bericht Christian Augusts über den Glaubenswechsel des Kurfürsten ist erst etwa einen Monat nach dem 2. Juni auf Wunsch des Wiener Nuntius Santa Croce von dem Bischof verfaßt worden und verdient ebenso wenig Glauben wie das den Übertritt bescheinigende Attest und die Briefe Christian Augusts an seinen Bruder Moritz Wilhelm von Zeitz und an den Fürsten Anton Egon von Fürstenberg, die ich in der Historischen Vierteljahrschrift 1906 auf S. 59 und 66 in den Anmerkungen veröffentlicht habe; „denn er war nach allem, was wir von ihm wissen, ein schlauer Politiker und durchaus nicht der fromme Katholik, als der er in der Theinerschen Beleuchtung erscheint"; „er hatte noch nicht das kanonische Alter erreicht, aber er scheute sich nicht, um in den Besitz des Bistums zu gelangen, eine Unwahrhaftigkeit zu begehen und sich der Kurie gegenüber für einen Dreißigjährigen auszugeben." „Es liegt daher (?) sehr nahe anzunehmen, daß er mit seinem kurfürstlichen Vetter stillschweigend einen Handel abgeschlossen hat, von dem man hoffen konnte, daß er diesem die Krone, ihm selbst aber den Kardinalshut einbringen würde"; er reichte August dem Starken am 2. Juni nur das Abendmahl nach römischem Ritus und stellte das Attest ohne Datum und Gegenzeichnung aus, damit es auch von ihm, wenn nötig, der Öffentlichkeit gegenüber für nichtig erklärt werden könnte; er hat bis zum Eintreffen der Nachricht von der Wahl seines Vetters anscheinend eine schwere Erkrankung geheuchelt, um wegen der Konversion nicht mit Anfragen belästigt zu werden.

Das Letztere halte ich höchstens für möglich, aber nicht für wahrscheinlich und noch weniger für erwiesen; die Windpocken kamen doch, wie Hiltebrandt selbst zugibt, anfangs Juni bei ihm wirklich zum Ausbruch.[1] Ganz undenkbar aber ist m. E., daß der Bischof von Raab dadurch, daß er das Attest nicht datierte und von keinem Zeugen contrasignieren ließ, sich den Weg freihalten wollte, gegebenenfalls die von ihm selbst ge- oder wenigstens unterschriebene Urkunde für ungültig zu erklären; ihre Vorzeigung war doch unvermeidlich und seine Handschrift Unzähligen bekannt; wie durfte er wagen, auch wenn er keinen Mitwisser hatte — und daß ihm sein Beichtvater in Baden assistierte, ist zum mindesten nicht ausgeschlossen — das Bezeugte einfach abzuleugnen, ohne seine

[1] An seinen Bruder Moritz Wilhelm schrieb er am 1. Juli 1697, er habe an den Blattern todkrank gelegen (Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 8597 Briefwechsel des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz mit seinem Bruder Christian August 1683—1697).

ganze Priesterlaufbahn zu gefährden? Wäre er aber überhaupt zu einem solchen Pakt, wie ihn Hiltebrandt sich ausdenkt, fähig gewesen? Woher weiß er denn, daß Christian August kein frommer Katholik war und sich zu einem so frechen Betrug der Kurie hergegeben haben würde? Nach allem, was ich von dem Bischof von Raab gelesen habe, ist er seit seinem eigenen Übertritt ein treuer Sohn Roms und ein eifriger Proselytenmacher gewesen[1], der kein höheres Ziel kannte als sein ganzes Haus und alle Sachsen in den Schoß der alleinseligmachenden Kirche zurückzuführen, der natürlich dabei auch sich selbst und seine Karrière nicht vergaß, dem aber schließlich an der Gunst des Papstes und des Kaisers mehr lag als an der Augusts des Starken.[2] Um keinen Preis hätte er sich m. E. dazu verstanden, seinem Vetter den Übertritt zum Katholizismus zu attestieren, wenn er, falls der Kurfürst nicht zum König von Polen gewählt wurde, null und nichtig hätte sein sollen; dagegen mag er bereit gewesen sein, solange über ihn zu schweigen, bis jene Wahl glücklich verlief, und vielleicht auch unter dem Attest die Datierung fortzulassen, damit es scheine, als ob der Kurfürst schon vor längerer Zeit den Protestantismus abgeschworen habe[3]; daß er dem Papste erst so spät einen Bericht einsandte, erklärt sich zum Teil aus seiner Erkrankung, zum Teil aus der Rücksicht für seinen Vetter, ohne daß dessen Übertritt in Zweifel gezogen zu werden braucht. Wenn also auch die Narratio conversionis nicht den Wert eines Protokolls hat, so verdient sie doch m. E. ebenso Glauben wie die andern Äußerungen des Bischofs über die Vorgänge in Baden; ungefähr ein Vierteljahr vor dem 2. Juni, wie Christian August behauptet, wird August der Starke dem Vetter seine angeblichen religiösen Skrupel eröffnet und dieser, wie er an Moritz Wilhelm schreibt, ihn etliche Wochen informiert haben; am Trinitatisfest legte der Kurfürst dann in der

---

[1] Vgl. seine auf der Dresdener Kgl. Bibliothek ruhende „Kurtze Erzehlung, wie ich durch Gottes Gnade von der ketzerischen lutherischen zu der allein selig machenden catholischen Religion kommen bin" (beglaubigte Abschrift von der Hand des kaiserl. Notars Johann Heinrich Vulpius Planers 12./22. Febr. 1692) Msc. Dresd. R 62.

[2] Im Juli 1699 erbat und erhielt er von August dem Starken den Abschied, weil er seine antihabsburgische Politik nicht mitmachen wollte und einen Befehl des Königs einfach nicht ausführte.

[3] Dagegen spricht freilich sein Unwille und seine Besorgnis darüber, daß Flemming den Übertritt des Kurfürsten wirklich ins Jahr 1695 zurückdatierte und es sogar in einer gedruckten Flugschrift behauptete; vgl. Christian Augusts Brief an Fürstenberg vom 5. Juli 1697 in der Historischen Vierteljahrschrift 1906 S. 66 Anmerkung.

Wohnung des Bischofs[1] — ob in Gegenwart eines Dritten oder nicht, muß vorläufig dahingestellt bleiben — die Generalbeichte und das katholische Glaubensbekenntnis ab[2] und empfing aus seinen Händen das heilige Abendmahl nach römischem Ritus. Daß er es schon ein halbes Jahr später, im Weihnachtsfest, wieder unter beiderlei Gestalt nahm, spricht auch für die Angabe der Narratio conversionis, Christian August habe nur mit Mühe die Bedenken seines Vetters gegen die Entziehung des Kelches und die Heiligenverehrung überwunden; m. E. haben also nicht der Kurfürst und der Bischof gemeinsam den Papst und die Polen betrogen, sondern August der Starke allein wie die andern so auch seinen Vetter; diesen Eindruck erweckt auch folgender, anscheinend an den böhmischen Kanzler Grafen Franz Ulrich von Kinsky gerichteter Brief Christian Augusts[3]:

P. S.

Eü. Excell. seyn gar zu gütig, daß Sie mit part nehmen an der freude, so ich habe, daß mein vetter, der Churfürst von Sachßen, ist König in Pohlen erwehleth worden. Es hat nicht wohl anders sein kennen, denn Gott muß dießen Herren seegnen, weil er mit einem solchen Eüffer an dem fest der heiliegen Dreyfaltigkeit bey mir zu Baden den 2. Juni seine Generallbeichte und zwar solche mit vergießung vieler thränen abgeleget, von mir die heiliege absolution empfangen, in meinen händen das catholische glaubensbekäntnüß ohne allen scrupell beschworen und mit der grösten andacht von der welt zu meiner eügenen erbauung das heiliege Sacrament aus meinen Händen empfangen hat, worvon allen ich habe eine attestation geben müßen, welche ist nach Pohlen geschicket worden; ich verhoffe nunmehro noch viel von meinem Hauße und vielleicht noch mein gantzes vaterland mit Gottes Hülffe zu bekehren. Eü. Ex: sage dienstl.

---

[1] Nicht in der Schloßkapelle und nicht in Gegenwart des Jesuitenpaters Wolf, wie ich auf S. 59 der Historischen Vierteljahrschrift behauptete; in diesen beiden Punkten hat Hiltebrandt mich S. 186 Anmerkung 2 rektifiziert.

[2] Siehe den Brief Christian Augusts an Moritz Wilhelm vom 1. Juli 1697 in der Historischen Vierteljahrschrift 1906 S. 59 Anm. 1. Hiltebrandt teilt seinen Lesern als Inhalt dieses Schreibens nur mit, „der Kurfürst habe die Generalbeichte abgelegt und nach katholischem Ritus das Abendmahl genommen"; er verschweigt, daß sich August der Starke nach ihm, wie nach der Narratio und dem gleich zu erwähnenden Briefe des Bischofs an den Grafen Kinsky auch ausdrücklich zum katholischen Glauben bekannt hat.

[3] Dieses ganz eigenhändige Schriftstück des Bischofs liegt im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv im Fasc. 13 der Saxonica und ist das Postskriptum zu einem Briefe, den ich leider noch nicht auffinden konnte; die Dorsalbemerkung stammt von derselben Hand wie ähnliche auf anderen an den Grafen Kinsky gerichteten Briefen.

Dank vor den überschickten brief mit bitte mich allezeit in Dero amitié zu erhalthen und zu glauben, daß ich von hertzen bien

Eü. Excell:

gantz ergebenster Diener
Christian Augustus H. z. Sachßen.

in dorso: Bisch. von Raab
de dat
praes. 2 July 1697.

Ich zweifle nicht daran, daß August der Starke, falls er nicht zum König von Polen gewählt worden wäre, den Übertritt zum Katholizismus in Abrede gestellt haben und lutherisch geblieben resp. wieder geworden sein würde, bis vielleicht günstigere Konjunkturen reizten, „den Einsatz der Religion zum zweiten Male zu wagen“[1]; da aber am 27. Juni 1697 in Warschau die meisten Stimmen ihm zufielen, so gestand er nach dem Eintreffen dieser Kunde den Glaubenswechsel ein und trat am 27. Juli in Pikari auch öffentlich zum Katholizismus über; der Bischof von Passau, Johann Philipp Graf von Lamberg berichtete darüber am 6. August 1697 aus Krakau folgendermaßen an den Kaiser[2]:

„Es ist von deß neu erwählten König in Pohlen Mayestätt den 27. July nuperi zu Piekari bey dem miraculosen Gnadenbild Beatissimae Viriginis Mariae mit innigster Vergniegung aller anwesenden daßienige volbracht vnd bewerkstellet worden, waß Ich so wohl mit S. Beichtvatter vnd ezlich wohlgesinten Senatoren zuforderist aber quoad ceremonias ecclesiasticas mit dem Bischof v. Samogitien verabredet vnd concertiret habe, allermaßen Sich Neo Electus obgemelter tage frue glocken 7 uhr auf S^em^. alda den Vorabend betrettenen quartier mit gesambter Deputation in die kirche begeben, alwo in mitte derselben vor dem gnadenbild ein mit rothen Sambet vnd Kissen bedeckter Bethstuhl gestellet wahre, worauf Sich

[1] Ganz verfehlt scheint mir folgende Argumentation Hiltebrandts zu sein: „Einen Glaubenswechsel verbot bei der Unsicherheit des Wahlerfolgs die Staatsraison; denn August hätte durch seine Konversion den Besitz des Direktoriums des Corpus Evangelicorum, ja selbst seine Kurwürde aufs Spiel gesetzt, da die Ernestiner gewiß Gelegenheit genommen hätten, ihm auf Grund des Testaments Johann Georgs I., das die protestantische Erbfolge in Sachsen sanktioniert hatte, Schwierigkeiten zu bereiten“ (S. 175/6). Das Direktorium des Corpus Evangelicorum verlieh ihm gar keine reale Macht, der Besitz der polnischen Krone aber, wie er wenigstens meinte, so viel, um den ganzen Südosten Europas zu erobern, und wie hätte wohl Herzog Friedrich von Gotha mit seinen 6000 Mann August dem Starken den Kurhut entreißen können, selbst wenn dieser übertrat und nicht König von Polen wurde? Es blieb ihm dann immer noch die Möglichbkeit eines Rücktritts zum Protestantismus wie später seinem Vetter Moritz Wilhelm von Zeitz oder einer Bundesgenossenschaft mit dem Kaiser, der bei gewissen Gegenleistungen ihm schwerlich die Kurwürde abgesprochen haben würde.

[2] Wiener Haus-, Hof und Staatsarchiv Saxonica Fasc. 13.

der König kniend nider gelassen vnd die Ihme von besagten Bischoff coram altari eingereichte professionem fidei catholicae Romanae unterschriben[1], folglich Sich ad cornu Euangelij deß Altars begeben, alwo deßen beichtvatter ad excipiendam regis confessionem wartend gehalten, so dann die beichte in conspectu omnium verrichtet vnd nach erlangter absolution Sich widerum zu dem bethstul verfüeget, vor welchen Eps Samogitiae ad latus ex cornu Epistolae stehend den introitum ad missam angefangen et sub eadem Ser. Mayestätt sacram Synaxim, als der König von dem bethstuhl ab- vnd vor den altar getretten vnd daß gewährtuch (?) von denen zwey vornehmbsten Palatinis Wolhyniae sc: et Witepcensi gehalten worden, gereichet hatt. Nach vollendter Messe vnd dabey beobwachter gewöhnlicher ceremonien würde dem König liber Evangelij durch den Bischof Selbsten zu dem bethstuhl überbracht, daß Euangelium, worauf Neo Electus zwey finger zu beschwehrung der pactorum conuentorum zu legen hatte, vorgezaiget vnd etwas höher die mit deutlichen Buchstaben entworffene formula iuramenti vorgehalten, deren tenor Se. Mayestätt mit lautter stimme abgelesen vnd daßienige, waß in deren nahmen albereit zu Warschau von Dero Abges. vnd Beuollmächtigten beschwohren worden getrewlich zu halten, iurato versprochen haben. Hürüber beginte Sich der Bischoff widerume zur H. Mutter Gottes zu wenden, vor deren wunderbahrlichen bildnus auf die knie zu fallen vnd den Hymnum Ambrosianum zu intoniren, welchen alle anwesenden Pohlen Ihren gebrauch nach mit heller stimme continuirten, eoque finito dem König gleichsamb zu füßen fuhlen, Selben mehrern theils mit trähnenfliesenden augen über daß volbrachte werk gratulirten vnd zu unterschreibung der beschwohrnen pacten dinte vnd feder darreichten, allermassen dann Selbe von dem Neo Electo zuforderist, folglich von allen zur stelle gewesenen Deputirten Ihrer antianität vnd würde nach beschwohren worden. Nach allerseits erfolgter unterschrift verfüegte Sich der König unter mein vnd übrig anwesender in Sein quartier, umb nach eingenohmenen früestück, welchen [ich] auf dessen Verlangen alleine beygewohnet, uf den wege nacher Krakau zu begeben."

Ein innerlich überzeugter Katholik ist August der Starke m. E. weder damals noch später gewesen; er trat nur deshalb über, weil er König und Kaiser zu werden und ein Weltreich mit überwiegend katholischen Unterthanen zu begründen hoffte.[2] Nicht der Glaubens-

---

[1] Dresdener Hauptstaatsarchiv Originalurkunde Nr. 14167. Darin erklärte er nur ganz allgemein: Omnia contraria atque haereses quascunque ab Ecclesia damnatas et rejectas et anathematizatas Ego pariter damno, rejicio et anathematizo; weder damals noch vorher noch später hat er meines Wissens eine Abschwörungsformel beschworen oder unterzeichnet, in der er seine Eltern, seine Erzieher und die lutherische Kirche verfluchte.

[2] Hiltebrandt nennt am Schlusse die Erwerbung Schlesiens und die Begründung der absoluten Monarchie in Polen die beiden großen politischen Ziele Augusts des Starken; er irrt, wenn er glaubt, damit wäre der Ehr-



wechsel selbst war ein Wagnis, sondern diese ihn bedingende auswärtige Politik; einmal entschlossen nach der Wahl zum König, von Polen den Habsburgern ihre östlichen Provinzen zu entreißen und die Türken vom Kontinent zu vertreiben, und in den letzten Tagen des Mai seines Sieges in Warschau ziemlich gewiß, vollzog er den unumgänglichen formellen Übertritt zum Katholizismus am 2. Juni 1697 leichten Herzens; er wäre, nicht etwa aus Furcht vor den Ernestinern, sondern um nicht die sächsischen Stände noch widerspenstiger zu machen gegen seine Forderungen, ebenso leichten Herzens wieder Protestant geworden, wenn die Polen ihn nicht zu ihrem König erwählt haben würden und die Aussicht, Erbe der Habsburger und deutscher Kaiser zu werden, für ihn und seinen Sohn ganz dahingeschwunden wäre.

Paul Haake.

---

geiz dieses Titanen befriedigt gewesen; Böhmen und Mähren hat er außerdem noch zeitlebens erstrebt und wenigstens bis zum Frieden von Carlowitz auch den ganzen Südosten Europas.

Kritiken.

P. Sander, Feudalstaat und bürgerliche Verfassung. Ein Versuch über das Grundproblem der deutschen Verfassungsgeschichte. Berlin, Bath, 1906. VIII u. 196 S. 8⁰.

Auf den Bahnen, die vorliegendes Buch einschlägt, um „das Grundproblem der deutschen Verfassungsgeschichte" zu lösen, vermag Referent nicht zu folgen. Der Verfasser geht von „begrifflichen Unklarheiten" aus, die er (Abschn. 1) Juristen und Historikern wie Gierke, Sohm und Below nachzuweisen sucht. Einen „durch und durch mit modernem Geist getränkten Staatsbegriff" sollen sie in ältere Zeiten übertragen haben, und das veranlaßt ihn, einen „Vorstoß ins Gebiet der Staatswissenschaft und Gesellschaftslehre" (S. IV f.) zu unternehmen. Anstatt also rein historisch zu untersuchen, was man jeweils unter Staat verstand, wie die Staatsgewalt geübt wurde, und welche Funktionen sie erfüllte, gibt Sander theoretische Auseinandersetzungen über „Wesen und Begriff der Staatsgewalt" (Abschn. 2) und „das Wesen öffentlicher Gewalt" (Abschn. 3) und gelangt so zu der Auffassung des mittelalterlichen Staats „als System vorwiegend privater Verbände", die er in Abschnitt 4 vertritt. Was er da über „die Psychologie des feudalen Staatswillens", „die Technik der feudalen Staatsverwaltung" und gar „die Organe des Feudalstaats" ausführt, sind willkürlich herausgegriffene Einzelzüge. Unrichtig interpretiert ist (S. 94) die Stelle bei Otto von Freising, Gesta Frid. l. 1 c. 32, die gewiß nicht den junkerlichen Übermut deutscher Großer der bei den Ungarn herrschenden Zucht entgegensetzen will, sondern den deutschen Rechtssinn zeigt, dem das Fehlen eines ordnungsmäßigen Gerichtsverfahrens mißfällt. „Die Frage nach dem Ursprung der deutschen Stadtverfassung" (Abschn. 5) ist vollends in ganz unzulänglicher Weise behandelt. So wird für „die Urkunde, durch welche dem Erzbischof Adaldag von Bremen die Immunitätsgerichtsbarkeit über die urbs Brema eingeräumt wurde" (S. 156), nur der Bericht des Adam von Bremen l. 2 c. 2 zitiert (n. 1), aber nicht die Urkunde selbst (D. OI. nro. 307), aus der hervorgeht, daß die Alternative, ob Bremen damals ein Fronhof oder eine Kaufmannsansiedelung war, gar nicht aufgestellt werden durfte. Auch die

Kritik „der bisherigen Forschung", zu der Abschnitt 6 zurückkehrt, wird kaum imstande sein, Eindruck zu machen, gleichgültig gegen wen sie sich wendet.

Bereits die Problemstellung (S. 9) gibt zu schweren Bedenken Anlaß. Es ist einfach nicht zutreffend, daß „die deutsche Verfassungsgeschichte bewußt und unbewußt sich um die Frage nach dem Gegensatz von Stadt und Land, von modernem und mittelalterlichem Staate wie um ein einziges großes Grundproblem bewegt." Sind denn städtisch und modern, ländlich und mittelalterlich Gleichungen, da doch vielmehr das Städtewesen in seiner Eigenart eine charakteristische Erscheinung des späteren Mittelalters ist, während seine Ausbildung mit tiefgreifenden Umwälzungen der agrarischen Zustände parallel lief? Schlagworte wie mittelalterlich und modern sollten doch überhaupt nicht Anwendung finden, ohne daß der Autor genau definiert, welchen Sinn er damit verbindet, ob er wirklich noch die tausend Jahre von Romulus Augustulus bis Kolumbus als einheitliche Geschichtsepoche ansieht, und ob er den Staat des 18. oder den des 19. Jahrhunderts für den modernen hält. Daß die Scheidung von Gericht und Gemeinde den Schlüssel zum Verständnis der älteren Verfassungsentwicklung liefert, verkennt Sander (S. 159) vollkommen, und die Gerichtsgewalt trug staatlichen Charakter; sie leitete sich vom König her, der im Frankenreich den Inbegriff der Staatsgewalt dargestellt hat. Von solchen rechtlichen Zusammenhängen läßt sich keinesfalls absehen, weil in ihnen die Richtungslinien der Entwicklung zutage treten. Daher geht es auch nicht an, eine Frage wie die nach dem Ursprung der Steuern des späteren Mittelalters mit der Bemerkung zu erledigen: „Geldumlagen können sehr verschiedene Bedeutung haben" (S. 51). Daran hat noch niemand gezweifelt! Fraglich war nur, ob eine Geldumlage steuerartigen Charakters, die in Deutschland häufig Bede, in Italien fodrum und anderwärts wieder anders genannt wird, durch den Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit erhoben wurde, der seine Gewalt vom König herschrieb. Das zu ermitteln ist keine „juristische Doktorfrage", sondern von erheblicher „kulturgeschichtlicher Bedeutung", wie allein schon die beweglichen Klagen der Geistlichkeit über Besteuerung ihrer Hintersassen durch die Vögte zeigen, die das ganze Verhältnis in falschem Lichte erscheinen ließen, wenn sie nicht auf ihre Ursache hin untersucht, sondern einfach wiedererzählt würden.

Dem iudex publicus, dem vom König gesetzten (Staats-)Beamten, steht im Edikt Chlotars II. und später der Beamte von Kirchen oder weltlichen Großen gegenüber, der gelegentlich einmal iudex privatus genannt wird. In anderem Zusammenhange (actum publice) hat das

Wort publicus den Sinn von öffentlich im Gegensatz zu „geheim“. Ohne auf die quellenmäßige Grundlage der für ältere Zeiten üblichen Gleichsetzung von öffentlich-rechtlich und staatlich-königlich einzugehen, bringt Sander langwierige Auseinandersetzungen über den modernen Begriff der Öffentlichkeit und verknüpft damit eine Gegenüberstellung von Dorf und Stadt als kleinem und großem sozialen Kreis, die, an sich bedeutsam, nur gerade für die Gerichtsverfassung wenig austrägt. Aus Rietschels „Burggrafenamt“, das nicht angeführt wird, wäre zu ersehen gewesen, daß in den größten deutschen Städten des früheren Mittelalters, den Sitzen des regsten Handels, Köln und Regensburg, der Graf andauernd seines Amtes waltete, wie in den benachbarten Dörfern des Köln- bez. Donaugaus.

Zahlenmäßige Bestimmtheit hat entschieden den größten Wert für die Erkenntnis der ländlichen Verhältnisse, und die Urbare bilden sicherlich (S. 181) „die unentbehrliche Grundlage für das Verständnis der mittelalterlichen Staats- und Sozialgeschichte.“ Es sind aber auch schon längst (am polyptichum Irminonis) statistische Berechnungen angestellt worden, und wenn die dort gewonnenen Ergebnisse nicht ohne weiteres für Deutschland gelten, so genügt doch ein roher Überschlag von der Hufenzahl auf die mutmaßliche Zahl der Bewohner, um erkennen zu lassen, daß die Großgrundherrschaft der Karolingerzeit kein kleinerer sozialer Kreis war als die Durchschnittsstadt des 15. Jahrhunderts. Es hat fast den Anschein, als ob Sander sich die mittelalterlichen Zustände des Westens bewußt oder unbewußt nach Analogie der neuzeitlichen des Ostens vorstellt. Das ostelbische Rittergut bildete allerdings einen kleinen sozialen Kreis, in dem die persönlichen Beziehungen überwogen; nichtsdestoweniger beruhte seine Organisation auf staatlichen Befugnissen, der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, die in Preußen wenigstens gleich bei der Kolonisation durch die Landesherrschaft (den Orden) verliehen wurde. Gerade die Territorien des Ostens setzten sich niemals aus „vorwiegend privaten Verbänden“ zusammen. Für die Charakteristik des „Feudalstaats“ im Gegensatz zum modernen ist verfassungsgeschichtlich der maßgebende Gesichtspunkt, daß der Träger der Staatsgewalt, König oder Landesherr, seine Hoheitsrechte nicht sowohl durch Beamte wahrnehmen ließ, als vielmehr mit lokaler Beschränkung oder stückweise sie zu Eigentum oder unter anderem Besitztitel (Lehen) vergabte, so daß Adel und Geistlichkeit Fetzen der Staatsgewalt inne hielten; auch den Stadtgemeinden wurde genug zuteil. Noch der aufgeklärte Absolutismus hat die entfremdeten Hoheitsrechte nur unvollständig wieder beizubringen vermocht, trotz seiner zentralistischen und bureaukratischen Regierungsweise, die einen erheblichen Fortschritt gegenüber den

früheren, einfacheren Formen der Verwaltung darstellte, aber an sich nicht genügte, den Staatsgedanken von der ihm anhaftenden persönlichen Auffassung völlig zu befreien.

Diese wenigen Bemerkungen mögen zur Rechtfertigung einer ablehnenden Haltung genügen. Der Versuch Sanders, historische Begriffe durch soziologische Abstraktionen zu klären, ist meines Erachtens nach ein verfehlter.

Zürich. G. Caro.

Max Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. Erster Band, bis 1283. Gotha, Perthes 1905. XIV und 616 S. 8⁰.

Von dem ganzen Flußgebiet der Donau hebt sich jene Strecke, an welcher die Südwand des böhmischen Gebirgsmassivs mit den nördlichen Ausläufern der Alpen zusammentrifft, als eine eigenartige Landschaft ab, die in allen Teilen dem geschichtlichen Leben ungefähr gleichmäßige Bedingungen bietet. Im Süden und Norden bilden waldreiche Gebirge die Grenze, der Länge nach fließt zwischen ihnen der mächtige, schiffbare Strom, und auf seinen beiden Ufern breitet sich weithin ein fruchtbares Hügelland, welches da und dort kleine ebene Becken in sich schließt. Dieses von der Natur zu einer politischen Einheit geschaffene Gebiet war zweimal im Lauf der Geschichte von bedeutenden staatlichen Grenzen durchschnitten; hier lief in den ersten fünf Jahrhunderten christlicher Rechnung von Ost nach West, der Donau entlang, die Grenze des römischen Reiches, hier berührten sich, als dieses verfallen war, im 7., 8. und 10. Jahrhundert am Flußlauf der Enns die germanischen Staaten mit Avaren und Magyaren. Die natürliche Einheit konnte trotz dieser politischen und nationalen Scheidungen auf die Dauer nicht ganz verdunkelt werden. Das an der römischen Reichsgrenze erblühende Leben zog auch die benachbarten Germanenstämme in seine Kreise; bevor die Donaugrenze ihren politischen Sinn verlor, muß sie aufgehört haben eine kulturelle Scheidewand zu sein. Längere Lebenskraft bewährt die andere, von Nord nach Süd das Land durchquerende Grenze, obwohl sie in der Natur nicht so stark ausgeprägt ist; sie dauert als Grenze selbständiger Verwaltungsgebiete eines Staates, der Kronländer Oberösterreich und Niederösterreich, noch heute fort; aber auch sie übt keine tiefere Wirkung. Von Karl d. Gr durchbrochen öffnet sie sich einem gewaltigen Vordringen deutschen Wesens nach Osten, das nur vorübergehend von den Magyaren aufgehalten, seit der Lechfeldschlacht von neuem anhebt und in drei Jahrhunderten das Gebiet unter der Enns zu einem blühenden Garten deutscher Kultur verwandelt. Politisch bleibt nun allerdings diese Ostmark durch lange Zeit deutlich getrennt

von dem bis zur Enns herabreichenden bayrischen Herzogtum, nur allmählich, in langen Zwischenpausen vermag die auf dem Markboden erwachsene Herrschaft sich die nächstliegenden Teile ihres Hinterlands anzugliedern; erst im Jahre 1779 gelangt dieser Vorgang zum Abschluß, indem der Inn als Westgrenze des österreichischen Gebietes erreicht wird. Aber kirchliche und dynastische Beziehungen verknüpfen doch schon seit dem frühen Mittelalter dieses ganze einst bayrische, nunmehr als Oberösterreich bezeichnete Land so enge mit Niederösterreich, daß es kaum möglich ist, seine Geschichte für sich, ohne stete Beziehung auf jene des östlichen Nachbarlandes, oder umgekehrt jene von Niederösterreich ohne häufiges Übergreifen nach Westen zu erzählen. So war es ein glücklicher Gedanke die Entwickelung diesseits und jenseits der Enns in ein gemeinsames Bild zusammenzufassen; dasjenige was an der Geschichte dieser Länder das Anziehendste ist, das Verhältnis der Mark zu ihrem Hinterland und die starke Wirkung gemeinsamer, natürlicher Bedingungen, das kann ja nur in solcher Art zur Anschauung gebracht werden.

Der um die Erforschung der deutschen Urkundensprache verdiente Kustos am niederösterreichischen Landesarchiv, Dr. Vancsa, der als erster diese Aufgabe zu lösen unternimmt, hat in dem vorliegenden Band seines Werkes dem Stoff eine Anordnung gegeben, die es sehr wohl ermöglicht jene leitenden Gedanken zu verfolgen. Er behandelt Nieder- und Oberösterreich auch in solchen Zeitläufen, in welchen sie politisch getrennt sind, gemeinsam in einer Reihe von Kapiteln, die nicht geographisch sondern sachlich und chronologisch gegliedert sind. Dabei treten in den einzelnen Abschnitten, je nachdem es der Gegenstand erfordert, bald die politischen bald die kulturellen Momente in den Vordergrund. Die auf diese Weise erreichte Verschmelzung verschiedenartiger Entwickelungsreihen ist, obwohl sie manche Wiederholung zur Folge hat, mit lebhaftem Dank zu begrüßen. Sie bewahrt vor einer Überschätzung des dynastischen Gesichtspunkts und wird deshalb namentlich bei der Fortsetzung des Werkes, wo diese Gefahr vielleicht näher liegen könnte als bei dem ersten Band, gute Dienste tun; sie bringt aber auch schon jetzt die Ergebnisse fernerliegender Studien, Prähistorie und Archäologie, Namen- und Dialektforschung, Untersuchungen über den Hausbau und die Besiedelung, in sehr willkommene Berührung mit jenen Tatsachen des Staatslebens, die man allzuoft als ausschließlichen oder doch vornehmsten Inhalt der Geschichte ansehen möchte. Daß der Verf. bei der Zusammenfassung so verschiedener wissenschaftlicher Richtungen nicht überall in die Tiefe dringen konnte und sich vielfach dem Urteil anderer anvertrauen mußte, wird niemanden wundernehmen. Schon

die vorausgesandte Übersicht der neueren landeskundlichen Literatur und die unter dem Text reichlich beigebrachten Hinweise auf einschlägige Quellen und Darstellungen erleichtern die Nachprüfung; sie werden gewiß dazu beitragen, daß sich frische Kräfte für die Lösung der zahllosen Einzelfragen einsetzen, an denen die ältere österreichische Landesgeschichte so reich ist.

Der hier zur Verfügung stehende Raum gestattet es nicht, die Stellung, welche der Verf. diesen Fragen gegenüber einnimmt, im einzelnen zu bezeichnen; nur einige Punkte, an welchen dem Verf. für sein Thema brauchbare Nachrichten und Urteile entgangen zu sein scheinen, möchte ich vermerken, ohne damit den guten Eindruck des Buches beeinträchtigen zu wollen. In bezug auf das Fortleben römischer Bevölkerungsreste und bei einigen anderen damit zusammenhängenden Dingen haben leider die vielfach verfehlten Arbeiten Strnadts in der Archivalischen Zeitschrift allzustark eingewirkt. Durch eine recht unklare Wendung („westlich von der Enns beziehungsweise von der Traun“ S. 111) wird die wichtige Frage, ob in Lorch, an dem Schnittpunkt der Donaulinie mit der Ennslinie, sich römische Ansiedler bis in karolingische Zeit erhielten, nur umgangen, nicht klargelegt.[1] Unter den Quellen zum Avarenfeldzug Karls des Großen (S. 131) vermißt man ungern den Brief an Fastrada (Mon. Germ. Ep. 4, 528), der auch abgesehen von seinem Inhalt schon als eines der ältesten auf österreichischem Boden entstandenen Schriftdenkmäler, die wir besitzen, Erwähnung verdient hätte. Wegen der bayrischen Verhältnisse und der Ungarnkämpfe um die Mitte des 10. Jahrhunderts (S. 188 f.) hätten mit Nutzen Ottenthals Regesten benutzt werden können.[2] Nach dem was S. 196 f. über die fragliche Herkunft des

---

[1] Vgl. darüber und über das von Vancsa (145, 153 f.) unterschätzte Alter von St. Florian meine Anzeige der Strnadtschen Arbeit in dieser Zeitschrift 4, 528 ff. Die Erörterungen, welche Krusch im N. Archiv 28, 575 ff. der Lorcher Lokalfrage widmete, werden dadurch beeinträchtigt, daß dem beigegebenen Plan der Maßstab fehlt, und daß die als Signatur angewandten kleinen Ringelchen für Lorch usw. zu ganz irrigen Vorstellungen verleiten. In Wirklichkeit beträgt die dort so stattlich aussehende Entfernung vom Dorfe Lorch bis zur Ennsbrücke in der Luftlinie nur 1600 Meter, so daß nichts im Wege steht anzunehmen, daß sich das alte Laureacum mit seinen Lager- und Hafenanlagen von der Enns bis zum heutigen Dorfe Lorch erstreckt habe, das letztere also wirklich auf einem Teil der Römerstadt stehe.

[2] Den angeblichen Herzog Eberhard von Bayern, von dem ich im N. Archiv 16, 613 ff. nachgewiesen zu haben glaube, daß er nur einem Mißverständnis seine Existenz verdankt, hätte V. nicht wieder zum Leben erwecken sollen. Der Sieg bei Wels darf zuverlässig zu 943 gesetzt werden (Reg. 113ª), für Vlozzun schlägt Ottenthal (Reg. 170ª) Flossing bei Mühl-

Markgrafen Liutpold gesagt ist, wäre es besser vermieden worden, weiterhin (S. 233) Franken ohne weiteres als seine Heimat zu bezeichnen. Bei der Erwähnung des bambergischen Besitzes in Antiesenhofen (S. 211) hätte die Tatsache, daß derselbe seit dem 9. Jahrhundert päpstliches Eigentum gewesen und gegen bestimmten Zins der Salzburger Kirche überlassen war, nicht unbemerkt bleiben sollen.[1] Otokars Verzicht auf Ried und Schüttenhofen (S. 508) bezeugen auch die von mir veröffentlichten Mattseer Annalenstellen[2], die dem Verf. auch eine merkwürdige Nachricht über die Befestigung von Braunau geliefert hätten. Hier und bei anderen Fragen ist eben die Geschichte Oberösterreichs, wie es der Verf. selbst (Vorwort S. X) zugibt, gegenüber jener des unteren Landes etwas zu kurz gekommen; aber das mag mit dem schwächeren Betrieb der Forschung und mit dem Fehlen einer tätigen geschichtlichen Sammelstelle ob der Enns erklärt und entschuldigt werden.[3]

Ein Übelstand der die Benützung des Buches erschwert, ergibt sich daraus, daß die Kaiserurkunden, denen wir besonders für das 10. und 11. Jahrhundert die wichtigsten Nachrichten über Besitzverhältnisse und Kolonisation im Lande verdanken, in ungleichmäßiger und wenig praktischer Art angeführt sind; daß es dort, wo die neue Monumenta-Edition vorliegt, geboten ist die einzelnen Urkunden nach dieser Ausgabe, und zwar nach Nummern, nicht nach den Seiten zu zitieren, und dort wo die Ausgabe noch nicht vorliegt, ebenso nach den Nummern der Kaiserregesten (für karolingische Zeit nach

---

dorf vor, Lova möchte ich (vgl. Reg. 179[a]) doch mit Laufen an der Salzach in Beziehung bringen. Daß der Flußname *Ticinum* bei Widukind II, 36 verderbt sein dürfte, vermutet V. mit Recht, noch besser als die Traisen könnte aber vielleicht die Traun (*Trunam*) durch Verlesung zu jener Form geführt haben. Ottos I. Sohn hieß bekanntlich nicht Liutpold sondern Liudolf, und der glorreiche Sieg Ottos (der damals noch nicht Kaiser war) erfolgte am 10., nicht am 9. August 955.

[1] Vgl. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches 2², 136; 3², 514, DO. I. 170, DH. II. 427 und Jaffé-L. 3700, 4001.

[2] N. Archiv 22, 493 ff.

[3] So wird man auch gerne hinwegsehen über Fehler, welche V. begeht, wo er genötigt ist weiter von den heimatlichen Grenzen abzuschweifen; S. 100 wird Odoaker Kaiser genannt, S. 103 das Ende seines Reiches ungenau zu 488 gesetzt, S. 108f. der Slavenfürst Samo in Samos verwandelt, S. 269ff. eine Einführung in die Geschichte des Investiturstreits gegeben, die zu mehreren Einwendungen Anlaß gäbe. An Druckfehlern bemerke ich: S. 211 Anm. 3 lies III statt II; S. 275 Anm. 3 Hanthaler statt Hauthaler; S. 193 Anm. 1 ist statt 752 wohl 952 zu lesen, aber auch diese Jahreszahl steht nicht bei Thietmar (II, 27).

der 2. Aufl. der Mühlbacherschen, für 1024 bis 1197 nach Stumpf), darin sollte doch endlich bei den auf diesem Gebiet Arbeitenden Einigkeit herrschen. Vancsa kennt natürlich diese Werke und führt sie an vielen Stellen an, dazwischenhinein aber nennt er die Diplome häufig nach den Mon. Boica und manchmal auch nach anderen Ausgaben (so etwa nach Kleimayrns Iuvavia oder dem Urkundenbuch des Landes o. d. Enns), ja auch Böhmers alte Regesten werden herbeigeholt (S. 244 f., 258, teils nach Seiten, teils nach Nummern). Nebst mancher Unbequemlichkeit hat diese Vernachlässigung der maßgebenden diplomatischen Sammelwerke auch sachliche Fehler zur Folge. Der Sinn des Precarienvertrags, den die Kaiserinwitwe Kunigunde mit Freising schloß, würde schwerlich so ungenau angegeben worden sein, wie es S. 210 geschah, wenn die Urkunde in der Ausgabe der Mon. Germ. DD. 3, 694 benutzt worden wäre. Das erste Auftreten des Namens Ostarrichi darf nicht mehr zu 996 berichtet werden, da der Text von DO. III. 232, den V. in den Fontes rer. Austr. anstatt in den Mon. Germ. benutzt hat, allem Anschein nach erst zur Zeit Heinrichs II. in das 996 geschriebene Blankett eingetragen wurde; als ältester Beleg für jenen Namen hätte daher S. 199 das vom 29. April 998 datierte DO. III. 286, und zwar mit der Form Osterriche, angeführt werden sollen. Ganz unberechtigter Weise werden zwei Urkunden Ottos II., welche in den Monumenta Germaniae für echt erklärt wurden, als Fälschungen hingestellt, ohne daß der Verf. sich die Mühe genommen hätte, die sorgfältigen Diktat- und Schriftuntersuchungen, auf denen jenes Urteil beruhte, nachzuprüfen und seinerseits eine diplomatische Erklärung zu bieten.[1] Gewiß hat

[1] DO. II. 204, das Vancsa S. 216 Anm. 3 „zum mindesten interpoliert“ nennt und von dessen Rasuren er im Sinne eines Verdachtgrunds spricht, ist von zwei Kanzleischreibern mundiert, welche allerdings vorwiegend für S. Emmeram arbeiten (DDO. II. 204, 247, 293, 294, 296), die aber zur selben Zeit auch neben anderweitig bekannten Kanzleikräften bei Diplomen für sonstige Empfänger mitwirken (DDO. II. 205, 292, vgl. Wibel im N. Archiv 30, 152 ff.), so daß es nicht angeht, sie ohne weiteres als Fälscher zu betrachten; die Rasuren und Korrekturen des Originals berühren gar nicht den Text, sondern nur die Datierung, und sind schon von Ficker, Beiträge 1, 197 f. befriedigend erklärt. — DO. II. 167 wird von Vancsa S. 208 unbedenklich benützt, S. 236 wird aber auch dieser Urkunde nachgesagt, sie sei „in zwei Fassungen überliefert, von denen die längere sicher gefälscht, die zweite wenigstens nach Uhlirz unbedenklich ist“. Dabei wird außer acht gelassen, daß auch die längere Fassung (DO. II. 167^{a}) in ihren von der kürzeren (DO. II. 167^{b}) unabhängigen Teilen unverkennbar das Diktat des WC aufweist und um die Mitte des 11. Jahrhunderts schon existiert haben muß (s. Uhlirz in Mitt. d. Instituts 3, 207), so daß doch wohl die von Sickel

der Lokalhistoriker das Recht, auch an der Edition der Monumenta Kritik zu üben oder Zweifel an ihren Ergebnissen zu äußern (bei DH. II. 22, welches Vancsa S. 221 und 238 heranzieht, möchte mir das, da Schrift- und Diktatbeweis versagen, trotz des echten Siegels recht nützlich erschienen sein), aber er muß, so oft er das den Urkunden gegenüber tut, neben der Anführung innerer Gründe auch auf die diplomatischen Merkmale eingehen, wenn er seine Äußerungen von der Wissenschaft beachtet sehen will.

Eine schwache Seite des Buches bildet das Register, dessen Ausführung einer noch nicht genügend geschulten Hilfskraft überlassen worden war. Manche Namen fehlen, die Verweisung von den alten Namensformen auf die neuen und die Beifügung genauerer geographischer Bestimmungen ist ganz ungleichmäßig durchgeführt, und auch an unrichtigen Ortsbestimmungen ist kein Mangel.[1] In manchen Fällen ist auch der Text mitschuldig an den Fehlern des Registers, teils durch fehlerhafte Namensformen und Ortsangaben[2], teils insofern als er den angeführten Örtlichkeiten keine genaueren Angaben über die Lage beifügt. Der Verf. verwahrt sich allerdings (S. 107 Anm. 2) dagegen, eine Ortskunde bieten zu wollen; in Wirklichkeit aber wird sein Buch sehr vielen, die bei ihren geschichtlichen Studien von lokalem Interesse ausgehen, doch auch die eigentliche Topographie ersetzen müssen; eine Landesgeschichte wäre berufen hier und anderwärts der Führer zu werden, an dessen Hand sich der Lehrer für den Schulgebrauch die Heimatkunde zusammenstellt, die im Unterricht eine so große Rolle spielt. Zu diesem Zweck aber bedürfte es einer Vermehrung

---

in der Edition ausgesprochene Lösung, D. 167[a] sei ein von WC. im J. 977 verfaßtes, aber von dem Kaiser nicht genehmigtes Diplom, die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat.

[1] Haiming (zwischen Salzach und Inn) und „Mokendorf" (soll heißen Machendorf, bei Simbach) liegen nicht in Oberösterreich sondern in Bayern, Mattsee nicht in Oberösterreich sondern im Herzogtum Salzburg; Kroisbach ist nicht das in der „Bz." (soll heißen Bzh., Bezirkshauptmannschaft) Melk, GBz. Mank gelegene Dorf dieses Namens, sondern es ist Kr. in der Gemeinde Strengberg Bzh. Amstetten gemeint — wie das nach dem Vorgang Meillers (Regesten d. Babenberger S. 194 die solchen Untersuchungen doch ferner stehende Monumenta-Ausgabe (DD. 3, 773) richtig angibt und auch Vancsas Text (S. 217) andeutet.

[2] Unter dem S. 127 angeführten Ulting, das so ins Register überging, ist wohl das Itinga des Indiculus Arnonis III, 2 (Salzb. Urkundenb. 1, 7) zu verstehen, welches von einigen für Utting, GBz. Braunau, gehalten wird. Nöchling liegt nicht, wie S. 222 und im Register zu lesen, „im Mühlkreis Oberösterreichs", sondern in Niederösterreich GBz. Persenbeug.

der geographischen Hinweise und Erklärungen im Text, die sich leicht hätte durchführen lassen und die auch manchen Teilen der Darstellung zu größerer Deutlichkeit verholfen hätte. So erhält der Leser von der Lage der Gaue[1], von dem Vorkommen der für die Besiedlung wichtigen Ortsnamen, die mit Walchen-[2] oder mit Ungarzusammengesetzt sind[3], doch keine richtigen Vorstellungen, wenn er nicht andere Hilfsmittel zur Hand nimmt. Vielleicht wird die Fortsetzung oder auch die Neuauflage des vorliegenden Bandes, die dem nützlichen Werke gewiß zu wünschen ist, Gelegenheit geben, die hier angedeuteten Wünsche zu berücksichtigen.

Schon in seiner gegenwärtigen Gestalt aber sichert es dem Verf., der ein so mannigfaltiges und oftmals entlegenes Material als erster geschickt zusammenzufassen verstand, den aufrichtigen Dank aller Leser.

Innsbruck. W. Erben.

---

[1] S. 118ff. ist eine anschauliche Beschreibung der Gaugrenzen geboten, aber im folgenden ist nicht überall auf sie Rücksicht genommen. Nach S. 191 scheint V. den in DO. I. 33 genannten Grafen Marquard auf jenen „kleinen Ufgau" zu beziehen, von dem S. 120 als einem Teil des Traungaus die Rede war; S. 208 Anm. 6 hingegen ist dasselbe Diplom Ottos I. auf einen anderen Ufgau bezogen. S. 161 wäre zur Beschreibung der Westgrenze des Traungaus doch auch der Rotahgau zu nennen gewesen, dagegen hätte S. 209 der Isengau wegbleiben können, da er nicht auf österreichisches Gebiet reicht.

[2] Die Zusammenstellung S. 115 ist unvollständig und zieht andrerseits Namen, die gar nicht zu Oberösterreich sondern zu Salzburg und Steiermark gehören, herein; die dem Urbar der Hofmark Steyer (14. Jahrhundert) entnommenen Namen beziehen sich auf Bauerngüter, die schwerlich jemals mit Romanen zu tun hatten.

[3] Der richtigen Bemerkung im Text S. 239, daß das magyarische Element keine Spur im Lande zurückließ, wird in der Anmerkung nebst einigen mit Ungar- oder Unger- beginnenden Ortsnamen „im Südosten" auch die Erwähnung einer „Marca Hungarica" in dieser Gegend entgegengehalten. Tatsächlich aber ist nur ein Berg *„qui dicitur Unangarorum marcha"* urkundlich bezeugt u. z. vor dem Auftreten der Ungarn im J. 860. Daß Kopisten des 14. Jahrhunderts, welche gar keine Kenntnis jener Gegenden gehabt haben dürften, daraus *Ungarorum marcha* gemacht haben, ist, wie ich Fontes rer. Austr. II, 49 S. 100 sagte, wohl nur eine willkürliche Umgestaltung; dadurch wird nichts für Ansiedlung der Ungarn bewiesen, vielmehr noch die Beweiskraft des im GBz. Kirchschlag vorkommenden Ungerbach, das gleichfalls auf jene rätselhaften Unangari zurückgehen wird, eingeschränkt.

G. Lokys, Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern bis zum Tode Ludwigs II. Heidelberg, C. Winter·1906. 93 S. 8°. (A. u. d. T.: Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Herausgegeben von K. Hampe, E. Marcks und D. Schäfer. 13. Heft).

W. Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie (799—911). Ebd. 1906. XV, 442 S. 8°. (A. u. d. T.: Heidelberger Abhandlungen usw. 14. Heft).

Die beiden Abhandlungen von G. Lokys und W. Vogel haben in derselben Sammlung Aufnahme gefunden; beide gelten den Kämpfen des fränkischen Karolingerreiches mit äußeren Feinden, wir dürfen daher sie gemeinsam anzeigen, zumal auch der Fleiß ihrer Verfasser gleiche Anerkennung verdient. Wägt man ihr Verdienst gegeneinander ab, so gebührt dem Werke Vogels die Palme, zumal es durch das Eindringen in alle mit dem Thema verknüpften Fragen geeignet ist, in mehr denn einem Punkte die landläufigen Erzählungen zu berichtigen und zu ergänzen. Lokys wirkt durch eine frische Darstellung, Vogel hat sich versehen mit dem vollständigen Rüstzeug der Forschung; stets regt er den Leser zu eigener Mitarbeit an, und nüchtern breitet er seine Ergebnisse vor ihm aus, grundverschieden von Deppings Schilderung (2. Aufl. 1844), deren Lektüre einst unseren französischen Gymnasialunterricht teilweise ausfüllte. Lokys und Vogel hatten auf weite Strecken hin an E. Dümmlers bekanntem Buche einen trefflichen Führer; gegen ihn zu polemisieren war ihr gutes Recht, nie jedoch haben sie jene Pflicht der Höflichkeit verletzt, an die gerade die Autoren von Erstlingsarbeiten so ungern erinnert sein wollen.

Lokys schildert nach einem kurzen Überblick über die Verbreitung des Islam, über Karls des Großen Feldzug nach Spanien und die Errichtung der spanischen Mark zunächst die Plünderungsfahrten der Araber im westlichen Becken des Mittelmeers. Sein Hauptaugenmerk ist gerichtet auf ihre Kämpfe in Italien bis zum Tode Ludwigs II. († 875), der nebenbei gesagt wohl einmal eine besondere Monographie verdiente. Das südliche Italien ist das Ziel und der Schauplatz der immer sich erneuenden Vorstöße der Sarazenen, mit denen sich die Wirren in den langobardischen Fürstentümern Benevent und Salerno eigenartig verketten; Rom wird im Jahre 846 von den Ungläubigen geplündert; Ludwig zieht wiederholt und mit wechselndem Glück gegen sie zu Felde, aber die Früchte all seiner Mühen werden den Griechen zuteil, und erst im Jahre 915 kann der Islam seiner letzten Stützpunkte auf der Halbinsel beraubt werden. — Unser gedrängter Bericht wird naturgemäß den Einzelausführungen des Buches nicht gerecht, immerhin sei gestattet an zwei Punkte einige Be-

merkungen zu knüpfen. L. war genötigt, namentlich bei der Darlegung der Streitigkeiten in Benevent und Salerno, sich vielfach des Chronicon Salernitanum (MG. SS. III, 467 ff.) zu bedienen, — schade aber, daß er versäumt hat in eine Gesamtwürdigung dieser Quelle einzutreten, wie sie kürzlich auch von A. Hofmeister gefordert worden ist (Neues Archiv 32, 513). R. Poupardin wenigstens ist in seinen soeben erschienenen Aufsätzen über die langobardischen Fürstentümer Süditaliens und ihre Beziehungen zum Frankenreich (Le Moyen Age 19, 245 ff. 20, 1 ff.) hin und wieder vorsichtiger als L., der auch da auf jene Chronik sich stützt, wo sie allein Berichterstatterin ist. Ich billige es durchaus, wenn z. B. S. 81 f. mit Anm. 275 und 277 L. den im Chron. Salern. überlieferten Brief Ludwigs II. vom Jahre 871 (Böhmer-Mühlbacher[2] n. 1247) verwertet, aber gerade wegen der Angaben des Schreibens über kriegerische Aktionen in der Nähe von Neapel — allerdings auch wegen seiner Darlegungen über das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum (vgl. Historische Zeitschrift 92, 465 Anm. 2) — hätte ich gern eine neue Prüfung dieses von A. Kleinclausz (L'empire Carolingien, Paris 1902, S. 441 ff.) zu Unrecht verdächtigten Dokumentes gewünscht (vgl. auch Neues Archiv 28, 771), die dann zu einer Wertung seiner Fundstätte geführt hätte. Auch in der Datierung jenes Capitulares von Lothar I. und Ludwig II. betreffend den Bau einer Mauer um die Peterskirche in Rom und Ludwigs Feldzug gegen die Saracenen (MG. Capit. II, 65) dürfte L. gegenüber Poupardin (a. a. O. 20, 22 ff.) Recht zu geben sein. Während dieser es zwischen den Januar und August 847 ansetzen möchte, verlegt es L. S. 56 ff. mit Mühlbacher[2] n. 1127a und 1128 in das Ende von 846, den Beginn also von Ludwigs II. Expedition in den Anfang 847; Poupardins Vermutung, Ludwig II. sei am Pfingstabend (12. Mai) 848 in Benevent eingezogen, stützt sich auf das Chronicon s. Benedicti Casinensis (c. 12; MG. SS. rer. Langob. 474), ist aber deshalb unbegründet, weil die Angabe dieser letzterwähnten Chronik mit Mühlbacher[2] n. 1154a und L. S. 58 (mit Anm. 201) und 67 ff. auf Ludwigs Kämpfe im Jahre 852 zu beziehen sind; Ludwig hielt am 28. Mai 852 in Benevent seinen Einzug. —

Vogel hat eine schwierigere Arbeit zu bewältigen gesucht, die zusammenhängende Schilderung aller der Züge, die seit Ausgang des 8. bis zum Beginn des 10. Jahrhunderts die Normannen wider das fränkische Reich unternommen haben. Als Heimat jener Seefahrer ergibt sich ihm vorzüglich Dänemark, als wichtigste Ursache ihrer sich immer erneuenden Expeditionen die Übervölkerung; über das Aussehen ihrer Schiffe, die Größe der Flotten und der einzelnen Korps wird der Leser unterrichtet, bis nach einem kurzen Überblick über

die friedlichen Beziehungen der Skandinavier zu den Franken vor der Wikingerzeit die eigentliche Erzählung einsetzt. Die Kämpfe beginnen bereits unter Karl dem Großen, und in sie spielen, während der Regierungszeit Ludwigs des Frommen, die Thronstreitigkeiten in Dänemark hinein. Seit rund dem Jahre 840 wiederholen sich, von geringen Ruhepausen abgesehen, das ganze 9. Jahrhundert hindurch die Überfälle der Feinde. Ihr Ziel ist in erster Linie das gesamte Westfranken, ohne daß Lothringen und Ostfranken verschont geblieben wären; Karl der Kahle und sein zuchtloser Adel erweisen sich als unfähig den Normannen erfolgreichen Widerstand zu leisten, geschweige denn durch Waffengewalt ihnen die Lust zu ihren Streifereien auszutreiben, die um so gefährlicher sein mußten, als sie von getrennten Heerhaufen ausgingen und damit ihre Bekämpfung erschwerten. Im letzten Drittel des 9. Jahrhunderts ändert sich das Wesen der Züge. Die Wikinger schließen sich zu einem großen Heere zusammen, in dessen Geschichte die Schlacht bei Saucourt 881, die Belagerung von Paris 885/886 und nach Karls III. schmählichem Verhalten der Sieg Arnulfs bei Löwen an der Dyle 891 die entscheidenden Epochen darstellen. Karl der Einfältige muß 911 die Besetzung der Normandie anerkennen: diese wird zu einem Bestandteil des westfränkischen Reichs, zugleich aber zur Heimat der beiden Männer, die im 11. Jahrhundert dem Wagemut und der staatengründenden Kraft ihres Volkes neue Bahnen weisen sollten, Robert Guiskards und Wilhelms des Eroberers. — Es versteht sich von selbst, daß unsere Inhaltsangabe nur die Hauptphasen jener Kämpfe anmerken konnte, nicht aber eintreten in ihr Detail, in die Aufzählung aller ihrer Schauplätze, in die Würdigung der Führer, die V. namhaft zu machen hatte. Besonderes Lob jedenfalls verdient der Versuch, durch eine klare Gliederung des Stoffes eine Übersichtlichkeit zu erzielen, die ebensowenig den Ereignissen selbst Zwang antut wie im Leser jene Ermüdung aufkommen läßt, die leicht genug sich eingestellt hätte, wären die Berichte über die Normannenzüge rein annalistisch aneinandergereiht worden. V. hat es verstanden, die im Thema selbst liegenden Schwierigkeiten zu überwinden. Willig folgt der Leser seinen klugen Darlegungen, und eine Schilderung wie die der Belagerung von Paris (S. 320 ff.) nimmt um ihrer Anschaulichkeit willen die Aufmerksamkeit vollauf in Anspruch. Auch die Charakteristik der Führer kann als wohlgelungen bezeichnet werden; wenn V. z. B. für Karl den Kahlen eine Lanze bricht (S. 256), so mag man ihm darin beipflichten, daß Karl besser war als sein Ruf, obgleich ein abschließendes Urteil erst dann möglich sein wird, sobald einmal die von A. Giry angeregten Jahrbücher des westfränkischen Reiches erschienen sind, — wenn sie über-

haupt je erscheinen. Nicht als ob sich V. der Grenzen des Wissensmöglichen auf Schritt und Tritt nicht bewußt wäre: die isländischen Überlieferungen und Saxo Grammaticus enthalten beinahe rein sagenhafte Erzählungen, nur die fränkischen Aufzeichnungen boten seiner Arbeit wirkliche Stützen dar, unter ihnen allerdings auch jene zahlreichen Schriften hagiographischen Charakters, die häufig der Normannen nur deshalb gedenken, weil ihre Taten erst die Wunderkraft der Heiligen in Erscheinung treten ließen. Daß V. es sich versagt hat, die Lücken unserer Kenntnis durch stimmungsvolle Schilderungen nach Art von Depping zu verdecken, ist besonderen Dankes wert. Er will nur das Feststellbare verzeichnen, es aber auch ermitteln auf dem Wege eindringender Kritik und gleichsam bohrender Auspressung des Quelleninhalts. Eben darum kann er an zahlreichen Stellen Irrtümer seiner Vorgänger im einzelnen verbessern und im Leser das Gefühl des Vertrauens in seine Arbeit wecken; die Ausgabe der fränkischen Synodalakten des 9. Jahrhunderts wird wiederholt Gelegenheit haben, der hier gegebenen Fingerzeige und Aufklärungen zu gedenken. Nicht das geringste Verdienst V.s dürfte die Beigabe der Karte sein, die mit dem Frankenreich und seinen Teilen auch die Grenzen des von Normannen betretenen Gebietes, fernerhin der Normandie und Frieslands wie endlich ihre Winterlager veranschaulicht. Alles in allem ein Buch voller Belehrung, die es nicht durch effekthaschende Darstellung, sondern durch umsichtige und solide Forschung vermittelt.

Berlin. A. Werminghoff.

Bernard Monod, Le moine Guibert et son temps (1053—1129), avec une préface de M. Émile Gebhart. Paris, Libr. Hachette et C[ie]. 1905.

Guibert, der Abt des Klosters Nogent-sous-Couci, der Verfasser der Gesta Dei per Francos, der aber ganz besonders durch seine Schilderung des eigenen Lebens eine sehr bemerkenswerte Stellung in der mittelalterlichen Literatur einnimmt, ist durch den schon vor Erscheinen des Buches verstorbenen Sohn Gabriel Monods zum Gegenstand einer Monographie ausgewählt worden.

Im ersten Teile, der sich an das Buch Guiberts De vita sua eng anschließt, folgt der Verfasser dem Lebensgange des Abtes, von der Jugendentwicklung unter der Obhut der zärtlich besorgten und inniggeliebten Mutter durch die Tätigkeit als Mönch im Kloster Saint-Germer-de-Fly zur Wirksamkeit als Abt von Nogent-les-Vierges, die sich mit den Angelegenheiten des Bistums Laon, der Entstehung der Communia in der Stadt Laon weitgehend berührt. Der eigentümliche

Wert dieser Selbstgeständnisse wird dadurch zur Geltung gebracht, daß der Schreiber des Memoirenwerkes möglichst viel selbstredend eingeführt wird.

In der zweiten Abteilung des Buches finden sich die allgemeinen Gesichtspunkte, die aus den mitten im Leben ihrer Zeit stehenden Aufzeichnungen Guiberts und seinen anderen literarischen Arbeiten sich ergeben, gesammelt. Das Bild der französischen Gesellschaft jener Zeit, vom Inhaber des Thrones bis zu den wildbewegten Massen des Volkes von Laon, werden da vorgeführt, und dabei tritt selbstverständlich die Heimatlandschaft Guiberts, die zugleich zur Ausgangsstelle der kapetingischen Dynastie zählte, das Beauvaisis, zumeist hervor. Als ein strenger Richter, der rücksichtslos arge Anzeichen sittlicher Verdorbenheit, in geistlichen und weltlichen Kreisen, wie sie ihm sich darstellten, nennt und verurteilt, erweist sich da der Abt von Nogent, und dabei schreckt er vor der Kennzeichnung der kirchlichen Gliederungen nicht im mindesten zurück. Ausschreitungen der Zauberei, in deren Betreibung die Juden allerdings die Hauptrolle spielten, fand er auch unter den Geistlichen, und sogar Papst Paschalis II. erfährt, wegen seiner unlauteren Haltung in der Frage der Besetzung des Bistums Laon, wobei übrigens Guibert selbst sich in gewissem Sinne auch mitschuldig weiß, Mißbilligung. Ebenso verhehlt sich der Abt in seinen Gesta Dei per Francos die abstoßenden Kehrseiten der großen religiösen Bewegung des Kreuzzugs keineswegs. Aber andererseits ist er von dem stolzen Gefühle erfüllt, Zeuge dieser großartigen geschichtlichen Vorgänge gewesen zu sein, und der Verfasser deutet mit vollem Recht darauf hin, daß Guibert auch davon überzeugt war, daß im Zusammenhang mit diesen gewaltigen Rüstungen sich ein nationales Gefühl in dem bisher so zerrissenen französischen Reiche herausgebildet habe. Eben der Umstand, daß dieser Feldzug des Papstes aus Frankreich seinen Ausgang nehmen konnte, erfüllt ihn mit einer gewissen Geringschätzung gegenüber dem Deutschen Reiche, das infolge der auf dessen Herrscher liegenden Exkommunikation nicht im entferntesten mit Frankreich hierin gewetteifert hat.

Die letzten Abschnitte sind der Beurteilung der literarischen Tätigkeit Guiberts gewidmet, die sich als eine vielseitige, nach historischer, theologischer, moralistischer Richtung, herausstellt. Besonders beschäftigt sich hier der Verfasser noch mit dem für die Auffassung der Persönlichkeit Guiberts so interessanten Schrift De pignoribus sanctorum, in der der Abt in schärfster Weise dem Mißbrauch der Reliquien zu Leibe geht und allerlei Täuschungen, die hier geschahen, aufdeckt. Monod schließt sich im wesentlichen der

Abhandlung Lefrancs über diesen Gegenstand an und nimmt einen längeren Abschnitt daraus auf.

Monod ist von solcher Teilnahme für den durch ihn geschilderten Geistlichen erfüllt, daß er ihn, S. 256, geradezu „l'homme le plus intellectuel de son siècle" nennen möchte. Wenn er hier wohl etwas zu weit greift, so ist ihm andererseits gegen Heinrich von Sybel vollkommen beizustimmen, der — Geschichte des ersten Kreuzzuges, 2. Auflage, S. 32—35 — zwar die Wichtigkeit der Gesta Dei anerkennt, dabei aber über den schriftstellerischen Charakter Guiberts sich sehr abfällig äußert.

Monods Buch konnte einer letzten Revision nicht mehr unterzogen werden, und daraus erklären sich wohl Wiederholungen, wie z. B. S. 228 und 229 gegenüber S. 242.

Dieser Beitrag zur mittelalterlichen Geschichte Frankreichs hätte dem Vater des Verfassers dediziert werden sollen, à mon père, maître et ami, der den Verfasser des Buches die Studien über das Mittelalter Frankreichs lieb zu gewinnen gelehrt habe. Allein Gebhart, der in ähnlicher Weise den Rudolphus Glaber monographisch behandelt hatte und damit Monod die Anregung zu seinem Buche bot, konnte nur noch dem Werke des Verstorbenen seine Einführung schenken, und dieser stellt der eigene Vater kurze Worte der Erinnerung an den viel zu frühe der Wissenschaft Entrissenen voran.

Zürich. G. Meyer von Knonau.

Hans Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. Leipzig 1904, Duncker u. Humblot. VI und 186 S.

Es gab eine Zeit, in der es mir zum schweren Vorwurf gemacht wurde, daß ich für die Auffassung von der Entstehung der Landeshoheit aus der gräflichen Gewalt eintrat.[1] In der letzten Zeit ist sie dagegen von verschiedenen Seiten mit größter Energie verteidigt worden.[2] Zu den gediegensten Arbeiten dieser Art gehört die vor-

[1] Vgl. Mitteilungen des Instituts 1904, S. 461 ff. Daselbst ist S. 462 Anm. 1 statt „die große Bedeutung der Vogteien für die Bildung der Vogteien" zu lesen: „die große Bedeutung der Vogteien für die Bildung der Territorien". S. auch meine Ausführungen in den Gött. Gel. Anzeigen 1890, S. 309 ff. und 1891, S. 773 und Rietschel, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1907, S. 336.

[2] Al. Schulte, der früher mit Lamprecht die Landeshoheit aus der Grundherrschaft herleitete, hat diese seine Ansicht auf dem Historikertag zu Salzburg und in der Savigny-Zeitschrift, Germ. Abt., Bd. 27, S. 403 in einer (auch sonst beachtenswerten) Rezension des Fehrschen Buches ausdrücklich zurückgenommen.

liegende. Sie behandelt ein Gebiet, dessen Verhältnisse wegen der territorialen Gestaltung nicht leicht zu erforschen waren; um so größer ist ihr Verdienst.

Die Resultate, zu denen Fehr hinsichtlich der Entstehung der Landeshoheit im Breisgau gelangt, sind kurz folgende (s. S. 118ff.): „Diejenige Gewalt, welche einzig und allein die Einheit der Grafschaft begründete, war die Gerichtsgewalt des Breisgaugrafen. . . . Mit der Grundherrschaft haben die Verhältnisse im Gerichtswesen nichts gemein. . . . Der Breisgaugraf ist nicht Inhaber der Grafschaft als größter Grundbesitzer. Der größte Grundbesitzer wird umgekehrt nicht Landesherr der Grafschaft.[1] . . . Die landesherrliche Gewalt ist im Breisgau aus der Gerichtsgewalt entstanden. . . . Das Grafenamt ist der Ausgangspunkt für die Landeshoheit gewesen."

Nicht weniger wertvoll als dieses Hauptergebnis sind Darlegungen, die Fehr über Einzelfragen gibt. So sind seine sehr treffenden Ausführungen über die Ausbildung einer territorialen Gerichtshoheit (S. 27) hervorzuheben, ebenso die über das Verhältnis der Regalien zum Grafenamt. Die Bemerkung (S. 6), daß „aus dem Besitz des Grafenamtes ein rechtmäßiger Anspruch auf die Regalien nicht gegeben war", ist vollkommen richtig. Nur bei dieser Auffassung kann man bei einer Schilderung der Entstehung der Landeshoheit das Thema probandum richtig stellen. Sehr verdienstlich ist es ferner, daß Fehr (S. 48, vgl. auch S. 20) die Frage nach dem Fortbestehen des alten Heerbanns energisch erhebt. Freilich möchte ich im Gegensatz zu Fehr (S. 47f. und S. 51) doch dazu neigen, einen Zusammenhang zwischen dem späteren landesherrlichen Aufgebot und dem Heerbann der fränkischen Zeit anzunehmen. Richtig ist es zwar, daß das landesherrliche Aufgebot sich im Unterschied von dem fränkischen Heerbann nicht bloß auf die Freien erstreckte. Allein eine derartige Ausdehnung des Rechts im Laufe der Zeit wäre ja verständlich und würde mit andern Erscheinungen in Parallele stehen. Wenn ferner die landesherrliche Landfolge aufs innigste mit der Gerichtsfolge verbunden erscheint, so können hier die Zersplitterung der Grafschaftsbezirke und der Übergang der gräflichen Rechte auf die Inhaber der Teilstücke als Erklärung dienen. Die von Fehr verwertete Behauptung von E. Mayer, Deutsche und Französ. Verfassungsgesch. I, S. 135, daß „der volksrechtliche Auszug in der Zeit Heinrichs IV. im ganzen

[1] Wie Fehr, so lehnt, im speziellen Gegensatz gegen Schulte, auch Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der Habsburgischen Rechte im Oberelsaß (1902), die grundherrliche Theorie ab. Vgl. zu dessen Buch: Fehr, Savigny-Ztschr. Bd. 24, S. 406ff.; Bloch, Hist. Ztschr. 95, S. 104ff.; Mitteilungen des Instituts a. a. O. S. 456f.



zum letztenmal angewandt wird und nur in den Grenzgebieten länger fortdauert", ist unrichtig; s. dagegen die Beispiele in meiner landständ. Verf. in Jülich und Berg I, Anm. 164, die sich leicht vermehren ließen. Im 16. Jahrhundert häufen sich die Erwähnungen des alten Aufgebots, weil man nun, um den Übelständen, die das Söldnerwesen mit sich brachte, zu entgehen, jenes zu reorganisieren versucht (s. meine Landtagsakten von Jülich-Berg, Vorrede S. IX zu Bd. II). In den an sich instruktiven Erörterungen über das Jagdregal (S. 132 ff.) scheint mir nicht genügend zwischen Wildbann und Jagdregal (s. über dessen Entstehung meine landständ. Verf. in Jülich und Berg II, S. 42 f.) unterschieden worden zu sein. S. 161 spricht Fehr davon, daß „die öffentliche Gewalt immer mehr den Charakter der Vogtei annahm." Zweifellos gibt es manche Erscheinungen, die so gedeutet werden können, z. B. die von Fehr S. 38 mit Recht betonte Tatsache, daß in einer späteren Zeit die Landesherrschaft ganze Massen freier Leute in persönliche Abhängigkeit bringt. Indessen hat die öffentliche Gewalt im wesentlichen doch ihren Charakter behauptet. Wenn Fehr als Beweis für seinen Satz anführt: „als landesherrliche Beamte wurden in Dörfern und Schlössern Vögte eingesetzt", so ist hier „Vogt" einfache Beamtenbezeichnung[1] und hat mit irgend welcher Herabstimmung oder Umstimmung der öffentlichen Gewalt nichts zu tun. Mit Fehrs Ausführungen über die Immunitäten vermag ich mich nicht überall einverstanden zu erklären. Zu der Erörterung des Problems der Entstehung der „Bannbezirke" sind inzwischen die Darlegungen von Rörig hinzugekommen, zu denen man die Ausführungen von Rietschel in der Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1907, S. 335 ff. vergleiche. Äußerst schwierig ist es zu einem haltbaren Resultat betreffs der Frage zu gelangen, wie es sich mit dem Inhaber der öffentlichen Gewalt im Bezirk der Stadt Freiburg im 12. Jahrhundert verhielt. Fehr behauptet S. 32 Anm. 2 eine Exemtion des Stadtgerichtsbezirks durch den König. Aber eine entsprechende Nachricht findet sich doch erst in einer sehr späten Quelle: erst im Stadtrotel (vgl. über ihn Rietschel, Vierteljahrschrift f. Sozial- u. WG. 1905, S. 427 ff.) kommt sie vor. S. 32 lesen wir bei Fehr: „Der Stadtherr erhielt die volle Gerichtsgewalt in der Stadt." Müssen wir nicht vielmehr, mit Rücksicht auf die Gründungsurkunde, statt „erhielt" sagen: „besaß"? Bei der Würdigung der Stellung der Zähringer ist zu berücksichtigen, daß sie Inhaber von Vogteien waren

[1] Über den Ursprung der Verwendung des Wortes Vogt als Beamtenbezeichnung in weiterem Sinne hat schon Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. 7, S. 372 Vermutungen geäußert. Anderer Meinung als er ist E. Mayer a. a. O. Bd. 2, S. 291.

(S. 19), also Jurisdiktion hatten, mithin nicht bloße Grundherren waren.

Als beachtenswert mögen weiter unter anderm noch erwähnt werden die Erörterungen über die Frage, ob das statutum in favorem principum nur für die Fürsten gilt (S. 23 Anm. 3), über die Bedeutung der Worte Landrichter und Landgraf (S. 61), über die Fortdauer des Grundsatzes der unteilbaren Einheit der Grafschaft (S. 63f.), über die Unterherrschaften (S. 96; Analogie zu den jülicher Unterherrschaften, welche letzteren übrigens von Haus aus offenbar richtige Landesherrschaften gewesen sind), über die Schiedsgerichte (S. 115f.). Zu den Ausführungen über das Bergregal vgl. neuerdings Zycha, Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues, Vierteljahrschrift f. Sozial- und WG. 1907, S. 238ff.

Mit Recht hebt Fehr im Vorwort die Dienste hervor, die ihm die treffliche „Verwertung des Urkundenmaterials und die kurze scharfe Fassung des Textes" in dem Festerschen Regestenwerk über die Markgrafen von Baden und Hachberg geleistet haben.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Friedrich Rudolph, Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. (Trierisches Archiv, Ergänzungsheft V) Trier 1905. VI und 65 Seiten.

Der Entstehung der Landeshoheit in Kurtrier sind die ersten vier Kapitel vorliegender Arbeit gewidmet, während sechs weitere ihren Ausbau im einzelnen verfolgen wollen.

„Bei einer Untersuchung über die Entwicklung der Landeshoheit ist auszugehen von der gräflichen Gerichtsbarkeit, da diese als die Quelle derselben anzusehen ist" — so beginnt das erste Kapitel. Dieser Satz wird den, der da meint, eine historische Spezialuntersuchung habe von der Eigenart eines bestimmten Quellenmaterials, nicht aber von einer bestimmten Theorie auszugehen, einigermaßen befremden. Und wenn man dann die beiden Wege betrachtet, auf denen nach R. der Trierer Erzbischof in den Besitz von Grafenrechten gelangt ist, — einmal durch die Immunität, dann durch Kumulation von Grafschaften — so kann man sich auch nicht des Eindruckes erwehren, daß diese „Ergebnisse" bereits vor Beginn der Arbeit beim Verfasser ausgemacht waren. Doch dies will näher begründet sein.

Für den ersten Fall, die Erlangung der Grafschaftsrechte durch die Immunität, macht einem R. den Nachweis der inneren Unselbständigkeit seinem Material gegenüber verblüffend leicht. An den Anfang dieses Teiles seiner Untersuchungen stellt er — oder vielmehr, er

glaubt zu stellen — das Immunitätsprivileg Karls d. Gr. vom 1. April 772. „Diese Urkunde“, so heißt es, „ist für die Entwicklung der Landeshoheit in Trier von der größten Bedeutung, sie bildet den Anfang derselben“. Leider kennt R. nur die Würdigung der Urkunde, nicht die Urkunde selbst. Zwar stimmen Zitat und Datum genau auf das berühmte Immunitätsprivileg. Aber liest man dieses durch, so wundert man sich, daß in dem Excerpt, das R. bringt, so ganz etwas anderes steht. Die Lösung ist ebenso originell wie überraschend. Als R. das Excerpt der Urkunde anfertigte, hat er sich im Mittelrheinischen Urkundenbuch — um eine Seite verblättert und gibt statt des Immunitätsprivilegs vom Jahre 772 den Inhalt einer Fälschung des 10. Jahrhunderts wieder![1]

In der sachlichen Bewertung der weiteren königlichen Privilege für Trier — das Immunitätsprivileg von 772 fällt fort — kann ich R. nur wenig zustimmen. So legt R. in die Urkunde Zwentebolds vom Jahre 898[2] viel mehr hinein, als man aus ihr entnehmen kann[3]

[1] Es ist die Urk. MRUB Nr. 26 von angebl. 1. Sept. 772. Mühlb. 168 (164). R. gibt die ganzen in dieser Urk. angeführten Klöster in derselben Reihenfolge der Urk. wieder. Nur S. Maximin läßt er aus, während er Oehren unbedenklich mit übernimmt. Nach dieser Sachlage kann R. die Würdigung des (ihm bei Abfassung seiner Arbeit unbekannten) Immunitätsprivilegs vom 1. April 772 nur von anderer Seite her haben. Wenn Rietschel (Vtljschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 5 S. 340) mir die Arbeit R.s als methodisches Musterbeispiel hinstellt, so kann ich dieses Vorbild nur entschieden ablehnen. Weitere methodische Bedenken werden noch im Laufe der Besprechung geäußert werden.

[2] MRUB I. Nr. 143.

[3] Es handelt sich um die Deutung der allerdings viel umstrittenen Worte „quia comitatum de eo (nämlich episcopo) factum esse dinoscitur“. R. übersetzt: „dieweil sämtliche Trierische Besitzungen zu einer Grafschaft formiert seien“, und weist die Übersetzung von Schoop (Westdt. Z. f. Gesch. u. Kunst. Ergzgsh. 1 S. 77) „da bereits die Grafschaft von dem Besitz des Bistums ausgestattet sei“ zurück. Die m. E. durchaus stichhaltige Begründung Schoops, es sei unmöglich, daß bei dem Streubesitze der ganze Besitz des Bistums zu einer Grafschaft formiert sei, widerlegt R. nur scheinbar, wenn er sagt: „Wie viel Länder gab es wohl in Deutschland, die je ein zusammenhängendes Gebiet darstellten?“ — denn zwischen einem noch so sehr zerstückelten Territorialstaat und dem oft in kleine Ackerparzellen zerfallenden Streubesitz einer frühmittelalterlichen Grundherrschaft ist doch ein himmelweiter Unterschied. Eine direkte Bestätigung der Schoopschen Interpretation bringt die Urk. MRUB I Nr. 150 v. J. 902: Zur Zeit des Bischofs Weomad (760—802) sind einer Grafschaft eine Reihe von Rechten und Erträgnissen überwiesen worden, die vorher dem Bistum zustanden. Auf diesen Vorgang spielt offenbar die Urk. v. J. 898 an, wenn sie begrün-

— und dasselbe gilt von der Urkunde Ludwigs des Kindes vom Jahre 902. Letztere soll den „letzten Akt in der Übertragung gräflicher Rechte bilden“, mit „diesem für die Erzbischöfe besonders wichtigen Privileg hört die Wirksamkeit der Grafen auf“. Dabei steht von Gerichtsrechten überhaupt nichts in der Urkunde. Nur werden dem Erzbischof gewisse Einkünfte aus der Grafschaft des Wigericus (nicht der angeblich aus dem Bistum formierten Grafschaft), die der Kirche früher entzogen waren, mit der Einwilligung des Grafen zurückerstattet. Wenn R. endlich aus dem Immunitätsprivileg Ottos I.[1] die Tätigkeit des Grafen unter Leugnung der Zwischenstellung des Vogtes hinweginterpretieren will, so dürfte er hiermit nur wenig Anklang finden.[2] An die Besprechung des Immunitätsprivilegs fügt R. noch die Übertragung des Stiftes Oehren an den Trierer Erzbischof, sowie die „eines großen Walddistrikts auf dem linken Moselufer, des sogenannten Kyllwaldes“[3] an. Durch letztere Übertragung sei — man lese und staune — „das ganze erzbischöfliche Gebiet einheitlich geworden“.

Was den zweiten Weg des Übergangs der Grafschaftsrechte auf den Erzbischof betrifft, die „Kumulation von Grafschaften“, so vermag R. nur eine einzige Übertragung einer Grafschaft nachzuweisen[4]; denn die zweite Urkunde, die R. in diesem Zusammenhang erwähnt, die Übertragung des Hofes Coblenz[5], paßt gar nicht hierher. Von Übertragung gräflicher Gerichtsbarkeit ist in dieser Urkunde

---

den will, warum jetzt der erzbischöfliche Besitz nur geringere Abgaben zahlen soll. Diese Steuerbefreiung mit dem „Grafschaftswerden“ begründen zu wollen, wäre unsinnig. Eine Grafschaft würde erst recht Abgaben an den König zu leisten haben.

[1] Otto I, 86.

[2] Daß es sich hier um eine Zwischeninstanz zwischen Graf und Immunitätsleuten handelt, darin sind sich alle Interpretenten der Urkunde, mögen sie sonst auch noch so sehr von einander abweichen, einig: Waitz Vfg. 7, 235. Seeliger, Bedeutung d. Grundherrsch. 105. Stengel, Zs. d. Sav. Stift. G. A. 25, 304 u. N. Arch. 30, 710 ff.

[3] Otto II. 39. — Wie gerade durch die Übertragung dieses Forstbannes das Trierische Gebiet einheitlich geworden sein soll, bleibt ganz unverständlich. Andere Forstbänne des Trierer Erzbischofs erwähnt R. in diesem Zusammenhange nicht. Die geringe Bedeutung solcher Forstrechte für die Entstehung der Landeshoheit glaube ich inzwischen im 1. Kap. des 13. Ergzh. der Westd. Zs. f. Gesch. u. Kunst nachgewiesen zu haben. Gerade für den Kyllwald zeigen zudem die Urkunden M R U B I Nr. 299 und Heinrich II, 493, wie wenig „einheitlich“ die erzbischöflichen Rechte selbst nur im Kyllwald waren.

[4] M R U B I, Nr. 304 (1031). [5] Heinrich II. 397 (1018).

nichts gesagt, vielmehr wird ausdrücklich erklärt, daß der Hof „in pago Trichire, in comitatu vero Berchdoldi" gelegen ist.

Eine Enttäuschung bietet auch das zweite Kapitel, das den Erwerb der Gerichtsbarkeit über Klöster- und Stiftsbesitzungen behandelt. Zwar wird uns der bekannte Kampf zwischen dem Erzbischof und dem Kloster S. Maximin noch einmal erzählt — aber dann bricht das Kapitel überraschend schnell ab. Denn das Verhältnis der übrigen Trierer Klöster zum Erzbischof sei immer ein angemessenes gewesen, und sie seien ihm völlig ergeben gewesen. Nun ist gerade die Stellung des Erzbischofs zu den geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaften der Klöster innerhalb des Bistums für die Bildung der Landeshoheit ein sehr wichtiges Moment und hätte gewiß eine eingehendere Würdigung verdient als diese ganz in der Luft hängenden Behauptungen. Für das benachbarte Metzer Bistum ist diese Frage neuerdings von Müsebeck sehr eingehend untersucht worden.[1] Die Gerichtsherrschaft für die vogteilichen Gewalten auf den Besitzungen der bischöflichen Klöster, so wird dort ausgeführt, habe zunächst der Bischof gebildet. Aber seit dem 11. Jahrhundert seien die gerichtsherrlichen Befugnisse des Bischofs, zunächst für die Hauptfronhöfe der Klöster, durchbrochen worden, und seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ergäben sich weitere Fortschritte der Abteien auch für andere Teile ihrer Grundherrschaften. Das Ergebnis dieses Prozesses sei ein für die Abtei S. Arnulf außerordentlich günstiges gewesen: „im Laufe des 13. Jahrhunderts erwarb sie vollkommen die Gerichtsbarkeit auf ihren Grundherrschaften" (gemeint sind die Bannbezirke). „Für die bischöfliche Gewalt schloß dieser Vorgang, der sich auch bei anderen Abteien wiederholte, einen unersetzlichen Verlust in sich". Dieser Entwicklungsgang sieht allerdings ganz anders aus, als das „immer angemessene" Verhältnis der Trierer Klöster zum Erzbischof. Und doch dürfte er auch für Trier seine Gültigkeit haben. Sicher ist, daß uns auch im Trierischen im 13. Jahrhundert überall geschlossene Herrschaftskreise begegnen, in denen die verschiedenen Trierer Klöster die gesamte Hoch- und Niedergerichtsbarkeit durchaus unabhängig ausüben.[2]

Das dritte Kapitel, das die Auseinandersetzung mit den Vögten behandelt, hat das Verdienst, für das ganze Erzbistum den Erwerb

[1] Jahrb. d. Gesellsch. f. lothring. Geschichte u. Altertumskunde XIII, 189—194.

[2] Ergänzungsh. 13 d. Westd. Zs. f. Gesch. u. Kunst. 41 f. — Im 11. Jahrh. waren die Klöster noch nicht so weit: Dem Abt von S. Matthias soll die Gerichtsbarkeit über seine „universa familia" zustehen, „excepto .. banni iure de homicidio". M R U B I, Nr. 310 (1036, nicht 1038).

dieser Vogteirechte in den einzelnen Orten nachgewiesen zu haben — denn die Beseitigung der Vogteigewalten ist allerdings ein gewichtiger Schritt im Ausbau der Landeshoheit. Aber es ist falsch, wenn R. in diesem Zusammenhange auch die Erwerbung von Vogteirechten seitens einzelner Klöster, z. B. der Abtei S. Matthias, des Simonstiftes, des Klosters Oehren aufführt. Denn diese bewirkten doch nur eine Verstärkung selbständiger lokaler Herrschaftskreise und waren der Landeshoheit des Erzbischofs eher ein Hindernis, als ein Gewinn.

Den Übergang der verschiedenen Regalien an den Erzbischof schildert das vierte Kapitel. Der Ableitung des Wildbannes aus einem allgemeinen königlichen Bodenregal kann ich nicht zustimmen, wohl aber der Ablehnung eines Zusammenhangs des Wildbannes mit dem Grundeigentum. Wenn R. aber für das spätere Mittelalter eine „Umgestaltung des Wildbannes zu einem grundherrlichen Rechte" annimmt, so ist das ein Irrtum. Die Motivierung: „ad quem fundus pertinet" weist auf Bannherrschaft, nicht einfache Grundherrschaft.[1] Den Beweis für die Behauptung eines landesherrlichen „Obermärkeramts" an den Almenden der einzelnen Orte ist R. schuldig geblieben: er dürfte für das Trierische Gebiet schwerlich zu erbringen sein.[2]

Die Ausführungen des zweiten Teiles der Arbeit, über den Ausbau der landesherrlichen Gewalt im einzelnen, leiden an der Unterschätzung der Stellung und des Widerstandes der bis dahin selbständigen lokalen Gewalten. Im Trierer Gebiet sei die ganze Organisationsarbeit glatt und schnell verlaufen, nennenswerter Widerstand habe sich, mit Ausnahme der Städte Trier und Koblenz, überhaupt nicht erhoben, die Emanzipation nach oben sei durch Erlangung der Grafenrechte und Regalien abgeschlossen, und damit auch die Zentralisierung nach unten. Diese Vorstellung ist ein verhängnisvoller Irrtum[3], der in gewissem Grade darin seine Erklärung und seine Entschuldigung findet, daß R. auf Heranziehung des archivalischen Materials verzichtet hat. Aber nur zu einem gewissen Grade. Denn eine genauere Kenntnis schon des bei Hontheim, im Codex Rheno-Mosellanus, in den Regestenwerken, im dritten Bande von Lamprechts Wirtschaftsleben und den Weistümern gedruckten Materials hätte R. so ein ganz anderes Bild von der tatsächlichen Verteilung der Gewalten im späteren Mittelalter geben müssen. So aber bleibt seine einzige Quelle für die Beurteilung dieser Verhältnisse das Weistum

[1] Ergänzungsh. 13 d. Westd. Zs. f. Gesch. u. Kunst 18 und 17.

[2] Vgl. ebd. 25 ff.

[3] Für die Stärke und Zähigkeit des Widerstandes dieser lokalen Herrschaftskreise vergleiche das 4. und 5. Kapitel des 13. Ergänzungshefts d. Westd. Zs. f. Gesch. u. Kunst.

im Hamme vom Jahre 1339![1] Die Unzulänglichkeit dieses Materials empfindet R. wohl, aber er beruhigt sich schnell darüber: „Über andere Gerichte fehlt uns gänzlich der Nachweis (!), aber die Verhältnisse mögen auch da ähnlich gelegen haben, denn weshalb sollte die Gemeinde im Hamme eine Ausnahme gebildet haben?" Eine Deduktion, die allerdings mehr bequem als einleuchtend ist. Es wirkt fast komisch, wenn aus so dürftigem Material so allgemeine Folgerungen gezogen werden, wie auf S. 54: „Seit dem 13. Jahrhundert wurde die ganze Gerichtsverfassung in bedeutsamer Weise geändert, dadurch, daß die Scheidung der Gerichte nach Sachen aufgehoben und dafür eine solche nach Personen eingeführt wurde". Die Quelle dieser Behauptung ist aber auch gar nicht das Trierer Material, sondern Schröders deutsche Rechtsgeschichte, die R. aber in diesem Zusammenhange nicht erwähnt.[2]

Noch ein paar kurze Bemerkungen über das letzte Kapitel der Arbeit: „Steuern". Wie aus dem Namen „precaria" gefolgert werden kann, daß es sich um eine „landesherrliche Bitte" handelt, ist mir

---

[1] Dabei kennt R. selbst diese einzige Quelle so wenig, daß er, obwohl in ihr die Rechte des Schultheiß und des Vogtes mit aller Schärfe auseinandergehalten werden, meint: „Der Vogt ist wohl der Schultheiß". S. 53 Anm. 7; vorher: S. 39 Anm. 4.

[2] Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 4. A. 601 ff. — Diese Ansichten sind allerseits übernommen: Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau 102. — Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit 309 f. — Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel 86. — Grosch, Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein 53 f. — Neuerdings hat mir Rietschel „diese bekannte Tatsache" entgegengehalten, die mir übrigens keineswegs unbekannt war (Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 5 S. 399). Nur habe ich absichtlich bei Besprechung der Hunriagerichtsbarkeit es vermieden, hier Zusammenhänge mit dieser Lehre festzustellen, da die Hunriagerichtsbarkeit bereits im 12. Jahrhundert Hochgerichtsbarkeit ist, und zwar ausschließlich Hochgerichtsbarkeit. Sollte Rietschel in den angekündigten Forschungen über die Zentgerichte zu dem Ergebnis kommen, daß die Zentgerichte bereits vor dem 13. Jahrhundert Hochgerichte sind, so bin ich gern bereit, in den Hunriarechten Reste der fränkischen Zentenargerichtsbarkeit zu erblicken. Dann aber bleibt es dunkel, wo die gräflichen Rechte sein sollen, als deren Erbe der Trierer Erzbischof auch in dem von mir untersuchten Gebiete Landesherr geworden sein soll. Mag die Hunriagerichtsbarkeit nun gräfliche Gerichtsbarkeit sein oder (hohe) Zentgerichtsbarkeit — an dem Endergebnis meiner Untersuchung über die Hunriarechte, daß nämlich der Erzbischof durchaus nicht der alleinige Erbe der Hochgerichtsrechte ist, wird dadurch nichts geändert.

unverständlich. Neues Beweismaterial für den landesherrlichen Charakter der Bede bringt R. nicht, und der Hinweis auf die wirklich dürftige Dissertation von H. Weis[1] vermag wenig Ersatz zu leisten.[2] Die Charakterisierung der Bede als Personallast ist auch nur eine kurz hingeworfene Behauptung;[3] und wenn R. nun gar die „Leibschatzpflichtigen“ in diesen Zusammenhang hineinbringen will und erklärt: „Ist nun dieser „Leibschatz“ eine Personalsteuer, so ist der Schluß nicht unberechtigt, daß auch die Bede eine solche ist“, — so ist das ein circulus vitiosus schlimmster Sorte.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß die Zitate von großer Flüchtigkeit zeugen. Eine ganze Reihe sind überhaupt unvollständig oder unbrauchbar. Ich führe nur ein paar Beispiele an: S. 6, Anm. 5; S. 12, Anm. 1; S. 42, Anm. 7; S, 43, Anm. 5. Die Kaiserurkunden hätten nach den Monumenten zitiert werden müssen, bei Werken mit mehreren Auflagen fehlt Angabe der Auflage.

Die Ursachen dieses glatten Mißerfolges der besprochenen Arbeit sind im Verlauf der Besprechung klar zutage getreten. In erster Linie ist die wenig ausreichende Sammlung des Materials zu nennen, zu der die ungenügende, oft mehr als oberflächliche Interpretation des Gebotenen erschwerend hinzutritt. Vor allem aber, so scheint es mir, ist dem Verfasser das Fehlen jeglicher konkreten Vorstellung der Dinge, die er da behandelt, wie sie sich etwa auf der Karte ausmachen würden, verhängnisvoll geworden. So ist es ihm zwar möglich, leichten Herzens in voller Harmonie mit einer herrschenden Theorie eine schnelle und glatte Entwicklung zu zeichnen, und wer Gefallen an solchen konstruktiven Spielereien findet, wird auch bei R. auf seine Kosten kommen. Wer aber die tatsächlichen Verhältnisse des späteren Mittelalters untersucht, dem werden überall erst die eigentlichen Schwierigkeiten da entgegentreten, wo R. die Entwicklung im wesentlichen bereits als abgeschlossen betrachtet.

Das gilt namentlich für die Frage der Immunität. Ihre Bedeutung für die Entstehung der Landeshoheit leugnen zu wollen, liegt mir durchaus fern. Nur wäre da zunächst zu berücksichtigen, daß

[1] Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter, Münster 1893.

[2] Bedenken gegen die Arbeit von Weis finden sich auch in meiner Arbeit. S. 62 Anm. 6 (63).

[3] Weit besser begründet ist die Charakterisierung der Bede als Grund- und Gebäudesteuer, wie sie Schöningh bringt: „Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln“. Leipz. Diss. Bonn 1905. 57 ff.

nicht nur der Erzbischof, sondern auch die zahlreichen Klöster Immunitätsrechte haben und selbständig weiter entwickeln. Und die erste Aufgabe einer Untersuchung der Bedeutung der Immunität für die Entstehung der Landeshoheit wäre eben, der Entwicklung dieser Immunitätsrechte in ihren gegenseitigen Beziehungen nachzugehen. R. hat jedenfalls zur Erkenntnis dieser Frage nichts beigetragen. Und nicht alle Entwicklungen, welche die Immunität genommen hat, werden für die Ausbildung der Landeshoheit von Bedeutung gewesen sein. Die Bildung jener Niedergerichtsbezirke der Bannherrschaften, die gewiß auch in den Entwicklungsgang der Immunität hineingehört, haben, so scheint es, hier keine Wirkung ausgeübt.[1]

Leipzig. Fritz Rörig.

Philipp Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Mit sprachlichen Beiträgen von Dr. phil. Albert Bürk. Halle a. S. 1905. XXVI u. 862 S.

Das Thema des Heckschen Werkes bilden hauptsächlich die bekannten Stellen des Sachsenspiegels (I 2, § 1—4), an denen die drei Arten der Freiheit durch die Dingpflicht in geistlichen und weltlichen Gerichten gekennzeichnet werden: Die Schöffenbaren besuchen das Sendgericht des Bischofs und „das Grafending über 18 Wochen unter Königsbann", die Pfleghaften das Gericht des Dompropstes und Schultheißen, die Landsassen das Gericht des Erzpriesters und das Gografending. An einer zweiten Stelle des Sachsenspiegels (III 45) treten fünf Bezeichnungen für die Stände der Freien auf: Fürsten, freie Herren, (niedere) Schöffenbare, Pfleghafte und Landsassen. Faßt man die drei ersten Gruppen als Schöffenbare im weiteren Sinne zusammen, so bleibt die dreigliedrige Haupteinteilung bestehen.

Alle Vorgänger Hecks, der zuerst in den Pfleghaften Stadtbürger, in den beiden Gerichten des Dompropstes und Schultheißen städtische Gerichte erkannte, sind von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Spiegler lediglich die ländlichen Verhältnisse berücksichtigt, die städtischen ignoriert habe. Schon Stobbe hält in seinem bekannten Aufsatz über die Stände des Sachsenspiegels nach dem Vorgang Eichhorns, wie später auch Brunner, Amira u. a., die Pfleghaften für bäuerliche Grundeigentümer, welche die Heerespflicht gegen Zahlung einer Heersteuer abgelöst haben. Ein Umschwung trat in der Forschung ein, als Schröder und v. Zallinger die ostfälischen Urkunden zur Kontrolle des Ssp. heranzogen und aus ihnen die Tatsache feststellten, daß auf dem flachen Lande nur eine Zweigliederung der von

[1] Ergänzungsheft 13 d. Westd. Zs. f. Gesch. u. Kunst. 33.

Freien besuchten geistlichen wie weltlichen Gerichte (des Bischofs und Archidiakons, des Grafen und Gografen) existierte. Hielt Schröder demnach die Gerichte des Dompropstes und Schulzen für Erfindung, die Unterscheidung von Pfleghaften und Landsassen für Konstruktion des Spieglers, so ging von Zallinger noch weiter und verwies die (niederen) Schöffenbaren, für die in der Tat kein Platz war, wenn man die Pfleghaften für bäuerliche Grundeigentümer ausgab, ebenfalls unter die Erfindungen und Fälschungen Eykes. Die Dreigliederung der Freien wäre hiernach eine Phantasie Eykes, der Spiegler in wesentlichen Dingen grober Unrichtigkeiten, ja bewußter Fälschungen überführt worden!

Eine glänzende Rechtfertigung findet nun der Spiegler nach so gewichtigen Anklagen durch das Werk Hecks, der mit Hilfe einer umfassenderen Verwertung des urkundlichen Kontrollapparates die Hauptquelle des Irrtums seiner Vorgänger, die Ignorierung städtischer Verhältnisse, aufdeckt. Indem er das vermeintliche Phantasiegebilde des Spieglers, das Dompropst- und Schulzengericht mit den Pfleghaften, die man bisher gewaltsam in das Bild der ländlichen Verhältnisse hineinzupressen suchte, in die ostfälischen Städte verweist, ist es ihm in der Hauptsache „mit einem einzigen glücklichen Griff" gelungen, das zusammengeschobene und verzerrte Bild des Spiegels wieder zurechtzurücken und verständlich zu machen.

Nach längeren Erörterungen über die allgemeinen Anhaltspunkte für die Auslegung des Spieglers widerlegt Heck im zweiten Hauptteil „die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Gerichtsverfassung". Im Gegensatz zu seinen Vorgängern bestätigt sich ihm die Dreiteilung des Sachsenspiegels durch den Nachweis, daß die Stadt den besonderen Sendgerichtsbezirk des Dompropstes gebildet und der im Sachsenspiegel (I 2, § 3) erwähnte Schultheiß Stadtschulze, nicht — wie E. Mayer u. a. annehmen — Grafschaftsschulze gewesen ist, der kein eignes Gericht, keine eigne Gerichtsgemeinde hatte und als Vertreter des Grafen für die ganze Grafschaft fungierte. Da hierdurch die Pfleghaften (oder „Biergelden"), die man für ländliche Grundeigentümer gehalten und demnach einem der beiden ländlichen Gerichte hat zuweisen müssen, nun ihren eignen städtischen Gerichtsbezirk erhalten, ergibt sich eine klare ständische Scheidung der drei Gerichtsgemeinden. Hat man bisher geglaubt, daß Biergelden und Landsassen zusammen das Goding besucht, und selbst eine besondere Beziehung der Schöffenbaren zum Grafengericht bestritten (nach von Zallinger und Planck mußten alle Freien, also auch die Landsassen und Pfleghaften vor dem Grafengericht erscheinen), so ergibt sich nunmehr ganz in Übereinstimmung mit der Angabe des Sachsenspiegels statt einer Ver-

einigung der Stände der Freien durch die Gerichtsgemeinschaft eine Trennung derselben, indem jeder einzelne der drei Stände ein besonderes geistliches und weltliches Gericht besuchte.

Im dritten Hauptteil „die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Standesgliederung“ wendet sich Heck vor allem gegen v. Zallingers Theorie von den Schöffenbarfreien. Z. ging von der Voraussetzung aus, daß das Wort „Schöffenbar“ nach dem Sachsenspiegel die Fürsten und freien Herren nicht umfaßte, und fand daher im Spiegel die zur urkundlichen Überlieferung in schroffem Widerspruch stehende Behauptung, daß die freien Herren (als Nichtschöffenbare) auch das Grafending bei Königsbann nicht besuchten. Die Lösung suchte Z. in dem Radikalmittel, die Schöffenbaren für eine Erfindung Eykes zu erklären; das äußere Vorbild für dieses Phantasiegebilde glaubte er in den unter Wahrung ihrer Vollberechtigung im Landgerichte zur Ministerialität übergetretenen freien Herren, in den sogen. „Vorbehaltsministerialen“ zu erkennen. Heck, der in der beschränkten Deutung des Wortes „Schöffenbar“ den Grundirrtum der Zallingerschen Theorie erkennt, führt nun den überzeugenden Nachweis, daß der Spiegler mit dem Ausdruck „Schöffenbar“ auch Fürsten und freie Herren bezeichnet habe, sie also keineswegs vom Grafengerichte bei Königsbann ausschließen wollte. Die niederen Schöffenbaren aber sind keine Erfindung Eykes. Sie lassen sich aus der urkundlichen Überlieferung als freie bäuerliche Grundeigentümer nachweisen, deren Heranziehung zur Schöffenbank des Grafengerichts im Harzgau z. B. allgemein üblich gewesen. Während Z. die freien Herren mit den nobiles der Urkunden identifizierte, den Standesbegriff „edel“ auf die ritterlichen Freien beschränkte, wird Heck durch die Beobachtung, daß schöffenbar, edel, frei im Sachsenspiegel zur Bezeichnung eines Standes gebraucht werden, dahin geführt, dem Standesbegriff „edel“ eine weitere (wie mir scheint zu weite) Ausdehnung zu geben, die alte Gleichung „edel“ gleich „altfrei“ noch für die Zeit des Sachsenspiegels bestehen zu lassen.

Indem die obersten Gruppen der Freien als Schöffenbare (im weiteren Sinne) zusammengefaßt werden, bestätigt sich die Angabe des Sachsenspiegels über die Dreigliederung der Freien in Schöffenbare, Pfleghafte und Landsassen. Die Tatsache der gemeinsamen altfreien Herkunft der Schöffenbaren und ihr Gegensatz zu den Nichtschöffenbaren dienen Heck gleichzeitig dazu, eine veraltete, im Sachsenspiegel aber noch klar hervortretende Zweigliederung aufzudecken: Einerseits nämlich sind die unter sich so verschiedenartigen drei Klassen der Schöffenbaren, die Fürsten, freien Herrn und bäuerlichen Grundeigentümer zusammengehalten durch gleiche Höhe von Wergeld und Buße,

erbrechtliche Ebenburt, gleichen Gerichtsstand und Befähigung zur Amtsbekleidung. Andererseits stehen die Pfleghaften und Landsassen in Wergeld, Buße, erbrechtlicher Ebenburt einander gleich; sie sind beide unfähig, einen Schöffenbaren zu beerben. Das Moment nun, das einzig und allein den verschiedenen Gruppen der Schöffenbaren gemeinsam gewesen sein kann, erkennt Heck in der altfreien Herkunft, während die Nichtschöffenbaren nach seiner Ansicht Minderfreie gewesen sein sollen, „hervorgegangen durch Freilassung aus Laten und aus Mundlingen, also sachlich Libertinen" (S. 498). Die historische Anknüpfung an Zustände der früheren Zeit findet er in der ständischen Gliederung des altsächsischen Volkes in Edelinge, Frilinge und Laten. Den Unterschied der Edelinge und Frilinge, die er für Gemeinfreie und Minderfreie — nicht (wie Richthofen, Mayer etc.) für Vorrechtsadel und Altfreie — hält, glaubt H. in der Zweigliederung des Sachsenspiegels, in dem Gegensatz der Schöffenbaren und Nichtschöffenbaren wiederzuerkennen. „Friling" ist ihm „die im Sachsenspiegel vermißte Standesbezeichnung der Nichtschöffenbaren" (S. 520).

Dabei wird doch, wie mir scheint, für die „Freiheitstheorie" zu ausschließliche Geltung in Anspruch genommen und andererseits neben einer Überschätzung der Kontinuität ständischer Verhältnisse denjenigen Wirkungen nicht genügend Rechnung getragen, welche die umbildenden Faktoren, das Lehnwesen, Rittertum und Städtewesen auf die Durchkreuzung und Beseitigung der alten Freiheitsunterschiede ausübten. Schwerlich ist es zulässig, die alte Gliederung in Freie und Minderfreie (Edelinge und Frilinge) bis in die Zeit des Sachsenspiegels fortbestehen zu lassen. Wenn Heck sagt, „die Nichtschöffenbaren sind minderfrei" (S. 495, 566), so erklärt er — um den versteckten Widerspruch durch etwas zu schroffe Formulierung klarer hervortreten zu lassen — die Unterschiede innerhalb der drei Gruppen, die der Sachsenspiegel zu den F r e i e n rechnet, damit, daß er die beiden letzten Gruppen für nichtfrei, d. i. minderfrei erklärt. Bezeichnet die Gliederung des Volkes in Freie und Minderfreie einen „Gegensatz" (S. 646), eine Unterscheidung der Stände nach der Geburt, und hatte sie zur Zeit des Sachsenspiegels noch so viel Geltung, als H. für sie beansprucht, so kann der Spiegler die Minderfreien nicht ohne weiteres zu den Freien gerechnet haben. Sollen ferner die den Pfleghaften und Landsassen g e m e i n s a m e n, sie von den Schöffenbaren unterscheidenden Merkmale, gleiches Wergeld, Buße etc. auf gleiche Geburt, den gemeinsamen Grad der Freiheit zurückzuführen sein, so muß unbedingt die Voraussetzung zutreffen, daß auch b e i d e, Pfleghafte und Landsassen, minderfrei gewesen oder wenigstens aus Minderfreien hervorgegangen seien. Das läßt sich zwar für die eigentumslosen Land-

sassen, nicht aber für die Pfleghaften wahrscheinlich machen, die zum Teil altfreier Herkunft, nach dem Sachsenspiegel teilweise Besitzer freien Eigens und auch ländlicher Hufen waren. Hier versagt die Freiheitstheorie. Es ist gewiß von hohem Wert für die Erklärung der geschichtlichen Entwicklung, daß Hecks Scharfsinn noch im Sachsenspiegel jene schon verschüttete, wie er selbst (S. 679) sagt, „altertümliche" Zweigliederung aufdeckte. Doch hat sie bereits zur Zeit des Spieglers fast nur noch historische Bedeutung gehabt, kann daher keinesfalls als „Hauptgliederung" des Sachsenspiegels bezeichnet werden; und auch der Ausdruck „niedere Freie", mit denen H. die Nichtschöffenbaren bezeichnet, trifft für die Stadtbürger (Pfleghaften) zur Zeit des Spieglers schwerlich zu.

Seiner Hypothese über das Fortbestehen der Frilinge (um 1200) gibt H. noch eine weitere Ausdehnung. Auch die Ministerialen sind nach ihm Libertinen und Jamundlinge, nichts anderes als „die scheinbar verschwundenen Frilinge der altsächsischen Gliederung" (S. 712). Die Gewalt des Dienstherrn über seine Ministerialen stellt er dem Mundium des Patrons über seine Libertinen gleich; den Pfleghaften und Landsassen als „mundfreien Frilingen" stehen die „Mundlinge" der Ministerialität zur Seite. Schon die Tatsache der von Heck nicht berücksichtigten, bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein bezeugten Veräußerungen der Ministerialen, zahlreiche unzweideutige Quellenzeugnisse über ihre Unfreiheit — z. B. die Urkunde König Rudolfs vom 25. Oktober 1273, durch welche er Adelheid von Münzenberg „ab omni servitute ministerialium" befreit (Hessisches Urkb., zweite Abt. Bd. I, S. 348) — würden zur Widerlegung der Behauptung hinreichen, daß der Ausgangspunkt für die rechtliche Stellung des Ministerialen, die sich beständig gehoben hat, „die Stellung des altsächsischen Mundlings, des liber in tutela" gewesen sei (vgl. dazu W. Wittich, „Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen", Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1905, Bd. IV, S. 1 ff.). In anderem Zusammenhange (S. 34. 35) erwähnt Heck selbst, daß die Ministerialen auch im Sachsenspiegel „mit Bestimmtheit als Unfreie" behandelt werden.

Auch die im fünften Hauptteil anhangsweise behandelte Theorie über den Königsbann trägt neue und beachtenswerte Ansichten vor, die mir teilweise freilich nicht so gut gesichert und begründet zu sein scheinen, als die bedeutsamen Ergebnisse im größeren ersten Teil des Werkes. Ob unter Königsbann wirklich „die außerordentliche Gerichtsgewalt des königlichen Hofgerichts" (S. 757) zu verstehen ist und das Dingen des Markgrafen bei e i g e n e r Huld, das der Spiegler als Besonderheit der Marken hervorhebt, nichts anderes bedeutet, als Dingen „bei Markgrafenbann", also bloß „die Ausübung der ordent-

lichen, in dem Markgrafenamte vom Könige erhaltenen Gerichtsgewalt" bezeichnet, mag vorläufig dahingestellt bleiben (über die abweichende Ansicht E. Mayers vgl. histor. Zeitschr. 1906, Bd. 97, S. 622 ff.). Beachtenswert sind in diesem Hauptteil die Ausführungen von der Übertragbarkeit des Königsbannes. Die herrschende, schon von Seeliger und H. Fehr gelegentlich bestrittene Auffassung, daß der Königsbann nur vom König persönlich verliehen werden konnte, würde hiernach falsch sein, ebenso die aus der angeblichen Unübertragbarkeit abgeleitete Folgerung, daß die Usurpation der Bannleihe durch die Reichsfürsten eine Etappe in der Entstehung der Landesherrlichkeit darstelle. Eine gründliche, umfassende Geschichte des Königsbannes ist in der Tat ein dringendes Bedürfnis der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte.

Abgesehen von den Hauptergebnissen, die Ref. hervorzuheben suchte, ohne auf knappem Raum eine annähernd hinreichende Vorstellung von der Bedeutung und dem Reichtum des Werkes geben zu können, behandelt Heck an verschiedenen, teilweise verstreuten Stellen — man vermißt deswegen ein Sachregister — auch die Bede (keine Ablösung der Heerespflicht, sondern Abgabe an die Schutz- und Gerichtsherren) S. 425 ff., die Heerschildordnung S. 597 ff., die Gogerichtsbarkeit (Kompetenz für Ungericht Nichtschöffenbarer, Dingpflicht der Laten) S. 103 ff., die Vogteigerichtsbarkeit S 780 ff., den Adel S. 326 ff., 392 ff., 679 ff. etc., die Stellung der freien Herren (nicht nur der Heerschild derselben, auch ihr Standesbegriff wird durch das Fahnlehen bestimmt; die freien Herren sind Kontingents- und Bannerherren) S. 571 ff. und manches andere.

Aufgabe der Spezialforschung ist es nun, auf der von Heck neugebildeten Grundlage weiterbauend, seine Ergebnisse zu prüfen und zu ergänzen. Unzweifelhaft wird von dem ungewöhnlich geistvollen und scharfsinnigen Werk, das in der Literatur der letzten Dezennien über deutsche Rechts- und Sozialgeschichte einen ersten Platz beanspruchen darf, reiche Anregung ausgehen.

Königsberg i. Ostpr. H. Spangenberg.

K. Wenck, Philipp der Schöne von Frankreich, seine Persönlichkeit und das Urteil der Zeitgenossen. Programm zum Rektor-Wechsel der Universität Marburg 1905. 74 S. Fol.

Das Problem, das durch diese schöne historische Charakterstudie, man muß sagen: zum erstenmale eine befriedigende Lösung findet, hat ein ganz allgemein historisches Interesse. Denn zugrunde liegt die Frage, ob und inwieweit der Historiker überhaupt imstande ist, das persönliche Moment, d. h. den Einfluß des Willens einer führenden historischen Persönlichkeit auf den Gang der Ereignisse und der

staatlichen Entwickelung, zu erkennen und abzuschätzen, namentlich auch zwischen der persönlichen Initiative des Fürsten und der seiner Ratgeber in der Politik sicher zu unterscheiden. Es ist m. E. Wenck gelungen, die Bedeutung, die ein starker fürstlicher Einzelwille in absolutistisch geleiteten Staaten hat, so sehr er auch beschränkt und gelenkt werden mag von anderen, persönlichen und unpersönlichen Einflüssen seiner Zeit und seiner Umgebung, in überzeugender Weise klar zu machen an dem Beispiele der bisher immer so rätselhaften Figur Philipps des Schönen. Die früher oft vertretene Ansicht, die noch kürzlich einer der bekanntesten französischen Darsteller dieses Zeitraums, Ch.-V. Langlois in der neuen Histoire de France (publ. p. E. Lavisse) t. III, 2 p. 119 erneuerte, daß man schlechterdings auf ein quellenmäßig sicheres Urteil über die Person Philipps d. Sch. verzichten müsse, — diese Ansicht wird künftig ebenso wenig mehr zu halten sein, wie jene andere viel verbreitete, die in dem schattenhaften Bild des Königs nur ein Zeichen für seine schattenhafte Person, seine Schwäche und Abhängigkeit von seiner Umgebung sehen wollte. Aber auch die Gesamtauffassung der französischen Politik jener Zeit, wie sie namentlich durch Rankes Einfluß vielfach herrschend geworden ist, die Meinung von dem durchaus „modernen" Zug, dem macchiavellistischen, moralisch und religiös indifferenten Wesen des Königs, erfährt durch Wenck starke und berechtigte Einschränkungen. Das Mittelalterliche, Kirchlich-gebundene in Philipps Art, neben „modernen" Zügen, überhaupt das sehr komplizierte Wesen eines Charakters, wie er so vielen Personen jenes Übergangszeitalters zur sog. Renaissance eignet, tritt lebendig hervor.

Wesentliche Gesichtspunkte zu einer schärferen Charakteristik Philipps hatte schon H. Finke in seinem Vortrage auf dem Salzburger Historikertage im Sept. 1904 (Mitt. d. österr. Instit. f. Gesch.-Forsch. Bd. 26, 201—224) angegeben, und in allernächster Zeit ist eine neue Publikation dieses Gelehrten zu erwarten (Papsttum und Untergang des Templerordens), die auch aus neuen Quellen wieder neues Licht auf Politik und Person des Königs zu werfen verspricht. Mag vielleicht dann hie und da die scharfe Zeichnung Wencks eine kleine Milderung erfahren müssen, das Gesamtbild, das er entworfen hat, wird nur bestätigt werden können.

Eigentümlich ist die Methode, die Wenck bei seiner psychologischen Studie befolgt hat, um objektive Maßstäbe für sein Urteil zu finden. Ein erster Abschnitt (S. 3—21) beschäftigt sich mit ‚Philipps Geistesbildung und Verhältnis zu den Wissenschaften". Das Resultat ist, daß Philipp schon früh einen lebhaften Drang, sich ein persönliches Urteil zu bilden, besaß und Interesse für die Wissen-

schaften zeigte. Er selbst veranlaßte die Abfassung gelehrter Werke oder französischer und lateinischer Übersetzungen zu seinem Gebrauche, so vor allem die jenes im ganzen folgenden Mittelalter tonangebenden Handbuchs der Fürstenerziehung und Regierungskunst des Aegidius Colonna; charakteristisch ist ferner sein Verständnis für Rhetorik und ihren praktisch-politischen Wert, für Flugschriften, Reden etc., wie sie u. a. der bekannte Advokat P. Dubois nicht im Auftrage, aber ganz im Sinne des Königs zu fabrizieren wußte.

Der zweite Abschnitt (S. 21—40) bietet eine vortreffliche Charakteristik des „Urteils der Zeitgenossen" über den König. Sie werden von Wenck bezeichnet als „Stimmführer der öffentlichen Meinung einer erregten Zeit", nicht als objektive Berichterstatter: der Mönch Yves von St. Denis, Giovanni Villani, Johannes von St. Victor und Gottfried von Paris sind alle Vertreter ganz bestimmter geistlicher und weltlicher Parteigruppen. Ihr Urteil über den König ist also gefärbt und einseitig. Aus ihrer sozialen Stellung erklärt sich die gemeinsame Klage über die bösen Ratgeber, die den allzuschwachen, gutmütigen König umgarnen. Den Widerspruch, in dem diese Auffassung zu den wirklich bezeugten, persönlichen Handlungen Philipps steht, deckt Wenck im dritten Teile (S. 40—71) auf: „Philipps Persönlichkeit im Lichte seiner Beziehungen zu den Gliedern seines Hauses, seiner Auffassung der Königswürde, seiner Stellung zu Kirche und Religion." Philipp erscheint da im vollen Gegensatz zu seinem Vater, in manchem erinnernd an seinen Großvater Ludwig d. H., in anderem an seinen Großoheim Karl von Anjou, als willensstarker, durchaus selbständiger Politiker, der sogleich beim Regierungsantritt selbst die Zügel ergreift, auf den niemand, weder seine Ratgeber, noch seine Gemahlin Johanna, (von der Wenck ein feingezeichnetes Bild entwirft), bestimmenden Einfluß gewinnt. Die erhabene Vorstellung, die er von seiner königlichen Würde und Macht besaß, wird noch besonders eigentümlich gefärbt durch die mystisch-religiöse Weihe, mit der er seine Person umgibt. Er fühlt sich ganz als Stellvertreter Gottes, als unnahbarer Priesterkönig (man denke hier auch an das halborientalische Königsideal, das Dubois gewiß nach Philipps Gefallen zeichnete, vgl. meine Publizistik zur Zeit Philipps d. Sch. p. 411f.); die alte, bis 1825 ausgeübte, angebliche Wunderkraft der französischen Könige, den Kropf heilen zu können, hat seit Ludwig IX. keiner so eifrig geflegt, wie Philipp d. Sch. Den hohen Wert, den er auf Anerkennung seiner unbeschränkten Souveränität dem Kaiser wie dem Papste gegenüber legte, illustriert Wenck durch den Abdruck eines sehr bezeichnenden Briefs an Heinrich VII. Die Hauptfrage nach dem Verhältnis des Königs zu seinen Räten, nach dem wahren

Sinn, den die Klagen der Zeitgenossen über diese bösen Ratgeber haben, sucht Wenck u. a. durch eine höchst interessante Analogie mit Vorgängen des 17. Jahrh., den Kämpfen der Stände gegen den Absolutismus, zu lösen. Der Wille des Königs, seine persönliche Initiative, scheint in der innern Politik unzweifelhaft die Richtschnur, wenn Philipp auch überall seine Räte vorschob, seine Person fast ängstlich im Hintergrund hielt, um die unantastbare Würde der Majestät nach außen zu wahren, wie das schon Finke a. a. O. S. 9ff. trefflich geschildert hatte. Am interessantesten vielleicht sind endlich Wencks Ausführungen über Philipps Stellung zu Kirche und Religion, über die in gleichem Sinne auch Finke p. 15f. geurteilt hatte. Auch Wenck gibt jetzt seine einstmalige Auffassung von Philipps religiösem Verhalten auf. Die Doppelnatur des Königs, seine nüchterne, nach Zentralisation und fiskalischer Ausbeutung aller Mittel des Landes, auch der kirchlichen, im Dienste des Königtums strebende Machtpolitik, die ungescheut religiöse Motive in ihren Dienst stellt, und andrerseits die ganz mittelalterliche Gläubigkeit und asketische Frömmigkeit, die sich vor der kirchlichen Autorität in allen religiösen Dingen willig beugt, am Glauben und Aberglauben der Zeit streng festhält, kommt klar zum Ausdruck. Es ist also keine Frage, daß Philipp d. Sch. die Verantwortung sowohl für seine innere Politik, wie für die großen Aktionen in Anagni, den Prozeß gegen Bonifaz VIII. und den Templerprozeß ganz persönlich zu tragen hat und ganz hat tragen wollen, wenn mir auch die Selbstanklage des geistig gebrochenen Königs auf dem Totenbett (Wenck S. 38f.) nicht so beweiskräftig erscheint. Zu weit geht Wenck vielleicht auch, wenn er Philipp die alleinige geistige Urheberschaft an allen jenen großen Aktionen zuschreibt. So wenig der König das bloße Werkzeug andrer war, so sehr wirkten hier doch eine Menge von Einflüssen mit, die zunächst außerhalb des persönlichen Interessenkreises des Königs lagen. Der bestimmende Einfluß insbesondere der frondierenden Kardinalspartei und des Spiritualentums (auf eine neue Spur dieses letzteren, m. E. sehr großen Einflusses suchte ich in dieser Zeitschr. Bd. 9, S. 493f. u. 502 hinzuweisen; vgl. auch Huyskens ebd. S. 101) beim Vorgehen gegen Bonifaz VIII. scheint mir zweifellos; wie es in der Templerfrage steht, wird hoffentlich das Finkesche Buch bald noch deutlicher erkennen lassen. Aber mag auch die Anregung und die geistige Urheberschaft dieser großen Aktionen nicht Philipp, sondern andern zuzuschreiben sein, so bleiben sie m. E. doch im wahren Sinne sein Werk, mehr als Finke a. a. O. S. 211f. zuzugeben scheint. Denn Philipp blieb eben nicht der willensstarke gewaltige Durchführer fremder Ideen, sondern er verstand vor allem diese Ideen so zu

modeln und seinen persönlichen politischen Interessen zu akkommodieren, daß das Ganze doch schließlich sein Werk war, ihm zugute kam, wie er die alleinige Leitung in seiner Hand behielt. In dieser Weise scheint mir der Gegensatz zwischen Wencks (S. 60f.) und Finkes (S. 211f.) Auffassung ausgeglichen werden zu können. Für die Art des persönlichen, politischen Verkehrs des Königs mit seinen Räten scheinen mir übrigens recht bemerkenswert auch die Aussagen seines Ministers Enguerrand de Marigny u. a. bei Höfler, Sitzungsber. der bayr. Akad. Hist. Kl. 3, z. B. S. 83. — Zu Einzelheiten möchte ich nur bemerken, daß auch ich daran festhalte, daß Dubois gelegentlich als eine Art Sprachrohr von allerhand Stimmungen und Wünschen am königlichen Hofe gedient hat, nie offiziell, vielleicht ganz freiwillig aus persönlichen Motiven, vielleicht aber auch hie und da offiziös zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung. Die Beziehungen Dubois' zu königlichen Räten sind ja bekannt (vgl. meine Publizistik S. 379. 386). — Die Autorschaft des vielumstrittnen Schriftstücks Realis veritas wird schwerlich mit Sicherheit festzustellen sein: trotz Wencks Hinweis S. 61 n. 2, kommt m. E. nach wie vor Nogaret aus den früher von mir a. a. O. S. 389 angegebenen Gründen nicht in Frage; vielleicht trifft Finkes Hypothese mit Napoleon Orsini das Richtige. — Die Frage endlich, ob Aegidius Colonna der Lehrer Philipps gewesen ist, hat Wenck jetzt verneint, da in der Tat eine direkte Angabe der Quellen zu fehlen scheint. Die Stelle der oft unterschätzten, gefälschten Chronik des Bardin: qui regem educaverat (Wenck S. 5, n. 2), ist freilich vielleicht doch nicht so ganz zu verwerfen, denn sie beruht ohne Zweifel auf dem Protokoll eines Augenzeugen vom J. 1304, das Bardin benutzte (vgl. Histoire générale de Languedoc par Devic et Vaissete, tome X, Toulouse 1885, note 40, p. 424ff. bes. p. 429f. und p. 64). Ein besonders nahes Verhältnis zwischen dem jungen Fürsten uud Aegidius deutet doch auch die Bezeichnung des Magisters als: dilectus et familiaris noster (Chartul. univ. Paris. II, n. 583) an, — ganz dieselbe, die Philipp seinem Lehrer Wilhelm von Ercuis gibt, Wenck p. 4, n. 1. Aegidius nennt ferner Philipp in der Vorrede seines Buchs De regimine principum seinen dominus specialis, und wie ist es überhaupt einfacher zu erklären, daß der junge Fürst sich 'amicabiliter' gerade an Aegidius wandte mit der Bitte, ihn in einer besondern Schrift über die Regierungskunst zu belehren, als wenn der Augustiner eben bereits sein Lehrer in den moralischen Wissenschaften war? Doch wie dem auch sei: in höherem Sinne, durch die Wirkung seiner politischen Lehren, ist unstreitig Aegidius der Lehrer Philipps geworden. Das gibt auch Wenck zu.

Leipzig. Richard Scholz.

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, im Auftrage der Stadtbehörde herausgegeben von **Ludwig Haenselmann** und **Heinrich Mack.** Dritter Band MCCCXXI—MCCCXL. Mit 2 Plänen. Berlin, C. A. Schwetschke und Sohn, 1905. XIII, 731 SS. 4⁰.[1]

Dem II. Bande des Urkundenbuches der Stadt Braunschweig, der im J. 1900 vollendet war, ist im J. 1905 der III. Band gefolgt. Die Bearbeitung des Textes ist noch des verdienten † Archivars Haenselmann Werk, Abschluß und Register verdanken wir seinem Nachfolger Mack. Angenehm berührt die schöne Ausstattung des vorliegenden Bandes in Papier und Druck; es ist zu hoffen, daß er im Gegensatz zu manchen anderen Publikationen die Jahrhunderte überdauern wird, wie der Stoff, den er überliefert. Bedenken erregt dagegen der äußere Umfang. Während der zweite Band die Jahre 1031—1320 umfaßte, der Text 552, die Register 197 Seiten beanspruchten, waren für die 20 Jahre 1321—1340 528 Seiten Text und wieder 197 Seiten Register erforderlich. Es ist klar, daß nur bei einer Änderung der Grundsätze für die Weiterbearbeitung es möglich sein wird, den massenhaft anschwellenden Stoff zu meistern und in absehbarer Zeit wenigstens die mittelalterliche Überlieferung der Stadt Braunschweig der Benutzung zu erschließen. Z. T. erklärt sich der Umfang durch den unverkürzten Abdruck der verschiedenen Stadtbücher. Mit Recht hat Haenselmann sich in der Vorrede zum II. Bande für ihre Aufnahme in das Urkundenbuch entschieden. Aber die Art der Ausführung erscheint dem Ref. verfehlt. Der Stoff wird nach einzelnen Jahren zerhackt und daher unübersichtlich dargeboten. Es würde ihm zweckmäßiger erscheinen, wenn jedem Bande des Urkundenbuches die gleichzeitigen Teile der Stadtbücher in einheitlichem Abdruck beigegeben würden. Bei der Eigenart des massenhaften Stoffes würden dann leicht die notwendigen Kürzungen eingeführt werden können, ohne die Benutzung wesentlich zu schädigen.

Ungewohnt und irreführend erscheint der Wechsel zwischen größerem und kleinerem Druck und die Sperrung von Wörtern, über deren Bedeutung das Vorwort weder zum II. noch zum III. Bande Auskunft gibt; man muß auf das Vorwort IV/V zum 1862 erschienenen I. Bande zurückgreifen, um sich zu unterrichten. Danach sollen durch den kleineren Druck die aus früheren Stücken in spätere übergegangenen Bestandteile kenntlich gemacht werden. Dies Ver-

[1] Anmerkung der Redaktion: Die Besprechung dieses Urkundenwerkes ist zu unserem Bedauern so lange verzögert worden, weil ein Referent, der sich anfangs dazu bereit erklärt hatte, uns schließlich völlig im Stiche ließ.

fahren mag beim Abdruck von Statuten Nutzen zu stiften, bei Urkunden wirkt die Anwendung der verschiedenen Typen verwirrend.

Während Register und Glossar in der ausführlichsten Weise den Stoff erschließen und erläutern, würde man vielfach auch wünschen, durch Anmerkungen zum Text und Auflösung der in ihm enthaltenen Daten (etwa durch Marginalien) im Verständnis der Urkunden unterstützt zu werden; z. B. S. 18 Silvester papa — Dez. 31, S. 18 crast. Felicis et Adaucti = Aug. 31, S. 30 commemoratio b. Pauli = Juni 30, S. 443 user vrowen daghe der lateren = Sept. 8 usw. Das S. 30 erwähnte Spiel (qui pro frondibus ad laborem vulgariter nuncupatur) hätte erläutert werden müssen, wie überhaupt der äußerst interessante Inhalt des Stückes durch das Regest gar nicht betont wird. Die römischen Zahlzeichen hätten zweckmäßigerweise durch die arabischen ersetzt werden sollen, z. B. $3^1/_2$ statt iiij.

Die eigenartige Sprache der Regesten, die man Haenselmanns Vorliebe für das Altertümliche zugute halten muß, ist oft zu gesucht und schwer verständlich, z. B. eignen statt übertragen, aufsenden statt übersenden, Seeltröstung, (S. 85 u. 110) entledigt der Inzicht, S. 245 begabt die Fabrik der Predigerbrüder [im Texte steht: fratribus Pred. ad fabricam], S. 250 Weidenblek (spatium cum salicibus); S. 273 Witte und Wichte (argenti et ponderis), S. 480 an ihrem Stoben.

Die interessante Urkunde n. 334 S. 249/50 gehört ihrem Inhalte nach nicht in das Braunschweiger Urkundenbuch; sie ist offenbar nur durch Zufall ins Stadtarchiv gekommen.

Dankenswert ist die Beigabe zweier Karten; die eine soll die älteste Besiedelung des Areals der Stadt Br. darstellen; sie ist, wie der Bearbeiter zugibt, nur als ein hypothetischer Versuch aufzufassen, ein Bild der Stadt für eine Zeit zu entwerfen, aus der keine direkten Quellen vorliegen. Dagegen erhebt der Plan von Braunschweig um 1400 Anspruch auf geschichtliche Zuverlässigkeit.

Köln. Herm. Keussen.

Franz Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Leipzig 1904, B. G. Teubner. XII u. 323 S. groß 8⁰. Mit 1 Karte und 8 graphischen Darstellungen. (Sonderabdruck aus Bd. XXIV der Abhandlungen der philol.-histor. Klasse der Kgl. Sächsischen Gesellsch. d. Wissenschaften.)

Die Einleitung, welche die Möglichkeit der Aufgabe und die Methode der Lösung untersucht, kommt zu meines Erachtens brauchbaren Ergebnissen. Mit Recht ist die pessimistische Auffassung Gers-

dorffs zurückgewiesen, daß die Matrikeln zur Feststellung der Frequenz unbrauchbar seien, sie bilden trotz aller Schwierigkeiten doch die Grundlage für das Bild, das wir uns von dem Besuche der Universitäten zu machen haben, und auch die Methoden, nach denen der Verf. aus den Zahlen der Immatrikulationen die Frequenz, d. h. die Zahl des jeweiligen Bestandes berechnet, sind richtig, nur muß man sie cum grano salis anwenden. Aber die Erörterungen, durch die er S. 33 die Formel der zweiten direkten Methode entwickelt, bedürfen der Ergänzung. Der Verf. sagt nur „Sie besteht kurz gefaßt darin, daß man die Zahl der Immatrikulierten der letzten Jahrgänge vergleicht mit der überlieferten Frequenzziffer. Also nach der Formel $\frac{2F}{J_1 + J_2}$. Wir haben gesehen, daß für Heidelberg und Wittenberg diese Methode wirklich zum richtigen Ergebnis führt.“ Einmal hätte hier die Bedeutung der Buchstaben angegeben werden sollen, dann aber weiter dies: daß man die Mittelzahl der Immatrikulierten, mit der man in die Frequenzziffer eines Jahres dividiert, um die Durchschnittsdauer des Aufenthaltes zu gewinnen, auch aus den letzten **drei** Jahren berechnen kann, wie dies S. 32 Eulenburg selbst getan hat und wie es sich auch sonst bisweilen empfehlen wird. In der Berechnung, die dann auf derselben Seite nach dieser Formel ausgeführt ist, begegnen mehrere peinliche Druckfehler. Sie ist schon in der Umformung gegeben und zwar so:

	Ingolstadt.			Dillingen.	Halle.	
	1551	1560	1705		1713	1730
F	600	550	291	250	1206	1258
$J_1 + J_2$	262	218	135	?	650	698
A	2·3	2·5	2·2	?	1·8	1·8

Vor $J_1 + J_2$ ist hier $1/2$ ausgefallen, es ist ja nicht die Summe, sondern die Durchschnittszahl der Immatrikulation als Divisor zu verwenden, um die durchschnittliche Aufenthaltsdauer zu gewinnen.

Ferner hätte Dillingen ganz fortbleiben müssen, es stört nur. Schlimmer aber ist, daß die Rechnung für 3 der 5 Jahre nicht zu stimmen scheint, wenn man aus der Tabelle der jährlichen Inskriptionen, die Anhang I S. 285 ff. gegeben ist, die Durchschnittszahlen der beiden letzten Jahre berechnet. Es stimmt für Ingolstadt nur die Rechnung für 1551, nicht aber für 1560 und für 1705, ebenso für Halle nur für 1730, nicht für 1713. Auf meine Anfrage schrieb mir E., daß Halle 1717 zu lesen sei, nicht 1713, wie dann S. 14 und 144 richtig stehe. Bei Ingolstadt sei Anhang I für 1704 statt 158 Immatrikulierte 58 gedruckt, offenbar sei die 1 ausgesprungen. „Die Berechnung für 1560 und 1705 geschah in der Weise, daß die Inskribierten des vorhergehenden, $1/3$ des laufenden und $2/3$ des zweitvorhergehenden

Jahres zusammengefaßt wurden (als J_1 u. J_2). Es war das deswegen nötig, weil die überlieferten Frequenzziffern nicht aus dem Ende der Inskriptionsperiode d. i. dem Ostertermin des nächsten Jahres stammten, sondern aus deren Anfang. Die Frequenzzahl für 1705 muß demnach die Inskribierten von 1704, eines Teiles von 1705 und eines größeren Teiles von 1703 u. s. f. umfassen. Bei Halle lagen die Termine aber anders.“ Diese Erläuterung war doch unentbehrlich, um die Art zu verstehen, wie E. seine Zahlen gewonnen hat. Jetzt muß der Leser, der die Rechnung nach der Tabelle des Anhangs nachprüft, zu dem Schlusse kommen, daß E. sich verrechnet hat. Die vielen und bösen Druckfehler an dieser wichtigen Stelle veranlaßten mich zu einigen Stichproben, ob die Zahlen in der Anfangstabelle richtig seien, sie fielen befriedigend aus, doch bemerke ich, daß mir das Material nicht zur Hand war, solche Stichproben in größerem Umfang anzustellen.

Durch die vielfältige Vergleichung der Frequenz der Universitäten hat sich E. ein entschiedenes Verdienst um die Forschung auf dem Gebiete der Geschichte der deutschen Universitäten erworben, aber seine Tabellen können leicht dazu verleiten ungleiche Werte miteinander zu vergleichen. Die Universitäten nahmen im Mittelalter und teilweise noch im 16.—18. Jahrhundert zahlreiche Personen in die Matrikel auf, die im 19. Jahrhundert nicht mehr aufgenommen werden. E. will die Zahl der Studierenden feststellen und bemerkt mehrfach, daß in der Matrikel auch zahlreiche Personen stehen, die nicht Studenten im eigentlichen Sinne waren. S. 20 führt er aus, daß „außer den Studenten noch die lesenden Professoren und Magister, ferner die Hofmeister und andere Bediente von Adligen, die Pedelle, Buchdrucker, Buchführer und Buchbinder.... Dazu kamen aber in dem eleganten 18. Jahrhundert noch hinzu: Tanz- und Musikmeister, Sprachlehrer, Exerzitien- und Fechtmeister, die alle zu den Universitätsverwandten zählen.“ Zunächst ist zu bemerken, daß Tanzmeister usw. nicht erst im 18. Jahrhundert begegnen, wie sich das schon aus der von E. gleich darauf angeführten Stelle der Straßburger Statuten ergibt: aber wichtiger ist, daß diese Erörterungen nicht ausreichen, um eine wirkliche Vergleichung der Zahlen der modernen Universitäten mit den Zahlen der Universitäten des Mittelalters und des 16.—18. Jahrhunderts zu ermöglichen. Die Schüler der mittleren und oberen Klassen unserer höheren Schulen müssen wir zu der Zahl der Studenten hinzurechnen, wenn wir ihre Zahl mit den Zahlen der im Mittelalter gelehrte Studien Treibenden vergleichen wollen. Daraus entstehen dann aber wieder andere Schwierigkeiten. Man wird besser tun, die Universitäten des Mittel-

alters nur unter sich nach ihrer Frequenz zu vergleichen, und in der Periode des 16.—18. Jahrhunderts die protestantischen Universitäten und die teilweise oder vollständig von den Jesuiten und ihrer Pädagogik beherrschten katholischen Universitäten zunächst je unter sich zusammenzustellen. Für eine Reihe von Fragen ist ferner eine Zusammenstellung der Anstalten unerläßlich, welche im 16.—18. Jahrhundert eine Mittelstellung zwischen Gymnasien und Universitäten hatten, denn sie nahmen einen erheblichen Teil der jungen Leute auf, die sonst an einer der Universitäten studiert hätten.

Nicht richtig ist auch, die Zahlen der Jesuiten-Universitäten mit den Zahlen der protestantischen Universitäten ohne weiteres zu vergleichen, die Organisation der Anstalten war zu verschieden. E. hat manche Schwierigkeit derart angemerkt, aber in seinen Tabellen erscheinen diese verschiedenartigen Anstalten doch als gleichartig, man wird aufgefordert ihre Zahlen zu vergleichen.

Unter den allgemeinen Urteilen E.'s über die Universitäten und ihre Zustände finden sich manche, gegen die ich Einwendungen zu erheben hätte, doch beschränke ich mich auf folgende zwei. S. 155 wird die im Jahre 1811 neugegründete Universität Breslau als eine Fortsetzung der im Jahre 1702 eröffneten Jesuitenuniversität behandelt und auch in der Tabelle. Durch die Vereinigung mit Frankfurt sei „die alte Leopoldina neu gehoben". Ähnlich S. 183f. Das ist ganz irrig. Die Universität Breslau ist 1811 neu gegründet worden, Frankfurt a/O. und die ältere Leopoldina sind aufgehoben. Nur den Ort und einen Teil der Mittel und Personen hat Breslau mit jenen Anstalten gemein. Das ergibt sich aus den Akten ganz unzweifelhaft.

Ferner muß ich entschieden zurückweisen, daß E. die neuere Geschichte der Universitäten durch das Jahr 1830 in zwei Perioden scheidet, indem er die ersten drei Dezennien des 19. Jahrhunderts, also bis 1830, zum 18. Jahrhundert rechnet, und das 19. Jahrhundert für die Universitäten erst mit 1830 beginnen läßt. Als Grund führt er an, daß seit 1830 die Frequenz dauernd sinke. Dies Sinken sei aus den veränderten Bedürfnissen der Gesellschaft zu erklären, aus einer Besserung der wirtschaftlichen Lage, welche zahlreichen jungen Leuten Gelegenheit gab und Lust erweckte, sich dem praktischen Leben zu widmen statt den gelehrten Berufsarten. Das ist an sich nicht unrichtig, aber der Rückgang der Zahl zeigt sich nur gegen das letzte Jahrzehnt 1820—1830, in dem sich die Zahl der Studierenden überschnell vermehrt hatte, auch zeigt sich der Rückgang durchaus nicht an allen Universitäten. Vor allem aber ist zu betonen, daß der Rückgang der Zahl nicht bedeutend genug war, um einen merkbaren Einfluß auf das Leben und die Leistungsfähigkeit der

Universitäten zu üben, und das wäre doch notwendig, wenn man auf diesen Rückgang eine Periode begründen wollte. E. läßt sich freilich S. 256 zu der Behauptung fortreißen, „daß das deutsche Universitätsleben überhaupt von 1836—1861 sich in Stagnation befand", das ist jedoch mit den Tatsachen nicht zu vereinigen. Die Zeit, da Dahlmann, Grimm, Lachmann, Lehrs, Häusser, Sybel, Ranke, Vangerow, Savigny, Tholuck und so viele andere Scharen von begeisterten Schülern um sich sammelten und die Universitäten Mittelpunkte des wissenschaftlichen Lebens in Deutschland waren, als eine Zeit der Stagnation zu bezeichnen, das ist schlechthin irrig. Mehr noch, gerade in dieser Zeit gewöhnte sich das deutsche Volk, auch in allgemeineren Fragen an den Universitäten seine Führer zu suchen. Der Widerstand der Göttinger Sieben gegen den Umsturz der hannoverschen Verfassung und das große Vertrauen, das 1848 den Professoren in politischen Fragen entgegengebracht wurde, mögen als Beispiel dienen. Es sind gar mannigfaltige Faktoren, von denen das Sinken und Steigen der Frequenz abhängt. Nicht 1830 bildet das Jahr der Epoche der neuesten Geschichte der deutschen Universitäten, sondern die Gründungsjahre von Berlin und Breslau 1810 und 1811, oder besser die Jahre 1810—1818 in denen Berlin, Breslau und Bonn gegründet und Halle erneuert wurde. Der Geist, in dem das geschah, charakterisiert die Universitäten des 19. Jahrhunderts, er bezeichnet ihre reichste und trotz aller Bevormundung und Gewalt freieste Periode. G. Kaufmann.

Henri Pirenne, Geschichte Belgiens. Übersetzung des französischen Manuskriptes von Fritz Arnheim. Band III. Vom Tode Karls des Kühnen (1477) bis zur Ankunft des Herzogs von Alba (1567). Gotha 1907. Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft. (Geschichte der europäischen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert, W. v. Giesebrecht und K. Lamprecht. Allgemeine Staatengeschichte. I. Abteilung, dreißigstes Werk, LXXVII. Lieferung.) XXI + 606. 8°.

Drei Menschenalter niederländischer Geschichte sind es, die uns Pirenne in dem dritten Bande seiner vortrefflichen „Geschichte Belgiens" vorführt, die neun Jahrzehnte von 1477 bis 1567. Sie bilden eine geschlossene innere Einheit; sie sind das Zeitalter der ungeteilten Herrschaft des burgundisch-habsburgischen Hauses über die Niederlande.

In drei Hauptteile zerfällt der neue Band. Der Inhalt des ersten Buches wird charakterisiert durch seinen Titel: „Der Verfall, der Wiederaufbau und die Abrundung des burgundischen Staates"; es

umfaßt die Regierungen Maximilians, wenn man von einer solchen sprechen darf, Philipps des Schönen und Karls V. Der Autor zeigt, wie nach dem Falle Karls des Kühnen die partikularistischen Tendenzen die Oberhand gewannen, und wie man sich mit den zentralistischen Einrichtungen der burgundischen Herzöge aufzuräumen beeilte. Sehr richtig hebt er hervor, daß vor allem das „große Privileg“ von 1477 unter diesem Gesichtswinkel zu betrachten ist. Übersichtlich und fesselnd erzählt er die Wirren vom Tode Karls bis zum Regierungsantritte Philipps des Schönen; dabei hebt er insbesondere den Einfluß der wirtschaftlichen Momente auf die Parteibildung und jene Kämpfe hervor; zumal die Haltung Antwerpens gegenüber Maximilian wird von diesem Standpunkte aus beleuchtet und dem Verständnisse näher gerückt. Es wäre sehr zu wünschen, daß die niederländische Geschichte von 1477 bis 1493 auf Grund breiter Quellenforschung monographisch behandelt würde. Schon die Feststellung des Tatsächlichen würde mancherlei Probleme bieten; es würde sich weiterhin lohnen, den Andeutungen Pirennes über den Einfluß der wirtschaftlichen Momente auf die politische Entwicklung nachzugehen; dazu kommt der romantische Charakter der Ereignisse, das letzte Auflodern des mittelalterlich-ritterlichen Geistes, wie es eben in jener Periode der niederländischen Geschichte zu verspüren ist, die eben deshalb an die italienische Geschichte desselben Zeitraumes in mannigfacher Hinsicht erinnert: alles das würde dazu beitragen, dem Historiker eine Aufgabe dieser Art reizvoll und dankbar zu gestalten. Pirenne konstatiert, daß es noch an einer Biographie Philipps von Kleve, des ritterlichen Gegners Maximilians, fehlt; sollte nicht eine Darstellung der niederländischen Geschichte jener Jahre zu schreiben sein, in deren Vordergrunde die Person dieses merkwürdigen Mannes stünde? Wie auf die ständisch-partikularistische Reaktion dann unter Philipp dem Schönen der dauernde Sieg der zentralistischen Tendenzen folgt, wie der also neu fundierte Einheitsstaat unter Karl V. seinen inneren Ausbau im Verwaltungssystem und seine äußere Abrundung durch den Erwerb der Landschaften des Nordostens erhält, das wird dem Leser im ersten Buche anschaulich und in steter Erfassung und Hervorhebung des Wesentlichen vor Augen geführt. Ein Schlußkapitel schildert das Stift Lüttich in diesem Zeitraum; es zeichnet insbesondere das Verdienst des Bischofs Eberhard von der Mark für die Begründung geordneter staatlicher Zustände im Bistume, sowie die Abhängigkeit der folgenden Bischöfe von der niederländischen Regierung bis zum Ausbruch des Aufstandes.

Klar und deutlich kommt es dem Leser bei der Lektüre des

Werkes zum Bewußtsein, wodurch sich die Geschichte der Niederlande unter den burgundisch-habsburgischen Fürsten von der vorhergehenden Periode unterscheidet, da noch die altburgundischen Herzöge regierten. Unter diesen hatte die niederländische Geschichte eigene Geltung und Bedeutung; unter ihren Nachfolgern ist sie die Geschichte einer politischen Dependenz. Die burgundischen Herzöge aus dem Hause Valois wurden aus französischen Prinzen niederländische Herrscher; die burgundisch-habsburgischen Herzöge hörten auf, lediglich niederländische Herrscher zu sein. Durch die Heirat Mariens mit Maximilian I. wurden die Niederlande in die Machtsphäre des österreichisch-habsburgischen Hauses hineingezogen, durch die Philipps mit Johanna der Wahnsinnigen ein Annex Spaniens. Alsbald mit der Erhebung Philipps auf den kastilischen Thron setzt der spanische Einfluß ein: wie der magnus intercursus, der englisch-niederländische Handelsvertrag von 1496, ein Werk des Herrschers der Niederlande war, so bereits der „malus intercursus“ von 1506 ein Werk des Königs von Kastilien. Sowohl Philipp der Schöne, als auch Karl V. treiben im Anfange ihrer Regierung, solange sie nur niederländische Herrscher sind, autonom-nationale Politik; sobald sich aber ihr Herrschaftskreis erweitert, werden die Niederlande auf das Niveau einer politischen Dependenz des Hauptreiches herabgedrückt, und ihr Interesse wird dem einer europäischen Gesamtpolitik geopfert. Schon unter Karl V. ging der niederländische Fürst im spanischen König auf, nur daß die Niederländer noch ihre Augen vor dieser Tatsache verschlossen. Mit Margarethe von Savoyen findet die selbständige Geltung der Niederlande ihr Ende. Margarethe von Savoyen war noch burgundische Herzogin, ihre Nachfolgerin Maria von Ungarn bereits nichts weiter als spanische Regentin; unter jener erfreuten sich die Niederlande noch einer bedingten Selbständigkeit, die unter dieser endgültig aufhörte. Scharf und bestimmt zeichnet Pirenne diese vielfachen Abwandlungen in der Politik der burgundisch-habsburgischen Fürsten, zumal Karls V.; man erkennt aus seiner Darstellung, daß die Gründe des Abfalls, der unter Philipp II. erfolgte, in weit frühere Zeit hinaufreichen, daß die Heirat Maximilians und Mariens seine letzte Wurzel ist.

Das zweite Buch ist das umfangreichste. Es hat die niederländische Kultur im 16. Jahrhundert zum Gegenstande, die Veränderungen, die sich damals in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, Kunst, Wissenschaft und Religion vollzogen. Den Glanzpunkt bildet der Abschnitt über die wirtschaftliche Entwicklung und die sozialen Umwandlungen, die Schilderung vom Niedergange der städtischen Textilindustrie und vom Aufkommen der neuen ländlichen Weberei unter

dem Einflusse des Kapitalismus. Gerade hier kommt dem Verfasser seine intensive Vertrautheit mit den Quellen und der Literatur besonders zugute; hier bewegt er sich auf seinem eigensten Gebiete, auf dem er durch langjährige Arbeit die umfassendste Sachkenntnis erworben hat. Manches ist vielleicht ein wenig scharf herausgearbeitet, so etwa was den Zusammenhang zwischen Industrieproletariat und Landstreichertum betrifft; aber alles ist in hohem Grade anregend und tief durchdacht. Eben hier entfalten sich die glänzendsten Vorzüge der historiographischen Kunst Pirennes. Es ist nicht seine Absicht, gleichsam ein Gemälde von den Zuständen zu entwerfen, wie sie zu einem bestimmten Zeitpunkte in den Niederlanden herrschten; er stellt vielmehr Entwicklungsreihen auf und zeigt die Abwandlungen der Dinge; an das Frühere anknüpfend, läßt er die Fortbildung der leitenden Tendenzen in Staat, Gesellschaft, wirtschaftlichem und geistigem Leben sich gleichsam vor den Augen des Lesers abspielen, indem er schon den Ausblick darauf eröffnet, welches ihre Gestaltung in der Zukunft werden soll. Man könnte dieses Verfahren in gewissem Sinne ein „evolutionistisches" im Gegensatz zu einem mehr „deskriptiven" nennen; es würde sich bei einer solchen Antithese natürlich nicht etwa um einen grundlegenden Unterschied auf dem Gebiete der historischen Methode an sich handeln, sondern lediglich um eine Verschiedenheit hinsichtlich der Auswahl des Stoffes, sowie der Anordnung des Materials für die Zwecke der Darstellung. Das eine Prinzip würde mehr den Zweck verfolgen, einen Querschnitt zu geben, der die Lage der Dinge in einer bestimmten Situation aufdeckt und aufhellt; das andere würde darauf hinauslaufen, Längsschnitte zu liefern, durch welche die einzelnen Zweige der Entwicklung dem Leser in ihren verschiedenen Phasen vorgeführt und aufgezeigt werden: hier mehr ein Nebeneinander, dort mehr ein Nacheinander!

Das dritte und letzte Buch behandelt die Anfänge der Regierung Philipp II. von 1555 bis 1567; es ist eine zwar knappe, aber gehaltreiche Darstellung der Anfänge des Niederländischen Aufstandes, in der die wichtigsten Züge gleichfalls mit plastischer Deutlichkeit herausgearbeitet sind. In der zwischen Marx und mir schwebenden Kontroverse über die Existenz der „Konsulta" als besonderer Behörde neigt sich Pirenne, wie es scheint, der Marxschen Auffassung zu; es hat ihm das Manuskript einer Entgegnung vorgelegen, die Marx gegen meine Ausführungen im Jahrgange 1903 der Westdeutschen Zeitschrift gerichtet hat; da sie mir bisher noch nicht gedruckt zu Gesichte gekommen ist, kann ich mich über den Wert der Marxschen Argumente noch nicht äußern. Pirenne findet (S. 513, Anm. 3), daß ich den Einfluß der Piacenza-Angelegenheit auf den Sinneswechsel

der Regentin gegenüber Granvella „ein wenig übertreibe“. Keineswegs verkenne ich, daß Margarethe auch Granvella schließlich deshalb loswerden wollte, weil sie dadurch eine Erleichterung ihrer Stellung als Regentin zu erreichen hoffte; aber es ist doch eben der Kernpunkt der Frage, ob der Anstoß zum Umschwunge in ihrer Haltung und die Entscheidung durch Motive persönlicher oder politischer Art gegeben wurden. Jedenfalls war sie sich bereits Mitte 1563 dessen klar bewußt, daß es sich beim Kampfe gegen Granvella nicht nur um eine Personenfrage handele, sondern daß die Konsequenz seines Sturzes die Gewährung von Generalständen sei. Es ist nicht gerade meine Ansicht (S. 539, Anm. 1), daß die Herren der Opposition „den Staat zugrunde zu richten beabsichtigten, um auf das System der Lehnsverfassung zurückkommen zu können“; ich meine nur, daß sie eine Feudalisierung nicht nur der Provinzial- sondern auch der Zentralverwaltung erstrebten, durch welche in das altburgundische Behördensystem Bresche gelegt worden wäre; die Gefährdung der zentralistischen Einrichtungen war nicht gerade das Ziel ihrer Politik; sie wäre aber deren Konsequenz gewesen. Gewiß wollten sie nicht die Staatseinheit preisgeben; sie strebten ja gerade nach einer verstärkten Zentralisation, allerdings auf dem Gebiete der ständischen Verfassung. Schon der beschränkte Raum war für Pirenne ein Hindernis, die vielfältigen Abwandelungen in der Politik Oraniens (zumal in den Jahren 1566/7) vollständig zu verfolgen und zu beschreiben; bei näherem Zusehen stellt sich seine Politik als nicht immer ganz einfach und bestimmt dar. Davon ist übrigens nichts bekannt, daß er Anna von Sachsen im katholischen Glauben „erziehen“ ließ; er bestimmte sie allerdings, sich äußerlich den katholischen Zeremonien zu unterwerfen.

Wir nehmen von dem Werke nicht Abschied, ohne nochmals zu betonen, daß es sich um eine Leistung ersten Ranges handelt. Würdig reiht sich der neue Band seinen beiden Vorgängern an die Seite. Selten ist einer Landesgeschichte eine so tiefgründige, umfassende Bearbeitung zuteil geworden, wie der Belgiens durch Pirenne. Kritischer Geist, Auffassung und Darstellung stehen auf der gleichen Höhe; die Übersetzung ist geschickt und schmiegt sich offenbar verständnisvoll dem Manuskripte an.

Möge uns bald eine weitere Fortsetzung des schönen Buches beschieden sein!

Königsberg i. Pr. F. Rachfahl.

Ludwig Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Vierter Band. Geschichte der Päpste im

Zeitalter der Renaissance und der Glaubensspaltung von der Wahl Leos X. bis zum Tode Klemens VII. (1513—1534). Erste Abteilung: Leo X. Erste bis vierte Auflage. Freiburg i. Br., Herder. XVIII, 609 S.

Nach etwa zehnjähriger Pause hat das großangelegte Werk von L. Pastor über die Päpste der Renaissance- und Reformationszeit wieder einen Schritt vorwärts getan. Es ist die erste Hälfte des vierten Bandes erschienen, die die Periode Papst Leos X. zur Darstellung bringt. Der zweiten Hälfte des vierten Bandes bleibt neben der kurzen Regierungszeit Adrians VI. der Pontifikat des zweiten Medizäers, Clemens VII., vorbehalten. Abgesehen davon, daß Dokumentenanhang, Literaturverzeichnis und Register zunächst noch fehlen, da sie erst der zweiten Bandhälfte beigegeben werden sollen, bildet das, was Pastor jetzt vorlegt, ein in sich abgeschlossenes Ganze, wie wir ja auch von einem eigenen „Zeitalter Leos X." sprechen.

Die Vorzüge von Pastors Geschichte der Päpste sind beim Erscheinen der drei ersten Bände von der wissenschaftlichen Kritik so einmütig anerkannt und hervorgehoben worden, daß wir vom vorliegenden Teile des Werkes kaum etwas Günstigeres sagen können, als daß er seinen Vorgängern durchaus ebenbürtig ist. Wir finden hier wie dort die gleiche Belesenheit und die gleiche Beherrschung des Stoffes, die gleiche Sorgfalt in dessen Verarbeitung, die gleiche Kunst der Gestaltung, das gleiche wohl abgewogene, maßvolle Urteil. Auch hat Pastor wiederum die Forschung selbständig gefördert, indem er ein reichhaltiges archivalisches Material an Aktenstücken und Briefen herangezogen und mit den daraus gewonnenen Zügen die Bilder, die er uns vorführt, belebt und vertieft hat. Unter den päpstlichen Akten ist zumal von den Diarien der Zeremoniare Gebrauch gemacht worden; von einzelnen Manuskripten möchte Referent auf die (in der Chigi-Bibliothek zu Rom beruhende) Geschichte Sienas von Tizio hinweisen, augenscheinlich einem wohlunterrichteten Zeitgenossen, der — nach Pastors Anführungen — vor allem auch über die Vorgänge an der Kurie zu Rom wertvollsten Aufschluß gibt. Aus der Zahl der übrigen Archive ragt das der Gonzaga in Mantua durch seinen Reichtum an Berichten von Augenzeugen hervor.

Aber auch da, wo Pastor auf den Bahnen früherer Forscher einhergeht, läßt er es an gründlicher Nachprüfung und Durcharbeitung nicht fehlen und vermag, von der höheren Warte seiner umfassenderen Literatur- und Quellenkenntnis herab, nicht selten dem einzelnen Zug erst seine richtige Stelle im Zusammenhang des Ganzen anzuweisen, wie überhaupt die Linien sicherer, fester zu ziehen.

So bestechend nun der Glanz ist, in dem das Zeitalter Leos X.

uns zu erscheinen pflegt, so wenig läßt sich Pastor durch die Außenseite der Dinge blenden. Er legt mit Recht an Leo vor allem den Maßstab des geistlichen Fürsten an und verhehlt nicht, wie weit der Papst von seinem eigentlichen Berufe abgeirrt war. Freilich hatte Leo auch die Pflichten des Territorialherrn, und hier war seine Position gegenüber den Großmächten, die sich in Italien festzusetzen begonnen hatten, allerdings eine sehr schwierige. Pastor nimmt hier, in Übereinstimmung mit Fr. Nitti (Leone X e la sua politica, Firenze 1893) den Papst gegen den Vorwurf in Schutz, als sei seine Politik wesentlich von Nepotismus beherrscht worden; ohne der Seinen (der durch Michelangelos Meißel unsterblich gewordenen Giuliano und Lorenzo de' Medici, die übrigens nach Charakter und Anlagen zu einer großen politischen Rolle wenig geeignet waren, auch beide noch vor Leo starben) ganz zu vergessen, hat der Mediziäer doch sein Hauptaugenmerk auf die Bewahrung der weltlichen Macht und Unabhängigkeit des heiligen Stuhles „und dessen was man die Freiheit Italiens nannte", gerichtet, d. h. er war bestrebt, zwischen den beiden Großmächten ein gewisses Gleichgewicht aufrechtzuerhalten. In diesem durch die Verhältnisse gebotenen Bestreben aber hat Leo alle Mittel der verschlagensten Diplomatie seines Zeitalters, Zweideutigkeit, ja offene Treulosigkeit, für erlaubt gehalten und mit verblüffender Unbedenklichkeit zur Anwendung gebracht. Der Erfolg freilich ist nicht auf seiner Seite gewesen; bekanntlich hat er weder die für den heiligen Stuhl so gefährliche Vereinigung von Neapel und Mailand in einer Hand zu hindern noch dem Habsburger den Weg zum Kaiserthrone zu versperren vermocht, (obschon Leo, wie Pastor überzeugend nachweist, die Opposition gegen Karls Wahl fast bis zum letzten Augenblick fortgesetzt hat); schließlich hat Leo selbst seine Truppen mit denen des Kaisers vereinigt und diesem zur Erreichung jener Machthöhe mitverholfen, die — wenige Jahre nach Leos Tod — dem heiligen Stuhle so verderblich werden sollte.

Unheilvoll für die Zukunft des Papsttums ist auch Leos haltlose Verschwendungssucht geworden, die, zusammen mit der Hartnäckigkeit, mit der der Papst — hier allerdings nepotistische Ziele verfolgend — in überaus kostspieligen Kriegszügen das Herzogtum Urbino den Rovere entriß, die Finanzen des heiligen Stuhles von Grund aus zerrüttete. Pastor widmet dem päpstlichen Finanzwesen unter Leo eingehende Untersuchung, die trotz des trümmerhaften Bestandes der offiziellen Quellen von Einnahmen, Ausgaben und Finanzgebarung des Papstes ein ziemlich anschauliches Bild ergibt.

In seiner Eigenschaft als Oberherr der katholischen Kirche ist es

Leo bekanntlich gelungen, das unter Julius II. ausgebrochene Pisanische Schisma schnell beizulegen, andererseits das Laterankonzil fortzuführen und zu beendigen, nachdem es die schönsten Reformdekrete vereinbart hatte. Von Frankreich erwirkte Leo die Aufhebung der Pragmatischen Sanktion, ein Ziel, das seine Vorgänger vergebens erstrebt hatten, und damit die Wiederherstellung der innigen Verbindung Frankreichs mit dem heiligen Stuhl; aber der Preis, den Leo dafür zahlte, die Überlassung der Besetzung der französischen Prälaturen an die Krone, läßt diesen Erfolg nach Pastor als einen Pyrrhussieg erscheinen.

Wichtig und von dauernden Folgen war die Bezwingung der oppositionellen Regungen im Kardinalskollegium infolge der Entdekkung und Unterdrückung des Komplotts Petruccis, das Verfasser eingehend schildert, und des anschließenden großen Kardinalsschubes von 1517. Daß mit dieser Erneuerung eine innere Regeneration des Kollegiums Hand in Hand gegangen sei, wird man aber doch kaum behaupten können; die Unwürdigkeit mancher der Neuernannten gibt Pastor auch zu; aber auch im ganzen unterscheidet sich der Senat der Kirche unter Clemens VII. in sittlicher Hinsicht nicht wesentlich von dem, den Leo X. vorfand.

Wie hätte das auch anders sein können, da doch letzterer bis an sein Ende in schrankenloser Hingabe an die weltlichen Tendenzen seiner Zeit und ungemessener Vergnügungssucht verharrte?

Wie schon angedeutet, Pastor ist weit entfernt, hier den Papst irgendwie entschuldigen zu wollen: er verurteilt das ungeistliche Treiben Leos und seines Hofes vielmehr aufs schärfste und belastet den pflichtvergessenen Oberpriester zu seinem Teile mit der Verantwortung für den Ausbruch des großen Abfalls von der römischen Kirche.

Man durfte gespannt sein, wie sich der Katholik Pastor äußern würde, wenn er auf Luther und sein Werk zu sprechen käme. Im ganzen vermissen wir auch hier nicht das maßvolle Urteil, das, wie schon gesagt, Pastor eigen ist, ja, man glaubt zuweilen, den einzelnen Ausdrücken und Wendungen anzumerken, wie lange der Verfasser sie überlegt und wie absichtsvoll er sie gewählt hat. Zu voller Unbefangenheit erhebt er sich allerdings nicht; man verkennt an keiner Stelle, daß ein Katholik schreibt. Gleichwohl ist das Bestreben, auch dem Gegner gerecht zu werden, vorhanden. Wie Pastor die Notwendigkeit der Reformation vorbehaltlos zugibt und die tiefe Verdorbenheit der katholischen Kirche ohne Beschönigung einräumt, so gesteht er andererseits zu, daß Luther „von der unanfechtbaren Wahrheit seiner Ansicht überzeugt“ gewesen sei. Leider aber versperrt sich Pastor dann

doch wieder den Weg zu einer gerechten Würdigung des Reformators und seines Werkes, indem er schon in den 95 Thesen des „neuerungssüchtigen Professors“ „kaum verhüllten Hohn und Haß wider den Papst“ erblicken will. Bei Tetzel geht der früheren Auffassung gegenüber, die den Dominikaner offenbar zu niedrig einschätzte, Pastors Ehrenrettung wohl etwas zu weit; bei der Charakteristik Ecks vermißt man eine Andeutung der moralischen Schwächen dieses „gefährlichsten“ (?) Gegners Luthers. Der Prozeß des letzteren wird, wie sich versteht, im wesentlichen nach den Ergebnissen der Forschungen K. Müllers, Kalkoffs und Aloys Schultes zur Darstellung gebracht.

Ein reichliches Drittel des Bandes verwendet Pastor auf die Schilderung der Persönlichkeit und Lebensweise sowie der Umgebung des Papstes und seines Verhältnisses zu Literatur, Wissenschaft und Kunst. Unzweifelhaft gehören diese Abschnitte zu den wertvollsten Teilen des Werkes; besonders das Kapitel über Leos Wesen und seine Umgebung samt der Schilderung des medizäischen Roms ist ein Kabinettstück, es zeigt Pastors Darstellungskunst auf der Höhe. Und wer wird nicht auch die farbenprächtigen Schilderungen von Leos Mäzenatentum, die uns die geistige Aristokratie des damaligen Roms vor Augen stellen und alle die großen Namen vorführen, die mit Leo in Berührung traten und von ihm Beschäftigung oder Anregung erhielten, mit hohem Genuß lesen? Auch hier aber verfällt Pastor nicht kritikloser Bewunderung; vielmehr hält er eine gewisse Mittellinie zwischen der herkömmlichen Auffassung, die in Leo X. schlechtweg den Hauptvertreter, die Personifikation des goldenen Zeitalters der römischen Renaissance sieht, und einer neueren, besonders durch Domenico Gnoli in Rom vertretenen Richtung, die dem Medizäerpapste fast jedes selbständige Verdienst um Kunst und Wissenschaft versagen möchte. Mit gutem Bedacht schildert demgegenüber Pastor die großen wissenschaftlichen wie vor allem künstlerischen Unternehmungen, die aus Leos Zeitalter hervorgegangen sind und ohne Anregung und Förderung von seiner Seite nicht denkbar wären; aber ebenso betont er, daß „die Glut die zündet, die großen Gedanken“ nicht Leo eigneten, sondern seinem größeren Vorgänger, dessen Verdienste im Urteil der Nachwelt lange Zeit durch den Medizäer verdunkelt worden sind. Nicht letzterer, sondern der „geniale Roverepapst“, der „gewaltigste Papst der Renaissancezeit“, Julius II., ist der eigentliche, wirkliche Repräsentant des glänzenden Zeitalters der römischen Renaissance. „Diese Wahrheit ist lange verdunkelt worden, aber jetzt siegreich durchgedrungen“.

In seiner vorsichtigen Art betont Pastor gelegentlich, daß noch

nicht überall — speziell etwa über die innersten Beweggründe einzelner Maßnahmen des Papstes — das letzte Wort gesprochen werden könne, da die authentischen Akten noch nicht alle aus den Gewölben der Archive ans Tageslicht getreten seien. Letzteres mag zutreffen; nicht minder aber ist wahr, daß Pastor es verstanden hat, uns in seinem „Leo X." ein ebenso großartig erfaßtes wie sorgsam ausgeführtes Bild zu geben, das für die Beurteilung und das Verständnis dieser weltgeschichtlichen Persönlichkeit und ihrer Zeit im ganzen wie im einzelnen auf lange hinaus maßgebend bleiben wird.

Friedensburg.

Hermann Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt. I. Karlstadt und die Anfänge der Reformation. II. Karlstadt als Vorkämpfer des laienchristlichen Puritanismus. Leipzig, Friedrich Brandstetter, 1905.

Eine neue Karlstadtbiographie war unabweisbares Bedürfnis. Die letzte monographische Arbeit von Jäger ist im Jahre 1856 erschienen und war durch die seitherigen Publikationen und Einzeluntersuchungen über Karlstadt von Kolde, Brieger, D. Schäfer und G. Bauch längst überholt, ganz abgesehen davon, daß sie durch gewisse Einseitigkeiten schon zur Zeit ihres Erscheinens empfindliche Mängel zeigte. Nach umfangreichen Vorarbeiten, von denen das im Verein mit Dr. Freys im Zentralblatt für Bibliothekswesen 1904 veröffentlichte bibliographische Verzeichnis der Schriften Karlstadts Zeugnis ablegt, machte sich B. an die schöne Aufgabe, durch ein Werk großen Stiles die empfindliche Lücke in der reformationsgeschichtlichen Forschung auszufüllen. Die wissenschaftliche Energie, die glatte Darstellung und der riesige Fleiß, die sich in diesen 1132 enggedruckten Seiten kundtun, sind um so bewundernswerter, als sie einem arbeitsreichen Lehrerberuf und künstlerischen, sowie politischen Neigungen mannigfacher Art abgerungen sind. Der Verfasser begnügt sich nicht damit, den äußeren Lebensgang seines Helden zu schildern und dessen Schriften in ihrer Bedeutung für seine innere Entwicklung zu erläutern, sondern er nimmt alles mit, was am Wege liegt. Die Tätigkeit K.s an der Universität Wittenberg gibt ihm Gelegenheit, über Universitätseinrichtungen und scholastische Fragestellungen am Ende des Mittelalters zu berichten. Dann wird die Reorganisation des Allerheiligenstifts, an dem K. Kanoniker ward, mit Hilfe der Weimarer Akten breit ausgeführt. Nachdem der Bruch mit der Scholastik unter Luthers Einfluß, die Leipziger Disputation und die Absage an die Papstkirche erzählt sind, gibt die Berufung K.s nach Dänemark Gelegenheit, über die dortigen Zustände unter Christian II. Licht zu

verbreiten, bis zum Schluß des ersten Bandes die ausführliche Schilderung der Wittenberger Ereignisse von 1521—22 die reformatorische Eigenart K.s deutlich hervortreten läßt; das ist nach des Verfassers Meinung die Bildung eines selbständigen Gemeindechristentums, wie es sich in der Ordnung der Stadt Wittenberg (24. Jan. 1522) und in der von K. aufgefundenen, wohl gleichzeitigen Beutelordnung dokumentiert. Im zweiten Band wird zunächst versucht, an der Hand der mystischen Schriften K.s jene selbständige Religiosität als „laienchristlichen Puritanismus" theorethisch zu fundieren; der Versuch seiner praktischen Durchführung in Orlamünde führte zur Vertreibung K.s aus Sachsen (Nov. 1524), der eine lange, durch den Abendmahlstreit verbitterte Fluchtperiode in Franken und Oberdeutschland, in Holstein und Ostfriesland sich anschloß, bis endlich der ehemalige Mitarbeiter Luthers in der Schweiz, in Zürich und später in Basel, eine Stellung erhielt, von der er 24. Dez. 1541 durch die Pest hinweggerafft wurde.

Das bisherige Urteil über K. ist, wie bekannt, ein ungünstiges; er hat durch den Vergleich mit Luther vielleicht allzusehr gelitten. Es ist selbstverständlich, daß B. seinem Helden kräftig zu Hilfe kommt. B. scheint nach einigen Äußerungen gerade seine, des „Historikers", Aufgabe, im Gegensatz zu den Theologen, darin zu erblicken, dem „neuen Laien" Karlstadt im Gegensatz zum Theologenregiment Luthers und seiner Genossen zum Recht zu verhelfen. So verbirgt sich hinter der „Rettung" im gewöhnlichen Sinn, sie motivierend, eine besondersartige religiöse, ethische und philosophische Anschauungsweise; ein persönliches Moment, das dem ganzen Buche Farbe und Leben verleiht, das aber nicht nur in jedem Urteil entgegentritt, sondern das auch bei den Quelleninterpretationen und Schlüssen nicht selten den „Historiker" im Verfasser totgeschlagen hat. Durch das ganze Buch läßt sich eine Unzahl von Ungenauigkeiten, halbwahren Behauptungen und schiefen Schlüssen neben einigen bösen Schnitzern nachweisen, die jenseits aller religiös-ethischen und geschichtsphilosophischen Stellungnahme liegen. Über die letztere soll hier nicht gestritten werden, obwohl Ref. in beiden in Betracht kommenden Fragen auf ganz anderem Boden steht, als der Verfasser. Die religiöse Beurteilung Luthers im Gegensatz zu Karlstadt ist schon in den Besprechungen von Kawerau (D. Lit. Zeitung 1906, S. 73 ff.), K. Müller (Hist. Zeitschr. 96, 471 ff.) und W. Köhler (Theol. Jahresbericht 1905, 638 ff.) richtiggestellt worden. Und der Glaube des Verfassers an die „geistige Spannkraft" der „Massen" im Gegensatz zur reformatorisch-schöpferischen Einzelpersönlichkeit wird ohnehin von den meisten historischen Fachgenossen nicht geteilt werden. (Ja B.

selbst sollte eigentlich daran irre werden, wenn er z. B. das II, 142 Abs. 1 Gesagte mit II, 131 unten vergleicht.)

Die groben Fehler, die dem Buche vorgeworfen werden müssen, scheinen mir alle aus einer mangelhaften Kenntnis des ausgehenden Mittelalters zu entspringen. Dahin gehört zuvörderst die ganz falsche Einschätzung der Karlstadtschen Mystik und damit überhaupt eine ganz falsche Vorstellung von der religiösen Eigenart dieses „Reformators". Sie soll bestehen in dem puritanischen Dringen auf Werkheiligkeit, in einer sittlichen Präponderanz gegenüber dem toten, von den Werken absehenden Glauben Luthers. Sie ist entwickelt in einer Reihe von mystischen Schriften, deren Gedankengänge schon wegen ihrer „selbständigen Logik" und wegen „des Fehlens eines kontinuierlichen Zusammenhanges" von der spätmittelalterlichen Mystik toto coelo verschieden sein sollen (II, 74). Während die mittelalterliche Mystik auf spekulativem Wege zu ihrem Gott des reinen Seins in neuplatonischer Stufenfolge sich emporschwingt, ist nach Karlstadt der Wille die Haupteigenschaft Gottes, und die des Gläubigen sei aktive „Gelassenheit", Abtötung und Konformierung des eigenen Willens mit dem göttlichen in werkheiligem Streben, das auf die (zum Teil spiritualistisch zu verstehenden) Gebote der ganzen heil. Schrift basiert ist. Der so im sittlichen Kampf zum „heiligen Sabbat" sich durchringende Mensch ist indifferent gegenüber jeder klerikalen und sakramentalen Heilsvermittlung. Daher der laienmäßige Charakter der Wirksamkeit K.s und seine Haltung im Abendmahlsstreit. Daß die mit der Reformationsgeschichte beschäftigten Theologen diese reformatorische Eigenart des laienchristlichen Puritanismus nicht erkannt haben, ist ein entschiedener Mangel. „Überhaupt fordert die seit Ritschl herrschende Neigung, die mystischen Frömmigkeitserscheinungen zu uniformieren und den so geschaffenen religiösen Typus als einen im Vergleich zur lutherischen Frömmigkeit minderwertigen hinzustellen, den Historiker zum Widerspruch heraus" (I, 130). Leider weiß der so urteilende Historiker nichts von dem fundamentalen Unterschied zwischen der spekulativen und der voluntaristischen Mystik, den eben jener Ritschl (Gesch. d. Pietismus I 467 ff.) zuerst aufgestellt und auch für das spätere Mittelalter nachgewiesen hat. Auch nur ein Blick auf die zwölf hierher gehörigen Zeilen bei K. Müller (Kirchengesch. II, 1 S. 39) hätte genügt zur Einsicht, daß die mit der Mystik verknüpfte Gesamtanschauung K.s zwar allerdings von der spekulativen Form der mittelalterlichen Mystik sich unterscheidet, aber völlig identisch ist an Inhalt und Ausdrucksweise mit der voluntaristisch-quietistischen Form derselben. Das Betonen des göttlichen Willens, die Abtötung des menschlichen zu Gelassenheit,

die wörtliche Ausführung der göttlichen Willensäußerungen im alten und neuen Gesetz und, wo das nicht angeht, die spiritualistische Umdeutung der Gottesworte, die Indifferenz gegen Kirche und Sakrament, das sind alles Elemente eines Gedankenkreises, der schon tief im Mittelalter bei den Joachimiten und dann später bei dem von den Franziskanern beeinflußten Bürgertum und bei den Böhmen nachweisbar ist, und dessen Bekanntschaft den Verfasser davor bewahrt hätte, in immer neue Bewunderung über die tiefsinnige Originalität der Gedankenentwicklung bei seinem „Reformator" zu verfallen. K. hat die ihm daher zugetragenen Gedanken mit der von Luther beeinflußten Heilslehre nicht zu einer einheitlichen Anschauung zu vereinigen gewußt (am deutlichsten ist das vielleicht ersichtlich beim Willensproblem II, 40), und sein Biograph muß, so sehr er die unklaren Widersprüche zu vereinigen trachtet, doch schließlich „leise Inkongruenzen" und „Verschwommenheit" zugeben (z. B. II, 48 u. 61). Da die Ausführungen B.s hierüber bei Nichttheologen viel Verwirrung anrichten können, muß das in Betracht kommende Problem über Glauben und Werke scharf hervorgehoben werden: Daß der Glaube ein „schäftig Ding" ist, daß ihm notwendig die Werke folgen müssen, darüber hat Luther niemals einen Zweifel gelassen; nur ist ihm das religiöse Erlebnis das Primäre, dem Glauben folgen erst die Werke, durch ihn irgendwie motiviert. Das Wie der Motivierung theoretisch klarzulegen, ist Luther nicht gelungen. Es ist daher von Ritschl an allgemein und nicht erst von Hegler (vgl. I, 302; II, 156) gegen die Theologie Luthers der Vorwurf erhoben worden, daß die sittliche Forderung nicht glatt und klar aus dem Rechtfertigungsglauben begründet werde. Dieser theoretische Mangel, der in einzelnen Fällen zur Laxheit geführt haben mag, verwischt aber um nichts die Bestimmtheit der praktischen Grundposition Luthers, daß erst aus dem religiösen Erlebnis heraus die Sittlichkeit wirksam motiviert werde. Ihr steht gegenüber die entgegengesetzte Position, die in jenem mystischen Gedankenkreis vertreten ist: Zuerst Heiligung, Abtötung des eigenen Willens, und dann, wenn die „Seele ganz nackt" ist, ihre wonnevolle Vereinigung mit dem Bräutigam. Die sittliche Betätigung wird hierbei begründet nicht aus eigenem inneren Erlebnis, sondern aus den Geboten der heiligen Schrift, deren Erfüllung erst den „heiligen Sabbat" erzeugt: die religiöse Erhebung als Lohn am Schluß der sittlichen Leistung. Die erste Position pflegt evangelisch und autonom genannt zu werden, die zweite erscheint uns als heteronom und katholisierend. Nicht um ein religiöses Urteil über die beiden Positionen soll es sich dabei handeln, wie schon oben gesagt ist, sondern nur um eine exakte Entwicklung ihrer Konsequenzen, die B.

bei der Analyse der Karlstadtischen Schriften sich hätte klar machen sollen, um nicht die Unklarheit seines Helden selbst noch zu vermehren. Wann und durch wen K. mit dem mystischen Gedankenkreis bekannt wurde, ist ein Problem, das ich an anderem Ort zu erörtern gedenke.

Doch nun noch zur Erörterung einiger anderer Punkte nicht-theologischer Art. B. konstatiert, daß das oben charakterisierte puritanisch gefärbte Laienchristentum in Wittenberg und an vielen anderen Orten „autonom gewachsen“ sei (I, 385; II, 188—200). Schöpferisch regten sich allerorts die reformatorischen Gedanken in den Massen unabhängig von den Führern; K. ward nur ihr erster Sprecher. Das ist allerdings ein merkwürdiger Vorgang, der bestimmte geschichtsphilosophische Ideen zu bestätigen scheint. Doch das Geheimnis wird entschleiert, sobald man bedenkt, daß die mystischen Gedanken, von denen K. abhängt, durch die Franziskaner in die weitesten Kreise des Bürgertums getragen worden waren. Die erste und wichtigste Tat des autonomen Laienchristentums soll die in der Wittenberger Ordnung und in der Beutelordnung (Januar 1522) angeordnete Aufrichtung eines „gemeinen Kastens“ für Armen- und Krankenpflege gewesen sein. „Der gut demokratische Geist, von dem diese kommunalpolitischen Reformen eingegeben sind, stimmt mit Luthers Geringschätzung des Herrn Omnes nicht zusammen“ (I, 385). Also stammen die Reformen von K. und nicht von Luther. Die direkten Zeugnisse gegen diesen methodisch sehr anfechtbaren Schluß werden einfach beiseite geschoben. 1. Die Briefstelle des Ulscemius an Capito (30. November 1521) „videas fiscum consilio D. Martini per magistratum erectum opibus in dies augeri, de quibus pauperes iuvari solent. Nam quae olim pro aris, vigiliis instituendis profuderant, hodie illi imittunt“ soll sich auf einen gelegentlichen Rat Luthers beziehen, „der in seiner praktischen Bedeutung nicht überschätzt werden darf“ (I, 383). 2. Die Stelle aus der Schrift an den Adel, wo Luther anstatt des bisherigen Bettelunwesens (auch der „Botschaften“ der mönchischen Stationierer und Terminierer vgl. Barge I, 383) die kommunale Versorgung der Armen vorschlägt (W. A. VI, 450), hätte mitberücksichtigt werden sollen. 3. Der weniger „demokratische Geist“ der zweifellos von Luther stammenden Leisniger Ordnung im Gegensatz zu der von Wittenberg und Kitzingen (I, 500) müßte erst noch nachgewiesen werden. Luther hat bei seiner Polemik gegen die kirchlich organisierte Bettelei und gegen das Unwesen der Seelstiftungen und der Bruderschaften, soviel sich nachweisen läßt, zuerst den Gedanken ausgesprochen, daß durch eine örtliche und kommunale Zentralisation der Armenpflege Abhilfe zu schaffen sei (vgl. auch W. A. VI, 45). Die Organisation im einzelnen war großenteils vorbe-

reitet durch die bisherigen Gepflogenheiten an den Teilkassen, die nun zu einem Ganzen vereinigt wurden. Die Bestimmung, daß 3 oder 4 Prokuratoren mit je verschiedenen Schlüsseln die Kasse verwalten sollen, war gemeinhin üblich bei Brüderschaften, Stiften und Klöstern (z. B. für Leipzig Cod. dipl. Sax. reg. II, 9 S. 232, 240, 243; II, 8 S. 329); die Aufkaufung billigen Getreides für Fehljahre und die Versorgung von Armen während der „sterbenden Läufte“ war schon im Mittelalter in Spitälern und Klöstern geübt. Für die „selbständige demokratische“ Eigenart K.s und der Wittenberger Bürgerschaft bleibt somit in den angeblich „symptomatischen Kundgebungen jenes frühprotestantischen Gemeindechristentums“ recht wenig Raum übrig. Aufs schärfste zurückzuweisen ist vollends die daran anschließende Betrachtung, die an eine bedenkliche Sorte von Klassengeschichtsschreibung erinnert: „Doch weist diese erste evangelische Säkularisation keinen der häßlichen Züge auf, die so vielen späteren landesherrlichen Konfiskationen katholischen Kirchengutes anhaften.“ „Die späteren lutherischen Säkularisationen kamen hauptsächlich den Kassen der Landesfürsten, der Besoldung der lutherischen Pastoren und daneben dem Schulwesen, insbesondere dem höheren, zugute — im wesentlichen den herrschenden und gebildeten Klassen“ usw. (I, 381). Bei einiger Objektivität hätte sich der Verfasser darüber unterrichten können, daß 1. die von ihm gepriesene Form der Säkularisation für kommunale Armenkassen im ganzen Gebiet des Luthertums durchgeführt worden ist; daß 2. später die landesherrlichen Säkularisationen wegen Verminderung der Steuern dem Volke selbst zugute kamen; daß 3. die Dotation der lateinischen Schulen gerade den Ärmsten das Studium ermöglichte, wie die sächsischen Fürstenschulen, die württembergischen Klosterschulen und viele Stipendien an Gymnasien das bis auf den heutigen Tag beweisen, und daß 4. die magere Pfründenverbesserung der Geistlichen eine wirtschaftliche Notwendigkeit und nicht eine Maßregel zugunsten der „herrschenden Klassen“ war. (Über die Verwendung des alten Kirchenguts im evangelischen Deutschland vgl. R. Roth im Archiv f. Ref.-Gesch. I S. 299 ff., ferner Württ. Jahrbücher 1903 S. 84, Württ. Vierteljahrshefte 1903 S. 285 f., Bl. f. württ. K.-Gesch. 1903 S. 175 ff.).

Eine Fehlerquelle besonderer Art ist des Verfassers Unkenntnis der kanonistischen Terminologie und Gewohnheit, die bei den vielen Streitigkeiten des gewiegten Kanonisten K. eine Rolle spielt. Dahin gehört die völlig unzutreffende Darstellung der Orlamünder Angelegenheiten I, 59 ff. u. II, 95 ff., worauf ich an anderem Ort nach genauerem Studium der Weimarer Akten zurückzukommen gedenke. Dahin gehört ferner das Mißverständnis des terminus „Predigtamt“

(I, 406), der sich, wie aus S. 412 hervorgeht, auf die durch Luthers Wartburgaufenthalt vakante Prädikatur an der Stadtkirche bezieht. Die Sätze über die Dorfgerichte und über die Lage der Bauern in der Rothenburger Landwehr (II, 332f.) sollten nach den Forschungen von Th. Knapp, Ludwig und Kaser wesentlich präziser lauten. Schief sind die Angaben über die akademische Laufbahn K.s (I, 30f.). Der baccalaureus biblicus und der Sentenziar hatten nicht das Recht, sondern die Pflicht, über Bibel und Sentenzen zu lesen (um damit bekannt zu werden); galli hießen nicht die Respondenten, sondern höchstens die Opponenten, doch traten die Kampfhähne dem Doktoranden meist nicht entgegen, sondern sie turnierten vor ihm zum Erweis der Sieghaftigkeit der scholastischen Wissenschaft. Die Karriere K.s ist nach den Wittenberger Statuten ganz normal. Die Reorganisation des Allerheiligenstiftes (I, 35f.) hängt allerdings mit der Gründung der Universität in Wittenberg zusammen (vgl. P. Kalkoff. Ablaß und Reliquienverehrung an d. Schloßkirche in W. 1906 S. 8). Und so ließe sich noch an einer ganzen Reihe von Beispielen, abgesehen von jeder theologischen Kontroverse, nachweisen, daß der Verfasser sein Werk zu breit angelegt und zu rasch abgeschlossen hat. Die zahlreichen Fehler erfordern gründliche und umfangreiche Berichtigungen. Soviel ich weiß, sind solche von berufener Seite unterwegs; nach deren Erscheinen behalte ich mir vor, auf das Verhältnis K.s zur spätmittelalterlichen Scholastik und Mystik noch näher einzugehen. Die Karlstadtforschung keineswegs abgeschlossen, aber in ungeahnter Weise angeregt zu haben, ist zweifellos ein Hauptverdienst Barges, ganz abgesehen von den neuen Quellenmitteilungen und Einzeluntersuchungen in VIII Exkursen und 55 Anlagen, die sein Buch dem Forscher für alle Zeit unentbehrlich machen.

Leipzig. H. Hermelink.

Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen. Herausgegeben von **Felician Geß.** Erster Band. 1517—1524. (Aus den Schriften der K. Sächs. Kommission für Geschichte.) Leipzig, B. G. Teubner 1905. LXXXVIII, 848 S.

Der K. Sächsischen Kommission für Geschichte verdanken wir bereits zwei bedeutsame Publikationen zur Reformationsgeschichte: die der Planitzbriefe vom Nürnberger Reichsregiment und der politischen Korrespondenz Moritz' von Sachsen. Dazu kommt nun ein drittes Unternehmen: die Veröffentlichung der Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen. Ihre Herausgabe besorgt F. Geß, der sich bereits seit längerer Zeit mit der Geschichte Georgs befaßt; wir dürfen in ihm wohl dessen künftigen Biographen erblicken. Das

Ganze soll in drei Bänden gegeben werden; der erste Band hat es in 772 Nummern mit der Zeit vom Auftreten Luthers bis an die Schwelle des Bauernkrieges (1517—1524) zu tun. Das Material ist, wie sich versteht, seinem überwiegenden Teile nach dem Dresdener Staatsarchive entnommen; einzelnes haben auch Weimar und Marburg beigesteuert. Nicht alles war bisher ungedruckt; insbesondere hat Seidemann in seinen verschiedenen Veröffentlichungen zur Reformationsgeschichte eine Anzahl wichtigerer Stücke, namentlich mit Bezug auf die Leipziger Disputation, mitgeteilt oder verwertet; auch die neue Serie der Reichstagsakten hat jüngst einschlägiges Material beigebracht. Aber man findet doch gern in der neuen Publikation alles beisammen; außerdem überwiegt hier das bisher Ungedruckte: zumal war das, was die inneren Verhältnisse des Herzogtums angeht, durchweg noch unbekannt, und eben hierauf ruht der Nachdruck.

Man kann die in unserer Publikation veröffentlichten Stücke in zwei Kategorien teilen, je nachdem sie es mit den Mißbräuchen und Mißständen des alten Kirchenwesens oder dem Aufkommen des Neuen zu tun haben. Die Kirchenpolitik des Herzogs dokumentiert sich nämlich in zwiefacher Weise; sie zielt einmal auf die Abstellung der Gebrechen auf katholischer Seite, insbesondere Wiederaufrichtung von Zucht und Ordnung im entarteten Klerus, und zugleich auf Zurückweisung der Übergriffe der geistlichen Gewalt und Wahrung der fürstlichen Gerechtsame; auf der anderen Seite aber erblicken wir den Herzog in rastlosem erbitterten Kampf gegen die einbrechende Neuerung, die beginnende Emanzipation der Bevölkerung vom Gewissensdruck der alten Kirche. Es ist ja bekannt und bestätigt sich hier aufs neue, daß Georg bei aller Einsicht in die Gebrechen der letzteren die volkstümliche Bewegung zugunsten der neuen Lehre wesentlich im Lichte einer Auflehnung gegen jede Autorität und unberechtigter Anmaßung erblickte, gegen die er je länger desto schärfer einschreiten zu müssen glaubte.

Indem unser Band hiervon hundertfältig Zeugnis ablegt, läßt er — und das ist das Wichtigste und Interessanteste — das Wesen dieser Bewegung des Geistes in ihrem spontanen Aufkommen mit aller Deutlichkeit erkennen und das Aufgehen des von Wittenberg ausgestreuten Samens in dem benachbarten Herzogtum im einzelnen verfolgen. Ein allgemeines Sehnen nach dem lauteren Gotteswort hat das Land ergriffen; überall treten Prediger auf, um es zu verkündigen; zum Teil sind es die bisherigen Pfarrer, zum Teil auch Ungeweihte, vielfach 'ausgelaufene' Mönche, die durch das Land schweifen. Die Einwohnerschaft solcher Orte aber, von denen die Obrigkeit die evangelische Predigt fernzuhalten weiß, strömt in hellen Haufen da-

hin, wo man das Wort Gottes predigt, selbst über die Landesgrenze. Lutherische oder andere „ketzerische“ Schriften gehen von Hand zu Hand. Die Klöster leeren sich, Mönche und Nonnen heiraten. Wo aber die Obrigkeit hinter den „Ausgelaufenen“ her ist, da gewährt ihnen die Bevölkerung Schutz und Unterschlupf. Der Kultus der alten Kirche gerät in Mißachtung, der Gottesdienst verödet, Heiligenbilder werden verspottet, die Fastengebote übertreten; man kommt nicht mehr zur Beichte und beginnt das Abendmahl unter beider Gestalt zu nehmen. Auch bleibt die Bewegung nicht auf einzelne Teile des Landes oder auf einzelne Kreise der Bevölkerung beschränkt: in Stadt und Land, bei alt und jung, bei Gelehrten und Ungelehrten treten die neuen Überzeugungen zu Tage. Für deren Stärke aber ist wohl nichts bezeichnender, als daß die herzogliche Obrigkeit schon im Februar 1522 Bedenken trug, lutherische Schriften in Leipzig verbrennen zu lassen, weil sie einen allgemeinen Aufruhr davon befürchtete (nr. 193).

Schon die Vorgänge und Stimmungen dieser ersten Jahre nach Luthers Auftreten lassen den schließlichen Sieg des Neuen trotz aller Maßnahmen des Herzogs ahnen. Dessen Schwäche bestand in der Isoliertheit, in der er sich befand; vergeblich sucht er seinen Vetter und Nachbarn, den Kurfürsten, von Luther abzuziehen, ihn bei dem gemeinsamen fürstlichen Interesse zu fassen; Friedrich weiß, ohne sich eine Blöße zu geben, mit überlegener Klugheit Georgs stürmisches Drängen zu vereiteln. Auch vom Reiche kommt dem Herzog keine Hilfe. In den von Geß aufgenommenen inhaltreichen Berichten des Vertreters Georgs in Nürnberg überschreitet unsere Publikation einigermaßen ihren Rahmen und läßt auf die allgemeinen Dinge im Reiche manches Streiflicht fallen; vor allem aber bestätigen diese Korrespondenzen, daß an ein wirksames Einschreiten gegen die Neuerung von Reichs wegen nicht zu denken war.

Im einzelnen sei noch darauf hingewiesen, daß Geß doch noch eine Reihe bisher unbekannter Stücke zur Geschichte der Leipziger Disputation mitzuteilen, in anderen Fällen Seidemanns oder anderer älterer Forscher Mitteilungen zu ergänzen oder richtigzustellen vermag. Interessant ist ein Bericht über den hessischen Hof aus dem Februar 1522 (nr. 308), wonach der junge Landgraf in seiner Umgebung zahlreiche „Martinianer“ hatte, selbst allerdings sich noch durchaus katholisch hielt. Eine größere Reihe von Stücken betrifft Georgs Bemühen, Bischof Benno von Meißen unter die Zahl der Heiligen zu versetzen, woran er unter Aufwendung großer Kosten um so hartnäckiger festhielt, je unzeitgemäßer es war. Eine Anzahl Notizen zu Tetzels Lebensgeschichte ist S. LXXVI Anm. 2 beigebracht. Zur

Buchdruckergeschichte Leipzigs vgl. nr. 192ff.; einen kunsthistorischen Exkurs s. in der Anm. 1 zu S. 230.

Der Herausgeber hat seiner Aufgabe große Sorgfalt zugewandt; die Texte scheinen korrekt und zuverlässig wiedergegeben zu sein. Sehr dankenswert sind die in den Anmerkungen mitgeteilten und mit einem eigenen chronologischen Verzeichnis bedachten archivalischen Erläuterungen zu den in den Texten erwähnten Personen, Verhältnissen und Tatsachen. Das allgemeine Register ist vortrefflich gearbeitet (der dort unter Rom verzeichnete Kardinal 'de Frenetiis', zu dem Herausgeber ein Fragezeichen setzt, ist zweifellos Farnese, der spätere Papst Paul III.). Endlich ist der ausführlichen Einleitung zu gedenken, die — mit Rückblicken auf eine noch frühere Zeit — die leitenden Gesichtspunkte der kirchlichen Politik Herzog Georgs vor 1517 entwickelt.

Stettin. Friedensburg.

Joseph Hansen, Gustav von Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild 1815—1899. Erster Band (Darstellung) XV, 869 S. Zweiter Band: Abhandlungen, Denkschriften, Reden und Briefe X, 668 S. Berlin, Georg Reimer 1906.

Der seit den dreißiger Jahren in Preußen einsetzende Umwandlungsprozeß von Staat und Gesellschaft, der den entscheidenden politischen und wirtschaftlichen Fortschritt in sich schließt, hängt zu einem großen Teile von dem Eintritt des liberalen Bürgertums der westlichen Provinzen, besonders des Rheinlandes, in das öffentliche Leben der Gesamtheit ab. Der Anstoß kommt von jenen Landen alter deutscher Kultur, deren wirtschaftliche Grundlagen den Fortschritt der Zukunft vorbereiten konnten und deren soziale Struktur während der napoleonischen Ära noch stärker als das übrige Deutschland von den Ideen einer neuen Zeit beeinflußt war: so mußten gerade sie nach ihrer Einverleibung in den preußischen Staat am lebhaftesten gegen alle Momente rückschrittlicher Gesetzgebung sich erheben und ihrerseits zu Trägern aller modernen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungsgedanken werden, die in der preußischen Reformperiode bereits angelegt, dann wieder zurückgedrängt waren und nun immer ungestümer auf die Umgestaltung des ganzen Gebäudes von Grund aus hinarbeiteten. Diese historische Mission, die, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vornehmlich von einer bestimmten Gruppe innerhalb dieser Landschaften getragen wird, gibt deren führenden Persönlichkeiten eine besonders wertvolle Bedeutung. Die meisten von ihnen (mit Ausnahme des in das andere Lager hinübertretenden v. d. Heydt) haben daher auch eine biographische

Behandlung erfahren, wissenschaftlich freilich in ungleicher Weise: Beckerath und Camphausen, der eine Sonderstellung einnehmende kernige Westfale Harkort, zuletzt Hansemann in dem gehaltvollen Buche von A. Bergengrün. Dem jüngsten der rheinländischen Gruppe, aber doch wohl demjenigen, dessen Gesamtpersönlichkeit die reichste war und dessen Gesamtwirkung sich nach Zeit und Intensität am weitesten dehnte, ist nun vor allen seinen Mitstrebenden auch das Glück einer Biographie großen Stiles zu teil geworden.

Ich halte das Buch von Joseph Hansen über Mevissen für eine der gediegensten und gedankenreichsten Leistungen zur deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert, die seit längerer Zeit hervorgebracht worden sind. Mit Recht sagt der Verfasser dieses „rheinischen Lebensbildes“: „Am Wachsen seines ein langes Leben hindurch ringenden Charakters tritt uns das 19. Jahrhundert in seinen wesentlichen Wendungen — zugleich aber auch die Tatsache entgegen, daß doch nur einzelne, seltene Personen imstande waren, in dem Übergang die Einheit des Ganzen aufrecht zu erhalten“ (I 864). Schon im einzelnen erforderte der Unterbau dieser Biographie, in den mannigfachen allgemein geistigen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen und ihrer wechselseitigen innerlichen Durchdringung eine imponierende Vielseitigkeit der Kenntnisse und Sicherheit des Urteils. Jene Einheit des Ganzen aber aufzuzeigen und dauernd festzuhalten, erforderte eine umfassende allgemeine Bildung und eine reife historische Kunst. Die Persönlichkeit wird begriffen nicht als eine isolierte Erscheinung, sondern aus den großen allgemeinen Entwicklungen heraus, von denen sie einen Teil bildet und sich doch wieder als ursprüngliche Individualität abhebt. Und wenn wir diese allgemeinen Entwicklungen mit den Schlagworten bezeichnen: Übergang von der philosophisch-literarischen Epoche unseres Volkes zu seiner praktisch-materiellen, Eintreten der liberalen rheinischen Bourgeoisie in die Führung des preußischen Staates und für das Ideal eines einigen deutschen Vaterlandes, Überführung der absolutistisch-bureaukratischen Formen des alten Staates zu den konstitutionellen der Gegenwart, vorbildliche Grundlegung der industriell-kapitalistischen Wirtschaftsformen und Organisationen im Westen — so erkennt man, daß es kaum ein Problem deutscher Geschichte in jenen beiden Menschenaltern gibt, das nicht zur Erörterung kommen müßte. Durchweg werden die Gedankenreihen, die der Biograph auf seinem Wege aufgreifen muß, in ihre großen historischen Zusammenhänge eingereiht, werden die politischen Fragen und die wirtschaftlichen Bildungen, an denen dieses in so seltener Weise zugleich empfängliche und tatkräftige Leben vorbeigeht, aus allen ihren Beziehungen heraus begriffen. Wir blicken

stets vorwärts und rückwärts, und so dient die Biographie dieses Einzellebens, das den ganzen Reichtum seiner Periode tätig in sich aufnimmt und dadurch eigentümlich vermehrt, unserem Verständnis der ganzen Zeit.

H. hat in dem Nachlasse Mevissens, besonders in den Aufzeichnungen seiner jüngeren Jahre, ein überreiches Material vorgefunden und es durch umsichtige archivalische Nachforschungen ergänzt. Für die geistige Bildung ist dieses Material von einer ganz seltenen Ausführlichkeit. Mevissens Bildung war großenteils selbsterarbeitet; er hatte nur die Quarta des Gymnasiums und die Tertia der Bürgerschule besucht, als er zunächst in das väterliche Geschäft eintrat. Aber er besaß nicht nur den nimmermüden Fortbildungsdrang und die allseitige dankbare Empfänglichkeit des Autodidakten, sondern auch jene Kraft des Geistes, die statt bloßen Wissens Bewältigung des geistigen Stoffes sucht, ja aus ihm den befruchtenden Lebenskern zu gewinnen weiß: so fällt das Gewonnene nicht wieder von ihm ab, wie das so manchem Widerwilligen von der Schule Aufgezwungene und Angeklebte, sondern es durchdringt alles Tun seines Lebens mit schöpferischer Kraft und verbindet auch das Entfernteste in Harmonie. Wie in dieser Werkstatt die Weltanschauung Mevissens, „eine mit den Elementen geschichtlicher Erfahrung und subjektiver Empfindung durchsetzte Aufklärung" (1, 79) erwächst, hat H. vortrefflich deutlich machen können.

Eine kurze Anzeige kann sich nicht mit den einzelnen Problemen dieses Buches auseinandersetzen und hat auch etwas anderes zu tun, als hier und da eine andere Meinung zu äußern. Ich mache besonders aufmerksam auf das vortreffliche Kapitel 6 über das politische und wirtschaftliche Leben am Rhein und in Köln am Anfang der vierziger Jahre (1, 196—242), da es in die Hauptprobleme des Buches, die Bedeutung der Westprovinzen für den preußischen Staat, hineinführt, dieselben Probleme, die für ein früheres Stadium preußischer Geschichte Max Lehmann in dem ersten Bande seines Stein im gleichen großen Gedankengange angeschaut hat. Unsere Gesamtanschauung der vierziger Jahre steht zweifellos noch unter dem tiefen Eindruck von Treitschkes glänzender Darstellung in seinem fünften Bande, die großenteils auf preußische Staatsakten gegründet ist und daher häufig aus dem Gesichtswinkel der alten Bureaukratie urteilt. Im Gegensatz dazu arbeitet Hansen (neben einer allseitigen Heranziehung des Stoffes) mit den Papieren der liberalen rheinischen Bourgeoisie, und kommt von selbst dazu, sich ihrer Argumente und Urteile zu bedienen und ihre Forderungen zu vertreten. Hier und da scheint mir daher sein Urteil allzusehr von seinem Material bestimmt, scheinen mir die

entgegenstehenden Momente nicht genug berücksichtigt, wird die Gesamtheit des preußischen Staates, wie er einmal war, mit allen seinen hemmenden Konstruktionsmerkmalen nicht hinlänglich gewürdigt. Im ganzen aber liegt auf H.s Seite ein entschiedener Fortschritt, stillschweigend fällt manche Korrektur Treitschkes ab. In der Beurteilung preußischer Geschichte wird sich doch immer wieder diejenige Geschichtsanschauung als die stärkere erweisen, die entschlossen den vorwärtsschreitenden Elementen des Staates die völlige Würdigung zuteil werden läßt.

Der Höhepunkt von Mevissens politischer Tätigkeit liegt nach seiner Beteiligung an allen rheinischen Bestrebungen der vierziger Jahre und nach der vorbereitenden Schulung im Rheinischen Provinziallandtage von 1845 doch in dem ersten Vereinigten Landtage von 1847. In dem großen Sturmjahr selbst tritt der erst Dreiunddreißigjährige hinter den anerkannten Namen Hansemanns und Camphausens noch zurück; nur vorübergehend kommt er im September für eine preußische Ministerkombination unter Beckerath in Betracht; seine Tätigkeit im Frankfurter Parlament beschränkt sich auf eine einflußreiche Wirksamkeit in der Kasinopartei hinter den Kulissen, und das Amt des Unterstaatssekretärs im Handelsministerium bedeutete nicht viel mehr als eine Vertretung jener rheinischen Bourgeoisie, die gleichzeitig in Berlin am Ruder war. Er trat aber schon im September von dem Amte zurück und wandte sich, trotz gelegentlichen Anteils an politischen Dingen, der wirtschaftlichen Betätigung zu. Nach ihrem energischen Anlauf ziehen sich die Führer der rheinischen Bourgeoisie nach dem Revolutionsjahre doch überraschend schnell aus der aktiven politischen Beteiligung wieder zurück. Der Umfang von Mevissens Geschäften erklärt das zwar zur Genüge, aber über die tieferen Gründe dieses Rückzuges erfährt man auch aus H.s Darstellung nicht eben viel.

Die Freiheit der wirtschaftlichen Unternehmung in der modernen Form der Aktiengesellschaft war vor der Revolution auf die schärfste Abneigung der traditionellen Bevormundungssucht der preußischen Bureaukratie gestoßen, in den fünfziger Jahren kam sie zwar rascher voran, aber hatte doch den Boden Schritt für Schritt zu erkämpfen. Im ganzen befestigt auch diese Seite von H.s Buch die Erkenntnis (gegenüber allzu staatlich-regulativ oder gar dynastisch gefärbten Vorstellungen), daß bei uns die entscheidenden wirtschaftlichen Fortschritte des 19. Jhs. nicht durch den Staat, eher trotz des Staates geschehen; der privaten Initiative, dem Unternehmungsgeist, der Erfindungskraft, dem technischen und geschäftlichen Geschick, der Arbeitsamkeit des Volkes war es doch wesentlich zu danken, daß sich hier

eine neue Welt erhob. Und hier wurde Mevissen, der jüngste des rheinischen Trios, da Camphausen sich vom Geschäft zurückzog und Hansemann nach Berlin übersiedelte, der glückliche Führer. Eine gewaltige Leistung ist von ihm vollbracht worden, es ist das zweite und geschichtlich doch wohl bedeutsamste Stück seiner Lebensarbeit. Er war Präsident der Rheinischen Eisenbahngesellschaft seit 1844 und des Schaffhausenschen Bankvereins seit 1849; dann wurden von ihm geplant und entworfen, geleitet und gefördert (von kleineren Unternehmungen zu schweigen) der Kölner Bergwerksverein, das für die deutsche Eisenindustrie führende Unternehmen des Hörder Bergwerks- und Hüttenvereins, die Kölner Baumwollspinnerei und Weberei, die Kölner Maschinenbaugesellschaft, daneben die Kölner Rückversicherungsgesellschaft, die Kölner Lebensversicherungsgesellschaft Colonia, dann die Darmstädter Bank für Handel und Industrie, die „erste moderne Aktien-Kreditbank auf deutschem Boden“, und die Internationale Bank in Luxemburg. In diesen Jahrzehnten wurde Mevissen, zeitweilig auch Präsident der Kölner Handelskammer, einer der führenden captains of industry, vor allem für Deutschland einer der Hauptvertreter der kapitalistischen Großunternehmung, ihrer bahnbrechenden Organisationen und ihres ineinandergreifenden Mechanismus. Es ist ein besonderes Verdienst des Buches, diese Verhältnisse, die in der geschichtlichen Würdigung noch über Gebühr zurückstehen und für die moderne Entwicklung Deutschlands einfach grundlegend sind, mit einer jedenfalls nicht leicht erarbeiteten Sachkunde in die Biographie einbezogen zu haben.

Das Schöne an Mevissens Persönlichkeit ist, daß sie in diesen Dingen, die an sich wohl ein Leben ausfüllen, doch wieder nicht ganz aufgeht, sondern das eigene Selbst mit aller geistigen Empfänglichkeit bewahrt. Es lebt in ihr ein Idealismus, der über den bloßen Erwerb hinweg sich immer wieder höhere, eigentliche Ziele gesteckt sieht; so trachtet er, den Zwiespalt zwischen den hergebrachten Formen des Staates und der Struktur der neuen Gesellschaft, die er selbst hat heraufführen helfen, in der Idee zu überwinden, und zugleich den Bildungsidealen, aus denen er die Kraft seines Lebens gezogen hatte, treu zu bleiben. Aus seinen Entwürfen und zum Teil mit Hilfe seiner Mittel entstanden so die Städtische Kölner Handelshochschule, die Gesellschaft für rheinische Geschichte und das Kölner Archiv: sein jetziger Leiter hat nicht bloß eine Biographie Mevissens geschrieben, sondern in ihr auch der ganzen reichen und starken bürgerlichen Art dieser Generation ein Denkmal aus ihrem Geiste errichtet.

In seiner Biographie Lassalles hat Georg Brandes als Leitmotiv

die Frage vorangestellt, wie aus dem Deutschland Hegels das Deutschland Bismarcks geworden sei. Es ist das eine Gegenüberstellung, der man im Auslande häufig begegnet, und begreiflicherweise zieht man dort das Deutschland Hegels (man sagt dafür auch Goethes) vor. Es handelt sich dabei natürlich nur um schiefe Abstraktionen, wie denn auch Brandes seine einseitigen Gegensätze rein ideell sieht und darum ganz auf der Oberfläche bleibt. In dem Hegelianer Mevissen, der noch im höchsten Alter meinte, daß er in dem tatsächlich Gewordenen die einzige und notwendige Verwirklichung des Möglichen sehe, haben wir auch einen, der aus jenem „alten" Deutschland stammte und das gegenwärtige mitbegründen half. Wenige Männer aber verkörpern in sich die Einheit im Übergang aus der einen Epoche zu der andern in so hohem Grade: dieser Nachweis ist wohl eine der stärksten Seiten von Hansens Buch.

Gießen. Hermann Oncken.

Nachrichten und Notizen.

E. **Kornemann**, **Kaiser Hadrian und der letzte große Historiker von Rom.** Leipzig, Dietrichsche Verlagsbuchhdlg. 1905. 136 S.

Das Problem der Historia Augusta ist in letzter Zeit wieder energisch in Angriff genommen worden, und es ist zu erwarten, daß es bald seine völlige Lösung findet. Die Arbeiten von Heer und O. Th. Schulz haben erwiesen, daß die Geschichte Hadrians sowie die des Commodus bis Caracalla incl. in letzter Linie auf einen vorzüglich unterrichteten, sachlich-historischen Schriftsteller zurückgeht; und das Herausschälen dieses vortrefflichen Kernes ist ihnen gut gelungen. Kornemann führt nun in seinem Buche die Sache noch ein gutes Stück weiter. Er geht aus von der Hadriansvita, indem er die Arbeit von Schulz zugrunde legt; in einigen Punkten aber, z. B. in der Adoptionsfrage, in der Klarlegung der ersten Regierungshandlungen Hadrians, besonders der chronologischen Ereignisse, der Reisen des Kaisers (wo K. auf einer breiteren Quellen- und Literaturgrundlage fußt als Sch.) und in der Beurteilung der Tendenz des „Anonymus" (des sachlich historischen Autors), dem Sch. allzuwenig objektiv gegenübersteht, kommt K. noch weiter. Der Hauptfortschritt aber gegenüber den bisherigen Forschern (auch Lécrivain gegenüber, der zwar in seinen Studien zur H. A. die Probleme vielfach anschneidet, aber zu sehr an der Oberfläche haftet), besteht in dem 2. Teile der K. Abhandlung, dem Versuche, das den älteren Viten zugrunde liegende, gut unterrichtete Geschichtswerk als Ganzes zu erfassen und zu rekonstruieren. Eine solche Rekonstruktion ist möglich, denn eine große Anzahl von Stellen aus den verschiedenen Viten rühren, wie die Gegenüberstellung ergibt, von demselben Autor her. Diese gute Quelle liegt der Geschichte von Hadrian an zugrunde und hat noch die ersten Regierungsjahre des Severus Alexander (cp. 15—28) berücksichtigt. Die Tendenz ist exklusiv senatorisch, aber nicht gerade kaiserfeindlich; der Verfasser ist nicht im Kreise der Militärs zu suchen, da ihm alles Militärische gleichgültig ist, wohl aber können wir sein Interesse für innerpolitische, besonders juristische, Verhältnisse wahrnehmen; von den Provinzen steht ihm Afrika am nächsten. Daß der Verfasser ein Senator gewesen ist, der ein Geschichtswerk von Hadrian bis auf seine Zeit in den ersten Regierungsjahren des Severus Alexander geschrieben hat, das kann man als sicheres Ergebnis der Untersuchung K.s annehmen. Hypothese bleibt, das räumt auch K. ein, die Feststellung des Namens dieses Historikers; diese Hypothese, die zwar auf einer in schlechter Umgebung stehenden Stelle (in der vita des Diadumenian) fußt, gewinnt aber an Wahrscheinlichkeit, wenn wir die Stellung des Anonymus zu Hadrian berücksichtigen. Nehmen wir nämlich den Senator Lollius Urbicus als Verfasser an, und sehen wir in ihm den Sohn des aus Afrika stammenden Lollius, der unter Hadrian seine Karriere machte und es bis zum Stadtpräfekten brachte, so wird uns die neue Auffassung, die der Sohn im Gegensatz zu der in den Senatskreisen herrschenden von dem Gönner seines

Vaters aufbrachte, verständlicher. „Das Bild des großen Herrschers aus dem 2. Jahrh. formt sich im Kopfe dieses Geschichtschreibers um nach dem des schwachen Senatskaisers des 3. Jahrh.“ (S. 89). Diese Einsicht aber mahnt uns zugleich, — und das hat K. mit Recht gegen Schulz betont — auch dem Anonymus mit der nötigen Kritik gegenüberzutreten.

Gleiwitz. G. Mau.

Cramer, Julius, Die Verfassungsgeschichte der Germanen und Kelten. Ein Beitrag zur vergleichenden Altertumskunde. Berlin, Karl Siegismund, 1906. VIII, 208 S. 8°. M. 4,80.

Cramer ist vor acht Jahren mit einer größeren Arbeit: Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte, hervorgetreten, die von der Kritik einhellig als verfehlt und dilettantisch bezeichnet worden ist. Durch das ablehnende Urteil hat er sich aber nicht abhalten lassen, weiter wissenschaftlich tätig zu sein. In dem vorliegenden Buche unternimmt er den Versuch, die Gemeinwesen der Germanen und Kelten in ihren ältesten Grundzügen, nach den Phasen darzustellen, die uns von Cäsar und Tacitus überliefert sind, die Grundzüge miteinander zu vergleichen und die Gesamtentwicklung zu verfolgen. Insofern hier eine Zusammenstellung der sehr zerstreuten Quellenangaben geboten wird, ist das Buch nützlich, darüber hinaus aber ohne besonderen Wert. Alles, was wir hier lesen, ist bereits von anderen und zwar zum großen Teile sehr viel besser gesagt worden. Um ein genaues Bild der ältesten germanischen Verfassung zu gewinnen, genügt es nicht, sich auf die Zeugnisse Cäsars und des Tacitus zu beschränken, sondern es müssen auch die späteren Zustände mit herangezogen werden. So findet die S. 62 nicht einwandfrei charakterisierte Stellung des princeps civitatis in den späteren westgotischen Verhältnissen (Athanarich) ihre nähere Erklärung. Ungenügend ist auch die Literaturkenntnis des Verf. Das wichtige Buch von Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum, Straßburg 1905, hätte er mit vielem Nutzen für seine Darstellung verwerten können. Warum der Name Müllenhoffs fast konsequent falsch, mit einem f, geschrieben wird, ist mir unerfindlich.

Dresden. Ludw. Schmidt.

August Folz, Kaiser Friedrich II. und Papst Innocenz IV. Ihr Kampf in den Jahren 1244 und 1245. Straßburg i. E. 1905, Schlesier u. Schweikhardt. 158 S.

Im Mittelpunkt der sorgfältigen, vielleicht etwas zu breit angelegten Arbeit steht das erste Lyoner Konzil von 1245, über das es an einer neueren Monographie fehlte. Die Untersuchung setzt mit dem Augenblick ein, wo Innocenz IV. in der Rhonestadt anlangte. Der erste Teil umfaßt die Vorbereitungen zum Konzil, der zweite behandelt die denkwürdige Kirchenversammlung selbst, ein Schlußabschnitt ist überschrieben: Kaiser und Papst nach dem Konzil. Im allgemeinen kann man den Resultaten der Arbeit zustimmen; jedoch halte ich die Polemik gegen M. Tangl (S. 44 ff.) für verfehlt: man wird nach wie vor daran festhalten müssen, daß Matthäus Paris, als er seinen Bericht über das Konzil schrieb, die sogenannte Brevis nota gekannt hat. H. K.

Alfred Meusel, Enea Silvio als Publizist (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Gierke. 77. Heft). Breslau, M. u. H. Marcus. 1905. 82 S. M. 2,50.

R. Wolkan, Die Briefe des Eneas Silvius vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl. Reisebericht (Sep. aus AÖG. XCIII, II, 351 ff.). Wien, Gerold 1905. 19 S.

Die Arbeit Meusels enthält nur eine Besprechung des Libellus de ortu et auctoritate Imperii Romani, den Enea 1446 verfaßte, nicht wie nach dem Titel zu erwarten gewesen wäre, eine Würdigung der publizistischen Tätigkeit Eneas überhaupt, zu der dann die Dialoge vom Basler Konzil, der Pentalogus, die Retraktationen u. a. hätten herangezogen werden müssen. Eine solche Ausdehnung der Untersuchung wäre auch dem Libellus zugute gekommen. Denn was Verf. im Gegensatze zu Voigt über die rein persönlichen Zwecke Eneas bei der Abfassung vorbringt, scheint mir wenig überzeugend. Gerade der Libellus mit seiner schroffen Betonung des Absolutismus der weltlichen Gewalt erklärt die Wandlung Eneas vom Konzilsfreunde zum päpstlichen Absolutisten auch innerlich. — Das Wertvollste an der Arbeit ist der Quellennachweis, der mir wenigstens in bezug auf Otto v. Freising, Jordanus v. Osnabrück und Nicolaus v. Cusa geglückt scheint. Dagegen bietet der IV. Abschnitt, Wert und Stellung des Libellus im Rahmen der publizistischen Literatur, nicht wesentlich mehr, als wir aus Voigt, Lorenz, Rehm schon wissen. Der Stil der Arbeit ist weitschweifig und voll von Fehlern.

Wolkans Reisebericht eröffnet uns die sehr erfreuliche Aussicht, die so lange gewünschte kritische Ausgabe der Briefe Eneas nun endlich, und zwar von sachkundiger Hand, außerdem aber vermehrt durch überraschend viele unbekannte Stücke, zu erhalten. Sie wird eine der hervorragendsten Quellen für die politische und Kulturgeschichte des 15. Jahrhunderts bilden. Hoffentlich entschließt sich W. auch Traktate, wie den oben genannten Libellus, seiner Ausgabe in kritischem Neudruck einzuverleiben.

München. Dr. Paul Joachimsen.

R. Doebner, Briefe der Königin Sophie Charlotte von Preußen und der Kurfürstin Sophie von Hannover an hannoverische Diplomaten. Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 79. Band. Leipzig, Hirzel. 1905 XII + 393 S.

Die Mutter des ersten deutschen Königs von England und die Gemahlin des ersten preußischen Königs sind zwei so bedeutende Frauen gewesen, daß man für jede Veröffentlichung dankbar sein muß, die sich mit diesen Frauen beschäftigt, besonders wenn, wie es hier der Fall ist, sie selbst zu Worte kommen. Der vorliegende 79. Band des großen preußischen Archivswerkes enthält zunächst 58 Briefe Sophie Charlottens von Preußen an Hans Caspar von Bothmer aus den Jahren 1702—1705, dann drei Briefe an den Abbé Balati aus 1684, ferner 17 Stücke an den Abbé Steffani ex 1698—1704. Daran schließen sich die Briefe der Mutter der Königin, Sophie von Hannover, und zwar 30 an P. Maccioni, Bischof von Marokko, aus den Jahren 1668—1676, 35 an Abbé Balati von 1680—1692, 107 an

den Baron Ludwig Justus Sinold von Schütz 1702—1714, 11 Briefe an Steffani, der mittlerweile Bischof von Spiga geworden war; in den Anhang verwiesen sind vier Briefe an verschiedene Empfänger gerichtet. In einer kurzen Einleitung charakterisiert der Herausgeber diese Korrespondenzen, deren Wert natürlich ein sehr ungleicher sein muß, dort finden wir auch die nötigen biographischen Notizen über die Adressaten der Briefe, anderes ist in den knappen aber genügenden Anmerkungen zu suchen. Man darf das Urteil fällen, daß interessante und bedeutsame Details über die Politik und das Leben jener Tage in dieser Publikation enthalten sind und daß für den Charakter und die Sinnesweise dieser beiden ausgezeichneten Frauen viel Neues zu finden ist. Die Briefe, durchaus in französischer Sprache geschrieben, sind unverkürzt abgedruckt, aber in modernes Französisch übertragen, wofür man dem Herausgeber und seinem Übersetzer Dr. Ewig nur dankbar sein kann. Warum zuerst die Briefe der Tochter und dann erst die der Mutter eingereiht sind, warum innerhalb der ersteren zuerst die späteren abgedruckt sind, die Sophie Charlotte als Königin geschrieben hat, und dann erst die von ihr als Prinzessin und Kurfürstin verfaßten, warum im Anhange zuerst ein Brief vom Jahre 1704 an einen Herzog, dann einer ex 1713 an einen Abbé, endlich einer ex 1703 an den Sekretär Robethon folgt, ist nicht ganz klar; es wird doch da nicht etwa auch eine Etikette und eine Rangordnung gegeben haben?

Prag. O. Weber.

Knust-Stiftung.

Von der Knust-Stiftung wird folgende auf das Gebiet: „Mittlere Geschichte" bezügliche Preisarbeit ausgeschrieben: Luft macht unfrei. Dem in den deutschen Städten geltenden Rechtsgrundsatz „Luft macht frei" wird auf dem platten Lande vielfach der Grundsatz „Luft macht unfrei" gegenübergestellt. Es sollen Entstehung und Geschichte dieser Forderung der obrigkeitlichen Gewalten eingehend untersucht und die sozialen und politischen Folgen dargestellt werden. Nicht alle Gebiete Deutschlands sind in gleicher Weise zu behandeln, vielmehr ist vornehmlich der Westen und Südwesten Deutschlands zu erforschen. Die Arbeit hat nach der einen Seite hin bis auf die Verhältnisse des fränkischen Zeitalters zurückzugreifen, nach der anderen die Entwickelung bis zum Ausgang des Mittelalters zu verfolgen. Alle Arbeiten sind bis zum 24. Juni 1910 einzuliefern und müssen in deutscher Sprache von solchen, die auf der Leipziger Universität studieren oder studiert haben, abgefaßt sein. Statt der Namensunterschrift des Verfassers muß jede Bearbeitung ein Motto tragen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Kuvert beizufügen, das selbst das Motto als Aufschrift trägt. Der volle Preis beträgt 1000 Mark. Findet sich unter den zur Bewerbung eingelieferten Arbeiten keine vollkommen genügende, so kann der vergleichsweise besten nach Ermessen der Fakultät eine Anerkennung bis zur Höhe der Hälfte des ursprünglich ausgesetzten Preises zuerteilt werden. Die Bewerbungsschriften sind an das Dekanat der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig einzusenden. Im Falle der Veröffentlichung der Preisschrift ist auf dem Titel der Vermerk anzu-

bringen: „Gekrönte Preisschrift der Knust-Stiftung“. Fünf Exemplare der Druckschrift sind alsdann an die Fakultät abzuliefern.

Leipzig, den 24. Juni 1907.

Der derz. Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität.
E. Beckmann.

Am 9. Februar 1907 fand in Leipzig die 11. Jahresversammlung der **Kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte** statt. Seit der letzten Jahresversammlung wurden nach dem Bericht ausgegeben: R. Bruck, Die Malereien in den Handschriften des Königreichs Sachsen; V. Hantzsch, Die ältesten gedruckten Karten der sächsisch-thüringischen Länder von 1550—93. Dazu kommt die mit der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen herausgegebene Doppelsektion 414/440 Zeitz-Gera der Grundkarte. Weiter wurde über den Stand der wissenschaftlichen Unternehmungen berichtet: Die Titelaufnahme für die Bibliographie der sächsischen Geschichte (V. Hantzsch) nähert sich ihrem Abschluß, in einem Supplementbande soll die weitere nach 1900 erschienene Literatur gebracht werden. Im Jahre 1907 sollen erscheinen: Heft 1 der Hauptwerke der sächsischen Bildnerei und Malerei des 15. und 16. Jahrhunderts (Flechsig), der Briefwechsel der Kurfürstin Maria Antonia mit der Kaiserin Maria Theresia (Lippert) und die Zeichnungen sächsischer Städte von W. Dilich aus den Jahren 1626—29 (P. E. Richter). Druckfertig werden demnächst: Bd. 1 der Beschreibung der sächsischen Bistümer und ihrer Pfarreien im Mittelalter (Becker), Dekanat Meißen umfassend, Bd. 1 der Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mitteldeutschland (Merx), Bd. 2 der Akten und Briefe Herzog Georgs (Geß), Briefe König Augusts des Starken (Haake). Von den Ständeakten soll Bd. 1 (W. Görlitz) im Jahre 1908 druckfertig werden. Noch nicht völlig zum Abschluß gebracht ist die Instruktion eines Vorwerksverwalters des Kurfürsten August von 1570. Auch das Erscheinen des Erläuterungsbandes zur Dresdener Sachsenspiegelhandschrift läßt sich noch nicht absehn. Für das Register der Markgrafen von Meißen von 1378 wird ein Herausgeber gesucht. Die Arbeiten an einer Geschichte der sächsischen Zentralverwaltung und an der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Stadt Leipzig ruhen vorläufig. Bd. 3 der Politischen Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz (Brandenburg und Hecker), Veröffentlichung zur Geschichte des Heilbronner Bundes und des Prager Friedens (Kretzschmar), Tagebuch des Leipziger Rektors Thomasius (Sachse), Briefwechsel zwischen dem Grafen Brühl und Karl Heinrich von Heineken (E. Schmidt), Geschichte des sächsischen Steuerwesens (Wuttke) und Geschichte des sächsischen Staatsschuldenwesens (Däbritz) sind noch in Arbeit. Von der Geschichte des geistigen Lebens der Stadt Leipzig wird Bd. 1 der Musikgeschichte (R. Wustmann) bald druckfertig, Bd. 2 (Heuß) und ebenso die Geschichte des literarischen Lebens (Witkowski), der bildenden Kunst (Kurzwelly), Schulgeschichte (Kämmel) und die Geschichte des kirchlichen Lebens (bisher Böhmer, jetzt Hermelink und Heinrich Hoffmann) sind in Arbeit und sollen bis 1909 abgeschlossen werden. Von den Grundkarten steht nur noch die Sektion 392 (Großenhain) aus. Die pho-

tographische Reproduktion der Flurkarten aus den Jahren 1835—43 ist fast zu Ende geführt. Der Flurkartenatlas (Kötzschke), die Sammlung der Flurnamen (Beschorner) und das historische Ortsverzeichnis (Meiche, Mörtzsch und Pilk) ist weiter gefördert worden. Neu beschlossen wurde eine Ausgabe von Kirchenvisitationsakten aus der Reformationszeit und eines Urkundenbuches der Universität Leipzig von 1559 bis ins 19. Jahrh. Auch will man dem Plane einer Herausgabe darstellender Einzelschriften geringeren Umfangs, in welchen ausgewählte Gegenstände der sächsischen Geschichte in einer dem Verständnis weiterer Kreise entgegenkommenden Form behandelt werden sollen, nähertreten.

Vom 29. April bis 1. Mai wurde in Berlin die 33. ordentliche Plenarversammlung der Zentraldirektion der **Monumenta Germaniae historica** abgehalten. Nach dem dabei erstatteten Jahresbericht wurden folgende Bände veröffentlicht: Scriptores qui vernacula lingua usi sunt Tom. 6, 1 (Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften hrsg. v. Seemüller); Scriptores in usum scholarum, Nithard Ed. 3. (Ernst Müller); Constitutiones Tom. 4, 1, 2 (Schwalm); Neues Archiv 31, 3 und 32, 1 und 2. Über den Stand der Arbeiten wurde weiter berichtet: Scriptores rerum Merovingicarum Tom. 5 (Krusch) ist im Druck; Tom. 6, welcher Hildegers Vita des Faro von Meaux, die Passio Ragneberts von Bebrona und die Passio des Praejectus von Clermont, bearbeitet von Krusch, sowie die Historia Wambae des Julian von Toledo, bearbeitet von Levison, bringen soll, ist noch in Arbeit. Ebenso der Schluß des Liber Pontificalis (Levison). Von den Scriptores der Hauptreihe soll Band 32, 2 (Salimbene von Holder-Egger) bis Schluß des Jahres erscheinen. Für die Schulausgaben werden vorbereitet neue Ausgaben des Helmold, der Gesta Friderici I., des Chronicon Urspergense, der Monumenta Reinhardsbrunnensia, der Weltchronik Ottos v. Freising, der Annales Austriae, des Cosmas, und im Druck befinden sich die Annales Marbacenses (Bloch), Johann von Victring (Schneider) und Albertus de Bezanis (Holder-Egger). Dagegen wurden die Annales Placentini Gibellini wieder zurückgestellt. Von den deutschen Chroniken soll Bd. 6, 2 (Vorrede und Register) bis Jahresschluß erscheinen, daran wird sich die Drucklegung des Gedichts von der Kreuzfahrt Ludwigs III. von Thüringen (Gebhardt in Erlangen) schließen. Die Bearbeitung der deutschen historischen Lieder übernahm Dr. Hermann Michel in Berlin an Stelle des zurückgetretenen Dr. Heinrich Meyer in Göttingen. In der Abteilung Leges wurde die Arbeit an der Lex Bajuvariorum (v. Schwind), am Benedictus Levita (Seckel), an den Placita (Tangl) und der Lex Salica (Krammer) weiter gefördert, von den Concilia ist Bd. 2 (Werminghoff) bis auf das Register gedruckt. Von den Constitutiones muß Bd. 4 (Schwalm), der schon bis zum 70. Bogen gedruckt ist, in zwei Teile zerlegt werden. Auch an den Constitutiones Karls IV. (Lüdicke und Salomon) ist die Arbeit wesentlich gefördert worden. Im Anschluß an die Constitutiones soll nach dem Plane Zeumers eine Sammlung unter dem Titel Tractatus de jure imperii saeculorum XIII et XIV selecti veranstaltet werden, in der zuerst die Traktate des Marsilius de Padua zur Bearbeitung gelangen. Ebenso

wird nach dem Vorschlage Redlichs und Dopschs eine Sammlung der Hof- und Dienstrechte des 11. bis 13. Jahrh. geplant und in den Fontes iuris Germanici antiqui ihren Platz finden. In der Abteilung Diplomata Karolinorum (Tangl und E. Müller) machte die Arbeit an den Diplomen Ludwigs des Frommen weitere Fortschritte. Der Druck der Urkunden Konrads II. wurde in Bd. 4 der Diplomata (Breßlau) mit Bogen 40 bis zum Schluß des Jahres 1036 gefördert; für den 5. Bd. der Diplomata, welcher die Urkunden Heinrichs III. bringen soll, ist das Material fast vollständig gesammelt. Für die Diplomata saec. XII (v. Ottenthal und Hirsch) sind schon umfassende Vorarbeiten gemacht. In der Abteilung Epistolae, deren Leitung Prof. Werminghoff übernommen hat, liegt Bd. 6 (Nicolaus I. Briefe bearb. von Perels) nahezu druckfertig vor, Bd. 7 soll die Briefe Hadrians II., Johanns VIII. und der übrigen Päpste des 9. Jahrh. sowie die Briefe aus dem Westfrankenreiche bis 887, vor allen Hinkmars und seiner Zeitgenossen bringen. In der Abteilung Antiquitates wird die von v. Winterfeld begonnene Bearbeitung der karolingischen Poetae latini (St. Galler Sequenzen) Prof. Strecker weiterführen; die Bearbeitung der Schriften des Aldhelm von Sherborne (Ehwald) und der Nekrologe der Diözese Passau (Fastlinger) machte Fortschritte.

Personalien. Ernennungen und Beförderungen. *Universitäten und Technische Hochschulen:* Der o. Prof. der Geschichte in Gießen Dr. Hermann Oncken und der o. Prof. der Volkswirtschaftslehre in Prag Dr. Alfred Weber wurden nach Heidelberg, der o. Prof. der Nationalökonomie und Statistik in Zürich Dr. Heinrich Herkner an die Technische Hochschule in Berlin und an seiner Stelle der ao. Prof. der Volkswirtschaftslehre in Marburg Dr. Heinrich Sieveking als Ordinarius nach Zürich berufen. Zu Ordinarien wurden ernannt der ao. Prof. der alten Geschichte Dr. Ernst Kornemann und der ao. Prof. der Geographie Dr. Karl Sapper, beide in Tübingen, der ao. Prof. der Ägyptologie Dr. Kurt Sethe in Göttingen und der ao. Prof. der Kunstgeschichte an der Universität München Dr. Karl Voll als Nachfolger des o. Prof. der Kunstgeschichte an der Technischen Hochschule in München Dr. Franz v. Reber, der in den Ruhestand getreten ist.

Der Privatdozent für deutsche Rechtsgeschichte Dr. Paul Meyer in Würzburg, der Privatdozent der mittleren und neueren Geschichte Dr. Heinrich Kretschmayr in Wien und der Privatdozent der Apologetik und Geschichte der protestantischen Theologie Dr. W. Hunzinger in Leipzig wurden zu ao. Professoren ernannt.

Es habilitierten sich Dr. Gustav Braun (Geographie) in Greifswald, Dr. Karl Rauch (Deutsches Recht) in Breslau, Dr. Paul Sander (Geschichte) in Berlin, Dr. Freiherr von Schwerin (Rechtsgeschichte) in München.

Todesfälle. Am 5. Mai starb in Bologna der Professor der Archäologie und Kunstgeschichte Edoardo Brizio, ein hervorragender Kenner des etruskischen Altertums.

Am 19. Mai starb in München im Alter von 46 Jahren der o. Prof. der lateinischen Philologie des Mittelalters Dr. Ludwig Traube. Als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica hatte er den 3. Band der Poetae Latini medii aevi bearbeitet. Neben manchen anderen Untersuchungen zur Geschichte der Karolingischen Dichtung verdanken wir ihm auch die Abhandlung über die Textgeschichte der Regula Sancti Benedicti. Er war der Herausgeber der Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters, von der schon drei Hefte erschienen sind.

Kürzlich starb in Bremen Prof. Dr. E. Dünzelmann, der sich mit Forschungen zur karolingischen Konziliengeschichte beschäftigt hatte und vor einigen Jahren auch eine Schrift über Aliso und die Varusschlacht veröffentlichte.

Am 5. Juli starb in Heidelberg der o. Prof. der Philosophie und deutschen Literaturgeschichte Wirkl. Geh. Rat Dr. Kuno Fischer im Alter von 83 Jahren. Wir erinnern hier nur an seine Geschichte der neueren Philosophie, welche zuerst in sechs Bänden 1852—82 erschien und in erweiterter Gestalt noch mehrere Auflagen erlebte.

Am 8. Juli starb im Alter von 75 Jahren der Professor der vergleichenden indogermanischen Sprachforschung Dr. Sophus Bugge. Sein Forschungsgebiet war das etruskische Altertum, die Runenschrift und die nordische Mythologie. Er war der Herausgeber der Sammlung von Norges Inscrifter, die seit 1892 erschien, und von seinen Schriften erwähnen wir nur die Lykischen Studien und die Studien über die Entstehung der nordischen Götter- und Heldensagen.

Am 12. Juli starb, 66 Jahr alt, der Literarhistoriker Prof. Dr. Felix Bobertag in Breslau, dem wir eine Geschichte des deutschen Romans, welche 1876—84 in zwei Teilen erschien, verdanken.

Am 14. Juli starb im Alter von 79 Jahren Dr. Moriz Brosch in Venedig. Er veröffentlichte zahlreiche Schriften zur neueren Geschichte Englands und des Kirchenstaates: Papst Julius II. und die Gründung des Kirchenstaates (1878), Geschichte des Kirchenstaates (2 Bde. 1880—82), Bolingbroke und die Whigs und Tories seiner Zeit (1883), Cromwell und die puritanische Revolution (1896). Auch führte er in den Jahren 1890 bis 1897 in fünf Bänden die große von Lappenberg und Pauli begonnene Geschichte Englands zu Ende. Wir betrauern in dem Verstorbenen zugleich einen unserer Mitarbeiter.

Am 15. Juli starb in Hanau der Historiker und Numismatiker Prof. Dr. Reinhard Suchier im Alter von 84 Jahren.

Kürzlich starb in England John Romilly Allen, 60 Jahr alt, bekannt durch seine Forschungen zur altkeltischen und altchristlichen Archäologie Englands.

Die Rezeption und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter.

Von

Albert Hauck.

Bei Konrad von Gelnhausen findet man folgende Definition der allgemeinen Synode: Concilium generale est multarum vel plurium personarum rite convocatarum, repraesentantium vel gerentium vicem diversorum statuum, ordinum et sexuum et personarum totius christianitatis venire aut mittere valentium aut potentium ad tractandum de bono communi universalis ecclesiae in unum locum communem et idoneum conventio seu congregatio (Epistola concordiae = Tract. de congreg. concil. c. 3 bei Mart. et Dur. Thes. nov. anecdot. II, p. 1217 F.). In etwas kürzerer Form wird die gleiche Anschauung von Heinrich von Langenstein wiederholt: Das Generalkonzil ist Congregatio, in qua diverse persone gerentes auctoritatem et vicem diversarum partium totius christianitatis ad tractandum de bono communi rite convenirent (Epist. pac. p. 88). Er übernahm diese Formulierung in ihrer ersten Hälfte von Occam (vgl. Dial. I, 6, c. 84 bei Goldast, Monarch. II, p. 603), indem er dessen Definition durch Hinzufügung des Zweckes ad tractandum de bono communi ergänzte. Diese Vorstellung von dem Wesen des allgemeinen Konzils war, wie bekannt, maßgebend für die Reformsynoden des 15. Jahrhunderts. Konstitutiv ist nach ihr, 1. daß die Versammlung gebildet wird aus Vertretern der ganzen Christenheit, 2. daß die ganze Christenheit repräsentiert ist nach den verschiedenen Teilen, Staaten, Ständen, aus denen sie besteht, 3. daß der Zweck der Versammlung Beratung über das Gemeinwohl der Christenheit ist, 4. daß sie auf Grund ordnungsmäßiger Berufung tagt.

Stellt man die allgemeine Synode in diesem Sinne dem ökumenischen Konzil der alten Kirche gegenüber, so ergibt sich, daß zwischen beiden Versammlungen kaum eine Verwandtschaft

besteht. Das ökumenische Konzil war eine Schöpfung Konstantins. Er hat es ins Leben gerufen, indem er den Episkopat des Gesamtreichs zur Entscheidung über eine Lehrfrage nach Nicäa berief, die Beratungen der Bischöfe autorisierte und ihren Beschluß vollzog. Die neue Institution wurde ohne irgendwelchen Widerspruch von der Kirche angenommen und hat sich während der nächsten Jahrhunderte in keiner Weise verändert: die letzte allgemeine Synode der alten Kirche war genau das gleiche, was die erste war: eine vom Kaiser entbotene Versammlung des Episkopats, die unter seiner Autorität tagte. Der wesentliche Unterschied von der späteren Vorstellung ist klar: es fehlt vollständig der Gedanke einer Vertretung der gesammten Christenheit. Denn die Bischöfe handelten nicht als Vertreter der Kirche, sondern ausschließlich als Bischöfe. Als solche waren sie die Träger des Charisma veritatis und demgemäß die berufenen Richter über Wahrheit oder Irrtum in der Lehre.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich die Frage, deren Beantwortung ich versuche: Wann und wie ist es im Mittelalter zur Rezeption des allgemeinen Konzils und zu dieser tiefgehenden Umbildung desselben gekommen?

Dabei versteht es sich von selbst, daß die alten Synoden und ihre Beschlüsse stets anerkannt wurden. Der Satz Gregors d. Gr., daß er sie verehre wie die vier Evangelien, ep. I, 24, p. 36, klingt durch das ganze Mittelalter hindurch. Noch bei Gratian erscheinen sie als die Prinzipalsynoden, die allen übrigen gegenüber einen Sonderrang haben, Decr. I dist. 15 c. 1 f.; dist. 16 c. 8 f. Auch das ist selbstverständlich, daß man im beginnenden Mittelalter von der altkirchlichen Vorstellung über die allgemeinen Synoden ausging. Das zweite nizänische Konzil ist eine ökumenische Synode ganz im Sinne und nach der Art der alten. Und daß noch die abendländischen Theologen des 10. Jahrhunderts nicht vergessen hatten, was eine allgemeine Synode war, kann man aus dem Infensor et defensor des Auxilius, des Verteidigers des Papstes Formosus, lernen. Nach ihm gilt als allgemeine Synode die Versammlung des Episkopats unter der Autorität des Kaisers: Necesse est, ut . . . congregetur universale concilium et ad instar magni Constantini intersit regis praesentia (c. 28 Mabillon, Vet. anal. p. 50, vgl. c. 29: Si regalis potestas universale fecerit concilium).

Aber die tatsächlichen Verhältnisse zerstörten die Möglichkeit allgemeiner Synoden. Das bewies schon die Ablehnung der zweiten nicänischen Synode durch Karl d. Gr. und die fränkische Kirche. Die Voraussetzung der alten ökumenischen Konzilien war die Einheit des Reichs: sie aber war seit der Entstehung der germanischen und romanischen Nationen dahin. Die Entwicklung derselben führte überall zu Landes- und Reichssynoden; aber von ihnen gab es keinen Übergang zum Universalkonzil. Noch verstärkt wurde diese Sachlage durch die Neubildung der päpstlichen Gewalt: seit Pseudoisidor und Nikolaus I. war es anerkannter Rechtssatz der Kurie, daß alle größeren Synoden nur unter päpstlicher Autorität tagen können. Auch von diesem Punkte aus war eine Wiederbelebung der alten ökumenischen Synode, die unter der Autorität des Kaisers tagte, unmöglich.

Der mittelalterliche Sprachgebrauch paßte sich diesen Verhältnissen an. Die Worte General- oder Universalkonzil bezeichneten keineswegs allgemeine Synoden im eigentlichen Sinn; sie waren stets relativ gemeint: im Bistum war im Unterschied vom Sendgericht die Diözesansynode generalis synodus (siehe z. B. Görz, Reg. III, p. 215, No. 908 v. 1251, Reg. Bohem. II, p. 220, No. 574 v. 1267). Im Erzbistum war im Unterschied von der Diözesansynode die Provinzialsynode universale concilium; Leo IX. erinnerte 1053 den Metropoliten von Karthago daran, daß er ohne die päpstliche Zustimmung kein Universalkonzil abhalten dürfe; er gebrauchte diese Bezeichnung, obgleich es in der alten Kirchenprovinz Africa nur noch fünf Bischöfe gab (Leon. ep. 83, Mign. t. 143, p. 728). Versammelten sich Bischöfe aus mehreren Kirchenprovinzen, so wurde auch hierfür die Bezeichnung Universalsynode gewählt (vgl. z. B. Rheims. Syn. v. 991 c. 28 Mansi XIX p. 136: Quamvis et hoc concilium . . . universale videri debeat utpote plurium provinciarum iudicia continens).

Nach diesem Sprachgebrauch konnten die Landes- und Reichssynoden wie die meisten päpstlichen Konzilien als Universalsynoden bezeichnet werden, ohne daß darin der Anspruch lag, den alten ökumenischen Synoden gleichzustehen. Der Satz des sog. Dictatus Gregorii: Quod nulla synodos absque praecepto papae debet generalis vocari, fügt sich dieser Anschauung widerspruchslos ein; denn für sie war die Autorisierung durch den Papst viel wichtiger als die Ökumenizität. Hiernach muß man

auch die päpstlichen Synoden des 12. Jahrhunderts beurteilen, die man später den ökumenischen beigezählt hat. Kalixt II. berief die Lateransynode von 1123 als Generalkonzil (Schreiben an den Eb. v. Dole Mansi XXI, p. 255: Quatenus et nos vobiscum et cum aliis fratribus . . . generale concilium celebremus); aber er dachte das Wort dabei im mittelalterlichen Sinn. Man sieht es daraus, daß die Synode selbst sich lediglich als magna synodus diversarum provinciarum bezeichnete (M. G. C. l. I, p. 574, No. 401); ihre Autorität beruhte nicht darauf, daß sie die Gesamtkirche vertrat, sondern darauf, daß sie praesidente domino papa tagte (a. a. O.). Die Synode von 1139 bezeichnete Innocenz II. als Plenarkonzil (Jaffé-Wattenbach, Nr. 8007). Aber er dachte von ihr nicht anders als Kalixt von der ersten Lateransynode: in der Einladung berief er die Bischöfe lediglich, um mit ihnen Rats zu pflegen (Florez, Esp. sagr. XX, p. 597), und in der Eröffnungsrede betonte er mit allem Nachdruck, daß der römische Bischof der Inhaber der gesamten Kirchengewalt ist (Chr. Mauriac. bei Mansi XXI, p. 534). Nicht anders ist es bezüglich der Lateransynode von 1179. Es führt irre, wenn man den 24. Art. des Friedens von Venedig den Papst zur Konvokation eines ökumenischen Konzils verpflichten läßt (Reuter, Alexander III., Bd. III, S. 418 ff.). Denn generale concilium ist hier sicher in keinem anderen Sinne gemeint als bisher überall. Der Beweis liegt in der Berufungsbulle Alexanders: er lädt die „kirchlichen Personen aus den verschiedenen Gegenden"; der Zweck ist, daß das, was heilsam und gut ist, von vielen bestätigt werde (Mansi XXII, p. 212). Schreibt der Papst nach der Synode an den Erzbischof von Rheims: Nos in concilio Lateranensi . . . tota ecclesia, quae convenerat, approbante statuimus (p. 1100), so ist also nicht zu übersetzen: unter Zustimmung der Gesamtkirche, die versammelt war, sondern unter Zustimmung der ganzen versammelten Kirche, d. h. sämtlicher anwesender Bischöfe.

Die vom Papste autorisierte Generalsynode genügte den Anschauungen und Forderungen des Mittelalters. Es gab eigentlich keinen Grund, der darüber hinausdrängte. Aber es ist doch auch klar, daß, je größer die Zahl der auf den päpstlichen Synoden versammelten Prälaten wurde, um so näher die Vorstellung lag, daß diese Synoden dasselbe seien, was die ökumenischen Synoden des Altertums gewesen waren. So hat denn auch schon der

Chronist von Mauriac die Synode von 1139 als universalis ecclesiae principale concilium bezeichnet (Mansi XXI, p. 534). Aber bestimmt ins Auge gefaßt hat erst Innocenz III. den Gedanken, eine Synode zu berufen, die den alten Konzilien gleichstehe.

Innocenz hat sich lange mit dem Plane, ein Generalkonzil zu halten, beschäftigt. Schon in Briefen aus dem zweiten Jahre seines Pontifikats hören wir davon (Reg. II, 209 u. 211). Sie sind an den Kaiser Alexius und den Patriarchen von Konstantinopel gerichtet. Einige Jahre später (1202) wird der Plan in einem Briefe an den Erzbischof von Köln erwähnt (Reg. de neg. imp. 80). Aber es dauerte noch länger als ein Jahrzehnt, bis die ersten Schritte zur Ausführung des Plans geschahen. Erst am 13. April 1213 ergingen die Ausschreiben, die zur Synode luden. Wie bekannt, sollte das Konzil der Reform der Kirche und der Befreiung des heiligen Landes dienen. Innocenz fährt dann fort, er habe beschlossen, ut quia haec universorum fidelium communem statum respiciunt, generale concilium iuxta priscam sanctorum patrum consuetudinem convocemus. Geladen werden nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Stifter und die weltlichen Herrscher. Die Berufung der letzteren wird mit dem Satze begründet: Cum in hoc generali concilio sint multa tractanda quae ad statum vestri ordinis pertinebunt, decet et expedit, ut ad idem concilium viros idoneos destinetis, qui negotia vestra debeant fideliter procurare; der gleiche Gedanke kehrt in den Schreiben an die Kapitel wieder, denen zugleich zur Pflicht gemacht wird, die Pröpste, Dekane oder andere geeignete Männer als ihre Vertreter nach Rom zu entsenden (Reg. XVI, 30).

Innocenz hat sich, wie bemerkt, auf die alte Gewohnheit der heiligen Väter berufen. Und ich bezweifle nicht, daß ihm der Gedanke an die Synoden von Nicäa oder Ephesus oder Chalcedon vorschwebte. An der Spitze der Beschlüsse von 1215 steht ein neues Glaubensbekenntnis. Warum das? Man versteht es, wenn man sich erinnert, daß Gratian aus Isidor den Satz in sein Dekret aufgenommen hatte, daß die Väter von Nicäa das zweite Symbol nach den Aposteln überlieferten, daß darnach in Konstantinopel, Ephesus und Chalcedon die Lehre des Glaubens auf das vollständigste verkündigt worden sei (I dist. 15, c. 1). Die Abfassung einer neuen Glaubensformel war gewissermaßen die Probe auf den Anspruch, zu den Prinzipalsynoden zu gehören. Innocenz war sich

dessen klar bewußt, daß seine Synode epochemachend sei; in einer seiner Reden auf dem Konzil äußerte er, er habe sie berufen, damit der Tempel des Herrn wiederhergestellt und ein Passah gefeiert werde, wie es in Israel nicht mehr gefeiert worden sei seit den Tagen der Richter und Könige (Mansi XXII, p. 969), d. h. doch, daß die Kirche der Gegenwart dem Idealbild von der alten Kirche, das man im Sinne hatte, gleich werde.

So stellte Innocenz seine Synode kühnlich den gefeierten Synoden des Altertums an die Seite. Aber wenn man nun beide vergleicht, so haben sie wenig Ähnlichkeit. Weit näher steht die Synode des Papstes der Vorstellung der Universalsynode bei Konrad von Gelnhausen. Denn hier ist nicht mehr wie in Nicäa der Episkopat versammelt, sondern die Leiter der Christenheit; sie sind erschienen nach den verschiedenen Ländern, Ständen und Ordnungen. Und sie sind versammelt, weil es sich um Dinge handelt, die das Gemeinwohl der Kirche betreffen; endlich sie sind ordnungsmäßig berufen, weil vom Papste geladen. Das stimmt Zug für Zug mit der Definition Konrads überein. Der einzige Unterschied ist, daß die Vorstellung der Repräsentation der Kirche noch fehlt. Denn versammelt sind die geistlichen und weltlichen Leiter der Kirche als solche.

Es scheint mir unbestreitbar: die Vorstellung von Universalsynode, die der sogen. konziliaren Theorie des 15. Jahrhunderts zugrunde liegt, stammt nicht von Konrad von Gelnhausen, auch nicht von Occam, sondern ihre Wurzeln führen zurück zu dem größten Papste des Mittelalters. Aber wie kam Innocenz III. zu ihr?

Man mag daran erinnern, daß auf den abendländischen Synoden im 13. Jahrhundert längst nicht mehr die Bischöfe allein tagten; überall saßen neben ihnen Äbte und Pröpste, und bei wichtigeren Synoden fehlten auch die Bevollmächtigten der Fürsten nicht. Aber diese Erinnerung allein genügt nicht. Weiter kommt in Betracht, daß die innocentische Synode seiner Theorie von der Stellung des Papstes in der Welt genau entspricht. Der Papst, der einer Versammlung von Prälaten und Fürsten, den Führern des Klerus und denen der Laien präsidiert, der mit den ersteren berät und über die zweiten bestimmt, und der in Gegenwart aller seine alle bindenden Verfügungen bekannt gibt, ist der Papst, wie Innocenz sich ihn dachte, der Inhaber der beiden Gewalten,

dem die Herrschaft über die Kirche und über die Welt zusteht. Aber auch hieraus allein wird sich die innocentische Synode nicht erklären. Die Hauptsache ist, wie mich dünkt, die Gestaltung, die der Kirchenbegriff seit dem 12. Jahrhundert fand. Im beginnenden Mittelalter hatte man sich gewöhnt, die Kirche der Hierarchie oder dem Priestertum gleichzusetzen. Das ist verständlich, da in der Kirche ausschließlich das Priestertum handelte. Die kirchlichen Kämpfe der späteren Zeit hatten diese Anschauung noch verstärkt: jeder Fürst, der gegen einen Papst auftrat, wurde bekämpft als Gegner der Kirche. Daß bei Alexander III. tota ecclesia Bezeichnung für den gesamten Episkopat ist, wurde vorhin bemerkt. Auch bei Innocenz III. findet man gelegentlich diese Vorstellung (vgl. z. B. Reg. I, 27; VII, 42 u. ö.). Allein die Theologen hatten niemals vergessen, daß man die Kirche ursprünglich anders betrachtete. Schon in der Karolingerzeit definierten sie nach Augustin: Ecclesia est universalis congregatio iustorum (z. B. Amal. v. Trier, de caer. bapt., p. 896). Von dieser Vorstellung aus entwickelte im 12. Jahrhundert der einflußreichste Frühscholastiker, Hugo von St. Viktor, den Kirchenbegriff. Maßgebend für ihn ist der Gedanke, daß die Kirche eine große Korporation ist, die von den Gläubigen insgemein gebildet wird. Diese Korporation besteht aus zwei Ständen, den Laien und den Klerikern; sie sind gewissermaßen die zwei Seiten eines Körpers, die zwei Wände eines Hauses. Die beiden Stände haben ihr besonderes Regiment, hier die Fürsten, dort die Prälaten, über alle aber erhebt sich der Papst als das oberste Haupt der ganzen Korporation Christi (De sacram. II, 2, c. 2, p. 416).

Diese Gedanken haben auf Innocenz III. gewirkt. Er gab durchaus zu, daß die römische Kirche nicht im eigentlichen Sinne des Wortes die Universalkirche ist. Diese wird vielmehr gebildet aus der Summe aller Einzelkirchen (Coll. decr. tit. 3, p. 1190 B, vgl. auch Serm. 3, p. 664 A; man bemerkt hier den Einfluß der Korporationslehre der Glossatoren, siehe Gierke, Genossenschaftsrecht III, S. 186 ff.); demgemäß ist die Universalkirche das ganze christliche Volk (Serm. 2, p. 660 D). Die Hierarchie ist nicht die Kirche, sondern zur Stütze der Kirche sind von Gott die zwei Gewalten, Priestertum und Königtum geschaffen (Coll. decr. tit. 2, p. 1184 C). Dies alles ist im Sinne Hugos gedacht. Liest man endlich in der Einladung an die Fürsten, es würden auf dem

Konzil Fragen erwogen werden, die ad statum vestri ordinis pertinebunt, so hat man das Stichwort Hugos: duos ordines complectitur.

Seit Innocenz III. hatte man somit einen klaren Begriff von Universalsynode im Unterschied von allen anderen Synoden: sie ist die vom Papste berufene Versammlung der Führer der beiden Stände in der Kirche, bestimmt, den Papst in solchen Fragen zu beraten, welche die allgemeine Kirche und ihr Wohl betreffen.

Diese Vorstellung beherrschte das 13. Jahrhundert. Als Friedrich II. 1239 von dem Urteil Gregors IX. an eine Universalsynode appellierte, ging er von ihr aus. Denn er forderte die Kardinäle auf, ut generale concilium prelatorum et aliorum Christi fidelium debeant evocare (M. G. C. I. II, p. 297, No. 215). Gregor IX. selbst berief zu seiner Synode die Prälaten und die Fürsten (M. G. Ep. Pont. I, S. 680, No. 781 u. 782), oder wie es in der zweiten Einladung heißt, die Könige, Prälaten, Fürsten und anderen Gläubigen (p. 689, No. 785). Seine Synode kam nicht zustande; aber sein Gedanke wurde von Innocenz IV. wieder aufgenommen und durch die Lyoner Synode von 1245 ausgeführt. Auch zu ihr wurden die Könige der Erde, die Prälaten der Kirchen und die übrigen Fürsten der Welt berufen (Ep. Pont. II, p. 57, No. 78, 1). Als allgemeine Synode ist sie in dem Ausschreiben nicht bezeichnet. Es ist bekannt, daß an diesem Punkte Thaddeus von Suessa bei seiner Appellation einsetzte: sie ist an den zukünftigen römischen Papst und an ein Universalkonzil der Könige, Fürsten und Prälaten gerichtet, da das gegenwärtige Konzil nicht allgemein sei (C. I. II, p. 508, No. 399). Nach Matth. Paris. begründete er das mit den Worten, es seien weder alle Prälaten, noch Vertreter der Abwesenden und der Fürsten anwesend (Cron. mai. z. 1245, p. 261). Als wesentlich für ein Universalkonzil galt also auch ihm die Teilnahme der beiden Stände. Der Appellation gegenüber behauptete Innocenz für seine Synode den Charakter des Universalkonzils: Est concilium generale, quia tam principes saeculares quam ecclesiastici ad illud fuerant invitati; wenn die Geladenen nicht alle anwesend seien, so treffe die Schuld den Kaiser: er habe sie verhindert (Relat. C. I. II, p. 516, No. 401; Matth. Par. a. a. O.). Über das Wesen der Universalsynode urteilte er, wie man sieht, ebenso wie der Vertreter des Kaisers.

Noch klarer ist die Abhängigkeit von den Gedanken Inno-

cenz' III. bei der Lyoner Synode von 1274. Denn in dem Berufungsschreiben ist die Formel Innocenz' III. benützt. Wie bei ihm wird auf die Gewohnheit des kirchlichen Altertums verwiesen: sicut imitatione digna s. patrum consuetudo laudabilis longaeque observationis exemplum nos instruit; wie dort wird die Berufung begründet mit der Rücksicht auf das allgemeine Wohl: quia interest generaliter omnium oder quia haec ad communem cedent utilitatem omnium; wie dort richtet sich die Einladung an universi catholici mundi principes et ecclesiarum praelati; wie dort wird die Einladung der einzelnen Stände begründet mit der Erwägung: cum in eodem concilio tractanda sint aliqua quae pertinebunt ad ipsos (Mansi XXIV, p. 40, 43, 59).

Nicht ohne Interesse ist die Bemerkung, daß in Lyon zuerst die Nationen eine Rolle spielten: der Papst verhandelte mit den Prälaten per nationes (S. 66, Z. 16 v. u. ist statt vocavit cardinales per nationes sicher zu lesen praelatos), ebenso beriefen die Kardinäle die Prälaten per nationes zu sich; die Ausfertigungen der Erlasse wurden per regna et provincias hergestellt und demgemäß von den Prälaten besiegelt (Relat. p. 66 f.). Der Anknüpfungspunkt für dies Verfahren liegt wieder bei Innocenz III., in der vorhin erwähnten Vorstellung von der Universalkirche als der Summe der Partikularkirchen. Schon 1245 wurden demgemäß die englischen Gesandten als Anglicae universitatis procuratores bezeichnet (Matth. Par. Cron. mai. z. 1245, p. 261).

Auch die nächste allgemeine Synode, die zu Vienne, trägt denselben Charakter. Clemens V. wiederholte in seinem Berufungsschreiben wörtlich die Formel, die Gregor X. bei der Berufung der Synode von 1274 gebraucht hatte: Quia salubre in his adhiberi remedium interest generaliter omnium, nos . . . universale concilium sicut imitatione digna s. patrum consuetudo laudabilis longaevae observationis exemplo nos instruit . . . decrevimus congregandum (Brief an Philipp von Frankreich, Mansi XXV, p. 373 D). Dagegen gewinnt diese Synode eine eigentümliche Bedeutung dadurch, daß sie die erste Vertreterversammlung war. Bisher kamen alle Bischöfe in eigenem Rechte, diesmal wurden zwar alle Erzbischöfe, aber aus jedem Erzbistum nur einige Bischöfe geladen. Die Geladenen sollten von den Zurückbleibenden für alle Verhandlungen und Beschlüsse unbeschränkte Vollmacht erhalten und ihnen darüber öffentliche Dokumente erteilt werden (Clem. V.

an d. EB. v. Tours, S. 376 B). Natürlich wurde diese Einrichtung aus praktischen Rücksichten getroffen; vorbereitet war der Gedanke längst. Schon 1139 hatte König Stephan von England nur fünf Bischöfe und vier Äbte an Stelle der ganzen englischen Prälatur zum Konzil gesandt (Rich. Hagulst., De gest. reg. Steph. bei Mansi XXI, p. 538). Daß Innocenz III. den Kapiteln die Wahl von Vertretern anheimgestellt hatte, ist vorhin erwähnt. Aber es ist doch klar, daß die Maßregel Clemens' V. den Übergang zu dem Gedanken einer repräsentierenden Versammlung erleichterte.

Man sieht: es ging im 13. Jahrhundert wie im vierten. Wie damals die erste allgemeine Synode sofort vorbildlich wurde, so auch jetzt. Sie entsprach den Zuständen und den Anschauungen. Denn die Gedanken Hugos über das Wesen der Kirche hatten in der Scholastik des 13. Jahrhunderts Heimatrecht. Sie waren von der Franziskaner- wie von der Dominikanerschule aufgenommen. In die erste führte sie schon Alexander Halesius ein; er legte in unmittelbarem Anschluß an die Worte Hugos dar, daß die Kirche, die congregatio fidelium oder universitas christianorum, zwei Seiten habe, die rechte bilden die Kleriker, die linke die Laien (zitiert von Alvar Pelagius s. u.). Bei den Dominikanern hat Thomas unter Verwertung der aristotelischen Staatslehre sie genauer durchgebildet. Auch für ihn ist die Vorstellung, daß die Kirche die congregatio fidelium, der populus fidelis sei, die gegebene Voraussetzung (Suppl. summ. q. 26 a. 1; Contr. gent. IV, 76). Das gläubige Volk zerlegt sich nun einerseits in die verschiedenen Städte und Diözesen, bildet aber andererseits eine große Einheit, nämlich die Kirche (Contr. gent. a. a. O.). Diese bildet ein Analogon des Staats; Thomas sagt: assimilatur congregationi politicae, quia ipse populus ecclesia dicitur (Suppl. summ. q. 26 a. 1). Es ist nun bekannt, daß nach Thomas die beste Verfassung des Staats die Monarchie ist (De regim. princ. I, 2), und daß er ganz dementsprechend die monarchische Leitung der Kirche für notwendig erklärt (Contr. gent. IV, 76). Erinnert man sich aber, daß seiner Meinung nach die Monarchie stets in Gefahr ist, in ihr Zerrbild, die Tyrannis, umzuschlagen (Summ. theol. I[a] II[ae], q. 105 a. 1), und daß, um dies zu vermeiden, die Monarchie beschränkt sein muß, bene commixta ex regno . . . aristocratia . . . et ex democratia, i. e. po-

testate populi (a. a. O.), und erinnert man sich weiter an seine Theorie über die Gesetzgebung: Ordinare aliquid in bonum commune est vel totius multitudinis vel alicuius gerentis vicem totius multitudinis. Et ideo condere legem vel pertinet ad totam multitudinem vel pertinet ad personam publicam quae totius multitudinis curam habet (Summa theol. I[a] II[ae], q. 90 a. 3), so leuchtet ein, daß bei der Übertragung dieser Gedanken auf die Kirche Anknüpfungspunkte für eine Fortbildung der konziliaren Gedanken gegeben waren, die weit über die innocentische Synode hinausführen mußte.

Man könnte sagen: Wie Innocenz III. die neue Universalsynode geschaffen hat, so hat Thomas die Gedanken entwickelt, die zu den Theorien über die Gewalt der Universalsynoden führten. Am Ausgang des 13. Jahrhunderts lagen sie gewissermaßen in der Luft. Nichts zeigt das deutlicher, als daß der Papst, der im Gedanken der unbeschränkten Papstgewalt lebte und webte, Bonifaz VIII., den Satz formulierte, in dem im Prinzip die Beschränkung auch der päpstlichen Gewalt liegt: Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari (De regul. iur. p. 1048).

Thomas hat die Folgerungen aus seiner staatsrechtlichen Theorie für die Kirche nicht gezogen, wie er ja bekanntlich nicht im Zusammenhang über die Lehre von der Kirche gehandelt hat.

Aber man begegnet ihnen sofort, schon bei den Zeitgenossen Bonifaz' VIII. und Philipps d. Sch. Am bezeichnendsten ist, daß so ausgesprochene Kurialisten wie Egidius von Colonna und Augustinus Triumphus ihnen nicht auswichen. Für Egidius ist die naturrechtliche Lehre, daß alle tatsächliche Gewalt in der Gesamtheit ruht und demgemäß einzelnen Personen nur durch Übertragung zuteil werden kann, ein feststehendes Axiom: per consensum hominum perficitur et completur, ut quis aliis praeficiatur (De renunt. papae 16 bei Rocaberti, Bibl. max. pontif. II, p. 41). Er spricht diesen Satz mit Beziehung auf die Wahl der Bischöfe durch die Kapitel aus; aber er betrachtet ihn als giltig auch in Beziehung auf den Papst, s. c. 11, p. 34, c. 24, p. 58 u. 60. Erhebt er die Frage, wo die päpstliche Gewalt während der Sedisvakanz bleibt, so antwortet er: in Romana ecclesia, sive in collegio cardinalium sive in ipsa ecclesia, c. 10, p. 26; vgl. c. 24, p. 59: Vacante sede potestas papalis residet in aliqua multitudine.

Er lehrt also den Heimfall der erledigten Gewalt an die Gesamtheit: die offenkundige Voraussetzung ist, daß sie ursprünglich der Gesamtheit eignet.

Dieselbe Frage beschäftigte Augustinus Triumphus. Er beantwortete sie ganz übereinstimmend mit Egidius: beim Tode des Papstes bleibt die päpstliche Gewalt im Kardinalskollegium, tamquam in radice propinqua, und in der Kirche der Prälaten und der übrigen Gläubigen, tamquam in radice remota, Summa de potest. pap. q. 3, Blatt 18[b]. Die Kirche ist, wie man sieht, hier gedacht als das christliche Volk, q. 35 a. 1, Bl. 97[b], oder die Gemeinschaft der Gläubigen, q. 5, Bl. 27[a]. Sie verliert durch den Tod des Papstes ihre Jurisdiktion nicht; sie büßt nur auf eine gewisse Zeit die tatsächliche Handhabung derselben ein, q. 3, Bl. 19[a].

Auf den Gedanken, daß auch die papstlose Kirche ihre Jurisdiktion ausüben kann, wurde Augustinus durch die Frage, was mit einem häretischen Papst zu geschehen hat, geführt. Er legt hier dar, daß ein Papst, der in eine Häresie verfällt, dadurch ipso facto aufhört, Papst zu sein. Seine Jurisdiktionsgewalt fällt somit an die Kirche zurück, ebenso wie dies im Falle des Todes eines Papstes geschieht. Auf Grund dieser Gewalt kann die Kirche den häretischen Papst verurteilen, wie sie die Stelle des toten Papstes besetzen kann. Zur Beseitigung einer Häresie am Haupt der Kirche ist deshalb sofort die universitas fidelium, d. h. das allgemeine Konzil zu berufen. Dazu genügt in einem solchen Falle die Autorität der Kardinäle, Bischöfe und Doktoren der heiligen Schrift, q. 5 a. 6, Bl. 27[ab]; vgl. q. 3, Bl. 15[a]. Noch um einen Schritt weiter trieb ihn die Frage, was zu geschehen hätte, wenn beim Tod eines Papstes auch das Kardinalskollegium fehlte. Er antwortete: dann trete das Konzil ein, es könnte in diesem Falle über alles bestimmen, was zum Nutzen der Kirche gehört; seine Berufung könnten und müßten der Kaiser und die Fürsten in die Hand nehmen, q. 3, Bl. 15[a].

So kam der schroffste Vertreter der kurialistischen Gedanken zu dem Satze, daß die Kirche, wenn das Papsttum zessiert, ihre Gewalt durch die allgemeine Synode handhabt. Der Weg hierzu war ihm dadurch geebnet, daß schon im Dekrete Gratians der kurialistischen Theorie eine unvermeidliche Inkonsequenz anhaftete. Das Prinzip, daß der Papst von niemand gerichtet werden kann,

gilt nicht unbedingt: es setzt bei Abfall des Papstes vom Glauben aus (I. dist. 40, c. 6). Daraufhin hatten die Kanonisten seit dem 12. Jahrhundert die Lehre ausgebildet, daß der häretische Papst von der ecclesia congregata, dem allgemeinen Konzil, gerichtet wird. Dies lehrte Rufinus in seiner Glosse: Aiunt etiam quod dominus papa iudicari possit ab ecclesia tota, ita tamen, si in fide erraverit. Alii sic distinguunt: in ea, quae totam ecclesiam contingit, iudicari potest papa, sed in ea, quae unam personam contingit vel plures, non (v. Schulte, Die Stellung der Konzilien, Prag 1870, S. 255), und das wiederholten die Summa Parisiensis, Huguccio, Johannes Teutonicus u. a. (S. 258, 261, 264). Auch Innocenz III. hatte in einer seiner Reden ausdrücklich den Fall gesetzt, er könne im Glauben irren, und hatte erklärt, dann könne er von der Kirche gerichtet werden, während er bei anderen Sünden Gott allein zum Richter habe (Serm. de divers. 2, p. 655; vgl. auch Egid. v. Col. de renunt. pap. 15, p. 40, 24, p. 60). Bei der ecclesia congregata war zunächst an das aus dem Episkopat gebildete Konzil gedacht. Bedeutend ist nun, daß nach Augustinus Triumphus nicht die Hierarchie, sondern die universitas fidelium berufen werden soll. Denn darin liegt der Übergang zu dem Gedanken, daß die allgemeine Synode die Repräsentation der Kirche als der Gesamtheit der Gläubigen ist.

Nicht unbemerkt darf bleiben, daß analoge Gedanken sich auch bei Alvar Pelagius finden. Auch er wurde durch die Frage nach der Stellung zu einem häretischen Papst zu ihnen hingedrängt. Zwar war er der Meinung, daß beim Abfall eines Papstes eigentlich eine Sentenz nicht nötig sei, quia haeresis pertinax privat ipso iure quemque beneficio. Dann urteilte er aber doch, er möchte glauben, daß die Universalsynode als das Haupt der Kirche an Gottes Statt einen häretischen Papst verdammen könne (De planctu eccl. I, 34 bei Rocaberti III, p. 37). Voraussetzung ist auch bei ihm der Kirchenbegriff: die Kirche ist collectio catholicorum, I, 31, p. 35. Unter ausdrücklicher Zustimmung wiederholte er die oben angeführten Worte des Alexander Halesius von den zwei Seiten der Kirche, I, 37, p. 56.

Ich habe die kurialistischen Schriftsteller des beginnenden 14. Jahrhunderts zuerst genannt. Denn ihre Äußerungen sind bezeichnend dafür, wie fest die Vorstellung der Kirche als einer Korporation stand, und wie man von hieraus unwillkürlich zu

der Annahme gedrängt wurde, daß die allgemeine Synode die Repräsentation dieser Gemeinschaft ist.

Ihre Gegner gingen natürlich von dem gleichen Kirchenbegriff aus; besonders bei Johann von Paris begegnet man auf Schritt und Tritt thomistischen Anschauungen. Er wendet die Lehre des Thomas, daß die gemischte Verfassung die beste Staatsverfassung sei, auf die Kirche an und kommt dadurch zum Gedanken einer kirchlichen Vertretung, durch die die Macht des Papstes beschränkt würde: Sic certe esset optimum regimen ecclesiae, si sub uno papa eligerentur plures ab omni provincia et de omni provincia, ut sic in regimine ecclesiae omnes haberent partem suam (De potest. reg. et pap. c. 20, bei Goldast, Monarch. II, p. 107, der Schlußsatz stimmt fast wörtlich mit Thomas, S. th. I[a] II[ae], q. 105 a. 1 überein). Aber Johann hat, soviel ich sehe, diesen Rat nicht als Universalsynode gedacht. Er nimmt überhaupt wenig Bezug auf sie. Selbst wenn es sich um den Rücktritt oder die Absetzung des Papstes handelt, läßt er das Kollegium der Kardinäle handeln, obgleich er weiß, daß im letzteren Fall das Urteil einer allgemeinen Synode für erforderlich galt. Er bedarf der Synode nicht; denn auch die Kardinäle handeln in Stellvertretung der Gesamtkirche (c. 24, p. 145 f.). Demgemäß findet sich auch bei ihm der Satz, daß die Macht der Kirche größer ist als die einer Einzelperson (a. a. O.); denn die Welt ist größer als Rom und der Papst, und das Konzil größer als der Papst allein (c. 21 am Schluß).

Bestimmter rückte Wilhelm Duranti die allgemeine Synode in den Vordergrund. Das ist verständlich, da sein Traktat De modo generalis concilii celebrandi (Tract. illustr. . . . iurisconsultorum de potestate ecclesiastica, Bd. XIII, 1, Venedig 1584, Bl. 154 ff.) ein für die Synode von Vienne geschriebenes Gutachten ist. Aber Duranti stützte die Bedeutung und die Notwendigkeit der allgemeinen Synode nicht unmittelbar auf die Korporationstheorie, sondern auf den Grundsatz, daß keine Gewalt, weder die geistliche noch die weltliche, unbeschränkt ist und sein kann. Jede Gewalt betrachtete er als gebunden an das Gesetz. Demgemäß ist der Papst zur Beobachtung der Statuten der Väter, besonders der Konzilien verpflichtet (I, 3, 5, Bl. 154[b]; 4, 44, Bl. 156[b]). Daraus folgt, daß er entgegen den Konzilien und dem anerkannten Recht nichts setzen noch gestatten kann, es sei denn

unter Zuziehung einer allgemeinen Synode. Hier ist nun der einzige Punkt, an dem Wilhelm Duranti auf die Korporationstheorie zurückging: er begründete das Gesetzgebungsrecht der allgemeinen Synoden mit dem Satze Bonifaz' VIII.: Quod omnes tangit, ab omnibus debet communiter approbari (I, 4, 3, p. 155[b]). Wie er eine Erweiterung der Kompetenz der Diözesan- und Provinzialsynoden für geboten erachtete (II, 11, 1 f., Bl. 159[b]; 31, 1 f., Bl. 163[b]), so riet er auch zu einer Verstärkung des Gewichts der allgemeinen Synoden; er machte den Vorschlag, sie regelmäßig alle zehn Jahre zu versammeln (III, 27, 11, Bl. 176[b]).

Wendet man sie zu den kirchenpolitischen Verhandlungen in der Zeit Ludwigs d. B., so bemerkt man sofort, daß für die Gegner der Kurie die Vorstellung der Kirche als einer großen Genossenschaft ebenso maßgebend war, wie für Augustinus Triumphus und Alvar Pelagius. In diesem Punkte war kein Gegensatz.

Ich will nun die Theorien des Defensor pacis hier nicht wiederholen; sie sind bekannt genug. Der Fortschritt in bezug auf die Frage, die uns beschäftigt, liegt, wie mich dünkt, vornehmlich in der Durchführung des Gedankens, daß die allgemeine Synode die Repräsentation der Kirche ist. Der Gedanke war nicht neu, aber er war nie vorher so klar entwickelt. Dabei mag daran erinnert werden, daß der Sprachgebrauch des Mittelalters und speziell des 14. Jahrhunderts bezüglich des Wortes repraesentare mit dem gegenwärtigen nicht übereinstimmt. Er ist sehr weitschichtig. Repraesentare kann heißen „vorstellen“; so wird von dem gewählten Papst gesagt: repraesentatur populo (Petrus de Stortenac bei Baluzius Vitae pap. Av. II, p. 866). Daraus erwächst die Bedeutung „darstellen“; Thomas sagt von der Monarchie: maxime repraesentat divinum regimen (S. th. I[a] II[ae], q. 105 a. 1), und Augustinus Triumphus von den Bischöfen: repraesentant personas apostolorum (S. de pot. pap. q. 3, Bl. 14[b]). Aber schon bei dem letzten Beispiel paßt die Übersetzung „darstellen“ nicht mehr ganz: die Bedeutung neigt sich hinüber zu unserem Begriff „vertreten“. Ihn drückt repraesentare vielfach aus. Aber dabei kommt in Betracht, daß das Mittelalter sowohl geborene als bestellte Vertreter der Gemeinschaften kennt; Occam kann sagen: der Papst repraesentiert die Universalkirche und vertritt ihre Stelle (Dial. 1, 5, c. 25, Goldast, Monarch. II, p. 494). Er begründet das mit dem Satze: quia est persona publica totius

communitatis gerens vices et curam. Sein Satz ist nur Anwendung eines Gedankens, der schon bei den Glossatoren vorliegt (Gierke III, S. 222 f.). Was die bestellten Vertreter anlangt, so erscheint es als völlig gleichgiltig, ob sie ernannt oder gewählt sind. Die von Clemens V. nach Vienne geladenen Bischöfe waren ebenso genau als die Vertreter der zurückbleibenden gedacht, wie die von den Kapiteln im Jahre 1215 gewählten Kanoniker. Clemens sagte von den zurückbleibenden, daß sie durch jene das Konzil besuchen (per eosdem ad concilium accessuros), und er forderte, daß sie ihnen ordnungsmäßige Vollmacht erteilen (Mansi XXV, p. 376).

Kehren wir zu Marsilius zurück. Auch er geht aus von der Kirche als einer großen Gemeinschaft. Eine sie repräsentierende Versammlung zu bilden, dazu nötigt der Umstand, daß die Zusammenkunft aller undurchführbar und hinderlich wäre. Jene Versammlung kommt dann so zustande, daß alle Provinzen und Kommunitäten der christlichen Welt nach Bestimmung des legislator humanus, d. h. der bürgerlichen Obrigkeit, ihre Vertreter erwählen. Marsilius dachte mit Rücksicht auf die Entscheidung von Lehrstreitigkeiten zunächst an Priester oder Gelehrte; aber mit Rücksicht darauf, daß auch andere das gemeine Wohl der Gläubigen berührende Fragen die allgemeine Synode beschäftigen können, hielt er es für zulässig und notwendig, daß auch andere Personen, also Laien, deputiert werden; er erinnerte daran, daß an den Prinzipalsynoden die Kaiser und ihre Beamte teilgenommen hatten (Defens. pac. II, 20, Goldast II, S. 256).

Dem Gedanken der Repräsentativversammlung begegnen wir wieder bei Occam. Er bemerkt, nicht jede vom Papst berufene Synode sei ein Generalkonzil, sondern nur illa congregatio, in qua diverse persone gerentes auctoritatem et vicem universarum partium totius christianitatis ad tractandum de bono communi rite conveniunt (Dial. I, 6, c. 85, p. 603). Was das Recht der Repräsentativversammlung anlangt, so deckt es sich nach ihm vollständig mit dem der repräsentierten Gemeinschaft: quicquid posset universalis ecclesia per se, si posset insimul convenire, potest per aliquos electos a diversis partibus ecclesiae (p. 603, 20). Daß auch die Laien an der Versammlung teilzunehmen berechtigt sind, beweist Occam unter anderem durch den Satz Bonifaz' VIII.: Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et

approbari debet; den Einwand, daß sie vordem nicht vertreten gewesen seien, lehnt er mit der Annahme einer stillschweigenden Kommission ihres Rechtes an die Kleriker ab (p. 604). Occam hat nicht wie Marsilius das Berufungsrecht der Synode der weltlichen Obrigkeit zugeschrieben. Um so wichtiger war für ihn die Frage, ob eine allgemeine Synode ohne päpstliche Berufung möglich sei. Die Antwort hat er wie die Kurialisten mit Rücksicht auf den Fall, daß ein Häretiker Papst sei, gesucht. Er geht dabei von derselben Anschauung aus wie Augustinus Triumphus: Durch den Fall des Papstes in eine Häresie tritt von selbst die Erledigung des päpstlichen Stuhles ein, und er argumentiert dann aus dem Begriff der autonomen Korporation: jede Gemeinschaft, die ohne die Autorität eines solchen, der nicht zu ihr gehört, Recht setzt, kann eine Vertreterversammlung ohne fremde Autorität konstituieren; demgemäß ist auch die Kirche im angegebenen Fall berechtigt, Vertreter zu wählen. Treten diese zusammen, so bilden sie ein Generalkonzil: die päpstliche Berufung ist also nicht wesentlich (p. 603).

Man wird urteilen dürfen: Als 1378 das große Schisma ausbrach, waren die sämtlichen Gedanken, die die Vertreter der konziliaren Theorie in den nächsten Jahren und Jahrzehnten entwickelten, bereits vorhanden: man brauchte sie nur zusammenzufassen und anzuwenden. Das erstere ist durch Konrad von Gelnhausen, Heinrich von Langenstein und ihre Nachfolger geschehen. Aber wenn Konrad die Kirche betrachtete als congregatio fidelium in unitate sacramentorum (Ep. conc. = Tractat. de congreg. conc., c. 3, Thes. nov. anecdot. II, p. 1214), wenn er im Generalkonzil die Versammlung der Repräsentanten der Christenheit sah (p. 1217), wenn er die Notwendigkeit einer repräsentierenden Versammlung mit der Unmöglichkeit, die sämtlichen Gläubigen selbst zu versammeln, begründete (c. 1, p. 1204), wenn er die Berufung geboten fand bei Angelegenheiten, die alle Gläubigen, das Wohl der ganzen Kirche betreffen (c. 1, p. 1204), wenn er dies durch die ratio naturalis, ut quod omnes tangit, ab omnibus approbetur, bewies (Brev. epist. Hist. Vierteljahrsschr. 1900, S. 383), wenn er die päpstliche Berufung als das regelmäßige, aber den Zusammentritt ohne dieselbe als in Notfällen zulässig betrachtete — so brauche ich nach allem Gesagten nicht mehr zu beweisen, daß in allen diesen Sätzen kein neuer Gedanke ausgesprochen war.

Die Schwierigkeit lag denn auch in dem zweiten: der Anwendung. Denn hier fragten die Parteien, ob eine allgemeine Synode ihnen nützlich sein werde, und untersuchten die Männer des Rechts, ob der Ausnahmefall — Synode ohne päpstliche Berufung — wirklich gegeben sei, und erwogen die Politiker, ob man hoffen könne, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen. Wenn dann, als die allgemeinen Synoden wirklich zusammentraten, das Konzil von Pisa sich bezeichnete als generale concilium repraesentativum totius universalis cath. ecclesiae, rite iuste et rationabiliter fundatum et congregatum (8. Sitzung, Martène, Ampliss. coll. VII, p. 1088), und wenn die Konstanzer und die Baseler Synode ähnliche Erklärungen abgaben, so lag darin nicht ein neuer Anspruch. Diese Bestimmung des Wesens der allgemeinen Synode war das Ergebnis der Entwicklung seit der Rezeption derselben durch Innocenz III.

Aber an diesem Ergebnis hat sich die Entwicklung gebrochen. Das in Konstanz wiederhergestellte einheitliche Papsttum erkannte die Gefahr, die für seine Macht in einer die Christenheit repräsentierenden Versammlung lag, und sorgte dafür, daß eine solche unterblieb. Als Julius II. die Lateransynode von 1512 berief, hat er die von 1215—1408 solennen Formeln nicht mehr gebraucht. Zwar wurden die Fürsten wie vordem geladen, aber der politische Gegensatz gegen die Großstaaten führte dazu, daß nur die Oratoren etlicher Kleinstaaten erschienen: die fünfte Lateransynode bot wieder das Bild einer Prälatensynode. Sie ist in dieser Hinsicht kaum mehr mittelalterlich: sie führt hinüber zu den reinen Hierarchiekonzilien der neueren Zeit.

Die Detachements der freiwilligen Jäger in den Befreiungskriegen.

Von

H. Ulmann.

Der sich selbst hingebende Schwung, mit dem die Menge der gebildeten Jugend Preußens, verstärkt durch einzelne Kampflustige aus anderen Territorien, im Frühjahr 1813 unter die Fahnen geeilt war, ist an sich und besonders seiner Wurzel nach ein einheitlicher Vorgang. Jedoch hat die Entwicklung eine Gabelung erfahren je nach dem Anschluß der Einzelnen an die Waffengattungen des stehenden Heeres oder an die staatlicherseits errichteten Freikorps. Beiläufig, die Wahl war nicht immer völlig spontan, Umstände verschiedener Art haben einzelne in nicht gewollte Umgebungen zur Befriedigung ihrer Kampflust gestellt. Im allgemeinen ist es jedoch unzweifelhaft, daß starker Persönlichkeitsdrang vieler den liebsten und freiesten Ausdruck gefunden hat durch Eintritt in Freikorps. Demgemäß mußte sich hier der Ausgleich zwischen freiwilliger Leistung und dienstlichem Zwang etwas anders ausgestalten als in den an's stehende Heer angegliederten Detachements der freiwilligen Jäger zu Roß und zu Fuß. Die Berichte aus dem Feldlager der Freikorps hinsichtlich des Geistes sowie der Leistungen sind daher nicht ohne weiteres übertragbar auf die speziell sogenannten freiwilligen Jäger, so willkommen sie zur Richtigstellung und Kontrolle auch sind. Obwohl neuerdings die Menge der Selbstzeugnisse in erfreulicher Weise vermehrt worden ist, wird man dennoch nach manchen Seiten hin mit der Lückenhaftigkeit des bekannten Materials zu rechnen haben.

Äußerlich haben diese Jäger keine heergeschichtliche Zukunft gehabt. Sie verschwinden mit der bestimmungsgemäßen Entlassung der Freiwilligen beim Ende des Krieges, soweit nicht einzelne aktiv blieben, während die Freikorps von Reiches und

A. von Lützows, in denen K. Immermann die Poesie des Kriegs verkörpert sehen wollte, zu Regimentern des preußischen Heeres umgeschmolzen wurden. Und doch haben jene Detachements einen ungleich umfassenderen und nachhaltigeren Einfluß auf die Fortentwicklung des preußischen Heeres ausgeübt. Es hat bisher gefehlt an unparteiischer Schilderung ihres Wesens und Wirkens im Kriege. Nur die Organisation ist eingehend behandelt worden: für alles weitere blieb man auf herausgegriffene Urteile hauptsächlich angewiesen. Aber eine wahre Anschauung kann erst gewonnen werden aus möglichst umfassender Durchprüfung der Briefe und Aufzeichnungen der Beteiligten[1] und berufenen Beobachter im Vergleich mit den Ergebnissen der allgemeinen Kriegsgeschichte.

Nur eine Vorbemerkung. Ich denke, das Mannigfaltige in der Einheit entspricht dem deutschen Fühlen, das sich sträubt gegen enge Konsequenzmacherei: der logischen Starrheit demokratischen Denkens, das sich einseitig am Ideal der revolutionären levée en masse genährt hat, blieb es vorbehalten die Unvereinbarkeit pflichtmäßigen Heerdienstes mit Unterscheidungen in der Leistung seitens Freiwilliger zu betonen.[2]

Sechs Tage, bevor unter Aufhebung der Exemtionen für die Kriegsdauer die Wehrpflicht aller Preußen durch den König eingeführt wurde, war gemäß des gleichen königlichen Willens am 3. Februar 1813 ein Aufruf ergangen, der von patriotisch-bangenden Herzen als erstes Zeichen der Ermannung empfunden ward. Er forderte, um ohne starke Belastung des Staats die Streitkräfte zu vermehren, falls der Krieg fortgesetzt werden sollte, alle jungen Männer zwischen 17—24 Jahren, die bisher von der Kantonpflicht befreit und wohlhabend genug seien, um sich selbst zu bekleiden und beritten zu machen, zum freiwilligen Eintritt in ein von ihnen zu wählendes Regiment auf. Eine Verpflichtung, also ein Zwang, der nur absolut unabkömmliche ausschloß, war von vornherein angefügt, indem die Erlangung von Stellen, Würden, Auszeichnungen im Staatsdienst von solchem Kriegsdienst abhängig gemacht war.[3] Es war Scharnhorsts kühner, längst

[1] Vgl. am Schluß die bibliographische Zusammenstellung.

[2] Cavaignac, la formation de la Prusse contemporaine II 371; 400.

[3] S. Fransecki in Beihefte zum Militärwochenblatt 1845; v. Prittwitz I 534 ff; M. Lehmann, Scharnhorst II 526.

von allen Seiten betrachteter Gedanke, durch diese Maßregel Elemente der Armee zuzuführen, die „durch ihre Bildung und ihren Verstand sogleich gute Dienste leisten und demnächst geschickte Offiziere oder Unteroffiziere abgeben können". Demgemäß sollte bei jedem Infanteriebataillon und jedem Kavallerieregiment ein besonderes Detachement freiwilliger Jäger (von höchstens 200 Mann), in der Uniform des Truppenteils, aber in grüner Farbe, errichtet werden. Sie unterstehen dem Militärgesetz, erhalten Löhnung und Waffen vom Truppenteil[1] und leisten den Dienst der leichten Truppen unter Befreiung von den meisten Wachtdiensten. Die zur Ausbildung kommandierten Offiziere sollen nach 2—3 Monaten durch Offiziere und Oberjäger aus der Mitte der qualifizierten Freiwilligen und durch deren Wahl ersetzt werden. Ferner soll darauf gesehen werden, daß den Jägern der Dienst auf keine Weise verleidet werde[2], und daß bei ungesetzmäßigen Handlungen und Widerspenstigkeit zwar streng aber in der äußeren Behandlung mit billiger Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Klasse von Kriegern gestraft werde. Und zwar ohne Rücksicht zu nehmen auf Stand und Herkunft der einzelnen Individuen.

Bei der Artillerie und den Pionieren, für die keine Detachements errichtet wurden, dienten die freiwilligen Jäger in der Linie, in kleinerer Zahl auch bei der Infanterie, z. B. der Garde, wenn die Detachements vollzählig waren.

Als Pflanzschule für Offiziere und Unteroffiziere waren in erster Linie jene Abteilungen gedacht. Daher ihre bevorzugte Sonderstellung gleichsam als lose Anhängsel der Regimenter. Diesen die Freiwilligen einzuverleiben, jeden Neuling zwischen zwei gediente Nebenmänner zu stellen, schien sich nach Scharnhorsts Meinung auch aus dem Grund zu verbieten, daß die Bildungsabneigung gegen die Zwangsheere der Fridericianischen Epoche noch nicht durch längere Gewöhnung hatte überwunden

[1] Das Mitbringen eigener Büchsen ist als Ausnahme zugelassen. In beiden Beziehungen weicht das Manifest von den älteren Entwürfen Scharnhorsts ab. Das hat wohl den Irrtum Lehmanns, Scharnhorst II 533 veranlaßt. Vgl. 247; 292.

[2] Weiterer Erlaß vom 19. Februar. Vgl. die Bekanntmachung des 2. westpreußischen Dragonerregiments vom Mai, Beihefte z. Militärwochenblatt 1847 S. 6.

werden können.[1] Bestand doch noch immer die zwanzigjährige Dienstverpflichtung der Kantonisten.

Scharnhorsts Idealismus hatte in Rechnung auf die sittlichen Kräfte der gebildeten Jugend die „Jägerrechte“ selbständigen Abteilungen zuerkannt, die er sich wohl ausschließlich aus Gebildeten und Vermöglicheren zusammengesetzt gedacht. Es springt in die Augen, daß die ältere Fassung seines Projekts mehr von diesem privilegierten Charakter an sich trägt. Man könnte meinen, daß er selbst den Umständen sich gefügt, wenn er aus den Voraussetzungen zur Erlangung der Jägerrechte die Selbstbewaffnung gestrichen hat. Wo sollten in dem von Friedrich II. geflissentlich entwaffneten und von den französischen „Verbündeten“ ausgesogenen Land Büchsen in genügender Zahl herkommen? Vielleicht hat der Gedanke an die Munitionsbeschaffung bei allzu verschiedenem Kaliber mitgesprochen. Dagegen möchte ich vermuten, daß bei Gleichstellung der Jäger in der Löhnung mit den Gemeinen andere[2] ihm das Konzept korrigiert haben. Denn es läßt sich der Annahme kaum ausweichen, daß bei Formulierung des Aufrufs vom 3. Februar der Gedanke eines Armeebefehls vom 9. Februar schon gegenwärtig gewesen ist, wohl in der Absicht, den freiwilligen Geschwadern durch Beimischung eines härteren Elements größere Konsistenz zu geben. In Reih und Glied dienende Soldaten, also bisherige Kantonisten, die sich aus eigenen Mitteln bekleiden und beritten machen, durften demnach in die Detachements unter gleichen Bedingungen wie die freiwilligen Jäger übertreten.[3] Das war nur ausführbar, wenn auch die Freiwilligen die Löhnung ihres Truppenteils erhielten. Man wird dieser Vermischung der Jäger mit anderen Elementen später sich erinnern müssen.

---

[1] H. v. Boyen: Zur Kenntnis des Generals von Scharnhorst (1833) S. 58.

[2] In der Rüstungskommission. Im März befindet sich auch der König auf ähnlichem Standpunkt in seiner auf das Anerbieten einer Nationalkavallerie durch den schlesischen Adel gegebenen Antwort: „Wenn das Vaterland in Gefahr ist, gibt es nur einen Stand, den seiner Verteidiger, und nur ein Verdienst, das seiner Erhaltung“, Beihefte z. Militärwochenblatt 1845 S. 492.

[3] Beihefte zum Militärwochenblatt 1845 S. 458. Am 19. Februar wird die Bestimmung, offenbar weil der Zweck beim Fußvolk bereits erfüllt, auf die Kavallerie eingeschränkt, v. Prittwitz I 539. Vgl. La Motte Fouqué S. 217. Er scheint die Maßregel irrig später anzusetzen.

Bekanntlich übertraf die Wirkung des Aufrufs alle Erwartungen. Obwohl die Ungewißheit fortdauernder Teilnahme am Krieg ausdrücklich betont und nichts angedeutet war, was Frankreich als Gegner erkennen ließ, äußerte sich der gläubige Wagemut der gebildeten Jugend Preußens unverzüglich in so packender Weise, daß dem sorgenvollen König noch gerade rechtzeitig das Vertrauen zur inneren Kraft seines Volks und Staats zurückkam. Unnötig war der wohlgemeinte Rat, wenigstens unter der Hand wissen zu lassen, daß jeder zurücktreten könne, falls nicht mit sondern gegen Rußland gekämpft würde.[1] So rücksichtslos stürzte Alt und Jung zu den Waffen, daß alsbald die Altersgrenze zum Eintritt erweitert, den Beamten mit den nötigsten Ausnahmen die Beteiligung bewilligt und jene großartige freiwillige Hilfsaktion in die Wege geleitet werden konnte, durch die Unbemittelten die erforderliche Ausrüstung durch Wohltaten einzelner, Sammlungen innerhalb zahlreicher Vereine sowie staatlicher Korporationen zur Verfügung gestellt werden konnte. Sicherlich war es der Idee nach lobenswert, die Jägerrechte nicht zu einem Privileg der Begüterten entarten zu lassen; ebenso gewiß ist, daß an sich bei vielen der wenig Bemittelten und auf ökonomische Beihilfe Angewiesenen kriegerische Eigenschaften und patriotischer Schwung nicht geringer waren als bei ersteren. Jedoch ist erweislich, daß blinder Eifer, gerade zu jenem Lieblingsopfer auch sein Scherflein beizusteuern, vielfache Fehlgriffe bei Ausrüstung unbemittelter Jäger zur Folge gehabt hat. — Gibt es für unsere Kritik eine stets erkennbare Grenze, durch die hinsichtlich der Reinheit ihres Entschlusses wahrhaft Freiwillige von mehr oder weniger Interessierten schlechtweg geschieden werden können? Man hat wohl gemeint, daß nur die bis zum Bekanntwerden des Dienstpflichterlasses vom 9. Februar Gemeldeten Freiwillige dem Geiste nach gewesen seien, oder man beschränkt diese auf die bis Ende Februar auf dem Marsch und den Sammelplätzen Befindlichen.[2] Aber es läßt sich nicht in jedem Fall entscheiden, wer oder wie viele hauptsächlich der Drohung des 9. Februars mit Einstellung in die Linie nachgegeben haben, umsoweniger

[1] Brief aus Berlin vom 9. II. in Beihefte 1845 S. 455. Vgl. Albrecht Friedrich Eichhorn bei Klippel, Scharnhorst III 671. Memoiren Reiches 241.

[2] Letzteres Franzecki, Beihefte 1845 S. 481; s. Cavaignac a. a. O. S. 371. Vgl. Mente S. 205.

als der Aufruf vom 3. Februar relativ spät, in Königsberg sogar erst am 27. Februar, amtlich veröffentlicht ist. Manch einer, der anfänglich nicht angenommen, erreichte erst nachträglich das gesetzliche Alter oder fand vielleicht einen nachsichtigen Chef. Erst besondere Befehle beseitigten vorhandene Bedenken von Vormündern über Vermögensverwendung zur Ausrüstung ihrer Mündel. Beamte mußten hie und da länger auf Genehmigung ihrer Vorgesetzten warten.[1] Es gab auch unzweifelhaft Patrioten, die mit Fug ein Weilchen zwischen zwei Pflichten schwankten, bis die augenscheinliche nummerische Schwäche des Heers während des Frühjahrfeldzuges ihnen den dann wacker bewährten kriegerischen Entschluß aufzwang.[2] Kurz ein historisch brauchbares Resultat ist auf diesem Wege umsoweniger zu erreichen, als Androhung staatlicher Nachteile schon in dem Aufruf vom 3. Februar beliebt worden war. Man wird sich begnügen müssen zu sagen, daß die edlen Elemente unter den früher Eingetretenen stark überwogen, und daß der Nachschub und gar der Ersatz nach dem Waffenstillstande an Güte jenem „heiligen Frühling“ der ersten Begeisterungswochen nicht mehr gleichkommen konnte. Auch die Zahlen einer offiziell im Jahre 1820 fertig gestellten Liste über die freiwilligen Leistungen[3] in den Jahren 1813 bis 1815 können in ihrer Zusammenfassung nur ganz ungefähr das Verhältnis vergegenwärtigen helfen. Demnach haben aus den Provinzen, die seit 1807 den Staat ausmachten, freiwillig gedient bei den Jägern, der Nationalkavallerie, bei der besondere Jägerdetachements soweit angängig auch eingerichtet wurden, und bei den Freikorps rund 18000 Mann und ebensoviel im stehenden Heer einschließlich der Landwehr. Von diesen 36000 haben sich selbst ausgerüstet rund 14000, einschließlich derer, die die Mittel von den Eltern oder einzelnen Gönnern erhielten. Es leuchtet ein, wie stark nach Maßgabe der damaligen wirtschaftlichen Entwicklung ungebildete Elemente schon 1813 unter den von Korporationen Ausgerüsteten überwogen haben werden. — Auch unter den Gebildeten hat es schwerlich an Ofenhockern ganz gefehlt, die erst das andere Geschlecht spottender-

[1] Beihefte zum Militärwochenblatt 1845 S. 455; 457; 467 vgl. 1847 S. 18.

[2] La Motte Fouqué S. 212.

[3] Gurlt: Die freiwilligen Leistungen S. 662; vgl. 648.

weise zu den Waffen fortgetrieben; allerhand Eitelkeiten wegen silberner Portepees und schöner Uniformen haben mitgespielt, und endlich hat die Sorge vor Einstellung als Gemeiner manch rohen und ungebildeten Burschen, der sich die Mittel verschaffen konnte, zu den Jägern gelockt.[1]

Der wohlwollende La Motte Fouqué[2], der schwungvoll die Idee Scharnhorsts dahin interpretiert: „den freiwilligen Kriegsjünglingen das prometheische Amt eines belebenden Funkenhauchs durch das ganze Heer hin zu erteilen oder vielmehr sie es in edler Unbewußtheit üben zu lassen, während sie selbst die Stahlkraft des waffengeprüften Mannesgeistes in sich aufnähmen, klagt ein halbes Menschenalter nachher beweglich über sogenanntes „Jägerunkraut“. „In nur allzu bemerklicher Menge“ hätten sich solche gemeldet, die gefürchtet, unfreiwillig eingestellt zu werden, die lieber Herr Jäger als gemeiner Troßknecht hätten heißen mögen. Ein anderer Freiwilliger und Jägerleutnant, Karl Sack, sagt in einem Büchlein, das er wohlmeinend gleich 1814 herausgegeben, um den heimkehrenden Jägern die Wege zu ebnen gegenüber mißverständlicher Beurteilung, über seine Erfahrungen innerhalb der Freiwilligen bei der Gardeinfanterie: „Eine üble Sache, und die nachher an manchem Unheil Schuld geworden ist, war es indes, daß man so viele Leute von ganz gemeinem Stande und oft ganz gemeiner Gesinnung in die Detachements aufnahm, solche, die eigentlich nur auf diese Weise der Kantonpflichtigkeit oder der Landwehr entgehen wollten, und die man vielleicht zu freigebig mit Beiträgen zu ihrer Ausrüstung unterstützte.“ Das bestätigen die Briefe des Freiwilligen Burchard, gleichfalls nachherigen Leutnants: 13. März „Statt patriotischer, edler gebildeter junger Männer finden wir einen Haufen selbstsüchtiger ungehobelter Burschen, Kinder mitunter, und hie und da einen Mann, dem die zerrütteten Finanzen und der Zweck seines jetzigen Opfers auf der Stirne stehen“ und am 24 März: „Ich hoffe noch immer nicht viel Gutes von diesem Detachement, das Kreti und Pleti und Gutes und Böses in wunderbarer Mischung enthält.“[3] Das bezieht sich auf das (1.) Leibhusarenregiment,

[1] Burchards Briefe S. 19. Holtei (für 1815) S. 229. Beihefte zum Militärwochenblatt 1847 S. 18.

[2] La Motte Fouqué 215. Vgl. 208 u. 216.

[3] Fouqué 209. Sack (der etwas pastorale Ton läßt auf den späteren

wo jedoch rasch genug ein Übergewicht der Besseren sich bemerklich machte. Daß unter solchen Verhältnissen ein „allgemeiner intim kameradschaftlicher Sinn“ nicht aufkommen wollte und konnte, erfährt man aus dem Bericht eines anderen ehemaligen Freiwilligen desselben Truppenteils.[1] Anders lauten die Briefe[2] des 22-jährigen Referendars Mebes, der mit vielen anderen Berlinern der Jägerschwadron des v. Reicheschen Freikorps angehörte: „Das Leben unter den Freikorpsisten, die so viele aufgeweckte, gebildete und geniale Menschen, gewährt in der Tat manchen Genuß. Ihre ritterliche Gesinnung, ihre freie Haltung den Höheren gegenüber, frei von allem Servilismus und Zwang und der den Mann entehrenden Kriecherei, ihre mutige Todesverachtung vor dem Feind müssen jeden Unbefangenen mächtig ansprechen. Hier ist keine Spur zu finden von der Steifheit und dem Formelkram der Linie oder der Tiefenbacherei der Landwehr.“ Und dann weiter nach Hervorhebung der Ungenügsamkeit in den Quartieren: „Im allgemeinen aber ist die Masse sowohl bei den Offizieren als bei den Jägern vortrefflich.“

Der Stolz, der ihn schwellte, einem solchen, durch das Glück zu lebhaftem Kriegsanteil — man halte dagegen die Lützower und die Detachements der Garde — berufenen Korps anzugehören, erklärt einigermaßen die Einseitigkeit des Urteils. Man darf ihm das mißgünstige über die Freiwilligen bei dem eifrigen Landwehrmann von der Marwitz gegenüberstellen. Die Zahl der Gebildeten war bei den Freikorps stark im Übergewicht.

Aber Gewöhnlichkeit der Gesinnung und Mangel an Erziehung bei vielen Jägern sind es nicht allein gewesen, die die soldatische Eingewöhnung erschwert haben. Vielmehr kamen daneben gerade bei den Edelsten grundverschiedene Eigenschaften in Betracht, die aus der gesamten deutschen Bildung jener Zeit erwachsen sind. Die Tausende begeisterter Jünglinge und junger Männer, die von vornherein dem Ruf des Staats gefolgt waren, besaßen zum Teil unverkennbar ein entwickeltes Gefühl ihrer Persönlich-

---

Bonner Theologen raten. Feststellen habe ich nichts können, da auch die Geschichte des 1. Garderegiments die Volontäroffiziere ausläßt) s. Burchards Briefe S. 11 u. 16.

[1] Hoffmann (nachher Major) 17 f.

[2] Am 8. Oktober 1813. (Mebes S. 199). Vgl. von der Marwitz I 366.

keit. Gerade deshalb war der Zudrang[1] zu den vom König gestatteten Freikorps, die jenem mehr Raum zu verheißen schienen, so lebhaft. Aber derselbe Geist war häufig auch in den Detachements lebendig. Nur ein Beispiel. Der 34jährige Janke, der noch im Monat seines Eintritts zum Leutnant ernannt wurde, schrieb[2] eine Woche nach seiner Einstellung in Breslau: „Morgen entwerfe ich die Gesetze für die Kompagnie und berufe einen Ausschuß zur Prüfung der Gesetze und zur Wahl der Offiziere und Oberjäger. Dieser Ausschuß allein soll in unserer Kompagnie die Strafen bestimmen und das Verdienst würdigen, damit kein anderer Unfreier sich unberufen in die Sache freier Männer mische". Der Unterschied dieses hohen Kriegergeistes von 1813 von dem als Resultat der Arbeit von Menschenaltern unser ganzes Volk von oben bis unten durchdringenden eigentlichen Soldatengeist erhellt nicht übel aus dem Vergleich mit den kürzlich veröffentlichten Erinnerungen[3] eines Kriegsfreiwilligen von 1870: „Der Gedanke, daß Disziplin und absoluter Gehorsam das Rückgrat der Armee und ihrer Erfolge bilden, hat mich keinen Augenblick verlassen. Der Verlust meiner persönlichen Freiheit war kein Verlust für mich: ich hatte etwas Ehrenvolleres dafür eingetauscht." Und weiter: „Der militärische Dienst ist das Symbol des Unpersönlichen."

Vielleicht ginge es zu weit, solche etwas reflektierte Selbstentäußerung als Regel betrachten zu wollen. Gewiß bleibt, daß zwischen der selbstbewußten Hingabe der Jäger von 1813 und den Anforderungen, die auch damals im Interesse der Disziplin gemacht werden mußten, Gegensätze leicht sich herausstellen mochten.

Das wäre vielleicht vermieden geblieben, wenn man die zuströmenden Freiwilligen, als solche durch ein Abzeichen kenntlich, in Reih und Glied gestellt hätte mit durchgebildeten Soldaten, wie es bei manchen Gelegenheiten schon während des Kriegs wenigstens angeregt war.[4] Warum aus zielbewußtem Prinzip

[1] La Motte Fouqué 206. Mebes 199.

[2] Feldbriefe eines Kriegsfreiwilligen S. 6 vgl. 15. Er stand beim 2. Bataillon des Garderegiments.

[3] Von P. Güßfeldt in der deutschen Rundschau am 1. April 1907 S. 38.

[4] Fouqué 215; 222. Ein anderer Vorschlag 207. Übrigens hat Boyen bei Reorganisation unserer Wehrverfassung nach dem Krieg anfänglich an

Scharnhorst es anders gewollt, ist gesagt. Und es müßte noch ganz anders schlimm als bisher hervorgetreten, um Geist und Kraft der Detachements bestellt gewesen sein, wenn man ihrer frischen „Jägerhaftigkeit" gram sein sollte.

Und da muß man als Ergebnis der Forschung, unerachtet vereinzelter, verdrießlicher Verdammungsurteile, feststellen, daß die rund 8000 Jäger, die am Frühjahrsfeldzug teilgenommen, alles erfüllt haben, was man von ihnen erwarten durfte. Boyen[1] schreibt dem Wetteifer der Freiwilligen mit der Linie bei Großgörschen die beim Feind errungene Achtung für unsere Waffenmacht ausdrücklich zu. Er schickt voran, daß die Detachements die Aufgabe „umfassend" erfüllt hätten, ihrer Kriegslust die Gefechtskraft zuzugesellen, d. h. die tätige, ungeschwächte Besonnenheit unter der Gefahr des Todes. Und ausnahmslos haben die Jäger, so oft sie ins Feuer gekommen, diesen Ruf sich verdient. Sack rühmt begeistertes Hineingehen und „bei vielen einzelnen schöne Klugheit und Ruhe". Noch während des Winterfeldzugs in Frankreich konstatiert er die Freudigkeit, mit der die Jäger der Garde sich herzugedrängt hätten, sobald zu einem besonders gefahrvollen Dienst aufgerufen wurde. „Ungeheure Ruhe und Kaltblütigkeit" auch in der Nachhut rühmt das Tagebuch des mecklenburgisch-strelitzschen Husarenregiments. Fouqué erwähnt die Schlachtentüchtigkeit und selbständige Brauchbarkeit.[2] Ja nicht wenige Kommandeure äußern geradezu Stolz über ihre Jäger. Major Sandrart von den schwarzen Husaren, der anfangs den Freiwilligen gar nicht hold gewesen, erklärte, mit 4 Jägern wolle er mehr ausrichten als mit 6 Husaren: er stellte sie im Januar 1814 geradezu als Muster auf. Überaus brav nannte Graf Henckel seine Schwadron. Rittmeister von Colomb konnte die ihm liebgewordenen Jäger seines Streifkorps (vom Regiment Ziethenhusaren) nicht genug loben. Ein nach Unparteilichkeit bewußt ringender Berichterstatter wie Sack[3], der bei der Garde manche

---

Beibehaltung besonderer Detachements gedacht und erst 1816 sich für Einzeleinstellung entschieden. Meinecke, Boyen II 141.

[1] v. Boyen, Beiträge zur Kenntnis des Generals Scharnhorst 54. u. 58.

[2] Sack 10. 22. Fouqué 207. Aus dem Tagebuch des meckl.-strelitz. Husarenregiments (Jahrbücher 66 S. 160).

[3] Burchard 133 s. 40. Colombs Tagebuch 48; 73. Erinnerungen Henckels 215. Sack 18.

Schattenseiten vor Augen gehabt, berichtet über die Jäger des Blücherschen Korps, die meistens Gelegenheit gehabt, vor dem Feind sich hervorzutun, „sind deshalb auch allgemein geachtet gewesen“ (November 1813).

Diesen aus den ganzen Verlauf des Kriegs ausgewählten Zeugnissen gegenüber dürfen vereinzelte minder günstige Urteile über die militärische Brauchbarkeit nicht als Beweis gelten für unstete Flackerhaftigkeit der Begeisterungsflamme. Berechtigtes an erhobenen Einwendungen floß aus Einwirkungen her, an denen die Jäger nicht nur unschuldig waren, sondern die erst recht ihnen zur Ehre dienen. Zweierlei kommt in Betracht. Einmal die starken Verluste an Toten und Verwundeten, besonders bei Großgörschen, in denen eine Art Auslese gerade der Besten stattgefunden haben soll. Verlor doch allein das Garderegiment etwa 300 von seinen rund 800 Jägern.[1] Diese Blutentziehung wurde um so empfindlicher als unmittelbar darauf, schon am 7. Mai, der König zur Ausfüllung vorhandener Lücken an 600 Jäger den Detachements entnahm[2], um sie als Offiziere in andere Truppenteile einzureihen. Eine größere Anerkennung hätte den jungen Kriegern, denen der König dauernd gewogen blieb, gar nicht werden können. Und diese Art Auslese entzog auch weiter gerade die bewährtesten Kräfte den jungen Detachements, die kaum angefangen hatten zusammenzuwachsen. Aber daß man so vorgehen durfte, beweist, daß Scharnhorsts Zweck, aus den Detachements Pflanzschulen für das Offizierkorps zu schaffen, praktische Bewährung gefunden hatte. Baumgarten und Treitschke haben die Entwicklung des Nationalbewußtseins bei uns abgeleitet aus einer Vermählung lange innerlich sich abstoßender Elemente, der staatsbildenden Kraft in Preußens Beamtentum und Armee mit den Geistesmächten der deutschen Bildung. Eine der Brücken von hüben nach drüben wird man zu erkennen haben in dem starken Eindringen hochgebildeter und hochgemuter Jünglinge in das seit 1808 reformierte Offizierkorps, in dem bis dahin der alte Geist noch keineswegs innerlich völlig überwunden war. Erst

---

[1] Plotho, Der Krieg in Deutschland und Frankreich I, Beilagen S. 114, s. über angebliche Blutvergeudung die Rüge des Leutnants Janke S. 27. 35.

[2] Beihefte zum Militärwochenblatt 1845 S. 481. Sack 13. Vgl. Lehmann, Scharnhorst II 622.

jene Blutmischung hat zu seiner Erneuerung umsomehr beigetragen, als die Eingießung von Dauer blieb.

Man hat um die Zeit des zweiten Einzugs in Paris (1815) wohl zu hoch die Zahl der ehemals Freiwilligen unter den Offizieren auf ein Drittel der Gesamtzahl veranschlagt. Von ihnen dienten im Jahr 1847 noch 466 zum guten Teil in höheren Stellungen.[1] Aus all dem ergibt sich eine wesentliche Einschränkung ungünstiger Beurteilungen aus den Kreisen von Offizieren, denen es nicht verliehen war, rasch an Neues sich zu gewöhnen und die daher die Verfehlungen einzelner der ganzen Institution voreilig entgelten ließen. Ein alter Troupier, der spätere Oberst Mente, erklärt zwar mit Recht, daß Uniform und Waffe noch keinen Soldaten machten. „Solche Soldaten sind ein Futter für Pulver, noch mehr für Spitäler."[2] Aber er und seinesgleichen haben doch die bestmögliche Ausnützung der absolut unentbehrlichen volkstümlichen Kräfte mannigfach beeinträchtigt. Sie haben auch bessere Elemente mißvergnügt und schwunglos gemacht durch nörgelnden Tadel und hochmütigen Ton.[3] Ehe das an einem für das Verständnis der Überlieferung besonders wichtigen Einzelbild dargetan werden kann, sind noch einige allgemeinere Punkte zu berühren.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß nach nur sehr flüchtiger Ausbildung, deren Schuld hie und da auch die Unerfahrenheit der Instruktoren[4] trifft, Mängel in der soldatischen Dressur sich zeigten. Regimentstagebücher vermissen im März und April noch Ordnung beim Marsch, Fixigkeit beim Alarm und begreiflich genug Übung im Schießen. Bei den zur Sicherung der Truppen erforderlichen Wachtdiensten gab man dem Jäger stets einen Füsilier bei. Grobe Schnitzer der vom Katheder oder der Gerichts-

---

[1] Das Erinnerungsfest der Freiwilligen am 3. Februar 1847. Berlin 1847. S. 20ff. Bis 1859 waren davon 48 zu Generalen befördert. Feier des Erinnerungsfestes vom 3. Februar 1859. S. 11.

[2] Mente: Von der Pieke auf 205 (Berlin 1861).

[3] Über diese klagt auch der als Offizier bei der Landwehr eingetretene Rechtshistoriker Eichhorn. Briefe herausgegeben von Lörsch S. 197. s. auch Steffens VII 127. Jordan 12f. 112. 185.

[4] Wie es ein befähigter Offizier anfing, seine Leute zu schulen, zeigt das Beispiel Colombs S. 5ff. Für das Weitere s. Beihefte 1845 S. 512 und Prittwitz I 452; Burchard 11; Kauffman 154. Vgl. Reinhard, Geschichte usw. 335 u. 374.

stube stammenden Leutnants und Oberjäger beim Ausstellen oder Einziehen von Vedetten[1] sollen ja auch bei heutigen Reserveoffizieren vorkommen. Das Beispiel Colombs beweist, daß bei sorgsamer Auslese und geschickter Ausnutzung der Respektsverhältnisse unter den Eingetretenen rasch sehr gute Resultate erzielt werden konnten. Auch ist im allgemeinen bald viel Rühmens von der Anstelligkeit der Jäger selbst für schwierigere Aufträge.[2] Dagegen klagt man gleich nach den ersten Schlachten über mangelnde Ausdauer der ungeübten und noch unabgehärteten jugendlichen Krieger gegenüber den Strapazen der Märsche und Biwaks. Kriegsgewohnter haben sie später, im Winter, besser durchgehalten.[3] Verpflegungsschwierigkeiten haben dabei mitgespielt. Zurückbleiben infolge körperlicher Erschöpfung, Unpünktlichkeiten beim Wiedereintreten Zurückgebliebener erscheinen einzelnen Vorgesetzten als böser Wille oder Trotz.[4] Aber es ist notorisch, daß allgemein, und nicht etwa bloß unter den Jägern der Abgang im Herbst infolge der Strapazen ganz ungewöhnlich hoch gewesen ist. Trotzdem schalt man hie und da laut auf „Überflüssigkeit" der Jäger, wollte nichts Lobenswertes an der ganzen Jägerei mehr finden. Daß man es selbst versehen, indem ohne Rücksicht auf die Vorschrift, die Jäger nicht zum Dienst der leichten Truppen[5], sondern wie andere Kompagnien auch verwendet seien, wird mehrfach behauptet. Es mag das dahingestellt bleiben, ebenso wie die Frage, ob in der Tat gerade das Jägermaterial im Vergleich zu anderen als zu wenig spröde sich erwiesen habe. Einen Anhaltspunkt gibt die Tatsache, daß das 2. Gardebataillon ohne Gefecht im November binnen drei Wochen

---

[1] Steffens VII 130. Hoffmanns Erinnerungen 22.

[2] Z. B. Fouqué 208.

[3] Leutnant Janke klagt über die durch Barbarei der Russen eingetretene Notwendigkeit selbst plündern zu müssen. S. 36ff., s. 77. Vgl. auch Jordan 182 und Prittwitz' am Schluß angeführtes Urteil.

[4] S. Sack 11; 21f. Mente 205. Über die Folgen des Verpflegungsmangels und der Strapazen, vgl. die Erzählung des Bataillonskommandanten Doerks von der Landwehr der Armee in Böhmen (Granier 63; 67; 74 usw.).

[5] S. oben. Übrigens war am 22. März noch besonders untersagt, ganze, für sich bestehende Korps aus den Jägern zu formieren, und nicht die Blüthe der Nation in Masse der Gefahr auszusetzen. Beihefte 1845 S. 512 und Prittwitz I 543.

300 Mann durch Krankheit und durch die ewigen Märsche eingebüßt hatte.[1]

Die manchmal hervortretende Abneigung von Vorgesetzten gegenüber den Jägern schädigte das Verhältnis zwischen ihnen und ihren Regimentskameraden. Spott der Gemeinen über Ungeschick und Unbrauchbarkeit der in ihrer Vorzugsstellung beneideten Freiwilligen war eine Wirkung solchen Verhaltens. Rügte doch ein praktischer Kopf wie Marwitz die Größe der jenen zugestandenen Vorteile.[2]

Diese, die sogenannten Jägerrechte, wollten eingerosteten Berufsoffizieren, als eine fast unerträgliche Erschwerung militärischer Disziplin erscheinen. Die bevorzugte Behandlung im allgemeinen mußte nur allzu leicht Anlaß gegenseitiger Verstimmung werden. Ebenso konnte eine verschiedene Auffassung gewisser Befreiungen vom Wachtdienst Platz greifen. Wir wissen, daß es hierüber, wenigstens bei der Jägerschwadron des Ostpreußischen Nationalkavallerieregiments, zu starker Ungebühr, ja zu ulkiger Verhöhnung der Vorgesetzten gekommen ist.[3] Die oft beklagte geistige Öde des Dienstes förderte die Neigung zu burschikosem Treiben, solange der Ernst des Krieges nicht ausgleichend eintrat. Mancher von den tapferen Jungen hat seinen Ärger still hinuntergeschluckt aus Besorgnis, etwa daheim bleiben zu müssen, wenn es gegen den Feind ginge. Aber es war, wenigstens in manchen Fällen, nicht anders: die militärische Strenge setzte sich an Stelle freiwilliger Hingabe.

Ein Differenzpunkt war nicht selten die Verzögerung der eigenen Wahl von Offizieren und selbst Oberjägern. Dies Jägerrecht war wohl von vornherein nicht vorsichtig genug formuliert. Je mehr die ungewohnte Disziplin angezogen wurde, um so öfter war man gemeint, die Ursache der Unstimmigkeit in dem Unverständnis der kommandierten Offiziere zu erblicken. Aber es mußte der Wahl, bezüglich der königlichen Bestätigung, doch sicher eine ausreichende Probezeit vorangehen. Übrigens sind die Wahlen wohl meistens während des Waffenstillstandes vor-

---

[1] v. Ditfurth am 7. November S. 139. Vgl. den Abgang bei der ebenso rasch ausgebildeten Landwehr.

[2] Aus dem Nachlaß I 389.

[3] Vgl. Jordan S. 15 doch mit der Berichtigung von M. Schultze: Lehndorff S. 410 und 415. Siehe M. von Sanden bei M. Schultze 405.

genommen. Wie in das gährende Durcheinander begeisterter Jünglinge mit teilweise kindisch-ungelenken, teilweise selbstsüchtig-rohen Menschen durch den Einfluß Besserer, Gereifterer eine gewisse Einsicht kam, läßt sich am Beispiel des Leibhusarenregiments[1] zeigen. Noch im März hatte man da die ganz disziplinwidrige Eingabe des jungen Detachements gegen vom Chef ernannte Oberjäger vorsichtig zu vertuschen. Aber schon am 4. April konnte im Namen der Jägerschwadron der so beförderte (und inzwischen auch erwählte) Oberjäger den Rittmeister bitten, dem Detachement die Wahl der Offiziere, unter Belassung der bisherigen, vorzubehalten bis zum Lauf des Feldzugs. — Beim ostpreußischen Nationalkavallerieregiment wird die Wahl erst im Dezember zugelassen. Wie sich hier die Dinge in den Köpfen spiegelten, enthüllt uns der spätere Pfarrer Jordan: „Unser Verhältnis zu ihnen (den gewählten Offizieren) blieb unverändert. Sie waren vernünftig genug, um in einer Freiwilligen-Eskadron nur Offiziere vor der Front, im Umgang liebe Kameraden zu bleiben."[2]

Es war übrigens Zeit, daß hier eine Beschwichtigung eintrat; man tadelte laut nicht bloß die Kleinlichkeit im Dienst an einzelnen Offizieren, man zeigte sogar offenes Mißtrauen in ihrer Herzhaftigkeit. In diesem neugeschaffenen Regiment lagen allerdings insofern andere Verhältnisse vor, als die „Eliten" (das sind die nachherigen Jäger) nicht an einen fertigen Rahmen von vornherein hatten zu ihrer Ausbildung angeschlossen werden können. In dieser Beziehung ähneln sie den Freikorps. Es muß hervorgehoben werden, daß ungehorsame Außerachtlassung von Befehlen und Signalen aus kriegerischem Übereifer zwar aus dieser Gruppe nachzuweisen sind, nicht jedoch bei den an Regimenter des stehenden Heeres angegliederten Detachements.[3] Auf

[1] Damals noch ungeteilt. Siehe Hoffmann S. 13. Über den hier behaupteten Protest schweigen die Feldbriefe des persönlich betroffenen Burchard, verraten aber deutlich die tiefe Mißstimmung der Schwadron, S. 14 und 19.

[2] Jordan S. 109.

[3] Auch nicht bei den nach der Berufsart eingeteilten Mecklenburg-Schwerinschen freiwilligen Jägerregimentern. Vgl. v. Boddien 165. Zum Text vgl. Mebes 320, Jordan 77 und M. Schultze, Lehndorff 534. Der letztere hat die nach Tagebüchern von Kameraden bei Jordan geltend gemachten Vorwürfe berichtigt. Doch tut er Jordan unrecht mit der Behauptung, nicht

alle Fälle sind gleichartige Vorkommnisse von Ungehorsam im Gefecht wohl Beweise verkehrten Ungestüms, aber keineswegs solche für eine Handlungsweise aus gemeinen Motiven.

Zum abschließenden Urteil, ob eigenwilliger Jägergeist in gefährlicher Weise der Kommandogewalt vor dem Feind gespottet habe, fehlt es an Material. Auch ist's in solchen Fällen meist recht schwer, aus widerstreitenden Berichten über den Zeitpunkt eines Befehls das Rechte mit Sicherheit festzustellen.

Ein besonderes Blatt nehmen die Geschicke der Jäger bei der Garde-Infanterie ein. Wir besitzen die auf persönliche Erfahrung begründete Schrift des Volontärleutnants Sack, die in ruhigster Weise die öffentliche, besonders auch militärische Meinung vor der Heimkehr aufzuklären beabsichtigt. Dazu neben einigen anderen Aufzeichnungen das einige Jahre nachher aus Notizen völlig schmucklos zusammengestellte Tagebuch des Jägers Kauffmann[1], eines späteren Steuerrendanten in Breslau. Erst aus diesem gewinnen manche Bemerkungen Sacks Fleisch und Blut.

Das Garderegiment zu Fuß (das 1. nach der im Juli erfolgten Zusammensetzung des 2.) war besonders stark von freiwilligen Jägern in Anspruch genommen. Es ist unbekannt, kraft welcher Bestimmung Juden von der Aufnahme ausgeschlossen blieben.[2] Aber es bestehen bezeichnende Eigentümlichkeiten. So sind die Jägerdetachements bis zuletzt, mit Außerachtlassung der „Jägerrechte", von abkommandierten Berufsoffizieren angeführt worden.[3] Es versteht sich auch schwer, wie es mit der zitierten Bestimmung vom 22. März vereinbar war, daß man die Detachements in ein besonderes Volontär-Jägerbataillon[4] zusammenfaßte. Freilich finden wir sie in der Schlacht bei Lützen ihren Bataillonen

nur den Rittmeister, sondern auch den Regimentschef angegriffen zu haben; s. Jordans Worte „nach dem ersten Befehl des Regimentschefs".

[1] Über Sack s. S. 489 A. 3. Kauffmanns Tagebuch, herausgegeben von Granier, Schlesische Kriegstagebücher.

[2] M. Burg, Geschichte meines Dienstlebens. 1854. Der ob seines Glaubens vom Gardenormalbataillon wieder ausgekleidete Verfasser brachte es bei der Artillerie zum Major.

[3] v. Reinhard, Geschichte des 1. Garderegiments, S. 329; vgl. S. 392 und Nr. 122, 124, 128 des Offiziersverzeichnisses. Die Leutnants durften gewählt werden. Die Offiziersliste gedenkt ihrer nicht.

[4] Beihefte 1845, S. 502. Vgl. Plotho I, Beilagen, S. 60 (ordre de bataille). Z. B. bei Bautzen s. Wagner, Pläne der Schlachten und Treffen III S. 23.

wieder zugeteilt.[1] Man gewinnt den Eindruck, als ob sie den Vorgesetzten von vornherein etwas unheimlich gewesen wären. Aus der Regimentsgeschichte erfährt man Klagen über Verstöße gegen die Marschordnung, vielleicht durch willkürliches Austreten[2], ferner den Tadel, daß einzelne Jäger, ebenso wie auch Grenadiere, bei Wiederbeginn der Feindseligkeiten den eisernen Bestand von Lebensmitteln angegriffen hätten. Sonst nichts Belastendes. Und doch war es schon vorher bei Bautzen nach einer Ungebühr des provisorischen Kommandeurs des 1. Bataillons zu einer Art Auflehnung gekommen. Man erklärte, vor erhaltener Satisfaktion nicht mehr dienen zu wollen, und wagte, unter der Waffe zu murren, als der Regimentskommandeur Oberstleutnant von Alvensleben die Schuldigen heruntermachte.[3] Leider läßt sich der recht ergänzungsbedürftige Bericht nicht kontrollieren. Aber das Bewußtsein einer gereizten Entfremdung bestand wohl auf beiden Seiten. Da das Regiment samt seinen Jägern im Herbstfeldzug zur Reserve der großen Böhmischen Armee gehörte, kamen die Freiwilligen im ganzen Feldzug, außer zuletzt vor den Toren von Paris, nicht mehr zum Schlagen.[4] Ohne dies Komplement kriegerischen Ruhms, unter Strapazen, die auch für erprobte Krieger fast unerträglich sich gestalteten, ist es zu Verstößen einzelner Unwürdiger gekommen.

Im Hinblick auf die organisationsmäßigen „Jägerrechte" muß man menschlich es begreiflich finden, daß im September die Jäger sich geweigert haben, die Prügelstrafe an einem Angehörigen des Detachements selbst zu vollziehen. Einige Tage später hat das Detachement Kauffmanns einen anscheinend trotzigen Kameraden, der auf Befehl Alvenslebens an einen Baum gebunden werden sollte, und um den es einen Kreis hatte schließen müssen, beim Auseinandertreten mit Hurra begrüßt. Vorkommnisse, auf die Sack wohl mit den Worten anspielt, daß die Verfehlungen „ebenso gemein als gerade besonders militärisch strafbar" gewesen

[1] Plotho a. a. O. Beilage S. 115. Graf Pückler S. 382.

[2] Ein Fall bei Kauffmann S. 154. Im allgemeinen, v. Reinhard S. 335 und 374.

[3] Kauffmann S. 156. Für das Folgende S. 157.

[4] Die Gardeinfanterie hat am 16. Oktober bei Magdeborn im Granatfeuer gehalten, aber die Jäger hatte man seit dem 12. Oktober in Penig belassen. Kauffmann S. 161. Graf Pückler S. 386.

seien. Nicht minder aber war es ein schwer verzeihlicher Fehlgriff, daß Alvensleben die Mannschaften mit den Worten andonnerte: „Die Jäger taugen den Teufel nichts! Wenn ich der König wäre, so ließ ich jeden zehnten totschießen, den anderen neun aber jedem 25 auf den Arsch brennen und schickte sie ihrer Mutter nach Hause.“[1]

Wie zur gleichen Zeit bei der Landwehr ist auch in jener Jägerkompagnie der Garde eine zweite Klasse gebildet worden. Nach der Angabe Kauffmanns müßte der Jäger Krüger schon vorher mit Stockschlägen bestraft sein. Doch steckt hier vielleicht eine chronologische Verschiebung. In der Armee bestand seit 1808 die von Gneisenau so gepriesene Freiheit der Rücken. Trotzdem war beim Ausmarsch noch ausdrücklich den Unteroffizieren das Führen des Rohrstockes untersagt[2]: trug doch jeder Soldat die neubegründete Nationalkokarde. Es wäre erwünscht, Authentisches über die durch Kauffmann bezeugten zwei Fälle der Exekution an zwei Jägern, einem Schneider und dem Manne der Marketenderin, zu erfahren. Es handelt sich anscheinend um eine Besonderheit, Symptone eines tiefen, inneren Zerwürfnisses. Granier[3] scheint anzunehmen, daß ähnliche Vorgänge auch sonst bezeugt seien. Ich habe das nicht finden können. Bei rechtem Zusehen unterscheidet der von ihm angeführte L. Hoffmann durchweg Husaren (oder Dragoner) von den freiwilligen Jägern. Nur über Husaren, die ohne Befehl mit Beutepferden aus dem Gefecht sich fortmachten, berichtet er, daß sie „ohne weiteres in die zweite Klasse versetzt und tüchtig ausgehauen wurden“.[4] Auch sonst sind mir keine Fälle der Ausprügelung von Jägern bekannt geworden.

Es ist eine betrübende Saite, die ich habe anschlagen müssen. Aber es war unerläßlich, weil für Klärung des Urteils unentbehrlich. Zwei entweder kindisch-boshafte oder rohe Individuen hatten den tapferen Alvensleben veranlaßt, seiner Mißachtung des Geistes,

[1] Kauffmann S. 158f. Vgl. Sack S. 15.

[2] Prittwitz I, S. 115. Vgl. v. Reinhard S. 333. Betr. die Landwehr s. Pertz, Gneisenau III. S. 705 und Schlesische Kriegstagebücher, hrsg. von Granier S. 63 und 74.

[3] Schlesische Kriegstagebücher VII.

[4] Hoffmann S. 79. Vgl. Erinnerungen Wentzels in: Preußische Jahrbücher, Band 119, S. 132.

der die Jäger beleben sollte und nach der allgemeinen Auffassung der bedeutendsten militärischen Zeitgenossen auch wirklich belebte, den denkbar verletzendsten Ausdruck mit Wort und Tat zu geben. Muß nun etwa das allgemeine, herrschend gebliebene Urteil von da aus revidirt werden? Ich denke doch nicht. Oberst Alvensleben wird zu jenen Offizieren zu zählen sein, denen die Neuerung von vornherein unsympathisch und bedenklich war. Infolge widriger Erfahrungen hat er sich dazu hinreißen lassen, überhaupt nichts Gutes mehr an begeisterten, aber nur oberflächlich disziplinierten Soldaten finden zu wollen, deren Tüchtigkeit doch unter seinen Augen sich erprobt hatte. Die schon erwähnte Unmöglichkeit für die Jäger, erneut im Kampfe als die alten Lützenkämpfer sich zu bewähren, ihre der vorauszusetzenden höheren, sittlichen Energie nicht entsprechend scheinende Hinfälligkeit haben ihn ärgerlich und ungerecht gemacht.

Leutnant Sack, der die Mängel der Freiwilligen offen zugibt, beklagt, daß man in der Art, militärisch strafbare Handlungen einzelner Unwürdiger zu ahnden, gezeigt habe, „daß man gar nicht mehr glaubte an die Möglichkeit eines höheren und eigentümlichen Geistes in den Detachements, daß man diesen also keiner Schonung mehr wert hielt“.[1] Ja das Urteil sei der Art geworden, daß die ihnen bewiesene Unfreundlichkeit „herzliches Mitleid bei Edelgesinnten“ erregt habe.

Die Regimentsgeschichte bezeugt ihnen, daß es ihnen nie an Mut und gutem Willen gefehlt habe, und auch ihnen, die etwa ein Zehntel der Gesamtheit ausmachten, gilt das Wort des Königs bei der Entlassung der Detachements, daß ihrem rühmlichen Eifer, ihrer Tapferkeit und Ausdauer ein wesentlicher Anteil an den glücklichen Erfolgen gebühre.[2]

Nicht anders klingt, was von unmittelbaren Zeugnissen über die Jäger anderer Truppenteile auf die Nachwelt gekommen ist. Auch hier ist Sack Zeuge, der bei seinem Aufenthalt in Frank-

---

[1] Sack 15, s. 22. Er beschränkt, wie gesagt, sein Urteil ausdrücklich auf die Gardeinfanterie. Wer sonst schon gegen die Jäger eingenommen, sagt er, habe sie nun geringer schätzen wollen als andere Truppen, „weil sie die höheren Anforderungen zu erfüllen nicht genug sittliche, und die gewöhnlichen zu befriedigen nicht genug körperliche Kräfte hätten“ (S. 13).

[2] v. Reinhard S. 350, 365, 422, 423.

furt im November festgestellt hat, daß beim Blücherschen Korps die Freiwilligen allgemein geachtet wurden.[1] Ein Mitkämpfer und Geschichtsschreiber der Befreiungskämpfe, der nachherige General von Prittwitz, stellt ihnen das Zeugnis aus, „daß sie rühmlichst diese schwere Probe bestanden“. Er erklärt es für gerecht anzuerkennen, daß der außergewöhnlich starke Abgang nur ungünstig wirkenden Verhältnissen[2], nicht aber einem Mangel mutvoller Hingebung zuzurechnen sei.

Boyen, während des Kriegs bei der Nordarmee, sieht allein schon in der Anordnung der Detachements der Freiwilligen für Scharnhorst den Ruf eines über alle Gewohnheitsformen erhabenen Kriegsgesetzgebers begründet. „Nur durch den Zutritt und die richtige Verteilung[3] frischer, geistiger Elemente“ hätte sich eine dem Gegner überlegene Gefechtskraft bilden lassen. Das richtet sich indirekt gegen die, die wie Fouqués Gewährsmann einen Fehler in der Anordnung besonderer Detachements erblickten, legt aber für die Bewährung der Freiwilligen zugleich ein klassisches Zeugnis ab.

Es ist nicht nötig, weitere Zeugnisse zu häufen. Auch sei verzichtet auf die vielfach angeführten[4] Lobsprüche Scharnhorsts und Gneisenaus, weil beide schon am 19. März, also in der Zeit der Entwicklung, niedergeschrieben, wohl für den freudigen Geist, nicht aber für die pflichtmäßige Bewährung der kriegerischen Jugend sprechen können.

Daß der hohe Geist, der auch aus den fromm-patriotischen Liedern der Zeit widerhallt, keineswegs von den freiwilligen Jägern gewichen war, meine ich aus ihren Leistungen dargetan zu haben. Auch bei dem Truppenteil, wo die richtige Behandlung des eigenartigen Materials teilweise sich vermissen ließ und deshalb an Stelle ursprünglichen Schwungs dumpfe Niedergeschlagenheit hie und da getreten war, glühte der Geist unter der Asche. Er brach, als es wieder ernsthaft vorwärts ging, besonders in Frankreich und vor Paris aufs neue hervor.

---

[1] Sack 18.

[2] Prittwitz I 98. Er meint solche, die mit Unerfahrenheit zusammenhingen.

[3] v. Boyen, Beiträge 59, vgl. 57.

[4] Z. B. von v. Treitschke, Deutsche Geschichte I 434 und M. Lehmann, Scharnhorst I 528. Vgl. Klippel, Scharnhorst III 692; Pertz, Gneisenau II 525.

Militärisch sind die Jäger, wenn auch nicht ihrer Zahl nach, aber nach ihrem moralischen Wert (d. h. zur Anfrischung und Erneuerung des Geistes der Armee) auch nach dem Urteil des neuesten Darstellers von sehr hohem Wert gewesen.[1] Das hat ihnen noch nach 50 Jahren in seiner schmucklosen Weise König Wilhelm I. bezeugt, als er bei der Jubelfeier der noch überlebenden Kameraden persönlich die Erwartung aussprach, daß die jüngeren Generationen von denselben Gesinnungen getragen, wenn die Zeit kommen sollte, ebenso willig und kräftig die gleichen Opfer bringen würden.[2]

Und ganz wird man die Wichtigkeit jener sich selbst weihenden Schar für unser Vaterland würdigen, wenn man sich erinnert, daß nur der alle Erwartungen übersteigende, herzerhebende Erfolg des Aufrufs vom 3. Februar den Entschlossenen die Wege geebnet hat, die zum „Aufruf an mein Volk" und zur Schaffung der Landwehr geführt haben. Erst als der König, um mit Scharnhorst zu reden, „das Interesse aller Familien an den Krieg gekettet" wußte, hat er den großen Wurf gewagt.

Bibliographie.

I. Urkundliches.

Gesetzsammlung der kgl. preuß. Staaten im Jahre 1813.

Die Zeiten, herausgegeben von Voß, 33. Band, S. 489.

(v. Prittwitz), Beiträge zur Geschichte des Jahres 1813. I, S. 534 ff., vgl. 95.

(v. Fransecki), Die Formation der freiwilligen Jägerdetachements in: Beihefte zum Militär-Wochenblatt 1845 und 1847.

E. Gurlt: Die freiwilligen Leistungen der preußischen Nation in den Kriegsjahren 1813—1815 (Zeitschrift für preußische Geschichte IX 645).

II. Briefe, Tagebücher und Darstellungen von Mitkämpfern,

a) Freiwilligen bei den Jägerdetachements, den Nationalkavallerieregimentern und den Freikorps.

Karl Sack, Einige Nachrichten über die Detachements der freiwilligen Jäger bei der kgl. preuß. Garde. 1814.

La Motte Fouqué, Über die freiwilligen Jäger des preußischen Heeres im Jahre 1813 (Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Kriegs. 1832. 25. Band, S. 201).

[1] Friedrich, Geschichte des Feldzugs 1813, I, S. 41.

[2] Die fünfzigjährige Jubelfeier . . . am 3. Februar 1863. Berlin 1863. S. 10.

Janke, Feldbriefe eines Kriegsfreiwilligen von 1813. Herausgegeben von E. Janke. Berlin 1901.

Briefe eines Neumärkers des freiwilligen Jägers, A. Burchard, über seine Erlebnisse . . . 1813—1815. Herausgegeben von Bardey in: Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. 1903. Heft 15.

Erinnerungen aus Preußens Erhebung. Nach den Tagebuchaufzeichnungen des preuß. Staatsministers Grafen H. Pückler (Westermanns illustrierte deutsche Monatshefte. 1901. 89. Band).

L. Hoffmann, Erinnerungen eines alten Soldaten und ehemaligen Freiwilligen aus den Kriegsjahren. Bonn 1863.

Tagebuch des freiwilligen Gardejägers . . . C. G. Kauffmann aus den Jahren 1813—1815 (Schlesische Kriegstagebücher aus der Franzosenzeit. Herausgegeben von H. Granier. 1904).

Henrik Steffens, Was ich erlebte. Band VII.

(Jordan, Pfarrer), Zur Geschichte des ehemaligen ostpreußischen Nationalkavallerieregimentes 1813—1815. Mitteilungen aus den Tagebüchern eines Freiwilligen. Leipzig 1846.

Hierzu vgl. Ch. F. K. L. Reichsgraf Lehndorff-Steinort von Max Schultze. Berlin 1903.

Mebes, Briefe aus den Feldzügen 1813 (Jahrbücher für deutsche Armee und Marine, Band 60; war beim Reicheschen Freikorps).

Erinnerungen aus den Tagebüchern eines Freiwilligen. Leipzig 1820. (Mir unerreichbar geblieben.)

v. Boddien, Die mecklenburgischen freiwilligen Jägerregimenter. Ludwigslust 1863.

Aus dem Tagebuch der freiwilligen Jäger des mecklenburg-strelitzschen Husarenregiments (Jahrbücher für deutsche Armee und Marine. 1888. Band 66.

Aus dem Tagebuch des Rittmeisters von Colomb. Streifzüge 1813 u. 1814. Berlin 1854.

Holtei, Vierzig Jahre. 4. Aufl. (für 1815).

b) Von mitkämpfenden Offizieren des stehenden Heeres und der Landwehr.

v. Boyen, Beiträge zur Kenntnis des Generals v. Scharnhorst. Berlin 1833.

Erinnerungen aus dem Leben des Generalfeldmarschalls H. v. Boyen. 1889.

Memoiren des Generals L. v. Reiche. 1857.

W. Mente, Von der Pieke auf. Berlin 1861.

Erinnerungen eines preußischen Artillerieoffiziers aus den Jahren 1798 bis 1815. Herausgegeben von Reuter (Beihefte zum Militärwochenblatt 1890).

F. Lenski, Aus dem Tagebuch eines preußischen Offiziers 1813—1815 (Jahrbücher für deutsche Armee und Marine. 1894. Bd. 91).

Aus dem Nachlaß von F. A. von der Marwitz I.

Briefe von K. F. Eichhorn. Herausgegeben im Auftrage der juristischen Fakultät von H. Loersch. Bonn 1881.



J. v. Borcke, Kriegerleben 1806—1815. Berlin 1888.

M. v. Eberhardt, Aus dem Leben des M. v. Eberhardt (Zeitschr. f. preuß. Gesch. 20).

v. Wentzel, Lebenserinnerungen (Preuß. Jahrbücher 118, 119).

Doerks, Meine militärische Laufbahn. Granier, Schlesische Kriegstagebücher.

G. v. Diest, Aus der Zeit der Not und Befreiung Deutschlands. Hierin: Briefe des Generals v. Thile an seine Gattin.

Briefe aus dem Nachlaß des Generals von Ditfurth. 1895.

Burg, Geschichte meines Dienstlebens. 1854.

Graf Henckel v. Donnersmark, Erinnerungen aus meinem Leben. 1846.

v. Reinhard, Geschichte des 1. Garderegiments zu Fuß. 1857.

K. Koberstein, Lützows wilde verwegene Jagd (Preußische Jahrbücher. 1883. 51. Band).

K. v. L. (von Richthofen), A. v. Lützows Freikorps in den Jahren 1813 und 1814. Berlin 1884.

Kleine Mitteilungen.

Zur Papstwahl Leos X.

Der soeben abgeschlossene IV. Band der Geschichte der Päpste von L. Pastor beginnt mit der Papstwahl des Jahres 1513. Pastor berichtet, daß das Kardinalskollegium bei dem Tode Julius II. aus 31 Mitgliedern bestand, aber nur 25 an der Wahl teilnehmen konnten. Die Wahlhandlung fand in der sixtinischen Kapelle statt, in der für alle, auch für die abwesenden Kardinäle, 31 enge und fast lichtlose Zellen eingerichtet waren, die zum größten Teil durch das Los verteilt wurden. Am 4. März zogen die Wähler in das Konklave, in der Morgenfrühe des 11. März wurde die Abstimmung vorgenommen, aus der der Kardinal Giovanni de' Medici als Erwählter hervorging, der den Namen Leo X. annahm.[1]

Eine interessante Ergänzung zu diesen Nachrichten bietet ein aus zwei Quartblättern bestehender Druck, der zwar bei Panzer, Annales typographici VIII 252, 66 erwähnt ist, aber dem Spürsinn Pastors entgangen ist. Ein Exemplar fand ich auf der Kgl. Bibliothek zu Bamberg (Sign.: Ic V 64). Ich gebe ihn unter Voranstellung des Titels hier wieder:

Electio Pape Leo nis Decimi. Anno ꝛc̃. Tredecimo. | Ordo Mansionū Reuereñ. dn̄orū | Card. in Conclaui existentium: assi- gnatarū ƀm Prophecias in Capel-|la pontificia figuratas.[2]

Latus dextrum introitus Capelle Pontificie.

Institutio noue regenerationis a Christo in baptismo.

XIIII. R. dn̄s Sixtus pbr̄ Card. S. Petri ad vincula Vice cancel.

XIII. R. dn̄s Matheus S. Angeli diac. Card. Gurceñ.

Tentatio Jesu christi latoris euangelice legis.

XII. R. dn̄s Antonius pbr̄ Car. s. Vitalis Sipontineñ.

XI. R. dn̄s Ludouicus S. Marie in Cosmodi diac. Card. de Aragonia.

Congregatio populi legem euangelicam recepturi.

X. R. dn̄s Marcus S. Marie in porticu diac. Card. Cornelius.

IX. R. dn̄s Alexander diac. Car. de Farnesio S. Eustachii.

---

[1] IV 1¹⁻⁴ (1906), S. 11 ff. S. 11 die Namen der Kardinäle.

[2] Darunter illuminierter Holzschnitt, das päpstliche Wappen darstellend.

Promulgatio euangelice legis per Christum.

VIII. R. dn̄s Petrus pbr̄ Card. s. Eusebii Anconitan̄.

VII. R. dn̄s Amaneus diac. Card. Dalbretto.

Conturbatio Jesu Christi legislatoris.

VI. R. dn̄s Marcus Ep̄s Prenestin̄. S. Marie trās tyberim Cardinalis Senogalien̄.

V. R. dn̄s Franciscus Ep̄s Sabinen̄. Card. Volitteran̄.

IIII. R. dn̄s Achilles pbr̄ Card. S. Sixti de Grassis.

Replicatio legis euangelice a Christo.

III. R. dn̄s N. pbr̄ Card. Nanaten̄.

II. R. dn̄s Jacobus Ep̄s Albanen̄. Card. Arboren̄.

I. R. dn̄s Christopherus pbr̄ Car. s. Petri & marcel. Anglic[9]

Latus sinistrum introitus Capelle Pontificie.

Obseruatio antique regenerationis a Moyse per circumcisionem.

XV. R. dn̄s Joannes s. Marie in dn̄ica diac. Card. de Medicis.

XVI. R. dn̄s Hadrianus pbr̄ Card. s. Crisogoni.

XVII. R. dn̄s Alphonsus S. Theodori diac. Card. Senen̄.

Tentatio Moysi legis scripte latoris.

XVIII. R. dn̄s Franciscus guill. pbr̄ Card. Ausitanen̄.

XIX. R. dn̄s Carolus diac. Card. Finalis.

Congregatio populi a Moyse legem scriptam accepturi.

XX. R. dn̄s Leonardus pbr̄. Card. S. Susanne Agenen̄. summus Penitentiarius.

XXI. R. dn̄s Nicolaus pbr̄ Card. S. Prisce de Flisco.

XXII. R. dn̄s Bandinellus S. Hadriani diac. Cardi. Sauli.

Promulgatio legis scripte per Moysen.

XXIII. R. dn̄s Raphael Ep̄s. Ostien̄. Car. S. Georgii. Camerarius.

XXIIII. R. dn̄s Thomas pbr̄ Car. s. Martini in mōtib[9] Strigoniē.

Conturbatio Moysi legis scripte latoris.

XXV. R. dn̄s Franciscus pbr̄ Car. S. Jo. & Pauli Surrentin̄.

XXVI. R. dn̄s Hypolitus S. Lucie in silice. diac. Card. Estensis.

Replicatio legis scripte a Moyse.

XXVII. R. dn̄s Matheus pbr̄. Card. S. Potentiane Sedunen̄.

XXVIII. R. dn̄s Dominic[9] Ep̄s Portuen̄. S. Marci Card. Griman[9].

XXIX. R. dn̄s Sigismundus diac. Card. Mantuanus.

Laus deo.

Papa Julius Secundus moritur vicesima prima die Februarii Anno Millesimo quingentesimo tertio decimo.

Fit conclusio Cardinalium quarto die Martii.

Eligit R. D. Joannes S. Marie in dominica Diaconus Cardinalis de Medicis in pontificem maximum, die decima Martii.

Publicat̄ die vndecima hora tertia decima ad summā missam benedicit populo.

Vocaturque Leo eius nominis decimus.

Nach diesem Bericht waren also nicht 31, sondern 29 Zellen in der Kapelle erbaut. Und wir werden ihm Glauben schenken dürfen, da die Lage und Reihenfolge der einzelnen Zellen ganz genau angegeben wird. Sehr beachtenswert ist die Benennung der berühmten Fresken an den Längswänden der Kapelle. Jetzt erst sehen wir recht klar, welcher Plan diesem Bilderzyklus zugrunde lag, und welche typologischen Beziehungen die verschiedenen Darstellungen verbanden.[1]

Zwickau i. S. O. Clemen.

[1] Ich zähle hier die Fresken nach der jetzt üblichen Benennung auf. Links: die Beschneidung der Söhne des Moses von Pinturicchio und Perugino, das Jugendleben des Moses von Botticelli, Durchzug durchs Rote Meer von den Schülern des Cosimo Rosselli, die Gesetzgebung auf Sinai von Cosimo Rosselli, die Bestrafung der Rotte Korah von Botticelli, das Testament des Moses von Luca Signorelli. Rechts: die Taufe Christi von Perugino und Pinturicchio, das Reinigungsopfer des Aussätzigen von Botticelli, die Berufung der ersten Jünger von Domenico Ghirlandajo, die Bergpredigt Christi von Cosimo Rosselli, die Schlüsselübergabe von Perugino, das letzte Abendmahl von Rosselli. — Wem das große Werk von E. Steinmann über die Sixtinische Kapelle nicht zur Verfügung steht, greife zu dem schönen Buche desselben: Rom in der Renaissance von Nicolaus V. bis auf Leo X., 2. Aufl., Leipzig 1902 (= Berühmte Kunststätten Nr. 3), S. 64 ff. Vgl. auch Pastor II 3 u. 4 (1904), S. 695 ff.

Kritiken.

K. Th. v. Heigel, Biographische und kulturgeschichtliche Essays. Berlin, Allgemeiner Verlag für Deutsche Literatur 1906. 337 S.

Gegen diese neueste Sammlung des als Essayisten besonders fruchtbaren Münchener Historikers sind in den Preußischen Jahrbüchern (1907) von F. Gundelfinger Einwendungen erhoben worden, die z. T. allgemeinere Beachtung verdienen. Es handelt sich dabei nicht um eine materielle, sondern um eine formelle Kritik der Heigelschen Arbeiten. G. bemängelt zunächst den Titel. Der Ausdruck „kulturgeschichtlich" passe nur auf den siebenten, die altbayerische Herzogsstadt Landshut behandelnden Aufsatz. Dies Urteil beruht auf einer merkwürdigen Verkennung der Stärke Heigelscher Geschichtsschreibung. Wenn es die vornehmste Aufgabe wissenschaftlicher Kulturgeschichte ist, Material herbeizuschaffen zur Charakteristik allgemeiner Anschauungen vergangener Perioden — die äußere sog. Kultur ist nur das Sympton davon — so hat es v. H. früher und auch jetzt wieder mit dieser Aufgabe sehr ernst genommen. Aus der vorliegenden Sammlung sind z. B. die beiden Aufsätze „Die Brautwerbung des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden und des Prinzen Eugen von Savoyen 1689—1690" und „Eine Episode aus dem Leben der Grande Mademoiselle" mit ihrer vortrefflichen archivalischen Fundierung voll von den lehrreichsten Beiträgen zur Geschichte der höfischen Anschauungen über die Ehe in den Anfangszeiten der Aufklärung. Ähnliches gilt von den „letzten Tagen der freien Reichsstadt Lindau im Bodensee" und den „Preußen in Nürnberg im Jahre 1796", weil wir hier, und zwar wiederum teilweise mit Hilfe neuen archivalischen Materials über die Agonie der Reichsstädte gegenüber der brutalen z. T. von Napoleon trotz gelegentlicher früherer reichsstadtfreundlicher Äußerungen[1] unterstützten Territorialpolitik orientiert werden, wobei auf die materielle Lage, wie auf die hilflosen politischen Anschauungen einiges Licht fällt. Man wird von diesen vier Arbeiten um so lieber Kenntnis nehmen, als sich der Verfasser mit ihnen auf seinem eigensten Forschungsgebiete bewegt. Jedenfalls aber dienen sie alle zum Be-

[1] Vgl. z. B. J. Kracauer im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 3. F. 5. Bd. (1896) S. 232f. (1799).

weise dafür, daß der Titel „kulturgeschichtlich“ seine Berechtigung hat. Weniger gelungen ist der Versuch über die Gründung der Stadt München.

Gundelfinger hat sich ferner über v. Hs. Stil beschwert und die Mischung von Historiker und Redner getadelt, die darin hervortrete. Der erste der Aufsätze, „die geschichtliche Entwicklung der deutschen Seemacht“, ist eine Festrede, worin jene Mischung selbstverständlich notwendig ist, wenn sich auch natürlich über den Wert so rhetorisch zugespitzter Darstellungen immer wird streiten lassen. In den übrigen Stücken aber tritt einem unbefangenen Leser fast nirgends der Festredner v. H. entgegen. Man kann ihm also auch nicht eine „irrige Auffassung vom schönen Stil“ vorwerfen. Viel eher möchte man, was übrigens auch G. andeutet, den leicht novellistischen Ton etwas herabgestimmt wissen. Aber er folgt, namentlich für die petite histoire des Barock und Rokoko, mit einer gewissen Unvermeidlichkeit aus der bloßen Reproduktion der Quellen. Diese neue Sammlung gibt vielleicht Veranlassung, diesen in Deutschland so arg vernachlässigten Teil der historischen Methodenlehre, das ganze weite Feld der „historischen Stilistik“ nach langer Pause einmal wieder zu betreten.

Ferner haben einzelne Essays auch pädagogischen Wert. Der schon erwähnte über die Grande Mademoiselle und vor allem der über den Nymphenburger Vertrag vom 22. Mai 1741 geben gute Beispiele für kritische Spezialuntersuchungen auf dem Gebiete der Geschichte des 18. Jahrhunderts.[1] Im ersten Falle werden Memoiren mit Hilfe von Akten auf ihre Glaubwürdigkeit hin geprüft. Beim Nymphenburger Vertrage handelt es sich um den Nachweis einer Fälschung, wobei die übersichtliche Gruppierung der Argumente, die einmal der Kritik der archivalischen Überlieferung und sodann unsrer allgemeinen Kenntnis der diplomatischen Lage entnommen sind, Interesse erweckt. Doch vermißt man hier und an andern Stellen genauere Angaben über die eigenen älteren Arbeiten des Verfassers auf denselben Gebieten.

Über die kleinen Biographien der Sammlung kann man sich kurz fassen, da sie, abgesehen von den drei Münchenern (unter ihnen befindet sich auch eine Skizze des Lebens von Karl Adolf Cornelius), wenig Neues bringen. Bei einem zusammenfassenden Rückblicke auf Dahlmanns Entwicklung wäre besonders seinen politischen Anschauungen eine genauere, natürlich ihre Quellen endlich einmal berücksichtigende Würdigung zu wünschen. Was v. H. über die „Politik“ sagt, ist keine Analyse.

Bonn. Hashagen.

---

[1] Den Essay über die Ermordung des Herzogs von Enghien darf man hier gleich mit erwähnen.

Festgabe für Felix Dahn zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum gewidmet von gegenwärtigen und früheren Angehörigen der Breslauer Fakultät. I. Teil. Deutsche Rechtsgeschichte. Breslau 1905. 382 S.

Das vorliegende Buch bringt Aufsätze von Alfred Schultze, Konrad Beyerle, Siegfried Brie, Justus Wilhelm Hedemann und Hubert Naendrup.

Die erste Abhandlung von Alfred Schultze behandelt das Thema: Gerüfte und Marktkauf in Beziehung zur Fahrnisverfolgung. Ausgehend von der Publizitätstheorie, wonach die Gewere die Publizitätsform des dinglichen Rechtes ist, und zwar in Gestalt der Herrschaft, welche sich im Innehaben der Fahrnissache äußert, wendet sich der Verfasser zunächst gegen die neuestens von Zycha gemachten Ausfälle gegen diese Theorie, nach welchen nicht die Offenkundigkeit, sondern der redliche Erwerb der Sache der Grund für die Beschränkung der Fahrnisverfolgung sein soll. Schultzes Beweis, daß Zychas Anschauung in den Quellen keine Stütze findet, scheint mir durchaus gelungen. Es bleibt der Satz aufrecht, daß es der Publizitätsgedanke ist, welcher die Fahrnisverfolgung gegen dritte Inhaber der Sache ausschließt. Weiterhin wird die Frage untersucht, ob es die nämliche Idee der Offenkundigkeit war, welche in den Fällen, in denen Verlust der Gewere vorlag, dennoch eine Verfolgung der Sache gegen dritte Inhaber gewährte. Diese von Eugen Huber und Herbert Meyer aufgestellte Behauptung, welche für das Erfassen des deutschen Fahrnisrechtes von höchster Bedeutung ist, sucht Schultze zu widerlegen. Er meint: „Nicht unter der Einwirkung des Publizitätsgedankens, sondern im Kampfe mit ihm hat sich die unbeschränkte Verfolgbarkeit der abhanden gekommenen Sachen im deutschen Recht herausgebildet. Trotz des Mangels der Gewere, nicht weil er in einem anderen Publizitätsmittel seinen Ausgleich fand, wurden hier Drittinhaber dem dinglichen Recht des Beschädigten unterworfen“ (S. 20). Die Erhebung des Gerüftes durch den Entwerten, fährt der Verfasser fort, kann nicht das formale Offenkundigkeitsmittel gewesen sein; denn es war auf andere Zwecke gerichtet als auf eine privatrechtliche Publizitätswirkung gegen Dritte. Der unmittelbare Grund für die Herausgabepflicht des Dritten kann nicht in der regelmäßig fahrlässigen Unkenntnis des offenkundigen Ereignisses gefunden werden. Dieser Grund versagt auf alle Fälle beim Marktkauf. Die auf dem Markt gekaufte Sache mußte dem Bestohlenen auf dessen Klage herausgegeben werden. Nach eingehender Besprechung dieses Marktkaufs als einer Abart des Kaufs vom Unbekannten (ab ignoto z. B. Freiburger Stadtrecht c. 29) und des sich

daraus ergebenden Lösungsanspruches wird betont — namentlich gegen H. Meyer —, daß gerade hier der Publizitätsgedanke versage. Nicht die Kundbarkeit des Kaufes, sondern das Merkmal der Redlichkeit des Marktkäufers bewirke hier dessen Straflosigkeit, sowie dessen Lösungsanspruch. Die Ursache der Herausgabepflicht des Dritten gegenüber dem, welchem die Sache abhanden kam, sieht Schulze im Gewerebruch des Bestohlenen. Gewerebruch sei Bruch des Rechtsfriedens und soll am Friedebrecher nicht nur kriminell gesühnt, sondern auch privatrechtlich geheilt werden, und die beste Heilung bestehe eben in der Wiederherstellung der Gewere des Verletzten. Der Lösungsanspruch finde dann darin seine Erklärung, daß die Ausgleichspflicht von dem unerreichbaren Verkäufer auf dem Markte auf den Entwerten selbst übergewälzt werde, weil der Käufer sich einen Eingriff in seine Rechtssphäre gefallen lassen mußte. Schließlich wird die Bedeutung der behandelten Fragen für die Entwicklung des deutschen Rechts nach der Rezeption, sowie für das geltende Recht und die Gesetzgebung der Gegenwart gewürdigt.

Konrad Beyerle bringt uns in seinen „Ergebnissen einer alemannischen Urbarforschung“ höchst interessante Mitteilungen über das Konstanzer Urbar von 1302, namentlich über die Verhältnisse des Arboner Gebietes. Das Urbar, das leider bis heute nicht publiziert ist, darf dem habsburgischen Urbar in jeder Hinsicht unmittelbar an die Seite gestellt werden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der bischöflichen Grundherrschaft Arbon, deren Entwicklungsgeschichte der Verfasser schon früher dargestellt hat, stehen im Mittelpunkt der Abhandlung. Das Arboner Urbar, welches S. 111—128 abgedruckt ist, bietet lediglich ein Verzeichnis der festen jährlichen Zinse und Gülden. Es bringt keine Nachrichten über die Fronden und Todfallsverpflichtungen der Zinsbauern, ebensowenig über Größe und Lage der Zinsgüter. Beyerle vermag uns aber dennoch mit Hilfe eines jüngeren Urbars von 1546 ein vollständiges Bild von jener Grundherrschaft zu geben. Sehr bemerkenswert ist u. a. die Tatsache, daß das grundherrliche Gebiet keinen Streubesitz bildete, sondern daß es „eine der wenigen ursprünglichen geschlossenen grundherrschaftlichen Siedelungen im alemannischen Lande“ repräsentiert. Nachdem festgestellt worden ist, daß die Arboner Grundherrschaft umfaßte: große Salhöfe, beträchtliche Rodungsgüter, eine kleine Zahl von Hufen und als Hauptmasse die Kleingüter (Schupposen, Lehen), wird der Versuch gemacht, die karolingische Grundherrschaft Arbon zu rekonstruieren, ein Versuch, der als geglückt bezeichnet werden kann. Der gesamte Ackerbesitz in karolingischer Zeit hätte dann 1113 Morgen betragen, wovon 470

dem Salland und 643 Morgen dem Zinsland zuzuweisen wären. Diese Berechung ergibt, daß sich die Grundherrschaft bis zu der Zeit, in welcher das Urbar abgefaßt wurde, stark vergrössert hat. Das Urbar von 1546 wird der Verfasser im Anhang zu Teil II seiner Untersuchung der Arboner Verhältnisse in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zum Abdruck bringen.

Der Aufsatz von Siegfried Brie über die Stellung der deutschen Rechtsgelehrten der Rezeptionszeit zum Gewohnheitsrecht versucht die herrschende Meinung zu widerlegen, daß die Rechtsgelehrten der Rezeptionszeit eine dem Gewohnheitsrechte feindliche Stellung einnahmen und dasselbe möglichst zurückzudrängen versuchten. „Man wird bei genauer Prüfung der deutschen Rechtsliteratur der Rezeptionszeit sagen müssen", erklärt der Verfasser, „daß dieselbe eine dem Gewohnheitsrecht günstige oder wenigstens nicht ungünstige Tendenz bekundet". Es werden die Aussprüche und Erörterungen einer Reihe von Schriftstellern (u. a. Zasius, Oldendorp, Mynsinger, Gail, Wesenbeck) dargelegt, aus denen ersichtlich ist, daß die Grundanschauung herrschte, das Gewohnheitsrecht sei ein statutum tacitum, und ihm sei die gleiche Kraft beizumessen wie dem Gesetze. (Vgl. z. B. Wesenbeck, Comment. p. 23: effectus consuetudinis non minor quam ipsius legis, oder Besold, Delibata iuris, p. 94: consuetudo legis habet vigorem.) Dieser prinzipiellen Anerkennung standen freilich schwerwiegende Hindernisse entgegen, welche die Anwendung des Gewohnheitsrechtes wesentlich einschränkten, so vor allem die Lehre, daß der Richter das Gewohnheitsrecht nur berücksichtigen dürfe, wenn dasselbe bewiesen werden könne (z. B. Gail, Observ. I 36 num. 16: die consuetudo bedarf der allegatio und probatio, weil sie „facta" ist, und facta nicht präsumiert werden). Brie kommt zum Schlusse, daß die Rezeptionszeit nicht beherrscht war vom Gegensatz von Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht, sondern vom Gegensatz von gemeinem und partikulärem Recht.

Die vorzüglich geschriebene Arbeit von Justus Wilhelm Hedemann über die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde zeigt die allmähliche Entwicklung des Gesindewesens, namentlich der Gesindefürsorge in den brandenburgisch-preußischen Gebieten nach dem Ausgang des Mittelalters. Während im Mittelalter die Lage des Gesindes eine verhältnismäßig günstige war, zeigt die folgende Periode bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Verschlechterung seiner sozialen und rechtlichen Stellung. Namentlich die zunehmende Arbeiternot war es, welche zu dem berüchtigten Lohntaxenwesen und zum Dienstzwang führte, wonach nicht nur jeder Müßiggänger aufgegriffen und zum Gemeindedienst gezwungen

werden konnte, sondern wonach auch der Adel ein Recht der „Vormiete“ erhielt, d. h. verlangen durfte, daß die heranwachsenden Burschen und Mädchen ihm ihre Dienste an erster Stelle antragen mußten. Nachdem mit dem Ausgang des 30 jährigen Krieges günstigere Zustände eingetreten waren (u. a. Freizügigkeit und freie Berufswahl. Ordnung von 1645) erfolgte rasch eine Rückwärtsbewegung. Das letzte reaktionäre Gesetz ist eine Gesindeordnung von 1735, in welcher z. B. nicht die geringste Spur einer Fürsorgepflicht des Gutsherrn seinem Gesinde gegenüber enthalten ist. Mit der Aufklärung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beginnt dann die aufsteigende Bewegung, und es ist kennzeichnend für die prächtige Gestalt des Justus Möser, daß er zum ersten Male den Gedanken an eine geordnete Invaliden- und Altersversicherung aussprach. Mit Macht tritt nun die preußische Gesetzgebung in verschiedenen Gesindeordnungen auf. Sie verdrängt mehr und mehr den patriarchalischen Gedanken im Gesindewesen, und der Entwurf des allgemeinen Landrechts von 1784 enthält bereits den Grundsatz: „Das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einem Vertrage.“ Man beginnt die Rechte und Pflichten des Dienstherrn streng voneinander abzugrenzen, die gesetzlichen Lohnansätze schwinden, so daß die Gesindeordnung von 1810 den Satz aufstellen kann: Der Lohn und das Kostgeld hängt ohne Ausnahme von freier Übereinkunft ab. Scharf hebt der Verfasser die Grundgedanken hervor, welche im Entwurf von 1784, im A. L. R. und in der Gesindeordnung von 1810 enthalten sind und bespricht deren Einwirkung auf das praktische Leben. Im letzten Abschnitt wird auf einige Kollisionen und Probleme hingewiesen, welche sich aus einer Vergleichung der alten Gesindeordnung von 1810 mit der neuen Versicherungsgesetzgebung und namentlich mit dem bürgerlichen Gesetzbuche ergeben.

Hubert Naendrups Dogmengeschichte der Arten mittelalterlicher Ehrenminderungen (1. Teil auf 162 Seiten) ist interessanter für die Toten als für die Lebendigen. Ausgehend von der „Einheitlichkeitstheorie“, wonach die Echtlosigkeit, die Rechtlosigkeit und die Ehrlosigkeit wesensgleiche Begriffe seien, so daß z. B. „die Rechtlosigkeit nur die Kehrseite der Ehrlosigkeit darstelle“ (S. 271), würdigt, der Verfasser im ersten Abschnitt die Literatur vor Eichhorn (z. B. Huth, Heineccius, Danz), im zweiten Abschnitt die Literatur von Eichhorn bis Phillips (z. B. Eichhorn, Mittermaier, Weiske), im dritten Abschnitt die Literatur von Phillips bis Budde (z. B. Phillips, Zöpfl) und im ganzen vierten Abschnitt (84 Seiten) die Auffassung von Budde. Die Ansichten dieser Gelehrten, welche nicht der Einheitlichkeitstheorie huldigen, werden lebhaft bekämpft

und widerlegt. Der brave Johann Stephan Pütter muß sich sogar den Ausdruck „kümmerlich“ gefallen lassen (S. 246); Marezoll „rückt die Krankheit seiner Theorie selbst vor Augen“ (S. 265) und Zöpfl wird vorgeworfen, daß die gesamte Entwicklung seiner Meinungen über diesen Gegenstand „da wo es sich um den Verschiedenartigkeitsgedanken handelt, ein Bild ratlosesten, haltlosesten, unselbständigsten Hin- und Herschwankens darbietet“. Hoffentlich macht uns der Verfasser seine eigenen Anschauungen über diesen höchst interessanten Gegenstand, welche er bis jetzt aus Raummangel nur angedeutet hat, im zweiten Teile der Dogmengeschichte noch etwas klarer.

Jena. Hans Fehr.

Oskar Montelius, Kulturgeschichte Schwedens von den ältesten Zeiten bis zum elften Jahrhundert nach Christus. Mit 540 Abbildungen. Leipzig, E. A. Seemann 1906. 336 S. 8⁰.

Schweden hat für Deutschland nicht nur die Bedeutung eines Nachbarlandes, sondern steht ihm auch ethnographisch nahe. Diese Beziehung war aber früher noch weit enger. Sind doch zu Beginn unserer Zeitrechnung von den späteren Dialektunterschieden innerhalb des Germanischen höchstens Ansätze vorhanden gewesen. Damals sind die Vorfahren der heutigen Schweden ein Teil der sprachlich noch so gut wie einheitlichen Germanen; und sie werden, je enger begrenzt uns der Bereich des germanischen Volkes um die westliche Ostsee herum entgegentritt, ein umso wichtigerer Teil der Gesamtheit. Der sprachlichen Zusammengehörigkeit entspricht aber auch eine kulturelle, und weit in vorgeschichtliche Zeit zurück, jedenfalls schon in der Bronzezeit, bilden die von Germanen besetzten Länder zusammen eine besondere Provinz Europas. Die Bedeutung der Urgeschichte Schwedens auch für die deutsche liegt somit auf der Hand.

Wir müssen es umsomehr Oskar Montelius Dank wissen, daß er seine 1903 in zweiter Auflage erschienene Arbeit Sveriges hednatid och medeltid (in Sveriges historia) durch die vorliegende Übersetzung einem weiteren deutschen Leserkreis nahebringt. Einem berufeneren Führer als ihm könnten wir uns nicht anvertrauen, denn er hat nicht nur für die skandinavische Urgeschichtsforschung, besonders was Periodeneinteilung, relative und absolute Chronologie der Funde betrifft, mehr geleistet als irgendein anderer, sondern ist wohl auch der beste Kenner der europäischen Urgeschichte im allgemeinen.

Die ersten zahlreicheren und sicheren Zeichen menschlicher Besiedelung gehören in Schweden der Zeit der Muschelhaufen an, die nach M. bis zum 5. Jahrtausend v. Chr. dauert. Dann folgt die jüngere Steinzeit, bis zum Anfang des 2. Jahrtausends reichend, durch

geschliffene Steinäxte, Ackerbau und Viehzucht gekennzeichnet. Von ihrem Beginn an glaubt Montelius die Vorfahren der späteren germanischen Bewohner in Schweden nachweisen zu können; nur in den nördlichen Landesteilen macht sich eine tieferstehende, fremde (lappische?) Steinzeitkultur bemerkbar. Die Bronzezeit erstreckt sich vom Anfang des 2. bis zur Mitte des 1. Jahrtausends v. Chr. und führt auf germanischem Boden zu hervorragender Kulturentwicklung. Innerhalb der Bronzezeit werden von M. sechs Perioden unterschieden; doch begnügt er sich in dem vorliegenden Werke damit, den ganzen Zeitabschnitt in einem Bilde zusammenzufassen. Auch bei der Eisenzeit geht er nicht auf alle erkennbaren Perioden ein, sondern zieht nur vier Hauptabteilungen in Betracht: I. die vorrömische Eisenzeit oder die Zeit, ehe der Einfluß der römischen Kultur den Norden erreichte, ungefähr die letzten fünf vorchristlichen Jahrhunderte umfassend; II. die römische Eisenzeit oder die Zeit des römischen Einflusses vom Beginn unserer Zeitrechnung bis ungefähr 400 n. Chr.; III. die Zeit der Völkerwanderungen von ungefähr 400—800; endlich IV. die Wikingerzeit von 800 bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts.

Zu den prächtigsten und wichtigsten Funden gehören die aus den Bootbestattungen von Vendel in Uppland, auf die deshalb hier besonders hingewiesen sei. Sonst sei von Einzelheiten noch das Vorkommen einheimischer Schmelzarbeiten in vorrömischer Zeit weil auch für die Beurteilung deutscher Funde wichtig hervorgehoben.

Für die jüngsten Abschnitte sind außer den Funden auch die literarischen Quellen herangezogen, und hier findet sich allerdings manches auszusetzen. So wird des öfteren Pyteas statt Pytheas geschrieben, ferner Okon statt Ochon, Scandinavia (bei Plinius) statt Scadinavia; es ist vom Ostyernland bei Tacitus die Rede statt von dem der Aestii. Dem *Γοῦται* des Ptolemäus, das für *Γαῦται* verschrieben ist, entspricht nicht späteres Gutar oder Gotar, sondern Gautar; und die Behauptung, daß die übrigen von jenem auf Scandia angesetzten Völkernamen unkenntlich sind, geht jedenfalls zu weit, da doch mindestens in seinen *Χαιδεινοί* die späteren Heidnir in Heidmǫrk unverkennbar sind. Die „Ptolemäische Karte über (sic) Südskandinavien“ ist unrichtig gezeichnet. Die Kimbern lokalisiert M. offenbar irrtümlich an der Elbmündung. Die von ihm gegebene Erklärung des mare mortuum ist kaum zutreffend. Ein air. thual „Norden“ existiert nicht u. a. m.

Am wenigsten glücklich aber scheinen mir die Bemerkungen über Mythologie. Es geht nicht an, die spärlichen für Schweden allein fließenden Quellen dadurch zu ergänzen, daß man Stücke aus der Snorra Edda daneben setzt, von denen doch erst festgestellt werden

müßte, was daran besondere isländische Entwicklung, was norwegisch und was gemeinnordisch und daher auch schwedisch ist. Und Montelius' eigene mythologische Hypothesen, denen zufolge auch in Odin und Thor ein alter Sonnengott steckt, werden auch schwerlich viele Anhänger gewinnen.

Daß die Namen schwedischer Örtlichkeiten immer in schwedischer Gestalt gebracht werden, wird man sich gern gefallen lassen, wogegen es für den deutschen Leser verständlicher wäre, wenn auf die übrigens dänische Bezeichnung Sönderjylland für Schleswig ganz verzichtet würde. Und von dem Romsundsberget — mit deutschem und schwedischem Artikel — darf man nicht sprechen. Ebenso ist es ungerechtfertigt, wenn mythologische und Personennamen im deutschen Text statt in ihrer alten und überlieferten in neuschwedischer Gestalt gebraucht werden, also von Snorre Sturlesson statt Sturluson, Vandrådskald statt Vandrædaskáld, Gusesnöt statt Gúsanaut, von den Sköldmör statt Skialdmeyiar (Schildmädchen) oder gar Fenresulfven und Midgårdsormen (mit schwedischem Artikel!) statt Fenrisulfr und Miðgardsormr die Rede ist. Zu beanstanden ist ferner die Wiedergabe des altnord. saga durch deutsch „Sage" statt „Geschichte" oder „Erzählung". Auch ein Svecismus macht sich im Deutsch der Übersetzung da und dort bemerkbar.

Doch berühren diese Ausstellungen Nebendinge. Im großen und ganzen haben wir es mit einer vortrefflichen Leistung zu tun, die sich der in ähnlicher Art das dänische Gebiet behandelnden Nordischen Altertumskunde (Vor Oltid) von Sophus Müller würdig an die Seite stellt. Auch die zahlreichen Abbildungen verdienen uneingeschränktes Lob.

Wien. Rudolf Much.

O. Prein, Aliso bei Oberaden. Münster i. W., Aschendorffsche Buchhandlung 1906. VI und 78 S. mit einer Karte und einer Tafel. 1 M. 50 Pf.

O. Prein, Nachtrag zu Aliso bei Oberaden. Derselbe Verlag. S. 79—109.

Erst jetzt, wo soeben ihr Nachtrag erschienen ist, sei diese Broschüre eines orts- und geschichtskundigen Lokalforschers angezeigt. Sie ist bisher schon sehr beachtet und anerkannt worden; enthält sie doch nur zuverlässiges Material und dementsprechend nur sichere „Forschungen und Vermutungen".

Bekanntlich hat der Verfasser auf der sogenannten „Burg", einer waldigen, 72 m hohen und durch einen Wasser- und Sumpfgürtel noch mehr geschützten, nach allen Seiten freien Erhebung bei Ober-

aden, einem Dorfe gleich östlich von Lünen an der Lippe, ein großes und stark befestigtes Römerkastell entdeckt und nach jahrelangen örtlichen und archivalischen Forschungen endlich den Altertumsfreunden bekannt gegeben. Ist auch schon die Bezeichnung Aliso an Haltern vergeben worden, so spricht Pr. doch seine Entdeckung als jenes Drususkastell an. Mit Fug und Recht, wie uns scheinen will. Denn er beweist nicht nur, daß Oberaden ein Kastell sein muß — und die Ausgrabungen im vorigen Herbst haben es vollauf bestätigt —, sondern auch, daß es Aliso ist. Aus Urkunden des Mittelalters kann nämlich für die „Burg" der Name Elseie, Else nachgewiesen werden; und heute noch heißt ein uralter Hofbezirk, gleich südlich der Burg gelegen, Elsey.

Nordostecke, Nord- und Westseite des neuen Lagers sind schon freigelegt, auch das Nordtor und die ca. 15 m weite porta decumana an der Westseite, nahe der Südwestecke; der Wall besonders ist durch eine doppelte Palisadenreihe stark befestigt; am stärksten mag wohl nach der Beschaffenheit der Nordostecke die (noch unaufgedeckte) Ostseite gewesen sein; heute noch heißt der Waldrand hier Ispeck, d. i. eiserne Burgumhegung. Auf der Nordwestseite, wohl der schwächsten Stelle des Lagers, scheint ein heftiger Kampf stattgefunden zu haben; dort hat man den Graben noch ausgefüllt gefunden mit Reisig, Baumstämmen, Brettern und Balken; hier auch sind neben einigen Geschossen, vermutlich von Katapulten, ca. 300 Mauerspeere, pila muralia, aus dem Grundwasser des Grabens ausgehoben worden; sie sind bisher einzig in ihrer Art auf deutschem Boden, ganz aus Eichenholz ohne jeden Metallbeschlag, an beiden Enden haarscharf zugespitzt, die einen kunstvoll geglättet, die andern (wohl in der Not) roh gefertigt und nicht immer vierkantig, von ersteren zeigen auch zahlreiche Exemplare Inschriften, und zwar die Bezeichnung der Centurie, der ihre Träger angehört haben. — Ein anderer Umstand ist ebenso einzig und bemerkenswert, nämlich daß so viele Scherben rein germanischer Herkunft und Bronzegefäßreste sogar aus prähistorischer Zeit gefunden worden sind; er beweist, daß vor den Römern schon Germanen auf der Burg gesiedelt haben. — Von den andern Funden sei nur noch der Amphorenstücke gedacht; „Amphoren finden sich nur in Depots".

Pfarrer Prein hatte in seiner Broschüre die Seiten seines Lagers zu ca. 600 × 500 m angenommen; bei diesem Ansatz war er den Grenzen des engeren Burgbezirks gefolgt. Die Ausgrabungen haben nun allerdings eine Befestigung aufgedeckt in einer Ausdehnung von ca. 800 × 500 m, die also um ein Viertel größer ist. Und doch behält Pr. mit seinem feinen Spürsinn wohl recht. Denn noch kurz vor

Schluß der ersten Kampagne, noch in den ersten Novembertagen des Vorjahres scheint gerade um 200 m östlich von der Nordwestecke im Innern des großen Lagers ein von Süden heraufkommender und deutlich bogenartig ausgeschweifter Graben hervorgetreten zu sein, so breit und tief wie die andern Gräben, aber anscheinend älter. Da hätten wir doch wohl das Preinsche Lager und kämen zu der Aufstellung, daß Drusus' Kastell später, entsprechend der Vermehrung der römischen Heerkräfte in Germanien, vergrößert worden wäre. In Haltern ist das Umgekehrte konstatiert worden. Da liegt unter dem sog. großen Kastell (ca. 20 ha) das viel größere und ältere Feldlager (ca. 36 ha).

Auf Grund solcher Funde, zugleich aber auch nach sorgfältiger Nachprüfung und Würdigung der gründlichen Preinschen Forschungen können wir nicht mehr zweifeln, daß dieses Oberadener Kastell das berühmte römische Aliso ist. Und doch verhalten sich die Herren, die in Haltern graben und die Römeranlagen daselbst Aliso genannt haben, gegen Preins These abwartend. Nur Prof. Dr. Koepp in Münster hält Oberaden für ein Sommerlager und will auch dem Namensgleichklang Aliso-Elsey Bedeutung beimessen, wenn sich ein einwandfreies Standlager ergibt. Aber durchschlagend sind die Einwendungen nicht; Prein wäre wahrlich der erste, der sie berücksichtigte. So muß denn vorläufig der Fortgang der Ausgrabungsarbeiten abgewartet werden.

Da hat nun in dieser Mußezeit Pfarrer Prein seinen ersten „Forschungen und Vermutungen" den Nachtrag nachgesandt, dessen Inhalt sehr wertvoll ist. Wenn wir auch nicht allem darin zustimmen, z. B. nicht der zu subtilen Auslegung der Worte ἀντικαταφρονήσαντα und ἐπιτειχίσαι in Dios Bericht über die Gründung Alisos (54,33) oder der Annahme, daß Aliso sowohl wie die altgermanischen Heerwege in seiner Nähe („Hünenpädde") keltischen Ursprungs seien, so können wir doch die Lektüre der Preinschen Schriften nur aufs wärmste empfehlen. Sie sind mehr als Lokalforschung. Eine seltene Belesenheit, Gelehrsamkeit und Sorgfalt zeichnen ihren Verfasser aus. Hat er doch z. B. durch geschickte Interpretation einer bisher unklaren Vellejusstelle (II 120,1) ein neues und wichtiges Faktum gewonnen, das unsere Überlieferung von der Niederlage des Varus bedeutsam bereichert: Von jetzt an müssen wir annehmen, daß im Jahre 9 n. Chr. neben den drei Legionen des Varus noch zwei unter Asprenas, einem Neffen des Varus, an der Lippe gestanden haben, und zwar in Haltern. Haltern ergänzt nämlich Pr. zu den Worten matureque ad inferiora hiberna descendendo der Stelle und nicht Mainz, wie das bisher geschah, indem er richtig bemerkt, man rette doch keine Legionen dadurch, daß man sie dem Kriegsschauplatz

näher bringe. Vgl. auch Hülsenbeck, Die Gegend der Varusschlacht, Anm. 4. Paderborn 1878.

Aber zuletzt, was sollen die Ausgrabungen in Oberaden, und mögen sie auch fernerhin noch so reich ausfallen, für Preins These beweisen? Sie ist ja schon erwiesen. — In berechtigtem Stolze über die einzig in Deutschland bestehenden römischen Anlagen bei Haltern, zugleich auch in dem Glauben, daß solch gewaltig Römerwerk nicht noch einmal an der Lippe aus dem deckenden Boden erstehen könne, hat Prof. Dr. Schuchhardt, aber nicht als erster, Haltern Aliso getauft. Nun ist aber der eigentliche Erstling an der Lippe, das älteste, größte und am weitesten nach Osten vorgeschobene Kastell, nämlich Aliso bei Oberaden gekommen und fordert mit löblicher Pietät — Pr. schlägt nirgends den Kampfton an —, daß ihm sein Erstgeburtsrecht werde. — Man stelle sich einmal die Sache umgekehrt vor, die Burg bei Oberaden, in unmittelbarer Nähe des Hofbezirks Elsey, sei vor Haltern aufgedeckt worden. Hätte man sie nicht sofort als Aliso angesprochen? Ihre ganze Geschichte und die seit Jahrzehnten dort gemachten zahlreichen Funde haben immer schon den sicheren Schluß erlaubt, daß hier Jahre lang die Römer gesessen haben. Und wäre Haltern erst nach Aliso ausgegraben worden, so hätte man es auch richtig untergebracht und in ihm das castellum Lupiae flumini adpositum (Tac. Ann. II 7) gesehen, den Hauptwaffen- und Proviantplatz der Römer zur Versorgung des 35 km weiter lippeaufwärts gelegenen Aliso und der noch weiter vorrückenden römischen Legionen. Statt dessen aber hat man in der Meinung, daß das zuerst erstandene Haltern das einzige Römerkastell an der Lippe bleiben würde, die von Tacitus ganz deutlich unterschiedenen zwei Kastelle in eins verschmolzen und Haltern eben Aliso genannt. Dieser Fehler wird durch die Preinsche These wieder gut gemacht.

Warten wir also mit Ruhe und Zuversicht ihre Anerkennung durch die Autoritäten ab. Nicht ausgeschlossen ist es ja auch, daß etwaige Funde von Inschriften oder Legionsstempeln unsere Sache entscheiden können.

Nachschrift: Nur kurz erwähnen will ich, daß der Entdecker Kneblinghausens, Herr Oberlehrer Hartmann in den letzten Märztagen des Jahres im unteren Lippegebiet bei Erle, 9 km nördlich von Dorsten a/Lippe ein ausgedehntes Lager aufgefunden hat, dessen Ausgrabung im August beginnen soll. Welche Perspektiven eröffnen sich damit der weiteren Forschung!

Die zweite Kampagne auf der „Burg" bei Oberaden hat im Mai d. J. ihren Anfang genommen. Über ihre Ergebnisse vielleicht später.

H. Nöthe.

Regesta pontificum Romanorum. Italia pontificia sive Repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum MCLXXXXVIII Italiae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque personis concessorum. Jubente regia societate Gottingensi congessit Paulus Fridolinus Kehr. Vol. I: Roma. Berolini apud Weidmannos MDCCCCVI, XXVI u. 201 SS. br. 6 M.

Seit nunmehr 10 Jahren ist Paul Kehr, der derzeitige Leiter des Kgl. preuß. hist. Instituts in Rom, an der Arbeit, um den großartigen Plan einer kritischen Ausgabe der älteren Papsturkunden bis auf Innozenz III. zur Ausführung zu bringen. Zahlreiche Berichte, die zumal in den Nachrichten der Kgl. Gesellsch. der Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, seit 1896 erschienen sind, haben die Interessenten über das rüstige Fortschreiten des Unternehmens, bei dem inzwischen auch mehrere Mitarbeiter eingetreten sind, in Kenntnis gehalten. Über die Bedeutung und außerordentliche Wichtigkeit der von Kehr begonnenen und zum guten Teil von ihm persönlich durchgeführten systematischen Durchforschung der Archive und Bibliotheken auf Papsturkunden braucht man kein Wort zu verlieren; es mag da genügen, auf die inhaltsreichen Ausführungen Kehrs in den Nachrichten der Göttinger Gesellsch., geschäftl. Mitteil., 1896, S. 72ff, mit denen er sein weitausschauendes Unternehmen einleitete und vor der wissenschaftlichen Welt begründete, sowie auf die bereits erwähnten Berichte, die durch eine überraschende Fülle neu aufgefundener Papsturkunden sich auszeichnen, hinzuweisen.

Was Kehr seit Beginn der Arbeiten als deren Ziel vorschwebte, das war, wie gesagt, eine kritische Ausgabe der Papsturkunden bis 1198. Auch jetzt noch hält er daran fest, nur daß die Erreichung dieses Zieles einstweilen in sehr weite Ferne gerückt ist. Denn das Werk, dessen erster Band uns hier beschäftigt, und dessen Fertigstellung jedenfalls Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird, ist gleichsam eine Zwischenarbeit, die als eine Vorläuferin der kritischen Edition der Papsturkunden zu betrachten ist.

Über seine Einrichtung und seinen Inhalt, vor allem auch über seine Entstehung hat uns Kehr als sein eigener Rezensent in sehr dankenswerter Weise in einem längeren Aufsatze in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1906 Nr. 8 Aufschluß gegeben. Mit Rücksicht auf diese eingehenden Darlegungen, worin eigentlich schon alles, was sonst die Besprechungen von anderer Hand zu sagen pflegen, vorweggenommen ist, kann Ref. sich wohl darauf beschränken, nur einiges wenige zur allgemeinen Charakterisierung des Buches hervorzuheben.

Von den Jaffé'schen Papstregesten, die bekanntlich denselben Zeitraum umfassen, den Kehr in seinen Regesta berücksichtigt, unter-

scheiden sich letztere in mehrfacher Beziehung. Der wesentlichste Unterschied ist der, daß während Jaffé (und ebenso die Bearbeiter der 2. Auflage) eine rein chronologische Ordnung nach den einzelnen Pontifikaten befolgt, Kehr die Regesten nach Empfängern zusammenstellt. Die Einführung dieses Ordnungsprinzips stehe ich nicht an, als einen ganz besonders glücklichen Gedanken zu bezeichnen, und was Kehr in seiner Selbstanzeige zu seiner Rechtfertigung vorbringt, ohne jede Einschränkung zu unterschreiben. Der Wert einer derartigen Anordnung der Papstregesten liegt nicht nur darin, daß man nun die Regesten der Urkunden für jeden einzelnen Empfänger an einer Stelle zusammenhat, wodurch zugleich ein Ersatz für das bei Jaffé so empfindlich vermißte Empfängerregister geschaffen wird, daß ferner sich auch die Deperdita und die vielen ganz undatierten Stücke bei dieser Anordnung leichter unterbringen lassen, sondern m. E. vorzüglich darin, daß in all' den Fällen, wo spätere Urkunden Wiederholungen, Bestätigungen, oder Erweiterungen früherer Urkunden darstellen, die Geschichte der einzelnen Stücke gleichsam auf den ersten Blick sich vor unseren Augen aufrollt. — Der vorliegende erste Band enthält die Regesten der Urkunden für stadtrömische Empfänger; nach territorialen Gesichtspunkten sollen auch die folgenden Bände, von denen jährlich etwa zwei erscheinen sollen, abgegrenzt werden.

Ein zweiter Punkt, der Kehrs Regesten vor denen Jaffés sehr vorteilhaft auszeichnet, ist die prinzipiell angestrebte und, soweit es mit Aufbietung menschlichen Scharfsinns und einer unermüdlichen Arbeitskraft und entsagungsreicher Ausdauer überhaupt möglich war, wirklich durchgeführte Herbeischaffung des gesamten einschlägigen Urkundenmaterials. Während Jaffé von ungedrucktem Material ganz abgesehen hatte, woraus man ihm billigerweise keinen Vorwurf machen kann, haben seine Neubearbeiter nur in beschränktem Maße nach Inedita gefahndet. Kehr nun hat es sich zum Ziele gesetzt, alles erhaltene Material ausfindig zu machen. Nicht nur die gedruckte Literatur zieht er in weitestem Umfange heran, das Hauptgewicht hat er auf die planmäßige Ausbeutung der Archive und Handschriftenschätze der Bibliotheken gelegt. Seine und seiner Mitarbeiter Bemühungen sind da von den schönsten Erfolgen gekrönt worden. Wußte man schon aus den früheren Berichten, wie über alles Erwarten groß der dadurch gewonnene Zuwachs an bisher unbekannten Papsturkunden sein würde, so gibt doch erst dieser erste Band der Regesten eine richtige Vorstellung von dem voraussichtlichen Endergebnis der Arbeiten. Anstelle von 187 Nummern bei Jaffé hat Kehr in diesem einen Bande 586 Stücke, freilich in der Mehrzahl Deperdita, registriert. Wenn dieses Verhältnis (etwa 1:3) für die folgenden Bände im großen

und ganzen dasselbe bleiben sollte, so würde das Gesamtwerk Kehrs gegenüber den ca. 17900 Nummern Jaffés also etwa 50000 Regesten enthalten. Angesichts einer solch hohen Zahl möchte man im Interesse der Möglichkeit einer schnelleren Fertigstellung dieser neuen Regesta fast wünsehen, daß diese Berechnung sich nicht bewahrheite.

Mit der Art der Bearbeitung und Drucklegung, die von großer Routine zeugt, wird man sich auch durchaus einverstanden erklären müssen. Das Schema, nach dem die Regesten mitgeteilt werden, ist folgendes: Zunächst gibt Kehr bei jeder einzelnen Empfängergruppe eingehende, in dieser Vollständigkeit kaum irgendwo zu findende — deshalb um so willkommenere Literaturangaben; darauf folgen kurze historische Notizen über den Empfänger, die mit Recht nur das Allerwichtigste, soweit es zur ersten Orientierung zweckdienlich erscheint, berühren. In einem dritten Abschnitte, auf den Kehr nach seinen eigenen Worten die meiste Mühe verwandt hat, der aber auch zweifellos für alle weitere archivalische Forschung auf dem betr. Gebiete grundlegend ist, erhalten wir die Geschichte des Archives des Empfängers und die Zusammenstellung der urkundlichen Quellen. Hieran schließen sich dann die Regesten an, bei deren Abfassung sich K. möglichst an den Wortlaut der Urkunden gehalten hat, und die innerhalb jeder Empfängergruppe chronologisch geordnet und fortlaufend nummeriert sind, wobei ein der Zahl vorgesetztes Sternchen * auf ein nicht mehr erhaltenes Stück, ein Kreuzchen † dagegen auf eine Fälschung hinweist. Die Übersichtlichkeit des einzelnen Regestes hätte aber vielleicht noch dadurch gewonnen, wenn die mitgeteilten Anfangsworte bei den erhaltenen Stücken etwa durch Kursivdruck hervorgehoben worden wären. Unter jedem Regest sind dann noch endlich in Petitdruck die Quellen und Drucke angegeben. — Zwei Register tragen den Nachschlagezwecken Rechnung: das eine „Rerum index" gibt eine Übersicht der behandelten Empfänger, das zweite „Elenchus pontificum Romanorum, quorum acta in hoc volumine continentur" ordnet alle Regesten chronologisch nach der Aufeinanderfolge der Pontifikate.

Auf Einzelheiten einzugehen wird sich wohl später, wenn weitere Bände des Werkes vorliegen[1], Gelegenheit bieten. Für diesmal mögen diese mehr allgemein gehaltenen Bemerkungen genügen, die Ref. aber nicht abschließen möchte, ohne nochmals seiner Bewunderung der geradezu erstaunlichen Arbeitsleistung, die Kehr in diesem Bande niedergelegt hat, und der, wie zuversichtlich zu hoffen steht, sich auch die noch zu erwartenden Bände würdig anschließen werden, Ausdruck zu geben.

Münster i. W. L. Schmitz-Kallenberg.

[1] Der zweite Band der Italia pontificia: Latium ist vor kurzem erschienen.

N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes im Rahmen seiner Staatsbildungen, I. Band XIV + 402 S., II. Band XIII + 541 S. Gotha, Perthes 1905.

Der rastlos tätige Verfasser hat nun auch dem deutschen Publikum eine zusammenhängende Geschichte des rumänischen Volkes von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart im Geiste und Sinne der Heeren-Ukertschen „Allgemeinen Staatengeschichte" geschenkt. Bis jetzt mußte der nicht des Rumänischen kundige Deutsche sich mit Xenopols „Histoire des Roumains" (Paris 1896) oder den unvollständigen, zum Teil veralteten „Fragmenten zur Geschichte der Rumänen" von Hurmuzaki begnügen, jetzt liegt ein Werk vor, das trotz mancher berechtigten Ausstellungen im einzelnen, trotz mancher stilistischen und sachlichen Unklarheit, trotz häufiger Abschweifungen im ersten Bande eine ganz hervorragende Leistung ist und uns Deutschen ein seither schmerzlich vermißtes Hilfsmittel gewährt, für das wir dem Verfasser nur dankbar sein können. Ja auch für die Rumänen selbst wäre es sehr angebracht, wenn der zweite Band ins Rumänische übersetzt würde, denn eine derartige Darstellung der Entwickelung aus den zerfahrenen Verhältnissen unter der türkischen Oberhoheit zur selbständigen politischen Einheit existiert auch in rumänischer Sprache noch nicht, und es würde nicht nur aufklärend wirken, sondern auch im pädagogischen Sinne, denn Jorga fühlt sich — und das kann er auch in dem deutschen Werke nicht verleugnen — zum Reformator seines Volkes berufen (vergl. meine Ausführung im Literarischen Zentralblatt 1906 Nr. 30).

I. Bd. In der bibliographischen Einleitung (S. 1—7) bemüht sich Jorga ein möglichst objektives Bild der seitherigen Leistungen zu geben. Dann folgt die ethnographisch-historische Einleitung, d. h. die Bildung des rumänischen Volkes (S. 8—86). Er spricht über die thrakischen Ahnen (was wir darüber wissen, ersehen wir viel besser aus Tomascheks Arbeiten als aus J.s), über die Geschichte der Illyrer nach Polybius, Livius, Dio Cassius, wobei wir eine weite Abschweifung über das Tropaeum bei Adamklisi und die Skythen über uns ergehen lassen müssen, über die Daker, Römer, Goten, Hunnen etc. bis zum Aufstand der Balkanvlachen. Wer nicht bereits über die geschichtlichen Ereignisse dieser Periode orientiert ist, wird Mühe haben, Jorga in seinen zeitlichen und örtlichen Sprüngen zu folgen. Im ersten Abschnitte (S. 86—148) werden die thessalischen und dakisch-mösischen Romänen des Ostens bis zur Gründung des Fürstentums der Walachei besprochen. Jorga glaubt, daß die Aromunen (die Schreibung Arămînen ist für deutsche Leser unverständlich) getrennt von den Daco-Rumänen sich aus dem romanischen Elemente

Illyriens entwickelt hätten. Das ist jedenfalls unrichtig, und alle Sprachforscher sind darüber einig, daß Aromunisch und Daco-Rumänisch einen gemeinsamen Ursprung im Urrumänischen haben. Es gibt überhaupt keinen Unterschied in der lautlichen und flexivischen Entwickelung des Lateinischen in beiden Dialekten, nur der Laie, und zu diesen gehört Xenopol wie Jorga[1], sieht Unterschiede, die gar keine Berechtigung zur Scheidung geben. Ich habe früher als einzigen Unterschied dzone gegenüber dzune angeführt, doch auch dies ist jetzt hinfällig geworden (s. darüber Weigand, Jahresbericht XII S. 105ff.). Auch das Meglen und das Istrorumänische müssen zum Vergleich herangezogen werden, und da zeigt sich, daß die vier Dialekte nicht getrennt werden können, darüber sind alle Sprachforscher, auch die Rumänen einig, nur der Ort, wo das Urrumänische sich gebildet hat, ist streitig. Während Hasdeu das Banat als Urheimat annimmt, glaubt Densuşianu sie im Nordwesten der Balkanhalbinsel suchen zu müssen, während Tomaschek Dardanien annimmt. Ich habe gute Gründe[2], daß Dardanien (besonders das Gebiet von Sardica) das Gebiet gewesen ist, von wo aus nach längerer Berührung und Beeinflussung von Seiten des Bulgarischen, also etwa im 9. oder 10. Jahrh. die Trennung zunächst des Aromunischen stattgefunden hat. Speziell das Verhältnis zum Albanesischen schließt aus, daß das Rumänische sich in Dacien gebildet haben könne. Die ganze Frage ist eine Materie, die sich der Kompetenz der Historiker vollständig entzieht, da Dokumente irgendeiner Art absolut nicht vorhanden sind. Die Sprache ist das einzige Dokument, und wenn Jorga nicht darin zu lesen versteht, so mache ich ihm nicht den geringsten Vorwurf daraus. In Rumänien hält man an der Lieblingsidee der Kontinuität in Dacien fest, obgleich gerade die Rumänen, die auf ihre römische Abstammung stolz sind, am allerwenigsten darauf bestehen sollten, denn das römische Element hat sich aus Dacien nach Mösien zurückgezogen und das dortige römische Element verstärkt, dort also in erster Linie sind die Anfänge des Rumänischen zu suchen. Nach Ankunft der Bulgaren hat eine Verschiebung nach Süden in die Gebirge stattgefunden. Ob sich nicht römisch sprechende Daker längere Zeit gehalten haben, das wissen wir nicht, jedenfalls hat noch niemand auch nur den geringsten Beweis dafür erbracht, wohl aber sind schwerwiegende, ja unwiderlegliche Beweise vorhanden dafür, daß die

[1] Dagegen sagt schon Chalkokondylas, de rebus turc. 319 *εἰσιν τῶν Δακῶν ὁμόγλωττοι* (nämlich die Aromunen).

[2] Näheres darüber: Weigand, Rumänen und Aromunen in Bulgarien, Leipzig 1897.

rumänische Sprache sich südlich der Donau in Berührung mit Bulgarisch und Albanesisch gebildet hat, die sich, wie ich jetzt schon sehe, so klären und häufen werden, daß sie auch für den Nichtfachmann überzeugend werden.

S. 125 erklärt Jorga, wie es gekommen ist, daß Joanitza als „Bulgarorum et Vlachorum rex“, irrtümlich von römischen Schreibern bezeichnet wird. Vlachorum stehe gleich Romanorum = *Ῥομαίων*; ebenso, Bulgaria et Vlachia bedeute *Βουλγαρία καὶ Ῥωμανία*. Auch die Zaren Samuel, Peter und Simeon werden als „reges Bulgarorum et Vlachorum“ bezeichnet zu einer Zeit, wo von Vlachen noch nicht die Rede war. Das mag schon richtig sein, allein zur Zeit Joanitzas haben die Hämuswalachen wirklich eine Rolle gespielt, wenn sie auch nicht so hervorragend war, wie manche rumänische Geschichtschreiber glauben machen möchten, deshalb konnte Joanitza, der selber walachischer Abstammung war, diesen Titel mit Fug und Recht tragen. Ich kann mich auch nicht überzeugen, daß die Erwähnung von Vlachen von Anna Comnena II 302, Cinnamus 232, 246 (Jorga p. 120) sich auf Dacorumänen bezieht, sondern, wie Rösler meint, auf Hämusvlachen, doch ist es irrelevant für die Rumänenfrage, ob man nun 1174 oder das sichere Datum 1222 als früheste Erwähnung annimmt, sicher waren im 12. Jahrh. Rumänen nördlich der Donau, aber nicht früher. S. 135 Ban soll eine Umgestaltung aus żupan, pan sein; eine derartige Naivetät Engels hätte J. nicht nachsprechen sollen.

Im zweiten Abschnitte (S. 148—248) stellt J. das wirtschaftliche und geistige Leben des rumänischen Volkes dar, wobei er seiner Phantasie mehr als nötig war, die Zügel schießen läßt. Wenn er behauptet, die Rumänen sind im allgemeinen kein Hirtenvolk, wandernde Vlachen sind nur in der Balkanhalbinsel und in Istrien zu treffen, so beweist die Terminologie der Ackerbaugeräte, selbst der primitiven, daß der Ackerbau, der freilich jetzt ihre überwiegende Beschäftigung bildet, ihnen von Haus aus nicht eigen war, während die im Slovakischen und Rutenischen befindlichen rumänischen Lehnwörter direkt auf ein rumänisches Hirtenvolk hinweisen; als Hirten sind die Walachen gewandert, den Ackerbau haben sie von den Slaven, den Bulgaren, erlernt, die sie auch heute darin noch übertreffen. Über das Städtewesen informiert J. ausgezeichnet, hier fühlt er sich zu Hause, auch die Schilderung der Dörfer und ihrer Einrichtung ist hochinteressant und lehrreich. Im dritten Abschnitte (S. 248—402) kommt er dann auf die Entstehung der Fürstentümer Walachei und Moldau, auf die inneren Streitigkeiten, Türkenkämpfe, auf die glanzvolle Regierung Stephans des Großen, und den folgenden Verfall zu

sprechen, eine Periode, die J. als Zeit der Unabhängigkeit und der losen Abhängigkeit von dem osmanischen Reiche bezeichnet. Man kann kaum von einer vollständigen Unabhängigkeit reden. In der Moldau bestand in der ältesten Zeit ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu dem kleinrussischen Staate Halitsch, dann zu Polen, und in der Walachei, auch in der südlichen Moldau, machten die Ungarn immer Ansprüche die Lehensherrn zu sein, bis das Land unter türkische Oberhoheit kommt; es bestand also in jener Periode zuweilen faktische, aber kurz vorübergehende Unabhängigkeit, aber keine nominelle. Auf die zahlreichen etymologischen Unrichtigkeiten, die in dem ersten Bande vorkommen, gehe ich nicht ein; J. hätte einen Slavisten, etwa Bogdan, zu Rate ziehen sollen, dann wären die groben Versehen vermieden worden.

Der zweite Band steht in jeder Beziehung über dem ersten; der Verfasser beherrscht die Materie in meisterhafter Weise, und ohne sich ins Detail zu verlieren und Abschweifungen zu machen, stellt er sie in klarer und übersichtlicher Weise dar, selbst der ganze Stil hat ungemein dadurch gewonnen. Der vierte Abschnitt (S. 1—84) und der fünfte (S. 84—122) handeln von der drückenden türkischen Oberherrschaft bis zur Zeit der Phanarioten. Die Darstellung der sozialen und kulturellen Verhältnisse während dieser Periode (wie z. B. der türkische und griechische Einfluß, der Verfall des Bauernstandes, Verfall der slavischen Kultur etc.) sind noch nie in so klarer und einleuchtender Weise dargestellt worden als hier. Hochinteressant werden die politischen Kämpfe zur Phanariotenzeit, die Rivalität zwischen Rußland und Österreich gegen den türkischen Vasallenstaat im sechsten Abschnitte (S. 122—206) und dann im siebenten (S. 207—379) die Entstehung, der Kampf und Sieg des Nationalgefühles geschildert. Daß hier die politischen Kämpfe in den Fürstentümern, die Vereinigung derselben unter Cuza und die Regierungszeit König Carols einen verhältnismäßig breiteren Raum einnehmen, ist nur ein Vorteil; dafür werden aber die sozialen, politischen und kulturellen Verhältnisse der Gegenwart, die ethnographische Beschreibung der von Rumänen bewohnten Länder und das wirtschaftliche Leben in einem besondern Abschnitte (S. 380—478) zusammengefaßt, wodurch das Werk um ein sehr instruktives und nutzbringendes Kapitel bereichert ist. Ein eingehendes Namen- und Sachregister (S. 479—528), ein Verzeichnis der Fürsten (S. 529) erhöhen den Wert des Werkes, auf das der Verfasser mit Recht stolz sein kann. Mag man ihm Irrtümer, Flüchtigkeitsfehler vorwerfen, zweierlei muß man ihm zugestehen: kein Rumäne außer ihm wäre imstande gewesen, ein so weites Gebiet nicht nur in geschichtlicher, sondern auch in kultureller und sozialer

Hinsicht mit solcher Durchdringung der überaus verwickelten und vielseitigen Einflüsse zur Darstellung zu bringen, und dann, was ich an ihm nicht genug loben kann, ist eine rücksichtslose Wahrheitsliebe. Da gibt es kein Beschönigen, kein Entschuldigen, was Jorga als wahr erkannt hat oder zu erkennen glaubt, wird mit Offenheit und Freimut ausgesprochen, selbst da wo es für manche Kreise verletzend wirken muß. Mag Jorga noch so sehr Patriot sein — manche nennen ihn einen Chauvinisten —, mag er in seinem patriotischen und reformatorischen Eifer vielleicht nicht ganz objektiv sein, jedenfalls steht ihm die Wahrheitsliebe des Forschers höher als alles andere.

G. Weigand.

Gustav Wustmann, Geschichte der Stadt Leipzig. Bilder und Studien. Erster Band. Mit 32 Abbildungen. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld. 1905.

Dem Verfasser bot die am 7. Oktober 1905 erfolgte Einweihung des Neuen Leipziger Rathauses willkommene Veranlassung zur Veröffentlichung seines Buches. In einem besonderen Nachwort verleiht er dem Gedanken Ausdruck, daß wie die Eröffnung des neuen Hauses, so auch das Erscheinen der „Geschichte der Stadt Leipzig“ einen „Einschnitt in unsrer Stadtgeschichte bilden werde.“ Er ist der Ansicht, „daß, wer den Inhalt dieses Bandes auch nur flüchtig mit den entsprechenden Teilen älterer Darstellungen vergleichen will, in Zukunft nach einer Leipziger 'Chronik' kein Verlangen mehr tragen wird.“ Wustmann hat also von dem Werte seines Buches eine zweifellos hohe Meinung. Bis zu einem gewissen Grade mag man diese Selbsteinschätzung wohl gelten lassen. Die letzte Leipziger Stadtgeschichte, Karl Großes „Geschichte der Stadt Leipzig von der ältesten bis auf die neueste Zeit“, erschien im Jahre 1838 und litt an den mancherlei Mängeln, die den „Chroniken“ noch bis auf unsere Tage anhaften. Eine von modernen Gesichtspunkten geleitete Darstellung erwies sich hier als durchaus notwendig, und es ist als sehr verdienstlich anzuerkennen, wenn Wustmann sich die Aufgabe stellt, „endlich einmal aufzuräumen mit unsern dürftigen Chronikennachrichten und ihren Fabeln und Irrtümern und an deren Stelle eine durchweg auf urkundlicher Grundlage ruhende Darstellung zu setzen“. Er bietet infolgedessen manches Gute und Neue, namentlich in der Verwertung von — teilweise bisher noch nicht publizierten — Quellen des 15. Jahrhunderts; aber auch für die frühesten Perioden der Stadtgeschichte ist er bemüht, streng objektiv zu sein und nicht mehr zu behaupten, als die Urkunden mit Sicherheit erkennen lassen. Man wird dies zugestehen dürfen, wenngleich man dem Verfasser kaum in

allen den Thesen, die er über die älteste Zeit aufstellt, wird recht geben können; seine Ansichten über die Entstehung der Stadt, über die Lehenshoheit des Stiftes Merseburg u. a. werden sich auf die Dauer keinesfalls zu halten vermögen.

Was nun vor allem zu Bedenken Veranlassung gibt, ist die ganze Methode, nach der das Buch gearbeitet ist. Einen wesentlichen Mangel derselben hat der Verfasser selbst empfunden; er bemerkt selbst (S. 552), „daß die Darstellung in den einzelnen Kapiteln des Buches etwas ungleichartig ist“, und hat deshalb den Untertitel „Bilder und Studien“ gewählt. Darstellung und Untersuchung vermengen sich also etwas. Immerhin würde dieser Mangel nicht allzusehr ins Gewicht fallen, wenn nicht durch die Wahl dieses Untertitels zugestanden würde, daß das Buch eigentlich gar keine zusammenhängende Geschichte der Stadt bietet, sondern gleichsam nur ausgewählte Kapitel, eben einzelne „Bilder“. Der Verfasser ist sehr weit davon entfernt, dem Entwicklungsgedanken in der Leipziger Stadtgeschichte nachzuspüren, den roten Faden zu suchen, an dem alle Ereignisse und Schicksale wie Perlen an der Schnur sich aufreihen: darin liegt wohl der Hauptfehler des Wustmannschen Werkes. Mit ihm hängt ein anderer zusammen. Der Verfasser glaubt ebenso wie seine Vorgänger das Werden der einzelnen Stadt aus ihr selbst heraus verstehen zu können. Er kennt nur die Geschichte der Stadt Leipzig; keine einzige andere Stadt zieht er zum Vergleiche heran und hätte doch so viel Gewinn für sich gehabt, wenn er auch einen Blick auf andere Städte der ehemaligen Mark Meißen geworfen und den Versuch gewagt hätte, Leipzigs Entwicklung im Zusammenhange mit der gesamten meißnischen Städteentwicklung oder, was historisch hier dasselbe ist — mit der ostdeutschen Kolonisation des 10. bis 13. Jahrhunderts zu betrachten. Es ist doch wohl einleuchtend genug, daß nur eine derartige vergleichende Untersuchung wertvolle Ergebnisse für den einzelnen Ort und seine Geschichte zu liefern vermag.

Leider scheint sich auch Wustmann nicht konsequent genug an seinen eigenen, im Nachwort ausgesprochenen Grundsatz gehalten zu haben, daß einer Gesamtdarstellung auch „die Fülle von Bereicherungen und Berichtigungen unsrer Stadtgeschichte, die die letzten sechzig bis siebzig Jahre in größern und kleinern Einzelschriften und in Aufsätzen in Zeitschriften und Zeitungen gebracht haben“, zugute kommen müssen. Es läßt sich durchaus nicht der Eindruck gewinnen, daß insbesondere wichtigere Einzeluntersuchungen der letzten zehn Jahre berücksichtigt worden sind, so die Arbeiten von Th. Distel, W. Rachel und K. Koppmann über die ältere Leipziger Verfassungsgeschichte. Das liegt wohl mit daran, daß der Verfasser von jeder

kritischen Auseinandersetzung mit der neueren Literatur leider vollkommen absieht. Er hätte dies sehr wohl tun können, selbst wenn auch sein Buch für weitere Kreise bestimmt ist. Hertzbergs Geschichte der Stadt Halle, Richters Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden konnten ihm hier als Vorbild dienen. Wustmanns Unterlassungssünde zeigt eben wieder einmal, wie schwierig es ist, eine Stadtgeschichte populär zu schreiben und dabei doch allen wissenschaftlichen Anforderungen zu genügen.

Leipzig. Joh. Kretzschmar.

Urkundenbuch der Stadt Friedberg. Erster Band: 1216—1410. Bearbeitet von **M. Foltz.** (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck. Urkundenbuch der Stadt Friedberg. Herausgegeben von G. Frhr. von der Ropp.) Marburg N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung. 1904. XVIII u. 698 S.

Die historische Kommission für Hessen und Waldeck, von deren Tätigkeit die Veröffentlichung des hessischen Trachtenbuches und der hessischen Landtagsakten Zeugnis ablegt, hat nun auch einen weiteren Teil ihrer Versprechungen eingelöst, die sie auf ihrer Jahresversammlung 1898 gegeben hatte.

Zu den geschichtlich bedeutendsten Staatsgebilden im Bereiche des alten Hessenlandes gehören auch die vier Wetterauer Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar. Schon in einer Urkunde Friedrichs II. von 1219 (Foltz N. 3) treten die drei ersten von ihnen gemeinsam auf, 1226 (Foltz N. 7) haben sie bereits einen Bund geschlossen, in den bald auch Wetzlar eintritt. Dieser Wetterauer Städtebund wird dann auch Mitglied des großen Rheinischen Bundes und vereinigt sich desgleichen etwa 100 Jahre später mit dem Schwäbischen Städtebunde. Die größeren Verbände fallen zwar bald wieder auseinander, die engere und festere Vereinigung der Wetterauer Städte unter der mächtigen Führerin Frankfurt aber bleibt durch alle Wechselfälle der Zeiten bestehen. In allen Formen erscheint dieser Bund am 15. Juli 1285 zwischen Frankfurt, Friedberg und Wetzlar vollzogen (F. N. 82); am 1. Dezember desselben Jahres tritt auch Gelnhausen dazu (F. N. 89). So wird er in der Folgezeit noch oft erneuert. Gelegentlich schließen sich auch andere Städte an, wie Seligenstadt (F. N. 143) und Limburg (F. N. 363); immer aber halten die vier Wetterauer zusammen.

Die Geschichte dieser vier Städte ist natürlich aufs innigste mit der hessischen verwoben, wenn die Städte selber auch nur an den Grenzen des alten Hessens liegen und als Reichsstädte ein politisches Sonderleben führten.

Es war daher mit Freuden zu begrüßen, daß die historische Kommission für Hessen und Waldeck sofort bei ihrer Begründung auch die Herausgabe eines Urkundenbuches der Wetterauer Reichsstädte als ihre Aufgabe erklärte. Für das reiche Frankfurt brauchte sie freilich nicht zu sorgen; das konnte sich allein beraten, wie Laus treffliches Urkundenwerk bezeugt. Es blieben die drei kleineren Städte, von denen besonders Friedberg eine ganz eigenartige Geschichte hat infolge seiner Abhängigkeit von der kaiserlichen Reichsburg gleichen Namens. So wurde denn zunächst Friedberg ins Auge gefaßt. Ein weiterer Grund für diese Wahl war auch der nicht bedeutungslose Umstand, daß ein Friedberger Privatmann, Dr. August Trapp, in edelsinniger Weise eine beträchtliche finanzielle Unterstützung für ein Urkundenbuch seiner Vaterstadt zugesagt hatte. Leider hat der Herausgeber im Vorwort zu erwähnen vergessen, daß hierbei die Wissenschaft dem inzwischen verstorbenen Direktor Goldmann in Friedberg, dem Begründer des dortigen Altertumsvereins, verpflichtet ist. Seiner Vermittelung vor allem verdankt die Kommission jene Gabe, ohne die das Werk wohl nicht so schnell gediehen wäre.

Die Arbeit wurde sofort unter Leitung von der Ropps in Angriff genommen, nachdem Höhlbaum, — auch ihn hat inzwischen der Tod abberufen, — aus Gesundheitsrücksichten zurückgetreten war. Zunächst aber galt es, den Bearbeiter zu finden, von dessen Scharfsinn, Fleiß und Eifer ja alles abhing. Es war eine überaus glückliche Wahl, die auf Dr. M. Foltz fiel. — Der 1. Band des Urkundenbuchs der Stadt Friedberg liegt jetzt (1904) vor, und wir stehen nicht an, ihn als eine ganz vorzügliche Leistung auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Herausgabe nach modernen Grundsätzen zu bezeichnen. Mit tiefer Befriedigung an diesem Stücke des Gesamtwerkes und Freude an der Genauigkeit alles einzelnen arbeitet man sich durch das Werk durch. Seit Dieffenbachs „Geschichte der Stadt Friedberg“ (1857) ist auf diesem Gebiete nichts erschienen, das nur einigermaßen an Foltzs Arbeit heranreichte. Mag auch diese oder jene Urkunde dem Bearbeiter trotz aller Nachforschungen entgangen, hie und da eine Ergänzung nötig, eine Unrichtigkeit unterlaufen sein; an diesem Buche ist wirklich das Menschenmögliche getan. Dank drum dem Herausgeber und dem Bearbeiter für ihre wahrlich nicht geringe Mühe!

Der Plan des Werkes war durch den Beschluß der historischen Kommission gegeben, wonach „alle auf Recht und Verfassung, Verwaltung und Handel und bürgerliches Leben überhaupt bezüglichen Stücke“ aufgenommen werden sollten. Ausgeschlossen war also die ganze urkundliche Überlieferung der Reichsburg Friedberg, eines der seltsamsten Gebilde des alten Reiches, deren Tätigkeit hauptsächlich

darin bestand, die Stadt auf alle mögliche Weise niederzuhalten und zu plagen. Beide feindliche Nachbarn haben bis zum Untergang des alten Reiches ihr kümmerliches Dasein gefristet. Die Stadt fiel durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 an Hessen-Darmstadt, während die kaiserliche Burg durch die Rheinbundsakte von 1806 zu dem neuen Großherzogtum geschlagen wurde. Es versteht sich bei der nahen Verbindung der beiden Gemeinwesen von selbst, daß ein großer Teil der Burgurkunden auch schon für die Stadt herangezogen werden mußte. Für die Burg ist übrigens eine besondere Veröffentlichung vorgesehen (S. XVII).

Bedauerlicher ist, daß auch die Urkunden der Klöster und Stifter in Friedberg ausgeschieden wurden, für die wir gleichfalls auf die Zukunft vertröstet werden. In Betracht kommt hierfür zunächst das Augustinerkloster, das Dieffenbach erst von 1270 an nachweisen konnte (S. 66), während wir jetzt sein Alter auf 1260 bestimmen können (F. N. 41 vom 6. Dezember 1260 „qui nuper intraverunt locum in Frideberg"). Den Augustinern folgten die Franziskaner auf dem Fuße. 1293 sind sie zuerst zu belegen (F. N. 109), ihre Niederlassung muß aber, wie aus dieser Urkunde zu erkennen ist, schon eine geraume Zeit bestanden haben. Von höchster Bedeutung für die ganze Wetterau war das Ruralkapitel, dessen Sitz im Chor der Friedberger Pfarrkirche seit 1306 nachzuweisen ist. Ein Hospital zum heiligen Geist (1305 erwähnt in F. N. 156), ein Aussätzigenhaus, ein Beghinenstift, 2 Deutschordenshöfe und solche einiger anderer benachbarter Klöster vervollständigen den Kreis geistlicher Stiftungen, von denen wir also in unserem Urkundenwerk nur gelegentlich etwas erfahren.

Doch auch so noch war der Stoff für einen Band zu groß, er mußte in zwei Teile zerlegt werden. Als Ende des 1. Bandes wurde — wohl mehr aus äußeren Gründen — das Jahr 1410 gewählt. Der Regierungsantritt König Siegmunds bedeutet aber an sich weder eine Epoche in der Geschichte des Reiches noch in der dieser Stadt. Ich für meinen Teil hätte es lieber gesehen, wenn das Ganze, mit Einschluß der Urkunden der geistlichen Anstalten, in 3 Bände verarbeitet worden wäre. Der 1. Band hätte dann nur bis zur Thronbesteigung Karls IV. gehen dürfen. Dieser Herrscher ist von vornherein Gegner Friedbergs, das ja Günther von Schwarzburg gehuldigt hatte. Die Stadt wird sofort von Karl verpfändet; die ewigen Fehden mit der Ritterschaft, die Streitigkeiten mit der Reichsburg und große Brände bringen den Wohlstand herunter, die Messen und Märkte nehmen ab: kurz, von Karl IV. an ist der Niedergang Friedbergs mit Händen zu greifen. Hier also liegt der Wendepunkt, was Foltz

ja auch selber weiß (S. XIV), und nicht bei Siegmund. Der 2. Band könnte dann bis zur Zeit Maximilians I. gehen; nur müßte dann noch stärker, als es so wie so schon geschehen, in den Texten an dem Formelhaften gekürzt und die Masse der weniger wichtigen Urkunden nur in Regesten gegeben werden. In den Schlußband würde aus den letzten Jahrhunderten bis zum Verluste der Reichsunmittelbarkeit, bei der Fülle der Überlieferung, natürlich nur das politisch und wirtschaftlich Bedeutende aufgenommen werden können. Das kann nicht mehr allzuviel sein, denn Friedbergs Rolle ist, zumal seit dem 30jährigen Kriege, gänzlich ausgespielt. Es führt von da an bis zum Übergang an Hessen-Darmstadt nur noch das bescheidene Dasein eines kleinen Landstädtchens, im Schatten Frankfurts.

844 Urkunden sind in Foltzs 1. Bande teils im Wortlaut, und zwar in fast fehlerlosem, vorzüglich durchgesehenem Druck, teils in wirklich erschöpfenden Regesten verarbeitet. Dazu kommen noch einige Hunderte nicht besonders gezählter Stücke, die in Zusätzen ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben sind. S. 606 ff. sind sie auch chronologisch zusammengestellt. Ferner teilt von der Ropp in einem Anhang (S. 586 ff.) ein paar Bruchstücke städtischer Rechnungen von 1361—1391 mit (Bede-, Ausgabenregister, Einnahmen des Baus der Pfarrkirche) und macht einige Zusätze und Berichtigungen, wovon besonders der Nachweis eines bisher unbekannten Privilegienbuches wichtig ist (S. 605).

Was die Herkunft dieser Archivalien anbelangt, so stammt der größte Teil aus dem Darmstädter Haus- und Staatsarchiv, wo die ältesten und wertvollsten Teile des Friedberger städtischen Archives deponiert sind. Auch haben sich mehrere Kopialbücher erhalten, wovon das älteste, ein Pergamentband aus dem 14./15. Jahrhundert vor etwa 50 Jahren gestohlen und ins Britische Museum in London verkauft worden ist. Daneben ist auch das gedruckte Material sehr sorgsam auf Fridbergensia ausgebeutet. Nicht weniger als 21 weitere Archive sind durchforscht oder um Beiträge und Auskünfte angegangen worden. So sind denn über 100 bisher unbekannte und teilweise recht wichtige Stücke ans Tageslicht gekommen.

Aber auch in den nicht benutzten Archiven der Nachbarschaft mag noch manches stecken, was in den ersten und die folgenden Bände gehört. So bin ich auf der hiesigen Stadtbibliothek auf einige Friedberg betreffende Urkunden des Mainzer Stadtarchivs gestoßen, wovon ich die Regesten hier angeben möchte:

Das Altmünsterkloster zu Mainz verleiht einen Acker vor dem Münstertor an Werner den Weber, genannt von Friedberg — 1309.

Mainz Stadtarchiv. Or. Univ. N. 68. Eine Else Nebelungen von Friedberg erscheint in 2 Mainzer Urkunden (IV. 446 und 592) vom 12. Juli 1421 und 30. Juli 1422.

Alheydis de Ryffenberg, Äbtissin des Klosters Rupertsberg bei Bingen, und der Konvent des Klosters präsentieren dem Offizial des Stifts S. Marien ad gradus zu Mainz an Stelle des † Johannes Rode den Priester Johannes Walther von Friedberg als Altaristen des Altares Symonis et Jude der Pfarrkirche zu Friedberg. — 1481. 25. April.

Mainz Stadtbibliothek, Abschrift in einer Formelsammlung, vorgebunden dem Inkunabel-Sammelband N. 942. (Das Datum ist verschrieben in MCCCLXXXI).

Auch Herr Prof. Knoll in Darmstadt verwahrt noch allerlei aus dem Nachlaß von Dieffenbach, z. B. eine

Quittung des Pfandherrn von Friedberg, des Grafen Heinrich von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und Sondershausen, über die jährlich zu Martini fällige Abgabe von 400 Mark Friedberger Währung — 1431. 11. November.

Über die Entstehung von Friedberg herrscht noch vollkommenes Dunkel. Daß die Burg auf den Mauern eines römischen Kastells, dessen Namen wir allerdings noch nicht kennen, erbaut ist, und unter der Stadt die Trümmer einer ausgedehnten bürgerlichen Niederlassung der Römer liegen, wird durch Funde jeden Tag von neuem bestätigt. Es fehlt aber bis jetzt noch jeder Nachweis für die Fortdauer dieser Besiedelung in frühmittelalterlicher Zeit. Mit einem Male ist unter den Staufern Burg und Stadt da, ohne daß wir von einer Gründungsurkunde der Reichsburg oder einer Verleihung der Stadtrechte an die zu ihren Füßen sich ausdehnende Bürgergemeinde etwas wüßten. 1216, am 26. Oktober richtet Friedrich II. von Leipzig aus einen Erlaß an den Burggrafen Gisilbert und die anderen Burgmannen de Wridburc, daß er die Münzenberger Grafschaft an Ulrich, den jüngeren Bruder Kunos II. von Münzenberg, des welfisch gesinnten früheren Besitzers, zurückgegeben habe. Dies ist die erste bisher bekannt gewordene Urkunde von Friedberg, die deshalb von Foltz wohl auch im Wortlaut, und nicht im Regest, hätte abgedruckt werden sollen, wenn auch das Original augenblicklich nicht aufzufinden war (Dieffenbach S. 18 und Anm. hatte 1217 gelesen). Es bereitet jetzt eine gewisse Enttäuschung, daß auch das neue Urkundenwerk hier nicht mit neuen Entdeckungen aufwarten kann. Eine bis in das Ende des Mittelalters hinauf zu verfolgende Überlieferung, die auch in späteren Friedberger Chroniken zu finden ist (z. B. bei May mit Chronostichon; Darmstadt Hofbibl.) bezeichnet als Gründungsjahr

1211 mense Septembri und als Gründer eben Friedrich II. Belegt ist dieses Datum zuerst durch eine aus dem Jahre 1482 stammende Aufzeichnung über die Gründung der Pfarrkirche (F. N. 161 Zusatz). Man darf diese Überlieferung nicht, wie es bisher immer geschehen ist, ohne weiteres deshalb ablehnen, weil Friedrich II. erst 1212 nach Deutschland gekommen ist. Sie ist gewiß nicht ohne Bedeutung, da sie recht alt ist und auch nichts Fabelhaftes enthält wie Gründungssagen anderer Städte.[1] Das Alter einer Stadt nur um 5 Jahre über das Datum der ersten zufällig erhaltenen Urkunde hinaufzurücken, dazu bedarf es keines Erfinders. Viel näher liegt doch anzunehmen, daß hier ein Lesefehler vorliegt. Zu Ende des 15. Jahrhunderts kann sehr wohl die Gründungsurkunde selber oder eine Abschrift davon noch vorhanden gewesen sein. Am leichtesten könnte MCCXI aus MCCXV verlesen sein. Gerade in diesem Jahre weilte der König häufig in unserer Gegend: im Januar in Gelnhausen, wo auch Ulrich von Münzenberg bei Hofe nachweisbar ist, im Mai in Frankfurt, im September, in welchen Monat jene Überlieferung die Gründung datiert, in Würzburg. (Ficker: Reg. Imp. V. 195, 199, 204).

Über diese Zeit hinaufzugehen, liegt eine zwingende Veranlassung bis jetzt nicht vor. Dieffenbach (S. 22) wollte, auf die Parallele von Gelnhausen und Wetzlar gestützt, die Verleihung der Stadtrechte auf Friedrich I. zurückführen, und Nitzsch in seiner Geschichte des deutschen Volkes (II, 275) behauptet (ohne Beleg) geradezu, Friedrich I. habe am Fuße der Reichsburg Friedberg, wie in Gelnhausen und am Fuße des Trifels, einen Markt begründet. Die neuere Forschung (Schenck von Schweinsberg, Rady: „Chronik von Ockstadt" S. 11 und nun auch Foltz S. XIII) geht von der Urkunde von 1216 aus und bringt die Begründung der Reichsburg in der Wetterau mit dem Vorgehen Friedrichs II. gegen den Münzenberger Grafen Kuno II. in Zusammenhang, der zu Otto IV. hielt.

Ich darf an dieser Stelle noch an zwei bisher nicht verwertete Tatsachen erinnern, die nicht unwichtig sind. Vor einigen Jahren sind bei dem Wiederaufbau des Chores der gotischen Pfarrkirche, der 1306 eingeweiht worden war, die Fundamente einer romanischen Basilika aufgegraben worden. Der in der heutigen Kirche noch vorhandene Ciborienaltar stammt noch aus dieser früheren Anlage. 1251 ist die erste urkundliche Erwähnung einer „ecclesia sive capella in Frideberg" (F. N. 25), die sich zweifellos auf jenes romanische Gebäude

[1] Daß auch die Burgmannen noch Ende des 14. Jahrhunderts wußten, daß die Stadt eine junge Gründung ist, ersehen wir jetzt aus einer von Foltz (Nr. 692 S. 406 § 9) veröffentlichten Urkunde von 1389.

bezieht. Seine Erbauung muß spätestens in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts fallen, da die Anfänge der neuen Baukunst in unserer Gegend bereits dem 3. und 4. Jahrzehnt angehören: die Cisterzienserkirche von Marienstatt in Nassau 1227 und die Elisabethenkirche in Marburg 1235 (Springer Kunstgeschichte II, 270). Ferner hat Joseph in seinen „Münzen von Frankfurt a. M.“ (1896 S. 105 und 110) zwei Friedberger Denare nachgewiesen mit der Umschrift FRIDERICUS und den Reversen VREDEBERG CIV bzw. DE VREDEBERG, die er Friedrich II. zuschreibt; der Prägart nach könnten sie aber auch noch von Friedrich I. stammen.

Ein Urkundenbuch ist natürlich keine Lektüre für Laien, aber auch der Fachmann wird ein solches mehr von Fall zu Fall nachschlagen als lesen. Es ist ja nur eine Materialsammlung, ein Lager von Steinen, in dem für den Bedarf die Stücke schon behauen und zugerichtet daliegen. Wer braucht, kommt und holt, was er grade nötig hat. Und doch sollte jeder Historiker mindestens eines der vielen Urkundenwerke einmal gründlich von vorn bis hinten durchgearbeitet haben. Die unmittelbare Bereicherung seiner Kenntnisse ist das Geringste, was er davon haben wird. Was mehr wert ist, was ihn wahrhaft fördern wird, ist der Einblick in die Mannigfaltigkeit der Probleme seiner Wissenschaft. Die Fragen drängen sich beim Lesen und Vergleichen nur so hervor, wenn man Stück für Stück dieser Zeugnisse der Vergangenheit hervornimmt, wie sie in objektiver Treue dastehen. Jedem, der sich in dieser Weise in das Mittelalter einarbeiten will, sei das Friedberger Urkundenbuch aufs beste empfohlen! Es gibt kaum eine Erscheinung mittelalterlichen Lebens, die sich nicht in diesen Blättern widerspiegelte: Die Kämpfe um die Reichsherrschaft, Verleihung von Reichsbesitz, Erhebung von Reichssteuern, königliches Gericht, das Eingreifen der päpstlichen Rechtsprechung und der kirchlichen Gewalten, das Eindringen des römischen Rechts, Entstehung von Klöstern, die Ritterschaft, das Aufkommen einer Reichsstadt, ihre Verwaltung und Politik, ihre Zünfte, ihre Wehrhaftigkeit, Messen und Märkte, städtisches Steuerwesen, Verleihung der Rechte dieser Stadt an Neugründungen, Städtebündnisse, Fehdewesen usw. Dazu gibt es wohl kein Verhältnis aus dem Privatrecht, keine Erscheinung der Kulturgeschichte jener Zeiten, die nicht aus diesem Buche zu belegen wäre.

Zunächst wird das Werk naturgemäß der Lokalforschung zugute kommen. Es wird wohl für sie die einzige Quelle für die Geschichte des Mittelalters bleiben; Chroniken sind — von einem kleinen Bruchstück abgesehen — erst vom 16. Jahrhundert an erhalten. Dieffenbachs vor etwa 50 Jahren geschriebene Geschichte

von Friedberg, ein Werk über eine Kleinstadt, wie es die meisten Großstädte bis heute noch nicht aufzuweisen haben, muß jetzt vollkommen umgearbeitet werden. Dafür wird allerdings erst noch der Abschluß des Urkundenbuches, der römischen Ausgrabungen und die Veröffentlichung der Chroniken, die Rez. plant, abzuwarten sein. Was sich aber jetzt schon aus dem scheinbar so trockenen Urkundenstoff machen läßt, zeigt das frisch und lebendig geschriebene Programm von Seidenberger „Friedberg in der Wetterau, im Rahmen deutscher Reichsgeschichte" (1905).

Leider steht mir hier nicht der Raum zur Verfügung, auf interessante Einzelheiten und neue Ergebnisse, an denen Foltzens Werk reich genug ist, aufmerksam zu machen. Nur eines möchte ich noch verraten: der Band hat ein ganz ausgezeichnetes Personen- und Ortsregister. Es ist von W. Dersch bearbeitet, während das Wort- und Sachregister von Foltz selber stammt. Beide halten nicht nur gelegentlichen Stichproben Stand, sondern vertragen auch eine ständige Kontrolle. Ich möchte mit keiner Ausstellung an einzelnem das günstige Gesamturteil wieder verwischen, das ich über den 1. Band dieses Urkundenwerkes hier gefällt habe; wenn dem Herausgeber oder dem Bearbeiter mit ein paar Kleinigkeiten zu Verbesserungen oder Nachträgen gedient ist, so stehe ich gern zu Diensten.

Möchten sie uns nicht allzulange auf den versprochenen Schlußband, der auch einen historischen Plan von Friedberg bringen soll, warten lassen, und möchte er eine würdige Fortsetzung seines Vorgängers sein!

Mainz. Christian Waas.

Miloslav Stieber, Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausgeg. von A. Dopsch, Heft 2). Innsbruck 1905. S. IX u. 154.

Die Frage der Entstehung des österreichischen Landrechts behandelte Stieber bereits in einem Exkurse seiner in den Abhandlungen der K. Franz-Josephs-Akademie I. Kl. 1901 erschienenen Schrift „K vývoji správy" (zur Entwicklung der Gewährleistung). Durch Ergänzungen und Überarbeitung, die St. für die Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs unternahm, entstand eine fast neue, in deutscher Sprache nun allgemein zugängliche Abhandlung. Sie zerfällt in zwei nur lose miteinander zusammenhängende Teile.

Seit Ludewigs erster Edition des Landrechts (1722) wird ein lebhafter Streit geführt über die Entstehung der beiden Fassungen

des österreichischen Rechtsbuches. Eine Verständigung schien sich mit den Forschungen Siegels anzubahnen. Er bestimmte den Charakter der zwei Kompilationen dahin, daß im L. R. I (der kürzeren Fassung) das, „was Recht ist", in L. R. II dagegen das, „was für die Zukunft Recht sein sollte", enthalten sei. Während Siegel die Entstehung des L. R. I unter Zustimmung von Luschin ins Jahr 1237 setzte, L. R. II für einen Entwurf hielt, der nie Gesetzeskraft erlangte, erkannte Dopsch L. R. II als eine im Jahre 1266 von Ottokar II. erlassene Landesordnung. Diese letztere heute im allgemeinen herrschende Ansicht teilt auch Stieber. Dagegen glaubt er abweichend von seinen Vorgängern aus formellen und sachlichen Gründen beweisen zu können, daß L. R. I nicht vor, sondern nach L. R. II, nämlich etwa 1295 entstanden sei. In einer scharf geführten, auch methodisch höchst interessanten Untersuchung stellt er fest, daß die in der ausführlicheren Fassung (L. R. II) enthaltenen, in L. R. I dagegen ausgelassenen Paragraphen Rechte des Landesherrn betreffen, während die in L. R. I neueingeführten Artikel „sämtlich nur auf die Landherren (Landstände) sich beziehende Bestimmungen enthalten", welche nach Inhalt und Tendenz auf Ereignisse des Jahres 1295 hinweisen. Damals brach (nach einer bisher übersehenen Stelle des österreichischen Reimchronisten) eine Verschwörung der Landherren gegen Albrecht aus. Für die zeitliche Ansetzung von L. R. II verwertet St. zuerst den bisher in diesem Zusammenhange nicht beachteten Landtagsbeschluß von 1265, dessen Vorschriften (über die Landfrage u. a.) mit L. R. II genau übereinstimmen. L. R. II (1266) würde also das vom Gesetzgeber zur Fundierung der Landesherrschaft zum Teil neu geschaffene, L. R. I (um 1295) dagegen das geltende, im Interesse der Landherren (Stände) fixierte Recht enthalten, das zu einer Zeit entstand, als die ständische Bewegung den Sieg über die Landesherrschaft errang. Bewährt sich Stiebers Ansicht als richtig, so ist sie von großer Bedeutung für die österreichische Rechts- und Verfassungsgeschichte des 13. Jahrhunderts. Durch Verlegung des L. R. I von 1237 ins Ende des 13. Jahrh. wird sich das Bild der Rechtsentwicklung in wesentlichen Stücken verändern müssen.

Der zweite Abschnitt „das böhmische Vorbild der österreichischen Reformen Ottokars" behandelt die 12 Landeskmeten, das Gericht des Oberstburggrafen, die Stadtgerichtsbarkeit, in der Hauptsache aber zwei schwierige und wichtige Probleme: die Entstehung der Kreise aus der Burg- und Kastellaneiverfassung und die Erhebung der Župane zum niederen Adel. Die böhmischen Župane stellt St. denen der Nachbarländer gleich. Er sieht in ihnen nicht Vorsitzende der Gerichts- und Verwaltungsbezirke (wie Peisker), sondern „grund-

herrliche Dorfrichter", die zugleich als militärische Vorsteher ihrer Ortschaft den Burgdienst besorgen, allmählich in erblichen Besitz ihres Amtes gelangen und sich dort, wo die Ortsbewohner aus Unfreien bestehen, zu Wladyken, zum niederen Adel erheben.

In losem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden folgen dann im dritten Abschnitt „die gerichtlichen Reformen Ottokars in Österreich." Sie betreffen hauptsächlich das Herzogsgericht, das Gericht des Obristlandrichters, das Marschallsgericht und das Stadtgericht. Die neue Institution der vier oberen Landrichter Österreichs ist, wie St. annimmt, nach dem Vorbilde der böhmischen Popravcen geschaffen. Abgesehen von einer entschiedenen Überschätzung čechischer Einflüsse sind auch diese Ergebnisse, die zum Teil natürlich über Hypothesen nicht hinauskommen, wertvoll. Sie machen wenigstens den ersten energischen Versuch, den Einfluß böhmischer Verhältnisse auf die Entwicklung Österreichs näher zu ergründen.

Königsberg i. Ostpr. H. Spangenberg.

Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, bearbeitet von **H. Hoogeweg.** Vierter Teil. 1310—1340. Mit 6 Siegeltafeln. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Band XXII.) Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung, 1905. VII und 962 SS. 8°. 19 *M.*

Über dem Urkundenbuche des Hochstifts Hildesheim waltet ein glücklicher Stern. Nach kurzer Pause ist dem 1903 erschienenen umfänglichen III. Bande der fast gleich starke IV. Band gefolgt, ein Beweis für den unermüdlichen Fleiß des Herausgebers. Und keineswegs ist mit dem raschen Fortschritt Flüchtigkeit verknüpft, vielmehr erweckt die Durchsicht des stattlichen Bandes durchaus den Eindruck einer gründlichen Arbeit.

Der Inhalt der vielfach zum ersten Male gedruckten Urkunden ist nicht besonders mannigfaltig. Größtenteils sind es mit dem Grundbesitz zusammenhängende Rechtsgeschäfte, die für die Wirtschaftsgeschichte des Stiftes von Interesse sind; darunter befinden sich die beiden großen je 8 Seiten füllenden Güterverzeichnisse des Michaelisklosters von 1321 und 1333 (n. 638 und 1336). N. 1045 ist die Entscheidung, an wen die Einkünfte eines während der Ernte verstorbenen Vikars fallen sollen. Den wichtigsten Gegenstand des Bandes, den Streit um den Bischofssitz von Hildesheim 1331—54, hat H. selbst zum Gegenstande einer Monographie gemacht (Niedersächs. Zeitschrift 1906, 1—48). Die päpstliche Entscheidung in diesem Streite vom J. 1338 ist in n. 1454 mitgeteilt, sie umfaßt im Abdruck nicht weniger wie 12 Seiten. Von sonstigen interessanten

Urkunden seien erwähnt die Zeugenaussagen über das Patronatsrecht der Kirche zu Lengde (n. 1418), die Stiftung zugunsten der armen Scholaren (n. 1010), die leider im Sachregister nicht erwähnt ist, Urkunde n. 58 mit bemerkenswerten kirchlichen Gebräuchen. Deutsche Urkunden treten noch ziemlich selten auf.

Zahlreich sind an Stelle der vollständigen Urkunden ausführliche Regesten getreten. Hin und wieder ist die Ausdrucksweise des Verf. zwar deutlich, aber unschön und sprachlich nicht ohne Bedenken. Z. B. in n. 25 Verzicht der Poppe, statt der Brüder P., n. 289 a Frater Ludwig der Augustiner-Eremiten, Bischof, n. 545 Ländertausch, statt Landaustausch; n. 687 der Papst dispensiert von Geburtsfehler; n. 692 sie einverleiben; n. 997 er einverleibt; n. 698 bekundet die Gründung einer Leuchte, statt Stiftung einer Kerze. Der intransitive Gebrauch von schlichten (S. 11) ist jedenfalls ungewöhnlich.

An sachlichen Ausstellungen möchte ich nennen: S. 115/6 ist n. 219 vor 218 zu stellen, da ihr Inhalt die Voraussetzung für die Handlung von n. 218 bildet. Im Regest n. 1384 ist officium pelliciorum mit Wollamt wiedergegeben; es handelt sich aber tatsächlich um Pelze. In n. 446 ist mit dem Bischof von Gabala offenbar der Hildesheimer Weihbischof gemeint. S. 345 und S. 618 sind die Zahlzeichen der Vorlage *v* (durchstrichen), *ij* usw. buchstäblich getreu wiedergegeben; besser wären sie durch die modernen Ziffern 4½, 1½ usw. ersetzt worden. Was bedeutet in n. 1153 *dj* plaustra? 500½ Wagen ist unmöglich; im d muß ein Fehler stecken. In n. 872 ist donirt statt des unverständlichen, auch ins Glossar aufgenommenen tonirt zu lesen; im 16. Jahrh., dem die Vorlage angehört, sind d und t einander oft sehr ähnlich. In n. 1310 sind im Regest nicht die Geistlichen i. a., sondern nur die Klostergeistlichen zu nennen. In n. 93 liest H. senatus consulti (Register: consultus!) Valleyani (im Register ohne jede Erklärung); es ist das senatus consultum Velleianum gemeint, wonach der Frau das Anrecht auf die Güter des Mannes vor allen Gläubigern zusteht.

Die Register sind von großem Umfange (104 SS.), sorgfältig und erschöpfend. Eine Kürzung hätte durch Weglassung der gebräuchlichen Vornamen erzielt werden können, deren Aufnahme ins Register für Urkunden des 14. Jahrh. unnötig erscheint; der Vorname Johann füllt allein 3 Spalten. Der Umlaut hätte bei der Stellung der Wörter im Register außer acht gelassen werden sollen. Bei Ortsbezeichnungen vermißt man öfter die genauere Lage-Angabe. Bei umfänglichen Stücken würde man neben der Nummer auch die Angabe der Seitenzahl wünschen; bei mandatum Fußwaschung wird z. B. n. 265 angegeben, die 4½ Seiten umfaßt; die angeführte Stelle

findet sich S. 146 unten. Die Auswahl der Stichwörter in dem vereinigten Glossar und Sachregister ist mehrfach nicht unter dem richtigen Stichwort erfolgt; z. B. Gründung von Altären, Vikarien, Kapellen. Arvina ist nicht Schmieröl, sondern Fett.

Die Ausführung der Siegeltafeln ist vortrefflich. Ein Vorzug des vorliegenden Urkundenbuches ist überhaupt die eingehende Berücksichtigung der Sphragistik.

Köln. Herm. Keussen.

Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. I. Teil, Öffnungen und Hofrechte, Bd. 2 Toggenburg, bearb. u. hrsg. von **M. Gmür.** (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen.) Arau, Sauerländer u. Co., 1906. XLIV u. 708 SS. 8⁰.

In verhältnismäßig kurzem Abstande ist der vorliegende zweite Band einer umfassenden Publikation dem ersten, auf die „alte Landschaft“ bezüglichen gefolgt, den er an Reichhaltigkeit des Inhalts noch übertrifft. Die „Rechtsquellen“ des Toggenburg, eines kleinen Territoriums, das nach Aussterben seiner Begründer, des gleichbenannten Dynastengeschlechts, durch Kauf 1468 an den Abt von St. Gallen gelangte, geben nicht nur über ostschweizerisches Privatrecht Aufschluß, sondern bieten auch sonst für die Erkenntnis der agrarischen Zustände in älteren und jüngeren Zeiten wertvolles Material. Zur Erhöhung der Brauchbarkeit trägt die Anlage der Publikation ihr gutes Teil bei. Allerdings reicht von den „Öffnungen und Hofrechten“, die nach den (jüngeren) Gerichtsbezirken geordnet mitgeteilt werden, keines über das 15. Jahrhundert hinauf; es sind jedoch den einzelnen Abschnitten Regesten der einschlägigen Urkunden vorausgeschickt, die mit dem 8. Jahrhundert beginnen. Urbare, die Gmür gewiß zutreffend von den eigentlichen Rechtsquellen geschieden wissen will (S. XX), sind nicht außer acht gelassen; zu den Zinsrodeln des in der Gegend seit alters begüterten Klosters St. Gallen, auf die gelegentlich verwiesen wird, geben die vollständig abgedruckten Urbare der Grafschaft Toggenburg (S. 275 ff., 649 f.), so jung sie sein mögen (1495 u. c. 1470), willkommene Ergänzungen. Vor allem aber dient zur Erläuterung der Weistümer eine Reihe von Aktenstücken, die in zweckentsprechender Auswahl vollinhaltlich oder sachgemäß gekürzt Aufnahme gefunden haben. Hierin gerade liegt der besondere Wert der Publikation. Sie beschränkt sich nicht auf die eigentlichen Weistümer; vielmehr zieht sie heran, was irgend sonst noch die ländlichen Rechtsverhältnisse berührt, Wald-, Almend- und Alpordnungen, bis auf die Bestallung eines äbtischen Beamten aus dem 18. Jahrhundert (S. 325 ff.). Demnach ist die anderweitig durch Quelleneditionen

selten gewährte Möglichkeit vorhanden, der Entwicklung bei sämtlichen Ortschaften des Gebiets zu folgen, nicht nur bei den im Bereich einer geistlichen Großgrundherrschaft befindlichen oder gar bloß auserlesenen Typen, und zwar bis an die Schwelle der neuesten Zeit herab. Das erscheint um so wichtiger, als die Zustände im Toggenburg eigenartige und vielgestaltige waren. Es haben sich dort freie Bauern mit Eigengut ganz vortrefflich erhalten; die zur freien Vogtei (Oberuzwil) gehörigen saßen noch während des 15. Jahrhunderts im Lande zerstreut, und die unter der Thurlinde dingpflichtigen sind (vor 1798) überhaupt nicht in einen lokalen Gerichtsbezirk eingegliedert worden. Andererseits erwiesen sich auch grundherrliche Organisationen als bemerkenswert dauerkräftig; in Wattwil bestehen noch gegenwärtig Korporationen der Hofjünger (ursprünglich des Grafen von Toggenburg) und der Gotteshäusler (des Klosters St. Gallen).

Solche Überbleibsel aus alter Zeit dürfen freilich nicht die tiefgreifenden Umwälzungen vergessen machen, welche im späteren Mittelalter die durch den Appenzellerkrieg entfachten agrarrevolutionären Bewegungen für alle beteiligten Landschaften herbeiführten. Die damals (S. 633) begonnene Ablösung von bäuerlichen Lasten, Grundzinsen, Vogtsteuern etc., wurde später fortgesetzt; so kauften 1663 (S. 451) die Hofjünger zu Wattwil den Frondienst (einen Tag im Jahre) los, den sie allerdings ohnehin nicht zu leisten pflegten. Auch wurden, zumal nach dem Übergang der Landeshoheit an den Abt von St. Gallen, die früher sehr stark zersplitterten Gerichtsbezirke zusammengelegt, und es bildete sich eine einheitliche Landesverfassung heraus, welche die Gewalt des Landesherrn erheblich beschränkte. Früher schon war die gradlinige Fortentwicklung der älteren Zustände durch mehr zufällige Ereignisse unterbrochen worden. Der Brudermord im Hause Toggenburg (1226) hatte zur Folge, daß alte Besitzungen des Geschlechts und selbst seine Stammburg an St. Gallen fielen. Da nun hier, wie so häufig auch anderwärts, die urkundliche Überlieferung zwischen der Karolingerzeit und dem 13. oder gar 14. Jahrhundert klaffende Lücken aufweist, wird eine Verbindung sich nur durch Rückschlüsse und Hypothesen herstellen lassen. Jedenfalls gewähren vortrefflichen Anhalt für weitere Untersuchungen die vom Herausgeber den einzelnen Abschnitten vorausgeschickten Einleitungen, welche auf die Entstehung der Gerichtsbezirke hinweisen, unter denen er die Stücke einreiht. Daß diese Bemerkungen ein wenig ausführlicher sind als beim ersten Bande, ist nur dankbar zu begrüßen, von übermäßiger Länge bleiben sie noch fern genug; nicht minder zeichnet sich die allgemeine Einleitung durch knappe Fassung

aus. Eine kleine Verbesserung, die viel zur Übersichtlichkeit beiträgt, ist die Einsetzung des als Schlagwort für die Abschnittsbezeichnung dienenden Ortsnamens neben die Seitenzahl. Die Beifügung kartographischer Skizzen, deren gleichfalls der erste Band entbehrte, erleichtert des ferneren die Benutzung. Das Register schließlich kombiniert recht zweckmäßig Namen-, Sachindex und Glossar.

Zürich. G. Caro.

H. Übersberger, Österreich und Rußland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts. Auf Veranlassung Sr. Durchlaucht des Fürsten Franz von und zu Liechtenstein. (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs.) I. 1488—1605. Wien und Leipzig, W. Braumüller 1906. 584 S.

Der Titel dieses außerordentlich gut ausgestatteten Werkes ist nicht ganz zutreffend; er müßte etwa heißen: Die Habsburger, Polen und Rußland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts. Denn die Beziehungen zu Polen sind ebenfalls ausführlich dargestellt, auch die Polens zu Rußland, die, ganz streng genommen, in den Rahmen dieser Veröffentlichung nicht hereingehörten. Aber sie auch darzustellen, war deshalb notwendig, weil ja erst Polen und das Interesse vornehmlich an der polnischen Königswahl etwas wie eine Interessengemeinschaft zwischen Rußland und Österreich schafft. Denn man kann nicht sagen, daß die Beziehungen zwischen Maximilian I. und Karl V. zu Iwan III. und Wassily IV. — der Inhalt der ersten zwei Kapitel und teilweise des dritten in Übersbergers Publikation — schon eine wesentliche Rolle in der Politik dieser Herrscher spielen, auch das Bündnis von 1514 nicht. Das wird erst anders, als der Untergang des Ordens in Livland in drohende Nähe rückt und vor allem der Tod des letzten Jagiellonen den Beziehungen beider Staaten zu Polen einen völlig veränderten Charakter verleiht. Infolgedessen sind die letzten zwei Drittel des Buches weitaus der interessanteste Teil, und man darf es dem Verfasser nachrühmen, daß er den ungemein verwickelten Stoff übersichtlich und klar zu disponieren verstanden hat. So treten Faktoren und Tendenzen dieses großen Dramas deutlich hervor: der seinem Zusammenbruch zueilende Orden, die ihm feindlichen Mächte, die jede für sich möglichst viel aus dem Zusammenbruch herauszuholen streben: Schweden, Dänemark, Polen, Rußland, ferner die klägliche Haltung des römischen Reiches gegenüber Livland, über das es noch die Oberlehnsherrlichkeit beansprucht, der Widerstreit zwischen Reichs- und Hausmachtinteresse bei den Habsburgern, die beginnende innere Fäulnis Polens, das in Stefan Bathory noch eine letzte kurze Möglichkeit der Wiedergeburt erlebt, der

Gegensatz zwischen Polen und Litauen, die vielfachen und vielfach nicht homogenen Interessen der habsburgischen Hausmacht, die türkische Frage und die Tatarennot, vor allem die erstaunlich feste und konsequente Politik der drei Zaren Iwan III., Wassily IV. und Iwan IV., mit ihrem Streben ans Meer (in Livland) und nach Westen (im niemals abreißendem Kampf mit Polen um die alten Plätze: Pskow, Smolensk usw.), dazu ihre kalte Ablehnung aller Unionsgedanken, in denen sich das Papsttum zeitweise wiegt, und in deren Dienst es mit Iwan IV. anknüpft (Sendung Possevinos). Schließlich wird die polnische Thronkandidatur der Angelpunkt aller politischen Bestrebungen und Verhandlungen. Diesen ganzen Stoff stellt der Verfasser dar bis zum Tode von Boris Godunow und bis zum bedingungslosen Anschluß der österreichischen Politik an Polen; der nächste Band soll die Entwicklung bis zum Sturz Sophias führen. Das Material ist aus dem Wiener und dem Moskauer Archiv geschöpft, das letztere ist (bis 1699) schon von Solowjew in den 'Denkmälern der diplomatischen Beziehungen des alten Rußlands mit den auswärtigen Mächten' ohne jede Verarbeitung veröffentlicht. In der Ausnutzung dieser und überhaupt der russischen Quellen für die österreichische Politik ruht das Hauptverdienst des Buches; dadurch fällt auch manches Schlaglicht auf die inneren Verhältnisse Rußlands, namentlich auf die Art der Führung der auswärtigen Politik in Moskau. Interessant ist dabei die Feststellung, daß das moskowitische Rußland eine pedantisch sorgfältige Kanzleitätigkeit und eine gewaltige Schreibwut entwickelte, derzufolge trotz der Stürme der Zeiten auch aus dem 16. Jahrhundert noch eine Masse archivalischen Materials erhalten geblieben ist. Das Gewirr der diplomatischen Verhandlungen ist, wie erwähnt, klar auseinandergelegt; an manchen Stellen wünschte man allerdings größere Kürze (namentlich in Kap. IV) und schärfere Scheidung des geschichtlich Bedeutsamen vom Vorübergehenden und Unbedeutenden. Ein Register fehlt bedauerlicherweise dem Werke, dessen baldige Fortsetzung wir erhoffen.

Posen. Otto Hötzsch.

Österreichische Staatsverträge. England. Bearbeitet von Alfred Francis Pribram. I, 1526—1748. (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs. 3.) — Innsbruck, Wagner, 1907, XIV, 813 S.

Im Gegensatz zu Preußen ist in Österreich die neuere Geschichte von den offiziellen Publikationsinstituten bisher nur verhältnismäßig wenig gepflegt worden, und so bot sich der vor einigen Jahren begründeten Kommission für neuere Geschichte Österreichs ein Arbeits-

feld von ungewöhnlicher Ergiebigkeit, das sie denn auch gleich mit Eifer zu bestellen anfing. Als eine ihrer Hauptaufgaben ersah sich die Kommission eine Ausgabe der österreichischen Staatsverträge seit 1526, vorausgeschickt wurde derselben ein 1903 erschienenes, von L. Bittner bearbeitetes chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge bis 1763, eine erwünschte und nützliche Vorarbeit, die freilich durch eine Umfrage bei den in Betracht kommenden Archiven noch wesentliche Ergänzungen hätte erfahren können.

In einem Vorwort zu dem eben erschienenen ersten Bande der Staatsverträge äußert sich die Kommission über die Grundsätze für die Bearbeitung des ganzen Unternehmens, vor allem über die Gründe, die sie bestimmten, das gesamte Material nicht chronologisch, sondern nach Ländern geordnet herausgeben zu lassen. Danach war für sie ausschlaggebend das Bedürfnis des Politikers, der die Beziehungen Österreichs zu einem der übrigen Staaten in ihrem Zusammenhange verfolgen will, und ferner die Überzeugung, daß eine Publikation der Staatsverträge, die sich nicht mit dem bloßen Textabdruck begnügen, sondern auch die diplomatischen Beziehungen, soweit sie in den Staatsverträgen ihren Niederschlag finden, auf Grund des archivalischen Materials erläutern will, die Kräfte eines einzelnen Forschers übersteigt. Der Referent muß bekennen, daß diese Erwägungen seine Überzeugung von der Unzweckmässigkeit des Länderprinzips nicht haben erschüttern können. Das Bedürfnis des Politikers und Diplomaten nach gelehrtem Rüstzeug und wissenschaftlicher Vertiefung ist meist nur recht gering, und der Historiker ist nur zu leicht geneigt, es zu überschätzen; viel wesentlicher aber scheinen mir dann noch die inneren Gründe, die gegen das von der Kommission angenommene Prinzip sprechen. Nicht bloß, daß Wiederholungen notwendig sind, wo es sich um Verträge zwischen mehreren Mächten handelt — ein Bedenken, das sich auch die Kommission nicht verhehlte — auch die den Abdruck begleitende und erläuternde Darstellung muß sich oft wiederholen, muß zueinandergehörendes trennen und auflösen und den Anteil des gerade zur Bearbeitung stehenden Landes stärker hervorheben als er in Wirklichkeit im Rahmen der Gesamtpolitik sich darstellt. Das sind Bedenken, die gerade bei der Publikation der österreichischen Staatsverträge besonders hervortreten, denn es handelt sich hier nicht wie bei Preußen um einen festumgrenzten, verhältnismäßig kleinen territorialen Interessenkreis mit ziemlich einfachen politischen Richtlinien, sondern um ein Staatswesen, das in den Jahrhunderten der neueren Geschichte in Ost-Europa nicht weniger wie in Süd- und West-Europa eine Rolle spielte, und dessen Interessen sich mit denen fast aller europäischen Mächte verflochten. Welche Mängel eine Einteilung des Stoffes nach

Ländern im Gefolge hat, hat übrigens schon vor Jahren Schirren in seiner bekannten Rezension der Martensschen Ausgabe der russischen Staatsverträge (Göttinger Gelehrte Anzeigen 1889) an bestimmten Beispielen deutlich gezeigt; die seitdem in Angriff genommenen Publikationen, wie die Ausgaben der schwedischen und der dänischen Staatsverträge und auch die in Vorbereitung befindliche Edition der preußischen Staatsverträge des 18. Jahrhunderts haben, denn auch ohne weiteres das chronologische Prinzip angenommen.

Der vorliegende erste Band der österreichischen Staatsverträge bringt auf mehr als 800 Seiten die Verträge mit England, das in der österreichischen Politik doch meist nur eine sekundäre Rolle spielte, bis zum Jahre 1748; sollen in demselben Umfange und nach denselben Methoden die Verträge mit den andern Ländern veröffentlicht und eingeleitet werden, so ist zu befürchten, daß bei allem guten Willen der Kommission und bei allem Eifer ihrer Mitarbeiter eine Vollendung des ganzen Werkes nicht so bald zu erwarten ist, und vor allem, daß es nach seinem Abschluß so umfangreich und kostspielig werden wird, daß daneben noch eine bloße Textausgabe der Staatsverträge zum Bedürfnis werden könnte. War es wirklich notwendig, z. B. dem Abdruck des Bündnisses zwischen Großbritannien und Österreich vom 16. März 1731 eine die Geschichte des Vertrages enthaltende Einleitung von nicht weniger als 27 Seiten vorauszusenden, und beweist diese Ausführlichkeit nicht eine Überschätzung der geschichtlichen Bedeutung der Staatsverträge, die doch, namentlich in der Kabinetspolitik des 18. Jahrhunderts, meist nur Stationen, aber nicht Zielpunkte auf dem Wege der diplomatischen Beziehungen zweier Völker sind?

Das alles sind Bedenken, die sich gegen die von der Kommission aufgestellten Grundsätze und gegen die Ökonomie des Gesamtunternehmens richten, die aber die hohe Anerkennung nicht beeinträchtigen können, die der vorliegende erste Band des großen Werkes beanspruchen darf. Der Herausgeber hat hier in den Einleitungen zu den einzelnen Verträgen und in dem diese verbindenden Texte weit über die ihm gestellte Aufgabe hinaus eine Geschichte der gesamten Beziehungen zwischen Österreich und England seit den Tagen Maximilians I. geschrieben, die mit völliger Beherrschung des gedruckten sowohl wie des archivalischen Materials und mit der Sicherheit und Präzision geschrieben ist, die überall den bewährten Kenner der diplomatischen Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts verrät; die Darstellung ist sorgsam gefeilt und ungewöhnlich flüssig, die Technik der Edition und die Ausstattung des ganzen Werkes ist mustergültig. Das große Unternehmen der österreichischen Staatsverträge konnte nicht

besser und nicht würdiger als durch die Pribramsche Arbeit eingeleitet werden.

Posen. Victor Loewe.

Ambassades en Angleterre de **Jean du Bellay.** La première ambassade (Septembre 1527—Février 1529). Correspondance diplomatique. Publiée avec une introduction par **V. L. Bourrilly** et **P. de Vaissière.** Paris, Alphonse Picard et fils 1905. XLII, 562 S.

Zu den hervorragenderen französischen Staatsmännern der Periode Franz I. und Heinrichs II. gehört Jean du Bellay, der als Abkömmling einer altadligen Angiovinischen Familie im Jahre der Entdeckung Amerikas geboren ward, in den geistlichen Stand trat, frühzeitig das Bistum Bayonne erlangte, das er später mit dem Pariser vertauschte, von Paul III. 1535 zum Kardinal erhoben wurde und hernach, in der Epoche des Schmalkaldischen Krieges und des Augsburger Interim, als Vertreter der französischen Interessen an der päpstlichen Kurie eine bedeutsame Rolle spielte; er bildete hier den Mittelpunkt aller kaiserfeindlichen Bestrebungen. Die diplomatischen Sporen aber verdiente sich du Bellay zwanzig Jahre früher in England. Seine diplomatischen Korrespondenzen von dort sollen den Gegenstand einer eigenen Publikation bilden, von der der erste Band erschienen ist, bearbeitet von den Herren V. L. Bourrilly und P. de Vaissière. Das Ganze bildet einen Teil der Archives de l'histoire religieuse de la France, die unter der Leitung des Herrn P. Imbart de la Tour, Professors an der Universität Bordeaux, stehen.

Der erste Band dieses Unternehmens behandelt du Bellays erste englische Mission (1527—1529); er bietet darüber etwa zweihundert Briefe und Aktenstücke, Berichte des Gesandten an Montmorency und den König und deren Gegenschreiben, Briefe von und an Heinrich VIII. und Wolsey nebst anderen zugehörigen Korrespondenzen und Akten.

Die Gesandtschaft du Bellays fiel in eine Epoche anscheinend größter Intimität zwischen Franz I. und Heinrich VIII., die der gemeinsame Gegensatz gegen den seit 1525 von Erfolg zu Erfolg eilenden Kaiser Karl V. zusammengeführt hatte. Durch die beiden Verträge von Westminster, vom 30. April und 29. Mai 1527, hatte sich Heinrich VIII. der französischen Politik angeschlossen; im Juli war Wolsey zur Vereinbarung eines gemeinsamen Aktionsplanes nach Frankreich gekommen, wo man ihn mit nie erhörten Ehrenbezeugungen aufgenommen hatte. Einige Monate später begab sich dann der Träger der französischen Politik, der „Großmeister" (später Connétable) Montmorency nach England zum Austausch der Ratifikationen

und zur Überbringung des Ordens vom h. Michael an König Heinrich. In seiner Begleitung betrat Jean du Bellay England, um hier nach Montmorencys Heimkehr (November 1527) als ordentlicher Gesandter zu verbleiben. Seine Aufgabe war im wesentlichen, die englische Regierung zur Erfüllung ihrer Verheißungen und vertragsmäßigen Zusicherungen an Frankreich zu veranlassen. Das erwies sich aber als nicht so leicht wie man bei der ostensiblen Herzlichkeit der Beziehungen zwischen den beiden Monarchen hätte erwarten sollen. Bald trat hervor, daß das Inselland doch weit davon entfernt war, sich in das Schlepptau der französischen Politik nehmen zu lassen. Hatte England von vornherein keineswegs in gleichem Maße wie Frankreich das Bedürfnis, den Kaiser von der Höhe seiner Erfolge herabgestürzt zu sehen, so wurde das Land in jenen Jahren durch Mißwachs, Teuerung, Seuchen von kriegerischen Aspirationen um so weiter abgelenkt. Dem Volke war ohnehin wegen der Rücksicht auf den wichtigen Handelsverkehr mit den Niederlanden nichts weniger erwünscht als ein Krieg mit deren Landesherrn. Auf die Stimmung im Lande aber hatte der leitende Staatsmann, Kardinal Wolsey, allen Grund Rücksicht zu nehmen, um die Zahl und Macht seiner einheimischen Gegner nicht noch zu mehren und zu verstärken. Andererseits wurde König Heinrichs persönliche Politik mehr und mehr von dem Gedanken der Scheidung von seiner spanischen Gemahlin beherrscht; da aber weder diese freiwillig weichen wollte, noch, auch bei größtem Optimismus, zu hoffen war, daß der Rückhalt Katharinens, ihr Neffe Kaiser Karl, selbst durch die vereinten Anstrenguugen Englands und Frankreichs je so weit gedemütigt werden könnte, um als selbständiger Faktor der europäischen Politik auszuscheiden (was übrigens auch gar nicht im englischen Interesse gelegen hätte), endlich aber nicht nur die allgemeine Lage der Dinge, sondern auch der schwankende unbeständige Charakter des Papstes Clemens VII. die Erwartung ausschloß, daß letzterer seine Wege endgültig und rückhaltlos von denen des Kaisers scheiden würde, so sah sich Heinrich VIII. für die Erreichung seines Lieblingswunsches weit mehr auf Verhandlungen als auf energische Bekämpfung des Kaisers an der Seite Frankreichs hingewiesen.

Unter diesen Konstellationen spielte sich die Gesandtschaft du Bellays ab, den wir wiederholt über die „entsetzliche Kälte“ klagen hören, der er begegnete, wenn er mit den Forderungen seiner Regierung auf energische Maßnahmen wider den Kaiser an Wolsey oder den König herantrat. Als England, das, auch nachdem Franz I. im eigenen und im Namen seines Bundesgenossen Heinrichs VIII. Anfang 1528 den Krieg an den Kaiser erklärte, nicht einmal seinen Gesandten

aus der Umgebung Karls abgerufen noch dem kaiserlichen Gesandten in London die Pässe gegeben hatte, im Juni d. J. einen Sonderstillstand mit der Regentin der Niederlande einging, beantragte du Bellay seine Rückberufung. Doch gab die französische Regierung dem keine Folge; sie vermochte ihrem Gesandten, der in der Tat es an Rührigkeit und Aufmerksamkeit nicht fehlen ließ, keine Schuld daran beizumessen. Andererseits gelang es du Bellay dann doch noch, am Ende d. J. 1528 von Heinrich VIII. ein fast über Erwarten stattliche Subsidienzahlung zu erwirken, während weiteres in sichere Aussicht gestellt wurde. Doch kam dann die Mission du Bellays zu unerwartet schnellem Abschluß. Anfang 1529 gelangte nämlich die (falsche) Nachricht von dem Tode des Papstes nach England. Sie gab der dortigen Politik alsbald eine neue Wendung: Wolsey sollte mit Unterstützung Frankreichs Clemens Nachfolger werden, um als Papst die Scheidung seines Königs von der unbequemen Gattin auszusprechen. Wolsey selbst, der bekanntlich auch von sich aus die Tiara sehnlichst erwünschte, war es dann, der du Bellay veranlaßte, sich sofort nach Paris auf den Weg zu machen, um seiner Regierung die englischen Wünsche und Pläne mündlich zu übermitteln. Unterwegs erfuhr du Bellay allerdings, daß man durch eine falsche Nachricht getäuscht worden sei; aber er setzte die Reise nach Paris fort, von wo er erst einige Monate später nach England zurückkehrte. Du Bellays Abreise aus London aber bildet den Abschluß des vorliegenden Bandes.

Das Material zu ihrer Publikation geben die Herausgeber an, aus nicht weniger als fünfzig verschiedenen Vorlagen zusammengebracht zu haben, die allerdings ganz überwiegend in der Nationalbibliothek und den Pariser Archiven beruhen; aber auch englische Sammlungen sind mit Erfolg durchmustert worden. Doch handelt es sich keineswegs nur um bisher unbekanntes Material; vielmehr ist die große Mehrzahl der Depeschen du Bellays schon veröffentlicht, teils im Wortlaut in dem älteren Werk Le Grands über die Geschichte der Scheidung Heinrichs VIII., teils auszüglich in Brewers Letters and papers foreign and domestic of the reign of Henry VIII. Was durch den Fleiß und Spürsinn der Herausgeber neu hinzugebracht worden ist, besteht meist in kurzen Billets, die nur selten von größerem Belang sind, so daß der Ertrag der Publikation kein bedeutender ist und mit der aufgewendeten Mühe wohl kaum im richtigen Verhältnis steht. Es kommt hinzu, daß die Herausgeber zwar dem Text der Depeschen eine Introduction historique vorangestellt, ein Stückverzeichnis beigegeben, auch an erklärenden Anmerkungen mit namentlich biographischen Notizen nicht gespart, andererseits aber davon

abgesehen haben, den einzelnen Stücken Überschriften zu geben oder auf irgendwelche andere Art den Inhalt zu kennzeichnen und so dem Benutzer das Studium zu erleichtern. Auch fehlt jegliches Register, und es ist nicht angegeben, ob ein solches etwa mit dem zweiten Bande geliefert werden soll. Auf der andern Seite darf nicht verschwiegen werden, daß die Wiedergabe der Dokumente dem Anschein nach eine sorgfältige, auch die vorhandene, selbst die deutsche Literatur für die erklärenden Anmerkungen mit Umsicht herangezogen und verwertet worden ist. Friedensburg.

O. A. Hecker. Karls V. Plan zur Gründung eines Reichsbundes. Ursprung und erste Versuche bis zum Ausgange des Ulmer Tages (1547). [Leipziger historische Abhandlungen, hrg. von E. Brandenburg, G. Seeliger, U. Wilcken, Heft 1.] Leipzig 1906.

Wie schon der Titel angibt, beschränkt der Verfasser die Darstellung auf die Vorgeschichte des von Karl V. geplanten Reichsbundes. Er bricht mit dem Scheitern der Ulmer Verhandlungen (Juli 1547) ab und läßt die darauf folgenden Augsburger Beratungen außer acht, von denen bisher wenig mehr als die „Nottel eines general Bundts auf funf Jar im Churfursten Rath begriffen und den Fursten und Stenden zugestellt den 31 Octobris“ (gedruckt als Beilage XL bei Spieß: Gesch. des Kayserl. neunjähr. Bunds, Erlangen 1788) bekannt ist. Ein „abgerundetes Bild des ganzen Projektes und seiner Bedeutung“, das Hecker im Vorwort (S. VI) verspricht, erhalten wir infolgedessen nicht; wohl aber hat er es verstanden, die Stellung der einzelnen Parteien auf Grund von gedrucktem und zahlreichem ungedrucktem Material klar zu schildern, die Zurückhaltung des Kaisers in den Einzelfragen, das Vorwiegen der dynastischen und partikularistischen österreichischen Interessen bei König Ferdinand, dessen an sich schon geringe Neigung, der Reichsverfassung Opfer zu bringen, durch die Furcht vor den spanischen Sukzessionsplänen des Bruders wohl noch gemindert wurde, die leisen Regungen einer Fürstenopposition gegenüber dem Kaiser, die gerade von den Verbündeten Karls, in erster Linie Bayern, in zweiter von Moritz von Sachsen ausging und zum Scheitern des Projekts wohl am meisten beitrug.

Hecker betrachtet den Plan des Kaisers vor allem von politischen Gesichtspunkten. Er verweist auf die im Winter 1546/47 wieder wachsende Opposition Frankreichs und des Papstes gegen die Macht des siegreichen Kaisers und sieht darin die Hauptveranlassung für diesen, unter Verzicht auf die Wiederherstellung des Katholizismus mit den oberdeutschen Städten und Württemberg sich zu vertragen und eine Zusammenfassung der Kräfte der wichtigsten Reichsstände

nach außen zu versuchen. Auf diese Tatsache, daß die politische Lage Karl V. verhindert hat, seinen Sieg in Deutschland auf religiösem Gebiet voll auszunutzen, baut Hecker nun seine eigenartige Charakteristik des Kaisers auf. Er sagt (S. 20 f.): „Zwei große einander entgegenwirkende Ideen beherrschten Herz und Kopf dieses seltsamen Mannes, und die Tragik seines Lebens beruhte darin, daß er sich nie entschlossen genug von dem einen Gedanken losmachen konnte, um ganz dem andern gehören zu können. Durch Erziehung tiefreligiös und fanatisch an den Lehren der katholischen Kirche hängend, träumte er davon, die alte Einheit des Christenglaubens in der Welt wiederherstellen zu wollen. Dementgegen aber drängte ihn dann wieder die angeborene Herrschsucht seines Charakters, einem Ideal kaiserlicher Machtvollkommenheit nachzujagen, das sich doch nur verwirklichen ließ, wenn er sich zuvor frei machte von den Gewissensfesseln, die seine ganze religiöse Anschauung um ihn schmiedete". Einen derartigen Dualismus von Religion und Politik, von „Herz und Kopf" gibt es aber m. E. bei Karl V. keineswegs. Im Gegenteil, sein Ziel ist durchaus einheitlich: Herstellung des Imperiums im mittelalterlichen Sinne. Für ein einheitliches Weltreich, wie es ihm vorschwebte, war aber eine einheitliche Religion Voraussetzung. So ist Karls V. Haltung gegenüber dem religiösen Zwiespalt mit seinen politischen Tendenzen vollkommen im Einklang. Nur ist der Protestantismus nicht sein einziger Gegner; in gleichem Maße wie ihn muß Karl V. die politische Opposition, den dem Imperium sich widersetzenden modernen Nationalstaat Frankreich, und den alten Rivalen des Kaisertums, das Papsttum, bekämpfen. Die Tragik seines Lebens liegt nicht in einem innern Zwiespalt, sondern darin, daß er mit seinen weltumspannenden Plänen eine Fülle von Widersachern auf den Plan rief, denen er schließlich doch hat weichen müssen. Näher hierauf einzugehen, ist im Rahmen dieser Besprechung um so weniger Gelegenheit, als die verfehlte Auffassung von Karls V. Charakter dem Ganzen keinen Abbruch tut. Die Hauptsache, die Einordnung des Bundesprojekts in die politischen Zusammenhänge, ist dem Verfasser trotzdem gelungen.

Aber mir scheint, daß Hecker die verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Planes zu wenig berührt hat. Wohl erwähnt er einige Reformideen des 16. Jahrhunderts, einen Entwurf Ferdinands vom November 1546 und die anonymen „guettlichen Mittel", die Ranke (Deutsche Gesch. VI[7] S. 235 ff.) abgedruckt hat, erinnert auch an den Zusammenhang des kaiserlichen Projektes mit dem schwäbischen Bund, aber er bleibt bei Einzelheiten stehen. Wäre er mehr auf das allgemein-verfassungsgeschichtliche Moment eingegangen, z. B. auf den

Unterschied von Reform durch Reichsgesetzgebung und Reform durch Sondereinungen, von monarchischer und ständischer Reform, Unterschiede, die in den folgenden Jahren eine bedeutende Rolle spielten, so hätte er nicht nur einen weiteren Rahmen für seine Monographie gefunden, sondern vermutlich auch manche Einzelheit anders erklärt, als er es getan hat. Z. B. sind für die anfangs geplante Ausschließung der Reichsstädte vom Bunde schwerlich die religiösen Bedenken, die Hecker S. 29 anführt, ausschlaggebend gewesen. Entscheidend war vielmehr wohl die auf dem Augsburger Reichstag von 1547/48 scharf hervortretende Abneigung des Kaisers gegen „das demokratische Element des ständischen Wesens, die Städte“ (Bezold, Gesch. der deutschen Reformation S. 804). Fritz Hartung.

Karl Wild, Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg. Eine Untersuchung über die organisatorische Tätigkeit des Bischofs Friedrich Karl von Schönborn 1729—1746. (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, 15. Heft. Heidelberg 1906.)

Die vorliegende Arbeit will nach den Worten des Verfassers (Vorwort S. III) „den Nachweis erbringen, daß die Ideen des Absolutismus und Merkantilismus nicht nur in den großen weltlichen Territorien des Reichs Aufnahme fanden, sondern auch in den kleineren, geistlichen Gebieten, den Bistümern“. Das biographische Moment, die Persönlichkeit des Bischofs Friedrich Karl von Schönborn, tritt ganz zurück hinter dem verfassungsgeschichtlichen Interesse. Das Bild, das man auf diese Weise von Friedrich Karl erhält, ist nicht vollständig; denn nicht wie Friedrich Wilhelm I. von Preußen hat er sich ganz dem Staat und der Verwaltungstätigkeit gewidmet, sondern er hat auch als Mäzen Balthasar Neumanns seine Kunstliebe praktisch betätigt. Unter seiner Regierung ist die Residenz in Würzburg erbaut worden. Man mag bedauern, daß W. darauf nicht eingegangen ist, besonders deshalb, weil nach seiner eindringenden und ergebnisreichen Arbeit nicht so leicht jemand eine vollständige Biographie Friedrich Karls unternehmen wird; aber wie gesagt, es ist gar nicht die Absicht Wilds, eine Biographie zu schreiben. Die Bedeutung seiner Arbeit liegt auf dem Gebiet der Verfassungsgeschichte. Wie in seinen früheren Studien über Johann Philipp und Lothar Franz von Schönborn hat W. außer den staatlichen Archiven auch das Familienarchiv zu Wiesentheid mit großem Erfolg durchforscht. Ich will mich in dieser Anzeige darauf beschränken, das Verhältnis Friedrich Karls zum Absolutismus und Merkantilismus der großen weltlichen Territorien zu betrachten, und gehe auf Einzelheiten nicht

ein, so interessant es auch ist, den Vergleich mit anderen Staaten auch in dieser Hinsicht durchzuführen.

Der entscheidende Unterschied zwischen dem Absolutismus des weltlichen Staats und dem der Bistümer liegt in dem Wegfall des staatsbildenden Machtinteresses der Dynastie. Was W. in seinem „Lothar Franz“ (S. 48/49) als den Hauptantrieb seiner Politik bezeichnet hat, die Bedrohung durch die feindselige Gesinnung der weltlichen Staaten und der geringe Schutz durch das zerbröckelnde Reich, läßt sich doch an Bedeutung keineswegs vergleichen mit dem Druck der europäischen Machtverhältnisse, der z. B. in Brandenburg-Preußen zur einheitlichen Zusammenfassung der Kräfte mehrerer Territorien, zur Ausbildung einer starken Armee und eines staatlichen Beamtentums zwang. Es ist charakteristisch, daß der geistliche Kleinstaat, je mehr der Absolutismus in ihm durchdringt, desto mehr sich aus dem Getriebe der auswärtigen Politik zurückzieht und in der Krisis des österreichischen Erbfolgekriegs sein Heil nicht wie in den Zeiten Ludwigs XIV. in der Assoziation der Kreise, sondern in voller Neutralität sucht. Die Armee als Faktor der Staatsbildung fehlt ganz und findet daher in Wilds Darstellung nur einen untergeordneten Platz, und zwar im Abschnitt über die Wohlfahrtspolizei. Aber es wären doch um des Vergleichs mit anderen Staaten willen einige Angaben über die Größe des Heeres und das Verhältnis der Unterhaltungskosten zu dem Gesamtaufwand der Bistümer wünschenswert gewesen.

Noch ein wichtiges Moment der Staatsbildung entbehrt der geistliche Kleinstaat: die Verschmelzung mehrerer Territorien zu einem Ganzen. Die beiden, geographisch eng verbundenen Bistümer Würzburg und Bamberg blieben trotz der Personalunion in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht vollständig getrennt und mußten es bleiben, weil bei der mangelnden Erblichkeit keine Bürgschaft für die Dauer der Verbindung bestand.

Mit dem Fehlen dieser beiden Momente hängt es zusammen, daß die Stufe des Territorialstaats nicht ganz überwunden wird. Zwar hört auch hier das altständische Stilleben auf, und das Fürstentum beginnt, beeinflußt von den absolutistischen Tendenzen der Zeit, eine energische Politik; aber es wirken doch die Reste des Territorialstaats, schon weil das alte Territorium die Basis bleibt, stark nach und geben der ganzen absolutistischen Politik des Fürstbischofs ein von den großen Staaten abweichendes Gepräge. Mehr als Wild glaube ich diesen innerlichen Dualismus betonen zu sollen, die unüberwindliche Schranke, die durch die Macht-, oder vielmehr Ohnmachtverhältnisse gezogen war. Im geistlichen Territorium war in dem Mangel

der Erblichkeit und in der Leichtigkeit ständischer Reaktionen durch das wahlberechtigte Domkapitel noch ein besonderes Hemmnis für die absolutistische Politik gegeben.

Während in Würzburg der Einfluß des Domkapitels auf die Regierung schon am Ende des 17. Jahrhunderts gebrochen worden war, hatte in Bamberg, „das eine Welt für sich bildete, die von keiner Zugluft des Fortschritts berührt wurde“, Friedrich Karl den Kampf um den Alleinbesitz der Staatsgewalt noch zu führen. Der Anlaß zum Kampf ist bezeichnend für den kleinstaatlichen Absolutismus und die Kleinlichkeit der Verhältnisse: nicht um die Bewilligung von Mitteln für die Armee handelt es sich, sondern um das Recht, einen Kirchweihtanz zu verbieten. Aber auch hier wird der einzelne Streit zum Ausgangspunkt einer sich immer bewußter werdenden Entwicklung der fürstlichen Hoheitsrechte zur einheitlichen Staatsgewalt. Mit dem Kampf gegen die rivalisierende Macht des Domkapitels verbindet sich die Unterwerfung der auf Unabhängigkeit Anspruch machenden Sondergewalten im Territorium, der privilegierten Abteien, des weltlichen Adels, den allerdings die Reichsritterschaft schützte, und der Städte. Klar und mit gutem Blick für das Wesentliche schildert W. die einzelnen Phasen dieses Vorgehens und die positiven Maßregeln des Fürstbischofs, die Heranbildung eines ausschließlich fürstlichen Beamtentums, die Reformen in der Organisation der Behörden, die Fürsorge für die wissenschaftliche Ausbildung der Beamten auf der Universität Würzburg, und zeigt, wie analog der Entwicklung in den großen Staaten auch in Würzburg und Bamberg der Kampf des Fürsten um die Macht unmittelbar auf die Wirtschafts- und Wohlfahrtspolitik einwirkt.

Auf diesem Gebiet treten nun die Schranken des kleinstaatlichen Absolutismus besonders deutlich hervor. Einmal fehlt das zwingende Bedürfnis, für die Armee Geld zu schaffen, und somit der nachhaltige Antrieb zur Entfaltung aller wirtschaftlichen Kräfte; und zweitens bleibt auch die Wirtschaftspolitik gebunden an das kleine Gebiet eines geistlichen Territoriums. W. ist sich der Schwierigkeit selbst bewußt, für die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich unter der bevormundenden und regulierenden Tätigkeit Friedrich Karls herausbildeten, einen adäquaten Ausdruck zu finden, und wählt die Bezeichnung „Volkswirtschaft“ nur deshalb, weil mit Territorialwirtschaft „die Vorstellung des Verharrens in älteren, eng begrenzten Wirtschaftsformen“ verbunden sei (S. 108). Darin hat er ja Recht, „daß sich auch in kleinen Territorien wie Würzburg und Bamberg ein beachtenswerter wirtschaftlicher Aufschwung vollzog.“ Aber von Volkswirtschaft und merkantilistischer Wirtschaftspolitik kann doch kaum die

Rede sein. Friedrich Karl selbst war noch in territorialen Anschauungen befangen. Darauf ist wohl das starke Hervortreten des Wohlfahrtsgedankens zurückzuführen, den keine Machtpolitik überwuchert hat. Diesen Anschauungen entspricht sowohl das Ziel der Wirtschaftspolitik, für alle Waren einen „gerechten“ Preis zu erreichen, bei dem Produzent und Konsument ihr Auskommen finden, wie die Mittel, das Festhalten an Geleitsregalen, die Regulierung des Binnenhandels durch den Marktverkehr. Gerade entgegengesetzt dem Merkantilismus wird auf einen aktiven Außenhandel weniger Wert gelegt. Daß daneben auch Keime moderner Entwicklungen, Straßenbau, Zollreform und -ermäßigung, Belebung des Geldumlaufs im Inlande, sich finden, hat W. erwiesen. Aber er selbst gibt zu, daß die Gewerbepolitik, die Versuche, den „ohnkatholischen“ Staaten in den Manufakturen gleichzukommen, wenig erfolgreich waren. Die beiden Bistümer blieben durchaus Agrikulturstaaten, ohne daß man wie in England von einem Agrarmerkantilismus sprechen kann. Mit diesem wirtschaftlichen Zustand steht die Steuerpolitik in Einklang. Sie begnügt sich mit der überkommenen Grundsteuer, die nur in Bamberg reguliert wird, und verzichtet auf einen Ausbau der wenigen indirekten Steuern nach Art der preußischen Akzise. Das hing allerdings auch mit der geringen Geschlossenheit des Staatsgebiets zusammen. Wohl mochte Friedrich Karl das Scheitern manches Planes der Unfähigkeit des Beamtentums oder der Schlafsucht der Franken zuschreiben; auch der Charakter der geistlichen Staaten, die geringe Einschätzung des Erwerbstriebs, mag dazu beigetragen haben. Aber das entscheidende Gewicht möchte ich doch auf die unvollständige Überwindung der territorialstaatlichen Entwicklungsstufe legen.

Wie auf dem allgemein-staatlichen Gebiet glaube ich auch in der Wirtschaftspolitik die Unterschiede des großstaatlichen Absolutismus und Merkantilismus von den Verhältnissen in Würzburg und Bamberg mehr als W. hervorheben zu müssen. Analogien sind aber zweifellos vorhanden. Das zeigt besonders der Fortschritt der Entwicklung von Lothar Franz zu Friedrich Karl. Während man jenen als Vertreter des praktischen Absolutismus bezeichnen kann, gehört dieser bereits dem grundsätzlichen an. Allerdings treten wie in der Praxis, so in der Theorie, in Friedrich Karls Anschauungen vom Staate, patrimoniale und territoriale Reste deutlich zutage, und es erscheint fraglich, ob man ihn so unbedingt wie W. (S. 104) zu den Vertretern des aufgeklärten Absolutismus zählen darf. Er nimmt, ähnlich wie Friedrich Wilhelm I. von Preußen, mit dem W. ihn unmittelbar darauf auch vergleicht, eine Mittelstellung ein zwischen Territorialstaat und aufgeklärtem Absolutismus, wenn man diesen „äußerst problematischen

Begriff" als eine besondere Erscheinungsform des Absolutismus gelten lassen will.[1] Auch Friedrich Karl ist „kein ausgeklügelt Buch", sondern eine lebendige Persönlichkeit, unter den deutschen Fürsten seiner Zeit zweifellos eine der bedeutendsten Erscheinungen, welche die gründliche Darstellung Wilds wohl verdient.

Fritz Hartung.

Maximilian Schultze, Christian Friedrich Karl Ludwig Reichsgraf Lehndorff-Steinort, weil. kgl. prß. Generalleutnant a. D., Landhofmeister des Königreichs Preußen (1770—1852). Ein Lebensbild auf Grund hinterlassener Papiere. Berlin 1903, Verlag von R. Eisenschmidt. V und 665 S.

Es ist erfreulich, daß die Familien, deren Mitglieder eine namhafte Rolle im öffentlichen Leben gespielt haben, mehr und mehr die Bereitwilligkeit zeigen, die Schätze ihrer Privatarchive der Forschung zugänglich zu machen. Einen Beweis für diese zunehmende Neigung liefert auch das vorliegende Buch. Es ist ein Beitrag zur preußischen Geschichte vornehmlich in den beiden ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, und zwar hauptsächlich zur Kriegs- und Heeresgeschichte. Der Schwerpunkt des Ganzen liegt in dem, was wir über Lehndorffs Tätigkeit für das ostpreußische National-Kavallerieregiment und über seine Führung desselben erfahren. Aber auch sonst erhalten wir noch viel wertvolle Aufklärungen. Wie es auf dem Titelblatt heißt, gibt Sch. ein Lebensbild „auf Grund hinterlassener Papiere", d. h. Briefe, Tagebücher usw., und zwar werden diese meistens im vollen Wortlaut mitgeteilt. Wir erhalten also mehr Briefe mit verbindendem Text als eine eigentliche Biographie. Übrigens ist dies Verfahren im vorliegenden Falle ohne Zweifel gerechtfertigt. Auf die Kommentierung der Briefe und die Feststellung der Lebensschicksale Lehndorffs hat Sch. großen, sehr anerkennenswerten Fleiß verwandt. Mitunter ist er, wie Seraphim in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 17, S. 639ff. mit Recht hervorhebt, in der Mitteilung intimer Beziehungen zu zurückhaltend.

Wie bemerkt, belehrt das Buch uns hauptsächlich über militärische Dinge. Da nun aber Sch. den Grafen Lehndorff auch in den Werken des Friedens hochstellt (und gewiß nicht ohne Grund), so wünschten wir, daß er dafür ausführlicheres Beweismaterial beigesteuert hätte; z. B. hätte sich über die Tätigkeit Lehndorffs als Landwirt doch mehr

---

[1] Ich möchte, ohne auf die Frage einzugehen, hier nur hinweisen auf die Einwände, die R. Schmidt (Allgemeine Staatslehre II. S. 620 f.) gegen die herkömmliche Periodisierung des Absolutismus vorgebracht hat.

beibringen lassen. Einiges Interessante findet man zwar (s. z. B. S. 618 und 634 über Thär und die Schafzucht, S. 277f. und oft über die Pferdezucht). Aber wir hätten gern umfassendere Mitteilungen. S. 641 sagt Sch: „Die letzten 34 Lebensjahre des Grafen K. Lehndorff sind nur allzu arm an Dokumenten historischen Gewichtes.“ Es kommt darauf an, wie man „Dokumente historischen Gewichtes“ definiert. Wenn es sich darum handelt, die Tätigkeit eines Mannes in der Landwirtschaft zu würdigen, so gehören doch dazu z. B. auch Wirtschaftsrechnungen. Daß derartiges Material in dem Lehndorffschen Archiv zu Steinort sich reichlich befindet, ersieht man aus der Schrift von K. Böhme, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit von 1770—1830 (nach den Akten der Gutsarchive zu Angerapp und Gr.-Steinort), Leipzig 1902. Diese Darstellung bietet überhaupt eine Ergänzung zu Sch.s Buch. Zu bedauern ist ferner, daß Sch., der seinem Thema sonst so viel Liebe und Fleiß widmet, kein Personenregister beigegeben hat. Gerade weil in dem Buche viel von den bekanntesten Persönlichkeiten Ostpreußens, z. B. Farenheid, Th. v. Schön, Landstallmeister v. Below, den Eulenburgs und Dönhoffs, die ja zum Teil für die allgemeine preußische und deutsche Geschichte Bedeutung haben, die Rede ist, wäre ein Register willkommen gewesen.

Über Lehndorffs Persönlichkeit vgl. noch F. Rühl, Aus der Franzosenzeit (Leipzig 1904), S. XII und Hohenzollern-Jahrbuch 1903, S. 2. In dem Briefwechsel zwischen Joh. Gustav Droysen und meinem Großvater (General G. v. Below), den Gustav Droysen demnächst herausgeben wird, ist von Lehndorff auch die Rede. Was den Titel „Reichsgraf“ betrifft, so sollte jeder preußische Graf ihn zugunsten des schlichteren Titels „Graf“ aufgeben. Vgl. E. von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte I, S. 465f. und Gött. Gel. Anz. 1901, S. 369. Der einfache landesherrliche Graf steht höher als der „Reichsgraf“.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Ernest Denis, Professeur d'histoire contemporaine à l'Université de Paris, La fondation de l'Empire Allemand (1852—1871). Paris, Armand Colin. 528 p. 8⁰.

Der Verfasser, der früher in gleichem Verlag ein zweibändiges Werk Fin de l'Indépendance Bohême veröffentlicht hat (T. I Georges Podiebrad. Les Jagellons. T. II Les premiers Habsbourgs. La Défénestration de Prague), hat in dieser Darstellung über die Gründung des Deutschen Reichs ein Buch geliefert, das durch die lebendige Sprache, die geistvolle Auswahl des Stoffes und die energische Durch-

dringung der Probleme ohne Zweifel die Masse der Leser anziehen wird, das aber auch von der Forschung nicht übersehen werden darf. Mag man gegen Auswahl oder Urteil an mancher Stelle Einspruch erheben, es ist eine tüchtige Arbeit. Namentlich ist bewunderungswürdig, wie eingehend sich D. mit der deutschen Literatur, der wissenschaftlichen wie der sog. schönen Literatur, beschäftigt hat, um die geistigen Strömungen zu verstehen, welche das deutsche Volk in dieser Periode erfüllten. Über Hamerling, über Scheffel, Geibel, Fritz Reuter, Claus Groth, den Philosophen und den Maler Feuerbach, über Hartmann und Lotze, über Helmholtz, Mommsen, Sybel und Treitschke, über Ranke und Heyse und über zahlreiche andere Gelehrte und Dichter erhalten wir so eingehende und so lebendige Charakteristiken wie sie in keinem deutschen Werke der Art zusammen zu finden sind. Man wird manches Urteil verwerfen oder mäßigen, wie das über Geibel: aber man wird doch immer finden, daß das Urteil auf gründlicher Beschäftigung und auf dem ehrlichen Streben nach unbefangenem Urteil beruht. Gefährlich wird ihm dabei freilich seine glänzende Gabe scharf zugespitzter Rede, die Fassung der Worte geht bisweilen den Gedanken voraus, oder darüber hinaus. So gleich und vor allem in der Einleitung.

D. bezeichnet es hier als sein Ziel dem französischen Leser eine Vorstellung zu geben von dem Zustande des Landes, von den geistigen und sittlichen Strömungen, die das deutsche Volk erfüllten und befähigten, Träger der politischen Entwicklung von 1851—1871 zu werden. „Mon ambition serait de donner au lecteur la sensation de la réalité vivante en reproduisant la variété et la complexité des phénomènes dont l'ensemble constitue l'existence nationale. Je voudrais qu'après avoir lu mon livre il sût à peu près ce que sait sur cette période un Allemand par le seul fait de sa naissance et de son éducation.“ Denis betont den an sich richtigen Gedanken, daß die allgemeinen Verhältnisse die Entwicklung beherrschen und daß diese Entwicklung weder durch Zufälligkeiten noch durch die Wirksamkeit einzelner Menschen gemacht werde, so stark, daß er unrichtig wird. „Je ne crois pas aux accidents et je ne crois guère aux héros, je veux dire que les accidents ne prennent d'importance que s'ils sont la sanction d'un long développement antérieur et que les héros n'apparaissent et n'exercent d'action réelle que si les conditions générales les préparent et les soutiennent. ... Bismarck est inintelligible si on le sépare du milieu dans lequel il a grandi. Il ne pouvait naître que dans un pays tel que la Prusse, dressée à la discipline par une lignée de souverains, qui depuis des siècles travaillaient à développer chez le peuple le fanatisme de l'État, habitué par la Réforme à

dédaigner les superstitions et les idoles, façonné par l'enseignement scientifique et réaliste des Universités." In dem Frankreich des 19. Jahrhunderts würde ein Mann von solchem Temperament und solcher Geistesart nichts ausgerichtet, keinen Einfluß gewonnen haben. Ich habe den Eindruck, daß der Verf. mit diesem Raisonnement die Sache wenig fördert, und er irrt, wenn er glaubt, damit der Forschung neue Wege zu weisen. Was daran richtig ist, das haben doch schon viele französische wie deutsche und andere Historiker erkannt und geübt, und ich freue mich sagen zu können, daß auch D. in seiner historischen Erzählung der Persönlichkeit der Handelnden meist ihr Recht gibt. Aber er hat eine starke Neigung zu seinen methodologischen Reflexionen und wiederholt die auf Bismarck gemachte Anwendung bei der im übrigen trefflichen Charakteristik Moltkes (p. 297).

Trotz aller Studien über deutsche Literatur, Philosophie und Kunst und trotz aller Bemühungen die Seele unseres Volkes zu belauschen ist ihm doch mancher Zug verborgen und mancher Ton unverstanden geblieben. Die politische Leidenschaft, die er von uns rühmt, ist leider nicht entfernt in jener Kraft vorhanden, außer wenn die letzte Not an uns herantritt, und von dem Aberglauben und Idolen sind wir weniger frei als D. annimmt.

Das schwierige Problem der religiösen Bewegung in Deutschland betrachtet D. übrigens zu sehr unter dem Gesichtspunkt der Haeckelschen Welträtsel, es fehlt ihm das Organ, die Kraft und das Wesen des religiösen Geistes zu begreifen, der ohne den Zwang dogmatischer Bindung Männern wie E. M. Arndt und Dahlmann Halt und Wärme leihen und sie zu Säulen des deutschen Protestantismus machen konnte. Er versteht deshalb auch das starke Gefüge der sittlichen Persönlichkeit Bismarcks nicht ganz. Gewiß hat Bismarck gelegentlich mit idealen Forderungen zu locken und zu spielen verstanden, aber darum waren sie ihm doch kein Spiel. Das sagt D. auch nicht so grob, aber es sind Stellen in seinem Buch, wo Bismarck so erscheint und weiter Stellen, wo dem Autor Religion nur als Stimmung und auch die Moral kaum mehr als Vorwand und Vorspiegelung zu sein scheinen. Mag sein, daß dieser Eindruck durch die zugespitzte Fassung der Worte beeinflußt ist.

Von Einzelheiten hebe ich hervor, daß er den Einfluß der Persönlichkeit Friedrich Wilhelms IV. richtig beurteilt, sowie die lebendige Schilderung der Sorge Manteuffels um Preußens Teilnahme am Pariser Kongreß und die scharfe Beurteilung der Lässigkeit und des Mangels an Energie bei Napoleon III. Die Schilderung des Kaisers ist ohne Haß und ohne Vorliebe, ruht auf eingehender Kenntnis und

ist sehr geschickt. Im ganzen schätzt D. seine Persönlichkeit nicht hoch ein, wohl aber und mit Recht die historische Bedeutung. Überraschend war mir der Satz 191: Élevé à l'étranger il comprenait fort incomplétement les tendances de cette race française.

Nicht recht verstanden ist die Bewegung um die schleswig-holsteinische Frage und die Wiederholung der falschen Deutung von up ewig ungedeelt S. 285, die er für des Rätsels Lösung halten möchte, weckt nur den Verdacht, daß er die Urkunde von 1460 niemals selbst gelesen hat. Die ganze Darstellung dieser Kämpfe steht übrigens etwas im Gegensatz zu den Grundsätzen der Methode, die in der Einleitung entwickelt sind. Dem Persönlichen und dem Zufall ist hier zuviel Spielraum gegeben, doch ist auch nicht zu vergessen, daß die schleswig-holsteinschen Dinge dem Ausländer allezeit schwer verständlich gewesen sind, und wenn wir der Tatsachen und Zustände gedenken, die jetzt in Tiedemanns Erinnerungen (Aus 7 Jahrzehnten) geschildert sind, so werden wir vielleicht auch keine der bisherigen deutschen Schilderungen für befriedigend halten.

Das Zollparlament ist irrig als eine Beschränkung der bisherigen Stellung der Südstaaten aufgefaßt (394); sie gewannen doch jetzt einen größeren Einfluß auf die Gestaltung der Tarife als sie früher gehabt hatten, eher könnte man von einer Einschränkung des preußischen Einflusses sprechen: aber auch das gibt ein falsches Bild. Das Zollparlament war der Anfang einer neuen Entwicklungsreihe, man kann ihm nicht ohne weiteres die „früheren Rechte“ vergleichen.

Kurz vorher steht das gleich irrige Urteil, der Reichstag des Norddeutschen Bundes habe keinen wirklichen Einfluß gehabt (ses manifestations sont platoniques p. 380), und in der sonst vortrefflichen Charakteristik von Bennigsen ist der böse Schluß zu streichen ces succès de surface lui suffisaient et il désirait moins le pouvoir que la popularité. Bennigsen kannte den Wert der Popularität zu gut, um sich so zu verirren, und vor allem: er hat allezeit sein Interesse vor dem Wohle des Staats so stolz zurücktreten lassen, daß ihn ein solcher Tadel nicht trifft. Die Fassung des Satzes ist wohl beeinflußt durch die Tatsache, daß Bennigsen es abgelehnt hat in das Ministerium einzutreten. Das war aber nicht durch persönliche Erwägungen bestimmt, sondern durch die Überzeugung, mit der Machtstellung des Ministers unter den gegebenen Verhältnissen keine wirkliche Macht zu gewinnen.

So mag man noch vieles einzelne anders wünschen, so vor allem die irrigen Urteile über den angeblichen Chauvinismus der Deutschen: aber das soll uns die Freude nicht stören an dem tüchtigen, von echt historischem Streben nach Objektivität und von gesundem Urteil

über das, was man wissen kann und zur Erkenntnis des großen Verlaufs der Dinge zu wissen nötig hat, erfüllten Werk.

Breslau. Kaufmann.

Paul Hassel, König Albert von Sachsen. Zweiter Teil: König Albert als Kronprinz. Berlin, Verlag von E. S. Mittler und Sohn, und Leipzig, Verlag von J. C. Hinrichs. 1900. XXI u. 550 Seiten.

Den ersten Teil, der die Jugendzeit König Alberts bis zum Jahre 1854 behandelt, hatte ich im Jahrgang 1900 der Historischen Vierteljahrschrift (S. 141 und 142) besprochen. Der zweite Teil ist der Kronprinzenzeit gewidmet. In diesen Zeitraum fallen die Kriege von 1866 und 1870, an denen Kronprinz Albert ruhmreichen Anteil hatte. Wohl verliefen 1866 die Kämpfe, an denen die Sachsen teilnahmen, unglücklich, und dem Kronprinzen wurde mancher Vorwurf gemacht, besonders wegen des Gefechtes bei Gitschin. Aber das österreichische Generalstabswerk hat vor schon fast vierzig Jahren ein reiches Material für diese Fragen gebracht, aus dem meiner Überzeugung nach zur Genüge hervorgeht, daß die Schuld der Niederlage von Gitschin nicht die beiden dort kommandierenden Generale, Kronprinz Albert und Clam-Gallas, sondern den Oberfeldherrn Benedek und seinen Generalstab trifft. In diesem Sinne habe ich mich stets in meinem Kolleg ausgesprochen und habe auch in meinem Buche über Trautenau im Anhang dem Ausdruck gegeben. Was Lettow-Vorbeck später, gestützt auf die Mitteilungen Egidys, berichtete, entlastet den Kronprinzen nur um so mehr. Letztere Mitteilung hat Hassel kaum mehr benutzen können, denn sie erschien ziemlich um dieselbe Zeit, wie der vorliegende Band, als Aufsatz 1899 im Militärwochenblatt. Aber ich hatte bestimmt gehofft, Hassel würde, gestützt auf Aussagen anderer beteiligter Personen, sowie auf Grund sächsischen Aktenmaterials, noch manches Neue für diese Frage bringen. Hier sah ich mich leider getäuscht. Hassel behandelt diese Zeit verhältnismäßig kurz und bringt keinerlei neue und wichtige Aufklärung. Desto wertvoller ist dagegen, was uns über die Übergangszeit, die darauf folgte, mitgeteilt wird. Die Übernahme der sächsischen Truppen in das norddeutsche Heer, die mit möglichster Schonung sächsischer Eigenart stattfand, wird uns anschaulich geschildert. So schwer dem alten Sachsentum manches notwendige Opfer auch fiel, es wurde bald entschädigt durch den ruhmvollen Anteil, den das XII. Armeekorps an dem Kriege von 1870/71 nahm, zuerst unter Führung des Kronprinzen Albert, und dann, als dieser zum Befehlshaber der Maasarmee ernannt worden war, unter der seines jüngeren Bruders Georg. In der Schlacht bei St. Privat hat sich Kronprinz

Albert mit seinen Sachsen unsterbliche Verdienste erworben, sein besonnenes Vorgehen hatte weit mehr Erfolg, als das ungestüme Drauflosstürmen der vom Prinzen August von Württemberg nicht ganz geschickt geführten preußischen Garde.

Unmittelbar nach diesem Ehrentage wurde Kronprinz Albert an die Spitze der neugebildeten Maasarmee gestellt, mit der er am 30. August den Sieg bei Beaumont erfocht, dann ruhmreichen Anteil an der Schlacht bei Sedan und an der Belagerung von Paris nahm. Wenn er hier für ein rechtzeitiges Bombardement eintrat, so spricht das für seine richtige Beurteilung der Lage. Leider waren der Kronprinz von Preußen, Moltke und vor allem Blumenthal anderer Meinung, während Kronprinz Albert Roon, Bismarck und die artilleristischen Autoritäten auf seiner Seite hatte. (Ich verweise hier auf die in den letzten Jahren von mir in dieser Zeitschrift veröffentlichten Referate über die Tagebücher von Blumenthal und über die Schrift von Professor Busch.)

Am 11. März 1871 traf Kronprinz Albert wieder in Sachsen ein, kehrte aber gleich darauf nach Frankreich zurück, da er zum Oberbefehlshaber aller der deutschen Truppen ernannt worden war, welche nach dem Friedensschlusse vor Paris stehen bleiben sollten. Diese Aufgabe war um so schwieriger, als der große Kommuneaufstand ausbrach, der von den Truppen der Versailler Regierung nur mit Mühe niedergeworfen wurde. Erst im Juni konnte Kronprinz Albert dauernd wieder nach Deutschland heimkehren.

Mit der Thronbesteigung im Jahre 1873 schließt dieser Band. Es ist schmerzlich zu bedauern, daß es Hassel nicht vergönnt gewesen ist, die Regierungszeit zu schildern. Bis vor kurzem aber hatte ich gehofft, daß sich ein Nachfolger finden würde, der das Werk des Verewigten in würdiger Weise fortsetzen und uns den 3. Band schenken würde. Leider erfuhr ich von der Verlagsbuchhandlung, daß dazu keine Aussicht vorhanden ist. So ist also der vorliegende Band der Schlußband geworden.

Berlin. Richard Schmitt.

Die Kultur der Gegenwart, ihre Entwicklung und ihre Ziele. Herausgeg. von Prof. **Paul Hinneberg.** Verlag von B. G. Teubner, Berlin u. Leipzig. Teil 1. Abt. 1. Die allgemeinen Grundlagen der Kultur der Gegenwart von W. Lexis, Fr. Paulsen, G. Schöppa, A. Matthias, H. Gaudig, G. Kerschensteiner, W. v. Dyck, L. Pallat, K. Kräpelin, J. Lessing, O. N. Witt, G. Göhler, P. Schlenther, K. Bücher, R. Pietschmann, F. Milkau, H. Diels. — XV u. 671 S. Lex.-8. 1906. Geh. M. 16.—, in Leinwand geb. M. 18.—.

Es handelt sich um den Einleitungsband eines Riesenwerkes, über dessen Berechtigung und Gesamtanlage einige Worte vorangeschickt seien. Das Bedürfnis nach Enzyklopädien ist uralt; sieht man von dem relativ äußerlichen Unterschied der systematischen oder lexikalischen Stoffanordnung ab, so lassen sich zwei Grundformen unterscheiden: die einen verfolgen den Zweck, bestehende, resp. werdende Wissenschaften entweder rein empirisch zusammenzufassen, oder sie vom Standpunkt einer bestimmten philosophischen, erkenntnistheoretisch oder psychologisch gemeinten Theorie zu ordnen. Dabei ist es unerheblich, ob diese dem Kopfe eines einzelnen polyhistorisch gebildeten Denkers angehört, oder einer zeitbeherrschenden geistigen Gesamtrichtung. Die andern wollen überdies, d. h. neben der Wissenschaftsenzyklopädie, ein Bild von Zuständen, Einrichtungen, Lebensformen, Verfahrungsweisen geben, sind also im weiteren Sinne Kulturenzyklopädien. Wenn für die Identitätsphilosophie beides zusammenfiel, wenn etwa für Schelling der Staat, d. h. nach der damaligen Auffassung die Kultur, zugleich selbst ein Wissen war, so trennen wir heute beides voneinander und betrachten es vielmehr als Aufgabe, den konkreten Staat mehr und mehr in den Kategorien der Politik wissenschaftlich zu erfassen.

Das vorliegende Werk vereinigt beide Zwecke. Eigentümlich ist ihm vor allem die Beziehung auf die konkrete Kultur der Gegenwart. Von ihr will es ein wissenschaftliches Bild geben, das zugleich Maßstäbe und Forderungen für ihre Fortbildung enthalten soll. Zugleich aber ist es Wissensenzyklopädie im alten Sinne. Das leuchtet schon aus der Gesamteinteilung hervor: Teil I und II behandelt die geisteswissenschaftlichen Kulturgebiete, Teil III die naturwissenschaftlichen; der Einteilungsgrund ist also geradezu von den bestehenden Wissenschaftskomplexen hergenommen. Daneben steht in etwas unorganischer Weise Teil IV: die technischen Kulturgebiete. Rein logisch mag für ihre Aussonderung wohl der Gedanke maßgebend gewesen sein, daß in ihnen das Wirken des Geistes auf die Natur in Erscheinung tritt; praktisch die große selbständige Bedeutung, die gerade diese Kombination des Naturwissenschaftlichen mit dem Ökonomischen im Zusammenhange der gegenwärtigen Kultur besitzt.

Es scheint mir ein Vorzug des Werkes, daß es sich nicht auf eine selbstgeschaffene philosophische Kulturtheorie gründet, daß es auch an dem neuen, formalen Einteilungsprinzip von Windelband-Rickert vorübergeht und ohne alle Revision an die alte gegebene Gliederung unsrer Kulturauffassung anknüpft. Denn diese Denkweise ist selbst ein nicht unwichtiges Stück unsrer Kultur, und wer ab ovo beginnen will, wird jedenfalls nicht zu Enzyklopädien gelangen. Aber

zugleich ist dieser Verzicht auch für die Zeit, von der das Werk ein Bild geben will, höchst charakteristisch. Nirgends finden wir den beengenden Rahmen eines philosophischen Systems, das noch im 18. Jahrhundert die unerläßliche Grundlage jeder Enzyklopädie gewesen wäre. An Stelle des Systems tritt die Weite der Lebensansicht. Das Ziel ist universale Selbstbesinnung über die Kultur. Aber freilich: ohne Einheit des Bewußtseins keine Besinnung. Es bedarf der Zugehörigkeit zu einer Lebenserfahrung. Wo liegt nun in unsrer subjektivistischen, einem einheitlichen Geistesleben so entfremdeten Zeit diese Gemeinsamkeit der Auffassung?

Der erste Band, über den hier zu berichten ist, gibt in klarster Weise die interessante Antwort auf diese Frage. Wir besitzen eine gemeinschaftliche Kulturauffassung dank der historisch-psychologischen Wendung unsres Geistes. Geschichte und Psychologie sind die beiden Organe, vermöge deren wir unsre Zeit und ihre vielverflochtenen, vielgestaltigen Erscheinungen verstehen. Das vorliegende Werk bedeutet den Markstein, daß das historische Bewußtsein, wie es sich im Laufe des 19. Jahrhunderts immer feiner und tiefer entwickelt hat, auf der ganzen Linie zum Siege durchgedrungen ist. Unter den Aufsätzen des 1. Bandes ist nicht einer, in dem nicht die historische Betrachtung einen erheblichen Teil, bis zu $^3/_4$ des Ganzen, einnähme; ja, manche genügen ihrer Aufgabe in vorzüglichster Weise schon dadurch, daß sie die Entwicklung in allseitiger Erörterung bis auf die Gegenwart führen und uns mit dem so erzeugten Bilde entlassen. Frühere Zeiten hätten statt dessen einen philosophischen Gesamtrahmen gesucht; man beachte aber, wie gering (bis zum gänzlichen Fortfall) der Raum geworden ist, den die mit „Wesen und Begriff etc.“ überschriebenen Abschnitte im Vergleich zu dem historischen einnehmen. Das Werk bedeutet also den Triumph des Historikers, es zeigt die ungeheure Herrschaft des geschichtlichen Bewußtseins, aber freilich stellt es nun auch die Geschichte vor ihre Kardinalfrage und zeigt in nächster Nähe die Forderung einer Geschichtsphilosophie.

Das zweite ist die psychologische Weite der vorliegenden Kulturbetrachtung: auch hier zeigt sich nirgends eine ausgesprochene Metaphysik. Wenn der 1. Band den Titel: „Die allgemeinen Grundlagen der Kultur“ führt, so greift er mitten hinein in brennende Diskussionen. Was ist die eigentliche Grundlage der Kultur? Sollen wir hier Montesquieu oder Buckle, Spencer, Hegel oder Marx folgen? Die Antwort, die uns implicite auf diese Frage gegeben wird, scheint die, daß im Leben der Kultur alle Faktoren sich gegenseitig tragen und bedingen, daß dies unendlich verwobene Gebilde nur vom Standpunkt des kulturellen Monismus zu begreifen ist. Wenn

trotzdem unter jenem Titel nicht der Staat oder die Wirtschaft, sondern im wesentlichen das Bildungswesen dargestellt wird, so ist das wiederum eine Nachwirkung des deutschen Idealismus, die wir ja schon bei der Gesamteinteilung fanden. Jedenfalls gilt es nicht als Grundlage im substantiell-metaphysischen Sinne: das beweist die einleitende Abhandlung von Lexis, die der in großen Zügen gegebenen historisch-genetischen Kulturbetrachtung eine Aufzählung der einzelnen mitwirkenden Faktoren, der physiologischen, ethnologischen, sozialen, wirtschaftlichen etc., voranschickt. Hervorzuheben ist an ihr die Polemik gegen die allzu ausgiebige Anwendung des Entwicklungsbegriffs auf die Kultur. Der Verfasser berührt mit dieser sehr berechtigten Kritik eine geschichtstheoretische Frage, die mich auf eine neue Seite der angewandten Methode bringt.

Es erhebt sich nämlich drittens die Frage, nach welchen Maßstäben und in welcher allgemeinen Richtung die einzelnen Autoren ihre Zukunftsforderungen erheben. Was das erste betrifft, so huldigen sie fast ausnahmlos der Tendenzentheorie, d. h. sie schließen aus der Linie, in der das Gewordene entstand, auf die, der das Werdende zu folgen hat. Die relative Berechtigung dieser ziemlich dogmatischen Anschauung zugegeben, übersieht sie doch das Schöpferische und Katastrophische im Kulturgange und beweist die ruhige Intellektualität, mit der man gegenwärtig den Weltereignissen zuschaut. Dem entspricht auch das andere: man dringt nirgends auf einseitige Gestaltung der Kräfte, man fordert nicht ein allgemein-verbindliches Ideal, sondern man sieht auf Fülle, Reichtum und Mannigfaltigkeit der Entwicklung. Wie im Humanitätszeitalter pflegt man die große Toleranz, die durch die Fülle vollendeter und schöner Bildungen die Kultur und die Kräfte der Menschheit ausweiten will, und hütet sich vor dem kategorischen Imperativ, dessen Ideal die Uniformität ist. —

Endlich weise ich, ehe ich auf die Einzelheiten eingehe, noch auf einige durchgehende Grundzüge des Bandes hin. Wollte man ein getreues Bild der Kultur geben, so erhoben sich folgende Schwierigkeiten, resp. Forderungen: 1) Man mußte mit chronistischer Treue auch das Bekannte wiederholen; die große Kunst, das Selbstverständliche mit Geist und Grazie zu sagen, tritt uns in manchen Aufsätzen mit geradezu meisterhafter Vollendung entgegen. 2) Man mußte Männer von weitem Wissen und universalem Interesse heranziehen; die stolzen Namen, die der Titel nennt, verbürgen diese Allseitigkeit des Blicks durchaus. Daß die Kühnheit, die nur dem Schöpfer eigen ist, demgegenüber zurücktritt, liegt in der Natur der Sache. Doch weht ein solcher genialer Zug durch die glänzende Abhandlung von Gaudig, die ich mit der von Göhler zu den

wertvollsten des Buches rechne. 3) Bei aller Beziehung auf unsre deutsche Kultur als Zentrum blieb die Frage, wie weit der umfassende Plan die Internationalität des Gesichtspunktes erforderte. In dieser Richtung steht Kerschensteiners Aufsatz an der Spitze; ihm reihen sich Bücher, Lessing, Diels u. a. an. Im allgemeinen sind wenigstens die größeren deutschen Staaten gleichwertig berücksichtigt (vgl. S. 101. 168). — 4) Endlich entstand, wenn auch in diesem Bande die Verknüpfung der Subjektivitäten zu einer Gesamtarbeit bewundernswert gelungen ist, die Frage, wie weit die einzelnen in ihrem Kulturgefühl, in ihrer Lebensbewertung übereinstimmen würden. Geht nun auch durch das Ganze ein arbeitsfroher und fortschrittsmutiger Kulturglaube, so fehlt es doch nicht an gelegentlichen Bekenntnissen pessimistischerer Art. So klingt besonders die Abhandlung von Lexis in die Klage über die unendlich gehäuften und verwickelten Schwierigkeiten der gewordenen Lage aus, so heben Paulsen und Bücher mancherlei Schattenseiten hervor. Allenthalben aber löst sich diese Dissonanz in den sittlichen Idealismus auf, ohne den keine Arbeit an der Kultur Bestand haben kann. —

Die einzelnen Aufsätze über das Bildungswesen werden durch einen allgemeinen Überblick Paulsens eingeleitet, in dem er einen schematischen Aufbau eines öffentlichen Bildungswesens für gegenwärtige Kulturverhältnisse gibt. Zwei Forderungen hebe ich aus diesem Aufsatz hervor: 1) die einer fortschreitenden sozialen Differenzierung des Schulunterrichts, 2) die nach Errichtung eines besonderen Unterrichtsministeriums, wodurch eine Herauslösung des Lehrerstandes aus dem Staatsbeamtentum und eine relative Autonomie des Bildungswesens im Rahmen der allgemeinen Staatsverwaltung bewirkt würde. Denn die Erschütterungen, denen das jetzige Kultusministerium ausgesetzt ist, „stammen immer aus der Sphäre der Kirchenpolitik“. Der Religionsunterricht soll aus der Schule nicht verbannt werden; aber sein konfessionell-dogmatischer Charakter soll durch einen historisch-exegetischen ersetzt werden. Da Paulsen eine „lebendige Berührung“ mit den Denkmälern religiösen Lebens verlangt, so wird dies freilich ohne ein festes inneres Bekenntnis des Lehrers nicht möglich sein.

Ebenso verlangt Schöppa in seinem relativ sehr kurzen Aufsatz über die Volksschule, daß der Einfluß der Kirche zurücktrete, daß aber der Religionsunterricht selbst zu stärken und die Volksschule grundsätzlich konfessionell einzurichten sei. Auch seine Zukunftsforderungen gipfeln in dem Prinzip des Individualisierens, während er mit Recht maßvolle Beschränkung in der Auswahl des Wissensstoffes, auch hinsichtlich der Lehrervorbildung, verlangt.

Mit seinem liebenswürdigen Stil und seiner wohltuenden Besonnenheit entrollt A. Matthias in lebendigen Farben vor uns die Entstehung des höheren Knabenschulwesens, einen Differenzierungsprozeß. Aus dieser Auffassung heraus lehnt er die Einheitsschule durchaus ab und dringt auf Entfaltung jeglicher Eigenart, auch hinsichtlich der gleichberechtigten drei Schulformen. „Die Gegensätze sind es, die den Menschen und ein Volk erziehen.“ „Nur edler Wettstreit kann den Schulen frommen.“ Doch zieht er die von Diels berührte Idee der wahlfreien Kurse nicht heran; es scheint, daß das Ministerium sie wieder hat fallen lassen. Der Verfasser weist übrigens mit Recht auf die noch immer nicht genug erkannte Bedeutung hin, die Herders Geist für die neuesten Schulreformen besitzt.

Noch tiefer sind gegenwärtig die Kämpfe, in die Gaudigs Artikel über das höhere Mädchenschulwesen eingreift. Man darf diese Arbeit als das Überragendste und Universellste ansehen, das seit langer Zeit auf diesem Gebiet geschrieben worden ist. Ein Mann von philosophischem Geist, vertraut mit der wissenschaftlichen und praktischen Psychologie, entwirft hier aus feinster Kenntnis der weiblichen Eigenart und mit allseitigem Blick für ihre Stellung im Zusammenhang der neuen Kultur das Bildungsideal, von dem aus die höhere Mädchenschule der Zukunft zu gestalten ist. Beruf der Frau zu persönlichem Leben im edlen, humanistischen Sinne ist der Ausgangspunkt; von hier aus muß ihre Betätigung innerhalb der Kultur, also auch ihre Erziehung und Bildung bemessen werden. Koedukation wird abgelehnt, (seltsamer Gedanke in einer Zeit, die nach individueller Bildung dürstet!), akademische Vorbildung der Lehrer für die Oberstufe gefordert, ebenso die Einführung des 10. Schuljahres, in der Methodik die Entfaltung der Lernmethoden gegenüber den Lehrmethoden betont. Als Fortsetzung des Bildungsganges ist ein doppelter Oberbau gedacht: der eine führt in 3—4 Jahren durch wissenschaftlichen Unterricht, doch ohne die alten Sprachen, zur Universität; der andere gibt in völlig getrennter Linie in 1—2 Jahren die Vorbereitung auf den häuslichen Beruf. Alle diese Ideen sind gestaltet aus dem feinsten Bewußtsein von der originalen Geistesart der Frau; mögen sie durchdringen!

Die bewundernswerte Fülle praktischer Kenntnisse hat vielleicht der Anschaulichkeit des Aufsatzes von Kerschensteiner über das „Fach- und Fortbildungsschulwesen“, sofern er für Laien gedacht ist, etwas geschadet. Er verfolgt die Bewegung mit universalem Blick. Sein eigenster und höchst beachtenswerter Gedanke ist es seit Jahren, das Fortbildungswesen zugleich in die Bahnen staatsbürgerlicher Erziehung zu lenken, eine Idee, deren man sich endlich in Deutschland

energischer annehmen sollte. Übrigens fehlt es hier nicht an Lehrplänen, sondern in erster Linie an Lehrern.

Eine zentrale Stellung im Ganzen nimmt die Abhandlung von Paulsen über den geisteswissenschaftlichen Hochschulunterricht ein, da sie im Zusammenhange mit einer allgemeinen Charakterisierung der Geisteswissenschaften die historische Konstitution des modernen Bewußtseins scharf beleuchtet. Aber er zeigt nun auch die Kehrseite und die Grenzen dieser historischen Arbeit, die Lenz einmal höchst geistvoll mit dem Graben der Lemuren verglichen hat: wie sie mit ihrer Uferlosigkeit und allseitigen Relativität den Menschen haltlos und müde macht, ihn des frischen Glaubens und der festen Ziele beraubt. Nirgends ein Boden, auf dem sich ruhen läßt, aber die Rückkehr zum Dogmatismus ebenso unmöglich, selbst wenn sie gewollt werden könnte! In der Stärkung des philosophischen Sinnes sieht Paulsen das erste Gegenmittel; und gewiß nützt uns alle Geschichte nichts, wenn sie zum Herrn wird über das Leben, statt ihm in dem Zusammenhange zu dienen, den eine philosophische Besinnung ihr anweist. Sodann fordert er Hinwendung des Studiums auf das menschlich Große und Bedeutende, sowie auf das, was durch sein Fortwirken in der Gegenwart sein Leben und seine Wirklichkeit beweist; das Nichtige aber stoße man ab.

Es folgt eine Reihe von Aufsätzen, die mehr dem naturwissenschaftlich-technischen Felde angehören und dem Historiker vor allem da interessant sein werden, wo sie die Kulturfunktion des betreffenden Gebietes historisch oder soziologisch beleuchten. Ich erwähne im einzelnen das bewundernswert vollständige kleine Kompendium von W. v. Dyck, das u. a. das große Gebiet der technischen Hochschulen behandelt (wobei deren Verschmelzung mit der Universität zur Universaluniversität ganz wie von Diels abgelehnt wird), und die kurze Geschichte der Weltausstellungen von Lessing.

Die Musik gehört in den Zusammenhang des Bandes vermöge der Lehre vom Ethos in der Musik, die daher von Göhler in seinem geistvollen Essay in den Vordergrund gestellt wird: Musik in ihrer höchsten Form ist Ausdruck einer Lebensauffassung und also Erziehungsmittel. Denselben Maßstab legt Schlenther an das Theater an. Allseitige Gelehrsamkeit vereinigt sich in dem Aufsatz Büchers über das Zeitungswesen, das er vom politischen, ökonomischen und sozialethischen Gesichtspunkt zugleich beleuchtet. Die Presse setzt nach seiner Formulierung „das parlamentarische System bis tief in die Gesellschaft hinein fort“. Das Bücherwesen behandeln Pietschmann und Milkau.

Den Schluß des Bandes bildet der zusammenfassende Aufsatz

von Diels über die „Organisation der Wissenschaft". In der gedankenreichen, auch durch manche kleine Anregung beachtenswerten Abhandlung finden die Akademien, die internationalen wissenschaftlichen Unternehmungen und die Bibliotheken ihre Stelle, die letzten, ganz wie bei Milkau, durchaus nicht in nur optimistischem Lichte. —

Fragen wir endlich nach dem Gesamtertrag des Werkes, so dürfen wir wohl sagen: das Bildungswesen unsrer Zeit bietet uns das Bild eines weitverzweigten Reichtums und regen geistigen Daseins, kaum aber das Bild von Zielen, die mit dem energischen Gefühl „Eins ist not" ergriffen werden. Der religiöse, der soziale, der humanistische, der nationale Gedanke teilen sich friedlich in eine von Historie durchwachsene Welt. Man lebt in die Breite, aber auch in die Höhe oder die Tiefe? — Ein Schöpfer tut uns not, oder eine Zeit, die die Schaffenskraft rege macht. Der an sich kostbare Besitz der Geschichte hat doch das eine Schmerzliche: etwas von dem reichen Erbe, das man genießt, ohne es selbst erworben zu haben.

Charlottenburg. Eduard Spranger.

Nachrichten und Notizen I.

Das vor kurzem erschienene zweite Heft der „Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters" (München, C. H. Beck 1906. X, 106 S. gr. 8°.) setzt sich aus zwei Teilen zusammen, die beide zusammen die Bedeutung eines Gelehrten des 9. Jahrhunderts, des Iren Johannes Scottus († um 880), in ein neues Licht rücken. E. K. Rand weist nach, daß ein in mehreren Handschriften überlieferter Kommentar zu vier der sog. Opuscula sacra des Boethius (Nr. 1—3 und 5 in der Ausgabe Peipers) nur von jenem Gelehrten herrühren kann: in der Form von Marginal- und Interlinearglossen zu jenen Schriften hat er ein respektables Wissen ausgebreitet, um gleichzeitig auch seinen selbständigen Gedanken über theologische Probleme Ausdruck zu geben. Daran schloß sich ein Kommentar des Remigius von Auxerre, der alle Opuscula sacra des Boethius, also auch den von Johannes Scottus nicht berücksichtigten vierten Traktat umfaßte, bei der Interpretation aber die des größeren und eigenartigeren Vorgängers verwertete. Rand veröffentlicht zunächst das vollständige Glossenwerk des Johannes Scottus (S. 30 ff.) und alsdann den Teilkommentar des Remigius zum vierten Traktat (S. 99 ff.), hier wie dort bemüht, durch die Anführung der benutzten Hilfsmittel auch in die spätere Geschichte der Erläuterungen Einblick zu gewähren. Seine Arbeit dient demnach ebenso der Geschichte der Schriften des Boethius und ihrer Kenntnis während des Mittelalters wie der Wertung des Johannes Scottus und seiner Befähigung zu wissenschaftlicher Kommentierung. Indem Rand den Kreis seiner Werke erweitert — besondere Hervorhebung verdient die ruhigsichere Art der Beweisführung S. 3 ff. —, rechtfertigt sie zu ihrem Teile den Wunsch des Herausgebers L. Traube (S. X), daß eine kritische Gesamtedition in Angriff genommen werden möchte. Sie in die Wege zu leiten wäre Traube in erster Reihe berufen gewesen, hätte nicht ein allzufrüher Tod seinem unermüdlichen Schaffen ein Ziel gesetzt; nicht nur die Philologie hat einen unersetzlichen Verlust zu beklagen.

Berlin. A. Werminghoff.

Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. Band 14. 15. Im Auftrage des mährischen Landesausschusses herausgegeben von Dr. Berthold Bretholz, Landesarchivar. Brünn 1903. (4°., 193 SS., 440 S.)

Der vorliegende Band 14 des Cod. dipl. Moraviae enthält die Urkunden der Jahre 1408—1411, bis zum Tode des Markgrafen Jost von Mähren und zum Übergange des Landes an König Wenzel von Böhmen. Wie der

Herausgeber (Einleitung p. VI) hervorhebt, ist das Urkundenmaterial, das in diesem Bande zur Veröffentlichung kommt, für die allgemeine Geschichte Mährens von geringer Bedeutung. Die großen politischen Fragen jener Zeit werden in diesen Urkunden nicht berührt, ja was noch merkwürdiger ist, die geistige Bewegung, die im benachbarten Böhmen mit dem Jahre 1410 bereits einen stürmischen Charakter angenommen hatte, kommt in ihnen fast gar nicht zum Ausdruck. Dagegen gewinnt man aus diesen Urkunden für die Geschichte der wirtschaftlichen [1] Verhältnisse, der Kirchen, Klöster, des Adels, einzelner Orte usw. reiche Ausbeute. Auf eine dieser Urkunden sei besonders hingewiesen, da sie die Zustände in Böhmen beleuchtet: es ist nr. 127, ein Privileg König Wenzels für die Bürger von Iglau vom Jahre 1410, wonach sie das Recht der Selbsthilfe gegen Wegelagerer und Diebe im ganzen Lande Böhmen [2] erhalten, die Befugnis, die Burgen und Wohnstätten derselben zu zerstören und mit den Verbrechern summarisch zu verfahren.

Band 15 enthält ausschließlich Nachträge zu den früheren Bänden des Cod. dipl. Moraviae. Es sind nicht weniger als 460 Stücke, von denen die Mehrzahl (nr. 60—400) der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört. Der Hauptteil der Nachträge stammt aus dem mährischen Landesarchive selbst, aus dem schwarzenbergischen Archive in Wittingau und aus dem erzbischöflichen Archive in Kremsier, in den übrigen Archiven ist nicht planmäßig nachgeforscht worden. Wie der Herausgeber (Einleitung zu Band 14 pag. XI) bemerkt, ist es zweifellos, daß jedes größere Archiv Mährens und Böhmens, nicht minder die großen Archive Österreichs und auch ausländische [3] Sammlungen Nachträge zu bieten in der Lage sind. Dieser Umstand sowie die Tatsache, daß mit dem 15. Jahrhunderte das Urkundenmaterial außerordentlich zunimmt, daß eine planmäßige Sammlung des Materials in den zahlreichen ungeordneten Archiven auf Schwierigkeiten stoßen würde, und daß eine Übersicht über die vorhandene Urkundenmenge noch gar nicht geschaffen ist, haben den Herausgeber zu dem Entschlusse geführt, die Veröffentlichung der mährischen Urkunden in der bisherigen Form (Ausgabe aller Urkunden nach der chronologischen An-

[1] Es beruht gewiß auf einem Versehen, daß der Herausgeber (Einleitung p. IV) auch nr. 8 als eine für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes wichtige Urkunde ansieht, da in ihr die schon 1299 festgesetzten Zehnt- und Geldleistungen der Bauern von Schnobolin neuerdings wie 1306 so auch wiederum 1408 unverändert bestätigt seien. In Wirklichkeit ist die genannte Urkunde von 1408 keine Bestätigung der Urkunde von 1306, sondern (wie in dem Regest auf S. 5 auch angegeben ist) ein Notariatsvidimus, also eine von einem Notar beglaubigte Abschrift der Urkunde von 1306.

[2] „Ubilibet in regno nostro Bohemiae" heißt es in der Urkunde, deshalb kann ich mich der Auffassung des Herausgebers, daß hier Raubburgen „in der Nähe von Iglau" gemeint seien, nicht anschließen.

[3] Derartige sehr zahlreiche Nachträge, die aus den Registern des Vatikanischen Archivs gewonnen sind, sind in den mittlerweile erschienenen Bänden I und V der Monumenta Vaticana Bohemiae enthalten.

ordnung) aufzugeben. Statt dessen empfiehlt er Publikationen des im Landesarchive vorhandenen Urkundenmaterials nach sachlichen Gesichtspunkten (ständische Verwaltung, Urkundenbücher der einzelnen Klöster usw.). Man wird diesen Argumenten beipflichten müssen, sie haben ja nicht nur für Mähren, sondern mehr oder minder für alle Gebiete von Österreich, Deutschland, Italien usw. Geltung.

Prag. S. Steinherz.

M. G. Schybergson, „Finlands Historia". 2 Bde. Helsingfors 1902/3. 656, 563 S. 2. Aufl.

Das Werk Schybergsons, das hier in 2. umgearbeiteter Auflage vorliegt, — die erste erschien 1887/89 — zeigt den Entwicklungsgang eines Volkes, der sich unter sehr ungünstigen klimatischen, wirtschaftlichen und politischen Umständen vollzogen hat. Da das finnische Volk nie eine selbständige Rolle in der großen Politik gespielt hat, läßt der Verfasser um so lieber der materiellen und geistigen Kulturentwicklung desselben in seiner Darstellung eingehende Berücksichtigung zuteil werden. Schon in der ersten Auflage war dies der Fall. In der zweiten sind die betreffenden Partien zum Teil noch beträchtlich erweitert, besonders die Schilderung des wissenschaftlichen und literarischen Lebens in Finnland seit dem 17. Jahrhundert.

In einer großenteils umgearbeiteten Einleitung werden die vorgeschichtliche und heidnische Zeit Finnlands, die Frage der früheren Bevölkerung des Landes und das erste Andringen der Schweden in kurzen Zügen behandelt. Mit der Eroberung des Landes durch die Schweden und der Christianisierung brach die historische Zeit Finnlands an. Die politischen Schicksale Schwedens geben nun dem Verfasser die Abgrenzung der Perioden finnischer Geschichte. Die erste ist die katholische Zeit, in runder Zahl bis 1523. Die zweite erhält ihr Gepräge durch die Taten der ersten Wasas. Die dritte, Schwedens Großmachtzeit, beginnt mit Gustav Adolf und endet 1721 mit dem Frieden von Nystad. Die vierte reicht bis 1809, bis zum Übergang Finnlands unter russische Herrschaft, und die letzte behandelt die Stellung und Entwicklung Finnlands in seiner Vereinigung mit Rußland, bis zur Thronbesteigung Nikolaus II. Dieser letzte Teil ist verglichen mit der ersten Auflage um mehr als das doppelte angewachsen. Den einzelnen Kapiteln, in welche diese Perioden zerfallen, sind anmerkungsweise im Beginn beigegeben Verweise auf die hauptsächlichen Quellen und Literaturwerke. Diese sind ebenso wie die Noten unter dem Text im Vergleich mit der früheren Auflage reichlicher gestaltet.

Ein gutes, ausführliches Personen- und Ortsregister ist am Schluß dem Werke beigegeben. Die Darstellung ist ausgezeichnet, anregend und übersichtlich. Auch die wissenschaftliche Leistung verdient volle Anerkennung. Ganz besonders hat mir in beider Hinsicht das Schlußkapitel der ersten Periode (I. S. 165—228), Verfassung, Gesellschaft, Wirtschafts- und Geistesleben in Finnland zur katholischen Zeit sowie (I. S. 265 ff.) die Darstellung der Handelspolitik Gustav Wasas in bezug auf Finnland gefallen.

Kiel. Daenell.

Die Liebestätigkeit der evangelischen Kirche Württembergs von der Zeit des Herzogs Christoph bis 1650. Von Pfarrer D. Dr. G. Bossert in Nabern. Stuttgart. Druck von W. Kohlhammer. 1906. 4°. S. 1—28. 66—117. 45—94. Sonderabdruck aus den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1906.

Ein fesselndes Mosaikbild wird in vorliegender Studie geboten, dessen einzelne Steine durch ausgiebige, entsagungsvolle Arbeit in zahlreichen Archiven gewonnen worden sind. Es enthält wesentlich mehr, als der Titel in Aussicht stellt. In drei Büchern werden die Leistungen der württembergischen Kirche während des ersten Jahrhunderts nach der Reformation auf dem Gebiete humaner Bestrebungen für Kranke und mit allerlei Not Behaftete, der kirchlich-religiösen Liebestätigkeit in der Heimat und an den Glaubensbrüdern außerhalb Württembergs, sowie der Fürsorge für Konvertiten und Proselyten mit einer reichen Fülle von anschaulichen Einzelzügen behandelt. Niemand, der sich mit der Kulturgeschichte der Zeit beschäftigt, kann die Arbeit unberücksichtigt lassen. Medizinalwesen und Badeanstalten, Hagel- und Brandsteuer, Witwen- und Waisenfürsorge, Ritterzehrung und Gelehrtenunterstützung, Volks- und Lateinschulen mit ihren Lehrern, Universitäten und Bursen, vor allem das Tübinger Stift erfahren durch zahlreiche Namen, Zahlen und sonstige Angaben vielseitige Beleuchtung.

Leipzig. Georg Müller.

Dr. Heinrich Reincke, Der alte Reichstag und der neue Bundesrat. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgegeben von Ph. Zorn und Fr. Stier-Somlo, Bd. II, Heft 1.) Tübingen 1906, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Daß der deutsche Bundesrat etwas ganz anderes ist als das Oberhaus der republikanischen Bundesstaaten liegt auf der Hand. Um den Gegensatz recht scharf hervortreten zu lassen, hat man ihn schon öfters dem alten deutschen Reichstag an die Seite gestellt. Verfasser beabsichtigt diesen Vergleich einmal gründlich durchzuführen. Er macht das gewissenhaft, Stück für Stück; eigentlich wird es ihm unter den Händen zu einem Vergleich des ganzen alten Reichs mit dem neuen. Das Ergebnis ist der lebhafte Eindruck, daß sich das nicht vergleichen läßt. Das heißt, es läßt sich vergleichen; man kann auch ein Domkapitel mit einem Oberkonsistorium vergleichen. Aber es kommt nichts heraus dabei; die Dinge beleuchten und erläutern sich nicht gegenseitig. Im Gegenteil: das Bestreben, Vergleichspunkte zu finden, wirkt hier verwirrend. Das zweite Hauptstück z. B. handelt von „Zusammensetzung des (alten) Reichstags und des Bundesrats" (S. 14 ff.), und zwar: I die Einzelstaaten, II die Reichsunmittelbaren, III der Kaiser. Unter den „Reichsunmittelbaren" werden hier verstanden einerseits die Reichsritterschaft, die Ganerbschaften und die Reichsdörfer, anderseits Elsaß-Lothringen und die Schutzgebiete. Das tertium comparationis ist lediglich der Mangel der Reichsstandschaft. „Reichsunmittelbarkeit" wird hier zum Ausdruck für eine Rechtsbenachteiligung.

Das deutsche Reich ist eine kraftvolle Verbesserung des deutschen Bundes; der deutsche Bund aber ist eine kümmerliche Neuschöpfung nach

Zerstörung des vorausgegangenen Zustandes. Wenn der deutsche Bundesrat sich wesentlich unterscheidet vom nordamerikanischen Senat und vom schweizerischen Ständerat, so kommt das nicht von irgendeinem geistigen Zusammenhang mit dem alten Reichstag, sondern einfach daher, daß er nicht den neuen republikanischen Gesamtsouverän zu vertreten hat, sondern einen Bund von Monarchen. Auch im alten deutschen Reich war ja das monarchische Prinzip maßgebend, aber in ganz anderer Ausgestaltung. Ein Vergleich ist nur in Äußerlichkeiten möglich. O. Meyer.

Personalien. Ernennungen und Beförderungen. *Universitäten und Akademien:* Der o. Prof. der Archäologie Dr. Franz Winter in Graz wurde als Nachfolger von Prof. Michaelis nach Straßburg und der o. Prof. der alten Geschichte Dr. Otto Seeck in Greifswald als Nachfolger von Prof. Niehus, der in den Ruhestand getreten ist, nach Münster berufen. Der o. Prof. der Geschichte in Königsberg Dr. Felix Rachfahl folgt einem Rufe nach Gießen; sein Nachfolger wird Prof. Dr. A. Werminghoff, Privatdozent in Berlin.

Der ao. Prof. der neueren Geschichte Dr. Adalbert Wahl in Freiburg i. Br. wurde an Stelle Wohlwills nach Hamburg berufen. Der Repetent Dr. Karl Bihlmeyer in Tübingen wurde als Nachfolger von Prof. Funk zum Professor für katholische Kirchengeschichte, Patrologie und christliche Archäologie ernannt.

Der Privatdozent Lic. H. Jordan in Greifswald wurde auf den neuerrichteten Lehrstuhl der Kirchengeschichte in Erlangen als ao. Professor und der Lehrer am Seminar für orientalische Sprachen in Berlin Prof. Dr. Paul Darmstädter als ao. Prof. der Wirtschafts- und Kolonialgeschichte nach Göttingen berufen. Der Leiter des Statistischen Amtes der Stadt Mannheim Dr. S. Schott wurde zum ao. Prof. in Heidelberg ernannt und mit einem Lehrauftrag für Statistik betraut.

Der Privatdozent der Wirtschaftsgeschichte Dr. Rudolf Eberstadt in Berlin wurde zum Titularprofessor befördert.

Es habilitierten sich: Dr. Heinrich von Srbik und Dr. Wilhelm Bauer für Geschichte in Wien; Dr. F. Lifschitz (Nationalökonomie) in Bern und Dr. Karl Pribram (Nationalökonomie) in Wien. Der Privatdozent der Nationalökonomie in Halle Dr. Hermann Levy siedelte als Privatdozent nach Heidelberg über. An der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. habilitierte sich Pfarrer Dr. theol. Erich Foerster für Kirchengeschichte.

Der o. Prof. der Kirchengeschichte in Jena Dr. Friedrich Nippold ist in den Ruhestand getreten.

Todesfälle. Am 17. Sept. starb 74 Jahr alt der Professor des Kirchenrechts in Göttingen Geh. Justizrat Dr. Richard Dove.

Am 21. Okt. starb im Alter von 68 Jahren der Generalmajor z. D. Dr. ph. Albert v. Pfister in Trossingen bei Stuttgart. Von seinen zahlreichen Schriften verdienen vor allen unser Interesse die beiden interessanten Werke „Aus dem Lager des Rheinbundes 1812—13“ und „Aus dem Lager der Verbündeten 1814 und 15“, welche er im Jahre 1897 erscheinen ließ.

Erwiderung.

J. Haller hat in der Hist. Ztschr. (1907 S. 1—34) Walter Nordens Buch „Das Papsttum und Byzanz" einer ausführlichen und vernichtenden Kritik unterzogen. Am Anfange führt er frühere Rezensionen an, die sich über dasselbe Werk sehr günstig geäußert haben, darunter auch meine Besprechung in der Hist. Vierteljahrschrift (1904 S. 532 ff.). Da er in der Anmerkung andere Kritiker nennt, die Norden nur mit Vorbehalt zugestimmt haben, erweckt er die Vorstellung, als ob ich solche Vorbehalte nicht gemacht, sondern unentwegt in die Lobesposaune gestoßen hätte. Wenn er schließlich von einer „vorschnellen Kritik" spricht, die „ihren Namen nicht verdient", so sehe ich mich zu folgenden Bemerkungen genötigt.

Die Fehler des Nordenschen Buches sind mir nicht entgangen und ich habe in Kürze alle Bedenken geäußert, die Haller so ausführlich vorbringt. Beginnt er mit einer Bemängelung der Sprache und des Stiles, so schloß ich mit demselben Tadel. Freilich begnügte ich mich mit den Worten „nicht ganz vornehm" und „nähert sich dem Zeitungsdeutsch", wofür ich auf 7 Zeilen Belege gab. Nicht jedem Kritiker ist ein Raum von 34 Seiten für sein Urteil gegeben, auch ist es nicht nach dem Geschmacke eines jeden, volle 6 Seiten zu brauchen, um stilistische Verstöße herzuzählen.[1] Aber Haller liebt es, seine kritische Zitrone bis zum letzten Tropfen auszupressen.

Gar viel hat Haller an der Art auszusetzen, wie Norden die Quellen benutzt. Was er hier ausführlich anführt, hatte ich wieder kurz zusammengefaßt, indem ich an dem „bedenklichen Pressen der Quellen" Anstand nahm und tadelte, daß N. aus den Quellen viel zu viel herausliest, so daß man ihm scharf „auf die Finger sehen" muß. H. rügt, daß N. nirgends die byzantinischen Geschichtschreiber prüft, ich sage S. 535 genau dasselbe, nur daß ich noch stärker die Vertrauensseligkeit des Autors diesen Quellen gegenüber betone.[2] Ganz besonders aber möchte ich folgendes hervorheben. Mit Emphase tadelt H. (S. 11) eine allzu gläubige Benutzung des Radulf von Caen. Mir ist diese Entgleisung Nordens nicht entgangen, und ich habe sie (S. 535), wie ich glaube, schärfer und mit methodischer Begründung zurückgewiesen.

H. tadelt in bezug auf Coelestin III. N.s „Kunst, aus wenigem viel zu

---

[1] Es ließe sich leicht zeigen, daß H., eifrig bestrebt, die Beispiele zu häufen, in dem Tadel sprachlicher Verirrungen zu weit geht. Er selbst mit dem „blechernen Lorbeer" (S. 3), den „geheimsten Hintergedanken" (S. 11), der „Wiederbringung" (S. 22), dem leider vergeblich schon von Schopenhauer bekämpften „selbstverständlich", zeigt sich auch nicht gerade als unfehlbarer Stilist.

[2] In der Beurteilung Boemunds von Tarent folgt Haller aber auch (S. 23) der Anna Komnena, die doch dem gefährlichsten Feinde ihres Vaters nicht unparteiisch gegenüberstehen konnte. Wenn er diesen von allen Forschern als Führer und Kopf des ersten Kreuzzugs angesehenen Normannen als „ebenso ruhelosen wie machtlosen Abenteurer" hinstellt, so hat mich das beinahe so „verblüfft", wie Nordens Auffassung seinen Kritiker.



machen“; ich sage: „wie dürftig sind die Stellen, aus denen N. folgert, daß Coelestin der kräftige Papst war“. H. rügt N.s Hang, alles in „ein einziges Rechenexempel trockener Interessenpolitik aufzulösen“; ich spreche von „Schematismus und Doktrinarismus“ und tadle „die Neigung, historische Vorgänge auf immer kürzere, oft paradoxe Formeln zurückzuführen“. H.s Verdammung erreicht ihre Höhe, wo er von N.s Beurteilung Gregors X. spricht. Er rügt „den Widerspruch zwischen Urteil und Tatsachen“, ich sage (S. 537) „widerspruchsvoll ist die Beurteilung Gregors X.“ und belege das; H. preist ihn als großen Diplomaten, ich sage: „Gregor hat in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse Außerordentliches erreicht, aber nicht, wie N. meint, ohne eigenes Zutun, sondern durch eminente Würde, Klugheit und Entschiedenheit“.

Ich breche ab und frage nur noch: wie kam es, daß bei dieser Lage der Dinge Haller[1] nicht ein einziges Mal seinen Ausstellungen hinzufügte „wie schon Sternfeld gesehen hat“? Ich erkläre mir den Hergang so: H. las nur das Lob am Anfange meiner Rezension, klappte dann das Buch zu, da ihn das Folgende nicht weiter kümmerte, vielleicht auch, um sich seine kritischen Entdeckerfreuden nicht schmälern zu lassen.

Daß ich bei allem Tadel mit der gebührenden Anerkennung von den Verdiensten Nordens gesprochen habe, leugne ich nicht und halte auch jetzt noch jedes Wort des Lobes aufrecht. Ich pflege bei meinen Besprechungen der Mahnung Goethes zu folgen: „Siehe nicht, was jedem fehlt, sondern was noch jedem bleibt“, ein weises Wort, das Haller freilich unfaßlich erscheinen wird, denn aus seiner Kritik spricht m. E. ein gewisser Hang zu tadeln. Ein Beispiel. N. sagt: „Urban IV. lebte und webte bereits in dem Gedanken an die sich vorbereitende Umwälzung in der italienischen Staatenwelt“. Wenn irgendein Satz Anspruch auf Tatsächlichkeit machen darf, so ist es dieser. Und was bemerkt H. dazu? „In welchen Gedanken Urban lebte und webte, darüber wissen wir doch nun schlechterdings nichts.“ Ich kann es daraufhin nur billigen, wenn H. das Wort Kritik zuweilen in Gänsefüßchen einschließt.

Auf sachliche Widerlegung möchte ich nicht weiter eingehen, um einer Erwiderung von anderer Seite nicht vorzugreifen. Ob ich zu einem lobenden Urteil in Fragen berufen war, die zum großen Teile die Politik Karls von Anjou und der Päpste seiner Zeit betreffen, mögen die Fachgenossen entscheiden, welche mit der Spezialforschung dieser Periode vertraut sind. Sie werden mir nachfühlen, warum ich manchmal lächelte, wenn ich las, was Haller als neue Entdeckungen der Welt verkündet, z. B., daß der Palaeologe Michael ein großer Diplomat und daß Gregor X. ein bedeutender Papst gewesen.

R. Sternfeld.

---

[1] Ich sage nicht „Herr Haller“, denn ich kann es nicht nachahmenswert finden, daß H. dieses altmodische Mittel der Polemik wieder hervorgeholt hat (S. 34: Herr Norden).

Nachrichten und Notizen II.

Vom 4. bis 7. September 1907 tagte in Dresden unter dem Vorsitze von Univers.-Prof. Dr. G. Seeliger der **10. Deutsche Historikertag.** Der Besuch war ziemlich gut, denn das letzte zur Veröffentlichung gekommene Verzeichnis wies die Namen von 226 Besuchern auf. Trotzdem hätte man bei der zentralen Lage Dresdens vielleicht eine noch zahlreichere Beteiligung erwarten dürfen. Wenn dies nicht eintraf, so liegt die Schuld zum großen Teil daran, daß die zweite Septemberwoche, die von Anfang an nach dem Beschluß des Stuttgarter Tages dafür in Aussicht genommen war, ein etwas ungünstiger Termin für eine solche Veranstaltung ist. Manche der gewohnten Besucher unserer Historikertage, die man diesmal vermißte, begründeten ihr Ausbleiben damit, daß ihre Reisepläne gestört würden, und daß der Termin acht Tage zu früh wäre. Vielleicht wird es sich empfehlen bei künftigen Tagungen nochmals zu erwägen, ob nicht ein etwas späterer Termin zweckmäßiger wäre. Hervorzuheben ist, daß auf dem Tag in Dresden auch die jüngere Generation der Historiker ziemlich stark vertreten war, was ein gutes Prognostikon für die Zukunft dieser Tagungen sein dürfte.

Über das, was uns der Dresdner Tag an wissenschaftlichen Darbietungen brachte, können wir uns hier kurz fassen, da das Erscheinen des offiziellen Berichts in kurzer Zeit bevorsteht. Die Reihe der Vorträge am ersten Tage wurde eröffnet durch die fesselnden Ausführungen von Geheimrat Prof. Dr. Albert Hauck in Leipzig über „Die Rezeption und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter", welche bereits in dem Oktoberheft dieser Zeitschrift zum Abdruck gelangt sind. Eine ebenso ausgezeichnete Darbietung war der zweite Vortrag von Prof. Dr. O. Hintze in Berlin über „Die Entstehung der modernen Ministerialverfassung", welche als ein Erzeugnis des monarchischen Einheitsstaates in ihrer verschiedenartigen Entwicklung namentlich an dem Beispiele Englands, Frankreichs und Preußens verfolgt wurde. Auch dieser Vortrag ist inzwischen in etwas erweiterter Gestalt in der Historischen Zeitschrift Bd. 100 erschienen. Der Nachmittag brachte einen Vortrag des Ratsarchivars Prof. Dr. Otto Richter über „Dresdens Bedeutung in der Geschichte". Es war ein kurzer Gang durch die Geschichte dieser Elbstadt, welcher die Hauptwendepunkte auch für ein größeres Publikum klar zur Anschauung brachte. Dabei wurde eingehender Dresdens Entwicklung als Kunststadt und seine wachsende Bedeutung seit August dem Starken geschildert.

Der zweite Tag begann mit einem nach Form und Inhalt glänzenden und wirkungsvollen Vortrag von Geheimrat Prof. Dr. Alois Schulte in Bonn über „Die Kirche und die Stände im Mittelalter". Es war die Fortführung

seiner 1896 veröffentlichten Untersuchung über die freiherrlichen Klöster in Baden, in der er zeigte, daß seine Entdeckung von Klöstern, die nur Edelfreie als Mönche aufnehmen, nicht auf Südwestdeutschland beschränkt bleibt, sondern ebenso auch für andere Landesteile, vor allen die Rheinlande, ihre Gültigkeit hat. Und nicht bloß bei den Klöstern, sondern auch bei den Kapiteln läßt sich dieselbe Beobachtung machen. Die bisherige Auffassung, welche in dieser Erscheinung eine später angestrebte Verengerung des Kreises der Auserkorenen sieht, läßt sich nicht halten, es ist vielmehr das Gegenteil der Fall, die frühere Exklusivität ist häufig durchbrochen und beseitigt worden. Um diesen Gedanken zu verfolgen, kann man der Hypothese nicht ganz entraten, und selbst auf die Gefahr eines Irrtums hin muß der Historiker solche Wege beschreiten, um sich damit schließlich zur Klarheit durchzuringen. Es gilt auf die Verbreitung der Ministerialität bei solchen Klöstern zu achten. In der älteren Periode hatten die Benediktinerklöster eine Dienstmannschaft, bei den späteren Klostergründungen fehlt sie. Dieses Problem muß auf statistischem Wege untersucht werden. Das wahrscheinliche Ergebnis dürfte sein, daß kein nach der Klosterreform begründetes Kloster freiherrlich geworden ist und daß kein freiherrliches Kloster ohne Dienstmannschaft war. Ferner spielen die Fragen nach dem Heerschild und der Reichsheerfahrt mit herein. Im ganzen betrachtet erscheint die Kirche des Mittelalters viel aristokratischer, als wir uns heute vorstellen, und die Dezimierung der edlen Geschlechter ist zum Teil mit durch ihr Anrecht auf die hohen Kirchenpfründen gefördert worden. An diese interessanten Ausführungen knüpfte sich eine lebhaftere Aussprache. Einige Bedenken bez. des Reichsheerschildes und der Reichsheerfahrt führte Prof. Dr. Harry Breßlau aus Straßburg ins Feld. Doch erklärte auch er den Weg einer statistischen Untersuchung des Problems für richtig und verheißungsvoll. Prof. Dr. Kaufmann aus Breslau und Prof. Dr. S. Rietschel aus Tübingen erklärten sich im großen und ganzen mit den Ausführungen des Vortragenden einverstanden.

An zweiter Stelle sprach Prof. Dr. Kromayer aus Czernowitz über „Das Verhältnis von Hannibal zu Antiochus dem Großen“ und führte im Gegensatz zu Mommsen, der ganz auf römischgefärbten Quellen fußte, aus, daß man Antiochus mit Unrecht einer schwächlichen Politik bei seinen Verwicklungen mit Rom geziehen habe. Der Gedanke eines Vernichtungskrieges gegen Rom, wie ihn Hannibal wollte, lag ihm mit Recht gänzlich fern. Für ihn handelte es sich lediglich um die Gewinnung Thrakiens. Dazu genügte ein Defensivkrieg oder eine beschränkte Offensive in Griechenland. Allein er unterlag dabei den Römern in der Feldschlacht von Magnesia. In der anschließenden Debatte sprachen sich Privatdozent Dr. O. Th. Schulz aus Leipzig und Prof. Dr. v. Skala aus Innsbruck im Sinne des Vortragenden aus.

Den Beschluß dieses Tages bildete ein Vortrag von Geheimrat Prof. Dr. Karl Lamprecht in Leipzig über „Die Ausgestaltung der universalgeschichtlichen Studien im Hochschulunterricht“. Der Vortrag zerfiel rein äußerlich in zwei Teile. In einer Einleitung wog Lamprecht die beiden Hauptrichtungen der Wissenschaft, die politische und die kulturgeschicht-

liche, gegeneinander ab. Er meinte: Universalgeschichte ist wesentlich nur als Kulturgeschichte denkbar. Er wandte sich gegen die jetzt übliche Arbeitsteilung in der Wissenschaft als ein kulturwidriges Prinzip. Unser ganzes Streben müsse auf Zusammenfassung aller Resultate gerichtet sein. Nur an einer großen Universität ließen sich universalgeschichtliche Studien mit Erfolg treiben, weil es dazu vieler Mittel und Hilfskräfte bedürfe. Vor allem fehle dem Studenten die Kenntnis des Milieus von Land und Zeit, über die er arbeiten solle. Diese müsse ihm in höherem Maße als bisher durch den Anschauungsunterricht vermittelt werden. Der Vortragende ging darauf des näheren ein, wie das kultur- und universalgeschichtliche Seminar, welches er an der Universität Leipzig einrichtet, mit Sammlungen und Hilfsmitteln ausgestattet werden solle. Der zweite Teil des Vortrages bestand aus Vorführung von Lichtbildern von seiner letzten Reise in Nordamerika, gewissermaßen als Illustration zu dem eben Gesagten. Hierzu hat bereits Dr. Hans Helmolt in München in Nr. 172 der Beilage der Allgemeinen Zeitung das Wort genommen und in wohlwollender Absicht ein hartes, aber wie ich glaube gerechtes Urteil gefällt. Dieser Vortrag paßte in dieser Fassung nicht auf einen Historikertag. Wer Lamprecht kennt und weiß, was er leisten kann, durfte von ihm gerade vor solchem Auditorium eine tiefere Begründung seiner Ansichten erwarten. Das sprach sich auch deutlich in der anschließenden Debatte aus. Sogar ein so ausgesprochener Vertreter der Kulturgeschichte wie Prof. Dr. Kurt Breysig aus Berlin mochte die schroffe Ablehnung der politischen Richtung, wie sie bei Lamprecht zum Ausdruck kam, nicht billigen. Von der anderen Seite aber wurden die schärfsten Bedenken geäußert gegen die vom Vortragenden gestellten Forderungen. Prof. Dr. Kaufmann aus Breslau bemerkte, es würden die Kräfte nicht ausreichen, um in so umfassender Weise Universalgeschichte zu treiben. Weil die Ziele zu weit gesteckt wären, über die Grenzen unserer Erkenntnis hinaus, so wäre die Gefahr zu irren doppelt groß. Auch wer sich in die Geschichte der romanisch-germanischen Völker versenke, packe das Studium mit richtigem Griffe an. Prof. Dr. Harry Breßlau aus Straßburg wies mit Nachdruck darauf hin, daß der Student vor allem Methode zu lernen habe, und daran müsse der Geschichtsunterricht auf der Universität auch fernerhin festhalten und die Erfolge, die damit erzielt wären, wären doch wahrlich nicht gering.

Im ersten Vortrag des dritten Tages verbreitete sich der Züricher Privatdozent Dr. Georg Caro über das Thema „Grundherrschaft und Staat“. Er entwickelte zunächst den Begriff der Grundherrschaft und ihrer Befugnisse, die teils rechtlicher teils wirtschaftlicher Natur waren, betonte den Zusammenhang zwischen Hofrecht und den ältesten Immunitätsprivilegien, zu denen schließlich die Überlassung von Regalien trat. So fand eine Verschmelzung grund- und leibherrlicher Rechte mit staatlicher Gewalt statt. Während die Immunität am Boden der Grundherrschaft haftete, ging die Verleihung von Regalien darüber hinaus. Den Gipfelpunkt bildete die Verleihung von Grafenrechten auch an geistliche Grundherrn. Die Grafschaft bildete die Grundlage der Landeshoheit, doch mußte dazu noch die Erwerbung von Regalien, Vogteien etc. treten. An den gehaltvollen

Vortrag, dessen Inhalt hier nur flüchtig skizziert werden konnte, schloß sich eine ziemlich lebhafte Debatte. Lamprecht wollte in der Entwicklung der Landeshoheit stärker das Mittel der Usurpation betont wissen. Rietschel wandte sich gegen die Hufentheorie Caros und nahm besonders zur Frage der Bannbezirke eingehender Stellung. Seeliger betonte, daß der Ursprung der Villikationsverfassung auf die Römerzeit zurückgehe, allerdings mit starkem, germanischem Einschlag, und wies für die Bildung der Bannbezirke auf die territorialisierte Mithio der Frankenzeit hin. Lamprecht erklärte schließlich noch, daß er trotz einiger Federentgleisung niemals habe behaupten wollen, daß der moderne Staat aus der Wurzel der Grundherrschaft erwachsen sei.

Der letzte Vortrag der Tagung von Prof. Dr. Friedrich Keutgen aus Jena über „Königtum, Fürstentum, Kirche" beschäftigte sich mit allgemeinen Fragen und suchte zu einer gerechteren Würdigung unserer mittelalterlichen deutschen Geschichte und der treibenden Kräfte in derselben durchzudringen.

Auch an geselligen Veranstaltungen fehlte es auf diesem Historikertage nicht. Die Stadt Dresden hatte im Ausstellungspalast einen Begrüßungsabend veranstaltet, auf welchem der Singechor der Kreuzschule den Teilnehmern durch den Vortrag alter Volks- und Minnelieder einen auserlesenen Genuß bot. Dazu kam das Festmal im Belvedere. Den Beschluß machte ein Ausflug nach der alten Bergstadt Freiberg, wo man die Kunstschätze und Altertümer beschaute, und wo bei frohem Mahle wieder alte Weisen erklangen, Erinnerungen an die Zeit, wo man hier aus dem Silberschacht den Reichtum des Landes schöpfte.

In Rücksicht auf den im August 1908 in Berlin tagenden internationalen Historikertag soll die nächste Versammlung deutscher Historiker erst im Herbst 1909, und zwar in Straßburg unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Harry Breßlau stattfinden. B. H.

Den Ausführungen des Herausgebers Otto Hirschfeld im Vorwort zum ersten Bande der Historischen Schriften Mommsens (vierter Band der „Gesammelten Schriften von Theodor Mommsen", Berlin, Weidmann, 1906) ist durchaus zuzustimmen: Danach soll die geplante Sammlung der Historischen Schriften Mommsens seine Untersuchungen geschichtlichen und antiquarischen Inhalts umfassen, soweit diese nicht in den zwei Bänden der „Römischen Forschungen" gesammelt vorliegen oder nach des Meisters eigener Bestimmung den juristischen Schriften zugesellt worden sind. Eigene Abteilungen sollen weiter die philologischen, die epigraphischen und numismatischen Schriften bilden, ohne daß eine scharfe Scheidung von den historisch-antiquarischen durchgeführt wäre. Denn gewiß ist das Hauptcharakteristikum der Mommsenschen Forschung die innigste Verbindung juristischer, historischer und philologischer Betrachtung, so daß eine Trennung im einzelnen kaum möglich erscheint, bleibt es doch überhaupt fraglich, ob eine derartige Scheidung wünschenswert wäre.

Der uns vorliegende Band umfaßt Untersuchungen hauptsächlich persönlichen Charakters von Romulus und Remus bis zum Ende des west-

römischen Reiches (Stilicho und Alarich; Aetius etc.). Die Untersuchungen über die Scriptores Historiae Augustae sind bedauerlicherweise den philologischen Schriften vorbehalten; sie wären unseres Erachtens bei der enormen Bedeutung der Viten für den Historiker besser der geschichtlichen Abteilung zugewiesen worden. Daher ist es uns nicht möglich, an dieser Stelle eine Auseinandersetzung mit der irrigen Mommsenschen Auffassung des Scriptores-Problems zu bringen, dieses großen Problems, dessen wesentlichster Teil, die Erkenntnis des Geschichtswerkes des sachlich-historischen Anonymus in seinem inneren Zusammenhalte, durch die Untersuchungen der letzten Jahre in Angriff genommen worden ist. Kaum zu rechtfertigen wird aber sein, daß auch die Untersuchungen über die Quellen des Tacitus den philologischen Schriften zugewiesen worden sind, da die Dinge doch gerade hier wie kaum an einer anderen Stelle geschichtliche Wichtigkeit besitzen und über das rein philologische Interesse hinausgreifen.

Es ist noch hinzuzufügen, daß der Herausgeber in Verbindung mit H. Dessau — wie es ja von vornherein von solcher Seite nicht anders zu erwarten war — mit hervorragendster Sachkenntnis und Exaktheit bestrebt gewesen ist, Berichtigungen von Einzelheiten nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft, sofern sie als gesichert gelten können, zu einem guten Teile auch noch nach Mommsen selbst, zu geben. Über die Bedeutung der einzelnen Aufsätze sich hier zu verbreiten, hieße Eulen nach Athen tragen; sie sind längst zu einem der wertvollsten Gemeingüter der altgeschichtlichen Wissenschaft geworden. Otto Th. Schulz.

Bang, Martin, Die Germanen im römischen Dienst bis zum Regierungsantritt Constantins I. Berlin, Weidmann 1906. 112 SS. 8°. 4,80 Mk.

Die vorliegende Arbeit ist aus der Schule O. Hirschfelds in Berlin hervorgegangen, der wiederholt in dankenswerter Weise die Anregung zur Behandlung frühgermanischer Stoffe namentlich auf Grund des sehr zerstreuten inschriftlichen Materials gegeben hat. Der einleitende erste Abschnitt schildert das Verhältnis der Germanen zum Reiche überhaupt; in den einzelnen Kapiteln des zweiten Teiles wird zunächst eine Zusammenstellung der bei den in römischen Diensten stehenden Germanen üblichen Formen der Namengebung und Heimatsbezeichnung geboten, sodann der Anteil des germanischen Elementes an der Bildung der Auxiliartruppen, der kaiserlichen Leibwachen, der Legionen, der hauptstädtischen Truppenkorps usw. erörtert, woran sich ausführliche Tabellen und Indices anschließen. Die Darstellung schließt mit dem Regierungsantritt Constantins d. Gr., von welchem Zeitpunkte ein völliger Umschwung datiert. Die germanischen Truppen, die uns anfänglich, schon unter Cäsar, im römischen Heere begegnen, bestehen teils aus Freiwilligen, teils aus Kontingenten abhängiger Völker. Unter Augustus verschwinden diese ephemeren Bildungen und machen festgefügten Truppenkörpern von bestimmter numerischer Stärke (Alen und Kohorten) Platz, die aus den reichsangehörigen Stämmen ausgehoben wurden, deren Namen trugen, zum Teil von eingeborenen Offizieren befehligt waren und vorwiegend in ihrer Heimat Verwendung fanden. Infolge des Bataveraufstandes (70 n. Chr.) wurden die germanischen Auxilien im Aus-

land verteilt, nicht mehr aus ihren ursprünglichen Aushebungsbezirken, sondern aus den Provinzen, wo sie gerade standen, ergänzt, also ihres nationalen Charakters allmählich entkleidet. Geschlossene nationale Truppenkörper waren dagegen die seit Mark Aurel immer häufiger verwendeten Bundeskontingente der freien Germanen und die seit Ende des 2. Jahrh. auftauchenden numeri, insbes. die numeri exploratorum. Eine große Rolle hat das germanische Element in den kaiserlichen Leibwachen und der Truppe der sog. equites singulares gespielt. Seit Constantin gewinnen die Germanen im Reiche einen übermächtigen Einfluß, indem sie in die ihnen bisher verschlossenen höheren Militärämter eindringen.

Die Abhandlung zeugt von großem Fleiß, besonnener Kritik und genauer Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse und bringt mancherlei neue Ergebnisse. Bemerkenswert ist der Nachweis, daß die corpore custodes der julisch-claudischen Dynastie nicht aus Sklaven, sondern in der Mehrzahl aus Freien zusammengesetzt waren, daher nicht dem kaiserlichen Gesinde zuzuzählen sind. Manches läßt freilich auch zu wünschen übrig: so die äußere Form; indem vieles in den Text hineingepackt ist, was in Anmerkungen unterzubringen gewesen wäre, hat die Darstellung sehr an Übersichtlichkeit und Lesbarkeit eingebüßt. Der Verf. „behält sich vor", die Bearbeitung der Verhältnisse der nachconstantinischen Epoche folgen zu lassen. Hoffentlich gelangt dieser Plan auch wirklich zur Ausführung; man ist es bei Erstlingsarbeiten gewohnt, daß sie trotz stolzer Ankündigungen eine Fortsetzung niemals finden.

Dresden. Ludw. Schmidt.

P. A. Leder, Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer. (In: Kirchenrechtl. Abhdlgn. Heft 23 und 24 herausgeg. von Ulr. Stutz. Stuttgart, Enke 1905.) 402 S.

Die auf breiter Grundlage ruhende und mit Scharfsinn geführte Untersuchung Leders will den Archidiakonat in seiner Entstehung und historischen Entwickelung verstehen lehren. Die Wurzeln dieses Amtes reichen in die urapostolische Zeit. Im Gegensatz zu der vorwiegend von protestantischen Forschern vertretenen Auffassung von dem bloß ethischen Amte der Urapostel hält L. dafür, daß die Stellung der Zwölf und des Paulus von vornherein ein Rechtsamt gewesen ist, vermöge dessen sie über der Gemeinde gestanden haben. Auf ihren Vorschlag werden die Sieben gewählt als Leiter der Gemeindearmenpflege, des wichtigsten Teiles der damaligen Kirchenverwaltung; sie sind demnach Bevollmächtigte der Zwölf zur zeitlichen Führung eines Teiles der Gemeindeverwaltungsaufgaben; sie haben also eine Rechtspflicht übernommen, was für die Gemeinde einen Verzicht auf die jederzeit freie Anerkennung ihres Dienstes bedeutet hat. Ein dem Amte der Sieben analoges Amt ist der Gemeindeökonomat der paulinischen Gemeinden; die Gemeindeökonomen wie überhaupt die Beamten der heidenchristlichen Gemeinden hatten zuerst ethischen, dann, schon am Ende der urapostolischen Zeit, rechtlichen Charakter (sie wurden 'bestellt'). Eben diese Gemeindeökonomen finden wir wieder in den im 2. und 3. Jahrhundert erscheinenden 'Diakonen der Bischöfe', was auf Grund einer ge-

nauen Untersuchung der Quellen dieser Zeit dargelegt wird. Der Bischofsdiakon wird allmählich aus dem Leiter der Gemeindegutsverwaltung zum Oberhaupt des Diakonenkollegs (überhaupt des niederen Klerus), das dem Bischof gegenüber eine selbständige Stellung erlangt, und dem gegenüber der Bischof rechtlich gebunden ist; damit ist die Erhebung des bis solange auf ethischer Grundlage ruhenden Bischofsdiakonats zum Rechtsamte vollzogen, und damit zugleich kommt der neue Name Archidiakon auf. So wurzelt das Rechtsamt des Archidiakons bereits in dem Amt der Sieben des Urapostolats. — In einem letzten Abschnitte werden die Befugnisse des Archidiakons untersucht.

Gleiwitz. G. Mau.

Dr. O. Jensen, Der Englische Peterspfennig und die Lehenssteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter. Heidelberg 1903. 107 S.

Die Abhandlung ist eine Bearbeitung und Erweiterung eines bereits 1901 in den Transactions of the Royal Historical Society, N. S. vol. 15 erschienenen Aufsatzes, den der Verf. soeben a. a. O. N. S. vol. 19 fortgeführt hat. Die in diesen Aufsätzen mitgeteilten Dokumente aus dem Vatikanischen Archive fehlen der obigen Abhandlung. In etwas breiter Ausführung untersucht Verf. zuerst die Entstehung der schola Anglorum oder Saxonum, des angelsächsischen Pilgerquartiers in Rom im 8. Jahrh., an das sich der Ursprung des englischen Peterspfennigs, des romfeoh oder romascot, seit dem 9. und 10. Jahrh. (Äthelwulf und Ine) anschließt. Zunächst eine freiwillige, milde Gabe der angelsächsischen Könige zum Besten des römischen Pilgerquartiers, unter den letzten angelsächsischen Königen selten gezahlt, wird der Peterspfennig seit Wilhelm dem Eroberer eine regelmäßige Abgabe, die das Papsttum seit Gregor VII. als schuldigen Zins (census) betrachtet, analog der Lehenssteuer, die zuerst K. Johann ohne Land im J. 1213 als jährliche, regelmäßige Steuer von 1000 Mark anerkannte, wenn sie auch selten wirklich gezahlt und 1366 förmlich vom Parlament aufgehoben wurde. Der Peterspfennig ist dagegen seit dem 11. Jahrh. regelmäßig gezahlt worden; spätestens seit der Zeit Innocenz' II. war seine Höhe (wenn auch, nach dem Verf., nur gewohnheitsrechtlich) fixiert auf 299 Mark Silber. Da aber tatsächlich von jedem Haus bzw. jedem Vieh- oder Grundbesitzer von einer gewissen Einkommensklasse an, jährlich 1 Pfennig für die Zwecke des romfeoh erhoben wurde, so ergab sich bald ein sehr bedeutender Überschuß der Gesamteinnahme über die nach Rom abzuführende Steuer, der natürlich dem königlichen Fiskus zugute kam (schon 1214 angeblich über 1000 M.). Es wäre interessant, die hierüber vom Verf. gemachten Mitteilungen weiter zu verfolgen. An der Hand des reichen englischen Quellenmaterials, der Stiftslisten und kirchlichen Einkommensverzeichnisse, ließen sich auch sehr eingehende allgemeinere, bevölkerungsstatistische Beobachtungen über die Bevölkerungszunahme und -dichte in einzelnen Gegenden u. dgl. m. machen. Verf. verfolgt die Geschichte des englischen Peterspfennigs durch die Jahrhunderte bis zu seiner Aufhebung im J. 1534 (bzw. 1559). Über die Art der Erhebung der Steuer gibt er aus den anglonormännischen Gesetzen die betr. Bestimmungen wieder: an-

fangs Sache der englischen Prälaten, die im königlichen Auftrage die Steuer einsammeln und den Überschuß in ihre eigene Tasche stecken; seit dem 13. Jahrh. aber die Einrichtung einer ständigen päpstlichen Steuerverwaltung in England, eines Generalkollektors in London und subcollectores in den Diözesen mit weitgehenden Befugnissen. Zu den Bemerkungen über die Kollektoren wären die Arbeiten von P. Kirsch zu vergleichen gewesen. — Die Sprache der Abhandlung bekundet bisweilen zu sehr den Ausländer; in den Quellenzitaten zeigt sich ein unmotiviertes Schwanken zwischen veralteten und modernen Editionen. Für die ja noch sehr fragmentarische Kenntnis des kirchlichen Verwaltungs- und Steuerwesens im spätern Mittelalter liefert die Arbeit einen schätzbaren Beitrag.

Leipzig. R. Scholz.

Schwalm, J., Die Appellation König Ludwigs des Baiern von 1324 in ursprünglicher Gestalt herausgegeben. Mit drei Lichtdrucktafeln. Weimar, Herm. Böhlaus Nachfolger, 1906. gr. 4°, 31 S.

Die langwierige Kontroverse, welche über die berühmte sogen. Sachsenhäuser Appellation König Ludwigs geführt worden ist, wird durch die Auffindung des Original-Exemplars der Appellation aus der Kanzlei Ludwigs, das 1324 nach Avignon gesandt wurde, in der Hauptsache beendet. J. Schwalm, der das Original im Cod. Paris. lat. 4113 entdeckte, hat den wichtigen Fund in einer sorgfältigen Sonderausgabe zum Abdruck gebracht, da die für die Mon. Germ. Constitutiones Band V vorgesehene definitive Ausgabe erst in einigen Jahren zu erwarten steht. Nach Schwalms Untersuchungen ist die Appellation vom 18. Dezember 1323 absichtlich nicht an die Öffentlichkeit gebracht worden, vielmehr die bisher gänzlich unbekannte Frankfurter vom 5. Januar 1324 rechtzeitig vor Ablauf des Termins am 7. Januar an ihre Stelle getreten. Die Sachsenhäuser Appellation vom 18. Dezember 1323 war nur provisorisch und wurde bald kassiert. Man kann daher jetzt nur mehr von dem ersten und zweiten Teile der Frankfurter Appellation des Königs sprechen, deren erster Teil am 5. Januar und deren zweiter Teil am 22. Mai 1324 verlesen wurde. Der wichtigere zweite Teil ist von den Minoriten vielfach in gefälschter Form verbreitet und so die Forschung irregeleitet worden. Der Herausgeber bringt die beiden parallel laufenden Ausführungen vom Dezember und Januar nebeneinander zum Abdruck, wodurch ein bequemerer Vergleich ermöglicht wird. Der zweite Teil vom Mai schließt sich an unter Angabe der von den Minoriten an ihm vorgenommenen Fälschungen. Keussen.

Otto Zaretzky, Der erste Kölner Zensurprozeß. Ein Beitrag zur Kölner Geschichte und Inkunabelkunde. Veröffentlichungen der Stadtbibliothek in Köln, Beiheft 6. Köln, Du Mont-Schauberg, 1906. VI, 124 S.

Zaretzky bringt, nachdem er die etwas vagen Vermutungen Vouillièmes[1] mit Recht bei Seite geschoben hat, in dieser lehrreichen Schrift zum ersten Male Klarheit in eine interessante Notiz der stadtkölnischen Schickungs-

[1] Der Buchdruck Kölns 1903. S. LXXXff.

verzeichnisse, aus der wir ersehen, daß am 21. Sept. 1478 eine Ratskommission zu Zensurzwecken up dieghene, die den Dyalogum concipiert ... haint, eingesetzt worden ist. Dieser Dialogus gehört nicht dem Anfange des 14. Jahrhunderts an (so V.), sondern es ist der 1477 in Köln gedruckte Dialogus super libertate ecclesiastica. Er erscheint als eine Schutzschrift des Klerus gegen städtische Bedrückungen, die natürlich sofort Repressalien von seiten des Rates hervorruft. Die näheren Umstände bei Herausgabe dieser Schrift werden vom Verfasser mit Hilfe neuer, meistens im Anhange publizierter archivalischer Quellen scharf und treffend beleuchtet. Zugleich macht er wahrscheinlich [1], daß ein gleichzeitiger Eintrag auf dem Vorsetzblatte des betr. Konvoluts der Kölner Stadtbibliothek über den Verfasser der Schrift als zutreffend hinzunehmen sei. Mit dem hier genannten Hurdemann scheint der Offizial der Kölner Kurie Heinrich Urdemann gemeint zu sein, für welchen Z. eine Reihe urkundlicher Nachrichten zusammenstellt. Die spärlichen Fragmente von Offizialatsakten, die sich im Kölner Stadtarchive befinden [2], bieten, soviel ich sehe, leider keine weiteren Anhaltspunkte.

Eine sachliche Ausbeute der kleinen Schrift muß einer weiteren Untersuchung vorbehalten bleiben, da Z.s Bemerkungen in dieser Richtung nur einige vorläufige Anregung geben wollen. Die scharfe Kritik, der 'Oliverius' als Vertreter des Rates das Sittenleben des Klerus im Dialogus unterzieht (72), ist als sittengeschichtliche Quelle unbrauchbar, da 'Hugo', die Interessen seines geistlichen Standes wahrnehmend, die schweren Anschuldigungen zurückweist (73). Von Interesse sind außerdem H.s Bemerkungen über das geistliche Proletariat (71) [3] und seine Charakteristik der allgemeinen Gegnerschaft der Laien gegen die Geistlichkeit (74).

Bei der Edition des D., der auch noch faksimiliert beigegeben ist, hat Z. auf den oft sehr mühsamen Nachweis der Zitate große Sorgfalt verwandt. Dagegen hätte das Verständnis des Textes selbst durch eine konsequentere moderne Interpungierung wesentlich erleichtert werden können.

Bonn. Hashagen.

William Christensen. Dansk Statsforvaltning i det 15. Århundrede. København 1903. 750 S.

Es ist ein Werk mühevollen und verdienstlichen Forscherfleißes, das Christensen der Wissenschaft mit seiner Dansk Statsforvaltning bescheert hat. Es ist die Lösung einer von der Dänischen Akademie der Wissenschaften gestellten Preisaufgabe, welche die Darstellung der Verwaltung Dänemarks, des Beamtentums, des Lehns- und Kriegswesens, der Abgaben und des Finanzwesens im allgemeinen für das 15. Jahrhundert verlangte, und hat als solche die Anerkennung der Akademie durch Verleihung ihrer Goldmedaille erhalten.

---

[1] Eine absolute Gewißheit liegt wohl noch nicht vor. S. die Bedenken V.s im Zentralblatte für Bibliothekswesen 23 (1906). S. 260f.

[2] S. darüber meine Bemerkungen in der Westdeutschen Zeitschr. 23 (1904) S. 106.

[3] Ebd. S. 111f.

Darnach ergaben sich für das Werk die Hauptstoffgruppen, die in derselben Reihenfolge ihre Bearbeitung gefunden haben. Nachdem Chr. einleitend die Bedeutung der Krönung, die Regierungsführung in Abwesenheit des Königs sowie die staatsrechtliche Stellung der Königin und des Thronfolgers dargelegt hat, behandelt er im 1. Buch die Reichsämter Drost, Güldker, Hofmeister, Marschall, Kammermeister und insbesondere die verschiedenen Kanzler, im 2. Buch die Beamten der Landschaftsverwaltung, im 3. das Lehnswesen, im 4. das Kriegswesen, im 5., dem weitaus umfangreichsten, das beinahe die Hälfte der ganzen Darstellung umfaßt, das Finanzwesen mit seinen verschiedenen Einnahmequellen, eine ganz besonders mühsame Arbeit. Als Beilage folgt in Ergänzung der beiden ersten Bücher eine Liste der ermittelten dänischen Reichs- und Landschaftsbeamten von 1375—1513. Den Schluß bildet ein Orts- und Personenregister und ein Sachregister, die zusammen mit dem ausführlichen Inhaltsverzeichnis die Benutzung dieses für die dänische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte grundlegenden Werkes wesentlich erleichtern. Chr. hat sich nicht mit dem gedruckt zugänglichen Material begnügt, sondern auch aus den Archiven in Norddeutschland und Schweden sowie namentlich aus dem Reichsarchiv in Kopenhagen weiteren Stoff zusammengetragen. Wissenschaftliche Gründlichkeit, gediegene Schulung, vorsichtig abwägendes Urteil verleugnen sich nirgends. Punkt für Punkt seiner Untersuchung ist durch Verweise auf die Quellen belegt. Und der Dank für das Dargebotene erhöht sich noch dadurch, daß durch sein Werk ein Gebiet erschlossen und aufgehellt ist, welches von der Forschung bisher sehr beiseite gelassen worden war.

Daß zahlreiche neue Ergebnisse die Folge von Chr.s Untersuchung sind, bedarf kaum der Hervorhebung. Sie im einzelnen hier zu charakterisieren, würde viel zu weit führen. Wenn gleichwohl manche Fragen ungeklärt oder doch zweifelhaft bleiben, wie z. B. gleich die Bedeutung der alten Reichsämter, so ist das Schuld eines z. T. mehr als dürftigen Materials. Andere Schwierigkeiten jedoch hätten ihrer Lösung näher gebracht werden können, wie z. B. die im Vergleich mit der Zeit Margrethes im Ausgange des 14. Jahrhunderts wesentlich größere Stärke der dänischen Seewehr im Krieg mit den Hansestädten 1427 ff.

Kiel. **Daenell.**

Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga 1710—1740. Herausgegeben aus dem Nachlaß des Dr. phil. Anton Buchholtz von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands durch Dr. jur. August von Bulmerincq. Dritter Band. Chroniken und andere Nachrichten aus der Zeit 1710—1740. Riga 1906. J. Deubner. VIII S., 1 Bl. u. 402 S. 8. 15 M.

Nachdem die ersten beiden Bände des genannten Sammelwerkes bereits im Jahrgang 1904 der Vierteljahrschrift zur Anzeige gebracht worden sind, liegt jetzt auch der dritte, der Schlußband derselben vor. Von eigentlichen Urkunden ist hier kaum die Rede, was geboten wird, sind nur Aufzeichnungen zur Zeitgeschichte der Stadt, aber auch so gut wie ausschließ-

lich nur der Stadt selbst, für die weitere Landesgeschichte fällt schon äußerst wenig ab, für die allgemeine Geschichte kaum hier und da eine Kleinigkeit. Die erste Abteilung, obgleich als Chroniken bezeichnet, enthält zunächst vier längere Aufzeichnungen zur Tagesgeschichte, die in Turmknöpfen niedergelegt waren, sodann wieder vier, aber beträchtlich längere Privattagebücher hervorragender Persönlichkeiten aus dem Bürgerstande, zumeist mit öffentlichen Ämtern ausgestatteter, und endlich Nachrichten über die weniger berechtigten, kaum geduldeten Reformierten und Katholiken. Die viel kürzere, kaum fünfzig Seiten, ein Fünftel der ersten Abteilung umfassende zweite, „Carmina" überschriebene Abteilung enthält Festgedichte für verschiedene öffentliche Feierlichkeiten, wie zu Friedensfeiern, zu den Namenstagen oder den Besuchen von Kaisern, Kaiserinnen und anderen Mitgliedern des zarischen Hauses. In der dritten, kürzesten Abteilung sind Nachrichten „zur Finanzlage der Stadt" enthalten. Als vierte Abteilung folgen endlich „Ergänzungen und Nachträge" (auch zu den ersten beiden Bänden). — Den Beschluß endlich bilden zwei Namenverzeichnisse, nach dem Alphabet und nach Gruppen, und ein Sachverzeichnis. — Jedenfalls enthält die ganze Sammlung doch nicht wenig, was zumal für die Orts- und die Landesgeschichte recht brauchbar und wertvoll ist und mit Dank aufgenommen zu werden verdient.

Königsberg i. Pr. K. Lohmeyer.

The Cambridge Modern History. Vol. VII. The United States. Cambridge 1903. 857 S.

Die Darstellung dieser Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika ist auf 13 Bearbeiter verteilt, immer eine bedenkliche Sache, die auch diesmal die Einheitlichkeit des Werks schwer beeinträchtigt, da Auffassung und Ausführung der verschiedenen Verfasser untereinander nicht übereinstimmen. Nicht einmal der erste Teil des Werkes von den Anfängen der englischen Kolonisation 1607 bis zur Fertigstellung der unabhängigen Union 1789 ist aus einem Gusse. Die Hauptarbeit ist von John A. Doyle, bekannt als Verfasser von the English in America 3 Bde, 1882 ff. Dazwischen sind aber von andern Autoren die Kapitel, welche die Ausbreitung der Franzosen in Nordamerika und die Eroberung von Canada durch die Engländer behandeln. Vollends die staats- und verfassungsrechtlichen Fragen, die ihre Lösung in der Unabhängigkeitserklärung 1776 fanden, hätten als ein notwendiger Bestandteil des Doyleschen Kapitels 5 auch von ihm dargestellt werden sollen, und auch für das Schlußkapitel, das Zustandekommen und den Inhalt der Unionsverfassung wäre dies wünschenswert gewesen.

Die Darstellung der ersten Zeiten der unabhängigen Republik bis 1850, bis zum Clayschen Kompromiß, hat Prof. J. B. Mac Master geliefert, der weiten Kreisen durch seine gut lesbare History of the people of the United States from the Revolution to the Civil War, 5 Bde, 1883 ff. bekannt sein dürfte. Indeß der Krieg von 1812/15 ist dazwischen von jemand anders bearbeitet und ebenso der schwierige Zeitraum von 1850—1860, bis zum Auseinanderbrechen der Union.

Der anschließende 5jährige Bürgerkrieg (Kp. 14—16) ist behandelt von

John G. Nicolay, einem Manne, der als ehemaliger Privatsekretär des Präsidenten Lincoln in engster Fühlung mit den Ereignissen gestanden hat. Doch ist die Darstellung des Seekriegs in andere Hände gelegt, und ebenso ist es mit der Betrachtung der Zustände im Süden der Union während des Kriegs. Übrigens ist diese ganze 5jährige Kriegsdarstellung unverhältnismäßig breit geraten, verglichen mit dem den andern Zeitabschnitten bewilligten Raum. Die vier Schlußkapitel enthalten die politische Rekonstruktion (1865—1885), die Vereinigten Staaten als Weltmacht, einen leider allzu kurzen Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung der Union und eine Übersicht über das amerikanische Geistesleben und seine Hauptvertreter.

Hinweise unter dem Text hat das Werk nicht, die hinten angehängte spezialisierte Bibliographie entschädigt für diesen Mangel nicht. Ein Register am Schluß und eine ausführliche Inhaltsangabe erleichtern die Orientierung. Aber bei der zuvor erwähnten Zerstückelung, der Behandlung und der Schwierigkeit, die Ausführungen der Verfasser zu kontrollieren, verspricht das Buch dem Historiker nicht allzu viel praktischen Nutzen.

Kiel. Daenell.

Personalien. Ernennungen und Beförderungen. *Universitäten und Technische Hochschulen:* Der o. Professor der Volkswirtschaftslehre Dr. Karl Johannes Fuchs in Freiburg i. Br. wurde nach Tübingen berufen. Der ao. Prof. der orientalischen Altertumskunde und Geschichte Dr. Thomas Friedrich in Innsbruck wurde zum Ordinarius befördert. Der ao. Prof. Dr. Werner Wittich in Straßburg wurde als Professor der Volkswirtschaftslehre an die Technische Hochschule in München und der ao. Professor Admiralitätsrat Dr. Ernst von Halle in Halle wurde als Honorarprofessor an die Technische Hochschule in Berlin berufen. Der ao. Prof. der Kunstgeschichte Dr. Max Semrau in Breslau und der Privatdozent für alte Geschichte Dr. Walter Otto in Breslau wurden nach Greifswald versetzt, letzterer unter Enennung zum ao. Professor. Die Privatdozenten Dr. F. Haack in Erlangen (Kunstgeschichte) und Dr. K. Th. Reuschel an der Technischen Hochschule in Dresden (Literaturgeschichte) wurden zu ao. Professoren ernannt.

Es habilitierten sich: Dr. Joseph Schmidlin (Kirchengeschichte) in Münster und der Direktorialassistent am Berliner Münzkabinett Dr. C. Regling (Münzkunde) in Berlin.

Archive und Sammlungen: Der Direktor des K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien Hofrat Winter erhielt den Titel und Charakter eines Sektionschefs und die dortigen Archivare Dr. Hans Schlitter und Dr. Arpad von Györy einen solchen von Sektionsräten. Der Archivar Dr. Johannes Trefftz in Weimar wurde zum Direktor des dortigen Staatsarchivs, Dr. Fritz Rörig, Bibliothekar am Historischen Seminar Leipzig, zum Archivassistenten am Kais. Bezirksarchiv Metz ernannt. Der Oberlehrer am Sophienstift in Weimar Dr. Buchenau wurde als Kustos des Münzkabinetts nach München berufen.

Todesfälle. Am 17. Okt. starb in Blasewitz der frühere Direktor der königlichen Sammlungen im Grünen Gewölbe und des Münzkabinetts in Dresden Geh. Hofrat Dr. Erbstein im Alter von 69 Jahren.

Am 26. Okt. starb im Alter von 48 Jahren Professor Dr. Wilhelm Gundlach in Charlottenburg. Er war der Herausgeber der dreibändigen Sammlung: Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit, aus dem Lateinischen übersetzt, an zeitgenössischen Berichten erläutert und eingeleitet (Innsbruck 1894—1900). Vor allem aber sind seine Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte zu nennen: Ein Diktator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV. (1884), Die Entstehung des Kirchenstaates und der kuriale Begriff der Res publica Romanorum (1899) und Karl der Große im Sachsenspiegel (1900).

Am 12. Nov. starb im Alter von 79 Jahren in Münster in Westfalen der Altertumsforscher Prof. Joseph Wormstall, der sich durch einige Arbeiten über die Anfänge der Franken bekannt gemacht hat, z. B. Über die linksrheinischen Germanen (1866), Über die Wanderung der Bataver nach den Niederlanden (1872), Die Wohnsitze der Marsen, Ansibarier und Chattuarier (1880) und Über die Chamaver, Brukterer und Angrivarier (1889).

Am 16. Nov. starb, 82 Jahr alt, der Geh. Regierungsrat Dr. Gustav Hertzberg, o. Honorarprofessor der alten Geschichte an der Universität Halle. Er war der Verfasser zahlreicher Schriften zur alten Geschichte über Alkibiades (1853), Leben des Königs Agesilaos (1856), Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer (1866—74) in 3 Bänden, Geschichte Griechenlands seit dem Absterben des antiken Lebens (1876—79) in 4 Bänden, Hellas und Rom (1879), Geschichte der Byzantiner und des osmanische Reiches (1883), Griechische Geschichte (1884) und Athen (1885). Auch war er der Übersetzer von Duruys Geschichte des römischen Kaiserreichs. Außerdem verdanken wir ihm die dreibändige Geschichte von Halle an der Saale (1889—93). Hertzberg war ferner der Herausgeber der Neuen Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, der Jahresberichte und der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.

Am 28. Nov. starb in Dresden der Oberbibliothekar an der Königlichen Bibliothek Dr. Bruno Stübel. Er war der Herausgeber des Chronicon Sampetrinum Erfurtense (1867) und des Urkundenbuchs der Universität Leipzig (1879).

Erklärung.

In dem 2. Bande seiner „Vorgeschichte der französichen Revolution", der vor kurzem erschienen ist, hat Adalbert Wahl auch zu meinem Artikel über die Notabelnversammlung (Hist. Vierteljahrschr. 1905) Stellung genommen in einer Weise, die mich zu einer Antwort nötigt. Er beginnt damit, daß er in einer Anmerkung auf der ersten Seite meine Arbeit als im ganzen unfruchtbar bezeichnet. Er erwähnt sie dann im weiteren Verlaufe seiner Darstellung der Notabelnversammlung nur noch einmal, um eine Behauptung von mir unbegreiflich zu finden. Erst im Anhange kommt er auf sie in einer fast durchweg persönlichen Polemik zurück. Es liegt

mir natürlich fern, hier meine damaligen Behauptungen noch einmal begründen zu wollen. Ob sie unfruchtbar gewesen sind, möchte ich aber durch einen Zeugen entscheiden lassen, den Wahl sicher auch für kompetent ansehen wird, nämlich durch ihn selber. Ich werde einfach nebeneinanderstellen, was er in seiner Schrift: „Die Notabelnversammlung von 1787" (Freiburg 1899) gesagt hat, was ich dagegen eingewandt habe, und was er nun wieder in seiner „Vorgeschichte" sagt.

1) Wahl erklärte (Notabelnversammlung S. 17), daß nicht von einer Gefahr die Rede sein konnte, die dem Könige von einer Notabelnversammlung drohte, und bezeichnete die bekannte Äußerung Ségurs: „le roi donne sa démission" einfach für gedankenlos Ich habe dagegen (S. 386) ausgeführt, daß die Berufung der Notabelnversammlung auf alle Fälle etwas sehr Bedenkliches hatte als ein Eingeständnis der Schwäche, und daß dem Urteile Ségurs, wenn es auch in seiner scharf pointierten Form übertrieben war, doch etwas Wahres zugrunde lag. Vorgeschichte S. 4 heißt es jetzt: „Immerhin gab es zu denken, daß der gefestigte Absolutismus der späteren Zeit Richelieus und Ludwigs XIV. von der Berufung auch von Notabelnversammlungen abgesehen hatte — —."

2) Über die von Calonne geplanten Provinzialversammlungen hatte Wahl (Notabelnversammlung S. 26) geurteilt: „Es ist nicht zu bezweifeln, daß Adel und Klerus zusammen an den meisten Orten eine Majorität der Stimmen gehabt hätten." Ich hatte das bestritten (S. 396), indem ich darauf hinwies, daß die Notabeln befürchteten, daß durch das Calonnische Wahlsystem die beiden ersten Stände verdrängt werden könnten. Vorgeschichte S. 9 heißt es nun: „Das Projekt Calonnes hätte höchst wahrscheinlich dem dritten Stande geradezu die Majorität in den Versammlungen verschafft."

3) Was die Zusammensetzung der Provinzialversammlungen anbetrifft, erklärte Wahl (Notabelnversammlung S. 25) ganz richtig, nach Calonnes Plan hätten sie bestehen sollen aus allen Grundbesitzern ohne Rücksicht auf die Standesunterschiede. Den Gegenvorschlag der Notabeln faßte er (S. 42) dahin zusammen: „den Vorsitz in den Versammlungen haben Adel und Klerus zu führen; dagegen sollen dem dritten Stande in den höheren Versammlungen die Hälfte der Stimmen garantiert sein." Er fand, die Absicht sei gewesen, dem Adel und Klerus zwar seine bevorzugte Stellung äußerlich zu wahren, im Gegensatz zu Calonnes Vorschlag aber die tatsächliche Macht an den dritten Stand auszuliefern. Und so charakterisiert er ihre Haltung noch einmal S. 45: „Aufgeben der Macht, Bewahren der äußerlich bevorzugten Stellung." Entsprechend bezeichnete er denn auch S. 42 Anm. Rankes Urteil, die Notabeln hätten den Calonnischen Projekten die demokratische Spitze abgebrochen, als unrichtig; im Gegenteil behauptete er, die Notabeln seien mehrfach über die Calonnischen Pläne im demokratischen Sinne hinausgegangen. Im Widerspruche dazu hatte ich ausgefürt S. 394f., daß die Notabeln über den Calonnischen Vorschlag in die höchste Entrüstung geraten seien, weil dadurch die ständische Gliederung aufgehoben und die Herrschaft der Demokratie heraufgeführt werde, daß der Kern ihrer Forderungen darin bestanden habe, das ständische

Prinzip intakt zu erhalten und den beiden ersten Ständen ein festes Maß des Einflusses zu garantieren, daß also das Urteil Rankes vollkommen in Kraft bleibe. Vorgeschichte S. 18 heißt es nun: „Der erste Abänderungsvorschlag der Notabeln betraf die ständischen Verhältnisse. Die Notabeln waren nicht gewillt, eine Verwischung der Stände eintreten zu lassen oder auf die Ehrenvorrechte des Adels zu verzichten." Davon, daß sie dem dritten Stande die tatsächliche Macht hätten ausliefern und den Vorschlag Calonnes demokratisch modifizieren wollen, steht nun kein Wort mehr.

4) Bei der Grundsteuer bemerkte Wahl in einer Anmerkung (Notabelnversammlung S. 72), ein bemerkenswerter Unterschied sei der, daß nach Calonne der Ertrag der neuen Steuer nicht vorher festgelegt werden sollte, während Brienne die zu erzielende Summe vorher festlegen wollte. Ich hatte (S. 399), gestützt auf einen Brief Duponts, den Wahl übersehen hatte, ausgeführt, daß dieser Unterschied von der allergrößten Bedeutung gewesen ist. Da in jener Zeit der Geldwert in raschem Sinken begriffen war, während umgekehrt die Ausgaben des Staates wuchsen, sei es Calonnes Absicht gewesen, eine Steuerquelle zu erschließen, die mit dem zunehmenden Wohlstande des Landes von selber zunehmende Erträge liefere. Bei der Festlegung des Ertrages habe dagegen nach einiger Zeit wieder ein Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben eintreten müssen, so daß das Königtum wiederum in die Zwangslage gekommen wäre, sich wegen der Bewilligung neuer Steuern an die Nation zu wenden. Eben darum sei es auch die Absicht der Notabeln gewesen, den Ertrag der Steuern zu fixieren. In der Vorgeschichte S. 9 kennt nun Wahl mit einem Male ebenfalls den ihm früher unbekannten Brief Duponts und bezeichnet die Absicht Calonnes, den Steuerertrag nicht festzulegen als weittragende Neuerung. Daran schließt sich nun aber ein totales Mißverstehen seiner Quelle. Dupont stellt mit starker Übertreibung den Staat, in dem der Ertrag festgelegt werde und das Königtum demzufolge von Bewilligungen der Nation abhängig sei, als einen in seinem Wesen republikanischen der Monarchie gegenüber. Wahl macht daraus umgekehrt, Dupont habe das von Calonne geplante System mit nicht festgelegtem Ertrage das republikanische genannt im Gegensatz zu dem monarchischen. Ich gehe daher nicht zu weit, wenn ich behaupte, daß ihm auch jetzt noch die eigentliche Bedeutung des Unterschieds nicht klar geworden ist.

5) Die dritte Vorlage Calonnes „Sur le remboursement des dettes du clergé" faßte Wahl (Notabelnversammlung S. 28) nur finanziell auf und legte ihr dementsprechend nur geringe Bedeutung bei. Auch nahm er bei der Regierung nicht die Absicht an, einen Zwang auf den Klerus auszuüben, sondern ihm wirklich nur eine Erlaubnis zu erteilen. „Da der reiche Klerus sehr gut die neue Grundsteuer tragen und zugleich die Zinsen seiner Schuld weiter zahlen konnte, hing von der Durchführung dieses Vorschlags nicht viel ab, wie ja auch der König zu seiner Ausführung nur autorisieren will, nicht sie befehlen." Und über die Aufnahme dieses Vorschlages sagte er S. 51, er sei von den Notabeln im ganzen gebilligt worden; von einer Ablehnung von weitem, wie Ranke sie hier gefunden habe, könne keine Rede sein. Ich hatte dagegen (S. 376/7 und 400/1, ganz

im Anschlusse an Ranke) ausgeführt, daß die eigentliche Bedeutung des Projektes politisch gewesen sei und in der Absicht gelegen habe, die korporative finanzielle Selbständigkeit des Klerus aufzulösen. Die Autorisation sei nur die höfliche Form für einen Befehl gewesen. Die Notabeln hätten von ihrem ständischen Standpunkte aus die Vorlage mit unverhülltem Widerwillen aufgenommen; daß sie die Entscheidung darüber an die Versammlung des Klerus verwiesen, sei in der Sache so viel wie eine runde Ablehnung gewesen. Vorgeschichte S. 10 heißt es nun: „Trotz der Milde der von Calonne gewählten Ausdrücke läßt sich die Denkschrift nicht als eben vorsichtig bezeichnen. Gerade die Schulden der Kirche und ihre Verwaltung waren stets die regelmäßigsten Gegenstände der Versammlung des Klerus. Lag da nicht die Besorgnis nahe, daß mit den Schulden auch jene Organisation verschwinden würde? Es war zu erwarten, daß der Klerus nicht leichten Kaufes auf dies Bollwerk gegen den Absolutismus, das zugleich ein Bollwerk gegen Rom war, verzichten würde." Über die Aufnahme des Vorschlages durch die Notabeln heißt es weiter S. 24: „Der Plan, die Schulden des Klerus zu tilgen, fand im ganzen Billigung — —. Die Mittel aber, die zu seiner Verwirklichung vorgeschlagen worden waren, erregten aus den oben dargelegten Gründen in allen Bureaus Verdacht. Man erklärte hier, daß der Vorschlag einen Angriff auf das Eigentum bedeute, dort wünschte man, daß der Klerus nicht gezwungen würde, irgendwelche seiner Rechte und Einkünfte zu veräußern, sondern daß er nur dazu autorisiert würde (wie dies übrigens dem Wortlaute der königlichen Denkschrift entsprach). Wenn dann Ludwig XVI. von allen Bureaus ermahnt wurde, mit der kommenden Versammlung des Klerus über die vorliegende Materie zu beraten, und damit die Notabelnversammlung sich für inkompetent erklärte, so mußte sich die Regierung sagen, daß dieses Projekt trotz der allgemeinen Billigung, die es erfahren hatte, gescheitert sei." Wahl hat sich also abermals zu meinem Standpunkt bekehrt.

6) Calonne wollte die Corvée in einen Zuschlag zur Taille umwandeln. Wenn Wahl Vorgeschichte S. 14 behauptet, damit sei eines jener Gesetze wieder vorgeschlagen, die mit zu Turgots Sturze beigetragen hätten, so ist das nicht richtig, denn Turgot wollte die statt der Frohnde einzuführende Steuer von allen Grundbesitzern erheben und nicht nur von den Taillepflichtigen. Über die Aufnahme des Calonnischen Vorschlages behauptete er (Notabelnversammlung S. 53), die Notabeln seien auch hier im Aufgeben ihrer Vorteile über den Regierungsvorschlag hinausgegangen, mit andern Worten, sie hätten die Corvée in eine égalitaire Steuer umwandeln wollen. Ich hatte dagegen (S. 402) Einwände erhoben. In der Vorgeschichte hat denn Wahl auch seine frühere Behauptung weggelassen.

7) Was den eigentlichen Sinn des Kampfes zwischen der Regierung und den Notabeln anbetrifft, so heißt es Notabelnversammlung S. 44: die von den Notabeln schon wenige Tage nach ihrem Zusammentreten gestellte Forderung der Finanzkontrolle „wurde sehr bald zur Machtfrage". Ich hatte (S. 398—99) den Ausdruck Finanzkontrolle in diesem Zusammenhange bemängelt und dazu vor allem betont, die Machtfrage sei von Anfang an vorhanden gewesen. Vorgeschichte S. 15 (vgl. auch S. 23) heißt es jetzt:

„Denn in der Tat — ein Kampf, ein Kampf um einen Anteil an der Regierung, um Beschränkung der Monarchie wurde ihr sofort von den Notabeln aufgedrängt."

8) Über die Taktik der Notabeln hatte Wahl (Notabelnversammlung S. 74) ausgeführt, sie hätten die Vorlagen der Regierung durchaus sachlich behandelt. Zum ersten und einzigen Male sei böser Wille bei ihnen fühlbar geworden nach dem 9. Mai in ihren Schlußbemerkungen, wo sie erklärt hätten, von der Notwendigkeit neuer Steuern nicht überzeugt worden zu sein. Dagegen habe ich bemerkt (S. 398/99), daß taktische Rücksichten bei der Behandlung des Steuerantrages schon sehr viel früher, nämlich gleich bei den ersten Antworten mitgesprochen hätten. „Doch entsprang dies Verlangen (nämlich das Budget vorgelegt zu erhalten) nicht allein aus dem Wunsche, die Steuervorlage auf ihre Berechtigung hin wirklich prüfen zu können. Noch ebensosehr und mehr sprach der Beweggrund mit, die Möglichkeit der Steuerverweigerung in der Hand zu behalten, um auf die Regierung drücken und sie gefügig machen zu können." Vorgeschichte S. 20 (vgl. auch S. 17 und 19) heißt es nun zu der Forderung Notabeln vom 28. Februar, das Budget vorgelegt zu erhalten: „Auf dieser Forderung, über die Finanzlage ausgiebig aufgeklärt zu werden, bestanden nun die Notabeln andauernd, zum Teil wohl aus wirklichem Interesse an der Sache — wir haben keinen Grund, daran zu zweifeln! —, hauptsächlich aber doch, weil sich hier die Gelegenheit bot, sich zu einem Machtfaktor zu erheben." Wie man sieht, gibt Wahl also im strikten Gegensatz zu seiner früheren Behauptung hier eine einfache Paraphrase meiner Darstellung.

9) Zu der Tatsache, daß sich das Publikum gegenüber dem sogenannten Avertissement Gerbier gleichgültig verhielt, hatte Wahl (Notabelnversammlung S. 62) bemerkt: „Das Volk fühlte sich eben durchaus eins mit den Notabeln. Sie waren ihm seine Vorkämpfer, und der Gedanke schien ihm ganz fremd, daß sie sich etwa Vorteile auf Kosten des Volkes erwerben wollten oder könnten." Eine nähere Erklärung für diese Haltung und Auffassung des Volkes hatte er nicht versucht. Ich hatte versucht, eine solche Erklärung zu geben, und bemerkte S. 405/6: „Die Einsichtigen im dritten Stande mögen die politische Selbstsucht der Notabeln durchschaut haben, aber sie konnten darum doch nicht billigen, daß sich der ministerielle Despotismus noch verstärke. Die Dinge lagen eben so verschroben, daß sich im Privileg die letzten Überreste der Freiheit verkörperten, deren Beseitigung man nicht ohne weiteres wünschen konnte, daß insbesondere die Parlamente, obwohl sie von liberaler Gesinnung wenig an sich hatten, doch die größte Popularität genossen, nur weil sie der Regierung systematisch Opposition machten. So fand auch die Opposition der Notabeln durchaus den Beifall des Publikums. Es ist einer der besten Beweise, wie sehr der Absolutismus in den Augen der Nation gerichtet und wie groß der Drang nach Freiheit war." In der Vorgeschichte S. 16 bemerkt nun Wahl gewichtig, bevor er zu dem Verlaufe der Notabelnversammlung übergeht: „Es ist unerläßlich, hier eine für das Verständnis des Folgenden sehr notwendige allgemeine Bemerkung einzuschieben: Privilegien, Freiheiten, Organisationen der Körperschaften, des Klerus, der

Provinzen, der Städte haben eine doppelte Bedeutung; sie finden ihre Stellung in der Freiheitsfrage (als Bollwerke der Freiheit im Sinne Montesquieus) einerseits und in der Gleichheitsfrage (als Hinderungen der Gleichheit) andrerseits. Von 1787 bis Herbst 1788 werden alle Privilegien mit Ausnahme vielleicht der rein pekuniären vom ganzen Volke, wie aus zahlreichen Äußerungen und Tatsachen hervorgeht, fast ausschließlich unter dem ersteren Gesichtspunkte aufgefaßt: als Garantien der Freiheit." — „Zur Zeit der ersten Notabelnversammlung also glaubt jeder Edelmann und jeder Kleriker — und der dritte Stand glaubt es mit ihm —, der für die Aufrechterhaltung seiner Organisationen eintritt, für die Freiheit zu streiten." Das ist, wie man sieht, nichts anderes als eine Paraphrase dessen, was ich gesagt habe. Und zum Belege weiß Wahl außer einem allgemeinen Hinweis auf die Cahiers auch keine weitere Quelle anzuführen als eine von denen, auf die ich mich bereits gestützt habe: die Gesandtschaftsberichte Staël-Holsteins S. 43.

10) Wenn Fourqueux nach nur drei Wochen das Finanzministerium wieder räumen mußte, so erklärte Wahl (Notabelnversammlung S. 65 und 70) das damit, daß er ein ganz unfähiger Mann gewesen sei und zu jenen Finanzministern Ludwigs XVI. gehört habe, „die nicht einmal ihrer primitivsten Aufgabe gewachsen waren, nämlich die auch nicht einmal kleine Summen rechtzeitig für die dringendsten Bedürfnisse der Staatskasse sich zu verschaffen wußten". Ich hatte demgegenüber darauf hingewiesen (S. 408f.), daß die Quelle, nach der Fourqueux persönlich ganz unfähig gewesen sein soll, durchaus trübe ist, daß aus zuverlässigen Quellen das Gegenteil über seine Begabung zu schließen ist, daß sein Sturz auf die Haltung der Notabeln zurückgeht, die, wie es scheint, eine Anleihe nur einem ihnen genehmen Minister bewilligen wollten. In der Vorgeschichte S. 31 heißt es jetzt nur, Fourqueux sei für seinen Posten ungeeignet gewesen, da er seine eigentlichste Aufgabe, die finanzielle im engeren Sinne, nicht zu lösen verstanden hätte. Vorwürfe gegen einen persönlichen Mangel an Begabung fehlen jetzt vollkommen; im Gegenteil er wird jetzt ein an sich trefflicher Mann genannt.

Es bleiben auch jetzt noch zwischen meinem Artikel und der Vorgeschichte eine Reihe von Differenzpunkten, in denen ich meine Ansicht durchaus aufrecht erhalte. Aber aus den von mir angeführten Stellen ist deutlich zu sehen, daß Wahl in einer ganzen Reihe wichtiger Punkte die Auffassung aufgegeben hat, die er in seiner Notabelnversammlung einnahm, und ohne mich zu zitieren zu der Auffassung übergegangen ist, die ich in meinem Artikel vertreten habe. Er versichert, daß er das erste Kapitel der Vorgeschichte, das die neue Darstellung der Notabelnversammlung enthält, „in allem Wesentlichen" niedergeschrieben habe, bevor meine Arbeit erschien. Wie dem nun auch sei: durch diese Reservation verrät er jedenfalls, daß er sich über das Verhältnis, in dem seine jetzigen Ausführungen zu meinem Artikel stehn, durchaus nicht im unklaren ist. Um so wunderbarer muß es erscheinen, wenn er meinen Artikel als im ganzen unfruchtbar bezeichnet. Indessen, um ein Wort Turgots zu gebrauchen, das mir gerade in den Sinn kommt: „Sur ce point comme sur d'autres,

chacun a sa façon de penser." Nur die Behauptung, daß er sein erstes Kapitel „in allem Wesentlichen" vor dem Erscheinen meines Artikels niedergeschrieben habe, kann ihn rechtfertigen.

In einer Anmerkung zu seiner Darstellung findet er es dann aber doch noch für angebracht, auf meinen Artikel einzugehen. S. 19 Anm. 1 heißt es: „Wo Struck den Wunsch gefunden hat, daß Adel und Klerus die Hälfte der Stimmen zugesichert werden sollte, ist mir unerfindlich." Das ist also offenbar der einzige Punkt, wo er imstande zu sein glaubt, meine Darstellung der Versammlung direkt anzufechten. Zunächst muß ich richtig stellen, daß ich nur gesagt habe, die Notabeln forderten, „daß den beiden ersten Ständen in den höheren Versammlungen eine Mindestzahl von Sitzen, die Hälfte oder wenigstens ein Drittel garantiert würde". Die Notabeln fürchteten, wie erwähnt, daß durch das Calonnische Wahlsystem die beiden ersten Stände ganz verdrängt werden könnten. Sie verlangten also, daß das Prinzip der ständischen Gliederung aufrecht erhalten bleibe und bemerkten dann einzeln, Bureau I: „Il a été encore observé qu'il étoit indispensable qu'il y eût toujours au moins un tiers de Noblesse et d'Ecclésiastiques dans les Assemblées Provinciales", Bureau II: „Que les Districts . . . envoient à l'Assemblée Provinciale trois Députés, dont un noble et deux non nobles", Bureau III: „Qu'il seroit convenable que l'ordre du Tiers-État eût autant de représentants que les deux autres ordres ensemble", Bureau V: „que les Assemblées Provinciales seront composées des Membres du Clergé, de la Noblesse et du Tiers-État, de manière que ceux du Tiers-État y seront en nombre égal à celui des Membres du Clergé et de la Noblesse collectivement", Bureau VII: „Que la proportion la plus équitable paroît celle d'assigner la moitié des places aux Membres du Tiers-Etat, et l'autre moitié aux Membres réunis des ordres du Clergé et de la Noblesse." Es ist mir danach „unerfindlich", was Wahl an meiner oben zitierten Behauptung auszusetzen hat.

In dem Anhange widmet mir Wahl dann noch einen ganzen Abschnitt in der Hauptsache persönlicher Polemik. Es hätte keinen Wert, auch hier allen Einzelheiten zu folgen. Ich greife vielmehr nur drei Punkte heraus.

In der Notabelnversammlung hatte Wahl S. 59 mit Nachdruck bemerkt, vor ihm hätten alle Historiker den Verzicht der Notabeln auf die Steuerprivilegien als nicht aufrichtig aufgefaßt. Ich hatte dieser Behauptung entgegengehalten, daß Ranke, Knies, Schelle und vor allem Stourm den Verzicht durchaus ernst genommen haben. Wahl macht nun mit Recht darauf aufmerksam, daß er in der Anmerkung auf S. 51 Stourm zitiert habe, als von dem die Bereitwilligkeit der Notabeln, die Steuergleichheit anzuerkennen, ausgesprochen sei, wenn auch ohne ausreichende Belege. Ich gestehe ein, daß ich bei der Ausarbeitung meines Artikels diese Anmerkung übersehen habe. Hinzufügen muß ich aber, daß Wahl nun die von mir inkriminierte Textstelle seinen Lesern vorenthält, so daß mein Vorwurf als gänzlich aus der Luft gegriffen erscheinen könnte. Und wenn er in der Anmerkung Stourm zitiert hat, so hat er es doch mit einem Zusatze getan, der Stourms Verdienst stark einschränkt, und der nicht einmal zutrifft, denn Stourm zitiert seine Quellen: es sind dieselben Ob-

servations der Notabeln und dieselben Resumés von seiten der Regierung auf denen auch Wahl seine Ausführungen aufbaut. Den Satz, mit dem ich meine Kritik an der betreffenden Stelle schloß: „Aber Wahl neigt überhaupt dazu, die Verdienste seiner Vorgänger zu unterschätzen" halte ich also durchaus aufrecht. Für die mise en scène auf Kosten früherer Arbeiten ist ja die Art, wie er meinen Artikel behandelt, ein neuer charakteristischer Beweis.

Ich hatte dann auf zwei Fälle hingewiesen, in denen Wahl von ihm in seiner Notabelnversammlung abgegebene allgemeine Urteile in dem ersten Bande der Vorgeschichte durchaus in ihr Gegenteil umgeworfen hatte. Wahl sucht mir nun zu imputieren, indem ich das Erscheinungsjahr seiner Notabelnversammlung nicht zitierte, hätte ich die Leser in den Glauben versetzen wollen, diese Schrift und der erste Band der Vorgeschichte seien zu derselben Zeit erschienen, so daß er also gleichzeitig einmal so und einmal so gesagt habe. Dagegen kann ich nur bemerken, daß ich bei dem Publikum einer Fachzeitschrift glaube voraussetzen zu dürfen, daß es weiß, wann ungefähr die zitierten Publikationen erschienen sind. Zum Überflusse habe ich an den beiden Stellen von der „Vorgeschichte" beide Male ausdrücklich als dem neuen Buche gesprochen. Worauf es mir ankam, war, darauf aufmerksam zu machen, daß die allgemeinen Urteile Wahls keineswegs immer so fundiert seien, wie man nach dem autoritativen Tone annehmen müßte, in dem sie vorgetragen werden.

Übrigens wäre es nicht schwer, auch gleichzeitige grobe Widersprüche nachzuweisen. Gleich die Ausführungen über die Notabelnversammlung im 2. Bande der Vorgeschichte geben dazu eine bequeme Gelegenheit. Wahl behauptet dort S. 7: die Tendenz der Calonnischen Vorschläge sei gewesen, die Zentralisation der Verwaltung zu zerstören, und entsprechend heißt es S. 14: die bisherigen Säulen der Verwaltung, die Intendanten, sollten erschüttert werden. Da wird man dann S. 36 mit Erstaunen lesen: „Auch Brienne dachte, und zwar noch intensiver als Calonne, an eine Reform des Staates, welche ihn vereinheitlichen und den lokalen Gewalten eine wesentliche Beschränkung bringen sollte." Wie auch sonst häufig, so muß man also auch hier beobachten, daß es Wahl in entscheidenden Punkten noch nicht zu einer einheitlichen Auffassung gebracht hat.

Zum Schlusse wirft Wahl mir dann noch vor, daß ich in der Berufung des États généraux die Einführung der englischen Verfassung gesehen hätte. Für jeden Unbefangenen wird es klar gewesen sein, daß ich nur das Tertium comparationis, die Beschränkung der Krone durch eine Vertretung der Nation im Auge hatte. Walter Struck.

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT
HERAUSGEGEBEN VON PROF. DR. GERHARD SEELIGER IN LEIPZIG

BIBLIOGRAPHIE
ZUR DEUTSCHEN GESCHICHTE

1906/1907

BEARBEITET VON

DR. OSKAR MASSLOW
UNIV.-BIBLIOTHEKAR IN BONN

1907
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG

Inhalt.

A. Allgemeine Werke.

I. Hilfswissenschaften: Seite

1. Bibliographien und Literaturberichte *1. *73
2. Geographie *2. *74
3. Sprachkunde *3. *75
4. Paläographie; Diplomatik; Chronologie *3. *75
5. Sphragistik und. Heraldik *4. *76
6. Numismatik *4. *76
7. Genealogie, Familiengeschichte und Biographie *5. *77

II. Quellen:

1. Allgemeine Sammlungen *7. *79
2. Geschichtschreiber *7. *79
3. Urkunden und Akten *7. *80
4. Andere schriftliche Quellen und Denkmäler *9. *82

III. Bearbeitungen:

1. Allgemeine deutsche Geschichte *10. *84
2. Territorial-Geschichte *10. *84
3. Geschichte einzelner Verhältnisse *13. *86
   a) Verfassung. b) Wirtschafts- und Sozialgeschichte. c) Recht und Gericht. d) Kriegswesen. e) Religion und Kirche f) Bildung, Literatur, Kunst. g) Volksleben.
4. Gesammelte Abhandlungen und Zeitschriften *23. *96

B. Quellen und Darstellungen nach der Folge der Begebenheiten.

1. Das deutsche Altertum bis ca. 500. . . . . *28. *101
   a) Germanische Urzeit u. erstes Auftreten der Deutschen in der Geschichte. b) Einwirkungen Roms. c) Ausbreitung der Deutschen und Begründung germanischer Reiche. d) Innere Verhältnisse.
2. Fränkische Zeit bis 918. . . . . *32. *105
   a) Merowingische Zeit. b) Karolingische Zeit. c) Innere Verhältnisse.
3. Zeit der sächsischen, fränkischen u. staufischen Kaiser, 919—1254 *34. *107
   a) Sächsische und fränkische Kaiser, 919—1125. b) Staufische Zeit, 1125—1254 c) Innere Verhältnisse.
4. Vom Interregnum bis zur Reformation, 1254—1517 . . . . . *38 *109
   a) Vom Interregnum bis zum Tode Karls IV., 1254—1378. b) Von Wenzel bis zur Reformation, 1378—1517. c) Innere Verhältnisse.

Seite

5. Zeit der Reformation, Gegenreformation und des 30jährigen Krieges, 1517—1648 . . . . *44. *115
a) Reformationszeit, 1517—1555. b) Gegenreformation und 30jähr. Krieg, 1555—1648. c) Innere Verhältnisse (unter Ausschluß von Religion und Kirche).
6. Vom Westfäl. Frieden bis zum Tode Karls VI. und Friedrich Wilhelms I., 1648—1740 . . . . *54. *125
7. Zeitalter Friedrichs d. Gr., 1740—1789 . . . . *57. *127
8. Zeitalter der franzôs. Revolution u. Napoleons, 1789—1815 . . *60. *130
9. Neueste Zeit seit 1815 . . . . *65. *134
Alphabetisches Register *140

Teil I.*

A. Allgemeine Werke.

I. Hilfswissenschaften.

1. Bibliographien und Literaturberichte.

Dahlmann-Waitz, Quellenkde. 7. Aufl., s. '06, 1913. Rez.: N. Arch. 31, 733 Holder-Egger; Lit. Zbl. '06, Nr. 31; Hist. Zt. 98, 141-51 D. Schäfer. — A. Tille, Geschichtl. Bibliogr. (Dt. G bll. 8, 19-26.) [1

Loewe, Bücherkde. d. dt. G. 2. Aufl., s. 06, 2. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G forschg. 27, 378 f. Redlich. [2

Jahresberichte d. G -wiss. etc. s. Nr. 625ff. [2a

Bibliographie d. dt. Zeitschriften-Lit. (s. '06, 1914). XVIII: Jan.-Juni '06. 361 S. 23 M. 75. [3

Bibliotheca geogr. Hrsg. v. d. Ges. f. Erdkde. in Berl., bearb. v. O. Baschin (s. '06, 4). Bd. XI: '02. xvj, 531 S. 8 M. [4

Schrötter, F. Frhr. v., Jahresberr. üb. d. Lit. z. dt. Münzkde.: '03 u. '04. (Zt. f. Num. 25, Beil., 71-100.) [5

Chevalier, U., Répert. des sources hist du moy.-âge. Bio-Bibliogr. (s. '06, 5). Fasc. 7: Nat-Prexano. Sp. 3289-3816. 7 fr. 50. [6

Ilwof, F., Steiermärk. G schreibg. v. 1850 bis z. Gegenw. (Dt. G. bll. 8, 1-19; 27-39; 58.) [7

Unterkircher, K., Tirol.-vorarlb. Bibliogr.: 1. Aug. '04-12. Okt. '05. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 2, 86-96; 171-79; 236-44; 319-24.) [8

Zibrt, G., Bibl. české hist. (s. '04, 1670). III, 1-2. (Tl. 2.) S. 1-480. 8 M. [9
Rez.: N. Arch. 31, 733-35 B. B.

Bibliografie české hist.: '04 u. '05. (Beil. zu Nr. 665.) Prag: Hist. Klub. 48; 54 S. [9a

Bibliographie d. schweiz. Landeskde. (s. '05, 6). V, 10c: A. Sichler, Erziehgs.- u. Unterrichtswesen. I. Bd. (1. Hälfte.) Bern: Wyß. xvj, 339 S. 2 M. 50. [10

Bibliographie d. G., Landes- u. Volkskde. v. Stadt u. Kanton Zürich. (Zürch. Taschenb. N. F. 28, 256-86.) [11

Plüß, A., Lit.-ber. z. bernisch. G.: '04/5. (Bll. f. bern. G. etc. 1, 64-72; 154-56; 238-40; 309-15.) [12

Leidinger u. Loewe, Bibliogr. d. J. '05 z. G. Bayerns. (Forschgn. z. bayer. G. 14, 142-57.) [13

Schön, Th., Württb. G.-Lit.: '05. Mit Nachtrr. a. '01-'04. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 15, 607-33.) [14

Frankhauser, F., Badische G.-Lit.: '05. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 21, 463-503.) [15

Bihler, O., Bibliogr. d. Freiburg. Münsters. (Freib. Münsterbll. 2, 41-44.) [15a

Kaiser, H., Elsäss. G.-Lit.: '05. (Zt. f. G. d. Oberrh. 21, 642-88.) [16

Lorentzen, Th., Neue Lit z. G. v. Kurpfalz. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 54, 265-79.) [17

Petit, L. D., Repert. d. verhandelingen etc. betr. de gesch. d. vaderlands in tijdschrr. en mengelwerken (s. '06, 12). Afl. 2-4. Sp. 285-1212. [18
Rez.: Geschiedkund. Bladen '05, II, 419-23 Flament.

Hantzsch, V., Übers. üb. neuerdings ersch. Schrr. u. Aufsätze z. sächs. G. u. Altertkde. (N. Arch. f. sachs. G. 27, 391-404.) [19

Kleinschmidt, A., Katal. d. Anhaltina d. Hrzgl. Hofbiblioth. zu Dessau. Dessau: Anhalt. Buchdr. Gutenberg. 205 S. [20

Dobenecker, O., Übers. üb. d. neuerdings ersch. Lit. z. thür. G. u. Altertkde. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 16, 423-40.) [21

Biber, A., Geschichtl. u. landeskundl. Lit. Pommerns: '04. (Pomm. Jahrbb. 7, 340-66.) [22

Finkel, L., Bibliografia hist. polskiej. Lwowie: Nakl. kom. hist. Akad. umiej w Krakowie 1891-1906. xlviij, 2150 S. [23

---

* Abgeschlossen 20. Nov. 1906. — Erscheinungsjahr, wo nicht vermerkt, 1906.

Rindfleisch, W., Altpreuß. Bibliogr.: '04. Nebst Nachtrr. zu d. früher. Jahren. (Altpreuß. Monatsschr. XLIII, Hft. 3f.) [24

Bibliographie d. kirchengeschichtl. Lit.: 1. Mai-1. Aug. '06. (Zt. f. Kirch.-G. 27, Beil. 71-112.) [25

Kretzmeyer, Lit. z. niedersächs. Kirch.-G. '05 nebst Ergänzgn. zu d. früher. Übersichten. (Zt. d. Ges. f. nieders. Kirch.-G. 11, 263-71.) [26

Jahresbericht: '05. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs- u. Schul-G. 16, 50-104; 170-94; 278-92; 333-62.) Inh.: 1) R. Galle, Das Mittelalter. 2) R. Wolkan, Zeitalter d. Humanismus. 3) G. Mertz, Reformationszeit. 4) A. Heubaum, Neuzeit. 5) H. Michel, G. d. dt. Universitäten. 6) M. Wehrmann, G. d. höher. Schulen. 7) E. Clausnitzer, G. d. Volksschule u. Lehrerbildg. 8) Verschiedenes. [27

Schott, E., Gedr. Quellen z. G. d. höher. Schulwesens in Württemb. (Ebd. Beihft. 11, 44-69.) [27a

Jellinek, A. L., Bibliogr. d. Theater-G. (s. '05, 1984). II: '04. (Arch. f. Theat.-G. 2, 279-332.) [28

Ebermann, O., Dt. Volkskde.: '04. (Zt. d. Ver. f. Volkskde 15, 442-48.) — **Lauffer, O.**, Forschgn. üb. volkstüml. Wohnbau, Tracht u. Bauernkunst in Dtld.: '03. (Ebd. 107-22; 182-204.) [29

2. Geographie.

Kötzschke, R., Quellen u. Grundbegriffe d. hist. Geogr. Dtlds. u. sein. Nachbarländer. (Grundr. d. G.-wiss. I, 2, 397-449.) [30

Kretschmer, K., Bemerkgn. üb. Wesen u. Aufgaben d. hist. Geogr. (Hist. Vierteljschr. 9, 457-69.) Vgl. '06, 1937. [31

Rez. v. '06, 1938: Hist. Zt. 97, 394-97 Krabbo.

Beschorner, H., Fortschritte d. Flurnamenforschg. in Dtld. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 54, 279-94.) [32

Gemeindelexikon d. im Reichsrate vertret. Königreiche u. Länder (s. '06, 1941). XI: Schlesien. VIIJ, 94 S. 7 M. [33

Atlas, Hist., d. öst. Alpenländer. Hrsg. v. d. Kais. Akad. d. Wiss. in Wien. Abt. I: Die Landgerichtskte.; bearb. unt. Leitg. v. E. Richter. Lfg. 1: Salzburg v. E. Richter; Oberösterr. v. J. Strnadt; Steierm. v. A. Mell u. H. Pirchegger. Wien: Holzhausen. 4° 12 Ktn.; 50 S. Erläutergn. 12 M. [34

A. Mell, Krain u. d. hist. Atlas d. öst. Alpenländer. (Mitt. d. Museal-Ver. f. Krain 15, 46-67.)

Topographie v. Niederösterr. Hrsg. v. Ver. f. Ldkde. v. Niederöst. Red. v. M. Vancsa (s. '06, 34). Bd. VI. (Der alphab. Reihenfolge d. Ortschaften Bd. V), Hft. 9-11. S. 513-704. à 2 M. [35

Jaccardo, H., Essai de toponymie. Origine des noms de lieux habités et des lieux dits de la Suisse romande. (= Nr. 674.) Lausanne: Bridel. XJX, 558 S. 8 fr. [36

Hartmann, J., Orts- u. Flurnamen um Ingolstadt. (Sammelbl. d. Hist. Ver. Ingolst. Hft. 29.) [37

Miedel, J., Oberschwäb. Orts- u. Flurnamen. Memming.: Otto. 87 S. 1 M. 50. [38

Krieger, Topogr. Wörterb. d. Grhzgts. Baden. 2. Aufl., s. '06, 36. Rez.: Dt. Herold '06, Nr. 9. [39

Günther, S., Die Bodenseeforschg. in ihr. geschichtl. Entwicklg. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 35, 17-32.) [40

Keune, J. B., Die ältest. Stadtbilder v. Metz u. Trier. Nebst Verzeichn. d. gedruckt. Stadtbilder v. Metz bis 1800 u. e. allgem. Anhg. über alte Städtebilder. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 17, II, 186-220.) [41

Müller, Max, Die Ortsnamen im Reg.-Bez. Trier. (Jahresber. d. Ges. f. nützl. Forschgn. zu Trier 1900/5, 40-75.) [42

Jellinghaus, H., Zur mittelalterl. Topogr. Westfalens. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabr. 30, 94-160; 232.) Ders., Die Ostgrenze d. früher. Bistums Osnabr. u. d. Forstbann v. J. 965. (Ebd. 161-74.) — **H. Wenker**, Die Landes- u. Markengrenze zw. d. vormals münster. Grenzdorfe Brual u. d. ostfries. Grenzdorfe Diele; d. Dieler Schanzen. (Ebd. 175-92.) [43

Langer, J., Grenze d. Bistümer Verden u. Halberstadt von d. Elbe bis z. Ohre. (Arch. f. Landes- u. Volkskde. d. Prov. Sachs. 16, 1-12.) — **H. Wüstenhagen**, Beitrr. z. Siedelungskde. d. Ostharzes. (Ebd. 13-69.) Auch Hallens. Diss. '05. — **A. Kirchhoff**, Slawentum in Buttstädt. (Ebd. 73f.) [44

Schlüter, Siedelungen im nordöstl. Thüringen, s. '04, 41. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '05, Nr. 6 Ed. Hahn; Jahrbb. d. Nationalök. 84, 403-5 Üle; Hist. Vierteljschr. 9, 376-81 Kötzschke. [45

Bönhoff, L., Ursprüngl. Umfang d. Grafschaft Hartenstein. Mit Kte. (N. Arch. f. sächs. G. 27, 209-78.) [46

Curschmann, Diözese Brandenburg s. Nr. 472. [47

Koffmane, Dorf- u. Flurnamen im Landkreise Liegnitz. (Mitt. d. G.- u. Altert.-Ver. Liegnitz, 1, 121-26.) [48

3. Sprachkunde.

Thesaurus linguae lat. (s. '06, 1964). II, 10: Bracciatus-byzēres. Sp. 2161-2270. IV, 1: Con-conflo. Sp. 1-240. 3 M. 60 u. 7 M. 20. [49

Schmidt, Ch., Petit Supplément au Dictionnaire de Du Cange. Straßb.: Heitz. 72 S. 2 M. 50. [50

Lexer, M., Mittelhochdt. Taschenwörterbuch. 8. Aufl. Lpz.: Hirzel. 413 S. 5 M. [51

Heyne, M., Dt. Wörterb. 2. Aufl. (s. '06, 1966). Lfg. 25-30 (Bd. III, 513-1464). à 1 M. [52

Gutjahr, E. A., Die Urkk. dt Sprache in d. Kanzlei Karls IV. I: Der Kanzleistil Karls IV. (Gutjahr, Zur Entstehg. d. neuhochdt. Schriftspr. II, 1.) Lpz.: Dieterich. xjv, 499 S. 14 M. [53

Rez. v '06, 53: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 44 Kohler; Zt f. öst. Gymn. 57, 522-25 Hammer.

Schatz, Tirol. Mundart, s. '04, 49. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 30, 41-53 Lessiak. [54

Idiotikon, Schweizer. (s. '06, 1969). Hft. 55 u. 56 (Bd. VI, 449-768). 4 M. [55

Fischer, Herm., Schwäb. Wörterb. (s. '06, 1970). Lfg. 14-16 (Bd. II, 481-960). à 3 M. [56

Martin, E. u. H. Lienhart, Wörterb. d. els. Mundarten (s. '06, 1971). II, 6. Mit alph. Wörterverzeichn. u. Mundartenkte. S. 801-1160. 12 M. [57

Martin, E., Rückbl. auf d. Wörterb. d. els. Mundarten. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 22, 280-91.)

Meisinger, O., Wörterb. d. Rappenauer Mundart nebst Volkskde. v. Rappenau. Dortmund: Ruhfus. 60, 235 S. 8 M. [58

Te Winkel, J., Vorbreiding d. Frankische tongvallen over de Nederlanden. (Handelingen etc. v. de Maatsch. d. Nederl. Letterkde. te Leiden '04/5, 25-76.) [59

Ilwof, F., Beitrr. z. Namenforschg. a. Steiermark. (Dt. G.bll. 7, 214-19.) [60

Bertsche, K., Die volkstüml. Personennamen e. oberbad. Stadt. Freiburg. Dis. 1905. 103 S. Vgl. '06, 1976. [61

Mayer, Chr., Üb. Kölner Familiennamen d. 12. Jh. Progr. Cöln-Nippes. 4°. 15 S. [62

Seppeler, G., Familiennamen Bocholts (s. '06, 64). Forts. Boch. Progr. S. 53-92. [63

Carstens, K., Beitrr. z. G. d. bremisch. Familiennamen. Marburg. Diss. 158 S. [64

Witte, H., Wendische Zu- u. Familiennamen a. mecklenb. Urkk. u. Akten gesamm. u. m. Unterstützg. v. E. Mucke bearb. Mit Kte. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 71, 153-290.) [65

---

4. Paläographie; Diplomatik; Chronologie.

Actes du congrès internat. pour la reproduction des manuscrits, des monnaies et des sceaux, tenu à Liège 21-23 août 1905. Brux.: Misch & Th. 1905. xxviij, 338 S. 10 fr. [66

Monumenta palaeogr., hrsg. v. A. Chroust (s. '06, 1979). I, 23. 10 Taf., 22 S. Text. 20 M. [67

Ficker u. Winckelmann, Handschriftenproben d. 16. Jh. nach Straßburg. Originalen. Bd. II, s. '06, 71. Rez.: Zbl. f. Bibliothw. 23, 79 f. Schorbach; Zt. f. G. d. Oberrh. N. F 21, 155 f. Hans Kaiser; Theol. Lit.-Ztg. '06, Nr. 19 Köhler. (Kleine Ausgabe aus d. Werke: 35 Taf. m. Transskript. u. biogr. Skizzen. 20 M.) [68

Keller, W., Angelsächs. Palaeogr Die Schrift d. Angelsachsen m. bes. Rücksicht auf d. Denkmäler in d. Volkssprache. Tl. I: Einleitg. 56 S. m. Fig. Tl. II: 13 Taf. nebst Transskriptionen. gr. 4°. 5 S.; 14 Bl. (Palaestra XLIII.) Berl.: Mayer & M. 12 M. [69

Autogramme z. neuer. G. d. habsb. Länder. Hrsg. v. d. Direktion d. Kriegsarchivs. Bd. I. Mit 494 Abbildgn. im Text u. 8 Taf. Wien: Seidel. xiij, 254 S. 15 M. [70

Meister, Geheimschrift im Dienste d. päpstl. Kurie bis z. Ende d. 16. Jh., s. '06, 1984. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 40 A. Schulte. [71

Kantorowicz, H. U., Schriftvergleichg. u. Urkundenfälschg. Beitr. z. G. d. Diplomatik im Mittelalter. (Quellen etc. a. ital. Archiven u. Biblioth. 9, 38-56.) [72

Tangl, Testament Fulrads v. Saint-Denis s. Nr. 893. [73

Kehr, Urkk. d. Normann.-Sizil. Könige, s. '06, 77. Rez.: Gött. gel. Anz. '06, 436-44 Uhlirz. [74

Stengel, E., Üb. e. Urk. Lothars III. f. Einsiedeln. (N. Arch. 31, 715-20; 2 Taf.) [75

Graber, E., Die Urkk. Konrads III. Kap. I: Die Kanzler. Kap. III: Die Datierg. Berl. Diss. 1905. 41 S. [76

Rieder, K., Die von Pitra zu d. Kanzleiordnung Nikolaus III. benutzt. Handschrr. Cod. Vat. 3039 u. 3040. (Quellen etc. a. it. Archiven u. Bibl. 9, 193-96.) [77

Gutjahr, Die Urkk. dt. Sprache in d. Kanzlei Karls IV. s. Nr. 53. [78

Ginzel, K., Handb. d. mathem. u. techn. Chronologie. Das Zeitrechnungswesen d. Völker. Bd. I. Lpz.: Hinrichs. xij, 584 S. 19 M. [79

Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '06, Nr. 21 Schürer.

Šufflay, M. v., Ursprung d. Consuetudo Bononiensis. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 81, 481 f.) [80

Muller, S., De jaarstijlen in het sticht Utrecht gebruikt voor het synodaal-besluit van 1310. (Meded. d. K. Akad. v. wetensch. Amsterd. 4. R., 7, 309-41.) — **J. G. C. Joosting,** De jaarstijl d. bisschoppen van Utrecht [vor der Mitte d. 13. Jh.]. (Ned. archievenbl. 14, 20-22.) — **H. Nelis,** Le commencement de l'année au Vendredi-Saint à Tournai au 14. siècle (Ann. de la Soc. d'émulation de Bruges 56, 5-13.) — **C. Callewaert,** Note complém. sur le commencem. de l'année à Bruges. (Ebd. 14 f.) [81

Marzi, D., Nuovi studi e ricerche intorno alla questione del calendario durante i secoli XV e XVI. (In.: Atti d. congresso intern. di scienze stor. T. III: Storia mediev. e mod.) [82

Pallas, K., Kalenderschwierigkeiten. (Zt. d. Ver. f. Kirch.-G. in d. Prov. Sachs. 2, 121-23.) [83

5. Sphragistik und Heraldik.

Ilgen, Th., Sphragistik. (Grundr. d. G.-wiss. I, 2, 321-63.) [84

Gritzner, E. u. H., Siegel d. Universitäten (s '06, 1997). Hft. 3. S. 41-59; Taf. 35-51. (Lfg. 516 v. Nr. 90.) 6 M. [85

Siegel, Rheinische. I: W. Ewald, Siegel d. Erzbischöfe v. Köln, 948-1795. (= Nr. 174.) Bonn: Hanstein. 4°. 82 Lichtdr.-Taf. u. xvj, 29 S. 12 M. 50. [86

Posse, O., Siegel d. Adels d. Wettiner Lande bis z. J. 1500 (s. '04, 73a). Bd. II: Grafen v. Beichlingen, Geschlecht Berg, Herren v. Bodenstein, Truchsesse v. Schottheim, Marschälle v. Ebersberg, Adel B u. C. Dresd.: Baensch. 4°. 128 S.; 6 geneal. u. 56 Lichtdr.-Taf. 25 M. (15 M. f. Subskr.) [87

Sabel, G., Siegel u. Wappen d. Stadt Ettlingen. (Dt. Herold '06, Nr. 9.) — **Gümbel,** Beitrr. z. pfälz. Sphragist. (Bayerland '08) — **F. Roth** u. **J. Kraus,** Oppauer Dorfspiegel. (Monatsschr. d. Frankenthal. Alt.-Ver. '06, Nr. 8 u. 10.) — **R. Schmidt,** Ältestes nachweisbares Siegel d. Stadt Zörbig. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-ant. Forschgn. 22, 354-59.) [88

Gritzner, E., Heraldik. (Grundr. d. G.-wiss. I, 2, 364-96.) [89

Siebmachers Wappenbuch (s. '06, 2001). Lfg. 514-517 à 6 M. [90

Inh. Lfg. 514 u. 515 = Bd. IV, 4. H. 11 u. 12. (Niederöst. Adel.) S. 333-84; Taf. 181-246. — Lfg. 516 s. Nr. 85. — Lfg. 517 = Bd. V, 7. H. 5. (Bürgerl. Geschlechter.) S. 79-106; Taf. 81-100.

Stückelberg, E. A., Das Wappen in Kunst u. Gewerbe. 2. Aufl. Lpz.: Veit & Co. 254 S. m. 214 Abbildgn. 6 M. [91

Wilckens, Wappenbuch d. Hofpfalzgrafen Joh. Chr. Sauer im Besitze d. Univ. Heidelb. (Vierteljschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 34, 275-317; 384.) [92

Neuenstein, K. Frhr. v., Wappencodex d. Hof- u. Staatsbiblioth. zu Stuttg. Originalkopie (s. '05, 88). Forts. (Wappenkde. Herald. Monatsschr. Jg. XI.) [93

Preuß, A., Vom Lundenburger Stadtwappen. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mährens u. Schles. 10, 297-99.) [94

Ganz, P., Die Abzeichen d. Ritterorden u. Turniergesellschaften. (Aus: Schweiz. Arch. f. Herald.) Zürich: Schultheß & Co. 47 S.; 4 Taf. 2 M. [95

6. Numismatik.

Schalk, K., Zur Methode deutschmittelalterl. Münzforschg. (Monatsbll. d. Num. Ges. Wien 7, Nr. 9.) [96

Engel et Serrure, Traité de numism. du Moy. Age. T. III, s. '06, 96. Rez.: Bibl. de l'École des chartes 66, 708-11 É. Berger; Num. Zt. 37, 211-13 Ernst. [97

Jecklin, F., Langobard.-karol. Münzfund b. Ilanz. (Mitt. d. Bayer. Num. Ges. 25, 28-82; 6 Taf. u. Kte.) — **J. L. Béchade,** Trouvaille de monnaies caroling. (Rev. num. 4. S., 10, 302-5.) [98

Dannenberg, Dt. Münzen d. sächs. u. fränk. Kaiserzeit. Bd. IV, s. '06, 98. Rez.: Zt. f. Num. 25, 399-408 Menadier. — **H. Gumowski,** Bemerkgn. zu Dannenbergs letztem Wort. (Berl. Münzbll. '06, 324-29; 369-73 etc.) [99

Domanig, K., Pfennigfund v. Feldsberg. (Jahrb. d. K. K. Zentral-Komm. 3, I, 289-308; Taf. 1.) — **A. Luschin v. Ebengreuth,** Münzfund a. d. Torrental b. Golling. (Ebd. 309-24.) [100

Kretzschmar, J., Osnabrücker Goldguldenfund. (Mitt. d. Ver. f. G. v. Osnabr. 30, 193-217.) [101

Buchenau, H., Kurf. sächs. Münzordnung v. 1500 m. Abb. v. Stolberger, Schwarzburger u. Honsteiner Münzen. (Bll. f. Münzfreunde 40, Nr. 7/8.) [102

Fleischel, E., Seltene Taler und Doppeltaler seiner Sammlg. (Berl. Münzbll. '06, 303-19 u. 331; Taf. 10 u. 11.) [103

Rudolph, E., Silber- u. Kupfermünzen dt. Staaten a. d. Zeit 1806-1873. Dresd.: Thieme. xıj, 314 S. 7 M. 50. [104

Rez.: Berl. Münzbll. '06, 380 f. Bahrfeldt.

Raudnitz, J., Aufhebg. d. bischöfl. Olmützschen Münzstatt zu Kremsier. Beitr. z. öst. Münz-G. (Aus: Arch. f. öst. G.) Wien: Hölder. 37 S. 1 M. 10. [105

Türler, H., Die bernisch. Münzmeister. (N. Berner Taschenb. '05, 95-119.) — **J. Strickler,** Die Berner Münzstadt u. ihr Direktor Chr. Fueter, 1789-1803. (Ebd. 15-62.) [106

Kull, J. V., Repertorium d. Münzkde. Bayerns (s. '04, 1776). 3. Forts. Münch.: Bayer. Num. Ges. S. 771-905. [107

Ders., Der Hälbling oder Heller in Bezug auf Bayern. (Berl. Münzbll. '06, 225-29.)

Paschinger, A. M., Medaillen v. Pet. u. Paul Seel u. diesen verwandt. Meistern (s. '05, 2056). Ergänzg. (Beil. zu d. Mitt. d. Bayer. Num. Ges. Jg. XXV.) 10 S. — **A. Noß,** Spanheim. Gemeinschaftsheller. (Ebd. Mitt. 25, 1-13.) — **F. Gebert,** Beitr. z. fränk. Münzkde. (Ebd. 14-27.) [108

Binder, Chr., Württb. Münz- u. Med.-Kunde, neu bearb. v. J. Ebner (s. '06, 2013). Hft. 4. S. 115-62; 5 Doppeltaf. 1 M. 80. [109

Catalogue génér. illustré de monnaies franç. provinc.: Alsace-Lorraine. 2. éd. Paris: Cabinet de num. S. 175-204. 2 fr. [110

Beemelmans, W., Zur G. d. vorderöst. Münzstätte Ensisheim im Oberelsaß. (Sep.-Abdr. a.: Forschgn. u. Mitt. z. G. Tirols u. Vorarlbergs. Jg. II u. III.) 1905. 48 S. [111

Behrens, H., Münzen d. St. Lübeck, s. '06, 109. Entgegng. v. B. auf d. Rez. Edw. Schröders u. Erwiderg. v. Schr.: Berl. Münzbll. '06, 281-83 u. 314f. [112

Lange, Ch., Nachrr. üb. d. schlesw.-holst.-gottorp. Münzstätten u. deren Beamte. (Berl. Münzbll. '06, 240-50; 289-95.) — **C. Hauer,** Beitrr. z. mecklenb. Münzkde. (Ebd. 373-75.) — **H. Buchenau,** Notiz üb. Dornburg u. andere Münzstätten im mittler. Saalegebiet. (Bll. f. Münzfreunde 40, Nr. 7-9.) [113

Schrötter, v., Preuß. Münzwesen (Acta Boruss.), s. '05, 123. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 18, 636-40 Weil u. Wuttke; Jahrbb. f. Nationalök. 87, 565-67 Heldmann. [114

7. Genealogie, Familiengeschichte und Biographie.

Hofkalender, Gothaisch. geneal. (s. '06, 115). Jg. 144: 1907. 8 M. [115

Dungern, O. Frhr. v., Ahnen dt. Fürsten. Bd. I: Haus Zollern. Ahnen d. dt. Kaiser, Könige u. Herzöge v. Preuß., Kurfürsten v. Brandenb. a. d. Hause Zollern u. ihrer Gemahlinnen. Papiermühle S.-A.: Gebr. Vogt. Quer Fol. 53 Taf. 30 M. [116

Ders., Unsere Abstammung v. Karl d. Gr. (Dt. Herold '06, Nr. 7.)

Esbach, F. C., Das herzogl. Haus Württemb. zu Carlsruhe in Schlesien. Mit Abbildgn., Bildnissen, Genealogien u. Stammbäumen. Stuttg.: Kohlhammer. xvj, 209 S. 5 M. 50. [117

Schuler, A., Fürstl. Haus Zähring.-Baden. Geneal. in 2 Stammtaf. nebst kurz. geschichtl. Darstellg. Karlsr.: Lang. 14 S. 90 Pf. [118

Roller, O. K., Ahnentafel d. Markgräfin Ursula v. Baden-Durlach u. d. Wappen auf d. Sarkophag in d. Schloßkirche zu Pforzheim. (Schau-ins-Land 33, 35-49.) [119

Suhle, Beitrr. z. Geneal. d. fürstl. Hauses Anhalt. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 10, 414-80.) Vgl. '05, 133: Wäschke. [120

Rez. v. '05, 133: Mitt. a. d. hist. Lit. 33, 355-57 v. Kauffungen.

Hillebrand, J., Zur Geneal. d. Herren v. Bolanden-Falkenstein-Hohenfels. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 35, 130-54.) [121

Taschenbuch, Gothaisch. geneal. d. gräfl. Häuser (s. '06, 117). Jg 80: 1907. 8 M. — Dass. d. freiherrl. Häuser. Jg. 57: 1907 8 M. — Dass. d. ur-adelig. Häuser. Jg. 8: 1907. 8 M. — Dass. d. brief-adelig. Häuser. Jg. 1: 1907. 6 M. [122

Handbuch, Geneal., bürgerl. Familien (s. '04, 1790). Bd. XII. 6 M. [123

Rez.: Dt. Herold '06, Nr. 8 Roßtok.

Weißenborn, E., Universitätsmatrikeln als geneal. Quelle (s. '06, 2025). Nachtr. (Dt. Herold '06, Nr. 8.) [124

Schmidt, Gg., Stammbuchblätter dt. Edelleute. (Vierteljschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 34, 129-224; 347-71.) [125

Mortuarium oder Liste aller derer in dem Reichs-Ritterschaft. Canton Hegew, Allgew Bodensee nach denen Eingelangten Notificationen Verstorbener Commembrorum. Nichtoweniger sind ad finem die anhero Notificirte Hoechst und Hoche auch von Anderen Reichs-Ritterschaft. Creißen und Cantonen eingeloffene Directorial Todtfaell nachgetragener zu ersehen. (Ebd. 225-74.) [126

Kindler v. Knobloch, J., Oberbad. Geschlechterbuch (s. '05, 2075). III, 1. (Marcello-Mayer v. Mayersheimb). S. 1-80. 6 M. [127

Real, J., 140 alte Familien-Namen d. St. Geldern. (16 v. Nr. 718.) 26 S. [128

Vogeler, Das Kloster d. Dominikaner in Soest, insbes. seine Beziehgn. zu d. städt. Patriziate u. d. westfäl. Adel d. Umgegend. (Vierteljschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 34, 77-128.) [129

Regula, Die Grabsteine in d. St. Marienkirche. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabr. 30, 218-31.) [130

Schön, Th., Aus württb. Kirchenbüchern: Eintragungen üb. nord- u. mitteldt. Adelsgeschlechter. (Dt. Herold '06, Nr. 7.) — **M. W. Grube,** Pomm. Ahnentaf. d. P. R. v. Hohenhausen im Nationalmus. zu Münch. (Ebd. Nr. 10.) Vgl.: v. Mülverstedt (Ebd. Nr. 12). [131

Mülverstedt, v., Kleines interess. Kapitel a. d. Geneal. der v. Borcke. (Dt. Herold '06, Nr. 6 f.) [132

Flanß, R. v., Versuch e. G. d. auf Sulitz in Westpreuß. ansässig gewes. Fam. v. Brauneck, m. bes. Berücks. d. verschwäg., seit 1895 erlosch. Fam. v. Füldner u. d. nichtverwandt. Fam. v. Bronk. Auf Wunsch u. unt. Mitwirkg. d. Hrsg. H. v. Brauneck bearb. Marienwerder: v. Flanß. 145 S.; 2 Taf. 6 M. [133

Krieger, A., G. d. Fam. Bürklin. München: Allg. Ztg. 1905. jx, 535 S. [134

Schmidt, R., Sambleben u. d. Herren v. Cramm. (Braunschw. Magaz. '06, 92-96; 105-7.) [135

Ebell, M., G. d. Geschlechts Ebell nebst Stammtafeln u. Wappen. o. O. 4°. 148 S. [136

Eynern, G. v., Nachrr. üb. d. Fam. Erbslöh. Düsseld.: Dr. v. Ed. Lintz. 4°. 42 S. [137

Francke, H. G., Verbesserungen u. Ergänzgn. zu d. Stammtafeln d. Fam. Francke in Weida. Weida: Gedr. b. Thomas & H. 1905. 95 S.; 2 Taf. [138

Bassermann, E., Nachrr. üb. d. Fam. Frohn nebst Mitt. üb. d. Fam. Kußell u. v. Heiligenstein. Mannh.: Haas. 107 S. [139

Türler, H., Die Fam. Göuffi. (N. Berner Taschenb. '06, 241 ff.) [140

Haldenwang, O. v., Chronik u. Stammtaf. d. Fam. Haldenwang. Stuttg.: Metzler. 1905. 59 S.; Stammtaf. [141

Müsebeck, E., Beitrr. z. G. d. Metzer Patrizierfam. de Heu. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 17, II, 97-128; Taf. 2-4.) [142

Beiträge z. G. d. Fam. Huyssen; bearb. v. Alb. v. Waldthausen. Als Hs. gedr. Düsseld.: Dr. v. A. Bagel. 243 S. [143

Urkundenbuch z. G. u. Geneal. d. Geschlechts v. Kalckstein. Bearb. v. G. A. v. Mülverstedt. I: s. '05, 150. II: Urkundenbuch. III: Verzeichn. derjen. Mitglieder, welche im Kurf. Brandb. u. Kgl. Preuß. Heere gedient haben, bezw. im letzteren noch dienen. 1904-'06. [144

Klemms Archiv (s. '06, 150). Nr. 15-18. Bd. II, 81-270. [145

Heinemann, O., G. d. Geschlechts von der Lancken. I: 1285-1524. Stett.: Niekammer. 4°. 144 S. 6 M. [146

Hensel, S., Fam. Mendelssohn, 1729-1847. (13. Aufl.) Berl.: Behr. xv, 383; vij, 400 S. 12 M. [147

Schack, v., Ältere Nachrr. üb. d. Fam. v. Oppen in Preußen allgem., sowie speziell üb. d. Oberspittler Herm. v. Oppen, Komtur zu Elbing u. Schönsee, 1327-31. (Altpreuß. Monatsschr. 43, 301-5.) [148

v. Aspern, Zusammenstellg. v. Familiennamen a. d. Familienbuche d. v. Pressentin. (Dt. Herold '06, Nr. 9.) [149

Stragans, M., Die Edlen v. Reubach — St. Valentin — Greifenheim. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 2, 1-15.) [150

Vogeler, Alte märkische Pastorenchronik: Fam. Rumpaeus. (Jahrb. d. Ver. f ev. Kirch.-G. Westfal. 8, 65-109.) [151

Schmelzing, W. H. v., Geneal. d. Herren u. d. heil. Röm. Reichs Ritter v. Schmelzing u. Wernstein. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. f. Niederbayern 52, 151-72.) [152

Schulenburg, H. v. der, Pastor Dr. Geo. Schmidt als Genealoge. Ein krit. Beitr. z. Entstehg. d. neuen Aufl. d. G. d. Geschlechts v. d. Schulenburg, v. Danneil. Herford: Heidemann. 34 S. — Nachtr. 3 S. Vgl. 1900, 2121. [153

Kleiner, V., Die Edlen v. Schwarzach zu Schwarzach. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 2, 17-28.) [154

Walter, F., Die Fam. v. Soiron. (Mannh. G.bll. '06, Nr. 8/9.) [155

S., v., Erloschener Zweig d. v. Sommerfeldt'schen Geschlechts. (Dt. Herold '06, Nr. 11.) [156

Speth, A., Die Steinharte u. d. Spethen v. Steinhart. Münch.: Lindauer. 103 S.; 2 Stammtaf. 3 M. — Ders., Die Spethen u. d. Welfen. Ebd. xxiij, 220 S.; 5 Ktn. u. Stammtaf. 5 M. [157

Bülow, A. v., Zur Geneal. d. Fam. v. Stülpnagel. (Dt. Herold '06, Nr. 6 u. 8.) [158

Langer, E., Mittelalterl. Haus-G. d. edlen Fam. Thun (s. '06, 175 u. 2063). 3. Hft. 3. Abtlg., 1. Hälfte d. 15. Jh. Die Simeonische u. Bertoldische Linie der Fam Th. xj, 110 S.; S. 37-130; Stammtaf. u. Nachtrr. 3 u. 2 S. 6 M. [159

Tscherning, O. F., Tscherningsches Vergißmeinnicht. Altes u. Neues üb. d. Fam. Tscherning a. Bunzlau in Schlesien. Heilbronn: Selbstverl. 1905. 154 S. [160

Schön, Th., Beitr. z. G. d. Fam. v. Wedel. (Dt. Herold '06, Nr. 6.) [161

Winning, L. v., G. d. Geschlechtes derer v. Winning. Mit Wappen in Farbendr. u. 31 Stammtaf. Görlitz: Starke. 299 S. 12 M. [162

Wittich 1691-1906. (Geneal. Tabellen d. Fam. Wittich.) Königsb.: Ostpr. Dr. 4°. 34 S. [163

Wülfing, E., Stammbaum d. Fam. Wülfing m. Erläuterg. Görlitz: Starke. 3 Taf. Fol. u. 23 S. 8°. [164

Zehmen, H. M. v., Nachrr. üb. d. Geschlecht v. Zehmen, 1206-1906. Als Ms. gedr. Dresd.: Dr. v. Baensch. [165

Zeschau, W. F. S. v., Verbreitg. d Geschlechts v. Zeschau, 1206-1906. Als Mskr. gedr. Dresd.: Dr. v. Päßler. 118 S. [166

Biographie, Allg. dt. (s. '06, 2068). Bd. LII, Lfg. 1-3 (= Lfg. 256-58). Nachtrr.: Linker-Moritz S. 1-480. 7 M. 20. [167

Biographien, Badische. Tl. V: 1891-1901, hrsg. v. Fr. v. Weech u. A. Krieger (s. '06, 185). 11. (Schl.-) Hft. S. 801-924. 3 M. 40. [168

II. Quellen.

1. *Allgemeine Sammlungen.*

Monumenta Germ. hist. s. Nr. 891; 1041; 1071. [169

Quellen u. Forschungen a. d. Gebiete d. G. (s. '06, 2073). XII s. Nr. 1103. [170

Overmann, A., Die Herausgabe v. Quellen z. städt. Rechts- u. Wirtsch.-G. (Dt. G.bll. 7, 263-74.) A. Tille, Nachwort. (Ebd. 271-88.) [171

Rockinger, L., Handschrr. z. bayer. u. pfälz., wie z. dt. G. in d. Biblioth. d. hist. Klasse d. Akad. d. Wiss. (Abhdlgn. d. Kgl. Bayer. Akad. d. Wiss. Hist. Kl. 24, 199-280.) Sep. Münch.: Franz. 3 M. [172

Katalog d. Handschrr. d. Kgl. Biblioth. zu Bamberg. Bd. I, Abt. 2, Lfg. 5: Jurist. Hss., bearb. v. Hans Fischer. Bamb.: Buchner. 85 S. 3 M. 60. [173

Publikationen d. Ges. f. rhein. G.kde. (s. '06, 2078). XXVII s. Nr. 86. [174

Veröffentlichungen d. Hist. Kommiss. f. Westfal. s. Nr. 185. [175

Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen (s. '06, 2085 a). Bd. XLI s. Nr. 1236. [176

Düning, A., Die dt. Handschrr. d. Kgl. Stifts- u. Gymnasialbiblioth. zu Quedlinburg bis z. J. 1520. Quedlinb. Progr. 4°. 23 S. [177

Katalog d. Handschrr. d. Univ.-Biblioth. zu Leipzig. VI, 3: Die jurist. Hss. bearb. v. Helssig, s. '06, 2086. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06. Nr. 31 Steffenhagen; N. Arch. 31, 752 f. Holder-Egger. [178

Handschriften-Verzeichnisse d. Kgl. Bibliothek zu Berlin. XIII. (Verz. d. lat. Hss v. V. Rose. Bd. II, Abt. 3), s. '06, 203 Rez.: N. Arch. 31, 735 Holder-Egger; Hist. Jahrb. 27, 238 f. P. G. M. [179

Quellen etc. z. G. Westpreußens (s. '06, 204). V s. Nr. 225. [180

Monumenta hist. Warmiensis (s. '06, 205) IX, 2 s. Nr. 213. [181

Molinier, A., Les sources de l'hist. de France. Partie 1: Des origines aux guerres d'Italie 1494 (s. '05, 2137). VI: Table génér. 218 S. 5 fr. [182

---

2. *Geschichtschreiber.*

Jansen, M., Historiographie u. Quellen d. dt. G. bis 1500. (Grundr. d. G.-wiss. I, 2, 450-546.) [183

Jacob, K., Quellenkde. d. dt. G. Bd. I. (Sammlg. Göschen. Bdchn. 279.) Lpz.: Göschen. 154 S. 80 Pf. [184
Rez.: N. Arch. 31, 737 f. Holder-Egger.

Abhandlungen üb. Corveyer Geschichtschreibg. v. J. Backhaus, F. Stentrup u. G. Bartels; hrsg. v. F. Philippi. (= Nr. 175.) Münster: Aschendorff. xxıj, 184 S.; Taf. 5 M. [185
Inh.: a) S. j-xxıj. Philippi, Zur Einführg. b) S. 1-48. Backhaus, Die Corveyer G.-fälschgn. d. 17. u. 18. Jh. (30 S. Berl. Diss. '05.) c) S. 49-100. Stentrup, Die Translatio sancti Viti bearb. u. nach Hss. hrsg. (46 S.: Münster. Diss.) d) S. 101-84. Bartels, Die G.schreibg. d. Klosters Corvey. (77 S.: Götting. Diss.)

Radics, P. v., Familien-Chroniken krainischer Adeliger im 16. u. 17. Jh. (Mitt. d. Museal-Ver. f. Krain 16, 1-27; 137-52. 17, 3-13.) [186

Schmidt, Die Gedenkbücher d. Danziger Trinitatiskirche. (Mitt. d. Westpreuß. G.-Ver. 5, 72-76.) [187

Grazioli, L., La Cronaca di Goffredo da Bussero. (Arch. stor. lomb. Ser. 4, Vol. V, 211-45.) [188

---

3. *Urkunden und Akten.*

Devrient, E., Nach welchen Grundsätzen soll d. Historiker bei Quellenangaben verfahren? (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 54, 343-63.) [189

Wagner, P., Die Urkundenfälschgn. G. F. Schotts. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altertkde. '05/6, 22-28.) Vgl. '06, 213. [190

Monumenta hist. ducatus Carinthiae (s. '06, 220). IV, 2: Die Kärntner G.-Quellen 1263-1269. Hrsg. v. A. v. Jaksch. S. 589-1073 m. 14 Stammtaf. 28 M. [191

Komatar, F., Archiv-Inventare (s. '06, 2102). Anfang. (Mitt. d. Museal-Ver. f. Krain 17, 20-70.) [192

Straganz, M., Regesten z. tirol. G. (Forschgn. u. Mitt. z. G. Tirols etc. 1, 78-80; 216-22. 2, 74-81.) [193

Urkundenregister f. d. Kant. Schaffhausen. Hrsg. v. Staatsarchiv. I: 987-1469. (Bearb. v. G. Walter.) Schaffhaus.: Schoch. 4°. 347 S. 4 M. [194

Wackernagel, Repertorium d. Staatsarchivs zu Basel, s. '05, 2156. Rez.: Archival. Zt. N. F. 12, 321-23 J. F. Albert; Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 21, 156-58 Fr. [195

Urkundenbuch d. Stadt u. Landschaft Zürich. Bearb. v. J. Escher u. P. Schweizer (s. '06, 224). VII, 1: 1297-1301. 200 S. 7 M. (Subskr.-Pr.: 6 M. 25.) [196

Rez. v. VI: Hist. Vierteljschr. 9, 286 f. Cartellieri.

Benziger, J. C., Die Ratsprotokolle d. Kant. Schwyz, 1548-1798. I. Schwyz: Steiner. [197

Rieder, O., Urkundenkuriosa d. K. Allgem. Reichsarchivs. (Archival. Zt. N. F. 13, 103-59.) — **K. Staudinger,** Das K. Bayer. Kriegsarchiv im neuen Armeemuseum zu München. (Ebd. 219-87.) — **G. Tumbült,** Bavarica im F. Fürstenberg. Archive zu Donaueschingen. (Ebd. 1-66.) [198

Rückert, G., Lauinger Urkk. (s. '05, 2160). Forts.: 1481-1500. (Jahrb. d. Hist. Ver. Dilling. 18, 27-91.) [199

Regesten d. Markgrafen v. Baden u. Hachberg, s. '05, 214. Rez. v. II, 1-2 u. III: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 26, 669-72 H. Kaiser. [200

Wagner, K., Archivalien a. sämtl. Gemeinden d. Amtsbezirks Wertheim. (Mitt. d. Bad. Hist. Komm. 28, 111-25.) [201

Catalogue somm. des docc., conserv. aux archives du chapitre de la cathédrale à Strasbourg. (Rev. d'Alsace. Suppl. Bibl. de la Rev. d'Als. XIII.) Colmar: Hüffel. 48 S. 4 M. [202

Oberseider, H., Übersicht üb. d. gegenwärtig. Bestand d. Speyerer Stadtarchives. (Archival. Zt. N. F. 13, 197-218.) [203

Codex documentorum. Oorkonden en bescheiden d. voormal. abdij Kloosterrade, par J. Paquay. (Publications de la Soc. hist. et archl. dans le duché de Limbourg 40, 213-302.) Aanhangsel p. W. Goossens. (Ebd. 303-20.) [204

Urkundenbuch, Coesfelder, hrsg. v. F. Darpe (s. '06, 236). II, 2. S. 49-96. Coesf. Progr. S. 49-96. [205

Urkundenbuch, Meppener, hrsg. v. H. Wenker (s. '06, 237). IV: 1470-1485. Mepp. Progr. S. 289-352. [206

Urkundenbuch d. Hochstifts Hildesheim u. sein. Bischöfe, bearb. v. Hoogeweg. IV, s. '06, 239. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 20 O. Heinemann; Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '05, 183-89 Mack; Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 11, 273-76 Cohrs. [207

Witt, F., Verzeichn. d. im ältern (bis 1868) holsteinisch. Generalsuperintendentur-Archiv vorhand. Akten. (Schrr. d. Ver. f. schlesw.-holst. Kirch.-G. 2. R., 4, 79-108.) [208

Regesta diplom. necnon epistol. hist. Thuringiae III, 1, s. '05, 235. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 33, 166 f. Heydenreich; Mühlhäuser G.bll. 6, 170 f. K. v. Kauffungen; Hist. Zt. 96, 284-86 Wenck. [209

Arras, P., Das Stadtarchiv zu Bautzen. (N. Arch. f. sächs. G. 27, 350-58.) [210

Urkundenbuch, Pomm. (s. '06, 2130). VI, 1: 1321-1324; bearb. v. O. Heinemann. 248 S. 7 M. [211

Rez. v. V, 2: Gött. gel. Anz. '06, 501-8 Perlbach.

Urkundensammlung z. G. d. ev. Kirche Schlesiens I s. Nr. 1530. [212

Codex dipl. Warmiensis; hrsg. v. V. Röhrich u. F. Liedtke (s. '06, 257). IV, 2. (= Nr. 181.) S. 97-256. 2 M. 40. [213

Recueil, Nouveau, génér. de traités et autres actes relat. aux rapports de droit intern., de G. F. de Martens, cont. p. F. Stoerk (s. '06, 215, wo falsch T. XXII). T. XXXII, 3. S. 497-760. 12 M. T. XXXIII. 734 S. 34 M. 50. [214

Lippert, Die dt. Lehnbücher, s. '04, 1876 Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 505-11 Lechner. [215

Urbare, Österr. Hrsg. v. d. Kais. Akad. d. Wiss. (s. '05, 205). 3. Abt.: Urbare geistl. Grundherrschaften. Bd. I: Urbare d. Bened.-Stiftes Göttweig, 1302-1536; bearb. v. A. F. Fuchs. CCLXXXIJ, 668 S. 24 M. [216

Rez. v. Abt. 1, Bd. I: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 26, Germ. Abt., 320-24 Schreuer; Český časopis hist. 11, 91-95 Pekař; Mitt. a. d. hist. Lit. 33, 491-94 Ilwof.

Mell, A., Bericht üb. d. Vorarbeiten z. Hrsg. d. Ergänzungsbandes d. steirisch. Taidinge. (Aus: Sitzungsberr. d. Wien. Akad.) Wien: Hölder. 38 S. 1 M. 15. [217

Komatar, F., Das Laibacher Privilegienbuch. (Mitt. d. Museal-Ver. f. Krain 16, 153-68. 17, 20-33.) [218

Espinas, G. et **H. Pirenne,** Recueil de docc. relat. à l'hist. de l'industrie drapière en Flandre. Partie 1: Des origines à l'époque bourguignonne. T. I: Aire-sur-la-Lys-Courtrai. (Publ. de la Comm. R. d'hist. de Belg.) Brux.: Kiessling. 4°. xx, 695 S. 12 fr. [219
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 43 Des Marez.

Doppler, P., Schepenbrieven van het Kapittel van St. Servaas te Maastricht (s. '05, 2:5). Forts. (Publications de la Soc. hist. et archl. dans le duché de Limbourg 40, 344-430. 41, 50-146.) [220.

Borchling, C., Die älter. Rechtsquellen Ostfrieslands. (= V v. Nr. 733.) Aurich: Friemann. 35 S. 60 Pf. [221

Regesta pontificum Romanorum. Italia pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum 1198 Italiae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque personis concessorum. Jubente Reg. Societate Gottingensi congessit P. F. Kehr. Vol. I: Roma. Berol.: Weidmann. xxvj, 201 S. 6 M. [222
Selbstanz.: Gött gel. Anz. '06, 593-610.

Wiederhold, W., Papsturkk. in Frankreich (s. '06, 2132). II: Burgund m. Bresse u. Bugey. (Nachrr. d. Gött. Ges. d. Wiss. '06, Beihft. II.) 98 S. [223

---

4. *Andere schriftliche Quellen und Denkmäler.*

Bilderchronik, Dresdner. Zeitgenöss. Darstellgn. v. Dresdner Begebenheiten a. 4 Jhh. Hrsg. v. O. Richter. (Veröffentlichg. d. Ver. f. G. Dresdens.) Tl. I: 16. u. 17. Jh. Dresd.: Lichtdr. v. Römmler & J. Gr. Fol. 12 Taf.; 15 S. Text. [224

Totenbuch, d. Prämonstratenserinnen-Klosters Zuckau b. Danzig. Hrsg. v. M. Perlbach (= Nr. 180.) Danzig: Saunier. 154 S. 5 M. [225
Rez.: Altpreuß. Monatsschr. 43, 614f. Simson.

Bergner, H., Handb. d. bürgerl. Kunstaltertümer in Dtld. Lpz.: Seemann. 644 S. m. 790 Abbildgn. 18 M. [226

Rahn, J., Zur Statist. schweiz. Kunstdenkmäler (s '06, 273). Forts.: Th. Durrer, Unterwalden. S. 369-400. (Beil z. Anz. f. schw. Altertkde. N. F. VIII, 1.) Sep. 50 Pf. [227

Kunstdenkmäler d. Kgr. Bayern (s. '06, 2144). Bd. II: Oberpfalz u. Regensburg, hrsg. v. G. Hager. Hft. 4: Bezirksamt Parsberg; bearb. v. Frdr. Herm. Hofmann. Mit 13 Taf., 209 Abbildgn. im Text u. e. Kte. 267 S. 9 M. Hft. 5: Bezirksamt Burglengenfeld; bearb. v. G. Hager. Mit 8 Taf., 127 Abbildgn. im Text u. e. Kte. 167 S. 7 M. Hft. 6: Bezirksamt Cham; bearb. v. Rich. Hoffmann u. G. Hager. Mit 6 Taf., 108 Abb. im Text u. Kte. 159 S. 7 M. [228

Kunst- u. Altertums-Denkmale im Kgr. Württemb. (s. '06, 274). Lfg. 31: Jagstkreis (Fortsetzg. Hall), bearb. v. E. Gradmann. S. 481-544. 1 M. 60. — Ergänzgs.-Atlas. 16.-22. Lfg. (50.-56. Lfg.) 34 Taf. m. Text. à 1 M. 60. [229

Kunstdenkmäler d. Grhrzgts. Baden, s. '06, 2147. Rez. v. VI, 1, Landkreis Freiburg, s. '05, 253: Freiburg. Diözesanarchiv. N. F. 6, 398-400 Sauer. [230

Sauer, J., Kirchl. Denkmalskde. u. Denkmalspflege in d. Erzdiözese Freiburg 1902/05. (Freiburg. Diözesanarch. N. F. 6, 380-95.) [231

Berichte üb. d. Tätigkeit d. Prov.-Kommission f. Denkmalpflege in d. Rheinprov. (s. '06, 2150) VIII: '03. 70 S, 6 Taf. IX: '04. 58 S., 8 Taf. X: '05. 66 S., 8 Taf. (Sep.-Abdr. a. d. Bonner Jahrbb.) Düsseld.: Schwann. à 2 M. 50. [232

Kunstdenkmäler d. Prov. Hannover. Hrsg. i. A. d. Prov.-Komm. z. Erforschg. etc. d. Denkmäler in d. Prov. Hannov. v. C. Wolff (s. '03, 2266). III: Reg.-Bez. Lüneburg, H. 2/3: Stadt Lüneb., bearb. v. F. Krüger u. W. Reinecke. (Hft. 5/6 d. Gesamtwerkes.) Mit 12 Taf. u. 190 Textabbildgn. xvj, 435 S. 12 M. [233

Bau- u. Kunstdenkmäler d. Hrzgts. Braunschw., hrsg. v. P. J. Meier (s. '05, 257). III, 2: Kreis Wolfenbüttel m. Ausschluß d. Kreisstadt. Mit Beitrr. v. K. Steinacker. Mit 23 Taf. u. 205 Textabbildgn. xviij, 448 S. 15 M. [234

Meier, P. J. u. **K. Steinacker,** Die Bau- u. Kunstdenkmäler d. St. Braunschw. (m. Ausschluß d. Sammlgn.). Hrsg. v. G.-Ver. f. d. Hrzgt. Braunschw. Wolfenb.: Zwißler. 150 S. m. Abbildgn. 1 M. 20. [234a

Bau- u. Kunstdenkmäler Thüringens, bearb. v. P. Lehfeldt u. G. Voß (s. '04, 1939). XXXII: Hrzgt. Sachs.-Coburg u. Gotha. Landratsamt Coburg. Amtsgerichtsbez. Coburg (Die Stadt Cob., Landorte d. Amtsgerichtsbez. Cob.) Mit 42 Taf. u. 84 Abbildgn. im Texte. viij S. u. S. 153-474. 12 M. [235

Darstellung, Beschreib., d. älter. Bau- u. Kunstdenkmäler d. Kgr. Sachsen (s. '06, 280). XXIX: Amtshauptmannsch. Zittau (Land); bearb. v. C. Gurlitt. 268 S.; 7 Taf. 8 M. [236

Rez. v. Hft. 26-28 (Amtshauptm. Dresd.-Neust. (Land) u. Oschatz): N. Arch. f. sächs. G. 27, 385-88 Haenel.

Schultze, V., Geschichts- u. Kunstdenkmäler d. Univ. Greifsw. Greifsw.: Abel. 4°. 68 S.; 21 Taf. 6 M. [237

Bericht d. Konservators d. Kunstdenkmäler d. Prov. Ostpreuß. (s. '05, 2209). 1. XII. '04 bis 30. XI. '05. Königsb.: Teichert. 37 S. [238

Loose, F., Mittelalterl. Glockenkreuze. Zur allgem. Glocken- u. Volkskde. (Aus: „Mitt. d. anhalt. G.-Ver. 10, 633-59.) Zerbst: Gast. 1 M. [239

Bour, J., Vieilles cloches en Lorraine. (Rev. eccl. de Metz. '05 & '06.) [240

Hoffmann, F. u. B. Zölffel, Beitrr. z. Glockenkde. d. Hessenlandes. (= Nr. 728.) Cassel: Dufayel. 4°. vij, 28 S.; 30 Taf. 10 M. [241

III. Bearbeitungen.

1. Allgemeine deutsche Geschichte.

Lamprecht, K., Dt. G. (s. '05, 259 u. 2213). Bd. VII, 2. Hälfte. 2. Abt.: Neuere Zeit. Zeitalter d. individ. Seelenlebens. Bd. III, 2. Hälfte. 1. u. 2. Aufl. xvj S., S. 397-873. 6 M. Bd. VIII. 2 Hälften. 3. Abt.: Neueste Zeit. Zeitalter d. subjekt. Seelenlebens. Bd. I, 2 Hälften. 1. u. 2. Aufl. xvij, 729 S. 12 M. [242

Rez. v. Abt 1: Urzeit u. Mittelalt. Bd. IV. 3. durchg. Aufl., s. '05, 2213: Lit. Zbl. '06, Nr. 13. — B. Weiß, Lamprechts Geschichtsphilosophie. (Arch. f. Philos. 2. Abt., 12, 209-24.)

Gebhardt's Handb. d. dt. G. In Verbindg. m. R. Loewe, W. Schultze, H. Hahn u. a. neu hrsg. v. F. Hirsch. 2 Bde. 3. Aufl. Stuttg.: Union. xij, 724; viij, 952 S. 17 M. 50. [243

Heyck, E., Dt. G. (s. '06, 2159). Bd. II kplt. 686 S. Bd. III. 658 S. (Mit Taf., Fksms. u. Ktn.) à 13 M. [244

Rez. v. I: Altpreuß. Monatsschr. 43, 296-98 Reicke.

Bibliothek dt. G. (s. '06, 2158). Lfg. 166 u. 167. Vgl. Nr. 1083; 1343. [245

Loserth, G. d. später. Mittelalters v. 1197 bis 1492, s. '05, 262. Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 386-93 Hampe. [246

Lindner, Th., Welt-G. seit d. Völkerwanderg. III: Vom 13. Jh. bis z. Ende d. Konzile. Stuttg. u. Berl.: Cotta. 1903. x, 592 S. 5 M. 50. Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 393-97 Hampe; Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 695-97 Loserth. [247

Weber, O., Von Luther zu Bismarck. 12 Charakterbilder a. dt. G. (Aus Natur u. Geisteswelt. Bdchn. 123 u. 124.) Lpz.: Teubner. 136; 142 S. (Prager Hochschulkurse. 2. u. 3. Bd.) 2 M. [248

2. Territorial-Geschichte.

Geschichte d. Stadt Wien. Hrsg. v. Altert.-Ver. zu Wien, s. '06, 290. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 328-42 Dopsch. — B. Bretholz, Eine neue G. d. St. Wien. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '06, 435 ff) [249

Bachmann, G. Böhmens. Bd. II, s. '06, 296. Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 10; Engl. hist. rev. 21, 562-66 (auch v. I) Lützow. [250

Apianus, G. Böhmens, s. '06, 297. Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 44, 79-81 O. Weber. [251

Lützow, Graf **Frz.,** Lectures on the historians of Bohemia. Lond.: Frowde. 1905. 120 S. 5 sh. [252

Rez.: Hist. Zt. 97, 630 f. Bretholz.

Urban, M., Die Burggrafen zu Meißen aus plauischem Geschlechte in Böhmen. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 44, 210-19; 477-92.) [253

Mörath, A., Kleine Beitrr. z. G. d. Deutschen in Böhmen (s. '05, 270). Forts. (Ebd. 268 f.; 336-40.) — **J. Blau,** Beitr. z. G. d. Kameralen d. Böhmerwaldes. (Ebd. 504-17.) [254

Wintera, L. J., Polit. Schicksale d. Stiftlandes Braunau im Mittelalter. (Ebd. 45, 183-95.) [255

Simböck, M., Die Templer in Mähren u. d. Burgruine Tempelstein. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mährens u. Schles. 10, 180-87.) — **Berger,** Zur G. zweier schles. Dörfer: Raase u. Spachendorf. (Ebd. 262-92.) [256

Hürbin, J., Handb. d. Schweizer-G. (s. '06, 304). Lfg. 15 (Bd. II, 385-448). 80 Pf. [257

Dierauer, J., G. d. schweiz. Eidgenossenschaft. III: 1516-1648. (Allg. Staaten-G. Abt. 1: G. d. europ. Staaten. Werk 26, III.) Gotha: Perthes. xvj, 567 S. 12 M. [258

· **Wackernagel, R.,** G. d. Stadt Basel. Bd. I. Basel: Helbing & L. 650 S. 14 M. 40. [259

Welti, E., Beitrr. z. G. v. Kirchberg. (Bll. f. bern. G. 1, 221-24.) — **Lüthi,** Die Ringwälle im Üchtland. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 51, 418-20.) [260

Martin, C., La Maison de ville de Genève. (= Nr. 675.) Genève: Jullien. 4°. xv, 139 S. [261

Denk, O. u. **J. Weiß,** Unser Bayerland. Vaterl. G., volkstüml. dargest. Mit 15 Tafelbildern u. 461 Textabbildgn. Münch.: Allg. Verl.-Ges. 559 S. 10 M. 20. [262

Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 38.

Norman, G., A brief history of Bavaria. Münch.: Jaffe. jx, 215 S. 2 M. 50. [263

Eid, L., Aus Alt-Rosenheim. Ausgew. Studien z. G. u. Volkskde. f. Rosenh. u. sein Inntal. Rosenh.: Bensegger. 372 S. 5 M. [264

Gehring, L., Bilder a. d. Berchtesgadner G. Hist. Abriß. Berchtesgad.: Ermisch. 31 S. 75 Pf [265

Osterkorn, A., Höhenstadt mit Schwefelbad in d. Vergangenheit u. Gegenw. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. f. Niederbayern 42, 113-49.) [266

Looshorn, J., G. d. Bistums Bamberg (s. '04, 248). VI: 1623-1729. Lfg. 1-2. 736 S. 20 M. [267

Rez.: Hist.-pol. Bll. 138, 954-57 Ringseis.

Karl, H., Staffelsteiner Chronik. Hrsg. v. H. Schellerer. Bamb.: Buchner. 1905. xvij, 304 S.; 10 Taf. u. Bildn. 4 M. [268

Meyer, Chr., Bayreuther Erinnergn. Bilder a. d. markgräfl. Zeit. Tl. I: 2 Dramen im Hause Hohenzollern. Der letzte Markgraf v. Bayreuth. Die Lieblingsschwester Friedrichs d. Gr. Münch.: Steinebach. 71 S. 1 M. 80. [269

Blank, J., Hagenbüchacher Chronik. I: Bis z. Ende d. 30j. Krieges. Neustadt a. Aisch: Selbstverl. 2 M. [270

Steichele, A. v., Bistum Augsburg, fortg. v. A. Schröder (s. '05, 279). Lfg. 51 (Bd. VII, 1-80). 1 M. 50. [271

Dirr, P., Aus Augsburgs Vergangenheit. Augsb.: Reichel. 100 S. m. 2 Abbildgn. u. 2 Taf. 2 M. [272

Meyer, Chr., Altreichsstädt. Kulturstudien (s. '06, 2257). II [betr. Augsb., Rothenb. u. Memmingen]. (Quellen u. Forschgn. z. dt. insb. hohenz. G. 4, 1-150.) Sep. (I u. II). Münch.: Steinebach. 257 S.; 7 Taf. 4 M. [273

Förch, F. A., Neuburg u. seine Fürsten. Hist. Versuch als Beitr. z. G. d. Fürstentums Pfalz-Neuburg. (Neuburg. Kollektaneen-Bl. 48, 1-136.) [274

Koeniger, A. M., Die Kapelle Maria Steinbrunn b. Zöschingen. (Jahrb. d. Hist. Ver. Dillingen 18, 106-29.) [275

Schön, Th., G v. Hohentübingen (s. '06, 2180). Forts. (Tübing. Bll. 7, 59-71.) [276

Brunner, K., Zähringer im Dienste f. Kaiser u. Reich. Hist. Festschr. Mit 9 Vollbildern u. 6 in d. Text gedr. Bildern. Karlsr.: Gutsch. 63 S. 50 Pf. [277

Bauer, B., Vom Bodensee. Vergangenheit u. Gegenw. Mit bes. Berücks. d. Bodanhalbinsel, v. Reichenau, Wollmatingen, Mainau u. Konstanz. Radolfzell: Moriell. 291 S. 2 M. [278

Ingold, A. M. P., Miscellanea Alsatica. Série 4. Colmar: Hüffel. 160 S.; Taf. 2 M. [279

Hoffmann, Ch., L'Alsace au 18. siècle au point de vue hist., judic., administrat., économ., intellect., social et relig.; publ. p. A. M. P. Ingold. T. I-II. (Biblioth. de la rev. d'Alsace. IX-X.) Colmar: Hüffel. xv, 746; 580 S. (Subskr.-Pr. f. T. I-IV: 45 fr.) [280

Sifferlen, G., La vallée supér. de St. Amarin. Felleringen, Oedern & Krut. Brèves notes hist. (Rev. cath. d'Alsace N. S. T. 24 & 25.) — **G. Dietrich,** Notice hist. sur Sigolsheim. (Sep a.: Rev. cath. d'Als.) Rixheim: Sutter. 1905. 152; 64 S. [281

Walter, Th., Orschweier. Beitr. z. G. d. Dorfschaften in d. ehemal. Obermundat. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 22, 57-61.) — **A. Stager,** Reichenweier, e. alte Württemb. Stadt. (Schwäb. Kronik '05, Nr. 58.) [282

Küchler, J., Chronik d. Stadt Kaiserslautern, 1566-1798 (s. '06, 2186). Hft. 4-5. S. 145-224; 4 Taf. à 60 Pf. [283

Beiträge z. G. d. St. Weilburg. Festschr. d. St. W. z. Tausendjahrfeier gewidm. v. Ver. f. nass. Altertkde. (Aus: „Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde.".) Wiesbad.: Bechtold. 4°. v, 94 S. m. Abbildgn. u. 4 Taf. 2 M. [284

Mertens, A. W. T., G. d. Herrschaft Züsch. Wiesbad.: Verf. 1904/5. xjx, 816 S. [285

Bösken, W., Beitrr. z. G. d. ehemal. Herrschaft Alpen (Nr. 9 v. Nr. 718.) Geldern 1902. 60 S.; 2 Stammtaf. — **A. Holthausen,** Schloß Haag u. seine Besitzer (Nr. 12 v. Nr. 718.) Ebd. 1901. 20 S. [286

Crassier, L. Baron de, Ordre Teutonique. Hist. du Bailliage des Vieux Joncs et des 12 Commanderies qui en dépendaient. (Publications de la Soc. hist. etc. dans le duché de Limbourg 41, 197-308.) [287

Rübel, K., G. d. Frei- u. Reichsstadt Dortmund. 2. verm. u. verb. Aufl. Dortm.: Ruhfus. 84 S. 1 M. [288

Döhmann, K. G., Beitrr. z. G. d. Stadt u. Grafsch. Steinfurt (s. '03, 291). III: Das älteste Lehenbuch d. Herrschaft Steinf., 1280-1439. Burgsteinfurt. Progr. 48 S. [289

Dassel, W., Zur G. d. Grundherrschaft Ueberwasser von d. Ref.

d. Klosters im letzt. Drittel d. 15. Jh. bis z. Ende d. 30j. Krieges. Münster: Coppenrath. 44 S. 1 M. [290

Stüve, C., G. d. Hochstifts Osnabrück: Register; bearb. v. J. Jaeger. (Beihft. zu Nr. 732.) 151 S. [291

Schriever, G. d. Kreises Lingen. I, s. '06, 536. Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabr. 30, 250-58 Jellinghaus. [292

Rüthning, G., Staatsrechtl. Stellung d. Lechterseite d. Stedingerlandes. (Jahresber. d. Oldenburg. Ver. f. Altertkde. u. Landes-G. 12, 40-50.) [293

Ward, A. W., Groß-Britannien u. Hannover. Betrachtgn. üb. d. Personalunion. Vorlesgn., gehalt. an d. Univ. Oxford. Berecht. Übersetz. v. K. Woltereck. Hann. u. Lpz.: Hahn. 241 S. 4 M. Vgl. 1900, 341. [294

Merkel, O., Zur G. d. Dorfes Lutterberg b. Hannov.-Münden. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 11, 245-50.) [295

Günther, F., Gründg. d. Bergstadt Grund u. ihre erste G. (Zt. d. Harz-Ver. 39, 1-50.) [296

Benecke, Th., Kloster Scharnebeck. Hist.-topogr. Beschreibg. d. ehemal. Klosters u. Dorfes Scharnebeck b. Lüneb. Mit 17 Abbildgn. Bremen: Schünemann. 1905. 61 S. [297

Sach, A., Das Hrzgt. Schleswig in sein. ethnogr. u. nation. Entwicklg. (s. '99, 2221). Abt. III. 510 S. 8 M. [298

Wüstenhagen, H., Beitrr. z. Siedelungskde. d. Ostharzes s. Nr. 44. [299

Straßburger, E., G. d. Stadt Aschersleben. Aschersl.: Kinzenbach. xiij, 534 S. 6 M. 50. [300
Rez.: Zt. d. Harz-Ver. 39, 329-31 Jacobs.

Schotte, H., Rammelburger Chronik. G. d. alt. Mansfeld. Amtes Rammelburg u. d. zu ihm gehörig. Flecken, Dörfer u. Güter. Halle: Hendel. xj, 408 S. 4 M. [301

Zahn, W., Tangermünde unt. d. askan. Markgrafen v. Brandenb. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 10, 481-505.) [302

Elle, C., Die alte Herrschaft (Grafschaft) Berka a. d. Ilm; Beitr. z. Kde. thür. Altertums. Hrsg. v. A. Müller (s. '06, 2212). Forts. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 16, 261-302. 17, 193-250.) [303

Sagittarius, Kasp., Saalfeld. Historien; hrsg. v. E. Devrient, s. '05, 197. Rez.: Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 16, 253-57 E. Koch. [304

Hoßfeld, F., G. d. Dorfes Achelstädt. Kranichfeld: Dr. v. Hahn. 1905. 180 S. [305

Kämmel, O., Sächs. G. 2. durchges. Aufl. (Sammlg. Göschen. Bdchn. 100.) Lpz.: Göschen. 166 S. 80 Pf. [306

Weinhold, E., Chemnitz u. Umgebg. Geschichtl. Bilder a. alt. u. neuer Zeit. Hrsg. v. Ver. f. Chemnitz. G. Chemn.: May. 170 S.; Taf. 1 M. 60. [307

Arnold, J. F., G. d. Parochie Frohburg. Frohb.: Geißler. 1905. 132 S. [308

Schmidt, O. E., Meißens Anfänge. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Meißen 7, I, 1-13.) [309

Widemann, E., Chronik d. Kirchgemeinde Höckendorf mit Borlas u. Obercunnersdorf. Tl. I. Höckend.: Selbstverl. 167 S. [310

Pierson, W., Preuß. G. 9. verm. u. verb. Aufl.; hrsg. v. J. Pierson. 2 Bde. Berl.: Paetel. 548; 650 S. 10 M. [311

Liman, P., Hohenzollern. Berl.: Schwetschke. 1905. 290 S. 5 M. [311a

Curschmann, Die Diözese Brandenburg s. Nr. 472. [312

Noël, L., Aus d. G. Küstrins. Berl.: Nauck. 31 S.; Taf. 80 Pf. [313

Chronik d. Stadt Brüssow. Prenzlau: Vincent. 72 S. [314

Polthier, C., Üb. d. persönl. Beziehgn. d. Hohenzollern zur Prignitz u. insbes. z. Stadt Wittstock. Wittst. Progr 4°. 13 S. [315

Kirchhoff, Seemacht in d. Ostsee. Ihre Einwirkg. auf d. G. d. Ostseeländer im 17. u. 18. Jh. Mit 4 Ktn. u. 18 Plänen. Kiel: Cordes. xx, 481 S. 14 M. [316

Geschichte, Mecklenburg, in Einzeldarstellgn. (s. '03, 2369). IX s. Nr. 1502. [317

Wehrmann, G. v. Pommern, s. '06, 2221. Rez. v. II: Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '06, Nr. 10 Heinemann; Pomm. Jahrbb. 7, 358 f. Bernheim; Forschgn. z. brandb. u. preuß. G. 19, 568 f. v. Sommerfeld; Hist. Jahrb. 27, 904 f. Pfleger. [318

Beintker, E., Aus Anklams vergang. Tagen. (Anklamer Ztg. 1903-6. Beil.) Ankl.: Poettcke. 207 S. [319

Treblin, M., Kleine Beitrr. z. Siedlungskde. im ehemal. Fürstent. Schweidnitz. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 40, 314-24.) — **G. R. Rolle,** Zur Entstehungs-G. v. Sibyllenort. (Ebd. 302-13.) [320

Schmidt, Erich, G. d. Deutschtums im Lande Posen unter poln. Herrschaft, s. '06, 372. Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 134 f. W. v. Sommerfeld; Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 6, 49-58 Rummler; Steir. Zt. f. G. 3, 203 f. Khull. [321

Geffcken, H., Preußen, Dtld. u. d. Polen seit d. Untergang d. poln. Reiches. Ein geschichtl. Rückblick v. Standpunkte modern. Staatsethik. Berl.: Vossische Buchh. 168 S. 2 M. 50. [321a

Zurkalowski, E., Studien z. G. d. Stadt Memel u. d. Politik d. Dt. Ordens. (Altpreuß. Monatsschr. 43, 145-91.) Auch Königsberg. Diss. 51 S. [322
Vgl.: J. Sembritzki (Ebd. 603-13).

---

3. Geschichte einzelner Verhältnisse.

a) Verfassung.

(Reich, Territorien, Städte.)

Heusler, Dt. Verf.-G., s. '06, 388. Rez.: Preuß. Jahrbb. 124, 163 f. Delbrück; Hist. Zt. 97, 574-76 v. Below; Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '06, 492 f. Werminghoff; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, Germ. Abt., 335-37 Hübner; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 1 Kogler. [323

Sander, P., Feudalstaat u. bürgerl. Verfassg. Versuch üb. d. Grundproblem d. dt. Verf.-G. Berl.: Bath. 196 S. 4 M. [324

Fischel, A., Stud. z. österr. Reichs-G. Wien: Hölder. 342 S. 5 M. 20. [325
Rez.: Lit. Zbl. 07, Nr. 3 O. — Rez. v. '05, 345 (Bachmann, Öst. Reichs-G. 2. Aufl.): Hist. Vierteljschr. 8, 425-30 Voltelini; Zt. f. öst. Gymn. 56, 993-97 Turba

Timon, Ungar. Verf.- u. Rechts-G., s. '04, 330. Rez.: Journ. des savants '06, 560-62 Flach; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 26, Germ. Abt, 326-40 Schreuer; Arch. stor. it. 5. S., 34, 499-502 Del Vecchio. [326

Notizen üb. d. administrat. Leitung d. Provinzen Krain, Kärnten, Görz u. Gradiska seit 1747 bis z. Errichtg. d. Königreichs Illyrien. (Mitt. d. Museal-Ver. f. Krain 15, 145-47.) [327

Wopfner, H., Almendregal d. Tiroler Landesfürsten. (= Nr. 657.) Innsbr.: Wagner. xv, 170 S. (Subskr.-Pr.: 4 M. 80. Einzelpr.: 6 M.) [328
Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 544-47 Rörig.

Ankert, H., Die königl. Richter d. Stadt Leitmeritz. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 44, 492-503.) [329

Schollenberger, J., G. d. schweizer. Politik (s. '06, 2238). Lfg. 3-4. S. 209-451 u. xvj S. 3 M. 20. [330

Schnüriger, X., Die Schwyzer Landsgemeinde. 133 S. — **E. Gmür,** Rechts-G. d. Landsch. Gaster. (Abhdlgn. z. schweiz. Recht. X.) Bern: Stämpfli. 1905. xij, 396 S. 6 M. 60. — **O. Tobler,** Entwicklg. u. Funktionen d. Landesämter in Appenzell a. Rh. 1905. 164 S. — (Berner Dissertationen.) [331
Rez. d. Arbeit Gmürs: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 422-24 Stutz.

Rosenthal, E., G. d. Gerichtswesens u. d Verwaltungsorganisation Bayerns. II: Vom Ende d. 16. bis z. Mitte d. 18. Jahrh. Würzb.: Stuber. xjv, 506 S. 15 M. [332

Mühlbauer, F., Die oberpfälz. Landstände u. ihr Einfluß auf d. Steuerwesen, besond. d. Ungeld. Münch. Diss. 29 S. [333

Wild, K., Die staatl. Organisation d. Bistümer Würzburg u. Bamberg. Heidelb. Habil.-Schr. 105 S. [334

Bieder, O., Die vier Erbämter d. Hochstifts Eichstätt (s. '05, 349). Letzte Nachtrr., zumeist Gestaltg. u. Ausgang im 19. Jh. betr. (Sammelbl. d. Hist. Ver. Eichstätt 19, I, 1-118; Stammtaf.) [335

Wintterlin, F., G. d. Behördenorganisation in Württemb. (s. '06, 2243). Bd. II: Die Organisationen König Wilhelms I. bis z. Verwaltungsedikt v. 1. III. 1822. xj, 320 S. 3 M. 50. [336

Rösch, A., Beziehgn. d. Staatsgewalt z. kath. Kirche in d. beiden Hohenzoll. Fürstentümern 1800-1850. Sigmar.: Liehner. 190 S. 3 M. [337
(Aus: Arch. f. kath. Kirchenrecht 1905 u. 1906.)

Roth, Aug., Rechtsverhältnisse d. landesherrl. Beamten in d. Markgrafsch. Baden-Durlach im 18. Jh. Heidelb. Diss. 100 S. [338
Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 21, 523 f. Obser.

Rudolph, Entwicklg. d. Landeshoheit in Kurtrier bis z. Mitte d. 14. Jh., s. '06, 399. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 4 Reimer; Röm. Quartalschr. 19, 206 f. H. K. Schaefer; Westdt. Zt. 25, 232-34 Richter [339

Rörig, Entstehg. d. Landeshoheit d. Trierer Erzbischofs zw. Saar, Mosel u. Ruwer, s. '06, 2244. (69 S.: Leipz. Diss.) Rez.: Westdt. Zt. 25, 234-38 Richter; Zt. f. Sozialwiss. 9, 306 f. v. Below. [340

Rathje, J., Behördenorganisation im kurköln. Herzogt. Westfalen. Heidelb. Diss. 1905. 107 S. [341

Jeiler, J., Siegelkammer d. Bischöfe v. Münster. Münst. Diss. 54 S. [342

Rhamm, A., Umriß d. braunschw. Verfassgs.-G. (Aus: „Verfassgs.-Gesetze d. Hrzgts. Br. 2. Aufl.".) Braunschw.: Vieweg & S. 88 S. 1 M. 50. [343

Schrecker, U., Das landesfürstl. Beamtentum in Anhalt. (Hft. 86 v. 639.) Breslau: Marcus. 152 S. 4 M. 40. (Tl. I: Hall. Diss. 57 S.) [344

Trescher, E., Entwicklg. d. Steuerwesens im Hrzgt. Sachs.-Gotha. (Abhdlgn. d. Staatswiss. Seminars zu Jena. II, 3.) Jena: Fischer. 112 S. 3 M. (31 S.: Jen. Diss. 1905.) [345

Däbritz, W., Staatsschulden Sachsens, 1763 bis 1837. Leipz. Diss. 159 S. [346

Hintze, Epochen d. ev. Kirchenregiments in Preuß. s. Nr. 492. [347

Sommerfeld, W. v., Beitrr. z. Verf.- u. Stände-G. d. Mark Brandenb. im Mittelalter, s. '06, 2250. Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 30, 1275-79 Boese; Hist. Zt. 97, 621-25 Spangenberg. [348

Liebegott, M., Der brandenb. Landvogt bis z. 16. Jh. Halle: Niemeyer. 179 S. 5 M. (§ 10: Hallens. Diss. 37 S.) [349
Rez. v. '02, 2145 (Gelpke, Entwicklg. d. Landratsamtes d. preuß. Monarchie): Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 18, 320-24 Haaß.

Curschmann, Diözese Brandenburg s. Nr. 472. [350

Jocksch-Poppe, R., Patrimoniale Verfassg. u. Verwaltg. d. Standesherrschaft Forst u. Pförten nebst Beitrr. zu ihr. Sozial-G. unter besond. Berücksicht. d. gutsherrl.-bäuerl. u. d. lehnsherrl.-ritterschaftl. Verhältnisse. Nach d. Akten d. gräfl. v. Brühlschen Archivs. (Niederlaus. Mitt. 9, 1-180. Vgl.: W. Lippert ebd 356-59.) — Ders., Die hist. Grundlagen d. kommunalständ. Verfassg. in d. beiden Markgrafentümern Ober- u. Nieder-Lausitz. (Ebd. 181-236.) — Ders., Die Kriegsverfassg. d. Markgrafentums Nieder-Lausitz unt. d. böhm. u. sächs. Landeshoheit. (Ebd. 237-58.) [351

Preuß, H., Entwicklg. d. dt. Städtewesens. I. Entwicklgs.-G. d. dt. Städteverfassg. Lpz.: Teubner. xij, 379 S. 4 M. 80. [352
Rez. v. '06, 2251 (Rietschel, Stadtverfg.): Westdt. Zt. 25, 119-28 Oppermann. Vgl.: E. Mummenhoff, Älteste Stadtbefestigung Nürnbergs. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 17, 319-39.)

Vanderkindere, L., La notion juridique de la commune. (Bull. de l'Acad. Roy. de Belg. '06, 193-218.) [353

Schulte, F. v., Verdienste d. Bürgertums d. Städte im Mittelalter um d. Staats- u. Rechtsentwicklg. (Dt. Revue 31, III, 65-73.) [354

Heidenhain, M. E., Städt. Vermögenssteuern im Mittelalter. Leipz. Diss. 118 S. [355

Jostes, F., Roland in Schimpf u Ernst; d. Lösg. d. Rolandrätsels. Dortm.: Ruhfus. 40 S. 1 M. [356
Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 38; Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 51/52 Kampers.

Heldmann, Rolandsspielfiguren, Richterbilder od. Königsbilder?, s. '06, 2252. Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 535-43 Rietschel; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 457-62 (auch v. Nr. 356): R. Schröder. [357

Heck, Ph., Die Rolandsstelle d. Bremer Henricianums. (Hist. Vierteljschr. 9, 305-23. Vgl.: Ebd. 125.) [358

Glitsch, H., Beitrr. z. ältern Winterthurer Verf.-G. (Leipz. Diss.) Winterth.: Hoster. 93 S; Kte. 2 M. [359

Bothe, F., Entwicklg. d. direkt. Besteuerung in d. Reichsst. Frankfurt bis z. Revolution 1612-1614. (Staats- u. sozialwiss. Forschgn. XXVI, 3.) Lpz.: Duncker & H. xliij, 304; *215 S. 15 M. [360

Ballin, O., Finanzwesen d. Stadt Gandersheim im Wechsel d. letzt. 150 Jahre. Gandersh. 23 S. [361

Joachim, H., Gilde u. Stadtgemeinde in Freiburg i. B. (Aus: „Festgabe f. A. Hagedorn.") Hamb.: Voß. S. 27-114. 2 M. 50. [362
Rez.: Hans. G.bll. '06, 420-26 v. Loesch.

Renard, L., Les corporations de métiers à Tongres. (Bull. de la Soc. scient. et litt. du Limbourg 23, 13-95. Vgl.: Ebd. 321-26.) [363

Tuckermann, W., Das Gewerbe d. Stadt Hildesheim bis z. Mitte d. 15. Jh. Tübing. Diss. 156 S. [364

Hartmann, G. d. Handwerkerverbände d. St. Hildesheim im Mittelalter, s. '06, 417. (Tl. I: Die äußere G. Münster. Diss. 1905. 40 S.) Rez.: Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '06, 269-72 Wienbeck; Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabr. 30, 259 f. Geo. Winter; Zt. f. Sozialwiss. 9, 739 v. Below; Hans. G.bll. '06, 370-79 Techen. [365

Helmrich, R., G. d. Bäckerinnung zu Plauen. Plauen i. V.: Kell. 56 S. 60 Pf. — **P. Lorenz,** G. d. Rochlitzer Tuchmacherhandwerks. (Leipz. Diss.) Rochl.: Pretzsch. 125 S. 1 M. 20. [366

---

b) *Wirtschafts- und Sozialgeschichte.*

(Ländliche Verhältnisse; Gewerbe, Handel, Verkehr. — Stände, Juden.)

Bücher, K., Entstehg. d. Volkswirtschaft. 5., stark verm. u. verb. Aufl. Tübing.: Laupp. xj, 463 S. 6 M. [367

Caro, Beitrr. z. älter. dt. Wirtsch.- u. Verf.-G., s. '06, 418. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 31 Wopfner. [368

Wimbersky, H., Eine obersteir. Bauerngemeinde in ihr. wirtschaftl. Entwicklg., 1498-1899. Tl. I. Mit 3 Taf. Graz: Moser. 4°. 132 S.; Kte. u. 2 Beilagen. 5 M. [369

Jufflnger, M., Wirtschaftl. Streiflichter üb. d. Gerichtsbezirk Kufstein. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 2, 181-98.) [370

Wimmer, G. dt. Bodens, s. '06, 421. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 26 Wilh. Götz; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 267 f. Pistor. [371

Levec, Pettauer Studien, s. '06, 423. Rez.: Steir. Zt. f. G. 3, 212-17 v. Wretschko. [372

Badtke, W., Zur Entwicklg. d. deutschen Bäckergewerbes. Eine wirtschaftsgeschichtl.-statist. Studie. (Sammlg. nationalök. u. statist. Abhdlgn. d. Staatswiss. Seminars zu Halle. LII.) Jena: Fischer. 216 S. 5 M. (95 S.: Hall. Diss.) [373

Darstellungen a. d. G. d. Technik, d. Industrie u. Landwirtschaft in Bayern. Festgabe d. Techn. Hochschule in Münch. z. Jahrhundertfeier d. Annahme d. Königswürde. Münch.: Oldenbourg. xv, 323 S. 25 M. [374
Inhaltsang.: Forschgn. z. G. Bayerns 14, 166 f. Reinhardstöttner.

Stieda, W., Die keramische Industrie in Bayern währ. d. 18. Jh. (Abhdlgn. d. Kgl. Sächs. G. d. Wiss. XXIV, 4.) Lpz.: Teubner. viij, 256 S. 8 M. (Vgl.: Stieda in Forschgn. z. G. Bayerns 14, 136-41.) [375

Zenker, L., Zur volkswirtschaftl. Bedeutg. d. Lüneburg. Saline, 950-1370. (I, 2 v. Nr. 736.) Hannov.: Hahn. 84 S. 1 M. 50. [376

Meyer, Chr., Zur G. d. dt. Arbeiterstandes. Münch.: Steinebach. 31 S. 1 M. Vgl. '06, 22971 — Ders., Die Gesellenfrage im Mittelalter. (Frankf. zeitgem. Broschüren. N. F. XXIV, 12.) Hamm i. W.: Breer & T. 24 S. 50 Pf. [377

Berléung, R., Entwicklungs-G. d. Arbeitsvertrags in d. dt. Territorien, 1731-1870/71. Münch. Diss. 93 S. [378

Joneli, H., Arbeitslosenfürsorge im alt. Basel. (Basler Zt. f. G. etc. 6, 180-283.) [379
Jordan, G., G. d. Knappschaftswesens im Mansfelder Bergrevier, s. '06, 472. (Hallens. Diss. '05) [380

Landau, H., Entwicklg. d. Warenhandels in Österreich. Beitr. z. Wirtschaftspolit. d. Absolutismus. (Erweit. Sep.-Adr. a.: Zt. f. Volkswirtsch. etc.) Wien: Braumüller. 82 S. 1 M. 80. [381

Fritsch, W., Das Zoll- recte Mautwesen in Mähren bis z. Ausgange d. 14. Jh. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mährens u. Schles. 10, 195-229.) [382

Schwann, M., G. d. Kölner Handelskammer. Bd. I. Köln: Neubner. xv, 473 S.; 9 Taf. 10 M. [383

Pfau, W. C., Skizzen v. alt. Rochlitzer Handel u. Wandel. (Einzelheiten a. d. Gebiete d. Rochl. G. V.) Rochlitz i. S.: Melzer. 216 S. [384

Offenbächer, A., G. d. Besteuerung d. Salzes in Dtld. bis z. J. 1867. (Finanz-Arch. XXII u. XXIII.) Vgl. '06, 449. [385
Hartmeyer, Weinhandel im Gebiet d. Hanse im Mittelalter, s. '06, 2289. Rez.: Korr.-Bl. d. Westdt. Zt. 25, 80-83 Kuske; Sitzungsberr. d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Rußlands '05, 47-50 Mettig; Hans. G.bll. '06, 435-47 Stein. [386

Bigwood, G., Gand et la circulation des grains en Flandre, du 14. au 18. siècle. (Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 4, 397-460.) [387

Friedensburg, F., Schles. Getreidepreise vor 1740. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 40, 1-45.) [388

Beinert, J., Straßburger Rheinfahre im Mittelalter. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 21, 390-99.) [389

Kuske, B., Bonner Schiffahrt im 18. Jh. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 81, 1-45.) [390
Averdunk, Duisburger Börtschiffahrt, s. '05, 402. Rez: Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 79, 184-88 Al. Schulte; Korr.-Bl. d. Westdt. Zt. 24, 149-42 M. S.; Beitrr. z. G. d. Niederrh., Jahrb. d. Düsseldorf. G.-Ver, 19, 265 f. Redlich. [391
Real, J., Die Fossa Eugeniana. (Nr. 13 v. 718.) [392

Sello, G., Oldenburgs Seeschiffahrt in alt. u. neuer Zeit (= Nr. 739 a.) Lpz.: Duncker & H. 68 S. 1 M. [393
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 41 D. Kohl.

Deecke, W., Die alten vorpomm. Verkehrswege in ihr. Abhängigkeit vom Terrain. (Pomm. Jahrbb. 7, 169-90.) [394

Moeller, E. v., Die Elendenbrüderschaften. Beitr. z. G. d. Fremdenfürsorge im Mittelalter. Lpz.: Hinrichs. 176 S. 3 M. 50. [395

Liebe, G., Herbergspflicht d. mittelalterl. Klöster m. besond. Beziehg. auf d. Landschaften d. Prov. Sachsen. (Zt. d. Ver. f. Kirch.-G. d. Prov. Sachs. 1, 192-207.) [396

Rüthning, G., Wertangaben im Mittelalter. (Jahresber. d. Oldenburg. Ver. f. Altertkde. u Landes-G. 12, 51 58.) [397
Schaub, Kampf geg. d. Zinswucher etc. im Mittelalter, s. '06, 465. Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr 12 Fed. Schneider; Hist. Jahrb. 27, 432 f. Rt.; N. Rev. hist. de droit 30, 240-43 Meynial; Riv. stor. it. 3. S., 5, 287-89 Cipolla; Engl. hist. rev. 21, 560 f. Davis; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 420 f. Martens; Rev. bénéd. 23, 621 Bastien. [398

Nuglisch, A., Entwicklg. d. Reichtums in Konstanz, 1388-1550. (Jahrbb. d. Nationalök. 87, 363-71.) [399

Mitterwieser, A., G. d. Stiftgn. u. d. Stiftungsrechtes in Bayern (s. '06, 469). Forts. (Forschgn. z. G. Bayerns 14, 41-64; 192-200.) [400
Merk, G., Pfeffertag in Ravensburg. Beitr. z. G. d. öffentl. Armenwesens. (Freiburg. Diözesanarch. N. F. 6, 369-79.) [401

Hinze, A., Das St. Johannis-Hospital zu Bernburg. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 10, 566-622.) [402

Matern, Die Hospitäler im Ermland. (Aus: Zt. f. G. etc. Ermlands.) Freib. i. B.: Charitasverband. 88 S. 1 M 20. [403

Seeliger, G., Ständ. Bildungen im dt. Volk. Lpz. Rekt.-Rede. 1905. 4°. 20 S. [404

Rietschel, S., Landleihen, Hofrecht u. Immunität. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 385-421.) Vgl. '06, 2289. — Entgegng. v. G. Seeliger (Hist. Vierteljschr. 9, 569-89). [405

Meyer, Chr., Zur G. d. dt. Adelsstandes. Münch.: Steinebach. 64 S. 1 M. 50. Vgl. '06, 2297! [406

Rehm, Prädikat u. Titelrecht d. dt. Standesherren, s. '06, 477. Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 116-18 O. Mayer; Arch. f. Kultur-G. 4, 360-62 Steinhausen; Hist. Jahrb. 27, 430f. [407

Heck, Ph., Zur Geneal. d. niedersächs. Uradels. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '06, 235-58.) [408

Rez. v. '06, 2301 (Wittich): Forschgn. z. brandb. u. preuß. G. 19, 558-60 v. Sommerfeld.

Meyer, Chr., Zur G. d. dt. Bauernstandes. Münch.: Steinebach. 31 S. 1 M. Vgl '06, 2297! [409

Cohen, A., Verschuldung d. bäuerl. Grundbesitzes in Bayern v. d. Entstehg. d. Hypothek bis z. Beginn d. Aufklärungsperiode, 1598-1745. Lpz.: Duncker & H. xjx, 470 S. 10 M. 80. [410

Vanderkindere, L., Liberté et propriété en Flandre du 9. au 12. siècle. (Bull. de l'Acad. Roy. de Belg. '06, 151-73.) [411

Schräpler, Der Bauernstand v. 16. bis 18. Jahrh. in uns. Gegend. (Veröffentlichgn. d. Altert.-Ver. Torgau 18/19, 40-73.) [412

Moeschler, F., Gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisse in d. Ober-Lausitz. Rekonstruktion d. Dorfer Rennersdorf, Berthelsdorf u. Gr.-Hennersdorf b. Herrnhut i. S. (Diss.) Görlitz: Tzschaschel. 72 S.; 6 Ktn. 2 M. 40. [413

Lennhoff, Ländl. Gesindewesen in d. Kurmark Brandenb. v. 16.-19. Jh., s. '06, 2303 (wo Druckfehler „Gemeindewesen"). Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 576-78 v. Sommerfeld. [413a

---

Husserl, S., Gründungs-G. d Stadttempels d. israel. Kultusgemeinde Wien. Mit Einleitg.: Die zeitgeschichtl. allgem. Verhältnisse d. Wiener Juden. Wien: Braumüller. 139 S. 3 M. 60. [414

Bondy, G., Zur G. d. Juden in Böhmen, Mähren u. Schlesien, 906-1620. Zur Hrsg. vorbereit. u. ergänzt v. F. Dworský. Prag: Neugebauer. xııj, 1151 S. 18 M. [415

Steinberg, Studien z. G. d. Juden in d. Schweiz währ. d. Mittelalters, s. '03, 423. Rez.: Hist. Zt. 94, 495f. G. C.; Mitt. a. d. hist. Lit. 33, 176-78 Foß; Hist. Vierteljschr. 9, 133f. v. Wretschko. [416

Nordmann, A., Üb. d. Judenfriedhof in Zwingen u. Judenniederlassungen im Fürstbist. Basel. (Basler Zt. f. G. etc. 6, 120-51.) [417

Hildenfinger, P., Invent. des docc. relat. aux juifs d'Alsace conserv. aux Archives Nation. (Correspond. hist. et archl. '05, 46-56.) [418

Ginsburger, M. u. C. Winkler, Die Juden in Rufach. Judengasse u. Synagoge in Rufach in Wort u. Bild. Gebweiler: Dreyfus. 54 S.; 7 Taf. [419

Rixen, C., G. u. Organisation d. Juden im ehemal. Stift Münster. (VIII v. Nr. 609.) Münster: Coppenrath. 82 S. 1 M. 60. (41 S.: Münst. Diss.) [420

Lewinsky, Regesten z. G. d. Juden in d. Prov. Sachsen u. d. angrenz. Gebieten währ. d. Mittelalters. (Monatsschr. f. G. etc. d. Judentums '05, Nov. u. Dez.) [421

---

c) Recht und Gericht.

Brunner, H., Dt. Rechts-G. 2. Aufl. Bd. I. (Syst. Handb. d. dt. Rechtswiss. hrsg. v. Binding. 2. Abt., Tl. I, Bd. 1.) Lpz: Duncker & H. xjv, 629 S. 14 M. [422

Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 2. — Rez. v. '01, 2125 (Brunner, Grundzüge. 2. Aufl.): Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 26, 342-44 v. Wretschko; N. Rev. hist. de droit 30, 414-18 Blondel.

Weißler, A., G. d. Rechtsanwaltschaft. Lpz.: Pfeffer. 1905. 623 S. 12 M. [422a

Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 416-54 Alfr. Schultze.

Vrhovec, J., Alte Gerichtsordnung d. Stadt Laibach. (Mitt. d. Museal-Ver. f. Krain 15, 148-60.) [423

Gmür, E., Rechts-G. d. Landschaft Gaster s. Nr. 331 [424

Rosenthal, Gerichtswesen Bayerns s. Nr. 332. [425

Hradil, P., Ingolstädter rechtshist. Miszellen. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. f. Niederbayern 42, 253-65.) [426

Keck, H., Entwicklg. d. Oberappellationsgerichts zu Cassel. Marb. Diss. xv, 107 S. [427

Hassebrank, G., Die braunschweig. Stadtrechte. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '06, 171-83.) Rez. d. Arbeiten v. Frensdorff u. Schottelius s. '05, 2351 u. '06, 2320. [428

Rothenbücher, K., G. d. Werkvertrages nach dt. Rechte. (Hft. 87 v. Nr. 639.) Bresl.: Marcus. 133 S. 4 M. [429

Kapras, J., Pfandrecht im böhm.-mähr. Stadt- u. Bergrechte. Beitr. z. G. d. dt. Rechtes. (Hft. 83 v. Nr. 639.) Ebd. 92 S. 2 M. 80. Vgl. '06, 2326. [430

Lechner, A., Obstagium oder die Giselschaft nach schweizer. Quellen. (Abhdlgn. z. schweiz. Recht. XVI.) Bern: Stämpfli. xvj, 228 S. 3 M. 75. (Bern. Diss.) [431

Goerlitz, Th., Übertragung liegend. Gutes in d. mittelalt. u. neuzeitl. Stadt Breslau. Mit Urkundenanhang. (Hft. 2 v. Nr. 642.) Heidelb.: Winter. 76 S. 2 M. [432

Peterka, Wasserrecht d. Weistümer, s. '05, 2358. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 26, Germ. Abt, 375-77 Stutz; Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 379 f. W [433

Zollinger, K., Wasserrecht d. Langeten. Rechtsgeschichtl. Studien. (Abhdlgn. z. schweiz. Recht. XVII.) Bern: Stämpfli. xij, 200 S. (Berner Diss.) 3 M. [434

Quanter, R., Biblioth. mittelalterl. Rechtspflege (s. '06, 489). Lfg. 2-20. à 1 M. Die Leibes- u. Lebensstrafen. S. 47-470. (Die Schand- u. Ehrenstrafen in d. dt. Rechtspflege s. '01, 443. Die Folter in d. dt Rechtspflege sonst u. jetzt s. 1900, 2421.) [435

Juchler, H., Strafverfahren im Lande Appenzell bis z. Landesteilg. 1597. (Berner Diss.) Arbon: Schläpfer. 1905. 144 S. 2 M. 80. [436

Bauchond, M., La justice crimin. du magistrat de Valenciennes au moy.-âge. Paris: Picard 1904. 314 S. [436a
Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 443-46 His.

Vacandard, E., L'Église et les ordalies. (Vacand., Études de critique et d'hist. relig. Paris 1905. S. 189-215) [437

Wilhelm, F., Alte Steinkreuze — Grenzzeichen? — Sühnekreuze! (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. 4, 37-41.) Vgl. '06, 1959. [438

---

d) Kriegswesen.

Delbrück, H., G. d. Kriegskunst (s. '04, 781). Tl. III: Mittelalter. 700 S. 13 M. [439

Ders., Aus d. G. d. Kriegskunst. (Preuß. Jahrbb. 126, 1-51.)

Geschichte d. K. u. K. technisch. Militärakademie (s. '01, 2529). Tl. II: G. d. K. K. Bombardier-Corps, d. K. K. Artill.-Hauptschule u. d. K. K. Artill.-Akad. 1786-1869. Verf. v. F. Gatti; hrsg. v. A. Edlen v. Obermayer. xjv, 833 S. 10 M. [440

Pochon, A. u. **A. Zesiger,** Schweizer Militär; 1700 bis auf die Neuzeit. Lfg. 1. Bern: Scheitlin etc. 4°. viij S. u. S. 1-8; 4 Taf. 6 M. [441

Kasser, H., Die bernischen Feldzeichen. (Bll. f. bern. G 1, 73-78.) — **E. Lüthi,** Die bern. Chuzen od. Hochwachten im 17. Jh. 2. Aufl. Bern: Francke. 1905. 18 S. 0,60 fr. [442

Müller, Karl u. **L. Braun,** Bekleidg., Ausrüstg. u. Bewaffng. d. Kgl. Bayer. Armee (s. '04, 2144). Kplt. 4°. 1075 u. 120 S.; 70 Taf. 135 M. [443

Furtenbach, F. v., Die rats- u. gerichtsfähig. Familien d. vormal. freien Reichsstadt Nürnberg im bayer. Offizierkorps seit 1806. Mit 9 Portr. u. 1 Gruppenbild. Nürnb.: Schrag. xv, 111 S. (Subskr.-Pr.: 5 M.; Ladenpr.: 7 M.) [444

Wolf, B., Skizzen von d. ehemal. kursächs. Armee. (Arch. f. Kultur-G. 4, 403-34.) — **A. Lingke,** Zur G. d. kursächs. Hoffahne. (Ebd. 435-38.) [445

Jocksch-Poppe, Kriegsverfassg. d. Markgrafentums Nieder-Lausitz s. Nr. 351. [446

Ernst, H., Die preuß. Armee, 1740-1821. Progr. Langenberg, Rhld. 94 S. [447

Erzieher d. preuß. Heeres. Hrsg. v. Pelet-Narbonne (s. '06, 2338). Bd. VI, VII u. XI/XII. [448
(Gneisenau; Boyen: Kaiser Wilhelm d. Gr. u. Roon.)

Regimentsgeschichten: [449

Festschrift z. Feier d. 150jähr. Bestehens d. k. b. Kadetten-Korps. Münch.: Lindauer. 73 S. 4 M.

Schubert, F. u. **H. Vara,** K. b. 13. Inf.-Reg. Kaiser Franz Jos. v. Österr. I. 1806-51. Ebd. xxj, 724 S. 14 M.

Ferber, 1. bad. Feldartill.-Reg. Nr. 14. Karlsr.: Müller. 371 S.; Taf. u. Kte. 6 M.

Müller, Herb., 4. württb. Inf.-Reg. Nr. 122 Kais. Franz Jos. v. Öst. 1806-1906. Heilbronn: Scheurlen. xiij, 239 S.; 4 Taf. u. 7 Ktn. 8 M.

Bode, Inf.-Reg. v Manstein (schlesw.) Nr. 84. Mit Stammliste d. Offizierkorps v. Pohl. Berl.: Mittler. 453 S.; Ktn. u. Pläne. 7 M.

Dalitz, Füsil.-Reg. Gen.-Feldm. Graf Blumenthal (magdeb.) Nr. 36. Bis 1866 v. D., fortg. bis 1905 v. Werner u. Lienau. 2. durchg. Aufl. Ebd. xij, 419 S.; Pläne etc. 8 M.

Maß, Ulanen-Reg. Graf Haeseler (2. brand.) Nr. 11. v. Schönings G. d. 2. brand. Ulan.-Reg. Nr. 11 bis 1885 neu bearb. u. bis 1906 weitergef. Mit 3 Bildern, 9 Ktn. u. Plänen. Ebd. xij, 307 S. 9 M.

---

e) Religion und Kirche.

Thudichum, Papsttum u. Reformation im Mittelalter, 1145-1517, s. '06 514. Rez.: Český časopis hist. 11, 339-44 Goll. [450

Wauer, E., Entstehg. u. Ausbreitg. d. Klarissenordens bes. in d. dt. Minoritenprovinzen. Lpz.: Hinrichs. 179 S. 4 M. 80. [451

Dresbach, E., Beitrr. z. Entwicklgs.-G. d. Pfarrsysteme in d. Grafsch. Mark (s. '03, 2518). III: Die alten Parochien im ehemal. Amte Neustadt. (Jahrb. d. Ver. f. ev. Kirch.-G. Westfal. 8, 138-55.) [452

Rothert, H., Zur Kirch.-G. d. „ehrenreichen" Stadt Soest. Mit 15 Abbildgn. u. 1 Kte. Gütersloh: Bertelsmann. 1905. 212 S. m. 15 Abbildgn. u. 1 Kte. 2 M. — Ders., Zur mittelalt. Kirch.-G. d. „ehrenr." St. Soest. (Jahrb. d. Ver. f. ev. Kirch.-G. Westfal. 8, 1-64.) [453

Füssenich, O., Zur G. d. Taufpraxis bei außerehelich Geborenen im Hrzgt. Jülich u. im Kurstaat Köln. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 81, 131-37.) [454

Lindner, P., Profeßbuch d. Bened.-Abtei St. Peter in Salzburg, 1419-1856. (Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 46, 1-328.) [455

Chèvre, Les suffragants de l'ancien évêché de Bâle. (Bibl. de la Rev. d'Alsace. VIII.) Colmar: Hüffel. 198 S. 4 M. (Vgl. '06, 516 u. Rev. d'Als. T. 56 u. 57.) [456

Tuor, Ch. M., Reihenfolge d. residierenden Domherren in Chur. (Jahresber. d. Hist.-ant. Ges. Graubünd. 34, Beil. II: 69 S.) — **A. Thaler,** Chronol. Notizen üb. d. ehrw. Benediktinerinnen-Stift St. Johann in Münster, Kant. Graubünden. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 27, 319-41.) [457

Marius, Wolfg., Annales ecclesiae Alderspacensis, 1514-1544; m. erläut. Anmerkgn. hrsg. v. M. Hartig. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. f. Niederbayern 42, 1-112.) [458

Lauchert, Wolfg. Mayer, Marius. (Allg. dt. Biogr. 52, 279 f.)

Buchner, F. X., Necrologium cleri saecul. Eystettensis, 1760-1904. Eichst.: Brönner. 155 S. 3 M. [458a

Baudenbacher, Einige namhafte Schriftsteller d. ehemal. Karmeliterklöster in Württemb. (Diözesanarch. v. Schwaben 24, 33-36.) — **Finkbeiner,** Aus d. Pfarrei-G. v. Wurzach (s '06, 2356). Forts. (Ebd. 109-12 etc. 25. 12-16.) — **Hetzinger,** Zur G. d. Pfarrei Weigheim. (Ebd 129-35 etc. 25, 24-30.) — **S. S.,** G. d. ehem. Franziskanerinnenklosters zu Unlingen (s. '06, 2356). Forts. (Ebd. 135-39.) — **K. Brehm,** Nachtr. z. G d Konstanzer Diözesansynoden im Mittelalt. (Ebd. 91-93.) Vgl. '06. 523. [459

Roder, Chr., Benediktinerkloster St. Georgen auf d. Schwarzwald, hauptsächl. in sein. Beziehg. z. Stadt Villingen. (Freiburg. Diözesanarch. N. F. 6, 1-76.) — **K. Reinfried,** Die ehemal. Burgkaplaneien auf Alt- u. Neuwindeck in d. Ortenau. (Ebd. 125-39.) — **H. Oechsler,** Jahrtagsstiftg. d. Landkapitels Breisach. (Ebd. 245-57.) [460

Jeunhomme, Études hist. sur le diocèse de Metz. (Rev. eccl. de Metz. '05.) [461

Walter, Th., Ursprung d. Klosters Klingental (s. '06. 525). Nachtr. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 22, 62-64.) [462

Falk, F., Marianum Moguntinum. G. d. Marienverehrg. u. d. Immaculata-Tradition im Bist. Mainz u. am Mittelrhein. Mainz: Lehrlingshaus. xij, 217 S. 2 M. 50. [463

Ders., Zum ehemal. Reliquienfest im Dome zu Mainz. (Katholik '06, II. 240.)

Ebel, K., Zur G. d. Marienstifts in Lich. (Beitrr. z. hess. Kirch.-G. 3, 1-40.) [464

Bastgen, H., Entstehungs-G. d. Trierer Archidiakonate. Bresl. Diss. 56 S. [465

Bendel, F. J., Ergänzgn. u. Berichtigungen z. G. d. Äbte v. Werden. (Beitrr. z. G. d. St. Werd. 11, 27-112.) — **A. Schulte,** War Werden e. freiherrliches Kloster? (Westdt. Zt. 25, 178-91.) [466

Wintershoven, E. van, Recluseries et Ermitages dans l'anc. diocèse de Liége. (Bull. de la Soc. scient. et litt. du Limbourg 23, 99-158.) — **M. J. Jansen,** De Heil. Goar, zijn eeredienst, kapel en relieken te Meerlo. (Publications de la Soc. hist. etc. de Limb. 41, 3-37.) [467

Scholten, R., Gaesdonck. G. d. Klosters d. regul. Chorherren d. Hülfspriesterseminars od. Priesterhauses u. d. Collegium Augustinianum bis 1873. Mit 8 Ill. Münst.: Westf. Vereinsdr. 148 S.; 5 Taf. 2 M. [468

Maring, Diözesansynoden u. Domherrn-Generalkapitel d. Stifts Hildesh. s. '06, 536. Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 10 v. Below; Hist. Zt. 97, 617-19; Zt. d. Hist. Ver. Niedersachs. '06, 273 f. P. Tschackert; Hist. Jahrb. 27, 910 Wurm. [469

Wäschke, H., Zerbster Innungsbruderschaften. (Zerbster Jahrb. 1, 1-8.) [470

Markus, P., Klarissenkloster zu Seußlitz. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Meißen 7, I, 79-122.) [471

Curschmann, F., Die Diözese Brandenburg. Untersuchgn. z. hist. Geogr. u. Verf.-G. e. ostdt. Kolonialbistums. (Veröffentlichgn. d. Ver. f. G. d. Mark Brandenb.) Lpz.: Duncker & H. xv, 488 S.; Kte. 14 M. [472

Kościński, K., Franciszkanie i Bernardyni w Nowem nad Wisłą. (Die Franziskaner u. Bernhardiner in Neuenburg a. d. Weichsel.) Poznán: Autor. 117 S. [473

Bruiningk, H. v., Franziskanerklöster zu Lemsal u. Kokenhusen. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Rußlands '05, 18-37.) [474

Westphal, J., Das ev. Kirchenlied nach sein. geschichtl. Entwicklg. 2. verm. u. verb. Aufl. Lpz.: Dürr. xvij, 221 S. 2 M. 70. [475

Fischer, A., Das dt.-ev. Kirchenlied d. 17. Jh. Hrsg. v. W. Tümpel (s. '06, 2371). Hft. 16-18. (Bd. III, 289-507.) à 2 M. [476

Kölbing, W. L., G. d. Verfassg. d. ev. Bruderunität in Dtld. m. bes. Berücks. d. kirchenrechtl. Verhältnisse. (Berr. d theol. Seminariums d. Brüdergemeine in Gnadenfeld. VII.) Lpz.: Jansa. 103 S. 1 M. 50. [477

Hadorn, W., Kirch.-G. d. reform. Schweiz. (In ca. 4 Lfgn.) Lfg. 1. Zürich: Schultheß. S. 1-96. (Subskr.-Pr.: 2 M. [478

Steck, R., Die bernische Liturgie in ihr. geschichtl. Entwicklg. v. d. Reform. bis z. Gegenw. Mit Verzeichn. d. Ausgaben. (Erweit. Abdr. a.: „Schweiz. Reformbll.") Bern: Francke. 22 S. 65 Pf. [479

Seeberger, Abriß e. G. d. prot. Dekanatsbezirks Bamberg. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 13, 18-35.) [480

Michaelis, O., Aus d. G. d. Metzer ev. Gemeinde. (Volksschrr. f. d. ev. Lothr. Hft. I.) Metz: Scriba. 72 S. 25 Pf. [481

Nebel, Beitr. z. Entwicklungs-G. d. Glöcknerdienstes. (Beitrr. z. hess. Kirch.-G. 2, 365-82.) [482

Ebrard, F. C., Die franz.-ref. Gemeinde in Frankf. a. M., 1554-1904. Frkf. a. M.: Ecklin. 167 S. 4 M. [483

Berg, K. vom, Beitrr. z. G. d. ev. Gemeinde Witzhelden. (Monatsschr. d. Berg. G.-Ver. 13, 123-30.) — **G. Schmittmann,** Verzeichn. d. ev. Prediger in Langenberg. (Ebd. 12, 228-31.) [484

Brandes, Die Rechtsverhältnisse d. Konföderation ref. Kirchen in Niedersachs. (XIII, 5 v. Nr. 644.) Magdeb.: Heinrichshofen. 42 S. 85 Pf. [485

Hennecke, E., Zur Gestaltg. d. Ordination m. bes. Rücksicht auf d. Entwicklg. innerh. d. luth. Kirche Hannovers. (I, 1 v. Nr. 736.) Hannov.: Hahn. x, 58 S. 1 M. 20. [486

Rez: Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 11, 281 f. Cohrs.

Kayser, K., Die hannov. Pfarren u. Pfarrer seit d. Ref. (s. '06, 552). Nr. 10: Generaldiözese Hannover, Inspekt. Springe. Bearb. v. Th. Warnecke. 103 S. 1 M. [487

Aus d. Vergangenheit d. ält. stadthannov. Kirchen. (Hannov. G.bll. 9, 129 ff.; 193 ff.) — **G. Gieseke,** Art u. Entwicklg. d. Kirchenvorsteheramtes in d. St. Dransfeld, bis z. Neuordng. 1848. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 11, 208-19.) — **E. Bock,** G. d. Kirche u. Pfarre zu Rüper. Peine: Rother. 23 S. 60 Pf. [488

Steinmetz, R., Die Generalsuperintendenten in d. Herzogtümern Bremen-Verden (s. '06, 2380). Hälfte II. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 11, 1-88.) [489

Kirchengalerie, Neue sächs. Mit Abbildgn. u. Taf. (s. '06, 2381). Ephorie Auerbach: Doppellief. 2-4. Sp. 49-294. Eph. Borna: Doppellief. 17-28. Sp. 769-1330. Eph. Dresden I: Doppellief. 17-19. Sp. 769-896. Eph. Marienberg: Doppellief. 1-10. Sp. 1-480. (à 80 Pf.) [490

Rez. v. Bd. VII-XI (Eph. Chemnitz u. Pirna. Diözesen Zittau, Bautzen, Kamenz u. Eph. Werdau): N. Arch. f. sächs. G. 27, 371-74 Ermisch.

Walter, Aus d. kirchl. Gemeindeleben d. 16. u. 17. Jh. Nach Visitations- u. Synodalakten d. Ephorie Freiburg a. U. Mitget. v. L. Naumann. (Zt. d. Ver. f. Kirch.-G. in d. Prov. Sachs. 2, 1-22; 129-58.) — **G. Liebe,** Ausbildg. d. Geistlichen im Hrzgt. Magdeb. bis z. Kirchenordng. v. 1739. (Ebd. 1, 44-58.) [491

Hintze, O., Die Epochen d. ev. Kirchenregiments in Preußen. (Hist. Zt. 97, 67-118.) [492

Federmann, G., Quellen u. Beitrr. z. G. d. ev.-luth. Stadtgemeinde Tilsit. Tils.: Dr. v. O. v. Mauderode. 102 S. [493

---

f) Bildung, Literatur; Kunst.

Paulsen, F., Das dt. Bildungswesen in sein. geschichtl. Entwicklg. (Aus Natur u. Geisteswelt. Bdchn. 100.) Lpz.: Teubner. 193 S. 1 M. [494

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 28 Münch.

Statuten d. jurist. Fak. d. Univ. Basel. Nach d. ältest. vorhand. Fassung hrsg. v. C. Chr. Bernoulli. Basel: Reinhardt. 4°. 29 S. [495

[Andr. Heusler z. 25. Dr.-Jubil. dargebr.]

Brants, V., La faculté de droit de l'Université de Louvain à travers cinq siècles, 1426-1906. Louvain: Peeters. xiij, 216 S. 3 fr. 50. [496

Catalogi studiosorum Marpurg. (s. '06, 562) Fasc. 4: 1682-1699. Marb. Univ.-Progr. S. 103-46. [497

Album academiae Vitebergensis ab a. 1502 usque ad a. 1560. (Vol. I.) Ex autogr. ed. C. F. Foerstemann. Lips. 1841. (Anastat. Neudr.) Halle: Niemeyer. 373 S. 24 M. Vgl. '06, 563. [498

Hantzsch, Dresdner auf Universitäten v. 14. bis z. 17. Jh., s. '06, 2388. Rez.: Dt. Lit.-Zt. '06, Nr. 43 G. Kaufmann. [499

Akten u. Urkunden d. Univ. Frankf. a. O., hrsg. v. G. Kaufmann u. G. Bauch (s. '04, 470). Hft. VI s. Nr. 1182. [500

Hofmeister, A., Rostocker Studentenleben v. 15. bis ins 19. Jh. (s. '06, 2390). Schluß. (Arch. f. Kult.-G. 4, 310-48.) [501

Aus d. Geschichte d. Univ. Greifswald. Festschr. z. 450j. Jubil. d. Un. Greifsw. dargebr. v. d. Ges. f. pomm. G. u. Altertkde. Stettin: Herrcke & L. 4°. 103 S. — **P. Grawitz,** G. d. med. Fak. Greifsw., 1806-1906. Festschr. Greifsw.: Abel. 4°. 82 S. 5 M. [502

Steinhuber, A., G. d. Kollegium Germ. Hungar. in Rom. 2. verb. u. verm. Aufl. Freib.: Herder. xviij, 506 u. x, 617 S.; 24 Taf. 20 M. [503
Rez.: Kathol. 3. F., 35, 67-69 Bellesheim.

Momumenta Germ. paedag. (s. '06, 2391). XXXVI s. Nr. 1635. [504

Manitius, M., Zur Überlieferungs-G. mittelalterl. Schulautoren. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 16, 232 ff.) [504a

Wetzstein, Geschichtl. Entwicklg. d. Realschulwesens in Dtld. I. Progr. Neustrelitz. 4°. 48 S. [504b

Békefi, R., A népoktatás töténete Magyarországon 1540-ig. Budap.: Kgl. Ung. Akad. d. Wiss. 559 S. [505
Rez.: Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 29, 109-12 R. Br.

Knaflitsch, K., G. d. Troppauer Gymn. III: 1849-1906. (Progr.) Troppau: Gollmann. 55 S. 1 M. 40. Vgl. '05, 2428 u. '06, 2394. [506

Fluri, A., Die „Ecole franç." in Bern. (N. Berner Taschenb. '05, 262-87.) — Ders., Anfänge d. Französischunterrichts in Bern. (In: „Aus roman. Sprachen u. Literaturen." Festgabe f. H. Morf. Halle 1905.) [507

Heß, W., G. d. K. Lyzeums Bamberg (s. '04, 478). Tl. II. (= Nr. 686.) [508

Beyschlag, G. d. lat. Schule in Schweinfurt bis 1554. (Schweinfurt. Tagebl. '05, Nr. 13-17.) — **K. Weißmann,** G. d. Studienanstalt Schweinfurt, 1802-34. Schweinf.: Stoer. 19 S. 80 Pf. [509

Kohl, I., Zur G. d. Schule in Steinheim b. Dillingen a. D. (Jahrb. d. Hist. Ver. Dilling. 18, 1-26.) [510

Eitle, J., Die einstig. Klosterschulen u. jetzig niederen ev.-theol. Seminarien in Württemb. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. Beihft. 11, 7-43.) — **F. Raunecker,** Beitrr. z. G. d. Gelehrtenschulwesens in Württb im 17. u. 18. Jh. Tl. I. Ludwigsburg. Progr. f. 1905. 77 S. [511

Slg., Zur G. d. ehemal. „Minoritengymnasiums" zu Schwäbisch-Gmünd. (Diözesanarch. v. Schwab. 24, 49-51; 71-78; 105-9.) [512

Landmann, F., Schulwesen d. Bist. Straßburg z. Sicherg. d. Nachwuchses f. d. theol. Studien v. 1802 bis 1904 (s. '06, 579). Abschn. II. (Progr.) 63; 13 S. 1 M. 50. [513

Becker, E., Nachtr. z. Album d. akad. Pädagogiums, 1654-1779. Marburg. Gymn.-Progr. 4°. 28 S. Vgl. '05, 2436. [514

Richter, W., Zur G. d. Paderborner Gymn. im 18. Jh. Paderb. Progr. 46 S. [515

Meyer, Wolfg., Aus d. Abiturienten-Matrikel d. Johanneums, 1804-27. Hamb. Progr. 53 S. [516

Engelke, A., Die Prov.-Taubstummenanstalt zu Schleswig in ihr. geschichtl. Entwicklg., 1787 bis 1905. Festschr. 1905. 138 S. [517

Böhnisch, G., G. d. herzogl. höher. Töchterschule zu Zerbst. Zerbst: Luppe. 94 S. 1 M. 50. [518

Böhme, W., G. d. Fürstl. Gymn. „Rutheneum" zu Schleiz. Festschr. Schleiz: F. Weber. 211 S. — **M. Schneider,** Die Abiturienten d. Gymn. Illustre zu Gotha, 1768-1859 (s. '06, 585). Schluß. Progr. Gotha. 4°. 20 S. — **O. Rückert,** Die G. d. Seminars in Meiningen. (Schrr. d. Ver. f. Sachs.-Meining. G. 53, 1-27.) [519

Mangner, C. F. E., G. d. Leipziger Winkelschulen. (= Nr. 756.) Lpz.: Hirt u. S. 232 S. 5 M. 50. [520

Lühr, G., Die Schüler d. Rösseler Gymnasiums nach d. Album d. marian. Kongregation. Tl. I: 1631-1748 (s. '05, 2444). Lfg. 2-3. (Aus: Zt. f. G. etc. Ermlands.) S. 75-356. 2 M. 60. [520a

Črnologar, K., Die Schloßbibliothek in Weißenstein. (Mitt. d. Museal-Ver. f. Krain 16, 129-36.) — **J. Wille,** Aus alt. u. neuer Zeit d. Heidelberg. Biblioth. Rede. (N. Heidelb. Jbb. 14, 215-40.) — **P. Bahlmann,** Die Kgl. Univ.-Biblioth. zu Münster. (Teil v. Nr. 523.) [521

Savelsberg, H., Aachener Gelehrte in älter. u. neuer. Zeit. (Progr.) Aach.: Cremer. 66 S. 1 M. [522

Aus d. geistigen Leben u. Schaffen in Westfalen. Festschr. z. Eröffng. d. Neubaus d. Kgl. Univ.-Biblioth. in Münster. Hrsg. v. d. Beamten d. Biblioth. Münst.: Coppenrath. 314 S.; 6 Taf. 6 M. [523

Mühlbacher, Die literar. Leistungen d. Stiftes St. Florian, s. '05, 2448. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 351-57 Vancsa; Hist. Zt. 97, 696 f. Uhlirz; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 474-78 Ilwof. [524

Engel, Eduard, G. d. dt. Lit. 2. Aufl. Lpz.: Freytag. xviij, 1189 S.; 3 Hss. u. 16 Bildnisse. 12 M. [525
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 43 R. M. Meyer; Lit. Zbl. '07, Nr. 3 M. K.
Kircheisen, G. d. lit. Porträts in Dtld., s. '06, 601. Rez.: Hist. Zt. 97, 576-80 Bernheim. [526
Köster, H. L., G. d. dt. Jugendliteratur in Monographien. Tl. I. Hamb.: Janssen. 157 S. 2 M. 50. [527
Sexau, R., Der Tod im dt. Drama d. 17. u. 18. Jh. (v. Gryphius bis z. Sturm u. Drang). Beitr. z. Lit.-G. (Untersuchgn. z. neuer. Sprach- u. Lit.-G.; hrsg. v. Walzel. IX.) Bern: Francke. xvj, 262 S. 5 M. 20. [528
Bömer, A., Das literar. Leben in Münster bis z. endgült. Rezeption d. Human. (Tl. v. 523.) Sep. 2 M. [529

Riehl, B., Internat. u. nation. Züge in d. Entwicklg. d. dt. Kunst. (Abhdlgn. d. Kgl. Bayer. Akad. d. Wiss. Hist. Kl. 24, 143-98.) [530
Graus, J., Ossiach. (Carinthia I, Jg. 96, 72-87.) [531
Schröder, A., Kunst u. Künstler vergang. Jahrhunderte in Dillingen. (Jahrb. d. Hist. Ver. Dilling. 18, 92-105.) [532
Lindner, A., Der Dom zu Köln u. seine Kunstschätze. 50 Taf. m. Text v. L. u. Vorwort v. M. C. Nieuwbarn. Haarlem: Kleinmann & Co. 1905. Fol. vij, v, 50 S. 70 M. [533
Wurzbach, A. v., Niederl. Künstler-Lexikon (s. '06, 2424). II, 2-3. S. 49-208. à 4 M. [534
Meisterwerke d. Kunst a. Sachsen u. Thüring.: Gemälde, Skulpturen, Schnitzaltäre, Medaillen, Buchmalereien, Webereien, Stickereien, Goldschmiedekunst. Hrsg. v. O. Doering u. G. Voß unt. Mitwirkg. hervorrag. Fachgelehrten. Magdeb.: Baensch. Fol. 128 Taf.; 118 S. 60 M. [535

Aufleger, O., Architekturbilder a. dt. Vergangenheit. Abt. I. Münch.: Werner. 4°. 30 Lichtdr.-Taf. 15 M. [536
Wolfsgruber, H., Volkstüml. Kunst a. Ober-Österr. Photogr. Aufnahmen v. Profanbauten d. 18. u. 19. Jh. Wien: Schroll. 30 Taf. Fol. 20 M. [537
Anheisser, R., Altschweiz. Baukunst. (In 6 Lfgn.) Lfg. 1-4. Bern: Francke. 4°. (Subskr.-Pr. p. cpt.: 20 M.) [538
Gladbach, E., Charakterist. Holzbauten d. Schweiz v. 16. bis 19. Jh., nebst deren inner. Ausstattung. 3. Aufl. Berl.: Heßling. Fol. 32 Taf.; 22 S. 36 M [539
Buisson, A., Zur Bau-G. d. ehemal. Benediktinerabtei St. Blasien. (Schau-ins-Land 33, 1-34.) [540
Holtmeyer, A., Cisterzienserkirchen Thüringens. Mit 197 Abbildgn. im Text. (= Nr. 750.) Jena: Fischer. 407 S.; Stammtaf. 8 M. [541
Rez.: Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 27, 727-29 Pietsch.
Brinkmann, Der Peter-Paulsdom in Zeitz. Progr. Zeitz. 47 S.; 3 Taf. [542

Piper, O., Burgenkunde. 2. Aufl. (s. '06, 631). Hälfte 2. xj S.; S. 383-755. 4 M. [543
Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 185-88 Zeller; Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '07, 84-87 Schuchhardt.
Merz, W., Die mittelalterl. Burganlagen u. Wehrbauten d. Kantons Argau (s. '06, 2440). Lfg. 8-9. S. 577-714 S. m. Kte. à 5 M. [544
Zingeler, K. Th. u. **G. Buck,** Zollerische Schlösser, Burgen u. Burgruinen in Schwaben. Mit 141 Abbildgn. Berl.: Ebhardt & Co. 141 S. 4 M. [545

Brinckmann, A. E., Baumstilisierungen in d. mittelalterl. Malerei. (Hft. 69 v. Nr. 651.) Straßb.: Heitz. 54 S; 9 Taf. 4 M. [546
Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 40 Stengel.
Escher, K., Untersuchgn. z. G. d. Wand- u. Deckenmalerei in d. Schweiz v. 9. bis z. Anfang d. 16. Jh. (Hft. 71 v. Nr. 651.) Ebd. 159 S.; 11 Taf. 8 M. (Text: Zürich. Diss.) [547
Handzeichnungen schweiz. Meister d. 15.-18. Jh., hrsg. v. P. Ganz (s. '06, 637). 2. Ser., Lfg. 1-4 (à 15 Taf. m. Text). Subskr.-Pr.: 8 M. (Einzelpr.: 10 M.) [548
Ganz, P., Üb. d. schweiz. Glasmalerei u. ihre Bedeutg. f. d. Kunst-G. (58. Jahresber. d. öffentl. Kunstsammlg. in Basel.) — **H. Lehmann,** Die Glasgemälde in d. aargauisch. Kirchen u. öffentl. Gebäuden (s. '03, 2602). Forts. (Anz. f. schweiz. Altertkde. N. F. 7, 122-38. 8, 44-58; 210-16, Taf. II.) [549
Mander, C. van, Leben d. niederl. u. dt. Maler (s. '06, 640). Bd. II. (Kunstgeschichtl. Studien; hrsg. v. Frimmel. II.) 492 S.; 20 Taf. 15 M. [550

Ehrenthal, M. v., Waffensammlg. d. Fürsten Salm-Reifferscheidt zu Schloß Dyck. Lpz.: Hiersemann. 4°. 222 S. 6 Taf. 15 M. [551

Loch, E., Der Silberschatz d. Altstädtischen Kirche u. sein Verkauf im 19. Jh. (Altpreuß. Monatsschr. 43, 332-88.) [552

Batka, R., G. d. Musik in Böhmen. Bd. I: Böhmen unt. dt. Einfluß, 900-1333. Prag: Dürerverlag. xvj, 167 S. 9 M. [553

Weddigen, O., G. d. Theater Dtlds. (s. '06, 2458). Lfg. 30. S. 1157-1290 u. xxvj S.; 8 Taf. u. 2 Fksms. 1 M. [554

Weilen, A. v., G. d. Hofburgtheaters (s. '05, 596). Tl. II, Hft. 5-10. à 6 M. (Theater Wiens Hft. 36-41.) [555

Sikora, A., Zur G. d. Volksschauspiele in Tirol. (Arch. f. Theat.-G. 2, 3-55.) — **E. M. Kronfeld,** Das Schönbrunner Schloßtheater (s. '06, 3443). Tl. II. (Ebd. 169-92.) [556

Pernthaler, A., Passionsdarstellgn. in Klausen. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 2, 153-63.) [557

Wäschke, H., Anfänge d. Hoftheaters in Ballenstedt. (Zerbster Jahrb. 1, 56-63.) [558

g) Volksleben.

Scherr, J., Germania. Neu hrsg. v. H. Prutz (s. '06, 2462). Lfg. 49-50. S. 481-90 u. x S. Taf. à 30 Pf. [559

Schmidt, Erich, Dt. Volkskde. im Zeitalter d. Humanismus u. d. Reformation, s. '05, 599. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '05, Nr. 16 Hoffmann-Krayer; Zt. f. Kirch.-G. 26, 280f. O. Clemen; Hist. Zt. 95, 298 Martin; Zt. d. Ver. f. Volkskde. 15, 360-62 Michel; Arch. f. Kultur-G. 4, 364-66 Lauffer. [560

Liebe, O., Waffenfunde u. Kultur-G. (Arch. f. Kult.-G. 4, 286-95.) [561

Schram, W., Die gute alte Zeit in Österreich. Sammlg. kulturhist. Denkwürdigkeiten. Brünn: Selbstverl. 132 S. 3 M. [562

Friedli, E., Bärndütsch als Spiegel bernisch. Volkstums. Bd. I: Lützelflüh. Mit 158 Illustr. u. 14 Farbendrucken. Bern: Francke. 1905. xvj, 660 S. 10 M. [563

Arens, Das Tiroler Volk in sein. Weistümern, s. '05, 2496. Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 250-53 Steinhausen; Hist. Zt. 97, 625-28 Hammer; Mitt. d. Inst. f. öst. G. 28, 166-71 Wopfner; Arch. f. Kult.-G. 5, 125-27 Lauffer; Zt. d. Ferdinandeums 50, 561 Kogler. [564

Langer, E., Das östl. Deutschböhmen. Dt. Volkskde. a. d. östl. Böhm. (s. '03, 2620). Bd IV-VI, 2. (Bd.: 5 M.) [565

Schmidt, V., Kulturelle Beziehgn. zw. Südböhmen u. Passau. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 45, 112-20.) [566

Gehring, L., Kulturgeschichtl. Bilder a. d. Berchtesgadner G. Berchtesgad.: Ermisch. 35 S. 75 Pf. [567

Volkskunde im Breisgau. Hrsg. v. Bad. Ver. f. Volkskde. durch F. Pfaff. Freib.: Bielefeld. 189 S. 3 M. [568

Meisinger, O., Volkskde. v. Rappenau. (Tl. v. Nr. 58.) Sep. 60 S. 1 M. 20. [569

Leithaeuser, J., Volkskundliches a. d. Bergisch. Lande. I: Tiernamen im Volksmunde. Tl. 1. Progr. d. Ref.-Realgymn. Barmen: Verf. u. Lehrerbiblioth 24 S. 50 Pf [570

Vogeler, Noch e. Beitr. z. Soester Kultur-G (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 22, 101-18.) Vgl. '06, 2470. [571

Volksüberlieferungen, Mecklenb. Im Auftr. d. Ver. f. mecklenb. G. etc. ges. u. hrsg. v. R. Wossidlo (s. 1900, 2597). Bd. III: Kinderwartung u. Kinderzucht. 484 S. 6 M. 40. [572

Rez.: Zt. f. dt. Phil. 39, 139-42 Frdr. Kauffmann; Lit. Zbl. '07, Nr. 10 W. v. S.

Klapper, J., Zur Volkskde. Oberschlesiens. (Mitt. d. Schles. Ges. f. Volkskde. 15, 105-14.) [573

Philipp, M., Beitrr. z. ermländ. Volkskde. Greifswald. Diss. 154 S. [574

Sticker, G., Volkssagen als Quelle f. d. Seuchenlehre. (Zt. f. vergleich. Lit.-G. 16, 387-97.) — **H. Braun,** Beziehgn. v. Schatz- u. Zwerg-Sagen zu uns. vorgeschichtl. Fundstätten. (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. 4, 41-49.) [575

Steinbrenner, A., Sagen a. Höpfingen u. Odenheim. (Alemannia N. F. 7, 138-42.) [576

Hebel, F. W., Pfälzische Sagen. 2. Aufl. Kaiserslaut.: Crusius. xvj, 176 S. 2 M. [577

Ehrlich, Th., Aus d. Sagenschatze d. Vordereifel. (Zt. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. 3, 55-59.) — **J. Real,** 8 Volkssagen. Beitr. z. Sagenkde. d. Niederrheins. (Nr. 14 v. 718.) Geldern 1905. 12 S. [578

Hennings, K., Sagen u. Erzählgn., Volkskde. u. Kulturgeschichtliches a. d. hannov. Wendlande. Hrsg. u. erweit. v. C. Th. Hennings. Lüchow: Bergmann. 157 S. 3 M. [579

Schröder, L. v., German. Elben u. Götter beim Estenvolke. (Sitzungsberr. d. Wien. Akad. 153, I.) Wien: Hölder. 92 S. 2 M. 20. [580

Andree, Votive u. Weihegaben d. kath. Volks in Süddtld., s. '05, 2509. Rez.: Lit. Zbl. '05, Nr. 35 Weule; Arch. f. Anthrop. 31, 152 G. Th.; Zt. d. Ver. f. Volkskde. 15, 233 f. Bolte; Liter. Rundschau f. d. kath. Dtld. '05, Nr. 5 J. E. Weis-Liebersdorf; Bull. crit. '05, Nr. 19 Gaidoz; Arch. f. Kult.-G. 4, 366-71 Lauffer. [581

Maroder, W., Der „Teufel" in d. Hexenversammlgn. (Beil. z. Allg. Ztg. '06, Nr. 67.) — **A. Dettling,** Die schweiz. Hexenprozesse. (Mitt. d. Hist. Ver. Schwyz. Hft. XV.) [582

Spirkner, B., Kulturgeschichtliches a. d. Mirakelbuche d. Wallfahrt zum hl Valentin in Diepoldskirchen, 1420-1691. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. f. Niederbayern 42, 175-96.) — Ders., Miracul Püech zü unser lieben Fraus Gottßhauß auf Launckhwinckhl, 1644-1772. (Ebd. 197-209.) [583

John, E., Aberglaube, Sitte u. Brauch im sächs. Erzgebirge (s. '05, 2511). Forts. (Mitt d. Ver. f. sächs. Volkskde. 3, 307-16. 4, 49-64; 103-16; 131-39.) — **O. Knoop,** Aberglaube u. Brauch a. d. Prov. Posen (s. '06, 671). Schluß. (Mitt. d. Schles. Ges. f. Volkskde. 15, 74-87.) [584

Meringer, Das dt. Haus u. sein Hausrat. (Aus Natur u. Geisteswelt. 116.) Lpz.: Teubner. 111 S. 1 M. [585

Bauernhaus, Das, im Dt. Reiche u. in sein. Grenzgebieten (s. '04, 554). Kplt. 120 Taf. m. jv S. Text. Fol. Texthft. 4°. xjv, 331 S. m. 548 Abbildgn. 80 M. [586

Bauernhaus, Das, in Österr.-Ungarn u. in sein. Grenzgebieten (s. '05, 624). 5. (Schl.-)Lfg. 15 Taf. u. 2 Bl. Text. 11 M. 25. [587

Rez.: Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 36, 251-58 Meringer.

Hunziker, J., Schweizerhaus (s. '05, 626). Abschn. IV: Der Jura. Mit 59 Autotyp. u. 70 Grundrissen u. Skizzen. Hrsg. v. C. Jecklin. jx, 138 S. 5 M. 80. [588

Henkelmann, K., Odenwälder Bauernhaus. Bensheim. Progr. 4°. 31 S. [589

Schweisthal, M., Hist. de la maison rurale en Belgique et dans les contrées voisines. (Ann. de la Soc. d'arch. de Brux. XIX, 3/4 u XX, 1/2.) Sep. Brux.: Vromant. 17; 113 S. 5 fr. [590

Schaefer, K., Niedersächs. Bauformen. Hrsg. v. Ver. f. nieders. Volkstum in Bremen. Hft. I. Stuttg.: Jul. Hoffmann. 4°. 12 S.; 6 Taf. 2 M. 50. [591

Peßler, Das altsächs. Bauernhaus in sein. geogr. Verbreitg., s. '06, 2481. (Königsberg. Diss.) Rez.: Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 81, 162-66 Hilling; Braunschw. Magaz. '06, Nr. 9 Steinacker; Lit. Zbl. '06, Nr. 48; Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 36, 258f. Dachler; Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '07, Nr. 1 Bergner; Zt. f. Ethnol. 39, 269f. Mielke. — Ders., Das altsächs. Haus in d. Rheinprov. (Zt. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. 3, 272-82.) [592

Schäfer, W., Bausteine zu e. G. d. Feuerlöschwesens d. Stadt Trier. (Trier. Chronik N. F. 2, 161-93.) [593

Liebesbriefe, Dt., a. 9 Jhh. 2. Aufl. Lpz.: Zeitler. 478 S. 5 M. 50. Vgl. '06, 678. [594

Markgraf, Mutter u. Kind in d. Weistümern d. Mosellandes. (Zt. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. 3, 118-24.) [595

Höfler, M., Ostergebäcke. Eine vergleich. Studie d. Gebildbrote zur Osterzeit. (Suppl.-Hft. IV v. Nr. 659.) Wien: Ver. f. öst. Volkskde. 67 S.; 6 Taf. 2 M. 50. — Ders., Das Haaropfer in Teigform. (Arch. f. Anthrop. 32, 130-48.) — Ders., Das Herz als Gebildbrot. (Ebd. 33, 263-75.) [596

Schmidt, Gg., Stammbuchbll. dt. Edelleute s. Nr. 125. [597

Höfler, M., St. Lucia auf german. Boden. (Arch. f. Religionswiss. 9, 253-61.) [598

Müller-Röder, E., Die Beizjagd u. d. Falkensport in alt. u. neuer Zeit. Lpz.: Rust. 45 S. 3 M. [599

Ludwig, K., Fürstl. Gäste u. Feste in Alt-Karlsbad. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 45, 69-87.) [600

Schoenaich, G., Zur G. d. schles. Schützenwesens. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 40, 185-216.) [601

Olbrich, K., Die Freimaurer im dt. Volksglauben (s. '05, 2502). Nachtrr. (Mitt. d. Schles. Ges. f. Volkskde. Hft. 15, 68-72.) [602

Engel, L., G. d. Illuminaten-Ordens. Beitr. z. G. Bayerns. Mit vielen Taf. u. Illustr. Berl.: Bermühler. x, 467 S. 20 M. [603

Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 3.

Martin, A., Dt. Badeleben in vergang. Tagen. Mit 159 Abbildgn. Jena: Diederichs. 448 S. 14 M. [604

Schwab, R., Die Pest im Emmental. (Bll. f. bern. G. 1, 186-90.) [605

Bour, R. S., Die Beinhäuser Lothringens. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. etc. 17, II, 1-96; Taf.) [606

---

4. *Gesammelte Abhandlungen und Zeitschriften.*

Grundriß d. G.wissenschaft; hrsg. v. A. Meister (s. '06, 2503). I, 2. S. 321-546. 5 M. [607

Studien u. Darstellungen a. d. Gebiete d. G. (s. '06, 2505). V, 2/3 s. Nr. 1366. [608

Beiträge, Münstersche, z. G.forschg. (s. '06, 693). N. F. VIII u IX s. Nr. 420; 1749. [609

Abhandlungen, Leipzig. hist. Hrsg. v. E. Brandenburg, G. Seeliger u. U. Wilcken. Lpz.: Quelle & M. Hft. I u. II s. Nr. 1279; 1557. [610

Abhandlungen, Heidelberg., z. mittl. u. neuer. G. (s. '06, 696). XIII-XVI s. Nr. 904 f.; 1504; 1560. [611

Beiträge, Straßburg., z. neuer. G.; hrsg. v. M. Spahn. Straßb.: Herder. I, 1-3 s. Nr. 1352-54. [612

Abhandlungen, Hallesche, z. neuer. G. (s. '06, 2508). Hft. XLIV s. Nr. 1588. [613

Caro, Jak., Vorträge u. Essays; hrsg. v. F. Rachfahl. Gotha: Perthes. 202 S. 3 M. [614

Heigel, K. Th., Biogr. u. kulturgeschichtl. Essays. Berl.: Allg. Ver. f. dt. Lit. 337 S. 5 M. [615

Zeitschrift, Hist. (s. '06, 2509). XCVII (3. F., I) u. XCVIII (3. F., II), 1. 700 S.; S. 1-236. (Bd. 14 M.) — Register zu Bd. 57-96 (N. F. Bd. 21-60); bearb. v. P Wentzcke. xj, 334 S. 7 M. [616

Mitteilungen d. Instituts f. österr. G.forschg. (s. '06, 2510). XXVII, 3. S. 385-544. (Beiblatt: Kunstgeschichtl. Anzeigen. '06, Nr. 3-4. S. 65-130.) [617

Jahrbuch, Hist. (s. '06, 2511). XXVII, 3-4. S. 487-975; xxxjx S. [618

Abhandlungen d. Kgl. Bayer. Akad. d. Wiss. Hist. Kl. (s. '06, 2512). XXIV, 1. (Denkschrr. LXXIX, 1.) 280 S.; 7 Taf. 10 M. [619

Archiv, Neues, d. Ges. f. ältere dt. G.kde. (s. '06, 2513). XXXI, 3 u. XXXII 1. S. 545-828; 2 Taf. S. 1-261; 5 Taf. [620

Geschichtsblätter, Deutsche (s. '06, 2515). VII, 9-12 u. VIII, 1-2. S. 231-338; 1-58. [621

Korrespondenzblatt d. Gesamt-Ver. (s. '06, 2515). LIV, 6-12. Sp. 265-552. [622

Blätter, Prähist. (s. '06, 2517). XVIII, 3-6. S. 33-96; Taf. VI-IX. [623

Quellen u. Forschungen a. ital. Archiven u. Bibliotheken (s. '06, 2518). Bd. IX. 474 S. [624

Jahresberichte d G.-Wiss. (s. '05, 2547). XXVII: 1904. 2 Tle. xıj, 249, 643 u. 441, 298 S. 44 M. [625

Mitteilungen a. d. hist. Lit. (s. '06, 2519). XXXIV, 3-4. S. 257-502. [626

Jahresberichte f. neuere dt. Lit.-G. (s. '06, 2521). XIV: 1903. Tl. 1: Bibliogr. 416 S. 24 M. [627

Zeitschrift f. dt. Wortforschg. (s. '06, 2522). VIII, 3. S. 142-312. [628

Korrespondenzblatt d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. (s. '05, 2552). Hft. XXVI. 103 S. 2 M. [629

Zeitschrift, Archivalische (s. '06, 712). N. F. XIII. 311 S. 12 M. [630

Zeitschrift f. Num. (s. '06, 713). XXV, 4. S. 289-420; 118 u. 19 S. [631

Monatsblatt d. Num. Gesellsch. in Wien (s. '06, 2527). VII, Nr. 5-10 (Nr. 274-79). S. 57-114. [632

Revue suisse de num. (s. '06, 714). XIII, 1, 2. S. 161-336; Taf. 17-20. [633

Mitteilungen d. Bayer. Num. Ges. (s. '05, 2555). XXV: 1906/7. xıj, 85 S.; 6 Taf. u. Kte. [634

Münzblätter, Berliner (s. '06, 2528). XXVII, Nr. 49-57. S. 223-382. [635

Vierteljahrsschrift f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. (s. '06, 2529). XXXIV, 3-4. S. 161-384. [636

Herold, Deutscher (s. '06 2529a). XXXVII, 6-12. S. 95-198. [636a

Jahrbuch, Biogr., u. dt. Nekrolog. (s. '06, 718). IX: 1904. 520 S. 12 M. [637

Archiv f. Kultur-G. (s. '06, 2531). IV, 3-4. S. 273-508. [638

Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechts-G. (s. '06, 2532). Hft. 83-87 s. Nr. 344; 429; 430; 993; 1154. [639

Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtsch.-G. (s. '06, 2534). IV, 3-4. S. 397-696; 42 S. [640

Zeitschrift d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. (s. '06, 723). XXVIII, Germ. Abt. 486 S. 12 M. 40. [641

Beiträge, Deutschrechtl. Forschgn. u. Quellen z. G. d. dt. Rechts. Hrsg. v. K. Beyerle. Heidelb.: Winter. Hft. I u. II s. Nr. 432; 1155. [642

Zeitschrift f. Kirch.-G. (s. '06, 2537). XXVII, 3. S. 251-406; 71-112. [643

Studien u. Mitteilungen a. d. Bened.- u. Cist.-Orden (s. '06, 2538). XXVII, 2/3. S. 221-571. [644

Geschichtsblätter d. Dt. Hugenotten-Ver. (s. '06, 2539). XIII, 3/4 u. 5 s. Nr. 485; 1525. [644a

Mitteilungen d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. (s. '06, 2540). XVI, 3-4. S. 199-398. — Beihft. XI u. XII s. Nr. 670 u. 695. [645

Euphorion. Zt. f. Lit.-G. (s. '06, 729). Bd. XII. 837 S. [646

Zeitschrift f. vergleich. Lit.-G. (s. '05, 2571). XVI, 2-6. S. 97-494. [647

Studien z. vergleich. Lit.-G (s. '06, 2541). VI. 3-4. S. 289-512. [647a

Zeitschrift f. dt. Philol. (s. '06, 2542). XXXVIII, 3-4. S. 289-576. [648

Zeitschrift f. dt. Altertum (s. '05, 2574). XLVIII, 1/2. S. 1-312. — Anzeiger. XXX, 1/2. S. 1-156. [649

Beiträge z. G. d. dt. Sprache u. Lit. (s. '06, 2543). XXXI, 3 u. XXXII, 1. S. 429-602; 1-154. [650

Studien z. dt. Kunst-G. (s. 06, 2418). Hft. 68-71 s. Nr. 546f.; 931; 1203. [651

Jahrbuch d. Kunsthist. Sammlgn. d. Allerh. Kaiserhauses (s. '06, 2544). XXVI, 1-2. S. 1-182; 10 Taf. (90 M.) [652

Jahrbuch d. Kgl. Preuß. Kunstsammlgn. (s. '06, 2545). XXVII, 3-4. Sp. xlv-xcjx; S. 143-306; 10 Taf. — Beihft. 86 S. 6 M. [653

Blätter, Hessische, f. Volkskde. (s. '06, 2548). V, 1. Hrsg. v. K. Helm u. H. Hepding. vıj, 64 S.; Portr. 2 M. [654

Archiv f. österr. G. (s. '06, 2549). XCV, 1. S. 1-234. 4 M. 50. [655

Beiträge z. neuer. G. Österreichs. Hrsg. v. d. Ges. f. neuere G. Österr. Sept. 1906. Wien: Holzhausen. 136 S. 3 M. 60. [656

Forschungen z. inner. G. Österreichs, hrsg. v. Dopsch (s. '06, 737). I, 3 s. Nr. 328. [657

Jahrbuch d. Ges. f. G. d. Protest. in Österr. (s. '06, 738). Jg. XXVII. 244 S.; Taf. 9 M. 60. [658

Jahrbuch d. K. K. Zentral-Komm. z. Erforschg. u. Erhaltg. d. Kunst- u. hist. Denkmale (s. '06, 740). N. F. III, 1. 324 Sp.; Taf. [658a

Zeitschrift f. österr. Volkskde. (s. '06, 2550). XII, 3-6. S. 113-231. — Suppl.-Hft. IV s. Nr. 596. [659

Carinthia I. (s. '06, 2554). Jg. 96, Nr. 3-6. S. 65-194. — Jahresbericht d. G.-Ver. f. Kärnten: 1905. 24 S. [660

Mitteilungen d. Museal-Ver. f. Krain (s. '03, 692). Jg. XV-XVIII. 176; 200; 222; 216 S. u. 2 Taf. [661

Mitteilungen d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. (s. '06, 2555). XLVI: 1906. 634 S. [662

Forschungen u. Mitteilungen z. G. Tirols u. Vorarlbergs (s. '05, 2588). Jg. II: 1905. 324 S. [663

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen (s. '06, 2557). XLIV, 4. 419-518; 71-90. XLV, 1. S. 1-196. [664

Časopis, Český, historický. (Böhm. hist. Zt.; hrsg. v. J. Goll u. J. Pekár.) Prag: Hist. Klub. XI u. XII. 476, 48; 508, 54 S. [665

Zeitschrift d. Dt. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens (s. '06, 2558). X, 3-4. S. 195-428. [666

Archiv d. Ver. f. siebenbürg. Landeskde. (s. '06, 2559). N. F. XXXIII, S. 467-691; 51 S. — Korrespondenzblatt. XXIX, 6-12. S. 81-168. [667

Jahrbuch f. schweiz. G. (s. '05, 2593) Bd. XXXI. xxv, 348 S. 6 M. [668

Anzeiger f. schweiz. Altertkde. (s. '06, 2561). N. F. VIII, 1-2. S. 1-168; 10 Taf. — Beilage: S. 369-400. [669

Beiträge z. G. d. Erziehg. u. d. Unterrichts in d. Schweiz. Hrsg. v. d. Gruppe Schweiz d. Ges. f. dt. Erz.- u. Schul-G. Hft. I. (Beihft. XII. v. 645.) 71 S. 1 M. 20. Vgl. Nr. 1432. [670

Zeitschrift, Basler, f. G. u. Altertkde. (s. '06, 2563). VI, 1. 286, xvij S.; 6 Taf. [671

Jahresbericht d. Hist.-antiquar. Ges. v. Graubünden (s. '04, 2385). XXIV: 1904. 34, 95, 69, 16 S. XXXV: 1905. 42, 199 S. [672

Blätter f. bernische G., Kunst u. Altertskde Hrsg. v. G. Grunau. Unt. Mitwirkg. d. Hist. Ver. d. Kant. Bern etc. Jg. I. Bern: Grunau. 1905. 323 S.; 8 Taf. 3 M. 20. [673

Mémoires et documents p. p. la Soc. d'hist. de la Suisse romande. 2. S., VII s. Nr. 36. [674

Mémoires et documents p. p. la Soc. d'hist. et archl. de Genève (s. '06, 2570). Sér. in 4°. III s. Nr. 261. [675

Forschungen z. G. Bayerns (s. '06, 757). XIV, 1-3. S. 1-244. [676

Bayerland (s. '05, 2606). XVI: 1905. 620 S. [677

Darstellungen a. d. Bayer. Kriegs- u. Heeres-G. (s. '06, 759). Hft. XV. 262 S. m. 4 Kartenskizzen. 4 M. [678

Beiträge z. bayer. Kirch.-G. (s. '06, 2571). XII, 6 u. XIII, 1-2. S. 241-88; 1-96. [679

Oberland, Das bayer., am Inn (s. '04, 2392). IV: 1905. 48 S. [680

Sammelblatt d. Hist. Ver. in u. für Ingolstadt (s. '03, 2733). Hft. XXVII-XXIX 1903/5. [681

Geschichtsblätter, Landsberger. Hrsg. v. J. J. Schober. IV: 1905. Landsb.: Verza. 1905. 72 S. [682

Verhandlungen d. Hist. Ver. f. Niederbayern (s. '06, 2573). Bd. XLII. 275 S.; 2 Taf. 4 M. [683

Jahresbericht d. Hist. Ver. f. Straubing u. Umgebg. VII: 1904. Straub.: Attenkofer. 1905. 109 S.; 2 Taf. [684

Jahresbericht d. Ges. f. fränk. G. I: 1905. Würzb.: Stürtz. 38 S. 2 M. 50. [685

Bericht üb. Bestand u. Wirken d. Hist. Ver. zu Bamberg (s. '06, 765). LXIV: 1905. xxv, 421 S. 4 M. Vgl. Nr. 508. [686

Quellen u. Forschungen z. dt. insbes. hohenzoll. G., hrsg. v. Chr Meyer (s. '06, 2576). IV, 1. 268 S.; 6 Taf. [687

Kollektaneenblatt f. d. G. Bayerns, insbes. d. Hzgts. Neuburg (s. '06, 769). LXVIII: 1904. 136; 26 S. [688

Jahrbuch d. Hist. Ver. Dillingen (s. '05, 2611). XVIII: 1905. 245 S.; 2 Taf. [689

Geschichtsblätter, Lauinger. Hrsg.: Pfarrer Müller. Sausenheim. IV: 1905. Kirchheimbolanden: Thieme. 86 S. [690

Vierteljahrshefte, Württb., f. Landes-G. (s. '06, 770). N. F. XV. 670; 6 S. [691

Fundberichte a. Schwaben (s. '06, 772). XIII: 1905. 85 S.; 2 Taf. 1 M. 60. [692

Diözesanarchiv v. Schwaben (s. '06, 2581). XXIV, 6-12. S. 81-196. [693

Blätter f. württb. Kirch.-G. (s. '06, 773). N.F. X, 1/2. S. 1-96. (Jg. 3 M.) [694

Beiträge z. G. d. Erziehg. u. d. Unterrichts in Württemb. Hrsg. v. d.

Gruppe Württb. d. Ges f. dt. Erz.- u. Schul-G. (Beih. XI v. 645.) 3 M. [695

Zeitschrift f. G. d. Oberrheins (s. '06, 2582). N. F. XXI, 3-4. S. 363 714. [696

Mitteilungen d. Bad. Hist. Kommiss. (s. '06, 2582 a). Nr. 28, S. 65-125. (Verbund. m. d. Zt. f. G. d. Oberrh.) [696 a

Alemannia. Zt. f. alemann. u. fränk. G. (s. '06, 2584, wo Druckfehler Bd. V). N. F. VII, 2-3. S. 81 -240. [697

Schriften d. Ver. f. G. d. Bodensees u. sein. Umgebg. (s. '06, 2585). Hft. XXXV. Mit 6 Kunstbeilagen u. Kte. 324 S. 7 M. [698

Schau in's Land (s. '06, 2586). Jg. XXXIII: 1906. [699

Jahrbuch f. G. etc. Els.-Lothr. (s. '06, 778). Jg. XXII. 296 S.; 2 Taf. 2 M. 50. [700

Beiträge z. Landes- u. Volkeskde. v. Els.-Lothr. (s. '05, 713). XXX s. Nr. 1568. [701

Revue d'Alsace (s. '06, 779). Série 4, Année 6 (T. 56). 671 S. [702

Bulletin du Musée hist. de Mulhouse (s. '06, 780). XXIX: 1905. Lpz.: Beck. 145 S.; Taf. u. Tab. 2 M. [703

Jahrbuch d. Ges f. lothr. G. u. Altertkde. (s. '06, 2589). XVII, 2. 355 S.; 6 Taf. [704

Revue ecclésiast. de Metz. Année XVI. Metz 1906. [705

Museum, Pfälzisch. (s. '04, 2410). XXI u. XXII: 1904-5. [706

Geschichtsblätter, Mannheimer (s. '06, 2591). VII, 6-12. Sp. 113-256. [707

Monatsschrift d. Frankenthaler Altert.-Ver. (s. '06, 2592). 1906, Nr. 6-12. S. 21-48. [708

Archiv f hess. G. u. Altertkde. (s. '05, 718). N. F. IV, 2. S. 171-354; Taf. u. Kte. 4 M. — Ergänzgsbd. (s. '06, 786). II, 4 u. III, 1 (Beitrr. z. hess. Kirch.-G.). S. 285-382, xvj S.; S. 1-88 u. xvj S. 4 M. [709

Beiträge z. hess. Schul- u. Univ.-G. Im Auftr. d. Gruppe Hessen d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. hrsg. v. W. Diehl u. A. Messer. I, 1. Gieß.: Roth. 128 S. 2 M. [710

Zeitschrift d. Ver. z. Erforschg. d. rhein. G. u. Altertümer in Mainz (s. '01, 2760). IV, 4. Mit 26 Taf. u. 110 Abbildgn S. 371-604. [711

Zeitschrift, Mainzer. Zt. d. Röm.-Germ. Zentral-Museums u. d. Ver. z. Erforschg. d. rhein. G. u. Altertümer. (N. F. d. Zt. d. Ver. z. Erforschg. d. rhein. G. etc.) I: 1906. Mit 8 Taf. in Lichtdr., Autotypie u. a. u. zahlr. Abbildgn. Mainz: Wilckens. 4°. 95 S. 7 M. [711 a

Zeitschrift, Westdt., f. G. u. Kunst (s. '06, 2596). XXV, 1-2. S. 1-238; 4 Taf. — Korr.-Bl. XXV, 3-8. Sp. 33-128. [712

Jahresbericht d. Ges. f. rhein. G.kde. (s. '06, 790). XXV: 1905. 44 S. [712 a

Jahresbericht d. Gesellsch. f. nützl. Forschgn. zu Trier: Von 1900 bis 1905. Trier: Ges. 4°. xij, 75 S. [713

Chronik, Trier. (s. '06, 2598). N. F. II, 9-12 u. III, 1-3. S. 129-94; 1-48. [714

Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein (s. '06, 2600). Hft. LXXXI. 174 S. 4 M. [715

Zeitschrift d. Berg. G.-Ver. (s. '06, 795). Bd. XXXIX (N. F. XXIX). 248 S. 6 M. — Monatsschrift (s. '06, 2602). XIII, 7-12. S. 117-216. [716

Beiträge z. G. d. Stiftes Werden (s. '06, 2603). XI: 1905. 149 S. 2 M. [717

Veröffentlichungen d. Hist. Ver. f. Geldern u. Umgegend (s. '03, 746). Nr. IX-XVI s. 128; 286; 392; 578; 1115; 1487. [718

Zeitschrift d. Aachen. G.-Ver. (s. '06, 2604). Bd. XXVIII. 510 S.; Taf. 6 M. [719

Publications de la Sect. Hist. de l'Institut G.-D. de Luxembourg (s. '04, 2422). L. s. '06, 3425. [719 a

---

Bulletin de la Comm. Roy. d'hist. de l'Acad. Roy. de Belgique (s. '06, 2606). LXXV, 2-3. S. xj-xxxıj; 17-104. [720

Annales de l'Acad. d'archl. de Belgique (s. '04, 2424). T. LV-LVIII, 2. x, 530. x, 632. x, 618. 284 S.; Taff. [721

Verslagen en meded. d. Vereeniging tot uitg. d. bronnen van het oude vaderl. recht (s. '06, 800). V, 3. S. 129-216. 2 fl. 10. [722

Analectes p. serv. à l'hist. eccl. de la Belgique (s. '06, 2607). XXXII, 2-4. S. 113-511. [723

Bijdragen voor vaderl. gesch. en oudheidkde. (s. '06, 2608). 4. R., V, 4. S. 375-484. 1 fl. 25. [724

Publications de la Soc. hist. et archéol. dans le duché de Limbourg (s. '05, 734). T. XL u. XLI (N. S. T. 20 u. 21). 482 S. u. 1 Taf.; 479 S., 6 Taf. u. Kte. [725

Bulletin de la Soc. scient. et litt. du Limbourg. T. XXII & XXIII. Tongres: Impr. Collée. 320 S., 12 Taf. 354 S., 10 Taf. [726

Annales de la Soc. d'archl. de Bruxelles (s. '06, 2610). T. XX, 1/2. 294 S. [727

Zeitschrift d. Ver. f. hess. G. u. Ldkde. (s. '06, 2612). N. F. Suppl. XV s. 241. [728

Hessenland (s. '06, 2613). XX, Nr. 12-24. S. 157-350. [729

Zeitschrift d. Ver. f. G. v. Soest u. d. Börde (s. '06, 810). XXII: 1904/5. 119 S. [730

Jahresbericht d. Hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg zu Bielefeld (s. '06, 811). Nr. XX. xjv, 64 S. m. 18 Abbildgn. u. Plänen. 2 M. [731

Mitteilungen d. Ver. f. G. u. Ldkde. v. Osnabrück (s. '05, 2655). XXX: 1905. xjx, 280 S.; 3 Taf. 6 M. — Beihft. 151 S. s. Nr. 291. [732

Abhandlungen u. Vorträge z. G. Ostfrieslands, hrsg. v. Wachter (s. '06, 2197). V s. Nr. 221. [733

Beiträge f. d. G. Niedersachsens u. Westfalens, hrsg. v. G. Erler (s. '06, 813). I, 3-6 s. Nr. 1301; 1579; 1690; 1740. [734

Zeitschrift d. Hist. Ver. f. Niedersachs. (s. '06, 2619). 1906, 2-4. S. 109-321; Kte. [735

Forschungen z. G. Niedersachsens, hrsg. v. Hist. Ver. f. Nieders. Hannov.: Hahn. I, 1-3 s. Nr. 376; 486; 1925. [736

Zeitschrift d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. (s. '06, 814). Jg. XI. 307 S. 5 M. [737

Geschichtsblätter, Hannov. (s. '06, 2621). IX, 7-12. S. 129-240; 145-244. [738

Geschichtsblätter, Hans. (s. '06, 2625). Jg. '06, Hft. 2. S. 219-447; xLIIj S. 6 M. [739

Pfingstblätter d. Hans. G.-Ver. (s. '06, 819). II s. Nr. 393. [739a

Festgabe z. 21. VII. 1905, Ant. Hagedorn gewidm. Hamb.: Voß. 133 S. 3 M. 20. [740

Zeitschrift d. Ges. f. schlesw.-holst. G. (s. '06, 821). Bd. XXXVI. 343 S. 8 M. [741

Schriften d. Ver. f. schlesw.-holst. Kirch.-G. (s. '06, 822). 2. Reihe (Beitrr. u. Mitt.), Bd. IV, 1. S. 1-120. 2 M. [741a

Magazin, Braunschw. (s. '06, 2628). 1906, Nr. 6-11. S. 61-132. [742

Zeitschrift d. Harz-Ver. (s. '06, 2629). Jg. XXXIX. 352 S.; Stammtaf. — Regist. üb. d. Jg. 25-30 (1892-97) einschl. d. Festschr. z. 25j. Gedenkfeier d. Ver., verf. v. J. Moser. Bd. II. 599 S. 6 M. [743

Archiv f. Landes- u. Volkskde. d. Prov. Sachsen (s. '06, 823). Jg. XVI. 107 S. 3 M. [743

Zeitschrift d. Ver. f. Kirch.-G. in d. Prov. Sachsen. Jg. I u. II. Magdeb.: Holtermann. 1904f. 286; 288 S. (Jg.: 4 M. 50.) [744

Geschichtsblätter f. Magdeb. (s. '06, 2632). XLI, 1. S. 1-168. [745

Mitteilungen d. Ver. f. G. u. Naturwiss. in Sangerhausen u. Umgegend. Hft. V. Sangerh.: Verein. 160 S. 3 M. [746

Mitteilungen d. Ver. f. anhalt. G. u. Altertkde. (s. '06, 826). X, 3. S. 333-659. 4 M. [747

Jahrbuch, Zerbster. Hrsg. v. H. Wäschke. I: 1905. Zerbst: Gast. 63 S. 1 M. [748

Zeitschrift d. Ver. f. thür. G. u. Altertkde. (s. '06, 827). N. F. XVI, 2 u. XVII, 1. S. 261-446. 4 M. S. 1-352. 7 M. [749

Beiträge z. Kunst-G. Thüringens. Namens d. Ver. f. thür. G. u. Altertskde. hrsg. v. d. Thür. Hist. Kommiss. I s. Nr. 541. [750

Schriften d. Ver. f. Sachs.-Meining. G. u. Ldkde. (s. '06, 2639). Hft. LIII. 78 S. 1 M. 50. [751

Alt-Arnstadt. Beitrr. z. Heimatkde. v. Arnst. u. Umgegend. Hrsg. v. d. Mus.-Ges. (s. '02, 2542). Hft. II u. III. (Hft. III: 107 S. 1 M. 50) [752

Archiv, Neues, f. sächs. G. u. Altertkde. (s. '06, 2642). XXVII, 3/4. S. 209-424. — Jahresbericht d. Kgl. Sächs. Alt.-Ver.: '05/6. 27 S. [753

Bibliothek d. sächs. G. u. Ldkde., hrsg. v. G. Buchholz. I, 2 s. Nr. 1739. [754

Mitteilungen d. Ver. f. sächs. Volkskde. (s. '06, 2643). IV, 2-3. S. 33-116. [755

Schriften d. Ver. f. d. G. Leipzigs (s. '05, 766). VIII s. Nr. 520. [756

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. Stadt Meißen (s. '05, 2673). VII, 1 (= Hft. 25). 128 S. 3 M. [757

Magazin, N.lausitz. (s. '06, 2649). Bd. LXXXII. 311 S.; 8 Taf. 6 M. [758

Mitteilungen, Niederlaus. (s. '05, 2687). IX, 1-4. 288 S. 3 M. [758a

---

Forschungen z. brandb. u. preuß. G. (s. '06, 2650). Bd. XIX. 636; 27 S. [759

Hohenzollern-Jahrbuch (s. '06, 2651). X: 1906. vIIj, 274 S. m. 36 Vollbildern u. Beil., sowie 280 Textabbildgn. 20 M. [760

Bausteine z. preuß. G. N. F. hrsg. v. Gundlach. I s. '06, 3266. [761

Beiträge u. Forschungen, Urkdl., z. G. d. preuß. Heeres (s. '06, 2652). X s. Nr. 1543. [762

Mitteilungen d. Ver. f. G. Berlins (s. '06, 2654). 1906, Nr. 7-12. S. 67-156. [763

Jahresbericht d. Hist. Ver. zu Brandenb. (s. '05, 2693). Nr. 36/37. 140 S. 3 M. 764/65

Schriften d. Ver. f. G. d. Neumark (s. '06, 843). XVIII s. '06, 3318. [766

Jahrbücher u. Jahresberichte d. Ver. f. mecklenb. G. u. Altertkde. (s. '06, 844). Jg. LXXI. 364, 36 S.; 12 Taf. u. Kte. 8 M. [767

Jahrbücher, Pommersche (s. '06, 845). Bd. VII. 366 S.; Taf. u. Ktn. 7 M. 60. [768

Zeitschrift d. Ver. f. G. Schlesiens (s. '06, 846). Bd. XL. 48*, 344 S.; Portr. 4 M. [769

Darstellungen u. Quellen z. schles. G. Hrsg. v. Ver. f. G. Schlesiens. I s. Nr. 1036. [770

Studien, Krit., z. schles. G.; hrsg. v. Oberschles. G.-Ver. Hft. I s. Nr. 1021. [771

Mitteilungen d Schles. Ges. f. Volkskde. (s. '06, 847). Hft. XV. 166 S. 2 M. 50. [772

Mitteilungen d. G.- u. Altert.-Ver. f. d. Stadt u. d. Fürstent. Liegnitz. Hrsg. v. R. Hahn u. A. Zumwinkel. Hft. I f. 1904 u. 1905. Liegn.: Kaulfuß. 208 S.; Taff. 3 M. [773

Zeitschrift d. Hist. Ges. f. d. Prov. Posen (s. '06, 2659). XXI, 1. 158 S. [774

Monatsschrift, Altpreuß. (s. '06, 2660). Bd. XLIII. 644 S. [775

Mitteilungen d. Westpreuß. G.-Ver. (s. '06, 850). Jg. V. 80 S. [776

Monatsschrift, Baltische (s. '06, 2664). LXI, 6 u. LXII, 1-6. [777

Sitzungsberichte d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Rußlands (s. '06, 853). Jg. 1905. 171 S.; 4 Taf. [778

B. Quellen und Darstellungen

nach der Folge der Begebenheiten.

1. Das deutsche Altertum bis c. 500.

a) Germanische Urzeit und erstes Auftreten der Deutschen in der Geschichte.

Hirt, H., Die Indogermanen (s. '06, 880). 2. (Schluß-)Bd. S. 409-772 m. 9 Abbildgn. u. 4 Ktn. 9 M. [779
Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 17/18 u. '07, Nr. 9 Much; Rev. crit. '06, Nr. 8 V. Henry.

Agahd, R., Heimat d. Indogermanen. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '06, 109-38.) — **Paape,** Üb. d. Heimat d. Arier u. die d. Ostgermanen. Schöneberg. Progr. 4°. 21 S. [779a

Helm, Heimat d. Indogermanen u. d. Germanen, s. '06, 881. Rez.: Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 36, 253f. Much. [779b

Much, M., Die Trugspiegelung oriental. Kultur in d. vorgeschichtl. Zeitalter Nordeuropas. (Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 36, 57-91.) [780

Nöthe, H., Sitze d. Kelten in Süddtld. (Hist. Vierteljschr. 9, 566.) Vgl. '06, 880. [781

Altertümer, Die, uns. heidn. Vorzeit (s. '06, 858). V, 7. S. 201-30 m. Abbildgn. u. Taf 37-42. 6 M. [782

Schumacher, K. u. L. Lindenschmit, Jahresber. d. Röm.-Germ. Zentralmuseums zu Mainz f. 1903/4 u. '04/5. (Mainz. Zt. 1, 1-7.) — (Desgl. f. '05/6: Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '06, 302-8).) — **P. Reinecke,** Die Originalaltertümer in d. Sammlgn. d. R.-G. Zentr.-Museums. (Ebd. 8-18.) — **L. Lindenschmit,** Vermehrg. d. verein. Sammlgn. d. Stadt u. d. Altert.-Ver. v. Mitte '04 bis Ende '05. (Ebd. 64-87; Taf. 5-7.) [783

Hoernes, M., Die neolith. Keramik in Österr. (Jahrb. d K. K. Zentral-Komm. 3, I, 1-128.) — **A. Schliz,** Der schnurkeramische Kulturkreis u. seine Stellg. zu ander. neolith. Kulturformen in Südwestdtld. (Zt. f. Ethnol. 38, 312-45.) [784

Much, M., Die erste Besiedlg. d. Alpen durch d. Menschen. (Korr.-Bl. d. Dt. Ges. f. Anthrop. etc. 36, 71-74.) — Ders. u. **Oberhummer,** Zur vorgeschichtl. Ethnol. d. Alpenländer. (Ebd. 103-6.) [785

Schumacher, K., Beziehgn. zw. d. Schweiz u. Süddtld. in vorröm. Zeit. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 54, 410-18.) — **J. Heierli,** Die Grabhügel v. Unter-Lunkhofen, Kt. Aargau (s. '06, 2673). Forts. (Anz. f. schweiz. Altertkde. N. F. 8, 89-96.) — **J. Wiedmer-Stern.** Die neuest. Flachgräberfunde im bernisch. Mittelland. (Bll. f. bern. G 1, 227-36; 5 Taf.) [786

Weber, F., Die Notwendigkeit baldig. Schutzes d. vorgeschichtl. Altertumer Niederbayerns. (Vhdlgn. d Hist. Ver. f Niederb. 42, 267-74.) — **A. Steier,** Ausgrabg. in d. Lötschau b. Höresham, B.-A. Altötting, Oberbayern. (Prāh. Bll. 18, 65-68; Taf. 8.) — **Harbauer,** Steinzeitfund v. Schretzheim. (Jahrb. d. Hist. Ver. Dilling. 18, 158f.) [787

Sixt, G., Aus Württembergs Vor- u. Frühzeit u. Anderes. Vortrr. u. Manuskripte. Hrsg. v. E. Sixt. Stuttg.: Kohlhammer. 135 S.; 2 Taf. u. Kte. 2 M. [788

Goeßler, P., Funde d. Jahres 1905. (Fundberr. a. Schwaben 13, 1-16.) — **A. Schliz,** Die gallisch. Bauernhöfe d. Früh-La Tène-Zeit im Neckargau u. ihr Hausinventar. (Ebd. 30-57; Taf.) [789

Colbus, E., Neue Untersuchgn. v. Maren u. d. daneben gelegenen Tumuli. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 17, II, 236-71.) Vgl. '05, 798. — **R. Forrer,** Kelt. Num. d. Rhein- u. Donaulande (s. '06, 870). 5. Forts. (Ebd. 221-35.) [790

Gieß, H., Beitrr. z. Erforschg. d ältest. Ansiedelungen u. Verkehrswege in d. Umgebg. v. Heppenheim an d. Bergstraße. (Arch. f. hess. G. N. F. 4, 261-79; Kte.) [791

Grünenwald, 6 Epona-Darstellungen a. d. Pfalz. (Korr.-Bl. d. Westdt. Zt. 25, 97-100.) —

O. Kohl, Vorröm. Funde in Kreuznach. (Ebd. 73-76.) — **Fr. Cramer,** Ausgrabgn. in Eschweiler b. Aachen. (Ebd. 108-12.) — **F. Huybrigts,** Les fonds de cabane le long du Geer. (Bull. de la Soc. scient. et litt. du Limbourg 22, 281-304; 5 Taf.) [792

Möller, E. u. J. Wilbrand, Der Urnenfund auf d. Gebiet d. Friedrich-Wilhelms-Bleiche b. Bielefeld Febr. 1905. (Jahresber. d. Hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg zu Bielef. 20, 1-36.) — **C. Schuchhardt,** Verbrennungsstätten beim Darzauer Urnenfriedhofe. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '06, 151-70.) [793

Müller-Brauel, Die Besiedlg. d. Gegend zw. Elbe u. Weser in vorgeschichtl. Zeit. (Globus 90, 10, 149-53.) [794

Kupka, Üb. e. Fundort d. älter. Steinzeit b. Calbe a. Milde. (Zt. f. Ethnol. 38, 741-48.) — Ders., Urnenfunde v. Heiligenfelde u. Lückstedt, Kr. Osterburg, Altmark. (Ebd. 749 f.) — Ders., Belege f. e. unbekannte bronzezeitl. Schicht in d. Altmark. (Ebd. 580-84.) [795

Eichhorn, G., Die vor- u. frühgeschichtl. Funde d. Grafsch. Camburg (s. '05, 808). Schluß. Mit 108 Abbildgn. im Text. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 17, 81-176.) — **A. Müller,** Die vorgeschichtl. Wallanlagen b. Schwarzbach b. Triptis. (Ebd. 177-86.) — **Zschiesche,** Neolith. Grab m. Muschelschmuck aus Spondylus-Schalen am Steiger b. Erfurt. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Erf. 26, 133-40; 2 Taf.) [796

Scheffler, F., Das La Tène-Gräberfeld v. Altranft b. Freienwalde a. O. Progr. Freienw. 4°. 21 S.; 2 Taf. [797

Beltz, R., Die Grabfelder d. älter. Eisenzeit in Mecklenb. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 71, 1-152; 9 Taf.) [798

Schmidt, A., Urgeschichtl. Fundstellen an d. Drewenz. (Zt. f. Ethnol. 38, 377-80.) — **H. Schmidt,** Ostpreuß. Beitrr. (Ebd. 456-84.) [799

Hackmann, A., Die ältere Eisenzeit in Finnland. I: Die Funde a. d. 5 erst. Jahrhh. n. Chr. Helsingf. (Lpz.: Hiersemann.) 1905. 4°. 376 S. nebst Atlas: 22 Taf. u. Fundkte. 16 M. [799a

Rez.: Gött. gel. Anz. '06, 953-61 Hausmann.

---

b) Einwirkungen Roms.

Kunze, R., Die Germanen in d. antiken Literatur. Sammlg. d. wichtigsten Textstellen. I: Röm. Lit. Lpz.: Freytag. 113 S. 1 M. 20. [800

Smejkal, E., Kl. Ptolemaia ze mí pisné zprávy o zemích českých a sousedních (Des Claud. Ptolemäus Nachrr. üb. Böhmen u. d. Nachbarländer). Progr. Pardubitz. 1905. [801

Schmidt, L. u. O. Fiebiger, Üb. d. Plan e. Inschriften-Sammlg. z. G. d. german. Völker. (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache u. Lit. 32, 129-35.) [802

Goeßler, P., Neue Lit. z. röm.-germ. Forschg. (Fundberr. a. Schwaben 13, 76-85.) [803

Clerc, M., La bataille d'Aix. Études crit. sur la campagne de Marius en Provence. Paris: Fontemoing. 284 S.; 4 Ktn. [804

Wilke, G., Wo lag d. Heimat d. Kimbern u. Teutonen? (Dt G.bll. 7, 291-310.) [805

Oberreiner, C., Essai sur la campagne de César contre Arioviste. (Rev. d'Alsace 56, 185-98.) Vgl.: Unterreiner u. Antw. v. Oberr. (Ebd. 549-52; 649-52). [806

Dünzelmann, Aliso u. d. Varusschlacht, s. '06, 893. Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabr. 30, 247 f. Jellinghaus. [807

Koepp, F., Aliso u. Haltern. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '06, 400-410.) — Ders., Die Ausgrabgn. b. Haltern. (N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. 17, 194-205; 4 Taf.) — **C. Schuchhardt,** Aliso. Führer durch d. Ausgrabgn. b. Haltern. 3. Aufl. Münst.: Mitsdörffer. 54 S. 1 M. [808

Keßler, G., Die Tradition über Germanikus. Leipz. Diss. 1905. 104 S. [809

Bang, M., Die Germanen im röm. Dienst bis z. Regierungsantritt Constantins I. Berl.: Weidmann. 112 S. 4 M. 80. (Tl. I: Berl. Diss. 45 S.) [810

Limes, Der Obergerm.-Raet. (s. '06, 2706). Lfg. XXVII. 57 S.; 10 Taf. 6 M. 40. (Subskr.-Pr.: 4 M. 80.) [811

Inh.: Jacobi, Kast. Kapersburg. (Sep. 9 M. 60.)

Lachenmaier, G., Die Okkupation d. Limesgebietes. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 15, 187-262; Kte.) [812

Fabricius, E., Das röm. Heer in Obergermanien u. Rätien. (Hist. Zt. 98, 1-29.) [813

Keune, J. B., Die röm. Militärgrenze am Rhein u. an d. ober. Donau. (Jahresber. d. Ver. f. Erdkde. zu Metz 25, 175-88.) [814

Burckhardt-Biedermann, Th., Röm. Kastelle am Oberrhein a. d. Zeit Diocletians. (Westdt. Zt. 25, 129-78.) [815

Ders., Die röm. Grenzwehr in d. Schweiz. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '06, 425-27.)

Macháčezk, J., Územní territ. vývoj panství římského na půdě dnešního mocnářství rakousko-uherského (Die territ. Entwicklg. d. röm. Herrschaft auf d. Gebiete d. heutig. öst.-ung. Monarchie, 228 v. Chr. bis 375 n. Chr.). Progr. Budweis. 1905. [816

Trampler, R., Joviacum, d. heut. Schlögen, u. seine Umgebg. Studie üb. d. obere Ufernorikum. Mit 2 Plänen. Wien. Progr. 1905. [817

Kenner, F., Röm. Funde in Wien a. d. J. 1901 u. 1905. (Jahrb. d. K. K. Zentral-Komm. 3, I, 137-230.) — **E. Nowotny,** Römerbauten auf d. Grazer Kogel im Glantale, Kärnten. (Ebd. 231-46.) **A. Gnirs,** Das antike Theater in Pola. (Ebd. 247-58.) [818

Nowotny, E., Bericht üb. d. im Sommer 1905 auf d. Zollfelde durchgeführt. Grabungen. (Carinthia I, Jg. 96, 65-71.) — **O. Klose,** Üb. d. Römerzeit Salzburgs. (Korr.-Bl. d. Dt. Ges. f. Anthrop. etc. 36, 74-77.) [819

Bericht üb. d. Grabungen d. Antiquar. Gesellsch. v. Brugg u. Umgebg. 1904. (Anz. f. schweiz. Altertkde. N. F. 8, 13-22.) — **E. Lanz-Bloesch,** Die Ausgrabgn. am Jensberg, 1898-1904. (Ebd. 23-41; 113-28. Taf. 1.) — **J. Stadelmann,** Berner Ortsnamen helvet.-röm. Ursprungs. (N. Bern. Taschenb. '05, 239-42.) [820

Frey, F., Beitrr. z. Bau-G. d. röm. Theater in Augst. (Basler Zt. f. G. 6, 96-119; 2 Taf.) — Ders., Technik u. Bedeutg. d. Mörtelfugen an röm. Mauern in Augusta Raur. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 54, 421-25.) [821

Walderdorff, H. Graf v., Röm. Inschrr. 1905/6 in Regensb. u. Umgebg. gefund. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensb. 57, 231-39.) — **Harbauer,** Schürfungen b. Aislingen. (Jahrb. d. Hist. Ver. Dilling. 18, 160-64.) — **Scharrer,** Der röm. Friedhof b. Faimingen. (Ebd. 165-69.) [822

Goeßler, P., Funde d. J. 1905 s. Nr. 789. — Ders., Neuerwerbgn d. K. Lapidariums. (Fundberr. a. Schwaben 13, 17-26.) — **W. Nestle,** Funde antiker Münzen im Kgr. Württemb. (s. '06, 2676). Nachtr. XIII. (Ebd. 26-29.) — **E. Dreher,** Röm. Gebäude b. Donstetten, OA. Urach. Mit Plan. (Ebd. 57-62.) — **L. Sontheimer,** Röm. Villa b. Betzingen. Mit Plan u. 3 Abbildgn. (Ebd. 63-70.) [823

Knorr, Die verzierten Terra sigillata-Gefäße v. Cannstadt u. Köngen, s. '06, 2696. Rez.: Fundberr. a. Schwab. 13, 82 Goeßler. Vgl. Knorr, Zur Sigillata-Technik. (Korr.-Bl. d. Westdt. Zt. 25, 93 f.) Desgl. Sigillata-Stempel v. Rottweil. (Ebd. 149-51.) [824

Bissinger, K., Funde röm. Münzen im Grhrzgt. Baden. 2. Verzeichn. Karlsr.: Braun. 25 S. 1 M. 60. (Auch Pforzheim. Progr. 4°. 18 S.) Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 5 Nestle. [825

Gutmann, K., Ergebnisse d. neuer. Untersuchgn. üb. d. im Ober-Elsaß geleg. röm. Ort Larga. Mülhaus.: Selbstverl. 1905. 72 S.; 4 Taf. — Ders., Der röm. Ort Larga im Oberelsaß. (Korr.-Bl. d. Dt. Ges. f. Anthrop. 37, 69 f.) [826

Pajot, F., Sur les confins des Séquanes et des Rauraqes aux temps des Romains et des Mérovingiens. (Bull. de la Soc. belfort. d'émul. No. 24. '05, 108-68.) [827

Grenier, A., Habitations gauloises et villas latines dans la cité des Médiomatrices. Étude sur le développement de la civilisation gallo-romaine dans une province gauloise. Avec plans. (Bibl. de l'École des hautes études. Fasc. 157.) Paris: Champion. 198 S.; Pläne u. Kte. 6 fr. [828

Keune, [Die Inschriftsammlg. d.:] Jean Jacques Boissard. (Korr.-Bl. d. Westdt. Zt. 25, 48-54.) — Ders., Zu d. Inschrr. d. Mediomatriker CIL XIII, 4288 ff. (Ebd. 87-93.) [829

Schumacher, K., Das römische Mainz. (Mainz. Zt. 1, 19-35; Taf. 1.) — **H. Wallau,** Der Ehrenbogen d. Dativius Victor. (Ebd. 51-53; Taf. 2.) — **K. Körber,** Die 1905 gefund. röm. Inschrr. u. Skulpturen. Mit 19 Abbildgn. (Ebd. 90-95.) — Ders., Die große Juppiter-Säule v. Mainz. (Ebd. 54-63; Taf. 3 u. 4.) — **A. v. Domaszewski,** Die Juppitersäule in Mainz. (Arch. f. Religionswiss. 9, 303-11.) — Vgl. Nr. 783. [830

Körber, Neue Inschrr. d. Mainzer Museums. 4. Nachtr. z. Beckerschen Katalog. Mit über 100 Abbildgn, s. '06, 906. (Zt. d. Ver. z. Erforschg. d. rhein. G. u. Altertümer in Mainz 4, 371-448.) — Ders., Röm. Grabdenkmäler in Mainz. (Korr.-Bl. d. Westdt. Zt. 25, 71-74.) — **A. v. Domaszewski,** Die Schutzgötter v. Mainz. (Arch. f. Religionswiss. 9, 149-58; Taf.) [831

Krüger, E., Röm. Villa b. Schleidweiler. (Jahresber. d. Ges. f. nützl. Forschgn. zu Trier 1900/5, 31-39.) — Ders., Unterbauten unt. d. Arena d. Amphitheaters. (Korr.-Bl. d. Westdt. Zt. 24, 168-70.) — Ders., Heiligtum d. Mercurius Bigentius b. Neumagen. (Ebd. 25, 77 f.) — **H. Lehner,** Castra Vetera b. Xanten. (Ebd. 33-37.) — Ders., Röm. Denkmäler gef. in Thorr, Kr. Bergheim Bez. Köln. (Ebd. 100-107.) — **Domaszewski,** Inschr. d. Cohors I Classica a. Köln. (Ebd. 33 f.) [832

Kisa, A. C., Die röm. Antiken in Aachen. (Westdt. Zt. 25, 1-83.) [833

Huybrigts, F., Étude comparat. des occupations romaines et franques de la Hesbaye et des contrées au Sud de la Meuse et de la Sambre dans la province de Namur et dans le Hainaut. (Bull. de la Soc. scient. et litt. du Limbourg 22, 19-41.). — Ders., L'Hypocauste rom. rue de St.-Trond, à Tongres. (Ebd. 307-16; Taf.) — **L. Renard,** Figurines en terre cuite de l'époque belgo-rom. découvertes aux environs de Tongres. (Ebd. 23, 285-303; 7 Taf.) [834

Dragendorff, H., Terrasigillatafunde a. Norddtld. u. Skandinavien. (Zt. f. Ethnol. 38, 369-77.) [835

---

c) Ausbreitung der Deutschen und Begründung germanischer Reiche.

Procopii Caesariensis opera omnia, rec. J. Haury, s. '06, 912. Rez.: Gött. gel. Anz. '06, 382-96 Crönert. [836

Brandes, W., Des Auspicius v. Toul rhytmische Epistel an Arbogastes v. Trier. Progr. Wolfenbüttel. 1905. 4°. 32 S. [837
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 30 Manitius.

Savelli, A., Sull' interpretazione d'un luogo della „Hist. Lang." di Paolo Diacono. (Arch. stor. it. Ser. 5, T. 38, 137-39.) — **St. de Simone,** Una pretesa contraddizione nel racconto della morte d'Alboino nella „Hist. Lang." di P. D. (Arch. stor. lomb. Ser. 4, T. 5, 331-40.) [838
Rez.: N. Arch. 32, 520 Holder-Egger.

Beowulf nebst d. Finnsburg-Bruchstück; übers. u. erl. v. H. Gering. Heidelb.: Winter. xıȷ, 121 S. 2 M. [839

Rieger, M., Zum Hildebrandsliede. (Zt. f. dt. Altert. 48, 1-8.) — Ders., Zum Kampf in Finnsburg. (Ebd. 9-12.) Vgl. '04, 2551. [840

Lieder d. Edda. Hrsg. u. erkl. v. B. Sijmons u. H. Gering (s. '02,

834 u. '03, 2884). Bd. I (Text), Tl. 1: Einleitg. xjx, 375 S. 9 M. 40. [841
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 2 Neckel. — Rez. v. '04, 853: Anz. f. dt. Altert. 30, 72-81 Heusler.

Heusler, A., Heimat u. Alter d. eddischen Gedichte. Das isländische Sondergut. (Arch. f. d. Stud. d. neuer. Sprachen 116, 249-81.) — Ders., Zur Skiöldungendichtg. (Zt. f. dt. Altert. 48, 57-87. Vgl.: Anz. f. dt. Alt 30, 26-36.) [842

Boer, R. C., Untersuchgn. üb. d. Ursprg. u. d. Entwicklg. d. Nibelungensage (s. '06, 2714). Bd. II. 224 S. 8 M. [843

Wilmanns, Untergang d. Nibelungen in alt. Sage u. Dichtg., s. '06, 2716. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 30, 5-26 Seemüller. [844

John, E., Zum geschichtl. Hintergrunde d. Nibelungenlieds. (Alemannia. N. F. 7, 103-12.) — **Chr. Aug. Mayer,** Brünhilde. Untersuchg. z. dt. Heldensage. (Zt. f. vergl. Lit.-G. N. F. 16, 119-59.) [845

Bleyer, J., Die german. Elemente d. ungar. Hunnensage. (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache u. Lit. 31, 429-599.) [846

Wiedmer-Stern, J., Alemannengräber b. Trimstein. (Bll. f. bern. G. 1, 7-12.) — **Harbauer,** Reihengräber b. Wittislingen. (Jahrb d. Hist. Ver. Dilling. 18, 170 f.) — **H. Seger,** Grabfund d. Völkerwanderungszeit aus Neuhof b. Liegnitz. (Mitt. d. G.- u. Altert.-Ver. Liegn. 1, 138-44.) [847

Schmidt, Ldw., G. d. dt. Stämme bis z. Ausg. d. Völkerwanderg., s. '06, 885. Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 373-76 Mogk; Berl. phil. Wschr. 25, 962-65 u. 26, 1367 f. Geo. Wolff. [848

Martroye, L'Occident à l'époque byzant.: Goths et Vandales, s. '06, 922. Rez.: Moyen Age 18, 41-45 Poupardin. [849

Schmidt, L., Zur Frage nach d. Volkszahl d. Vandalen. (Byzant. Zt. 15, 620 f.) Vgl. '06, 924. [850

Bugiani, C., Storia di Ezio, generale dell' Impero sotto Valentiniano III. Firenze: Seeber. 1905. 204 S. [850 a
Rez.: Arch. stor. it. Ser. 5, T. 38, 181-83 Savelli.

Bierbach, K., Die letzten Jahre Attilas. (Diss.) Berl.: Nauck. 79 S. 1 M. 80. [851
Rez.: N. Arch. 32, 515 Holder-Egger.

Loncao, Fondazione del regno di Odoacre e suoi rapporti con l'Oriente. Scansano. 42 S. 1 L. [852

---

d) Innere Verhältnisse.

Grupp, Kultur d. alt. Kelten u. Germanen, s. '06, 930. Rez.: Wochenschr. f. klass. Philol. '06, Nr. 42 Ed. Wolff; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 395 f. Martens; Rev. bénéd. 23, 314 Berlière. [853

Fehr, H., Üb. d. Tit. 58 d. Lex Salica. De chrene cruda. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, Germ. Abt., 151-72.) Vgl. Nr. 909. [854

Cramer, J., Verf.-G. d. Germanen u. Kelten. Beitr. z. vergleich. Altertskde. Berl.: Siegismund. 208 S. 4 M. 80. [855
Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 3.

Rietschel, S., Die german. Tausendschaft. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 234-52.) [856
Rez.: N. Arch. 32, 538 M. Kr.

Rietschel, Tausendschaft u Hundertschaft (m. Erörtergn. z. Frage v. Oppermann, O. Th. Schulz, Keutgen, Kornemann, Heck, Meyer v. Knonau u. Breßlau). (Ber. üb. d. 9. Versammlg dt. Historiker zu Stuttg. S. 8-11.) Vgl.: Hilliger (Hist. Vierteljschr. 9, 295-97). [856 a

Maurer, K., Vorlesungen üb. altnord. Rechts-G. Aus d. Nachl. d. Verf. hrsg. v. d. Ges. d. Wiss. in Kristiania. I: Altnorweg. Staatsrecht u. Gerichtswesen. 1. Hälfte: Altnorweg. Staatsrecht. Lpz.: Deichert. 450 S. 14 M. [857
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 50 K. Lehmann.

Boden, Die isländ. Regierungsgewalt in freistaatl. Zeit, s. '06, 933. Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 527-35 v. Amira; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 370, E. Mayer. [858

Fleischmann, W., Altgerm. u. altröm. Agrarverhältnisse in ihr. Beziehgn. u. Gegensätzen. Lpz.: Heinsius. 136 S. 4 M. [859

Rhamm, Die Großhufen d. Nordgermanen, s. '05, 2780. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 348-69 Boden; Engl. hist. rev. 21, 354-58 Vinogradoff; Lit. Zbl. '06, Nr. 31. [860

Hoops, Waldbäume u. Kulturpflanzen im german. Altert., s. '06, 936. Rez.: Zt. f. Sozialwiss. 9, 607-9 v. Below; Berl. philol. Wochenschr. '06, Nr. 40 Stadler; Rev. crit. '06, Nr. 38 Ch. J.; Zt. f. dt. Philol. 38, 529-38 Fr. Kauffmann; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 339-48 R. Hübner; Gött. gel. Anz. '06, 921-52 E. H. L. Krause; Zbl. f. Anthrop. 12, 95-98 Buschan; Lit. bl. f. germ. u. rom. Philol. '07, Nr. 2 Bartholomae. [861/62

Texte (etc.) z. altgerm. Relig.-G. II: Bruchstücke d. Skeireins, hrsg. etc. v. E. Dietrich, s. '03, 2903. Rez.: Zt. f. dt. Philol. 38, 382-95 Ehrismann. [863

Herrmann, P., Dt. Mythologie. 2. neubearb Aufl. Lpz.: Engelmann. x. 445 S. m. 21 Abbildgn. 8 M. [864

Meyer, E. H., Mythologie d. Germanen, s. '03, 796. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 30, 1-5. R. M. Meyer. [865

Mogk, E., Germ. Mythologie. (Samml. Göschen. 15.) Lpz.: Göschen. 129 S. 80 Pf. [866

Helm, K., Die german. Weltschöpfungssage u. d. Alvíssmál. (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache u. Lit. 32, 99-112.) — **F. Kauffmann,** Mercurius Cimbrianus. (Zt. f. dt. Philol. 38, 289-97.) [867

Quentin, H., Le concile de Cologne de 346 et les adhésions gauloises aux lettres synod. de Sardique. (Rev. bénéd. 23, 477-86.) Rez.: N. Arch. 32, 546 f. Levison. [868

Mohrmann, K. u. **F. Eichwede,** German. Frühkunst (s. '06, 941). Lfg. 9-11 (je 10 Taf.). à 6 M. [869

Durm, J., Das Grabmal d. Theoderich zu Ravenna. (Zt. f. bild. Kunst N. F. 17, 245-59.) [870

Pfändler, W., Die Vergnügungen d. Angelsachsen. (Anglia 29, 417-526.) [871

Stolz, Fr., Das Totenbrett e. Überrest d bajuwar. Heidentums. (Zt. f. öst. Volkskde. 12, 113-19.) [872

2. Fränkische Zeit bis 918.

a) Merowingische Zeit.

Essen, L. van der, Études d'hagiogr. médiév. (s. '06, 2728). Forts. IV-VI. (Anal. p. s. à l'hist. eccl. de la Belg. 32, 113-45.) [873

4) Les biographies de St. Bavon. 5) de St. Foillan. 6) de St. Maxellende.

Poncelet, Le „Testament" de saint Willibrord. s. '06, 2731. Vgl.: N. Arch. 31, 777f. Levison. [874

Monuments d. l'hist. des abbayes de Saint-Philibert, s. '06 2731a. Rez.: Engl. hist. rev. 21, 555f. Davis. Vgl.: W. Levison (N. Arch. 31, 742f.). [875

Jordan, L., Studien z. fränkisch. Sagen-G. (s. '06, 2734). III. (Arch. f. d. Stud. d. neuer. Sprachen 116, 50-66.) [876

Arbois de Jubainville, d', Le lieu de baptême de Clovis. (Bull. de la Soc. nat. des Antiquaires de France '06, 171-73.) Vgl. Krusch (N. Arch. 32, 515f.). — **L. Levillain,** Le baptême de Clovis. (Bibl. de l'École des chartes 67, 472-88.) [877

Höfer, P., Die sächs. Legende z. thür.-fränk. Kriege 531 n. Chr. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 17, 1-80.) [878

Pelka, Studien z. G. d. Untergangs d. alt. thüring. Königreichs 531, s. '05, 878. Vgl. Pelka, Zur Abwehr (geg. Größler, s. '05, 879): Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 16, 401-6. [879

Dahn, Westgotenkönige: Leova I. & II. u. Kindila. (Allg. dt. Biogr. 51, 657 u. 146.) — Ders., Leodigar, Bisch. v. Autun, 659-74. (Ebd. 653-55.) [880

Görres, F., Die Religionspolitik d. spanisch. Westgotenkönigs Swinthila, d. erst. kathol. „Leovigild", 621-631. (Zt. f. wiss. Theol. 49, 253-70.) [881

Shaw, R. D., The fall of the Visigothic power in Spain. (Engl. hist. rev. 21, 209-28.) [882

Langewiesche, Die Wallburg „Babilonie". (Jahresber. d. Hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg 20, 37-64.) [883

Loisne, Comte **de,** La colonisation saxonne dans le Boulonnais. (Mémoires de la Soc. nation. des Antiquaires de France 65, 139-60.) [884

b) Karolingische Zeit.

Eginhard (Early lives of Charlemagne by) and the Monk of St. Gall. Ed. by A. J. Grant. Lond.: de La More. 212 S. 2 sh. 6 d. [885

Rez. v. '03, 2925 (Baldauf, Mönch v. St. Gall.): Moyen Age 18, 208f. Poupardin; Mitt. a. d. hist. Lit 31, 402-4 Hahn.

Simson, B. v., Der Poëta Saxo u. d. angebl. Friedensschluß Karls d. Gr. mit d. Sachsen. (N. Arch. 32, 27-50.) [886

Stentrup, Die Translatio s. Viti s. Nr. 185. [887

Wahlund, C., Bibliogr. d. franz. Straßburg. Eide v. J. 842. (Bausteine z. roman. Philol. Festgabe f. Mussafia. 9-28.) [888

Lamanskij, V., Vita Cyrilli. (Arch. f. slav. Philol. 25, 544-53.) — **Cyrillo-Methodiana.** I: Vita Cyr. Krit. Bemerkgn. v. V. L. Forts. II: Thesen z. Cyr.-Method. Frage v. A. Brückner. III: Beitrr. z. Quellenkrit. d. Cyr.-Meth. Legenden v. Iv. Franke. (Ebd. 28, 161-255.) [889

Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium, publ. p. G. Busson et A. Ledru, s. '06, 2737a. Rez.: Hist. Zt. 97, 631-35 Fel. Schneider. — R. Latouche, Essai de critique sur la continuation des „Actus pontificum Cenomannis in urbe degent." D'Aldric à Arnaud. (La Province du Maine 13, 369-79. 14, 15-25.) [890

Urkunden, Die, d. Karolinger. I: Urkk. Pippins, Karlmanns u. Karls d. Gr. Unt. Mitwirkg. v. A. Dopsch, J. Lechner, M. Tangl bearb. v. E. Mühlbacher. (Mon. Germ. hist. Diplomatum Karol. T. I.) Hannov.: Hahn. 4°. xj, 581 S. 20 M. [891

Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 10.

Schnürer, G. u. **D. Ulivi,** Das Fragmentum Fantuzzianum. (Freiburg. hist. Studien. II.) Freib. (Schw.): Univ.-Buchh. 128 S. 3 M. [892

Rez.: Engl. hist. rev. 21, 819f. E. W. B.; Bibl. de l'École des chartes 67, 498-500 Poupardin.

Tangl, M., Das Testament Fulrads v. Saint-Denis. (N. Arch. 32, 167-217.) [893

Perels, E., Ein Berufungsschreiben Papst Nikolaus' I. z. fränk. Reichssynode in Rom. (Ebd. 133-49.) [894

Diplomi, I, di Guido e di Lamberto. A cura di L. Schiaparelli. (Fonti p. la storia d'Italia. No. 36.) Roma: Istituto stor. it. xx, 143 S. 6 L. [895

Mayer, Ernst, Noch einmal zu d. angebl. Fälschgn. d. Dragoni. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 359-76.) Vgl. '06, 961. — L. M. Hartmann, Erwiderg. (Ebd. 376-78) u. Mayer, Die Dragoni-Urkk. (Ebd. 28, 197-203.) — Vgl.: Hist. Zt. 97, 427. — Rez. v. '06, 961: Dt Lit. Ztg. '07, Nr. 7 Hessel. [896

Skladký, V., Styky prvních Karlovců s papeži 739-754 (Üb. d. Beziehgn. d. Karolinger zu d. Päpsten, 739-54; e. Beitr. z. Entstehg. d. Kirchenstaates), (s. '05, 2803). II. Progr. Beneschau. 1905. [897

Werminghoff, A., Zu d. fränk. Reformsynoden d. 8. Jh. (N. Arch. 32, 221-36.) [898

Coolidge, W. A. B., Charles the Great's passage of the Alps in 773. (Engl. hist. rev. 21, 493-505.) [899
Rez.: N. Arch. 32, 520 Holder-Egger.

Rübel, Die Franken, s. '06, 968. Rez. Hist. Zt. 97, 397-99 Weller; Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '07, Nr. 1 Werminghoff. — Ders., Die fränk. Berufsstreiter. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 54, 178-85.) — O. Bethge, Sächs. u. fränk. Siedelgn. in Hessen. (Hessenland, '06, Nr. 23 f.) [900

Poupardin, R., Études sur l'hist. des principautés lombardes de l'Italie méridion. et de leurs rapports avec l'Empire franc (s. '06, 2737). II: Charlemagne et la principauté lomb. (Moy.-Age 19, 245-74.) [901
Rez.: N. Arch. 32, 513 f. A. H.

Zahn, J. v., Wie die Deutschen kamen. (Zahn, Styriaca. N. F. II.) [902

Honigsheim, P., Der „limes Sorabicus". (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 16, 303-22.) [903

Lokys, G., Die Kämpfe d. Araber m. d. Karolingern bis zum Tode Ludwigs II. (XIII v. 611.) Heidelb.: Winter. 93 S. 2 M. 40. (36 S.: Berl. Diss.) [904

Vogel, W., Die Normannen u. d. Fränkische Reich bis z. Gründg. d. Normandie, 799-911. (XIV v. 611.) Ebd. xv, 442 S.; Kte. 12 M. (48 S.: Berl. Diss.) [905

Thubert, E., Politique du nord en Europe au moyen âge. Les Northmen en France. (Rev. d'hist. dipl. 20, 511-36.) [905 a

Protiwinsky, H., Ludwig d. Fr. u. d. Päpste. Beitr. z. Schenkungsfrage. Wien. Progr. 1905. 12 S. [906

Oberreiner, C., Le champ du Mensonge. (Rev. d'Alsace 56, 345-49.) Vgl.: Unterreiner u. Antw. v. Oberr. (Ebd. 552-55; 652 f.). [907

Adlhoch, B. F., Zur G. Glanfeuils im 9. Jh. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 27, 14-30; 223-44; 572-93.) Rez.: N. Arch. 31, 743 f. [908

---

c) Innere Verhältnisse.

Rietschel, S., Der Pactus pro tenore pacis u. d. Entstehungszeit d. Lex Salica. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, Germ. Abt., 253-75.) Vgl. Nr. 854. [909

Conrat, Entstehg. d westgotisch Gaius, s. '06, 983. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 33 Hitzig. [910

Krammer, M., Neue Gerichtsurkk. aus Gerona. (N. Arch. 32, 24-26.) [911

Calmette, J., Le jugement origin de Wifred le Velu pour l'abbaye d'Amer, 17. avr. 898. (Bibl. de l'École des chartes 67, 60-69.) [912

Fournier, P., Étude sur les fausses décrétales. (Rev. d'hist. eccl. 7, 33-51; 301-16; 543-64; 761-84.) [913

Hofmeister, Markgrafen u. Markgrafschaften im ital. Königr. in d. Zeit v. Karl d. Gr. bis auf Otto d. Gr., 774-962, s. '06, 979. Rez.: Moy.-Age 19, 285-87 Poupardin; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27., G. A., 370-73 E. Mayer. [914

Heck, Ph., Die kleinen Grundbesitzer der brevium exempla. (Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 4, 349-55.) [915

Häpke, R., Die Herkunft d. friesisch. Gewebe. (Hans. G.bll. '06, 309-25.) Vgl. 1900, 904. [916

Gutmann, F., Die soziale Gliederung d. Bayern zur Zeit d. Volksrechte. (Abhdln. a. d. staatswiss. Seminar zu Straßb. XX.) Straßb.: Trübner. xij, 330 S. 8 M. (120 S.: Straßb. Diss.) [917
Rez.: Lit Zbl. '07, Nr. 8.

Besson, Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion, s. '06, 2756. Rez.: N. Arch. 31, 740 f. B. Kr.; Moy. Age 19, 345-47 Poupardin. [918

Vacandard, E., Les élections épiscop. sous les Mérovingiens. (Vacand., Études de critique et d'hist. relig. Paris 1905. S. 121-87.) [919
Rez.: Rev. d'hist eccl 7, 350-54.

Boucharlat, A., L'évêque franc dans la société méroving. (L'Université cathol. 51, 108-21.) [920

Zur älter. mittelrhein. Kirch.-G. (Katholik 3. F. 33, 375-79.) — **Verehrung,** Liturg., d. h. Bonifatius in d. Diözese Mainz (s. '06, 528). Forts (Ebd. 32, 16-46.) [921

Lesne, E., La hiérarchie épiscop., provinces, métropolitains, primats en Gaule et Germanie depuis la réforme de saint Boniface jusqu'à la mort de Hincmar, 742-882. (Mémoires etc. publ. p. les professeurs des facultés cath. de Lille. Fasc. 1.) Paris: Picard. Lille: Facultés cath. 1905. xjv, 349 S. 6 fr. [922
Rez.: Rev. d'hist. eccl. 7, 633-39 Vaes; Bibl. de l'École des chartes 67, 497 Poupardin.

Sidler, W., Münster-Tuberis e. karoling. Stiftung. (Jahrb. f. schweiz. G. 31, 207-348.) [923

Herr, E., Die Schenkung d. Mark Maursmünster. (Zt. f. G. d. Oberrh. 21, 527 ff.) Rez.: N. Arch 32, 566 f. H. H. [924

Aluins, R. d', Le pape Léon III. et la consécration de l'Église Notre-Dame à Tongres. Tongres: Theelen. 1904. 42 S. Vgl '04, 844. — **J. Paquay,** Réponse. (Bull. de la Soc. scient. et litt. du Limbourg 22, 229-56.) [925

Endres, J. A., Zum 3. Bd. d. Epistolae Karolini aevi. (N. Arch. 31, 711-14.) [926

Maselli, A., Alcune poesie dubbiamente attribuite a Paolo Diac. Montecassino 1905. xj, 122 S. 2 L. [927

Rez.: N. Arch. 31, 283 f. Holder-Egger.

Roger, L'enseignement des lettres classiques d'Ausone à Alcuin, s. '06, 996. Rez.: N. Arch. 31, 784 f. Levison; Moyen Age 19, 41-44 Poupardin; Engl. hist. rev. 21, 346 f. Sandys; Rev. crit. '06, Nr. 42 Lejay. [928

Bruckner, Der Helianddichter, s. '05, 925. Rez.: Zt. f. österr. Gymn 56, 211-14 Bernt; Arch. f d. Stud. d. neuer. Sprachen 114, 192-94 Klaeber; Beiblatt z. Anglia 17, 1-7 Middendorf; Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 47 Marold. [929

Sommerfeld, E. v., Der Westbau d. Palastkapelle Karls d. Gr. zu Aachen u. seine Einwirkg. auf d. roman. Turmbau in Dtld. Nebst Bemerkgn. z. Entstehgs.-G. d. Kirchtürme. (Repert. f. Kunstw. 29, 195-222; 310-25.) — **Ders.,** Die Münsterkirche St. Maria zu Mittelzell auf d. Insel Reichenau v. J. 816. Mit 3 Plänen. (Alemannia N. F. 7, 81-95.) — **Ders.,** Bemerkgn. üb. d. Einhard-Basiliken zu Steinbach u. Seligenstadt. (Arch. f. hess. G. u. Altertkde. N. F. 3, 179-99. 4, 171-96.) [930

Bogner, H., Das Arkadenmotiv im Obergeschoß d. Aachener Münsters u. seine Vorgänger. (Hft. 70 v. Nr. 651.) Straßb.: Heitz. 30 S.; 3 Taf. 2 M, 50. [931

Vgl: J. Buchkremer (Zt. d. Aach. G.-Ver. 28, 466-71).

Künstle, K., Die Kunst d. Klosters Reichenau im 9. u. 10. Jh. u. d. neuentd. karoling. Gemäldezyklus zu Goldach b. Überlingen. Freib.: Herder. 4°. viij, 62 S.; 4 Taf. 20 M. [932

---

3. Zeit der sächsischen, fränkischen und staufischen Kaiser, 919-1254.

a) Sächsische und fränkische Kaiser, 919-1125.

Schneider, Herm., Das kausale Denken in dt. Quellen z. G. u. Lit. d. 10., 11. u. 12. Jh., s. '05, 2838. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 37 Hellmann; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 155 f. Kohfeldt; Zt. f. Kirch.-G. 26, 481 f. Boehmer; Die Kultur '05, 505-9; Hist. Vierteljschr. 9, 383-86 Bernheim. [933

Flodoard, Annales, publ. p. Th. Lauer, s. '06, 2763. Rez.: N. Arch. 31, 714 f. Holder-Egger; Rev. bénédict. 23, 461 f. Clément; Engl. hist. rev. 21, 767 f. Davis; Rev. des questions hist. 81, 313 Besse. [934

Hrotsvithae opera ed. K. Strecker. Lpz.: Teubner. 272 S. 4 M. [935

K. Strecker, Textkritisches zu Hrotsvit. Dortmund. Progr. 4°. 14 S. — Rez. d. Ausg.: Rev. crit. '07, Nr. 5 P. L.

Wierzbicki, J., Trzy głowne życiorysy św. Wojciecha (Die 3 wichtigst. Lebensbeschreibgn. d. hl. Adalbert). Progr. Złoczow. 1905. [936

Rez. v. '05, 2840 (Voigt, Der Verf. d. röm. Vita d. hl. Adalb.): Český časop. hist. 11, 324-34 Hybl.

Pekař, J., Die Wenzels- u. Ludmila-Legenden u. d. Echtheit Christians. Prag: Wiesner. 443 S. 10 Kr. (Vgl.: Český časopis hist. 12, 244-46.) [937

Rez.: Anal. Bolland. 25, 512 f. A. P.; N Arch. 32, 528-30 Holder-Egger.

Pekař, Unbekannt gebliebene Abhdlg. üb. d. Echtheit Christians, s. '06, 2765. Rez.: N. Arch. 31, 748 Holder-Egger. [937 a

Voigt, H. G., Die v. d. Přemysliden Christian verf. u. Adalb. v. Prag gewidm. Biogr. d. hl. Wenzel u. ihre Geschichtsdarstellg. Prag: Řivnáč. 1907. 88 S. 2 M. [937 b

Chronique, La, de Saint-Hubert dite Cantatorium. N. éd. p. Hanquet, s. '06, 2768. Rez.: N. Arch. 31, 746 f. Holder-Egger. [938

Hessel, A., Zur Kritik d. älter. Privilegien d. Bologneser Domkapitels. (N. Arch. 31, 545-74.) [939

Schäfer, D., Hat Heinrich IV. seine Gregor gegebene Promissio v. Okt. 1076 gefälscht?, s. '06, 2679. Vgl.: Holder-Egger (N. Arch. 31, 755 f.). [940

Knöpfler, J. F., Über e. Bruchstück e. Traditionsbuches d. Domes zu Regensburg. (Archival. Zt. N. F. 13, 97-102.) Vgl. '04, 2647. [941

Bernheim, Wormser Konkordat, s. '06, 2771. Rez: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 42 A. Hofmeister Rez. v. '06, 2772 (Rudorff, Worms. Konk.): Theol. Lit.-Ztg. '06, Nr. 24 Werminghoff; Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 51/52 Bernheim; Rev. crit. '07, Nr. 7 R. [942

Hell, Polit. Beziehgn. zwisch. Otto d. Gr. u. Ludwig IV. v. Frankr., 936-954, s. '05, 2847. Rez.: Bibl. de l'École des chartes 66, 292-96 Lauer; Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 17, 357 f. M. [943

Fischer, W. A., Verhältnis Ottos d. Gr. zu Liudolf u. Adelheid, s. '03, 2975. Rez.: Hist. Zt. 97, 668 f. Uhlirz. [944

Breßlau, H., Schlacht auf d. Lechfelde. (Hist. Zt. 97, 137-51.) — D. Schäfer, Die Ungarnschlacht v. 955. (Ebd. 538-51.) — Erwiderg. v. Br. (Ebd. 98, 471 f.) [945

Rez. d. Aufsatzes v. B.: N. Arch. 31, 745 u. 32, 522 f. Holder-Egger. Rez. v. '05, 2848 (Schäfer, Ungarnschlacht): Ebd. 219 f. V. Ernst.

Schlockwerder, K. Th., Das Konzil zu St. Basle, e. Beitr. z. Lebens-G.

Gerberts v. Aurillac. Progr. Magdeb. 4°. 34 S. [946

Renaux, C., Humbert I., dit aux Blanches Mains, fondateur de l'État de Savoie et le royaume de Bourgogne à son époque 1000-1048. Carcassone: Impr. Bonnafous-Thomas. 85 S. [947

Fedele, P., Ancora d. relazioni fra i conti del Tusculo ed i principi di Salerno. (Arch. d. Soc. Romana di storia patr. 29, 240-46.) Vgl. '06, 1011. [948

Dupréel, Hist. crit. de Godefroid le Barbu, s. '05, 2857. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '05, Nr. 39 Meyer v. Knonau; Moyen Age 18, 147-50 Lot; Ann. de l'Est et du Nord 12, 528-31 Parisot; Arch. stor. it. 5. S., 37, 195-99 Santini; Hist. Zt. 98, 362-65 Fed. Schneider. [949

Meyer v. Knonau, G., Jahrbb. d. Dt. Reiches unt. Heinrich IV. u. Heinr. V. (s. '06, 2780). VI: 1106 bis 1116. (Jahrbb. d. dt. G.) 1907. xij, 397 S. 10 M. 40. [950

Rez v. II-V: Hist. Jahrb. 27, 834-36 Löffler; v. IV: Hist. Zt. 98, 366-70 Schwemer.

Hugelmann, K. G., Einfluß Papst Viktors II. auf d. Wahl Heinrichs IV. Beitr. z. G. d. päpstl. Approbationsrechts bei d. dt. Königswahl. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 209-36.) [951

Dungern, O. Frhr. v., Die Ahnen Kaiser Heinrichs IV. (Dt. Herold '06, Nr. 11.) [952

Brackmann, A., Zur Kanonisation d. Erzbischofs Anno v. Köln. (N. Arch. 32, 151-61.) [953

Rieder, H., Hrzg. Bertold I. v. Zähringen. Freiburg. Diss. 96 S. [954

Haring, E., Die Güntersburg. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 10, 523-32.) [955

Langer, O., Benno — und kein Ende!? (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Meißen 7, I, 122-26.) Vgl. '05, 951. [956

Tangl, Gregor VII. jüdischer Herkunft?, s. '06, 1013. Rez.: Arch. d. Soc. Romana di storia patria 28, 487-91 Fedele; Anal. Boll. 25, 512f. A. P. [957

Haller, Canossa, s. '06, 2788. Rez.: N. Arch. 31, 745f. Holder-Egger. [958

---

b) Staufische Zeit, 1125-1254.

Schmidlin, Geschichtsphilos. u. kirchenpolit. Weltanschauung Ottos v. Freising, s. '06, 2787. Rez: N. Arch. 31, 747f. A. H. [959

Bachmann, A., Der erste Fortsetzer d. Cosmas. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mährens u. Schles. 10, 301-36.) [960

Braune, H., Der Feldzug Friedrich Barbarossas geg. Polen (1157) in d. Darstellg. d. dt., böhm. u. poln. Quellen. (Zt. d. Hist. Ges. Posen 21, 43-63.) [961

Gislebert de Mons, Chronique, n. éd. p. L. Vanderkindere, s. '06, 2789. Rez.: Hist. Zt. 97, 642-45. Fed. Schneider; Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 28, 163f. Ldw. König. [962

Hofmeister, A., Üb. e. Handschr. d. Sächs. Weltchronik. (N. Arch. 32, 82-132.) [963

Schmeidler, B., Der sogen. Cusentinus bei Tolomeus v. Lucca. (Ebd. 252-61.) [964

Spaethen, M., Giraldus Cambrensis u. Thomas v. Evesham üb. d. von ihnen an d. Kurie geführt. Prozesse. (Ebd. 31, 595-649.) [965

Niese, H., Normann. u. stauf. Urkk. a. Apulien. I. (Quellen u. Forschgn. a. ital. Archiven u. Bibliotheken 9, 221-70.) [966

Stengel, Üb. e. Urk. Lothars III. f. Einsiedeln s. Nr. 75. [967

Krabbo, H., Der Reinhardsbrunner Briefsteller a. d. 12. Jh. (N. Arch. 32, 51-81.) [968

Simonsfeld, H., Weitere Urkk. Frdr. Rotbarts in Italien. (Aus: „Sitzungsberr. d. Bayer. Akad.") Münch.: Franz. S. 389-416. 60 Pf. Vgl. '06, 2794. [969

Kehr, P., Urkunden z. G. v. Farfa im 12. Jh. (Quellen etc. a. ital. Archiven u. Bibl. 9, 170-84.) [970

Cipolla, C., Progetto di un colloquio dei rettori della lega Lombarda da tenersi a Verona. (N. arch. Veneto N. S. XI, 1.) [971

Caro, G., Aktenmäßiger Beleg z. Zahlung d. Lösegeldes f. König Richard Löwenherz v. England. (Hist. Zt. 97, 552-56.) [972

Luchaire, A., [Die Teilnehmer am Laterankonzil 1215]. (Journ. des savants '05, 557-68.) — **Jak. Werner,** Die Teilnehmerliste d. Laterankonzils v. J. 1215. Nachlese a. Zürcher Hss. (N. Arch. 31, 575-93.) [973

Seraphim, A., Zur Frage der Urkundenfälschgn. d. dt. Ordens. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 5-87.) Vgl. '06, 1029. [974

Registres, Les, de Grégoire IX; publ. etc. p. L. Auvray (s. '06, 1020). Fasc. 9. (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome. 2. Sér. IX, 9.) Bd. II, 849-1072. 8 fr. 40. [975

Pinnow, H., Untersuchgn. z. G. d. polit. Sprachdichtg. im 13. Jh. Bonn. Diss. 53 S. [976

Lempfrid, H., Bild Kaiser Friedrich Rotbarts a. d. 12. Jh. zu Hagenau. Mit 4 Abbildgn. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 22, 9-36.) Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 12 Leitschuh. [977

Caspar, Roger II. u. d. Gründg d. Normann.-Sizil. Monarchie, s. '06. 1023. Rez.: Riv. stor. it. 22, 437-39 Schipa; Moyen Age 19, 39-41 Chalandon; Allg. Lit.bl. '05, Nr. 9 Helmolt; Rev. des questions hist. 80, 331 f. A. V. [978

Krabbo, H., Albrecht d. Bär. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 371-90.) [979

Hardegen, Imperialpolitik König Heinrichs II. v. England, s. '06, 1025. Rez.: Engl. hist. rev. 21, 363-67 Davis; Mitt. a. d. hist. Lit 34, 271 Schmitz-Mancy; Hist. Vierteljschr. 9, 442 Cartellieri; Hist. Zt. 97, 670 f. Rieß. [980

Leineweber, J., Studien z. G. Papst Cölestins III. Jenens. Diss. 1905. 71 S. [981

Lejeune, P. gen. **Jung,** Walther v. Palearia. Kanzler d. normann.-stauf. Reiches. Bonn. Diss. 162 S. [982

Hauck, Üb. d. Exkommunikation Philipps v. Schwaben, s. '05, 2873. Vgl.: H. Krabbo (N. Arch. 31, 767). [983

Schmidt, Fr., Kolonisation u. Besiedlg. Mährens im 12. u. 13. Jh. Progr. Neutitschein. 1905. [984

Eisler, M., G. Brunos v. Schauenburg (s. '06, 1033). Forts. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mährens u. Schles. 10, 337-93. 11, 95-116.) [985

Kentenich, Zur G. d. mittelalterl. Stadtbefestigung Triers. (Trier. Chron. N. F. 3, 30-32.) [986

---

c) Innere Verhältnisse.

Jecht, R., Üb. d. in Görlitz vorhand. Hss. d. Sachsenspiegels u. verwandter Rechtsquellen. (Aus: N. Lausitz. Magaz. Bd. 82.) Görlitz: Tzschaschel. 42 S.; 8 Taf. 3 M. 20. [987
Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 51 S-n; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 375-79 v. Amira.

Amira, v., Die Handgebärden in d. Bilderhs. d. Sachsenspiegels, s. '05, 2895. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 26, G. A., 377 f. Stutz; Bibl. de l'École des chartes 66, 694 f. Boinet; Allg. Lit.bl. '06, Nr. 16 Neuwirth. [988

Borchling, C., Üb. 2 Rechtshss. im Archive d. St. Schwiebus: Teile e. gloss. Sachsenspiegels. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 317-31.) [989

Hettlage, K., Stellg. d. Sachsenspiegels z. Schatzregal, z. Bergregal u. z. Bergbaufreiheit. Tübing. Diss. 65 S. [990

Meister, A., Zur Deutung d. „Hantgemal". (Arch. f. Kultur-G. 4, 392-402.) Vgl. '06, 2301. — **Ph. Heck,** Das Hantgemal d. Codex Falkensteinensis u. ander. Fundstellen. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 28, 1-51.) [991
Rez. v. '05, 2893 (Heck, Der Sachsenspiegel u. d. Stände d. Freien): Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 379-96 v. Amira; Lit. Zbl '06, Nr. 8. — Rez. v. '06, 2810 (Fehr, Fürst u. Graf im Sachsensp.): Zt. d. Sav.-Stiftg. 27, G. A., 408-13 Stutz.

Jaekel, H., Êtheling, Frîmon, Friling u. Szêremon. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 275-315.) [992

Kiesel, K., Die Bedeutg. d. Gewere d. Mannes am Frauengut f. d. Ehegüterrecht d. Sachsenspiegels. (Hft. 85 v. Nr. 639.) Breslau: Marcus. 105 S. 3 M. 20. [993

Stieber, Das österr. Landrecht u. d. böhm. Einwirkgn. auf d. Reformen König Ottokars in Österr., s. '06, 1051. Rez.: N. Arch. 31, 758-61 v. Srbik; Lit. Zbl '06, Nr. 33 O.; Český časopis hist. 12, 114 f. Kps. [994

Schaefer, H. K., Eine kanonist. Miszelle a. d. 12. Jh. a. e. Briefwechsel zw. d. Kölner u. Lütticher Domkapitel. (Quellen etc. a. ital. Archiven u. Bibl. 9, 185-92.) [995

Fliedner, R., Die ronkalisch. Felder in d. dt. Kaiserzeit. Berl. Diss. 42 S. [996
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 30 Güterbock.

Güterbock, F., Die Lage d. roncalischen Ebene. (Quellen u. Forschgn. a. ital. Archiven u. Bibliotheken 9, 197-220.) [996a
Vgl.: Holder-Egger (N. Arch. 32, 527).

Trockels, W., Die Ministerialen d. Erzbischofs v. Köln im 12. Jh. (Trockels, Beitrr. z. G. d. Ministerialität. I.) Progr. Schöneberg. 25 S. [997
Rez.: Korr.-Bl. d. Westdt. Zt 25, 79 f. Kisky.

Vanderkindere, L., La politique commun. de Philippe d'Alsace et ses conséquences. (Bull. de l'Acad. Roy. de Belg. '05, 749-88.) [998

Kretzschmar, Entstehg. v. Stadt u. Stadtrecht in d. Gebieten zw. d. mittl. Saale u. d. Lausitzer Neiße, s. '06, 2812. Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 27, 360-64 Fritz; Lit. Zbl. '06, Nr. 46 v. Below; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 466-71 Rauch; Hist. Vierteljschr. 10, 103-7 Rietschel. [999

Bugge, Die nordeurop. Verkehrswege im frühen Mittelalter etc., s. '06, 2815. Rez.: Hans. G.bll. '06, 349-51 Stein. [1000

Friedrich, G., O privilegiu papeže Jana XV. daném r. 993 klášteru Břevnovskému. (Český časopis hist. 11, 12-21.) [1001/2

Hirsch, H., Zur Kritik d. Acta Murensia u. d. gefälschten Stiftungsurk. d. Klosters Muri. (Jahrb. f. schweiz. G. 31, 69-107.) Vgl. '05, 988 u. 1028. [1003

Brackmann, A., Niederrhein. Urkk. d. 12. Jh. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 81, 112-30.) [1004

Baier, H., Ungedr. Urk. d. Papstes Innocenz III. v. 22. Mai 1204. (Zt. f. G. d. Oberrh. 21,689 f.) Betr. Inkorporation d. Kirche Beuren in d. Konstanzer Dompropstei. [1005

Vogt, E., Beitr. z. G. d. Klosters Lorsch. (Mitt. d. Oberhess. G.-Ver. 14, 88-93.) 2 Urkk. Gregors IX., 1235. [1006

Schönbach, A. E., Stud. z. G. d. altdt. Predigt (s '06, 2825, wo Stück IV u. V). Stück VI: Überlieferg. d. Werke Bertholds v. Regensb. III. 162 S. 3 M. 80. St. VII: Leben, Bildung u. Persönlichkeit Bertholds v. Regensb. I. 142 S. 3 M. 30. [1007

Aus: Sitzungsberr. d. Wien. Akad.

Bretholz, B., Die „Compilatio super Cantica canticorum". Ein unbekannt. Werk d. Olmützer Bischofs Robert, 1201-1240. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mährens u. Schles. 10, 293-97.) [1008

Weinmann, K., Hymnarium Parisiense. Das Hymnar d. Cist.-Abtei Pairis im Elsaß. Aus 2 Codices d. 12. u. 13. Jh. hrsg. u. komment. (Veröffentlichgn. d. Gregorian. Akad. zu Freiburg, Schw.) Regensb.: Coppenrath. 1905. 72 S.; Taf. 2 M. 80. [1009

Hauck, Kirch.-G. Dtlds. '05, 991 u. '06, 1059. Rez. v. IV: Gött. gel. Anz. '06, 447-58 Uhlirz; Rev. d'hist. eccl. 6, 109-13 Ch. Moeller. [1010

Pflugk-Harttung, J. v., Die Papstwahlen u. d. Kaisertum, 1046-1328. (Zt. f. Kirch.-G. 27, 276-95.) [1011

Geselbracht, F., Das Verfahren bei d. dt. Bischofswahlen in d. 2. Hälfte d. 12. Jh. Leipz. Diss. 1905. 139 S. [1012

Brackmann, Kanonisation d. Erzbischofs Anno v. Köln s. Nr. 953. [1013

Königer, Die Beicht nach Cäserius v. Heisterb., s. '06, 2827. Rez.: Hist. Jahrb. 27, 877 f. Paulus; Hist.-polit. Bll. 138, 882-84 Jerger-Schwennenbach; Theol. Lit.-Ztg. '07, Nr. 2 Deutsch; Allg. Lit.bl. '06, Nr. 24 Ant. Koch. [1014

Clément, A., Conrad d'Urach, légat en France et en Allemagne (s. '06, 2830). Schluß. (Rev. bénédict. 23, 373-91.) [1015

Boehmer, H., Die Reform d. Ritterstiftes St. Peter zu Wimpfen im Tal. Beitr. z. Kirchen- u. Wirtsch.-G. d. 13. Jh. (Arch. f. hess. G. N. F. 4, 280-347.) [1016

H...l, A., 750jähr. Jubil. d. Einweihg. d. Klosterkirche Maria-Laach u. der Frauenkirche? (Trier. Chron. N. F. 2, 157-60; 194.) Vgl. '06, 2840. [1017

Krabbo, H., Die Kirchenprov. Bremen nach d. röm. Bistumsverzeichnissen d. 12. u. 13. Jh. (Hist. Vierteljschr. 9, 516-20.) [1018

Hellwig, Entstehg. d. Bistums Ratzeburg u. s. Entwicklg. bis z. J. 1179. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 71, 291-319.) [1019

Vgl.: M. Tangl (N. Arch. 32, 514 f.).

Eichholz, P., Zur G. d. Petrikirche auf d. Burg zu Brandenb. (Jahresber. d. Hist Ver. Brandenb. 36/37, 76-85.) [1020

Schulte, W., Die Anfänge d. St. Marienstifts d. Augustiner-Chorherrn auf d. Breslauer Sande. (= Nr 771.) Gr.Strehlitz: Wilpert. 122 S. 2 M. [1021

Endres, J. A., Honorius Augustodunensis. Beitr. z. G. d. geistigen Lebens im 12. Jh. Kempten u. Münch.: Kösel. xij, 159 S. 3 M. [1022

Rez.: N. Arch. 32, 581 f. Holder-Egger; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 12 Manitius.

Stadler, H., Albert. Magnus als selbständiger Naturforscher. (Forschgn. z. G. Bayern 14, 95-114.) [1023

Manitius, M., Ein Brief (e. „capellanus G. in Byvera" einem „plebanus H. in Obrendorf") d. 13. Jh. (N. Arch. 31, 728-32.) [1024

Michael, G. d. dt. Volkes v. 13. Jh. bis z. Ausg. d. Mittelalters, s. '06, 2834. Rez. v. II-IV: Rev. d'hist. eccl. 7, 368-72 Jacquin; v. III u. IV: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 490-505 Schönbach. Vgl.: Michael in Zt. f. kath. Theol. 31, 77-85; v. III: Engl. hist. rev. 21, 782 f. Whitney; v. IV: Hist.-polit. Bll. 138, 487-92 Lauchert; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 167-71 G. Matthaei; Allg. Lit.bl. '06, Nr. 10 Bernhardi. [1025

Wolfram v. Eschenbach, hrsg. v. A. Leitzmann (s. '06, 1064). Hft. 5: Willehalm. B. VI-IX; Titurel; Lieder. xv, 188 S. 2 M. [1026

Gottfried v. Straßburg, Tristan; hrsg. v. K. Marold. Tl. I. Text. Mit 2 Taf. (Teutonia. Hft. VI.) Lpz.: Avenarius. LXVj, 282 S. 10 M. [1027

Wilhelm, F., Studien zu d. Werken d. Strickers. I: Zur Karlüberlieferg. (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache etc. 32, 85-98.) — **K. Drescher,** Die Bonner Handschrift v. Strickers Karl. (Zt. f. dt. Philol. 38, 367-69.) [1028

Laudan, H., Die Chronologie d. Werke d. Konrad v. Würzburg. Gött. Diss. 151 S. [1029

Klaar, A., Der gegenwärtige Stand d. Forschg. üb. d. Heimatsfrage Walthers v. d. Vogelw. (Die Kultur '05, 462-73.) — **P. Sartori,** Vogelweide. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 15, 1-13.) [1030

Junk, V., Neues Bruchstück a. Rudolfs v. Ems Weltchronik. (Sitzungsberr. d. Wien. Akad. 153, VII.) Wien: Hölder. 21 S. 75 Pf. [1031

Dibelius, F., Die Bilderreihe d. Bernwardssäule. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '06, 196-211.) [1032
Vgl.: St. Beißel (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '07, 81-83).

Sauer, J., Die Abteikirche in Schwarzach (s. '05, 2913). Schluß. (Freibg. Diözesanarch. 6, 342-68.) [1033

Schrörs, H. u. P. Clemen, Die Weihinschrift v. Schwarz-Rheindorf. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 81, 71-111.) Vgl. '06, 1068. [1034

Schmitz, Beitrr. z. G. d. Liebfrauenkirche, ihrer Plastik u. Malerei. (Jahresber. d. Ges. f. nützl. Forschgn. zu Trier 1900/5, 12-30.) [1035

---

4. Vom Interregnum bis zur Reformation, 1254-1517.

a) Vom Interregnum bis zum Tode Karls IV., 1254-1378.

Schulte, W., Die polit. Tendenz d. Cronica principum Polonie. (= Nr. 770.) 266 S. 3 M. 50. [1036

Traversa, E., Quellenkrit. z. G. d. Patriarchates v. Aquileja unt. d. Patriarchen Pet. II. Gerra, 1299-1301. Görz. Progr. 1905 u. 1906. 45; 38 S. [1037

Werminghoff, A., Die Briefe Dantes a. d. Zeit v. Heinrichs VII. Romzug. (N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. etc. 17, 578-91.) [1038

Fittig, E., Levold v. Northof. Ein westfäl. Geschichtschreiber d. 14. Jh. (Aus: Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafsch. Mark XIX.) Bonner Diss. 89 S. — **W. Levison,** Zu Levold v. Northof. (N. Arch. 32, 385-424.) [1039

Vetter, F., Neues zu Justinger: Kunrat Justinger als Schüler u. Fortsetzer Königshofens u. d. ältest. Geschichtsschreiber Berns u. d. Laupenstreites. (Jahrb. f. schweiz. G. 31, 108-206.) — **A. Fluri,** Justinger u. seine Chronik. (Anz. f. schweiz. G. '06, 57-61.) [1040
Rez. d. Aufsatzes v. Vetter: N. Arch. 32, 535 H. H.

Constitutiones et acta publ. imperatorum et regum, ed. J. Schwalm (s. '04, 2725). III: 1273-1298. Pars 2. xxxj S.; S. 455-706. 7 M. IV: 1298-1313. Pars 1. xxviij, 712 S. 24 M. [1041
Inh. v. III, 2: a) Adolfi regis Constitutiones. b) Appendices: 1) Acta iustitiatorum curiae; 2) Acta vicariorum general. in Italia fungentium; 3) Acta quae ad pontifices Rom. spectant; 4) Scripta Pacis; 5) Scripta varia. c) Supplementa: 1) Ad. Rudolfi regis Constitutiones; 2) Ad Append. 2; 3) Ad Append. 5. d) Indices. — Inh. v. IV, 1: Constitutiones et acta publ. regum Alberti I. et Heinrici VII.

Schrohe, H., Kleinere Beitrr. zu d. Regesten d. Könige Rudolf bis Karl IV. (s. '05, 1019). IV: Zur G. d. dt.-franz. Beziehgn. 1332, 1337 u. 1341. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 482-89.) [1042

Lampel, J., [2 Urkk.:] Zur bayer. G. d. J. 1282 u. 1283. (Ebd. 422-35.) [1043

Krabbo, H., Die Urkunde d. Markgrafen Otto IV. u. Konrad v. Brandenb. f. d. Domstift Brandenb. v. 26. Mai 1283. (Jahresber. d. Hist. Ver. Brandenb. 36/37, 48-53.) [1044

Otto, H., Die Eide u. Privilegien Heinrichs VII. u. Karls IV. Mit ungedruckt. Aktenstücken. (Quellen u. Forschgn. a. ital. Archiven u. Biblioth. 9, 316-78.) [1045

Appellation König Ludwigs d. B. v 1324, hrsg. v. Schwalm, s. '06, 2849. Rez.: N. Arch. 31, 756-58 Zeumer. [1046

Kaiser, Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen, s. '01, 3053. Rez: Hist. Zt. 98, 155 f. Wenck. [1047

Vigener, F., König Wenzels Rothenburger Landfriede v. 28. Mai 1377. (N. Arch. 31, 651-87.) [1048

Scholz, Publizistik z. Zeit Philipps d. Schönen u. Bonifaz VIII., s. '06, 2853. Rez.: Rev. d'hist. eccl. 7, 658-64 Brohée; Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 701-10 Krammer [1049

Schwalm, J., Zur Trierer Handschr. v. Lupolds v. Bebenburg „de juribus regni et imperii" (N. Arch. 32, 237-39; Taf.) [1050

Schrohe, H., Reichsgeschichtliches auf Mainzer Denkmälern. (Zt. d. Ver. z. Erforschg. d. rhein. G. u. Altertümer in Mainz 4, 583-604; 5 Taf.) [1051

Bappert, Rich. v. Cornwall seit sein. Wahl z. dt. König 1257-1272, s. '06, 1087. Rez: Lit. Zbl. '06, Nr. 27; Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 81, 145-47 A. Herrmann; Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 41 H. Kaiser; Hist Zt. 98, 208 Schaus. [1052

Hampe, Urban IV. u. Manfred, 1261-1264, s. '06, 1088. Rez.: Riv. stor. it '06, 35-37 Capasso; Hist. Jahrb. 27, 879-81 Karst; Röm. Quartalschr. 20, II, 108-11 Eubel; Allg. Lit.bl. '06, Nr. 2 Baumgarten. [1053

Sternfeld, Kardinal Joh. Gaetan Orsini (Papst Nikolaus III.), 1244-77, s. '06, 1089. Rez.: Hist. Jahrb. 27, 382 f. Huyskens; Lit. Zbl. '06, Nr. 24; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 413-15 Pflüger; Arch. d. Soc. Romana di storia patr. 29, 266 f. O. T.; Theol. Revue '06, Nr. 5 Eubel. [1054

Demski, Rud. v. Habsb. u. d. röm. Kaiserkrone währ. d. Pontifikates Nikolaus III., s. '06, 2857 (= S. 153-215 v. '03, 3052, Demski, Papst Nikolaus III.). Rez. v. '03, 3052: Zt. f. kath. Theol. 28, 365-70 Michael. [1055

Novák, J. B., K nové literatuře a nově nalezeným pramenům o Václavu II. (Český časopis hist. 12, 44-58; 149-69; 261-73; 397-406.) [1056

Wenck, K., Phil. d. Schöne v. Frkr., seine Persönlichkeit u. d. Urteil d. Zeitgenossen, s. '06, 1091. (Marb. Un.-Progr. 1905.) Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 45 Sternfeld; Hist. Jahrb. 27, 838-41 Huyskens; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 272f. Marenholtz; Engl. hist. rev. 21, 822f. T. E. T.; Allg. Lit.bl. '06, Nr. 5 Helmolt. — Rez. d. Arbeiten v. Finke, Wenck u. Holtzmann üb. Bonifaz VIII: Rev. d'hist. eccl. 7, 860-73 Kempeneer. 1057

Scholz, R., Zur Beurteilg. Bonifaz' VIII. u. sein. sittl.-religiös. Charakters. (Hist. Vierteljschr. 9, 470-515.) [1057a

Wodsak, F., Die Schlacht b. Kortryk 11. Juli 1302. Berl. Diss. 95 S. [1058

Samanek, V., Verfassungsrechtl. Stellg. Genuas 1311-13 (s. '06, 2862). Tl. II. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 560-628.) [1059

Olbrich, R., Das dt. Königtum Friedrichs d. Schönen. Progr. Sternberg. 1905. [1060

Delbrück, Der krieger. Ursprung d. schweiz. Eidgenossenschaft. (Preuß. Jahrbb. 126, 289-316. Aus: Nr. 439) — **H. Herzog,** Zur Schlacht am Morgarten. (Schweiz. Monatsschr. f. Offiziere. '06.) Vgl. '06, 2864. [1061

Vogt, Erzbisch. Mathias v. Mainz, 1321-28, s. '06, 1096. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '06, Nr. 10 Werminghoff; Korr.-Bl. d. Westdt. Zt. 24, 206-10 Sauerland; Lit. Zbl. '06, Nr. 39; Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 21, 516-18 J. R. D.; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 2 Lechner. [1062

Hauber, A., Die Stellungnahme d. Orden u. Stifter d. Bistums Konstanz im Kampfe Ludwigs d. Bayern mit d. Kurie. (Württb. Vierteljhfte. 15, 284-318.) Auch Münch. Diss. 36 S. [1063

Romano, G., Carlo IV. di Lussemb. a Pavia. (Boll. d. Soc. pavese di storia patria V, 3.) [1064

Buffen, G., Die Erhebg. d. Hauses Luxemburg auf d. dt. Thron 1346. Marburg. Diss. 1905. 75 S. [1065

Baldasseroni, F., Relazioni tra Firenze, la chiesa e Carlo IV., 1353-55. (Arch. stor. it. 5. Ser., 37, 1-60; 322-47.) [1066

Vigener, F., Kuno v. Falkenstein u. Erzbisch. Gerlach v. Mainz, 1354-1358. (Mitt. d. Oberhess. G.-Ver. N. F. 14, 1-43.) [1067

Muratore, D., L'Imperatore Carlo IV nelle terre sabaude nel 1365 e il vicariato imper. del Conte Verde. (Memorie d. R. Accad. d. scienze de Torino 56, 159-215.) [1068

Schönach L., Beitrr. z. G. d. Königin Anna v. Böhmen, † 1313. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 45, 121-33.) [1069

Tümpel, K., Die Gründg. v. Schloß u. Stadt Neu-Stettin 1310. Progr. Neu-Stettin. 76 S.; 2 Taf. Rez.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '06, 94f. Wehrmann. [1070

---

b) Von Wenzel bis zur Reformation, 1378-1517.

Chronik, Österr. (d. sogen. Hagen'sche), hrsg. v. J. Seemüller. (Mon. Germ. hist. Dt. Chroniken. VI.) Hannov.: Hahn. 242 S. 8 M. [1071

Sprengler, J., Hartm. Schedels Weltchronik. Münch. Diss. 1905. 32 S. — **R. Stauber,** Die Schedelsche Bibliothek. Münch. Diss. 40 S. [1072

Varlloquus, Erphurdianus antiquitatum, bearb. v. R. Thiele, s. '06, 2879. Rez.: N. Arch. 31, 751f. Holder-Egger. [1073

Reichstagsakten, Dt. (s. '02, 2833), X, 2: Unt. Kais. Sigmund. 4. Abt.. 1431-1433. 2. Hälfte. Hrsg. H. Herre. viij, cxj S., S. 515-1142. 60 M. [1074

Sthamer, E., Nachtrr. zu d. Akten d. dt. Reichstage zwisch. 1400 u. 1410. (N. Arch. 31, 689-708.) [1075

Striedinger, I., Aus d. Briefwechsel Maximilians I.: 18 Schriftstücke, 1490-92. (Archival. Zt. N. F. 13, 288-304.) [1076

Wäschke, Regesten d. Urkk. d. Hrzgl. Haus- u. Staatsarchivs zu Zerbst, 1401-1500 (s. '06, 1108). Hft. 7-9. S. 289-432. 3 M. [1077

Uhle, P., Ungedr. Urkk. z. G. v. Chemnitz a. d. 16. Jh. (Mitt. d. Ver. f. Chemn. G. 13, 132-43.) [1078

Siegl, K., Eine kaiserl. Achterklärg. wider Götz v. Berlichingen im Egerer Stadtarchiv. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 45, 134-50.) [1079

Ilgen, Th., Krit. Beitrr. z. rhein.-westf. Quellenkde. d. Mittelalters (s. '06, 1068). II: Die Gedenktafel d. Burgbaus zu Kempen. (Westdt. Zt. 25, 83-118; Taf. 1.) Vgl. Nr. 1034. [1080

Osuchowski, H., Niektóre opowieści i wiersze o Grunwaldzie w XV. i XVI. wieku (Sagen u. Gedichte üb. d. Schlacht b. Grunwald, Tannenberg, a. d. 15. u. 16. Jh.). Progr. Tarnopol. 1905. [1081

Weber v. Rosenkrantz, W. v., Verz. d. b. Hemmingstedt gefall. Ritter etc. (s. '06, 1117). Nachtr. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 36, 299-301.) [1082

Kraus, V. v. u. **K. Kaser,** Dt. G. im Ausgange d. Mittelalters, 1438-1519 (s. '06, 2888). X. (Lfg. 167 v. 245.) Bd. II, 81-160. 1 M. [1083

Chamberlayne, Ch. G., Die Heirat Richards II. v. England m. Anna v. Luxemb. Hall. Diss. 82 S. [1084

Mohr, F., Schlacht b. Rosebeke 27. Nov. 1382. (Berl. Diss.) Berl.: Nauck. 87 S. 2 M. [1085

Kling, G., Schlacht b. Nikopolis 1396. (Berl. Diss.) Ebd. 111 S. 2 M. [1086

Levec, W., Die ersten Türkeneinfälle in Krain u. Steiermark. (Mitt. d. Museal-Ver. 16, 169-200.) [1087

Riemsdijk, Th. van, De opdracht van het ruwaardschap van Holland en Zeeland aan Philips van Bourgondië. (Verhandelingen d. K. Akad. v. Wetensch. te Amsterd. N. R. VIII, 1.) Amsterd.: Johs. Müller. 82 S. [1088

Münch, O. J., Markgraf Jakob I. v. Baden. Freiburg. Diss. 107 S. [1089

Ebstein, W., Die letzte Krankheit d. Kaisers Sigmund (Münch. med. Wochenschr. '06, Nr. 25.) Vgl.: Ebstein (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 678-82). [1090

Frankl, Ph., Der Friede v. Szegedin u. d. G. seines Bruches. Lpz.: Fock. 96 S. 1 M. 50. [1091

Kanter, E. W., Die Ermordung Kg. Ladislaws 1457. Münch.: Oldenbourg. 64 S. 1 M. [1092

Nejedlý, Z., Volba krále Vladislava II. roku 1471. (Český časopis hist. 11, 38-54; 160-73.) [1093

Luginbühl, R., Gab es in d. Schlacht b. Murten auf Seite d. Schweizer u. ihrer Verbündeten einen Oberanführer? (Jahrb. f. schweiz. G. 31, 1-22.) [1094

Jansen, Maximilian I., s. '06, 1125. Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 442f. Bachmann; Lit. Zbl. '06, Nr. 37; Hist. Zt 98, 158-60 Ulmann [1095

Berger, F., Krieg Maximilians I. m. Venedig 1510 (s. '06, 1126). Tl. II. Progr. v. Urfahr b. Linz. [1096

Res.: Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 3, 169 Kraft.

Schulte, Maximilian I. als Kandidat f. d. päpstl. Stuhl 1511, s. '06, 2893. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '06, Nr. 21 Holtzmann; Engl. hist. rev. 21, 799f. Armstrong; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 1 Ulmann u. Entgegng. v. Sch. m. Antw. v. U. ebd. Nr. 4; Katholik 3. F., 35, 72f. Kißling; Lit. Rundschau f. d. kath. Dtld. '06, Nr. 9 Sägmüller. [1097

Legers, P., Kardinal Matthäus Lang. Ein Staatsmann im Dienste Kaiser Maximilians I. (Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 46, 437-517.) Vgl. '06, 2893a. [1098

Guglia, E., Studien z. G. d. V. Laterankonzils. N. F. (Sitzungsberr. d. k. k. Akad. d. Wiss. CLII, Nr. III.) Wien: Hölder. 1905. 50 S. 1 M. 5. [1099

Slavík, J., Habsburkové a Rusko v 16. století. (Český časopis hist. 12, 169-77; 312-34; 447-67.) [1100

Hemmerle, P., Nikol. Poillevillain, gen. Nikol. v. Clemanges, u. d. Schrift „De corrupto ecclesiae statu". (Hist. Jahrb. 27, 803-12.) [1101

Bliemetzrieder, F., Die Kardinäle d. J. 1378 an d. Domkapitel zu Breslau. (Hist. Jahrb. 27, 603-6.) — Ders., Die Konzilsidee unt. Innozenz VII. u. König Ruprecht v. d. Pfalz. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 27, 355-67.) [1102

Alpartil, Martin de, Chronica actitatorum temporis dom. Benedicti XIII. Veröff. v. F. Ehrle. (= Nr. 170.) Paderb.: Schöningh. xlij, 616 S. 25 M. [1103

Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '06, Nr. 24 Haller.

Haller, Papsttum u. Kirchenreform, s. '05, 2970. Rez.: Engl. hist. rev. 21, 573-75 Whitney; Rev. d'hist. eccl. 6, 395-99 Mollat; Rev. crit. '06, Nr. 7 R. [1104

Zanutto, Il Cardinale Pileo di Prata e la sua prima legazione in Germania 1378-82, s. '02, 2841. Rez.: Hist. Jahrb. 27, 385f. Guggenberger. [1105

Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im groß. abendländ. Schisma, s. '05, 1082. Rez.: Röm. Quartalschr. 19, II, 158-60 Kirsch; Theol. Lit.-Ztg. '05, Nr. 23 Beß; Laacher Stimmen 68, 316-20 Pfülf; Arch. f. kath. Kirchenrecht 85, 187-89 Sester; Allg. Lit.bl. '05, Nr. 8 Hirsch. [1106

König, Kardinal Giordano Orsini, s. '06, 2910. (47 S.: Münch. Diss.) Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '06, Nr. 24 Beß; Hist. Jahrb. 28, 127-29 Huyskens. [1107

Kybal, V., M. Matěj z Janova a M. Jakoubek ze Stříbra. Strovnávací kapitola o Antikristu. (Český časopis hist. 11, 22-37.) Vgl. '06, 2908. — Ders., M. Matěj z Janova. (Ebd. 373-90.) [1108

Rez. v. '06, 2908: Ebd. 12, 206-15 Nejedlý.

Roth, C., Die Auflösg. d. Tiersteinischen Herrschaft. Basel. Diss. 178 S.; Kte. [1109

Zimmermann, J., Pet. Falk, s. '06, 2896. (Aus: Freiburg. G.bll. XII.) [1110

Behrens, C., Agn. Bernauer i historiens og digtningens lys. Kjøbenh. 128 S. 3 M. 75. Vgl. '06, 2897. [1111

Meyer, Chr., Der Rothenburger Bürgermeister Hnr. Toppler. (Tl. v. Nr. 273.) [1112

Kreppel, O., Die Schlacht im Nürnberger Walde (auch gen. d. Schlacht vor d. Toren Nürnbergs) v. 19. Juni 1502; e. Beitr. z. G. d. Nürnberg. Vorstadt St. Peter. Mit bes. Berücks. d. Örtlichkeiten. Nürnb.: Herdeegen-Barbeck 1905. 71 S.; 3 Taf. [1113
Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 17, 340-46 Heerwagen.

Diemar, H., Ludwig I. u. Ludw. II., Landgrafen v. Hessen. (Allg. dt. Biogr. 52, 115-20.) [1114

Real, J., Einzug d. Herzogs Carl v. Geldern in Arnheim 1492. (XV v. 718.) Geldern. 9 S. [1115

Pompen, F. A., Jacob de Eerste, graaf van Horne. (Publications de la Soc. hist. et archéol. dans le duché de Limbourg 40, 3-211.) [1116

Ermisch, H., Landgraf Balthas. v. Thüringen. (Wiss. Beil. d. Leipz. Ztg. '06, Nr. 57 f.) [1117

Barth, H., Joh. Cicero. Joachim I. Nestor. Lpz.: Engelmann. 16 S. 25 Pf. [1118

Breyther, E., König Sigismund v. Polen in Schlesien. Bresl. Diss. 56 S. [1119

c) Innere Verhältnisse.

α) Verfassungsgeschichte; Wirtschafts- u. Sozialgeschichte; Rechtsgeschichte.

Lechner, Reichshofgericht u. königl. Kammergericht im 15. Jh., s. '05, 1088. Rez.: Hist. Zt. 97, 402-4 v. Wretschko. [1120

Kisky, Die Domkapitel d. geistl. Kurfürsten nach ihr. persönl. Zusammensetzg. im 14. u. 15. Jh., s. '06, 2912. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f Rechts-G. 27, G. A., 417-19 Stutz; Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 38 Huyskens; Theol. Lit.-Ztg. '06 Nr. 24 Werminghoff; Hist. Jahrb. 27, 910 f. Pfleger; Theol. Quartalschr. 89, 311-13 Sägmüller. — G. Kentenich, Ein Verzeichn. d. Mitglieder d. Kölner Domkapitels a. d. 14. Jh. (N. Arch. 32, 240-42) — Kisky, Zu d. Liste v. Kölner Domherrn in d. Trierer Stadtbiblioth. (Ebd. 504-6.) [1121

Fuchs, K., Ständische Verfassungskämpfe in Österr. vor 300 Jahren. (Hist.-polit. Bll. 138, 676-83.) [1122

Ernst, Die direkt. Staatssteuern in d. Grafschaft Wirtemb., s. '05, 2978. Rez: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 4, 389-91 Bittner. [1123

Ohr, W., Die Absetzg. Hrzg. Eberhards II. v. Württb. Beitr. z. Rechts-G. d. Ständestaats. (Württb. Vieteljhfte. 15, 337-67.) [1124

Fehr, Entstehg. d. Landeshoheit im Breisgau, s. '05, 1090. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. 20, 330 f. Sopp; Zt. f. Sozialwiss. 8, 672 f. Hermelink; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 488 f. Martens; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 403-7 Aloys Schulte. [1125

Schöningh, H., Einfluß d. Gerichtsherrschaft auf d. Gestaltg. d. ländl. Verhältnisse in d. niederrh. Territorien Jülich u. Köln im 14. u. 15. Jh. Leipz. Diss. 116 S. [1126

Klein, Zentrale Finanzverwaltg. im Deutschordensstaate Preußen am Anfang d. 15. Jh., s. '06, 1147. Rez: Hist. Vierteljschr. 9, 289 f. K. Lohmeyer; Jahrbb. f. Nationalök. 87, 547-50 Heldmann. [1127

Doubravsky, F., Die Organisation d. Olmützer Stadtbehörde im Mittelalter. Progr. Mähr.-Neust. 1905. [1128

Keller-Escher, Steuerwesen d St. Zürich s. '04, 2801. Rez.: Korr.-Bl. d. Westdt. Zt 24, 179-81 Kuske. [1129

Schöttle, Verfassg. u. Verwaltg. d. St. Tübing. im Ausgang d. Mittelalters, s. '06, 1153. Rez.: Württb. Vierteljhfte. 15, 602-4 W.; Zt. d. Sav.-Stiftg. 27, G. A., 432 Rietschel. [1130

Rech, F., Stadtordnung v. Bräunlingen in Baden v. J. 1393. (Alemannia N. F. 7, 189-201.) [1131

Des Marez et **E. de Saegher,** Rapport sur la publication des comptes communaux d'Ypres. (Bull. de la Comm. Roy. d'hist. 75, 88-104.) [1132

Reinecke, Lüneburgs ältest. Stadtbuch u. Verfestungsregister, s. '04, 981. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 420-22 Schaer. [1133

Hansen, R., Urkunde d. „Stadt" Grömitz v. 1497. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 36, 291-94.) [1134

Lorenz, H., Die urkdl. Eintragungen in d. Ratsrechngn. d. St. Quedlinburg, 1454-1509. (Zt. d. Harz-Ver. 39, 194-255.) [1135

Becker, Hnr., Der Haushalt d. Stadt Zerbst 1460-1510 dargest. nach d. Handbüchern d. Rats d. St. Zerbst. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 10, 333-413.) Auch Tübing. Diss. 1905. 83 S. [1136

Ratsrechnungen, Die ältest. Görlitzer, bis 1419, hrsg. v. R. Jecht (s. '06, 2922). Hft. 2: 1391 bis 1399. (Cod. dipl. Lus. sup III, 2.) S. 185-328. 3 M. 60. [1137

Kleiner, V., Zur G. d. Feldkircher Metzgerzunft. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 2, 61-63.) — **E. Batzer,** Die Satzungen d. Bäcker- u. Müllerknecht-Bruderschaft in Offenburg. (Alemannia 7, 96-102) — **A. Hertzog,** Die Bruderschaft d. elsass. Scherer. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 22, 65-75.) — **H. v. Loesch,** Die Stendaler Seefahrer. (Hans. G.bll. '06, 335-41.) — **K. Mettig,** St. Olavgilde in Riga. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. d. Ostseeprovinzen '04, 16-20.) [1138

Sieveking, H., Die Handlungsbücher d. Medici. (Sitzungsberr. d. Wien. Akad. Bd. CLI, v.) Wien: Hölder. 1905. 65 S. 1 M. 50. [1139

Peltzer, R. A., Handelsprivileg d. Königs Ludwig I. v. Ungarn f. Aachen. 1369, März 2. (Zt. d. Aach. G.-Ver. 28, 450-54.) [1140

Šusta, J., Glossy k rožmberskému urbáři. (Český časopis hist. 12, 34-43.) [1141

Nuglisch, A., Die wirtschaftl. Leistungsfähigkeit dt. Städte im Mittelalter. (Zt. f. Sozialwiss. 9, 364-74; 481-95.) [1142

Keutgen, F., Hans. Handelsgesellschaften, vornehml. d. 14. Jh. (s. '06, 2934). Schluß. (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 4, 461-514; 567-632.) [1143

Flamm, Wirtschaftl. Niedergang Freiburgs i. Br., s. '06, 1160. Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 4, 388-89 Keutgen; Jahrbb. f. Nationalök. 87, 247-55 Nuglisch; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 414-16 Stutz. [1144

Gauthier, L., Les Lombards dans les Deux-Bourgognes, 13.-14. siècles. (Bibl. de l'École des hautes études. Fasc. 156.) Paris: Champion. xiij, 399 S. 12 fr. [1145

Slaski, W. v., Danziger Handel im 15. Jh. auf Grund e. im Danz. Stadtarch. befindl. Handlungsbuches geschild. Heidelb. Diss. 1905. 97 S. [1146

Rez.: Hans. G.bll. '06, 361-63 Stein.

Thiel, F., Die Lage d. süddt. Bauern nach d. Mitte d. 13. Jh. (Auf Grund d. Predigten Bertholds v. Regensb.) Progr. Lpz.: Fock. 30 S. 1 M. [1147

Tille, A., Zur Ehrlichmachung d. sächs. Leineweber. (N. Arch. f. sächs. G. 27, 331-35.) [1147a

Süßmann, A., Die Judenschuldentilgungen unt. König Wenzel. (Schrr. d. Ges. z. Förderg. d. Wiss. d. Judentums.) Berl.: Lamm. xv, 202 S. 4 M. — (Tl. I: Bresl. Diss. xv, 63 S.) [1148

Stadtrechte, Die, v. Freiburg im Uechtland u. Arconciel-Illens. Hrsg. v. R. Zehntbauer. Innsbr: Wagner. xxxv, 157 S. 6 M. [1149

Champeaux, E., La compilation de Bouhier et les coutumiers bourguignons du 14. siècle. (Nouv. rev. hist. de droit 30, 499-538; 669-83.) [1150

Veen, J. S. van, Drie Geldersche rechten. (Verslagen etc. d. Vereeniging tot uitg. d. bronnen v. h. oude vaderl. recht 5, 186-208.) — **C. C. D. Ebell,** Het opmaken van notarieele akten in de 14. en 15. eeuw. (Ebd. 208-14.) [1151

Rieder, O., Der Gerichtsbrief üb. d. Leibeigenschaft d. Staufner v. J. 1467. (Archival. Zt. N. F. 13, 103-59.) [1152

Kaindl, R. F., Beitrr. z. G. d. dt. Rechtes in Galizien. I u. II. (Arch. f. österr. G. 95, 163-234.) Sep. Wien: Hölder. 1 M. 90. [1153

Grosch, G., Das spätmittelalterl. Niedergericht auf d. platten Lande am Mittelrhein. (Hft. 84 v. Nr. 639.) Bresl.: Marcus. 98 S. 3 M. (51 S.: Tübing. Diss.) [1154

Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 4, 695 f. W. Fabricius.

Arnold, H., Das ehel. Güterrecht v. Mühlhausen i. Elsaß am Ausgange d. Mittelalters. Mit Urkundenanhang. (I v. Nr. 642.) Heidelb.: Winter. 72 S. 1 M. 80. [1155

Ehwald, K., Das Heilig-Geist-Hospital zu Frkf. a. M. im Mittelalter. Beitr. z. Rechts-G. d. Stiftg. (Heidelb. Diss.) Gotha: Perthes. 1905. 61 S. 1 M. 20. [1156

Horcicka, A., Die strafrechtl. Entscheidungen d. Böhm.-Kamnitzer Schöffengerichtes. 1380-1412. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 45, 39-47.) [1157

Wegeli, R., Ein Steckbrief v. J. 1433. (Anz. f. schweiz. Altertkde. N. F. 8, 149.) [1158

Scheel, W., Joh. Frhr. zu Schwarzenberg, s. '06, 1172a. Rez.: Gött. gel. Anz. '06, 478-81 Knapp; Hist. Zt. 97, 582-87 Landsberg; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 432-36 Gust. Wolf; Lit. Zbl. '06, Nr. 45; Hist. Jahrb. 28, 220 f. Riedner. [1159

Jagemann, E. v., Ein Nürnberger Ratsprozeß. (N. Heidelberg. Jahrbb 14, 173-87.) [1160

Pfleger, L., Der Neuburger Abtsmord v. J. 1334 u. sein Prozeß. Beitr. z. G. mittelalterl. Kriminaljustiz. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 27, 58-67; 350-55.) [1161

β) Religion und Kirche.

Sommerfeldt, G., Zu d. Magisters Hnr. Heynbuch v. Langenstein Schrift „De contemptu mundi". (Hist. Jahrb. 27, 714-16.) Vgl. '06, 1182. — **Ders.,** Langensteins Brief de vita solitaria. (Zt. f. kath. Theol. 30, 191-93.) — **Ders.,** Eine Streitschrift a. d. letzt. Lebensjahren d. Professors Hnr. v. Langenstein († 1397). (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 45 (= Festschr. z. dt. Archivtage in Wien), 151-61.) — **Ders.,** Übersehener Traktat d. 14. Jh., betr. d. Pariser Dogmenstreit üb. Marienverehrg. (Katholik 3. F., 34, 50-57.) [1162

Rieder, Der Gottesfreund vom Oberland, s. '05, 2997. Rez.: Zt. f. dt. Philol. 39, 101-36 Strauch; Hist. Zt. 96, 466 f. H. Haupt; Lit. Handw. '05, Nr. 22 Linneborn; Ann. de l'Est et du Nord 2, 124-26 Pfister; Rev. d'hist. eccl. 7, 117-21 van Haelst; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 489-91 Martens; Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 21, 519-21 H. Kaiser; Hist. Jahrb. 27, 825-33 Pummerer; Theol. Revue '06, Nr. 8. Bihlmeyer. [1163

Simon, O., Überlieferg. u Handschriftenverhältniß d. Traktates

„Schwester Katrei". Beitr. z. G. d. dt. Mystik. Hall. Diss. 91 S. [1164
Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '06, Nr. 19 Deutsch.

Albert, P., Zur Lebens-G. d. Dominikanerchronisten Johs. Meyer. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 21, 504-10.) Vgl. '06, 2956. [1165

Pohl, J. u. **P. Eschbach,** Die Glaubwürdigkeit d. Johs. Busch in d. Imitatio-Frage. (Hist. Jahrb. 27, 322-33.) — Entgegng. v. Börner u. Erwidergn. v. P. u. E. (Ebd. 954-75.) Vgl. '06, 1189. [1166

Eichler, F., Aus steir'sch. Missalien d. 14. u. 15. Jh. (Mitt. d. Österr. Ver. f. Bibliothw. 10, 53-69.) [1167

Röhricht, H., Jerusalemfahrt d. Grafen Gaudenz v. Kirchberg, Vogtes v. Matsch (1470). Nach d. Beschreibg. sein. Dieners Frdr. Steigerwalder. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 2, 97-152.) [1168

Kreß, Frhr. v., Die Kirchenordng f. e. Landgemeinde (Kraftshof) a. d. erst. Hälfte d. 15. Jh. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 12, 258-70.) [1169

Flamm, H. u. **P. Albert,** Ordnungen u. Satzungen d. Münsterkirche: Die Präsenzstatuten m. d. Münstergottesdienstordngn. v. 1364 u. 1400; Dienstanweisungen u. Bestallungen a. d. Ende d. 15. Jh. (Freiburg. Münsterbll. 1, 63-90. 2, 35-40.) [1170

Vigener, Synodalstatuten d. Erzbischofs Gerlach v. Mainz, 1355 f., s. '06, 2966. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 21, 518 f. Bossert. [1171

Schmitz, W., Statuten d. 1481 in d. Stadt Schleswig erricht. Rosenkranzbruderschaft. (Katholik 3. F. 34, 281-88.) [1172

Richard, P., Origines des nonciatures permanentes. La représentation pontif. au 15. siècle, 1450-1513. (Rev. d'hist. eccl. 7, 52-70; 317-38.) [1173

Falk, F., Bibelkenntnis u. Bibelverbreitg. im Mittelalter. (Katholik 3. F., 34, 319 f.) Vgl. '06, 1196. — **W. Schmitz,** Verehrg. d. Heiligen beim Ausgange d. Mittelalters. (Pastor bonus 18, 529-41.) [1174

Krofta, K., Kurie a církevní správa zemí českých v době předhusitské. (Český časopis hist. 12, 7-34: 178-91; 274-98; 426-46.) [1175

Weigel, M., Gebrechen u. Reformen im Frauenkloster d. Prediger-Ordens zu Rothenburg o. d. T., 1350-1406. (Beitrr. z. bayr. Kirch.-G. 13, 49-83.) [1176

Hansen, R., Zur G. d. Bistums Schleswig im 14. Jh. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 36, 170-90.) [1177

Schmidt, Die Ausgrabung im Kloster Cronschwitz. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 16, 347-400.) [1178

Hennig, B., Die Kirchenpolitik d. älter. Hohenzollern in d. Mark Brandenburg u. d. päpstl. Privilegien d. J. 1447. (Veröffentlichgn. d. Ver. f. G. d. Mark Brandenb.) Lpz.: Duncker & H. 258 S. 7 M. (Kap. IV „Besetzg. d. Bistümer Brandb., Havelberg u. Lebus": Berl. Diss. 42 S.) — Ders., Kurf. Friedr. II. u. d. Wunderblut zu Wilsnack. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 391-422.) [1179

γ) Bildung, Literatur und Kunst; Volksleben.

Hermelink, H., Die theol. Fakultät in Tübingen vor d. Reformation, 1477-1534. Tübing.: Mohr. 228 S. 4 M. 80. (189 S.: Leipz. Diss. [1180
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 45 G. Kaufmann; Lit. Zbl. '07, Nr. 8 W. Ohr; Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 13, 201 f. Kolte.

Günther, O., Honorare f. Vorlesgn. u. Übungen bei d. Univ. Leipzig im 15. Jh. (N. Arch. f. sächs. G. 27, 339 f.) [1181

Bauch, G., Aus d. 1. Jahrzehnt d. Univ. u. d. ältest. Dekanatsbücher d. Juristen u. Mediziner. Festschr. z. 400jähr. Jubelf. d. Alma Mater Viadrina. (= Nr. 500.) Bresl.: Marcus. xx, 93 S. 3 M. 60. [1182
Rez.: Hist. Jahrb. 28, 224 f. G. v. O.

Curschmann, F., Die Stiftungsurkunde d. Univ. Greifswald. (Pomm. Jahrbb. 7, 1-25.) [1183

Krebs, E., Meister Dietrich (Theodoricus Teutonicus de Vriberg). Sein Leben, seine Werke, seine Wissenschaft. (Beitrr. z. G. d. Philos. d. Mittelalters. V, 5/6.) Münst.: Aschendorff. xij, 155; 230 S. 12 M. 50. [1184
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 7 Ph. Strauch.

Hermelink, H., Anfänge d. Humanismus in Tübingen. (Württb. Vierteljhfte. 15, 319-36.) [1185

Erasmus, Desid., Opus epistolarum denuo recogn. et auctum per P. S. Allen. I: 1484-1514. Oxford: Clarendon Press. 18 sh. [1186

Briefe an Desid. Erasmus. Hrsg. v. L. K. Enthoven. Straßb.: Heitz. xjv, 223 S.; Taf. 10 M. [1187
Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '07, Nr. 8 Bossert.

Brecht, Die Verfasser d. Epistolae obscurorum virorum, s. '05, 1164. Rez.: Zt. f. Kirch.-G. 26, 281-83 O. Clemen; Lit. Zbl. '05, Nr. 17/18 H. W-n.; Allg. Lit.bl. '05, Nr. 17 Schönbach; Mitt. d. Ver. f. G. v. Erfurt 26, 118-31 Oergel; Rev. crit. '05, Nr. 43 A. C. [1188

Borchling, Liter. u. geistig. Leben im Kloster Ebstorf am Ausgange d. Mittelalters, s. '06, 2985. Vgl.: F. Wichmann, Nachtrr. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '06, 259-68.) Vgl. auch '06, 2828. [1189

Manitius, M., 3 ungedr. Bibliothekskataloge. (N. Arch. 32, 243-51.) — **K. Molitor,** Westfäl. Bibliotheks-Katal. v. 1353. (Tl. v. Nr. 523.) [1190

Ortneit u. Wolfdietrich nach d. Wiener Piaristenhandschr. hrsg. v. J. Lunzer (Edler v. Lindhausen). (Bibl. d. Lit. Ver. Stuttg. CCXXXIX.) Tübing. xvij, 312 S. [1191

Heinrich, A., Stud. zu Johs. Rothe als Einleitg. zu e. Ausg. sein. Passion. Marb. Diss. 1905. 59 S. [1192

Die Ausg. erschien als 26. Hft. d. Germanist. Abhdlgn.

Baas, K., Hnr. Louffenberg v. Freiburg u. sein Gesundheitsregiment, 1429. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 21, 363-89.) Vgl. '06, 2990. [1193

Klassert, A., Zu Thom. Murners Entehrung Mariä durch d. Juden. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 22, 255-75.) Vgl. '06, 1221. [1194

Neuwirth, J., Neue Gedanken u. Ausdrucksweisen d. Kunst in Böhmen unt. d. Luxemburgern. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 45, 88-103.) [1195

Kleinclauss, A., Claus Sluter et la Sculpture Bourguignonne au 15. siècle. Paris: Libr. de l'art. anc. et mod. 1905. 180 S. [1196

Rez.: Kunstgeschichtl. Anz. '06, 69-73 Koechlin.

Gümbel, A., Meister Heinrich d. Parlier d. Ältere u. d. Schöne Brunnen. (Jahresber. d. Hist. Ver. f. Mittelfranken 53, 49-86.) — **Chr. Geyer,** Adam Krafft u. d. sogen. Mannleinlaufen. (Rep. f. Kunstw. 29, 249-61.) Vgl. '06, 1225. — **Cuny,** Danziger Stadtbaumeister. (Mitt. d. Westpreuß. G.-Ver. 5, 63-72.) [1197

Gümbel, A., Archival. Beitrr. z. älter. Nürnberg. Malerei-G. (s. '06, 1227). III: Die Malernamen d. Nürnberger Meister- u. Bürgerbuches 1363-1534 u. d. Steuerlisten 1392-1440. (Rep. f. Kunstw. 29, 326-46. 30, 27-65.) — **F. Dörnhöffer,** Beitrr. z. G. d. älter. Nürnb. Malerei. (Ebd. 29, 441-67.) [1198

Burckhardt, D., Stud. z. G. d. altoberrhein. Malerei. (Jahrb. d. Kgl. Preuß. Kunstsammlgn. 27, 179-97; Taf.) — **R. Stiassny,** Zu Konr. Witz. (Ebd. 285-90; Taf.) [1199

Hauser, P., Oberkärntnerische Malereien a. d. Mitte d. 15. Jh. Münch. Diss. 1905. 47 S.; 8 Taf. [1200

Gramm, Spätmittelalterl. Wandgemälde im Konstanz. Münster, s. '05, 3044. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 44 Neuwirth; Freiburg. Diözesanarch. N. F. 6, 402 f. Sauer. [1201

Meyer, Chr., Aus Dürers Briefen u. Tagebüchern. (Tl. v. Nr. 273.) [1202

Waldmann, E., Lanzen, Stangen u. Fahnen als Hilfsmittel d. Komposition in d. graphisch. Frühwerken d. Albr. Dürer. (Hft. 68 v. Nr. 651.) Straßb.: Heitz. 70 S.; 15 Taf. 6 M. [1203

Schreiber, W. L., Holzschnitte u. Schrotblätter a. d. Kgl. Univ.-Biblioth. in Tübingen. Ebd. 4°. 16 S.; 15 Taf. 40 M. [1204

(Einblattdrucke d. 15. Jh.; hrsg. v. P. Heitz.)

Gümbel, A., Der Bildschnitzer Sim. Lainberger v. Nürnb., e. Mitarbeiter Herlins. Nürnberg. Altäre in Dollnstein (Mittelfrank.) u. Grettstadt (Unterfrank.). (Rep. f. Kunstw. 29, 223-26.) — **F. W. Seraphin,** Der Nürnberg. Bildschnitzer Veit Stoss in Kronstadt. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 29, 97-100. Vgl. G. A. Schuller ebd. 113-15.) [1205

Kentenich, Eine Trierer Goldschmiedefamilie. (Trier. Chronik N. F. 2, 145-49.) Vgl.: Zimmer (Ebd. 3, 16). — **E. Major,** Die Bildnisse Urs Grafs u. sein. Gattin. (Basler Zt. f. G. 6, 152-59; 3 Taf.) [1206

Burbure, L. de, La musique à Anvers aux 14, 15 et 16 siècles. Par L. Theunissens. (Ann. de l'Ac. d'archl. de Belg. 58, 159-256.) [1207

Batka, R., Cantus fractis vocibus. Ein Kapitel Musik-G. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 45, 5-10.) [1208

Zingerle, R., Die Sage von Kaiser Max auf d. Martinswand. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 2, 164-66.) Vgl. '05, 3051. [1209

Lippert, W., Auftreten d. Franzosenkrankheit in d. Niederlausitz 1502. (Niederlaus. Mitt. 9, 279-88.) [1210

5. Zeit der Reformation, Gegenreformation und des 30jähr. Krieges, 1517-1648.

a) Reformationszeit, 1517-1555.

Archiv f. Reform.-G. Texte u. Untersuchgn. (s. '06, 3012). Nr. 11 u. 12 (Jg. III, 3 u 4). S. 209-414. (9 M. 10. Subskr.-Pr.: 5 M. 85.) [1211

Quellen u. Darstellungen a. d. G. d. Reform.-Jahrhunderts. Hrsg. v. G. Berbig. I: Berbig, Geo. Spalatin u. sein Verhältn. zu Luther auf Grund ihr. Briefwechsels bis 1525. Mit 2 unveröff. Bildnissen Spalatins. Halle: Nietschmann. x, 316 S. 11 M. [1212

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 2 Kawerau.

Jacobs, E., Reformator. Gedenkblätter. (Zt. d. Ver. f. Kirch.-G. in d. Prov. Sachs. 2, 35-47; 227-56.) [1213

I) Wittenb. Stammbuch v. J. 1542. II) Verschiedene Gedenkstücke Luthers u. d. Wittenb. Reformatoren. Einleitendes. Aus Luthers Schulzeit. Luther u. Eberh. Brisger. Luthers Betbüchlein v. 1527.

Luthers Werke. Krit. Gesamtausg. (s. '06, 1245). Bd. XXXII: Die Predigten d. J. 1530 u. d. Wochenpredigten in Vertretg. Bugenhagens 1530 bis Apr. 1532 üb. Matth. 5-7. LXXXV,

569 S. 18 M. 45. — Die Deutsche Bibel. Bd. I. xxııj, 639 S. 19 M. 45. [1214

O. Reichert, Die Wittenberg. Bibelrevisionskommissionen v. 1531 bis 1541 u. ihr Ertrag f. d. dt. Lutherbibel. Berl. Diss. 1905. 49 S.

Luthers Werke. Hrsg. v. Buchwald etc. Ergänzgsbd. I u. II, hrsg. v. O. Scheel, s. '06, 1246. Vgl.: M. Grabmann, Das christl. Lebensideal nach Thom. v. Aquin u. P. Hnr. Denifle. Auseinandersetzgn. m. O. Scheel. (Hist.-polit. Bll. 138, 1-27; 89-115.) Vgl. auch Grabmanns Rez.: Lit. Rundschau f. d. kath. Dtld. '06, Nr. 11. — Paulus, Zu Luthers Schrift üb d. Mönchsgelübde. (Hist. Jahrb. 27, 487-516.) [1215

Koffmane, Die handschriftl. Überlieferg. v. Werken Luthers. Krit. Untersuchgn., in Verbindg. m. Freitag, Reichert etc. hrsg. Bd. I. Liegnitz: Seyffahrth. xxxj, 253 S. 5 M. [1216

Meuß, H., Mitteilgn. üb. d. Lehrerbibliothek: Lutherdrucke u. andere Schrr. d. Ref.-Zeit. Progr. Hirschberg i. Schl. S. 3-16. [1217

Albrecht, O., Zur Bibliogr. u. Textkrit. d. Klein. Luther. Katechismus (s. '06, 1248). Schluß. (Arch. f. Ref.-G. 3, 209-91.) — Ders., Katechismusstudien. I u. II. (Theol. Stud. u. Krit. '07, 71-106; 434-66.) [1218

Rez. v. '06, 1248a (Albrecht, Der Kl. Katech. nach d. Ausg. v. J. 1536): Theol. Stud. u. Krit. '07, 311-13 O. Clemen.

Wrampelmeyer, H., Tischreden M. Luthers a. e. Sammlg. d. Dr. C. Cordatus. Nach d. Berl. Handschr. d. Sebast. Redlich z. 1. Male veröff. (Festschr. d. Gymn. Clausthal z. Einweihg. d. n. Schulgebäudes. 39-86.) [1219

Holzinger, H., Ein Ulmer Bericht üb. Luther in Worms. (Theol. Stud. u. Krit. '07, 45-71.) [1220

R. Meißner, „Ohne Hörner u. Zähne". (Arch. f. Ref.-G. 3, 321-25.)

Freitag, A., Üb. d. Entwürfe Luthers zu d. Schriften: Von d. Winkelmesse u. Pfaffenweihe 1533, Warnung an seine lieben Deutschen 1531. Berl. Diss. 1905. 54 S. [1221

Größler, H., Was dem Prof. D. Tschackert auf sein letzt. Urteil üb. d. Entstehg. d. Lutherliedes „Ein feste Burg ist unser Gott" zu sagen ist. (Zt. d. Ver. f. Kirch.-G. in d. Prov. Sachs. 2, 259-66.) Vgl. '05, 3065. — Rez. v. '06, 3016 (Spitta): Zt. f. Kirch.-G. 27, 378 f. F. Herrmann. [1222

Mathesius, J., Ausgewählte Werke (s. '05, 1202). III: Luthers Leben in Predigten. Krit. Ausg. m. Kommentar v. G. Loesche. 2. verb. u. verm. Aufl. (Biblioth. dt. Schriftsteller a. Böhmen. IX.) Mit 3 Portr. xxjv, 619 S. 4 M. [1223

Loesche, G., König Ferdinand üb. sein. angebl. Brief an Luther. (Zt. f. Kirch.-G. 27, 205.) — **G. Berbig**, Schreiben d. Kurf. Joh. Friedr. d. Großmütigen an Luthers Söhne Martin u. Paul, 1553. (Ebd. 207-9.) [1224

Lehmann, P., 2 ungedr. Briefe (v. Joach. Camerarius) an Melanchthon. (Ebd. 335-39.) [1225

Kawerau, Über e. unveröffentlicht geblieb. Schrift Bugenhagens. (Theol. Stud. u. Krit. '06, 614-27.) [1226

Koch, Frz., 5 Briefe d. Professors d. Theol. Franziscus Stancarus, 1551-53. (Arch. f. Ref.-G. 3, 403-10.) [1227

Corpus reformatorum (s. '06, 3021). Vol. 89, Lfg. 3-5: Zwinglis sämtl. Werke, hrsg. v. E. Egli u. G. Finsler. (Bd. II, 161-400.) à 3 M. (Subskr.-Pr.: 2 M. 40.) [1228

Rez. v. Vol. 88 (Zwingli I): Hist. Zt. 98, 164-66 Kawerau.

Boegner, M., Les catéchismes de Calvin. Étude d'hist. et de catéchétique. Paris. Thèse. 1905. 100 S. [1229

Briefsammlung, Die Vadianische, hrsg. v. Arbenz u. Wartmann, s. '06, 1256. Rez.: Gött. gel. Anz. '06, 719-28 Meyer v. Knonau. [1230

Schieß, T., Bullingers Briefwechsel mit Vadian. (Jahrb. f. schweiz. G. 31, 23-68.) [1231

Egli, Zum Diarium Bullingers. (Zwingliana '06, Nr. 2, 115-17.) Rez. v. '05, 3070 (B.s Diarium): Hist. Vierteljschr. 10, 117-20 Gust. Wolf.

Flugschriften a. d. ersten Jahren d. Reform. hrsg. v. O. Clemen (s. '06, 3025). I, 3-5. S. 95-209. (Einzelpr. v. Hft. 3: 70 Pf., v. Hft. 4 u. 5: à 1 M.) [1232

Inh. v. H. 3: Die scharf Metz, wider die, die sich evang. nennen und doch d. Evangelio entgegen sind (1525). Hrsg. v. W. Lucke. — Inh. v. H. 4: Gespräch zw. 4 Personen, wie sie ein Gezänk haben von d. Wallfahrt im Grimmental, was für Unrat oder Büberei daraus entstanden sei (1523 od. 1524). Hrsg. v. O. Clemen. — Inh. v. H. 5: a) Ein Frag u. Antwort v. zweien Brüdern, was für e. seltsames Tier zu Nürnberg gewesen im Reichstag nächst vergangen, geschickt von Rom zu beschauen das deutsch Land (1524). Hrsg. v. O. Clemen. b) Von d. rechten Erhebung Bennonis ein Sendbrief (1524). Hrsg. v. A. Götze.

Kolde, Die älteste Redaktion d. Augsburg. Konfession m. Melanchthons Einleitg., s. '06, 1258. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '06, Nr. 20 Bossert. — Th. Brieger, Zu d. neuest. Augustana-Studien. (Zt. f. Kirch.-G. 27, 333-35.) [1233

Reu, Quellen z. G. d. kirchl. Unterrichts in d. ev. Kirche Dtlds. zw. 1530 u. 1600, s. '06, 3027. (Ergänzgn.: Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 16, 375 f.) Rez. v. I: Hist. Vierteljschr. 9, 550-54 Gust. Wolf. — Ders., Zur katechet. Lit. Bayerns im 16. Jh. (Beitrr. z. bayerr. Kirch.-G. 13, 122-49.) [1234

Friedrich, Entstehg. d. Reform. ecclesiarum Hassiae v. 1526, s. '06, 1260. (Gießen. Habil.-Schr.) Rez.: Zt. f. Kirch.-G. 27, 384 F. Herrmann; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 441-44 Gust. Wolf. — W. Köhler, Entstehg. d. Ref. eccl. H. v. 1526. Krit. Auseinandersetzg. m. F. (Dt. Zt. f. Kirchenrecht 16, 199-232.) [1235

Pallas, K., Die Registraturen d. Kirchenvisitationen im ehem. sächs. Kurkreise. 1. Abt.: Allg. Tl. 2. Abt., Tl. I: Die Ephorien Wittenberg, Kemberg u. Zahna. (= Nr. 176.) Halle: Hendel. xvj, 240 S. u. 5 Taf. 6 M. jx, 589 S. 13 M. 50. [1236

Berbig, G., Die erste kursächs. Visitation im Ortsland Franken. (Arch. f. Ref.-G. 3, 336-402.) [1237

Gentile, M. L., Sulle fonti ined. della storia fiorentina di Bened. Varchi. (Studi stor. 14, 421-71.) [1238

Ahn, F., Das Itinerarium v. Bened. Kuripetschitz a. d. Zeit d. Türkennot in Krain. (Mitt. d. Museal-Ver. f. Krain 16, 49-52.) [1239

Akten u. Briefe z. Kirchenpol. Hrz. Georgs v. Sachsen, hrsg. v. P. Geß. I: 1517-1521, s. '06, 1367. Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 27, 161 f. Geo. Müller; Theol. Lit.-Ztg. 06, Nr. 12 Virck; N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. 17, 413-38 Gust. Wolf; Zt. f. Kirch.-G. 27, 369 f. v. Kauffungen; Hist. Zt. 98, 375 f. Mentz; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 172-77 Barge. — **G. Loesche,** 2 unbek. Briefe d. Herzogs Georg v. S. üb. d. Packschen Händel. (N. Arch. f. sächs. G. 27, 336-38.) [1240

Virck, H., Nachtrr. zu d. Berr. d. Kursächs. Rates Hans v. d. Planitz an d. Reichsregiment. (Zt. f. Kirch.-G. 27, 203-5.) [1241

Kalkoff, P., Die Beziehgn. d. Hohenzollern zur Kurie unt. d. Einfluß d. luth. Frage (Aus: „Qn. u. Forschgn. a. ital. Archiven u. Biblioth." IX, 1.) Rom: Loescher & Co. 56 S. 2 M. [1242

Gebauer, J. H., Kleine urkdl. Beitrr. z. G. v. Brandenb. (Jahresberr. d. Hist. Ver. Brandenb. 36/37, 86-90.) [1243

Kalkoff, P., Der Briefwechsel zw. d. Kurf. Friedrich u. Cajetan. (Zt. f. Kirch.-G. 27, 323-35.) [1244

Kamann, Briefe a. d. Württemberger Kriege 1519. (Württb. Vierteljhfte. 15, 460-65.) [1245

Loesche, G., Aus d. Anfängen d. Ref. in d. Erbländern. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Prot. in Öst. 27, 59-66.) [1246
Aus d. Hof- u. Staatsarch. in Wien.

Cardauns, L., Ein Programm z. Wiederherstellg. d. kirchl. Einheit a. d. J. 1540. (Quellen etc. a. ital. Archiven u. Bibl. 9, 140-54.) [1247

Koch, Frz., Briefe d. Herzogin Elisabeth v. Braunschw.-Lüneb. u. ihres Sohnes, d. Herzogs Erichs d. Jünger. 1545-1554 (s. '06, 1274). Forts. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 11, 89-146.) [1248

Berbig, 29 Briefe d. Kurfürst. Johann Friedrich d. Großmütigen a. d. Gefangenschaft, 1547-1552. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 17, 251-90.) [1249

Bossert, G., Sebast. Lotzer. (Allg. dt. Biogr. 52, 97-102.) [1250

Wolkan, Lieder d. Wiedertäufer, s. '05, 3097. Rez.: Zt. f. dt. Philol. 38, 270-72 W. Köhler; Monatshfte. d. Comen.-Ges. 15, 139-49 Rembert; Dt. G.bll. 7, 325-28 Tümbült. [1251

Schriften d. Ver. f. Ref.-G. (s. '06, 3048). Nr. 90-92 (XXIV, 1-3). Vgl. Nr. 1302 u. 1308. [1252

Studien u. Texte, Reformationsgeschichtl.; hrsg. v. J. Greving. I s. Nr. 1273. [1253

Brieger, Th., Randbemerkgn. zu Troeltsch's Vortrag üb. „Die Bedeutg. d. Protestantismus f. d. Entstehg. d. modern. Welt." (Zt. f. Kirch.-G. 27, 348-55.) Vgl. '06, 3049. [1254

Leipoldt, J., Zur Krit. d. Reformationszeitalters am neutestamentl. Kanon. (Dt.-ev. Bll. 31, 773-89.) [1255

Gottschick, J., Lehre d. Reformatoren von d. Taufe. (Hfte. z. Christl. Welt. 56.) Tübing.: Mohr. 55 S. 80 Pf. Rez.: Zt. f. Kirch.-G. 27, 367 f. Kropatscheck. [1256

Boehmer, H., Luther im Lichte d. neuer. Forschgn. Ein krit. Bericht. (Aus Natur u. Geisteswelt. Bdchn. 113.) Lpz.: Teubner 156 S. 1 M. — Rez. v. '05, 3105 (Eckert, Luther im Urteile bedeut. Männer): Theol. Rev. '05, Nr. 10 Paulus. [1257

Denifle, H., Luther u. Luthertum (s. '06, 3054). Ergänzgsbd. II.: A. M. Weiß, Lutherpsychologie. 2. durchgearb. u. verm. Aufl. xv, 310 S. 4 M. [1258
Rez. v. Weiß, Lutherpsych. Aufl. 1: Allg. Lit.bl. '06, Nr. 19 J. Zeller. — W. Köhler, Zur kath. Lutherforschg. (Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 45.) — Rez. v. '06, 1284 (Hegemann, Luth. im kath. Urteil): Theol. Lit.-Ztg. '07, Nr. 2 Bossert. — Rez. v. '06, 1286 (Walter, Für Luth. wider Rom): Hist. Jahrb. 27, 390 f. Paulus; Theol. Lit.-Ztg. '06, Nr. 13 Bossert; Rivista crist. T. 23, April ff. Gay.

Hunzinger, Lutherstudien. Hft. II, s. '06, 3055. (77 S.: Leipz. Hab.-Schr.) Rez. v. I u. II: Theol. Lit.-Ztg. '07, Nr. 8 Köhler; v. I: Zt. f. Kirch.-G. 27, 375 f. Kropatscheck. [1259

Jørgensen, G., Luther og hans tid, 1518-25. Kjøbenh. 268 S. 3 M. 75. [1260

Mandel, H., Die scholast. Rechtfertigungslehre, ihre Bedeutg. f. Luthers Entwicklg., ihr Grundproblem u. dess. Lösg. durch Luther. (Diss.) Lpz.: Dieterich. 63 S. 1 M. 20. [1261

Preuß, H., Die Vorstellungen v. Antichrist im später. Mittelalter, b. Luther u. in d. konfession. Polemik. Beitr. z. Theol. Luthers u. z. G. d. christl. Frömmigkeit. Lpz.: Hinrichs. x, 295 S.; 5 Taf. 8 M. (63 S.: Leipz. Diss.) [1262
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 14 Kropatscheck; Lit. Zbl. '07, Nr. 9.

Müller, G., Luthers Stellung zum Rechte. (Flugschrr. d. Ev. Bundes 243 f.) Lpz.: Braun. 40 S 50 Pf. — **L. Scheible,** Luther als Dichter. (N. Bll. a. Süddtld f. Erziehg. etc. '06, Nov., 321-32.) [1263

Jund, A., La controverse entre protestants et cathol. sur les 95 thèses de Luther. (Rev. chrét. '06, Okt., 289-300.) [1264

Kalkoff, P., Luther vor d. Generalkapitel zu Heidelb. (Zt. f. Kirch.-G. 27, 320-23.) Vgl. Nr. 1244 — Rez. v. '06, 1292 (K., Forschgn. z. L.s röm. Prozeß): Theol. Lit.-Ztg. '06, Nr. 20 Bossert; Mitt. a. d. hist. Lit. 35. 65-70 Barge; Rev. des questions hist. 81, 318-22 Paquier; Zt. f. kath. Theol. 30, 339-41 Kroß. [1265

Clemen, O., Vom Namen Luther. (Euphorion '06, 47-52.) — **W. Möllenberg,** Hans Luther, Dr. Mart. L.s Vater, e. mansfeld. Bergmann u. Hüttenmeister. (Zt. d. Harz-Ver. 39, 169-93.) [1266

Krüger, G., Ph. Melanchthon. (Schrr. f. d. dt. Volk. Nr. 44). Halle: Haupt. 25 S. — **A. Ruppersberg,** Der dt. Name Melanchthons. (N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. etc. 18, 60 f.) — **O. Clemen,** Hat Melanchthon gezeichnet? (Theol. Stud u. Krit. '07, 137-43.) [1267

Barge, Karlstadt, s. '06, 3062. Rez.: Zt. f. Kirch.-G 27, 371-74 Brieger; N. Arch. f. sächs. G. 27, 364-66 Geß; Monatshfte. d. Comen.-Ges. 16, 91-97 Thudichum; Lit. Rundschau f. d. kath Dtld. '06, Nr. 10 Scharsch. [1268

Zwingliana. Mitt. z. G. Zwinglis u. d. Ref. (s. '06, 3063). 1906, Nr. 2 (Bd. II, Nr. 4). S. 97-128; Taf. 75 Pf. [1269

Inh.: H. Lehmann, Erinnergn. an d. Familie d. Reformators Hnr. Bullinger im Schweiz. Landesmuseum. (S. 97-101; Taf.) — G. Finsler, „Lombardick; ja, lüg gar dick". (101-3.) — Kälin, Balth. Stapfer, Landschreiber v. Schwyz. (104-7.) — R. Steck, Schultheiß Wenges Tat. (107-10.) — E. Egli, M. Wolfg. Kröwl v. Baar, Schulmeister u. Prädikant zu Rüti. (122-26.) — Vgl. '06, 3035, 3073 u. '07, 1231.

Walker, W., John Calvin. The organiser of reform. protestantism. Lond.: Putnam. 474 S. 6 sh. [1270

Bossert, A., Calvin. (Les grands écrivains franç. L.) Paris: Hachette. 222 S. 2 fr. [1271

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 39 Aug. Baur; Rev. crit. '06, Nr. 47 R. — Rez. v. '05, 1251 (Diener-Wyß, Calvin): Zt. f. Kirch.-G. 26, 515 Lobstein. — Rez. v. '03, 1266 (M. Schulze, C s Jenseits-Christentum): Gött gel Anz. '06, 706-10 A. Baur.

Paulus, Die dt. Dominikaner im Kampfe geg. Luther, s. '05, 1253. Rez.: Theol. Lit bl. '05, Nr. 5 Thimme; Arch. f. Kultur-G. 3, 243 f. Liebe; Zt. f. kath. Theol. 29, 133-37 Hurter; Hist. Zt. 96, 102-4 Clemen. [1272

Greving, J., Johann Eck als junger Gelehrter. Literar- u. dogmengeschichtl. Untersuchg. üb. sein. Chrysopassus praedestinationis a. d. J. 1514. (= Nr. 1253.) Münster: Aschendorff. xjv, 173 S. 4 M. 25. [1273

Rez.: Katholik 3. F., 34, 313 Falk; Hist. Jahrb. 28, 181 f. Paulus; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 16 F. Herrmann.

Pastor, Leo X., s. '06, 1300 a. Rez.: Katholik '06. I, 222-27 Albing; Rev. bénéd. 23, 324-26 Berlière; Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 36 M. Mayr; Lit. Zbl. '06, Nr. 35 Fed. Schneider; Mitt. a. d. hist. Lit 34, 428-32 Schmitz-Mancy; Theol. Rev. '06, Nr. 6 Pieper; Zt. f. kath. Theol. 30, 311-19 Michael; Allg. Lit.bl. '06, Nr. 23 Starzer. [1274

Bourdon, P., Le concordat de François I. et l'indult de Charles-Quint. Leur conflit en Artois 1518-21. (Mélanges d'archl. 26, 143-66.) [1275

Schornbaum, K., Zur Polit. d. Reichsst. Nürnberg v. Ende d. Reichstages zu Speier 1529 bis z. Übergabe d. Augsburg. Konfession 1530. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 17, 178-245.) [1276

Rez. v. '06, 1305 (Schornb.. Polit. d Markgrfn. Georg v. Brandb 1528-32): Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 17, 346-48 -ss; Theol Lit.-Ztg. '06, Nr. 22 Bossert; Hist.-polit. Bll. 138, 154-58 J. B. Götz; Hist. Zt. 98, 380-82 Hasenclever.

Bourrilly, V. L., Guill. du Bellay, seigneur de Langey 1491-1543. Paris: Soc. nouv. de libr. 1905. xvj, 494 S. 10 fr. [1277

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 34 Hasenclever.

Rockwell, Die Doppelehe d. Landgrafen Philipp v. Hessen, s. '05, 3123. Rez.: Röm. Quartalschr. 19, II, 90-93 Ehses; Arch. f. kath. Kirchenrecht 85, 398-404 Allmang; Engl. hist. rev. 21, 157 f. Pollard; Allg. Lit.bl. '05, Nr. 16 Ant. Koch; Theol. Lit.bl. '06, Nr. 3 Zöckler. [1278

Hecker, O. A., Karls V. Plan z. Gründg. e. Reichsbundes. Ursprg. u. erste Versuche bis z. Ausgange d. Ulmer Tages 1547. (Leipz. Diss. u. I v. Nr. 610.) Lpz.: Quelle & M. jx, 101 S. 3 M. 40. (Subskr.-Pr.: 2 M. 80.) [1279

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 8 Egelhaaf.

Voltz, L., Zur Kapitulation v. Ziegenhain 1547. (Arch. f. hess. G. N. F. 4, 351-54.) [1280

Meyer, Chr., Vom Augsburger Reichstag d. J. 1548. (Tl. v. Nr. 273.) [1281

Schornbaum, K., Zur Stellung d. brandb.-ansbach. Regierg. z. Konzil v. Trient 1551/52. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 12, 271-84.) [1282

Segre, A., La campagna del duca d'Alba in Piemonte nel 1555. Roma: Vogherra. 1905. 59 S. [1283

Sander, H., Petrus Petronius, e. Feldkircher Pfarrherr im Ref.-Zeitalter. (Jahresber. d. Vorarlberger Museum-Ver. 43, 40-45.) [1284

Alberti, K. u. W., Reform. u. Gegenref. im Ascher Gebiet. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Österr. 27, 154-85.) [1285

Šimek, J., Pomeiy náboženské a arcidèkanové v Kutné Hoie v dobè Ferdinanda I. (Die Religionsverhältnisse u. Erzdechanten in Kuttenberg zur Zeit Ferdinands I.). (Časop. Musea král. Česk. '05, Hft. 2 u. 3, S. 225-36; 358-65.) [1286

Stähelin, F., Ritter Bernh. Stehelin. (Basler Biographien 3, 1-53.) — **G. Bodemer.** Der Bannerhandel zw. Appenzell u. St. Gallen, 1535-39. Bern. Diss. 1905. 121 S. — **E. Bähler,** Der Seeländerzug nach Genf Okt. 1535. (N. Berner Taschenb. '05, 63-95.) [1287

Tournier, C., John Viénot et l'hist. de la réforme dans le pays de Montbéliard. Besançon. 200 S. [1288

Rez.: Korr.-Bl. d. Westdt. Zt. 25, 114 f. Schweizer.

Schornbaum, K., Zur Einführg. d. Ref. in d. 6 Maindörfern u. Mainbernheim. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 13, 1-17.) — **Chr. Meyer,** Die Reichsstadt Memmingen im Ref.-Zeitalter. (Tl. v. Nr. 273.) [1289

Rez. v. '05, 1277 (Roth, Augsb. Ref.-G.): Rev. d'hist. eccl. 5, 126-28 u. 7, 67-73 Tobac; Hist. Zt. 98, 389 f. Hasenclever.

Feyler, A., Die Beziehgn. d. Hauses Württemberg z. schweiz. Eidgenossenschaft in d. 1. Hälfte d. 16. Jh. Zürich. Diss. xj, 415 S. [1290

Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 590 f. v. Huene.

Baßler, Beitrr. z. Ref.-G. v. Maulbronn. (Bll. f. württb. Kirch.-G. N. F. 10, 1-22.) [1291

Amrhein, A., Beitr. z. G. d. ehemal. Benediktinerklosters Murhart in Württemb. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 27, 341-49.) [1292

Neu, H., Straßburg im 16. Jh. nach d. bis jetzt unveröff. u. erst wieder aufgefund. Chronik v. Stedel. (Journ. d'Alsace-Lorr., Annales '05, Nr. 17 ff.) [1293

Anrich, G., Die Straßburg. Reformation nach ihr. relig. Eigenart u. ihr. Bedeutg. f. d. Gesamtprotestantismus. (Christl. Welt. 19, 583-87; 602-6; 630-34.) — **G. C. Knod,** Joh. Schenckbecher. Ein Straßburg. Ratsherr d. Ref.-Zeit. Straßb. Gymn.-Progr. 4°. 57 S. [1294

Wolf, Gust., Aus Kurköln im 16. Jh., s. '06, 1321. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '06, Nr. 19 Virck; Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 81, 147-58 Schrörs; Mitt. d. Inst. f. öst. G. forschg. 27, 521 Kretschmayr. [1295

Fey, Zur G. Aachens im 16. Jh., s. '06, 1323. Erwiderg. v. H. F. Macco auf d. Rez. Schnocks u. Antw. v. Schn.: Aus Aachens Vorzeit 19, 135-44. [1296

Oppenraaij, Th. van, La prédestination dans l'Église réformée des Pays-Bas dep. l'origine jusqu'au synode nation. de Dordrecht en 1618 et 1619. (Diss.) Louvain: Van Linthout. xjv, 272 S. [1297

Veen, J. S. van, Bijdrage tot de gesch. d. hervorming in het Overkwartier van Gelderland 1543-1568, Roermond, Venlo en omstreken. (Publications de la Soc. hist. etc. de Limbourg 41, 309-414.) [1298

Rütten, F., Mart. Donk (Martinus Duncanus), 1505-1590. Biogr. Beitr. z. niederl. Kirch.-G. Münster: Aschendorff. 106 S. 2 M. (61 S.: Münst. Diss.) [1299

Kalkoff, Anfänge d. Gegenref. in d. Niederlanden, s. '04, 2982. Rez.: Rev. d'hist. eccl. 7, 377-79 u. 693 Tobac; Rev. des questions hist. 76, 668-73 Paquier; Mitt. a. d. hist. Lit. 32, 403-7 v. Gruner. [1300

Fischer, Frz., Die Reformationsversuche d. Bischofs Franz v. Waldeck im Fürstbist. Münster. (I, 6 v. 734.) Hildesh.: Lax. 3 M. [1301

Niemöller, H., Ref.-G. v. Lippstadt, d. erst. evang. Stadt in Westfal. (Nr. 91 v. 1252.) Halle: Haupt. 79 S. 1 M. 20. [1302

Stocks, G. d. Kirchenpfründe u. d. Einführg. d. Reform in Kappeln. (Schrr. d. Ver. f. schlesw.-holst. Kirch.-G. 2. R., 4, 1-35.) [1303

Krencker, A., Friedrich d. Weise beim Beginn d. Ref. Heidelb. Diss. 1905. 50 S. [1304

Kalkoff, P., Ablaß u. Reliquienverehrg. an d. Schloßkirche zu Wittenberg unt. Friedr. d. Weisen. Gotha: Perthes. 116 S. 2 M. 60. [1305

Franke, R., Sitten u. Unsitten im kirchl. Leben d. evang. Sachsenlandes im Jahrh. d. Ref. (Mitt. d. Ver. f. Chemnitz. G. 13, 78-113.) [1306

Berbig, Das Sequestrationsrecht im Ortslande Franken, 1531/34. (Dt. Zt. f. Kirchenrecht 16, 302-40.) [1307

Schmidt, Wilh., Die Kirchen- u. Schulvisitation im sächs. Kurkreise v. J. 1555. Hft. 1: Die kirchl. u. sittl. Zustände. Hft. 2: Die wirtschaftl. Verhältnisse. (Nr. 90 u. 92 v. 1252.) Halle: Haupt. 74; 83 S. 2 M. 40. [1308

Merkel, R., Zur G. d. Leipzig. Konsistoriums. (N. Arch. f. sächs. G. 27, 279-310.) [1309

Tschirch, O., Johs. Carion, Kurbrandenb. Hofastrolog. (Jahresber. d. Hist. Ver. Brandenb. 36/37, 54-62.) [1310

Uckeley, A., Die letzt. Jahre d. Klosters Eldena. (Pomm. Jahrbb. 7, 27-88.) [1311

Wotschke, Die G. d. ev. Gemeinde Meseritz bis zu d. Verluste ihr. Gotteshauses 1604. (Zt. d. Hist. Ges. Posen 21, 65-143.) [1312

b) Gegenreformation und 30jähr. Krieg, 1555-1648.

Breuer, R., Der Berner Codex 149 b. Beitrr. z. Biogr. d. Jacques Bongars u. z. G. sein. diplom. Tätigkeit in Dtld. (1589-1606). Heidelb. Diss. 1905. xij, 141 S. [1313

Dohna, Burggraf **Fabian zu,** Selbstbiogr. (1550-1621), hrsg. v. C. Krollmann, s. '06, 3096. Rez.: Preuß. Jahrbb. 126, 341-49 Daniels; Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 46 Perlbach; Hist. Jahrb. 27, 892 Pfleger; Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 578-80 Seraphim; Lit. Zbl. '07, Nr. 13/14. [1314

Simon VI., Graf zur Lippe, Tagebuch üb. seine Gesandtschaftsreise zu d. Hrzg. v. Parma u. nach d. Niederlanden. Nach d. Orig.-Hs. u. m. e. Anh. ergänz. Aktenstücke hrsg. v. L. Schmitz-Kallenberg. (Aus: „Mitt. a. d. lipp. G. u. Ldkde.") Münst.: Coppenrath. 41 S. 80 Pf. [1315

Narratio, Genuina, tragicae praecipationis et funesti casus e fenestra regiae cancell. Bohem. cet. (Der Prager Fenstersturz. Tl. I.) Ms. d. Stiftes Ossegg, hrsg. v. Greg. Fischer. Progr. Komotau. 1905. [1316

Wilmii, Joannis, Chronicon rerum Kempensium, ed. G. Terwelp (s. '04, 1163). Pars III. Kempen. Progr. S. 33-64. [1317

Concilium Trident. T. IV: Actorum p. 1, coll. Ehses, s. '06, 1347. Rez.: Hist.-pol. Bll. 137, 947-50 Schnitzer; Rev. bénéd. 23, 267-75 Nève; Lit. Rundschau f. d. kath. Dtld. '06, Nr. 1 Pfeilschifter. — Rez. v. '06 1349 (Šusta, Die Kurie u. d. Konz.): Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 243-47 v. Voltelini; Lit. Rundschau f. d. kath. Dtld. '06, Nr. 12 Buschbell. [1318

Canisii epistulae et acta, coll. etc. Braunsberger. IV: 1563-65, s. '06, 1350. Rez.: Rev. d'hist. eccl. 7, 673-76 Tobac; Hist. Zt. 98, 166 f. Mirbt; Zt. f. kath. Theol. 30, 336-39 Kröß; Arch. f. kath. Kirchenrecht 87, 180-86 Sauer. — J. Kälin, Schreiben v. Canisius an P. Joach. Müller. (Freiburg. G.bll. 12, 178-80.) [1319

Liebe, G., Brief d. Kurfürsten Joachim II. v. 26. Mai 1562 betr. d. Heirat d. erst. Magdeburger Domherrn. (Zt. d. Ver. f. Kirch.-G. d. Prov. Sachs. 1, 122 f.) [1320

Steinherz, S., Denkschrift d. Prager Erzbischofs Ant. Brus üb. d. Herstellg. d. Glaubenseinheit in Böhmen 1563. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 45, 162-77.) [1321

Nuntiaturberichte a. d. Schweiz seit d. Konzil v. Trient nebst ergänz. Aktenstücken. Abt. 1: Die Nuntiatur v. G. F. Bonhomini 1579-81. Dokumente, 1. Bd.: Aktenstücke zur Vor-G. d. Nuntiatur 1570-79. Die Nuntiarberr. Bonhominis u. seine Korrespondenz m. Carlo Borromeo a. d. J. 1579. Bearb. v. F. Steffens u. H. Reinhardt. Solothurn: Buch- u. Kunstdr. Union. xxx, 762 S. 20 M. [1322
Rez.: Hist. Jahrb. 28, 184 f. Paulus.

Willaert, L., Négociations polit.-relig. entre l'Angleterre et les Pays-Bas cathol., 1598-1625 (s. '06, 3105). Forts. (Rev. d'hist. eccl. 7, 585-607. 8, 81-101.) [1323

Loesche, G., [Aktenstücke:] Zur Gegenref. im Salzkammergut. (Arch. f. Ref.-G. 3, 292-306.) [1324

Loserth, J., Böhmisches a. steiermärk. Archiven. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 45, 61-68.) [1325

Jordan, R., [Akten betr.:] Pappenheim in Mühlhausen (Thür.) 16.-19. Okt. 1632. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 16, 323-46.) [1326

Werner, A., Alt-Gubenisches a. Schreibkalendern f. d. Zeit v. 1563-1616. (Niederlaus Mitt. 9, 259-77.) [1327

Ahn, F., Eine „Newe Zeitung" üb. Hans v. Lenković u. d. Rittmeister Lamberger (Mitt d. Museal-Ver. f. Krain 17, 147-50.) [1328

Rotscheidt, W., Eroberg. v. Schloß Godesberg i. J. 1583. Nach e. bisher nicht benutzt. gleichzeitig. Flugschrift. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 39, 212-21.) [1329

Ahn, F., Verzeichn. d. durch d. zehnten Pfennig in Unterkrain eingegang. Strafgelder 1614-1618. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Österr. 27, 115-22.) [1330

Lorenz, Die kirchl.-polit. Parteibildg. in Dtld. vor Beginn d. 30jähr. Krieges im Spiegel d. konfessionell. Polemik, s. '04, 1181. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 32, 201-4 Gust. Wolf; Rev. d'hist. eccl. 6, 143-46 Tobac; Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 29 Jacob. [1331

Nejedlý, Zd., Mše Kryštola Haranta z Polžic (Die Messe d. Christ. Harant v. Polžic). (Časop. Musea král Česk '05, 135-50; 405-15.) [1332

Doblinger, M., Ein Bauernlied a. d. J. 1626. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Österr. 27, 74-78.) [1333

Blümml, E. K., 2 hist. Lieder auf Wallenstein. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 45, 11-20.) [1334

Vom Berg, C., Nachrr. üb. Truppendurchzüge durch d. berg. Land währ. d. 30j. Krieges a. Schwelmer Stadt- u. Kriegsrechngn. (Monatsschr. d. Berg. G.-Ver. 13, 177-85.) Vgl. J. Holtmanns (Ebd. 214). [1335

Schmidt, Adf., Gedicht auf d. Überfall b. Tuttlingen 1643. (Württb. Vierteljhfte. 15, 490-95.) [1336

Schlager, P., Geschichtl. Lied üb. d. Belagerg. d. Stadt Zons, 1646. (Ann. d. Hist Ver. f. d. Niederrh. 81, 137-39.) [1337

Katechismus, Der Heidelberger, u. 4 verwandte Katechismen (Leo Jud's u. Micron's kleine Katechismen, sowie die 2 Vorarbeiten Ursins), m.

hist.-theol. Einleitg., hrsg. v. A. Lang. (Quellenschrr. z. G. d. Protestantismus, hrsg. v. J. Kunze u. C. Stange. Hft. III.) Lpz.: Deichert. 218 S. 6 M. [1338

Knodt, Briefe v. Kasp. Olevianus. (Theol. Stud. u. Krit. '06, 628-34.)

Snopek, Fr., Řád církevní kunštátsko-meziříčský z r. 1576 (Kirchenordng. v. Kunstadt-Meseritsch v. J. 1576). (Matice Moravská Jg. 18.) — **W. Šmid,** Entstehg. u. Herausgabe d. Bibel Dalmatins. (Mitt. d. Museal-Ver. f. Krain 17, 71-147.) [1339

Diehl, W., Aus d. Akten üb. d. Absetzg. d. Pfarrers Tilemann Nolthius in Schwarz, 1603/04. (Beitrr. z. hess. Kirch.-G. 3, 67-73.) — **Ders.,** Predigttexte u. Visitationsgottesdienste v. 1628. (Ebd. 83-87.) [1340

Kühnhold, H., Beschwerdeschrift d. Rats u. d. Gemeinde zu Hedemünden an Hrzg. Erich II. weg. d. Pastors Conr. Rothart, ca. 1570. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 11, 228-35.) — **Kayser,** Die Generalvisitation d. D. Gesenius im Fürstent. Götting., 1646 u. 1652. (Ebd. 147-207.) [1341

Schubert, H. v., Hrzg. Johann Adolfs Kirchenordng. f. d. Amt Apenrade v. 1598. (Schrr. d. Ver. f. schlesw.-holst. Kirch.-G. 2. R., 4, 36-48.) [1342

Ritter, M., Dt. G. im Zeitalter d. Gegenref. u. d. 30j. Krieges (s. '05, 1317). Lfg. 21. (Lfg. 166 v. Nr. 245.) Bd. III, 481-560. 1 M. [1343

Rez.: Rev. d'hist. eccl. 5, 368-73 van Houtte.

Kassowitz, Th. B., Die Reformvorschläge Kaiser Ferdinands I. auf d. Konzil v. Trient. (Würzb. Diss.) Wien: Braumüller. 277; 47 S. 5 M. [1344

Rez.: Český časopis hist. 12, 483 f. Šusta; Zt. f. kath. Theol. 31, 120-26 Kroß.

Holtzmann, Kaiser Maximilian II. bis zu sein. Thronbesteigung, s. '05, 3182. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 513-18 Steinherz. [1345

Meyer, Chr., Philippine Welser. (Tl. v. Nr. 273.) [1346

Eiermann, Lazar. v. Schwendi, s. '06, 1375. Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 291 V. Ernst; Rev. hist. 91, 378-80 Monod. [1347

Rachfahl, F., Wilh. v. Oranien u. d. niederländ. Aufstand. Bd. I. Halle: Niemeyer. xv, 642 S.; Kte. 16 M. [1348

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 5 Elkan.

Elkan, A., Über d. Entstehg. d. niederl. Religionsfriedens v. 1578 u. Mornays Wirksamkeit in d. Niederlanden. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 460-80.) [1349

Dyserinck, H., Het beleg van Maastricht door Parma in 1579. (Publications de la Soc. hist. etc. de Limbourg 41, 147-96; Karte.) [1350

Esbach, F. K., Don Juan d'Austria. Breslau: Schles. Druck-Genossensch. 22 S. 30 Pf. [1351

Gfrörer, E., Straßburg. Kapitelstreit u. bischöflicher Krieg im Spiegel d. els. Flugschriftenlit., 1569-1618. (I, 2 v. 612.) Straßb.: Herder. 121 S. 2 M. (58 S.: Straßb. Diss. 1905.) [1352

Clausing, J., Der Streit um d. Kartause vor Straßburgs Toren, 1587-1602. Beitr. z. G. d. franz.-elsäss. Polit. um d. Wende d. 16. Jh. (I, 1 v. 612.) Ebd. 72 S. 1 M. 20. Vgl. '06, 1403. [1353

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 9 Meister.

Ziegler, O., Die Politik Straßburgs währ. d. bischöfl. Krieges, 1592-93. (I, 3 v. 612.) Ebd. 113 S. 1 M. 80. (Straßb. Diss.) [1354

Loebl, A. H., Eine außerordentl. Reichshilfe u. ihre Ergebnisse in reichstagsloser Zeit. (Sitzungsberr. d. Wien. Akad. 153, II.) Wien: Hölder. 128 S. 3 M. [1355

Cambridge, The, modern history. IV: The thirty years' war. Cambr.: University Press. xxx, 1003 S. 16 M. [1356

Rez.: Rev. crit. '07, Nr. 8 R.

Högl, M., Des Kurfürsten Maximilian Soldaten in d. Oberpfalz u. an d. böhm. Grenze, 1621-26. Die dreimal. Entwaffng. d. Oberpfälzer. Zugl. e. Beitr. z. G. d. 30jähr. Krieges. Regensb.: Manz. 172 S. 4 M. [1357

Reitzenstein, K. Frhr. v., Feldzug d. Jahres 1622 am Oberrh.: Ladenburg u. Hagenau (s. '06, 3126). Schluß. (Zt. f. G. d. Oberrh. 21, 400-420; 624-41.) [1358

Schädel, L., Der Gründer der Ludoviciana in der Haft d. Winterkönigs. (Mitt. d. Oberhess. G.-Ver. N. F. 14, 44-61.) [1359

Breuer, Kurfürstentag zu Mühlhausen 18. Okt. bis 12. Nov. 1627, s. '04, 3045. Rez.: Hist. Vierteljschr. 8, 455 Mentz; Hist. Jahrb. 27, 183 V. Sch.; N. Arch. f. sächs. G. 25, 318 f. Struck; Mitt. a. d. hist. Lit. 33, 322 v. Kauffungen. [1360

Sixt, F., Die Verschanzungen im sogen. „Sachs-Wald" westl. v. Gebersdorf b. Nürnberg = Glieder d. Ostfront d. befestigt. Wallensteinschen Feldlagers vor Nürnb. vom Sommer 1632. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 17, 306-18; 2 Ktn.) [1361

Jacob, Von Lützen nach Nördlingen, s. '06, 1391. Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 409-13 Krebs. [1362

Dierauer, J., Der Zug d. Schweden geg. Konstanz 1633. Eine Verletzg. d. schweiz. Neutralität im 30jähr. Kriege. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 35, 1-16.) [1363

Ritter, M., Der Untergang Wallensteins. (Hist. Zt. 97, 237-303.) [1364

Hallwich, H., Aldringens letzter Ritt. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 45, 21-38.) [1365

Steinberger, L., Die Jesuiten u. d. Friedensfrage in d. Zeit v. Prager Frieden bis z. Nürnberger Friedensexekutionshauptrezeß 1635-1650. (= Nr. 608.) Freib.: Herder. xxiij, 215 S. 5 M. (Tl. I: Münch. Diss. 52 S.) [1366

Noailles, Vicomte **de,** Épisodes de la guerre de trente ans: Le cardinal de la Valette, lieuten. génér. des armées du roi 1635 à 1639. Paris: Perrin. 618 S. 7 fr. 50. [1367

Langenbeck, Politik d. Hauses Braunschw.-Lüneb. 1640 u. 1641, s. '05, 1339. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '05, Nr. 29 Wolfstieg; Lit. Zbl. '05, Nr. 37; Hist. Jahrb. 27, 183 f. V. Sch.; Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '05, 520 f. Geo. Winter; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 311-15 Schaer. [1368

Ingold, A. M. P., Turenne et le lieuten.-génér. de Rosen. (Rev. d'Alsace 56, 69-85; 142-51.) Sep. „Biblioth. de la Rev. d'Als. V." Colmar: Hüffel. 39 S. [1369

Loserth, J., Aus d. protest. Zeit v. Leoben. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Österr. 27, 79-110.) — **J. Albani,** Beitr. z. G. d. Gegenref. in St. Joachimsthal. (Ebd. 151-53.) — **F. Schenner,** Karl v. Zierotins, d. mähr. Exulantenkönigs, letzte Lebensjahre. (Ebd. 26, 142-52. 27, 186-209.) [1370

Knott, R., Ev. Pastoren, Organisten, Lehrer u. Beamte v. Dt.-Böhmen im Zeitalter d. Gegenref. (Mitt. d. Nordböhm. Exkursionsklubs 28, 450-53.) — **Ders.,** Die Einleitg. z. Gegenref. in Klostergrab. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 45, 48-60.) [1371

Oechsli, W., Le traité de Lausanne. Bern: Wyß. 109 S. 2 M. [1372

Jecklin, F., Der Engadiner Aufruhr 1565. (Jahresber. d. Hist.-ant. Ges. Graubünd. 34, Beil. I: 95 S.) [1373

Scheiwiler, Die Vor-G. Abt Bernards II. v. St. Gallen. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 27, 300-19.) — **E. Bähler,** Der bernische Jura währ. d. 30j. Krieges. (Bll. f. bern. G. 1, 102-16.) [1374

Högl, M., Zur Rekatholisierg. d. Oberpfalz. (Hist.-polit. Bll. 138, 148-54.) — Rez. v. '05, 3202 (Högl, Bekehrg. d. Oberpf.): Rev. d'hist. eccl. 7, 393-96 Tobac. [1375

Geyer, Nürnberg u. d. Gegenref. (Beitr. z. bayer. Kirch.-G. 12, 241-58.) [1376

Günter, H., Altwürttb. geistl. Gefälle. (Württb. Vierteljhfte. 15, 466-76.) — **Hirsch,** Wie Dunzendorf evang. blieb. (Bll. f. württb. Kirch.-G. N. F. 10, 80-93.) [1377

Süskind, H., G. d. Klosters Königsbronn zur Zeit des Restitutionsediktes. Progr. Stuttg. 4°. 24 S. [1378

Prailes, J. A., Einführg. d. Ref. in Hardheim, Amt Buchen. (Freiburg. Diözesanarch. N. F. 6, 258-341.) [1379

Knod, Joh. Schenckbecher s. Nr. 1294. [1380

Woerth, E., Stadt Benfeld, 1592-1632. Rixheim: Sutter. 1905. 65 S. [1380a

Würtz, J., Hnr. Bryat, Pfarrer v. Habsheim; Chronist a. d. 17. Jh. Beitr. z. G. d. Pfarrei Habsheim. (Straßb. Diözesanbl. 3. F., Bd. II u. III.) Vgl. '05, 3206. [1381

Velden, A. v. d., Petrus Dathenus. (Monatsschr. d. Frankenthal. Alt.-Ver. '06, Nr. 8 u. '07, Nr. 1.) — **Ders.,** Johs. Breberinus van den Dyck. (Ebd. '06, Nr. 12.) — **F. Walter,** Aus Mannheims Leidenstagen. (Mannh. G.bll. '06, Nr. 8/9.) [1382

Diehl, W., Zur G. d. Gegenref. in d. mainzisch. Ort Hassloch b. Rüsselsheim, 1617/18. (Beitrr. z. hess. Kirch.-G. 3, 74-76.) — **Ders.,** Das Projekt d. Baues e. zweiten Kirche in Darmstadt 1635. (Ebd. 77-79.) [1383

Rausch, Geo., Aus d. Akten d. Stadt Schotten im 17. Jh. (Arch. f. hess. G. N. F. 4, 197-260.) [1384

Wolff, Beitrr. z. e. Ref.-G. d. St. Aachen. III, s. '05, 3213. Rez.: Zt. d. Aach. G.-Ver. 27, 296-301 Loersch. [1385

Classen, M., Die konfessionelle u. polit. Bewegung in d. Reichsstadt Aachen zu Anfang d. 17. Jh. (Zt. d. Aach. G.-Ver. 28, 286-442.) [1386

Keller, L., Die Hohenzollern u. d. Oranier in ihr. geistig., verwandtschaftl. u. polit. Beziehgn. (Hohenzollern-Jahrb. 10, 221-60.) — **Ders.,** Louise v. Coligny u. d. Häuser Oranien u. Hohenzollern. (Monatshfte. d. Comen.-Ges. 15, 208-28.) [1387

Maere, R., Les origines de la nonciature de Flandre. Étude sur la diplomatie pontific. dans les Pays-Bas à la fin du 16. siècle. (Rev. d'hist. ecclés. 7, 565-84; 805-29.) [1388

Veen, S. D. van, De gereform. kerk van Groningen voor en na de Reductie. (Van Veen, Hist. studiën en schetsen. S. 61 ff.) [1389

Moser, J., Hocker-Hamelmann. (Jahrb. d. Ver. f. ev. Kirch.-G. Westfal. 8, 156-65.) Vgl. 1900, 1382. — **H. Degering,** Gottfr. v. Raesfeld. (Teil v. Nr. 523.) Sep. Münst.: Coppenrath. 114 S. 2 M. 50. [1390

Stork, V., Ausführg. d. Restitutionsedikts v. 1629 im Erzbist. Bremen. (Zt d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '06, 212 ff. '07, 39-80.) Münst. Diss.: 64 S. [1391

Detlefsen, D., Städt. Entwicklg. Glückstadts unt. König Christian IV. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 36, 191-256.) [1392

Jacobs, E., Der Organistenkopf unter d. Armeleuteberge u. d. Organistenfamilie Ludolf in Wernigerode. (Zt. d. Harz-Ver. 39, 51-138.) — **H. Kloppenburg,** Die Jesuiten in Goslar. (Ebd. 139-66.) — **H. Müller,** Einwohnerzahl u. Größe d. St. Blankenburg vor Beginn d. 30jähr. Krieges. (Ebd. 325-29.) — **G. Arndt,** Berufg. Joh. Arndts v. Braunschw. nach Halberstadt 1605. (Zt. d. Ver. f. Kirch.-G. in d. Prov. Sachs. 2, 23-34; 228-36.) [1393

Gebauer, J. H., Aus d. Leben d. Gregor. Greger, erst. Pfarrherrn auf d. Dome zu Brandenb. (Jahresber. d. Hist. Ver. Brandenb. 36/37, 11-29.) [1394
Wotschke, G. d. ev. Gemeinde Meseritz bis 1604 s. Nr. 1312. [1395

---

c) Innere Verhältnisse (unter Ausschluß von Religion und Kirche).

Haendcke, B., Dt. Kultur im Zeitalter d. 30jähr. Krieges. Lpz.: Seemann. x, 464 S. 7 M. 50. [1396
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 14 Steinhausen; Lit. Zbl. '07, Nr. 12.

Traktat üb. d. Reichstag im 16 Jh., hrsg. u. erl. v. K. Rauch, s. '06, 1420. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 294-99 Gust. Wolf; Hist. Vierteljschr. 9, 591 f. Beumann; Hist. Zt. 98, 387-89 Arth. B. Schmidt. [1397
Schöppe, K., Miszellen a. d. Kopialbüchern d. Rates zu Naumburg. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 16, 412-15.) [1398

Loebl, A. H., Beitrr. z. G. d. kaiserl. Zentralverwaltg. im ausgehend. 16. Jh. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 629-77.) [1399
Hirn, F., G. d. Tiroler Landtage v. 1518-1525, s. '06, 1422. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 307-11 Ilwof; Zt. d. Ferdinandeums 50, 552-56 Wopfner; Allg. Lit.bl. '06, Nr. 2 K.; Lit. Rundschau f. d. kath. Dtld. '06, Nr. 11 Haid. [1400
Loserth, Salzburg u. Steiermark im letzt. Viertel d. 16. Jh. Briefe u. Akten, s. '05, 3226. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 196-98 Ilwof. [1401
Frank, K., Die Institution d. Königsrichter. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mährens u. Schles. 10, 394-414.) — Ders., Die Schönberger u. Littauer Instruktion d. Fürstenrichter. (Ebd. 11, 59-94.) [1402
Rehker, H., Die landesherrl. Verwaltungsbehörden im Bist. Osnabrück 1553-1661. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabr. 30, 1-93.) Vgl. '06, 1426. [1403
Arndt, L., Von d. Anfängen d. Anhaltisch. Landtages. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 10, 555-65.) [1404
Hintze, O., Hof- u. Landesverwaltg. in d. Mark Brandenb. unt. Joachim II. (Hohenzoll.-Jahrb. 10, 158-69.) [1405
Ziesemer, W., Üb. Georg Wilhelms Ordnung d. Groß. Werders v. J. 1633. (Mitt. d. Westpreuß. G.-Ver. 5, 77-79.) [1406

Ravesteyn, W. van, Onderzoekingen over de econom. en sociale ontwikkeling van Amsterdam gedur. de 16. en het eerste kwart d. 17. eeuw. (Utrecht. Diss.) Amsterd: van Looy. xiij, 377 S. [1407
Kentenich, G., Die Trierer Bürgerschaft zu Beginn u. zu Ende d. 30jähr. Krieges. (Trier. Chron. 3, 1-10; 35-43; 86-88; 106-11.) [1408
Vogeler, Beitrr. z. Soester Wirtsch.-G. im 17. Jh. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 22, 53-58.) [1409
Meyer, Chr., Die Fugger. (Tl. v. 273.) [1410
Häbler, K., Die überseeisch. Unternehmungen d. Welser u. ihrer Gesellschafter, s. '05, 1373. Rez.: Hist. Zt. 96, 104-6 Eulenburg; Engl. hist rev. 21, 158 f. Pollard. [1411
Huyskens, A., Die Krisis d. dt. Handels währ. d. geldrisch. Erbfolgekrieges 1542/43. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 81, 46-70.) [1412
Pauls, E., Flössereibetrieb auf d. Roer von d. Grenze d. hrzgl.-jülichschen Gebietes an bis Düren i. 16. Jh. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 28, 454-58.) [1413
Bauer, W., Die Taxis'sche Post u. d. Beförderg. d. Briefe Karls V. in d. Jahren 1523 bis 25. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 436-59.) [1414
Herr, E., Das Gutleuthaus in Ingweiler. Beitr. z. dessen Verwaltg. u. Einkünften im 16. Jh. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 22, 76-106.) [1415

Frommhold, G., Eine Aufzeichng. rügisch. Landrechts v. Lor. Kleist. (Pomm. Jahrbb. 7, 255-62.) [1416
Borchling, C. u. H. Walsmann, Ein ostfries. Urteil v. 1527. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, Rom. Abt., 259-90.) [1417
Pauls, E., Entscheidung d. geistl. Gerichts (Kapitels) d. Aachen. Marienstifts in Sachen e. Schuldforderg. geg. e. Geistlichen d. Stifts. 1543, Okt. 19. (Zt. d. Aach. G.-Ver. 28, 458-64.) [1418
Hering, Im Hist. Arch. d. Stadt Cöln aufgef. Carolina-Hs. R 1, s. '05, 1382. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts.-G. 26, G. A., 341 f. Schreuer; Arch. f. Strafrecht 51, 152 f Kohler; Gerichtssaal 68, 76-80 Engelmann. [1419
Armbrust, L., Melsunger Rechtsfälle im 16. Jh. (Hessenland '06, Nr. 15.) [1420
Frauenstädt, Strafrechtl. Breslauer Schöffensprüche a. d. J. 1600 bis 1603. (Zt. f. d. ges. Strafrechtswiss. 26, 50-91.) [1421

Bonin, v., Grundzüge d. Rechtsverfg. in d. dt. Heeren zu Beginn d. Neuzeit, s. '05, 3242. Rez.: Hist. Zt. 95, 468 f. v. Schrötter; Hist. Vierteljschr. 9, 139 f. Erben. [1422
Egli, J., Inventar üb Waffen u. Munition d. Stadt St. Gallen im Frühjahr 1532. (Anz. f. schweiz. Altertkde. N. F. 8, 150 f.) [1423
Müller, Das Lehns- u Landesaufgebot unt. Heinr. Julius v. Braunschw.-Wolfenb., s. '06, 1446. Rez.: Zt. d Hist. Ver. f. Niedersachs. '06, 77-79 Liebe; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 447-49 Lulvès. [1424
Bardeleben, K. v., Einiges üb. d. Kriegswesen d. Alt- u. Neustadt Brandenburg zur Zeit d. Kurfürsten Johann Georg. (Jahresber. d. Hist. Ver. Brandenb. 36/37, 1-10.) [1425
Korn, Kriegsbaumeister Graf Rochus zu Linar, s. '06, 1447. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 570-73 Hass; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 72-75 Kloevekorn. [1426

Janssen, G. d. dt. Volkes. Bd. VII (Kulturzustände seit d. Ausg. d. Mittelalters bis z. Beginn d. 30jähr. Krieges. Buch 3): Schulen u. Universitäten, Wissenschaft u. Bildg. 13. u. 14. Aufl. v. L. Pastor, s. '05, 1392. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 33, 426f. Schmitz-Mancy; Hist. Jahrb. 26, 908f. Pfleger; Hist. Vierteljschr. 9, 401-5 Keussen. [1427

Mosellanus, Petrus, Paedologia; hrsg. v. H. Michel. (Lat. Literaturdenkmale d. 15. u. 16. Jh. XVIII.) Berl.: Weidmann. Ljv, 54 S. 2 M. [1428
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 38 A. Bomer.

Lebermann, B., Die pädagog. Anschauungen Conr. Heresbachs. Würzb. Diss. 144 S. [1429

Kahl, Die pädag. Ansichten in d. Schriften dt. Rechtsphilosophen u. Nationalökonomen a. d. Anfange d. 17. Jh. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 16, 199 ff.) [1430

Novák, J. W., Die Schulordng. d. dt. „Gymnas. illustre" b. St. Salvator in Prag, Altstadt. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Österr. 27, 123-50.) [1431

Fluri, A., Die bernische Schulordnung v. 1591 u. ihre Erläutergn. u. Zusätze bis 1616. (= Nr. 670.) [1432

Schmidt, Eug., Das württb. Volksschulwesen im 16. Jh. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erz.- u. Schul-G. Beihft. 11, 89-144.) [1433

Kopp, A., Joh. Balhorn. (Druckerei zu Lübeck 1528-1603.) Lüb.: Borchers. 44 S. 1 M. 50. [1434

Bossert, G., Der Humanist Theod. Reysmann in Tübing. 1530-34. (Württb. Vierteljhfte. 15, 368-86.) [1435

Wäschke, H., Andr. Popperod. (Zerbster Jahrb. 1, 10-16.) [1436

Hausrath, H., Zur Lebens-G. Noe Meurers. (Zt. f. G. d. Oberrh. 21, 690-92.) [1437

Hofmann, R., Dr. Georg Agricola, s. '05, 3259. Rez.: Hist.-polit. Bll. 136, 793-802 Paulus; Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 44, Lit.Beil., 31 f. Lbe.; Hist. Jahrb. 27, 210 f. G. v. O.; N. Arch. f. sächs. G. 27, 163 A. Scholtze; Mitt. a. d. hist. Lit 34, 437 f. Gust. Wolf; Allg. Lit.bl. '06, Nr. 20 Baumgarten. [1438

Uhle, P., Die Beziehgn. d. Freiberger Gelehrten u. Arztes Andr. Müller zu Chemnitz. (Mitt. d. Ver. f. Chemnitz. G. 13, 144-56.) [1439

Stachel, P., Seneca u. d. dt. Renaissancedrama. Stud. z. Lit.- u. Stil-G. d. 16. u. 17. Jh. (Palaestra XLVI.) Berl.: Mayer & M. x, 388 S. 11 M. (53 S.: Berl. Diss.) [1440

Schneider, M., Eine gleichzeitige Lebensbeschreibg. d. Dichters Huldr. Buchner (1560-1602). Aus e. Gothaer Hs. (Zt. f. dt. Philol. 38, 359-65.) [1441

Kauffungen, K. v., Die Korrespondenz d. Dichters Geo. Rollenhagen m. d. Rate d. Kaiserl. fr. Reichsstadt Mühlhausen i. Th. v. J. 1590. (G.bll. f. Magdeb. 41, 123-28.) [1442

Zschau, W. W., Quellen u. Vorbilder in d. „Lehrreichen Schriften" Joh. Balthas. Schupps. Hall. Diss. 110 S. [1443

Wiegand, Das Grabdenkmal d. Erzbischofs Rich. v. Greiffenclau im Dome zu Trier. (Jahresber. d. Ges. f. nützl. Forschgn. zu Trier 1900/5, 1-11.) [1444

Baum, J., Die Werke d. Baumeisters Hnr. Schickhardt. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 15, 103-85.) — Ders., Die Kirchen d. Baumeisters Hnr. Schickh. Tüb. Diss. 1905. 87 S. [1445

Meyer, Chr., Elias Holl. (Tl. v. 273.) [1446

Sievers, J., Piet. Aertsen. Beitr. z. G. d. niederländ. Kunst im 16. Jh. Hall. Diss. 148 S. [1447

Urkunden, Die, üb. Rembrandt, 1575-1721. Neu hrsg. etc. v. C. Hofstede de Groot (s. '06, 1478). Nachtr. vj, 16 S.; 3 Taf. 1 fl. 25. [1448

Valentiner, W. R. u. J. G. Veldheer, Rembrandt. Mit Vorw. v. C. Hofstede de Groot. Amsterd.: Meulenhoff & Co. 4°. 63 S. 2 M. 50. [1449

Schmidt-Degener, F., Rembrandt imitateur de Claus Sluter et de Jean van Eyck. (Gazette des beaux arts 36, 89-108.) [1450

Seelengärtlein. Hortulus animae. Codex Ms. 2706 d. K. K. Hof-Biblioth. in Wien. Hrsg. u. m. Einleitg. versehen v. F. Dörnhöffer. 514 Taf. m. 108 farb., 858 schwarz. u. 62 einfach getönten Seiten u. beschreib. Text. (In 11 Lfg.) Lfg. 1. Frankf.: J. Baer. à 60 M. [1451

Schütte, O., Zum Volksleben in Braunschw. vor d. 30jähr. Kriege. (Braunschw. Magaz. '06, 78-82.) — Ders., Begräbnisse in Braunschw. im 16. u. 17. Jh. (Ebd. 127-30.) [1452

Günther, L., Ein Hexenprozeß. [Geg. d. Mutter Keplers.] Gießen: Töpelmann. xij, 112 S. 2 M. [1453
Rez.: Hist. Jahrb. 27, 886 Paulus.

Wirth, G., Hexenprozesse in d. freien Reichsstadt Türckheim 1628 f. (Straßb. Post '05, Nr. 117; 1143; 1170; 1223; 1279.) — **Vogeler,** Soester Hexenprozesse d. Jahre 1584/85. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 22, 71-95.) [1454

Beyschlag, F., Ein Vater an sein. Sohn, 1539. (Arch. f. Kult.-G. 4, 296-302.) — **E. Fellitsch,** Die v. Pflugksche Geschlechtsordnung v. J. 1561. (N. Arch. f. sächs. G. 27, 339-48.) — **S. Riezler,** Loos, Losaeus. (Allg. dt. Biogr. 52, 67-69.) [1455

Sommerfeldt, G., Einladung zu e. bei Hofe in Königsberg gefeiert. Adelshochzeit 1590. (Altpreuß. Monatsschr. 43, 299-301.) [1456

Krauß, R., Zur G. d. 3 Renchbäder Griesbach, Petersthal u. Antogast unt. württb. Herrschaft. (Zt. f. G. d. Oberrh. 21, 601-23.) [1457

6. Vom Westfäl. Frieden bis zum Tode Karls VI. u. Friedr. Wilhelms I., 1648-1740.

Wimarson, N. G., Ur drottning Louise-Marie's bref till madame de Choisy under fälttåget i Polen 1656. (Svensk hist. tidskr. 26, 182-203.) [1458

Ahlefeldt, Detl. v., Gesandtschaftsjournal v. J. 1666; mitg. v. H. Höhnk. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 36, 79-169.) [1459

Türler, H., Das sogen. herbortsche Zeitbuch. (N. Berner Taschenb. '05, 288-312.) [1460

Henn, A., Tagebuch d. Belagerg. Triers durch d. Franzosen v. Aug. 1673 an, übers. v. Lager (s. '06, 3222). Schluß. (Trier. Chronik N. F. 3, 10-16; 21-26.) [1461

Wäschke, H., Aus d. Tagebuche d. Hrzgl. Anhalt. Hofrats Joh. Geo. v. Raumer. (Zerbster Jahrb. 1, 19 f.) Betr. d. Krönung zu Königsb. 18. Jan. 1701. [1462

Haedrich, Ausführl. Tagebuch od. eingeh. Beschreibg. aller Vorkommnisse in d. groß. Lager Sr. Majestät d. Königs v. Polen u. Kurf. v. Sachs. zwisch. Mühlberg u. Radewitz in Sachs. in d. Nähe d. Elbe. Tägl. Aufzählg. v. 31. Mai bis 28. Juni 1730. Amsterd., b. J. des Bordes 1730. Übers. z. 175jähr. Erinnerg. (Veröffentlichgn. d. Altert.-Ver. Torgau 18/19, 1-30.) [1463

Urkunden u. Aktenstücke z. G. d. Kurf. Friedr. Wilh. v. Brandenb. (s. '04, 3178). XIX: Polit. Verhdlgn. Bd. 12. Hrsg. v. F. Hirsch. 907 S. 36 M. [1464
Inh.: Brandenb. u. Polen 1673-79; Br. u. Holland 1673-79; Br. u. Frankr. 1679-84; Br. u. Dänemark 1679-84; Br. u. d. Dt. Reich 1679-84. — Rez.: Rev. crit. '07, Nr. 3 Waddington.

Meinardus, O., Eigenhänd. Briefe d. Gr. Kurfürsten an Johann Moritz v. Nassau. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 115-55.) [1465

Levinson, Nuntiaturberr. d. Petr. Vidoni üb. d. 1. nord. Krieg 1655-58, s. '06, 3228. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 584-86 Salzer; Mitt. d. Westpr. G.-Ver. 6, 19 f. Simson. [1466

Urteil, E. ital., üb. Dtld. u. Frankr. um 1660; mitg. v. A. O. Meyer. (Aus: „Qn. u. Forschgn. a. ital. Archiven u. Bibl. IX, 1.) Rom: Loescher & Co. 15 S. 80 Pf. [1467

Archives ou correspondance inéd. de la maison d'Orange-Nassau. 3. Sér. publ. p. F. J. L. Krämer. T. I: 1689-1697. Leiden: Sijthoff. 58, 624 S. 6 fl. 75. [1468

Friedrich Wilhelms I. Briefe an d Fürst. Leopold zu Anhalt-Dessau 1704-1740, bearb. v. O. Krauske, s. '05, 3299. Rez.: Hist. Zt. 98, 173-75 Wiegand; Hist. Vierteljschr. 9, 554-58 Haake; Jahrbb. f. Nationalök. 87, 567 f. Heldmann. [1469

Herrklotsch, H., 2 Briefe d. alt. Dessauers. (Zerbster Jahrb. 1, 21-24.) [1469a

Aktenstücke u. Urkk. z. G. d. St. Riga 1710-1740. Hrsg. a. d. Nachl. v. A. Buchholtz durch A. v. Bulmerincq (s. '04, 3179). Bd. III: Chroniken u. andere Nachrr., 1710-40. jx, 452 S. 15 M. [1470

Droysen, H., Der Briefwechsel zw. Kronprinz Friedrich v. Preuß. u. Fürst Joseph Wenzel v. Liechtenstein. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 157-85.) [1471

Blümml, E. K., 2 teutsche Lieder gegen Ludwig XIV. v. Frankr. (Alemannia N. F. 7, 219-24.) [1472

Waddington, Le Grand Électeur. Sa polit. ext. I, s. '06, 3238 Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 589-91 Spannagel. — Rez. v. '04, 1282 (Philippson, Gr. Kurf.): Engl. hist. rev. 20, 179-84 Ward; Rev. hist. 91, 168-74 Pagès. [1473

Koch, F., Der Bromberger Staatsvertrag zwisch. d. Kurf. Friedr. Wilh. v. Brandenb. u. d. König Joh. Kasimir v. Polen i. J. 1657. (Zt. d. Hist. Ges. Posen 21, 1-20.) [1474

Pagès, Le Grand Électeur et Louis XIV., 1660-1688, s. '06, 3242. Rez.: Rev. crit. '07, Nr. 6 Seignobos; Hist. Zt. 97, 587-90 (auch v. '06, 1501) Pribram. [1475

Brinkmann, C., Charles II. and the Bishop of Münster in the Anglo-Dutch War of 1665/66. (Engl. hist. rev. 21, 686-98.) 1476

Kirch, J. P., Die Streitigkeiten um die Herrschaften Rodemachern, Rüttgen, Püttlingen u. Preisch im 17. u. 18. Jh. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 17, II, 168-85.) [1477

Hardy de Périni, Louis XIV., 1672 à 1700. (Hardy de Périni, Batailles franç. V.) Paris: Flammarion. 1904. 421 S. [1478

Hermann, Jean, Ludwig XIV. u. Straßburg bis 1681. Die Rechtsfrage u. d. polit. Verlauf. (Straßb. Diözesanbl. 3. F., 2, 415-32; 464-71; 497-504.) [1479

Fehling, F., Frankreich u. Brandenburg in d. J. 1679 bis 1684. Beitrr. z. G. d. Allianzverträge d. Gr. Kurfürsten m. Ludwig XIV. Lpz.: Duncker & H. xjv, 330 S. 7 M. 20. (Abschn. 1-3: Heidelb. Habil.-Schr. 133 S.) [1480
Rez.: Preuß. Jahrbb. 127, 337-45 Daniels; Lit. Zbl '06, Nr. 17.

Fraknói, Innocenz XI. u. Ungarns Befreiung v. d. Türkenherrschaft, übers. v. Jekel, s. '03, 1496. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G. 27, 526-28 Aldásy; Hist. Vierteljschr. 7, 465 f. Pribram; Hist. Zt. 94, 304 f. Immich; Mitt. a. d. hist. Lit. 32, 105 f. Kaindl; Rev. d'hist. eccl. 4, 305-8 Terlinden; Zt. f. kath. Theol. 28, 578-80 Kröß. [1481

Oberseider, H., Das Archiv d. Stadt Speyer zur Zeit d. Zerstörung d. Stadt durch d. Franzosen 1689, dessen Flüchtung u. Wiedereinführg. 1698/99. (Archival. Zt. N. F. 13, 160-218.) [1482

Joos, L., Die polit. Stellung Genfs zu Frankr. u. Zürich, 1690-97. Berner Diss. 160 S. [1483

Lang, K. v., Der Streifzug d. Tataren geg. Lemberg i. J. 1695. (Streffleurs öst. milit. Zt. '06, II, 1357-88.) [1484

Preuß, Wilhelm III. v. England u. d. Haus Wittelsbach im Zeitalter d. span. Erbfolgefrage, Halbbd. I s. '06, 1522. Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 291 f. Mentz; Hist. Zt. 97, 406-8 O. Weber. [1485

Dienstbach, W. M., Nassau-Saarbrücken u. Mörs. Beitr. z. G. d. oranisch. Successionsstreites. Zürich. Diss. 1905. 265 S.; Taf. [1486

Real, J., Die Beschießg. u. Einnahme d. Festung Geldern durch die preuß. Truppen, 3. Okt.-17. Dez. 1703. (XI v. 718.) Geldern 1904. 24 S. [1487

Fastlinger, M., Zur G. d. Oberländer Bauernaufstandes 1705/6. (Forschgn. z. G. Bayerns 14, 201-7.) Vgl.: K. v. Wallmenich (Ebd. 14, 314-18) u. M. Fastlinger (Ebd. 318-25). — **L. Eyd**, Zur Frage d. Beteiligung am Oberländ. Aufstand 1705. (Das bayr. Inn-Oberland Jg. V.) K. v. Wallmenich, Nachtr. z. Aufstandssache 1705. (Ebd.) — Rez. v. '06, 3251 (v. Wallmenich, Oberl. Aufstand etc.): Hist. Zt. 98, 167-72 Riezler; Hist. Jahrb. 28, 131-34 Steinberger. [1488

Roessel, Zur Erinnerg. an d. 200jähr. Wiederkehr d. Jahrestages d. Schlacht b. Turin 7. Sept. 1706. (Milit.-Wochenbl. '06, Nr. 110.) [1489

Günther, A., Entstehg. d. Friedens v. Altranstädt. (N. Arch. f. sächs. G. 27, 311-29.) — **K. Sturmhoefel**, Der Friede v. Altranst. (Grenzboten '06, IV, 421-28; 478-85.) [1490

Lang, K., Die Ettlinger Linien u. ihre G. (Festschr. d. Gymn. zu Karlsruhe. 1906. S. 13-49; Kte.) Vgl. '06, 3249. [1491

Chance, J. F., The Northern Question in 1718. (Engl. hist. rev. 21, 460-92.) [1492

Rosenlehner, Kurf. Karl Philipp v. d. Pfalz u. d. jülichsche Frage 1725-29, s. '06, 1526. Rez.: Forschgn. z. G. Bayerns 14, 161-63 K. Hauck; Rev. d'hist réd. à l'État-Major de l'armée 21, 626 f.; Ann. d Hist. Ver. f. d. Niederrh. 81, 158-62 A. Herrmann; Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 593 Hötzsch; Hist. Zt. 98, 396-98 v. Ruville. — H. Theobald, Einfluß d. jülichsch. Frage auf d. Polit Karl Philipps v. d. Pf. (Mannh. G.bll. '06, Nr. 12 u. '07, Nr. 3 f.) [1493

Rosenlehner, A., München u. Wien, 1725/26 (s. '06, 3256). Schluß. (Forschgn. z. G. Bayerns 14, 171-91.) [1494

Illésy, J., Der Verkauf v. Jazigien u. Kumanien an d. dt. Ritterorden. (Századok 39, 22-39; 138-57.) [1495

Bähler, E., Relig. u. polit. Flüchtlinge in Thun am Ausgange d. 17. Jh. (N. Berner Taschenb. '06, 43-77.) [1496

Ingold, A. M. P., Le mariage de Louis XV. à Strasbourg. (Ingold, Miscell. Alsat. 4, 103-26.) [1497

Wendland, A., Die Heirat d. Prinzessin Marie v. d. Pfalz m. d. Fürsten Sigm. Rákóczy v. Siebenbürg. Beitr. z. G. d. Kurhauses Pfalz-Simmern. (N. Heidelb. Jbb. 14, 241-77.) [1498

Del Court, W., Sir William Davidson in Nederland. (Bijdrr. etc. v. vaderl. gesch. etc. 4. R. 5, 375-425.) [1499

Lauridsen, P., Slesvig og Kronen 1660-1671. Kjøbenh.: Lehmann & St. 198 S. 3 M. Vgl. '06, 3261. [1500

Hötzsch, O., Fürst Johann Moritz v. Nassau-Siegen als brandenb. Staatsmann, 1647-1679. (Forschgn. z. brandenb. u. pr. G. 19, 89-113.) — **W. Steffen**, Frdr. v. Bülow, 1698-1738, preuß. Etatsminister. (Hohenzoll.-Jahrb. 10, 277-84.) [1501

Wagner, Rich., Herzog Christian (Louis) I., 1658-1692. (= Nr. 317.) Berl.: Süsserott. 308 S. (Einzelpr. 5 M. Subskr.-Pr. 4 M. 50.) [1502
Rez.: Preuß. Jahrbb. 126, 349-51 Daniels.

Innere Verhältnisse.

Turba, G., Die pragmat. Sanktion m. bes. Rücks. auf d. Länder d. Stephanskrone. Neues z. Entstehg. u. Interpretation, 1703-1744. (Aus: Öst.-Ung. Revue. Bd. 34. '06, H. 1-6.) Wien: Manz. 201 S. 3 M. 40. [1503
Rez.: Hist. Jahrb. 28, 195 H.

Wild, K., Staat u. Wirtschaft in d. Bistümern Würzburg u. Bamberg. Untersuchg. üb. d. organisator. Tätigkeit d. Bischofs Friedr. Karl v. Schönborn 1729-1746. (XV v. 611.) Heidelb.: Winter. x, 216 S. 5 M. 60. [1504

Blümml, E. K., Hist Lieder auf Jud Süß. (Arch. f. Kultur-G. 4, 439-57.) [1505

Freckmann, J., Die capitulatio perpetua u. ihre verfassungsgeschichtl. Bedeutg. f. d. Hochstift Osnabrück, 1648-1650. Münst. Diss. 75 S. [1506

Gundlach, Friedr. Wilh. I. u. d. Bestellg. d. städt. Beamten, s. '06, 3266. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 597-600 O. H.; Lit. Zbl. '06, Nr. 52/53 (auch v. '06, 3267 Skal-

weit) Markull. — **Skalweit,** Ostpr. Domänenverwaltg. unt. Friedr. Wilh. I., s. '06, 3267. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 593-97 Stolze. [1507

Marquart, Zur G. d. Registratur d. St. Stuttgart. (Württb. Vierteljhfte. 15, 477-83.) [1508

Schwartz, J., Les finances de Strasbourg en 1689-90. (Rev. d'Alsace 56, 355-61.) [1509

Vogeler, Beitrr. z. G. d. Soester Zünfte. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 22, 35-52.) — **F. Walter,** Mannheim. Gesellenordng. v. J. 1718. (Mannh. G.bll. 6, 278-85.) — **A. F. Maier,** Zunftordng. d. Schneider in d. Kirchheimer Cent v. J. 1705. (Ebd. 7, 192-97.) — **A. Haase,** Das Privilegium d. Dessauer Seilerinng. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 10, 524-54.) — **R. Perdelwitz,** Aus e. Schmiegler Innungsbuch. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 6, 139-42.) [1510

Schwärzler, K., Zur G. d. Märkte d. Bodenseegegend. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 35, 65-70.) [1511

Schneider, Herm., Die Schweizer-Kolonie in d. Mark, e. ländl. Kulturbild a. d. Ende d. 17. Jh. Berl. Gymn.-Progr. 4°. 18 S. [1512

Consentius, E., Die Dienstbotenfrage im alten Berlin. (Preuß. Jahrbb. 126 111-27.) [1513

Voigt, E., Das Eidbuch v. Döben. (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. 4, 101-3.) — **Sinz,** Üb. Volkseide u. Frondienste im 17. Jh. (Ebd. 139-43.) [1514

Kolde, Th., Die Erlanger franz.-ref. Gemeinde u. d. Juden. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 13, 38-42.) [1515

Duncker, M., Aus alt. Kriminalakten. Kulturbild a. d. Tübing. Universitätsleben um 1670. (Tübing. Bll. '06, Nr. 1.) — **v. Brüsselle-Schaubeck,** Kriminalprozeß a. d. Anfange d. 18. Jh. (Württb. Vierteljhfte. 15, 496-504.) — **P. Uhle,** Von d. Tortur in Chemnitz. (Mitt. d. Ver. f. Chemn. G. 13, 169-71.) [1516

Jacobs, E., Zur G. d. Werbewesens. (Zt. d. Harz-Ver. 39, 307-10.) [1517

Scheid, N., Frz. Hunolt S. J., e. Prediger a. d. 1. Hälfte d. 18. Jh. Regensb.: Manz. 115 S. 1 M. 50. [1518

Helbling, M., P. Christ. v. Schönau, hochverdient. Stiftsdekan zu Einsiedeln in d. Schw., † 25. Okt. 1684. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 27, 418-27.) [1519

Fox, W., Tiberius Mangold, Abt in Schussenried 1683-1710. (Diözesanarch. v. Schwaben 24, 36-40.) — **Johner,** Poet. Nekrol. auf d. Abt Ulr. Blank v. Sebast. Sailer. (Ebd. 123-26; 149-53.) [1520

Gloning, M., Stephan I. Jung. Abt d. Reichsstifts Salem, 1698-1725. (Freiburg. Diözesanarch. N. F. 6, 77-124.) [1521

Petrich, H., Paul Gerhardt, seine Lieder u. seine Zeit. Beitr. z. G. d. dt. Dichtg. u d. christl. Kirche. Gütersloh: Bertelsmann. xvj, 240 S. 3 M. — **J. Knipfer,** P. Gerh. Gesamm. Aufsätze. Lpz.: Deichert. 56 S. 1 M. [1522

Grünberg, P., Ph. J. Spener (s. '05, 1500). Bd. III: Spener im Urteil d. Nachwelt u. seine Einwirkg. auf d. Folgezeit. Spener-Bibliogr. Nachtrr. u. Register. 447 S. 9 M. 40. [1523

Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '07, Nr. 2 Eck; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 14 Loesche; Lit. Zbl. '07, Nr. 4. — **Fr. Schmaltz,** Zur Darstellg. d. pietist. Terminismus. (Zt. f. Kirch.-G. 27, 311-19.)

Veen, S. D. van, De Reformatie d. Kerken in het graafsch. Lingen. (Veen, Hist. studiën en schetsen. Groning. 1905.) [1524

Barrelet, Th. (unt. Mitwirkg. v. O. Vigouroux), Das Liebeswesen d. Diakonie in d. franz.-ref. Gemeinde zu Hamburg 1686-1750. (XIII, 3/4 v. 644 a.) Magdeb.: Heinrichshofen. 24 S. 50 Pf. [1525

Lütkemann, H., Brief d. Braunschw.-Wolfenb. Hofpredigers D. Joach. Lütkemann an Hrzg. Aug. d. Jüngeren. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 11, 235-41.) — **W. Knoke,** Kosten d. i. J. 1702 in Gestorf gehalt. Kirchenvisitation. (Ebd. 241-45.) [1526

Könnecke, Notula deprecatoria. (Zt. d. Ver. f. Kirch.-G. in d. Prov. Sachs. 2, 257 f.) [1527

Bruchmüller, W., 3 Ordnungen f. d. St. Georgen-Hospital zu Crossen a. O. (Arch. f. Kultur-G. 4, 458-65.) [1528

Feist, M., Die kirchl. Verhältnisse Festenbergs in österr. Zeit. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 40, 98-139.) [1529

Scultetus, F., Die General-Kirchenvisitation im Fürstent. Wohlau 1656 u. 1657. Protokolle u. Beilagen. (= Nr. 212.) Liegnitz: Heinze. 4°. 160 S. [1530

Melander, K. R., Zur Greifswalder Univ.-G. (Pomm. Jahrbb. 7, 89-109.) [1531

Seitz, F., Der Elberfelder Sprachmeister Nicolas de Landase. Beitr. z. G. d. franz. Unterrichts am Niederrh. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 39, 148-79.) [1532

Liebe, G., Die Mädchenschule zu Weferlingen 1718. (Zt. d. Ver. f. Kirch.-G. in d. Prov. Sachs. 2, 123-25.) [1533

Gnerich, E., Andr. Gryphius u. seine Herodes-Epen. Ein Beitr. z. Charakterist. d. Barockstils. (Breslauer Beitrr. z. Lit.-G. II.) Lpz.: Hesse. xvj, 229 S. (Subskr.-Pr. 5 M. 50. Einzelpr. 6 M. 50.) [1534

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 45 Landau.

Paulin, P., K. Desid. Royer. Ein lothr. Verskünstler. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 16, 238-50.) — **Fr. Grimme,** Ist K. D. Royer e. dt Dichter gewesen? (Ebd. 17, II, 156-67.) [1535

Tietze-Conrat, E., Unbekannte Werke v. G. R. Donner. (Jahrb. d. K. K. Zentral-Komm. N. F. III, 2, 195-268; Taf. 6.) [1536

Sponsel, J. L., Neue Nachrr. üb. Joh. Melch Dillinger u. seine Werke. (Diözesanarch. v. Schwab. 24, 97-105.) Rez. v. '05, 1523: N. Arch. f. sächs. G. 26, 180 f. Rosenberg. [1537

Litzmann, B., Johs. Velten. Legende u. Geschichte. (Arch. f. Theater-G. 2, 56-71.) [1538

Hassebrauk, G., Beitr. z. G. d. Braunschweig. Theaters. (Braunschw. Magaz. '06, 130 f.) [1538a

---

Helm, K., Aus d. Wochen-Comoedie d. Wigand Sexwochius, 1662. (Hess. Bll. f. Volkskde. 5, 40-61.) [1539

Klaar, K., Ein vom Teufel besess. Knabe in Frastanz 1652. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 2, 69-72.) [1540

---

7. *Zeitalter Friedrichs d. Gr., 1740-1789.*

Droysen, H., Die Äußerlichkeiten d. Überlieferg. d. Petersburger Bruchstücke v. Friedrichs d. Gr. Hist. de mon temps. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 533.) — **R. Koser,** Zu d. aufgefang. Depeschen v. 1749. (Ebd. 534 f.) Vgl.: '06, 3295 Strieder. — Ders., Voltaire als Kritiker d. Oeuvres du Philosophe de Sanssouci. (Hohenzoll.-Jahrb. 10, 170-98.) — **J. Lazarus,** 2 Briefe Friedrichs d. Gr. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '06, Nr. 7.) An Hier. v. Bentivegni 1770 u. 1780. — **E. Haupt,** Friedrichs d. Gr. Panegyrikus auf d. Schuster Reinhart. (Dt.-ev. Bll. 31, 636-52.) [1541

Lehndorff, E. A. H. v., 30 Jahre am Hofe Friedrichs d. Gr. Aus d. Tagebüchern. Von K. E. Schmidt. Gotha: Perthes. 322 S. 10 M. [1542
Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 19.

Tagebücher, Potsdamer, 1740 bis 1756. (= Nr. 762.) Berl.: Mittler. 110 S. 2 M. 50. [1543
Rez.: Mil.-Wochenbl. '06, Nr. 73.

Münchhausen, G. A. v., Berichte üb. seine Mission nach Berlin Juni 1740, hrsg. v. Frensdorff, s. '05, 1530. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '05, Nr. 45 Wiegand; Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 279-82 Meusel. [1544

Volz, G. B., Die „Vie privée" u. d. ältere Lit. üb. d. Prinzen Heinr. v. Preuß. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 423-62.) [1545

Wachter, F., Bericht d. Kanzlers Homfeld wegen d. Behandlg. d. ostfries. Affaire auf d. Kongreß zu Soissons. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 15, 425-27.) [1546

Meyer, Herm., Die Berr. d. preuß. Gesandten Eickstedt, s. '06, 3298. (Hamb.: Herold. 32 S. 2 M.) Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 600 f. Meusel. [1547

Ehrhard, L., Correspondance entre le duc d'Aiguillon et le prince coadjuteur Louis de Rohan (s. '06, 1572). Forts. (Rev. d'Alsace 56, 286-312; 513-29.) [1548

Katharina II. v. Rußland u. **Joh. Geo. Zimmermann,** Briefwechsel; hrsg. v. E. Bodemann. Hannov.: Hahn. xxv, 157 S. 4 M. [1549
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 47 Hans Schmidt; Gött. gel. Anz. '06, 968-94 Frensdorff.

Korrespondenz, Geh., Josefs II. m. Trauttmansdorff, hrsg. v. Schlitter, s. '04, 1347. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 528-34 u. Hist. Zt. 97, 596-601 Luckwaldt; Rev. hist. 91, 374-78 Magnette. [1550
Rez. v. '02, 3341 (Schlitter, Regierg. Josefs II. in d. öst. Niederlanden): Rev. hist. 84, 392-97 Magnette; Rev. d'hist. eccl. 6, 418-20 Laenen.

Adámek, K., Paměti Trant M. Pelzla (Memorabilien d. Franz M. Pelzel). (Matice Moravská Jg. 18.) [1551

Winter, G., Friedrich d. Gr. Mit 13 ganzseit. Abbildgn. u. 2 Hss. 3 Bde. (Geisteshelden. Bd. 52-54.) Berl.: E. Hofmann & Co. xxij, xj, 952 S. 9 M. 60. [1552
Rez.: Mil.-Lit.-Ztg. '06, Nr. 12 v. L. — Rez. v. '05, 1542 (Petersdorff, Friedr. d. Gr. 1. Aufl.): Hist. Vierteljsch. 8, 260-63 Lippert.

Zwiedineck-Südenhorst, Maria Theresia, s. '06, 1581. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 453 Ködderitz; Český časopis hist. 12, 225 f. V. Kr.; Lit. Zbl. '06, Nr. 50 Fuchs. [1553

Préliminaires, Les, de la guerre de la succession d'Autriche. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée 23, 241-308; 529-621. 25, 1-68.) [1554

Herrmann, O., Zur Beurteilg. d. 2. schles. Krieges. (Jahrbb. f. d. dt. Armee Hft. 412.) [1555

Fürer, J., Die hess. Kavallerie b. Laffelt, 2. Juli 1747. (Hessenland '06, Nr. 13 f.) [1556

Strieder, J., Krit. Forschgn. z. österr. Politik v. Aachen. Frieden bis z. Beginne d. 7jähr. Krieges. (II v. 610.) Lpz.: Quelle & M. 101 S. 3 M. 40. (Subskr.-Pr.: 2 M. 80.) [1557

Karl Eugen, Hrzg. v. Württb., u. seine Zeit (s. '06, 1586). Hft. 8. (Bd. I, 613-776 m. Abb. u. 2 Taf.) 2 M. [1558

Büthnick, Politik d. Bayreuther Hofes im 7j. Kriege, s. '06, 1587. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 285-88 Meusel. — **G. Sommerfeldt,** Von d. erst. Invasion d. Preußen unt. Prinz Heinrich nach Franken, Mai-Juni 1758. (Forschgn. z. G. Bayerns 15, 93-101.) [1559

Bergsträßer, L., Chr. Frdr. Pfeffels polit. Tätigkeit in franz. Dienste 1758-84. (Hft. 16 v. 611.) Heidelb.: Winter. 95 S. 2 M. 40. [1560
Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 183 f. Obser.

Schmidt, O. E., Die Plünderung d. Brühlschen Schlosses Oberlichtenau 19. Nov. 1758 durch preuß. Soldaten. (N. Arch. f. sächs. G. 27, 348-50.) [1561

Troeger, C., Die Schlacht b. Liegnitz. (Mitt. d. G.- u. Altert.-Ver. f. Liegnitz 1, 1-70; 2 Ktn.) [1562
Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 600 R. Schmitt.

Bourguet, A., Le Duc de Choiseul et l'alliance espagnole. Paris: Plon. 257 S. 7 fr. 50. [1563

Volz, G. B., Friedr. d. Gr. u. Jos. II. in Neiße u. Neustadt. (Hohenzoll.-Jahrb. 10, 95-129.) [1564

Criste, Kriege unt. Kaiser Josef II., s. '05, 1559. Rez.: Gött. gel. Anz. '06, 486-90; Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée 18, 184-87; Hist. Zt. 97, 601-3. [1565

Kleinschmidt, A., Vater Franz u. d. Fürstenbund. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 10, 506-23.) [1566

Rosenlehner, A., Maria Anna Josepha, Herzogin in Bayern. (Allg. dt. Biogr. 52, 196-201.) [1567

Hoepffner, E., Der Pfarrer Geo. Jak. Eissen, seine Freunde u. seine Zeitgenossen. Ein Straßburger Zeitbild a. d. 18. Jh. (= Nr. 701.) Straßb.: Heitz. 127 S 3 M. [1568

Hoffmann, C., Les élections aux États-Généraux: Colmar-Belfort. (Rev. d'Alsace 54, 464-82. 55, 50-74; 513-38. 56, 152-84; 629-48.) [1569

Mentzel, L., Karoline v. Hessen-Darmstadt, d. große Landgräfin. Ihr Aufenthalt in Prenzlau 1750-56. Darmst.: Müller&R. 158 S. 2 M. 50. [1570

Becker, Geo., General Fouqué in Brandenburg. (Jahresber. d. Hist. Ver. Brandenb. 36/37, 30-47.) [1571

Jacobs, E., Friedr. d. Gr. u. Wernigerode, 1763. (Zt. d. Harz-Ver. 39, 310-24.) [1572

Kaufmann, J., Der Zustand v. Konitz zur Zeit d. preuß. Besitzergreifg. (Mitt. d. Westpreuß. G.-Ver. 5, 41-49.) — **M. Bär,** Hat König Friedrich d. St. Danzig d. Trinkwasser entzogen? (Ebd. 50 f.) [1573

Innere Verhältnisse.

Acta Borussica. Denkmäler d. preuß. Staatsverwaltung im 18. Jh. Behördenorganisation etc. Bd. VIII, s '06, 3316. Rez. (auch v. VII): Hist. Zt. 98, 175-80 Wiegand u. Jahrbb. f. Nationalök. 87, 564 f. Heldmann; v. VII: Hist. Vierteljschr. 9, 559 f. G. Seidler. [1574

Meyer, Chr., Friedr. d. Gr. u. d. Netzedistrikt. 2. verm. u. verb. Aufl. (Aus: Quellen u. Forschgn. z. dt. insbes. hohenz. G. IV, 151 ff.) Münch.: Steinebach. 118 S. 2 M. [1575

Joetze, F., Das Leben d. Lindauer Bürgermeisters Rudf. Curtabatt. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 35, 35-64.) Inter. f. Handels-G. [1576

Zur G. d. Handels im 18. Jh. (Mitt. d. Museal-Ver. f. Krain 16, 109-26.) — **Postverordnung** v. J. 1786. (Ebd. 32.) — **Vogeler,** Postalisches a. alt. Zeit. (= Nr. 571.) [1577

Weiß, J., Zur Entstehungs-G. d. durch J. K. Thürriegel eingeführt. dt. Kolonie an d. Sierra Morena 1767-77. (Hist.-polit. Bll. 138, 733-55; 813-34; 910-22.) [1578

Upmeyer, W., Die Minden-Ravensberg. Eigentums-Ordnung v. 1741. (I, 5 v. 734.) Hildesh.: Lax. 149 S. 2 M. 60. (Tl. I: Gött. Diss. 58 S.) [1579

Walther, W. L., Die polit.-geogr. Grundlagen d. Agrarverfg. d. Hrzgts. Magdeb. in d. 2. Hälfte d. 18. Jh. u. ihre allgem. Entwicklg. (G.bll. f. Magdeb. 41, 137-289.) [1580

Grünhagen, C., Die schles. Urbarien unt. d. Regierg. Friedr. Wilhelms II. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 463-73.) [1581

Lieben, S. H., Handschriftliches z. G. d. Juden in Prag, 1744-1754 (s. '05, 3400). II. 38 u. 31 S. 1 M. 50. [1582

Gerichtsinstruktion Maria Theresias f Krain a. d. J. 1775. (Mitt. d. Museal-Ver. f. Krain 16, 53-64.) — **Aus** d. Archive d. Laibacher K. K. Landgerichtes. (Ebd. 89-108.) [1583

Anschütz, G., Das Reichskammergericht u. d. Ebenbürtigkeit d. nieder. Adels. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, G. A., 172-90.) [1584

Schultheß-Meyer, Das zürcher. Militär in d. 2. Hälfte d. 18. Jh. (Zürcher Taschenb. N. F. 28, 199-211) [1585

Engel, K., Beinheim, e. elsäss. Etappenort im 18. Jh (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 21, 421-40.) [1586

Menzel, A., Die Armee Friedrichs d. Gr. in ihrer Uniformierg., gezeichn. u. erläut. Auswahl v. 100 Taf. in mehrfarb. Fksm.-Reprod. Hrsg. v. F. Skarbina u. Jany. (In 10 Lfgn.) 1. Lfg. Berl.: Oldenbourg. Fol. 10 Taf. u. 10 Bl. Text. Subskr.-Pr.: 20 M. [1587

Zillich, J., Febronius. (= Nr. 613.) Halle: Niemeyer. 45 S. 1 M. 20. (Hall. Diss.) [1588

Schröder, F., Eine kanonische Wahl im Zeitalter d. Josephinismus. (Hist. Jahrb. 27, 551-60; 729-38.) [1589

Pfättisch, J. M., Abt Maurus Xaver v. Plankstetten. Totenrotel und Grabschrift. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 26, 633-42.) [1590

Rauscher, H., Vollständ. Unterricht alles dessen, was d. Laienbrüder zu St. Peter zu beobachten haben. Geschrieb. i. J. 1782. Mitg. v. Jul. Mayer. (Freiburg. Diözesanarch. N. F. 6, 140-241.) [1591

Chrząszcz, J., Eine reguläre Pfarrbesetzg. in friderician. Zeit, 1775. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 40, 279-83.) [1592

Huber, F., J. S. Semler, seine Bedeutg. f. d. Theologie, sein Streit m. Lessing. Berl.: Trenkel. 80 S. 2 M. [1593

Beyer, R., J. G. Herder als Prediger. I: Seine relig. Anschauungen. Königsb. Gymn.-Progr. 65 S. [1594

Reissenberger, K., Erneuerte u. erweiterte Weisungen geg. d. ober-

steirisch. Protestanten a. d. J. 1764. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Österr. 27, 111-14.) — Ders., Steir. Transmigranten in Siebenbürg. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 29, 129-35; 145-54.) [1595

Bickerich, W., Visitationen d. ev. Kirchen in Lissa durch d. Bischof v. Posen. (Zt. d. Hist. Ges. Posen 21, 21-41.) [1596

Renaud, Th., Das Tagebuch d. cand. theol. Magisters Phil. Hnr. Patrick a. Straßburg üb. sein. Aufenthalt an dt. Universitäten 1774 u. 1775. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 22, 107-203.) [1597

Lorenz, H., Die Lehrmittel u. Handarbeiten d. Basedowschen Philanthropins nebst 12 Taf. m. Abbildgn. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 16, 303-32.) [1598

Lanckner, A., Das Chemnitzer Lyceum vor 150 Jahren. (Mitt. d. Ver. f. Chemnitz. G. 13, 121-31.) [1599

Günther, F., Die Wissenschaft vom Menschen. Ein Beitr. z. dt. Geistesleben im Zeitalter d. Rationalismus m. besond. Rücksicht auf d. Entwicklg. d. dt. Geschichtsphilosophie im 18. Jh. (Geschichtl. Untersuchgn. hrsg. v. Lamprecht. V,1.) Gotha: Perthes. 193 S. 4 M. (Leipz. Diss.) [1600

Schaumkell, G. d. dt. Kulturgeschichtsschreibg. v. d. Mitte d. 18. Jh. bis z. Romantik, s. '06, 1633. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 606-11 Nohl; Hist. Zt. 97, 562-64 Troeltsch; Mitt. d. Ges. f. dt. Erz.- u. Schul-G. 16, 367-70 Heubaum; Hist. Jahrb. 27, 917 Grupp; Engl. hist. Rev. 21, 179 f. [1601

Schoepflin, J. D., Briefl. Verkehr m. Gönnern, Freunden u. Schülern. Hrsg. v. R. Fester. (Bibl. d. Lit. Ver. Stuttg. CCXL.) Tübing. xxvıj, 426 S. [1602

Schwartz, J., Schoepflin et les archives du Ministère des affaires étrang. (Rev. d'Alsace 56, 268-70.) — **A. M. P. Ingold,** Grandidier académicien de Metz et de Nancy. (Ingold, Miscell. Alsat. 4, 9-17.) [1603

Zimmermann, J. G., Briefe an Haller 1751 ff. Hrsg. v. R. Ischer (s. '05, 1598). Forts. (N. Berner Taschenb. '05, 123-73. '06, 187-240.) [1604

Krähe, L., Carl Frdr. Cramer bis zu sein. Amtsenthebung (Palaestra XLIV.) Berl.: Mayer & M. 260 S. 7 M. 50. (60 S.: Berl. Diss. 1904.) [1605

Peter, H., G. E. Lessing u. St. Afra. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Meißen 7, I, 34-79.) [1606

Gleim u. **Ramler,** Briefwechsel; hrsg. u. erl. v. C. Schüddekopf. Bd. I: 1745-1752. (Bibl. d. Lit. Ver. Stuttgart. CCXLII.) Tübing. xjx, 387 S. [1607

Ebstein, E., Aus G. C. Lichtenbergs Korrespondenz. Stuttg.: Enke. 107 S. 2 M. 40. [1608

Harnack, O., Der dt. Klassizismus im Zeitalter Goethes. Literarhist. Studie. Berl.: Felber. 103 S. 2 M. [1609

Goethes Briefe (s. '06, 3339). Bd. XXXV: Juli 1821-März 1822. xııj, 410 S. Bd. XXXVII: Apr.-Dez. 1823. xj, 409 S. Bd. XXXVIII: Jan.-Okt. 1824. xıj, 394 S. à 5 M. 60. (Weimar. Ausg. Abt. IV.) [1610

Zur 100. Wiederkehr v. Schillers Todestag. Untersuchgn. u. neue Mitt. (= Euphorion. Bd. XII.) [1611

Müller, Ernst, Neue Mitt. zu Schiller. (Stud. z. vergleich. Lit.-G. 6, 342-46.) — **Osw. Redlich,** Schillers hist. Schriften. (Akad. Ver. dt. Historiker in Wien. Bericht üb. d. 15. u. 16. Vereinsjahr 5-17.) [1611 a

Holzer, E., Schubartiana. (Württb. Vierteljhfte. 15, 558-71.) [1612

Utitz, E., J. J. Wilh. Heinse u. d. Ästhetik z. Zeit d. dt. Aufklärg. Halle: Niemeyer. 96 S. 2 M. 60. [1613

Uslar-Gleichen, E. Frhr. v., Der Dichter Gottfr. Aug. Bürger als Justizamtmann d. v. Uslarschen Patrimonialgerichts Altengleichen, 1772-84. Hannov.: C. Meyer. 89 S. 1 M. 50. [1614

Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 46 M. K.; Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 46 v. Wurzbach.

Niebour, M., Beitrr. z. Kenntn. d. Dichters Leisewitz. (Jahrb. d. G.-Ver. f. d. Hrzgt. Braunschw. 4, 62-113.) — **P. Zimmermann,** Leisewitz' Stammbuch a. seiner Göttinger Studienzeit. (Ebd. 114-35.) — Ders., Leisewitz' Silhouettensammlg. (Ebd. 136-46. 4 Taf.) — Vgl. Nr. 1748. [1615

Andreae, F., Aus d. Geschichten d. Magdeburg. Bürgers um d. Wende d. 18. u. 19. Jh. (G.bll. f. Magdeb. 41, 129-36; 291-308.) [1616

Haag, Die Lausanner Ausgabe v. Voltaires sämtl. Werken 1770-1781. Beitr. z. G. d. bernisch. Zensur. (N. Bern. Taschenb. '05, 191-238.) [1617

Seidel, P., Das Marmorpalais im Neuen Garten zu Potsdam. (Hohenzoll.-Jahrb. 10, 33-92.) [1618

Oelenheinz, L., Frdr. Oelenhainz, e. Bildnismaler d. 18. Jh. Lpz.: Seemann. 4°. jv, 91 S. m. 36 Taf. u. 42 Text-Abbildgn. 30 M. [1619

Gutmann, K. F., Die Kunsttöpferei d. 18. Jh. im Grhzgt. Baden. Karlsr.: Braun. 4°. 180 S.; Taff. 12 M. [1620

Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. 21, 711-14 Stieda.

Scherer, Chr., Die figürl. Plastik d. Fürstenberger Porzellanmanufaktur währ. ihr. Blütezeit v. 1770 bis geg. 1790. (Braunschw. Magaz. '06, 73-78; 85-92.) [1621

Sikora, A., Das Verbot d. Volksschauspiele (1751) u. seine Folgen. Beitr. z. Kultur-G. d. tirol. Volkes. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 2, 199-209.) — Ders., Der Kampf um d. Passionsspiele in Tirol im 18. Jh. (Zt. f. öst. Volkskde. 12, 185-207.) [1622

Kopp, A., Liebesrosen 1747. (Hess. Bll. f. Volkskde. 5, 1-26.) [1623

Tobler, G., Aus d. Haushaltungsbuche d. Prof. S. L. Lerber. (N. Bern. Taschenb. '06, 78-105.) [1624

Goerrig, W., Vermählg. Max Josefs v. Zweibrücken 1785. (Mannh. G.bll. '06, Nr. 11.) [1625

Rhode, P., Aus Königsbergs halbtausendjährigen Jubeltagen. (Altpreuß. Monatsschr. 43, 192-228.) [1626

---

8. Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons, 1789-1815.

Hensler, A., Bruckstücke e. Harder Chronik 1789-1804. (Jahresber. d. Vorarlberg. Museum-Ver. 43, 91-112.) [1627

Wittichen, F. C., Zur Gentz-Bibliogr. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 682-94.) Vgl. '06, 3354. [1628

Vellay, Ch., Missions aux armées du Rhin et du Nord (1793/94): Lettres inéd. de Saint Just. (Rev. Bleue 5. S., 6, 641-45.) [1629

Gedenkstukken d. algem. gesch. van Nederland van 1795 tot 1840; uitg. door H. T. Colenbrander (s. '05, 3452). II: Vestiging van den Eenheidsstaat; 1795-1798. (Rijks geschiedk. Publicatiën. 2.) cxxx, 1037 S. 15 M. [1630

Wittichen, Briefe Consalvis a. d. J. 1795-1796, s. '05, 1646. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 292 Luckwaldt. [1631

Pernthaler, A., Kloster Säben zur Kriegszeit 1796-1814. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 2, 44-60.) Säbener Chronik. [1632

Aus d. Zeiten d. Basler Revolution v. 1798. Briefe u. Tagebuchbll. zweier Basler Staatsmänner. Aus d. Familienarch. hrsg. v. E. Schlumberger-Vischer. Frauenf.: Huber. 85 S. 3 M. 20. [1633

Neipperg, Comte de, Aperçu milit. sur la bataille de Marengo. (Rev. de Paris. Année 13, T. 4, 5-36.) [1634

Delbrück, F., Die Jugend d. Königs Friedr. Wilh. IV. v. Preuß. u. d. Kaisers u. Königs Wilhelm I. Tagebuchbll. ihr. Erziehers F. D. 1800-1809. Mitg. v. G. Schuster Tl. I: 1800-1806. (= Nr. 504.) LXIj, 530 S. 12 M. [1635

Luginbühl, R., Zur G. Berns u. d. Schweiz überh. in d. Jahren 1803-31 aus bisher uned. Briefen d. Prof. Sam. Schnell u. anderer an Ph. Alb. Stapfer. (N. Bern. Taschenb. '06, 106-86.) [1636

Diest, v., Aus d. Zeit d. Not u. Befreiung Dtlds., 1806-15, s. '05, 3464. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 18, 647-51 Granier. [1637

Aus der Franzosenzeit. Ergänzgn. zu d. Briefen u. Aktenstücken z. G. Preußens unter Friedrich Wilhelm III., vorzugsweise a. d. Nachlaß v. F. A. v. Stägemann; hrsg. v. F. Rühl, s. '05, 1654. Rez.: Hist. Jahrb. 26, 610-12 E. Schulz; Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 18, 337-40 Thimme; Hist. Zt. 95, 486-88 (auch d. früheren Tle.). [1638

Müller, Frdr. v., Erinnergn. a. d. Kriegszeiten 1806-13. Mit Vorw. v. A. Metz. Hamb.: Janssen. 183 S. 80 Pf. [1639

Devrient, E., Die Kriegslasten d. St. Jena in d. Jahren 1806 u. 1807. Aktenmäß. Mitteilgn. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 17, 291-328.) [1640

Besetzung, Die preuß., Hannovers 1806 u. d. Ereignisse in Weimar nach d. Schlacht b. Jena. Nach d. Briefen e. Weimaraner Schülers: d. ältest. Sohnes vom Hainbunddichter Hnr. Chr. Boie. (Dt. Revue 31, IV, 246-49.) [1641

Einzug d. Kurprinzen Karl u. d. Kurprinzessin Stephanie in Mannheim 1806. (Mannh. G.bll. 7, 141-51.) [1642

Schmidt, Bernh., Brief a. d. Oktobertagen d. J. 1806. (Dt. Rundschau 129, 63-68.) [1643

Berlin währ. d. Zeit d. Besetzg. durch d. Franzosen in d. Jahren 1806, 1807 u. 1808. Mitteilgn. a. e. ungedr. Tagebuche. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '06, Nr. 10.) — **Besetzung** Berlins durch d. Franzosen i. J. 1806. Aus Gust. Partheys Jugenderinnergn. (Ebd. Nr. 9.) [1644

Schnippel, E., Urkdl. Beitrr. z. G. d. J. 1806. Tl. I: Zum 100jähr. Gedächtn. an d. Aufenthalt d. Königs Friedr. Wilh. III. in Osterode. Progr. Osterode Ostpr. 4°. 16 S. [1645

Rassow, J., E. M. Arndts Gedanken üb. e. Erhebg. aller Völker geg. d. franz.-russ. Weltherrschaft, 1807-9. (Pomm. Jahrbb. 7, 191-253.) [1646

Jordan, Die Sendung d. Kammerpräsidenten v. Dohm mit e. ständisch. Deputation in d. kaiserl. Hauptquartier Warschau, Jan.-Febr. 1807. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 17, 329-52.) [1647

Krause, G., Aus e. ehem. preuß. Gebiete: Briefe d. Kammerpräsidenten F. H. W. Wagner aus Bialystok an Joh. Geo. Scheffner 1807-1812. (Altpreuß. Monatsschr. 43, 413-81.) Vgl. '06, 1671. [1648

Zahn, J. v., Aus Polizeiakten [franz. Spione betr.] kleiner Archive. (Zahn, Styriaca. N. F. II.) [1649

Weber, O., Armeebefehl Erzherzog Karls, 26. Juli 1809. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 45, 178-82.) [1650

Clausewitz, C. v., Feldzug 1812 in Rußl. u. d. Befreiungskriege v. 1813-15. 3. durchges. Aufl. Mit e. Biogr., enth. e. Würdigg. durch v. Schlieffen. Berl.: Dümmler. 494 S. 6 M. [1651

Hartmann, J., Brief d. Prinzen Eugen v. Württemb. (Württb.Vierteljhfte. 15, 599f.) [1652

Achscharumow, Durch Rußlands Schneefelder in die Festung Cherson. Aus d. Memoiren übers. v. H. K. Bresl.: Schles. Buchdr. 138 S. 2 M. [1653

Olfers, H. v., Briefe d. Grafen Christian zu Stolberg-Stolberg a. d. Zeit d. Befreiungskriege 1812-15. (Dt. Rundschau 128, 419-40.) [1654

Anemüller, E., Wilh. v. Humboldt u. Karoline Louise, Fürstin zu Schwarzb.-Rudolstadt. Mit bisher ungedr. Briefen Humboldts. (Dt. Revue 31, III, 201-8; 333-40.) [1655

Maikov, P. M., K'Biografii grafa L. L. Bennigsena. Pt. Pétersb. 1905. 156 S. [1656

Blok, P. J., Niebuhrs Verfassungsentwurf f. d. Niederlande 1813. (Hist. Zt. 98, 116-25.) Vgl. '06, 1674. — **K. Hugelmann,** Niebuhrs Erklärg. a. d. J. 1814 üb. sein Verhältnis zu Preußen u. zu Dänemark. (Ebd. 126-34.) [1657

Latouche, de (Habitant de Cernay), Souvenirs de 1815f. (s. '06, 1675). Forts. (Rev. d'Alsace 56, 89-102; 215-18; 543-48.) — **E. Martin,** Stimmungsbild a. d. Elsaß 1815. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 22, 204-9.) [1658

Deutschland in sein. tiefen Erniedrigung 1806. 2. Neuabdr. Eingel. v. R. Graf Du Moulin Eckart, s. '06, 1678. Rez.: Forschgn. z. G. Bayerns 14, 164-66 Rosenlehner; Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 35 Luckwaldt. — Geo. Schrötter, J. Ph Palm. (Hist.-polit. Bll. 138, 413-34.) — **P. Holzhausen,** J. Ph. Palm. (Frankf. Ztg. '06, Nr. 230.) — J. Braun, Die Lit. üb. Palm. (Börsenbl. f. d. dt. Buchh. '06, Nr. 197 u. 231.) — Éd. Gachot, Napol. et les pamphlétaires allem. en 1806. L'exécution du libraire Palm d'apr. des docc. inéd. (Le Correspond. 224, 780-94.) [1659

Kühnemann, E., Fichtes Reden an d. dt. Nation. Rede. Posen: Merzbach. 17 S. 30 Pf. [1660

Smend, J., Die polit. Predigt Schleiermachers v. 1806 bis 1808. (Rektoratsrede.) Straßb.: Heitz. 30 S. 1 M. [1661

Bildnisse, Die, d. Königin Luise. Hrsg. v. P. Seidel. 12 Kpfr.-Ätzgn. nach zeitgenöss. Originalen m. begleit. Text. Berl.: Ges. z. Verbreitg. klassisch. Kunst. 25 M. [1662

Sorel, L'Europe et la révolution franç. s. '06, 3379. Rez.: Rev. des questions hist. 80, 572-87 de Sérignan. [1663

Fournier, Napoleon I., s. '06, 3406. Erklärg. v. Lenz geg. d. Rez. Schlitters u. Antw. v. Schl.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 733-36. [1664

Krieg geg. d. franz. Revolution 1792-1797. Bd. I u. II, s. '05, 3470. Rez.: Götting. gel. Anz. '05, 756-58 v. Janson; Rev. d'hist. mod. et contemp. 7, 396-98 Caron; Hist. Zt. 97, 603 f. [1665

Schönfeldt, E. v., Aus d. Leben d. Generalleutnants Heinr. v. Schönfeldt. (Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '06, 419-46.) [1666

Geyso, v., Üb. d. Expedition hessisch. Truppen nach d. Insel Wight. (Hessenland '06, Nr. 16.) [1667

Opérations milit. sur la Sambre en 1794. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée 22, 225-88; 449-532. 23, 1-73.) [1668

Meinecke, F., Das Zeitalter d. dt. Erhebung 1795-1815. Mit 10 Fksms. u. 78 Abbildgn. (Monographien z. Welt-G.; hrsg. v. Heyck. XXV.) Bielef.: Velhagen u. Kl. 134 S. 4 M. [1669

Ford, Hanover and Prussia 1795-1803, s. '04, 3397. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 614 Ulmann; Dt. Lit.-Ztg. '04, Nr. 40 Thimme. [1670

Raffalovich, A., La seconde occupation de Francfort en 1796 et la convention secrète de brumaire an V. (Rev. d'hist. dipl. 20, 537-58.) Vgl. '05, 1671. [1671

Hüffer, Der Krieg d. J. 1799 u. d. 2. Koalition, s. '05, 1674. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 534-40 Luckwaldt; Riv. stor. it. 4, 208-11 Lemmi; Engl. hist. rev. 21, 391-95 Atkinson; Mitt. a. d. hist. Lit. 33, 335-40 Pflüger; Beil. z. Allg. Ztg. '05, Nr. 125 Herrmann; Hist. Vierteljschr. 9, 448f. Roloff. [1672

Driault, J. E., Études Napoléoniennes. Nap. en Italie, 1800-1812. (Biblioth. d'hist. contemp.) Paris: Alcan. 691 S. 10 fr. [1673

Rez.: Arch. stor. p. le prov. Napol. 31, 560-67 Cerone; Rev. crit. '06, Nr 48 Guyot; Rev. d'hist. mod. et contemp. 8, 287-96 Muret.

Campagne, La, de 1800 en Allemagne (s. '05, 1677). Forts. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée 22, 533-71. 23, 74-105; 309-46.) — Campagne de 1800 à l'armée des Grisons. (Ebd. 24, 1-68; 273-306; 481-521. 25, 483-538. 26, 69-128.) [1674

Zahn, J. v., Das Ende d. Korps Condé in Steiermark. (Zahn, Styriaca. N. F. II.) [1675

Ekedahl, W., Bidrag till tredje koalitionens bildningshistoria 1803-1805, s. '04, 3405. Rez.: Svensk hist. tidskr. 24, Öfversikter 17-21 Apelqvist; Engl. hist. rev. 19, 385 f. Rose; Hist. Zt. 95, 305-7 Arnheim. [1676

Spielmann, C., Aufgang aus Niedergang. Gemeinverständl. Darstellg. d. Ereignisse d. Jahrzehnts 1805 bis 1815. Mit 21 hist. Bildnissen. Halle: Gesenius. 274 S. 3 M. [1677

Rez.: Mil.-Lit.-Ztg. '06, Nr. 9 Friederich.

Campagne, La, de 1805 en Allemagne. Partie V-VII. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée 24, 69-140; 307-63; 522-64. 26, 53 ff.) [1678

Kirchhammer, A., Zur Wahl u. Stellung Frz. v. Weyrothers als Generalquartiermeister d. verbündet Heeres 1805. Beitr. z. G. d. Hauptquartiers. (Erweit. Sonderdr. a „Danzers Armee-Ztg.") Wien: Seidel. 21 S. 1 M. [1679

Schneider, E., Württemberg u. d. Preßburger Friede. (Württb. Vierteljhfte. 15, 387-410.) [1680

Krebs, K., Vor 100 Jahren. Aufsätze u. Urkk. z. G. d. Kriegsj. 1806 bis 1815. Lpz.: Kürstens. xij, 243 S.; 3 Taf. 2 M. [1681

Schreckenbach, P., Der Zusammenbruch Preußens i. J. 1806. Mit 100 Illustr. u. Beil. nach zeitgenöss. Darstellgn. Jena: Diederichs. 208 S. 6 M. [1682

Rez.: Preuß. Jahrbb. 127, 157f. Daniels; Altpreuß. Monatsschr. 44, 125f. Schnippel; Lit. Zbl. '07, Nr. 20 Frdr. Schulze.

Caemmerer, v., 1806. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 475-83.) Vgl. '06, 3395. — **L. Kemmer,** Das preuß. Offizierkorps v. 1806 im Lichte neuer Forschgn. u. Veröffentlichgn. (Grenzboten '06, IV, 178-85.) [1683

Krauel, R., Preußen u. England vor 100 Jahren. (Dt. Revue Jg. 31, Bd. IV, 169-80; 349-61.) [1684

Bailleu, P., Königin Luise im Kriege v. 1806. (Dt. Rundschau 129, 32-55.) — **Prinz Louis Ferdinand** v. Preuß. Gefallen im Gefechte v. Saalfeld 10. Okt. 1806. (Ebd. 56-62.) — **P. Holzhausen,** Der Tod d. Prinzen Ferdinand. Stimmungsbild a. d. Feldzug v. 1806. (Unterhaltungsbeil. d. Tägl. Rundschau '06, Nr. 238-40.) [1685

Hymmen, v., Prinz Louis Ferdinand v. Preußen. Hist.-biogr. Skizze. 2. Aufl. Berl.: Eisenschmidt. 58 S. 1 M. — **O. Tschirch,** Prinz Louis Ferdinand als Musiker. Sein Tod, seine Bestattg. u. sein Andenken. (Hohenzoll.-Jahrb. 10, 199-220.) [1686

Leidolph, E., Die Schlacht b. Jena. 2. Aufl. Jena: Frommann. 100 S. m. 2 Ktn. u. 2 Autotypien. 1 M. 40. — **Schlacht** b. Jena 1806. Katalog d. Hundertjahr-Ausstellg. im städt. Museum zu Jena. Mit einführ. Kapiteln, hrsg. v P. Weber, u. Anh.: Jenas Verluste in d. Oktobertagen 1806 u. d. dafür gezahlt. Entschädiggn., aus unveröff. amtl. Qn. mitg. v. E. Devrient. Ebd. 110 S. 1 M. Nachtr. u. Berichtiggn. Ebd. 16 S. 20 Pf. [1687

Taysen, v., Wandergn. auf d. Jenaer Schlachtfelde. Mit Kte. Jena: Fischer. 87 S.; Kte. 1 M. — **E. Piltz,** Die Geländeform d. Jenaer Schlachtfeldes. Geogr. Darstellg. nebst Erläutergn. (Mitt. d. Geogr. Ges. f. Thüring. zu Jena 24, 1-8; Doppeltaf.) [1688

Müller, Herm., Wie kam es zur Kapitulation v. Prenzlau 28. X. 1806?, s. '06, 3397. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 614-16 Granier; Lit. Zbl. '07, Nr. 4 Frdr. Schulze. [1689

Hildebrand, F., Die hanseatisch. Konferenzen im Herbste 1806. (I, 4 v. 734.) Hildesh.: Lax. 84 S. 2 M. [1690

A. Wohlwill, Zur Erinnerg. an d. hanseat. Konferenzen. (Hans. G.bll. '06, 327-35.)

Wippermann, Die franz. Besitznahme Hessens vor 100 Jahren. (Hessenland '06, Nr. 19 u. '07, Nr. 6.) [1691

Granier, H., General Clarke u. d. Exekution zu Kyritz im April 1807. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 231-39.) [1692

Hößlin, v., Der Zug d. Majors v. Losthin zum Entsatze v. Neiße u. Cosel 10. bis 16. Mai 1807. (Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '06, 361-84.) [1693

Wegener, H., Die Relationen Napoleons I. zum Königr. Westfalen, im besonderen durch d. Mission d. kaiserl. Gesandten Grafen Reinhard am Kasseler Hof, 1807-1813. Tl. I. Berner Diss. 1905. 69 S. [1694

Balagny, Campagne de l'Emper. Napoléon en Espagne 1808-1809 (s. '04, 3414). T. IV. 556 S.; 8 Ktn. 12 fr. [1695

Ders., La poursuite de l'armée angl. par le maréch. Soult, 2.-16. janv. 1809. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée 21, 90-130; 267-311.) Abdr. a. T. IV.

Mayerhoffer v. Vedropolje, E., Krieg 1809. Bd. I: Regensburg. Mit 19 Beil., 4 Skizzen u. 2 Taf. im Texte. Nach d. Feldakten u. and. authent. Quellen bearb. in d. kriegsgeschichtl. Abtlg. d. K. u. K. Kriegsarchivs. Mit e. polit. Vor-G. d. Krieges v. O. Criste. Wien: Seidel. xij, 710 S. 25 M. [1696

(G. d. Kämpfe Österreichs. Kriege unt. d. Regierg. d. Kaisers Franz. Im Auftr. d. K. u. K. Chefs d. Generalstabes hrsg. v. d. Direkt. d. K. u. K. Kriegsarchivs.)

Will, C., Beitrr. z. G. d. Verwundung Napoleons vor Regensburg 23. Apr. 1809. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensb. 57, 127-50.) [1696a

Kriegsjahr, Das, 1809 in Einzeldarstellgn. (s. '06, 3400). Bd. VI: E. v. Woinovich, Kämpfe in d. Lika, in Kroatien u. Dalmatien. 105 S.; 2 Ktn. 2 M. [1697

Hirn, F., Aufenthalt Dr. Schneiders in Vorarlberg 1811. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 2, 29-43.) [1698

Egloffstein, H. Frhr. v., Carl August auf d. Fürstentage in Dresden 1812. (Dt. Rundschau 129, 69-90.) [1699

Demmler, H., Die Neubildg. d. bayer. Heeresabteilg. nach d. Rückzuge a. Rußland 1812 u. d. Ereignisse bis z. Rückkehr in d. Heimat 1813. (Darstellgn. a. d. bayer. Kriegs- u. Heeres-G. 15, 1-104.) [1700

Geschichte d. Befreiungskriege 1813-15 (s. '06, 1706). v. Lettow-Vorbeck, Napoleons Untergang 1815. II: Von Belle-Alliance bis zu Napoleons Tod. Bearb. v. v. Voß. Mit 14 Skizzen im Text u. 2 Karten-Beilagen. xj, 294 S. 8 M. [1701

Rez.: Milit.-Wochenbl. '06, Nr. 120 v. Verdy; Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 50 Keim. — Rez. v. Friederich, Herbstfeldzug 1813. Bd. III: Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 457-59 P. Goldschmidt; Streffleurs öst. milit. Zt. '06, II, 1635-39 v. Woinovich.

Osten-Sacken u. v. Rhein, Frhr. v. der, Milit.-polit. G. d. Befreiungs-

krieges 1813 (s. '06, 3407). Bd. IIb: Der Frühjahrsfeldzug. Bautzen. Mit 6 Gefechtsplänen, 4 Skizzen u. 2 Übersichtskarten. xj, 574 S. 18 M. [1702

Pawelitzki, A., Kg. Friedrich Wilh. III. u. seine Bedrohung durch d. Franzosen 17. Jan. 1813. Greifswald. Diss. 59 S. [1703

Janson, v., Scharnhorsts milit. Testament u. sein Verhältn. zu Knesebeck. (Beihft. z. Militärwochenbl. '06, 407-18.) [1704

Sammter, A., Die Katzbach-Schlacht 26. VIII. 1813. (Liegnitz 1863.) Neudr. Liegnitz: Kaulfuß. 102 S. 75 Pf. [1705

Larraß, Zur Beurteilg. d. Überführg. Kgl. sächs. Truppen zu d. Verbündeten b. Leipzig am 18. Okt. 1813. Nach amtl. u. zuverläss. Qn. (Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '06, 385-406.) [1706

Laxague, de, Siège de Bayonne par les alliés. Aix en Prov.: Impr. mod. 34 S. 1 fr. 50. [1707

Gruner, J. v., Just. Gruner u. d. Hoffmannsche Bund. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 485-507.) [1708

Pollio, A., Waterloo (1815), con nuovi documenti. Roma: Casa ed. ital. 4°. vij, 571 S.; 5 Ktn. [1709

Rez.: Rev. crit. '06, Nr. 41 Kahn; Milit.-Wochenbl. '06, Nr. 147 v. Graevenitz.

Pflugk-Harttung, J. v., Zu d. Ereignissen d. 18. Juni 1815. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 508-21.) — Ders., Zum Verhalten d. 1. preuß. Korps b. Belle-Alliance. (Jahrbb. f. d. dt. Armee Hft. 417.) [1710

Marquiset, A., La phrase et le mot de Waterloo. Paris: Champion. 71 S. 2 fr. [1711

Gulat-Wellenburg, M. v., Die Belagerung v. Neubreisach 1815. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 21, 441-62.) [1712

Pfister, A., Die Patrioten, s. '04, 3445. Vgl.: P. v. Planta (Jahresb. d. Hist.-ant. Ges. Graubünd. 34, Beil. III: 15 S.). [1713

Schumacher, F., Karl Koch, 1771-1844. Berner Diss. 151 S. [1714

Türler, H., Das Schloß Signau. (N. Bern. Taschenb. '05, 243-61.) [1715

Schrötter, G., Die letzten Jahre d. Reichsstadt Nürnberg u. ihr Übergang an Bayern. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 17, 1-177.) — **Chr. Meyer,** Nürnberg am Ausgang sein. Reichsfreiheit. (Tl. v. Nr. 273.) — Ders., Die letzt. Zeiten d. fr. Reichsst. Augsburg u. ihr Übergang an d. Krone Bayern. Münch.: Steinebach. 63 S. 1 M. 20. [1716

Beck, P., Die Franzosen in Hohenzollern, insbes. im Franziskanerkloster Hedingen 1796. (Diözesanarch. v. Schwaben 24, 174-76.) [1717

Albert, P. P., Der Übergang Freiburgs u. d. Breisgaus an Baden 1806. (Alemannia. N. F. 7, 161-88.) [1718

Hoffmann, Ch., La Haute-Alsace à la veille de la révolution (s. '03, 3738). III. S. 225-399. 3 M. 20. [1719

Bardy, H., La place de Belfort au commencement de la révol., 1788-92. (Bull. de la Soc. Belfort. d'émulation 24, '05, 81-105.) — Ders., Les émigrés du district de Belfort en 1793. (Rev. d'Alsace 56, 13-34.) [1720

Grossmann, H., Saargemünd währ. d. Revolutionszeit. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 17, II, 129-55.) [1721

Kästner, W., Weitere Nachrr. üb. Napoleons Anwesenheit in d. Pfalz, bezw. Frankenthal 1804, sowie seine Ernennung z. lebenslängl. Konsul i. J. 1802. Nachtr. (Monatsschr. d. Frankenth. Altert.-Ver. '06, Nr. 7.) Vgl. '05, 1713. — **J. Kraus,** Napoleons Besuch u. Aufenthalt in Frankenth. (Ebd. Nr. 8.) Vgl. auch ebd. Nr. 9. [1722

Schmidt, Ch., Le Grand-Duché de Berg 1806-13, s. '06, 1723. Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 560-63 Darmstädter; Zt. d. Aach. G.-Ver. 28, 485-88 Pauls. [1723

Naber, J. W. A., Gesch. v. Nederland tijdens de inlijving bij Frankrijk, Juli 1810-Nov. 1813. Haarlem: Bohn. 1905. xvj, 425 S. [1724

Wohlwill, A., Zur G. d. Hansestädte im Zeitalter d. franz. Revol. u. Napoleons. (Hans. G.bll. '06, 245-69.) [1725

Rez. v. '05, 1715 (Servières): Lit. Zbl. '05, Nr. 50 H. H-n.

Zimmermann, H., Das Denkmal b. Hassenhausen. (Braunschw. Magaz. '06, 109-12.) [1726

Wittichen, P., Zur inner. G. Preußens währ. d. franz. Revol. Gentz u. Humboldt. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 319-51.) [1727

Kircheisen, Königin Luise in d. G. u. Lit., s. '06, 3428. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 616 f. v. Petersdorff. [1728

Moffat, M. M., Queen Louisa of Prussia. Lond.: Methuen & Co. 323 S. 7 sh. 6 d. [1729

Knaake, E., Leben u. Wirken d. Königin Luise im Lichte d. Geschichte. Tl. I: Bis z. Ausbruch d. Krieges 1806. Tl. II: Währ. d. Unglücksjahre 1806-1807. Tilsit. Progr. 96; 117 S. [1730

Petersdorff, H. v., Prinzessin Marianne v. Preußen. (Allg. dt. Biogr. 52, 202-10.) [1731

Granier, H., Patriot. Schlesier in d. Franzosenzeit v. 1806/7. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 40, 217-46.). — **O. Linke,** Topogr.-statist. Bemerkgn. a. Schlesien i. J. 1810. Für e. Reise d. Königs Friedr. Wilh. III. behördl. zusammengest. (Ebd. 247-78.) [1732

Innere Verhältnisse.

Reinhardstoettner, O. v., Beitrr. z. G. d. bayer. Verfassungsurkunde, insbes. d. 4. Titels derselben §§ 1-5,

9-12. Erlang. Diss. 75 S. Vgl. Nr. 1878. [1733

Meusel, F., Ein Aufsatz d. Grafen v. Finckenstein üb. Hardenbergs Finanzreform v. 1810 m. einig. Briefen v. Finckenstein u. Marwitz im Anhang. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 522-32.) [1734

Puchleitner, S., Territorialeinteilg. d. Illyrisch. Provinz Krain unt. franz. Verwaltg., 1809-14. (Mitt. d. Museal-Ver. f. Krain 15, 103-22; 129-44.) — **K. Črnologar,** Ziviltrauungen unt. d. franz. Herrschaft. (Ebd. 17, 14-19.) [1735

Böhi, B., Finanzhaushalt d. Kantons Thurgau, 1803-9. (Aus: Zt. f. schweiz. Statist.) Frauenf.: Huber. 222 S. 3 M. 20. [1736

Geschwind, L'administration de l'Alsace à la fin du règne de Louis XVI. (Mém. de l'Acad. des sciences de Toulouse '04.) [1737

Christ, G., Dalbergs Bemühungen um Errichtg. d. Oberhofgerichts in Mannheim. (Mannh. G.bll. 7, 188-91.) [1738

Weicker, G., Die Haltung Kursachsens im Streite um d. unmittelbare Reichsritterschaft 1803-6. Mit e. Anh.: Stat. Beitrr. z. Kenntn. d. Reichsritterschaft. (= Nr. 754.) Lpz.: Hirzel. vj, 110 S. 4 M. (105 S.: Leipz. Diss.) [1739
Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 28, 148-51 Lippert.

Stuke, K., G. d. Verfassg. d. Stadt Hildesheim von d. letzt. Zeiten d. fürstbischöfl. bis z. Ende d. preuß. Herrschaft 1802-1806. (I, 3 v. 734.) Hildesh.: Lax. 95 S. 2 M. (Tl. I: Münster. Diss. 51 S.) [1740

Gebauer, M., Breslaus kommunale Wirtschaft um d. Wende d. 18. Jh. Beitr. z. Städte-G. Jena: Fischer. xj, 362 S. 9 M. [1741
Rez.: Zt. f. Sozialwiss. 10, 143-46 Flamm.

Buchberger, K., Aus Steiermark i. J. 1811. (Zt. f. österr. Volkskde. 12, 120-25.) [1742
Bericht d. polit. Bezirksbehörde v. Arnfels.

Pauls, E., Eine statist. Tabelle d. Hrzgts. Berg a. d. J. 1797. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 39, 180-211.) [1743

Cérenville, B. de, Le système continental et la Suisse 1803-1813. Zürich. Diss. 345 S. [1744

Stuhr, F., Die Napoleon. Kontinentalsperre in Mecklenb., 1806-13. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 71, 325-64; 2 Taf.) [1745

Kretzschmar, J., Napoleons Kanalprojekte z. Verbindg. d. Rheines m. d. Elbe u. Ostsee. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '06, 139-50; Kte.) [1746

Schwann, G. d. Kölner Handelskammer. I s. Nr. 384. [1747

Mack, H., J. A. Leisewitz als Reformator d. Armenpflege in d. Stadt Braunschw. (Jahrb. d. G.-Ver. f. d. Hrzgt. Braunschw. 4, 1-61; 146-48.) [1748

Knops, A., Aufhebg. d. Leibeigenschaft (Eigenbehörigkeit) im nördl. Münsterlande, d. vormals Arenbergisch. u. Berg. Teilen d. franz. Kaiserreiches. (IX v. 609.) Münst.: Coppenrath. 110 S. 2 M. (63 S.: Münst. Diss.) [1749

Friederich, R., Gneisenau. Berl.: Behr. 132 S. m. Bildn. u. Fksm. — **V. der Boeck,** Boyen. Ebd. 114 S. m. Bildn. u. Fksm. — (à 2 M.) [1750
(Erzieher d. preuß. Heeres. VI u. VII.)

Bertram, Frz., Aus d. Korrespondenz v. Scharnhorsts m. d. Helwingschen Hofbuchhdlg. Hannov. (Börsenbl. f. d. dt. Buchhandel '06, Nr. 181.) [1750a

---

Beck, P., Das erste Projekt e Konkordates zwisch. Rom u. Dtld nach d. Säkularisation. (Diözesanarch. v. Schwab. 24, 159f.) [1751

Ludwig, A. F., Weihbischof Zirkel v. Würzburg (s. '05, 1730). Bd. II. 591 S. 14 M. [1752
Rez. v. I: Hist. Jahrb. 26, 858-60 Koch; Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 12, 286f. Kolde; Hist. Zt. 98, 402f. Troeltsch. v. II: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 32 Paulus.

Litzel, J., Säkularisation d. 7 im ehemalig. Rentamt Aislingen gelegen. Kapellen. (Jahrb. d. Hist. Ver. Dillingen 18, 147-53.) [1753

Ludwig, A. F., Neue Untersuchgn. üb. d. Pöschlianismus. Regensb.: Pustet. 95 S. 75 Pf. [1754
Rez.: Beitrr. z. bayr. Kirch.-G. 13, 95f.

Beck, P., König Friedrichs Versuche e. Neuordnung d. kath. Kirche in Württemb. u. d. Hineinspielen d. Pariser Nationalkonzils v. J. 1811. (Diözesanarch. v. Schwab. 24, 113-23.) [1755

Ubald d'Alençon, P., Les franciscains d'Alsace pend. la révol. (s. '05, 3522). Schluß (Rev. cath. d'Alsace N. S. 24, 163-79.) Sep. Rixheim: Sutter. 1905. 110 S. — **J. Lévy,** La démolition des croix dans le canton de Neuf-Brisach pend. la grande révol, 1793-96. (Ebd. 24, 325-33.) Sep. ebd. 1905. 11 S. — **A. M. P. Ingold,** Les pérégrinations d'un cistercien alsacien pend la révol. (Ingold, Miscell. Alsat. 4, 75-94.) [1756

Kaiser, P., Der kirchl. Besitz im Arrondissement Aachen geg. Ende d. 18. Jh. u. seine Schicksale in d. Säkularisation durch d. franz. Herrschaft. Beitr. z. Kirch.- u. Wirtsch.-G. d. Rheinlande. (Leipz. Diss.) Aachen: Jacobi. 211 S. 3 M. [1757
Rez.: Zt. d. Aach. G.-Ver. 28, 478-82 Loersch; Aus Aachens Vorzeit 20, 46-49 Lückerath.

Foerster, E., Entstehg. d. preuß. Landeskirche unter Friedr. Wilh. III. (s. '06, 3443). Bd. II. 1907. xij, 530 S. 10 M. 40. [1758
Rez.: Arch. f. öff. Recht 20, 606-9 Niedner; Dt. Zt. f. Kirchenrecht 16, 142 f. Friedberg; Lit. Zbl. '06, Nr. 47 Hermelink; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 6 Stutz; Dt.-ev. Bll. 32, 318-41 Schian.
Heß, P. D., Der Zürcher Vernunftprediger Kasp. Dav. Hardmeyer. (Zürch. Taschenb. N. F. 28, 103-40.) [1759

Haag, Pestalozzi u. d. bernisch. Behörden. (Bll. f. bern. G. 1, 126-37.) [1760
Peters, R., Zur Kenntn. d. berg. Schulwesens in franz. Zeit. (In: Stud. z. niederrh. G. Festschr. d. Düsseld. Gymn. S. 36-43.) — **J. Petry,** Lehrbericht d. früher. Minoriten-Lateinschule a. d. J. 1793. Rating. Progr. 4°. xxııj S. [1761
Naumann, L., Zur Entwicklg. d. Volksschulwesens in d. Ephorie Eckartsberga Ende d. 18. u. Anfang d. 19. Jh. (Zt. d. Ver. f. Kirch.-G. d. Prov. Sachs. 1, 169-91.) [1762
Zimmermann, P., Israel Jacobson. (Braunschw. Magaz. '06, 97-105; 112-15.) [1763

Sulze, E., Neue Mitt. üb. Fichtes Atheismusprozeß. (Kantstud. 11, 233-39.) [1764
Braun, O., Schellings geistige Wandlungen in d. Jahren 1800-1810. Lpz.: Quelle & M. 76 S. 1 M. 60. — **G. Mehlis,** Schellings Geschichtsphilosophie 1799-1804. Heidelb.: Petters. 140 S. 3 M. [1765
Rez. d. Arbeit Brauns: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 16 Karl Engel.
Breuer, J., Die polit. Gesinnung u. Wirksamkeit d. Kriminalisten Anselm v. Feuerbach. Beitr. z. G. d. Entwicklg. d. polit. Denkens in Dtld. Straßb. Diss. 1905. xj, 150 S. [1766
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 49 Radbruch.

Kohut, A., Neues üb. Chr. G. Körner. (Monatshfte. d. Comen.-G. 15, 189-207.) [1767
Nägeli, A., Joh. Mart. Usteri 1763-1827. Zürich: Fäsi & B. xl, 283 S. 3 M. 60. (Zür. Diss.) [1768
Krauß, R., Aus Franz Hiemers Leben. (Württb. Vierteljhfte. 15, 572-98.) [1769
Humboldt, W. v. u. Caroline v. Humb. in ihr. Briefen; hrsg. v. A. v. Sydow (s. '06, 1658). Bd. II: Von d. Vermählg. bis zu Humboldts Scheiden a. Rom, 1791-1808. 307 S. 6 M. 50. [1770
Hamann, H., Die literar. Vorlagen d. Kinder- u. Hausmärchen u. ihre Bearbeitg. durch d. Brüder Grimm. (Palaestra. XLVII.) Berl.: Mayer & M. 147 S. 4 M. 50. (Tl. I: Einleitg. Die Vorlagen z. 1. Aufl. Berl. Diss. 68 S.) [1771

Hildebrandt, E., Frdr. Tieck. Beitr. z. dt. Kunst-G. im Zeitalter Goethes u. d. Romantik. Lpz.: Hiersemann. xx, 183 S.; 10 Taf. 8 M. [1772

Beethoven, L. van, Sämtl. Briefe u. Aufzeichngn.; hrsg. v. F. Prelinger. Bd. I u. II. Wien u. Lpz.: Stern. à 5 M. — Ders., Sämtl. Briefe. Krit. Ausg. m. Erläutergn. v. A. Ch. Kalischer. (In etwa 25 Lfgn.) Lfg. 1-11. Berl.: Schuster & L. Bd. I: xvj, 340 S. Bd. II, S. 1-192. à 60 Pf. — **Th. v. Frimmel,** Beethoven-Studien (s. '06, 3599). II: Bausteine zu e. Lebens-G. jx, 278 S.; 4 Taf. 5 M. [1773

Devrient, H., Aus d. Akten e. Geheimbundes dt. Schauspieler in d. Jahren 1812-15. (Arch. f. Theat.-G. 2, 95-150.) — **C. Schröder,** Joh. Jak. Engel an A. v. Kotzebue. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 71, 320-24.) — **Johs. Hoffmann,** Schillers Maria Stuart u. Jungfrau v. Orl. auf d. Hamburg. Bühne, 1801-48. Greifsw. Diss. 109 S. [1774

Steck, R., Ein Konflikt zw. d. Bernisch. äußern Stand u. d. Reichsgrafen Frdr. Leop. zu Stolberg, 1795. (N. Bern. Taschenb. '06, 287-317.) [1775
Witry, Ein Advokat u. Kurpfuscher im alt. Kurfürstent. Trier. (Arch. f. Kult.-G. 4, 466-72.) [1776
Hinrichtung, Eine öffentl., in Berlin 1800. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '06, Nr. 7.) [1777

---

9. Neueste Zeit seit 1815.

Varnhagen v. Ense, K. A., Tagebücher. Bd. XV: Register, bearb. v. Houben. (Veröffentlichgn. d. Dt. Bibliogr. Gesellschaft. Bd. III.) Berl.: Dt. Bibliogr. Ges. 1905. x, 409 S. [1778
Hasenclever, A., Aus Josua Hasenclevers Briefwechsel m. d. Staatsrat G. H. L. Nicolovius in Berlin. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 39, 1-102.) Vgl. '06, 1769. [1779
Correspondance de Malouet, préfet du Bas-Rhin, 1820-1822. Publ.

p. J. Schwartz. (Aus: Rev. d'Alsace.) Colmar: Hüffel. 130 S. 2 M. [1780

Eckardt, J. H., Brief U. J. Lornsens, 12. Nov. 1830. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 36, 297 f.) [1781

Fournier, A., Gentz kontra Metternich. Briefe an Wessenberg 1831 u. 1832. (Dt. Revue 31, IV, 101-11.) [1782

Goebel, F., Ein niederdt. Spottlied auf d. Göttinger Revolte v. Jan. 1831. (Korr.-Bl. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. 26, 12-15.) [1783

Jastrzemski, v. (u. R. Hahn), Die Quartierlisten d. Fürstenzusammenkunft in Liegnitz u. d. Lager b. Koischwitz i. J. 1835. (Mitt. d. G.- u. Altert.-Ver. f. Liegnitz 1, 102-20.) [1784

Mathys, Karl, Briefe an Dr J. R. Schneider in Bern, 1837-1842; hrsg. d. G. Tobler. (Basler Zt. f. G. etc. 6, 1-95.) Vgl. '06, 3463. [1785

Friedrich Wilhelms IV. Briefwechsel m. L. Camphausen. Hrsg. u. erl. v. E. Brandenburg. Berl.: Paetel. 254 S. 4 M. Vgl. '06, 1775. [1786

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 49 v. Petersdorff; Preuß. Jahrbb. 127, 158-61 Daniels; Lit. Zbl. '07, Nr. 5.

Schurz, C., Lebenserinnergn. I. Bis z. J. 1852. Berl.: Reimer. 416 S.; Taf. 7 M. [1787

Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '06, Nr. 156 O. B.

Helfert, Frhr. **v.,** Radetzky in d. Tagen sein. ärgsten Bedrängnis. Amtl. Bericht d. Feldmarschalls v. 18. bis z. 30. März 1848. (Arch. f. öst. G. 95, 145-62.) Sep. Wien: Hölder. 55 Pf. [1788

Kentenich, G., Aus d. nachgelass. Papieren e. vergessen. Frankfurt. Parlamentariers: Frdr. Zell. (N. Heidelb. Jbb. 14, 187-214.) [1789

Weiß, Th., Zur Lebens-G. J. Th. Fallmerayers. (Forschgn. z. G. Bayerns 14, 207-26.) [1790

Blind, K., Meine Kasemattenhaft in Rastatt. (Gartenlaube '06, Nr. 36 -38.) [1791

Wackernell, J. E., Wiener Briefe e. Tirolers (Ant. Pfaundler) a. d. Oktobertagen 1848 u. ungedr. Gedichte Gilms. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 2, 210-23.) [1792

Pisacane, C., Guerra combattuta in Italia negli anni 1848-49; narraz. ripubbl. d. L. Maino. (Bibl. stor. d. risorgim. it. Ser. 4, Nr. 12.) Roma-Milano: Soc. ed. Dante Alighieri. 340 S. 3 L. 50. [1793

Petersdorff, H. v., Jos. v. Radowitz u. Leop. v. Gerlach. (Dt. Rundschau 130, 43-61.) [1794

Poschinger, H. v., Aus d. unveröff. Korrespondenz d. Königs v. Preuß. Friedr. Wilhelm IV. (Dt. Revue 31, IV, 1-7.) [1795

Freytag, Gust. u. Herzog **Ernst v. Coburg** im Briefwechsel 1853 bis 1893; hrsg. v. Tempeltey, s. '05, 1768. Rez.: Hist. Zt. 96, 271 -78 H. Oncken; Preuß. Jahrbb. 124, 167-70 Daniels; Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 618 f. Walth. Schultze. [1796

Nippold, F., Aus d. Leben d. beiden erst. dt. Kaiser u. ihrer Frauen. Forschgn. u. Erinnergn. Berl.: Schwetschke & S. 429 S. 8 M. [1797

Bismarcks Briefe an seine Braut u. Gattin. 2. verm. Aufl. Stuttg: Cotta. xjv, 659 S. 6 M. [1798

Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürst Chlodw. zu, Denkwürdigkeiten. Im Auftr. d. Prinzen Alex. zu Hoh.-Sch. hrsg. v. F. Curtius. 2 Bde. Stuttg.: Dt. Verl.-Anstalt. 440; 565 S. m. 5 Bildnissen u. 1 Fksm. 20 M. [1799

Rez.: Preuß. Jahrbb. 126, 375-86 Delbrück Hist.-polit. Bll. 138, 726-32; Lit. Zbl. '06 Nr. 46 G. Kaufmann; Dt. Rundschau 130, 356 -61; Türmer '07, März v. Petersdorff; Nord u. Süd Nr. 362 Salzer; Neckarztg. '07, 13. u. 20. Apr. Egelhaaf. — P. Matter, Deux chanceliers: Bismarck et Hohenlohe. (Rev. Bleue 5. S., T. VI, Nr. 18.) — J. Bainville, Bismarck et la France d'apr. les mémoires du prince de Hohenlohe. Paris: Nouv. libr. nat. 1907. xvj, 300 S. 3 fr. 50. — The End of the Bismarck-Dynasty. (Contemp. Rev. 90, 609 -23.) — H. Delbrück, Die Hohenlohe-Memoiren u. Bismarcks Entlassg. (Preuß. Jahrbb. 126, 501-17.) Vgl.: v. Rottenburg, Eine falsche Anklage geg. d. Fürst. Bism. (Dt. Revue 31, IV, 273-84) u. F. Meinecke (Hist. Zt. 98, 461 f.). — **O. Kaemmel,** Eine Unterredung mit Fürst Bismarck. (Grenzboten '06, I, 121-25.)

Poschinger, H. v., Aus d. polit. Korrespond. d. Geh. Leg.-Rates u. später. Gesandten v. Kusserow. (Ann. d. Dt. Reichs '06, 877-89.) [1800

Manuel hist. de la question du Slesvig. Documents, cartes et pièces justificat. et renseignements statist. publ. sous la dir. de F. de Jessen. Lpz.: Harrassowitz. 4°. 473 S. 20 M. [1801

Valois, v., Aus d. Erlebnissen e. alt. Seeoffiziers, 1864. (Dt. Revue 31, III, 341-50.) [1802

Lignitz, v., Aus 3 Kriegen, 1866, 1870/71, 1877/78. Mit 10 Ktn. u. Skizzen. Berl.: Mittler. 1904. 316 S. 5 M. 50. [1803

Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 593 f. R. Schmitt.

Blumenthal (Generalfeldmarschall), Tagebücher a. d. J. 1866 u. 1870/71, s. '03, 3777. Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 423-25 R. Schmitt. [1804

Oncken, H., Aus d. Briefen Rudfs. v. Bennigsen (s. '06, 1788.) Forts. (Dt. Revue. Jg. 31, Bd. III u. IV. Jg. 32, Bd. I u. II.) [1805

Rez.: Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '06, 289-93 Thimme.

Vor 40 Jahren. Erinnergn. e. alt. Kriegsmannes (G. V. H...z.) Wien: Stern. 106 S. 2 M. [1806

Kuderna, B., Aus bewegt. Tagen. Persönl. Erinnergn. u. Erlebnisse a. d. Feldzuge d. J. 1866 geg. Preußen. Wien: Seidel. 68 S. 1 M. 60. [1807

Gilsa, F. v., Worte Bismarcks üb. d. Annexion Kurhessens bei e. Besuche in Friedrichsruh 21. Febr. 1892. (Hessenland '06, Nr. 23.) [1808

Waldstedt, J. Freiin v., 30 Jahre Hofdame, 1870-1900. 1. u. 2. Aufl. Berl.: Vossische Buchh. 1906f. 372 S. 5 M. [1809

Hohenlohe - Ingelfingen, Prinz **Kraft zu,** Aus mein. Leben. Aufzeichngn. (s. '06, 1790). Bd. IV: Der Krieg 1870/71. Mit 2 Bildertaf., d. Nachbildg. e. Briefes, 2 Skizzen im Text u. 4 Kartenbeilagen. jx, 566 S. 11 M. 50. [1810

Rez. v. I: Allg. Lit.bl. '06, Nr. 1 v. Helfert. Rez. v. IV: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 12 v. Petersdorff; Lit. Zbl. '07, Nr. 5.

Hatzfeldts Briefe. Briefe d. Graf. Paul Hatzfeldt (ehem. dt. Botschafter in London etc.) an seine Frau. Geschrieb. v. Hauptquartier König Wilhelms 1870-71. Mit Vorw. d. Gräfin Helene Hatzfeldt. Lpz.: Hnr. Schmidt & G. 325 S.; Portr. 7 M. 50. [1811

Laßberg, D. Frhr. v., Mein Kriegstagebuch a. d. dt.-frz. Kriege 1870/71. Münch.: Oldenbourg. 347 S.; Kte. 6 M. 50. [1812

Rez.: Mil. Lit.-Ztg. '07, Nr. 2 Schoch.

Jacobi, H., Grhrzg. Friedr. v. Baden in Versailles. (Aus: „Grenzboten" '06, III u. IV.) Lpz.: Grunow. 60 S. 1 M. 50. [1813

Cramm-Burgdorf, Frhr. v., Briefe üb. d. Hrzg v. Cumberland an e regierend. dt. Fürsten. (Dt. Revue 31, II. 287-94.) [1814

Friedrich III., d. Kaisers u. Königs, Briefe, Reden u. Erlasse. Gesamm. u. erläut. v. G. Schuster. Berl.; VossischeBuchh. jx, 386 S. 4 M. 50. [1815

Peters, C., Die Gründg. v. Dt.-Ostafrika. Kolonialpolit. Erinnergn. u. Betrachtgn. Berl.: Schwetschke & S. 276 S. 4 M. [1816

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 49 Osk. Lenz.

Leutwein, Th., 11 Jahre Gouverneur in Dt.-Südwestafrika. Berl.: Mittler. x, 559 S. 11 M. [1817

Hausenstein, W., Karl Ldw. Sand. (Süddt. Monatshfte. '06, Hft. 8.) — Ders., 2 Schulaufsätze v. K. L. Sand. (Mannheim. G.bll. 8, 35-44.) [1818

Erler, C., Der Philhellenismus in Dtld., 1821-29. Beitr. z. G. d. öffentl. Meinung im 19. Jh. Lpz. Diss. 70 S. [1819

Welschinger, H., Le duc de Reichstadt d'apr. les notes inéd. du chevalier de Prokesch-Osten. (Le Correspondant 224, 447-72; 682-709.) — Rez. v. '04, 3443 (Wertheimer, Hrzg. v. Reichsst.): Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 27, 182-84 v. Zwiedineck. [1820

Lebey, A., Les trois coups d'État de Louis Napoléon Bonaparte. I: Strasbourg et Boulogne. Avec des docc. et des portraits inéd. Paris: Perrin. 519 S. 5 fr. Rez.: Rev. d'hist. mod. 7, 788-93 Caron. [1821

Wolf, Gust., Bismarcks Lehrjahre. Lpz.: Dieterich. 376 S. 8 M. [1822

Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 23 F. Fdch.

Oxilia, G. U., La Campagna toscana del 1848 in Lombardia. Firenze: Seeber. 1904. 404 S. [1823

Rez. Arch. stor. it. Ser. 5, T. 38, 213-23 Marzi.

Goldschmidt, P., Die oktroyierte preuß. Verfassg. (Preuß. Jahrbb. 125, 197-216.) [1824

Hashagen, J., Bismarck u. d. Liberalismus. (Akad. Bll. 21, 66-69; 90-93.) — Ders., 4 Charaktere a. d. älter. Liberalismus: Freytag u. Treitschke, Herm. Baumgarten u. Rudf. Haym. (Dt. Monatsschr. f. d. ges. Leben d. Gegenw. 5, 625-32; 763-71.) [1825

Hansen, J., Gust. v. Mevissen. Ein rhein. Lebensbild 1815-99. I: Biogr. II: Abhdlgn., Denkschrr., Reden u. Briefe. Berl.: Reimer. xvj, 869; x, 668 S. 20 M. [1826

Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 2 F. Frdch; Rheinlande 7 ('07), 130-34 M. Schwann; Nation 24, 83-86 M. Philippson. — Fritz Friedrich, Aus d. Frühlingstagen d. dt. Liberalismus. (Preuß Jahrbb. 127, 80-100.)

Friedjung, H., Der Krimkrieg u. d. österr. Politik. Stuttg. u. Berl.: Cotta. 198 S. 4 M. [1827

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 4 O. Weber.

Pfister, A., Kaiser Wilhelm I. u. seine Zeit. Mit 31 authent. Abbildgn. u. Fksms. (Monographien z. Welt-G.; hrsg. v. Heyck. XXVI.) Bielef.: Velhagen & Kl. 138 S. 4 M. [1828

Salzer, E., Bismarcks Anschauungen üb. Bündnisse. (Nord u. Süd 117, 70-87; 242-65.) [1829

Lenz, M., König Wilhelm u. Bismarck in Gastein 1863. (Dt. Rundschau 129, 197-218; 354-62.) [1830

Bleibtreu, C., Düppel-Alsen. Stuttg.: Krabbe. 160 S.; Kte. 2 M. [1831

Dungern, O. Frhr. v., König Karl v. Rumänien u. Dtld. Berl.: Walther. 48 S. 1 M. — **A. Hasenclever,** Fürst Bismarck u. König Karl v. Rumänien. (Beil. z. Allg. Ztg. '06, Nr. 116f.) Sep. Münch.: Bayer. Dr. u. Verl.-Anstalt. 20 S. [1832

Regensberg, F., Langensalza 1866 u. d. Ende d. Königr. Hannover. 2. Aufl. Stuttg.: Franckh. 127 S. 1 M. 50. [1833

Rez. (auch d. Buches v. Bleibtreu, s. '06, 3502): Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '06, 274-85 Thimme.

Episoden, Glückliche, a. d. Kämpfen Österreichs 1866. Mit Beitrr. v. Mitkämpfern. Wien: Seidel. xjx, 155 S.; 8 Taf. 3 M. 50. [1834

Regensberg, F., Von Skalitz bis Königgrätz. Stuttg.: Franckh. 160 S.; 2 Ktn. 2 M. [1835

Trautenau-Custozza-Lissa 1866. Hrsg. v. K. Harbauer. Tl. I u. II. Wien: Stern. 201 S. 4 M. [1836

Scharr, Die Pioniere auf d. Schlachtfelde v. Königgrätz. (Vierteljhfte. f. Truppenführg. etc. 3, 276-309.) [1837

Ghy., Der Streifzug d. Radetzky-Husaren im Juli 1866. (Streffleurs öst. milit. Zt. '06, 993-1010.) [1838

Fleischer, J., G. d. K. K. Kriegsmarine währ. d. Krieges 1866. Mit 4 Portr.-Taf., 6 Ktn., 5 Plänen u. 4 Skizzen. (= G. d. K. K. Kriegsmar. III, 3.) Wien: Gerold. xvj, 464 S. 12 M. [1839

Rez.: Streffleurs öst. milit. Zt. '06, II, Lit.bl. 135-37.

Guerre, La, de 1870-71 (s. '06, 3506). Forts. L'armée de Châlons. Partie 4 u. 5. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée 23, 347-544; 664-769. 24, 141-267; 364-465; 565-651. 25, 129-90; 321-411; 539-607.) [1840

Canonge, F., Hist. et art. milit. Guerre de 1870-71. Paris: Fanchon. 712 S. m. 81 Ktn., Plänen etc. 25 fr. [1841

Rez.: Rev. crit. '06, Nr. 49 Bouvier.

Grouard, A., Critique stratég. de la guerre franco-allem. Les armées en présence. Paris: Chapelot et Co. 123 S. Vgl. '06, 1820. [1842

Frobenius, Kriegsgeschichtl. Beispiele d. Festungskrieges a. d. dt.-franz. Kriege (s. '06, 3510). 11. Hft. III. Der belagerungsmäß. (förml.) Angriff. 2: Belfort. 154 S.; Plan. 4 M. 50. [1843

Cardinal v. Widdern, G., Verwendg. u. Führg. d. Kavallerie 1870 bis z. Kapitulation v. Sedan (s. '06, 1819). Tl. VII: Aufsuchen, Finden u. Umstellen d. Armee Mac Mahons v. 22. bis einschließl. 30. VIII. Nach d. Akten d. Kriegsarchivs u. Privatmitteilgn. bearb. Mit 1 Übersichtskte. u. 6 Skizzen. xj, 303 S. 7 M. 50. [1844

Hagen, E., Anteil d. Kgl. Bayer. 6. Jägerbataillons am dt.-franz. Kriege 1870/71. (Aus: „Darstellgn. a. d. bayer. Kriegs- u. Heeres-G." XV, 105 ff.) Münch.: Lindauer. 158 S. 2 M. 50. [1845

Pernot, A., 1870. Armée de l'Est et 14ᵉ corps allem. Alsace, Vosges et Franche-Comté. (Sep. a.: Bull. de la Soc. philom. vosgienne.) St.-Dié: impr. Cuny 1905. 121 S.; Pläne. [1846

Herrmann, O., General v. Bose b. Wörth. (Jahrbb. f. d. dt. Armee u. Marine. Hft. 417.) [1847

Lehautcourt, P., Études de tactique appliquée. La cavalerie dans la bataille, 15 u. 16. VIII. 70. (Journ. des sciences milit. Sér. 11, T. 1, 341-76. 2, 321-55. 3, 65-99; 202-21.) [1848

K., M. v., Die Seidlitzkürassiere b Vionville u. ein Brief ihr. Führers, d. Grafen v. Schmettau. (N. milit. Bll. '06, Bd. 68, Nr. 24 f.) [1849

Der 18. August 1870. Hrsg. v. Gr. Generalstabe. (Stud. z. Kriegs-G. u. Taktik. V.) Mit Kartentasche, enthalt. 41 Skizzen in Steindr. sowie 2 Ktn. u. 1 Plan. Berl.: Mittler. xvj, 597 S. 22 M. [1850

Rez.: Milit.-Wochenbl. '06, Nr. 158 v. Falkenhausen. — Der 18. Aug. 1870 in d. Darstellg. d. Generalstabes u. Hoenigs „24 Stunden Moltkescher Strategie". (Milit.-Wochenbl. '07, Nr. 33-35.) — Ghy., Der 18. Aug. 1870. (Streffleurs mil. Zt. '07, I, 341-73.)

Rouquerol, G., L'artillerie dans la bataille du 18. août. Paris: Berger-Levrault. jx, 511 S. 12 fr. [1851

Genevois, H., La défense nation. en 1870/71. Les responsabilités génér. Nouv. éd., entièrem. refondue. Paris: Fasquelle. 341 S. 7 fr. 50. Vgl. '05, 1823. [1852

Rayle, Die Bedeutg. d. Wälder v. Orléans, Marchénoir u. Fontainebleau im Feldzuge 1870/71. (Milit.-Wochenbl. '06, Nr. 38 ff.) [1853

La Ménardière, A. de, Quatre journées de guerre. Opérations du 13. corps allem. les 12-15 janv. 71. Combat. d'Alençon. (Journ. des sciences mil. Sér. 11, Tom. 2, 128-36; 257-76.) [1854

Piépape, De, Le Coup de Grâce: Épilogue de la guerre franco-allem. dans l'Est. Paris: Plon. 503 S.; 7 Ktn. 8 fr. [1855

Rez.: Engl hist. rev. 21, 606-8 H. B. George.

Jacob, Bismarck u. d. Erwerbg. Elsaß-Lothringens 1870/71, s. '05, 3585. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 1 v. Petersdorff; Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 21, 160-62 Wiegand; Preuß. Jahrbb. 125, 175 Daniels; Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 299-301 v. Ruville. [1856

Schirmacher, K., Dtld. u. Frankreich seit 35 Jahren. (Die Kultur. Bd. 15/16.) Berl.: Bard, Marquardt & Co. 148 S. 3 M. [1857

Wippermann, K., Dt. Geschichtskalender (s. '06, 1834). 1906, Bd. I. xiij, 350 S. Bd. II. xij, 312 S. à 6 M. [1858

Glücklich, J., Dualismus a jeho nejnovější francouzský hist. (Český časopis hist. 11, 402-25.) [1859

Friedjung, H., Jul. Frhr. v. Horst, österr. Minister f. Landesverteidigung, 1871-1880. Wien: Konegen. 58 S. 1 M. [1860

Herkalović, Th., Vor-G. d. Okkupation Bosniens u. d. Herzegovina. Agram: Trpinac. 187 S. 2 M. 50. [1861

Meyer, Johs., Die früher. Besitzer v. Arenenberg: Königin Hortense u. Prinz Ludwig Napoleon. (Aus: „Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees." 35, 123 ff.) Frauenf.: Huber. 185 S.; 5 Taf. 3 M. 20. [1862

Wettstein, W., Die Regeneration d. Kantons Zürich. Die liberale Umwälzg. d. dreißiger Jahre, 1830-39. Zür.: Schultheß. xxj, 619 S. 8 M. (Tl. I: Zür. Diss. xj, 192 S.) [1863

Nef, W., Minist. Arn. Roth. Trogen: Kübler. 1905. 116 S. 1 M. 20. [1864
Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 41 Gensel.

Steinberger, H., Ludwig II. v. Bayern d. Romantiker auf d. Königsthrone. Lpz.: Naumburg. 195; 10 S. 3 M. 50. [1865

Schuh, v., Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahre 1906. Nürnb.: Bieling-Dietz. xvj, 647 S. 20 M. [1866
Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 17, 369-73 -ss.

Beck, P., Die Konversion d. Herzogs Paul Friedr. Karl Aug. v. Württemb. (Diözesanarch. v. Schwab. 24, 126-28.) [1867

Egelhaaf, G., Karl Frdr. Mayer. (Allg. dt. Biogr. 52, 275-79.) [1868

Müller, L., Polit. Sturm- u. Drangperiode Badens (s. '06, 3524). II: 1848-50. 217 S. 5 M. [1869

Marcks, E., Baden, Preußen u. Dtld. in Grhrzg. Friedrichs Geschichte. (Akad. Rede.) Heidelb.: Winter. 43 S. 80 Pf. [1870

Fontaine, G. de, Un faux Louis XVII: Le Baron de Richemont en Alsace 1849-51. (Rev. cath. d'Alsace N. S. 24, '05, 497-510.) [1871

Wania, H., 30 Jahre Bremen, 1876-1905. Chronol. Verzeichn. aller denkwürd. Ereign. Brem.: Schünemann. 340 S. 4 M. [1872

Fehling, Hnr. Theod. Behn, Bürgermeister v. Lübeck, s. '06, 3532. Rez.: Hans. G.bll. '06, 426-35 Frdr. Bruns. [1873

Bornhak, C., Die Mediatisierung d. Grafschaften Stolberg-Stolberg u. Stolberg-Roßla. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 354-70.) [1874

Kopietz, Frz. Polenz, Bürgermeister v. Frankenstein, 1809-1849. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 40, 46-97.) [1875

Hasselblatt, A., Züge a. unser. provinz. Physiognomie vor zwei Menschenaltern. (Balt. Monatsschr. 61, 92-125.) [1876

Innere Verhältnisse.

Binding, K., Dt. Staatsgrundgesetze in diplom. genauem Abdr. (s. '06, 1848). I: Die Verfassgn. d. Norddt. Bundes v. 17. IV. 1867 u. d. Dt. Reichs v. 16. IV. 1871. 4. Aufl. Mit e. Nachtr. Größere Ausg. xıj, 276. 4 M. Kleinere Ausg. (Textausg. d. Verfassgn. u. d. Wahlgesetzes.) x, 81. 1 M. 20. — IV: Verfgs.-Urk. f. d. Preuß. Staat v. 31. I. 1850. Nebst ihr. Abändergn. Samt 3 Anlagen. 2. verm. Aufl. Mit 1 Nachtr. vj, 84 u. 11 S. 1 M. 40. — V: Verf.-Urk. d. Kgr. Bayern m. Beilagen u. Anhängen. Vom 26. V. 1818. Mit d. Abändergn. bis z. Gesetz v. 4. VII. 1906. Mit e. Nachtr. 336 u. 38 S. 5 M. 60. — VII: Verf.-Urk. f. d. Kgr. Württb. v. 25. IX. 1819. Mit allen Abändergn. bis z. Gesetze v. 16. VII. 1906. Samt 3 Anlagen. 2. Aufl. xj, 164 S. 2 M. 40. [1877

Piloty, R., Die Verfassungsurkunde d. Kgr. Bayern nebst d. auf d. Verfg. bezügl. sonstig. Gesetzen, m. Anmerkgn. in 1. Aufl. hrsg. v. P., in 2. Aufl. bearb. v. C. A. v. Sutner. Münch.: Beck. 459 S. 4 M. 50. Vgl. Nr. 1733. [1878

Göz, K., Die Verfassungsurk. f. d. Kgr. Württemb. Erläut. Tübing.: Mohr. 548 S. 7 M. [1879

Rönne, L. v., Staatsrecht d. preuß. Monarchie. 5. Aufl., neu bearb. v. Ph. Zorn. Bd. II. Lpz.: Brockhaus. x, 804 S. 18 M. [1880

Hasenclever, A., Zur Entstehg. d. rhein. Provinzialstände. Aktenstücke üb. d. Beratungen d. rhein. Notabeln in Berlin Nov. u. Dez. 1822 zur Zusammensetzg. u. Zusammenberufg. d. Provinzialstände. Zugleich e. Beitr. z. pr. Verf.-G. im 19. Jh. (Westdt. Zt. 25, 192-232.) [1881

Wachter, F., Erlaß d. Kgl. Kabinetts-Ministeriums zu Hannover an d. Reg.-Rat v. Guben in Aurich betr. d. Verhalten d. Beamten in Ostfriesland d. Eingeborenen gegenüber. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 15, 427 f.) 1882

Laubert, M., Denkschrift d. Legationsrats Hnr. Küpfer üb. d. Germanisierg. d. Prov. Posen, 1837. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 187-221.) Vgl. '06, 3539. [1883

Staël-Holstein, R. Baron, Livländ. Erinnergn. a. d. Jahren 1855-1862. (Balt. Monatsschr. 62, 1-24; 66-91.) — Ders., Reformbewegungen in d. 60er Jahren d. vor. Jh. (Ebd. 257-78; 321-41. 63, 66-76; 111-30.) [1884

Goldberg, J., Dt. u. franz. Staatsanschauung im 19. Jh. Beitrr. z. G. u. Vergleich d. naturrechtl., hist., theokrat. u. organisch. Staatsauffassung in Dtld. u. Frankr. Straßb. Diss. 115 S. [1885

Clauss, W., Der Staatsbeamte als Abgeordneter in d. Verfassungsentwicklg. d. dt. Staaten. (Freiburg. Abhdlgn. a. d. Geb. d. öffentl. Rechts. IX.) Karlsr.: Braun. x, 200 S. 2 M. 80. [1886

Harms, P., Die nationalliberale Partei. Gedenkblatt zu ihr. geschichtl. Entwicklg. Berl.: Puttkammer & M. 58 S.; 30 Taf. u. 1 Fksm. 4 M. [1887

Hatschek, J., Bismarcks Werk in d. Reichsverfassg. Tübing.: Mohr. 20 S. 40 Pf. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 623 f. Bornhak. [1888

Kolmer, G., Parlament u. Verfassg. in Österr. (s. '05, 3601). Bd. IV: 1885-1891. xv, 474 S. 8 M. [1889

Liesching, Th., Zur G. d. württb. Verfassungsreform im Landtag 1901-1906. Tübing.: Mohr. 42 S. 60 Pf. [1890

Boelcke, M., Entwicklg. d. Finanzen im Grhrzgt. Sachs.-Weimar v. 1851 bis z. Gegenw. (Abhdlgn. d. Staatswiss. Seminars Jena. III, 1.) Jena: Fischer. 165 S. 4 M. (55 S.: Jen. Diss.) [1891

Meusch, H., Die Finanzwirtschaft d. Stadt Weißenfels a. S. im 19. Jh. Beitr. z. Gemeinde-Finanzstatistik. Hall. Diss 99 S. [1892

Uhle, P., Der älteste Verwaltungsbericht d. Stadt Chemnitz, 1855. (Mitt. d. Ver. f. Chemn. G. 13, 15-36.) [1893

Huber, F. C., 50 Jahre dt. Wirtschaftslebens. Stuttg.: Krais. 136 S. 2 M. [1894

Feld, W., Die Mittelstädte Altpreußens in ihr. Bevölkerungsentwicklg. zwisch. 1858 u. 1900. Dresd.: Böhmert. 152 S. 2 M. 80. [1895

Rabius, W., Der Aachen. Hütten-Aktien-Verein in Rote Erde, 1846-1906. Entstehg. u. Entwicklg. e. rhein. Hüttenwerks. (Volkswirtsch. u. wirtschaftsgeschichtl. Abhdlgn., hrsg. v. W. Stieda. VIII.) Jena: Fischer. 145 S. 4 M. [1896

Adler, M., Karl Arnd u. seine Stellung in d. G. d. Nationalökonomie. Beitr. z. Theorie d. dt. Freihandelsbewegg. im 19. Jh. Karlsr.: Braun. 74 S. 3 M. [1897
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 40 Lifschitz.

Fehling, F., Vor 50 Jahren. Zur Erinnerg. an Frdr. Krüger u. Lübecks Politik am Sunde. (Hans. G.bll. '06, 219-43.) [1898

Krumholz, E., G. d. Dampfschifffahrtsbetriebes auf d. Bodensee. Innsbr.: Wagner. 4°. 613 S. 17 M. [1899

Mehring, F., G. d. dt. Sozialdemokratie. 4 Bde. 3. Aufl. Stuttg.: Dietz. 20 M. [1900

Hancke, E., Beitrr. z. sozial. Entwicklg. im Kgr. Sachs. in d. letzt. Jahren. (Annal. d. Dt. Reichs '06, Nr. 2.) Vgl.: E. Würzburger, Berichtigung. (Ebd. Nr. 3.) [1901

Laubert, M., Die letzt. städt. Privilegien de non tolerandis judaeis in Posen. (Zt. d. Hist. Ges. Posen 21, 145-58.) [1902

Moltkes milit. Werke. II: Die Tätigkeit als Chef d. Generalstabes d. Armee im Frieden. 3. Tl.: Moltkes Generalstabsreisen a. d. J. 1858 bis 1869. Mit 22 Ktn. Berl: Mittler. 401 S. 14 M. [1903
Rez.: Milit.-Wochenbl. '06, Nr. 136 v. Blume. — B. v. Poten, Helmuth Graf v. Moltke. (Allg. dt. Biogr. 52, 447-58.)

Blume, v., Kaiser Wilhelm d. Gr. u. Roon. (XI u. XII v. 448.) Berl.: Behr. 295 S. m. 2 Bildnissen u. 2 Fksms. (Einzelpr.: 4 M.) [1904
Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 7 v. Janson.

Kietzell, v., Geschichtl. Rückblicke auf d. Entwicklg. d. dt. Artillerie seit 1866. Berl.: Bath. 4 M. 50. [1905

Krebs, G., Die K. u. K. Milit.-Oberrealschule zu Mährisch-Misskirchen. Beitr. z. G. d. Milit.-Bildungswesens währ. d. letzt. 50 Jahre. Wien: Stern. 207; 26 S. 3 M. [1906

Frobenius, H., G. d. pr. Ingenieur- u. Pionier-Korps (s. '06, 1866). II: 1870-1886. Mit 5 Plänen, 1 Taf., 21 Textzeichngn., Namenregister u. 30 Anlagen. 480 S. 6 M. [1907

Sietz, G. d. 2. lothr. Inf.-Reg. Nr. 131: 1881-1906. Metz: P. Müller. 73 S. 1 M. 20. [1908

Schmidts, Offiz.-Stammliste d. pr. Inf.-Reg. Friedr. Wilh. v. Braunschw. (ostfries.) Nr. 78 v. 30. X. 1866 bis 1. IV. 1906. Oldenb.: Stalling. 248 S. 7 M. 50. [1909

Steuer, G. d. Danzig. Inf.-Reg. Nr. 128: 1881 bis 1906. Berl.: Mittler. 150 S. 3 M. 25. [1910

Freisen, J., Der kath. u. prot. Pfarrzwang u. seine Aufhebg. in Österr. u. d. dt. Bundesstaaten. Beitr. z. Rechts-G. d. Toleranz. Mit Abdr. d. staatskirchenrechtl. Erlasse. Paderb.: Schöningh. xij, 195 S. 5 M. [1911

Teutsch, Fr., Die kirchl. Verhältnisse Siebenbürgens. (Aus: Dt.-ev. Bll.) Halle: Strien. 64 S. 1 M. [1912

Goyau, L'Allemagne relig.: Le Catholicisme 1800-1848, s. '06, 1869. Rez.: Rev. d'hist. eccl. 7, 682-90 Terlinden; Laacher Stimmen 69, 321-28 Pfülf; Rev. des questions hist. 81, 691-94 Paquier. [1913

Schrörs, H., Der Bonner Prof. Hnr. Klee u. d. Hermesianer. Eine Episode a. d theol. Kämpfen d. vor. Jahrh. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 81, 140-44.) [1914

Sauze, J. B., L'assemblée épiscop. de Wurzbourg 1848. Préf. de G. Goyau. Paris: Poussielgue. 1907 S. 97 S. — **E. Boeglin,** Une assemblée de l'épiscopat allem. à Wurzb. (Rev. du clergé franç. 64, 31-44.) [1915

Granderath, Th., G. d. Vatikan. Konzils; hrsg. v. K. Kirch (s. '05, 3525). III: Vom Schlusse d. 3. öffentl. Sitzung bis z. Vertagung d. Konzils. Die Aufnahme d. Konzilsentscheidungen. (Die päpstl. Unfehlbarkeit.) xxj, 745 S. 12 M. [1916

Rez.: Rev. d'hist. eccl. 7, 127-65 Forget; Laacher Stimmen 68, 95-100 Pfülf; Hist.-polit. Bll. 138, 716-26 Bellesheim; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 6 Funk.

Menn, F. H. Reusch als Schriftsteller. (Rev. intern. de théol. 14, 38-72; 462-84; 729-44.) — Ders., Bisch. Th. H. Weber. (Ebd. 205-19.) [1917

Schürmann, J., Joh. Bernh. Brinkmann, Bisch. v. Münster, im Kulturkampf. Erinnergn. 2. verm. Aufl. Münster: Alphonsus-Buchhdlg. 243 S. 1 M. 20. [1918

Nippold, F., G. d. Kirche d. dt. Protestantismus d. 19. Jh. (s. '06, 1875). Lfg. 8/9. (Nippold: Handb. d. neuest. Kirch.-G. 3. Aufl. V, 8/9). Lj S., S. 561-676. 3 M. 60. [1919

Hausrath, A., Rich. Rothe u. seine Freunde (s. '03, 1953). 2. (Schl.-)Bd. xij, 571 S. 10 M. [1920

Rez.: Dt.-ev. Bll. 32, 240-57 u. 293-317 Rogge; Theol. Arbeiten a. d. rhein.-wiss. Prediger-Ver. N. F. 9, 134-39 Simons.

Tschackert, P., Briefe v. Ldw. Harms a. d. J. 1854-64. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 11, 250-60.) [1921

Dalton, H., Lebenserinnergn. (s. '06, 3560). II: 1858-88. xij, 470 S. 5 M. [1922

Bamberg, A. v., Emil Herrmanns Eintritt in d. Leitung d. Evang. Oberkirchenrats zu Berlin u. sein Austritt. Mitteilgn. a. sein. schriftl. Nachlaß. (Dt.-ev. Bll. 31, 587-613; 663-91; 773-89.) [1923

Nebe, Zur Vor-G. d. rhein.-westfäl. Predigerseminars. (Jahrb. d. Ver. f. ev. Kirch.-G. Westfal. 8, 128-37.) [1924

Meyer, Ph., Hannover u. d. Zusammenschluß d. dt u. ev. Landeskirchen im 19. Jh. Zugleich e. Beitr. z. G. d. kirchl. Einheitsbewegung. (I, 3 v. 736.) Hannov.: Hahn. jx, 51 S. 1 M. 20. [1925

Rez.: Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 11, 279 f. Cohrs; Theol. Lit.-Ztg. '07, Nr. 10 Knoke.

Wartmann, E., G. d. ostdt. Jünglingsbundes 1856-1906, nebst e. G. d. ev. Jünglingsvereine vornehml. im östl. Dtld. Berl.: Buchh. d. ostdt. Jünglingsbundes. xv, 400 S. 4 M. [1926

Hedenström, A., Zur G. d. Univ. Dorpat 1865-1902. (Balt. Monatsschr. 61, 447-64.) [1927

Kupffer, K. R., Aus d. jüngsten Vergangenheit d. Rigaschen polytechn. Instituts. Materialien z. G. d. akad. Lebens, 1896-1906. Riga: Löffler. 160 S. 2 M. 40. [1928

Machule, P., Entwicklg. d. öffentl. Schulwesens d. alt. Provinzen d. preuß. Staates v. 1816-1901. Tl. I. Progr. Ratibor. 4°. 25 S. [1929

Uhle, P., Die Aufhebung d. Chemnitzer Lyceums 1835. (Mitt. d. Ver. f. Chemn. G. 13, 159-64.) [1930

Wuttig, J., G. d. städt. höher. Töchterschule zu Dresd.-Altstadt. Dresd.: Urban. 87 S. 1 M. 20. [1931

Kuhn, E., Joh. Kasp. Zeuß zum 100jähr. Gedächtnis. Festrede. Münch.: Franz. 30 S. 60 Pf. — **A. Dürrwächter,** J. K. Zeuß. (Hist. Jahrb. 27, 561-67; 739-99.) — **K. Schumacher,** Ldw. Lindenschmit. (Mainzer Zt. 1, 38-41.) [1932

Wittmann, P., Frz. v. Löher. (Allg. dt. Biogr. 52, 56-62.) — **W. Busch,** K. P. W. Maurenbrecher. (Ebd. 244-48.) — **J. Friedrich,** Max Lossen. (Ebd. 84 f.) [1933

Ludwigs, Corn. Will. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. v. Oberpfalz u Regensb. 57, 271-313.) — **E. Marcks,** Hnr. v. Treitschke. Gedenkbl. z. 10jähr. Todestage. Heidelb.: Winter. 85 S. 1 M. — **A. Krieger,** Frdr. v. Weech. (Archival. Zt. N. F. 13, 305-11.) — **A. Mell,** Hans v. Zwiedineck-Südenhorst. (Dt. G.bll. 8, 87-92.) — **H. Schlitter,** Desgl. (Hist. Vierteljschr. 10, 141 f.) — **F. Ilwof,** Desgl. (Zt. d. Hist. Ver. f. Steierm. 4, 101-36.) [1934

Karabacek, J. v., J. W. V. v. Tomek. (Almanach d. K. K. Akad. d. Wiss. 56, 342-44.) — **G. Schnürer,** Karl Holder. (Freiburg. G.bll. 12, 171-77.) — **Kentenich,** Jak. Marx. (Allg. dt. Biogr. 52, 223 f.) — **H. Krüger,** Ant. Fahne. (Tl. v. Nr. 523.) — **R. Doebner,** Ed. Bodemann. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '06, 205-7.) — K. Koppmann (Korr.-Bl. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. 26, 49-52). — **G. Liebe,** Ed. Ausfeld. (G.bll. f. Magdeb. 41, 88-90.) — **V. Hantzsch,** Ch. G. J. Lorenz. (Allg. dt. Biogr. 52, 78-80.) [1935

Schneideck, G. H., Ungedr. Briefe Hnr. Schliemanns. (Dt. Rundschau 127, 405 ff.) — **Lemcke,** W. Lübke. (Allg. dt. Biogr. 52, 106-11.) — **L. Fränkel,** J. L. G. v. Loeper. (Ebd. 70-76.) — **K. Helm,** Adf. Strack. (Hess. Bll. f. Volkskde. 5, j-vij; Portr.) [1936

Endres, J. A., Mart. Deutinger. (Kultur u. Katholizismus, hrsg. v. Spahn. I.) Mainz: Kirchheim. 72 S.; Bildnis. 1 M. 50. [1937

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 18.

Hartmann, E. v., Rückblick auf meine 25jähr. Schriftstellerlaufbahn. (Preuß. Jahrbb. 126, 410-23.) — **R. Falckenberg,** R. H. Lotze. (Allg. dt. Biogr. 52, 93-97.) [1938

Schultze, S., Entwicklg. d. Naturgefühls in d. dt. Lit. d. 19. Jh. I: Das romant. Naturgefühl. Halle: Treusinger. 170 S. 2 M. 50. [1939

Wenger, K., Hist. Romane dt. Romantiker. (Untersuchgn. z. neuer. Sprach- u. Lit.-G. Hrsg. v. Walzel. VII.) Bern: Francke. 1905. 123 S. 2 M. 40. [1940

Houben, H. H., Zeitschrr. d. Jungen Deutschlands. Tl. I. (Bibliogr. Repertorium. III. Veröffentlichgn. d. Dt. Bibliogr. Gesellschaft. Bd. IV.) Berl.: Behr. 479 Sp. 32 M. [1941

Bergmann, E., Die ethisch. Probleme in d. Jugendschrr. d. Jungdeutschen, 1833-1835. Lpz. Diss. 131 S. [1942

Winterfeld, A. v. (A. v. Waldberg), Hnr. Heine. Dresd.: Pierson. xv, 447 S. 5 M. — **Heine-Briefe.** Gesamm. u. hrsg. v. H. Daffis. Bd. I. Berl.: Pan-Verl. xvj, 429 S. 3 M. [1943

Tobler, G., Gotthelfiana. (N. Berner Taschenb. '06, 1-42.) — '05, 3590 (Lötscher, Jerem. Gotthelf als Politiker): Berner Diss. '04. [1944

Castle, E., Lenau u. d. Fam. Loewenthal. Lpz.: Hesse. 726 S. 9 M. [1945

Rez.: Preuß. Jahrbb. 127. 167-70 M. Fuhrmann.

Houben, H. H., Laubes Leben u. Schaffen. (Laubes ausgew. Werke; hrsg. v. Houben. I.) Ebd. 275 S. — **F. Broßwitz,** Laube als Dramatiker. Berl.: Fleischmann. 220 S. 4 M. [1946

S. Schlesinger, Laube in d. Anekdote. (Dt. Revue 31, IV, 180-97.) — Houben, Laube in d. Berl. Stadt- u. Hausvogtei. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '06, Nr. 10 f.)

Werner, R. M., Neueste Hebbel-Lit. (Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 49.) [1947

Hebbel, Fr., Briefe (s. '06, 3583). VI: 1857-60. Wien, Gmunden, Weimar, Gmund., Wien, Paris, Wien. Nr. 561-698. x, 366 S. 2 M. 50. [1948

H. Klammer, Hebbel in sein. Briefen. (Preuß. Jahrbb. 126, 92-110.) — Rez. d. Abt. „Tagebücher": Stud. z. vergl. Lit.-G. 7, 134-38 Golz.

Stern, A., Otto Ludwig. Ein Dichterleben. 2. verm. Aufl. Lpz.: Grunow. jx, 398 S. 4 M. [1949

Scheffels, J. V. v., Briefe an K. Schwanitz. (Nebst Briefen d. Mutter Scheffels.) 1845-86. Lpz.: Merseburger. 259 S. 4 M. [1950

Köster, A., Gottfr. Keller. 7 Vorlesgn. 2. Aufl. Lpz.: Teubner. 160 S. 3 M. 20. — **A. Schaer,** E. Kuhs Briefe an Keller (s. '04, 3643). II: 1875/76. (Zürcher Taschenb. N. F. 28, 70-102.) [1951

Geßler, A., Konr. Ferd. Meyer. (Allg. dt. Biogr. 52, 340-70.) [1952

Geschichte d. Frankfurter Ztg. 1856-1906. Hrsg. v. Verl. d. Frankf. Ztg. Frkf. a. M.: Dr. v. Osterrieth. 4°. xij, 977 S. [1953

Sembritzki, J., Die heimisch. Schriftsteller d. Memeler Wochenblätter, mit Berücksichtig. d. Tilsiter Wochenblatts. Literar.-stat. Studie a. d. J. 1816-65. I u. II. (Sembritzki, Beitrr. z. ostpreuß. Literaturkde. I u. II). (Altpreuß. Monatsschr. 43, 389-412; 575-602.) [1953 a

---

La Mara, Aus d. Glanzzeit d. Weimarer Altenburg. Bilder u. Briefe a. d. Leben d. Fürstin Carolyne Sayn-Wittgenstein. Lpz.: Breitkopf & H. xv, 444 S. 5 M. [1954

Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 33 Gensel.

Kuhlow, K., 4 unveröff. Briefe Schinkels an Friedr. Wilh. IV. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '06, Nr. 12.) [1955

Eckert, Chr., Peter Cornelius. (Künstler-Monographien. LXXXII.) Bielef.: Velhagen & Kl. 134 S. 4 M. [1956

Wagner, R., Familienbriefe, 1832-74. Berl.: Duncker. 304 S. 5 M. — **M. Koch,** R. Wagner. I: 1813-42. (Geisteshelden LV u. LVI.) Berl.: E. Hofmann & Co. 392 S. 4 M. 80. [1957

Brahms, J., im Briefwechsel m. Hnr. u. Elisab. v. Herzogenberg. Hrsg. v. M. Kalbeck. Berl.: Dt. Brahms-Ges. xxjx, 200; 286 S. 7 M. [1958

Houben, H. H., Die Künstlerfamilie Devrient. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '06, Nr. 12.) — **R. Göhler,** Gutzkow u. d. Dresdener Hoftheater. (Arch. f. Theat.-G. 2, 193-228.) [1959

Wäschke, H., Nachträgl. Beschreibg. d. Einzugs in Cöthen v. 18. Nov. 1830. Eigenhänd. Aufzeichng. d. Herzogs Heinrich. (Zerbster Jahrb. 1, 30-46.) — **Ders.,** Briefe aus Dessau 1835/38. (Ebd. 51-55.) [1960

Teil II.*

A. Allgemeine Werke.

I. Hilfswissenschaften.

1. Bibliographien und Literaturberichte.

Dahlmann-Waitz, Quellenkde. 7. Aufl., s. Nr. 1. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 43-47 Bröcking; Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 54, 545 f. Werminghoff; Rev. crit. '07, Nr. 3 R.; Hist. Vierteljschr. 10, 79-84 Heldmann; Allg. Lit.bl. '06, Nr. 17 Helmolt. [1961

Bibliographie d. dt. Zeitschrr.-Lit. (s. Nr. 3). XIX: Juli-Dez. '06. 405 S. (23 M. 75.) [1962

Bibliotheca Geographica. Hrsg. v. d. Ges. f. Erdkde. zu Berl., bearb. v. O. Baschin (s. Nr. 4). Bd. XII: '03. 518 S. 8 M. [1963

Chevalier, U., Répert. des sources hist. du moy.-âge. Bio-Bibliogr. (s. Nr. 6). Fasc. 8: Preys-Spère. Sp. 3817 -4312. 7 fr. 50. [1964

Schellhass, K., Bibliogr.: '05/6. (Quellen u. Forschgn. a. it. Archiven etc. 9, 379-474.) [1965

Caron, P., Bibliogr. des travaux publ. de 1866 à '97 sur l'hist. de la France depuis 1789. I, 1. Paris: Cornély. 162 S. 7 fr. 50. [1966

Vancsa, M., Hist. Lit. Nieder- u. Oberösterreichs: '02-'04. (Mitt. d. Inst. f. öst. G. 27, 719-33.) — **B. Bretholz,** Hist. period. Lit. Böhmens, Mährens u. Öst.-Schles.: '02-'04. (Ebd. 28, 187-97; 387-98.) — **H. Widmann,** Landeskdl. Lit. d. letzt. Jahre. (Mitt. d. Ges. f. Salzb. Ldkde. 46, 541-50.) — **K. Unterkircher,** Tirol.-vorarlberg. Bibl.: 13. Okt. '05-24. Dez. '06. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlb. 3, 91 -96 etc. 358-64. 4, 111-16.) [1967

Bibliographie d. schweiz. Landeskde. (s. Nr. 10). V, 3: J. L. Brandstetter, Kantons- u. Orts-G. (Siedelungskde.). 1906. 330 S. 3 fr. 50. V, 5: F. Heinemann, Aberglaube, geheime Wissenschaften, Wundersucht. (1. Hälfte.) Hft. I (1. Hälfte) d. Kultur-G. u. Volkskde. (Folklore) d. Schweiz. xvj, 240 S. 2 M. 50. [1968

Plüß, A., Hist. Lit. d. Schweiz betr.: '05. (Anz. f. schweiz. G. '06, 104-28.) — **J. L. Brandstetter,** Lit. d. V Orte: '04 u. '05. (G.freund 61, 283-333.) — **F. Heinemann,** Tell-Bibliogr. (Ebd. 1-188.) Sep. Bern: Wyß. 4 M. — **F. Pieth,** Bündnergeschichtl. Lit. '06 m. Nachtrr. a. d. J. '04 u. '05. (Jahresber. d. Hist.-ant. Ges. v. Graubünd. 36, xxxvij-xLj.) — **J. Büchi,** Thurgauische Lit.: '05. (Thurg. Beitrr. z. vaterl. G. 46, 105-16.) [1969

Leidinger, G., Bibliogr. d. J. '06 z. G. Bayerns. (Forschgn. z. G. Bayerns 15, 102-26.) [1970

Bibliographie d. württb. G. Im Auftr. d. württb. Komm. f. Landes-G. bearb. v. W. Heyd, fortg. v. Th. Schön. Bd. III. Stuttg.: Kohlhammer. xij, 169 S. 2 M. [1971

Becker, Alb., Gegenwärt. Stand d. Pfälzer G.forschg. (Mitt. d. Hist. Ver. d. Pfalz 28, 145 -56.) Sep. Speyer: Michelsen. 60 Pf. [1972

Fey, A., Verzeichn. neuer hess. Lit. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 382-402.) — **L. Volz,** Neue hess. Lit.: '06 (Quartalbll. d. Hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hess. 4, '06, 31-36.) — **G. Zedler,** Nass. G.-Lit.: '06. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altertkde. '06/7, 123-32.) [1973

Seltz, Bibliogr. z. berg. G.: 1. Okt. '05-1. Okt. '06 nebst Nachtrr. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 35, 240 43.) [1974

Savelsberg, H., G.-Lit. d J. '05 üb. Aachen in Zeitschrr. u Tagesblätt. (Aus Aachens Vorz. 19, 49-60. 20, 50-60.) [1975

Petit, L. D., Repertorium d. verhandelingen etc. betr. de gesch. d. vaderlands in tijdschrr. en mengelwerken (s. Nr. 18). Afl. 5. 10, xxjx S.; Sp. 1213-1638. (cplt. 10 fl.) [1976

---

* Abgeschlossen 5. Juni 1907. — Erscheinungsjahr, wo nicht vermerkt, 1907.

Fris, V., Bibliogr. de l'hist. de Gand jusqu'à la fin du 15. siècle. Gand: Vyt. xv, 251 S. 5 fr. [1977

De Boer, T. J., Friesche Bibliogr.: '03-'04. (Frije Fries 20, 477-96.) — **A. Johannsen**, Bibliogr. Übers.: '04/5. (Veröffentlichgn. d. Nordfries. Ver. f. Heimatkde. etc. '04/5, H. 2.) — **K. Borchling**, Die landesgeschichtl. Lit. Ostfrieslands im 19.Jh. (Dt.G.bll.8, 121-33.) [1978

Fischer-Benzon, R. v., Lit.-Ber.: '05/6. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 36, 315-42.) [1979

Weyhe, E. u. H. & Kurt Müller, Lit.ber. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 10, 771-807.) — **K. v. Kauffungen**, Neuerd. ersch. Schrr. u. Aufsätze z. G. etc. v. Mühlhausen i. Th. u. Umgegend. (Mühlh. G.bll. 7, 175-79.) — **V. Hantzsch**, Desgl. z. sächs. G. u. Altertkde. (N. Arch. f. sächs. G. 28, 157-75.) — **H. Jentsch**, Niederlaus. Lit.ber.: '05. (Niederlaus. Mitt. 9, 446-54.) [1980

Pyl, Th., Pflege d. heimatl. G. u. Altertkde. in Pommern seit d. Anfange d. 19. Jh. (Pomm. Jahrbb. 7, 111-68.) [1981

Minde-Pouet, G., Erscheingn. auf d. Gebiet d. Posen. Provinz.-G. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Pos. 7, 180-94.) [1982

Rindfleisch, W., Altpreuß. Bibliogr.: '04. Nebst Nachtrr. zu d. früher. Jahren (s. Nr. 24). Forts. (Altpr. Monatsschr. 44, 130-50.) Sep. Königsb.: Beyer. 1906. 59 S. 1 M. 60. [1983

Romanowski, M., Lit. üb. Masuren: '02-'04. (Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 11, 155-67.) [1984

Feuereisen, A., Die livländ. G.lit. (s. '06, 21): '04. 72 S. 2 M. [1985

Mühlbrecht, O., Übers. d. staats- u. rechtswiss. Lit. (s. '06, 1980). Jg.XXXIX: '06. xxxvj, 333 S. 7 M. [1986

Boissonnade, P., Les études relat. à l'hist. économ. de la France au Moyen Age. Leur état actuel. (Aus: Rev. de synthèse hist. T. IV & V.) Paris: Cerf. 1903. 141 S. — G. Espinas, Une bibliographie de „l'hist. écon. de la France au M. A." Corrections et additions. (Moy. Age 19, 304-39.) [1987

Bibliographie d. kirchengeschichtl. Lit.: 1. Aug. '06 bis 1. Febr. '07. (Zt. f. Kirch.-G. Beil., 27, 113-55. 28, 1-35.) [1988

Loesche, G. u. G. A. Skalský, Rundschau üb. d. d. Protest. in Österr. (Zisleithanien) betr. Veröffentlichgn.: '05. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Prot. in Österr. 27, 210-38.) [1989

Jellinek, A. L., Intern. Bibliogr. d. Kunstwiss. (s. '05, 25). III: '04. 366 S. 15 M. [1990

Zeitschriftenschau, Volkskundl., f. '04, hrsg. i. A. d. Hess. Vereinigung f. Volkskde. v. Ldw. Dietrich. Lpz.: Teubner. 328 S. 8 M. 80. [1991

Lauffer, O., Neue Forschgn. üb. d. äußer. Denkmäler d. dt. Volkskde.: volkstüml. Bauten u. Geräte, Tracht u. Bauernkunst. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 16, 100-16; 223-35; 329-51.) 1992

---

2. *Geographie.*

Redlich, O., Hist.-geogr. Probleme. (Mitt. d. Inst. f. öst. G. 27, 545-59.) — **R. Sieger**, Zur Behandlg. d. hist. Länderkde. (Ebd. 28, 209-60.) [1993

Weise, O., Die dt. Volksstämme u. Landschaften. 3. verb. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt. XVI.) Lpz.: Teubner. 125 S. 1 M. [1994

Grotefend, Gegenwärt. Stand d. Grundkartenfrage. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '07, Nr. 4.) — **Beschorner**, Stand d. Flurnamenforschg. (Ebd.) [1995

Lazius, W., Karten d. österr. Lande u. d. Königr. Ungarn a. d. J. 1545-1563. Hrsg. v. E. Oberhummer u. F. R. v. Wieser. Innsbr.: Wagner. 1906. gr. Fol. 20 Taf.; 55 S. ill. Text. 51 M. [1996

Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 11 V. H.

Gemeindelexikon d. im Reichsrate vertret. Königreiche u. Länder (s. Nr. 33). II: Oberösterr. xiij, 340 S. 15 M. [1997

Wutte, H., Neuere Berichtigungen z. Kärntner Landesgrenze (s. '06, 1943). Schluß (Carinthia I, Jg. 97, 1-9.) — **J. Scheinigg**, Die Ortsnamen d. Gerichtsbezirks Ferlach. Progr. Klagenfurt. 1906. 26 S. Vgl. P. Lessiak, Beitrr. z. Kärntn. Ortsnamenkde. (Carinthia 96, 120-53.) [1998

Schneller, Chr., Onomatolog. Spaziergang durch Nord- u. Mitteltirol (Zt. d. Ferdinandeums 50, 115-55.) — **J. Mader**, Besiedelg. v. Afers b. Brixen. Mit Sammlg. d. Ortsnamen dies. Tales u. Kte. (Ebd. 157-90.) — **A. Unterforcher**, Zur tirol. Namenforschg. (Ebd. 191-242.) [1999

Kisch, G., Nordsiebenbürg. Namenbuch. (Arch. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. N. F. 34, 5-153.) [2000

Knapp, Ch. u. M. Borel, Geogr. Lexikon d. Schweiz (s. '06, 1945). Bd. IV: Plessur-Schweiz. 1906. viij, 770 S. 31 M. 80. [2001

Karg-Bebenburg, v., Aufgaben d. hist. Atlasses f. Bayern, s. '06, 1947. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G. 28, 180-86 Mell. [2002

Beck, Wilh., Bemerkgn. zu Apians Karte v. Bayern v. J. 1568. (Altbayer. Monatsschr. 6, 143-48.) Vgl. '05, 36. [2003

Schröder, A. u. H. Schröder, Die Herrschaftsgebiete im heut. Reg.-Bez. Schwaben u. Neuburg nach d. Stand um Mitte 1801. Nach archiv. Qn. bearb. v. A. Sch., kartogr. dargest. v. H. Sch. Hrsg. v. Hist. Ver. f. Schwab. u. Neub. Augsb.: Schlosser. 1906. gr. Fol. 6 M. 25. [2004

Rez.: Forschgn. z. G. Bayerns 14, 332-37 Rieder; Hist.-polit. Bll. 139, 236-38 O. Geiger; Hist. Jahrb. 28, 372-74 Grupp.

Württemberg, Das Kgr. Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern u. Gemeinden (s. '06, 1948). IV: Donaukreis m. Personen- u. Ortsregister zu I-IV. (Schluß.) 834 S.; Kte. 8 M. 80. [2005

Huffschmid, M., Zur Topogr. d. Stadt Heidelberg. (N. Arch. f. G. d. St. Heidelb. 7, 81 ff.) — **K. Christ**, Ortsbestimmgn. im Wormsgau. (Monatsschr. d. Frankenth. Altert.-Ver. '06, Nr. 10-12.) [2006

Weyhe, E., Landeskde. d. Herzogts. Anhalt. Dessau: Dünnhaupt. xvj, 272; 716 S.; 6 Ktn. 25 M. [2007
Rez.: Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 10, 803-7. — Rez. v. '06, 42 (Hey u. Schulze, Siedelgn. in Anhalt): Ebd. 783-92 Weyhe.

Maske, R., Die Grenzung zw. d. Lande Belgard u. d. bischöfl. Gebiete Arnhausen v. J. 1321. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '06, 24-27.) [2008

Döhring, A., Grenzen d. altpreuß. Landschaft Sassen. (Altpr. Monatsschr. 44, 211-50; 2 Ktn.) [2009

Schlüter, W., Der Norden Europas in d. mittelalterl. Kartographie. (Sitzungsberr. d. Gel. Estnisch. Ges. '05, 1-20.) [2010

3. Sprachkunde.

Thesaurus linguae lat. (s. Nr. 49). III, 1: C-candidus. 8 S.; Sp. 1-240. IV, 2: Cōnflo-cōnsōlor. Sp. 241-480. (à 7 M. 20.) [2011

Weise, O., Unsere Muttersprache, ihr Werden u. ihr Wesen. 6. verb. Aufl. Lpz.: Teubner. 1906. 276 S. 2 M. 60. [2012

Grimm, J. u. W., Dt. Wörterb. (s. '06, 1965). Bd. IV, Abt. 1, Tl. III, Lfg. 7: Gewerbsamkeit-Gewierig. Sp. 5605-5796. XIII, 6: Wahrnehmer-Waldig. Sp. 961-1152. à 2 M. [2013
H. Wunderlich u. K. v. Bahder, Zum Grimmsch. Wörterb. (Zt. f. dt. Wortforschg. 9, 77-86.)

Kauffmann, Fr., Zur Frage nach d. Altersbestimmg. d. Dialektgrenzen unt. Bezugnahme auf d. Obergerm.-raet. Limes d. Römerreichs. (Zt. f. dt. Philol. 39, 145-55.) [2014

Wutte, M., Sprachl. Verhältnisse in Kärnten auf Grundlage d. Volkszählg. v. 1900 u. ihre Verändergn. im 19. Jh. (Carinthia I, 96, 153-78.) [2015

Idiotikon, Schweizer. (s. Nr. 55). Hft. 57 (Bd. VI, 769-928). 2 M. [2016

Fischer, Herm., Schwäb. Wörterb. (s. Nr. 56). Lfg. 17 (II, 961-1120). 8 M. [2017
Rez.: Zt. f. dt. Wortforschg. 8, 364-67 Kluge.

Wörterbuch d. luxemburg. Mundart. Lpz.: Harrassowitz. 1906. xv, 532 S. 8 M. [2018

Böger, R., Schwalenbergische Mundart. (Jb. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. 32, 140-68.) [2019

Schumann, Colmar, Wortschatz v. Lübeck. (Zt. f. dt. Wortforschg. Beihft. zu Bd. IX.) Straßb.: Trübner. 90 S. 2 M. [2020

Mackel, E., Mundart d. Prignitz (s. '06, 1974). II. (Jb. d. Ver. f. niederdt. Sprachf. 32, 1-54.) [2021

Schönfeld, M., Proeve e krit. verzameling van germaansche volks- en personennamen, voorkomende in de litter. en monumentale overlevering d. grieksche en romeinsche oudheid. (Diss.) Groning.: De Waal. 1906. 4°. xxvij, 132 S. [2022

Schoof, W., Beitrr. z. Schwälmer Namenkde. (Hessenland '07, Nr. 7 f.) [2023

Meyer, Leo, Üb. d. Namen Göttingen. (Nachrr. d. Gött. Ges. d. Wiss. '06, 331-39.) [2024

Wehrle, H., Die dt. Namen d. Himmelsrichtgn. u. Winde (s. '06, 54). Schluß. (Zt. f. dt. Wortf. 8, 333-52) [2025

4. Paläographie; Diplomatik; Chronologie.

Monumenta palaeogr., hrsg. v. A. Chroust (s. Nr. 67). I, 24. 10 Taf., 22 S. Text. 20 M. [2026

Arndt, Schrifttafeln z. lat. Pal. Hft. 1 u. 2. Aufl. 4 v. Tangl, s. '06, 1981. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 148 f. Simonsfeld. [2027

Schiaparelli, L., Tiron. Noten in d. Urkk. d. Könige v. Italien a. d. 9. u. 10. Jh. (Arch. f. Stenogr. N. F. 2, 209 ff.) [2028

Schoengen, M., De oorkonden uit het archief van het Fraterhuis te Zwolle, 12. VII. 1404-13. XI. 1573. (Ned. Archievenbl. 15, 12-42.) [2029

Autogramme z. neuer G. d. habsb. Länder, s. Nr. 70. Rez.: Hist. Zt. 98, 608-12 O. Weber. [2030

Erben, W., L. Schmitz-Kallenberg u. O. Redlich, Urkundenlehre. Tl. I: Allg. Einleitg. z. Urkundenlehre v. Osw. Redlich. Die Kaiser- u. Königsurkk. d. Mittelalters in Dtld., Frankr. u. Italien v. W. Erben. (Hdb. d. mittelalt. u. neuer. G., hrsg. v. Below etc. 4. Abt.) Münch.: Oldenbourg. x, 369 S. 10 M. [2031

Salomon, R. G., Eine russ. Publikation (v. N. Lichatschev) z. päpstl. Diplomatik. (N. Arch. 32, 459-75.) [2032

Kern, F., Dorsualkonzept u. Imbreviatur. Zur G. d. Notariatsurk. in Italien. Stuttg.: Kohlhammer 1906. 75 S. 2 M. 50. [2033
Rez.: N. Arch. 32, 551 f. H. Br.

Mitis, O. F. v., Studien z. älter. österr. Urkundenwesen. Hrsg. v. Ver. f. Landeskde. v. Niederöst. Hft. I. Wien: Kirsch. 1906. 77 S. 2 M. [2034
Rez.: N. Arch. 32, 551 Tangl.

Nélis, H., Études de diplomatique médiévale. I: Examen crit. de chartes et bulles apocryphes de l'abbaye de St.-Ghislain, 965-1145. (Anal. p. serv. à l'hist. eccl. de la Belg. 33, 73-107; 227 ff.) [2035

Hessel u. Wibel, Turiner Urkundenfälscher d. 11. Jh. s. in Abt. B, Gruppe 3a. [2036

Gutjahr, Die Urkk. dt. Sprache in d. Kanzlei Karls IV., s. Nr. 53. Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 10; N. Arch. 32, 555-57 Zeumer; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 13 Salomon u. Zusatz v. Burdach ebd. Nr. 16. [2037

Göller, E., Zur G. d. apostol. Kanzlei auf d. Konstanzer Konzil. (Röm. Quartalschr. 20, II, 205-13.) [2038

Kellner, H., Heortologie oder d. geschichtl. Entwicklg. d. Kirchenjahres u. d. Heiligenfeste. 2. Aufl. Freib.: Herder 1906. xj, 303 S. 6 M. [2039
Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '07, Nr. 15 Drews.

Schmid, Jos., Die Osterfestberechnung in d. abendländ. Kirche vom I. Allgem. Konzil zu Nicäa bis z. Ende d. 8. Jh. (Straßburg. theol. Stud. IX, 1.) Ebd. x, 111 S. 3 M. [2040

Šufflay, v., Ursprg. d. Consuetudo Bononiensis (s. Nr. 80, wo falsch: Mitt. d. Inst. f. öst. G. 81 statt 27). Vgl. Tangl (N. Arch. 32, 585 f.). [2041

Muller, S., Le style de la Circoncision. (Rev. des bibliothèques etc. de la Belg. 4, 289-301; 399-401.) — **H. Nélis,** Réponse à M. S. Muller. (Ebd. 302-10; 402 f.) [2042

Doppler, P., Bijdragen tot de gesch. d. tijdrekenkunde te Maastricht in de Middeleeuwen. (Publications de la Soc. hist. etc. de Limb. 42, 211-29.) [2043

---

5. *Sphragistik und Heraldik.*

Merz, W., Siegel u. Wappen d. Adels u. d. Städte d. Kantons Aargau. Aarau: Sauerländer. 76 S. 3 M. [2044

Kraus, J., Über Frankenthaler Siegel. (Monatsschr. d. Frankenth. Alt.-Ver. '07, Nr. 5.) — **P. Wagner,** Siegel u. Wappen d. St. Weilburg. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 36, 45-56; Taf. 3 u. 4. Auch Tl. v. Nr. 284.) — **L. Stroobant,** Notes sur quelques sceaux-matrices échevinaux de Hoogstraeten. (Ann. de l'Acad. d'archl. de Belg. 56, 223-29; Taf.) — **Siegel** d. Amtes Radolfshausen. (Dt. Herold '07, Nr. 2.) [2045

Siebmachers Wappenbuch (s. Nr. 90). Lfg. 518-521. à 6 M. [2046
Inh.: Lfg. 518 u. 521 = Bd. VI, 1. H. 19 u. 20. (Abgestorb. bayer. Adel.) Bd. III, S. 1-56; Taf. 1-36. — Lfg. 519 u. 520 = Bd. VI, 12. H. 1 u. 2. (Abgestorb. Adel d. sachs. Herzogtümer.) S. 1-48; Taf. 1-36.

Beck, P., Altes (zum Teil) schwäb. Wappenbuch. (Diözesanarch. v. Schwab. '07, Nr. 3.) — **W. Brambach.** Die badisch. Ehewappen auf Münzen u. Medaillen. (= Nr. 2057.) — **E. Polain,** Le drapeau liégeois. (Bull. de l'Inst. archl. liégeois. T. 35.) — **Herm. Hahn, O. Hupp** u. **A. Plager,** Wappen d. St. Kreuznach. (Dt. Herold '07, Nr. 2 u. 4.) — **Wappen** d. Königs Matthias v. Ungarn am Rathause zu Görlitz. (Ebd. Nr. 2.) — **A. Frhr. v. Zedtwitz,** Wappen d. im Kgr. Sachsen blühend. Adelsfamilien. Nachtrr. (Dresdner Resid.-Kalender '07, 85-88; 2 Taf.) — **J. O. v. d. Hagen,** Wappen d. St. Greiffenberg in d. Uckermark. (Mitt. d. Uckermärk. Mus.- u. G.-Ver. 3, 74-78.) [2047

---

6. *Numismatik.*

Katalog d. Münzen- u. Medaillen-Stempel-Sammlg. d. K. K. Hauptmünzamtes in Wien (s. '05. 2049). IV. 1906. S. 1143-1426; 6 Taf. 5 M. [2048
Rez.: Num. Zt. 38, 265-67 Ernst.

Amardel, G., Trois monnaies mérov. inéd. (Rev. num. 07, 66-78.) — **L. Jolivet,** Monnaies de Charles le Gros. (Mém. Soc. acad. du Nivernais 14, 78 f.) [2049

Menadier, J., Die Sachsenpfennige. (Zt. f. Num. 26, 183-95.) Vgl. Nr. 99: Gumowski. — **G. Schöttle,** Untersuchgn. üb. d. Münzwesen im ober. Neckargebiet zur Zeit d. Hohenstaufenkaiser. (Schwarzwald. Bote '06, Nr. 245-48.) Rez. Num. Zt. 38, 254-58 Luschin v. Ebengreuth. — **J. Smolik,** Fund v. Tremles (Strmilov), übers. v. Th. Schulz aus: Památky archl. a mistopisné XVIII. (Zt. f. Münz- u. Medaillenfreunde 1, 3.) Rez. (auch v. '07, 100 Domanig): Num. Zt. 38, 17-32 Buchenau. [2050

Luschin v. Ebengreuth, Steirische Münzfunde. (Jb. d. K. K. Zentral-Komm. 4, I, 161-200.) — **Ders.,** Fund v. Straßburg. Pfennigen a. Ungarn. (Num. Zt. 38, 33-44; Taf. 2.) — **Balszus,** Goldmünzenfund v. Samter. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Pos. 7, 174 f.) — **Helmke,** Münzfund in Bauernheim b. Friedberg, März '05. (Quartalbll. d. Hist. Ver. f. Hess. 3, 561-63.) [2051

Nagl, A., Das Tiroler Geldwesen unt. Erzhrzg. Sigmund u. d. Entstehg. d. Silberguldens. (Num. Zt. 38, 45-168.) Sep. Wien: Kirsch. 5 M. — **Ders.,** Die Neuordng. d. Wiener Mark i. J. 1767. (Ebd. 195-234.) Sep. Ebd. 2 M. [2052

Ernst, C. v., Das öst. Privilegium d. Quentchens. (Ebd. 169-94.) — **K. Schalk,** Unt. Kais. Leopold I. neu eingef. Münzsorten: Die Sechser u. Fünfzehner, u. d. Schicksal der Groschen. (Ebd. 235-42.) [2053

Michaud, A., Les monnaies des princes-évêques de Bâle, s. '06, 104. (Sep. La Chaux-de-Fonds: L'auteur 1905. 7 fr.) — **Harms,** Münz- u. Geld-G. d. St. Basel, s. in Abt B, Gruppe 4, c, α. [2054

Kull, J. V., Der Solidus oder Schilling in Bayern. (Altbayer. Monatsschr. 6, 106-8.) — **Ders.,** Die Schaumünzen d. Pfalzgrafen Frdr. Michael v. Birkenfeld-Zweibrücken. (Ebd. 153-55.) [2055

Och, F., Münzen bayer. Klöster, Kirchen, Wallfahrtsorte u. ander. geistlich. Institute. Als 2. Fortsetzg. zu Beierleins Werk. (Oberbayer. Arch. 52, II, 247-93; 2 Taf.) [2056

Beschreibung v. Münzen u. Medaillen d. Fürstenhauses u. Landes Baden aus d. Sammlg. d. Grhrzgl. Bad. Kommerzienrats Otto Bally in Säckingen. Tl. II: Einzeluntersuchgn. Neuer Zugang. Literatur. Register (s. '05, 2058). Lfg. 3. 1906. S. 47-62; Taf. 1 M. [2057

Fiala, E., Münzen u. Medaillen d. welfisch. Lande (s. '05, 2062). Tl.: Das mittlere Haus Braunschw., Linie zu Wolfenbüttel. 1906. 268 S.; 19 Taf. 30 M. [2058
Rez.: Zt. f. Num. 26, 223-27 Friedensburg; Num. Zt. 38, 259-61 Ernst.

Weinmeister, P., Die schaumburg. Münzen d. 17. Jh. nach d. Teilg. d. Grafschaft. (Bll. f. Münzfreunde '06, Nr. 7-11.) — **C. Heintzel,** Die mittelalterl. Münzen d. St. Lüneburg. (Lüneb. Museumsbll. I, 4, 11-22.) — **W. Jeep,** Der braunschw. Gedenkdoppeltaler z. 25. IV. 1856. (Braunschw. Magaz. '07, 40-42.) [2059

Mann, J., Anhalt. Münzen u. Medaillen v. Ende d. 15. Jh. bis 1906. Hannov.: Rosenberg. 4°. xıj, 219 S. 15 M. [2060

V. v. Röder, Anhalter Pfennige am Ende d. 15. u. Anf. d. 16. Jh. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 10, 752-54.)

Bahrfeldt, E., Der Stadt Stettin beabsicht. Münzprägung i. J. 1680. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '06, 1-3.) [2061

Plage, K., Monety bite dla prowincyi polskich, przez Austryę i Prusy oraz monety wolnego miasta Gdańska, księstwa Warszawskiego i w oblężeniu Zamościa. (Für d. poln. Provinzen v. Österr. u. Preuß. geprägte Münzen nebst Münzen d. freien St. Danzig, d. Herzogt. Warschau u. d. bei d. Belagerg. v. Zamość geprägten.) Kraków: Filipowski. 1906. 4°. 39 S.; 8 Taf. [2062

Gumowski, M., Medale Jagiellonów zebral. (Die Medaillen d. Jagellonen.) Kraków 1906: Anczye & Sp. 4°. 112 S.; 20 Taf. [2063

7. Genealogie, Familiengeschichte und Biographie.

Koser, R., Hohenzollern u. Oldenb.-Schlesw.-Holstein. (Hohenzoll.-Jahrb. 10, 1-32.) — Geo. Schuster, Consanguinitätstafel d. Häuser Hohenzollern u. Schlesw.-Holst. (Schweden, Rußland, Oldenb., Dänem., Griechenland). (Ebd. 32/33.) [2064

Köstler, K., Aventins Stammtaf. d. Agilolfinger im Vergleiche m. d. Annahmen Buchners u. Riezlers. Vergl. Studie. (Oberbayer. Arch. 52, II, 109-46; Stammtaf.) — **A. Kempfler,** Abstammg. u. älteste G. d. Grafen v. Andechs u. später. Herzoge v. Meran. (Ebd. 215-46.) [2065

Knetsch, C., Beitrr. z. Geneal d. hess. Fürstenhauses bis auf Philipp d. Großmüt. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 274-309.) [2066

Schneller, F., Üb. d. Geburtsdaten d. Kinder Kaiser Ferdinand I. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlb. 4, 108-10.) [2067

Hillebrand, J., Zur Gen. d. Herren v. Bolanden-Falkenstein (s. Nr. 121). Berichtig. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altertkde. '06/7, 96.) [2068

Handbuch, Gen., bürgerl. Familien (s. Nr. 123). Bd. XIII 8 M. [2069

Schmidt, Gg., Stammbuchblätter dt. Edelleute (s. Nr. 125). Forts. (Vierteljschr. f. Wappenkde. etc. 35, 43-244.) — **P. v. Boetticher,** Dt. Namen im russ. Adel. (Ebd. 1-42.) [2070

Diem, M., Hervorragende Personen, welche Vorarlberg u. Liechtenstein entstammen oder förderten. (Jahresber. d. Vorarlb. Museum-Ver. 42, 37-74.) [2071

Geschlechterbuch, Schweizer. Almanach généalog. suisse (s. '06, 122). Jg. II. 863 S. 12 M. [2072

Schön, Th., Angehörige adel. Geschlechter a. Kur-, Liv- u. Estland in Württemb. (s. '06, 130). Nachtr. (Jahrb. f. Geneal. etc. '04, 125-33) — Ders., Wappenträger in Reutlingen (s. '03, 2128). Forts. (Reutl. G bll. Jg. XIV-XVI.) [2073

Weber v. Rosenkrantz, W. Frhr., Beitrr. z. Adels-G. I s. Nr. 2116. [2074

Schöppe, K., Aus d. Trau- u. Taufregister d. St. Wenzelskirche zu Naumburg a. S. (Vierteljschr. f. Wappenkde. etc. 34, 319-34.) — **Adf. Fischer,** Adel. Familien in e. Zörbiger Chronik. (Dt. Herold '07, Nr. 5.) [2075

Taube, M. Frhr. v., Beitrr. z. baltisch. Fam.-G. (s. '06, 130). Forts. (Jb. f. Geneal. etc. '04, 115-20.) — **O. Stavenhagen,** Materialien z. kurländ. Gen. a. d. ältest. Kirchenvisitations-Rezessen u. Kirchen(rechnungs)-Büchern v. Grobin. (Ebd. 134-75.) [2076

Velden, A. von den, Fam. Behaghel in Frankenthal bis z. Beginn d. 30j. Krieges. (Monatsschr. d. Frankenth. Alt.-Ver. '07, Nr. 2.) [2077

Bluntschli, F. C., Geschlecht der Bluntschli. Ergänzg. z. Stammbaum. Mit Beil.: Fam. Bluntschli 1499-1899. Stammb. Frauenf.: Huber. 1905. 4°. 43 S. [2078

Geschichtsquellen d. burg- u. schloßgesess. Geschlechts v. Borcke, hrsg. v. G. Sello (s. '06, 2190). Bd. III: Familienrechtl. Urkk. d. 16. u. 17. Jh. Tl. 1: Urkk. xvj, 843 S.; 15 Stamm- u. 1 Siegeltaf. 50 M. [2079

Bose, E. v., Nachrr. üb. d. erste urkundl. Vorkommen d. Boseschen Geschlechts (s. '05, 140). Berichtig. (Dt. Herold '07, Nr. 3.) [2080

Hennings, P., Fam. Boysen auf Collund in Schlesw. u. ihr dänisch. Adelsdiplom. (Ebd. Nr. 4.) [2081

Breithaupt, Th., Chronik d. Fam. Breithaupt. Bd. III. Eschershausen: Seulcke. 229 S.; 2 Taf. 6 M. 50. [2082

Hillebrand, J. A., Ein Cornberger unt. d. Cronbergern. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. '06/7, 83-93.) [2083

Dumrath, F. A. H., Etwas v. d. Fam. Dumrath. (Als Ms. gedr.) Stettin '05. [2084

Schön, Th., Reutlinger „Patriziergeschlecht" Eisner. (Dt. Herold '06, Nr. 12.) [2085

Jaksch, A. v., Abstammg. der Grafen von Flavon im Nonstale. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlb. 3, 233 f.) 2086

Förstemann, E. W., Bibliogr. d. Fam. Förstemann. Lpz.: Harrassowitz. 1906. 49 S. 1 M. 50. [2087

Arnswaldt, W. C. v., Beitrr. z. Vervollständigung d. Goetheschen Ahnentafel. (Dt. Herold '07, Nr. 1.) — **C. Knetsch,** Neue Beitrr. zu Goethes Ahnentaf. (Ebd. Nr. 3.) [2088

Ried, E. H. v., Zur ältest. G. d. tirol. Geschlechtes v. Greifenstein (s. '06, 2045). II. Mit Stammt. (Zt. d. Ferdinandeums 50, 317-38.) [2089

Hassenstein, Hassenstein einst u. jetzt, s. '05, 2094. Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 44, 58 f. [2090

Törne, G. v., Ergänz. Nachrr. a. Kirchenbüchern üb. d. Fam. Heinsen (Heins, Heinissen, Heintzen, Heinzen). (Jb. f. Gen. etc. '04, 216.) [2091

Benoit, W. u. E., G. d. Fam. Herrlinger, 1695-1905 Karlsruhe '06. [2092

Archiv d. Fam. Hirzel s. Nr. 2138. [2093

Junge, Herm., G. d. Fam. Junge. Erlang.: Junge & S. 1906. 54 S. [2094

Kauffmann, O. E., Stammb. d. Fam. Kauffmann; m. Vorw. v. Fiedler. Görlitz: Starke 1906. 205 S.; 9 Taf. 14 M. [2095

Knetsch, C., Fam. Kinkel in Herborn. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. '06/7, 24-29.) [2096

Langwerth v. Simmern, H. Frhr., Aus Krieg u. Frieden. Kulturhist. Bilder a. e. Familienarchive [d. Langwerth v. Simmern]. Wiesbad.: Deffner 1906. 544 S.; Stammtaf. 6 M. [2097
Rez.: Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '07, 91-93 Thimme.

Transehe, A. v., Beitrr. z. älter. G. der von Laudon. (Jb. f. Gen. etc. '04, 106-9.) [2098

Funch, E., Nachrr. üb. d. Fam. Lauw, m. 2 Stammtaf. u. 1 Wappentaf. '05. [2099

Sommerfeldt, G., Zur Lehndorff-Gen. (Zt. d. Westpr. G.-Ver. 49, 101-30.) — **Ders.,** Lehndorffiana d. 17. Jh. (Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 11, 101-9.) — **P. Simson,** Zur G. d. Geschlechts v. Lehndorff. (Ebd. 110-12.) Vgl. '06, 2050. — **v. Mülverstedt,** Lehndorffiana. (Ebd. 173-76.) — **Ders.,** Wer war Dietr. v. Logendorf? (Zt. d. Hist. Ver. Marienwerder 45, 1-18.) 2100

Falck, P. Th., Stammb. d. Fam. Lenz in Livland nach e. neuen System. Nürnb.: Bauer & R. 4°. 52 S.; 5 Taf. 3 M. [2101

Lorme, Ed. de, Archival. Beitrr. z. Gen. der de Lorme in Bayern, 1664-1773. (Oberbayer. Arch. 52, II, 294-315.) [2102

Maurer, H., Ein Freiburg. Bürger (Joh. Malterer) u. seine Nachkommen. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 9-51.) [2103

Rahden, Frhr. A. v., Stammtaf. d. Fam. Marggraff in Mitau. (Jb. f. Gen. '04, 216. Vgl. ebd. S. 209.) [2104

Meister, W., G. d. Fam. Meister, jüngere (Weikersheimer) Linie. Tl. II. Berl.: Stargardt 1906. 26 S. 1 M. [2105

Knetsch, C., Zur G. d. Fam. v. Mudersbach. (Dt. Herold '07, Nr. 4.) [2106

Notthafft Frhr. v. Weißenstein, Urkk. d. Fam. Nothaft s. Nr. 2172. [2107

Stubenrauch, A., Die Österlinge in Gr.-Küssow u. Klützow. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '06, 150-59; 184 f.) [2108

Scholten, R., Üb. d. Fam. der von Pasqualini. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 82, 174-80.) [2109

Platen, H. v., G. d. v. d. Insel Rügen stamm. Fam. v. Platen. Sorau: Klinkmüller. 232, 27 S.; 7 Taf. u. 2 Ktn. 16 M. [2110

Transehe, A. v., Beitrr. z. G. d. Fam Reinken. (Jb. f. Gen. etc. '04, 110-14.) [2110a

G., E., Die Richthofen. Familiengesch. Studie. Görlitz: Starke. 24 S. 1 M. 75. [2111

Riebensahm, F. W., Stammt. d. Fam. Riebensahm seit 1740 in Ostpr. Labiau 1906: Grisard. 65 S. [2112

Roth, L. v., Stammt. d. Fam. v. Roth in Livland. (Jb. f. Gen. etc. '04, 184.) [2113

Sauret, F., Familien-Aufzeichngn. üb. d. Fam. Sauret u. d. verwandt. Familien Grevinck, Rouyer, Breyinck, 1695-1906. Rheine i. W. 25 S. [2114

Päßler, Geschlechts-Verzeichn. d. Schierzschen Familienstämme u. ihr. Verzweigungen. Geyer 1906: Kreutel. 150 S.; 6 Taf. [2115

Weber v. Rosenkrantz, W. Frhr., Fam. Schinkel. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 36, 1-78; 5 Stammtaf.) [2116

Scholinus, M., Stammb. d. Fam. Scholinus. Lpz. 1906. 27 S. [2117

Schrötter, v., Beitrr. z. G. d. Freiherrl. v. Schröttersch. Fam., s. '05, 2113. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 574-76 Hass. [2118

S., v., Weiterer erloschen. Zweig d. v. Sommerfeldtschen Geschlechts — ursprüngl. Sommer oder v. Sommer. (Dt. Herold '07, Nr. 1.) [2119

Stackelberg, O. M., Kann d. Fam. v. Stackelberg in d. Ostseeprovinzen ihr. Ursprg. v. d. Burg Stecklenburg im Harz ableiten? (Jb. f. Gen. etc. '04, 188-90.) [2120

Loserth, J., Haus Stubenberg in Böhmen. (Zt. d. Hist. Ver. f. Steierm. 4, 33-47.) Rez. v. '05, 2062: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 43 Dopsch. — **Ders.,** Archiv d. Hauses St. s. Nr. 2165. [2121

Axenfeld, K., Fam. Theuerjahr in Erdeborn. Mit Stammb. Als Ms. gedr. Erdeb. 1901. 48 S. [2122

Langer, E., Mittelalterl. Haus-G. d. edlen Fam. Thun (s. Nr. 159). IV. Hft. 3. Abtlg.: 1. Hälfte d. 15. Jh. Tl. 2: Die Friederichische Linie d. Fam. Th. 54 S. u. S. 133-166 m. 2 Fksms. u. 1 Stammtaf. 3 M. [2123

Thiellsch, A., Nachtrr. z. G. d. Mühlhäus. Fam. Tilesius v. Tilenau. (Mühlh. G.bll. 7, 151 f.) Vgl. '06, 176. [2124

Voeltzkow, A. u. K. Adam, Die Familien Voelschow oder Voeltzkow m. Einschluß der von Voltzkow auf Völtzkow. (Balt. Stud. N. F. 10, Beil.) 102 S. [2125

Doblinger, M., Die Herren v. Walsee. Beitrr. z. öst. Adels-G. Mit 6 Stammtaf. (Arch. f. öst. G. 95, 235-578 m. 6 Stammtaf.) Sep. Wien: Hölder 1906. 8 M. [2126

Mehring, Zur G. d. Herren v. Weinsberg (Württb. Vierteljhfte. 15, 279-83.) — Ders., Die Herren v. Weinsberg im 14. Jh. (Ebd. 418 f.) [2127

Welker, P. M. H., Ein dt. Bürgergeschlecht im Lauf v. 7 Jhh. Urkk. u. Aufstellgn. z. Geneal. u. G. d. Fam. Welcker. Numansdorp (Süd-Holland): Arch. d. Fam. Welker. 4°. xvj, 241 S. [2128

Schmitt. Edm., Zur G. d. Fam. Welle. (Fuldaer G.bll. 4, 24-30.) [2129

Biographie, Allg. dt. (s. Nr. 167). Bd. LIII, Lfg. 1-3 (= Lfg. 261-63). Nachtrr.: Paulitschke-Reuter. S. 1-480. à 2 M. 40. [2130

Sammlung bern. Biographien (s. '06, 2070). V, 8 (Lfg. 40). S. 561-640. 1 M. 20. [2131

Biographie nation. de Belg. (s. '06, 2071). XIX, 1: Reingout-Robert. 448 Sp. 3 fr. [2132

Brunner, K., Aus d. Jugendzeit berühmt. Männer. Nach Selbstzeugnissen u. ander. gleichzeit. Quellen. Berl.: Ulr. Meyer 1906. xv, 731 S. 6 M. 50. [2133

II. Quellen.

1. *Allgemeine Sammlungen.*

Levison, W., Aus englisch. Bibliotheken. I. (N. Arch. 32, 377-456.) [2134

Veröffentlichungen d. Komm. f. neuere G. Österreichs (s. '03, 188 u. '06, 289). III, IV, 1, V u. VI s. Nr. 2162 f.; 2344. [2135

Erben, W., Quellenpublikationen z. salzb. G. (Mitt. d. Ges. f. Salzb. Ldkde. 46, 519-39.) [2136

Quellen z. Schweiz. G. (s. '06, 2076). XXV (Bullingers Korresp. m. d. Graubündnern. III). [2137

Handschriften-Katalog d. Stadtbiblioth. Zürich. Abt. I: Zürcher Familien-Archive. Hft. 1. (= Nr. 2093.) Zürich: Stadbiblioth. 76 S. 1 M. [2138

Veröffentlichungen d. Ges. f. fränk. G. I s. Nr. 2154. [2139

Handschriften, Die, d. Hist. Ver. f. Mittelfranken. I. Ansbach: Seybold. 54 S. 1 M. 20. [2140

Handschriften d. Grhrzgl. Bad. Hof- u. Landesbiblioth. in Karlsruhe. V: A. Holder, Die Reichenauer Hss., beschr. u. erläut. I: Die Pergamenthss. Lpz.: Teubner 1906. jx, 642 S. 20 M. [2141

Rez.: N. Arch. 32, 508 f. H. H.; Berl. phil. Wochenschr. '07, Nr. 13 Weinberger.

Publikationen d. Ges. f. rhein. G.kde. (s. Nr. 174). XXVIII u. XXIX s. Nr. 2207 u. in Abt. B, Gruppe 4, c, β (Redlich, Jülich-berg. Kirchenpolit.). [2142

Verzeichnis d. Handschrr. d. hist. Archivs d. Stadt Trier (s. '06, 2079) Bog. 9: Nr. 309-331. (Trier. Arch. Hft. X. Beil. S. 129-44.) [2143

Schmidt, Adf., Handschrr. d. Reichsabtei Werden, s. '06, 195. (Abgedr. in: Beitrr. z. G. d. Stiftes Werd. 11, 113-37.) Rez.: N. Arch. 32, 509 Levison. [2144

Vanden Gheyn, J., Catal. des mss. de la Bibl. Roy. de Belgique (s. '06, 2080). VI: Hist. des ordres relig. et des églises particul. xj, 778 S. 12 fr. [2145

Quellen u. Abhandlungen z. G. d. Abtei u. Diözese Fulda (s. '06, 197). IV. 64 S. 1 M. 20. [2146

Veröffentlichungen d. Hist. Komm. f. Westfal. s. Nr. 2214. [2147

Katalog d. Handschrr. d. Univ.-Biblioth. zu Leipzig. VI, 3: Die jur. Hss., bearb. v. Helssig, s. Nr. 178. Rez.: Hist. Vierteljschr. 10, 72-79 Seckel. [2148

Schulte, Wilh., Quellen z. G. d. Besitzverhältnisse d. Bistums Breslau. (Darstellgn. u. Qn. z. schles. G. 3, 171-279.) [2149

Molinier, Les sources de l'hist. de France, s. '07, 182. Rez. v. IV u. V: Hist. Vierteljschr. 10, 114-17 Werminghoff. [2150

2. *Geschichtschreiber.*

Wattenbach, Dtlds. G.-Quellen im Mittelalter. Bd. I. Aufl. 7, s. '06. 2087. Rez.: Hist. Jahrb. 28, 219 f. M. Jansen. [2151

Scriptores rer. Germ. in us. schol. s. in Abt. B, Gruppe 2 b: Nithard. [2152

Luginbühl, R., Die Schweizerchronik d. Chr. Hegner. (Anz. f. schweiz. G. '06, 32-34.) — Ders., Die Chronik d. Gebh. Hegner. (Ebd. 35-43.) — Ders., Die Schweizerchronik d. Hnr. Bullinger. (Ebd. 69-71.) — Ders., Die Chronik d. Fridli Bluntschli u. d. Hnr. Brennwald. (Ebd. 71-74.) [2153

Chroniken d. Stadt Bamberg. 1. Hälfte s. in Abt. B, Gruppe 4, c, α: Chron. d. Bamb. Immunitätenstreites. [2154

Schön, Th., Reutling. G.-Quellen. (Reutl. G.bll. Jg. XVI, Nr. 4/5.) [2155

Reimers, H., Die Quellen d. „Rerum Frisic. Hist." d. Ubbo Emmius (s. '06, 2093). Schluß. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 16, 182-325.) Sep. Lpz.: Quelle & M. 5 M. [2156

Chronik, Hannov.; hrsg. v. O. Jürgens. (= Nr. 2761.) Hannov.: Geibel. xxvj, 738 S. 5 M. [2157

Rademacher, O., Die Merseburg. Bischofschronik (s. '04, 150). II: 1136-1341. Progr. Merseb. 37 S. [2158

---

3. Urkunden und Akten.

Tille, A., Pflege u. Inventarisation nichtstaatl. Archive. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '07, Nr. 4.) [2159

Fontes rer. Austr. 2. Abt.: Diplomata et Acta (s. '06, 2098). Bd. LIX (Urkk. etc. d. Kartause Aggsbach) s. in Abt. B, Gruppe 4, c, β. [2160

Mayr, M., Zur Anlage e. Autographensammlg. f. d. Wiener Hofbibliothek 1829-33. (Beitrr. z. neuer. G. Österr. '06, 116-30.) [2161

Archivalien z. neuer. G. Österreichs. I, 1. (IV, 1 v. 2135.) Wien: Holzhausen. 118 S. 3 M. [2162

Inh.: a) M. Dvořák, Das Lobkowitzsche Arch. in Raudnitz. b) A. Mörath, Fürstl. Schwarzenberg. Arch. in Krumau. c) J. Šusta, Desgl. in Wittingau. d) Ladisl. Hofmann, Gräfl. Buquoysch. Arch. in Gratzen. e) Wenz. Schulz, Arch. d. Museums d. Kgrchs. Böhmen. f) B. Bretholz, Fürstl. Dietrichsteinsch. Schloßarch. in Nikolsburg.

Staatsverträge, Österr. England; bearb. v. A. F. Pribram. Bd. I: 1526-1748. (III v. 2135.) Innsbr.: Wagner. xjv, 813 S. 22 M. [2163

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 15 Bittner. — Rez. v. '03, 138 (Bittner, Chronol. Verz. d. Staatsverträge Österr.): Hist. Vierteljschr. 9, 136 f. Pribram; Mitt. d. Inst. f. öst. G. 28, 377-80 Voltelini.

Kleinere Mitteilungen betr. Archive in: a) Niederösterr. v. K. Uhlirz, A. Fuchs, B. Hammerl, A. Starzer, M. Vancsa. b) Oberösterr. v. L. Zibermayr, R. V. Handel-Mazzetti, J. Jäkel. c) Mähren v. W. Schram, L. Nopp. d) Schlesien v. G. Kürschner. e) Galizien v. A. Chmiel. (Mitt. d. 3. (Arch.-) Sekt. d. K. K. Zentr.-Komm. 6, 235-342.) [2164

Mell, A., Archive u. Archivschutz in Steiermark. (Beitrr. z. Erforschg. steir. G. 35, 199-246. — Vgl.: Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 54, 507-15.) — **J. Loserth,** Arch. d. Hauses Stubenberg. (Ebd. 1-198.) Vgl. Nr. 2121. [2165

Widmann, H., Namen-Register z. d. Urkk. d. Benediktinerinnen-Stiftes Nonnberg (s. '06, 2103). Forts. (Mitt. d. Ges. f. Salzb. Ldkde. 46, 559-74.) [2166

Diviš-Čistecký, J. v., Stadtarchive in Ostböhmen. (Mitt. d. 3. (Arch.-) Sektion d. K. K. Zentr.-Komm. 6, 164-234.) — **J. Teige,** Urkk. d. Karlsteiner Dechantei, 1322-1625. (Sitzungsberr. d. Böhm. Ges. d. Wiss. '06, IV.) 78 S. (Czech.!) [2167

Csallner, R., Dt. Texte a. d. Arch. d. St. Hermannstadt u. d. sächs. Nation. Urkundenabtlg. v. 1429-1600 (s. '06, 2107). Forts. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. '07, Nr. 1 ff.) [2168

Urkundenbuch d. Abtei St. Gallen. V: 1412-1442 (s. '06, 2110). Lfg. 3: 1425-29. Bearb. v. Pl. Bütler u. T. Schieß. 1906. S. 401-600. 10 M. [2169

Urkundenbuch d. Stiftes Bero-Münster (s. '06, 2111). Tl. I. Register. S. 309-423. (Beil. z. „Gfreund" Bd. 61.) [2170

Materialien z. Standes- u. Landes-G. Graubündens (1464-1803). Hrsg. m. Unterstützg. d. Behörden v. F. Jecklin. I: Regesten. Basel: Geering. 4°. xij, 686 S. 12 M. [2171

Notthafft Frhr. zu Weißenstein, F., Auszüge a. d. Repertor. üb. d. Urkk. d. frhr. bezw. gräfl. Fam. Nothaft. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensb. 57, 151-81.) [2172

Urkundenbuch, Wirtemberg. (s. '04, 163). Bd. IX: 1285-1291. xiij, 572 S. 10 M. [2173

Urkundenbuch d. St. Eßlingen. Bd. II, s. '06, 228. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 13 Mehring; Hist. Vierteljschr. 10, 133-35 Werminghoff. [2174

Inventare d. Grhrzgl. Bad. General-Landesarchivs (s. '04, 1896). II, 2. S. 195-394. 6 M. 40. [2175

Oberndorff, L. Graf v., Freiherrl. v. Venningensches Archiv zu Eichtersheim, B.-A. Sinsheim. (Mitt. d. Bad. Hist. Komm. 29, 33-46.) Nachtr. z. d. in Nr. 18 d. Mitt. veröff. Verzeichn. — Ders., Frhrl. v. La Roche-Starkenfelssches Arch. in Wieblingen b. Heidelb. (Ebd. 47 f.) — **H. Neu,** Frhrl. v. v. Türckheimsch. Arch. auf Schloß Mahlberg, B.-A. Ettenheim. (Ebd. 40-46.) — Ders., Frhrl. v. Türckh. Arch. in Altdorf, B.-A. Ettenh. (Ebd. 49-82.) [2176

Urkunden, Die, d. Kirchenschaffnei Ingweiler. Hrsg. u. m. Anmerkgn. verseh. v. E. Herr. Straßb.: van Hauten 1906. 239 S. 4 M. [2177

Cartulaire de l'évêché de Metz publ. p. P. Marichal (s. '06, 2115). Essai de restitution du „Vieil Registre des fiefs". (Mettensia V, 1.) 1906. 190 S. [2178

Rez. v. IV: Korr.-Bl. d. Westdt. Zt. 26, 20-22 Jungk.

Ilgen, Th., Das neue Gebäude d. Staatsarchivs zu Düsseldorf u. dessen Bestände. (Mitt. d. K. Pr. Archivverwaltg. 9, 35-62.) [2179

Urkunden u. Akten d. Essener Münsterarchivs. Hrsg. v. K. Hnr. Schaefer u. Frz. Arens. (= Nr. 2731.) xj, 348; xxx S. 6 M. [2180
Rez.: Korr.-Bl. d. Westdt. Zt. 26, 18f. Keussen.

Urkundenbuch d. Stiftes Kaiserswerth; bearb. v. Kelleter, s. '05, 2170. Rez.: Rhein. G.bll. 8, 156-58 Hauptmann; Zt. f. Kirch.-G. 26, 539f. O. Clemen; Laacher Stimmen 69, 445-48 Pfülf; Röm. Quartalschr. 20, II, 101-6. [2181

Inventaires somm. des archives de l'État en Belgique: Invent. génér. des archives eccl. du Brabant p. Alfr. d'Hoop. T. I: Églises collégiales. Brux.: Guyot 1906. 294 S 4 fr. [2182

Vanden Gheyn, J., Les documents d'hist. eccl. belge à la Section des mss. de la Biblioth. Roy. de Belg. (Ann. p. serv. à l'hist. eccl. de la Belg. 33, 108-14.) [2183

Inventaires somm. des archives des anc. gouvernements des Pays-Bas, conserv. aux Archives génér. du royaume à Bruxelles. T. I. (Archives de l'État en Belg.) Brux.: Guyot. 4 fr. [2184

Muller, S., Rijksarchieven in de Provincie Utrecht. Catalogus van het arch. d. Bisschoppen van Utrecht. Utrecht 1906. xlv, 72 S. [2185

Joosting, J. G. C., Het archief d. abdij te Dikninge. Leiden: Brill 1906. 349 S. 3 fl. 50. — Ders., Het arch. d. abdij te Assen. Ebd. 135 S. 1 fl. 50. [2186

Poncelet, E., Invent. analyt. des chartes de la collégiale de St.-Pierre à Liége. Brux.: Kiessling 1906. xciij, 540 S. 8 fr. [2187
(Publ. de la Comm. Roy. d'hist. de Belg.)

Cartulaire de la commune de Dinant, p. L. Lahaye (s. '01, 2216). T. VI: 1666-1700. (Docc. rel. à l'hist. de la prov. de Namur.) 1906. 351 S.; Taf. 5 fr. [2188

Flament, A. J. A., Diplomen en charters d. proostdij van Meerssen te Brussel in het Algemeen Rijks-archief. (Publications de la Soc. hist. etc. de Limb. 42, 473-85.) [2189

Callewaert, C., Anciens cartulaires de Flandre. (Ann. de la Soc. d'émulat. de Bruges 56, 432f.) [2190

Cartulaire de la ville de Gand (Oorkondenboek d. stad Gent) (s. '04, 921). 1. Série: Comptes. T. II: Uitleggingen tot de gentsche stads- en baljuwsrekeningen, 1280-1315. Nagelaten werk v. J. Vuylsteke, uitg. door V. van der Haeghen en A. van Werveke. 1906. 247 S. 5 fr. — Desgl. 2. Série: Chartes et docc. T. I: Liber traditionum Sancti Petri Blandiniensis-1273; publ. et annoté p. A. Fayen. 1906. xiij, 311 S. 5 fr. [2191

Devillers, L., Invent. anal. des archives des États de Hainaut (s. '03, 200). T. III. 1906. 4°. vij, 552 S. [2192

Wagner, Ferd., Aus d. Stadtarchive zu Göttingen. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '07, 1-38.) [2193

Urkundenbuch d. Klosters Neuenwalde, bearb. v. Rüther, s. '05, 242. Rez.: Zt. d. Hist. Ver. f. Nieders. '05, 525-29 u. Hist. Vierteljschr. 10, 132f. v. d. Osten; Lit. Zbl. '06, Nr. 21. [2194

Urkundenbuch, Hansisches. Bd. VI: 1415-1433, bearb. v. Kunze, s. '05, 2182. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 173 Girgensohn. — D. Schäfer, Zum Urkdb. I, n. 573, 3 S. 204 (Hans. G.bll. '06, 348.) [2195

Ausfeld, E., Regesten z. G. d. Klosters Anrode b. Mühlhausen i. Th. 1262-1735. (Mühlh. G.bll. 7, 1-74.) — **H. Heerwagen**, Mulhusina im Arch. d. Germ. Nationalmus. zu Nürnb. (Ebd. 75-83.) [2196

Urkundenbuch d. Klosters Paulinzelle. II: 1314-1534, hrsg. v. Anemüller, s. '06, 250. Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 27, 359 Ermisch; Hist. Zt. 98, 603-5 Dobenecker. [2197

Codex dipl. Lusatiae super. (s. '06, 2127). III, 2 s. Nr. 1137. [2198

Geschichtsquellen d. burg- u. schloßg. sess. Geschlechts v. Borcke. III s. Nr. 2079. [2199

Kętrzynski, W., Biblioteca hr. Raczyńskich w Rogalinie. Lemberg 1905. 36 S. [2200
A. Warschauer, Die Handschriftensammlg. auf Schloß Rogalin. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Pos. 7, 126-30.)

Seraphim, A., Preuß. Urkk. in Rußland. (Altpr. Monatsschr. 44, 65-87.) [2201

Hahn, Frhr. Ed. v., Litauische Briefladen (s. '05, 241). Forts. (Jahrb. f. Geneal. etc. '04, 1-81.) [2202

Moser, L. K., Das Archiv d. k. k. Handels- u. Seegerichtes in Triest. (Mitt. d. 3. (Arch.-)Sektion d. k. k. Zentr.-Komm. 6, 139-63.) [2203

Knapp, Herm., Die Zenten d. Hochstifts Würzburg. Ein Beitr. z. G. d. süddt. Gerichtswesens u. Strafrechts. Mit Unterstützg. d. Savigny-Stiftg. hrsg. Bd. I: Die Weistümer u. Ordngn. d. Würzb. Zenten. Abt. 1 u. 2. Berl.: Guttentag. xij, 1405 S. 45 M. [2204

Becker, J., Urkk. z. G. d. Reichslandvogtei im Elsaß. (Mitt. d. Ges. f. Erhaltg. d. geschichtl. Denkmäler im Els. 21, 369-425.) [2205

Christ, K., Die Ordnungen d. Pfälzer Rheines im allgem., sowie d. Altrheines b. Oggersheim im besond. v. 1488 u. 1633. (Monatsschr. d. Frankenth. Altert.-Ver. '07, Nr. 1-4.) — **F. Walter,** Die Drucke d. Mannheim. Stadtprivilegien 1607-1785. (Ebd. Nr. 1 u. 2.) [2206

Quellen z. Rechts- u. Wirtschafts-G. d. rhein. Städte. Berg. Städte. I: Siegburg. Bearb. v. F. Lau. (XXIX v. 2142.) Bonn: Hanstein. xxj, 89*, 236 S. 12 M. [2207

Urbare, Rheinische. II: Urbare d. Abtei Werden a. d. Ruhr. A. Hrsg. v. Kötzschke, s. '06, 2117. Rez. Lit. Zbl. '06, Nr. 43 (auch v. I: S. Pantaleon, hrsg. v. Hilliger); Westdt. Zt. 25, 365-6.) G. Caro. [2208/9

Werken d. Vereeniging tot uitg. d. bronnen v. het oude vaderl. recht gevest te Utrecht. 2 R., Nr. 8: Bronnen voor d. gesch. d. kerkel. rechtspraak in het bisd. Utrecht in d. middeleeuwen; uitg. door J. G. C. Joosting en S. Muller. Afd. I, Deel 1 u. 2, 1. s' Gravenh.: Nijhoff 1906. 453; 106 S. 9 fl. 90. [2210

Doppler, P., Schepenbrieven van het Kapittel van St. Servaas te Maastricht (s. Nr. 220). Forts. (Publications de la Soc. hist. etc. de Limb. 42, 81-210.) [2211

Cartulaire de l'anc. estaple de Bruges p. L. Gilliodts van Severen (s. '06, 235). T. III u. IV. 737; 680 S. à 15 fr. [2212

Rez.: Hans. G.bll. '06, 379-88 Stein.

Simson, P., Vermächtnis d. hans. Syndikus Dr. Hnr. Sudermann an Danzig: Das corpus privilegiorum Hansae Theutonicae. (Hans. G.bll. '06, 341-45.) [2213

Landrechte, Westfäl. I: Landrechte d. Münsterlandes bearb. v. F. Philippi. Mit 2 Ktn (= 2147.) Münst.: Aschendorff. xlij, 280 S. 8 M. [2214

Rez. v. '05, 227 (Westf. Stadtrechte I, 2: Grfsch. Mark, Hamm; bearb. v. Overmann): Zt. d. Sav.-Stiftg. 26, G. A., 307-10 Werminghoff.

Techen, Bürgersprachen d. St. Wismar, s. '06, 2130. Rez.: Hans. G.bll. '06, 388-418 H. Joachim u. Entgegng. v. Techen ebd. '07, 265-74; Zt. f. Sozialwiss. 10, 143f. v. Below; Hist. Vierteljschr. 10, 300f. Mollwo; Mitt. a. d. hist. Lit. 25, 288-92 Setzepfandt; Engl. hist. rev. 23, 361-63 Unwin. [2215

Rechtsbuch, Das Neumarkter, u. andere Neumarkt. Rechtsquellen. Von O. Meinardus. (II v. 2791.) Breslau: Wohlfahrt 1906. 440 S.; 4 Taf. 7 M. [2215a

---

Regesta chartarum Italiae; hrsg. v. Kgl. Preuß. Hist. Institut u. vom Istituto Stor. Ital. Bd. I: Regestum Volaterranum, 778-1303; v. Fedor Schneider. Rom: Loescher. lvj, 448 S. 12 M. [2216

Schiaparelli, L., Proposte p. l. pubbl. di un „Corpus chartarum Italiae." (Atti d. Congresso Int. di scienze stor. Roma. '03, Vol. 3, 11-18.) — Anz.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 26 Fed. Schneider.

Mazzatinti, G., Gli archivi della storia d'Italia (s. '06, 260). IV, 3-6. S. 241-399. [2217

Rieti.-Milano: Archivio d. Camera di Commercio e dell' antica Università dei Mercanti.

Regesta pontificum Romanorum, cong. P. F. Kehr (s. Nr. 222). Vol. II: Latium. xxx, 280 S. 8 M. [2218

Rez. v. I: Zt. f. Kirch.-G. 28, 104-6 Beß; Hist. Jahrb. 28, 119-25 v. Nostitz-Rieneck; Arch. d. Soc. Rom. di storia patria 29, 551-56 Fedele; Zt. f. kath. Theol. 31, 303-19 Grisar; Rev. d'hist. eccl. 8, 333-35 van der Mynsbrugge; Theol. Lit.-Ztg. '07, Nr. 13 S. Keller.

Wehrmann, M., Vatikan. Quellen z. dt. Landes-G. (Dt. G.bll. 8, 93-108.) Vgl.: H. Kaiser (Hist. Zt. 99, 224f.). [2219

Wiederhold, W., Papsturkk. in Frankreich (s. Nr. 223). III: Dauphiné, Savoyen, Lyonnais u. Vivarais. IV: Provence m. Venaissin, Uzegois, Alais, Nemosez u. Nizza. (Nachrr. d. Götting Ges. d. Wiss. '07, Beihft.) 172 S. [2220

---

4. Andere schriftliche Quellen und Denkmäler.

Necrologia Germaniae, s. '06, 262. Rez.: Hist. Zt. 98, 355-59 Uhlirz; Carinthia I, Jg. 96, 193f. v. Jaksch; Mitt. d. Inst. f. öst. G. 28, 158-63 Martin; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 149-53 Ilwof. [2221

Delehaye, H., Les légendes hagiogr. 2. éd. Brux.: Soc. des Bolland. 1906. xj, 264 S. 3 fr. [2222

Günter, H., Legenden-Studien. Köln: Bachem 1906. xj, 192 S. 3 M. 60. [2223

Rez.: N. Arch. 31, 738f. Levison; Hist.-polit. Bll. 139, 239f.; Zt. f. Kirch.-G. 28, 77 G. Ficker; Hist. Jahrb. 28, 423f. Holzapfel.

Krieg, Inventarisationen d. Kirchenbücher. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '07, Nr. 4.) [2224

Hartmann, Aug., Hist. Volkslieder u. Zeitgedichte vom 16. bis 19. Jh. Gesamm. u. erl. Mit Melodien, hrsg. v. H. Abele. I: Bis z. 30j. Kriege. Münch.: Beck. 352 S.; Taf. 12 M. [2225

Adam, Seelenbuch d. Klosters Reichenbach. (Württb. Vierteljhfte. 15, 420-35.) [2226

Baumann, J., Die Elenchen d. Pfarrei Hördt, 1695-1795. (Mitt. d. Hist. Ver. d. Pfalz 28, 1-74.) [2227

Neubauer, E., Magdeburgs Kirchenbücher. (G.bll. f. Magdeb. 41, 417-19.) [2228

Fischer, Adf., Zu d. Leichenpredigten-Sammlg. d. Grauen Klosters. (Dt. Herold '07, Nr. 1 u. 3.) Vgl. '05, 200. [2229

Bötticher, A., Neumärk. Leichenpredigten in d. Biblioth. d. Marienkirche in Frankf. a. O. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neum. 19, 1-77.) [2230

Rose, R., Die Kirchenbücher d. Prov. Westpreußen. (Arch. f. Stamm- u. Wappenkde. VI, Nr. 12.) [2231

Mülverstedt, v., Die Vasallen-Register u. -Tabellen d. Hauptämter in Masuren. — Zur G. masur. Ortschaften. (Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 11, 80-100.) [2232

Dehio, G., Handb. d. dt. Kunstdenkmäler (s. '06, 271). Bd. II: Nord-Ost-Dtld. 499 S.; Kte. 4 M. 50. [2233

Grauert, H., Die Kaisergruft im Dome zu Speyer. (Beil. z. Allg. Ztg. '06, Nr. 246-49.) [2234

Starzer, A., Die kunsthist. Denkmale d. 21. Bezirkes Wiens. (Berr. etc. d. Altert.-Ver. Wien 40, I, 29-45.) — **M. Vancsa,** Bet- u. Denksäulen in Niederösterr. (Ebd. 39, 99-118; 8 Taf.) — **K. Siegl,** Die ältest. christl. Grabdenkmäler in Eger. (Mitt. d. 3. (Arch.-)Sekt. d. K. K. Zentr.-Komm. 6, 235-41.) [2235

Museographie üb. d. J. 1905/6, red. v. E. Krüger: Westdtld., bayr. Sammlgn., Schweiz. (Westdt. Zt. 25, 411-86; Taf. 7-17.) [2236

Guyer, S., Die christl. Denkmäler d. 1. Jahrtausends in d. Schweiz. Mit 17 Taf. (Stud. üb. christl. Denkmäler, hrsg. v. J. Ficker. IV.) Lpz.: Dieterich. xiij, 115 S. 5 M. [2237

Kunstdenkmäler d. Kgr. Bayern (s. Nr. 228). Bd. II: Reg.-Bez. Oberpfalz u. Regensb. Hft. 7: Bez.-Amt Oberviechtach; bearb. v. G. Hager. Mit 6 Taf.; 73 Abbildgn. im Text u. 1 Kte. 1906. 84 S. 3 M. 50. [2238

Gaisberg-Schöckingen, F. Frhr. v., Bildwerke in d. Spitalkirche zu Stuttg. (Württb. Vierteljhfte. 15, 436-59.) [2239

Ficker, J., Denkmäler d. elsäss. Altert.-Sammlg. zu Straßb. Hrsg. i. A. d. Ges. f. Erhaltg. d. geschichtl. Denkmäler im Els. Straßb.: Beust. Fol. xxvij S.; 52 Taf. [2240

Neeb, E., Verzeichn. d. Kunstdenkmäler d. Stadt Mainz Tl. I (Privatbesitz), s. '06, 2148. (Zt. d. Ver. z. Erforschg. d. rhein. G. etc. in Mainz 4, 449-582; 21 Taf.) [2241

Bau- u. Kunstdenkmäler d. Reg.-Bez. Wiesbaden. Hrsg. v. d. Bezirks-Verband d. Reg.-Bez. Wiesb. (s. '05, 254). Bd. I: F. Luthmer, Rheingau. 2. Aufl. 242 S.; Taf. u. Kte. 10 M. [2242

Kunstdenkmäler d. Rheinprovinz; hrsg. v. P. Clemen (s. '06, 2149). VI, 1 u. 2: Stadt Köln; in Verbindg. m. O. v. Falke, E. Firmenich-Richartz, J. Klinkenberg u. a. hrsg. v. P. Clemen. Bd. I, Abt. 1 u. 2. Quellen. Bearb. v. J. Krudewig. Das röm. Köln. Bearb. v. J. Klinkenberg. Mit 14 Taf. u. 182 Abbildgn. im Text. 1906. x, 393 S. 5 M. [2243

Bau- u. Kunstdenkmäler im Reg.-Bez. Cassel. Bd. III: Kreis Grafschaft Schaumburg v. H. Siebern, unt. Mitarb. (d. arch.-hist. Tls.) v. H. Brunner. Marb.: Elwert. 112 S.; 146 Taf. 20 M. [2244

Bau- u. Kunstdenkmäler v. Westfal. (s. '06, 2153). Kreis Arnsberg. Bearb. v. A. Ludorff; m. geschichtl. Einleitgn. v. Féaux de Lacroix. Mit 3 Ktn., 395 Abbildgn. auf 59 Taf. u. im Text. 1906. 130 S. 3 M. Kreis Bielefeld-Land. Bearb. v. Ludorff; m. geschichtl. Einleitgn. v. R. Schrader. Mit 3 Ktn. u. 64 Abb. auf 12 Taf. u. im Text. 1906. 31 S. 1 M 20. Kr. Bielef.-Stadt. Bearb. v. A. Lud.; m. gesch. Einleitg. v. R. Schr. Mit 4 Ktn., 106 Abb. auf 31 Taf. u. im Text. 1906. vij, 14 S. 2 M. 40. [2245

Bau- u. Kunstdenkmäler Thüringens, bearb. v. P. Lehfeldt u. G. Voß (s. Nr. 235). Hft. XXXIII: Hrzgt. Sachs.-Coburg u. Gotha. Landratsamt Coburg. Die Veste Coburg. Von G. Voß. Mit 37 Taf. u. 55 Abbildgn. im Texte. S. 475-600. 9 M. [2246

Helbig, P. K., Die Steinkreuze im Kgr. Sachsen (s. '06, 1959). Nachtrr. (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. 4, 117-31.) [2247

Brückner, E., Die Glocken d. Oberlausitz. (N. laus. Magaz. 82, 1-222.) [2248

Bau- u. Kunstdenkmäler d. Prov. Pommern. Hrsg. v. d. Ges. f. pomm. G. etc. (s. '03, 2270). Tl. II: H. Lemcke, Reg.-Bez. Stettin. Hft. 7: Kreis Pyritz. S. 317-540. 10 M. [2249

Lutsch, Verzeichn. d. Kunstdenkmäler d. Prov. Schles. Bd. V u. VI (Register u. Denkmälerkarten), '03, 235 u. '04, 214. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 3 Dehio; Hist. Zt. 98, 420-22 Polaczek. [2250

Schmidt, Bernh. (Prov.-Konservator), Denkmalpflege in d. Prov. Westpreuß. 1906. Bericht. Danz.: Kafemann. 19 S.; 5 Taf. 1 M. [2251

III. Bearbeitungen.

1. *Allgemeine deutsche Geschichte.*

Lamprecht, K., Dt. G. (s. Nr. 242). Bd. IX: Neueste Zeit. Zeitalt. d. subjekt. Seelenlebens. Bd. II. Aufl. 1 u. 2. Berl.: Weidmann. xjv, 516 S. 6 M. [2252
1. Abt.: Urzeit u. Mittelalt. Bd. I. Aufl. 4. 1906. xjx, 421 S. Bd. III. Aufl. 3. 1906. xviij, 437 S. à 6 M. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 159-63 Löschhorn. — Rez. v. VI u. VII: Arch. f. Kultur-G. 5, 120-25 Steinhausen; v. VII, 1: Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 75-78 Löschh.; v. VII, 2 u. VIII: Lit. Zbl. '06. Nr. 52/53 C. N-r.

Heyck, E., Dt. G., s. Nr. 244. Rez.: Arch. f. Kult.-G. 5, 117-20 Steinhausen; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 163-65 u. 299-301 Ködderitz. — Beitrag zur docta ignorantia. (Katholik 3. F., 35, 79 f.) Antw. v. Heyck (Ebd. 160). [2253

Wustmann, R., Dt. G. im Grundriß (s. '04, 218 u. 1913). II: Von d. Mitte d. 17. Jh. bis z. Gegenw. Lpz.: Roßberg. jx, 137, 50 S. 2 M. [2254

Bibliothek dt. G. (s. Nr. 245). Lfg. 168 (Kaser II, 161-240) u. 169 (Heigel II, 401-80). [2255

Kaeber, F., Die Idee d. europ. Gleichgewichts in d. publizist. Lit. v. 16. bis z. Mitte d. 18. Jh. (Diss.) Berl.: Duncker. 153 S. 4 M. [2256
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 12 Gottfr. Koch.

2. *Territorial-Geschichte.*

Léger, L., Hist. de l'Autriche-Hongrie dep. les origines jusqu'au l'année 1894. Éd. 5. Paris: Hachette. 691 S.; 6 Ktn. 5 fr. [2257

Geschichte d. Stadt Wien, hrsg. v. Altert.-Ver. zu Wien, redig. v. A. Starzer (s. '06, 290). Bd. III: Von d. Zeit d. Landesfürsten a. habsburg. Hause bis z. Ausgange d. Mittelalters. 1. Hälfte. Mit 13 Taf. u. 29 Textillustr. viij, 458 S. 120 M. [2258

Harrach, O. Grf., Rohrau. Geschichtl. Skizze d. Grafschaft m. besond. Rücks. auf deren Besitzer. I: 1240-1688. Wien: Gerold. 197 S.; 3 Taf. 10 M. [2259

Lödler, V., G. v. Preding. Graz: Moser 1906. 131 S. 1 M. 25. [2260

Widmann, H., G. Salzburgs. Bd. I: Bis 1270. (Allg. Staaten-G. Lfg. 79. Abt. III, Werk 9.) Gotha: Perthes. xvj, 384 S. 8 M. [2261

Mayr, M., Beitrr. z. älter. G. d. Stadt Dornbürn. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 3, 97-118.) — **J. Zösmair,** Zur G. v. v. Tosters u. sein. gleichnamig. Burg. (Jahresber. d. Vorarlberg. Mus.-Ver. 43, 47-78.) [2262

Vigilio, J., Storia delle Valli din Non e di Sole nel Trentino dalle origini fino al secolo XVI. Trentino: Zippel 1905. 366 S. [2263
Rez.: Zt. d. Ferdinandeums 50, 556-61 v. Voltelini.

Lützow, Count, The City of Prague. (Transactions of the Royal Soc. of literat. 27, 93-106.) [2264

Schram, W., Vaterländ. Denkwürdigkeiten (s. '06, 2171). Bd. II. 152 S. m. Abbildgn. u. Taf. 4 M. [2265

Doležil, H., Polit. u. Kultur-G. d. Kgl. Hauptst. Olmütz (s. '05, 2225). Tl. V (Slav.). Progr. Olmütz 1905. [2266

Preuß, L., G. Lundenburgs (s. '05, 2227). IV. Progr. Lund. '05. [2267

Ováry, L., Le relazioni fra l'Italia e l'Ungheria dal Medio evo ai nostri giorni. (Atti d. Congresso Stor. di scienze stor. Roma '03. Vol. 3. 533-43.) — **M. Darvai,** L'imperialismo ungherese nel Medio evo. (Ebd. 549-53.) [2268

Reissenberger, K., Die dt. Besiedlgn. Siebenbürgens in älter. u. neuer. Zeit. (Zt. d. Hist. Ver. f. Steierm. 4, 48-66.) [2269

Kaindl, R. F., G. d. Deutschen in d. Karpathenländern. Bd. I: G. d. Dt. in Galizien bis 1772. (Allg. Staatengesch. Lfg. 76 = 3. Abt. Dt. Landesgeschichten. Werk 8, Bd. I.) Gotha: Perthes. xxij, 369 S. 8 M. [2270
Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 375-80 Ilwof.

Chronik d. Burg Wildegg v. 1584-1684. Hft. I. Zürich: Füßli. 79 S.; Taf. 1 M. 50. [2271

Rodt, E., Bern im 13. u. 14. Jh. Nebst Rückblich auf d. Vor-G. d. Stadt. Mit 28 Abbildgn. u. Stadtplan v. J. 1583. Bern: Francke 1906. 183 S. 5 M. [2272

Tscharner, L. v., Die obersimmental. Herrschaft Mannenberg. (Neujahrsbl. d. Hist. Ver. d. Kant. Bern f. '07.) Bern: Grunau. 66 S. 2 M. 50. [2273

Burri, F., Grasburg unt. savoyisch. Herrschaft. (Arch. d. Hist. Ver. d. Kant. Bern 13, II, 1-268.) [2274

Döberl, Entwicklungs-G. Bayerns. I, s. '06, 2175. Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 49; Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 13, 154-56; Hist. Jahrb. 28, 204-6 M. Jansen; Hist. Zt. 98, 599-603 Uhlirz; Beil. z. Allg. Ztg. '06, Nr. 152; Gött. gel. Anz. '07, 519-35 Riezler. [2275

Lettenbauer, F. J., Beitrr. z. G. v. Wennigmünchen. (Jahresber. d. Hist. Ver. f. d. Bez. Bruck. III: 1905 6.) [2276

Brunner, J., Schloß u. Herrschaft Sattelpeilnstein. (Vhdlgn. d. Hist. Ver.

v. Oberpfalz u. Regensb. 57, 1-96; 2 Taf.) [2277

Gebhardt, O., Abriß d. G. u. Topogr. v. Markt-Redwitz u. seiner Nachbarorte Dörflas u. Oberredwitz. Markt-Redw.: Trautner 1906. 124 S. [2278

Brückner, K., G. d. Burg, Wallfahrt, Pfarrei u. Marktgemeinde Größenweinstein. Ebermannstadt: Henkelmann 1906. 80 S. 1 M. [2279

Heerwagen, H., Slaven in Nürnberg. (Jahresber. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 27, 6-11.) [2280

Best, Chr., Kurze Chronik d. Landgemeinden d. prot. Dekanatsbezirks in Rothenburg o. d. T. Rothenb.: Peter 1906. 62 S. [2281

Kreiselmeyer, A., Die Bannerherrschaft Entsee b. Rothenburg o. T. Steinach: Selbstverl. 1906. 64 S. [2282

Steichele, A. v., Bist. Augsburg, fortg. v. A. Schröder (s. Nr. 271). Lfg. 52 (Bd. VII, 81-160). 1 M. 50. [2283

Meyer, Chr., G. d. St. Augsburg (= Nr. 2641.) xj, 130 S. (Subskr.-Pr.: 2 M. 60. Einzelpr.: 3 M. 20.) [2284

Eberle, W., Aus Legaus Vergangenheit. Legau: Mayr 1906. 107 S. [2285

Kölle, A., Zur Entstehg. d. Stadt Ulm. (Württb. Vierteljhfte. 15, 515-57.) [2286

Höhn, H., G. d. Stadt Grötzingen unt. Berücks. d. Ämter Nürtingen u. Neuffen bis 1700. (Württb. Jahrbb. f. Stat. u. Ldkde. '06, II, 1-51.) [2287

Häuserbuch, Konstanzer. Festschr. z. Jahrhundertfeier d. Vereinigung d. St. Konstanz m. d. Hause Baden. Hrsg. v. d. Stadtgemeinde, bearb. v. F. Hirsch, K. Beyerle u. A. Maurer. Bd. I: Bauwesen u. Häuserbau m. 182 Abbildgn. u. 1 Kupferst., bearb. v. F. Hirsch. Heidelb.: Winter 1906. 4°. xiij, 284 S. 20 M. [2288

Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 188-90 Martens.

Schönemann, O., Das Elsaß u. d. Elsässer von d. ältest. Zeiten bis z. J. 610 n. Chr. Straßb.: Heitz. jx, 204 S. 3 M. 50. [2289

Hoffmann, Ch., L'Alsace au 18. siècle; publ. p. A. M. P. Ingold (s. Nr. 280). T. III. (Biblioth. de la Revue d'Alsace. XI.) Colmar: Hüffel. 544 S. [2290

Rez. v. I u. II: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 352-58 Bergsträsser.

Brieger, R., Die Herrschaft Rappoltstein. Entstehg. u. Entwicklg. (= Nr. 2712). Straßb.: Heitz. 78 S. 2 M. [2291

Mutzig, G. d. Gemeinde Hatten. Straßb.: Dumont-Schauberg 1906. [2292

Keune, Metz. Seine Geschichte, Sammlungen etc. Unt. Berücks. d. gesamt. Bezirkes Lothringen, insbes. d. Vororte v. Metz. Hrsg. m. Unterstützg. d. Ges. f. lothr. G. u. Altertkde. Metz: Lupus. 290 S. 4 M. [2293

Niedhammer, H. P., G. d. Stadt u. Burg Wachenheim a. d. H. Mit Berücks. ihr. Beziehgn. z. pfälz. G. Wachenh.: Niedhammer 1906. 301 S. [2294

Mannheim in Vergangenheit u. Gegenw. 3 Bde. Mannh.: Stadtgemeinde. 30 M. [2295

Bd. I: F. Walter, G. M.s v. d. erst. Anfängen bis z. Übergang an Baden 1802. xx, 920 S. Bd. II: F. Walter, Vom Überg. an Baden 1802 bis z. Begründg. d. Reichs. 704 S. Bd. III: Seit d. Gründg. d. Reichs 1871 bis 1907. Dargest. v. Statist. Amt. xvj, 674 S.

Kreuzberg, P. J., Geschichtsbilder a. d. Rheinlande. 2. erweit. Aufl. Bonn: Hanstein 1906. 208 S 3 M. 60. [2296

Elsfeldt, W., Chronik d. Burg Drachenfels b. Königswinter a. Rh. Münch.: Reusch. 62 S. 1 M. [2297

Hauptmann, F., G. d. Burg Godesberg. (Bilder a. d. G. v. Bonn u. sein. Umgebg. XIV.) Bonn: Hauptmann 1906. 84 S. 80 Pf. [2298

Schell, O., Hist. Wandergn durchs berg. Land (s. '06, 2192). Forts. (Monatsschr. d. Berg. G.-Ver. 1907.) [2299

Oppenhoff, J., Beitrr. z. G. d. Stadt Ronsdorf. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 39, 103-47.) [2300

Röttgen, B., Geschichtl. Nachrr. üb. Beeck. Ruhrort: Ruhrorter Volksztg. 1 M. 50. [2301

Pauls, E., Kleinere Beitrr. z. G. v. Aachen u. Burtscheid. (Aus Aachens Vorzeit 19, 31-44; 123-31.) — **H. Schnock,** Älteste Entwicklg. d. Gemeinde Burtscheid. (Ebd. 1-6.) [2302

Pirenne, H., Hist. de Belgique (s. '04, 1988). III: De la mort de Charles le Téméraire à l'arrivée du duc d'Albe dans les Pays-Bas 1567. 489 S. 7 fr. 50. (Dt. Übers. v. F. Arnheim. Gotha: Perthes. xxj, 606 S. 16 M.) [2303

Rez. v. II: Rev. hist. 86, 366-71 Fredericq.

Blok, P. J., Gesch. van het Nederl. volk (s '05, 2252). Deel VII. 545 S.; 2 Ktn. 6 fl. 25. [2304

Broekhuysen, A. van, Beschrijving d. stad Maastricht. Med inleiding en aanteekeningen par A. J. A. Flament. (Publications de la Soc. hist. etc. de Limbourg 42, 3-80.) — **J. A. E. Schoenmakers,** Bijdrr. tot. de gesch. d. hoofdbank Climmen. (Ebd. 231-472.) [2305

Wenck, K., Dt. Kaiser u. Könige in Hessen. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 139-57; 403.) [2306

Armbrust, G. d. St. Melsungen, s. '06, 334. Rez.: Quartalbll. d. Hist. Ver. f. d. Grhrzgt. Hessen 3, 571-74 Schenk zu Schweinsberg. [2307

Hufschmidt, F., Versuch e. G. d. ober. Warmetales, insbes. d. Stadt Zierenberg, d. Dörfer Dörnberg etc. Wolfhagen: Borner 1905. xij, 275 S. [2308

Rez: Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 359 f Wenck.

Rübel, K., Die Dortmunder Reichsleute. (= Nr. 2752.) Dortm.: Ruhfus. xvj, 227 S.; Kte. 4 M. [2309

Meininghaus, Die Grafen v. Dortmund, s. '06, 335. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 14 S. Rietschel; Zt. f. vaterl. G. Westfal. 64, I, 248-51 Roese. [2310

Schrader, Fr. X., Kleine Mitt. z. G. d. Stadt Steinheim. (Ebd. II, 161-68.) [2311

Tecklenburg, A., Mitt. a. d. G. d. Brackenburg (Protokolle d. Ver. f. G. Götting. III, 4, 56-65.) [2312

Landau, F., Denksteine. Aus d. G. v. Hamburg u. Altona seit deren Gründg. bis auf d. Jetztzeit. Hamb.: Knackstedt. xxxj, 74; 44 S. 3 M. [2313

Körner, R., Hist. Streifzüge im Flußgebiet der Bille. Hamb.: Voß. 77 S. 1 M. [2314

Volquardsen, Chr. A., Aus schlesw.-holst. G. (In: 28. Dt. Juristentag zu Kiel 1906.) [2315

Häberlin, C., Beitrr. zu e. Chronik d. Fleckens Wyk auf Föhr. Wyk 1906: E. A. Krüger. 156 S. [2316

Brohm, Helgoland in G. u. Sage. Seine nachweisbaren Landverluste u. seine Erhaltg. Mit 9 Textill., 27 Lichtdr. u. 15 Ktn. u. Plänen. Cuxhaven: Rauschenplat. 4°. vij, 71 S. 12 M. [2317

Schmidt, E., Aus d. Vor-G. d. Altmark. Tl. I. Progr. Seehausen. 1906. 4°. 16 S. [2318

Größler, H., Das Werden d. Stadt Eisleben (s. '06, 2208). Tl. II. (Mansfeld. Bll. 20, 145-222.) [2319

Schmidt, Frdr., G. d. Stadt Sangerhausen. 2 Tle. Sangerh.: Magistrat 1906. 613; 916 S. m. 5 Taf. 6 M. [2320

Jecht, R., G. v. Bornstedt im Kreise Sangerhausen. (Mansfelder Bll. 20, 1-57.) — **H. Größler,** G. d. Dorfes Rotenschirmbach im Kreise Querfurt. (Ebd. 74-93.) [2321

Lutze, G., Aus Sondershausens Vergangenheit (s. '06, 348). Bd. II, 1 u. 2. 56 S.; 6 Taf. 1 M. 80. [2322

Beyer, C., G. d. Stadt Erfurt v. d. ältest. bis auf d. neueste Zeit, fortges. v. J. Biereye (s. '06, 2209). Lfg. 15. S. 417-48; 4 Taf. 80 Pf. [2323

Beiträge z. G. Eisenachs (s. '06, 2211). IX: K. Kahle, Aus Eisenachs gut. u. bös. Tagen. Hft. 3 u. 4: 1821-40. 152; 98 S. 2 M. XV s. in Abt. B, Gruppe 8: v. Quistorp. [2324

Wustmann, G. d. Stadt Leipzig. I s. '06, 357. Rez.: Zt. f. Sozialwiss. 9, 413 f. v. Below; N. Arch. f. sächs. G. 27, 375-77 Ermisch. [2325

Rachel, P., Fürstenbesuche in Dresden. (Dresdner G bll. '07, 137-49.) [2326

Meiche, A., Die Burgen u. vorgeschichtl. Wohnstätten d. sächs. Schweiz. Im Auftr. d. Gebirgsvereins f. d. sächs. Schw. u. unt. Mitarbeit v. A. Bergmann, H. Beschorner etc. hrsg. Mit 79 orig. od. selt. Bildern, Grundrißzeichngn. u. Ktn. Dresd.: Baensch. xij, 350 S. 5 M. [2327

Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 28, 152-55 Ermisch.

Doehler, R., G. d. Dorfes Leuba in d. kgl. sächs. Oberpfalz. Zittau: Graun. 201 S.; 9 Taf 3 M. [2328

Holtze, G. d. Stadt Berlin, s. '06, 2218. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 34 Spatz; Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 565-67 O. H. [2329

Nießen, v., G. d. Neumark, s. '06, 367. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 106-11 u. Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '06, 29-31 Wehrmann. [2330

Berg, G., Die Hohenzollerngruft in d. Pfarrkirche zu Küstrin. (Hohenzoll. Jahrb. 10, 130-37.) [2331

Geschichte, Mecklenburg., in Einzeldarstellgn. (s. Nr. 317). X s. in Abt. B, Gruppe 5 b: Schnell. [2332

Wehrmann, G. v. Pommern, s. Nr. 318. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 19 Perlbach; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 111-14 F. Hirsch; Hist. Zt. 98, 422 f E. B. [2333

Weiß, J. G. A., Wie Breslau wurde. Bresl.: Freund 1906. xjv, 257 S. 4 M. 50. [2334

Kindler, P., G. d. Stadt Neumarkt (s. '04, 309). II: Vom Beginn d. 30j. Krieges bis z. Gegenw. 286 S. 4 M. [2335

Bär, M., Die Entwicklg. d. Territoriums d. Stadt Danzig u. ihres kommunal. Verwaltungsgebietes. (Zt. d. Westpreuß. G.-Ver. 49, 253-71.) [2336

Rezensionen Sembritzkis v. '06, 377 (J. Kaufmann, Dt. Eylau. 5 M.), '06, 381 (Deegen, Saalfeld, Ostpr.) u. '06, 2226 (Johs. Müller, Osterode in Ostpr.): Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 11, 177-87. [2337

---

3. Geschichte einzelner Verhältnisse.

a) Verfassung.

(Reich, Territorien, Städte.)

Krammer, Wahl u. Einsetzg. d. dt. Königs im Verhältn. zueinander, s. '06, 2229. Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 39 Fed. Schneider; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, Germ. Abt., 401-3 v. Wretschko. [2338

Bruckauf, J., Fahnlehn u. Fahnenbelehnung im alt. dt. Reiche. (III v. 2613.) Lpz.: Meyer & Qu. 113 S. 3 M. (Einzelpr. 3 M. 60.) [2339

Lotz, A., G. d. dt. Beamtentums. (In 10 Lfgn.) Lfg. 1-2. Berl.: v. Decker. S. 1-128. à 1 M. 80. [2340

Werminghoff, A., Verfassungs-G. d. dt. Kirche im Mittelalter. (II, 6 v. 2610.) Lpz.: Teubner. 96 S. 2 M. [2341
Rez v. '06, 2341 (Wermingh., Kirchenverfg. Dtlds. im Mittelalt. I): Zt. f. Sozialwiss. 10, 333f. Hermelink; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 402-5 Hahn; Arch. f. kath. Kirchenrecht 87, 369f. Sester.

Räbel, Dortmunder Reichsleute s Nr. 2309. [2342

Fischel, Studien z. öst. Reichs-G., s '07, 325. Rez.: Zt. f. Sozialwiss. 10, 198-200 v. Below; Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mährens etc. 11, 174-78 Bretholz. [2343

Fellner, Th., Österr. Zentralverwaltg. 1. Abt.: Von Maximilian I. bis z. Vereinigg. d. österr. u. böhm. Hofkanzlei 1749. Bd. I: Geschichtl. Übers. Bd. II: Aktenstücke 1491-1681. Bearb. u. vollend. v. H. Kretschmayer. (V u. VI v. 2135.) Wien: Holzhausen. xıj, 288 S. 5 M. vııj, 664 S. 14 M. [2344

Goldmann, Einführg. d. dt. Herzogsgeschlechtes Kärntens in d. slovenisch. Stammesverband, s. '05, 347. Rez.: Gött gel. Anz. '07, 81-168 Puntschart; Hist. Zt. 94, 494f. Levec [2345

Wopfner, Almendregal d. Tiroler-Landesfürsten, s. Nr. 328. Rez.: Zt. d. Ferdinandeums 50, 563-68 v. Wretschko; Gött. gel. Anz. '07, 414-18 G. Caro. [2346

Peterka, O., Burggrafentum in Böhmen. Prag: Calve 1906. 63 S. 3 M. 50. [2347

Steinacker, H., Üb. Stand u. Aufgaben d. ungar. Verf.-G. (Mitt. d. Inst. f. öst. G. 28, 276-347.) Vgl. Nr. 326. [2348

Blocher, E., Entwicklg. d. allg. u. gleich. Wahlrechtes in d. neuen Eidgenossenschaft. (Zt. f. schweiz. Recht 47, 107-98; 429-78.) [2349

Weller, K., Der Vorstreit d. Schwaben u. d. Reichssturmfahne d. Hauses Württemb. (Württb. Vierteljhfte. 15, 263-78.) [2350

Becker, Jos., Die Reichsvogtei Kaysersberg von ihr. Ursprg. bis z. franz. Revol. (Gymn.-Progr.) Straßb.: Schlesier & Schw. 1906. 75 S. 1 M. 20. Vgl. '02, 2080 [2351
Rez. v. '06, 396 (Becker, G. d. Reichslandvogtei im Elsaß): Korr.-Bl. d. Westdt. Zt. 25, 18-20 Marx; Hist. Jahrb. 27, 621-23 Pfleger; Beil. z. Allg. Ztg. '06, 13 L. — Vgl. Nr. 2205.

Bigwood, G., Les origines de la dette belge. (Ann. de la Soc. d'archl. de Brux. 20, 5-49.) Sep. Brux.: Vromant. 1 fr. 50. [2352

Killmer, W., Einrichtg. u. Geist d. landgräfl. hessisch. Landesverwaltg. in d. Neuzeit. (Hessenland '07, Nr. 8-10.) [2353

Richter, Greg., Die adel. Kapitulare d. Stifts Fulda seit d. Visitation Carafas 1627. (Fuldaer G.bll. 3, 65-93; 115-28.) [2354

Meister, A., Das Herzogt. Westfalen in d. letzt. Zeit d. kurköln. Herrschaft. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 64, I, 96-136.) [2355

Jeller, Siegelkammer d. Bischöfe v. Münster, s Nr. 342. (Aus: Zt. f. vaterl. G. Westfal. 64, I, 137-90.) [2356

Fressel, R., Ministerialenrecht d. Grafen v. Tecklenburg. Beitrr. z. Verfassgs.- u. Stände-G. d. Mittelalters. (XII v. 2612.) Münst.: Coppenrath 84 S. 1 M. 80. [2357

Lohmeyer, K., Hofrecht u. Hofgericht d. Hofes zu Loen. Beitr. z. G. d. Münstersch. Amtsverfg. (XI v. Nr. 2612.) Ebd. 1906. 80 S. 1 M. 60. [2358

Genthe, F., Die preuß. Oberjägermeister. Beitr. z. G. d. Oberjägermeist.-Amtes, 1579-1825. (Hohenzoll.-Jahrb. 10, 261-74.) [2359

Fälligen, Beamte etc. d. landesherrl. Verwaltg. in d. Neumark, s. '05, 358. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 560-62 Hass. [2360

Ziekursch, J., Beitrr. z. Charakterist. d. preuß. Verwaltungsbeamten in Schlesien bis z. Untergange d. friderizian. Staates. (IV v. 2791.) Breslau: Wohlfahrt. 100 S. [2361

Heil, B., Die dt. Städte u. Bürger im Mittelalter. 2. verb. Aufl. Mit zahlr. Abb. im Text u. auf 1 Doppeltaf. (Aus Natur u. Geisteswelt. Bdchn. 43.) Lpz.: Teubner 1906. 164 S. 1 M. [2362

Müller, Kurt, Das Rolandsproblem in d. G.forschg. d. letzt. Jahre. (Mitt. d. Ver. f. anhalt G. 10, 771-82.) — **P. Werminghoff,** Die Rolandsbilder Dtlds. (Westermanns Monatshfte. 101, 751-58.) — **F. E. Mann,** Rolandslied u. Rolandsäulen. Zur Lösg. e. Problems auf neuem Wege. Posen. Progr. 1906. 4°. 27 S. — **Kuhlmann,** Rolandsäulen. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 64, II, 173-75.) — **Hoede,** Die sächs. Rolande, s. '06, 2254. Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 4. [2363

Sander, H., Kleine Beitrr. z. G. d. Stadt u. Herrschaft Feldkirch besond. im 15. u. 16. Jh. (Jahresber. d. Vorarlberg. Museum-Ver. 43, 17-45.) [2364

Oppermann, O., Zur mittelalterl. Verfassgs.-G. v. Freiburg i. B., Köln u. Niedersachs. (Westdt. Zt. 25, 273-327.) Vgl. Nr. 362. [2365

Hecking, Beitrr. z. G. d. St. Saarburg in kurfürstl. Zeit (s. '06, 2261). Schluß. (Trier. Chronik. N. F. 3, 17-21.) [2366

Schnock, H., Die Behörden in d. ehemal. „Herrlichkeit" Burtscheid. (Aus Aachens Vorzeit 19, 65-90.) [2367

Metzen, J., Finanzverwaltg. d. Stadt Limburg a. d. Lahn, 1606-1803. Limb.: Herz. 46 S. 1 M. [2368

Schaus, E., Beitrr. z. neuer. Verf.-G. d. Stadt Weilburg. (Ann. d. Ver. f. nass Altertkde. 36, 57-86. Taf. 5. — Auch Tl. v. Nr. 284.) [2369

Pabst, A., Bürgermeisterwahl in Hünfeld im 17. u. 18. Jh. (Fuldaer G.bll. 4, 125-27.) — Ders., Bürgerrecht in Hünfeld. (Ebd. 142 f.) [2370

Mielke, R., Die märkisch-lausitzische Stadt. (Niederlaus. Mitt. 9, 377-89.) [2371

Wendt, H., Vom Mittelalter zur Städteordng. Umrisse d. Verwaltungs-G. Breslaus. Bresl.: Priebatsch 1906. 32 S. 50 Pf. [2372

Frensdorff, F., Das Zunftrecht insbes. Norddtlds. u. d. Handwerkerehre. (Hans. G.bll. '07, I, 1-89.) [2373

M. Heyne, Entstehg. d. Gilden. (Protokolle üb. d. Sitzgn. d. Ver. f. G. Götting., III, 4, 6-11.)

Kentenich, G., Die Trierer Kämmerer, camerarii. (N. Arch. 32, 499-503.) Vgl '05, 2311. — **Werbrun,** Aus d. Protokollbuch d. Fuldaer Leineweberzunft. Beitr. z. G. d. Zunft, 1610-1723. (Fuldaer G.bll. 4, 12-23; 42-47.) — **Tuckermann,** Gewerbe d. St. Hildesheim, s. Nr. 364. Rez.: Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '07, 87-89 A. Peters. [2374

---

b) Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

(Ländliche Verhältnisse; Gewerbe, Handel, Verkehr. — Stände, Juden.)

Bücher, Entstehg. d. Volkswirtschaft. 5. Aufl., s. Nr. 367. Rez.: Hist. Zt. 99, 148-50 v. Below. [2375

Sommerlad, Wirtschaftl. Tätigkeit d. Kirche in Dtld., s. '05, 2314. Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 30, 1271-75 Sander; Hist. Vierteljschr. 10. 91-101 Ohr. [2376

Beyerle, K., Neuere Forschgn. z. Wirtsch.-G. d. Ostschweiz u. d. oberrhein. Lande. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 93-144; 193-216.) [2377

Betr. G. Caro Nr. 368 u. '06, 2096. — Rez. v. Nr 368: Zt. f. Sozialwiss. 10, 140-42 v. Below; Mitt. d. Inst. f. öst. G. 28, 156-58 Dopsch.

Roller, O. K., Die Einwohnerschaft d. Stadt Durlach im 18. Jh. in ihr. wirtschaftl. u. kulturgeschichtl. Verhältnissen dargest. aus ihr. Stammtafeln. Karlsruhe: Braun. xxij, 424 u. 272 S. m. 1 Fig. u. 3 Stammtaf. 9 M. [2378

Bothe, Beitrr. z. Wirtsch.- u. Soz.-G. d. Reichsst. Frankf., s. '06, 2268. (Frankf. Progr. '06.) Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 31, 1385-87 Küntzel. [2379

Hamm, F., Wirtschaftsentwicklg. d. Markgenossenschaft Rhaunen (s. '06, 2269). Tl. II: Hunsrücker Wirtschaftsleben in d. Feudalzeit. Mittelalterl. Epoche d. Markgenoss. Rhaunen. (Ergänzgshft. VIII v. 2727.) 107 S. 3 M. 50. (Tl. I auch Münch. Diss. 1905.) [2380

Brons, B., G. d. wirtschaftl. Verfassg. u. Verwaltg. d. Stiftes Vreden im Mittelalter. (XIII v. 2612.) Münst.: Coppenrath. 120 S.; Kte. 2 M. 40. [2381

Caro, G., Ländl. Grundbesitz v. Stadtbürgern im Mittelalter. (Jahrbb. f. Nationalök. 86, 741-43.) [2382

Eschbach, P., Die Ratinger Mark. Beitr. z. Wirtsch.-G. d. Niederrheins. (Beitrr. z. G. d. Niederrh. Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 20, 1-61.) [2383

Hedemann, P. v., G. d. adel. Güter Dt.-Nienhof u. Pohlsee in Holstein. Schlesw.: Bergas 1906. 4°. x, 195; jx, 223; 171 S. 30 M. [2384

Bassermann-Jordan, F., G. d. Weinbaus unt. besond. Berücks. d. bayer. Rheinpfalz. Mit 140 Textill. u. 20 Taf. Frkf. a. M.: Keller. 4°. x, 962 S. 24 M. [2385

Günther, F., Die Bergfreiheiten d. früher. Kommunion Oberharzes u. ihre G. (Zt. d. Harz-Ver. 39, 255-307.) [2386

Přibram, K., G. d. österr. Gewerbepolitik v. 1740 bis 1860. Bd. I: 1740 bis 1798. Lpz.: Duncker & H. xjx, 614 S. 14 M. [2387

Tyszka, C. v., Handwerk u. Handwerker in Bayern im 18. Jh. Wirtschaftsgeschichtl. Studie üb d. bayer. Gewerbeverfg. im 18. Jh. Münch.: Reinhardt 1906. x, 116 S. 2 M. 50. [2388

Sondermann, F., G. d. Eisen-Industrie im Kreise Olpe. Beitr. z. Wirtsch.-G. d. Sauerlandes. (X v. 2612.) Münst.: Coppenrath. 173 S.; Kte. 3 M. 50. [2389

Rohde, P., G. d. Saline Rothenfelde. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabrück 31, 1-128.) [2390

Srbik, H. v., Staatl. Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia. Wien u. Lpz.: Braumüller. xxxvj, 432 S. 8 M. [2391

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 24 Bittner.

Bückling, G., Die Bozener Märkte bis z. 30jähr. Kriege. (Staats- u. sozialwiss. Forschgn. Hft. 124.) Lpz.: Duncker & H. 124 S. 3 M. (31 S.: Bonn. Diss. '06.) [2392

Juritsch, G., Handel u. Handelsrecht in Böhmen bis z. hussit. Revolution. Beitr. z. Kultur-G. d. österr. Länder. Wien: Deuticke. xvj, 126 S. 4 M. [2393

Wasiliewski, W. G., Kiews Handel m. Regensburg in alt. Zeit. Aus d. Russ. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensb. 57, 183-223.) [2394
Entnommen d. Zt. d. Minist. f. Volksaufklärg. Juli 1888.

Fineisen, A. J., Die Akzise in d. Kurpfalz. Beitr. z. dt. Finanz-G. d. 17. u. 18. Jh. (Volkswirtschaftl. Abhdlgn. d. bad. Hochschulen. IX, 1.) Karlsr.: Braun 1906. 71 S. 1 M. 60. (Einzelpr.: 2 M.) [2395

Kuske, Kölner Fischhandel v. 14.-17. Jh., s. '06, 2290. Rez.: Hans. G.bll. '06, 352-54 Stein. [2396

Ilgen, Landzölle im Hrzgt. Berg, s. '06, 452. Rez.: Hans. G.bll. '06, 356f. Stein. [2397

Mosler, Zur G. d. Mülheimer Zolls. (Stud. z. niederrh. G. Festschr. d. Düsseld. Gymn. 1906. S. 47-62.) [2398

Kohler, J., Niederländ. Handelsrecht in d. Blütezeit d. Freistaates. (Zt. f. Handelsrecht 59, 243ff. u. 505ff.) [2399

Schäfer, D., Der Stamm d. Friesen u. d. niederländ. Seegeltung. (Marine Rundschau '05. Hft. 11.) [2400

Woringer, Zoll u. Schmuggel in Hessen im 18. u. 19. Jh. (Mitt. an d. Mitglieder d. Ver. f. hess. G. 1905/6, 25-29.) Vgl. '06, 2288. [2401

Baasch, Kampf d. Hauses Braunschw.-Lüneb. m. Hamburg um d. Elbe v. 16.-18. Jh., s. '06, 457. Rez.: Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '06, 513-15 Sieveking; Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 580-84 Rachel; Hist. Zt. 98, 606-8 Ad. W. [2402

Baasch, E., Die „Durchfuhr" in Lübeck. Beitr. z. G. d. lübisch. Handelspolitik im 17. u. 18. Jh. (Hans. G.bll. '07, I, 109-52.) [2403

Behrend, Lebensbilder v. Magdeburger Großkaufleuten. Magdeb.: Handelskammer 1906. 16 M. [2404

Vogel, W., Zur nord- u. westeuropäisch. Seeschiffahrt im früher. Mittelalter. (Hans. G.bll. '07 I, 153-205.) — **F. Techen,** Das Strandrecht an d. mecklenb. Küste. Mit Anh. üb. Seezeichen u. Lotsen daselbst. (Ebd. '06, 271-308.) [2405

Behrmann, W., Üb. d. niederdt. Seebücher d. 15. u. 16. Jh. Gött. Diss. 1906. (Sep. a.: Mitt. d. Geogr. Ges. in Hamb. XXI.) [2406
Rez.: Hans. G.bll. '06, 355f. Stein.

Bang, N. E., Tabeller over skibsfart og varetransport gennem Øresund, 1497-1660. I: Tabeller over skibsfarten. Kjøbenh.: Gyldendal; Lpz.: Harrassowitz 1906. 4°. X, 404 S. 25 M. 20. [2407
Rez.: Mitt. d. Westpr. G.-Ver. 6, 15-19 Perlbach.

Kaemmel, O., Üb. d. Brenner. (Grenzboten '06, III.) [2408

Dotzauer, v., Verkehrsverhältnisse Dtlds., beziehungsw. Nürnbergs im Mittelalter. (Jahresber. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 27, 22-24.) [2409

Heiman, H., Beitrr. z. G. d. Neckarschiffergewerbes u. d. Neckarschiffahrt. (Der Neckarschiffer. Tl. I.) Heidelb.: Winter. jx, 402 S. 13 M. [2410
Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 361 v. Gulat.

Kuske, B., Die Rheinschiffahrt zw. Köln u. Düsseld. vom 17. bis 19. Jh. Mit Darstellg. d. älter. Kölner Schifferverbände. (Beitrr. z. G. d. Niederrh. Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 20, 250-354.) [2411

Karll, A., Aachener Reiseverkehr im Mittelalter. (Aus Aachens Vorzeit 19, 91-122.) — **Ders.,** Aach. Verkehrswesen bis z. Ende d. 14. Jh. (Bll. f. Post u. Telegr. '06.) [2412

Uhl, B., Verkehrswege d. Flußtäler um Münden u. ihr Einfluß auf Anlage u. Entwicklgn. d. Siedlungen. (= Nr. 2760.) Hannov.: Hahn. 52 S. 1 M. 20. [2413

Schaub, Kampf geg. d. Zinswucher etc. im Mittelalter, s. Nr. 398. Rez.: Hist. Zt. 98, 359f. Caro; Zt. f. Sozialwiss. 10, 142f. v. Below; Arch. f. kath. Kirchenrecht 87, 186-93 Ilgner; Allg. Lit.bl. '06, Nr. 7 Schindler; Zt. f. Volkswirtsch. etc. 15, 411-13; Zt. f. Kirch.-G. 28, 107-9 Dietterle; Dt. Zt. f. Kirchenrecht 17, 135f. Friedberg; Zt. f. d. ges. Handelsrecht 60, 270-74 Herb. Meyer. [2414

Mager, G., Die Hospize u. Spitäler Graubündens im Mittelalter. (Bündner Tageblatt '06, Nr. 286-90 u. 292, 293.) [2415

Mitterwieser, A., Verz. d. in Bayern entstand. städt. u. märktischen Hospitäler, Leprosenhäuser u. verwandten Wohltätigkeitsanstalten. (Forschgn. z. G. Bayerns 14, 289-314.) [2416

Marx, J., G. d. Armen-Hospitals z. h. Nikolaus zu Cues. Trier: Paulinus-Dr. 272 S.; 7 Taf. u. 2 Pläne. 4 M. [2417

Human, A., Stiftungen u. Vermächtnisse d. Diözese Hildburghausen. I. (= Nr. 2775.) [2418

Rietschel, Landleihen, Hofrecht u. Immunität, s. Nr. 405. (Vgl. M. Kr.: N. Arch. 32, 540.) — Erwiderg. R.s auf d. Entgegng. Seeligers u. Antwort S.s. (Hist. Vierteljschr. 10, 143-59.) [2419

Ganzenmüller, W., Die flandrische Ministerialität bis z. 1. Drittel d. 12. Jh. (Westdt. Zt. 25, 371-410.) [2420

Klessing, C., Beitrr. z. G. d. Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster währ. d. 18. Jh. (Hft. 8 v. Nr. 2758.) Hildesh.: Lax. 113 S. 2 M. 40. [2421

Brandt, Bauer u. bäuerl. Lasten in Sachs.-Altenb., s. '06, 2302. (Leipz. Diss.) [2422

Kober, A., Das Salmannenrecht u. d. Juden. Mit urkdl. Beilagen. (= Nr. 2642.) Heidelb.: Winter. 32 S. 80 Pf. [2423

Schipper, J., Anfänge d. Kapitalismus bei d. abendländ. Juden im früher. Mittelalter bis z. Ausgange d. 12. Jh. (Zt. f. Volkswirtschaft etc. 15, 501-64.) [2424

Markgraf, R., Einfluß d. Juden auf d. Leipz. Messen in früher. Zeit. (Arch. f. Kultur-G. 5, 216-48; 363-76.) [2424a

Preuß, L., Aus d. Kostler Ghetto d. 18. Jh. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mährens etc. 11, 167-73.) [2425

Mummenhoff, G. d. Juden in Nürnberg bis zu ihr. Vertreibg. 1499. (Jahresber. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. '06, 9-14.) [2426

Dietz, A., Stammbuch d. Frankfurt. Juden 1349-1849. Frankf. a. M.: Goar. 4°. xij, 481 S. 18 M. [2427
Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 27.

Brann, M., G. d. Juden in Schlesien (s. '02, 2221). IV (1431-1528). S. 105-150 u. LXXJ-LXXVJ. 1 M. [2428

c) Recht und Gericht.

Taranowsky, Leibniz und d. sogen. äußere Rechts-G. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, Germ. Abt., 190-233.) [2429

Moeller, E., Trenng. d. dt. von d. röm. Rechts-G., s. '06, 485. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. 27, G. A., 334f. Landsberg; Lit. Zbl. '07, Nr. 17 v. Below; Beil. z. Allg. Zt. '07, Nr. 44 v. Schwerin. [2430

Below, v., Ursachen d. Rezeption d. röm. Rechts in Dtld., s. '06, 487. Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '06, Nr. 21 v. Stromer-Reichenbach; Jahrbb. f. Nationalökon. 86, 401-4 Krahmer; Český Časopis hist. 12, 351-55 Kapras; Hist. Zt. 98, 160-63 Rosenthal; Zt. d. Sav.-Stiftg. 27, G. A., 462-66 R. Schröder; Krit. Vierteljschr. f. Gesetzgebg. 47, Hft. 3, 1-48 Stölzel; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 19 M. Conrat (Cohn). [2431

Rudorff, H., Zur Rechtsstellg. d. Gäste im mittelalterl. städt. Prozeß. Vorzugsweise nach norddt. Qn. (= Nr. 2640.) Bresl.: Marcus. xij, 203 S. 6 M. (37 S.: Berl. Diss. '06.) [2432

Jaekel, H., Abba, Åsega u. Rêdjeva. (Zt. d. Sav.-Stiftg. 27, G. A., 114-51.) [2433

Frensdorff, F., Studien z. Braunschw. Stadtrecht (s. Nr. 428). Beitr. II. (Nachrr. d. Gött. Ges. d. Wiss. '06, 278-311.) [2434

H. **Mack,** Üb. neue Forschgn. z. braunschw. Stadtrecht. (Braunschw. Magaz. '07, 43-45.) — **Schottelius,** Das Ottonische Stadtrecht, s. Nr. 428. Rez.: Jb. d. G.-Ver. f. d. Hrzt. Braunschw. 3, 157-68 Mack. — **Merkel,** Kampf d. Fremdrechtes m. d. einheim. Rechte in Braunschw.-Lüneb., s. '05, 427. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg., G. A., 26, 310-12 E. v. Möller.

Schäfer, R., Herrschaftl. Gericht zu Höchst a. d. Nidder (s. '06, 494). Forts. (Mitt. d. Oberhess. G.-Ver. 14, 62-87.) [2435

Killmer, W., Althess. Rechtspflege im (heutigen) Kreise Witzenhausen. Ein Bild d. Justiz in d. Landgrafschaft. (Hessenland 21, Nr. 3-5.) [2436

Engelke, Gogericht Sutholte, d. Freigrafschaft u. d. Holzgericht zu Goldenstedt. (Jahrb. f. G. d. Hrzgts. Oldenb. 15, 145-267.) [2437

Funck, M., Die Lübischen Gerichte (s. '06, 2319). Schluß. (Zt. d. Sav.-Stiftg. 27, G. A., 61-90.) [2438

Brünneck, W. v., Gesetzl. Leibzucht n. d. Gnadenjahr im partikulär. dt. Lehn- u. Adelsrecht. (Zt. d. Sav.-Stiftg. 27, G. A., 1-60.) — **A. Frhr. v. Freytagh-Loringhoven,** Schuldenhaftg. der Erben nach d. livländ. Rechtsbüchern. (Ebd. 92-114.) [2439

Kogler, Legitimatio per subsequens matrimonium (s. '05, 2357). Nachtr. (Ebd. 316.) — **Gal,** Ausschluß d. Ascendenten v. d. Erbenfolge etc., s. '05, 432. Rez.: Ebd. 43f. Stutz.

Meyer, Herb., Neuere Satzg. v. Fahrnis u. Schiffen, s. '04, 2137. Rez.: Krit. Vierteljschr. f. Gesetzgebg. 47, Hft. 3. 49-71 Puntschart. [2440

Beschütz, Die Fahrlässigkeit innerhalb d. geschichtl. Entwicklg. d. Schuldlehre. Tl. I: Vom primitiven Strafrecht bis z. peinl. Gerichtsordng. Karls V. (Strafrechtl. Abhandlgn. Hft. 76.) Bresl.: Schletter. 148 S. 3 M. 20. 2441

His, R., Der Gleichheitseid in südgerm. Rechten. (Zt. d. Sav.-Stiftg. 27, G. A., 331-33.) [2442

Verdène, G., La torture, les supplices et les peines corporelles, infamantes et afflictives dans la

justice allem. Étude hist. Paris: Dorn 1906. 380 S. [2443

Rosenfeld, E., Zur G. d. ältest. Zucht-Häuser. (Zt. f. d. ges. Strafrechtswiss. 26, 1-18; 7 Taf.) [2444

Knapp, H., Das Lochgefängnis, Tortur u. Richtung in Alt-Nürnberg. Nürnberg: Heerdegen-Barbeck. 84 S. m. Abbildgn. u. 2 Taf. 1 M. 50. [2445

Stein, Das Eurener Hundelgeding oder Hochgericht. (Trier. Arch. 10, 85-94.) — **K. Wehrhan,** Ein Sühnevertrag weg. Totschlags 1602. (Zt. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. 4, 141-44.) [2446

Martin, Frz., Die kirchl. Vogtei im Erzstifte Salzburg. (Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 46, 339-436.) [2447

Baumgartner, E., G. u. Recht d. Archidiakonates d. oberrhein. Bistümer m. Einschluß v. Mainz u. Würzb. (Kirchenrechtl. Abhdlgn., hrsg. v. Stutz. Hft. 39.) Stuttg.: Enke. xvj, 224 S. 8 M. 20. [2448

Bindschedler, R. G., Kirchl. Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) u. Freistätten in d. Schweiz. (Kirchenrechtl. Abhdlgn. Hft. 32/33.) Ebd. 1906. 406 S. 15 M. 60. [2449

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 22 Finsler.

Tretzel, H., Die Kirchengemeinde nach pfälzisch. Recht. (Dt. Zt. f. Kirchenrecht 17, 17-72; 209-69.) [2450

Freyer, C. C., Rechtl. Stellg. d. evang. Domkapitel Brandenb., Naumburg, Zeitz u. Merseburg. (Arch. f. kath. Kirchenrecht 87, 169-79.) [2451

---

d) Kriegswesen.

Weller, Vorstreit d. Schwaben u. d. Reichssturmfahne d. Hauses Württemb. s. Nr. 2350. [2452

Merkmale, Charakteristische, d. Kriegführg. Friedrichs d. Gr., Napoleons u. Moltkes. (Grenzboten 65, IV, 682-90.) [2453

Geschichte d. K. K. Kriegsmarine. III, 3 s. Nr. 1839. [2454

Staudinger, G. d. bayer. Heeres, s. '05, 2369. Rez.: Hist. Vierteljschr. 9, 114-16 Heigel; Hist. Jahrb. 26, 606-10 K. v. L. [2455

Kissel, Cl., Die Garnisonsbewegungen in Mainz v. d. Römerzeit an. 2. verm. u. verb. Aufl. m. 90 Illustr. Mainz: Dt. Lehrlingshaus. 48 S. 1 M. 50. [2456

Estorff, E. v., Vom alt-hannov. Heere. 3 Generationen: 1722-1866, 1903 (s. '06, 507). III. (Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '06, 41-75.) Sep. Berl.: Mittler. 60 Pf. [2457

Wolf, B., Skizzen von d. ehemal. kursächs. Armee (s. Nr. 445.) Forts. (Arch. f. Kultur-G. 5, 83-112; 187-215.) [2458

Meschwitz, H., G. d. Kgl. sächs. Kadetten- u. Pagen-Korps. Dresd.: Damm. xj, 422 S.; Taff. 10 M. [2459

Haslingen, v., G. d. Kadettenhauses in Potsdam. Mit 2 Bildern in Lichtdr., 2 Plänen (Grundrissen) u. 2 Textskizzen. Berl.: Mittler & S. 1906. 98 S. 2 M. 25. [2460

Kling, C., G. d. Bekleidg., Bewaffng. u. Ausrüstg. d. kgl. preuß. Heeres. Tl. II: Die Kürassier- u. Dragonerregimenter seit Anfang d. 18. Jh. bis z. Reorganisation d. Armee 1808. Ebd. 4°. x, 502 S. m. farb. Abbildgn. u. z. Tl. farb. Taf. 90 M. [2461

Hübner, Offiz.-Stammliste d. 2. oberrhein. Inf.-Reg. Nr. 99. Ebd. xiij, 111 S. 4 M. [2462

Wrochem, P. v. u. **O. Haeversick,** Grhrzgl. mecklenb. Füsil.-Reg. Nr. 90: 1788-1906. Fortg. u. m. neubearb. Offiz.-Stammliste verseh. v. M. v. Below. 2. Aufl. Mit 2 Uniformbildern, 7 Ktn. u. Plänen. Ebd. 399 S. 9 M. [2463

Kanngießer, W., Bürger-Bataillon u. Bürgerwehr in Kolberg. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '06, 49-56; 66-74; 82-87.) [2464

---

e) Religion und Kirche.

Duhr, B., Zur G. d. Jesuitenordens (s. '05, 448). II u. III. (Hist. Jahrb. 28, 61-83; 306-27.) [2465

Žák, A., Frauenkloster Himmelpforte in Wien, ca. 1131-1586. (Jahrb. f. Landeskde. v. Niederösterr. 4/5, 137-224.) [2466

Starzer, A., Die Vorsteherinnen d. Frauenklosters in Tulln. (Beil. z. Amtsblatt f. d. polit. u. Schulbez. Tulln '05, 17-21.) [2467

Rief, J. C., Beitrr. z. G. d. ehemal. Kartäuserklosters Allerengelberg in Schnals (s. '05, 451). III. Bozen. Progr. 1905. S. 121-76. [2468

Podlaha, A., Posvátná mista království českého. (Die hl. Orte d. Königreichs Böhmen. G. u. Beschreibg. d. Kirchen, Kapellen etc. I: Die Erzdiözese Prag. 1: Die Vikariate Böhm.-Brod, Schwartz-Kosteletz, Mnichowitz u. Prosek.) Prag: Häredität d. hl. Nepomuk 1906. 319 S. 4 Kr. [2469

Nüscheler, A., Die Gotteshäuser d. Schweiz. Hist.-antiqu. Forschgn. (s. '06, 2351). Dekanat Willisau. Fortg. v. K. Lütolf. (G.freund 61, 221-67.) [2470

Thalhofer, M., Zur G. d. Franziskanerklosters in Schrobenhausen 1642-1802. (Vortrr. im Hist. Ver. f. Schrobenh. I.) [2471

Amrhein, A., Verzeichn. d. 1520-1803 in Würzburg ord. Benediktinermönche (s. '05, 2381). Forts. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 26, 315-24.) — **Ders.,** Das fuldische Propsteikloster Holzkirchen. (Fuldaer G.bll. 4, 65-69) [2472

Brehm, Zur G. d. schwäbisch. Heiligenlegende. (Diözesanarch. v. Schwab. 24, 187-89.) — **P. Beck,** Rechtszustand d. Katholiken in d. Reichsst. Ulm v. Zeiten d. Reform. an, unt. bes. Berücks. d. Wengenstiftes. (Ebd. 25, 1-7.) [2473

Gasser, E., Un Alsatique rarissime: L'abbaye de Masevaux. (Rev. d'Alsace 56, 313-30.) Sep. Rixheim: Sutter 1905. 20 S. — **Ders.,** L'église et la paroisse de Soultz, Haute-Alsace. (Rev. d'Als. 56, 225-55; 351-79.) [2474

Schlager, P., Zur G. d. Franziskanerklöster in Meisenheim u. Blieskastel. (Mitt. d. Hist. Ver. d. Pfalz 28, 127-40.) [2475

Schlager, P., Zur G. d. Franziskanerobservanten u. d. Klosters „ad olivas" in Köln. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 82, 51-91.) — **W. Kisky,** Das freiherrl. Stift St. Gereon in Köln. (Ebd. 1-50.) — **K. Füssenich,** Der Propst v. St. Gereon u. d. Bergheimer Christianität. (Ebd. 132-48.) — **H. Schrörs,** Relig. Gebräuche in d. alt. Erzdiözese Köln; ihre Ausartung u. Bekämpfg. im 17. u. 18. Jh. (Ebd. 149-68.) [2476

Scholten, R., Cistercienserinnen-Kloster Rivulus s. Marie in Sterkrade. Essen: Fredebeul & K. 48 S. 50 Pf. — **Ders.,** Benediktinerinnen-Kloster Hagenbusch b. Xanten. Xant.: Krams 1906. 56 S. 1 M. [2477

Kleinermanns, J., Die evang. Heiligtümer (d. Schürztuch, Grabtuch u. Schweißtuch Jesu Christi) in d. früher. reichsabteilich. Benediktiner-, nunmehr Pfarrkirche zu Cornelimünster. (Aus Aachens Vorzeit 19, 145-56. 20, 23-45.) [2478

Bastgen, Entstehungs-G. d. Trierer Archidiakonate, s. Nr. 465. (Aus: Trier. Arch. X.) Rez.: Arch. f. kath. Kirchenrecht 86, 788 f. Laemmer. [2479

Juten, De Orde van den H. Guilielmus (s. '06, 2366). Nachtr. (Anal. p. serv. à l'hist. eccl. de la Belg. 33, 215-21.) [2480

Noll, H. P., Aus d. Vergangenheit d. Pfarrei Hofbieber. (Tl. v. 2146.) [2481

Schlager, P., Zur G. d. westfäl. Annuntiatenklöster. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 64, II, 111-30.) — **A. Dünnebacke,** Geschichtl. Nachrr. üb. Pfarre u. Kloster Oelinghausen. (Ebd. 66-110.) [2482

Officia Propria sanctorum dioecesis Osnabrug. Osnabr.: Pillmeyer 1905. 3 M. 50. [2483
Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabr. 31, 277-79 Rhotert.

Knieb, Ph., Das Martinsstift zu Heiligenstadt u. seine G. (Unser Eichsfeld I.) [2484

Kremer, Beitrr. z. G. d. klösterl. Niederlassgn. Eisenachs im Mittelalt., s. '06, 539. Rez.: Zt. f. Kirch.-G. 28, 122 f. Wenck. [2485

Bönhoff, Sächs. Stifter u. Ordensniederlassgn. einst u. jetzt. Geogr.-hist. Übersicht. (Sächs. Kirch.- u. Schulblatt '07.) [2486

Sauppe, G. d. (Burg u.) d. Cölestinerklosters Oybin (s. '04, 2191). Forts. (N. Lausitz. Magaz. 83, 110 ff.) [2487

Curschmann, Diözese Brandenburg, s. Nr. 472. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 16 Stutz. [2488

Studien z. schles. Kirch.-G. Fürstbisch. Kard. Kopp gewidm. v. Ver. f. G. Schles. (III v. 2791.) Bresl.: Wohlfahrt. 312 S. 5 M. [2489
S. 1-18. J. Jungnitz, Grenzen d. Bresl. Bistums. — S. 111-36. Nentwig, Zum Exemtionsstreite zw. d. Bischöfen v. Breslau u. d. Zisterzienseräbten in Schlesien. — S. 137-70. K. Wutke, Schles. Wallfahrten nach d. heil. Lande. — Vgl. Nr. 2149 u. 3134.

Visitationsberichte d. Diözese Breslau, hrsg. v. J. Jungnitz (s. '05, 2393). III: Archidiakonat Glogau, Tl. 1. (Veröffentlichgn. a. d. Fürstbischöfl. Diözesan-Arch. zu Breslau III.) xııj, 768 S. 20 M. [2490

Sehling, E., G. d. protestant. Kirchenverfg. (II, 8 v. 2610.) Lpz.: Teubner. 51 S. 1 M. [2491

Hoffmann, H., Frömmigkeit d. dt. Aufklärg. (Zt. f. Theol. u. Kirche 16, 234-50.) [2492

Geschichte d. ev. Kirchengemeinde A. B. zu Pozsony-Preßburg. Zur 300jähr. Jubelfeier d. Gemeinde. Preßb.: Diakonissen-Mutterhaus 1906. xv, 448; 370 S. 10 M. [2493

Hadorn, W., Kirch.-G. d. reform. Schweiz (s. Nr. 478). Lfg. 2. S. 97-176. 2 M. [2494

Kolde, Th., Die Movendelpfründe in Neunhof u. d. Entstehg. d. Pfarrei Beerbach, Dek. Erlangen. (Beitrr. z. bayr. Kirch.-G. 13, 83-93.) [2495

Bilder a. Augsburgs kirchl. Vergangenheit. Festgabe f. d. Teilnehmer an d. 58. Hauptversammlg. d. Ev. Ver. d. Gustav-Adolf-Stiftg. zu Augsb. Augsb.: Schlosser 1906. 154 S. 3 M. [2496
Inh.-Ang. in: Beitrr. z. bayr. Kirch.-G. 13, 94 f.

Haller, J., Ulmer Katechismusliteratur v. 16. bis 18. Jh. (s. '06, 549). Forts. (Bll. f. württb. Kirch.-G. N. F. 10, 51-80. Vgl.: W. Köhler ebd. 188.) — **Kolb,** Feldprediger in Alt-Württb. (s. '06, 549). Schluß. (Ebd. 22-51; 117-42.) — **Wagner,** Pfarrer-G. v. Roigheim. (Ebd. 172-87.) [2497

Lichnock, W., G. d. ev. Gemeinde St. Johann a. d. Saar. Mit 6 Bildern. St. Joh. a. d. S.: F. Courths. 169 S. [2498

Haarbeck, W., Lichtenberg. G. d. Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg nebst Beitrr. z. G. d. Burg Lichtenberg. Ruthweiler, Bez. Trier: Selbstverl. 1906. 69 S. 50 Pf. [2499

Rotscheidt, W., Zur G. d. ev. Gemeinde Rhens. (Monatsschr. f. rhein. Kirch.-G. 1, 185-90.) — **W. Bösken,** Die Prediger d. luth. Gemeinde zu Cleve, 1612-1829. (Ebd. 33-41.) — **H. Müller,** Die luth. Gemeinde zu Emmerich. (Ebd. 126-32; 180-84; 366-81.) [2500

Kubisch, E., Versuch e. G. d. luther. Gemeinde zu Gemen. Beitr. z. G. d. Protestantismus im Münsterlande. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 64, I, 23-78.) [2501

Kirchengalerie, Neue sächs. (s. Nr. 490). Eph. Marienberg. Doppellief. 11-17. Sp. 481-824. à 80 Pf. [2502

Chalybaeus, A., Sind „Alba" und Krause durch d. Leipziger Interim in Sachsen eingeführt worden? (Beitrr. z. sächs. Kirch.-G. 20, 214-41.) [2503

Krücke, Th., G. d. ev.-ref. Schloßkirchen-Gemeinde zu Alt-Landsberg. Berl.: Gerdes & H. 106 S. 1 M. 20. [2504

Buschbeck, H., Bilder a. d. Kirch.-G. Laubans. Lauban: Reipprich 1906. 53 S. — **P. Stockmann,** Verfassg. d. ev. Kirchengemeinde Kauffung; in ihr. geschichtl. Entwickl. dargest. Liegnitz: Scholz. 40 S. 75 Pf. [2505

Engelmann, P., Bilder a. d. Kirch.-G. Fraustadts. Fraust. 1905. 78 S. [2506

G., Aus d. G. d. ev.-luth. Kirche Livlands. (N. kirchl. Zt. 17, 289-98.) [2507

f) Bildung, Literatur, Kunst.

Matrikeln, Die, der Univ. Tübingen. Im Auftr. d. Württb. Komm. f. Landes-G. hrsg. v. H. Hermelink. I: 1477 bis 1600. Stuttg. u. Berl.: Kohlhammer. 760 S. 16 M. [2508

Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 10 Knöpfler; Zt. f. G. d. Oberrh. 22, 557 f. Bossert.

Brode, R., Die Friedrichs-Universität zu Halle. 2 Jahrhunderte dt. Geistes-G. Halle: Nietschmann. 68 S. 2 M. [2509

Šimák, J. V., Studenti z Čech, Moravy a Slezska na německých universit. v 15. a 18. století (Studenten a. Böhmen, Mähren u. Schlesien auf dt. Universitäten im 15. bis 18. Jh.). (Časop. Musea král. Česk. '05, Hft. 2 u. 3, S. 290-97; 419-24.) — **A. John,** Egerer Studenten an d. Leipz. Univ. 1413-1556. Prag: Selbstverl. 14 S. — **Huffschmid,** Frankenthaler Studenten an d. Univ. Heidelb. 1480-1678. Mit Bemerkgn. v. A. v. d. Velden u. J. Kraus. (Monatsschr. d. Frankenth. Alt.-Ver. '07, Nr. 4 f.) [2510

Heinemann, O., Student. Verbindgn. in Greifswald bis z. Mitte d. 19. Jh. (Balt. Stud. N. F. 10, 67-117.) [2511

Bauch, G., Schlesien u. d. Univ. Krakau im 15. u. 16. Jh. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 41, 99-180.) [2512

Monumenta Germ. paedag. (s. Nr. 504). XXXVII (Delbrück, Tagebuchbll. II) s. in Abt. B, Gruppe 8. XXXVIII s. Nr. 2520. [2513

Knaflitsch, K., Zur G. d. Troppauer Volksschule. (Zt. f. G. etc. Öst.-Schlesiens 1, 84-89.) [2514

Weller, K., G. d. humanist. Schulwesens in Württemb. (N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. etc 20, 156-74.) [2515

F. Raunecker, Fälle v. Disziplinaruntersuchgn. geg. Lehrer an württb. Gelehrtenschulen a. d. 18. Jh. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. Beihft. 11, 70-88.)

Stahlecker, R., Beitrr. z. G. d. höher. Schulwesens in Tübing. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 15, 1-102.) — Ders., Früher. Volksschulwesen in Tübing. (Tübing. Bll. '06, 18-29.) [2516

Slg., Zur G. d. früher. „Minoritengymnasiums" zu Schwäb.-Gmünd (s. Nr. 512). Schluß. (Diözesanarch. v. Schwab. 25, 90-92.) [2516 a

Fritz, A., G. d. Kaiser-Karls-Gymn. in Aachen. I: Aach. Jesuitengymn. (Zt. d. Aach. G.-Ver. 28, 1-285.) Sep. Aachen: Cremer 1906. 3 M. [2517

Görges, W. u. A. Nebe, G. d. Johanneums zu Lüneburg. Festschrift. Progr. Lüneb. 170; 36 S. [2518

Rietschel, H., Festgabe z. Jubelfeier d. Kgl. Seminars Nossen. Noss. 1906: Hensel. 93 S. [2519

Schnell, H., Das Unterrichtswesen d. Großherzogtümer Mecklenb.-Schwerin u. -Strelitz. Bd. I: Urkk. u. Akten z. G. d. mecklenb. Unterrichtswesens. Mittelalter u. Zeitalt. d. Reform. (Bd. 38 v. 2513.) Berlin: A. Hofmann & Co. xxij, 552 S. 15 M. [2520

Rieck, K., Gymn. Carolinum im 1. Jahrh sein. Bestehens. Progr. Neustrelitz. 1906. 4°. 127 S. [2521

Wienecke, F., Das preuß. Garnisonschulwesen. (Beihft. 14 v. 2646.) Berl.: Hofmann & Co. xij, 116 S. 2 M. 50. [2522

Bidder, Beitrr. z. e. G. d. westpreuß. Schulwesens in polnisch. Zeit ca. 1572-1772. (Zt. d. Westpreuß. G.-Ver. 49, 273-349.) [2523

Wienecke, F., Königsberger Regimentsschulen. (Altpreuß. Monatsschr. 44, 43-64.) [2524

Stange, E., Kgl. Bibliothek in Erfurt. (Jahrbb. d. Kgl. Akad. in Erf. N. F. 32, 129-78.) [2525

Arx, K. v., Die Insel Reichenau im Untersee d. älteste Pflanzstätte süddt. Bildg., Wissensch. u. Kunst. (Westermanns Monatshfte. 102, 476-91.) [2526

Noack, F., Dt. Leben in Rom 1700 bis 1900. Stuttg.: Cotta. 462 S. 6 M. [2527

Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '07, Nr. 93 O. B.

Biese, A., Dt. Lit.-G. (In 2 Bdn.) I: Von d. Anfängen bis Herder. Mit Proben a. Hss. u. Drucken u. m. 36 Bildnissen. Münch.: Beck. jx, 641 S. 5 M. 50. [2528

Nagl, J. W. u. J. Zeidler, Dt.-österr. Lit.-G. (s. '06, 2412). Lfg. 29. (Bd. II, 529-76.) 1 M. [2529

Läßer, L., Dt. Dorfdichtung von ihr. erst. Anfängen bis z. Gegenw. Salzungen: Scheermesser. 111 S. 1 M. 80. Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 25 L. Frnkl. [2530

Noll, G., Otto d. Schütz in d. Literatur. (Tübing. Diss.) Straßb.: Trübner 1906. 143 S. 3 M. 50. Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 184-87 Edw. Schröder; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 21 Joesten. [2531

Künstler-Lexikon, Schweiz. Red. v. C. Brun (s. '06, 2420). Lfg. 6. (Bd. II, S. 161-320.) 3 M. 20. [2532

Wurzbach, A. v., Niederl. Künstler-Lexikon (s. Nr. 534). II, 4-5. S. 209-368. à 4 M. [2533

Simon, K., Stellg. d. Prov. Posen in d. allgem. Kunst-G. (Dt. Monatsschr. 5, 226-35.) [2534

Lambert u. **Stahl,** Architektur, 1750-1850 (s. '06, 2427). Lfg. VI (2. Ser., I). 20 Taf. 30 M. [2535

Bogner, H., Die Grunddispositionen d. zweischiffigen Zentralbauten v. d. ältest. Zeit bis z. Mitte d. 9. Jh. Mit 7 Taf. (Hft. 72 v. 2653.) Straßb.: Heitz 1906. 36 S. 3 M. [2536

Grisebach, A., Das dt. Rathaus d. Renaissance. Berl.: Edm. Meyer. xj, 162 S. m Abbildgn. 6 M. [2537

Hajdecki, A., Die Dynasten-Familien d. ital. Bau- u. Maurermeister d. Barocke in Wien. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. Wien 39, 1-83.) [2538

Dernjač, J., Die Wiener Kirchen d. 17. u. 18. Jh. (Aus: Zt. d. Österr. Ing.-u. Archit.-Vereins.) Wien: Hölder 1906. 87 S. 4 M. 40. [2539

Anheisser, R., Altschweiz. Baukunst (s. Nr. 538). Vollst. 110 Taf.; 24 S. Text. (Ladenpr.: 28 M.) [2540

Kick, W., Barock, Rokoko u. Louis XVI. aus Schwaben u. d. Schweiz. 2. neu durchges. Aufl. Mit Text v. B. Pfeiffer. Lpz.: Baumgärtner. 19 S. 40 M. [2541

Schulz, F. T., Aus Nürnbergs Profanarchitektur. Bild ihres geschichtl. Werdegangs. Wien u. Lpz.: Gerlach & W. 1906. 4°. 32 S.; 113 Taf. 65 M. [2542

Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 17, 356-60 Mummenhoff.

Hirsch, Konstanzer Häuserbuch s. Nr. 2288. [2543

Knipping, R., Das Deutschordenshaus zu Coblenz. Seine Bau-G. u. Ausgestaltg. z. Staatsarch. (Mitt. d. K. Preuß. Archivverwaltg. 9, 1-34.) [2544

Höfer, H., Kunsttopographie d. vormal. Cisterc.-Abtei Altenberg im Dhüntale. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 27, 446-65; 691-708. 28, 143-59; 367-78.) [2545

Erbe, A., Hist. Städtebilder a. Holland u. Niederdtschl. Mit 59 Abbildgn. im Text. (Aus Natur u. Geisteswelt. Bdchn. 117.) Lpz.: Teubner 1906. 104 S. 1 M. [2546

Hanftmann, B., Hess. Holzbauten. Beitrr. z. G. d. westdt. Hauses u. Holzbaues, zur Führg. durch L. Bickell: „Hess. Holzb." Marb.: Elwert. xx, 200 S. m. 119 Abbildgn. u. 1 Kartenskizze. 10 M. [2547

Ebhardt, B., Dt. Burgen (s. '06, 2436). Lfg. IX. S. 385-432; 6 Taf. 12 M. 50. [2548

Weitzel, Die dt. Kaiserpfalzen u. Königshöfe v. 8.-16. Jh., s. '06, 632. Rez.: N. Arch. 31, 758 A. W.; Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '06, 431 f. Werminghoff; Hist. Zt. 98, 207 f. Krabbo. [2549

Piper, O., Österr. Burgen (s. '06, 2437). Tl. V. Mit 241 Abbildgn. 226 S. 7 M. 20. [2550

Rez. v. IV: Lit. Zbl. '07, Nr. 3 M. Mayr. — Piper, Öst. Burgen. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '07, 222-35.)

Felder, G., Die Burgen d. Kantone St. Gallen u. Appenzell. Tl. I. Mit Kte. u. zahlr. Illustr. St. Gall.: Fehr. 4°. 93 S. 2 M. 40. [2551

Schuster, E., Burgen u. Schlösser Badens. (In 14 Lfgn.) Lfg. 1-4. Karlsr.: Gutsch. S. 1-88; 19 Taf. à 1 M. [2552

Knetsch, C., Zur Bau-G. d. alt. Casseler Landgrafenschlosses. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 310-42.) [2553

Meiche, Burgen d. sächs. Schweiz s. Nr. 2327. [2554

Münzenberger, E. F. A. u. **St. Beißel,** Zur Kenntn. d. mittelalterl. Altäre Dtlds. (s. '05, 578). Lfg. 19. 1906. S. 241-64. 5 M. [2555

Roth, V., G. d. dt. Plastik in Siebenbürg. (Hft. 75 v. 2653.) Straßb.: Heitz 1906. xjv, 178 S. 12 M. [2556

Borrmann, R., Aufnahmen mittelalterl. Wand- u. Deckenmalereien in Dtld. (s. '06, 2443). II, 2. 8 Taf. u. Text. 20 M. [2557

Meder, J., Handzeichngn. alt. Meister a. d. Albertina etc. (s. '06, 2444). XI, 6-12 u. XII, 1-3. (à 10 Taf.) à 3 M. [2558

Chytil, K., Malířstvo pražké XV. a XVI. věku a jeho cechovní kniha staroměstská z let 1490-1582. (Die Prager Maler d. 15. u. 16. Jh. u. ihr Altstädter Zunftbuch 1490-1582. Beschrieb. u. hrsg.) V Praze: Česká Akad. 1906. 4°. 353 S. 6 k. 40. [2559

(Rozpravy České Akad. v Praze. Tř. 1, Č. 36.)

Lehmann, H., Zur G. d. Glasmalerei in d. Schweiz (s. '06, 2445). II: Monument. Glasmalerei im 15. Jh. Hälfte 1: Zürich u. d. Innenschweiz, Bern, seine Landschaft u. d. Stadt Biel. Mit 4 Textill. u. 7 Taf. (= Nr. 2677a.) S. 57-111. 4 M. [2560

Kemmerich, M., Frühmittelalterl. Porträtmalerei in Dtld. bis z. Mitte d. 13. Jh. Mit 38 Abbildgn. Münch.: Callwey. 167 S. 8 M. — **Ders.,**

Maler-Porträts a. d. dt. Mittelalter v. 8. bis etwa z. Mitte d. 13. Jh. (Rep. f. Kunstw. 29, 532-52.) [2561

Beißel, St., G. d. Evangelienbücher in d. 1. Hälfte d. Mittelalters. (Laacher Stimmen. Ergänzgshft. 92 u. 93.) Freib.: Herder 1906. xj, 365 S. 6 M. 50. [2562
Rez.: Trier. Arch. 10, 99 Kentenich; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 18 Bergner; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 266-68 Löschhorn.

Verzeichnis, Beschreibendes, d. illuminierten Handschrr. in Österr.; hrsg. v. F. Wickhoff (s. '05, 2477). III: R. Eisler, Die ill. Hss. in Kärnten. Fol. 147 S.; 9 Taf. 50 M. [2563
(Publ. d. Inst. f. öst. G.forschg.)

Leisching, E., Die Bildnis-Miniatur in Österr., 1750 bis 1850. Wien: Artaria & Co. gr. 4°. 297 S. m. 57 Abbildgn. u. 51 z. T. farb. Taf. 153 M. [2564
Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 16 Kemmerich; Rep. f. Kunstw. 30, 274-82 Laban.

Masner, K., Die schles. Stammbücher u. ihre künstler. Ausschmückg. (Schles. Vorzeit 4, 137-61.) [2565

Wustmann, G., Leipz. Kupferstich im 16., 17. u. 18. Jh. Mit Abbildg. (= Nr. 2781.) Lpz.: Hirschfeld. 112 S. 4 M. [2566

Schmitz, W., Mittelalterl. Metall- u. Holztüren Dtlds., ihr Bildwerk u. ihre Technik. Mit 73 Taf. u. 63 Textill. Trier: Schaar u. D. 1905. Fol. 39 S. [2567

Domanig, K., Die dt. Medaille in kunst- u. kulturhist. Hinsicht nach d. Bestande d. Medaillensammlg. d. Allerh. Kaiserhauses. Wien: Schroll & Co. Fol. viij, 167 S.; 100 Taf. 63 M. [2568

Mantuani, J., Die Musik in Wien. (G. d. St. Wien III, 1, 119-458.) [2569

Sikora, A., Zur G. d. Volksschauspiele in Tirol. (Zt. d. Ferdinandeums 50, 339-72.) Vgl. Nr. 556. [2570

Wymann, E., Zur (Schul- u.) Theater-G. v. Uri. (G.freund 61, 189-220.) [2571

Eckhardt, E., Alte Schauspiele a. d. Breisgau. (Teil v. 568.) [2572

Sig, L., Geistl. Schauspiel im Elsaß. Beitr. z. G. d. mittelalt. Theaters. Straßb.: Le Roux 1906. 48 S. 1 M. (Vgl.: Straßb. Diözesanbl. 3. F., Bd. III.) — **G. Köhler,** Das Elsaß u. sein Theater. Realsch.-Progr. Straßb. 1906. 4°. 50 S. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 30 Schneegans. [2573

---

g) Volksleben.

Denkmäler dt. Kultur-G. II, 2 s. Nr. 3395. [2574

Steinhausen, G. d. dt. Kultur, s. '06, 2461. Rez.: Hist. Zt. 99, 143-47 v. Below. [2574a

Leben, Deutsches, d. Vergangenheit in Bildern. Nachbildgn. alt. Kupfer- u. Holzschnitte a. d. 15.-18. Jh. (Ca. 18 Lfgn.) Lfg. 1-6. Jena: Diederichs. (I, 1-192.) à 1 M. 50. [2575

Grupp, G., Kultur-G. d. Mittelalters. Bd. I. 2. vollst. neue Bearbeitg. Mit 45 Illustr. Paderb.: Schöningh. xj, 458 S. 8 M. 60. [2576

Woltmann, L., Die Germanen in Frankr. Untersuchg. üb. d. Einfluß d. germ. Rasse auf G. u. Kultur Frankreichs. Mit 60 Bildn. berühmt. Franzosen. Jena: Diederichs. 151 S. 7 M. 50. Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 19. F. Fdch.; Zt. f. Ethnol. 39, 431-33 G. Fritsch. [2577

Beiträge z. deutsch-böhm. Volkskunde (s. '06, 659). Bd. VII. 135 S.; 20 Taf. 3 M. 60. [2578

Schullerus, Siebenbürg.-sächs. Volkskde. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '07, Nr. 3.) [2579

Hildenbrand, W., Volksüberliefergn. v. Walldürn. (Alemannia N. F. 7, 255-79.) [2580

Markgraf, B., Das moselländ. Volk in sein. Weistümern. (IV v. 2614.) Gotha: Perthes. xvj, 528 S. 12 M. [2581

Leithaeuser, J., Volkskundliches a. d. Bergisch. Lande. I: Tiernamen im Volksmunde (s. Nr. 570). Tl. 2. Barm.: Verf. 50 Pf. 8. 25-44 u. 10 S. [2582

Sartori, P., Zur Volkskde. d. Reg.-Bezirks Minden. (Zt. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. 3, 200-10; 289-300. 4, 1-31; 110-16.) [2583

Feit, P., Das dt. Volksrätsel (s. '06, 663). Nachtr. (Mitt. d. Schles. Ges f. Volkskde. 16, 37-40.) — **V. Pogatschnigg,** Etymol. Sagen a. Kärnten (s. '06, 2474). Forts. (Carinthia I. Jg. 97, 91-97.) — **A. Dörler,** Märchen u. Schwänke a. Nordtirol u. Vorarlberg. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 16, 279-302.) — **H. Gloede,** Märk.-pomm. Volkssagen, Erzählgn., Sitten u. Gebräuche. Beitrr. z. märk.-pomm. Volkskde. Lpz.: Lenz. 99 S. 1 M. [2584

Gaßmann, A. L., Das Volkslied im Luzerner Wiggertal u. Hinterland. (Schrr. d. schweiz. Ges. f. Volkskde. IV.) Basel: Schweiz. Ges. f. Volkskde. 1906. xj, 215 S. 3 M. 20. [2585

Müller-Fraureuth, K., Sächs. Volkswörter. Beitrr. z. mundartl. Volkskde. Dresd.: Baensch 1906. 116 S. 1 M. 50. [2586

Keller, A., Die Schwaben in d. G. d. Volkshumors. Freib.: Bielefeld. xvj, 388 S. 8 M. [2587

Carstens, H., Topogr. Volkshumor a. Schlesw.-Holstein. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 16, 302-10; 396-402.) [2588

Steinberger, L., Verunglimpfungen d. bayer. Volksstammes in früher. Zeit. (Altbayer. Monatsschr. 6, 93-96.) [2589

Brie, M., Der german., insbes. d. engl. Zauberspruch. (Mitt. d. Schles. Ges. f. Volkskde. 16, 1-36.) — **Kühnau,** Umgehende Seelen. (Ebd. 84-105.) [2590

Vierling, A., Unvertilgbarer Volksglaube u. Aberglaube nach d. ältest. bayer. Volksrecht. (Oberbayer. Arch. 52, II, 147-72.) [2591

Schell, O., Bergische Zauberformeln. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 16, 160-76.) — **H. Pagès,** Aberglaube auf d. Hunsrück. (Zt. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. 4, 116-23.) — **K. Wehrhan,** „Himmelsbriefe“ a. Lippe u. Westfal. (Ebd. 94-101.) — **K. Hartnack,** Ein „Himmelsbrief“ (Ebd. 102-4.) [2592

John, E., Aberglaube, Sitte u. Brauch im sächs. Erzgebirge (s. '07, 584). Forts. (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. 4, 163-70.) — **E. Bühler,** Beitr. z. Aberglauben d. ev. Masuren in früher. Zeiten. (Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 11, 73-77.) [2593

Ranck, Chr., Kultur-G. d. dt. Bauernhauses. Mit 70 Abbildgn. im Text. (Aus Natur u. Geisteswelt. Bdchn. 121.) Lpz.: Teubner. 103 S. 1 M. [2594

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 20 Meringer.

Brenner, Verbreitung d. Bauernhausformen in Dtld. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '07, Nr. 3.) [2595

Bünker, J. R., Das Bauernhaus d. Gegend v. Stams im Oberinntale, Tirol. Mit 51 Abbildgn im Texte u. 1 Kartenbeil. (Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 36, 187-238.) — **L. Hirnbach,** Maler. Hausschmuck in Tirol. Dörfern. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 3, 119-46.) [2596

Spieß, K., Trachtenkunde. (Dt. G.bll. 8, 145-97.) [2597

Dahl, M. C., Die Volkstracht d. Insel Röm. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 16, 167-70.) [2598

Bauer, M., Die dt. Frau in d. Vergangenheit. Berl.: Schall. 435 S. m. Abbildgn. 6 M. [2599

Höfler, M., Allerseelengebäcke. Vergleich. Studie d. Gebildbrote zur Zeit d. Allerseelentages. (Zt. f. österr. Volkskde. 13, 65-96; 6 Taf.) [2600

Ostheide, A., Zum Martinsfeste. (Arch. f. Religionswiss. 10, 154-57.) Vgl. '06, 681. [2601

Hensler, E., Das Königreich zu Mainz. Bild a. frohen Tagen d. Kurmainz. Kanzlei. (Stud. a. Kunst u. G., Frdr. Schneider gewidm. 393-410.) [2602

Kemp, J., Zur G. d. Kölner Fastnacht (Zt. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. 3, 241-72.) Sep. Elberf.: Martini & G. 1906. 50 Pf. — **Hüser,** Schauspiele u. Volksbelustigungen in Warburg in vergang. Zeit. (Ebd. 216-21.) — **Ders.,** Zur G. d. weltl. Kindtauffeier in Warburg. (Ebd. 4, 31-44.) [2603

Detten, G. v., Üb. Schwerttänze im nordwestl. Dtld. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 64, II, 153-58.) [2604

Reinecke, W., Huldigungsfeste in Lüneburg. (Lüneb. Museumsbll. I, 4, 23-78.) [2605

Bruhns, M., Königsberger Feuerwehr. (Altpreuß. Monatsschr. 43, 509-74 u. 2 Taf. 44, 413-35.) [2606

Baas, K., Studien z. G. d. mittelalterl. Medizinalwesens in Colmar. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 217-46.) [2607

Machner, J., Das Krankenwesen d. Stadt Hildesheim bis z. 17. Jh. (XV v. 2612.) Münst.: Coppenrath. 94 S. 1 M. 80. [2608

Blümml, E. K., German. Totenlieder m. besond. Berücksicht. Tirols. (Arch. f. Anthrop. N. F. 5, 149-81.) [2609

---

4. *Gesammelte Abhandlungen und Zeitschriften.*

Grundriß d. G.wiss. (s. Nr. 607). II, 6 u. II, 8 s. Nr. 2341; 2491. [2610

Studien, Hist., veröff. v. Ebering (s. '06, 2504). Hft. LV s. Nr. 2974. [2611

Beiträge, Münstersche, z. G.forschg. (s. Nr. 609). N. F. X-XV s. Nr. 2357 f.; 2381; 2389; 2608; 3702. [2612

Abhandlungen, Leipz. hist. (s. Nr. 610). III s. Nr. 2339. [2613

Untersuchungen, Geschichtl.; hrsg. v. Lamprecht (s. '06, 2506). IV u. V, 1 s. Nr. 1600; 2581. [2614

Studien, Prager, a. d. Gebiete d. G.wiss. (s. '05, 2533 a). XII s. Nr. 3068. [2615

Studien a. Kunst u. G. Frdr. Schneider z. 70. Geburtstage gewidm. Freib.: Herder 1906. 4°. xxvij, 584 S.; 44 Taf. 50 M. [2616

Abhandlungen z. mittl. u. neuer. G. Hrsg. v. G. v. Below, H. Finke u. F. Meinecke. Berl.: Rothschild. I u. II s. Nr. 3038; 3818. [2617

Abhandlungen, Heidelberg., z. mittl. u. neuer. G. (s. Nr. 611). XVII s. Nr. 3813. [2618

Abhandlungen, Hallesche, z. neuer. G. (s. Nr. 613). Hft. XLV s. Nr. 3747. [2619

Zeitschrift, Hist. (s. Nr. 616). XCVIII (3. F. II), 2-3. S. 237-700. XCIX (3. F. III), 1. S. 1-236. [2620

Mitteilungen d. Inst. f. öst. G.-forschg. (s. Nr. 617). XXVII, 4 u. XXVIII, 1-2. S. 545-736; 1-400. (Beiblatt: Kunstgeschichtl. Anz. '07, Nr. 1. S. 1-32.) [2621

Jahrbuch, Hist. (s. Nr. 618). XXVIII, 1-2. S. 1-498. [2622

Archiv, Neues (s. Nr. 620). XXXII, 2. S. 263-588; 2 Taf. [2623

Geschichtsblätter, Deutsche (s. Nr. 621). VIII, 3-8. S. 59-232. [2624

Korrespondenzblatt d. Gesamt-Ver. (s. Nr. 622). LV, Nr. 1-6. Sp. 1-268. [2625

Bericht üb. d. 9. Versammlg. dt. Historiker zu Stuttg. 17. bis 21. IV. 1906. Lpz.: Duncker & H. 63 S. 1 M. 60. Vgl. '05, 2543 a. [2626

Mitteilungen a. d. German. Nationalmus. (s. '06, 2516). 1906. 159 S.; 7 Taf. — Anzeiger. 1906. LII S. [2627

Quellen u. Forschungen a. ital. Archiven u. Bibl. (s. Nr. 624). X, 1. x, 246 S. [2628

Mitteilungen a. d. hist. Lit. (s. Nr. 626). XXXV, 1-2. S. 1-256. [2629

Jahresberichte f. neuere dt. Lit.-G. (s. Nr. 627). XIV: 1903. Hft. 2: Text. S. 417-792. 24 M. XV: 1904. Hft. 1: Bibliogr. 270 Sp. 8 M. [2630

Zeitschrift f. dt. Wortforschg. (s. Nr. 628). VIII, 4. S. 313-380. IX, 1. S. 1-86. Beihft. s. Nr. 2020. [2631

Jahrbuch d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. (s. '06, 2524). XXXII: 1906. 168 S. 4 M. [2632

Mitteilungen d. K. Preuß. Archivverwaltg. (s. '05, 663). Hft. IX. 62 S.; Taf. 2 M. 60. [2633

Zeitschrift f. Num. (s. Nr. 631). XXVI, 1/2. 228; 34 S. (14 M.) [2634

Zeitschrift, Num. (s. '06, 2525). Bd. XXXVIII. xvj, 303 S.; 2 Taf. 12 M. [2635

Vierteljahrsschrift f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. (s. Nr. 636). XXXV, 1-2. S. 1-253. [2636

Herold, Deutscher (s. Nr. 636a). XXXVIII, Nr. 1-6. S. 1-108. [2636a

Jahrbuch f. Geneal., Herald. u. Sphrag. (s. '06, 717): 1904. 235 S.; 2 Taf. u. 2 Stammtaf. 17 M. 40. [2637

Mitteilungen d. Zentralstelle f. dt. Personen- u. Fam.-G. (s. '05, 2560). Hft. II. 1906. 207 S. [2638

Archiv f. Kultur-G. (s. Nr. 638). V, 1-2. S. 1-272. [2639

Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechts-G. (s. Nr. 639). Hft. 88 s. Nr. 2432. [2640

Studien, Tübing., f. schwäb. u. dt. Rechts-G., hrsg. v. Thudichum (s. '06, 2535). I, 4 s. Nr. 2284. [2641

Beiträge, Deutschrechtl., hrsg. v. Beyerle (s. Nr. 642). I, 3 s. Nr. 2423. [2642

Studien z. Kriegs-G. u. Taktik, hrsg. v. Gr. Generalstabe, kriegsgeschichtl. Abtlg. I (s. '05, 2366). V s. Nr. 1850. [2643

Zeitschrift f. Kirch.-G. (s. Nr. 643). XXVII, 4 u. XXVIII, 1. S. 407-86 u. 113-55; S. 1-127 u. 1-35. [2644

Studien u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden (s. Nr. 644). XXVII, 4 u. XXVIII, 1. S. 575-804; 1-264. [2645

Mitteilungen d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. (s. Nr. 645). XVII, 1-2. S. 1-152. Beihft. XIII u. XIV s. Nr. 2522; 2778. [2646

Euphorion. Zt. f. Lit.-G. (s. Nr. 646). Bd. XIII u. XIV, 1; 883 S. S. 1-222. Ergänzgshft. VI. 225 S. [2647

Zeitschrift f. vergl. Lit.-G. (s. Nr. 647). N. F. XVII, 1/2. S. 1-176. [2648

Studien z. vergl. Lit.-G. (s. Nr. 647a). VII, 1-2. S. 1-256. [2649

Zeitschrift f. dt. Philol. (s. Nr. 648). XXXIX, 1-2. S. 1-272. [2650

Zeitschrift f. dt. Altertum (s. Nr. 649). XLVIII, 3/4. S. 313-548. — Anzeiger. XXX, 3/4. S. 157-243. [2651

Beiträge z. G. d. dt. Sprache u. Lit. (s. Nr. 650). XXXII, 2. S. 155-298. [2652

Studien z. dt. Kunst-G. (s. Nr. 651). Hft. 72-83 s. Nr. 2536; 2556; 2934; 3017; 3182; 3184; 3190; 3408 f.; 3452. [2653

Jahrbuch d. Kunsthist. Sammlgn. d. Allerh. Kaiserhauses (s. Nr. 652). XXVI, 3-4. S. 183-292; Taf. 11-20. [2654

Jahrbuch d. Kgl. Preuß. Kunstsammlgn. (s. Nr. 653). XXVIII, 1-2. Sp. j-LIJ; x S., S. 1-130; Taff. [2655

Zeitschrift d. Ver. f. Volkskde. (s. '06, 2547). Jg. XVI u. XVII, 1. 480 S.; S. 1-128. [2656

Blätter, Hessische, f. Volkskde. (s. Nr. 654). V, 2/3. S. 65-192; 2 Taf. 4 M. 40. [2657

Mitteilungen d. Schles. Ges. f. Volkskde. (s. Nr. 772). Hft. XVI: 1906. 134 S. 2 M. 50. [2658

Archiv f. österr. G. (s. Nr. 655). XCV, 2. S. 235-578; 6 Stammtaf. 7 M. [2659

Mitteilungen d. 3. (Arch.-) Sektion d. K. K. Zentral-Komm. (s. '05, 682). VI (= Vermischte Aufsätze III), Hft. 2. 1906. S. 133-324. 4 M. [2660

Jahrbuch d. K. K. Zentral-Komm. z. Erforschg. etc. d. Kunst- u. hist. Denkmale (s. Nr. 658a). N. F. Bd. III, Tl. 1. Sp. 325-50. Bd. III, Tl. 2. 276 Sp.; 6 Taf. Bd. IV, Tl. 1. 200 Sp.; 7 Taf. [2661

Zeitschrift f. österr. Volkskde. (s. Nr. 659). XIII, 1-3. S. 1-98; 6 Taf. [2662

Berichte u. Mitt. d. Altert.-Ver. zu Wien (s. '06, 2551). XL, 1. xxj S., S. 1-81; 11 Taf. [2663

Forschungen z. Verf.- u. Verwaltgs.-G. d. Steiermark (s. '06, 2234). VI, 3 s. Nr. 3414. [2664

Zeitschrift d. Hist. Ver. f. Steiermark (s. '06, 2553). Jg. IV. 252 S. (Forts. der Steirisch. Zt. f. G.!) [2665

Beiträge z. Erforschg. steir. G. (s. '06, 742). XXXV (N. F. III): 1906. 287 S.; Stammtaf. 3 M. [2666

Carinthia I. (s. Nr. 660). Jg. 97, Nr. 1-3. S. 1-108. [2667

Forschungen u. Mitteilungen z. G. Tirols u. Vorarlbergs (s. Nr. 663). III u. IV, 1. 364 S.; S. 1-116. [2668

Zeitschrift d. Ferdinandeums f. Tirol u. Vorarlberg (s. '06, 2556). 3. F., Bd. L. 579, LXXVJ S.; 33 Taf. u. Kte. 16 M. [2669

Jahresbericht d. Vorarlberger Museum-Ver. (s. '06, 2371). XLII: 1904. XLIII: '05. 103; 134 S. [2670

Zeitschrift d. Dt. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens (s. Nr. 666). XI, 1/2. S. 1-188. [2671

Archiv d. Ver. f. siebenbürg. Landeskde. (s. Nr. 667). N. F. XXXIV, 1. 189 S. 2 M. — Korrespondenzblatt. XXX, 1-5. S. 1-48. [2672

Anzeiger f. schweiz. G. (s. '06, 2560). 1906, 1-4 u. '07, 1. Bd. X, 1-164. [2673

Anzeiger f. schweiz. Altertkde. (s. Nr. 669). N. F. VIII, 3-4. S. 169-332; Taf. 11-22. [2674

Taschenbuch d. Hist. Gesellsch. d. Kant. Aargau (s. '05, 2596): 1906. 160 S. 2 M. [2675

Zeitschrift, Basler, f. G. etc. (s. Nr. 671). VI, 2. S. 287-505. 5 M. [2676

Jahrbuch, Basler (s. '05, 2597): 1906 u. '07. 294; 304 S. à 5 M. [2676a

Taschenbuch, Züricher (s. '06, 2565). N. F. Jg. XXX: 1907. 271 S.; 2 Taf. 5 M. [2677

Mitteilungen d. Antiquar. Ges. in Zürich (s. '06, 2566). XXVI, 5 s. Nr. 2560. [2677a

Mitteilungen z. vaterl. G., hrsg. v. Hist. Ver. St. Gallen (s. '06, 751). XXX (3. F. X). 496 S. 12 M. [2678

Geschichtsfreund, Der. Mitt. d. Hist. Ver. d. 5 Orte Luzern etc. (s. '06, 2567). Bd. LXI. XXXIIJ, 333 S.; S. 369-423. 5 M. 60. [2679

Neujahrsblatt, Hist., hrsg. v. Ver. f. G. etc. v. Uri (s. '06, 754). XII: 1906. 117 S.; 3 Taf. 2 M. XIII: 1907. 62 S.; 2 Taf. 2 M. 40. [2680

Jahresbericht d. Hist.-antiquar. Ges. v. Graubünden (s. Nr. 672). XXXVI: 1906. XLVIJ, 19, 97, 27, 13 S.; 3 Taf. [2681

Archiv d. Hist. Ver. d. Kantons Bern (s. '06, 753). XIII, 2. S. XXVIJ-LV; 1-268. [2682

Taschenbuch, Neues Berner (s. '06, 2568): 1907. 324 S.; 6 Taf. 4 M. [2682a

Mémoires et documents p. p. la Soc. d'hist. de la Suisse romande (s. Nr. 674). 2 S., T. VI: Mélanges. 265 S. 4 fr. [2683

Geschichtsblätter, Freiburger (s. '06, 2569). Jg XIII: 1906. XJX, 175 S. 3 M. 20. [2684

Forschungen z. G. Bayerns (s. Nr. 676). XIV, 4 u. XV, 1/2. S. 245-341; 1-144. [2685

Bayerland (s. Nr. 677). XVII: 1906. 620 S. 10 M. 50. [2686

Beiträge z. Anthrop. u. Ur-G. Bayerns (s. '06, 758). XVI, 3/4. S. 63-140; Taf. 15-39. [2687

Beiträge z. bayer. Kirch.-G. (s. Nr. 679). XIII, 3-5. S. 97-252. [2688

Archiv, Oberbayer. (s. '05, 694 u. 2609). LII, 2. 315 S. m. 2 Taf. u. 1 Stammtaf. 6 M. — Altbayer. Monatsschrift (s. '06, 2572). VI, 3-6. S. 37-164. [2689

Inn-Oberland, Das bayer. (s. Nr. 680). V: 1906. 76 S. [2690

Sammelblatt d. Hist. Ver. Freising. VII. Zugleich Bericht üb. d. Vereinsjahre 1902-5. Freis. 1906. 144 S.; 12 Taf. [2691

Geschichtsblätter, Landsberger (s. Nr. 682). V: 1906. 68 S. — **Jahresbericht** d. Hist. Ver. f. Stadt u. Bez. Landsb. III: '06. [2692

Jahresbericht d. Hist. Ver. f. Straubing u. Umgebg. (s. Nr. 684). VIII: 1905. 113 S.; 2 Taf. [2693

Vorträge, gehalt. im Hist. Ver. f. Schrobenhausen u. Umgebg. 1. Reihe. Schrobenh.: Hueber 1906. 134 S. [2694

Verhandlungen d. Hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensb. (s. '06, 763). LVII (N. F. 49). 356 S.; 7 Taf. [2695

Jahresbericht d. Hist. Ver. f. Neumarkt i. O. u. Umgebg. Jg. I u. II: 1904 u. '05. 69 S.; 7 Taf. [2696

Neujahrsblätter. Hrsg. v. d. Ges. f. fränk. G. (s. '06, 2574). II s. Nr. 3547. [2697

Archiv d. Hist. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenb. (s. '06, 2577). XLVIII: 1906. 252 S. — Jahresbericht d. Ver.: 1905. 55 S. [2698

Jahresbericht d. Hist. Ver. f. Mittelfranken (s. '06, 2578). LIV. X, 134 S. 4 M. 20. [2699

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg (s. '05, 702). Hft. XVII. 378 S. m. 3 Abbildgn. u. 3 Plänen. 6 M. 80. — Jahresbericht 27-29: 1904-'06. 84; 92; 93 S. [2700

Sammelblatt d. Hist. Ver. Eichstätt (s. '06, 2579). XX: 1905. 63 S. [2701

Alt-Lauingen. Organ d. Altert.-Ver. Lauing. I: 1906. — Lauinger **Geschichtsblätter** (s. Nr. 690). V: '06. 86 S. [2702

Jahrbücher, Württb., f. Statist. u. Ldkde. (s. '06, 2580). Jg. 1906. XXV, 209; 233 S. [2703

Fundberichte a. Schwaben (s. Nr. 692). XIV: 1906. 103 S.; 3 Taf. [2704

Diözesanarchiv v. Schwaben (s. Nr. 693). XXV, Nr. 1-6. S. 1-96. [2705

Blätter f. württb. Kirch.-G. (s. Nr. 694). N. F. X, 3/4. S. 97-192. [2706

Geschichtsblätter, Reutlinger (s. '03, 2746). Jg. XIV-XVI. à 96 S. [2707

Zeitschrift f. G. d. Oberrheins (s. Nr. 696). N. F. XXII, 1-2. S. 1-368. [2708

Mitteilungen d. Bad. Hist. Kommiss. (s. Nr. 696a). Nr. 29, S. 1-82. (Verbund. m. d. Zt. f. G. d. Oberrh.) [2708a

Neujahrsblätter d. Bad. Hist. Kommiss. (s. '06, 2582a). N. F. X s. Nr. 3566. [2709

Alemannia. Zt. f. alemann. u. fränk. G. (s. Nr. 697). N. F. VII, 4. S. 241-320. [2710

Mitteilungen d. Ges. f. Erhaltg. d. geschichtl. Denkmäler im Elsaß (s. '06, 2588). XXI, 2. S. 267-425; 10 Taf. [2711

Beiträge z. Landes- u. Volkeskde. v. Els.-Lothr. (s. Nr. 701). XXXI s. Nr. 2291. [2712

Mitteilungen d. Hist. Ver. d. Pfalz (s. '05, 2626). XXVIII: 1905. 156 S.; Kte. [2713

Museum, Pfälzisch. (s. Nr. 706). XXIII: 1906. 194 S. [2714

Archiv, Neues, f. G. d. Stadt Heidelb. u. d. rhein. Pfalz (s. '06, 2590). VII, 2. S. 65-128. 60 Pf. [2715

Geschichtsblätter, Mannheimer (s. Nr. 707). VIII, 1-5. Sp. 1-120. [2716

Monatsschrift d. Frankenthal. Altert.-Ver. (s. Nr. 708). Jg. XV, Nr. 1-6. S. 1-24. [2717

Quartalblätter d. Hist. Ver. f. d. Grhrzgt. Hessen (s. '06, 787). N. F. Bd. III, Nr. 17-20. (Jg. '05) u. Bd. IV, Nr. 1/2 (Jg. '06). S. 543-630, Taf. 31; S. 1-36. [2718

Beiträge z. hess. Schul- u. Univ.-G. Hrsg. v. W. Diehl u. A. Messer (s. Nr. 710). I, 2. S. 129-248. 2 M. [2719

Annalen d. Ver. f. nass. Altertkde. u. G.forschg. (s. '06, 2593). XXXVI: 1906. Mit 7 Taf. u. 56 Textabbildgn. 247 S. Mitteilungen: 1906/7. 96 S. (8 M.) [2720

Zeitschrift, Westdt., f. G. u. Kunst (s. Nr. 712). XXV, 3-4. S. 239-486; Taf. 5—17. — Korr.-Bl. XXV, 9-12 u. XXVI, 1/2. Sp. 129-92; 1-32. [2721

Geschichtsblätter, Rhein. (s. '06, 791). VIII, 7-9. S. 193-288. [2722

Jahrbücher, Bonner (s. '06, 793). Hft. CXIV/CXV. 483 S.; 27 Taf. 16 M. [2723

Studien z. niederrhein. G. (Festschr. d. Kgl. Gymn.) Progr. Düsseld. 1906. 62 S. [2724

Monatshefte f. rhein. Kirchen-G. Hrsg. v. W. Rotscheidt. I, 1-6. Cöln: Westdt. Schriftenver. S. 1-288. (Jg. 10 M.) [2725

Zeitschrift d. Ver. f. rhein. u. westfäl. Volkskde. (s. '06, 2596). III, 3-4 u. IV, 1-2. S. 177-324; 1-160. [2726

Archiv, Trierisches (s. '06, 2598). X. 100 S. m. Taf. u. Beil. S. 129-44. 3 M. 50. — Ergänzgshft. VIII s. Nr. 2380. [2727

Chronik, Trier. (s. Nr. 714). N. F. III, 4-9. S. 49-144. [2727a

Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein (s. Nr. 715). Hft. LXXXII. 183 S. 4 M. 50. [2728

Beiträge z. G. d. Niederrheins. Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. (s. '06, 2601). XX: 1905. 419 S. 5 M. [2729

Monatsschrift d. Berg. G.-Ver. (s. Nr. 716). XIV, 1-6. S. 1-124. [2730

Beiträge z. G. v. Stadt u. Stift Essen (s. '06, 796). XXVIII s. Nr. 2180. [2731

Veröffentlichungen d. Hist. Ver. f. Geldern u. Umgegend (s. Nr. 718). XVII-XIX s. Nr. 2828; 3289; 3722. [2732

Aus Aachens Vorzeit (s. '06, 2605). XIX u. XX, 1-4. 192 S. S. 1-64. [2733

Publications de la Sect. hist. de l'Institut G.-D. de Luxemb. (s. Nr. 719a). LIII s. Nr. 2882. [2734

Bulletin de la Comm. Roy. d'hist. de l'Acad. Roy. de Belgique (s. Nr. 720). LXXV, 4 u. LXXVI, 1. S. xxxiij-lxjv, 105-215. S. j-lv, 1-38. [2735

Annales de l'Acad. d'archl. de Belgique (s. Nr. 721). LVIII, 3/4. S. 285-545; Taff. [2736

Analectes p. serv. à l'hist. eccl. de la Belgique (s. Nr. 723). XXXIII, 1-2. S. 1-264. [2737

Bijdragen voor vaderl. gesch. etc. (s. Nr. 724). 4. R., VI, 1-2. 240 S. 2 fl. 50. [2738

Fries, De Vrije (s. '05, 732). XX (4. R., II), 3/4. S. 221-490; Taff. [2739

Bijdragen tot de gesch. bijzond. v. het oude hertogdom Brabant, uitg. d. P. J. Goetschalckx (s. '06, 2609). V, 249-585. VI, 1-336. (Jg.: 6 fr.) [2740

Bijdragen en meded. van het Hist. Genootschap te Utrecht (s. '06, 803). XXVII: 1906. xcvij, 591 S. [2741

Publications de la Soc. hist. et archéol. dans le duché de Limbourg (s. Nr. 725). XLII (N. S. XXII). 553 S. [2742

Bulletin de l'Institut archéol. liégeois (s. '05, 2646, wo falsch T. XXXIII statt XXXIV. T. XXXIII s. '05, 735). xxvij, 383, xviij S., 10 Taf. [2743

Annales de la Soc. d'archl. de Bruxelles (s. Nr. 727). XX, 3/4. S. 295-515; Taff. [2744

Zeitschrift d. Ver. f. hess. G. u. Ldkde. (s. Nr. 728). XL (N. F. XXX). 403 S. Mitteilungen dess. Ver. Jg. 1905/6. 90 S. [2745

Hessenland (s. Nr. 729). Jg. XXI, Nr. 1-12. S. 1-180. [2746

Mitteilungen d. Oberhess. G.-Ver. (s. '06, 806). N. F. XIV. 115 S. 2 M. 50. [2747

Geschichtsblätter, Fuldaer (s. '06, 807). III u. IV: 1904 u. '05. 192; 208 S. [2748

Zeitschrift f. vaterl. G. u. Altertkde. Westfal. (s. '06, 2614). LXIV: 1906. 283; 184 S. 9 M. Hist.-geogr. Register zu Bd. 1-50, bearb. v. A. Bömer. 8.-9. (Schluß-)Lfg. Bd. III, 225-590. 3 M. [2749

Jahrbuch d. Ver. f. d. ev. Kirch.-G. Westfalens (s. '06, 2615). IX. 260 S. 3 M. [2750

Jahrbuch d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. in d. Grafsch. Mark (s. '06, 2616). XIX: 1904/5. 205 S. [2751

Beiträge z. G. Dortmunds u. d. Grafsch. Mark (s. '06, 809). Hft. XV s. Nr. 2309. [2752

Mitteilungen d. Ver. f. G. etc. v. Osnabrück (s. Nr. 732). XXXI: 1906. xx, 289 S. 6 M. [2753

Mitteilungen d. Ver. f. G. u. Altertkde. d. Hasegaues (s. '05, 742). XV: 1906. 61 S. 75 Pf. [2754

Abhandlungen u. Vorträge z. G. Ostfrieslands (s. Nr. 733). VI s. Nr. 3293. [2755

Jahrbuch d. Ges. f. bild. Kunst u. vaterl. Altertümer zu Emden (s. '06, 2617). XVI, 1/2. 351 S. 9 M. 60. [2756

Jahrbuch f. d. G. d. Hrzgts. Oldenburg (s. '06, 2618). XV. 301 S.; 3 Taf. 3 M. [2757

Beiträge f. d. G. Niedersachsens u. Westfalens (s. Nr. 734). Hft. 7-9 s. Nr. 2421; 3459; 3707. [2758

Zeitschrift d. Hist. Ver. f. Niedersachs. (s. Nr. 735). 1907, 1. S. 1-98. [2759

Forschungen z. G. Niedersachsens (s. Nr. 736). I, 4 s. Nr. 2413. [2760

Veröffentlichungen z. niedersächs. G. (s. '03, 2781). VI s. Nr. 2157. [2761

Mitteilungen a. d. lippisch. G. u. Ldkde. (s. '05, 2620). IV. 1906. 218 S. 3 M. [2762

Geschichtsblätter, Hannov. (s. Nr. 738). X, 1-6. S. 1-192. [2763

Protokolle üb. d. Sitzgn. d. Ver. f. d. G. Göttingens (s. '06, 2622). III, 4: 1905/6. 134 S. 1 M. 60. [2764

Museumsblätter, Lüneburg. (s. '06, 2623). I, 4. 118 S. [2765

Geschichtsblätter, Hans. (s. Nr. 739). 1907, 1. 274 S. 6 M. 80. [2766

Mitteilungen d. Ges. f. Kieler Stadt-G. (s. '05, 2664a). XXII s. Nr. 3405. [2767

Jahrbuch d. G.-Ver. f. d. Hrzgt. Braunschw. (s. '06, 2627). V: 1906. 164 S. 3 M. [2768

Magazin, Braunschw. (s. Nr. 742). 1906, 12-'07, 6. S. 133-56; 1-72. [2768a

---

Neujahrsblätter, hrsg. v. d. Hist. Komm. f. d. Prov. Sachsen u. d. Hrzgt. Anhalt (s. '06, 2630). XXXI s. Nr. 3667. [2769

Geschichtsblätter f. Magdeb. (s. Nr. 745). XLI, 2. S. 169-433. [2770

Blätter, Mansfelder (s. '06, 825). XX: 1906. 304 u. 15 S.; Taff. [2771

Mitteilungen d. Ver. f. anhalt. G. u. Altertkde. (s. Nr. 747). X, 4. S. 661-818. 4 M. [2772

Mitteilungen, Neue, a. d. Geb. hist.-antiqu. Forschgn. (s. '06, 2635). XXIII, 1. S. 1-119. — Jahresbericht: 1905/6. 32 S. 1 M. [2773

Geschichtsblätter, Mühlhäuser (s. '06, 829). VII: 1906/7. 186 S. [2774

Schriften d. Ver. f. sachs.-meining. G. u. Ldkde. (s. Nr. 751). LIV. 244 S. 4 M. Vgl. Nr. 2418. [2775

Archiv, Neues, f. sächs. G. u. Altertkde. (s. Nr. 753). XXVIII, 1/2. 186 S. [2776

Beiträge z. sächs. Kirch.-G. (s. '06, 833). XX. 259 S. 4 M. [2777

Beiträge z. G. d. Erziehg. u. d. Unterrichts in Sachsen. I s. Nr. 3421. [2778

Mitteilungen d. Ver. f. sächs. Volkskde. (s. Nr. 755). IV, 4-5. S. 117-80. [2779

Mitteilungen d. Altert.-Ver. zu Plauen (s. '06, 2645). XVIII: 1907/8. 527 S. 8 M. Vgl. Nr. 3398. [2780

Neujahrsblätter d. Biblioth. u. d. Archivs d. St. Leipzig (s. '06, 836). III s. Nr. 2566. [2781

Mitteilungen d. Ver. f. G. Dresdens (s. '06, 2648). XX s. Nr. 3890. — Dresdner Geschichtsblätter. '06, Nr. 3-'07, 2 (IV, 93-152). [2782

Veröffentlichung d. Ver. f. G. Dresdens s. Nr. 224. [2783

Magazin, N.lausitz. (s. Nr. 758). LXXXIII, 1. S. 1-160. [2784

Mitteilungen, Niederlaus. (s. Nr. 758a). IX, 5-8. S. 289-494; 2 Taf. 3 M. 40. [2785

Veröffentlichungen d. Ver. f. G. d. Mark Brandenb. s. Nr. 472; 1179. [2786

Mitteilungen d. Ver. f. G. Berlins (s. Nr. 763). 1907, Nr. 1-6. S. 1-120. [2787

Schriften d. Ver. f. G. d. Neumark (s. Nr. 766). XIX. 165 S. 2 M. [2788

Studien, Baltische (s. '06, 2657). N. F. X. 197, xj; 102 S. 6 M. [2789

Monatsblätter d. Ges. f. pomm. G. (s. '06, 2658): 1906. 188 S. [2789a

Zeitschrift d. Ver. f. G. Schlesiens (s. Nr. 769). XLI. 464 S. [2790

Darstellungen u. Quellen z. schles. G. (s. Nr. 770). II-V s. Nr. 2215a; 2361; 2489; 3715. [2791

Schlesiens Vorzeit in Bild u. Schrift. Zt. d. Schles. Altert.-Ver. (s. '05, 2701). N. F. IV. x, 216 S.; 8 Taf. 12 M. [2792

Mitteilungen a. d. Stadtarchiv u. d. Stadtbiblioth. zu Breslau. Hft. VIII s. Nr. 3623. [2793

Zeitschrift d. Hist. Ges. f. d. Prov. Posen (s. Nr. 774). XXI, 2. S. 161-286. — Hist. Monatsblätter (s. '06, 2659). VII. 194 S. [2794

Monatsschrift, Altpreuß. (s. Nr. 775). XLIV, 1-3. S. 1-478; 2 Ktn. [2795

Zeitschrift d. Westpreuß. G.-Ver. (s. '06, 850). XLIX. 384 S. 8 M. — Mitteilungen (s. Nr. 776). VI, 1-2. S. 1-40. [2796

Zeitschrift d. Hist. Ver. f. d. Reg.-Bez. Marienwerder (s. '06, 2661). XLV: 1906. 52, xxv S. [2797

Monatsschrift, Baltische (s. Nr. 777). LXIII, 1-5. S. 1-383; 1-56. 2798

B. Quellen und Darstellungen

nach der Folge der Begebenheiten.

1. Das deutsche Altertum bis c. 500.

a) Germanische Urzeit und erstes Auftreten der Deutschen in der Geschichte.

Schrader, O., Sprachvergleichg. u. Ur-G. 3. Aufl. (s. '06, 2665). II, 2: Die Urzeit. S. 121-559; xij S. 15 M. [2799

Rez.: Hist. Vierteljschr 10, 129 L. Erhardt; Arch. f. Kult.-G. 4, 473-76 Steinhausen; Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 36, 250-53 Much; Zt. d. Ver. f. Volkskde. 16, 468 f. Fel. Hartmann.

Hirt, Die Indogermanen, s. Nr. 779. Rez.: Rev. crit. '07, Nr. 11 V. Henry; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 14 O. Schrader. [2800

Vug. O., Urheimat d. deutsch. Volkes. Grottkau: Selbstverl. 1906. 34 S. 1 M. [2801

Wilser, L., Stammbaum d. german. Völker u. Sprachen. Nach e. Vortr. Jena: Costenoble. 38 S. 1 M. [2802/3

Altertümer, Die, uns. heidn. Vorzeit (s. Nr. 782). V, 8. S. 231-73; Taf. 43-48. 8 M. [2804

Inh.: P. Reinecke, Kleinfunde a. Brandgräbern d. früh. Hallstattzeit Süddtlds. — Ders., Tongefäße a. Brandgräbern d. früh. Hallstattzeit Süddtlds. — Vgl. Nr. 2840; 2866; 2932.

Montelius, O., Kultur-G. Schwedens v. d. ältest. Zeiten bis z. 11. Jh. n. Chr. Mit 540 Abbildgn. Lpz.: Seemann 1906. 336 S. 10 M. [2805

Hoernes, Gruppen u. Stufen d. Gräberfeldes v. Hallstatt. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '07, Nr. 2.) — **F. v. Wieser,** Urnenfriedhof v. Kufstein. (Präh. Bll. 18, 55-57.) — **J. Blumrich,** Eiszeit in Vorarlberg. (Jahresber. d. Vorarlb. Museum-Ver. 43, 79-90.) — **A. Brzehak,** Grab d. La-Tène-Zeit im Weichbilde d. St. Brünn. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mährens etc. 10, 415-17) — **J. Teutsch,** Zur Charakterist. d. bemalt. neolith. Keramik d. Burzenlandes. (Zt. f. Ethnol. 39, 108-20.) [2806

Buchtela, K., Die Lausitzer u. schles. Brandgräber in Böhmen. (Jahrb. d. K. K. Zentral-Komm. 4, I, 1-52; 7 Taf.) — **Jos. Bayer,** Eine Töpferei a. d. Bronzezeit b. Herzogenburg. (Ebd. 53-70.) — **M. Hoernes,** Goldfunde a. d. Hallstattperiode in Öst.-Ung. (Ebd. 71-92.) [2807

Pič, J. L., Die Urnengräber Böhmens; a. d. Böhm. übers. v. J. Müller-Horský u. J. V. Želízko. Lpz.: Hiersemann. 4°. xij, 210 S. m. 91 Abbildgn., 100 Taf. u. 14 Ktn. 80 M. [2808

Weber, Fr., Ausgrabgn. u. Funde in Oberbayern 1906. (Altbayer. Monatsschr. 6, 125-34.) — **Ders.,** Schluß-Bericht üb. neue vorgeschichtl. Funde im rechtsrhein. Bayern. Nachtrag zu 1903. (Beitrr. z. Anthrop. u. Ur-G. Bayerns 16, 117-36.) — **Jos. Wenzl,** Üb. d. Ausgrabgn. b. Asenkofen. (Ebd. 85-116; Taf. 22-39.) [2809

Reinecke, P., Zu älter. vor- u. frühgeschichtl. Funden a. Mittelfrank. Die Funde vom Hesselberg b. Wassertrüdingen; Depotfund v. Mäbenberg. (Jahresber. d. Hist. Ver. Mittelfrank. 54, 93-118.) — **S. v. Forster,** Die Nürnb. Lande in vorgeschichtl. Betrachtg. (Jahresber. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 27, 11-14.) — **L. Wunder,** Vorgeschichtl. Denkmäler in d. Umgebg. v. Nürnb. (s. '06, 2725). III. Mit 8 Taf. u. 2 Textfig. (Abhdlgn. d. Naturh. Ges. in Nürnb. XV, 3.) [2810

Goeßler, P., Funde d. J. 1906. (Fundberr a. Schwaben 14, 1-18.) — **Ders.,** Präh. Grabhügel auf d. Schwäb. Alb. (Präh. Bll. 18, 33-39 u. 49-54; Taf. 6 u. 7.) — **F. Hertlein,** Ringwälle im Jagstkreis. (Fundberr. 14, 91-102.) — **G. Steinmann,** Die paläolith. Renntierstation v. Munzingen am Tuniberge b. Freib. i. B. Mit 53 Textabb. (Arch. f. Anthrop. N. F. 5, 182-203.) — **M. Mieg,** Zwei neue in d. Umgeg. v. Kleinkems (Bad.) u. Sierentz (Ob.-Els.) entdeckte neolith. Stationen. (Ebd. 204-7; Taf. 15.) [2811

Schumacher, K., Vorgeschichtl. Funde u. Forschgn., hauptsächl. in Westdtld. (Ber. d. Röm.-Germ. Komm. '05, 5-25.) — **E. Anthes,** Gegenwärt. Stand d. Ringwallforschg. (Ebd. 26-48.) — **Ch. L. Thomas,** Üb. d. einstige Bestimmg. d. Ringwälle Südwestdtlds. (Mitt. d. Ver f. nass. Altert. '06/7, 104-16.) Vgl. '06, 2677. — **Ders.,** Der Ringwall üb. d. Heidetränk-Talenge. Mit 2 Taf. u. 9 Textabb. (Ann. dess. Ver. 36, 212-47.) [2812

Gutmann, Bronzezeitl. Depotfunde v. Habsheim u. Diedolshausen, Elsaß. (Korr.-Bl. d. Dt. Ges. f. Anthrop. 37, 45-48.) — **Baldes,** Der Friedeberg b. Hirstein, Fürstent. Birken-

vier Abhdlgn. (Teutonia. Hft. VII.) Lpz.: Avenarius. 258 S. 7 M. [2860

Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 35 W. G.

Eckehards [I. Sangallensis] Waltharius. Hrsg v. K. Strecker. Berl.: Weidmann. xvııj, 109 S. 2 M. 40. [2861

Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 30 M.; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 33 Manitius.

Droege, K., Zur G. d. Nibelungenliedes. (Zt. f. dt. Altert. 48, 471-503.) [2862

Boer, R. C., Das Eckenlied u. seine Quellen. (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache u. Lit. 32, 155-259.) Rez. v. Nr. 843 (Boer, Ursprg. d. Nibelungensage): Lit. Zbl. '07, Nr. 27. [2863

Schmidt, E., Zur Entstehgs.-G. u. Verfasserfrage d. Virginal. (Prager dt. Stud. Hft. II.) Prag: Bellmann 1906. 63 S. 2 M. [2864

Götze, A., German. Funde a. d. Völkerwanderungszeit. Gotische Schnallen. Berl.: Wasmuth. 4°. 15 Taf.; 35 S. Text. 12 M. [2865

Lindenschmit, L., Tongefäße a. alamannisch. Gräbern; aufbewahrt in d. Sammlg. d. Altert.-Ver. in Mainz. (Altertümer uns. heidn. Vorzeit 5, 265-68; Taf. 47.) — **L. Renard,** Exploration d'un cimetière franc à Latinn. (Bull. de l'Inst. archl. liégeois 35, 155-61; Taf.) — **Sellmann,** Die frühgeschichtl. Gräber v. Ammern (s. '05, 2734). II. (Jahresschr. f. d. Vor-G. d. sächs.-thür. Länder 4, 43-63; Taf. 6.) [2866

Henning, R., Der Helm v. Baldenheim u. d. verwandt. Helme d. früh. Mittelalters. (Aus: Mitt. d. Ges. f. Erhaltg. d. geschichtl. Denkmäler im Elsaß. XXI, 2.) Straßb.: Trübner. 92 S. m. 36 Abbildgn. u. 10 Taf. 6 M. [2867

Schmidt, L., G. d. dt. Stämme bis z. Ausg. d. Völkerwanderg. (s. Nr. 848). I, 3. (Quellen u. Forschgn. z. alt. G. etc. XII.) S. 233-366. 4 M. 50. [2868

Inh.: Das tolosan. Reich d. Westgoten Die Gepiden, Taifalen, Rugier, Heruler Turkilingen, Skiren. Die Lugier.

Martroye, F., Genséric. La conquête Vandale en Afrique et la destruction de l'Empire d'occident. Paris: Hachette. 392 S. 7 fr. 50. [2869

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 32 Ldw. Schmidt.

Shore, T. U. u. E. L., Origin of the Anglo-Saxon race. A study of the settlement of England and the tribal origin of the old English people. Lond.: Stok 1906. 424 S. 9 sh. [2870

Hofbauer, K., Wurde d. untere Ufernorikum 488 vollständig geräumt? Progr. Oberhollabrunn. 1906. S. 17-39. [2871

Wiese, Die Langobarden. Sprachl. Untersuchgn. zu ihr. Vor-G. (Festschr. d. Kgl. Gymn. zu Hamm. S. 92-149.) [2872

Duchesne, L., Les évêchés d'Italie et l'invasion lomb. (s. '04, 784). II. (Mélanges d'archl. et d'hist. 25, 365-99.) — Ders., Desgl. (Atti d. Congresso Intern. di scienze stor. Roma '03, T. 3, 79-115.) — **A. Crivellucci,** Per la lealtà nella discussione scientifica. (Studi storici 15, 225-35.) Vgl.: Duchesne (Ebd.: 367.) [2873

---

d) Innere Verhältnisse.

Dahn, F., Könige d. Germanen (s. '06, 2723). X: Die Thüringe. xxjv, 180 S. 6 M. [2874

Boden, Die isländ. Regierungsgewalt in freistaatl. Zeit, s. Nr. 858. Rez.: Gött. gel. Anz. '07, 331-37 Philippi. — Erwiderg. auf d. Rez. v. Amiras: Hist. Vierteljschr. 10, 303 f. [2875

Maurer, K., Vorlesgn. üb. altnord. Rechts-G. I: Altnorweg. Staatsrecht u. Gerichtswesen (s. Nr. 857). 2. Hälfte: Gerichtswesen. xııj, 260 S. 8 M. 50. [2876

Giudice, P. del, Sulla questione della unità o dualità del diritto in Italia sotto la dominazione Ostrogota. (Ist. Lomb. d. scienze e lett. Rendiconti, Ser. II, 39, 790-801.) [2877

Rübel, K., Fränkisches u. spätröm. Kriegswesen. (Bonn. Jbb. 114/15, 134-58.) [2878

Willers, H., Die röm. Messing-Industrie in Nieder-Germanien, ihre Fabrikate u. ihr Ausfuhrgebiet. (Rhein. Museum N. F. 62, 133-50.) [2879

Schroeder, L. v., Religion d. arisch. Urvolkes. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 55, 205-17 u. Öst. Rundschau '07, 15. Apr.) [2880

Mogk, E., Germ. Mythologie. 2. verb. Aufl., Abdr. 2. (Aus: Pauls Grundriß.) Straßb.: Trübner. 177 S. 4 M. 50. [2881

La Fontaine, E., Die dt. Götterwelt im Luxemburger Lande. (= Nr. 2734.) Luxemb. 1906. 287 S. [2882

Wormstall, J., Der Tempel d. Tanfana. Ein altgerm. Heiligtum in neuer Beleuchtg. Münster: Aschendorff 1906. 24 S. 50 Pf. — **Becker,** Uralt. heidn. Götzenbild auf d. Marktplatz e. anhalt. Stadt. Zerbst: Gast 1906. 26 S. 1 M. 50. [2883

Zeller, J., Concilia provincialia in Gallien in d. später. Kaiserzeit. (Westdt. Zt. 25, 258-73.) Vgl. '06, 934. [2884

Grienberger, v., Neue Beiträge z. Runenlehre (s. '01, 905). 2. Folge. (Zt. f. dt. Philol. 39, 50-100.) [2885

Tille, A., Westdtld. u. d. Orient. (Dt. G.bll. 8, 83-87.) Vgl. '06, 2726. [2886

Fischer, Herm., Sapo, cinnabar u. Verwandtes. (Zt. f. dt. Altert. 48, 400-408.) [2887

---

2. *Fränkische Zeit bis 918.*

a) Merowingische Zeit.

Sepp, Zur Florians-Emmeramslegende (s. '06, 2727): Replik geg. Uhlirz u. Krusch. Regensb. 1906. Vgl.: Krusch (N. Arch. 32, 517). — **Ant. Weber**, Die Reliquien d. hl. Emmeram. (Stud. etc. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 27, 38-57; 254-70.). (**J. A. Endres**, Die Konfessio d. hl. Emmeram. (Röm. Quartalschr. 21, I, 18-27.)) — **Adlhoch**, „Les légendes hagiogr." u. d. „Vita S. Mauri per Faustum". (Ebd. 28, 101.) — **L. van der Essen**, De h. Amandus, apostel van Vlaanderen. (Geschiedk. Bladen '06, 271-90.) Vgl.: Krusch (N. Arch. 32, 517 f.) [2888

Jonae vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Johannis, ed. Krusch s. '06, 2730. Rez.: Arch. stor. it. 5. S., 37, 184-86 Cipolla; Riv. stor. Benedett. '06, 457 ff. (auch v. '06, 2736); Zt. f. schweiz. Kirch.-G. '07, 52 f. Besson. — **L. Gougaud**, Un point obscur de l'itinéraire de saint Columban venant en Gaule. (Ann. de Bretagne '07, Jan.) Vgl.: B. Krusch (N. Arch. 32, 518 f.). [2889

Vielhaber, G., De codice hagiograph. C. R. Bibliothecae Palat. Vindobon. Lat. 420, olim Salisburg. 39. (Anal. Bolland. 26, 33-65.) — **A. Poncelet**, Les Miracles de S. Willibrord. (Ebd. 73-77.) Rez. v. '06, 2731 (Poncelet, Le „Testament' de S. Willibr.): Bibl. de l'École des chartes 68, 150 f. Levillain. [2890

Pascal, C., Un opera „de terminatione provinciarum Italiae" del secolo VII. (Arch. stor. it. 5 Ser., XXXVII, 2.) Vgl.: A. Crivellucci (Stud. stor. 15, 115-22). — Pascal, Postilla. (Arch. stor. it. XXXIX, 1.) [2891

Rey, E., De l'authenticité des deux poèmes de Fortunat: De excidio Thuringiae in Epist. ad Artachin, attribués à tort à Sainte Radegonde. (Rev. de philol. '06, avr., 124-38.) [2892

Jordan, L., Stud. z. fränk. Sagen-G. (s. Nr. 876). IV. (Arch. f. d. Stud. d. neuer. Sprachen 117, 304-27.) [2893

Der falsche Merowinger Gundovald u. d. episch. Quellen Gregors.

Größler, H., Nochmals d. thür.-fränk. Krieg v. 531. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 17, 452-90.) Vgl. Nr. 878 f. [2894

Smedt, Ch. de, Sainte Rictrude. (Biogr. nation. 19, 306-11.) [2895

---

b) Karolingische Zeit.

Vitae Sancti Bonifatii, rec. Levison, s. '06, 2736. Rez.: Engl. hist. rev. 21, 558-60 Kylie; Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 172-74 Wenck. — Levison, Eine Bearbeitg. d. 10. Bonifaz-Briefes. (N. Arch. 32, 380-85.) [2896

Caspar, E., Die Chronik v. Tres Tabernae in Calabrien. (Quellen etc. a. ital. Archiven u. Bibl. 10, 1-56.) Sep. Rom: Loescher. 1 M. 60. [2897

Bondois, M., La translation des Saints Marcellin et Pierre. Étude sur Einhard et sa vie polit. de 827 à 834. (Bibl. de l'École des hautes études. Fasc. 160.) Paris: Champion. xvj, 116 S. 4 fr. [2898

Nithardi historiarum libri IV. Ed. 3. Post G. H. Pertz recogn. Ernest. Müller. Accedit Angelberti rhythmus de pugna fontanetica. (Scriptores rerum germ. in us. schol.) Hannov.: Hahn. xjv, 61 S. 75 Pf. [2899

Urkunden d. Karolinger. I, s. Nr. 891. Rez.: Rev. crit. '07, Nr. 14 Labande; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 24 Uhlirz. [2900

Bitterauf, Traditionen d. Hochstifts Freising. I: 744-926, s. '06, 955. Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 4, 380 f. Rietschel; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 54 f Leidinger; Hist. Vierteljschr. 10, 130-32 Bretholz. [2901

Hellmann, Sedulius Scottus. s. '06, 2740. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 405-7 Hahn; Rev. crit. '06, Nr. 45 Lejay; Theol. Revue '06, Nr. 13/14 Denk; Allg. Lit.bl. '06, Nr. 2 Schönbach; Rev. d'hist. eccl. 8, 346 f. Jacquin. [2902

Moeller, Ch., Les Carolingiens. (Moeller, Hist. du moy. âge depuis la chûte de l'Empire rom., 476-950. Partie II.) Paris: Fontemoing. Louvain: Peeters 1905. xvj, 361 S. [2903

Rez.: Rev. d'hist. eccl. 8, 119-21 Warichez; Bull. crit. '07, Nr. 20 B. P.

Rübel, Die Franken, s. Nr. 900. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 18 Much. [2904

Bloch, Karl d. Gr. (Bericht üb. d. 9. Versammlg. dt. Historiker 25-32.) — **J. Paulicsek**, Karl d. Gr. Wien: Lechner 1906. 4°. 35 S. m. Abbildgn. 1 M. [2905

Poupardin, R., Études sur l'hist. des principautés lombardes de l'Italie méridion. et leurs rapports avec l'Empire franç. (s. Nr. 901). III: Louis le Pieux et Lothaire. La séparation des principautés de Bénévent et de Salerne. (Moy.-Age 20, 1-25.) Sep. (um Regist. u. Nachtrr. vermehrt). Paris: Champion. 91 S. [2906

Vgl. (auch zu Nr. 2916!): W. Levison (N. Arch. 32, 753).

Segre, A., Note Berengariane. (Arch. stor. it. 5. Ser., 38. 442-51.) [2907

Schuchhardt, C., Fränkisches u. Sächsisches in Nordwestdtld. (Ber. d. Röm.-Germ. Komm. '05, 97-99.) [2908

Höfer, P., Die Frankenherrschaft in d. Harzlandschaften. (Zt. d. Harz-Ver. 40, 115-79.) [2909

Größler, H., Neues z. ältest. G. v. Beyernaumburg. (Mansfeld. Bll. 20, 58-73.) [2910

---

c) Innere Verhältnisse.

Caro, G., Urbar d. Reichsguts in Churrätien a. d. Zeit Ludwigs d. Frommen. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.-forschg. 28, 261-75.) [2911

Jaekel, H., Zum Heroldschen Texte d. Lex Frisionum. (N. Arch. 32, 263-317.) — Ders., Die altfries. Verse vom Hute des Abba. (Zt. f. dt. Philol. 39, 1-13.) [2912

Fournier, P., Étude sur les fausses décrétales (s. Nr. 913). Schluß. (Rev. d'hist. eccl. 8, 19-56.) Sep. Louvain. 121 S. [2913

Rez.: N. Rev. hist. de droit. 31, 424-27 Meynial; Theol. Quartalschr. 89, 655 f. Sägmüller.

Fustel de Coulanges, Hist. des institutions polit. de l'ancienne France. Les origines du système féodal; le bénéfice et le patronat pend. l'époque mérov. Rev. et compl. p. C. Jullian. 3. éd. Paris: Hachette. xv, 433 S. — Desgl. Les transformations de la royauté pend. l'époque carol. Rev. etc. p. C. J. 2. éd. xvj, 719 S. (à 7 fr. 50.) [2914

Thibault, F., L'impôt direct et la propriété foncière dans les royaumes francs. (N. rev. hist. de droit franç. etc. 31, 49-71; 205-36.) [2915

Poupardin, R., Étude sur les institutions polit. et administrat. des principautés lombardes de l'Italie méridion. 9-11. siècles, suivie d'un Catalogue des actes des princes de Bénévent et de Capoue. (Thèse.) Paris: Champion. 185 S. [2916

Lampel, J., Die drei Grafschaften d. karol. u. d. otton. Ostmark. (Aus: „Wiener Ztg.“.) Wien: Mayer & Co. 1906. 19 S. 30 Pf. (Vortrr. etc. d. Leo-Ges. XXVIII.) [2917

Davillé, L., Le „Pagus Scarponensis“, s. '06, 2750. (Sep. Paris: Berger-Levrault 1906. 62 S.; Kte.) [2918

Hartmann, L. M., Üb. d. wirtschaftl. Entwicklg. Italiens im früher. Mittelalter. (Bericht üb. d. 9. Versammlg. dt. Historiker S. 20-25.) [2919

Beyerle, Neuere Forschgn. z. Wirtsch.-G. d. Ostschweiz u. d. oberrh. Lande s. Nr. 2377. [2920

Imbart de La Tour, Les colonies agricoles et l'occupation des terres désertes à l'époque caroling. (In: Imbart de La Tour, Question d'hist. soc. et relig.) [2921

Manitius, M., Die Landgüterordnung Karls d. Gr. (Beil. z. Allg. Ztg. '07, Nr. 27.) [2922

Fengler, O., Quentowic, seine maritime Bedeutg. unt. Merowingern u. Karolingern. (Hans. G.bll. '07, I, 91-107.) [2923

Hilliger, B., Der Denar d. Lex Salica. (Hist. Vierteljschr. 10, 1-56 u. 160.) [2924

Vgl.: M. Krammer (N. Arch. 32, 587 u. 774-76).

Schneider, Fed., Ein interpol. Brief Papst Nikolaus I. und d. Primat v. Bourges. (N. Arch. 32, 476-92.) [2925

Besse, Les moines de l'anc. France, période (Gallo-Rom. et) Mérov. (Archives de la France monast. II.) Paris: Poussielgue 1906. xij, 571 S. [2926

Zeiller, J., Étude sur l'arianisme en Italie à l'époque ostrogoth. et à l'époque lombarde. (Mélanges d'archl. et d'hist. 25, 125-46.) [2927

Kurth, G., St. Remacle. (Biogr. nation. 19, 6-8.) [2928

Herwegen, J., Das Pactum d. hl. Fruktuosus v. Braga. Beitr. z. G. d. suev.-westgoth. Mönchtums u. sein. Rechtes. Mit Vorwort v. U. Stutz. (Kirchenrechtl. Abhdlgn. Hft. 40.) Stuttg.: Enke. xj, 84 S. 3 M. 40. [2929

Schmidt, J., Hrabanus Maurus. Ein Zeit- u. Lebensbild. (Der Katholik '06, I, 241-58.) — A. Mott, Die Kreuzessymbolik d. Hrab. Maur. (Fuldaer G.bll. 4, 145-52; 183-90.) — — E. Justus, Hrab. Maur. u. seine Beziehgn. z. Rheingau. (Nassovia '05, 2-4; 18-20; 32-34.) [2930

Braune, W., Zur altsächs. Genesis. (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache u. Lit. 32, 1-29.) — G. Neckel, Desgl. (Ebd. 563-67.) [2931

Schumacher, K., Frühmittelalterl. Steinskulpturen a. d. Rheinlanden. (Altertümer uns. heidn. Vorzeit 5, 269-73; Taf. 48.) [2932

Herzig, E., Die langobard. Fragmente in d. Abtei S. Pietro in Ferentillo, Umbrien. (Röm. Quartalschr. 20, I, 49-81.) [2933

Bogner, H., Die Grunddisposition d. Aachen. Pfalzkapelle u. ihre Vorgänger. Mit 6 Taf. (Hft. 73 v. Nr. 2653.) Straßb.: Heitz 1906. 33 S. 3 M. [2934

Zemp, J., unter Mitwirkg. v. R. Durrer, Das Kloster S. Johann zu Münster in Graubünd. (Kunstdenkmäler d. Schweiz. Mitt. d. Schweiz. Ges. f. Erhaltg. hist. Kunstdenkmäler. N. F. V u. VI.) Genf: Atar '06. [2935

Rez.: Rep. f. Kunstw. 31, 66-69 Rahn Kunstgeschichtl. Anz. '07, 18 ff. Dvořák; Dt Lit.-Ztg. '07, Nr. 24 Dehio.

Künstle, Kunst d. Klosters Reichenau im 9. u. 10. Jh. u. d. neuentd. karol. Gemäldezyklus zu Goldbach b. Überlingen, s. Nr. 932. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 365-67. Wingenroth; Repert. f. Kunstw. 30, 186-89 Vöge; Kunstgeschichtl. Anz. '07, 18 ff. Dvořák; Alemannia N. F. 8, 156-58 Albert; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 32 Haseloff. [2936

Booß, K., Neuaufgedeckte Fundamente a. d. Karolingerzeit in d. Einhartbasilika zu Seligenstadt a. M. (Stud. a. Kunst u. G. Friedr. Schneider gewidm. 93-98.) [2937

Stettiner, R., Die illustr. Prudentius-Handschrr. Berl.: Grote 1905. 4°. 200 Taf.; 22 S. Text. 75 M. (Ders., Desgl. Berl. Diss. 1895. 400 S.) [2938

Rez.: Kunstgeschichtl. Anz. '06, 99-101 Wickhoff.

Swarzenski, G., Die Litanei Ludwigs d. Dt. in d. Stadtbiblioth. zu Frankf. a. M. (Stud. a. Kunst u. G, Schneider gewidm. 171-77; Taf.) [2939

---

3. Zeit der sächsischen, fränkischen und staufischen Kaiser, 919-1254.

a) Sächsische und fränkische Kaiser, 919-1125.

Delisle, L., Notes sur les manuscrits du „Liber floridus" de Lambert, chanoine de St.-Omer. (Aus: „Notices et extraits" 38, 577 ff.) Paris: Klincksieck 1906. 4°. 219 S. 8 fr. 60. [2940

Vgl.: Holder-Egger (N. Arch. 32, 524 f.). — Rez.: Moy.-Age 20, 47-49 A. V.

Matzat, H., Die ältest. Nachrr. üb. Weilburg. (Progr. d. Landwirtschaftsschule Weilburg '06, 1-18.) Vgl. Nr. 2960. [2941

Hessel, A. u. H. Wibel, Ein Turiner Urkundenfälscher d. 11. Jh. (N. Arch. 32, 319-76.) [2942

Vgl. Adf. Hofmeister (N. Arch. 32, 788).

Bernheim, E., Die Praesentia regis im Wormser Konkordat. (Hist. Vierteljschr. 10, 196-212.) [2943

Rez. v. Nr. 942 (Rudorff, Worms. Konkordat): Dt. Zt. f. Kirchenrecht 17, 139-41 Friedberg; N. Rev. hist. de droit 31, 445 f. Meynial; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 425 f. v. Kauffungen.

Dartein, G. de, L'Évangéliaire d'Erkanbold. (Sep. a.: Rev. d'Alsace T. 56 & 57.) Rixheim: Sutter. 59 S. [2944

Bach, M., Die Welfen- u. Hohenstaufenbilder im Kloster Weingarten. (Diözesanarch. v. Schwaben 24, 177-81.) [2945

Merkert, P., Kirche u. Staat im Zeitalter d. Ottonen. Bresl. Diss. 1905. 38 S. [2946

Poupardin, R., Le royaume de Bourgogne (888-1038). Étude sur les origines du royaume d'Arles. (Biblioth. de l'École des hautes études. Fasc. 163.) Paris: Champion. XL, 509 S. 18 fr. [2947

Rez. v. '06, 2779 (L. Jacob, Bourg. sous les empereurs Franconiens): Moy. Age 19, 347-50 Poupardin; Rev. des questions hist. 81, 671 f. Viard; Rev. crit. '07, Nr. 10 Labande.

Depoin, J., La mort du duc Gislebert de Lorraine. (Moyen Age 20, 82-86.) [2948

Halphen, L., La cour d'Otton III. à Rome, 998-1001. (Mélanges d'archl. et d'hist. 25, 349-68.) [2949

Kromayer, H., Üb. d. Vorgänge in Rom i. J. 1045 n. d. Synode v. Sutri 1046. (Hist. Vierteljschr. 10, 161-95.) [2950

Vgl.: Holder-Egger (N. Arch. 32, 762).

Höhne, Heinrich IV., s. '06, 2781. Rez.: Hist. Zt. 98, 370 Bernheim; Lit. Zbl. '07, Nr. 5; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 166 f. Matthaei; Hist. Jahrb. 28, 667 Schrötter. [2951

Jordan, H., Gregor VII. u. Heinrich IV. Papst u. Kaiser um d. Weltherrschaft. (Konservat. Monatsschr. 64, I, 429-43.) [2952

Hirsch, E., Der Simoniebegriff u. e. angebl. Erweiterg. desselb. im 11. Jh. (Arch. f. kath. Kirchenrecht 86, 3-19.) — **Ders.,** Die Auffassg. d. simonist. u. schismat. Weihen im 11. Jh., besond. b. Kard. Deusdedit. (Ebd. 87, 25-70.) — **Schmidlin,** Das Investiturproblem. (Ebd. 87-102.) [2953

Barth, F. X., Hildebert v. Lavardin, 1056-1133, u. d. kirchl. Stellenbesetzungsrecht. (Kirchenrechtl. Abhdlgn. Hft. 34-36; hrsg. v. U. Stutz.) Stuttg.: Enke 1906. xx, 490 S. 17 M. 60. [2954

Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 18; N. Rev. hist. de droit 31, 436-38 Meynial; Rev. des questions hist. 82, 631 f. Péries.

Messing, B., Gregors VII. Verhältnis zu d. Klöstern. Greifswald. Diss. 95 S. [2955

Dammann, A., Der Sieg Heinrichs IV. in Kanossa. Krit. Untersuchg. Braunschw.: Goeritz. 76 S. 1 M. 50. [2956

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 14 Meyer v. Knonau; Braunschw. Magaz. '07, 35 f. Hss.; N. Arch 32, 763 Holder-Egger.

Haise, B., Niederlage Papst Gregors VII. in Canossa, ihre Ursachen u. Folgen. (Deutschland 9, 158-82.) [2957

Pirenne, H., Robert I. de Flandre, dit le Frison. (Biogr. nation. 19, 426-37.) — **Ders.,** Robert II. de Flandre ou Robert de Jérusalem. (Ebd. 437-45.) [2958

Pirenne, H., Richilde, comtesse de Hainaut. (Ebd. 293-300.) [2959

Matzat, H., Weilburg vor 1000 Jahren. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 36, 15-44; Taf. 2. — Auch Tl. v. Nr. 284.) Vgl. Nr. 2941. [2960

---

b) Staufische Zeit, 1125-1254.

Savio, F., La Cronaca di Filippo da Castel Seprio. (Atti d. R. Accad. d. scienze di Torino 41, 825-38; 1121-63.) [2961

Keußler, F. v., Zur Frage d. Nationalität d. Chronisten Heinrich v. Lettland. (Sitzungsberr. d. Gelehrt. Estnisch. Ges. '05, 53-57.) [2962

Niese, H., Normann. u. stauf. Urkk. a. Apulien (s. Nr. 966). II. (Quellen etc. a. ital. Archiven u. Bibl. 10, 57-100.) I & II sep. Rom: Loescher. 2 M. 80. [2963

Chroust, A., Das Wahldekret Anaklets II. (Mitt. d. Inst. f. öst. G. 28, 348-55.) [2964

Schulte, A., Eine Schenkg. Kaiser Friedrich I. f. d. Hospiz auf d. Septimerpasse. Mit jurist. Bemerkgn. v. L. Wenger. (Ebd. 117-45.) [2965

Sora, V., Sul diploma di Enrico VI. per Leone de Monumento. (Arch. d. R. Società rom. di storia patria 29, 527-33.) [2966

Kehr, P., Aus Sant' Antimo u. Coltibuono. (Quellen etc. a. ital. Archiven u. Bibl. 10, 216-25.) Sep. Rom: Loescher. 80 Pf. [2967

Registres, Les, de Grégoire IX (s. '06, 1020). Fasc. 9-10. (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome 2. Sér. IX, 9 u. 10.) Bd. II, Col. 848-1292. 17 fr. [2968

Eisler, R., Die Legende vom heil. Karantanerherzog Domitianus. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 28, 52-116.) [2969
Vgl.: Holder-Egger (N. Arch. 32, 769 f.).

Sarsfield, L. S., Una iscrizione ined. di Federico II. nella certosa di San Martino in Napoli. (Atti d. Congresso Intern. di scienze stor. Roma '03. Vol. 3, 527.) [2970

Pelzer, H., Friedrichs I. v. Hohenstauf. Politik geg. Dänemark, Polen u. Ungarn. Münster. Diss. 1906. 65 S. [2971

Frommann, M., Landgraf Ludwig III. d. Fromme v. Thüring. 1152-1190. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 18, 175-248.) 35 S.: Jen. Diss. [2972

Cartellieri, Philipp, Graf v. Flandern. (Allg. dt. Biogr. 53, 50-53.) [2973

Brader, D., Bonifaz v. Montferrat bis z. Antritt d. Kreuzfahrt 1202. (= Nr. 2611.) Berl.: Ebering. xvj, 263 S.; Kte. 8 M. 50. [2974

Cartellieri, Philipp II. August, König v. Frankr. II, s. '06, 2801. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 55-58 Mahrenholtz; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 22 R. Hirsch; Biblioth. de l'École des chartes 68, 151 f. Petit-Dutaillis; Riv. stor. it. 24, 167-70 Cipolla; Moy. Age 20, 151-53 Poupardin; Engl. hist. rev. 22, 567 f. Barker. Vgl.: N. Arch. 32, 512 f. Holder-Egger. [2975

Jahn, H., Die Heereszahlen in d. Kreuzzügen. (Diss.) Berl.: Nauck. 52 S. 1 M. 20. [2976
Rez.: Hist. Zt. 99, 197.

Luchaire, Innocent III. La Papauté et l'Empire, s. '06, 2803. Rez.: Rev. crit. '06, Nr. 48 Labande; Rev. des questions hist. 81, 669 f. Guiraud; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 4 Deutsch. [2977

Ballhausen, C., Die Schlacht b. Bouvines, 27. VII. 1214. Jena: H. W. Schmidt. 119 S.; 2 Ktn. 3 M. (36 S.: Jen. Diss.) [2978

Deslandres, Innocent IV. et la chute des Hohenstaufen. Paris: Bloud & Co. 64 S. 0 fr. 60. [2979
Rez. v. '06, 1031 (Folz, Friedr. II. u. Innoc. IV.): Riv. stor. it. 23, 433-35 Cipolla; Hist. Vierteljahrschr. 10, 458 H. K.; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 429 f. Volkmar.

Hauptmann, F., Bonn ums Jahr 1200. (Bilder a. d. G. v. Bonn XIII.) Bonn: Hauptmann 1905. 37 S.; Plan. 50 Pf. [2980

Velden, A. v. den, Zur Geneal. d. heil. Elisabeth, 1207-1231. Mit Taf. (Dt. Herold '07, Nr. 6.) [2981

---

c) *Innere Verhältnisse.*

Amira, v., Handgebärden in d. Bilderhss. d. Sachsenspiegels, s. Nr. 988. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G. forschg. 28, 360-73 Puntschart. [2982

Jecht, Görlitzer Hss. d. Sachsenspiegels, s. Nr. 987. Rez.: Hist. Vierteljschr. 10, 236-44 Frhr. v. Schwerin. [2983

Meinardus, Neumarkter Rechtsbuch s. Nr. 2215 a. Rez.: N. Arch. 32, 777-80 Zeumer. [2984

Niese, Verwaltg. d. Reichsgutes im 13. Jh., s. '06, 1039. Rez.: Ztg. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 27, Germ. Abt., 596-99 Werminghoff. [2985

Friedrichs, Jac., Burg u. territoriale Grafschaften. Bonner Diss. 61 S. [2986

Lampel, J., Die Babenberg. Ostmark u. ihre tres comitatus. (Jahrb. f. Ldkde. v. Niederösterr. N. F. 2, 1-76. 3, 1-137. 4/5, 225-480.) [2987
Rez.: N. Arch. 32, 541-43 Tangl.

Pergameni, Ch., L'avouerie ecclésiast. en Lotharingie. Abus et remèdes. (Ann. de la Soc. d'archl. de Brux. 20, 391-417.) [2988

Kurth, G., Les origines de la Commune de Liége. (Bull. de l'Inst. archéol. liégeois 35, 229-324.) [2989

Klinkenborg, M., Die Upstallsbomer Geschworenen d. 13. Jh. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 16, 326-39.) (Vgl.: Zeumer (N. Arch. 32, 780).) [2990
C. Borchling, Sprachliches zum Upstallsbom. (Ebd. 340-45.)

Meier, P. J., Entstehg. d. Grundrißbildung d. Alt- u. Neustadt Brandenb. a. H. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 20, 125-31.) [2991

Paolucci, G., Pretese elezioni di giudici al tempo di Federico II. (Arch. stor. sicil. 27, 321-35.) [2992

Schaube, Handels-G. d. roman. Völker d. Mittelmeergebiets bis z. Ende d. Kreuzzüge, s. '06, 2814. Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 42; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 52-54 Martens; Hist. Vier-

teljschr. 10, 226-31 Schmeidler; Jahrb. f. Gesetzgebg. 31, 510-13 Doren; Hist. Zt. 99, 363 -65 Sieveking. [2993

Meier, H., Braunschweig u. andere mittelalterl. Städte in Beziehg. zu d. natürl. Richtgn. d. groß. Handelswege. (Braunschw. Magaz. '06, 121-26; 133-38.) [2994

Brackmann, A., Niederrhein. Urkk. d. 12. Jh. (s. Nr. 1004). Forts. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 82, 119-31.) [2995

Paquay, J., Regesta de Renier, écolâtre de Tongres, vicaire génér. de Henri de Gueldre. (Bull. de l'Inst. archl. liégeois 35, 1-74.) [2996

Falk, F., Ehe, Ehefrau, Ehestand im Mittelalter. (Katholik 3. F., 34, 317-19.) Schreiben Gregors IX. an d. Canonikus R. an St. Mauritius in Hildesheim v. J. 1227. [2997

Schönbach, A. E., Stud. z. G. d. altdt. Predigt (s. Nr. 1007). VIII: Üb. Leben, Bildg. u. Persönlichkeit Bertholds v. Regensb. II. 106 S. 2 M. 10. [2998

Rez. v. IV-VI: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr 17 Fr. Wiegand; v. VI: N. Arch. 32, 582 f. Holder-Egger.

Hauck, Kirch.-G. Dtlds. IV, s. Nr. 1010. Rez.: Hist. Vierteljschr. 10, 244-52 Krabbo. [2999

Pflugk-Harttung, J. v., Die Papstwahlen u. d. Kaisertum, 1046-1328 (s. Nr. 1011). Schluß. (Zt. f. Kirch.-G. 28, 14-36; 159-87; 299-369.) [3000

Cauchie, A., Richard de St. Vannes. (Biogr. nation. 19, 251-67.) [3001

Egger, B., G. d. Cluniazenser-Klöster in d. Westschweiz bis zum Auftreten d. Cisterzienser. (Freiburg. Hist. Stud. III.) Freib. (Schw.): Gschwend. xvj, 252 S. 6 M. [3002

Grisar, H., Dionys. Areopagita in d. alt. päpstl. Palastkapelle u. d. Regensburger Fälschgn. d. 11. Jh. (Zt. f. kath. Theol. 31, 1-22.) [3003

Schuster, H., L'abbaye de Farfa et sa restauration. (Revue bénédict. 24, 17-35; 374-402.) [3004

Schenk zu Schweinsberg, G. Frhr., Übergang d. Klosters Lorsch an d. Cisterzienserorden. (Quartalbll. d. Hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 4, '06, 19 f.) [3005

Bihl, M., Das Gründungsjahr d. erst Niederlassg. d. Franziskaner in Fulda. (Fuldaer G.bll. 4, 30-32.) — Ders., Das älteste päpstl. Schreiben zu Gunsten d. Franziskaner zu Fulda 1246. (Ebd. 191-93.) [3006

Schulte, W., Todesdatum d. Bischofs Cyprian v. Breslau u. d. Ordinationsjahr sein. Nachfolgers, d. Bischofs Lorenz. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 41, 384-91.) [3007

Metzner, E., Beitrr. z. G. d. Einführg. d. Christentums in Preußen. Würzb. Diss. 1906. 63 S. [3008

Rez.: Hist. Jahrb. 28, 407 f. Löffler.

Pfaff, F., Freiburg. Bruchstück v. Wolframs v. Eschenbach Willehalm. (Alemannia N. F. 7, 280-88.) [3009

Jecklin, C., Heinrich v. Frauenberg, e. bündner. Minnesänger. (Jahresber. d. Hist.-ant. Ges. v. Graubünd. 36, III.) 27 S. [3010

Rauff, W., Untersuchgn. üb. Biterolf u. Dietleip. Bonner Diss. 63 S. [3011

Biehringer, F., Ein dt. Kaiserschloß in Apulien. (Grenzboten '06, III, 564-77.) [3012

Leitschuh, F. F., Zur Bau-G. d. Bamberger Doms. (Stud. a. Kunst u. G., Frdr. Schneider gewidm. 373-90.) [3013

Happel, E., Roman. Bauwerke in Niederhessen. Mit 24 Zeichngn. Kassel: Vietor 1906. 110 S. 1 M. 50. Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 175 f. Dersch. [3014

Schrörs, H., Zur Weihinschrift v. Schwarz-Rheindorf. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 82, 169 f.) Vgl. Nr. 1034. [3015

Richter, Greg., Mittelalterl. Baudenkmäler d. fuldisch. Propstei Rohr b. Meiningen. (Fuldaer G.bll. 4, 1-12.) [3016

Dibelius, F., Die Bernwardstür zu Hildesheim. Mit 3 Abbildgn. im Text u. 16 Taf. (Hft. 81 v. 2653.) Straßb.: Heitz. 152 S. 8 M. — Ders., Die ehernen Säulen d. Klosterkirche zu Korvei. (Repert. f. Kunstw. 30, 14 -26.) [3017

Ottmann, F., Die roman. Skulpturen am Riesentor d. Wiener Stephanskirche. (Jahrb. d. K. K. Zentral-Komm. N. F. Bd. III, 2, 9-26; Taf.) [3018

Dieffenbacher, J., Dt. Leben im 12. u. 13. Jh. Realkommentar zu d. Volks- u. Kunstepen u. zum Minnesang. I: Öffentl. Leben. II: Privatleben. (Sammlg. Göschen. 93 u. 328.) Lpz.: Göschen. 142; 162 S. 1 M. 60. [3019

4. Vom Interregnum bis zur Reformation, 1254-1517.

a) Vom Interregnum bis zum Tode Karls IV., 1254-1378.

Velthem, L. van, Voortzetting van den Spiegel Historiael: 1248-1316. Opnieuw uitg. d. H. van der Linden en W. de Vreese. Deel I. (Acad. Roy. de Belgique Comm. Roy. d'histoire.) Brux.: Hayez 1906. 4°. xjv, 486 S. 12 fr. [3020

Gulhoff, F., Der dt. Ritterorden in d. dt. Dichtung d. Mittelalters. Prgr. Zaborze O.-S. 4°. 24 S. [3021

Levison, W., Formularbuch d. 14. Jh. a. Nürnberg. (N. Arch. 32, 424-56.) [3022

Rieder, K., Sizilian. Formel- u. Ämterbuch d. Bartholom. v. Capua. (Röm. Quartalschr. 20, II, 1-26.) [3023

Beckmann, G., Thronbesteigung Papst Bonifaz' VIII. u. König Adolfs v. Nassau. (N. Arch. 32, 493-98.) [3024

Schreiben Adolfs v. 25. Apr. 1295.

Registres, Les, de Boniface VIII. Recueil des bulles de ce pape. Publ. p. G. Digard, M. Faucon & Ant. Thomas (s. '06, 2817). Fasc. 10. (T. III, 161-356.) 7 fr. 50. [3025
(Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome 2. S. IV, 10.)

Samanek, V., Zu d. genues. Aktenstücken d. Nachlasses Bernards v. Mercato, Kammernotars K. Heinrichs VII. (Mitt. d. Inst. f. öst. G. 28, 146-49.) [3026

Schönaich, L., Diplom. Beitrr. z. G. d. Luxemburger. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 45, 197-225.) [3026a

Urkunden u. Regesten z. G. d. Rheinlande a. d. Vatik. Archive, bearb v. Sauerland. III: 1342-1352, s. '06, 1080. Rez.: Trier. Arch. 9, 93-95 Kentenich; Hist. Jahrb. 28, 206 f. Huyskens; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 155-59 Werner; Hist. Zt. 99, 501 f. O. R. — H. Schäfer, Zur Kritik mittelalterl. kirchl. Zustände. (Röm. Quartalschr. 20, II, 123-41.) [3027

Pieper, H., Hist. Volkslieder a. d. Zeiten d. Mittelalters. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 19, 79-99.) [3028

Tenckhoff, F., Papst Alexander IV. Paderb.: Schöningh. (Müst. Diss.) xiij, 337 S. 6 M. 60. [3029
Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 18.

Gallavresi, G., La riscossa dei guelfi in Lombardia dopo il 1260 e la politica di Filippo della Torre. (Arch. stor. lomb. Ser. 4, Vol. VI, 5-67; 391-453.) [3030

Terlizzi, S., Le relazioni di Carlo I d'Angiò con la Toscana, 1265-85. (Atti d. Congresso Intern. di scienze stor. Roma '03. Vol. 3, 331-39.) [3031

Savio, F., La pretesa inimicizia del pape Niccolò III. contro il re Carlo I. d'Angiò. (Arch. stor. sicil. 27, 358-429.) [3032

Scandone, F., Margherita di Svevia, figlia naturale di Federico II. (Arch. stor. p. le prov. Napol. 31, 298-335.) [3033

Pirchstaller, M., Die Beziehgn. d. Herzoge Otto, Ludw. u. Heinr. v. Kärnten zu König Albrecht v. Österr. (Zt. d. Ferdinandeums 50, 243-316.) [3034

Grünhagen, C., Aus Bolkos I. Zeit. Kampfbereitschaft geg. Böhmen 1295, Bezwingung Breslaus 1296. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 41, 311-35.) [3035

Schirmer, Schlacht b. Lucka, s. '06, 2861. Erwiderg. v. Sch. (auf d. Rez. Lipperts): N. Arch. f. sächs. G. 27, 390 [3036

Widemann, J., König Otto v. Ungarn. (Forschgn. z. G. Bayerns 15, 72-79.) Vgl. '05, 2931. [3037

Eitel, A., Der Kirchenstaat unt. Klemens V. Mit d. Abdr. e. Bulle als Beilage. (I v. 2617.) Berl.: Rothschild. 218 S. 5 M. 60. Subskr.-Pr.: 5 M. (Tl. I: Freib. Diss. 1906. 57 S.) [3038

Cavelier, J., Renaud, seigneur de Fauquemont. (Biogr. nation. 19, 78-87.) [3039

Schäfer, K., Deutsche in Avignon u. ihre Wohnungen zur Zeit Johanns XXII., 1316-1334. (Röm. Quartalschr. 20, II, 162-65.) [3040

Bachmann, A., Nochmals d. Schlacht b. Mühldorf, 28. Sept. 1322. (Forschgn. z. G. Bayerns 14, 245-71.) [3041

Haug, F. H., Ludwigs V. d. Brandenburgers Regierg. in Tirol, 1342-61. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 3, 257-308. 4, 1-53.) Münch. Diss. 1906. 109 S. [3042

Viard, J., Henri „Le Moine de Bâle" à la bataille de Crécy. (Bibl. de l'École des chartes 67, 489-96.) [3043

Mancinelli, G., Carlo V. di Lussemburgo e la repubbl. di Pisa. (Studi storici 15, 313-65; 445-502.) [3044

Cordey, J., L'acquisition du Pays de Vaud par le Comte Vert 1359. (Mémoires etc. p. p. la Soc. d'hist. de la Suisse romande 2. S., T. 6, 63-106.) [3045

Hoppeler, R., Zur G. d. Talschaft Livinen. (Anz. f. schweiz. G. '06, 89-91.) [3046

Rüthning, G., Regierungswechsel d. Grafen v. Oldenb. im 14. Jh. Chronolog. Studie. (Jahrb. f. G. d. Hrzgts. Oldenb. 15, 125-38.) [3047

Wagner, P., Gründungsjahr d. Burg Reichenberg. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 36, 158-68.) — **H. Bonte**, Üb. d. Gründg. etc. d. Burg Reichenberg. (Mitt. dess. Ver. '06/7, 45-64.) [3048

Jacobs, Ed., Albrecht II., Graf v. Regenstein. (Allg. dt. Biogr. 53, 260-67.) [3049

Suhle, H., Das Recht d. Hochstifts Halberstadt auf Aschersleben. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 10, 661-726.) Sep. Dessau: Dünnhaupt. 1 M. [3050

Rademacher, O., Fehde d. Merseburg. Bischofs Gebhard (1320-1341) m. d. Knuts. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-ant. Forschgn. 23, 105-13.) [3051

Heinemann, O., Welcher Herzog Barnim v. Pommern studierte 1387 in Prag? (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '06, 118 f.) [3052

b) Von Wenzel bis zur Reformation, 1378-1517.

Ebran v. Wildenberg, Hans, Chronik, s. '06, 1105. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 284-86 Kronseder; Hist. Jahrb. 28, 130 f. Dürrwächter; Hist. Vierteljschr. 10, 135 f. Leidinger. [3053

Günther, O., Aufzeichngn. d. Thorner Pfarrers Hieron. Waldau. (Zt. d. Westpr. G.-Ver. 49, 221-51.) [3054

Luginbühl, R., Hnr. Bullinger u. Joh. Stumpf in ihr. Darstellg. d. Alten Zürichkriegs. (Anz. f. schweiz. G. '06, 91-95.) [3055

Türler, H., Schreiben an Constans Keller v. 1489. (Ebd. '06, 12 f.) Vgl. '06, 1130. [3056

Stouff, L., Deux docc. relat. à Catherine de Bourgogne, duchesse d'Autriche, comtesse de Ferrette et d'Alsace, 1421/22, 1423/24. (Ann. de l'Est et du Nord 3, 238-59.) [3057

Simson, Kleine Beitrr. z. Danz. G. d. 15. Jh. aus e. Berl. Hs. (Mitt. d. Westpr. G.-Ver. 6, 42-45.) [3058

Registres du Conseil de Genève, publ. p. la Soc. d'hist. et d'archl. de Genève. T. II: 1461-1477. Genève: Kündig 1906. jx, 571 S. 20 fr. [3059

Meyer, S., Friedensvertrag zw. d. Hochmeister Ludw. v. Erlichshausen u. d. Städten Rastenburg u. Schippenbeil, 18. Okt. 1461. (Altpr. Monatsschr. 44, 458-62.) [3060

Sommerfeldt, G., Fehdebrief d. herzogl. Vogtes zu Neustettin Kurt v. Glasenapp an d. dt. Orden v. Febr. 1455. (Mitt. d. Westpr. G.-Ver. 6, 22-25.) [3061

Bächi, A., Polit. Gedicht d. Luzerner Diebold Schilling 1502. (Anz. f. schweiz. G. '06, 50 f.) [3062

Kaser, K., Dt. G. im Ausgange d. Mittelalters 1438-1519 (s. Nr. 1083). XI. (Lfg. 168 v. 2255.) Bd. II, 161-240. 1 M. [3063

Rez. v. I: Hist. Zt. 99, 381-84 Haller.

Guggenberger, K., Die Legation d. Kardinals Pileus in Dtld. 1378-1382. Mit e. Anh.: Die Frage d. 2. u. 3. dt. Legation d. Kard. Pileus 1394 u. 1398. (Veröffentlichgn. a. d. Kirchenhist. Seminar München II, 12.) Münch.: Lentner. 138 S. (Subskr.-Pr.: 2 M. 70. Einzelpr.: 3 M.) [3064

Messerschmidt, W., Der rhein. Städtebund v. 1381-1389. Marb. Diss. 229 S. [3065

Küch, F., Beitrr. z. G. d. Landgrafen Hermann II. v. Hessen. V: Zur G. d. Krieges m. Mainz, Braunschw. u. Thüring. 1387. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 214-78.) [3066

Zap, K. V., Vypsáni husitské války. 3[i] vydáni. Prag: Kober. 4°. 695 S. 8 k. [3067

Wostry, W., König Albrecht II. (1437-1439.) Tl. I. (= Nr. 2615.) Prag: Rohlíček & S. 1906. 180 S. 2 M. [3068

Jecht, R., Zusammenstoß d. Brandenburger u. Böhmen in d. Niederlausitz 1461 u. seine Veranlassung. (Niederlaus. Mitt. 10, 1-50.) [3069

Novotný V., Üb. d. Tod d. Königs Ladisl. Postumus. (Aus: Sitzungsberr. d. Böhm. Ges. d. Wiss. '06, X.) Prag: Rivnáč 1906. 20 S. 30 Pf. Vgl. Nr. 1092. [3070

Van den Gheyn, J., Contributions à l'iconographie de Charles le Téméraire et de Marguerite de York. (Ann. de l'Acad. d'archl. de Belg. 56, 384-405.) [3071

Hollweg, W., Heßlers Leben u. Arbeit bis zu d. von ihm durchgeführt. Anfall d. burgund. Erbes an das Haus Habsburg. Beitrr. z. G. d. ausgehend. Mittelalters. Bonner Diss. xij, 59 S. [3072

Richert, E., Schlacht b. Guinegate 7. VIII. 1479. (Diss.) Berl.: Nauck. 103 S.; 2 Ktn. 2 M. 40. [3073

Onestinghel, G., La guerra tra Sigismondo conte del Tirolo e la Repubblica di Venezia 1487 (s. '06, 2892). Forts. (Tridentinum IX.) [3074

Ohr, W., Entstehg. d. württemb. Herzogswürde. (Besond. Beil. d. Staatsanzeigers f. Württb. '05, Nr. 8 u. 9.) [3075

Rez.: Hist. Jahrb. 28, 215 f. Knöpfler.

Nägle, A., Hat Kaiser Maximilian I. im J. 1507 Papst werden wollen? (Hist. Jahrb. 28, 44-60; 278-305.) [3076

Wolff, M. Frhr. v., Untersuchgn. z. Venezianer Politik Kaiser Maximilians I. währ. d. Liga v. Cambray, s. '05, 2958. Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 39; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 418 f. Werner; Zt. d. Ferdinandeums 50, 550-52 Marini; N. arch. veneto 12, 348-53 Bolognini; Arch. stor. it. 5. S., 39, 170-72 Cipolla. [3077

Bonardi, A., Venezia e la lega di Cambrai. (N. arch. veneto 7, 209-44.) [3078

Sommerfeldt, G., Stellung Ruprechts III. v. d. Pfalz z. dt. Publizistik bis z. J. 1400. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 291-319.) [3079

Bliemetzrieder, F., Ein Aktenstück zu Beginn d. abendländ. Schismas. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 28, 30-37.) — Ders., Flandern u. d. große abendländ. Schisma. (Ebd. 27, 625-33.) [Betr. d. Relation d. Abtes v. St. Vaast Joh. Lefèvre.] [3080

Lochner, J., Thomas Prischuchs Gedichte auf d. Konzil v. Konstanz. Kap. I u. III: Berl. Diss. 1906. 53 S. [3081

Bruce, H., The age of schism. Lond.: Rivingtons. 286 S. 3 sh. 6 d. [3082

Segre, A., I Conti di Savoia e lo scisma d'Occidente. Appunti e docc. 1378-1417. (Atti d. Accad. d. scienze di Torino 42, 575-610.) [3083

Schön, Th., Erzherzogin Mechtild v. Österreich. (Reutling. G.bll. Jg. XIV, Nr. 2/3; 4/5. XV, Nr. 1-6. XVI, Nr. 1 u. 2/3.) [3084

Hegi, F., Die geächteten Räte d. Erzherzogs Sigmund v. Österreich u. ihre Beziehgn. zur Schweiz. I: Die Vorgänge am Innsbruck. Hofe 1478-88. (Diss.) Innsbr.: Wagner. 130 S. [3085

Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 348-50 Albert.

Riezler, S., Dietr. v. Plieningen. (Allg. dt. Biogr. 53, 79-81.) [3086
Hefner, J., Zur G. d. Würzburger Fürstbischofs Johann v. Egloffstein 1400-1411. (Arch. d. Hist. Ver. v. Unterfrank. 48, 215-32.) [3087
Armbrust, L., Anna v. Braunschweig, Landgräfin zu Hessen. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 1-71; 403.) [3088
Kaindl, R. F., Krakaus Beziehgn. zu Süddtld. um 1500. (Beil. z. Allg. Ztg. '06, Nr. 184.) [3089
Sommerfeldt, G., Die älteste bisher bekannt gewordene Handfeste, die einem d. Geschlechts d. spät. Grafen Finck v. Finckenstein v. Deutschritterorden erteilt ist, 1474. (Dt. Herold '07, Nr. 6.) — **H. Freytag,** Dr. Joh. v. Kitzscher im Dienste d. Dt. Ordens. (N. Arch. f. sächs. G. 28, 117-22.) [3090
Mülverstedt, v., Beitr. z. älter. G. v. Sehesten. (Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 11, 61-69.) [3091

---

c) Innere Verhältnisse.

α) Verfassungsgeschichte; Wirtschafts- u. Sozialgeschichte; Rechtsgeschichte; Kriegswesen.

Stadtbücher, Die Zürcher, d. 14. u. 15. Jh. Bd. III, s. '06, 2920. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg f. Rechts-G. 27, Germ. Abt., 420 f. Stutz; Hist. Zt. 98, 621 f. v. Below; Gött. gel. Anz. '07, 544-47 Meyer v. Knonau. [3092
Chronik d. Bamberger Immunitätenstreites v. 1430-1435. Mit e. Urkk.-Anhg. Nach e. Ms. v. Th. Knochenhauer neu bearb. u. hrsg. v. A. Chroust. (= Nr. 2154.) Lpz.: Quelle & M. LXXVIJ, 368 S. 12 M. (Einzelpr.: 15 M.) [3093
Rez.: Hist. Vierteljschr. 10, 261-66 Seeliger.
Gross, J., Urkunden z. Erneuerg. d. Stadtordngn. in Böhmisch-Krumau durch Ulrich v. Rosenberg 1443. (Sitzungsberr. d. Böhm. Ges. d. Wiss. '06, VII.) 14 S. [3094

Trubrig, J., Die Organisation d. landesfürstl. Forstverwaltg. Tirols unt. Maximilian I. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 3, 309-54.) [3095
Beck, H., G. d. fränkisch. Kreises v. 1500-1533. (Arch. d. Hist. Ver. v. Unterfrank. 48, 1-185.) (54 S. (Tl. I): Götting. Diss.) [3096
Keussen, H., Der Hofzins in d. Kölner Rheinvorstadt währ. d. Mittelalters. (Westdt. Zt. 25, 327-65; Kte.) [3097
Freytag, H., Die Geschäftsträger d. Dt. Ordens an d. Röm. Kurie von 1309 bis 1525. (Zt. d. Westpr. G.-Ver. 49, 185-220.) [3098
Harms, B., Münz- u. Geldpolitik d. St. Basel im Mittelalter. (Zt. f. d. ges. Staatswiss. Ergänzgshft. 23.) Tübing.: Laupp. XIJ, 254 S. 6 M. 50. (Subskr.-Pr.: 5 M. 50.) [3099
Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. 22, 554 f. Cahn.
Schumann, Ernst, Verfassg. u. Verwaltg. d. Rates in Augsburg, 1276-1368, s. '06, 1152. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 8 Kothe. [3100
Nübling, E., Die Reichsstadt Ulm am Ausgange d. Mittelalters 1378-1556. Beitr. z. dt. Städte- u. Wirtsch.-G. Ulm: Nübling. x, 510; VIIJ, 572 S. 24 M. [3101
Buitenrust Hettema, F. en **A. Telting,** Een bezoek aan een Nederl. stud in de 14. eeuw. Met een kaart en 4 platen. 's Gravenh.: Nijhoff 1906. 10, 193 S. fl. 3,25. [3102

Des Marez, L'organisation du travail à Bruxelles au 15 siècle, s. '05, 2982. Rez.: Hist. Vierteljschr. 10, 254-61 Doren. [3103
Meyer, S., Die Gesetze d. Spielleute [zu Mewe?]. Beitr. z. Kultur-G. Preußens im 15. Jh. (Altpr. Monatsschr. 44, 112-19.) [3104

Schrader, Th., Die Rechnungsbücher d. hamburg. Gesandten in Avignon 1338-1355. Hrsg. v. Ver. f. hamb. G. Hamb.: Voß. 111 u. 156 S.; 3 Taf. 6 M. [3105
Meißner, R., Eine isländische Urkunde. (Hans. G.bll. '07, I, 245-64.) [3106
Seerecht, Das, v. Oléron nach d. Hs. v. Troyes 1386. Dipl. Abdr. nebst dt. Übersetz., Einleitg., Glossar u. Handschriftenprobe v. H. Zeller. (Sammlg. alter Seerechtsquellen hrsg. v. Zeller. I.) Mainz: Diemer 1906. 43 S.; Taf. 2 M. [3107
Ermisch, H., Die älteste Dresdner Zollrolle. (Dresdner G.bll. '07, 132-35.) [3108
Bier, H., Das Zollprivileg d. Falsch. Waldemar f. Perleberg v. J. 1348. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 20, 209 f.) [3109

Daenell, Blütezeit d. dt. Hanse, s. '06, 2935. Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 20; Hans. G.bll. '06, 347 f. u. Gött. gel. Anz. '07, 337-87 Stein. [3110
Yver, Le commerce et les marchands dans l'Italie mérid., s. '05, 2985. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 4, 687-95 Huvelin. [3111
Müller, Johs., Hauptwege d. nürnberg. Handels im Spätmittelalter. Beitr. z. mittelalterl. Verkehrsgeogr. (Arch. f. Kultur-G. 5, 1-23.) [3112
Haak, S. P., Brielle als vrije en bloeiende handelsstad in de 15. eeuw. (Bijdrr. v. vaderl. gesch. 4. R., 6, 7-66.) [3113
Schulte, Die Fugger in Rom, s. '06, 1164. Rez.: Arch. stor. it. 5. S., 37, 211-14 Lattes; Allg. Lit.bl. '06, Nr. 19 Hirn. — **E. Castelot,** La banque des Fugger et les papes de la Renaissance. (Journ. Écon. '06, Août, 161-75.) — Vgl. Nr. 3152. [3114

Voltelini, v., Die ältesten Pfandleihbanken u. Lombardenprivilegien Tirols, s. '05, 2991. Rez.: Zt. d. Ferdinandeums 50, 568-72 A. Schulte. [3115

Bihl, M., Eine durch d. Buchenland führende Reiseroute a. d. J. 1460. (Fuldaer G.bll. 4, 92 f.) [3116

Rudolph, Verbot unanständ. Konkurrenz a. früher. Zeit. (Trier. Chron. N. F. 3, 103-5.) [3117

Pauls, E., Ältere Mühlen- u. Brauereizwangsrechte (Bannrechte) in d. Aachen. Gegend; 2 Urkk. d. 14. Jh. üb. d. Mühle zu Hommerschen b. Geilenkirchen u. d. Brauhäuser in d. Pfarre Gressenich. (Zt. d. Aach. G.-Ver. 28, 415-50.) [3118

Beck, P., Zur Juden-Metzelei in Ravensburg i. J. 1428. (Diözesanarch. v. Schwab. 25, 63 f.) [3119

Kapras, J., Pozůstatky knih zemského práva knížeství Opavského. I, 1: 1413-1484. (Troppauer Recht.) Prag: Bursik & K. 1906. xxv, 165 S. 3 K. [3120
(Historický archiv XXVIII.)

Flamm, H., Eine Freiburger Rechtssammlg. a. d. Zeit um 1340. (Alemannia N. F. 7, 241-54.) [3121

Rechtsbuch d. Stadt Herford a. d. 14. Jh.; hrsg. v. J. Normann. Herf.: Eßmann 1905. 105 S. [3122

Arras, P., Die Bekenntnisse d. J. 1443-1453. Aus d. Gerichtsbuche 1430 im Bautzner Stadtarch. mitg. (N. lausitz. Magaz. 83, 91-109.) Vgl. '05, 1115. [3123

Simson, Entstehungszeit d. ältest. Danziger Willkür. (Zt. d. Westpr. G.-Ver. 49, 382-84.) Vgl. '06, 498 Günther. [3124

Klee, O., Das Wappen als Rechtsobjekt ein Rechtssymbol. (Dt. Herold '07, Nr. 2.) [3125

Hoppeler, R., Die Pfändung nach d. alt. Talrecht v. Ursern; alt. Strafrecht im Tale Ursern, alt. Erbrecht in Ursern. (Anz. f. schweiz. G. '06, 62-66.) [3126

Escher, H., Das schweiz. Fußvolk im 15. u. im Anfang d. 16. Jh. (s. '06, 1176). Schluß. (In: 102. Neujahrsbl. d. Feuerwerker-Ges. in Zürich.) [3127

Plüß, A., 2 Aktenstücke üb. d. milit. Signalwesen im 15. Jh. (Anz. f. schweiz. G. '06, 29-32.) [3128

β) Religion und Kirche.

Urkunden u. Regesten z. G. d. aufgehob. Kartause Aggsbach. Bearb. v. A. Fr. Fuchs. (= Nr. 2160.) Wien: Hölder 1906. xxjx, 442 S. 8 M. 90. [3129

Vigener, Synodalstatuten d. Erzbischofs Gerlach v. Mainz, s. '06, 2966. Rez.: Hist. Jahrb. 28, 454-56 Huyskens. [3130

Berlière, U., Invent. anal. des diversa cameralia des archives vaticanes 1389-1500, au point de vue des anciens diocèses de Cambrai, Thérouanne et Tournai. Rome: Inst. hist. belge & Paris: Champion 1906. jx, 328 S. 6 fr. (Vgl.: Bijdrr. tot de gesch. v. Brabant 5, 445-88; 526-36.) [3131
(Publication de l'Inst. hist. belge de Rome.)

Redlich, O., Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange d. Mittelalters u. d. Neuzeit. Bd. I: Urkunden u. Akten, 1400-1553. (XXVIII v. 2142.) Bonn: Hanstein. xxvj, 121 u. 482 S. 20 M. [3132

Glasschröder, F. X., Sammlg. kirchl. Aktenstücke a. d. 15. u. 16. Jh. (Hist. Jahrb. 28, 341-51.) [3133

Bauch, G., Analekten z. Biogr. d. Bisch. Johann IV. Roth. (Stud. z. schles. Kirch.-G. 19-102.) [3134

Doebner, R., 2 Erlasse d. Propstes Heinrich zu Buxtehude u. d. Bischofs Berthold v. Verden z. Besserung d. Sittenzustände im Kloster Buxtehude. (Zt. f. Kirch.-G. 27, 472-75.) [3135

Baier, 3 Ablaßbriefe a. d. Dominikanerkloster in Würzburg zur Zeit d. Beginns d. Reform. (Zt. f. kath. Theol. 31, 178-83; 361-72.) [3136

Akten d. Jetzerprozesses nebst d. Defensorium, hrsg. v. R. Steck, s. '05, 1124. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '05, Nr. 8 Bossert; Götting. gel. Anz. '05, 417-22 Meyer v. Knonau; Lit. Zbl. '05, Nr. 32; Hist. Zt. 98, 623-27 Fueter. — A. Lechner, Zum Jetzerprozeß. (Anz. f. schweiz. G. '07, 152-56.) — Rez. v. '06, 1200 (Rous, Le procès de Berne): Hist. Jahrb. 28, 412 Paulus. — Steck, Kulturgeschichtliches a. d. Akten d. Jetzerprozesses. (Bll. f. bern. G. 1, 161-86.) [3137

Seuse, Hnr., Dt. Schriften. Im Auftr. d. württb. Komm. f. Landes-G. hrsg. v. K. Bihlmeyer. Stuttg.: Kohlhammer. xvij, 163 u. 628 S. 15 M. [3138
Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 27; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 33 Strauch.

Schneider, Ph., Konrads v. Megenberg Traktat De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis. Beitr. z. G. d. Pfarrinstituts a. d. 14. Jh. Krit. unters. u. hrsg. Regensb.: Pustet 1906. 166 S. 2 M. 80. [3139
Rez.: Arch. f. kath. Kirchenrecht 86, 795 f. Heiner.

Stapper, R., Zur Entstehungs-G. d. münsterschen Agende. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 64, I, 272-75.) Vgl. '06, 1188. [3140

Fink, Reliquienverzeichn. d. Osnabrücker Domes a. d. J. 1343. (Zt. f. Kirch.-G. 27, 465-72.) — **G. Richter**, Reliquienverzeichn. d. Fuldaer Stiftskirche a. d. 15. Jh. (Tl. v. 2146.) [3141

Sommerfeldt, G., Noch e. Hs. d. Speculum aureum de titulis beneficiorum ecclesiast. (Zt. f. Kirch.-G. 28, 193-201.) [3142

Ramung, Mathias, Speierer Bistums-Matrikel; neu hrsg. v. F. X. Glasschröder. (Mitt. d. Hist. Ver. d. Pfalz 28, 75-126.) [3143

Wolff (Lupi), d. Magisters **Johs.**, erst. Pfarrers an d. St. Peterskirche zu Frankf. a. M., 1453-1468, Beichtbüchlein. Neu hrsg. m. Einleitg., Übersetzg. ins Neuhochdt. u. erklär. Noten v. F. W. Battenberg. Gieß.: Töpelmann. xj, 264 S. 8 M. [3144
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 30 Benrath.

Beichtbüchlein, Drei, nach d. 10 Geboten a. d. Frühzeit d. Buchdruckerkunst. Mit 1 Abbildg. Hrsg. v. F. Falk. (II v. Nr. 3248.) Münst.: Aschendorff. 95 S. 2 M. 50. [3145

Tichon, A., Comptes d'une collecte pour la restauration de l'église collégiale de Dinant en 1472. (Bull. de la Comm. Roy. d'hist. de l'Acad. Roy. de Belg. 76, 1-38.) [3146

Franz, A., 3 dt. Minoritenprediger a. d. 13. u. 14. Jh. Freib.: Herder. xvj, 160 S. 3 M. 60. [3147
Rez.: Hist.-polit. Bll. 139, 938-44 Schmidlin; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 41 Strauch; Theol. Lit.-Ztg. '07, Nr. 21 Lempp.

Montmorency, J. E. G. de, Thomas à Kempis, his age and his book. Lond.: Methuen 1906. 336 S. 7 sh. 6 d. [3148

Schleußner, W., Magdalena v. Freiburg. Eine pseudomystische Erscheinung d. später. Mittelalters, 1407-1458. (Katholik 3. F., 35, 15-32; 109-27; 199-216.) [3149

Siebert, H., Die Heiligenpredigt d. ausgehend. Mittelalters. (Zt. f. kath. Theol. 30, 470-91.) [3150

Werner, Hnr., Der niedere Klerus am Ausgang des Mittelalters. (Dt. G.bll. 8, 201-25.) [3151

Schrörs, H., Leo X., d. Mainzer Erzbischofswahl u. d. dt. Ablaß für St. Peter i. J. 1514. (Zt. f. kath. Theol. 31, 267-302.) Vgl. Nr. 3114. [3152

Hermelink, H., Die relig. Reformbestrebgn. d. dt. Humanismus. Tübing.: Mohr. 55 S. 1 M. 20. [3153
Rez.: Arch. f. Ref.-G. 4, 217; Lit. Zbl. '07, Nr. 30 Wolkan; Hist. Jahrb. 28, 659 Lbn.; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 36 Zscharnack.

Baumberger, G., Der sel. Nikolaus v. Flüe. Kempt. u. Münch.: Kosel 1906. 4°. xjv, 94 S. 3 M. [3154

Weigel, M., Gebrechen u. Reformen im Frauenkloster d. Predig.-Ordens zu Rothenburg o. d. T. 1350-1406 (s. Nr. 1176). Schluß. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 13, 205-26.) [3155

Schwarz, O., Die Untertanen d. Klosters Ebrach in Gochsheim u. ihre Bedrückg. im 15. Jh. (Ebd. 195-200.) [3156

Herrmann, Aus d. mittelalterl. Kirchenwesen Heilbronns. (Bll. f. württb. Kirch.-G. N. F. 10, 142-58.) [3157

Beck, P., Vorläufer d. Reform. in Biberach. (Diözesanarch. v. Schwab. 25, S. 32.) [3158

Pfleger, L., Zur G. d. Inklusen am Oberrhein am Ausgange d. Mittelalters. (Hist.-pol. Bll. 139, 501-13.) [3159

Winckelmann, O., Zur Kultur-G. d. Straßburg. Münsters im 15. Jh. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 247-90.) — **L. Pfleger**, Zur Volksreligiosität d. 15. Jh. (Hist.-pol. Bll. 140, 416-30.) [3160

Marx, Jak., Nikolaus v. Cues u. seine Stiftgn. zu Cues u. Deventer. (Aus d. Festschr. z. Bischofsjubil.) Trier: Paulinusdr. 1906. 115 S.; 8 Taf. 2 M. [3161
Rez.: Ztg. f. Kirch.-G. 28, 121 f. Hermelink.

Uebinger, J., Nikol. Treverensis. (Philos. Jahrb. d. Görres-Ges. 19, 451-70.) [3162

Berlière, U., Les archidiacres de Liége au 14. siècle. (Bull. de la Comm. Roy. d'hist. de l'Acad. Roy. de Belg. 75, 137-211.) — Ders., Nicol. de Cuse dans le diocèse de Liége, 1451/52. (Rev. bénéd. 24, 272-75.) [3163

Dubrulle, H., Les bénéficiers des diocèses d'Arras, Cambrai, Thérouanne, Tournai sous le pontificat d'Eugène IV. d'apr. les docc. cons. aux Archives d'État à Rome. (Anal. p. serv. à l'hist. eccl. de la Belg. 32, 105-12; 473-88. 33, 57-72; 313-28.) Vgl. '05, 3019. [3164

Meier, P. J., Die Fahrt nach Lutter. (Braunschw. Magaz. '07, 33-35.) [3165

Rademacher, O., Üb. d. zum Merseb. Dom gehör. Kapellen. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-ant. Forschgn. 22, 254-56; 329-50.) — Ders., Üb. d. ehemal. Altäre d. Doms zu Merseb. (Ebd. 23, 1-29.) [3166

Füßlein, W., Heinr. v. Frimar. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 17, 391-416.) [3167

H. K. Schäfer, Eine Aachener Urkunde z. G. Heinrichs v. Frimar. (Röm. Quartalschr. 20, II, 88-90.)

Clemen, O., Zur Kanonisation Bennos. (N. Arch. f. sächs. G. 28, 115 f.) [3168

Ohle, Die Ketzer u. Märtyrer d. Uckermark. (Mitt. d. Uckermärk. Museums- u. G.-Ver. 3, 24-47.) [3169

γ) Bildung, Literatur und Kunst; Volksleben.

Bickel, Wimpfeling als Historiker, s. '05, 1160. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 350-52 R. Holtzmann. [3170

Herbeck, J., Mart. v. Behaim. (Hist.-polit. Bll. 139, 717-34.) [3171

Weyrauther, M., Konr. Peutinger u. W. Pirckheimer in ihr. Beziehgn. z. Geogr. Eine geschichtl. Parallele. (München. geogr. Stud. XXI.) Münch.: Ackermann. 45 S. 80 Pf. [3172

Schön, Th., Beitr. z. Berthold Schwarz-Frage. (Diözesanarch. v. Schwab. 24, 139-41.) [3173

Priebsch, R., Aus dt. Handschrr. d. Kgl. Biblioth. zu Brüssel (s. '05, 1167). Schluß. (Zt. f. dt. Philol. 38, 301-33. 436-67. 39, 156-79.) [3174

Seemüller, J., Dt. Poesie v. Ende d. 13. bis in d. Beginn d. 16. Jh. (G. d. St. Wien III. 1, 1-81; 8 Taf.) [3175

Fehse, W., Der Ursprg. d. Totentänze. Mit e. Anh.: Der vierzeil. oberdt. Totentanztext. Codex Palatinus Nr. 314 B 79a-80b. (Schul-Progr.) Halle: Niemeyer. 58 S. 1 M. 60. — **H. Olbertz,** Die Idee d. mittelalt. Totentänze. (Dt. G.bll. 8, 108-20.) [3176

Küch, F., Unbekannter Brief v. Euricius Cordus. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 158-61.) [3177

Graus, J., St. Marein b. Seckau. (Stud. a. Kunst u. G. Fr. Schneider gewidm. 53-59; Taf.) — **J. Baum,** 3 Mainzer Hallenkirchen. (Ebd. 355-70; 2 Taf.) — **Konr. Lange,** Das Altarwerk v. Mühlhausen am Neckar. (Ebd. 419-52; 3 Taf.) — **R. Kautzsch,** Die Heraklius-bilder zu Frau-Rombach in Oberhessen. (Ebd. 509-30; Taf.) — **F. Rieffel,** Bemerkgn. üb. Hans Baldung. (Ebd. 85-89.) [3178

Braune, H., Die kirchl. Wandmalerei Bozens um 1400. (Zt. d. Ferdinandeums 50, 1-114; 20 Taf.) (Münch. Diss. 1906; 54 S.) — **H. Semper,** Die Ahnentafel d. Krönung Marias im Kloster Stams u. deren kunstgeschichtl. Stellg. (Ebd. 373-420; 8 Taf.) [3179

Rahn, J. R., Mittelalterl. Wandgemälde in d. Bündner Tälern Schams u. Domleschg. (Anz. f. schweiz. Altertkde. N. F. 8, 198-210.) [3180

Lichtwark, A., Meister Bertram. Tätig in Hamburg 1367-1415. Hamb.: Commeter 1905. 409 S. [3181

F. T. Schulz, Meister Bertram, e. resümier. Betrachtg. an d. Hand d. Lichtwarkschen Studie. (Mitt. a. d. Germ. Nationalmus. '06, 60-78.)

Rauch, Chr., Die Trauts. Studien u. Beitrr. z. G. d. Nürnberg. Malerei. Mit 30 Taf. (Hft. 79 v. 2653.) Straßb.: Heitz. 114 S. 10 M. [3182

Schulz, F. T., Eine Nürnberger Hauskapelle. (Mitt. a. d. Germ. Nationalmus. '05, 57-62 u. '06, 47-59; Taf.) [3183

Stadler, F. J., Hans Multscher u. seine Werkstatt. Ihre Stellg. in d. G. d. schwäbisch. Kunst. (Hft. 82 v. 2653.) Straßb.: Heitz. 218 S.; 13 Taf. 14 M. (45 S.: Münst. Diss.) — **M. Schütte,** Beitrr. z. Multscherforschg. (Jahrb. d. K. Preuß. Kunstsammlgn. 28, 39-44.) [3184

Springer, J., Dürers Zeichngn. in neuen Publikationen. (Rep. f. Kunstw. 29, 553-72.) — **W. v. Seidlitz,** Dürers frühe Zeichngn. (Jahrb. d. Kgl. Preuß. Kunstsammlgn. 28, 3-20.) [3185

Molsdorf, W., Holzschnitte u. Schrotblätter a. d. Kgl. u. Univ.-Biblioth. Breslau. Straßb.: Heitz. 14 S.; 13 Taf. 30 M. — **W. L. Schreiber,** Holzschnitte d. 15. Jh. in d. Fürstl. Fürstenberg. Sammlgn. zu Donaueschingen. Ebd. 14 S.; 20 Taf. 35 M. — Ders., Holzschnitte d. 15. Jh. in d. Kgl. Landesbiblioth. zu Stuttg. Ebd. 10 S. 7 Taf. 25 M. [3186 (Einblattdrucke d. 15. Jh., hrsg. v. Heitz.)

Dodgson, C., Holzschnitte d. Baseler Meisters DS. (Jahrb. d. Kgl. Preuß. Kunstsammlgn. 28, 21-33; Taf.) [3187

Wendland, H., Mart. Schongauer als Kupferstecher. Berl.: Edm. Meyer. 130 S. m. 32 Abbildgn. 6 M. [3188

Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 41 v. Schubert-Soldern.

Börger, H., Grabdenkmäler im Maingebiet v. Anfang d. 14 Jh. bis z. Eintritt d. Renaissance. (Kunstgeschichtl. Monographien V.) Lpz.: Hiersemann. 78 S.; 28 Taf. 12 M. [3189

Major, E., Urs Graf. Beitr. z. G. d. Goldschmiedekunst im 16. Jh. Mit 25 Taf. u. 18 Abbildgn. im Text. (Hft. 77 v. 2653.) Straßb.: Heitz. xjv, 188 S. 15 M. [3190

H. Koegler, Beitrr. z. Holzschnittwerk d. Urs Graf. (Anz. f. schweiz. Altertkde. N. F. 9, 43-57 etc.)

Seraphin, F. W., Das Taufbecken in d. Kronstädt. ev. Stadtpfarrkirche u. sein Stifter Magist. Johs. Reudel. (Arch. f. siebenb. Ldkde. 34, 154-89; 3 Taf.) [3191

Eisler, R., Die Hochzeitstruhen d. letzt. Gräfin v. Görz. (Jahrb. d. K. K. Zentral-Komm. N. F. III, 2, 65-176; Doppeltaf.) [3192

Zeidler, J., Das Wiener Schauspiel im Mittelalter. (G. d. St. Wien. III, 1, 82-118.) [3193

Dübi, H., 3 spätmittelalterl. Legenden in ihr. Wanderg. a. Italien durch d. Schweiz nach Dtld. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 17, 42-65; 143-60; 249-64.) [3194

Schwarz, B., Badstubenordng. v. J. 1503. (N. Arch. f. G. d. St. Heidelb. 8, 75-80.) [3195

Lager, Einzug d. Kurf. u. Erzbischofs Johannes II. v. Baden in Trier. (Trier. Chronik N. F. 3, 53-62; 75-78.) — **Zimmer,** Fehdebrief u. Fehde a. d. Herrschaft Neuerburg 1488. (Ebd. 82-86.) [3196

---

5. Zeit der Reformation, Gegenreformation und des 30jähr. Krieges, 1517-1648.

a) Reformationszeit, 1517-1555.

Archiv f. Reform.-G. Texte u. Untersuchgn. (s. Nr. 1211). Nr. 13-15 (Jg. IV, 1-3). 328 S. 14 M. 85. (Subskr.-Pr. 9 M. 55.) — Erg.-Bd. II s. Nr. 3230. [3197

Preger, Th., Sammlg. v. Theologenbriefen d. 16. u. 17. Jh. in d. Ansbacher Schloßbibliothek. (Jahresber. d. Hist. Ver. Mittelfrank. 54, 125-28.) [3198

Luthers Werke. Krit. Gesamtausg. (s. Nr. 1214). Bd. X, Abt. 2. vj, 516 S. 16 M. Bd. XXXIII. 688 S. 21 M. 20. [3199

Inh. v. X, 2: Von beider Gestalt d. Sakraments zu nehmen. Missive an Hartmut v. Cronberg. Von Menschenlehre zu meiden u. Antwort auf Sprüche. Wider d. falsch ge-

nannt. geistl. Stand d. Papstes u. d. Bischöfe. Epistel oder Unterricht von den Heiligen an d. Kirche zu Erfurt. Schreiben an d. Böhmischen Landstände. Contra Henricum Regem Angliae. Antwort deutsch auf Kg. Heinrichs v. England Buch. Welche Personen verboten sind zu ehelichen. Vom ehelichen Leben. Vorwort zu d. Annotationes Ph. Melanchthonis in epistolas Pauli ad Romanos et Corinthios. Vorwort zu Wesseli epistolae. Sendbrief üb. d. Frage, ob auch jemand, ohne Glauben verstorben, selig werden möge (an Hans v. Rechenberg). Vorrede zu Gochii fragmenta. Betbüchlein (Anhg.: Gebetbüchlein Spalatins). Nachtrr.; Sprüchwörter, Worterklärgn. etc. — Inh. v. XXXIII: Predigten üb. Joh. 6-8. Sprichwörtliches. Worterklärgn. — Rez. v. '06, 1245 u. '07, 1214: Anz. f. dt. Altert. 31, 25-32 Wilmanns.

Burkhardt, K. A. H., Zum ungedr. Briefwechsel d. Reformatoren, besond. Luthers. (Arch. f. Ref.-G. 4, 184-212.) — **O. Albrecht,** Handschriftliches zu Luthers Auslegung d. Hohenliedes. (Ebd. 305-12.) — Ders., Katechismusstudien (s. Nr. 1218). III. (Theol. Stud. u. Krit. '07, 564-608.) [3200

Spitta, F., Studien zu Luthers Liedern. (Aus: „Monatsschr. f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst". XI.) Götting.: Vandenhoeck & R. 48 S. 1 M. 40. [3201

Perlbach, M. u. J. Luther, Ein neuer Bericht üb. Luthers Verbrennung d. Bannbulle. (Sitzungsberr. d. Berl. Akad. '07, 95-102.) Sep. Berl.: Reimer. 50 Pf. [3202

Barge, H., Zu Luthers Brief an die Christen zu Straßburg. (Zt. f. Kirch.-G. 28, 45-48.) [3203

Kawerau, G., 2 Briefe a. d. Tagen d. Todes Luthers. (Theol. Stud. u. Krit. '07, 467-71.) 1) Georg v. Amsdorf an Nikol. v. Amsdorf, Febr. 1546. 2) Georg Major an Nikol. v. Amsdorf, Febr. 1546. [3204

Lauchert, F., Wer war d. sogen. Cremonese, d. Verf. d. „Revocatio M. Lutheri ad sanctam Sedem" 1519? (Hist. Jahrb. 28, 103-8.) [3205

Falk, F., Liter. Gegnerinnen Luthers. (Hist.-polit. Bll. 139, 375-85.) [3206

Küch, F., Zum Briefwechs. d. Landgrafen Philipp m. Luther u. Melanchthon. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 161-65.) [3207

Grotefend, O., Beiträge z. Briefwechsel Melanchthons. (Zt. f. Kirch.-G. 28, 58-70.) [3208

P. Lehmann, 2 ungedr. Briefe an Melanchth. (s. Nr. 1225). Berichtigung. (Ebd. 126f.)

Preger, Th., Autograph Melanchthons in d. Ansbacher Schloßbibliothek. (Jahresber. d. Hist. Ver. Mittelfrank. 54, 122-24.) [3209

Berbig, Spalatiniana. (Theol. Stud. u. Krit. '07, 513-34. '08, 27-61.) [3210

Uckeley, Zwei Bugenhagiana. (Zt. f. Kirch.-G. 28, 48-57.) [3211

Götze, A., Mart. Butzers Erstlingsschrift. (Arch. f. Ref.-G. Nr. 13. Jg. IV, 1-64.) [3212

Corpus reformatorum (s. Nr. 1228). Vol. 89, 6-7: Zwinglis sämtl. Werke, hrsg. v. E. Egli u. G. Finsler. II, 6-7. S. 401-560. à 3 M. (Subskr.-Pr.: à 2 M. 40.) [3213

Wernle, P., Zum Briefwechsel Calvins. (Zt. f. Kirch.-G. 27, 475-78.) Vgl. '04, 2902. — **A. Hasenclever,** Notiz üb. e. bisher unbekannt. Brief Joh. Sleidans an Calvin. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 170f.) [3214

Briefsammlung, Die Vadianische, d. Stadtbiblioth. St. Gallen, hrsg. v. E. Arbenz u. H. Wartmann (s. Nr. 1230). VI, 1. (= Nr. 2678.) [3215

Bullingers Korrespondenz m. d. Graubündnern (s. '06, 1257). Tl. III: Okt. 1566-Jan. 1575. Hrsg. v. T. Schieß (= Nr. 2137). cxx, 641 S. 15 M. [3216

Rez.: Hist. Vierteljschr. 10, 120f. Gust. Wolf; Bll. f. württb. Kirch.-G. 10, 93-96 u. 11, 94-96 Bossert; Lit. Zbl. '06, Nr. 51; Theol. Lit.-Ztg. '07, Nr. 2 Virck.

Thiele, E., Denkwürdigkeiten a. d. Leben d. Joh. Agricola v. Eisleben. Von ihm selbst aufgezeichn. (Theol. Stud. u. Krit. '07, 246-70.) [3217

Flugschriften a. d. erst. Jahren d. Reformation. Hrsg. v. O. Clemen (s. Nr. 1232). I, 6-10. S. 211-440. II, 1. S. 1-244. (Subskr.-Pr. pro Bd.: 9 M.) [3218

Inh. H. 6: Sebast. Meyer, Ein kurzer Begriff v. Hans Knüchel. 1523. Hrsg. v. A. Götze. (Einzelpr.: 1 M.). H. 7: Commentum seu lectura cuiusdam theologorum minimi super unam seraphicam intimationem doctoris Joannis Romani Vuonneck rectoris Basileensis. Hrsg. v. H. Zwicker. (Einzelpr.: 1 M. 20.) H. 8: Gesprächbüchlein von e. Bauern, Belial, Erasmo Rotterodam u. Doctor Joh. Fabri (1524). Hrsg. v. O. Clemen. (Einzelpr.: 60 Pf.). H. 9: Beklagung e. Laien, gen. Hans Schwalb, üb. viel Mißbräuche christl. Lebens (1521). Ein neu Gedicht, wie d. Geistlichkeit zu Erfurt gestürmt ist worden (1521). Hrsg. v. W. Lucke. (Einzelpr.: 1 M.) H. 10: Gespräch zw. e. Christen u. Juden, auch e. Wirte samt sein. Hausknecht, d. Eckstein Christum betr. (1524). Hrsg. v. W. Haupt. Unterredung vom Glauben durch Herrn Micheln Kromer, Pfarrherr zu Kunitz, u. e. judisch. Rabbiner (1523). Hrsg. v. O. Clemen. (Einzelpr.: 1 M. 60.) — II, 1: Schriften Heinrichs v. Kettenbach. Hrsg. v. O. Clemen. (Einzelpr.: 6 M.)

Kolde, Th., Neue Augustanastudien. (N. kirchl. Zt. 17, 729-52.) [3219

Clemen, O., Abhandlg. Kasp. Ammans. (Arch. f. Ref.-G. 4, 162-83.) — Ders., Unbekannt. Druck e. Schrift Eberlins v. Günzburg. (Zt. f. Kirch.-G. 28, 41-44.) [3220

Bibliotheca reform. Neerland (s. '06, 1262). IV: F. Pijper, Leer-

stellige en stichtelijke geschriften v. J. A. Veluanus. 1906. xj, 616 S. 13 M. 50. [3221

Rez. v. III: Theol. Tijdschr. 40, 323-28 Groenewegen; Rev. d'hist. eccl. 8, 150-55 van Oppenraaij; Arch. f. Ref.-G. 3, 410-12 Clemen; Theol. Lit.-Ztg. '06, Nr. 26 Köhler.

Griebel, Das älteste Kirchenbuch Heroldsbergs. (Jahresber. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 28, 13-17.) [3222

Bibliothek, Liturgische. Sammlg. gottesdienstl. Bücher a. d. dt. Mittelalter. Hrsg. v. A. Schönfelder (s. '06, 1178). Bd. II: Ritualbücher. Die Agende d. Diözese Schwerin v. 1521. 1906. xxv, 107 S. 5 M. [3223

Rotscheidt, W., Kath. Visitationsordng. a. d. Rheinland v. J. 1549. (Monatsschr. f. rhein. Kirch.-G. 1, 18-33.) [3224

Herzog, H., Die Bemühgn. d. Nachwelt um d. beiden Hauptwerke d. Chronisten Aegid. Tschudi. (Taschenb. d. Hist. Ges. Aargau '06, 89-129.) [3225

Luginbühl, R., Zusätze d. Pfarrers Zachar. Schörlin zu H. Bullingers Reformationschronik, 1529-1531. (Anz. f. schweiz. G. '06, 95-102.) [3226

Hauser, Chronik d. Laur. Boßhart, s. '06, 3035. Rez.: Hist. Vierteljschr. 10, 270f. O. Clemen; Hist. Zt. 98, 627-29 Luginbühl; Hist. Jahrb. 27, 837f. G. Meier; Lit. Zbl. '07, Nr. 15 W. K-r.; Gött. gel. Anz. '07, 552-54 Meyer v. Knonau. [3227

Sastrow, Bartholom., Bürgermeister, u. Ritter **H. v. Schweinichen,** Lebenserinnergn. (Dt. Bürgertum u. dt. Adel im 16. Jh.) Bearb. v. M. Goos. (Biblioth. wertvoll. Memoiren. Hrsg. v. E. Schultze. Bd. II.) Hamb.: Gutenberg-Verl. 1906. 173 S.; 151 S. 5 M. [3228

Löffler, Kl., Zur Bibl. d. münster. Wiedertäufer. (Zbl. f. Bibliothw. 24, 116-18.) [3229

Briefwechsel Geo. Helts, hrsg. v. O. Clemen. (Erg.-Bd. II v. 3197.) Lpz.: Heinsius. 150 S. (Subskr.-Pr.: 4 M. 40. Einzelpr.: 5 M. 50.) — **Briefe** v. Hieron. Emser, Joh. Cochläus, Joh. Mensing u. Petr. Rauch an d. Fürstin Margarete u. d. Fürsten Johann u. Georg v. Anhalt; hrsg. v. O. Clemen. (III v. 3248.) Münst.: Aschendorff. 67 S. 2 M. [3230

Clemen, O., Aktenstücke a. d. Zwickauer Ratsarchiv. (Beitrr. z. sächs. Kirch.-G. 20, 253-58.) [3231

Schulte, A., 2 Aktenstücke z. Leben d. Kardinals Albrecht v. Brandenb. (Studien a. Kunst u. G. Frdr. Schneider gewidm. 203-17.) [3232

Kalkoff, P., Nachtr. z. Korrespond. Aleanders währ. sein. erst. Nuntiatur in Dtld. 1520-1522. (Zt. f. Kirch.-G. 28, 201-34.) [3233

Loesche, G., Unbekannt. Brief Hartmuths v. Cronberg an d. Statthalter Erzhrzg. Ferdinand. (Beitrr. z. neuer. G. Österr. '06, S. 1-13.) [3234

Nebelsieck, H., Briefe u. Akten z. Ref.-G. d. St. Mühlhausen i. Th. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 17, 417-51.) [3235

Fraikin, J., Nonciatures de France. Nonciatures de Clément VII. T. I: Depuis la bataille de Pavie jusqu'au rappel d'Acciaiuoli, 25. févr. 1525-juin 1527. (Archives de l'hist. relig. de France. III.) Paris: Picard 1906. xxxvij, 481 S. 10 fr. [3236

Rez.: Rev. d'hist. mod. 8, 364f. Bourrilly; Rev. d'hist. eccl. 8, 147-50 Richard; Lit. Zbl. '07, Nr. 32.

Ehses, St., Kardinal Lor. Campeggio auf d. Reichstage v. Augsburg 1530 (s. '06, 1271). IV. (Röm. Quartalschr. 20, II, 54-80.) [3237

Nuntiaturberichte a. Dtld. nebst ergänz. Aktenstücken. Abt. 1: 1533-1559, hrsg. durch d. Kgl. Pr. Hist. Inst. in Rom. Bd. X: Legation d. Kardinals Sfondrato 1547-1548; bearb. v. W. Friedensburg. Berl.: Bath. xlviij, 734 S. 32 M. [3238

Größler, H., Lehnbrief d. Kardinals Albrecht 1534 üb. Ortschaften d. ehemal. Grafschaft Alsleben. (Mansfeld. Bll. 19, 203-8.) [3239

Roth, F., Zur G. d. Reichstages zu Regensburg i. J. 1541 (s. '06, 1272). Forts. (Arch. f. Ref.-G. 4, 65-98; 221-304.) [3240

Votteler, Schreiben vom Wormser Reichstag, 1544/45 (s. '06, 1275). Forts. (Reutling. G.bll. Jg. XV, Nr. 1/2.) [3241

Ehses, St., Johs. Groppers Rechtfertigungslehre auf d. Konzil v. Trient. (Röm. Quartalschr. 20, II, 175-88.) — Ders., Andr. Masius an Bernard. Maffei, Trient, 10. Jan. 1546. (Ebd. 21, II, 50-53.) [3242

Kolde, Th., Der Reichsherold Casp. Sturm u. seine liter. Tätigkeit. (Arch. f. Ref.-G. 4, 117-61.) [3243

Theobald, L., Thom. Naogeorgus, d. Tendenzdramatiker d. Reform.-Zeit. (N. kirchl. Zt. 17, 764-94. 18, 65-90; 409-25.) [3244

Cahn, J., Medaillenporträts d. Kardinals Albrecht v. Mainz, Markgrafen v. Brandenb. (Stud. a. Kunst u. G., Frdr. Schneider gewidm. 161-67; Taf.) [3245

Whitney, J. P., The Reformation. Outline of the history of the church, 1503-1648. Lond.: Rivingtons 1906. 510 S. 5 sh. [3246

Schriften d. Ver. f. Ref.-G. (s. Nr. 1252). Nr. 93 u. 95 (XXIV, 4 u. XXV, 2). Vgl. Nr. 3300 u. 3512. [3247

Studien u. Texte, Reformationsgeschichtl., hrsg. v. J. Greving (s. Nr. 1253). II u. III s. Nr. 3145; 3230. [3248

Köhler, Katholizismus u. Reformation, s. '06, 1281. Rez.: Röm. Quartalschr. 20, II, 111 f. Ehses; Theol. Lit.-Ztg. '07, Nr. 8 Cohrs. [3249

Schmidt, F. J., Der mittelalterl. Charakter d. kirchl. Protestantismus. (Preuß. Jahrbb. 127, 193-221.) [3250

Boehmer, Luther im Lichte d. neuer. Forschg., s. Nr. 1257. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '07, Nr. 18 W. Köhler. [3251

Weiß, A. M., Luther-Psychologie s. Nr. 1258. Rez.: Hist. Zt. 99, 152-55 W. Köhler; Zt. f. Kirch.-G. 28, 247 f. Kropatscheck. [3252

Henze, E., Luther u. d. Sängermeister Johs. Walther in Torgau. (Veröffentlichgn. d. Alt.-Ver. Torgau 18/19, 31-39.) [3253

Paulus, N., Luther u. d. Hexen. (Hist.-pol. Bll. 139, 557-75.) — Ders., Luther u. d. Hexenprozesse. (Ebd. 140, 20-33.) [3254

Jacobs, Ed., Geo. Rörer. (Allg. dt. Biogr. 53, 480-85.) [3255

Ziegler, H., Sebast. Francks Bedeutg. f. d. Entwicklg. d. Protestantismus. (Zt. f. wiss. Theol. 50, 118-31.) [3256

Bossert, G., Zur Brenzbiographie. (Bll. f. württ. Kirch.-G. N. F. 10, 97-116.) [3257

Kalkoff, P., W. Capito im Dienste Erzbischof Albrechts v. Mainz. Quellen u. Forschgn. zu d. entscheid. Jahren d. Ref., 1519-1523. (Neue Stud. z. G. d. Theol. u. Kirche, hrsg. v. Bonwetsch u. Seeberg. St. I.) Berl.: Trowitzsch & S. 151 S. 4 M. 80. [3258

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 37 O. Clemen.

Harvey, A. E., Mart. Bucer in England. Marb. Diss. 182 S. [3259

Zwingliana. Mitt. z. G. Zwinglis u. d. Ref. (s. Nr. 1269). 1907, Nr. 1 (Bd. II, Nr. 5). S. 129-60; Taf. [3260

Inh.: E. Egli, Schenkg. v. 20 Zwinglischen Urkk. an d. Zwingli-Museum. (S. 129-32.) — Ders., Zwingli-Zili-Tschudi. (Ebd. 145-47.) — Ders., Wer war Laurentius Fabula? (Ebd. 147-51.) — Ders., Aus Zofingen. (Ebd. 151-54.) — Ders., Miszellen. (Ebd. 157 f.) — E. Bernoulli, Erinnergn. an d. Fam. d. Reformators Hnr. Bullinger im Schweiz. Landesmus. Forts. (Ebd. 132-38; Taf.) — A. Maag, Von e. Brief Zwinglis an d. Rat zu Biel. (Ebd. 154 f.) — A. Fluri, Zu Abrah. Schott. (Ebd. 157.)

Meier, G., Valent. Compar (Anz. f. schweiz. G. '06, 103.) [3261

Schütte, H., Calvins Einfluß auf d. dt. Reformation. (Dt.-ev. Bll. 32, 145-78.) — **A. Mailhet**, Le voyage de Calvin à Valence. (Bull. de la Soc. de l'hist. du prot. franç. 55, 403-16.) [3262

Wolf, G., Aufgaben u. Grundsätze d. dt. Territorialpolitik in d. Reformationszeit. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. '07, 235-41.) [3263

Häbler K., G. Spaniens unt. d. Habsburgern. Bd. I: Unter Karl I. (V.). Gotha: Perthes. xvj, 432 S. 10 M. [3264

(Allg. Staaten-G. Abt. I: Europ. Staaten. 36. Werk. 1. Bd. 78. Lfg.)

Kalkoff, P., Kardinal Cajedan auf d. Augsburg. Reichstage v. 1518. (Quellen etc. a. ital. Archiven u. Bibl. 10, 226-30.) Sep. Rom: Loescher. 60 Pf. [3265

Pastor, L., Adrian VI. u. Klemens IV. (Pastor, G. d. Päpste seit d. Ausg. d. Mittelalters. IV, 2.) Freib.: Herder. xlij, 799 S. 11 M. [3266

Rez. v. Nr. 1274 (Pastor, Leo X.): Hist. Jahrb. 28, 366-72 Schmidlin; Arch. stor. ital. 5. S., 38, 479-89 Piccolomini; Rev. d'hist. eccl. 8, 139-45 P. Richard; Hist. Vierteljschr. 10, 437-42 Friedensburg.

Thom, R., Schlacht b. Pavia 24. II. 1525. (Diss.) Berl.: Nauck. 56 S. 1 M. 50. [3267

Bauer, W., Die Anfänge Ferdinands I. Wien u. Lpz.: Braumüller. xij, 264 S. 6 M. [3268

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 41 Hasenclever.

Heling, R., Pommerns Verhältn. z. Schmalkald. Bunde. Tl. I. (Balt. Stud. N.F. 10, 1-32.) 36 S.: Königsberg. Diss. [3269

Vitale, V., Trapani nelle guerre de Carlo V. in Africa e contro i Turchi. (Arch. stor. sicil. N. S. XXIX, Fasc. 3-4.) [3270

Schweitzer, V., Kard. Bartol. Guidiccioni, 1469-1549. (Röm. Quartalschr. 20, II, 27-53; 142-61; 189-204.) [3271

Issleib, S., Mor. v. Sachs. als evang. Fürst, 1541-1553. (Beitrr. z. sächs. Kirch.-G. 20, 1-213.) Sep. Lpz.: Barth. 3 M. 50. [3272

Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '07, Nr. 19 Köhler; Zt. f. wiss. Theol. 50, 285 f. Mentz.

Pachali, J., Moritz v. Sachsen. Charakterstudie. (Schrr. f. d. dt. Volk, hrsg. v. Ver. f. Ref.-G. Nr. 45.) Halle: Haupt 1906. 28 S. 15 Pf. [3272a

Solmi, E., Gasparo Contarini alla Dieta di Ratisbona secondo i docc. ined. d. Archivio Gonzaga di Mantova. (N. arch. veneto N. S. 13, 1-33; 69-93.) [3273

Schenk zu Schweinsberg, Frhr., Nachträgliches z. Eroberg. Darmstadts i. J. 1546. (Quartalbll. d. Hist. Ver. f. d. Grhrzgt. Hessen 3, '05, 559-61.) [3274

Friedensburg, W., Zur Vor-G. d. Interim. (Arch. f. Ref.-G. 4, 213-15.) [3275

Fischer, Ferdinand I. u. Karl V. i. J. 1552. Beitr. z. Ehrenrettg. König Ferdin. I. (Jahrbb. d. Kgl. Akad. zu Erfurt N.F. 32, 179-203.) [3276

Bonwetsch, G., G. d. Passauisch. Vertrages v. 1552. (Gekrönte Preis-

schr.) Götting.: Vandenhoeck & R. 216 S. 7 M. — **W. Kühns,** G. d. Passauisch. Vertrages 1552. Gießen. Diss. 1906. 98 S. [3277

Bossert, G., 2 Prediger d. Evangeliums in Wien. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Prot. in Österr. 27, 67-73.) [3278

Kryštufek, F. X., Protestantství v Čechách až do bitvy Bělohorské 1517-1620. (Der Protestantismus in Böhmen bis z. Schlacht am Weißen Berge.) Prag 1906. 435 S. [3279
Rez: Zt. f. kath. Theol. 31, 338-42 Kröß.

Götz, J. B., Die Glaubensspaltg. im Gebiete d. Markgrafsch. Ansbach-Kulmbach 1520-1535. Mit urkdl. Beilagen. (Erläutergn. etc. zu Janssens G. d. dt. Volkes, hrsg. v. Pastor. V, 3/4.) Freib.: Herder. xx, 291 S. 5 M. 50. [3280
Rez.: Hist.-polit. Bll. 139, 798-800 Hirschmann.

Mummenhoff, Chr. Kreß e. Nürnb. Staatsmann u. Diplomat, 1484-1535. (Jahresber. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 28, 16-20.) [3281

Kolde, Th., Thom. Venatorius, sein Leben u. seine literar. Tätigkeit. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 13, 97-121; 157-95.) [3282

Schornbaum, K., Säkularisation d. Klosters Heidenheim. Neuendettelsau: Diakonissenanst. 1906. 49 S. 1 M. [3283

Götz, J. B., Georg Truchseß, d. letzte Abt d. Benediktinerklosters Ahausen a. d. Wörnitz 1500-1552. (Augsburg. Postztg. Lit. Beil. '05, Nr. 47-51.) Rez.: Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 13, 202 f. Sch. [3284

Baßler, E., Nachtrag zu „Bossert, die württb. Kirchendiener bis 1556". (Bll. f. württb. Kirch.-G. N.F. 10, 187.) Vgl. '05, 3139. [3285

Paulus, N., Schlettstadter Pfarrer Reinh. Lutz. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 168-70.) Vgl. '05, 3140. [3286

Gulik, van, Johs. Gropper, s. '06, 3079. Rez.: Zt. f. Kirch.-G. 27, 370 f. F. Herrmann; Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 438-40 Gust. Wolf; Hist. Zt. 98, 382-87 Hasenclever; Röm. Quartalschr. 20, II, 117 f. Ehses; Hist. Jahrb. 28, 182-84 Postina; Lit. Rundschau f. d. kath. Dtld. '06, Nr. 7 Paulus; Rev. bénédict. 24, 284-86 Ancel; Lit. Zbl. '07, Nr. 23 Fed. Schneider. [3287

Rotscheidt, W., Reformationsgeschichtl. Vorgänge in Köln 1520. I: Frdr. d. Weise in Köln. II: Die Verbrenng. d. Bücher Luthers in Köln 12. Nov. 1520. (Monatshfte. f. rhein. Kirch.-G. 1, 97-115; 145-72.) [3288

Beal, J., Elisabeth v. Braunschw.-Lüneb., d. letzte Herzogin v. Geldern. (Veröffentlichgn. d. Hist. Ver. Geldern 19, 3-6.) — **Ders.,** Einzug Kaiser Karl V. als Herzog v. Geldern in Nymwegen 9. Febr. 1546. (Ebd. 7-11.) [3289

Simons, E., Matthes Weyer, e. Mystiker d. Reformationszeit. (Theol. Arbeiten a. d. rhein. wiss. Prediger-Ver. N.F. 9, 30-49.) Sep. Tübing.: Mohr. 1 M. [3290

Hocquet, A., Tournai et les Tournaisis au 16. siècle au point le vue polit. et social. (Aus: Mémoires de l'Acad. Roy. de Belg. N. S. Coll. in 4°. T. I. '05.) Brux.: Hayez 1906. 4°. 418 S.; Kte. 10 fr. [3291

Theissen, J. S., Centraal gezag en Friesche vrijheid. (Friesland onder Karel V.) Leiden. Diss. Groning.: de Waal. xxxvj, 507 S. [3292
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 28 Blok.

Reimers, H., Die Säkularisation d. Klöster in Ostfriesland. (= Nr. 2755.) Aurich: Friemann 1906. 55 S. 60 Pf. [3293

Bos, G., Uit het ostfriesche kloosterleben. (Groninger Volksalmanak '07, 153-208.) [3294

Falckenheiner, W., Üb. d. Todestag d. Mutter Philipps d. Großmütigen, Landgräfin Anna v. Mecklenb. (Hessenland '07, Nr. 1.) [3295

Kißling, J. B., Kardinal Albrecht v. Brandenb. u. d. Reliquiensammlg. d. Barfüßer zu Fritzlar. (Stud. a. Kunst u. G., Frdr. Schneider gewidm. 119-23.) [3296

Tecklenburg, A., Einführg. d. Ref. in Uslar. (Protokolle üb. d. Sitzgn. d. Ver. f. G. Götting. III, 4 12-33.) [3297

Hentze, O., Magister Franz Günther a. Nordhausen u. sein verdienstvoller Anteil an d. erst. Kämpfen d. Reformation. (Aus: „Zt. d. Ver. f. Kirch.-G. in d. Prov Sachs.") Görsbach b. Nordhaus.: Verf. 32 S. 60 Pf [3298

Kawerau, G., Mich. Meienburg, Bürgermeister v. Nordhausen. (Allg. dt. Biogr. 52, 286-88.) [3299

Westphal, F., Fürst Georg d. Gottselige zu Anhalt. Sein Werden u. Wirken. Beitr. z. Ref.-G. Dessau: Haarth. 238 S. 3 M. — **Ders.,** Zur Erinnerg. an Fürst Georg (95 v. Nr. 3247). 93 S. 1 M. 20. [3300

Cardauns, L., Zur Kirchenpolit. Hrzg. Georgs v. Sachsen, vornehml. in sein. letzt. Regierungsjahren. (Quellen etc. a. ital. Archiven u. Bibl. 10, 101-51.) Sep. Rom: Loescher. 2 M. 40. [3301

Clemen, O., Zur Biographie Dan. Gresers. (Beitrr. z. sächs. Kirch.-G. 20, 248-52.) [3302

Müller, Nik., Beitrr. z. Kirch.-G. d. Mark Brandenb. im 16. Jh. H. 1. Lpz.: Haupt. 134 S. 3 M. [3303
Inh.: a) S. 1-48. Beziehgn. zw. d. Kurf. Joachim I. u. II. v. Brandb. u. d. Kurf. Georg III. v. Anhalt 1534-40. b) S. 49-122. Zur G. d. Reichstags v. Regensb. 1541. c) Mark u. Märker in Melanchthons Vorlesgn.

Bauch, G., Zur Breslauer Ref.-G. I. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 41, 336-52.) — **Erich Franke,** Üb. d. Vertreibg. d. Bernhardiner a. Breslau. (Ebd.

37-98. (34 S. Bresl. Diss. '05.)) — **R. Foerster,** Hnr. u. Seyfried Ribisch. (Ebd. 181-240.) — **A. Kettner,** Dr. Hnr. Rybisch. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mährens etc. 11, 163-67.) [3304

---

b) Gegenreformation und 30jähr. Krieg, 1555-1648.

Buchelius, A., Trajecti Batavorum descriptio; medeg. door S. Muller. (Bijdrr. etc. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 27, 131-268.) [3305

Buchell, A. van, Diarium. Uitgeg. door G. Brom en L. A. van Langeraad. (Werken uitg. door het Hist. Genootsch. te Utrecht. 3. Ser., Nr. 21.) Amsterd.: Johs. Müller. cjv, 574 S. 7 fl. [3306

Vaernewyck, M. van, Mémoires sur les troubles relig. en Flandre; trad. d'apr. l'édit. de F. vander Haeghen p. H. van Duyse, publ. p. M. de Smet de Naeyer (s. '06, 1340). T. II. 1906. 4°. 617 S.; 25 Taff.; 30 fr. [3307

Dyaryusze sejmowe R. 1597. W dodatkach: Akta sejmikowe i inne odnoszące się do tego sejmu wydal E. Barwiński. (Scriptores rerum Polon. XX.) W Krakowic: Akad. xxviij, 545 S. [3308
(Reichstagsbücher v. J. 1597. Als Anh.: Landtags- u. a. sich auf dies. Reichstag bezieh. Akten.)

Davillé, L., Rosières de Chaudeney et l'„Histoire de Charles III." (Ann. de l'Est et du Nord 3, 194-208.) [3309

Wäschke, Belagerg. u. Zerstörg. Magdeburgs. Tagebuchbll. d. Fürsten Christian II. v. Anhalt-Bernburg. (G.bll. f. Magdeb. 41, 318-37.) [3310

Scherer, C., Hauschronik d. Joh. Lutz v. Salmünster. (Fuldaer G.bll. 3, 17-27 etc. 157-66.) [3311

Krämer, F. J. L., Journalen van den stadhouder Willem II. uit de jaren 1641-1650. (Bijdrr. etc. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 27, 413-535.) [3312

Canisii epistulae et acta, coll. etc. Braunsberger. IV, s. Nr. 1319. Rez.: Röm. Quartalschr. 20, II, 214f. Ehses. — Chr. v. Hoiningen-Huene, Neues a. d. G. d. Jesuiten. (Preuß. Jahrbb. 128, 221-77.) [3313

Schulteß, Aus d. Briefwechsel d. franz. Philolog. u. Diplomaten Jacques Bongars, 1554-1612. (Festschr. z. Begrüßg. d. 48. Versammlg. dt. Philologen etc. zu Hamb. 103-206.) [3314

Simonsfeld, E., Contributi (Lettere) alla storia delle Case Reali di Baviera, Prussia e Italia. (Atti d. Congresso Intern. di scienze stor. Roma '03. Vol. 3, 273-84.) [3115

Cauchie, A., Une nouv. lettre de Daniel di Bomalès à Francesco di Marchi concern. les troubles des Pays-Bas, 1567. (Anal. p. s. à l'hist. eccl. de la Belg. 33, 222-26.) [3316

Elkan, A., Üb. e. angebl. Denkschrift v. Marnix. (Bijdrr. v. vaderl. gesch. 4. R., 6, 137-45.) [3317

Hove, A. van, Les statuts synodaux liégeois de 1585. Un document inéd. de la Nonciature de Bonomi à Cologne. (Anal. p. s. à l'hist. eccl. de la Belg. 33, 5-51; 164-214.) Sep. 4 fr. [3318

Harraeus, K., Lor. Scheuerlin in Kreuznach 1587. (Monatshfte. f. rhein. Kirch.-G. 1, 193-217.) Bericht Sch.s an d. Markgraf. Phil. v. Baden. [3319

Schlitter, H., Frage d. Anerkenng. Heinrichs IV. durch Rudolf II. (Beitrr. z. neuer. G. Österr. '06, 18-31.) [3320
Gutachten d. Erzherzoge u. d. Kurf. v. Mainz u. Brandenb.

Carillii, Alf., S. J., Epistolae et acta, 1591-1618. (Monum. Hung. hist. diplom. XXXII.) Budap.: Akad. 1906. LIJ, 739 S. 15 K. [3321
Rez.: Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 30, 44-47 Amlacher.

Lonchay, H., Les archives de Simancas au point de vue de l'hist. des Pays-Bas au 17. siècle. (Bull. de la Comm. Roy. d'hist. de l'Acad. Roy. de Belg. 76, XIIJ-LV.) [3322

Brants, V., La description des Pays-Bas de Don Jorge de Henin 1628. (Bull. de l'Acad. Roy. de Belg. '07, 57-72.) [3323

Opel, J., Bericht Kempendorfs a. d. Feldlager vor Steinau 25. Aug. 1632. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-ant. Forschgn. 23, 115-19.) [3324

Nedoma, J., Einige Briefe Kaiser Ferdinands III. a. d. 30jähr. Kriege. (Sitzungsberr. d. Böhm. Ges. d. Wiss. '06, V.) Sep. Prag: Řivnác 1906. 35 S. 50 Pf. [3325

Schuller, G. A., Zeitgeschichtl. u. biogr. Aufzeichngn. auf d. Deck- u. Titelblättern älter. Bücher. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. '07, Nr. 1 ff.) [3326

Kraus, J., An Frankenthals Bewohner gerichtete Trostrede v. J. 1621. (Monatsschr. d. Frankenthal. Altert.-Ver. '07, Nr. 5.) [3327

Hallwich, H., Hymne an Wallenstein. (Beitrr. z. neuer. G. Österr. '06, 57-70.) [3328

Comenius, J. A., Testament d. sterbend. Mutter. Hrsg., a. d. Böhm. übertr. u. eingeleit. v. D. Peřina. (Monatshfte. d. Comen.-Ges. 16, 25-45.) [3329

Vollert, W., Entscheidg. d. Konkordienformel in d. Lehre v. d. Glaubensgerechtigkeit in art. III besond. gegenüber d. Osiandrisch. Lehre. (N. kirchl. Zt. 17, 623-28.) [3330

Alter protest. Kirchenbücher in Württemb. (Dt. Herold '07, Nr. 4.) [3331

Schlosser, H., Älteste Herborner Bibel. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altertkde. '06/7, 71-73.) — **Ders.,** Ältester Herborner Druck. (Ebd. 81-83.) [3332

Zillessen, A., Der kirchl. Stand im pfalz. Herzogt. Simmern bei Beginn d. 30jahr. Krieges. Memorial d. Inspektors Konr. Horneck zu Simmern im alt. Archiv d. Synode Simmern. (Theol Arbeiten a. d. rhein. wiss. Prediger-Ver. N. F. 9. 104-25.) [3333

Konsistorialbeschlüsse, Kölnische, 1572-1596, hrsg. v. Simons, s. '06, 1352. Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 13; Theol. Lit.-Ztg. '07, Nr. 2 Köhler; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 180-84 Gust. Wolf; Korr.-Bl. d. Westdt. Zt 26, 17 f. Hashagen; Hist. Jahrb. 28, 660 f. Schrötter. — W. Rotscheidt, Matthias Vehe. (Monatshfte. f. rhein. Kirch.-G. 1, 144.) [3334

Rotscheidt, W., Die reform. Gemeinden im Hrzgt. Jülich im J. 1629 (Monatshfte. f. rhein. Kirch.-G. 1, 229-36.) Beschwerdeschrift. [3335

Knoke, Beschwerdeschrift d. Prädikanten Heremann, s. '06, 1371. (Auch in: Protokolle d. Ver. f. G. Götting III, 4, 33-50.) [3336

Könnecke, M., Ev. Kirchenvisitationen d. 16. Jh. in d. Grafsch. Mansfeld (s. '06, 1373). Tl. VI: Die 3 Kirchenvis unt. Menzel. Abt. 3: 1581 (Mansfeld. Bll 20, 94-144.) [3337

Clemen, O., Stammbuch a. d. 2. Hälfte d. 16. Jh. (Beitrr z. sächs. Kirch.-G. 20, 241-47.) [3338

Hüllen, F., Das Dekanat Zell (Mosel) nach d. Visitation i. J. 1569. (Trier. Arch. 10, 56-85.) [3339

Hahn, K., Hrzg. Johann Wilhelm v. Weimar u. seine Beziehgn. zu Frankreich. Lpz. Diss. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 18, 1-174.) [3340

Schwarz, P. G., Haltung Danzigs im nordisch. Kriege 1563-1570 m. besond. Berücks. d. Beziehgn. zu Schweden. (Zt. d. Westpreuß. G.-Ver. 49, 1-99.) 36 S.: Königsberg. Diss. [3341

Braunsberger, O., Geheime päpstl. Sendung d. sel. Canisius. (Laacher Stimmen 71, 58-76; 164-85; 301-27.) [3342

Gossart, E., Espagnols et Flamands au 16. siècle. La domination espagn. dans les Pays-Bas à la fin du règne de Philippe II. Brux.: Lamertin. 303 S. 4 fr. [3343
Rez.: Bull. de l'Acad. Roy. de Belg '07, 50-56 Marchal.

Loebl, Dr. Barthl. Pezzen. (Allg. dt. Biogr. 53, 41-47.) [3344

Uebersberger, H., Russ.-österr. Heiratsprojekt v. Ausgange d. 16. Jh. (Beitrr. z. neuer. G. Österr. '06, 32-43.) [3345

Rott, E., Hist. de la représentation dipl. de la France auprès des cantons suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés (s. '02, 2060). III: 1610-1626. L'affaire de la Valteline (1re partie) 1620-1626. 1906. 1163 S. 20 fr. [3346
Rez.: Rev. crit. '07, Nr. 16 R.

Salis-Soglio, N. v., General Hans Wolf v. Salis. Lebensbild e. Soldaten a. d. Zeit d. 30jähr. Krieges. (Oberbayer. Arch. 52, II, 1-107.) [3347

Heimann, F., Landesverteidigung im Fürstent. Anhalt v. d. Auflösg. d. Union bis z. Einmarsch d. Kaiserlichen, Mai 1621 bis Jan. 1626. (Leipz. Diss.) Lpz.: Fiedler 1906. 452 S. 6 M. [3348

Meisinger, O., Heldentot d. 400 Pforzheimer (Beil. z. Allg. Ztg. '07, Nr. 185.) [3349

Ludwig, D. A., Verhdlgn. üb. d. Prättigauer Angelegenheit v. Beginn d. Aufstandes bis z. Beginn d. Lindauer Konferenz, Ende April bis Anfg. Sept. 1622. (Jahresber. d. Hist.-ant. Ges. v. Graubünd. 36, II.) 97 S. [3350

Pfister, Chr., Nancy au début du règne de Charles IV., 1624-1633. Le siège de la ville p. Louis XIII., Sept. 1633. (Ann. de l'Est et du Nord 3, 24-83.) [3351

Heskel, Chr. L. Rasche. (Allg. dt. Biogr. 53, 205-9.) [3352

Haendcke, B., Kaiserl. Flotte im 17. Jh. (Dt. Revue '07, III, 81-85.) [3353

Gebauer, J. G., Schwed. Militärprozeß v. 1631. (Hist. Zt. 98, 544-60.) [3354

Sixt, Rest d. alt. Wallensteinisch. Lagers v. Sommer 1632 b. Altenberg. (Jahresber. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 27, 15 f.) [3355

Konze, Stärke, Zusammensetzg. u. Verteilg. d. Wallensteinschen Armee 1633, s. '06, 1390. Rez.: Hist. Jahrb. 28, 236 Steinberger; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 191 f. Kloevekorn. [3356

Fuentes, J., Batalla de Nördlingen. (Memorial de Artilleria '06, Mayo.) [3357

Apell, F. v., Herkunft Konr. Widerholts. (Hessenland '07, Nr. 9 f.) [3358

Czerny, J., Tod d. Herzogs Bernhard v. Weimar (s. '06, 3133). Tl. II. Progr. Wiener Neustadt 1906. 17 S. [3359

Ilwof, F., Johs. Rosolenz. (Allg. dt. Biogr. 53, 504-7.) [3360

Kapper, A., Festungsbau zu Fürstenfeld 1556-1563. Graz: Moser 1906. 75 S. [3361

Jaksch, A. v., Die Klagenfurt. Stadterweiterg. u. Erbauung d. Landhauses im 16. Jh. (Carinthia I. Jg. 97, 41-90.) [3362

Lampel, J., Erzbisch. Mark. Sittich beim Ausbruche d. 30jähr. Krieges. Dazu einige Aktenstücke. (Beitrr. z. neuer. G. Österr. '06, 44-56.) [3363

Tischer, F., Streit d. Prager Erzbischöfe um d. Metropolitanrecht üb. d. Olmützer Bischöfe im 16. Jh. (Sitzungsberr. d. Böhm. Ges. d. Wiss. '06, III.) 25 S. (Czech.!) [3364

Gorge, S., Zur G. d. Troppau-Jägerndorfer Konfiskationen im 30j. Kriege. (Zt. f. G. etc Österr.-Schlesiens 1, 40-42.) — **Ders.,** Zum Besitzwechsel d. Hrzgts. Jägerndorf u. schles. Güter im 30j. Kr. (Ebd. 42-45.) [3365

Feller, Ritter Melch. Lussy v. Unterwalden, seine Beziehgn. zu Ital. u. sein Anteil an d. Gegenref. I, s. '06, 3138. (Berner Diss. '06.) — **E. Wymann,** Ritter M. Lussy. Gedenkblatt z. 300. Todestag. (G.freund 61, 269-81.) [3366

Schornbaum, K., Zum gottesdienstl. Leben Feuchtwangens im 16.Jh. (Siona '06. 207 ff.) [3367

Bauer, Ldw., M. Peter Meiderlin, Ephorus d. Kollegiums b. St. Anna v. 1612-1650. Beitr. z. G. d. Kollegiums im 30j. Krieg. Progr. Augsb. 1906. 58 S. [3368

Löwe, H., Prediger Alex. Neukomm u. d. Lindauer Kirchenhandel d. J. 1626. (Forschgn. z. G. Bayerns 14, 272-88. 15, 47-71.) [3369

Bossert, G., Liebestätigkeit d. ev. Kirche Württembergs v. d. Zeit d. Hrzgs. Christoph bis 1650 (s. '06, 3142). Schluß. (Württb. Jbb. f. Statist. u. Ldkde '06, I, 44-93.) [3370

Duncker, M., Aus d. Zeit d. 30jähr. Krieges (Reutling. G.bll. XVI, Nr. 2/3.) [3371

Meininger, Un cas de haute trahison à Mulhouse. (Bull. du Musée hist. de Mulhouse 29, 9-71.) [3372

Kraus, J., Johs. Breberinus. (Monatsschr. d. Frankenthal. Altert.-Ver. '07, Nr. 2.) [3373

Neuroth, F., Oberursel zur Zeit d. 30jähr. Krieges. Kulturgeschichtl. Skizze a. e. nass. Kleinstadt. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 36, 169-211.) [3374

Pfender, E., Beitrr. z. Kirch.-G. d. hinter. Grafschaft Sponheim. (Monatshfte. f. rhein. Kirch.-G. 1, 132-43.) — **P. Bockmühl,** Johs. Anast. Veluanus. (Ebd. 115-26; 172-80.) Vgl. Nr. 3221. — **Ders.,** Zeugnis ev. Glaubenstreue a. d. J. 1598. (Ebd. 73-81.) — **W. Rotscheidt,** Die Diener d. hochdt.-ref. Gemeinde zu Köln im 17. Jh. (Ebd. 42-46; 81-86; 184-86.) — **Ders.,** Johs. Badius, d. Jüngere, als Student. (Ebd. 237-39.) — **Ders.,** Phil. Eilbracht. (Ebd. 240.) — **J. O. Müller,** Aus d. Leben d. ref. Gemeinde Düren währ. d. erst. 4 Jahrzehnte ihr. Bestehens. (Ebd. 49-73.) [3375

Wolff, W., Beitrr. zu e. Ref.-G. d. Stadt Aachen (s. Nr. 1385). IV: Die dt.-reform. Gemeinde v. 1570-1580. V: Johs. Chr. Otzenrath. (Theol. Arbeiten a. d. rhein. wiss. Prediger-Ver. N.F. 9, 50-103.) Sep. Tübing.: Mohr. 2 M. [3376

Bockmühl, Johs. Christianus. Ein Wort z. vorläufig. Richtigstellung. (Monatshfte. f. rhein. Kirch.-G. 1, 279-84.) Vgl.: W. Wolff (Ebd. 381-83).

Macco, H. F., Zur Ref.-G. Aachens währ. d. 16. Jh. Eine krit. Studie. Bearb. nach Archivalien. Aachen: Aach. Verl.- u. Dr.-Ges. 97 S.; Taf. [3377

Rez.: Korr.-Bl. d. Westdt. Zt. '07, Nr. 3/4 Keussen.

Goeters, W., Noch einmal Adrian van Haemstede in Antwerpen u. Aachen. (Theol. Arbeiten a. d. rhein. wiss. Prediger-Ver. N.F. 9, 25-29.) Vgl. '06, 3151. [3378

Cuno, F. W., Wesels Mildtätigkeit im 30j. Kriege geg. auswärt. ref. Glaubensgenossen (s. '04, 1213). Nachtr. v. H. Forst (Zt. d. Berg. G.-Ver. 39, 230). [3379

Knipscheer, F. S., Vestiging d. gereform. kerk in Nord-Holland 1572-1608. (Nederl. arch. v. kerkgesch. N. S. 4, 253-84; 354-87.) [3380

Schoengen, M., De Schaapzucht van Cunerus Petri, bisschop van Leeuwarden. (De Vrije Fries 20, 323-90.) [3381

Dersch, W., Das Restitutionsedikt in Hessen. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 195-213.) [3382

Fuchs, P. D., Johs. Haal, Pfarrer in Salmünster v. 1603-9. (Tl. v. Nr. 2146) — **Gr. Richter,** Prozessionen a. d. Benediktinerstift zu Fulda vor 300 Jahren. (Fuldaer G.bll. 3, 49-58.) — **A. Pabst,** Kroberg. u. Plünderg. v. Amöneburg 1641. (Ebd. 4, 160.) [3383

Fink, E., Bürgermeister Peltzer v. Osnabrück (Allg. dt. Biogr. 53, 8f.) [3384

Knoche, K., Gegenreformation in Peine (Peiner Ztg. Juni '06.) [3385

Hitzigrath, H., Polit. Beziehgn. zw. Hamburg u. England zur Zeit Jakobs I., Karls I. u. d. Republik v. 1611-1660. (Hamb. Progr.) Berl.: Curtius. 47 S. 1 M. [3386

Bolfs, C., Nachrr. zum Leben d. Kanzlers Dr. Nikol. Junge. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 36. 271-84.) [3387

Wieris, R., Das Amt Harzburg im 30j. Kriege. (Zt. d. Harz-Ver. 40, 180-240.) — **U. Hölscher,** Henn. Cramer v. Clausbruch, Bürgermeister d. St. Goslar. (Ebd. 1-52.) [3388

Liebe, G., Streit um d. Schulaufsicht in Halle 1583, s. '06, 1453. (Auch in: N. Mitt. a. d. Geb. hist.-ant. Forschgn. 23. 30-45.) [3389

Koch, E., Moskowiter in d. Oberlausitz u. M. Barthol. Scultetus in Görlitz. (N. lausitz. Magaz. 83, 1-90.) [3390

Schnell, O., Mecklenburg zur Zeit d. 30jähr. Krieges 1603-1658. (= Nr. 2332.) Berl.: Süßerott. 185 S. Subskr.-Pr.: 3 M. 50. Einzelpr.: 4 M. [3391

Wotschke, Th., Chr. Thretius. Beitr. z. G. d. Kampfes d. ref. Kirche geg. d. Antitrinitarismus in Polen. (Altpr. Monatsschr. 44, 1-42; 151-210.) — **Frz. Koch,** Joach. Mörlin als samländ. Bischof, 1567-1571. (Ebd. 251-302.) [3392

Wotschke, Th., Die Reform. in Kosten. (Korr.-Bl. d. Ver. f. G. d. ev. Kirche Schlesiens 9, 161-85.) Rez.: Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 7, 130-32 Moritz. — **Ders.,** Die Ref. in Obornik. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 7, 25-28.) [3393

Sommerfeldt, G., Grabstein d. Georg v. Eichicht in d. Kirche zu Neuhausen b. Königsberg, † 1602. (Dt. Herold 07, Nr. 5.) [3394

c) Innere Verhältnisse (unter Ausschluß von Religion und Kirche).

Hofordnungen, Dt., d. 16. u. 17. Jh. Hrsg. v. A. Kern (s. '06, 3163). II: Braunschw., Anhalt, Sachs., Hessen, Hanau, Baden, Württemb., Pfalz, Bayern, Brandenb.-Ansbach. (= Nr. 2574.) xvj, 263 S. 9 M. [3395

Rez. v. I: Gött. gel. Anz. '07, 408-14 v. Below; Hist. Zt. 98, 390-95 Haß; Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 41 Lauffer; Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '06, 123-26 Wehrmann.

Simson, P., Organisation d. Hanse in ihr. letzt. Jahrh. (Hans. G.bll. '07, I, 207-44.) [3396

Beemelmans, W., Organisation d. vorderöst. Behörden in Ensisheim im 16. Jh. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 52-92.) [3397

Raab, C. v., Schloß u. Amt Vogtsberg bis Mitte d. 16. Jh. u. d. Erbebuch v. J. 1542. (= Nr. 2780.) [3398

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 38 v. Kauffungen.

Backwitz, Erbhuldigungen in d. Neumark. (Schrr. d. Ver f. G. d. Neumark 19, 107-25.) [3399

Petsch, R., Verfassg. u. Verwaltg. Hinterpommerns im 17. Jh. bis z. Einverleibg. in d. preuß. Staat. (Staats- u. sozialwiss. Forschgn. Hft. 126.) Lpz.: Duncker & H. xjv, 271 S. 6 M. 80. (Abschn. I, Kap. 1-3: Berl. Diss. 55 S.) [3400

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 37 Wehrmann.

Hausmann, R., Verhältnis d. livländ. Ordens z. Röm.-dt. Reiche im 16. Jh. (Balt. Monatsschr. 63, 1-23.) [3401

Foltz, M., Danziger Stadthaushalt am Ende d. 16. Jh. (Zt. d. Westpreuß. G.-Ver. 49, 131-84.) [3402

Schöppe, K., Beitr. z. G. d. Innungswesens. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-ant. Forschgn. 23, 92-104.) [3403

Gasser, V., Urbarbuch d. Pfarrwidums in U. L. Frau im Walde — Senale — v. J. 1524. (Zt. d. Ferdinandeums 50, 504-20.) [3404

Schloßrechnungen, Kieler, d. 17. Jh., hrsg. v. J. Biernatzki (= Nr. 2767.) Kiel: Jensen 1906. 116 S. 2 M. [3405

Müller, Johs., Nürnbergs Botschaft nach Spanien zu Kaiser Karl V. i. J. 1519. Eine Episode a. d. Kampfe Nürnbergs m. d. Markgrafen v. Brandb. um d. Behauptg. d. reichsstädt. Zollfreiheiten. (Hist. Zt. 98, 302-28.) [3406

Vgl.: Jahresber. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 28, 25-28 (Auszug).

Bauer, W., Handelspolit. Projekt Ferdinands I. a. d. J. 1527. (Beitrr. z. neuer. G. Österr. '06, 14-17.) [3407

Schöppe, K., Zur G. d. Topf- u. Palmarummarktes in Naumburg. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-ant. Forschgn. 23, 46-91.) [3408

Wotschke, Th., Bericht e. Königsberger Stadtschreibers [betr. d. minderwertigen Tuche, die a. Großpolen u. Schlesien nach Preußen eingeführt wurden] über seine Verhdlgn. in Posen, Kosten u. Fraustadt. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 7, 145-53.) [3409

Münker, H., Weseler Schiffahrt im 16. Jh. Bonner Diss. xij, 43 S. [3410

Armbrust, L., Engl. Paß v. 1599. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 166-71.) [3411

Rüthning, G., Graf Antons II. Eisengießerei. (Jahrb. f. G. d. Hrzgts. Oldenb. 15, 273-80.) [3412

Huyskens, Zur G. d. Juden in Münster. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 64, I, 260-66.) [3413

Byloff, F., Land- u. peinl. Gerichtsordng. Erzhrzg. Karls II. f. Steiermark v. 24. XII. 1574; ihre G. u. ihre Qn. (= Nr. 2664.) Graz: „Styria". 111 S. 2 M. [3414

Berdolet, Sühneurkunde d. 16. Jh. (Stud. z. niederrh. G. Progr. Düsseldorf '06. S. 44-46.) [3415

Waschinski, Beitr. z. städt. Schöffengerichtsbarkeit in Pommerellen. (Mitt. d. Westpr. G.-Ver. 6, 8-14.) — **Fr. Schultz,** Akt städt. Gerichtsbarkeit in d. St. Waldenburg. (Ebd. 51 f.) [3416

Loebl, A. H., Die Landesverteidigungsreform im ausgehend. 16. Jh. im Zeichen d. sinkend. dualist. Staatsbegriffes. (Aus: „Arch. f. öst. G." XCVI, 1.) Wien: Hölder 1906. 59 S. 1 M. 60. [3417

Strobl v. Ravelsberg, F., Wallenstein u d. dt. Armeesprache. (Zt. d. Histor. Ver. f. Steierm. 4, 67-75; Kte.) [3417a

---

Clemen, O., Vorlesungsverzeichn. d. Leipzig. Universität v. J. 1519. (N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. 20, 112-24.) [3418

Kobert, R., Einiges a. d. 2. Jahrh. d. Bestehens d. mediz. Fakultät zu Rostock. Beitr. z. Kultur-G. d. Reform.-Zeitalters. Stuttg.: Enke. 61 S. 2 M. [3419

Wehrmann, M., Söhne d. Herzogs Philipp I. v. Pommern auf d. Univ. Greifswald. (Balt. Stud. N. F. 10, 33-66.) [3420

Ludwig, Frank, Entstehg. d. kursächs. Schulordng. v. 1580. (Beihft. 13 v. Nr. 2646.) Berl.: A. Hofmann & Ko. 176 S. 3 M. (Leipz. Diss.) [3421

Clemen, O., Zur ältest. G. v. Schulpforta. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs- u. Schul-G. 17, 238-41.) [3422

Rüthnick, R., Lehrerbesoldgn. in Heidelberg 1624-25. (Ebd. 69-74.) [3423

Clemen, O., Kleine Beitrr. z. sächs. Gelehrten-G. (N. Arch. f. sächs. G. 28, 122-34.) [3424

Keller, L., Die Hohenzollern u. d. Oranier u. d. Großlogen-Systeme d. 17. Jh. (Monatshfte. d. Comen.-Ges. 16, 1-15.) Vgl. Nr. 1387. — **W. Begemann,** Die Haager Loge v. 1637 etc. Berl.: Mittler. xvj, 84 S.; Taf. 2 M. [3425

Maas, M., Nik. Kratzer. (Allg. dt. Biogr. 51, 364-68.) — **Fox,** Hans Susenbrot, e. verscholl. schwäb. Humanist u. lat. Schulmeister. (Diözesanarch. v. Schwab. 25, 8-12.) — **O. Günther,** Lat. Gedichte d. Johs. Poliander. (Zt. d. Westpr. G.-Ver. 49, 351-81.) [3426

Krieg, A., Zur Charakterist. Joh. Sleidans. Beitr. z. G. d. elsass. Humanismus. Progr. Zehlendorf. 4°. 36 S. [3427

Schwab, J., Ldw. Hillesheim, Humanist u. Bürgermeister v. Andernach im 16. Jh. Andern. Progr. 1906. 143 S. [3428

Szekfü, J., Schesaeus-kézirat a nemzeti muzeumban. (Magyar Könyvszemle 14, 321-34.) — **F. W. Seraphin,** Des Christ. Schesaeus „Ruinae Pannonicae". (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 30, 17-19.) [3429

Gigalski, Nikol. Coppernicus u. Allenstein. Sein Studium, seine Tätigkeit als Statthalter in Allenstein, sein Entwicklungsgang zum Entdecker d. neuen Weltsystems. Allenst.: Danehl. 91 S. 1 M. 20. [3430

Saalwächter, A., Zur Fam.-G. Sebast. Münsters. (Quartalbll. d. Hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 3, '05, 619-22.) [3431

Wiepen, E., Neues üb. d. Lebensverhältnisse d. Geographen Matthias Quad v. Kinckelbach. Beitrr. z niederrh. Gelebrt.- u. Kunst-G. (Beitrr. z. G. d. Niederrh. Jahrb. d. Düsseldorf. G.-Ver. 20, 62-122.) [3432

Rangger, L., Matth. Burgklehner. Beitrr. z. Biogr. u. Untersuchg. zu sein. hist. u. kartogr. Arbeiten. (Forschgn. etc. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 3, 185-221. 4, 54-107.) [3433

Saintenoy, P., Un portrait de Jean Isaac Pontanus. (Ann. de l'Acad. d'archl. de Belg. 58, 297-301; Taf.) [3434

Bastian, A., Quellen u. Wirkgn. v. Jak. Böhmes Gottesbegriff. (Zt. f. Philos. u. Krit. 128, 16-89. 129, 33-47.) [3435

Strunz, F., Joh. Bapt. v. Helmont, 1577-1644. Beitr. z. G. d. Naturwiss. Wien: Deuticke. 66 S. 2 M. 50. [3436

Weis, A., Bibliothek d. Zisterzienser-Stiftes Reun in d. 2. Hälfte d. 16. Jh. (Beitrr. z. Erforschg. steirisch. G. 35, 247-87.) [3437

Schottenloher, K., Buchdruckertätigkeit Geo. Erlingers in Bamberg, 1522-1541 (1543). (Sammlg. bibliothekswiss. Arbeiten. Hft. XXI.) Lpz.: Haupt. xxjv, 320 S. 12 M. [3438
Rez.: Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 14, 45f. Kolde.

Niemann, Dialogliteratur d. Reformationszeit, s. '06, 1461. Rez.: Euphorion 14, 135-45 Basecke. [3439

Buchwald, Rhard., Joach. Greff. Untersuchgn. üb. d. Anfänge d. Renaissancedramas in Sachsen. (Probefahrten. XI.) Lpz.: Voigtländer. x, 89 S. 3 M. 60. (Leipz. Diss.) [3440

Henrici, E., Des Johs. Caselius Dichtungen in Handschrr. zu Wolfenbüttel. (Braunschw. Magaz. '07, 13-16.) [3441

Hauffen, A., Fischart-Studien (s. '06, 1464). VIII: Anmahnung zu christl. Kinderzucht. (Euphorion 13, 52-57.) [3442

Englert, A., Die menschlichen Altersstufen in Wort u. Bild (s. '06, 1464a). Schluß. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 17, 16-42.) [3443

Kopp, A., Liederhandschr. d. Petrus Fabricius. (Arch. f. d. Stud. d. neuer. Sprach. 117, 1-16; 241-55.) [3444

Endres, J. A., Abt Ambrosius Mairhofer v. St. Emmeram in sein. Verhältnis z. Kunst. (Stud. a. Kunst u. G., Frdr. Schneider gewidm. 239-48; 2 Taf.) [3445

Foerster, R., Hnr. u. Seyfried Ribisch u. d. Kunst in Schlesien. (Schles. Vorzeit 4, 88-112.) [3446

Voss, Herm., Ursprung d. Donaustiles. Stück Entwicklgs.-G. dt. Malerei. (Kunstgeschichtl. Monographien. VII.) Lpz.: Hiersemann. 228 S. 18 M. [3447
(60 S. Heidelb. Diss. „Üb. Wolf Huber als Maler u. einige Meister d. Donaustiles".)

Janitsch, J., Bildnis Sebast. Brants v. A. Dürer. Mit 3 Taf. u. 2 Abb. im Text. (Hft. 74 v. 2653.) Straßb.: Heitz 1906. 18 S. 2 M. [3448

Kutter, P., Joach. v. Sandrart als Künstler nebst Versuch e. Katalogs sein. noch vorhand. Arbeiten. (Hft. 83 v. 2653.) Ebd. xj, 148 S.; 7 Taf. 8 M. [3449

Ebenstein, E., Hofmaler Franz Luycx. Beitr. z. G. d. Malerei am österr. Hofe. Mit 10 Taf. u. 58 Textabbildgn. (Jahrb. d. Kunsthist. Sammlgn. d. Allerh. Kaiserhauses 26, 183-254.) Sep. Lpz.: Freytag. 30 M. [3450

Löw, A., Pottendorfer Glasgemälde. (Berr. etc. d. Altert.-Ver. Wien 40, I, 83-88; Taf. 10 u. 11.) [3451

Geisberg, M., Die Münsterisch. Wiedertäufer u. Aldegrever. Ikonogr. u. numism. Studie. Mit 18 Taf. u. 9 Hochätzgn. (Hft. 76 v. 2653.) Straßb.: Heitz. viij, 78 S. 12 M. [3452

Tietze, H., Werke Alex. Colins u. sein. Schule in Maria-Laach. (Jahrb. d. K. K. Zentral-Komm. N.F. III, 2, 177-94; Taf. 5.) [3453

Rautenstrauch, J., Luther u. d. Pflege d. kirchl. Musik in Sachsen bis z. 2. Jahrzehnt d. 17. Jh. Beitr.

z. G. d. kath. Bruderschaften, d. vor- u. nachreformat. Kurrenden, Schulchöre u. Kantoreien Sachsens. Lpz.: Breitkopf & H. 461 S. 6 M. (235 S.: Lpz. Diss. '06.) [3454

Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 28, 359 f. Wustmann.

Finder, L., Die Vierlande um d. Wende d. 16. u. 17. Jh. Beitr. z. Kultur-G. Niedersachsens. (Progr.) Hamb.: Herold. 41 S. 1 M. 50. — **Zimmer,** Das Leben auf d. Neuerburg b. Bitburg im 16. Jh. (Trier. Chron. N.F. 3, 73-75.) — **G. Liebe,** Eichsfelder Zustände im groß. Kriege. (Mühlhaus. G.bll. 7, 120-24.) — **P. Zimmermann,** Üb. e. Stammbuch Philipps v. Damm. (Braunschw. Magaz. '07, 1-7; 16-21.) [3455

Heerwagen, H., Bilder a. d. Kinderleben in d. 30er Jahren d. 16. Jh. (Mitt. a. d. Germ. Nationalmus. '06, 93-116.) [3456

Bardeleben, C. v., Festlichkeiten am Brandenburg. Hofe zur Zeit d. Kurfürsten Joachims II. in Berl. (Mitt. d. Ver. f. G. Berl. '07, Nr. 4 f.) — **K. Koppmann,** Zur Einholung d. Prinzessin Elisabeth v. Dänemark durch ihr. Gemahl Herzog Heinr. Julius 1590. Auszüge a. d. Rostocker Ratsprotokollen. (Jahrb. d. G.-Ver. f. d. Hrzgt. Braunschw. 3, 58-68.) — **F. Roßbach,** Das große Fürstenschießen zu Zwickau im Aug. 1573. Zwickau: Förster & B 1906. 40 S. [3457

Langer, O., Totenbestattung im 16. Jh, vornehml. in Zwickau. (N. Arch. f. sächs. G. 28, 1-16.) [3458

---

6. Vom Westfäl. Frieden bis zum Tode Karls VI. u. Friedr. Wilhelms I., 1648-1740.

Minn, J., Die Lebensbeschreibgn. d. Fürstbischofs Christ. Bernh. v. Galen im 17. Jh. (9 v. Nr. 2758.) Hildesh.: Lax. 81 S. 2 M. (Münst. Diss.) [3459

Lüdicke, R., Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel 1665-66. Aufzeichgn. d. Frhrn. Joh. Theod. v. Reck. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 64, I. 191-247.) [3460

Visscher, R., Friezen te Bodegraven in 1672. (De Vrije Fries 20, 221-60.) [3461

Marsigli, Graf L. F., Berichte u. Karten üb. d. Belagerungen, Wiedereroberung u. Topogr. v. Ofen, 1684-86. (Ungar.) Budap.: Ranschburg 4°. 70 S. [3462

Lamberg, E. Gräfin v., Briefe d. Grafen Karl Adam v. Lamberg a. d. Lager vor Ofen 1684. (Beitrr. z. neuer. G. Österr. '06, 71-80.) [3463

Witt, Johan de, Brieven 1650-1657 (58); bewerkt door R. Fruin, uitg. door G. W. Kernkamp. Dl. I. (Werken uitg. door h. hist. Genootsch. te Utrecht. III, 18.) Amsterd.: Joh. Müller. 24, 601 S. 6 fl. 50. [3464

Sommerfeldt, G., Kriegsnöte d Stadt Lötzen i. J 1657. (Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 11, 70-72.) Bittschrift d. St. L. an d. Kurf Frdr. Wilh. [3465

Wassenaer-Obdam, Van, & De Ruyter (Admiralen), Journalen 1658-1660; uitg. door G. L. Grove. (Werken, uitg. door het Hist. Genootsch. te Utr. III, 23.) Amst: Müller. 20, 316 S.; Kte. 3 fl. 50. [3466

Del Court, W. en N. Japiske, Brieven van Sylvius en Buat. (Bijdrr. etc. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 27, 536-91.) [3467

Guillot, G., Léopold I. et sa cour 1681-1684. D'apr. la correspond. diplom. et les papiers personnels du marquis de Sébeville, envoyé franç. à la cour de Vienne. (Rev. des questions hist. 81, 401-46.) [3468

Schirrmacher, B., Esaias Pufendorf, schwed. Kanzler v. Bremen, u. seine Denkschr. üb. d. Zustand d. Königreichs Schweden 1682. Nach e. bisher ungedr. Hs. hrsg. u. krit. bearb. Hamb. Progr. 4°. 56 S. [3469

Hiltebrandt, Ph., Relation d. Wiener Nuntius üb. seine Verhdlgn. m. Leibniz 1700. (Quellen etc. a. ital. Archiven etc. 10, 238-46.) Sep. Rom: Loescher. 80 Pf. [3470

Warner, G. F., An unpublished polit. paper by Daniel De Foe. (Engl. hist. rev. 22, 130-43.) [3471

Mitis, O. Frhr. v., Achtedikt geg. Rákóczy u. Bercsényi 1709. (Beitrr. z. neuer. G. Österr. 81-83.) [3472

Renaud, Th., Straßburg. Stimmen a. d. J. 1678 u. 79. (Zt. f. G. d. Oberrh. N.F. 22, 320-35.) [3473

Schlickinger, M., Stimmungsbilder a. d. Zeit d. span. Erbfolgekrieges 1704 u. 1705. (Altbayer. Monatsschr. 6, 135-42.) [3474

Bolte, J., Augsburg. Flugblatt auf d. Frieden zu Rastatt 1714. (Alemannia N.F. 7, 289-91.) [3475

Jacob, K., Der Gr. Kurfürst im Lichte d. neuer. Forschg. (Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 1-6.) [3476

Carlbom, J. L., Tre dagars slaget vid Warschau, 18-20. VII. 1656 samt de mindre fältslagen 1655 och 1656. Stockh. 1906. 209 S. 2 kr. 50. [3477

Rockstroh, K., Inledningen til krigen 1657 samt krigsbegivenhederne i Elbegnene indtil udgangen af Sept. naevnte aar. (Dansk hist. Tidsskr. 7. R., 6, 266-512.) [3478

Gantzer, P., Pommern u. d. Rheinische Allianz 1658. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '06, 56 f.) — **Ders.,** Schwed.-Pommerns Beitr. z. Türkenkriege 1663. (Ebd. 74-77.) [3479

Koehler, K., Oriental. Politik Ludwigs XIV., ihr Verhältn. zum Türkenkrieg v. 1683. (Lpz. Diss.) Lpz.: K. F. Koehler. 127 S. 2 M. [3480

Hiltebrandt, Ph., Die polnische Königswahl v. 1697 u. d. Konversion Augusts d. Starken. (Quellen etc. a. ital. Archiven u. Bibl. 10, 152-215.) Sep. Rom: Loescher. 2 M. 40. — **P. Haake,** Der Glaubenswechsel Augusts d. Starken. (Hist. Vierteljschr. 10, 382-92.) [3481

Rez. d. Aufsatzes v. Hiltebr.: N. Arch. f. sächs. G. 28, 343 f. Ziekursch.

Favre, H., La diplomatie de Leibniz (s. '06, 1514). III: Négociations et mémoires pour la succession d'Angleterre. (Rev. d'hist. diplom. 21, 199-235.) [3482

Campagne, Le, di guerra in Piemonte, 1703-1708, e l'assedio di Torino 1706. Vol. I & VII. Torino: Clausen. LXXXVIIJ, 366; XXXIJ, 466 S.; 8 Taf. 30 L. [3483

Malagola, C., Franz II. Rákóczy u. d. ungar. Aufstand. (Dt. Revue Jg. 32, I, 89-98; 231-43.) [3484

Tuxen, A. P., C. L. With-Seidelin & A. L. Hansen, Felttogene i Nordtyskland og Baahuslen i Østersøen og Kattegat 1710-1712. (Bidrag til d. store nord. Krigs Historie III.) Københ. & Kristiania: Gyldendal 1906. xj, 511 S. 12 Kr. [3485

Rosenlehner, A., Bayern u. d. Kreisassoziation v. 1727. (Oberbayer. Arch. 52, II, 173-214.) [3486

Oberziner, L., La battaglia di Parma 29. VI. 1734. (Atti d. Congresso Intern. di scienze stor. Roma '03. Vol. 3, 425-56.) [3487

Schwerdfeger, J., Beschreibg. Wiens a. d. Zeit Kaiser Karls VI. Gymn.-Progr. Wien. 1906. 24 S. [3488

Hay, M., A German Pompadour. Being the extraord. history of Wilhelmina v. Graevenitz, Landhofmeisterin of Wurtemberg. Sec. impression. Lond.: Constable & Co. 1906. 368 S. 12 sh. 6 d. [3489

Schrohe, H., Johann v. Heppenheim, gen. v. Saal. Mainzer Domherr d. 17. Jh. (Stud. a. Kunst u. G., Frdr. Schneider gewidm. 143-57; Taf.) [3490

Hammann, W., Leben d. Landgrafen Kasim. Wilhelm v. Hessen-Homb. 1690-1726. Darmst. Progr. 4°. 29 S. [3491

Hänselmann, L., Herzog Rudolf August u seine Herren Gevattern v. Braunschw. (Jahrb. d. G.-Ver. f. d. Hrzgt. Braunschw. 3, 1-57.) [3492

Waddington, A., Berlin et les résidences du Grand Électeur au milieu du 17. siècle. (Rev. german 2, 1-12.) [3493

Innere Verhältnisse.

Freckmann, Die capitulatio perpetua u. ihre verfassungsgeschichtl. Bedeutg. f. d. Hochstift Osnabr. 1648-50, s. Nr. 1506. (Aus: Mitt.d.Ver.f. G.u.Ldkde.v.Osnabr. XXXI.) [3494

Bardeleben, C. v., Das alte Oberheroldsamt zu Berlin. (Mitt. d. Ver. f. G. Berl. '07, Nr. 6.) [3495

Berg, G., Polizey-Reglement f. d. Stadt Cüstrin 1740. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 19, 159-64.) [3496

Gantzer, P., Aus d. Verhandlgn. d. Wolgaster Landtages 1663. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '06, 58-60.) — Ders., Die Reihenfolge d. schwed.-pomm. Städte auf d. Landtagen. (Ebd. 167-69.) [3497

Jürgens, O., Corpus Bonorum d. St. Hannover 1720 (s. '06, 3236). Schluß. (Hannov. G.bll. 9, 218-39. 10, 77-89; 118-83.) [3498

Rackwitz, A., Ordnung d. v. d. Dörfern Borkow, Dechsel, Eulam u. Kernein d. Stadt Landsberg zu leistenden Dienste v. J. 1654. (Schrr. d. Ver f. G. d. Neumark 19, 145-58.) [3499

Hertz, G. B., England and the Ostend Company. (Engl. hist. rev. 22, 255-79.) [3500

Bickerich, A., Streit innerh. e. engl. Handelsgesellschaft in Marienburg. (Altpreuß. Monatsschr. 44, 96-104; 411.) [3501

Fischel, A., Chr. Jul. v. Schierendorf, Vorläufer d. liberal. Zentralismus im Zeitalter Josefs I. u. Karls II. (Tl. v. 325.) [3502

Anacker, Chr. A. v., Beschreibg. sein. Reise von Wien nach Lissabon 1730; mitg. v. Th. Renaud. (Arch. f. Kult.-G. 5, 24-54.) 3503

Zimmermann, E., Wer war d. Erfinder d. Meißner Porzellans? (N. Arch. f. sächs. G. 28, 17-49.) [3504

Rülf, G., Alex. David, braunschw. Kammeragent v. 1707-1765. (Braunschw. Magaz. '07, 25-33.) [3505

Allerlei a. e. Strafrechtskommentar d. guten alten Zeit. (Grenzboten '06, III, 300-9; 394-405.) [3506

Brouwers, Relations entre la Prusse et le pays de Liége au 18. siècle. Recrutement d'ouvriers armuriers et de soldats. (Sep. a.: Bull. de l'Instit. archl. liégeois. T. 35.) Liége: Poncelet 1905. 44 S. 1 fr. 25. [3507

Inama, K. v., Werbeliste a. Tirol v. J. 1688. (Zt. d. Ferdinandeums 50, 501-4.) [3508

Rotscheidt, W., Toleranzedikt d. Gr. Kurfürsten f. d. Rheinland 1660. (Monatsschr. f. rhein. Kirch.-G. 1, 86-90.) [3509

Wymann, E., Zur G. d. Dr. Stadler-Handels in Uri. (Anz. f. schweiz. G. '06, 43-47.) [3510

Czapla, B., Visitationes episcopatus Culmensis Andrea Olszowski episcopo a. 1667-72 factae. (Towarzystwo Naukowe w Toruniu, Fontes VI-X.) Toruni: Buszczyński 1902-6. xxjv, 1036 S. [3511
Rez.: Mitt. d. Westpreuß. G.-Ver. 6, 37-39 Czaplewski.

Kawerau, G., Paul Gerhardt. Ein Erinnerungsblatt. (= Nr. 3247.) Halle: Haupt. 85 S. 1 M. 20. [3512

Haupt, E., Der Konflikt zw. P. Gerhardt u. d. Gr. Kurf. (Dt.-ev. Bll. 32, 80-98.) — **P. Burdach,** P. Gerhardts Todestag. (Ebd. 179-84.) [3513

Denkinger, H., L'église luthér. de Genève, 1707-1710. (Rev. de théol. et phil. '06, Nov., 486-500.) [3514

Duncker, M., Aus Visitationsakten. Zur Kirch.-G. Tübingens 1670-1743. (Tübing. Bll. 9, 34-39.) — **Haller,** Das alte Tuttlinger Gesangbuch. (Bll. f. württb. Kirch.-G. N.F. 10, 158-72.) [3515

Macco, H. F., Protestant. Aachener Emigranten a. d. 2. Hälfte d. 17. Jh. (Maandblad van het Geneal. herald. genootschap „De Nederl. Leeuw" '06.) [3516

Barrelet, Th., La diaconie de l'Église franç. de Hambourg de 1686 à 1750. (Bull. de la Soc. de l'hist. du protest. franç. 55, 439-60.) [3517

Riemer, M., Generalkirchenvisitation v. J. 1650/51 im Holzkreise (s. '06, 3280). Forts. (G.bll. f. Magdeb. 41, 351-64.) [3518

Schmidt, O. E., Geo. Hnr. Sappuhn. (N. Arch. f. sächs. G. 28, 135-37.) [3519

Feist, M., M. Frdr. Opfergelt. Beitr. z. G. d. schles. Pietismus. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 41, 272-310.) [3520

Winckelmann, J. J., Einfältiges Bedencken. Pädag. Reformschrift a. d. J. 1649. Mit Vorw., Nachw. u. Register verseh. v. W. Diehl. Berl.: A. Hofmann & Co. 208 S. 3 M. 50. [3521

Schneider, M., Themata d. öffentl. Schülerdisputationen am Gymnas. illustre zu Gotha im 17. Jh. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 17, 142-48.) — **E. Schwabe,** Pläne u. Versuche, in Kursachs. e. Ritterakademie zu errichten. (Ebd. 89-112.) [3522

Wotschke, Th., Lissaer Gymnasium am Anfange d. 17. Jh. (Zt. d. Hist. Ges. Posen 21, 161-97.) [3523

Baruzi, J., Leibniz et l'organisation relig. de la terre d'apr. des docc. inéd. (Coll. hist. des grands philosophes.) Paris: Alcan. 532 S. 10 fr. [3524

Kohut, A., G. W. Leibniz u. Königin Sophie Charlotte v. Preußen. (Monatshfte. d. Comen.-Ges. 16, 164-83.) [3525

Endl, F., Wirken d. Piaristen dt. Provinz in wissenschaftl. u. künstler. Beziehg. 1631-1725, m. besond. Berücks. Mährens, d. Stammlandes d. dt. Provinz. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mährens etc. 11, 117-62.) [3526

Beam, J. N., Die ersten dt. Übersetzgn. engl. Lustspiele im 18. Jh. (Theatergeschichtl. Forschgn.; hrsg. v. Litzmann. XX.) Hamb.: Voß 1906. x, 96 S. 3 M. [3527

Feit, Chr. Gryphius' Rätselweisheit. Beitr. z. G. d. Schuldramen in Schlesien. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 41, 241-71.) [3528

Enders, C., Güntheriana. (Zt. f. dt. Philol. 39, 179-207.) [3529

Levin, Th., Beitrr. z. G. d. Kunstbestrebgn. in d. Hause Pfalz-Neuburg (s. '06, 2423). Johann Wilhelm. Forts. (Beitrr. z. G. d. Niederrh. Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 20, 123-249.) [3530

Steinacker, K., Fürstl. Lustschloß in Salzdahlum. (Jahrb. d. G.-Ver. f. d. Herzogt. Braunschw. 3, 69-110; Taff.) [3531

Zimmermann, P., Herzog Ferdin. Albrechts I. zu Braunschw. u. Lüneb. theatral. Aufführgn. im Schlosse zu Bevern. (Ebd. 111-56.) [3532

Knaflitsch, K., Prozeß geg. d. Wahrsagerin Justina Fleischer. Beitr. z. G. d. Hexenprozesse in Öst.-Schlesien. (Zt. f. G. etc. Öst.-Schles. 1, 67-74.) — **K. v. Kauffungen,** Mühlhäuser Hexenprozesse 1659 u. 1660. (Mühlh. G.bll. 7, 84-119.) [3533

Becker, Karl, Aachener Drohbriefe d. 18. Jh. (Aus Aachens Vorzeit 19, 168-73.) [3534

Richter, O., Dresdner Vogelschießen 1660. (Dresdner G.bll. '07, 125-32.) [3535

Willoh, K., Pest in Langförden 1667. (Jahrb. f. G. d. Hrzgts. Oldenb. 15, 268-72.) [3536

---

7. Zeitalter Friedrichs d. Gr., 1740-1789.

Meusel, F., Verhältnis d. 3 Redaktionen v. Friedrichs d. Gr. Hist. de mon Temps. (Hist. Vierteljschr. 10, 57-71.) Vgl. '06, 3295. — **Ders.,** Die 3 Redaktionen Frdr.s d. Gr. Hist. de mon Temps. Eine Verteidigung. (Hist. Zt. 98, 560-69) u. Erwiderg. Doves (ebd. 569 f.). [3537

Sommerfeldt, G., Zu König Friedrichs II. Schrift üb. d. preuß. Kriegsverfg. (Mitt. d. Inst. f. öst. G. 28, 149-55.) [3538

Khevenhüller-Metsch, Fürst **Joh. Jos.,** Aus d. Zeit Maria Theresias. Tagebuch: 1742-76. Hrsg. v. R. Graf Khevenh.-M. u. H. Schlitter. I: 1742-44. Wien: Holzhausen und Lpz.: Engelmann. 346 S. 7 M. [3539
Rez.: Rev. des 2 mondes 5. Pér., T. 9, 780-802; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 32 Bittner; Rev. hist. 94, 393-96 E. Hubert.

Meusel, F., Prinz Ferdinand v. Preuß., d. jüngste Bruder Friedrichs d. Gr., in sein. Briefen an d. Graf. Lehndorff, 1750-1804. (Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 11, 118-54.) [3540

Bussemaker, Th., Uittreksels uit de brieven van D'Affry aan de Fransche Regeering (Dec. 1755-Mei 1762), uit de papieren van R. Fruin medeg. (Bijdrr. etc. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 27, 269-412.) [3541

Eisentraut, G., Briefwechsel zw. d. Landgrafen Wilhelm VIII. v. Hessen u. sein. Generaladjutanten Generalmajor Frhr. v. Fürstenberg 1756/57. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 72-138.) [3542

Bethcke, Die Gaudi-Handschrr. f. d. J. 1759. (Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '07, 193-208.) [3543

Schwarzkopf, Kasseler Chronik d. Joh. Just. Escherich m. Einleitg.; Anmerkgn. v. A. Woringer. (Hessenland 21, Nr. 2-6.) [3544

Fink, Brief Just. Mösers an Frdr. Nicolai v. J. 1782. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabr. 31, 240-56.) [3545

Hogendorp, G. K. van, Journal pend. les troubles de 1787; publ. p. H. de Peyster. (Bijdrr. etc. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 27, 1-130.) [3546

Gleichen-Rußwurm, A. v., Aus d. Wanderjahren e. fränk. Edelmannes. (= Nr. 2697.) Würzb.: Stürtz. 61 S. 2 M. [3547

Röchling, C. u. R. Knötel, Friedrich d. Gr., d. dt Volke geschild. in bildl. Darstellgn. v. R. u. K. u. in hist. Ausführg. v. H. Müller-Bohn, hrsg. v. P. Kittel. Mit Buchschmuck v. F. Stassen. Berl.: P. Kittel. 4°. 51 farb. Taf. u. 116 S. Text. 28 M. 50. [3548

Felber, E., Kaiserin Maria Theresia. (Die Frau. XV.) Lpz.: Rothbarth. 95 S. m. 7 Vollbildern. 1 M. 50. [3549

Sautai, M., Les préliminaires de la guerre de la succession d'Autriche. Paris: Chapelot. xiij, 636 S. Vgl. Nr. 1554. [3550
(Publ. sous la direct. de la sect. hist. de l'État-Major de l'armée.)

Büthnick, R., Dan. v. Superville. (Forschgn. z. G. Bayerns 15, 79-93.) [3551

Friedrich d. Gr. u. d. englische Politik. (Deutschland 9, 692-715.) [3552

Brabant, Das Heil. Röm. Reich teutsch Nation im Kampf m. Friedr. d. Gr. Bd. I, s. '06, 3306. Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. d St Nürnb. 17, 365-68 -ss. — Brabant, Mobilmachg. im Heil. Röm. Reich teutsch. Nat. 1757. (Jahresber. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 27, 20-22.) — Ders., Verbesserungsversuche beim Reichsheere nach d. Schlacht b. Roßbach u. d. Nürnberg. Konferenz 1758. (Ebd. 29, 14 19.) [3553

Bleibtreu, C., Preußen geg. Europa. Friedrich d. Gr. 1757. Berl.: Stilke. 266 S. 3 M. 50. [3554

Marcus, W., Choiseul u. Bernstorff. Tl. I. Progr. Wohlau. 4°. 22 S. [3555

Bourguet, A., Études sur la politique étrang. du duc de Choiseul. Paris: Plon. 242 S. 7 fr. 50. [3556

Berg, W., Friedrich d. Gr. u. d. Baron Warkotsch. (Grenzboten 67, I, 92-101; 186-93.) [3557

Jany, Treffen b. Burkersdorf 21. Juli 1762. (Beih. z. Milit.-Wochenbl. '07, 78-91; Kte.) [3558

Volz, G. B., Friedr. d. Gr. u. d. Berliner Kalender. (Hohenzoll. Jahrb. 10. 275 f.) [3559

Müller, Raim., Friedensschluß v. Teschen. (Zt. f. G. etc. Öst.-Schlesiens 1, 77-80.) [3560

Mihofanov, P., Politicheskaia déjatelnost Josifa II. St. Pétersb. 784 S. 8 M. [3561

Eisentraut, Eintritt d. Erbprinzen Friedrich v. Hess.-Kassel in d. preuß. Armee 1756. (Mitt. an d. Mitglieder d. Ver. f. hess. G. 1905/6, 18-21.) [3562

Pabst, A., Episode zu Hünfeld a. d. 7jähr. Kriege. (Fuldaer G.bll. 4, 145.) [3563

Jansen, G., Aus d. Jugendjahren d. Hrzgs. Peter Friedr. Ludw. v. Oldenb. (Jahrb. f. G. d. Hrzgts. Oldenb. 15, 1-40.) [3564

Keller, L., Graf Wilhelm v. Schaumburg-Lippe. Ein Zeitgenosse u. Freund Friedrichs d. Gr. (Sep. a.: Monatshfte. d. Comen.-Ges. 16, 57-81.) Vortrr. u. Aufsätze a. d. Comen.-Ges. XV, 1. Berl.: Weidmann. 50 Pf. [3565

Innere Verhältnisse.

Gothein, E., Der Breisgau unt. Maria Theresia u. Joseph II. (= Nr. 2709.) Heidelb.: Winter. 130 S. 1 M. 20. [3566
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 40 Sopp.

Bigwood, G., Les emprunts à lots aux Pays-Bas autrichiens. (Ann. de la Soc. d'archl. de Brux. 20, 439-57.) [3567

Maenß, J., Magdeburgs wirtschaftl. Verhältn. zur Zeit d. 7jähr. Krieges. (G.bll. f. Magdeb. 41, 309-17.) [3568

Wundrack, A., Zur G. d. dt. Ansiedlungen im ehemal. Polen. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 7, 81-86.) [3569

Bär, M., Bemühgn. Friedrichs d. Gr. zur Gründg. e. Landgestüts in Westpreußen. (Mitt. d. Westpreuß. G.-Ver. 6, 32 f.) [3570

Weiß, Jos., Die dt. Kolonie an der Sierra Morena u. ihr Gründer Joh. Kasp. v. Thürriegel, e. bayer. Abenteurer d. 18. Jh. Beitr. z. G. uns. Volkstums. (1. Vereinsschr. d. Görres-Ges. f. '07.) Köln: Bachem. 119 S. 1 M. 20. (Vgl. Nr. 1578.) [3571

Landau, H., Entwicklg. d. Warenhandels in Österreich. Beitr. z. Wirtschaftspolit. d. Absolutismus s. Nr. 381. [3572

Müller, Ant., Porzellanfabriken d. Hrzgts. Zweibrücken. (Mitt. d. Hist. Ver. d. Pfalz 28, 142-45.) — **J. Kraus,** Kleine Mitt. z. G. d. Porzell.-Manufaktur. (Monatsschr. d. Frankenth. Alt.-Ver. '06, Nr. 11.) Vgl. '06, 3321. [3573

Hottenroth, J., Streit d. Kirchen- u. Schulgemeinde N. mit ihr. Schulmeister Chr. Rost, 1782-90. (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. 4, 170-74.) [3574

Menzel, A., Die Armee Friedrichs d. Gr. in ihr. Uniformierg. (s. Nr. 1587). Lfg. 1-6. à 10 Taf. u. 10 Bl. Text. Subskr.-Pr.: 20 M. [3575

Mergentheim, L., Die Wurzeln d. dt. Febronianismus. (Hist.-polit. Bll. 139, 180-92.) [3576

Hittmair, R., Der Josefinische Klostersturm im Land ob d. Enns. Freib.: Herder. xxx, 576 S. 10 M. [3577

Münch, F. X., Kölner Stadtpfarrer Pet. Anth (Theodulph Jos. van den Elsken). Beitr. z. Kölner Kirch.-G. um d. Wende d. 18. u 19. Jh. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 82, 92-118; 84, 181-208.) [3578

Wormstall, J., Aus d. Leben d. Fürstin Amalia v. Gallitzin. Neues an Briefen, Mitteilgn. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 64, I. 79-95.) [3579

Beyer, B., Herder als Prediger (s. Nr. 1594). II. Königsb. Gymn.-Progr. 22 S. — **K. Obser,** Herder u. d. Univ. Heidelberg 1803. (Zt. f. G. d. Oberrh. N.F. 21, 510 f.) — Rez. v. '06, 1616 (Stephan, Herder in Bückeb.): Hist. Vierteljschr. 10, 276 Geo. Müller; Hist. Zt. 97, 594-96 Foerster. [3580

Cürlis, Kirchenstuhlstreit a. d. J. 1750. (Monatshfte. f. rhein. Kirch.-G. 1, 241-78; 289-324.) [3581

Wretschko, A. v., Universitätszeugnis, ausgest. v. d. Innsbrucker Juristen-Fak. 1746. (Zt. d. Ferdinandeums 40, 521-24.) [3582

Werbrun, Doktorpromotion an d. Univ. Fulda. (Fuldaer G.bll. 3, 143 f.) [3583

Kozlowski, v., Beitr. z „Katechismus d. Sittenlehre f. d. Landvolk" v. Joh. Geo. Schlosser. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 17, 57-68.) [3584

Schaumkell, G. d. dt. Kulturgeschichtsschreibg. v. d. Mitte d. 18. Jh. bis z. Romantik, s. Nr. 1601. Rez.: Gött. gel. Anz. '07. 395-407 v. Below; Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 307 f. Martens. — Erklärg. d. Fürstl. Jablonowsk. Gesellsch. (auf d. Rez. Nohls in d. Forschgn. z. brandb. u. pr. G.): Dt. Lit.-Ztg '07, Nr. 24, Sp. 1528. [3585

Loth, R., Dr. J. W. Baumer, d. erste Sekretär d. Kgl. Akad gemeinnütz. Wiss. zu Erfurt. (Jahrbb. d. Kgl. Akad. zu Erf. N.F. 32, 91-127.) [3586

Winter, G., Fürst Kaunitz üb. d. Bedeutg. v. Staatsarchiven. (Beitrr. z. neuer. G. Österr. '06, 131-36) [3587

Richter, Greg., Der Fuldaer Rechtsgelehrte Eug. Thomas, † 1813. (Fuldaer G.bll. 4, 113-25.) [3588

Parthey, Gust., Jugenderinnergn. Handschrift f. Freunde. Neu hrsg. u. m. Einleitg., sowie Anmerkgn. versehen v. E. Friedel. Berl.: Frensdorff. 30 M. [3589

Briefe von u. an G. E. Lessing; hrsg. v. F. Muncker (s. '06, 1637). II: Briefe an Lessing a. d. J. 1772-81. Amtsbriefe a. d. J. 1760-1764. V: Briefe an Lessing a. d. J. 1774-81. xj, 501; ıjv, 323 S. à 5 M. [3590

Wihan, J., Joach. Christ. Bode als Vermittler engl. Geisteswerke in Dtld. (Prag. dt. Stud. III.) Prag: Bellmann 1906. 224 S. 4 M. [3591

Seuffert, B., Mitt. a. Wielands Jünglingsalter. (Euphorion 14, 23-37 [Vgl. Ergänzgshft. 3, 63 ff.].) — **F. v. Kozlowski,** Zum Verhältn. zw. Frdr. Hnr. Jacobi, Nicolai u. Wieland. (Ebd. 38-47.) — **K. Ridderhoff,** Sophie v. La Roche u. Wieland. (Progr.) Hamb.: Herold. 42 S. 2 M. 50. [3592

Rosanow, M. N., Jak. Lenz, d. Dichter d. Sturm u. Drangperiode. I. Lpz.: Schulze & Co. 340 S. 6 M. [3593

Schrempf, Chr., Goethes Lebensanschauung in ihr. geschichtl. Entwicklg. (s. '05, 1615). Tl. II: Lehrjahre in Weimar 1775-86. 323 S. 4 M. [3594

Menke-Glückert, E., Goethe als Geschichtsphilosoph u. d. geschichtsphilos. Bewegung sein. Zeit. (Beitrr. z. Kult.- u. Univ.-G., hrsg. v. Lamprecht. I.) Lpz.: Voigtländer. 146 S. 5 M. 40. (50 S.: Leipz. Diss.) [3595

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 36 Misch.

Magnus, R., Goethe als Naturforscher. Lpz.: Barth. 366 S.; 8 Taf. 7 M. [3596

Scheibe, A., Schiller als Geschichtsschreiber u. Politiker. Progr Tarnowitz. 1905. 4°. 14 S. [3597

Bojanowski, E. v., Anna Amalie, Herzogin v. Sachs.-Weimar. (Dt. Rundschau 131, 63-75.) [3598

Frensdorff, E., Testament d. Dichterin Anna Louisa Karsch. (Mitt. d. Ver. f. G. Berl. '07, Nr. 2.) [3599

Rommel, O., Der Wiener Musenalmanach. Literarhist. Untersuchg. (Ergänzgshft. VI v. 2647.) [3600

Kayser, R., Elisa v. der Recke. (Preuß. Jahrbb. 128, 52-66.) [3601

Pfeiffer, B., Die bild. Künste in Württemb. unt. Hrzg. Karl Eugen. Beitr. z. Kunst-G. d. 18. Jh. Mit 3 Pl. u. 52 Abb. (Tl. v. Nr. 1558.) Eßling.: Neff 1906. 4°. 156 S. [3602

Hammer, H., Sammlg. unbekannt. Handzeichngn. Mart. Knollers im Kloster Stams. (Zt. d. Ferdinandeums 50, 421-52.) Vgl. '05, 1636. — **A. Sikora,** Steinach u. M. Knoller. Beitr. z. Biogr. d. Künstlers (Ebd. 494-501.) [3603

Frensdorff, E., Sängerin Elisabeth Mara am Hofe Friedrichs d. Gr. (Mitt. d. Ver f. G. Berl. '07, Nr. 2.) [3604

Obser, K., Aufzeichngn. d. Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg üb. sein. Aufenthalt am Oberrhein i. J. 1772. (Zt. f. G. d. Oberrh. N.F. 22, 145-67.) [3605

Heigel, K., Üb. handschriftl. Lebenserinnergn. d. bayer. Staatsrats Klemens v. Neumayr. (Forschgn. z. G. Bayerns 15, 1-46.) [3606

Strecker, G. F. A., Hochzeitsgebräuche in d. Parochie Fritzow, Synode Cammin, um d. J. 1750. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '06, 98-112; 142-50.) [3607

Richter, Greg., Feierlichkeiten in Fulda a. Anlaß d. Erhebg. d. Abtei zu e. Bistum, 6. Febr. 1753. (Fuldaer G.bll. 4, 57-63.) [3608

Domarus, M., Luftreise Blanchards v. Frankfurt nach Weilburg 3. Okt. 1785. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 36, 87-108. — Auch Tl v. Nr. 284.) [3609

Witry, Th., Kurpfuscherei im alt. Kurfürstent. Trier. (Zt. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. 4, 81-94.) [3610

8. Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons, 1789-1815.

Gulat, M. v., Auftreten d. Marschalls Luckner in Kehl 1792. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 22, 336-39.) Tagebuchartige Aufzeichngn. [3611

Dalwigk, Frhr. v., Briefe 1794-1807. Hrsg. v. Frhr. v. Dalwigk zu Lichtenfels. Mit 6 Anlagen. Oldenb.: Stalling. 294 S. 7 M [3612

Delbrück, F., Die Jugend d. Königs Friedr. Wilh. IV. v. Preußen u. d. Kaisers u. Königs Wilhelm I. Tagebuchbll. ihr. Erziehers. Mitg. v. G. Schuster (s. Nr. 1635). Tl. II: 1806-1808. 578 S. 14 M. (XXXVII v. Nr. 2513.) [3613

Fournier, A., Gentzens Übertritt v. Berlin nach Wien. Briefe an d. Graf Phil. Stadion. (Beitrr. z. neuer. G. Österr. '06, 84-102.) [3614

Benkert, A., Aus 2 Tagebüchern d. Grafen Ludw. v. Bentheim-Steinfurt üb. sein. Aufenthalt in Paris 1803/4. (Dt. Revue 32, II, 221-30; 362-68.) [3615

Grippel, J., Zeitgenöss. Berichte a. d. Umgebg. Oberhollabrunns üb. d. Kriegsjahre 1805 u. 1809 (s. '05, 3655). Forts. Progr. Oberhollabr. 1906. 15 S. [3616

Kentenich, G., Die Franzosen in Wien im Winter 1805/6. (Hist. Vierteljschr. 10, 213 f.) [3617

Bennigsen, Général, Mémoires. Avec une introd., des annexes et des notes du capitaine E. Cazalas. T. I & II: Campagne de 1806/7, Partie 1 & 2. Paris: Charles-Lavauzelle. 328 S., Portr. u. 3 Ktn.; 368 S., 3 Ktn. 20 fr. [3618
(Publ. sous la direct. de la sect. hist. de l'État-Major de l'armée.)

Eberhardt, M. v., Aus Preußens schwerer Zeit. Briefe u. Aufzeichgn. mein. Urgroßvaters u. Großvaters. Mit 4 Portr. u. Schlachtenbild. Berl.: Eisenschmidt. 168 S. 2 M. [3619

Sommerfeldt, G., Einige Ordres üb. d. der Schlacht b. Jena vorausgegang. Dislozierungen preuß. Regimenter in d. Gegend d. Kyffhäusers, 1806. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 17, 491-93.) [3620

Meusel, F., Nachtrr. zu Marwitz' Berr. an d. Immediatkommission üb. d. Schlacht v. Jena u. d. Kapitulation v. Prenzlau. (Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 20, 195-208.) Vgl. '06, 3395. [3621

Gerstenberg, H., Französ. Bericht a. d. Oktobertagen 1806. (Grenzboten '07, I, 328-31.) [3622

Friese, F. G., Breslau in d. Franzosenzeit 1806-1808. Hrsg. v. F. Wiedemann. (= Nr. 2793.) Bresl.: Morgenstern 1906. xLjv, 288 S. 4 M. [3623

Schottmüller, K., Der Polenaufstand 1806/7. Urkk. u. Aktenstücke a. d. Zeit zw. Jena u. Tilsit. (Sonder-Veröffentlichgn. d. Hist. Ges. f. d. Prov. Posen. IV.) Lissa: Ebbecke. 80, 210 S. 5 M. [3624
Rez.: Mitt. d. Westpreuß. G.-Ver. 6, 54-57 Jos. Kaufmann; Lit. Z.bl. '07, Nr. 39 Frdr. Schulze.

(Goetze, J. V. v.,) Posener Tagebuch a. d. Franzosenzeit; bearb. u. hrsg. v. R. Prümers. (Zt. d. Hist. Ges. Posen 21, 199-286.) [3625

Schnippel, E., Zur Reise d. Königs Friedr. Wilh. III. u. d. Königin Luise nach Ortelsburg u. Wehlau 1806. (Altpreuß. Monatsschr. 44, 88-95.) [3626

Schempp, v., Aus d. hinterlass. Papieren e. Verteidigers v. Colberg 1807. (Milit.-Wochenbl. '07, Nr. 69.) [3627

Wiedemann, F., Tagebuch üb. d. Belagerg. v. Neiße 1807. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 41, 369-74.) [3628

Beulay, H., Mémoires d'un grenadier de la grande armée, 18. avr. 1808-10. oct. 1815. Paris: Champion. 4°. XX, 256 S. [3629

Pietsch, R., Aus d. Tagebuch e. sächs. Offiziers 1808. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 7, 113-26.) [3630

Gentz u. Wessenberg, Briefe d. Ersten an d. Zweiten; mitg. v. A. Fournier. Wien & Lpz.: Braumüller. 162 S. 4 M. 20. [3631
Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '07, Nr. 118 Prutz.

Hirn, J., Das kaiserl. Handbillett aus Wolkersdorf 29. Mai 1809 für Tirol. (Beitrr. z. neuer. G. Österr. '06, 103-15.) [3631 a

Benrath, K., Aus d. Briefwechs. Kg. Friedrich Wilhelms III. m. d. Erzbisch. Borowski 1810 ff. (Altpreuß. Monatsschr 44, 436-57.) Vgl. Nr. 3714. [3632

Winter, Geo., Archiv d. Präfekten d. Ober-Ems-Departements K. L. W. v. Keverberg. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabr. 31, 205-39.) [3633

Grabowski, J. (Officier à l'État-maj. impér. de Napoléon I), Mémoires milit. (1812-14); publ. p. W. Grabowski. Trad. du polonais p. J. V. Chelminski et A. Mallibran. Paris: Plon. jx, 319 S. 3 fr. 50. [3634

Nesselrode, Chancelier Comte de, Lettres et papiers (s. '06, 1664). T. IV: 1812. 325 S. 7 fr. 50. [3635
Rez.: Rev. d'hist. mod. et contemp. 8, 152 f. Driault; Rev. d'hist. diplom. 20, 497-510 de Lacombe.

Miller, E., Aus d. Kriegs- u. Friedensleben e. preuß.-württb. Offiziers Oberst Karl v. Suckow. (Nord u. Süd 119, 2 3-319.) [3636

Meinhold, P., Kriegstagebuch d. Leutnants Ldw. Schulz a. d. J. 1813-15. (Balt. Stud. N.F. 10, 1 5-87.) [3637

Czygan, P., Bericht d. Militärgouvernements d. Lande zw. d. Weichsel u. d. russ. Grenze an d. König v. 16. Apr. 1813. (Altpreuß Monatsschr. 44, 105-9.) [3638

Flaaß, R. v., Des Rittmeisters v. Zacha Tagebuch v. 1813/14. (Zt. d. Hist. Ver. Marienwerder 45, 33-52.) [3639

Fain, 1814. Avec introd. et notes de M. Vitrac et A. Galopin. Paris: Fayard 1906. 118 S. [3640

Bericht (d. Kurhess. Majors v. Dalwigk an d. Kurfürst.) üb. d. krieger. Vorgänge . 15. bis 18. Juni 1815, die mit d. Schlacht v. Belle-Alliance abschlossen, dat. Brüssel, d. 20. VI. 1815. (Mil Wochenbl. '07, Nr. 89.) [3641

Frensdorff, F., Katharina II. u. e. Gōtting. Zeitungsschreiber (s. '06, 1677). Nachtr. (Nachrr. d. Götting. Ges. d. Wiss. '06, 243-50) [3642

Strickler, J., Aus d. Zeit d Rastatter Kongresses. (Anz. f. schweiz. G. '06, 13-24.) — **P. P. Albert,** Parodie auf d. Rast. Kongr. (Alemannia N.F. 7, 292-98.) [3643

Holzhausen, P., Vor 100 Jahren. Die preuß-patriot. Lyrik währ. d. Krieges v. 1805. (Hann. Courier '05, 19. u. 20. Okt.) — Ders., Berliner Stimmungen zur Zeit v. Ulm u. Austerlitz. (Vossische Ztg. '05, Sonntagsbeil. Nr. 50 f.) — Ders., Vor dem Sturm. Berliner Stimmgn. im Sommer u. Herbst 1806. (Ebd. '06, Nr. 34-36.) — Ders, Die Franzosen in Berlin. Stimmungsbilder a. d. Herbst u. Winter d. J. 1806. (Ebd. Nr. 43-45.) — Ders., Von Jena nach Eylau. Stimmungsbilder a. d. Winter 1806/7. (Ebd. '07, Nr. 6-8.) — Ders., Zwisch. Eylau u. Friedland. Stimmungsbilder a. d. Frühling d. J. 1807. (Ebd. Nr. 19 f.) — Ders., Heilsberg, Friedland, Tilsit. Stimmungsbilder a. d. Sommer 1807. (Ebd. Nr. 24-26.) — Ders., Danzig u. Kalkreuth. (Weser-Ztg. '07, Nr. 25-27.) [3644

Bonnell, W., Bekanntmachgn. u. Anzeigen d. Spenerschen Ztg. a. d. Vierteljahre Okt-Dez. 1806. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '07, Nr. 1.) [3645

Schmitt, Edua., Einquartierungsliste a. d. J. 1806-1813. (Fuldaer G bll. 3, 10-16) [3646

Fröhlich, F., Fichtes Reden an d. dt. Nation. Untersuchg. ihr. Entstehungs-G. (Charlottenb. Progr.) Berl.: Weidmann. 111 S. 1 M. 80. [3647
Rez.: Hist. Zt. 99, 460 M.

Heigel, K. Th., Dt. G. v. Tode Friedrichs d. Gr. bis z. Auflösg. d. alten Reichs. XIII. (Lfg. 169 v. 2255.) (Bd. II, S. 401-480.) 1 M. [3648

Fournier, A., Österr. u. Preußen im 19. Jh. Vortr. Wien & Lpz.: Braumüller. 34 S. 1 M. (Vgl.: Korr.-Bl d. Gesamt-Ver. '07, Nr. 1.) Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 44 Wittichen. [3649

Koser, R., Die preuß. Politik 1786-1806. (Dt Monatsschr. '07. Jan. u. Febr.) [3650

Manoeuvre, La, de Valmy. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée 25, 205-86.) — **Campagne** de 1794 à l'armée du Nord. (Ebd. 429-82. 26, 1-52; 241-71; 449-92. 27, 58-130.) [3651

Dupuis, V., Les opérations milit. sur la Sambre en 1794. Bataille de Fleurus. Paris: Chapelot. xvj, 595 S.; 11 Ktn. 18 fr. Vgl. Nr. 1668. [3652
(Publ. sous la direct. de la sect. hist. de l'État-Major de l'armée.)

Kind, G., Der mißglückte Angriff Hotzes auf d. St. Luzi-Steig 1. Mai 1799. (Jahresber. d. Hist.-ant. Ges. v. Graubünd. 36, I.) 19 S. 2 Ktn. [3653

Koolemans Beijnen, G. J. W., De erfprins van Oranje te Lingen in 1799. (Bijdrr. v. vaderl. gesch. 4. R., 6, 146-229.) [3654

Picard, E., La campagne de 1800 en Allemagne. T. I: Le passage du Rhin. Paris: Chapelot. xv, 513 S.; Ktn. 12 fr. Vgl. Nr. 1674. [3655
(Publ. sous la direct. de la sect. hist. de l'État-Major de l'armée.)

Hüffer, H., La battaglia di Marengo. (Atti d. Congresso Intern. di scienze stor. Roma '03. Vol. 3, 323-30.) [3656

Guerrini, D., La campagna napoleonica del 1805. Torino: Olivero e C. 367 S. [3657

Campagne, La, de 1805 en Allemagne (s. Nr. 1678). VII: Austerl. Forts. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée 26, 272-325; 493-547. 27, 372-422.) [3658

Holzhausen, P., Napoleons Lage vor u. nach d. Schlacht b. Austerlitz. Milit.-polit.-literar. Studie. (Weser-Ztg. '05, 30. Nov. u. 1. Dez.) — Ders, Napoleon u. d. poln. Traum. (Ebd. '06, 9. Dez) — Ders., Bilder a. d. Krieg in Schlesien 1806/7. (Schles. Ztg. '06, Nr. 615 f.; 846; 852. '07 Nr. 1 u. 7.) — Ders., Aus d. Tagen vor u. nach d. Schlacht b. Eylau. (Ebd. '07, Nr. 29 u. 91.) [3659

Petre, F. L., Napoleons conquest of Prussia 1806. With an introd. by F. S. Roberts. With 7 maps and battle plans and num. portr. & other ill. Lond.: J. Lane. xxiij, 319 S. 12 sh. 6 d. [3660

Petre, F. L., Napoleon's campaign in Poland, 1806-7. A milit. history of Napoleons first war with Russia, verified from unpubl. offic. docc. Ebd. xxiij, 339 S. 12 sh. 6 d. [3661

Ibáñez Marín, C., La guerra moderna; Campaña de Prusia en 1806; Jena-Lübeck. Madrid: El Trabajo 1906. 4°. 562 S.; 19 Taf. 20 fr. [3662

Holzapfel, W., Das Grenadierbataillon v. Hallmann im Feldzuge d. J. 1806. Nach e. Tagebuche d. Leutnants Joh. Bapt. Ferd. v. Wrede u. ander. Quellen. Mit 3 Kartenskizzen. Liegnitz. Progr. 51 S. [3663

Goltz, C. Frhr. v. der, Von Jena bis Pr. Eylau. Des alt. preuß. Heeres Schmach u. Ehrenrettg. Kriegsgeschichtl. Studie. Mit 4 Ktn. in Steindr. u. 1 Skizze im Text. Berl.: Mittler. x, 202 S. 5 M. 50. [3664

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 17 v. Caemmerer; Beil. z. Allg. Ztg. '07, Nr. 76 Pfister; Lit. Zbl. '07, Nr. 29 v. Janson; Streffleurs öst. mil. Zt. '07, II, 107f. Ghg.

Medicus, Vor 100 Jahren (s. '06, 3381). Schluß. (Beil. z. Allg. Ztg. '06, Nr. 189 u. 273. '07, Nr. 2.) — **v. Altrock,** Jena u. Auerstedt. (Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '07, 1-25.) — **de Sérignan,** Le Centenaire d'Jéna (Le Correspondant 225, 109-36.) — **A. v. Pfister,** Der Tag v. Jena. (Beil. z. Allg. Ztg. '06, Nr 238f. u. Korr.-Bl. d Gesamt-Ver. '07, Nr. 1.) — **H. J.,** Jena. (Grenzboten '06, IV, 61-69; 133-41.) — **G.,** Zeitgeist- u. Zeitstimmen i. J. 1806. (Beil. z. Allg. Ztg. '06, Nr. 232f.) [3665

Noël, Reise d. Königs Friedr. Wilh. III. u. d. Königin Luise v. Auerstedt üb. Küstrin bis Memel 1806. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '07, Nr. 1.) [3666

Hertzberg, G., Kämpfe in u. bei d. St. Halle a. S. 17. x. 1806. (= Nr. 2769.) Halle: Hendel. 37 S. 1 M. [3667

Quistorp, B. v., Überfall d. Leutnants Hellwig b. Eisenach 17. X. 1806. (XV v. Nr. 2324.) Eisen.: Kahle 1906. 14 S. 50 Pf. [3668

Wehrmann, M., Von d. Kapitulation d. Stadt Stettin 29. Okt. 1806. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '06, 129-42.) — Ders., Die Stettiner Oktobertage 1806. (Ostsee-Ztg. '06, Nr. 470, 472, 482 u. 494.) [3669

Quennerstedt, A., Några drag från kriget i Pommern 1807 samt sjukhusvården vid södra armén 1808-1809. (Tidskr. i milit. hälsovård 1906.) [3670

Stoewer, R., Belagerg. v. Kolberg 1807. Kolb.: Post. 79 S.; 6 Taf. u. 1 Plan. 1 M. — Ders., Nettelbeck u. Lucadou. (Grenzboten '07, I.) — **H. Klaje.** Waldenfels u. seine Grenadiere. Beitr. z. G. d. Belagerg. Kolbergs 1807. Mit Kte. (Kolb. Gymn.-Progr.) Kolb.: Dietz & M. x, 151 S. 1 M. 50. — **P. Kolbe,** Joach. Nettelbeck. (Milit. Charaktorbilder V.) Lpz.: Engelmann. 101 S. 2 M. 40. — **Kolberg** 1807. (Mil.-Wochenbl.. '07, Nr. 83f.) [3671

Schultz, Graf W. J. R. v. Krockow, d. Begründer d. Danziger Freikorps 1806. (Mitt. d. Westpr. G.-Ver. 6, 3-6.) — **Stoewer,** Das Krockowsche Freikorps u. d. Festung Kolberg nebst andern Beziehungen. zw. Danzig u. Kolberg 1807. (Ebd. 6-8.) [3672

Hildebrand, J., Schlacht b. Pr. Eylau 7. u. 8. Febr. 1807. Hrsg. im Auftr. d. Kreisausschusses Pr Eylau. 2. Aufl. Quedlinb.: Huch 1906. 45 S.; Kte. 80 Pf. [3673

Dohna, Burggraf u. Graf **H. zu,** Napoleon im Frühj. 1807. Lpz.: Wigand. 144 S. 4 M. [3674

Joachim, E., Napoleon in Finckenstein. Berl.: Behrend & Co. xxvij, 229 S.; Taf. 4 M. [3675

Rez.: Rev. d'hist. mod. et contemp. 8, 526f. Driault.

Rose, J. H., Canning and the secret intelligence from Tilsit, july 16-23, 1807. (Transactions of the Royal Hist. Soc. N. S. 20, 61-77.) — **C. Frhr. v. d. Goltz,** Ein Mahnwort z. Erinnerg. an d. Tilsiter Frieden. (Dt. Rundschau 132, 35-51.) [3676

Sell, K., Anteil d. Religion an Preußens Wiedergeburt vor 100 Jahren. Rede. Tübing.: Mohr. 32 S. 60 Pf. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr 46 Meisner. [3677

Langguth, A., Zur G. d. Tugendbundes. (Monatshfte. d. Comen.-Ges. 16, 16-24.) [3678

Just, G., Als d. Völker erwachten. Liter. Bewegung u. Zeitstimmg. in Dtld. u. Österr. vor Beginn d. Feldzuges 1809. Wien: Stern. 98 S. 3 M. [3679

Bremen, W. v., Die Tage v. Regensburg 10. bis 23. IV. 1809. 2. Aufl. Mit 6 Skizzen. (Aus: „Milit.-Wochenbl. Beihft.") Berl.: Mittler. 36 S. 1 M. [3680

Bartolomaeus, Napoleon währ. d. Waffenstillstände v. Znaym u. Poischwitz, 1809 u. 1813. (Jahrbb. d. Kgl. Akad. zu Erfurt N. F. 32, 29-89.) [3681

Strobl v. Ravensberg, Metternich u. seine Zeit (s. '06, 3403). Bd. II. xj, 514 S.; 16 Stammtaf. 10 M. [3682

Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 35, 95-98 u. 470-73 v. Gruner.

Caemmerer, v., Die Befreiungskriege 1813-1815. Strateg. Überblick. Mit Kte. in Steindr. u. Skizze im Text. Berl.: Mittler. 146 S. 3 M. 50 [3683

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 28 v. Voß.

Ussel, Vte J. d', Études sur l'année 1813. La défection de la Prusse. (Déc. 1812-mars 1813.) Paris: Plon. x, 444 S.; Kte. 7 fr. 50. [3684

Rez.: Rev. d'hist. diplom. 21, 316-18 Rain; Hist.-polit. Bll. 130, 70-75; Rev. d'hist. mod. 8, 606-9 Driault; Engl. hist. rev. 22, 609f. Atkinson.

Lützen, O., Am Vorabend d. Treffens bei Luckau 4. Juni 1813. (Niederlaus. Mitt. 9, 320-30.) [3685

Sammter, A., Die Katzbach-Schlacht 26. Aug. 1813. Mit bes. Beziehg. d. vorhergeg. Ereignisse zu Liegnitz u. Umgegend, sowie d. Gefechte bei Löwenberg u. Goldberg. Liegn.: Heinze (1863) Neudr. 1906. 102 S. [3686

Bleibtreu, K., Die Völkerschlacht b. Leipzig. 4. völlig umgearb. u. verm. Aufl. (v. Napoleon b. Leipz.). Lpz.: Thomas. 287 S. m. Kartenskizze. 3 M. 60. [3687

Janson, A. v., König Friedrich Wilh. III. in d. Schlacht. Mit 2 Portr. u. 25 vom Verf. entworf. Textskizzen. Berl.: Eisenschmidt. xij, 314 S. 7 M. 50. [3688

Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 24; Hist. Zt. 99 590-93 Ulmann.

Driault, J. E., Napoléon et la paix en 1813, à propos du dernier volume d'Alb. Sorel. (Rev. d'hist. mod. et contemp. 8, 177-99.) [3689

Oechsli, W., Durchzug d. Alliierten durch d. Schweiz 1813/14. I. (Neujahrbl. auf d. J. 1907. Zum Besten d. Waisenhauses in Zürich hrsg.) Zür.: Fäsi & B. 60 S.; Taf. u. Kte. 3 M. [3690

Grouard, A., La critique de la campagne de 1815. (Aus: Journ. des sciences milit. '06.) Paris: Chapelot. 71 S. [3691

Pflugk-Harttung, J. v., Napoleon währ. d. Schlacht b. Belle Alliance. (Hist. Jahrb. 28, 84-94; 328-40.) [3692

Unger, W. v., Blücher. Bd. I: 1742-1811. Mit 6 Bildnissen, d. Nachbildg. e. Briefes v. Blücher u. 19 Kartenskizzen. Berl.: Mittler. xjv, 401 S. 8 M. 50. [3693

Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 28 v. Janson.

Kolbe, P., Fürst Blücher. (Milit. Charakterbilder. I.) Lpz.: Engelmann. 75 S. 2 M. [3694

Conrady, W. v., Aus stürmischer Zeit. Ein Soldatenleben vor 100 Jahren. Nach d. Tagebüchern etc. d. kurhess. Stabskapitäns im Leibdragoner-Reg. L. W. Conrady. Berl.: Schwetschke. 423 S.; Bildn. u. 2 Ktn. 6 M. [3695

Nizze, H., J. E. Nizze. Lebensbild e. Lützower Jägers, nach alt. Papieren v. sein. ältest. Tochter. Strals.: Bremer 1906. 265 S.; Bildn. u. 2 Fksm. 3 M. [3696

Brunswik v. Korompa, L., Die kriegerisch. Ereignisse in Innerösterr., Tirol, Vorarlberg u. im Isonzo-Gebiet, 1796-1866. Mit 14 Beilagen. Wien: Seidel. 308 S. 6 M. [3697

Kryspin, C. G., Beitrr. z. Ostpustertaler Kriegs-G. in d. Franzosenjahren. (Forschgn. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 3, 222-52.) [3698

Kasthofer, K., Rud. Kasthofer, erster Staatsschreiber d. Kantons Aargau. Hrsg. v. O. Hunziker. (Taschenb. d. Hist. Ges. Aarg. '06, 1-88.) [3699

Santelmann, Th., Beziehgn. zw. Bayern u. Preußen 1799-1805. Münch. Diss. 1906. 128 S. [3700

Bockenheimer, K. G., Die Mainzer Geistlichkeit währ. d. erst. franz. Herrschaft am Rhein 1792-93. (Stud. a. Kunst u. G., Frdr. Schneider gewidm. 251-58.) [3700a

Hashagen, J., Napoleon u. d. Rheinland. (Rheinlande '07, 128-30.) [3701

Körholz, F., Die Säkularisation u. Organisation in d. preuß. Entschädigungsländern Essen, Werden u. Elten 1802-1806. (XIV v. 2612.) Münst.: Coppenrath 124 S. 2 M. 40. (54 S.: Münst. Diss.) [3702

Chuquet, Un prince Jocobin. Charles de Hesse ou le général Marat. Paris: Fontemoing 1906. 423 S. 7 fr. 50. [3703

Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 370 f. Wenck.

Jacobi, W., General Morio u. seine Beziehgn. zu Napoleon I. u. d. kgl. westfäl. Hofe (Mitt. an d. Mitglieder d. Ver. f. hess. G. 1905 6, 22-25.) [3704

Schmitt, Edua., Gefangennahme Hammelburger Bürger durch d franz. Revolutions-Armee i. J. 1796. (Fuldaer G.bll. 3, 46-48.) — **G. Richter,** Die Zeit d. oranisch. Herrschaft in Fulda, 1802-6. (Ebd. 4, 152-57.) — Ders., Die Säkularisation d Kollegiatstifts Rasdorf. (Ebd. 129-41; 198-205.) — **H. Eltester,** Der letzte Ritt Napoleons durch Fulda. (Ebd. 3, 93-96) [3705

Richter, W., Übergang d. Hochstifts Paderborn an Preußen (s. '06, 1725). Forts. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 64, II. 1-65.) [3706

Hammel, E. v., Oldenburg vom Tilsiter Frieden bis zu sein. Einverleibg. in d. franz. Kaiserreich. (= 9 v. 2758.) Hildesh.: Lax. 130 S. 2 M. 60. (65 S.: Münst. Diss. '06.) [3707

Wohlwill, A., Hamburg im Todesjahre Schillers. (Jahrb. d. Hamb. wiss. Anstalten. Jg. 22, Wiss. Beil. 63 S.) [3708

Rosenthal, W., Braunschweig. Thronkrisis vor 100 Jahren. (Braunschw. Magaz. '07, 55-58.) [3709

Maenß, J., Zur G. Magdeburgs in d. franz.-westfäl. Zeit. (G.bll. f. Magdeb. 41, 377-406.) [3710

Lorenz, Herm., Quedlinburg. Denkwürdigkeiten a. d. Kriegszeit vor 100 Jahren. Geschild. nach d. Akten d. Ratsarchivs u. d. Tribunalberr. d. Gr. Generalstabes. Quedlinb. Progr. 54 S. [3711

Drees, H., Wernigerode in d. Franzosenzeit. Progr. Werniger. 32 S. [3712

Burbach, W., Molsdorf in d. J. 1808-1815. (Aus d. Coburg-Goth. Landen 4, 12-18) [3713

Benrath, Erzbisch. Borowski u. d. preuß. Königspaar. (Dt.-ev. Bll. 32, 185-201.) Vgl. Nr. 3632. [3714

Linke, O., Frdr. Theod. v. Merckel im Dienste fürs Vaterland. I: Bis Sept. 1810. (V v. 2791.) Bresl.: Wohlfahrt. 233 S. 4 M. 50. [3715

Granier, H., Noch einmal d. Breslauer Horndrechsler Joh. Konr. Seeling. Auch etwas v. d. Belagerg. Breslaus 1806 u. von d. Gährg. in Schlesien nach d. Tilsit. Frieden. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 41, 353-68.) Vgl. Nr. 1732. [3716

Gembarzewski, B., Das Polnische Heer. Herzogtum Warschau 1807-1814. Mit Vorw. v. S. Askenazy. (Poln.!) Warschau & Krakau: Gebethner 1905. 4°. xij, 362, LIIj S.; 8 Taf. [3717

Rez.: Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 7, 138-40 Schottmüller.

Pietsch, P., Aus d. Leben e. südpreuß. Landdragoners. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 7, 52-58.) [3718

Innere Verhältnisse.

Ziekursch, J., Eine bürgerl. Stimme a. Schlesien üb. d. Reform d. Preuß. Staates nach d. Tilsiter Frieden. (Preuß. Jahrbb. 127, 433-56.) [3719
(J. B. A. Gebel, Ideen z. Reorganisation Preußens. 1807.)

Meister, Das Herzogt. Westfalen in d. letz. Zeit d. kurköln. Herrschaft s. Nr. 2355. [3720

Drottboom, G., Wirtschaftsgeogr. Betrachtgn. üb. d. Wirkgn. d. Napoleon. Kontinentalsperre auf Industrie u. Handel. Bonn. Diss. 1906. 100 S. [3721

Real, J., Der Nordkanal. (XVIII v. 2732.) 4 S [3722

Pagenstert, Zollkrieg zw. Oldenburg u. d. Kgr. Westfalen 1809 u. 1810. (Jahrb. f. G d. Hrzgts. Oldenb. 15, 139-44.) [3723

Richter, Greg., Lage d. Landbevölkerg. in d. fürstl.-fuldisch. Ämtern am Ende d. 18. Jh (Fuldaer G.bll. 3, 97-110 etc. 183-91.) [3724

Landsberger, J., In d. J. 1795 bis 1803 geplante Erweiterung d. Judenstadt zu Posen. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 7, 1-12.) [3725

Bredt, J. V., Der Wuppertaler Cameral-Mühlen-Prozeß unt. Herzog Carl Theodor. (Monatsschr. d. Berg. G.-Ver. '07, 74-81.) [3726

Holzhausen, P., Vor Jena. Stimmungs- u. Sittenbilder a. d. preuß. Heere v. 100 Jahren. (Vossische Ztg. '05, Sonntagsbeil. 35 f.) 3727

Traber, J., Aufhebg. d. adelig. Benediktinerinnenstiftes Holzen. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 27, 282-9.; 606-25.) [3728

Hashagen, J., Rheinisches Revolutionschristentum unt. franz. Herrschaft. (Monatshfte. f. rhein. Kirch.-G. 1, 218-29.) [3729

Selbst, J., Erinnerg. an Ldw Jos. Colmar, Bischof v. Mainz. (Stud. a. Kunst u. G., Frdr. Schneider gewidm., 101-16.) [3730

Müller, K., Aufhebg. d. Wallfahrt Nothgottes i. Rheingau. Nach ungedr. Qn. (Katholik 3. F., Bd. 35.) [3731

Richter, Greg., Der franz. Emigrant Gabr. Henry u. Entstehg. d. kath. Pfarrei Jena-Weimar. (Fuldaer G.bll. 3, 129-37 etc. 177-82.) [3732

Geyer, Chr., Nürnbergs kirchl. Leben vor 100 Jahren. (Jahresber. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. 29, 28-30.) [3733

Oergel, G., Universität u. Akademie zu Erfurt unt. d. Fremdherrschaft 1806-1814. (Jahrbb. d. Kgl. Akad. zu Erf. N.F. 32, 227-83.) Sep. Erf.: Villaret. 1 M. [3734

Sarowy, Vorbereitg. u. Begründg. d. stadt Volksschulwesens in Frankf. a. M. Frankf. Progr 4°. 44 S. [3735

Schumacher, Schulwesen im Fürstent. Corvey unt. oranisch. Herrschaft 1803-7. Progr. Höxter 1906. 4°. 21 S. — Ders., Schulen im Fürstent. Corvey bei d. Säkularisation. (Zt. f. vaterl. G. Westf. 64, II, 131-52.) [3736

Domarus, M., Die Eberbacher Klosterbibliothek u. d. Nationalbiblioth. in Paris 1794. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altertkde. '06/7, 21-24.) [3737

Schulz, H., Kieler Professoren-Briefe. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 36, 257-70.) [3738

Holzhausen, P., Johs. v. Müllers Abfall. (Frankf. Ztg. '06, Nr. 321 u. 324.) [3739

Kozlowski, F. v., Stellg. Gleims u. sein. Freundeskreises z. franz. Revol. Nach ungedr. Briefen (s. '05, 3529). III. (Euphorion 13, 71-79.) [3740

Czygan, P., Neue Beitrr. zu Max v. Schenkendorfs Leben, Denken, Dichten. (Euphorion 13, 787-804. 14, 84-101.) — **J. Sembritzki,** Schenkendorfs Beziehgn. zu Memel. (Altpr. Monatsschr. 44, 110 f.) — **G. Sommerfeldt,** Brief Schenkendorfs an d. Königin Luise 1808. (Königsb. allg. Ztg. '07, Nr. 280.) [3741

Klenzl, H., Kotzebues Burgtheater-Direktion. (Nord u. Süd 119, 241-52.) [3742

Gebauer, C., Das franz. Element im Theaterleben Magdeburgs währ. d. Fremdherrschaft, Ende 1806 bis 1814. (G.bll. f. Magdeb. 41, 323-50.) [3743

Schultheiß, F. G., Einfluß d. Romantik auf d. Vertiefung d. Nationalgefühls. (Arch. f. Kultur-G 5, 55-82.) [3744

Holzhausen, P., Weihnacht u. Neujahr in Berlin vor 100 Jahren. (Unterhaltungsbeil. d. Tägl. Rundschau '06, Nr. 304 f.) — **W. Bonnell,** Weihnachten vor 100 Jahren in Berl. (Mitt. d. Ver. f. G. Berl. '07, Nr. 1.) [3745

9. Neueste Zeit seit 1815.

Schnittger, C. N., Erinnergn. e. alt. Schleswigers. Neu hrsg., m. Anmerkgn. verseh. u. durch e. Anhg. ergänzt v. H. A. Chr. Philippson. Schlesw.: Ibbeken 1905. 359 S. 3 M. 50. [3746

Ehrentreich, H., Die freie Presse in Sachs.-Weimar von den Freiheitskriegen bis zu d. Karlsbader Beschlüssen. (= Nr. 2619.) Halle: Niemeyer. jx, 87 S. 2 M. 40. (28 S.: Hall. Diss. '06.) [3747

Stern, A., Relations inéd. sur la mission du prince d'Orange à Anvers au mois d'octobre 1830. (Bull. de la Comm. Roy. d'hist. de l'Acad. Roy. de Belg. 75, 105-36.) [3748

Varrentrapp, C., Rankes hist.-polit. Zeitschr. u. d. Berlin. polit. Wochenblatt. (Hist. Zt. 99, 35-119.) [3749

Stern, A., Die Göttinger Sieben, Metternich u. Mazzini. (Ebd. 120-23.) Aktenstücke. [3750

Kaindl, R. F., Zeitgenöss. Bericht z. G. d. galiz. Aufstandes v. 1846. (Mitt. d. Inst. f. öst. G. 28, 355-59.) [3751

Hartmann, Mor., Der Vormärz u. d. Revol. Exil u. Heimkehr. Mit 4 Lichtdr.-Bild. (Hartmanns ges. Werke Bd. I. Von O. Wittner.) Prag: Calve. xvj, 465 S. 6 M. xvj, 661 S 8 M. [3752
(Biblioth. dt. Schriftsteller a. Böhmen. XVIII u. XIX.)

Mannheim im April 1848. (Mannheim. G.bll 7, 101-108.) [3753

Göhler, R., Zur G. d. Maiaufstandes 1849. (Dresdner G.bll. '06, 113-23.) [3754

Ringhoffer, Im Kampfe f. Preußens Ehre. Aus d. Nachlaß d. Grafen Albr. v. Bernstorff etc., s. '06, 3476. Rez.: Preuß. Jahrbb. 126, 335-43 Daniels; Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 19, 619-21 Granier; Beil. z. Allg. Ztg. '06, Nr. 147 Prutz; Gött. gel. Anz. '07, 579-84 Meinecke. [3755

Poschinger, H. v., Der preuß. Gesandte Graf Brassier de St. Simon. (Dt. Revue 32, I, 267-78. II, 32-46.) [3756

Kaemmel, O., Vor 40 Jahren. Erinnergn. (Aus: „Grenzboten" '06, IV.) Lpz.: Grunow 1906. 44 S. 60 Pf. [3757

Dungern, O. Frhr. v., Briefe e. nassauisch. Leutnants a. d. Feldzuge 1866. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 36, 109-32.) [3758

Ambrozy, H. v., Die Kavalleriebrigade Fratricsevics in d. Zeit v. 14. V. bis 4. VII. 1866. Aufzeichngn. ihr. Generalstabsoffiziers A. Wien: Seidel. xjv, 132 S.; Kte. 4 M. [3759

Degenfeld-Schonburg, Ch. Grf. v., Schweinschädel u. Königgrätz. Meine Kriegserinnergn. als Kommandant d. 7. Husarenregiments. Wien: Konegen. 38 S. 1 M. 80. [3760

Thurn-Valsássina, L. Reichsgraf v., 40 Jahre nach Königgrätz. Nach Tagebuchbll. Wien & Lpz.: Braumüller. 114 S. 2 M. [3761

Oncken, H., Aus d. Briefen Rudfs. v. Bennigsen (s. Nr. 1805). Forts. (Dt. Revue Jg. 32, Bd. III u. IV.) [3762

Discailles, E., A propos de quelques lettres écrites à Charles Rogier par le baron Lambermont en juin 1867. (Bull. de l'Acad. Roy. de Belg. '07, 11-27.) [3763

Poschinger, H. v., Aufzeichngn. d. Präsident. d. badisch. Ministeriums d. auswärt. Angelegenheiten Rudf. v. Freydorf üb. d. Stuttgart Militärkonferenz u. d. Abschluß e. Militärkonvention zw. Baden u. Preußen. (Konservat. Monatsschr. 64, I, 239-49.) [3764

Bernhardi, Th. v., Aus d. Leben. IX: In Spanien u. Portugal. Tagebuchbll 1869-71, s. '06, 3481. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 34, 460 63 Ködderitz; Lit. Zbl. '06, Nr. 44; Hist. Zt. 98, 404-6 O. Harnack; Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 20, 293-99 v. Petersdorff. [3765

Krokisius, Th., Erinnergn. a. d. Feldzuge 1870-71. Mit 3 Taf. u. 2 Kartenskizzen. Berl.: Paetel. 176 S. 3 M. [3766

Güßfeldt, P., Meine Kriegserlebnisse im dt.-franz. Feldzug, nebst autobiogr. Mitteilgn. a. d. Jahren 1868/69. (Dt. Rundschau 131, 42-62; 199-224; 351-77. 133, 189-209.) [3767

Fautras, G., Souvenirs et impressions de 1870-71. Le 3e bataillon de la garde mobile de Seine-et-Oise pend. le siège de Paris. Paris: Hachette 1906. 135 S. 2 fr. [3768

Bouchet, É. et **G. Durian,** 1870-1871. L'Année terrible à Dunkerque. (Sep. a. Mémoires de la Soc. dunkerquoise. T. 42.) Dunk.: Impr. Dunkerquoise 1905. 535 S. Rez.: Ann. de l'Est et du Nord 3, 132-36 Desplangue. [3769

Lindenberg, P., Briefe Kais. Napoleons III. an d. Gräfin Luise de Mercy-Argenteau. (Velhagen & Klasing Monatshfte. Jg. 21, I, 102-9.) [3770

Gontaut-Biron, De, Dernières années de l'ambassade en Allemagne, 1874-77; d'apr. ses notes et papiers dipl. p. A. Dreux. Paris: Plon. xj, 396 S. 7 fr. 50. [3771
Rez.: Rev. d'hist. dipl. 21, 615 f.

Bülow, Fürst, Reden nebst urkdl. Beitrr. zu sein. Politik. Gesamm. u. hrsg. v. J. Penzler. I: 1897-1903. N. Tit.-Ausg. ('03.) II: 1903-6. Berl.: Reimer. x, 523; 496 S. 14 M. [3772

Heigel, K. Th. v., Polit. Hauptströmungen in Europa im 19. Jh. (Aus Natur u. Geisteswelt. 129.) Lpz.: Teubner. 112 S. 1 M. [3773

Rain, P., La France et les armées d'occupation, 1815-18. (Rev. des questions hist. 81, 229-39.) [3774

Haupt, H., Die geplante Gründg. e dt.-amerikan. Republik in d. Reaktionszeit. (Dt. Revue '07, Juli.) [3775

Lentner, F., Frau v. Krüdener u. d. Tränensozietät. (Zt. f. öst. Gymn. 58, 183-85.) [3776

Schoen, Th., Zur Koserizschen Verschwörung. (Diözesanarch. 25, 17-24; 33-46.) [3777

Helfert, J. A. Frhr. v., G. d. österr. Revolution im Zusammenhange m. d. mitteleurop. Bewegung d. Jahre 1848-49. Bd. I: Bis z. öst. Verfg. v. 25. Apr. 1848. Freib: Herder. xjx, 536 S. 10 M. [3778

Sann, H. v. der (J. Krainz), Feldmarsch. Graf Radetzky. Mit 24 Ill. Graz: Styria. xij, 176 S. 1906. 1 K. 20. [3779

Pauer v. Budahegy, M., Feldzug v. Isaszeg 1849. (Streffleurs milit. Zt. '07, 539-56; 727-47; 867-86.) [3780

Sauer, K. Th. v., Üb. d. oberbayer. Flottenverein v. 1848. (Beil. z. Allg. Ztg. '07, Nr. 87.) [3781

Hansen, G. v. Mevissen, s. Nr. 1826. Rez.: Forschgn. z. brandb. u. pr. G. 20, 211-17 Bergengrün; Hist. Zt. 99, 402-7 Meinecke Hist. Vierteljschr. 10, 451-56 Oncken; Mitt. d. hist. Lit. 35, 473-77 Koehne. — **J. Hashagen,** Mevissen. (Allg. dt. Biogr. 53, 77 2-88.) [3782

Bourgeois, E. et É. Clermont, Rome et Napoléon III., 1849-70. Étude sur les origines et la chute

du second empire. Paris: Colin. xvıj, 371 S. 7 fr. 50. [3783
Rez.: Dt. Lit-Ztg. '07, Nr. 19 Stern; Rev. d'hist. dipl. 21, 465-70 de Saint-Charles; Rev. crit. '07, Nr. 42 Mathiez.

Wylly, H. C., The campaign of Magenta and Solferino 1859. Lond.: Sonnenschein. 250 S. 5 sh. [3784

Kerchnawe, H., Kaiserl. Waffen in Schlesw.-Holstein u. Jütland 1864. Wien: Stern. 48 S. m. Abbildgn. u. 5 Kartenskizzen. 1 M. 50. [3785
Wenger, v. d., Attacke d. 2. Eskadron d. Hannov. Drag.-Reg. Herzog v. Cambridge b. Langensalza 27. Juni 1866. (N. milit. Bll. 69, Nr.17.) — **Zur Frage** d. Unterganges d. Hannov. Heeres. (Mil.-Wochenbl. '07, Nr. 81 f.) [3786

Duval, J., Vers Sadowa. Étude stratégique. Paris: Berger-Levrault. jx, 312 S.; Ktn. 6 fr. [3787

Kovařík, O., Feldzeugmeister Benedek u. d. Krieg 1866. Neue Daten z. öst.-preuß. Feldzuge. Lpz.: Gracklauer. 116 S. 2 M. 50. [3787a

Regensberg, F., 1866. Bd. I: Von Dresd. bis Münchengrätz; Gitschin; Custozza. Mit Illustr. u. Ktn. Stuttg.: Franckh. xıj, 78; 80; 126 S. 3 M. [3788
I, 1 (Von D. bis M.) 5. Aufl. I, 2 (Gitsch.) 4. Aufl. I, 3 (Cust.) 7 Aufl.

Von Königgrätz bis an d. Donau. Darstellg. d. Operationen d. öst.-preuß. Feldzuges 1866 nach d. Schlacht b. Königgrätz. 5 Bde. Wien: Seidel 1903-7. [3789
1: Rückzug d. Nordarmee v. Schlachtfeld d. 3. VII. Mit Generalkte., 6 Beilagen u. Textskizze. jx, 188 S. 5 M. — 2: Das öst. Kavalleriekorps Holstein u. d. Vordringen d. preuß. Hauptkraft geg. Wien. Mit Generalkte., 10 Beil. u. 2 Textskizzen. xj, 206 S. 6 M. — 3: Die Donauverteidigung. Mit Generalkte., 8 Beil. u. Textskizze jx, 159 S. 5 M. — 4 = '04, 1537. — 5 = '05, 1808.
Kuntzemüller, O., Ende d. Dt. Bundestags. (Grenzboten '06, IV, 628-32.) [3790

Wilhelm I. u. **Franz Joseph I.** i. J. 1867. (Beil. z. Allg. Ztg. '06, Nr. 191.) — **H. C. H.,** Die Begegnung zu Oels 1867. (Ebd. Nr.195.) [3791

Cosse, D. R., La France et la Prusse avant la guerre. I: La polit. de Sadowa. II: La polit. de Sedan. Paris: Nouv. libr. nat. 289; 295 S. à 3 fr. 50. [3792

Ollivier, E., L'Europe à la fin de l'année 1869. (Rev. des deux mondes '07, 5 Pér., T. 39, 53-90.) — **P. Muret,** La question des alliances en 1869 et 1870. (Rev. d'hist. mod. et contemp. 8, 116-31.) — **Raqueni,** La triple alliance de 1870. (La Nouv. Rev. '06, Sept. 1.) [3793

Guerre, La, de 1870-71 (s. Nr. 1840). Mesures d'organisation dep. le début de la guerre jusqu'au 19 sept. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée 26, 106-229; 326-444.) — **Desgl.** Opérations dans l'Est. (Ebd. 548-602. 27, 131-298.) — **Desgl.** L'armée de Châlons (s. '06, 3506 u. '07, 1840). II: Nouart-Beaumont. 253, 349 S.; Ktn. III: Sedan. 397 S., Ktn.; 485 S. (docc.). [3794
Schmid, E. v., Das franz. Generalstabswerk üb. d. Krieg 1870/71. Wahres u. Falsches (s. '05, 3574a). Hft. VII: Schlachten vor Metz. Hft. 3: Gravelotte, Amanvillers u. St. Privat 18. u. 19. VIII. Mit 18 Kartenskizzen im Text u. 3 Kartenbeilagen. 264 S. 10 M. Rez. v. H. 1-6: Lit. Zbl. '06, Nr. 31 v. Janson; v. H. 5, 6: Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée 19, 632-34. [3795

Regensberg, F., 1870-71 (s. '06, 3508). Abt. III. Bd. I, 209-336; 3 Ktn. 2 M. 60. (1. Bd. vollst.: 7 M. 50.) [3796
Inh.: Einmarschkämpfe d. dt. Heere. Die Komödie v. Saarbrücken. Der erste Sieg. Eine improvis. Schlacht. Die Soldatenschlacht b. Spicheren.

Cardinal v. Widdern, G., Aus d. dt.-franz. Kriege 1870/71. (Cardin. v. W., Der kleine Krieg u. d. Etappendienst. III.) Berl.: Eisenschmidt. 188; 102 S. 4 M. 60. [3797
Koch-Breuberg, F., Die Bayern im groß. Kriege 1870-71. Mit Ill. Regensb: Habbel. 260 S.; 7 Taf. 1 M. 20. [3798
Mappes, H., Frankfurter Kriegsgefährten 1870/71. Frankf. a. M.: Gebr. Knauer 1906. 147 S. 6 M. 50. [3799

Picard, E., 1870. La perte d'Alsace. Avec 2 cartes. Paris: Plon. 376 S.; 2 Ktn. 3 fr, 50. [3800
Schäfer, v., Das 5. franz. Armeekorps, General de Failly, v. 5. bis 11. Aug. 1870. (Milit.-Wochenbl. '07, Nr. 71-73.) [3801

Tournès, R., De Gunstett au Niederwald pend. la bataille de Froeschwiller. Étude de tactique d'infanterie. Paris: Charles-Lavauzelle. 302 S.; 4 Ktn. 5 fr. [3802
Rez.: Mil.-Lit.-Ztg. '07, Nr. 4 v. Caemmerer.

Regensberg, F., Wörth. Stuttg.: Franckh. 45 S.; Kte. 1 M. [3803
Courson de la Villeneuve, de, La brigade Bellecourt à l'armée du Rhin. (Le spectateur milit. T. 65.) [3804

Jolly, C., Le blocus et le bombardement de Thionville 1870. Chateauroux. 1906. 164, xıj S. [3805

Schultheß europ. G.-Kalender (s. '06, 3518). N. F. Jg. XXII: 1906; hrsg. v. G. Roloff. 498 S. 10 M. [3806

Schiemann, Th., Dtld. u. d. große Politik (s. '06, 1835). VI: 1906. 451 S. 6 M. [3807

Kämpfe d. dt. Truppen in Südwestafrika (s. '06, 3519). Hft. 4 u. 5. (Aus: „Vierteljschr. f. Truppenführg. u. Heereskde.") 207 S. 80 Pf. [3808

Brunswik v. Korompa, Krieger. Ereignisse in Innerösterr. etc. 1796-1866 s. Nr. 3697. [3809

Ilwof, F., Karl Rechbauer. (Allg. dt. Biogr. 53, 225-33.) — Ders., J. B. Graf Rechberg u. Rothenlöwen. (Ebd 233-46.) [3810

Bernoulli, A., Basel in d. Dreißiger-wirren. I: Die erste Revolution bis z. neuen Verfassg. v. Febr. 1831. (85. Neujahrsbl. hrsg. v. d. Ges. z. Beförderg. d. Guten u. Gemeinnützigen.) Basel: Helbing & L. 79 S. m. 4 Abbildgn. u. 1 Taf. 1 M. 40. [3811

Gubler, H., G. d. Kantons Tessin v. 1830-1841. (Zürich. Diss.) Zür.: Gebr. Leemann. 216 S. 4 M. [3812

Brunner, L., Polit. Bewegungen in Nürnberg 1848/49. (= Nr. 2618.) Heidelb.: Winter. 190 S. 5 M. (90 S.: Heidelb. Diss.) [3813

Dürck, K., Jobs. Huber u. Ludwig II. (Beil. z. Allg. Ztg. '06, 118f.) [3814

Krauß, R., Entwicklg. d. dt. Einheitsgedankens in Württemb. (Konservat. Monatsschr. 64, I, 123-35.) [3815

Puttkammer, A., Max v. Puttkammer. (Dt. Revue 32, II, 66-85.) [3816

Krieg, Th., General Herm. v. Gersdorff. Berl.: Mittler. 128 S. 3 M. [3817

Werner, A., Die polit. Bewegungen in Mecklenb. u. d. außerord. Landtag im Frühj. 1848. (II v. 2617.) Berl.: Rothschild. 117 S. 3 M. 60. (Subskr.-Pr.: 3 M) (95 S.: Freiburg. Diss. '06.) [3818
Rez.: Lit. Zbl '07, Nr. 30 F. Fdch.; Hist. Zt. 99, 400f. Goldschmidt.

Innere Verhältnisse.

Triepel, H., Quellensammlg. z. dt. Reichsstaatsrecht. 2. bis z. Gegenw. fortges. Ausg. Tübing.: Mohr. xviij, 378 S. 5 M. [3819

Rauchalles, H., Die dt. Reichsverfg. Erläuterg. d. Reichsverfgs.urk. v. 16. IV. 1871, m. Anh. u. Sachreg. Ansb.: Brügel. 500 S. 5 M. 50. [3820

Wertheimer, E. v., Ungedr. Denkschrift üb. d. preuß. Zentralstelle f. Preßangelegenheiten. (Dt. Revue 32, I, 181-94.) [3821

Denkschrift d. livländ. Ritterschaft. Beilage zu e. gemäß. Landtagsbeschluß v. März 1906 überreicht. Bittschrift. (Balt. Monatsschr. 62, 279-301.) [3822

Meier, Ernst v., Franz. Einflüsse auf d. Staats- u. Rechtsentwicklg. Preußens im 19. Jahrh. Bd. I: Prolegomena. Lpz.: Duncker & H. 242 S. 5 M. 40. [3823
Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 31, 1837-46 Schmoller.

Loening, E., Grundzüge d. Verfassg. d. Dt. Reiches. 2. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt. XXXIV.) Lpz.: Teubner. 140 S. 1 M. 25. Rez.: Hist. Jahrb. 28, 688f. Riedner. [3824

Spahn, M., Das deutsche Zentrum. (Kultur u. Katholizismus. IV.) Mainz: Kirchheim. 177 S. 1 M. 50. [3825
Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 8.

Hüsgen, E., Ldw. Windthorst. Köln: Bachem. xvj, 477 S. 8 M. [3825a
v. Schulte, Erinnergn. an Windthorst. (Dt. Revue 31, II.)

Petersdorff, H. v., Kleist-Retzow. Stuttg. & Berl.: Cotta. xij, 556 S. 8 M. [3826
Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 31 G. Kaufmann; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 36 Kohl; Grenzboten '07, II, 615-23 Jentsch; Dt. Rundschau 133, 312-16 D. — H. Prutz, Hans v. Kl.-R., d. Bannerträger d. preuß. Reaktion. (Beil. z. Allg. Ztg. '07, Nr. 84.)

Neubaur, P., Der Norddt. Lloyd. 50 Jahre d. Entwicklg 1857/1907. 3 Bde. Lpz.: Grunow. 50 M. [3827

Staël v. Holstein, R. Baron, Freigebg. d. Rittergüter-Besitzrechts. (Balt. Monatsschr. 63, 180-208; 276-302.) [3828

Emele, J., G. d. Gewerbevereins Karlsruhe. Karlsr.: Gutsch. 201 S. 2 M. 50. [3829

Moltke, S., Leipzigs Handelskorporationen, Versuch d. Gründg. sächs. Handelskammern im 19. Jh. Lpz.: Twietmeyer. 249 S.; 8 Taf. 10 M. [3830

Laubert, M., Episode a. d. Schmugglerwesen unser. Provinz. (Hist. Monat bll. f. d. Prov. Posen 7, 33-37.) [3831

Bernstein, E., G. d. Berliner Arbeiter-Bewegung. Kapitel z. G. d. dt. Sozialdemokratie. Tl. I: Vom J. 1848 bis z. Erlaß d. Sozialistengesetze. Bd. I. Berlin: Vorwärts. 404 S. 5 M. [3832

Wassermann, R., Entwicklg. d. jüd. Bevölkerg. in Bayern im 19 Jh (Zt. f. Demographie u. Statist. d. Juden I, Hft. 11.) — Ders., Stand d. jüd. Bevölkerg. in Bayern 1. Dez. 1905. (Ebd. II, Hft. 10.) [3833

Koch, P., G. d. dt Marine. 2. fortges. u. teilw. umgearb. Aufl. Berl.: Mittler 1906. 169 S.; 14 Taf. u. 3 Textskizzen. 3 M. [3834
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '06, Nr. 51/52 Perels u. Entgegng. v. Koch m. Antw. v. P. ebd. '07, Nr. 6.

Freytag-Loringhoven, Frhr. v., Die Exerzier-Reglements f. d. Infanterie v. 1812, 1847, 1888 u. 1906. Ein Jahrh. ta.t. Entwicklg. (Beihft. z. Inf.-Wochenbl. '07, 27-40.) [3835

Scheibel, 5. niederschles. Inf.-Reg. Nr. 154 in d. erst. 10 Jahren sein. Bestehens 1897-1907. Jauer i. Schl.: Hellmann. 146 S. 3 M. [3836

Sell, K., Die allgem. Tendenzen u. d. relig. Triebkräfte in d. Kirch.-G. d. 19. Jh. (Zt. f. Theol. u. Kirche 16, 347-85.) [3837

Freisen, J., Der Apostol. Stuhl u. d. Regelung d. kath. Kirchenverhältnisse in d. kleiner. dt. Bundesstaaten seit Anfang d. 19. Jh. (Arch. f. kath. Kirchenrecht 86, 35-81.) [3838

Mundwiler, J., Geo. v. Waldburg-Zeil, S. J. Ein Volksmissionar d. 19. Jh. Freib.: Herder 1906. 162 S. 1 M. 80. [3839

Poschinger, H. v., Geh. Verhdlgn. m. Rom unt. d. Ministerium Manteuffel. (Grenzboten '06, III, 497-503.) [3840

Wertheimer, E., Ungedr. Briefe e. geheim. Wiener Agenten a. d. J. 1856. Beitr. z. G. d. österr. Konkordats v. 1855. (Dt. Revue '07, III, 1-12; 210-30.) [3841

v. Schulte, J. Hub. Reinkens. (Allg. dt. Biogr. 53, 287-92.) [3842

Nithack-Stahn, W., Die preuß. Landeskirche unter Friedr. Wilh. IV. (Preuß. Jahrbb. 128, 191-208.) [3843

Pöhlmann, H., Die Erlanger Theologie, ihre G. u. ihre Bedeutg. (Aus: Theol. Stud. u. Krit. '07.) Sep. Gotha: Perthes. 73 S. 1 M. 20. [3844

Michels, V., J. W. Preger. (Allg. dt. Biogr. 53, 107-13.) — **M. Scheibe,** R. A. Lipsius. (Ebd. 52, 7-27.) — **Kamphausen, M.** Mangold. (Ebd. 170-76.) [3845

Seeberger, G., Chronik d. prot. Pfarrei Bamberg, 1807-1907. Bamb.: Hübscher. 89 S.; Taf. 1 M. [3846

Eichner, K., Wilh. Löhe. Nürnb.: Löhes Buchh. 129 S. 2 M. [3847

Friedrich, H., Chronikblätter d. ev. Militärgemeinde zu Metz. Metz: Scriba 1906. 112 S. 1 M. 50. [3848

Rotscheidt, W., Gottfr. Kinkel als Hilfsprediger in Köln. Mitt. a. d. Arch. d. Ev. Gemeinde zu Köln. (Theol. Arbeiten a. d. rhein. wiss. Prediger-Ver. N. F 9, '26-33.) [3849

Haccius, G., Hannov. Missions-G. (s. '05, 2376). II: G. d. Hermannsburg. Mission v. 1848 bis zum Tode v. L. Harms. 568 S. 3 M. 60. [3850

Rez.: Zt. f. Kirch.-G. 28, 256-58 Reichel.

Flanß, R. v., Marienwerder, e. Verbannungsort. Ein Blatt a. d. preuß. Kirch.-G. d. 19. Jh. (Zt. d. Hist. Ver. Marienwerder 45, 19-32.) [3851

Eberlein, Aus e. reich. Leben. Bll. d. Erinnerg. an Dav. Erdmann. Generalsuperint. v. Schlesien. Berl.: Warneck. xj, 483 S. 4 M. [3852

Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '07, Nr. 6 Schian.

Jüngst, J., Der Methodismus in Dtld. 3. Aufl. Gießen: Töpelmann 1906. 119 S. 2 M. 40. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '06, Nr. 6 Mirbt. [3853

Mirbt, Die kath.-theol. Fakultät zu Marburg, s. '06, 1872. Rez.: Lit. Zbl. '06, Nr. 46; Hist. Zt. 98, 225 Kattenbusch; Hist. Vierteljschr. 9, 593 Sehling; Dt. Lit.-Ztg. '07, Nr. 4 W. Köhler; Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 189 f Wenck. [3854

Ziegler, A., Mitt. a. d. G. d. Kandidaten Konvikts U. L. F. in Magdeb. u. Verz. sein. bisher. Mitglieder. Magdeb. Progr. 4°. 50 S. [3855

Fabricius, W., G. u. Chronik d. Kösener S. C. Verbandes. Nach d. Akten. Marb.: Elwert. 113 S. 4 M. [3856

Fröhlich, K., Der Würzburger S. C. im vorig. Jahrh. v. 1800 bis zur Neuzeit. Würzb.: Stürtz. 4°. 156 S. 3 M. [3857

Lange, E., Der Konflikt d. „Allgemeinheit" u. d. Landsmannschaft Pomerania in Greifswald im Sommerhalbj. 1821. (Balt. Stud. N. F. 10, 119-33.) [3858

Nentwig, H., Die kath. dt. Studentenverbindg Winfridia in Breslau 1881-1906. Bresl.: Goerlich 1906. 242 S. 4 M. [3859

Machule, P., Entwicklg. d. öffentl. Schulwesens d. alt. Provinzen d. preuß. Staates 1816-1901 (s. Nr. 1929.) Tl. II. Progr. Ratibor. 4°. 31 S. [3860

Denig, Aus d. Lebenserinnergn. d. Kgl. hannov. Generalschuldirektors Frdr. Kohlrausch, 1780-1867. Bingen. Progr. 4° 18 S. [3861

Asbach, J., Zur Charakterist. K. W. Kortüms. (In: Stud. z. niederrh. G. Festschr. d. Düsseld. Gymn. S. 1-13.) [3862

Holzer, J., Entwicklg. d. steirisch. Mittelschulwesens seit Erscheinen d. „Organisationsentwurfes" (s. '06, 1882). Forts.: Das Mittelschulwesen d. steir. Landstädte. Gymn.-Progr. Graz. 1906. 23 S. — **A. Mell,** Üb. d. Anfänge d. Blindenfürsorge in Steiermark. (Zt. d. Hist. Ver. f. Steierm. 4, 137-71.) [3863

Krumbholz, P., Aus d. G. d. Weimar. Volksschule unt. d. Regierg. d. Grhzgs. Karl August. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 17, 32-56.) [3864

Gerber, G., Zur G. d. Kgl. Friedrich-Wilhelms-Gymn. zu Berlin 1827-38; hrsg. v. E. Heyfelder (Aus: Annalen u. Historien. Mitt. d. Ver. ehem. Schüler d. Fr.-Wilh.-Gymn. Jg. 24 u. 25.) Berl.: B. Paul. 4°. 31 S. [3865

Wittichen, F. C., Briefe v. Gentz an Ranke. (Hist. Zt. 98, 329-36.) — **H. F. Helmolt,** Merkwürdiger Brief Rankes. (Beil. z. Allg. Ztg. '07, Nr. 106.) [3866

v. Schulte, Clem. Th. Perthes. (Allg. dt. Biogr. 53, 12-17.) — **H. Meisner,** Frz. Potthast. (Ebd. 102-5.) — **M. Lenz,** Const. Rößler. (Ebd. 514-22) — **H. Simonsfeld,** W. H. Riehl. (Ebd. 362-83.) — **K. v. Amira,** P. R. Roth. (Ebd. 538-49.) — **C. Mirbt,** Herm. Reuter. (Ebd. 310-19.) — **E. Huhle,** Hnr. v. Treitschke u. sein Geburtshaus. Dresd. 1906: Linke. 32 S. — **J. Trefftz,** P. Hassel. (Hist. Vierteljschr. 10, 127 f) — **H. Semel,** Vikt. Hehn. (Balt. Monatsschr. 63, 41-65; 131-62; 439.) Sep. Riga: Löffler. 56 S. 1 M. 40. [3867

Klopp, W., Lebenslauf v. Onno Klopp. (Sep. a.: Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 16, 1-181.) Osnabr.: Wehberg. 2 M [3868

Wilcken, U., Hnr. Gelzer. (Berr. üb. d. Verhdlgn. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipz. 58, 199-205.) — **J. Leipoldt,** Desgl. (Hist. Vierteljschr. 10, 139-41.) — **E. Gerland,** Desgl. (Byzant. Zt. 16, 417-30.) [3869

Borchling, C., Mor. Heyne. (Protokolle d. Ver. f. G. Götting. III, 4, 73-85.) — **M. Roediger,** Desgl. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 16, 245-47.) [3870

Totenschau schweiz. Historiker. 1901-1905. (Anz. f. schweiz. G. '06, 51-56; 84-88. '07, 160-64; 177-87.) — **W. Hadorn,** K. E. Blösch. (Sammlg. bern. Biographien 5, 616-28.) [3871

Henner, Th., Dr. Friedr. Stein, d. G.-schreiber Frankens. (Arch. d. Hist. Ver. v. Unterfrank. 48, 187-214.) [3872

Rachfahl, F., Rob. Fruin. (Hist. Zt. 98, 507-43.) — **G. Goyau,** Godefr. Kurth. (Rev. des 2 mondes Année 77. Pér. 5, T. 37, 367-95.) [3873

Pauls, E., Der Düsseldorfer G.-Verein in d. ersten 25 Jahren sein. Tätigkeit. (Beitrr. z. G. d. Niederrh. Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 20, 355-404.) [3874

Maetschke, E., Die Zeitschrift d. Ver. f. G. Schlesiens 1855-1905. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 41, 1-16.) [3875

Hase, O. v., Emil Strauß, e. dt. Buchhändler am Rheine. Lpz.: Breitkopf & H. xj, 276 S. 3 M. [3876

Witkowski, G., Das dt. Drama d. 19. Jh., in sein. Entwicklg. dargest. 2. durchges. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt. Bdchn. 51.) Lpz.: Teubner 1906. 172 S. 1 M. [3877

Eichendorff, Frhr. J. v., Aus d. Nachlaß. Briefe u. Dichtgn. Hrsg. eingel. v. W. Kosch. Köln: Bachem 1906. 111 S. 1 M. 80. [3878

Exped. Schmidt, Eichendorff. (Hist.-polit. Bll. 140, 641-55.)

Aus Frdr. Rückerts Leben. (Jahresber. d. Hist. Ver. Mittelfrank. 54, 1-92.) — **H. Houben,** Bundestag u. Junges Deutschland. (Beil. z. Allg. Ztg. '07, Nr. 68.) — **L. Geiger,** Ernst Ortlepp u. d. Zensur. (Euphorion 13, 805-9.) — **T. Halusa,** Adalb. Stifter. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 27, 399-408; 650-59.) — **A. Bettelheim,** Berth. Auerbachs erste Schwarzw. Dorfgeschichten. (Dt. Rundschau 130, 14-42.) — **A. Frey,** Gottfr. Keller-Briefe. (Ebd. 283-93.) [3879

Drescher, Die Quellen zu Hauffs Liechtenstein, s. '06, 1902. Rez.: Stud. z. vergleich. Lit.-G. 7, 147-54 Hans Hofmann. [3880

Kuh, E., Biogr. Frdr. Hebbels. 2 Bde. 2. unverænd. Aufl. Wien: Braumüller. 419; 538 S. 10 M. [3881

Eggert-Windeck, W., Eduard Mörikes Haushaltungsbuch 1843-47. Stuttg.: Strecker & Schr. 18 S.; 34 S. in Fksm. 4 M. [3882

Rez.: Beil. z. Allg. Ztg. '07, Nr. 85 O. B.

Badstüber, H., Chr. Kuffner, e. vergess. Poet d. Vormärz. Beitr. z. öst. Lit.-G. Lpz.: Fock. 76 S. 2 M. 50. [3883

Proelß, J., Scheffels Leben. Stuttg.: Bonz & Co. 94 S. 2 M. [3884

Gurlitt, C., Die dt. Kunst d. 19. Jh. 3. umgearb. Aufl. Berl.: Bondi. xv, 722 S. m. 48 Vollbildern. 10 M. [3885

(Das 19. Jh. in Dtlds. Entwicklg., hrsg. v. Schlenther. XI.)

Schöne, R., Anfänge d. dt. Kunst d. 19. Jh. (Rede.) Berl.: Mittler. 22 S. 60 Pf. [3886

Sigismund, E., 30 Jahre Dresdner Kunstausstellgn. 1801-1830. Kunstgeschichtl. Studie. (Dresdner G.bll. '06, 93-110.) [3887

Lichtenberg, R. Frhr. v. u. E. Jaffé, 100 Jahre dt.-röm. Landschaftsmalerei. Berl.: Oesterheld & Co. 218 S.; 45 Taf. 18 M. [3888

Ostini, F. v., Wilh. v. Kaulbach. (Künstler-Monographien. LXXXIV.) Bielef.: Velhagen & Kl. 1906. 132 S. m. 143 Abb. 4 M. [3889

Rez.: Lit. Zbl. '07, Nr. 8.

Sigismund, E., Ferd. v. Rayski. Biogr. Versuch. (= Nr. 2782.) Dresd.: Baensch. 86 S.; Taff. 2 M. [3890

Rille, A., Die städt. Heinr. Gomperz-Gemäldesammlg. in Brünn. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mährens etc. 11, 1-58.) [3891

Herzog, H., Aus d. Briefwechs. zw. Joh. Fr. Böhmer u. Kupferstecher Sam. Amsler. (Taschenb. d. Hist. Ges. Aargau '06, 131-60.) [3892

Deutsch, O. E., Schuberts Verlassenschaft. (Beil. z. Allg. Ztg. '06, Nr. 215.) [3893

Neumann, Angelo, Erinnergn. an Rich. Wagner. Mit 4 Kunstbll. u. 2 Fksms. 1. u. 2. Aufl. Lpz.: Staackmann. 341 S. 6 M. [3894

Deutsch, E., Beitrr. z. G. d. Grazer Theaters (s. '06, 3596). Forts. (Zt. d. Hist. Ver. f. Steierm. 4, 172-224.) — **H. Stümcke,** Berlin. Theaterhändel vor 80 Jahren. (Preuß. Jbb. 129, 110-28.) — **M. Laubert,** Zur G. d. Posener Theaterzensur. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 7, 65-76.) [3895

Koehler, Das Elsaß u. sein Theater s. Nr. 2573. [3896

Freytag, E. R., Sächs. Krieger- u. Kriegspoesie 1866. (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. 4, 156-63.) [3897

Alphabetisches Register.

Nicht berücksichtigt wurden die auf S. *23—*28 und *96—*101 verzeichneten „Gesamm. Abhandlungen und Zeitschriften", ferner anonyme Zeitschriftenaufsätze und die Rezensenten-Namen.

Abele 2225
Abeling 2860
Abhandlungen: Corvey 185
Achscharumow 1653
Acta Borussica 1574
Actes 66
Actus 890
Adam 2125. — 2226
Adámek 1551
Adler 1897
Adlhoch 908. 2888
Affry, d' 3541
Agahd 779a
Agricola 3217
Ahlefeldt 1459
Ahn 1239. 1328. 1330
Akten etc.: Jetzerprozeß 3137; Kirchenpol. Georgs 1240; Univers. Frankf. 500
Aktenstücke: Riga 1470
Albani 1370
Albert 1165. 1170. 1718. 3643
Alberti 1285
Albrecht 1218. 3200
Album: ac. Viteb. 498
Allen 1186
Alpartil 1103
Altertümer: heidn. Vorzeit 782. 2804
Altrock 3665
Aluins 925
Amardel 2049
Ambrozy 3759
Amira, v. 988. 2982. 3867
Amrhein 1292. 2472
Anacker 3503
Andreae 1616
Andree 581
Anemüller 1655. 2197
Anheisser 538. 2540
Ankert 329
Anrich 1294
Anschütz 1584
Anthes 2812. 2823
Apell 3358
Apianus 251
Appellation 1046
Arbenz 1230. 3215
Arbois de Jubainville 877
Archiv: Hirzel 2093; Ref.-G. 1211. 3197
Archivalien: G. Öst. 2162
Archives: Orange Nassau 1468
Arens 564. — 2180
Armbrust 1420. 2307. 3088. 3411
Arndt, G. 1393
Arndt, L. 1404
Arndt, W. 2027
Arnheim 2303
Arnold, H. 1155
Arnold, J. F. 308
Arnswaldt, v. 2088
Arras 210. 3123
Arx, v. 2526
Asbach 2826. 3862
Askenazy 3717
Aspern 149
Atlas 34
Aufleger 536
August, der 18. 1850
Aus: d. Franzosenzeit 1638; d. G. d. Univ. Greifsw. 502; d. geist. Leben Westf. 523; d. Zeiten d. Basl. Revol. 1623
Ausfeld 2196
Autogramme 70. 2030
Auvray 975
Averdunk 391
Axenfeld 2122
Baas 1193. 2607
Baasch 2402. 2403
Bach 2945
Bachmann 250. 325. 960. 3041
Backhaus 185
Badstüber 3883
Badtke 373
Bähler 1287. 1374. 1496
Bär 1573. 2336. 3570
Bahder, v. 2013
Bahlmann 521
Bahrfeldt 2061
Baier 1005. 3136
Bailleu 1685
Bainville 1799
Balagny 1695
Baldasseroni 1066
Baldauf 885
Baldes 2813. 2814
Ballhausen 2978
Ballin 361
Bally 2057
Balszus 2051
Bamberg, v. 1923
Bang 810. — 2407
Bappert 1052
Bardeleben, v. 1425. 3457. 3495
Bardy 1720
Barge 1268. 3203
Barrelet 1525. 3517
Bartels 185
Barth 1118. — 2954
Barthel 2833
Bartolomaeus 3681
Baruzi 3524
Barwinski 3308
Baschin 4. 1963
Bassermann, E. 139
Bassermann-Jordan 2385
Baßler 1291. 3285

Bastgen 465. 2479
Bastian 3435
Batka 553. 1208
Battenberg 3144
Batzer 1138
Bauch 500. 1182. 2512. 3134 3304
Bauchond 436a
Baudenbacher 459
Bau-u.Kunstdenkmäler: 226ff. 2233ff.
Bauer, B. 278
Bauer, L. 3368
Bauer, M. 2599
Bauer, W. 1414. 3268. 3407
Bauernhaus 586f.
Baum 1445. 3178
Baumann 2227
Baumberger 3154
Baumgartner 2448
Bayer 2807
Beam 3527
Béchade 98
Beck, H. 3096
Beck, P. 1717. 1751. 1755. 1867. 2047. 2473. 3119. 3158
Beck, W. 2003
Becker, A. 1972
Becker, E. 514
Becker, G. 1571
Becker, H. 1136
Becker, J. 2205. 2351
Becker, K. 3534
Beckmann 3024
Beemelmans 111. 3397
Beethoven 1773
Begemann 3425
Behrend 2404
Behrens, C. 1111
Behrens, H. 112
Behrmann 2406
Beichtbüchlein 3145
Beinert 389
Beintker 319
Beißel 1032. 2555. 2562
Beiträge z.: G. Eisenachs 2324; Fam. Huyssen 143; St. Weilburg 284; dt.-böhm. Volkskde. 2578
Békefi 505
Below, v. 2431
Beltz 798
Bendel 466
Benecke 297
Benkert 3615
Bennigsen 1805. — 3618
Benoit 2092
Benrath 3632. 3714
Benziger 197
Beowulf 839. 2857
Berbig 1212. 1224. 1237. 1249 1307. 3210
Berdolet 3415
Berg, G. 484. 2331. 3496
Berg, W. 3557
Berger 256. — 1096
Bergmann, A. 2327
Bergmann, E. 1942
Bergner 226
Bergsträßer 1560
Bericht(e): d. Röm.-Germ. Komm. 2823; d. Konservators Ostpr. 238; d. Prov.-Komm. f. Denkm. d. Rheinprov. 232
Berléung 378
Berlière 3131. 3163
Bernhardi, v. 3765
Bernheim 942. 2943
Bernoulli 495.— 3260. — 3811
Bernstein 3832
Bertram 1750a
Bertsche 61
Beschorner 32. 1995. 2327
Beschreibung: Münzen 2057
Beschütz 2441
Besse 2926
Besson 918
Best 2281
Bethcke 3543
Bethge 900
Bettelheim 3879
Beulay 3629
Beyer, C. 2323
Beyer, R. 1594. 3580
Beyerle 2288. 2377
Beyschlag 509. — 1455
Biber 22
Bibliografie české hist. 9a
Bibliographie d.: württ. G. 1971; d. schweiz. Landeskde. 10. 1968; d. kirchengeschichtl. Lit. 25. 1988; d. dt. Zeitschriften-Lit. 3. 1962
Bibliotheca: geogr. 4. 1963; ref. Neerl. 3221
Bibliothek: dt. G. 245. 2255; liturg. 3223
Bickel 3170
Bickell 2547
Bickerich 1596. — 3501
Bidder 2523
Biehringer 3012
Bier 3109
Bierbach 851
Biereye 2323
Biernatzki 3405
Biese 2528
Bigwood 387. 2352. 3567
Bihl 3006. 3116
Bihler 15a
Bihlmeyer 3138
Bilder: Augsb. 2496
Bilderchronik 224
Bildnisse d. Königin Luise 1662.
Binder 109
Binding 1877
Bindschedler 2449
Biographie(n): allg. dt. 167. 2130; badische 168; nat. de Belg. 2132
Bischofschronik 2158
Bismarck 1798
Bissinger 825. 2849
Bitterauf 2901
Bittner 2163
Blanchet 2839
Blank 270
Blau 254
Bleibtreu 1831. 1833. 3554. 3687
Bleyer 846
Bliemetzrieder 1102. 1106. 3080
Blind 1791
Bloch 2905
Blocher 2349
Blok 1657. 2304
Blümml 1334. 1472. 1505. 2609
Blume, v. 1904
Blumenthal 1804
Blumrich 2806
Bluntschli 2078
Bock 488
Bockenheimer 3700a
Bockmühl 3375f.
Bode 449
Bodemann 1549
Bodemer 1287
Boden 858. 2875
Bodewig 2851
Boeck, v. d. 1750

Böger 2019
Boeglin 1915
Boegner 1229
Böhi 1736
Böhme 519
Boehmer 1016. 1257. 3251
Böhnisch 518
Boelcke 1891
Boeles 2814
Bömer 529
Bönhoff 46. 2486
Boer, R. C. 843. 2863
Boer, T. J. de 1978
Börger 3189
Börner 1166
Bösken 286. 2500
Boetticher, P. 2070
Bötticher, A. 2230
Bogner 931. 2536. 2934
Boie 1641
Boissonnade 1987
Bojanowski, v. 3598
Bolte 3475
Bonardi 3078
Bondois 2898
Bondy 415
Bonhomini 1322
Bonin, v. 1422
Bonnell 3645. 3745
Bonte 3048
Bonwetsch 3277
Booß 2937
Borchling 221. 989. 1189. 1417. 1978. 2990. 3870
Borel 2001
Bornhak 1874
Borrmann 2557. — 2834
Bos 3294
Bose, v. 2080
Bossert, A. 1271
Bossert, G. 1250. 1435. 3257. 3278. 3370
Boßhardt 3227
Bothe 360. 2379
Boucharlat 920
Bouchet 3769
Bour 240. — 606
Bourdon 1275
Bourgeois 3783
Bourguet 1563. 3556
Bourrilly 1277
Brabant 3553
Brackmann 953. 1004. 2995
Brader 2974
Brahms 1958
Brambach 2047
Brandenburg 1786
Brandes 485. — 837
Brandstetter 1968. 1969
Brandt 2422
Brann 2428
Brants 496. 3323
Braun, H. 575
Braun, J. 1659
Braun, L. 443
Braun, O. 1765
Braune, H. 961. — 3179
Braune, W. 2931
Brauneck, v. 133
Braunsberger 1319. 3313. 3342
Brecht 1188
Bredt 3726
Brehm 459. 2473
Breithaupt 2082
Bremen, v. 3680
Brenner 2595
Breßlau 945
Bretholz 249. 1008. 1967. 2162
Breuer, J. 1766
Breuer, K. 1360
Breuer, R. 1313
Breyther 1119
Brie 2590
Briefe: an Erasmus 1187; von u. an Lessing 3590
Briefsammlung, Vadian. 1230. 3215
Briefwechsel Helts 3230
Brieger, R. 2291
Brieger, Th. 1233. 1254
Brinckmann, A. E. 546
Brinkmann 542
Brinkmann, C. 1476
Brode 2509
Broekhuysen 2305
Brohm 2317
Brom 3306
Brons 2381
Broßwitz 1946
Brouwers 3507
Bruce 3082
Bruchmüller 1528
Bruckauf 2339
Bruckner 929
Brückner, A. 889
Brückner, E. 2248
Brückner, K. 2279
Brünneck, v. 2439
Brüsselle-Schaubeck 1516
Bruhns 2606
Bruiningk, v. 474
Brun 2532
Brunner, H. 422. — 2244
Brunner, J. 2277
Brunner, K. 277. — 2133
Brunner, L. 3813
Brunswik v. Korompa 3697
Buchberger 1742
Buchell 3305f.
Buchenau 102. 113
Buchholtz 1470
Buchkremer 931
Buchner 458a
Buchtela 2807
Buchwald, G. 1215
Buchwald, R. 3440
Buck 545
Bücher 367. 2375
Büchi 1969. — 3062
Bückling 2392
Bühler 2593
Bülow, Fürst 3772
Bülow, A. v. 158
Bünker 2596
Bürgersprachen (Wismar) 2215
Bütler 2169
Buffen 1065
Bugge 1000
Bugiani 850a
Buisson 540
Buitenrust Hettema 3102
Bullinger 3216
Bulmerincq, v. 1470
Burbach 3713
Burbure, de 1207
Burckhardt, D. 1199
Burckhardt-Biedermann 815. 2837. 2843
Burdach 3513
Burkhardt, K. A. H. 3200
Burri 2274
Busch 1933
Buschbeck 2505
Bussemaker 3541
Busson 890
Byloff 3414

Caemmerer, v. 1683. 3683
Cahn 3245
Callewaert 81. 2190
Calmette 912
Campagne (de 1794. 1800. 1805): 1674. 1678. 3651. 3658
Campagne 3483
Camphausen 1786

Canisius 1319. 3313
Canonge 1841
Cardauns 1247. 3301
Cardinal v. Widdern 1844. 3797
Carillius 3321
Carlbom 3477
Caro, G. 368. 972. 2382. 2911
Caro, J. 614
Caron 1966
Carstens 64. — 2588
Cartellieri 2973. 2975
Cartulaire: Bruges 2212; Dinant 2188; Gand 2191; Metz 2178
Caspar 978. 2897
Castelot 3114
Castle 1945
Catalogue: docc. à Strasb. 202; monnaies Als.-Lorr. 110
Catalogus stud. Marp. 497
Cauchie 3001. 3316
Cazalas 3618
Cérenville 1744
Chalybaeus 2503
Chamberlayne 1084
Champeaux 1150
Chance 1492
Chelminski 3634
Chevalier 6. 1964
Chèvre 456
Chmiel 2164
Christ 1738. 2006. 2206
Chronik: Bamb. 3093; Brüssow 314; Hannov. 2157; österr. (Hayensche) 1071; Wildegg 2271
Chronique: St.-Hubert 938
Chroust 67. 2026. 2964. 3093
Chrząszcz 1592
Chuquet 3703
Chytil 2559
Cipolla 971
Classen 1386
Clausewitz, v. 1651
Clausing 1353
Clausnitzer 27
Clauss 1886
Clemen, O. 1232. 1266 f. 3168. 3218. 3220. 3230 f. 3302. 3338. 3418. 3422. 3424
Clemen, P. 1034. 2243
Clément 1015
Clerc 804
Clermont 3783
Cochläus 3230
Codex: dipl. Lusatiae sup 2198; dipl. Warm. 213; documentorum Kloosterrade 204
Cohen 410
Colbus 790
Colenbrander 1630
Comenius 3329
Concilium Trid. 1318
Conrady, v. 3695
Conrat 910
Consentius 1513
Constitutiones etc. 1041
Coolidge 899
Cordey 3045
Corpus: reform. 1228. 3213
Cosse 3792
Courson de la Villeneuve 3804
Cramer, F. 792. 2814. 2854
Cramer, J. 855
Cramm-Burgdorf 1814
Crassier, de 287
Criste 1565. 1696
Crivellucci 2873. 2891
Črnologar, K. 521. 1735
Csallner 2168
Cürlis 3581
Cuno 3379
Cuntz 2841
Cuny 1197
Curschmann 47. 472. 1183
Curtius 1799
Cuvelier 3039
Czapla 3511
Czerny 3359
Czygan 3638. 3741

Däbritz 346
Daenell 3110
Daffis 1943
Dahl 2598
Dahlmann-Waitz 1. 1961
Dahn 880. 2874
Dalitz 449
Dalton 1922
Dalwigk, v. 3612. 3641
Dammann 2956
Dannenberg 99
Darpe 205
Darstellung(en): Bau- u. Kunstdenkmäler: Kgr. Sachs. 236; Technik etc. Bayern 374
Dartein, de 2944
Darvai 2268
Dassel 290
Davillé 2918. 3309
Deecke 394. 2821
Deegen 2337
Degenfeld-Schonburg 3760
Degering 1390
Dehio 2233
Delbrück, F. 1635. 3613
Delbrück, H. 439. 1061. 1799
Del Court 1499. 3467
Del Giudice 2877
Delehaye 2222
Delisle 2940
Demmler 1700
Demski 1055
Denifle 1258
Denig 3861
Denk 262
Denkinger 3514
Denkmäler: dt. Kult.-G. 2574
Depoin 2948
Dernjač 2539
Dersch 3382
Deslandres 2979
Des Marez 1132. 3103
Detlefsen 1392
Detten, v. 2604
Dettling 582
Deutsch 3893. 3895
Deutschland in seiner Erniedrig. 1659
Devillers 2192
Devrient, E. 189. 304. 1640. 1687
Devrient, H. 1774
Dibelius 1032. 3017
Dieffenbacher 3019
Diehl 1340. 1383. 3521
Diem 2071
Diemar 1114
Diener-Wyß 1271
Dienstbach 1486
Dierauer 258. 1363
Diest, v. 1637
Dietrich, E. 863
Dietrich, G. 281
Dietrich, L. 1991
Dietz 2427
Digard 3025
Diplomi: Guido e Lamberto 895

Dirr 272
Discailles 3763
Diviš-Čistecký 2167
Dobenecker 21
Doblinger 1333. 2126
Dodgson 3187
Döberl 2275
Doebner 1935. 3135
Doehler 2328
Döhmann 289
Döhring, A. 2009
Doering, O. 535
Dörler 2584
Dörnhöffer 1198. 1451
Dohna 1314. — 3674
Doležil 2266
Domanig 100. 2568
Domarus 3609. 3737
Domaszewski, v. 830. 831. 832. 2850
Doppler 220. 2043. 2211
Dopsch 891
Dotzauer, v. 2409
Doubravsky 1128
Dove 3537
Dragendorff 835. 2823. 2855
Drees 3712
Dreher 823
Dresbach 452
Drescher, K. 1028
Drescher, M. 3880
Dreux 3771
Driault 1673. 3689
Droege 2862
Drottboom 3721
Droysen 1471. 1541
Dubrulle 3164
Duchesne 2873
Dübi 3194
Düning 177
Dünnebacke 2482
Dünzelmann 807. 2831
Dürck 3814
Dürrwächter 1932
Duhr 2465
Du Moulin-Eckart 1659
Dumrath 2084
Duncker 1516. 3371. 3515
Dungern, v. 116. 952. 1832. 3758
Dupréel 949
Dupuis 3652
Durian 3769
Durm 870
Durrer 227. 2935
Duval 3787
Duyse, van 3307
Dvořák 2162
Dworsky 415
Dyserinck 1350

Ebel, K. 464
Ebell, C. C. D. 1151
Ebell, M. 136
Ebenstein 3450
Eberhardt, v. 3619
Eberle 2285
Eberlein 3852
Ebermann 29
Ebhardt 2548
Ebner 109
Ebran v. Wildenberg 3053
Ebrard 483
Ebstein, E. 1608
Ebstein, W. 1090
Eckardt, J. H. 1781
Eckehard 2861
Eckert 1956
Eckhardt 2572
Edda 841
Egelhaaf 1868
Egger 3002
Eggert-Windeck 3882
Eginhard 885
Egli, E. 1228. 1231. 1269. 3213. 3260
Egli, J. 1423
Egloffstein, v. 1699
Ehrenthal, v. 551
Ehrentreich 3747
Ehrhard, L. 1548
Ehrismann 2859
Ehrle 1103
Ehrlich 578
Ehses 1318. 3237. 3242
Ehwald 1156
Eichendorff, v. 3878
Eichholz 1020
Eichhorn 796
Eichler 1167
Eichner 3847
Eichwede 869
Eid 264
Eiermann 1347
Einfeldt 2297
Eisentraut 3542. 3562
Eisler, M. 985
Eisler, R. 2563. 2969. 3192
Eitel 3038
Eitle 511
Ekedahl 1676
Elkan 1349. 3317
Elle 303
Eltester 3705
Emele 3829
Emser 3230
Enders 3529
Endl 3526
Endres 926. 1022. 1937. 2888. 3445
Engel, A. 97
Engel, E. 525
Engel, K. 1586
Engel, L. 603
Engelke 517. — 2437
Engelmann 2506
Englert 3443
Enthoven 1187
Episoden 1834
Erasmus 1186
Erbe 2546
Erben 2031. 2136
Erler 1819
Ermisch 1117. 3108
Ernst, Hrzg. v. Coburg 1796
Ernst, C. v. 2053
Ernst, H. 447
Ernst, V. 1123
Erzieher d. pr. Heeres 448
Esbach 117. 1351
Eschbach 1166. 2383
Escher 196. — 547. — 3127
Espinas 219. 1987
Estorff, v. 2457
Ewald 86
Eyd 1488
Eynern, v. 137

Fabricius, F. 813
Fabricius, W. 3856
Fälligen 2360
Fain 3640
Falck 2101
Falckenberg 1938
Falckenheiner 3295
Falk, F. 463. 1174. 2997. 3145. 3206
Falke, v. 2243
Fastlinger 1488
Fautras 3768
Favre 3482
Fayen 2191
Féaux de Lacroix 2245
Fedele 948
Federmann 493
Fehling 1480. — 1873. 1898
Fehr 854. 991. 1125

Fehse 3176
Feilitsch 1455
Feist 1529. 3520
Feit 2584. 3528
Felber 3549
Feld 1895
Felder 2551
Feller 3366
Fellner 2344
Fengler 2923
Ferber 449
Fester 1602
Festschrift: Univ.-Bibl. Münster 523
Feuereisen 1985
Fey 1296. — 1973
Feyler 1290
Fiala 2058
Ficker 68. 2237. 2240
Fiebiger 802
Finder 3455
Fineisen 2395
Fink 3141. 3384. 3545
Finkbeiner 459
Finke 1057
Finkel 23
Finsler 1228. 1269. 3213
Firmenich-Richartz 2243
Fischel 325. 2343. 3502
Fischer 3276
Fischer, A. 476
Fischer, Adf. 2075. 2229
Fischer, F. 1301
Fischer, G. 1316
Fischer, Hans 173
Fischer, Herm. 56. 2017. 2887
Fischer, W. A. 944
Fischer-Benzon 1979
Fittig 1039
Flament 2189. 2305
Flamm 1144. 1170. 3121
Flanß, v. 133. 3639. 3851
Fleischel 103
Fleischer 1839
Fleischmann 859
Fliedner 996
Flodoard 934
Flugschriften d. Ref. 1232. 3218
Fluri 507. 1040. 1432. 3260
Förch 274
Foerstemann, C. F. 498
Förstemann, E. W. 2087
Foerster, E. 1758
Foerster, R. 3304. 3446
Förtsch 2818
Foltz 3402
Folz 2979
Fontaine, de. 1871
Fontes rer. Austr. 2160
Ford 1670
Forrer 790
Forst 3379
Forster, v. 2810
Fournier, A. 1664. 1782. 3614. 3631. 3649.
Fournier, P. 913. 2913
Fox 1520. 3426
Fränkel 1936
Fraikin 3236
Fraknói 1481
Francke, H. G. 138
Frank, Ch. 2846
Frank, K. 1402
Franke, E. 3304
Franke, J. 889
Franke, R. 1306
Frankhauser 15
Frankl 1091
Franz 3147
Franziß 2845
Franzosenzeit 1638
Frauenstädt 1421
Freckmann 1506. 3494
Freisen 1911. 3838
Freitag 1221
Frensdorff, E. 3599. 3604
Frensdorff, F. 428. 1544. 2373. 2434. 3642.
Fressel 2357
Frey 821. — 3879
Freydorf, v. 3764
Freyer 2451
Freytag, E. R. 3897
Freytag, G. 1796
Freytag, H. 3090. 3098
Freytagh - Loringhoven 2439. 3835
Friedel 3589
Friedensburg, F. 388
Friedensburg, W. 3238. 3275
Friederich 1701. 1750
Friedjung 1827. 1860
Friedli 563
Friedrich III. 1815
Friedrich Wilhelm I. 1469
Friedrich Wilhelm IV. 1786
Friedrich, F. 1826
Friedrich, G. 1001/2
Friedrich, H. 3848
Friedrich, J. 1235. 1933
Friedrichs 2986.
Friese 3623
Frimmel, v. 1773
Fris 1977
Fritsch 382
Fritz 2517
Frobenius 1843. 1907
Fröhlich, F. 3647
Fröhlich, K. 3857
Frommann 2972
Frommhold 1416
Fruin 3464. 3541
Fuchs, A. F. 216. 2164. 3129
Fuchs, K. 1122
Fuchs, P. D. 3383
Fuentes, 3357
Fürer 1556
Fürstenberg, v. 3542
Füssenich 454. 2476
Füßlein 3167
Funch 2099
Funck, M. 2438
Furtenbach, v. 444
Fustel de Coulanges 2914

G., E. 2111
Gachot 1659
Gädcke 2856
Gaisberg - Schöckingen 2239
Gallavresi 3030
Galle 27.
Galopin 3640
Gantzer 3479. 3497
Ganz 95. 548f.
Ganzenmüller 2420
Gasser 2474. — 3404
Gaßmann 2585
Gatti 440
Gauthier 1145
Gebauer 1243. — 1394. — 1741. — 3354. — 3743
Gebert 108
Gebhardt, B. 243
Gebhardt, O. 2278
Gedenkstukken 1630
Geffcken 321a
Gehring 265. 567
Geiger 3879
Geisberg 3452
Gelpke 349
Gembarzewski 3717
Gemeindelexikon 33. 1997
Genevois 1852
Genthe 2359
Gentile 1238

Gentz 3631
Gerber 3865
Gering 839. 841
Gerland 3869
Gerstenberg 3622
Geschichte d.: Befreiungskriege 1701; d. ev. Kirchengemeinde Preßb. 2493; mecklenb. 317. 2332; K. K. Kriegsmarine 2454; techn. Milit.-Akad. 440; Stadt Wien 249. 2258; Univ. Greifswald 502; Frankf. Ztg. 1953.
Geschichtsquellen des Geschlechts v. Borcke 2079; Prov. Sachs. 176
Geschlechterbuch 2072
Geschwind 1737
Geselbracht 1012
Geß 1240
Geßler 1952
Geyer 1197. 1376. 3733
Geyso, v. 1667
Gfrörer 1352
Ghy. 1838
Gieseke 488
Gieß, H. 791
Gigalski 3430
Gilliodts van Severen 2212
Gilsa, v. 1808
Ginsburger 419
Ginzel 79
Gislebert de Mons 962
Gladbach 539
Glasschröder 3133. 3143
Gleichen-Rußwurm 3547
Gleim 1607
Glitsch 359
Gloede 2584
Gloning 1521
Glücklich 1859
Gmür 331. 424
Gnerich 1534
Gnirs 818
Goebel 1783
Göhler 1959. 3754
Göller 2038
Görges 2518
Goerlitz 432
Görres 881
Goerrig 1625
Goeßler 789. 803. 823. 2811. 2847 f.
Goeters 3378
Goethe 1610
Götz 3280. 3284
Götze, A. 1232. 3212. 3218. — 2865
Goetze, J. V. v. 3625
Göz 1879
Goldberg 1885
Goldmann 2345
Goldschmidt 1824
Goltz, v. der 3664. 3676
Gontaut-Biron 3771
Goos 3228
Gooßens 204
Gorge 3365
Gorges 2818
Gossart 3343
Gothein 3566
Gottfried v. Straßburg 1027
Gottschick 1256
Gougaud 2889
Goyau 1913. 3873
Graber 76
Grabmann 1215
Grabowski 3634
Gradmann 229
Gramm 1201
Granderath 1916
Granier 1692. 1732. 3716
Grant 885
Grauert 2234
Graus 531. 3178
Grawitz 502
Grazioli 188
Grenier 828
Greving 1253. 1273. 3248
Griebel 3222
Grienberger, v. 2885
Grimm 2013
Grimme 1535
Grippel 3616
Grisar 3003
Grisebach 2537
Gritzner 85. 89
Größler 1222. 2319. 2321. 2819. 2894. 2910. 3239
Groller, v. 2834
Grosch 1154
Groß 3094
Großmann 1721
Grotefend 1995. — 3208
Grouard 1842. 3691
Grove 3466
Grube 131
Grünberg 1523
Grünenwald 792. 2850
Grünhagen 1581. 3035
Grundriß: d. G.wiss. 607. 2610
Gruner, v. 1708
Grupp 853. 2576
Gubler 3812
Gümbel 88. 1197 f. 1205
Günter, H. 1377. 2223
Günther 2814
Günther, A. 1490
Günther, F. 296. 2386. — 1600
Günther, L. 1453
Günther, O. 1181. 3054. 3426
Günther, S. 40
Guerre, de 1870/71 1840. 3794
Guerrini 3657
Güßfeldt 3767
Güterbock 996 a
Guggenberger 3064
Guglia 1099
Guillot 3468
Gulat, v. 1712. 3611
Gulhoff 3021
Gulik 3287
Gumowski 99. 2063
Gundlach 1507
Gurlitt 236. 3885
Gutjahr 53. 2037
Gutmann 917. — 826. 2813. — 1620
Guyer 2237

Haag 1617. 1760
Haak 3113
Haake 3481
Haarbeck 2499
Haase 1510
Haccius 3850
Hackmann 799 a
Hadorn 478. 2494. 3871
Häberlin 2316
Häbler 1411. 3264
Haedrich 1463
Haendcke 1396. 3353
Häpke 916
Häuserbuch 2288
Haevernick 2463
Hagen, E. 1845
Hagen, J. 2852
Hagen, J. O. v. d. 2047
Hager, G. 228. 2238
Hahn, E. v. 2202
Hahn, H. 2047
Hahn, K. 3340
Hajdecki 2538
Haise 2957
Haldenwang, v. 141

Haller 958. 1104. 2497. 3515
Hallwich 1365. 3328
Halphen 2949
Halusa 3879
Hamann 1771
Hamm 2380
Hammann 3491
Hammel, v. 3707
Hammer 3603
Hammerl 2164
Hampe 1053
Handel-Mazzetti 2164
Handbuch, Gen., bürg. Fam. 2069
Handschriften: Kgl. Biblioth. Berl. 179; Bibl. Karlsruhe 2141; Stadtbibl. Zürich 2138; Hist. Ver. Mittelfrank. 2140
Handzeichnungen 548
Hanftmann 2547
Hanquet 938
Hänselmann 3492
Hansen, A. L. 3485
Hansen, J. 1826. 3782
Hansen, R. 1134. 1177
Hantzsch 19. 499. 1935. 1980
Happel 3014
Harbauer 787. 822. 847. — 1836
Hardegen 980
Hardy de Périni 1478
Haring 955
Harms, B. 3099
Harms, P. 1887
Harnack 1609
Harrach 2259
Harraeus 3319
Hartmann, A. 2225
Hartmann, E. v. 1938
Hartmann, J. 37. 1652
Hartmann, L. M. 896. 2919
Hartmann, M. 365. — 3752
Hartmeyer 386
Hartnack 2592
Harvey 3259
Hase, v. 3876
Hasenclever 1779. 1832. 1881. 3214
Hashagen 1825. 3701. 3729. 3782
Haslingen, v. 2460
Hassebrauk 428. 1538a
Hasselblatt, 1876
Hassenstein 2090
Hatschek 1888
Hatzfeldt 1811
Hauber 1063
Hauck 983. 1010. 2999
Hauer 113
Hauffen 3442
Haug, F. 2847. 2849. 2850
Haug, F. H. 3042
Haupt, E. 1541. 3513
Haupt, H. 3775
Haupt, W. 3218
Hauptmann 2298. 2980.
Haury 836
Hausenstein 1818
Hauser, K. 3227
Hauser, P. 1200
Hausmann 3401
Hausrath 1920. — 1437
Hay 3489
Hebbel 1948
Hebel 577
Heck 358. 408. 915. 991
Hecker 1279
Hecking 2366
Hedemann, v. 2384
Hedenström 1927
Heerwagen 2196. 2280. 3456
Hefner 3087
Hegemann 1258
Hegi 3085
Heidenhain 355
Heierli 786
Heigel 615. 3606. 3648. 3773
Heil 943. 2362
Heiman, H. 2410
Heimann, F. 3348
Heinemann, F. 1968f.
Heinemann, O. 146. 211. 2511. 3052
Heinrich 1192
Heintzel 2059
Helbig 2247
Helbling 1519
Heldmann 357
Helfert, v. 1788. 3778
Heling 3269
Hellmann 2902
Hellwig 1019
Helm 779b. 867. 1539. 1936
Helmke 2051
Helmolt 3866
Helmrich 366
Helssig 178. 2148
Helt 3230
Hemmerle 1101
Henkelmann 589
Henn 1461
Hennecke 486
Henner 3872
Hennig 1179
Henning 2867
Hennings 579. — 2081
Henrici 3441
Hensel 147
Hensler 1627. — 2602
Hentze, O. 3298
Henze, E. 3253
Herbeck 3171
Hering 1419
Herkalović 1861
Hermann 1479
Hermelink 1180. 1185. 2508. 3153
Herr, E. 924. 1415. 2177
Herre, H. 1074
Herrklotsch 1469a
Herrmann, 3157
Herrmann, P. 864
Herrmann, O. 1555. 1847
Hertlein 2811
Hertz 3500
Hertzberg 3667
Hertzog 1138
Herwegen 2929
Herzig 2933
Herzog 1061. 3225. 3892
Heskel 3352
Heß, P. D. 1759
Heß, W. 508
Hessel 939. 2942
Hettlage 990
Hetzinger 459
Heubaum 27
Heusler 323. 842
Hey 2007
Heyck 244. 2253
Heyd 1971
Heyfelder 3865
Heyne 52. 2373
Hildebrand, F. 1690
Hildebrand, J. 3673
Hildebrandt, E. 1772
Hildenbrand 2580
Hildenfinger 418
Hillebrand 121. 2068. 2083
Hilliger 856a 2208/9. 2924
Hiltebrandt 3470. 3481
Hintze, O. 492. 1405
Hinze, A. 462
Hirn 1400. 1698. — 3631a

Hirnbach 2596
Hirsch 1377
Hirsch, E. 2953
Hirsch, F. 1464. — 2288
Hirsch, H. 1003.
Hirt 779. 2800
His 2442
Hittmair 3577
Hitzigrath 3386
Hocquet 3291
Hoede 2363
Höfer, H. 2545
Höfer, P. 878. 2818. 2909
Höfler, M. 596. 598. 2600
Högl 1357. 1375
Höhn 2287
Höhne 2951
Höhnk 1459
Hölscher 3388
Hoepffner 1568
Hoernes 784. 2806 f.
Hößlin, v. 1694
Hötzsch 1501
Hofbauer 2871
Hoffmann, Ch. 280. 1569. 1719. 2290
Hoffmann, F. 241
Hoffmann, H. 2492
Hoffmann, J. 1774
Hofkalender 115
Hofmann, F. H 228
Hofmann, L. 2162
Hofmann, R. 1438
Hofmeister 501. 914. 963. 2942
Hofordnungen 3395
Hofstede de Groot 1448. 1449
Hogendorp, van 3546
Hohenlohe-Ingelfingen 1810
Hohenlohe-Schillingsfürst 1799
Hoiningen-Huene 3313
Holder, A. 2141
Holder-Egger 940. 996 a. 2950. 2969. 2975
Hollweg 3072
Holthausen 286. 2857
Holtmanns 1335
Holtmeyer 541
Holtze 2329
Holtzmann 1057. 1345
Holzapfel 3663
Holzer 1612. — 3863
Holzhausen 1659. 1685. 3644. 3659. 3727. 3739. 3745
Holzinger 1220
Honigsheim 903
Hoogeweg 207
Hoop, d'. 2182
Hoops 861/62
Hoppeler 3046. 3126
Horcicka 1157
Hornbach 2595
Hoßfeld 305
Hottenroth 3574
Houben 1778. 1941. 1946. 1959. 3879
Hove, van 3818
Hradil 426
Hrotsvitha 935
Huber, F. 1593
Huber, F. C. 1894
Hübner 2462
Hüffer 1672. 3656
Hüllen 3339
Hürbin 257
Hüser 2603
Hüsgen 3825 a
Huffschmid 2006. 2510
Hufschmidt 2308
Hugelmann, K. 1657
Hugelmann, K. G. 951
Huble 3867
Human 2418
Humboldt, v. 1770
Huncke 1901
Hunziker 588. 3699
Hunzinger 1259
Hupp 2047
Husserl 414
Huybrigts 792. 834
Huyskens 1412. 3413
Hymnarium 1009
Hymmen 1686

Ibáñez Marin 3662
Idiotikon 55. 2016
Ilgen 84. 1080. 2179. 2397
Illésy 1495
Ilwof 7. 60. 1934. 3360. 3810
Imbart de La Tour 2921
Inama 3508
Ingold 279 f. 1369. 1497. 1603 1756. 2290
Inventaires: Belg. 2182; Pays-Bas 2184
Inventare d. Bad. Gen. Landesarchivs 2175
Ischer 1604
Issleib 3272
Jaccardo 36
Jacob, K. 184
Jacob, K. 1362. 1856. 3476
Jacob, L. 2947
Jacobi, H. 811. — 1813
Jacobi, W. 3704
Jacobs, E. 1213. 1393. 1517. 1572. 3049. 3255
Jacobs, J. 2837. 2846
Jaeger 291
Jaekel 992. 2164. 2433. 2912
Jaffé 3888
Jagemann, v. 1160
Jahn 2976
Jaksch, v. 191. 2086. 3362
Janitsch 3448
Jansen, G. 3564
Jansen, M. 183. 1085
Jansen, M. J. 467
Janssen, J. 1427
Janson, v. 1704. 3688
Jany 1587. 3558
Japiske 3467
Jastrzemski 1784
Jecht 987. 1137. 2321. 2983. 3069
Jecklin 588. 3010. — 98. 1373. 2171
Jeep 2059
Jeiler 342. 2356
Jekel 1481
Jellinek 28. 1990
Jellinghaus 43
Jentsch 1980. 2820
Jessen, de 1801
Jeunhomme 461
Joachim, E. 3675
Joachim, H. 362
Jocksch-Poppe 351
Joetze 1576
Johannsen 1978
John 584. 845. 2510. 2593
Johner 1520
Jolivet 2049
Jolly 3805
Jonas 2889
Joneli 379
Joos 1483
Joosting 81. 2186. 2210
Jordan, G. 380
Jordan, H. 2952
Jordan, L. 876. 2893
Jordan, R. 1326. 1647
Jørgensen, G. 1260
Joseph II. 1550
Jostes 356
Juchler 436

Jüngst 3853
Jürgens 2157. 3498
Juffinger 370
Jullian 2914
Jund 1264
Jung 982
Junge 2094
Jungnitz, J. 2489. 2490
Junk 1031
Juritsch 2393
Just 3679
Justus 2930
Juten 2480

Kaeber 2256
Kälin 1269. 1319
Kämmel 306. 1799. 2408. 3757
Kämpfe (Südwestafrika) 3808
Kahl 1430
Kahle 2324
Kaindl 1153. 2270. 3089. 3751
Kaiser, H. 16. 1047. 2219
Kaiser, P. 1757
Kalbeck 1958
Kalischer 1773
Kalkoff 1242. 1244. 1265. 1300. 1305. 3233. 3258. 3265
Kamann 1245
Kamphausen 3845
Kanngießer 2464
Kanter 1092
Kantorowicz 72
Kapf 2833
Kapper 3361
Kapras 430. 3120
Karg-Bebenburg 2002
Karl Eugen 1558
Karl, H. 268
Karll, A. 2412
Kaser 1083. 3063
Kasser 442
Kassowitz 1344
Kasthofer 3699
Katalog d.: Hss. Bibl. Bamberg 173; Hss. Un.-Bibl. Leipz. 178. 2148; d. Hauptmünzamtes Wien 2048
Katechismus, Heidelb. 1338
Katharina II. 1549
Kauffmann, F. 867. 2014
Kauffmann, O. E. 2095
Kauffungen, v. 1442. 1980. 3533
Kaufmann, G. 500
Kaufmann, J. 1573. 2337
Kautzsch 3178
Kawerau 1226. 3204. 3299. 3512
Kayser, K. 487. 1341
Kayser, R. 3601
Keck 427
Kehr, K. A. 74
Kehr, P. 222. 970. 2218. 2967
Keller, A. 2587
Keller, L. 1387. 3425. 3565
Keller, W. 69
Keller-Escher 1129
Kelleter 2181
Kellner 2039
Kemmer 1683
Kemmerich 2561
Kemp 2603
Kempfler 2065
Kenner 818. 2834
Kentenich 986. 1121. 1206. 1408. 1789. 1935. 2374. 3617
Kerchnawe 3785
Kern, A. 3395
Kern, F. 2033
Kernkamp 3464
Keßler 809
Kętrzynski 2200
Kettner 3304
Keune 41. 814. 829. 2293
Keussen 3097
Keußler, v. 2962
Keutgen 1143
Khevenhüller-Metsch 3539
Kick 2541
Kienzl 3742
Kiesel 993
Kietzell, v. 1905
Killmer 2353. 2436
Kind 3653
Kindler, P. 2335
Kindler v. Knobloch 127
Kirch, J. P. 1477
Kirch, K. 1916
Kircheisen 526. 1728
Kirchengalerie 490. 2502
Kirchhammer 1679
Kirchhoff 44. — 316
Kisa 833
Kisch 2000
Kisky 1121. 2476
Kissel 2456
Kißling 3296
Kittel 3548
Klaar 1030. 1540
Klaje 3671
Klammer 1948
Klapper 573
Klassert 1194
Klee 3125
Klein 1127
Kleinclauß 1196
Kleiner 154. 1138
Kleinermanns 2478
Kleinschmidt 20. 1566
Klemm 145
Klessing 2421
Kling, C. 2461
Kling, G. 1086
Klinkenberg 2243. 2853
Klinkenborg 2990
Klopp 3868
Kloppenburg 1393
Klose 819
Knaake 1730
Knaflitsch 506. 2514. 3533
Knapp, Ch. 2001
Knapp, H. 2204. 2445
Knetsch 2066. 2088. 2096. 2106. 2553
Knieb 2484
Knipfer 1522
Knipping 2544
Knipscheer 3380
Knoche 3385
Knochenhauer 3093
Knod 1294. 1338
Knöpfler 941
Knötel 3548
Knoke, F. 2827
Knoke, K. 3336
Knoke, W. 1526
Knoop 584
Knops 1749
Knorr 824. 2847
Knott 1371
Kober 2423
Kobert 3419
Koch, E. 3390
Koch, F. 1227. 1248. 1474. 3392
Koch, M. 1957
Koch, P. 3834
Koch-Breuberg 3798
Koegler 3190
Köhler, G. 2573
Köhler, K. 3480
Köhler, W. 1235. 3249
Kölbing 477

Kölle 2286
König 1107
Königer 275. 1014
Königgrätz 3789
Könnecke 1527. 3337
Koepp 808. 2831
Körber 830f. 2850
Körholz 3702
Körner 2314
Köster, A. 1951
Köster, H. L. 527
Köstler 2065
Kötzschke 30. 2208/9
Koffmane 48. 1216
Kogler 2440
Kohl, I. 510
Kohl, O. 792
Kohler 2399
Kohut 1767. 3525
Kolb 2497
Kolbe 3671. 3694
Kolde 1233. 1515. 2495. 3219. 3243. 3282
Kolmer 1889
Komatar 192. 218
Konrad v. Megenberg 3139
Konsistorial-Beschlüsse 3334
Konze 3356
Koolemans Beijnen 3654
Kopietz 1875
Kopp 1434. 1623. 3444
Koppmann 3457
Korn 1426
Kornemann 2836
Kościński 473
Koser 1541. 2069. 3650
Kovařik 3787a
Kozlowski, v. 3584. 3592. 3740
Krabbo 968. 979. 983. 1018. 1044
Krähe 1605
Krämer 1468. 3312
Krainz 3779
Kramer 2813
Krammer 911. 2338. 2924
Krauel 1684
Kraus, J. 88. 1722. 2045. 2510. 3327. 3373. 3573
Kraus, V. 1083
Krause, G. 1648
Krauske 1469
Krauß 1457. 1769. 3815
Krebs, E. 1184
Krebs, G. 1906
Krebs, K. 1681
Kreiselmeyer 2282
Kremer 2485
Krencker 1304
Kreppel 1113
Kreß, v. 1169
Kretzschmar 101. 999 1746
Kretschmayer 2344
Kretschmer 31
Kretzmeyer 26
Kreuzberg 2296
Krieg 2224
Krieg, A. 3427
Krieg, Th. 3817
Krieg geg. d. franz. Rev. 1665
Krieger 39. 134. 168. 1934
Kriegsjahr (1809) 1697
Krofta 1175
Krokisius 3766
Krollmann 1314
Kromayer 2950
Kronfeld 556
Krosch 3878
Krudewig 2243
Krücke 2504
Krüger, E. 832. 2236
Krüger, F. 233
Krüger, G. 1267
Krüger, H. 1935
Krumbholz 3864
Krumholz 1899
Krusch 2889
Kryspin 3698
Kryštufek 3279
Kubisch 2501
Kubitschek 2841
Kuderna 1807
Küch 3066. 3177. 3207
Küchler 283
Kühnau 2590
Kühnemann 1660
Kühnhold 1341
Kühns 3277.
Küpfer 1883
Künstle 932. 2936
Künstler-Lexikon 2532
Kürschner 2164
Küstner 1722
Kuh 3881
Kuhlmann 2363
Kuhlow 1955
Kuhn 1932
Kull 107. 2055
Kunstdenkmäler 226 ff.; 2233 ff.
Kuntzemüller 3790
Kunze, J. 1338
Kunze, K. 2195
Kunze, R. 800. 2825
Kupffer 1928
Kupka 795. 2818
Kurabacek 1935
Kurth 2928. 2989
Kuske 390. 2396. 2411
Kusserow, v. 1800
Kutter 3449
Kybal 1108

Lachenmaier 812
Läßer 2530
La Fontaine 2882
Lager 1461. 3196
Lahaye 2188
Lamanskij 889
La Mara 1954
Lamberg, v. 3463
Lambert 2535
La Ménardière 1854
Lampel 1043. 2917. 2987. 3363
Lamprecht 242. 2252
Landau, F. 2313
Landau, H. 381
Landmann 513
Landrechte 2214
Landsberger 3725
Lang, A. 1338
Lang, K. 1491
Lang, K. v. 1484
Lange, Ch. 113
Lange, E. 3858
Lange, K. 3178
Langenbeck 1368
Langer, E. 159. 565. 2123
Langer, J. 44
Langer, O. 956. 3458
Langeraad, van 3306
Langewiesche 883
Langguth 3678
Langwerth v. Simmern 2097
Lanz-Bloesch 820
Larraß 1706
Laßberg, v. 1812
Latouche 890. — 1658
Lau 2207
Laubert 1883. 1902. 3831. 3895
Lauchert 458. 3205
Lauckner 1599
Laudan 1029
Lauer 934
Lauffer 29. 1992
Lauridsen 1500
Laxague, de 1707

Lazarus 1541
Lazius 1996
Leben: Dt. d. Vergangenh. 2575; u. Schaffen in Westf. 523
Lebermann 1429
Lebey 1821
Lechner 431. 891. — 1120. 3137
Ledru 890
Léger 2257
Legers 1098
Lehautcourt 1848
Lehfeldt 235. 2246
Lehmann, H. 549. 1269. 2560
Lehmann, P. 1225. 3208
Lehndorff, v. 1542
Lehner 832. 2852
Leidinger 13. 1970
Leidolph 1687
Leineweber 981
Leipoldt 1255. 3869
Leisching 2564
Leithaeuser 570. 2582
Leitschuh 3013
Leitzmann 1026
Lejeune 982
Lemcke 1936. 2249
Lempfrid 977
Lennhoff 413a
Lentner 3776
Lenz 1830. 3867
Lesne 922
Lessiak 1998
Lessing 3590
Lettenbauer 2276
Lettow-Vorbeck 1701
Leutwein 1817
Levec 372. 1087
Levillain 877
Levin 3530
Levinson, A. 1466
Levison, W. 875. 1039. 2134. 2896. 2906. 3022
Lévy 1756
Lewinsky 421
Lichnock 2498
Lichtenberg, v. 3888
Lichtwark 3181
Liebe 396. 491. 561. 1320. 1533. 1935. 3389. 3455
Liebegott 349
Lieben 1582
Liebesbriefe 594
Liedtke 213
Lienhart 57
Liesching 1890
Liese 2828
Lignitz, v. 1803
Liman 311a
Limes 811. 2833 f.
Lindenberg 3770
Lindenschmit 783. 2840. 2866
Lindner, A. 533
Lindner, P. 455
Lindner, Th. 247
Lingke, A. 445
Linke, O. 1732. 3715
Lippert 215. 351. 1210
Litzel 1753
Litzmann 1538
Loch 552
Lochner 3081
Loebl 1355. 1399. 3344. 3417
Lödler 2260
Löffler 3229
Loening 3824
Loesch, v. 1138
Loesche 1223 f. 1240. 1246. 1324. 1989. 3234
Lötscher 1944
Löw 3451
Loewe 2. 13. 3369
Lohmeyer 2358
Loisne, de 884
Lokys 904
Loncao 852
Lonchay 3322
Loose 239
Looshorn 267
Lorentzen 17
Lorenz, H. 1135. 1598. 3711
Lorenz, K. 1331
Lorenz, P. 366
Lormc, de 2102
Loserth 246. 1325. 1370. 1401. 2121. 2165
Loth 3586
Lotz 2340
Luchaire 973. 2977
Lucke 1232. 3218
Ludorff 2245
Ludwig, A. F. 1752. 1754
Ludwig, D. A. 3350
Ludwig, F. 3421
Ludwig, K. 600
Ludwigs 1934
Lüdicke 3460
Lühr 520a
Lüthi 260. 442
Lütkemann 1526
Lütolf 2470
Lützen 3685
Lützow 252. 2264
Luginbühl 1094. 1636. 2153. 3055. 3226
Lunzer 1191
Luschin v. Ebengreuth 100. 2051
Lustig 2822
Luther, J. 3202
Luther, M. 1214 ff. 3199 ff.
Luthmer 2242
Lutsch 2250
Lutze 2322

Maag 3260
Maas 3426
Macco 1296. 3377. 3516
Macháčezk 816
Machmer 2608
Machule 1929. 3860
Mack 1748. 2434
Mackel 2021
Mader 1999
Maenß 3568. 3710
Maere 1388
Maetschke 3875
Mager 2415
Magnus 3596
Maier, A. F. 1510
Maikov 1656
Mailhet 3262
Major 1206. 3190
Malagola 3484
Mallibran 3634
Malouet 1780
Mancinelli 3044
Mandel 1261
Mander, van 550
Mangner 520
Manitius 504a. 1024 1190. 2922
Mann, F. E. 2363
Mann, J. 2060
Mannheim 2295
Manoeuvre 3651
Mantuani 2569
Manuel (Slesvig) 1801
Mappes 3799
Marcks 1870. 1934
Marcus, W. 3555
Marichal 2178
Marin 3662
Maring 469
Marius 458
Markgraf 595. 2581. — 2424a
Markus 471
Maroder 582

Marold 1027
Marquart 1508
Marquiset 1711
Marsigli 3462
Martens, de 214
Martin, A. 604
Martin, C. 261
Martin, E. 57. 1658
Martin, F. 2447
Martroye 849. 2869
Marx 2417. 3161
Marzi 82
Maselli 927
Maske 2008
Masner 2565
Maß 449
Materialien 2171
Matern 403
Mathesius 1223
Mathys 1785
Matrikeln (Tübing.) 2508
Matter 1799
Matzat 2941. 2960
Maurer, A. 2288
Maurer, H. 2103
Maurer, K. 857. 2876
Mayer, Ch. 62
Mayer, Ch. A. 845
Mayer, E. 896
Mayer, J. 1591
Mayerhoffer v. Vedropolje 1696
Mayr, M. 2161. 2262
Mazzatinti 2217
Meder 2558
Medicus 3665
Megenberg 3139
Mehlis 1765
Mehring 1900. 2127
Meiche 2327
Meier, E. v. 3823
Meier, G. 3261
Meier, H. 2994
Meier, P. J. 234f. 2991. 3165
Meinardus 1465. 2215a. 2984
Meinecke 1669. 1799
Meinhold 3637
Meininger 3372
Meininghaus 2310
Meisinger 58. 569. 2349
Meisner, H. 3867
Meißner, R. 3106
Meister, A. 71. 607. 991. 2355. 3720
Meister, W. 2105
Meisterwerke 535
Melander 1531
Mell 34. 217. 1934. 2165. 3863
Menadier 2050
Menke-Glückert 3595
Menn 1917
Mentzel, L. 1570
Menzel, A. 1587. 3575
Mergentheim 3576
Meringer 585
Merk 401
Merkel, J 2439
Merkel, O. 295
Merkel, R. 1309
Merkert 2946
Mertens 285
Mertz, G. 27
Merz, W. 544. 2044
Meschwitz 2459
Messerschmidt 3065
Messing 2955
Mettig 1138
Metzen 2368
Metzner 3008
Meusch 1892
Meusel 1734. 3537. 3540. 3621
Meuß 1217
Meyer, A. O. 1467
Meyer, Chr. 269. 273. 377. 406. 409. 1112. 1202. 1281. 1289. 1346. 1410. 1446. 1575. 1716. 2284
Meyer, E. H. 865
Meyer, Herb. 2440
Meyer, Herm. 1547
Meyer, J. 1862
Meyer, L. 2024
Meyer, Ph. 1925
Meyer, S. 3060. 3104
Meyer, W. 516
Meyer v. Knonau 950
Michael 1025
Michaelis 481
Michaud 2054
Michel 27. 1428
Michels 3845
Miedel 38
Mieg 2811
Mielke 2371
Mihofanov 3561
Miller 3636
Minde-Pouet 1982
Minn 3459
Mirbt 3854. 3867
Mitis, v. 2034. 3472
Mitterwieser 400. 2416
Möllenberg 1266
Moeller, Ch. 2903
Möller, E. 793
Moeller, E. v. 395. 2430
Mörath 254. 2162
Moeschler 413
Moffat 1729
Mogk 866. 2881
Mohr 1085
Mohrmann 869
Molinier 182. 2150
Molitor 1190
Molsdorf 3186
Moltke, H. v. 1903
Moltke, S. 3830
Montelius 2805
Montmorency, de 3148
Monumenta: hist. duc. Carinth. 191; Germ. hist. 169; hist. Warm. 181; Germ. paed. 504. 2513; palaeogr. 67. 2026
Monuments (St. Philib.) 875
Morsbach 2858
Mosellanus 1428
Moser, J. 1390
Moser, L. K. 2203
Mosler 2398
Mott 2930
Much 780. 785
Mucke 65
Mühlbacher 524. 891
Mühlbauer 333
Mühlbrecht 1986
Müller, A. 303. 796. — 3573
Müller, B. 2813
Müller, E. 1611a. — 2899
Müller, F. v. 1639
Müller, G. 1263. — 1424
Müller, H. 1393. — 2500
Müller, Herb. 449
Müller, Herm. 1689
Müller, J. O. 3375
Müller, Joh. 2337. — 3112. 3406
Müller, K. 3731
Müller, Karl 443
Müller, Kurt 2368
Müller, L. 1869
Müller, M. 42
Müller, N. 3303
Müller, R. 3560
Müller-Brauel 794
Müller-Fraureuth 2586
Müller-Horský 2808
Müller-Röder 599

Mülverstedt, v. 131f. 144. 2100. 2232. 3091
Münch, F. X. 3578
Münch, O. J. 1089
Münchhausen 1544
Münker 3410
Münzenberger 2555
Müsebeck 142
Muller 81. 2042. 2185. 2210. 3305
Mummenhoff 352. 2426. 3281
Muncker 3590
Mundwiler 3839
Muratore 1068
Muret 3793
Mutzig 2292

Naber 1724
Nägeli 1768
Nägle 3076
Nagl, A. 2052
Nagl, J. W. 2529
Narratio 1316
Naumann 491. 1762
Nebe 1924. 2518
Nebel 482
Nebelsieck 3235
Neckel 2931
Necrologia 2221
Nedoma 3325
Neeb 2241
Nef 1864
Neipperg, de 1634
Nejedlý 1093. 1332
Nélis 81. 2035. 2042
Nentwig 2489. 3859
Nesselrode, de 3635
Nestle, W. 823. 2847
Neu 1293. 2176
Neubauer, E. 2228
Neubaur, P. 3827
Neuenstein, v. 93
Neumann, A. 3894
Neuroth 3374
Neuwirth 1195
Niebour 1615
Niedhammer 2294
Niemann 3439
Niemöller 1302
Niese 966. 2963 2985
Nießen, v. 2330
Nippold 1797. 1919
Nithack-Stahn 3843
Nithard 2899
Nizze 3696
Noack 2527
Noailles, de 1367
Noël 313. 3666
Nöthe 781
Noll 2481. — 2531
Nopp 2164
Nordmann 417
Norman, G. 263
Normann, J. 3122
Noß 108
Notthafft zu Weißenstein 2172
Novák 1056. — 1431
Novotný, V. 3070
Nowotny, E. 818f.
Nübling 3101
Nüscheler 2470
Nuglisch 399 1142
Nuntiaturberichte 1322. 3238

Oberhummer 1996
Obermayer, v 440
Oberndorff 2176
Oberreiner 806. 907
Oberseider 203. 1482
Oberziner 3487
Obser 3580. 3605
Och 2056
Oechsler 460
Oechsli 1372. 3690
Oelenheinz 1619
Oergel 3734
Offenbächer 385
Officia 2483
Ohle 3169
Ohr 1124. 3075
Olbertz 3176
Olbrich, K. 602
Olbrich, R. 1060
Olfers, v. 1654
Ollivier 3793
Oncken 1805. 3762
Onestinghel 3074
Oorkondenboek: Gent 2191
Opel 3324
Opérations 1668
Oppenhoff 2300
Oppenraaij, van 1297
Oppermann, 2365
Ortneit 1191
Osten-Sacken, 1702
Osterkorn 266
Ostheide 2601
Ostini, v. 3889
Osuchowski 1081
Ottmann 3018
Otto 1045
Ovary 2268
Overmann 171. 2214
Oxé 2835
Oxilia 1823

Pabst 2370. 3383. 3563
Pachali 3272a
Päßler 2115
Pagenstert 3723
Pagès 1475. — 2592
Pajot 827
Pallas 83. 1236
Paolucci 2992
Paquay 204. 925. 2996
Parthey 3589
Pascal 2891
Paschinger 108
Pastor 1274. 1427. 3266
Pauer v. Budahegy 3780
Paulicsek 2905
Paulin 1535
Pauls 1413. 1418. 1743. 2302 3118. 3874
Paulsen 494
Paulus 1215. 1272. 3254. 3286
Pawelitzki 1703
Pekař 937. 937a
Pelet-Narbonne 448
Pelka 879
Peltzer R. A. 1140
Pelzer, H. 2971
Penzler 3772
Perdelwitz 1510
Perels 894
Pergameni 2988
Peřina 3229
Perlbach 225. 3202
Pernot 1846
Pernthaler 557. 1632
Peßler 592
Peter 1606
Peterka 433. 2347
Peters, C. 1816
Peters, R. 1761
Petersdorff, v. 1552. 1731. 1794. 3826
Petit 1976
Petre 3660f.
Petrich 1522
Petry 1761
Petsch 3400
Peyster, de, 3546
Pfändler 871
Pfättisch 1590
Pfaff 568. 3009
Pfau 384
Pfeiffer 2541. 3602
Pfender 3375

Pfister, A. 1713. 1828. 3665
Pfister, Ch. 3351
Pfleger 1161. 3159. 3160
Pflugk-Harttung 1011. 1710. 3000. 3692
Philipp 574
Philippi 185. 2214
Pič 2808
Picard 3655. 3800
Piépape 1855
Pieper 3028
Pierson 311
Pieth 1969
Pietsch 3630. — 3718
Pijper 3221
Piloty 1878
Piltz 1688
Pinnow 976
Piper, 543. 2550
Pirchegger 34
Pirchstaller 3034
Pirenne 219. 2303. 2958 f.
Pisacane 1793
Plage 2062
Plager 2047
Planta, v. 1713
Platen, v. 2110
Plüß 12. 1969. 3128
Pochon 441
Podlaha 2469
Pöhlmann 3844
Pogatschnigg 2584
Pohl 1166
Polain 2047
Pollio 1709
Polthier 315
Pomot 2844
Pompen 1116
Poncelet 874. 2890. — 2187
Poppelreuter 2852 f.
Poschinger, v. 1795. 1800. 3756. 3764. 3840
Posse 87
Poten, v. 1903
Poupardin 901. 2906. 2916. 2947
Prailes 1379
Preger 3198. 3209
Prein 2831
Préliminaires 1554
Prelinger 1773
Preuß, A. 94
Preuß, G. F. 1485
Preuß, H. 352. 1262
Preuß, L. 2267. 2425
Pribram, A. F. 2163
Přibram, K. 2387
Priebsch 3174
Procopius 836
Proelß 3884
Protiwinsky 906
Prümers 3625
Prutz 559. 3826
Publicatiën 1630
Publikationen: d. Ges. f. rhein. G.kde. 174. 2142
Puchleitner 1735
Puttkammer 3816
Pyl 1981

Quanter 435
Quellen (etc.): a. d. Gebiete d G. 170; z. G. v. Fulda 2146; z. G. d. Reform.-Jahrh. 1212; z. Schweiz. G. 2137; z. G. Westpreuß. 180; z. Rechts-G. etc. d. rhein. Städte 2207
Quennerstedt 3670
Quentin 868
Quistorp, v. 3668

Raab, v. 3398
Rabius 1896
Rachel 2326
Rachfahl 614. 1348. 3873
Rackwitz 3399. 3499
Rademacher 2158. 3051. 3166
Radics, v. 186
Raffalovich 1671
Rahden, v. 2104
Rahn 227. 3180
Rain 3774
Ramler 1607
Ramung 3143
Ranck 2594
Rangger 3433
Raqueni 3793
Rassow 1646
Rathje 341
Ratsrechnungen 1137
Rauch, Ch. 3182
Rauch, K. 1397
Rauch, P. 3230
Rauchalles 3820
Raudnitz 105
Rauff 3011
Raunecker 511. 2515
Rausch 1384
Rauscher 1591
Rautenstrauch 3454
Ravesteyn 1407
Rayle 1853
Real 128. 392. 578. 1115. 1487. 3289. 3722
Rech 1131
Rechnungsbücher 3105
Rechtsbuch: Herford 3122; Neumarkter 2215 a. 2984
Recueil (Martens) 214
Redlich, Osw. 1611 a. 1993. 2031
Redlich, Otto R. 3132.
Regensberg 1833. 1835. 3788. 3796. 3803
Regesta: chartarum It. 2216; dipl. etc. hist. Thur. 209; pontificum Rom. 222 2218.
Regesten (Markgrafen v. Bad.) 200
Registres: Bonif. VIII. 3025; Conseil de Genève 3059; Grégoire IX. 975. 2968
Regula 130
Rehker 1403
Rehm 407
Reichert 1214
Reichstagsakten 1074
Reimers 2156. 3293
Reinecke, P. 783. 2804. 2810. 2813
Reinecke, W. 233. 1133. 2605
Reinfried 460
Reinhardstoettner 1733
Reinhardt 1322
Reissenberger 2269
Reitzenstein, v. 1358
Renard 363. 834. 2866
Renaud 1597. 3473. 3503
Renaux 947
Reu 1234
Reuss 3137
Rey 2892
Rhamm, A. 343
Rhamm, K. 860
Rhode 1626
Richard 1173
Richert 3073
Richter, E. 34
Richter, G. 2354. 3016. 3141. 3588. 3608. 3705. 3724. 3732
Richter, J. 2822
Richter, O. 224. 3535
Richter, W. 515. 3706
Ridderhoff 3592

Riebensahm 2112
Rieck 2521
Ried, v. 2089
Rieder, H. 954
Rieder, K. 77. 1163. 3023
Rieder, O. 198. 335. 1152
Rief 2468
Rieffel 3178
Rieger 840
Riehl 530
Rieken 2820
Riemer 3518
Riemsdijk, van 1088
Riese 2853
Rietschel, H. 2519
Rietschel, S. 352. 405. 856 f. 909. 2419
Riezler 1455. 3086
Rille 3891
Rindfleisch 24. 1983
Ringhoffer 3755
Ritter, M. 1343. 1364
Ritterling 2830. 2838
Rixen 420
Roberts 3660
Rockinger 172
Rockstroh 3478
Rockwell 1278
Roder 460
Rodt 2272
Röchling 3548
Röder, v. 2060
Roediger 3870
Röhrich, V. 213
Röhricht, H. 1168
Rönne, v. 1880
Rörig 340
Rösch 337
Roessel 1489
Röttgen 2301
Roger 928
Rohde 2390
Rolfs 3387
Rolle 320
Roller 119. 2378
Roloff 3806
Romano 1064
Romanowski 1985
Rommel 3600
Rosanow 3593
Rose, J. H. 3676
Rose, R. 2231
Rose, V. 179
Rosenfeld 2444
Rosenlehner 1493. 1494. 1567. 3486
Rosenthal, E. 332
Rosenthal, W. 3709
Roßbach 3457
Roth, A. 338
Roth, C. 1109
Roth, F. 88. — 1289. 3240
Roth, L. v. 2113
Roth, V. 2556
Rothenbücher 429
Rothert 453
Rotscheid 1329. 2500. 3224. 3288. 3334 f. 3375. 3509. 3849
Rott 3346
Rottenburg, v. 1799
Rouquerol 1851
Rrzehak 2806
Rudolph, E. 104
Rudolph, F. 339. 3117
Rudorff 942. 2432. 2943
Rübel 288. 900. 2309. 2878. 2904
Rückert, G. 199
Rückert, O. 519
Rühl 1638
Rülf 3505
Rüther 2194
Rüthnick 1559. 3423. 3551
Rüthning 293. 397. 3047. 3412
Rütten 1299
Ruppersberg 1267
Ruyter, de 3466

Saager 282
Saalwächter 3431
Sabel 88
Sach 298
Saegher, de 1132
Sagittarius 304
Saintenoy 3434
Salis-Soglio 3347
Salomon 2032
Salzer 1829
Samanek 1059. 3026
Sammlung bern. Biogr. 2131
Sammter 1705. 3686
Sander, H. 1284. 2364
Sander, P. 324
Sann 3779
Santelmann 3700
Sarowy 3735
Sarsfield 2970
Sartori 1030. 2583
Sastrow 3228
Sauer, J. 231. 1033
Sauer, K. Th. v. 3781
Sauerland 3027
Sauppe 2487
Sauret 2114
Sautai 3550
Sauze 1915
Savelli 838
Savelsberg 522. 1975
Savio 2961. 3032
Scandone 3033
Schack, v. 148
Schädel 1359
Schäfer, v. 3801
Schäfer, D. 940. 945. 2195. 2400
Schaefer, H. 995. 2180. 3027. 3040. 3167
Schaefer, K. 591
Schäfer, R. 2435
Schäfer, W. 593
Schaer 1951
Schalk 96. 2053
Scharr 1837
Schatz 54
Schaub 398. 2414
Schaube 2993
Schaumkell 1601. 3585
Schaus 2369
Scheel, O. 1215
Scheel, W. 1159
Scheffel, v. 1950
Scheffler 797
Scheibe, A. 3597
Scheibe, M. 3845
Scheibel 3836
Scheible 1263
Scheid 1518
Scheinigg 1998
Scheiwiler 1374
Schell 2299. 2592
Schellerer 268
Schellhass 1965
Schempp, v. 3627
Schenk zu Schweinsberg 3005. 3274
Schenner 1370
Schepenbrieven 220. 2211
Scherer, C. 3311
Scherer, Chr. 1621
Scherr, 559
Schiaparelli 895. 2028. 2216
Schiemann 3807
Schieß 1231. 2169. 3216
Schipper 2424
Schirmacher, K. 1857
Schirmer 3036
Schirrmacher, B. 3469
Schlacht b. Jena 1687
Schlager 1337. 2475 f. 2482

Schlesinger, S. 1946
Schleußner 3149
Schlickinger 3474
Schlieffen 1651
Schlitter 1550. 1934. 3320. 3539
Schliz 784. 789. 2847
Schlockwerder 946
Schlosser 3332
Schloßrechnungen 3405
Schlüter 45. 2010
Schlumberger-Vischer 1633
Schmaltz 1523
Schmeidler 964
Schmelzing, v. 152
Schmid, Jos. 2040
Schmidlin 959. 2953
Schmidt 187. — 1178
Schmidt, A. 799. — 1336. — 2144
Schmidt, B. 1643. — 2251
Schmidt, Ch. 50. 1723
Schmidt, E. 2318. — 2864
Schmid, E. v. 3795
Schmidt, Erich 321. 560
Schmidt, Eug. 1433
Schmidt, Exp. 3878
Schmidt, F. 984. — 2320
Schmidt, F. J 3250
Schmidt, G. 125. 2070
Schmidt, H. 799. — 2820
Schmidt, J. 2930
Schmidt, K. E 1542
Schmidt, L. 802. 848. 850. 2868
Schmidt, O. E. 309. 1561. 3519
Schmidt, R. 88. 135
Schmidt, V. 566
Schmidt, W. 1308
Schmidt-Degener 1450
Schmidts 1909
Schmitt, E. 2129. 3646. 3705
Schmittmann 484
Schmitz 1035. 1172 1174. 2567
Schmitz - Kallenberg 1315. 2031
Schneideck 1936
Schneider, E. 1680
Schneider, F. 2216. 2925
Schneider, H. 933. — 1512
Schneider, M. 519. 1441. 3522
Schneider, Ph. 3139
Schnell 2520. — 3391
Schneller 1999. — 2067
Schnippel 1645. 3626
Schnittger 3746
Schnock 2367. 2802
Schnürer 892. 1935
Schnüriger 331
Schön 14. 131. 161. 276. 1971. 2073. 2085. 2155. 3084. 3173. 3777
Schönach 1069
Schoenaich 601. — 3026 a
Schönbach 1007. 2998
Schöne 3886
Schönemann 2289
Schönfeld 2022
Schönfelder 3223
Schönfeldt, v. 1666
Schoengen 2029. 3381
Schöning, v. 449
Schöningh, H. 1126
Schoenmakers 2305
Schoepflin 1602
Schöppe 1398. 2075. 3403. 3408
Schöttle 1130. 2050
Scholinus 2117
Schollenberger 330
Scholten 468. 2109. — 2477
Scholz 1049. 1057 a
Schoof 2023
Schornbaum 1276. 1282. 1289. 3283. 3367
Schott 27 a
Schotte 301
Schottelius 428. 2434
Schottenloher 3438
Schottmüller 3624
Schrader, F. X. 2311
Schrader, O. 2799
Schrader, R. 2245
Schrader, Th. 3105
Schräpler 412
Schram 562. 2164. 2265
Schreckenbach 1682
Schrecker 344
Schreiber 1204. 3186
Schrempf 3594
Schriever 292
Schriften (Ref.-G.) 1252. 3247
Schröder, A. 271. 532. 2004. 2283
Schröder, C. 1774
Schröder, F. 1589
Schröder, H. 2004
Schröder, L. v. 580. 2880
Schrörs 1034. 1914. 2476. 3015. 3152
Schrötter, F. v. 5. 114
Schrötter, G. 1659. — 1716
Schrötter, R. v. 2118
Schrohe 1042. 1051. 3490
Schubert, F. 449
Schubert, H. v. 1342
Schuchhardt 793. 808. 2908
Schüddekopf 1607
Schürmann 1918
Schütte, H. 3262
Schütte, M. 3184
Schütte, O. 1452
Schuh, v. 1866
Schulenburg, v. der 153
Schuler 118
Schuller 1205. 3326
Schullerus 2579
Schulte, A. 466. 1097. 2965. 3114. 3232
Schulte, F. v. 354. 3825 a. 3842. 3867
Schulte, W. 1021. 1036. 2149. 3007
Schultheiß 3744
Schulteß 3314. — 3806
Schultheß-Meyer 1585
Schultz 3416. 3672
Schultze, S. 1939
Schultze, V. 237
Schulz, F. T. 2542. 3181. 3183
Schulz, H. 3738
Schulz, Th. 2050
Schulz, W. 2162
Schulze, C. 2007
Schulze, M. 1271
Schumacher 3736
Schumacher, F. 1714
Schumacher, K. 783. 786. 830. 1932. 2812. 2823. 2840. 2932
Schumann, C. 2020
Schumann, E. 3100
Schurrer 822
Schurz 1787
Schuster, E. 2552
Schuster, G. 1635. 1815. 2064. 3613
Schuster, H. 3004
Schwab 605. — 3428
Schwabe 3522
Schwärzler 1511
Schwalm 1041. 1046. 1050
Schwann 383

Schwartz, J. 1509. 1603. 1780
Schwarz, B. 3195
Schwarz, O. 3156
Schwarz, P. G. 3341
Schwarzkopf 3544
Schweinichen, v. 3228
Schweisthal 590
Schweitzer, V. 3271
Schweizer, P. 196
Schwerdfeger 3488
Schwerzenbach, v. 2842
Scriptores rer.: Germ. in us. schol. 2899; Polon. 3308
Scultetus 1530
Seeberger 480. 3846
Seelengärtlein 1451
Seeliger 404f. 2419
Seelmann 2818
Seemüller 1071. 3175
Seerecht 3107
Seger 847. 2822. 2855
Segre 1283. 2907. 3083
Sehling 2491
Seidel 1618. 1662
Seidlitz, v. 3185
Seitz 1532. 1974
Selbst 3730
Sell 3677. 3837
Sellmann 2866
Sello 393. 2079
Sembritzki 322. 1953a. 3741
Semel 3867
Semper 3179
Sepp 2888
Seppeler 63
Seraphim, A. 974. 2201
Seraphin, F. W. 1205. 3191. 3429
Sérignan, de 3665
Serrure 97
Servières 1725
Seuffert 3592
Seuse 3138
Sexau 528
Seyler 2824
Shaw 882
Shore 2870
Sichler 10
Sidler 923
Siebern 2244
Siebert 3150
Siebmacher 90. 2046
Siegel (rhein.) 86
Sieger 1993
Siegl 1079. 2235
Sietz 1908
Sieveking 1139
Sievers 1447
Sifferlen 281
Sig 2573
Sigismund 3887. 3890
Sijmons 841
Sikora 556. 1622. 2570. 3603
Simák 2510
Simböck 256
Simek 1286
Simon, Vl. 1315
Simon, K. 2534
Simon, O. 1164
Simone, de 838
Simons 3290. 3334
Simonsfeld 969. 3315. 3867
Simson, B. v. 886
Simson, P. 2100. 2213. 3058. 3124. 3396
Sinz 1514
Sixt 788. — 1361. 3355
Skalský 1989
Skalweit 1507
Skarbina 1587
Skladký 897
Slaski, v. 1146
Slavík 1100
Slg. 512. 2516a
Smedt, de 2895
Smejkal 801
Smend 1661
Smet de Naeyer 3307
Šmid 1339
Smolik 2050
Snopek 1339
Solmi 3273
Sommerfeld, E. v. 930
Sommerfeldt, G. 1162. 1456. 1559. 2100. 3061. 3079. 3090. 3142. 3394. 3465. 3538. 3620. 3741
Sommerfeld, W. v. 348
Sommerlad 2376
Sondermann 2389
Sontheimer 823
Sora 2966
Sorel 1663
Spaethen 965
Spahn 3825
Speth 157
Spielmann 1677
Spieß 2597
Spirkner 583
Spitta 1222. 3201
Sponsel 1537
Sprengler, 1072
Springer 3185
Srbik, v. 2391
Staatsgrundgesetze 1877
Staatsverträge 2163
Stachel 1440
Stackelberg 2120
Stadelmann 820
Stadler, F. J. 3184
Stadler, H. 1023
Stadtbücher 3092
Stadtrechte: Freiburg 1149; westf. 2214
Staël-Holstein 1884. 3828
Stägemann, v. 1638
Stähelin 1287
Stahl 2535
Stahlecker 2516
Stange 1338. — 2525
Stapper 3140
Starzer 2164. 2235. 2258. 2467
Statuten 495
Stauber 1072
Staudinger 198. 2455
Stavenhagen 2076
Steck 479. 1269. 1775. 3137
Steffen 1501
Steffens 1322
Steichele, v. 271. 2283
Steier 787
Stein 2446
Steinacker, H. 2348
Steinacker, K 234f. 3531
Steinberg 416
Steinberger 1865
Steinberger, L. 1366. 2589
Steinbrenner 576
Steiner 2852f.
Steinhausen 2574a
Steinherz 1321
Steinhuber 503
Steinmann 2811
Steinmetz 489
Stengel 75
Stentrup 185
Stephan 3580
Stern 1949. — 3748. 3750
Sternfeld 1054
Stettiner 2938
Steuer 1910
Sthamer 1075
Stiassny 1199
Sticker 575
Stieber 994
Stieda 375
Stockmann 2505

Stocks 1303
Stoerk 214
Stoewer 3671 f.
Stolz 872. 2842
Stork 1391
Stouff 3057
Straganz 150. 193
Straßburger 300
Strecker, G. F. A. 3607
Strecker, K. 935. 2861
Strickler 106. 3643
Strieder 1557
Striedinger 1076
Strnadt 34
Strobl v. Ravelsberg 3416a. 3682
Stroobant 2045
Strunz 3436
Stubenrauch 2108
Studien (etc.): schles. Kirch.-G. 2489; reformationsgeschichtl. 1253. 3248
Stückelberg 91
Stümcke 3895
Stüve 2.01
Stuhr 1745
Stuke 1740
Sturmhoefel 1490
Stutz 2929. 2954
Süskind 1378
Süßmann 1148
Sufflay, v. 80. 2041
Suhle 120. 3050
Šulze 1764
Šusta 1141. 1318. 2162
Sutner, v. 1878
Swarzenski 2939
Sydow, v. 1770
Szekfü 3429

Tagebücher 1543
Tangl 73 891. 893. 957. 1019. 2027. 2041
Taranowsky 2429
Taschenbuch 122
Taube, v. 2076
Taysen, v. 1688
Techen 2215. 2405
Tecklenburg 2312. 3297
Teige 2167
Telting 3102
Tempeltey 1796
Tenckhoff 3029
Terlizzi 3031
Terwelp 1317
Teutsch 1912. — 2806
Texte 863
Thaler 457
Thalhofer 2471
Theissen 3292
Theobald 14.3. — 3244
Thesaurus 49. 2011
Theunissens 1207
Thibault 2915
Thiel, F. 1147
Thiele, E. 3217
Thiele, R. 1073
Thielisch 2124
Thom 3267
Thomas 2812
Thubert 905a
Thudichum 450
Thurn-Valsássina 3761
Tichon 3146
Tietze 3453
Tietze-Conrat 1536
Tille 1. 171. 1147a. 2159. 2886
Timon 326
Tischer 3364
Tobler, G. 1624. 1785. 1944
Tobler, O. 331
Törne, v. 2091
Topographie 35
Totenbuch 225
Tournès 3802
Tournier 1288
Traber 3728
Traditionen 2901
Traktat 1397
Trampler 817
Transehe, v. 2098. 2110a
Trautenau 1836
Trauttmansdorff 1550
Traversa 1037
Treblin 320
Trefftz 3867
Trescher 345
Tretzel 2450
Triepel 3819
Trockels 997
Troeger 1562
Trubrig 3095
Tschackert 1921
Tscharner, v. 2273
Tscherning 160
Tschirch 1310. 1686
Tuckermann 364. 2374.
Tümpel 476. — 1070
Türler 106. 140. 1460. 1715. 3056
Tumbült 198
Tuor 457
Turba 1503
Tuxen 3485
Tyszka, v. 2388

Ubald 1756
Uckeley 1311. 3211
Uebersberger 3345
Uebinger 3162
Uhl 2413
Uhle 1078. 1439. 1516. 1893. 1930
Uhlirz 2164
Ulivi 892
Unger, v. 3693
Unterforcher 1999
Unterkircher 8. 1967
Unterreiner 806. 907
Upmeyer 1579
Urban 253
Urbare: öst. 216; rhein. 2208
Urkunden (etc): Aggsbach 3129; Essen 2180; z. G. d. Kurf. Friedr. Wilh. 1464; Ingweiler 2177; Karolinger 891. 2900; Rembrandt 1448; Rheinlande 3027
Urkundenbuch (etc.): Bero-Münster 2170; Coesfeld 205; Eßling. 2174; hans. 2195; Hildesheim 207; Kaiserswerth 2181; v. Kalckstein 144; ev. Kirche Schles. 212; Meppen 206; Neuenwalde 2194; Paulinzelle 2197; pommersches 211; St. Gall. 2169; Schaffhaus. 194; wirtemb. 2173; Zürich 196
Urteil 1467
Uslar-Gleichen, v. 1614
Ussel, d' 3684
Utitz 1613

Vacandard 437. 919
Vaernewyck, van 3307
Valentiner 1449
Valois, v. 1802
Vancsa 35. 1967. 2164. 2235
Vanden Gheyn 2145. 2183. 3071
Vander Essen 873. 2888
Vander Haeghen 2191
Vanderkindere 353. 411. 962. 998

Vander Linden 3020
Vara 449
Variloquus 1073
Varnhagen v. Ense 1778
Varrentrapp 3749
Veen, van 1151. 1298. — 1389. 1524
Veith 2829
Velden, v. d. 1382. 2077. 2510. 2981
Veldheer 1449
Vellay 1629
Velthem, van 3020
Veluanus 3221
Verdène 2443
Veröffentlichungen d.: Ges. f. fränk. G. 2139; Komm. f. n. G Öst. 2135; hist. Komm. f. Westf. 175. 2147
Verzeichnis: Hss. Trier 2143; illum. Hss. Öst. 2563
Vetter 1040
Viard 3043
Vidoni 1466
Vielhaber 2890
Vierling 2591
Vigener 1048. 1067. 1171. 3130
Vigilio 2263
Viollier 2843
Virck 1241
Visitationsberichte 2490
Visscher 3461
Vitae Bonif. 2896
Vitale 3270
Vitrac 3640
Voeltzkow 2125
Vogel 905. 2405
Vogeler 129. 151. 571. 1409. 1454. 1510. 1577
Voges 2817
Vogt, E. 1006. 1062
Voigt, E. 1514
Voigt, H. G. 936. 937b
Vollert 3330
Volquardsen 2315
Volkskunde (Breisg.) 568
Volksüberlieferungen 572
Voltelini, v. 3115
Voltz, L. 1280. 1973
Volz, G. B. 1545. 1564. 3559
Vom Berg 484. 1335
Vonderau, J. 2815
Vor 40 Jahren 1806
Voß, G. 235. 535. 2246
Voss, H. 3447
Votteler 3241
Vreese, de 3020
Vrhovec 423
Vug 2801
Vuylsteke 2191

Wachter 1546. 1882.
Wackernagel 195. 259
Wackernell 1792
Waddington 1473. 3493
Wäschke 470. 558. 1077. 1436. 1462. 1960. 3310
Wagner 2497
Wagner, F. H. W. 1648
Wagner, Ferd. 2193
Wagner, K. 201
Wagner, P. 190. 2045. 3048
Wagner, R. 1502. — 1957
Wahlund 888
Waldberg, v. 1943
Walderdorff, v. 822
Waldmann 1203
Waldthausen, v. 143
Waldstein 1809
Walker 1270
Wallau, H. 830
Wallmenich, v. 1488
Walsmann 1417
Walter 491. — 2821
Walter, F. 155. 1382. 1510. 2206. 2295
Walter, G. 194
Walter, Th. 282. 462
Walter, W. 1258
Walther, W. L. 1580
Wania 1872
War 1356
Ward 294
Warner 3471
Warschauer 2200
Wartmann, E. 1926
Wartmann, H. 1230. 3215
Waschinsky 3416
Wasiliewski 2334
Wassenaer-Obdam 3466
Wassermann 3833
Wattenbach 2151
Wauer 451
Wavre 2844
Weber, A. 2888
Weber, F. 787. 2809
Weber, O. 248 1650
Weber, P 1687
Weber v. Rosenkrantz 1082. 2116
Weddigen 554
Weech, v. 168
Weerd, van de 2832
Wegeli 1158
Wegener 1694
Wehrhan 2446. 2592
Wehrle 2025
Wehrmann 27. 318. 2219. 2333. 3420. 3669
Weicker 1739
Weigel 1176. 3155
Weilen, v. 555
Weinhold 307
Weinmann 1009
Weinmeister 2059
Weis, A. 3437
Weise, O. 1994. 2012
Weiß, A. M. 1258. 3252
Weiß, B. 242
Weiß, J. 1578. 3571
Weiß, J. G. A. 2334
Weiß, Th. 1790
•Weißenberger 2837
Weißenborn 124
Weißler 422a
Weißmann 509
Weitzel 2549
Welker 2128
Weller 2350. 2515
Welschinger 1820
Welti 260
Wenck 1057. 2306
Wendland 1498. — 3188
Wendt 2372
Wengen, v. d. 3786
Wenger 1940. — 2965
Wenker 43. 206
Wenzel 2809
Werbrun 2374. 3583
Werken 2210
Werminghoff 898. 1038. 2341. — 2363
Werner, A 1327. — 3818
Werner, H 3151
Werner, J. 973
Werner, R. M. 1947
Wernle 3214
Wertheimer 1820. 3821. 3841
Werveke, van 2191
Wessenberg 3631
Westphal 475. — 3300
Wettstein 1863
Wetzstein 504b
Weyhe 1980. 2007
Weyrauter 3172
Whitney 3246
Wibel 2942

Wichmann 1189
Wickhoff 2563
Widemann, E. 310
Widemann, J. 3037
Widmann, H. 1967. 2166. 2261
Wiedemann, F. 3623. 3628
Wiederhold 223. 2220
Wiedmer-Stern, J. 786. 847
Wiegand 1444
Wienecke 2522. 2524
Wiepen 3432
Wieris 3388
Wierzbicki 936
Wiese 2872
Wieser 2806
Wihan 3591
Wilbrand 793
Wilcken 3869
Wilckens 92
Wild 334. 1504
Wilhelm VIII. Landgraf v. Hess. 3542
Wilhelm 438. — 1028
Wilke 805
Will 1696a
Willaert 1323
Wille 521
Willers 2879
Willoh 3536
Wilm 1317
Wilmanns 844
Wilser 2802/3
Wimarson 1458
Wimbersky 369
Wimmer 371
Winckelmann, J. J. 3521
Winckelmann, O. 68. 3160
Winkel, te 59
Winkler 419
Winning, v. 162
Winter, G. 1552. 3587. 3633
Wintera 255
Winterfeld, v. 1943
Wintershoven 467
Wintterlin 336
Wippermann 1691. — 1858
Wirth, G. 1454
With-Seidelin 3485
Witkowski 3877
Witry 1776. 3610
Witt, F. 208
Witt, Joh. de 3464
Witte, H. 65
Wittich 163. — 408
Wittichen, F. C. 1628. 3866
Wittichen, P. 1631. 1727
Wittmann 1933
Wodsak 1058
Wörterbuch 2018
Woerth 1880a
Wohlwill 1690. 1725. 3708
Woinovich, v. 1697
Wolf, B. 445. 2458
Wolf, G. 1295. 1822. 3263
Wolff, C. 233
Wolff, G. 2823
Wolff, J. 3144
Wolff, M. v. 3077
Wolff, W. 1385. 3376
Wolfram v. Esch. 1026
Wolfsgruber 537
Wolkan 27. 1251
Woltereck 294
Woltmann 2577
Wopfner 328. 2346
Woringer 2401. 3544
Wormstall 2883. 3579
Wossidlo 572
Wostry 3068
Wotschke 1312. 3392f. 3409. 3523
Wrampelmeyer 1219
Wretschko, v. 3582
Wrochem, v. 2463
Wülfing 164
Württemberg 2005
Würtz 1381
Würzburger 1901
Wüstenhagen 44
Wunder 2810
Wunderlich 2013
Wundrack 3569
Wurzbach, v. 534. 2533
Wustmann 2325. 2566. — 2254
Wutke 2489
Wutte 1998. 2015
Wuttig 1931
Wylly 3784
Wymann 2571. 3366. 3510

Yver 3111

Zahn, J. v. 902. 1649. 1675
Zahn, W. 302
Žák 2466
Zanutto 1105
Zap 3067
Zedler 1973
Zedtwitz, v. 2047
Zehmen, v. 165
Zehntbauer 1149
Zeidler 2529. 3198
Zeiller 2927
Zeiten 1633
Zeitschriftenschau 1991
Želižko 2808
Zell 1789
Zeller, H. 3107
Zeller, J. 2884
Zemp 2935
Zenker 376
Zeschau, v. 166
Zesiger 441
Zeumer 2990
Zibermayr 2164
Zíbrt 9
Ziegler, A. 3855
Ziegler, H. 3256
Ziegler, O. 1354
Ziekursch 2361. 3719
Ziesemer 1406
Zillessen 3333
Zillich 1588
Zimmer 1206. 3196. 3455
Zimmermann, E. 3504
Zimmermann, H. 1726
Zimmermann, J. 1110
Zimmermann, J. G. 1549. 1604
Zimmermann, P. 1615. 1763. 3455. 3532
Zingeler 545
Zingerle 1209
Zöltfel 241
Zösmair 2262
Zollinger 434
Zorn 1880
Zschau 1443
Zschiesche 796
Zurkalowski 322
Zwicker 3218
Zwiedineck-Südenhorst 1553
Zwingli 1228. 3213
Zwingliana 1269. 3260

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. GERHARD SEELIGER
O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

X. JAHRGANG 1907

NEUE FOLGE DER
DEUTSCHEN ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

DER GANZEN FOLGE ACHTZEHNTER JAHRGANG

4. HEFT

NACHRICHTEN UND NOTIZEN II

AUSGEGEBEN AM 6. FEBRUAR 1908



LEIPZIG
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER
1908



HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON PROF. DR GERHARD SEELIGER IN LEIPZIG.
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG, POSTSTR. 3.

Der Preis für den Jahrgang von 4 Voll- und 4 Nachrichtenheften im Umfange von ca. 48 Bogen beträgt 20 Mark.

Die Abteilung „Nachrichten und Notizen" bringt Notizen über neue literarische Erscheinungen, sowie über alle wichtigeren Vorgänge auf dem persönlichen Gebiet des geschichtswissenschaftlichen Lebens. Um eine raschere Bekanntgabe der Nachrichten zu ermöglichen, erscheinen die zu jedem Vierteljahrsheft gehörenden „Nachrichten und Notizen" in zwei Teilen, deren erster gleichzeitig mit dem Hauptheft, der andere aber als Ergänzungsheft im Umfang von 1½ Bogen sechs Wochen nach Ausgabe des Vierteljahrshefts ausgegeben wird.

Die Herausgabe und die Leitung der Redaktionsgeschäfte wird von Herrn Prof. Seeliger geführt, dem als Sekretär Herr Dr. B. Hilliger, Custos an der Universitätsbibliothek in Leipzig, zur Seite steht.

Beiträge aller Art, die mit 40 Mk. für den Bogen honoriert werden, bitten wir an den Herausgeber (Leipzig-Gohlis, Kirchweg 2) zu richten.

Die Zusendung von Rezensionsexemplaren wird an die Verlagsbuchhandlung erbeten. Im Interesse pünktlicher und genauer bibliographischer Berichterstattung werden die Herren Autoren und Verleger ersucht, auch kleinere Werke, Dissertationen, Programme, Separatabzüge von Zeitschriftenaufsätzen etc., die nicht auf ein besonderes Referat Anspruch machen, sogleich beim Erscheinen der Verlagsbuchhandlung oder der Redaktion zugehen zu lassen.

INHALT DES 4. HEFTES
EINSCHLIESSLICH NACHRICHTEN UND NOTIZEN II.

Seite

Nachrichten und Notizen 577

Bericht über den 10. Historikertag in Dresden von B. Hilliger. 577

Selbständige besprochene Schriften: Th. Mommsen, Historische Schriften, Bd. 1, S. 580. — M. Bang, Die Germanen im römischen Dienst, S. 581. — P. A. Leder, Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter, S. 582. — O. Jensen, Der englische Peterspfennig, S. 583. — J. Schwalm, Die Appellation König Ludwigs, S. 584. — O. Zaretzky, Der erste Kölner Zensurprozeß, S. 584. — W. Christensen, Dansk Statsforvaltning i det Århundrede, S. 585. — Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga, hrsg. von A. Buchholtz, S. 586. — The Cambridge Modern History. Vol. 7: The United States, S. 587.

[Fortsetzung auf der vorletzten Umschlagseite.]



Seite

Personalien 588

Erklärung von Walter Struck gegen Adalbert Wahl 589

Bibliographie zur deutschen Geschichte. Von Univ.-Bibliothekar Dr. Oskar Maßlow in Bonn . . . . 137*—160*

Titel und Register.

Titel und Register zu Jahrgang X.

